Digitized by Google

J. anatr. Freiburg
66 e — 1842, 3

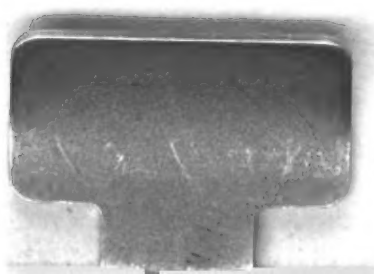

Digitized by Google

<36610828170013

<36610828170013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Zeitschrift
für
# österreichische Rechtsgelehrsamkeit
und
# politische Gesetzkunde.

---

Herausgegeben
von

Dr. Joseph Kudler,
k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor,
und
Dr. Moritz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Professor der Rechte.

**Jahrgang 1842.**
Dritter Band.

Notizenblatt.
Vom Januar bis December.

**Wien.**
Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß

## des dritten Bandes.

## Notizenblatt vom Januar bis December.

### Inländische Literatur.


Seite

Rec. über: Fr. X. J. F. Nippel's Erläuterung des allg. bürg. Gesetzbuches. VIII. Bd., II. Abthlg., vom Hrn. Dr. Ritter v. Minasiewicz . . . . . 1

— über: Baumgartten's Erklärung des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, vom Hrn. Dessary . . . . . 9

— über: Buschmann's systematische Darstellung der die k. k. österreichische Gränzwache betreffenden Vorschriften, 2. Auflage, von Ebendemselben . . . . . 68

— über Kitka's Werk: über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere, vom Hrn. Prof. Hye . . . . . 109 u. 161

— über: Dr. Jos. Kubler's Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, 5. Auflage, vom Hrn. Prof. v. Scari . . . . . 129

— über: Kompaß's Erläuterung der Berggerichtsordnung, vom Hrn. Dr. Schneider . . . . . 209 u. 257

— über: Kalessa's Handbuch des österreichischen Wechselrechtes, vom Hrn. Prof. Dr. Franz Edlauer . . . 305, 353 u. 399

— über: Rößler's Inaugural-Dissertation über das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden Vorschriften in Oesterreich, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen, vom Hrn. Prof. Haimerl . . . . . 447

— über: Vesque's gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militär- und Polizei-Normen, nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft, vom Hrn. Dr. Kalessa . . . . . 452

— über: Skarda's österreichisches Privilegienrecht in politischer, civilrechtlicher und technischer Beziehung erläutert, durch Beispiele, Rechtsfälle und Formulare praktisch dargestellt, vom Hrn. Dr. Schuller . . . . . 495

— über Heidmann's Schrift: die österreichischen Civil-Gerichts-Ordnungen in ihren Parallelstellen, vom Hrn. Dr. Kalessa . 543


### Ausländische Literatur.


Seite

Anz. über: Dr. Chr. Bernoulli's Populationistik oder Bevölkerungswissenschaft, I. Thl., vom Hrn. Dr. E. Tomaschek . 16

— über: L. von Jagemann's Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, vom Hrn. Dr. A. Hye. . . . . 72

— über: W. Ziemßen's Schrift: über Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Rechte, von Dr. M. v. Stubenrauch 146


Digitized by Google

Anz. über: Dr. Wilh. Schäffner's Entwicklung des internationalen Privatrechtes, vom Hrn. Dr. —m— . . . . . 179
Das neue würtembergische Strafgesetzbuch mit dem österreichischen verglichen, vom Hrn. Dr. Kaleffa . . 226, 228 u. 323
Frankreichs Handel in den Jahren 1835—1840, vom Hrn. Dr. Jos. v. Würth . . . . . 273
Chevalier, über Böhmen und die österreichische Staatsverwaltung bearbeitet vom Hrn. Ant. Falkbeer, bürgerl. Handelsmann 360
Anz. über Euler's Güter- u. Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. bis zum Jahre 1509, mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt, vom Hrn. Dr. Schuller . . . . . 419
— über: die Jahrbücher der Gefängnißkunde u. Besserungsanstalten, unter Mitwirkung von Rechtskennern, Gefängnißbeamten, Aerzten und Baumeistern, herausgegeben von R. H. Julius, Fr. Röllner und G. Varrentrapp . . . . . 422
— über Gett's Executivproceß in der Ausbildung durch deutsche Particular-Gesetzgebungen und Gerichtsgebrauch von —m— . 423
— über: 1) Ein Wort über Ehescheidungen . . . . . 462
— über: 2) Die Sitte ist besser als das Gesetz, eine Verwahrung gegen ein neues Ehescheidungsgesetz . . . . . 462
— über: 3) Ziemßen: über außergerichtliche Sühnversuche der Geistlichen in Ehesachen . . . . . 462
— über: Pöhl's Recht der Actiengesellschaften in besonderer Rücksicht auf Eisenbahngesellschaften, vom Hrn. Dr. —m— . . 463
— über: Stöckhart's juristische Propädeutik, vom Hrn. Dr. Waser . . . . . 516
— über: Chrin's Werk: über deutsche Nationalgesetzgebung, von Dr. M. v. Stubenrauch . . . . . 550
Ueber die Emancipation der englischen Baumwollgarne im Allgemeinen und in Oesterreich insbesondere . . . . . 556

## Nekrologe.

Nekrolog des Hrn. Hofrathes Joseph Benoni, von Hrn. Dr. Anton Hye. Bei dem ersten Hefte.
Nekrolog des Hrn. Prof. Joseph Leonhard Knoll, vom Hrn. Prof. v Scari. Bei dem zweiten Hefte.

## Miscellen.

(Bibliographische Notizen, Ehrenbezeigungen, Standeserhöhungen, Dienstbeförderungen und Dienstübersetzungen.)
Seite 33, 98, 153, 183, 239, 284, 337, 382, 436, 481, 525 und 576.

## Gesetz-Chronik.

| | Seite | | Seite |
|---|---|---|---|
| Nr. 1—11 . . . . . | 35 | Nr. 92—116 . . . . . | 338 |
| » 12—35 . . . . . | 95 | » 117—132 . . . . . | 383 |
| » 36—43 . . . . . | 155 | » 133—151 . . . . . | 437 |
| » 44—66 . . . . . | 185 | » 152—161 . . . . . | 483 |
| » 67—82 . . . . . | 241 | » 162—169 . . . . . | 527 |
| » 83—91 . . . . . | 286 | » 170—192 . . . . . | 579 |

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Notizenblatt

## für den Monat Jänner 1842.

## Inländische Literatur.

Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses, von Franz Xaver J. F. Nippel, k. k. mährisch-schlesischem Appellationsrathe und Ehrenbürger der k. k. Provinzial-Hauptstadt Gratz. Achten Bandes, zweite Abtheilung, enthaltend die §§. 1375 bis einschließig 1450. Gratz 1836. Bei Damian und Sorge. XVIII. 262. gr. 8.

### Zweites Hauptstück:

### Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Diese Abtheilung des achten Bandes enthält das zweite und dritte Hauptstück des III. Theiles des a. b. G. B. nämlich die Capitel von der Umänderung und von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Bei der Erläuterung der §§. 1376, 1377 und 1379 beantwortet der Hr. Verf. die Frage, was unter dem Hauptgegenstande der Forderung (welche umgeändert wird) zu verstehen sei, aus der Vergleichung mit den §§. 871 u. 872 des a. b. G. B. dahin, daß unter dem Hauptgegenstande des Vertrages derjenige Gegenstand zu verstehen sei, um dessen Willen der Vertrag zu Stande gekommen ist, so daß die Zahl, das Maß oder Gewicht, die Feinheit, Güte der Materie und Zugehör nur unter die Nebensachen gehören, mithin eine Veränderung in einer dieser letztern Bestimmungen keine Novation im Sinne des §. 1376 und 1377 begründe. In Folge dessen behauptet denn der Hr. Verf. bei dem §. 1379, daß die Erhöhung oder Erniedrigung des Kaufpreises oder Bestandzinses, des für eine Dienstleistung zu



Digitized by Google

entrichtenden Lohnes, als keine wesentliche Veränderung des Kauf-, Bestand- oder Lohnvertrages anzusehen sei, weil bei einem Kaufvertrage wohl die Bedingung des Kaufgeldes, bei dem Bestandvertrage die eines Bestandzinses, bei dem Lohnvertrage die eines Lohnes überhaupt zur Wesenheit des abgeschlossenen Vertrages gehört, die Höhe dieser Entrichtungen aber nur eine Nebensache ist.

Diese aus dem obigen Begriffe des Hauptgegenstandes des Vertrages gezogenen Folgerungen, mit welchen man schwerlich einverstanden sein kann, führen schon darauf, daß jener Begriff etwas zu unbestimmt aufgestellt sei. Denn wenigstens nach der Ansicht des Referenten ist es bei einem Kaufe nicht außerwesentlich, ob der Kaufpreis 1000 oder 2000 betrage. Eben so bei dem Bestandvertrage ist es nicht gleichgiltig in Bezug auf die Wesenheit, ob der Jahreszins 1000 oder 2000 betrage, und ob man einen Arbeiter um 10 oder um 100 monatlich bedungen habe. Referent würde daher den Begriff des Hauptgegenstandes eines Vertrages, im Sinne der §§. 1376 und 1379 des a. b. G. B., dahin aufstellen: Den Hauptgegenstand machen diejenigen Bestimmungen bei einem Vertrage aus, welche in den im a. b. G. B. aufgestellten Begriff eines jeden speciellen Vertrages gehören, weil dasjenige, was nach dem Gesetze in den Begriff eines bestimmten Vertrages gehört, eben deßhalb bei dieser Gattung der Verträge wesentlich ist, so daß, wenn ein solches Merkmal ganz wegfällt, eben dadurch der Vertrag in eine andere Gattung übergeht, und wenn ein solches Merkmal zwar nicht ganz wegfällt, jedoch aber umgeändert wird, eben dadurch der Vertrag zwar nicht in eine andere Classe übergeht, aber doch in derselben Classe wesentlich umgeändert, d. i. novirt wird. Da also der Begriff des Kaufvertrages nach dem a. b. G. B. dahin im §. 1053 des a. b. G. B. aufgestellt erscheint: daß durch den Kaufvertrag eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird, so gehört der bestimmte Kaufpreis zur Wesenheit des Kaufvertrages. Denkt man sich dieses Merkmal ganz weg, so geht der Kaufvertrag in eine Schenkung über. Aendert man daher den Kaufpreis im Kaufvertrage, so ändert man etwas Wesentliches, etwas solches, was den Hauptgegenstand des Kaufvertrages macht, an demselben, somit macht man dadurch eine Novation. Bestimmt man aber bloß: der Kaufpreis von 1000, der nach der ursprünglichen Verabredung am 1. Jänner zu entrichten war, sei jetzt am 1. Juli zu entrichten, so ändert man am Kaufvertrage etwas Außerwesentliches, weil der bestimmte Zeit-

Digitized by Google

punct der Entrichtung des ganzen oder restirenden Kaufpreises zwar auch einen Gegenstand, aber doch keinen Hauptgegenstand des Kaufvertrages ausmacht, weil er nicht in den Begriff des Kaufvertrages nach §. 1053 des a. b. G. B. gehört. Eben dasselbe läßt sich daher auch auf den Bestand- und Lohnvertrag anwenden, weil bei diesen beiden Vertragsgattungen zufolge der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 1090 u. 1151 des a. b. G. B. ein bestimmter Preis oder Lohn zum Begriffe, also zur Wesenheit und zum Hauptgegenstande gehört. Die Behauptung des Hrn. Verf., daß beim Kauf- und Bestand- oder Lohnvertrage nur die Bedingung eines Kaufgeldes, Bestandzinses oder Lohnes überhaupt zur Wesenheit des Vertrages gehöre, die Höhe dieser Entrichtungen aber nur eine Nebensache sei, ist darum unstatthaft, weil bei keinem Kauf-, Bestand- und Lohnvertrage bloß ein Preis überhaupt bedungen werden kann, die bestimmte Höhe des Preises vom Preise selbst unzertrennlich ist, und darum die in den §§. 1053, 1090 u. 1151 des a. b. G. B. aufgestellten Begriffe der fraglichen Verträge von der Bedingung um einen bestimmten Preis, um ein bestimmtes Kaufgeld sprechen. Auch ist gewiß nicht zu läugnen, daß bei den gedachten Verträgen keineswegs nur das, was verkauft oder in Bestand oder Pacht gegeben wird, und nicht auch das bestimmte Entgeld, den Hauptgegenstand ausmache; denn es wäre nicht abzusehen, warum es dem Verkäufer nicht eben so wichtig ist, nicht 1000, sondern 2000 zu nehmen, als es dem Käufer wichtig ist, nicht das Pferd A, sondern das Pferd B zu bekommen. Nach dem Obgesagten ist daher Referent mit dem, was Hr. Verf. S. 12 von dem Darlehensvertrage sagt, ganz einverstanden, daß nämlich bei diesem Vertrage dadurch, daß ein unverzinsliches Darlehen in ein verzinsliches umgeändert wird, keine Novation vor sich gehe; weil nach dem Begriffe des Darlehensvertrages die Bedingung der Zinsen nicht wesentlich ist, und in dem §. 983 des a. b. G. B. nicht aufgenommen erscheint. Dagegen wird bei einem Kaufvertrage auch durch die Abänderung des Maßes oder Gewichtes des verkauften Gegenstandes eine Novation vorgenommen, weil dadurch das individuell bestimmte Object des Kaufes umgeändert erscheint. Hingegen geht beim Kaufvertrage durch die bloße Umänderung der Bestimmung über den Ort, die Art und die Zeit der Zustellung des Gegenstandes, so wie überhaupt durch Umänderung solcher Bestimmungen, welche nicht in den im §. 1053 des a. b. G. B. aufgestellten Begriff des Kaufvertrages gehören, keine Novation vor.

S. 7 bemerkt Hr. Verf. bei der Erläuterung des §. 1878 ganz richtig, daß die im §. 1878 angeführte Folge einer Novation, daß nämlich

die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und anderen Rechte durch den Neuerungsvertrag erlöschen, in Ansehung der Mitschuldner nur jenen in Fällen gelte, wo diese der bereits bestandenen Verbindlichkeit als Mitschuldner beigetreten sind, nicht aber auch dann, wenn sie schon ursprünglich bei dem Entstehen der Verbindlichkeit sich als Mitschuldner in der Art darstellten, daß sämmtliche Mitschuldner zugleich als Hauptschuldner anzusehen sind; weil in diesem Falle die Veränderung an der Verbindlichkeit des Einen von diesen Hauptschuldnern in Folge des §. 894 des a. b. G. B. auf jene des Anderen nicht einfließt. Eben so bemerkt der Hr. Verf.

S. 16 — 17, wider die Ansicht des sel. Dr. und Prof. Schuster ganz gegründet, daß der Vergleich immer als ein Neuerungsvertrag anzusehen sei, wenn in ihm auch etwa nur die Nebenbestimmungen in der That geändert werden sollten; weil der Gesetzgeber denselben im §. 1380 ausdrücklich immer einen Neuerungsvertrag nennt, und dieses wohl der Gesetzgeber eben so ohne Widerspruch und consequent thuen konnte, als es auch den Parteien ohne Zweifel frei steht, auch damals, wenn sie bei einer bestehenden Hauptverbindlichkeit nur die Nebenbestimmungen abändern, zugleich dennoch ausdrücklich festzusetzen, daß die vorige Verbindlichkeit als ganz aufgehoben, und nur die neue mit abgeänderten Nebenbestimmungen eingegangene, von nun an unter ihnen zu gelten habe. Referent bemerkt nur zur Bekräftigung der Ansicht des Hrn. Verf. auch dieses, daß der Grund, aus welchem der Gesetzgeber den Vergleich immerhin, also auch im Falle, wo in der That bloß die Nebenbestimmungen geändert werden, als eine Novation erklärt, darin gelegen sei, um Processe über streitige und zweifelhafte Rechte zu beseitigen; indem er dieselben durch den eintretenden Vergleich immer als ganz aufgehoben erklärt. Sonst würde ja die Frage selbst, ob bloß Nebenbestimmungen oder auch die Hauptverbindlichkeit selbst in etwas geändert worden sei oder nicht (um nämlich daraus zu ersehen, ob eine Novation durch den Vergleich zu Stande gekommen sei oder nicht), wegen der nach der Voraussetzung streitigen und zweifelhaften Beschaffenheit der früheren Hauptverbindlichkeit neue Processe gebähren. Eben so widerlegt der Hr. Verf.

S. 20 mit sehr triftigen Gründen die vom sel. Dr. und Prof. Schuster aufgestellte Behauptung, daß der Vergleich, ohngeachtet des Schlußsatzes des §. 1380 des a. b. G. B., nicht immer als ein zweiseitig verbindlicher Vertrag anzusehen sei.

S. 25 löset der Hr. Verf. die Frage, in wie fern ein Transigent

dem andern zur Gewährleistung verbunden sei, in folgende vier subordinirte Fragen auf, und beantwortet sie folgender Maßen ganz gründlich:

a) Wenn ein Transigent dem andern für die Verzichtleistung auf den Anspruch, den dieser auf den Streitgegenstand zu machen gehabt hätte, eine Sache als Eigenthum überläßt, so ist er ihm zur Gewährleistung verbunden.

b) Wenn das zufolge des Vergleiches dem einen Transigenten in Händen bleibende Vergleichsobject von Seite eines Dritten evincirt wird, so ist der andere Transigent zur Gewährleistung nicht verbunden.

c) Wenn zufolge des Vergleiches der angesprochene Gegenstand dem Ansprecher gegen eine Vergütung überlassen wird, so ist der überlassende Transigent ebenfalls zu keiner Gewährleistung verbunden; weil er hier zwar entgeldlicher Weise, aber doch nicht das Eigenthum, sondern den bloßen Besitz dem Ansprechenden überläßt, indem der Ansprechende nach der Natur des Vergleiches schon früher das Eigenthumsrecht zu haben selbst behauptete, und nur dafür, daß jetzt der Mittransigent ihm dieses Eigenthumsrecht nicht mehr bestreiten und den Besitz ihm ganz abtreten will, diesem das Entgeld gezahlt wird.

d) Wenn zwei Personen die in Händen eines Dritten befindliche Sache, und zwar jede als ihr ausschließliches Eigenthum ansprechen, und der Eine gegen Ueberlassung einer Sache von Seite des Anderen zu Gunsten des Letzteren von seinem Anspruche zurücktritt, so ist nur derjenige, der für den Anspruch eine Sache überläßt, dafür, nicht aber der auf den Anspruch Verzichtende, für die angesprochene Sache Gewähr zu leisten verpflichtet.

S. 35 — 36 bemerkt der Hr. Verf. ganz richtig bei der Erläuterung des §. 1383, daß nach der Bekanntmachung einer letzten Anordnung ein redlich geschlossener Vergleich auch in dem Falle für giltig anzusehen ist, wenn der Transigent noch nicht wirkliche Kenntniß der letzten Anordnung erlangt hat.

S. 67 — 70 untersucht der Hr. Verf. bei der Erläuterung des ersten Paragraphs des b. G. B. über Cessionen, nämlich bei dem §. 1392, die Frage, ob durch den bloßen Abtretungsvertrag schon das Eigenthum der abgetretenen Forderung an den Cessionar übergehe, oder ob hiezu noch ein Act der Uebergabe erforderlich sei? Der Hr. Verf. erklärt sich für eine Mittelmeinung, nämlich, daß bei

jenen Schuldforderungen, welche bloß einem mündlichen Vertrage ihren Ursprung verdanken, das Eigenthum der abgetretenen Forderung an den Cessionar ohne alle Uebergabsacte, durch einen bloßen Abtretungsvertrag übertragen werde, nur müsse der Schuldner hievon verständigt werden; hingegen bei schriftlichen Schuldforderungen gehe das Eigenthum der abgetretenen Forderung auf den Cessionar erst durch Uebergabe der Schuldurkunden, wodurch die Forderung vorgestellt wird, über, gemäß dem §. 427 des a. b. G. B., wobei gleichfalls auch der Schuldner zu verständigen kommt.

Dieser Ansicht des Hrn. Verf. kann jedoch Referent nicht beistimmen. Sie beruht auf der Voraussetzung, daß auch persönliche Sachenrechte den Gegenstand dinglicher Rechte abgeben können, welche Thesis jedoch ich an einem anderen Orte *) hinlänglich widerlegt zu haben erachte, wo ich dargethan habe, daß bloß körperliche Sachen als Gegenstände der dinglichen Rechte, und namentlich des Eigenthumsrechtes, vom Gesetzgeber angesehen werden. Aus den daselbst angeführten mehrfachen Gründen hebe ich hier nur diesen heraus, daß es sonst widersprechend wäre, daß der Promissar durch den bloßen Vertrag, gemäß dem §. 859 und 883 des a. b. G. B., persönliche Sachenrechte wirklich erwirbt, also Eigenthümer derselben (wenn es ein Eigenthumsrecht über persönliche Sachenrechte gäbe) allerdings durch den bloßen Vertrag nach den citirten Gesetzen würde, da doch nach dem §. 424 des a. b. G. B. der Vertrag nur einen Titel des Eigenthumsrechtes, als eines dinglichen Rechtes, ausmacht. — Dieser und andere daselbst von mir benützte Gründe bestimmen mich zu behaupten, daß durch den bloßen Abtretungsvertrag sowohl bei Schuldforderungen, welche auf mündlichen Verträgen beruhen, als auch bei jenen, welche durch briefliche Urkunden entstanden sind, der Cessionar schon das abgetretene Recht vollkommen erwerbe, welche Erwerbung jedoch nicht als ein erworbenes dingliches Recht anzusehen ist, weil es sogar an sich unerklärbar wäre, wie ein persönliches Recht in der Uebertragung in die Classe von dinglichen Rechten übergehen könnte. — Es wäre widersprechend, in dem persönlichen Sachenrechte, welches doch nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 307 des a. b. G. B. nur gegen eine gewisse Person zusteht, sich Befugnisse gegen jeden Dritten, ohne Rücksicht auf gewisse Personen, im Cessionar zu denken; und dieses müßte man doch, wenn dem Cessionar ein wahres, also dingliches Eigenthums-

*) In meiner „Civil-Gerichtsbarkeit über Ausländer in Oesterreich," S. 30, Anm. 8.

recht über die erworbenen Forderungen zustehen sollte. Wenn somit der §. 353 des a. b. G. B. Alles, was Jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, sein Eigenthum nennt, so geschieht dieses bloß im weiteren, objectiven Sinne; im subjectiven Sinne erst wird das Eigenthum als Eigenthumsrecht im §. 354 definirt, und eben diese Definition hat am Ende ein Merkmahl, welches auf körperliche Sachen deutet, nämlich jeden Anderen davon auszuschließen. Von persönlichen Rechten, die uns gegen bestimmte Personen zustehen, brauchen wir nicht einmal Andere auszuschließen, denn Anderen kann niemals dasselbe persönliche Recht zustehen, welches uns zusteht, wenn wir es nicht ihnen selbst abgetreten haben. Wenn ich gegen A das persönliche Recht habe, von ihm 1000 fl. zu fordern, so kann mir in dieses Recht Niemand eindringen; hat auch ein Dritter die Urkunden, welche mir dienen, gefälscht, und auf deren Grunde etwa auch von A die Zahlung erhalten, indem er nämlich gegen A einen Betrug geübt hat, so hat er doch mein persönliches Recht dadurch nicht geschmälert, weil ich demungeachtet mit meinen Urkunden von A die Zahlung fordern, und der A nur vom Dritten den Ersatz des ungebührlich Empfangenen fordern kann. Ueberhaupt brauchen also die persönlichen Sachenrechte schon nach ihrem Begriffe und ihrer Natur nicht des im §. 354 des a. b. G. B. erwähnten Befugnisses, Andere davon auszuschließen. — Wenn übrigens der §. 427 des a. b. G. B. von der Uebergabe der Schuldforderungen spricht, so werden dort unter dem Ausdrucke „Schuldforderungen" offenbar jene körperlich.n Sachen verstanden, welche den Gegenstand der Schuldforderung abgeben, wie dieses schon aus den Eingangsworten des §. 427: „Bei solchen beweglichen Sachen" ꝛc. — und dann aus der Zusammenstellung der Schuldforderungen in diesem §. mit Frachtgütern, Waarenlagern ꝛc., erhellet; gleichwie nämlich Frachtgüter darum, weil sie noch nicht angelangt sind, nicht körperlich übergeben werden können, eben so kann der Gläubiger vor dem Zeitpuncte, wo ihm der Schuldner gewisse Sachen zu leisten und zu übergeben hat, diese Sachen einem Dritten nicht körperlich, sondern bloß durch Zeichen übergeben; demungeachtet übergibt er nicht das persönliche Recht, solche vom Schuldner zu fordern, sondern es werden dadurch nur diese künftigen körperlichen Sachen oder ein Theil davon dem Dritten übergeben. Wenn ich daher z. B. gegen A das Recht habe, daß er am 1. Jönner 1842 100 Korez Getreide gewisser Gattung mir zustellen soll, und ich dadon 50 Korez heute an den B verkaufe, so kann hier die Uebertragung dieser 50 Korez in's Eigenthum des B nicht körperlich, sondern bloß durch Zeichen geschehen,

wodurch er darthut, daß er Eigenthümer jener 50 Korez geworden. Hier ist es gleichgiltig, ob zwischen mir und dem A der Vertrag wegen der 100 Korez mündlich oder schriftlich errichtet war, mein Rechtsverhältniß wider A bleibt unverändert, weil ich dem B nicht mein Forderungsrecht, mein persönliches Recht wider A abgetreten, sondern nur einen Theil der mir künftig zufallenden körperlichen Sachen, nämlich der 100 Korez Getreide, dem B eigenthümlich übergeben habe. Eben so kann in dem Falle, wenn ich diese ganzen 100 Korez Getreide an B übertrage, das Geschäft entweder so vor sich gehen, daß ich dem B die körperlichen, mir künftig zukommenden Sachen, nämlich die 100 Korez Getreide, überlasse, oder daß ich ihm mein persönliches Recht wider A, diese 100 Korez zu fordern, abtrete. Im ersten Falle muß ich mich nach dem §. 427 des a. b. G. B. der symbolischen Uebergabe bedienen, und das persönliche Recht wider A bleibt dermals bei mir; der B hat aber das Recht, sobald als mir an den bestimmten Terminen vom A die Sachen übergeben werden, deren ausschließlichen Besitz als Eigenthümer von ihm zu fordern. Im letzten Falle aber cedire ich bloß mein persönliches Recht wider A an den B, verständige davon den A, und trete dadurch aus dem Rechtsverhältnisse mit dem A als Schuldner, ganz aus; das persönliche Recht mit allen seinen Folgen übt dann der B selbst aus, und da alsdann nach der Natur des Geschäftes der A die 100 Korez schon unmittelbar dem B zu übergeben hat, so bedarf es von meiner Seite weder jetzt, noch beim künftigen Zahlungstermine, eines Uebergabsactes von meiner Seite. — Auf diese Art glaubt Referent die gesetzlichen Vorschriften über das dingliche Eigenthumsrecht mit jenem über persönliche Sachenrechte und deren Abtretung, am besten in Harmonie zu bringen.

S. 79 stellt der Hr. Verf. bei der Erläuterung des §. 1395, welcher verordnet, daß die Rechte des Uebernehmers mit jenen des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben sind, die Meinung auf, daß, wenn über den Cedenten der Concurs eröffnet wird, und der Cessionar vor Ausbruch des Concurses bei dem bloßen Abtretungsvertrage geblieben, ohne durch Intabulirung seiner Cession, oder auf andere Weise, sich das Eigenthumsrecht über die cedirte Forderung verschafft zu haben, ihm nichts erübrige, als nur sein persönliches Recht, welches er durch den Abtretungsvertrag auf Ueberlassung der Forderung in sein Eigenthum erlangt hat, gegen die Concursmasse zu liquidiren, in welchem Falle sein persönlicher Anspruch nach den Vorschriften der Concursordnung zu classificiren sei. Allein nach dem Obgesagten kann Referent auch dieser Ansicht nicht beistimmen, weil der Cessionar durch den Abtretungsvertrag selbst schon das Forderungsrecht

erwirbt, welche Erwerbung auch ohne Intabulirung in dem Verhältnisse zwischen dem Cedenten und ihm (Cessionar) vollkommen giltig und rechtswirksam ist, und eben um dieses Rechtsverhältniß handelt es sich im vorliegenden Falle. Wie wäre ferner sonst das persönliche Recht des Cessionars (wie Hr. Verf. erachtet) in der Classificirung der Gläubiger des Cedenten anzuschlagen? und was wäre dem Cessionar zur Befriedigung dieses seines Anspruches aus der Crida anzuweisen? Wollte man ihm dieses Recht in der Crida doch nicht ganz absprechen, und ihm doch wieder nicht die hypothekarische Forderung, welche ihm vor dem Concurse gehörig cedirt wurde, sondern willkürlich was Anderes oder einen beliebigen Geldbetrag anweisen, so würde ihm offenbares Unrecht geschehen. Oder wäre er gar, wenn z. B. die Gläubiger der III. Classe nichts aus der Masse bekommen, in diese mit seiner gehörig erworbenen Forderung zu versetzen? Dieser Behauptung würde es an einem hinreichenden Grunde fehlen, denn, wie gesagt, die Intabulirung des Cessionars ist im Verhältnisse mit dem Cedenten gleichgiltig, und nur in Bezug auf dritte Personen von Belange, in wie fern nämlich vor der Intabulirung ein Dritter in gutem Glauben dasselbe intabulirte Recht an sich bringt, oder belastet; im gegenwärtigen Falle hingegen findet dieses nicht Statt, weil durch die Crida-Eröffnung an sich das Vermögen des Cridatars noch nicht in das Eigenthum der Crida-Gläubiger übergeht, sondern bei'm Cridatar bleibt; alle rechtsgiltigen Acte also, welche dieser vor der Crida in Bezug auf sein Vermögen vorgenommen hat, nach der Crida dieselbe Wirkung haben, als wenn die Crida nicht eröffnet worden wäre.

S. 85—88 widerlegt der Hr. Verf. mit sehr haltbaren Gründen die vom sel. Prof. Schuster aufgestellte Behauptung, daß in dem Falle, wenn für die abgetretene Forderung nicht Barschaft, sondern eine andere Sache als Entgelt gegeben wird, damals das Geschäft als ein Kauf dieser Sache zu behandeln, mithin der Cedent zur Gewährleistung für die ganze abgetretene Forderung verbunden sei, obschon nach §. 1397 der Cedent bloß für so viel in Ansehung der cedirten Forderung haftet, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

## Drittes Hauptstück.

### Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

S. 139 bemerkt der Hr. Verf. bei der Erläuterung des §. 1421 ganz richtig, daß, wenn eine Person, welche sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abträgt, und sich dadurch gemäß dem §. 1421 der Verbindlichkeit entledigt, der Vor-

mund oder Curator auch damals eine solche Zahlung weder zurückfordern, noch für eine andere Schuldpost bestimmen dürfe, wenn die zahlende Person versäumt hätte, unter mehreren von ihren Schuldposten diese Zahlung für die Tilgung der beschwerlichsten Schuldpost zu bestimmen.

S. 143 hätte bei der Erläuterung des §. 1422, welcher anordnet, daß, wenn ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit den Gläubiger bezahlen will, dieser die Bezahlung annehmen und dem Zahler sein Recht abtreten müsse, die Frage vom Hr. Verf. nach der praktischen Bestimmung seines Commentars berührt werden dürfen, ob, wenn der Gläubiger Jemanden zur Einlösung der Forderung und Quittirung Vollmacht gibt, der Machthaber auf dem Grunde dieser Vollmacht auch die gezahlte Forderung dem zahlenden Dritten giltig cediren könne? Solche Fälle ergeben sich in der Praxis, und manchmal sind die Meinungen getheilt. Namentlich habe ich unlängst im Namen der Gräfin Z., die dem Grafen O., als einem von seinem Bruder zur Einlösung und Quittirung über die Hälfte der Forderung von 2465 holländischen Ducaten 5 fl. poln., welche Graf Z. schuldete, aufgestellten Machthaber, ausgezahlt, und von diesem Machthaber gemäß dem §. 1422 des a. b. G. B. eine Abtretung des Rechtes wider den Schuldner, Graf Z., erhalten hat, — um Intabulirung dieser Abtretungsurkunde bei der Schuldforderung von 2465 holländischen Dukaten 5 fl. poln. bei dem k. k. Lemberger Landrechte angesucht, welche Intabulirung jedoch mittelst Bescheides desselben Landrechtes z. Z 20310/839 aus dem Grunde abgeschlagen wurde, weil der Machthaber, Graf O., von seinem Bruder wohl zur Quittirung, nicht aber auch zur Abtretung der fraglichen Forderung ermächtigt war; eine Abtretung aber gemäß dem §. 1008 des a. b. G. B., als eine Veräußerung von Rechten, eine auf diese Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordere. Erst über den von mir gegen diesen Bescheid ergriffenen Recurs ist von dem hohen Appellationsgerichte die fragliche Intabulirung bewilligt worden. — Eine solche Abtretung der Forderung nämlich, welche der Gläubiger in Folge des §. 1422 dem zahlenden Dritten machen muß, ist von einer anderen gesetzlichen Natur, als eine freiwillige Abtretung, was schon der Schlußsatz des §. 1422 deutlich beweis't, indem nämlich in diesem Falle der Gläubiger außer dem Falle eines Betruges weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften hat. Diese Abtretung ist eine bloße rechtliche, nothwendige Folge der angenommenen Zahlung von einem Dritten; hat also der Gläu-

biger seinen Machthaber zur Annahme der Zahlung überhaupt, d. i. zur Einlösung der Forderung ohne Beschränkung ermächtigt, so hat er ihn stillschweigend nothwendig auch zur Unternehmung dessen ermächtiget, ohne was er die Zahlung nicht bekommen könnte, also auch zur Abtretung des Rechtes an den zahlenden Dritten, indem er weder ausdrücklich, noch stillschweigend dem Machthaber verboten hat, die Zahlung auch von dem Dritten statt des Schuldners anzunehmen.

S. 153 — 155 hätte Hr. Verf. bei der Erläuterung des §. 1425 über die gerichtliche Hinterlegung der Schuld füglich noch die Frage, welche in der Praxis oft rege gemacht wird, aufnehmen können: ob der Schuldner in manchen Fällen verbunden sei, seine Schuld gerichtlich zu hinterlegen? oder ob der §. 1425 bloß zu Gunsten des Schuldners bestehe; um ihm nämlich, wenn er wünscht, auch ohngeachtet gewisser Hindernisse der eigentlichen Zahlung, ein Mittel der Befreiung von seiner Verbindlichkeit an die Hand zu geben. In der Praxis behauptet man manchmal, daß, wenn z. B. dem Gläubiger eine hypothecirte Schuld aus dem Grunde nicht ausbezahlt werden kann, weil dieselbe superonerirt erscheint, der Schuldner dennoch vom Gläubiger, auch ohne vorher das Superonus abgetragen und extabulirt zu haben, auf Zahlung belangt, und dem zufolge verhalten werden dürfe, die Schuld wegen der Existenz des Superonus gerichtlich zu erlegen. Referent glaubt jedoch, daß diese Ansicht irrig sei; denn

a) der §. 1425 des a. b. G. B. räumt offenbar dem Schuldner nur das Befugniß ein, die Schuld zu Gerichtshanden zu erlegen, wenn ein Hinderniß der ordentlichen Zahlung obwaltet, nöthigt ihn aber dazu in keinem Falle.

b) Der §. 455 des a. b. G. B. stellt dem Schuldner gleichfalls bloß die Alternative frei, entweder die Schuld nur mit Willen des Super-Gläubigers dem Hauptgläubiger abzuführen, oder dieselbe gerichtlich zu hinterlegen; zwingt ihn aber nicht zu dem einen oder andern. Endlich kommt

c) zu bedenken, daß sonst die Lage des Schuldners durch die Existenz des Superonus allerdings verschlimmert wäre, weil der Schuldner bei der gerichtlichen Erlegung der Schuld noch von Niemanden eine extabulirungsfähige Quittung erhalten kann, wie die tägliche Praxis und die Natur dieses Actes bestätigen; denn das Gericht nimmt bloß an, was man deponirt, ohne zu untersuchen, was eigentlich gebührt; somit wäre der Schuldner gehalten, die Schuld auszuzahlen, ohne die Bewilligung zur Extabulirung der auf seinem Eigenthum haftenden

Hypothek, woran ihm sehr gelegen sein kann, zu erhalten; welche Befugniß, gleich bei der Zahlung eine extabulirungsfähige Quittung zu fordern, aus der Vorschrift der §§. 469 und 1426 des a. b. G. B. doch klar hervorgeht, und auch nach natürlichen Rechts-Grundsätzen nicht bezweifelt werden kann, weil derjenige, der von seiner Seite alles erfüllt hat, auch von Seite des Mitcontrahenten ebenfalls die Erfüllung aller seiner Obliegenheiten ohne Aufschub fordern kann. Da also der Gläubiger, dessen Forderung superonerirt ist, von seiner Seite die Verbindlichkeit, den Schuldner sowohl von der persönlichen, als auch von der dinglichen Verbindlichkeit gehörig ohne Aufschub bei der Auszahlung zu befreien, nicht erfüllen kann, bis er das Superonus abgetragen hat, so kann er so lange auch die Zahlung vom Schuldner nicht fordern, und wo dieser zu zahlen nicht verpflichtet ist, da ist er auch gerichtlich zu erlegen nicht verbunden, weil dieses Letztere nur eine andere Art der Zahlung ist.

Am Schlusse der Lehre von den Zahlungen dürfte es am gehörigen Orte sein, zu bemerken, daß eine jede Zahlung, wodurch eine Verbindlichkeit zur Leistung gewisser, bloß der Gattung nach bestimmter Sachen, erfüllt wird, als ein entgeldliches, selbstständiges Geschäft anzusehen sei, welches sich, zwar auf ein vorhergegangenes Geschäft, oder auf einen vorhergegangenen, bloß gesetzlichen Grund (wie z. B. bei der Verpflichtung zum Unterhalte der Gattin und der Kinder, bei dem Schadenersatze u. dgl.) immer bezieht, aber dem ohngeachtet wieder auf dem bloßen Uebereinkommen der Parteien, wodurch von einer Seite etwas gezahlt, von der anderen aber angenommen wird, beruht. Ich sage, jede Zahlung in Folge einer Verpflichtung zur Leistung von Sachen, die bloß der Gattung nach bestimmt sind, sei ein entgeldliches Geschäft, ohne Unterschied, ob dasjenige Geschäft, welches der Verpflichtung selbst den Ursprung gab, entgeldlich oder unentgeldlich gewesen sei; denn wenn auch Jemand einem Andern das Recht, von ihm 1000 Duc. zu fordern, vor einem Jahre unentgeldlich überließ, also Jemand dem Andern 1000 Duc. mittelst einer Schenkungs-Urkunde geschenkt hat, so erhält er jetzt, bei der Auszahlung dieser Summe doch vom Geschenknehmer die Befreiung von der, wenn auch unentgeldlich, übernommenen Verpflichtung zum Entgeld für die wirklich gezahlten 1000 Stück Ducaten eben so, als in dem Falle, wo er die Verpflichtung zur Zahlung der 1000 Ducaten für eine damals gekaufte Sache auf sich genommen haben würde. Irrig wäre es daher, die Zahlung nicht als ein besonderes Geschäft anzusehen, sondern sie als ein Consectarium nach der

Natur desjenigen Geschäftes beurtheilen zu wollen, welches die Zahlung veranlaßt.

Aus diesen Bemerkungen habe ich an einem anderen Orte dieser Zeitschrift (Jahrg. 1837, II. Thl, S. 112 — 118, 8. Heft) den Beweis hergeholt und genauer auseinander gesetzt, daß der Geschenkgeber einer der Gattung nach bestimmten Sache, für die in Folge dieser Schenkung dem Geschenknehmer geleisteten Species zur Gewährleistung verbunden sei.

S. 198—200 beweiset der Hr. Verf. sehr gründlich und scharfsinnig, daß der redliche Empfänger einer Nichtschuld, wenn er die empfangene Sache bereits an einen Dritten übertragen hat, dem Zahlenden denjenigen Betrag zu ersetzen verbunden sei, welchen er für die Sache von dem Dritten erhalten hat, obwohl der §. 1437 verordnet, daß der redliche Empfänger einer Nichtschuld als ein redlicher Besitzer anzusehen sei, und obwohl der redliche Besitzer, der die Sache nicht mehr besitzt, zum Ersatze des dafür Erhaltenen nicht verbunden ist; als Gründe führt der Hr. Verf. an, weil die Klage des indebite Zahlenden eine persönliche wider den Empfänger ist, die Klage des Eigenthümers hingegen wider den redlichen Besitzer überhaupt eine dingliche ist; letztere höre somit mit der Uebertragung der Sache an den Dritten von selbst auf, nicht aber die erstere. Ferner bestätige dieses die Analogie von dem im §. 1431 entschiedenen gleichen Falle, wenn Jemanden aus Irrthum eine nicht schuldige Handlung geleistet worden ist, wobei der Gesetzgeber aus Rücksicht, daß die Zurückstellung der Handlung an sich nicht möglich ist, verordnet, daß alsdann dem Leistenden eine angemessene Vergütung gebühre. Dieser Fall gleicht dem, wo die empfangene Sache durch den redlichen Empfänger an einen Dritten übertragen worden ist, in so fern, als in beiden Fällen das, was man erhalten hat, nicht in natura zurückgestellt werden kann, und da auch der Grund der Verfügung ganz gleich ist, damit nämlich der redliche Empfänger sich nicht mit dem Schaden des Leistenden bereichere, so ist mit Recht zu schließen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der redliche Empfänger, der die Sache an einen Dritten übertrug, dem Zahler der Nichtschuld dasjenige, was er für die Sache bekommen hat, aber auch nicht mehr, vom Werthe der Sache heraus zu geben habe.

S. 204 — 205 beantwortet der Hr. Verf. die Frage, was alsdann Rechtens sei, wenn von zwei Correalschuldnern jeder aus Irrthum das Ganze und zu gleicher Zeit bezahlt hätten, dahin, daß zwar jeder die Hälfte dessen, was er bezahlt hat, zurückzufordern befugt, aber auch der Gläubiger berechtigt sei, Einem von ihnen das Ganze zu-

rück zu bezahlen, und dadurch zu bewirken, daß der Andere sich die ganze geleistete Zahlung gefallen lassen müsse; weil der Empfänger in der Eigenschaft als Gläubiger berechtigt war, von jedem Schuldner das Ganze zu fordern, und unbeschadet der Rechte des Correalschuldners den Andern seiner Verbindlichkeit zu entlassen, was er also auch jetzt nach der empfangenen Zahlung thun könne. Allein Referent glaubt dieser Ansicht darum nicht beistimmen zu können, weil der Gläubiger, welcher von beiden Correalschuldnern zugleich die Zahlung des Ganzen empfangen hat, schon eben dadurch zu erkennen gab, daß er keinen von Beiden seiner Verbindlichkeit entlassen wolle; hat er aber von Jedem das Ganze genommen, so hat er von Jedem um die Hälfte seiner Forderung mehr, als ihm gebührte, genommen, er muß daher einem Jeden die Hälfte des Empfangenen zurückstellen. Der Hr. Verf. räumt übrigens schon selbst Beiden das Recht ein, vom Empfänger die Hälfte des Gezahlten zurückzufordern; mit diesem Rechte würde das Befugniß, welches der Hr. Verf. dem Gläubiger wieder gibt, Einen zu befreien, indem er bloß Einem das Ganze zurückstellt, nicht vereinbarlich; denn sobald er Einem das Ganze zurückstellte, wäre er nach der Ansicht des Hrn. Verf. nicht mehr verbunden, die Hälfte dem Anderen zurückzustellen; dieser Andere hätte also ein Recht, ohne eine von Seite des Empfängers gegenüberstehende, wahre Verbindlichkeit, was nicht zugelassen werden kann.

S. 207—208 beweiset der Hr. Verf. ganz folgerecht, daß in dem von den Erfordernissen der Compensation handelnden §. 1438 unter dem Ausdrucke: richtige Forderungen, die objective Richtigkeit, nicht aber die subjective, d. h. die sogenannte Liquidität der Forderung zu verstehen sei, zu welchem Behufe der Hr. Verf. sich auf mehrere Parallelstellen des a. b. G. B. beruft, als die §§. 1396 [1]), 1397 [2]), 1406, 1421 [3]) und 1434 [4]), in welchem offenbar unter dem Ausdrucke: richtig, die objective Richtigkeit, und nicht die bereits erwirkte Liquidität der Forderung verstanden wird.

---

[1]) Hat der Schuldner die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt, so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen (§. 1396 des a. b. G. B.).

[2]) Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande, so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung (§. 1397 des a. b. G. B.).

[3]) Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen (§. 1421 des a. b. G. B.).

[4]) Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deßwegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist (§. 1434 des a. b. G. B.).

S. 210 — 216 untersucht Hr. Verf. die Frage, ob die Compensation nach dem gegenwärtigen österr. bürg. Rechte und gerichtlichen Verfahren in der Einrede angebracht werden könne? Der Hr. Verf. beantwortet diese Frage aus haltbaren Gründen bejahend, und was das Hofdecret vom 15. Jänner 1787, J. G. S., N. 620, anbetrifft, welches die Compensationsrechte in Gestalt einer ordentlichen Widerklage anzubringen verordnet, so erklärt der Hr. Verf. dasselbe ganz gegründet für aufgehoben durch das a. b. G. B., indem es einen in das Civilrecht eingreifenden Gegenstand normirte, nun aber mit dem a. b. G. B., namentlich mit dem §. 1443 desselben, welcher ausdrücklich von der Einwendung der Compensation spricht, nicht bestehen kann.

S. 228 — 230 stellt Hr. Verf. bei der Prüfung des Grundes der Vorschrift des §. 1442, welcher über die Compensationsrechte in dem Falle, wenn eine Forderung allmälig auf Mehrere übertragen wird, verfügt, die Ansicht auf, daß die Vorschrift dieses Paragraphs nur nur für den Fall gelte, wenn der cedirte Schuldner von den mittleren Cessionen nicht verständigt worden ist; alsdann sei nämlich der Grund dieser Verordnung des §. 1442 daraus zu erklären, daß durch die Nichtverständigung des Schuldners von mittleren Cessionen, alle diese mittleren Cessionsgeschäfte nur auf das Rechtsverhältniß der Cedenten und Cessionare, und nicht auch auf die Rechte des Schuldners einen Einfluß haben. Allein ich kann dieser Beschränkung der allgemeinen Vorschrift des §. 1442, auf den Fall der Nichtverständigung des Schuldners, nicht beistimmen, zumal, da ich den hinreichendsten Grund der unumschränkten Verordnung des §. 1332 in der Regel des §. 1394 finde, welcher verordnet, daß die Rechte des Uebernehmers mit jenen des Ueberträgers eben dieselben sind. Daraus folgt nämlich, daß das Rechtsverhältniß aller mittleren und nachfolgenden Cessionare nach dem ursprünglichen Gläubiger sich richte, weil dieser als der eigentliche Ueberträger auf alle folgenden Cessionare und auf den letzten Inhaber der Forderung anzusehen ist, und gehen wir nach dieser Regel vom letzten Inhaber zurück, so ersehen wir, daß dieser kein anderes Recht habe, als der erste Cedent; denn wenn der D das nämliche Recht hat, was der C, dieser aber dasjenige, was dem B zustand, und dieser nur in das Rechtsverhältniß des A zum Schuldner getreten war, so ist klar, daß eigentlich auch der D nur in das Verhältniß des A zum Schuldner eingetreten sein konnte. Daher folgt die Vorschrift des §. 1442 schon aus der Regel des §. 1394 ganz consequent, und enthält nur den Zusatz (welcher aus der Regel des §. 1394 nicht folgen würde)

daß der Schuldner auch mit jener Forderung compenſiren dürfe, welche ihm gegen den letzten Inhaber zuſteht, um nämlich unnütze doppelte Zahlungen zu beſeitigen.

In Bezug auf das Ganze dieſer Abtheilung des VIII. Bandes bemerkt Referent endlich noch dieſes, daß der Hr. Verf. auch hier ſich ſowohl der praktiſchen Brauchbarkeit ſeines Werkes, als auch der Vergleichung einiger wichtigerer Stellen des öſterreichiſchen Rechtes mit den beſſeren ausländiſchen Rechten, vorzüglich befliſſen hat.

Dr. Ritter von Minaſiewicz.

---

# Ausländiſche Literatur.

Populationiſtik oder Bevölkerungswiſſenſchaft, von Dr. Chriſtoph Bernoulli, ordentlichem Profeſſor an der Univerſität in Baſel. — Erſte Hälfte. Allgemeine Bevölkerungsſtatiſtik oder Verhältniſſe der Lebenden, Gebornen, Verehelichten und Sterbenden. Ulm. Verlag der Stettinſchen Buchhandlung 1840. 322 S.

Die erſte Hälfte dieſes intereſſanten Werkes zerfällt in 4 Abſchnitte. Der erſte behandelt, nach einer Einleitung über das Object und über die Eintheilung der Populationiſtik, die Populationsverhältniſſe der Lebenden, der zweite die Statiſtik der Gebornen mit einem Anhange über Größe und Gewicht des Menſchen, der dritte die Statiſtik der Ehen, der vierte die der Sterbenden.

Den Begriff des Wortes: Populationiſtik deducirt der Hr. Verf. ungefähr auf folgende Art: In den meiſten civiliſirten Staaten Europa's bemüht man ſich, die Volksmenge und die Zahl der Individuen zu wiſſen, die jedem einzelnen Landestheile zukommen, oder eine beſondere Claſſe oder Kategorie der Bevölkerung bilden. — Alle Angaben dieſer Art, deren viele ſchon vorhanden ſind, und deren Maſſe ſich ſtätig vermehrt, gehören der Statiſtik an, und zwar der Statiſtik der Bevölkerung. — Sie liefern aber noch überdieß Stoff zu mancherlei weiteren Forſchungen. Namentlich fordern ſie auf, die numeriſchen Verhältniſſe jener Größen zu berechnen, die örtlichen Verſchiedenheiten der Ergebniſſe mit einander zu vergleichen, die Veränderungen, die ſie im Laufe der Zeiten erleiden, zu verfolgen, den Urſachen dieſer Abweichungen und dieſer Unbeſtändigkeit nachzuſpüren, den wechſelſeitigen Einfluß dieſer Verhältniſſe

auszumitteln und zu entdecken, was in allen diesen Ergebnissen constant und gesetzmäßig ist.«

Obgleich nun diese Untersuchungen sich auf statistische Daten basiren, so sind sie doch der Statistik selbst nicht einzuverleiben, sondern sie bilden als der Inbegriff sämmtlicher auf das Bevölkerungswesen Bezug habender Erfahrungen, Thatsachen und Forschungen, eine eigene, selbstständige Wissenschaft oder Doctrin, welche Bevölkerungslehre oder Populationistik genannt werden kann. — Sie zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich

in die allgemeine Populationistik oder die Bevölkerungslehre im engeren Verstande,

und in die besondere Populationistik oder die Bevölkerungskunde. —

Jene begreift sämmtliche Untersuchungen und Daten, welche zur Kenntniß der verschiedenen Zustände (?) und Verhältnisse (aller?) einer Bevölkerung dienen. Diese liefert eine übersichtliche Darstellung dessen, was von den Bevölkerungszuständen eines jeden Staates insbesondere bekannt ist.

Ohne mit dem Hrn. Verf. über die (etwas barbarische) Benennung zu rechten, welche er seiner Doctrin gegeben hat, muß doch in Beziehung auf das Gebiet derselben bemerkt werden, daß eine genauere und schärfere Abgränzung desselben leicht möglich, zur Behauptung der Selbstständigkeit der Doctrin aber sogar nothwendig gewesen wäre. — Die Ansicht, welche der Hr. Verf. von der Statistik zu haben scheint, ist eine zu enge. Es gewinnt fast den Anschein, als ob der Statistiker dem Hrn. Verf. nur ein folgsamer Nachbeter alles Desjenigen ist, was ihm aus einer glaubwürdigen Quelle mitgetheilt wird. Damit wäre aber nicht bloß die sogenannte raisonnirende Methode ausgeschlossen, sondern die Statistik in der That auf jenen niedrigen Standpunct gestellt, von welchem aus einige geistlose Statistiker sie wirklich behandeln. Sie würde die dienende Magd eines geisttödtenden Ziffernspiels, und der beste Statistiker wäre derjenige, der den größten Kopf für die Aufbewahrung von Zahlen hat. — Referent meint, daß es Sache der Bevölkerungs-Statistik ist, nicht bloß die numerischen, sich auf den Stand der Bevölkerung beziehenden Daten, zu sammeln und sich anzueignen, sondern auch »die numerischen Verhältnisse jener Größen zu berechnen, die örtlichen Verschiedenheiten der Ergebnisse unter einander zu vergleichen, die Veränderungen, die sie im Laufe der Zeiten erleiden, zu verfolgen, den wechselseitigen Einfluß dieser Verhältnisse auszumitteln und zu entdecken, was in allen diesen Ergebnissen constant und gesetzmäßig ist.« Auf diese Art und aus diesen Gesichtspuncten finden wir auch in der That in den ausgezeichneten statisti-

schen Werken der älteren und neueren Zeit, in den Werken Balbi's, Schubert's, Schnabel's, Springer's, Fränzl's, Becher's, Hoffmann's u. a. die Bevölkerungsstatistik bearbeitet. Diese Art der Auffassung des Verhältnisses, in dem der Stand und die Bewegung der Bevölkerung zur Grundmacht eines Staates steht, läßt sich auch aus den verschiedensten bisher aufgestellten Definitionen der Statistik rechtfertigen. — Setzt also der Hr. Verf. hierein das Eigenthümliche, Wesentliche seiner Doctrin, so würde sie ihre Selbstständigkeit nothwendig einbüßen. Sie wäre ja nur aus der Voraussetzung einer zu großen Beschränkung der Sphäre der Statistik hervorgegangen. Die Populationistik wäre nichts, als eine Composition aus etwas Statistik, etwas politischer Arithmetik und etwas Wenigem der Bevölkerungspolitik. Der zweite Haupttheil aber (den Referent gegenwärtig noch nicht erhalten hat) enthält, wenn der Hr. Verf., wie zu erwarten, dem treu bleibt, was er in der Einleitung sagt, unter der Maske der besonderen Populationistik ohnehin nichts, als Bevölkerungsstatistik.

Dessenungeachtet ist Referent mit dem Hrn. Verf. darin einverstanden, daß Populationistik eine eigene, stelbstständige Wissenschaft bilden könne; nur nicht in der von dem Hrn. Verf. ihr beigelegten Ausdehnung. Sie ist übrigens selbstständig nicht in der von dem Hrn. Verf. in der Einleitung angedeuteten, sondern in der von ihm in der Behandlung des Gegenstandes praktisch verfolgten Richtung, deren Eigenthümlichkeit und Wesen übrigens dem Hrn. Verf. nur innerlich vorzuschweben schien. Zur vollkommnen Klarheit scheint ihm aber dieser Gesichtspunct nicht gediehen zu sein; sonst wäre schwer zu begreifen, warum er denselben in der Einleitung gar nicht, nicht einmal in Beziehung auf die allgemeine Populationistik, angedeutet hat. Dieser Gesichtspunct aber, der der Populationistik eigenthümlich ist, und sie namentlich von der Bevölkerungsstatistik strenge scheidet, ist kein anderer, als der Gesichtspunct, aus welchem Jacob und Soden die Nationalökonomie als eine eigene, selbstständige Wissenschaft behandelten, und sie aus dem Kreise der Staatswissenschaften ausschieden. Wie diese nur die allgemeinen Regeln oder die natürlichen Gesetze behandelt, nach welchen Güter erzeugt werden, sich vertheilen und in die Verzehrung übergehen, so kann man auch, abgesehen von dem staatlichen Standpuncte, die Regeln oder eigentlich die reinen Naturgesetze untersuchen und behandeln, nach welchen überhaupt die Bewegungen in der Bevölkerung erfolgen. — Die Populationistik, so aufgefaßt, hat dann höchstens in den Augen Derjenigen Aehnlichkeit mit der Statistik, welche in den Wissenschaften blättern, wie man in den Büchern blättert. Man wird in den statistischen, so wie in den populationistischen Werken, Zahlen und

Ziffern, Tabellen und Proportionen finden; verschiedene Länder- und Städtenamen werden in Beiden mit gesperrten Lettern hervorgehoben erscheinen u. s. w. — Allein, wie verschieden ist der Sinn, den dieselbe Zahl für den Statistiker und für den Populationisten hat. Während es *jenen* interessirt, daß *dieser oder jener Staat* eine gegebene Menge von Lebenden, Gebornen oder Gestorbenen hatte, ist *dieser Umstand* oder *diese Beziehung* dem *Letzteren ganz gleichgültig*. Ob *Frankreich* oder *Oesterreich*, *Spanien* oder *Italien* mehr Geburten zählen, ist der *Populationistik* von sehr geringem Interesse. Ihr Standpunct ist ein viel allgemeinerer, als derjenige, der sich auf geographische oder politische Abgränzungen bezieht. Sie behält die Letzteren nur so weit bei, als die angenommenen Benennungen es ihr erleichtern, sich mit wenigeren Worten verständlich zu machen. Wenn z. B. die vergleichende Statistik bezeuget, daß auf 1000 geborne Mädchen

in Frankreich bei ehel. Geburten 1066, bei unehel. 1048 Knaben kommen,

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| » Preußen | » | » | » | 1061, | » | » | 1031 | » | » |
| » Oesterreich | » | » | » | 1061, | » | » | 1043 | » | » |
| » Würtemb. | » | » | » | 1060, | » | » | 1036 | » | » |
| » Schweden | » | » | » | 1047, | » | » | 1036 | » | » |
| » Böhmen | » | » | » | 1056, | » | » | 1004 | » | » |
| » Hessen | » | » | » | 1066, | » | » | 1012 | » | » |
| » Neapel | » | » | » | 1045, | » | » | 1037 | » | » |
| » Sachsen | » | » | » | 1061, | » | » | 1057 | » | » |

so hat diese Tabelle für den Statistiker zunächst keinen Sinn und Werth mehr, sobald man vorne die Bezeichnungen der Länder wegläßt. Der Populationist aber kann sie dann noch immer brauchen, weil sie ihn lehrt, daß man in den verschiedensten Staaten Europa's bei den ehelichen Geburten verhältnißmäßig mehr Knaben findet, als bei den unehelichen. — Der Statistiker, der es vorzugsweise mit der Schilderung der Gegenwart zu thun hat, und den die Vergangenheit nur interessirt, so weit sie ihm Licht oder Schatten zu seinem Gemälde liefert, oder so weit sie eine Bedingung des gehörigen Verständnisses ist, sucht und forscht stets nach den *neuesten Daten*; der Populationist dagegen macht hierin keinen Unterschied; *neu oder alt, nur verläßlich*, ist sein Wahlspruch. Seine Aufgabe ist übrigens auch hier eine *andere, eine weitere*, als die des Statistikers. Er forscht nach Naturgesetzen, die unabhängig von Zeit und Raum sein sollen. *Er muß* sogar in die *Vorzeit* zurückgehen, und ihre Daten haben für ihn nicht bloß einen *mittelbaren* Werth, wie für den statistischen Forscher. — Allerdings kann die Populationistik statistischer Vorarbeiten nicht entbehren, allein Richtung, Zweck und Umfang unterscheiden

ihre eigenen von den ſtatiſtiſchen Unterſuchungen. — Sie liefert dagegen in den Reſultaten ihrer Berechnungen dem Statiſtiker wichtige Daten zur Vergleichung des Bevölkerungszuſtandes verſchiedener Staaten, indem dieſer nur die allgemeinen Sätze der Populationiſtik auf gegebene Staaten anzuwenden braucht, um wichtige und intereſſante Folgerungen zu erhalten. Durch dieſen gegenſeitigen Austauſch und die gegenſeitig einander gewährte Unterſtützung verlieren aber beide Doctrinen ihre Selbſtſtändigkeit eben ſo wenig, als die Klugheitslehre und die Rechtswiſſenſchaft ſie einbüßen, wenn ſie gegenſeitig einander ergänzen und belehren.

Freilich ſchmilzt auf dieſe Art der Umfang der Populationiſtik gewaltig zuſammen. Sie gewinnt aber dadurch an Selbſtſtändigkeit. Sie wird ein durch ſich ſelbſt begründetes, abgeſchloſſenes Ganzes, mit natürlichen und eben darum feſten Gränzen. Bei dem Hrn. Verf. dagegen iſt ſie nur ein Gemenge der verſchiedenartigſten Kenntniſſe, welches für eine ſelbſtſtändige Doctrin (geſchweige denn für eine eigene Wiſſenſchaft) zu halten, durchaus kein Grund vorhanden iſt. Das Band des gemeinſchaftlichen Objectes iſt ein lockeres, ein zu ſehr zufälliges, als daß man das, was der Hr. Verf. allgemeine, und das, was er beſondere Populationiſtik nennt, als nothwendige Theile eines Ganzen erklären könnte. Brauchte es zur Begründung einer neuen Wiſſenſchaft weiter nichts, als die Zuſammenſtellung aller auf Ein Object ſich beziehenden Kenntniſſe, wie wenige Tage in unſerem ſchreibſeligen Jahrhundert würden vergehen, wo nicht eine neue Wiſſenſchaft auftauchte!

Dieſer Mangel genauer Begriffsbeſtimmung einerſeits, und der fühlbare Mangel einer genauen Ueberſicht und Schilderung der (ohnehin nicht umfangreichen) Literatur dieſes Gegenſtandes, ſind die Schattenſeiten des Werkes. Referent hat ſie im Eingange abſichtlich ausführlicher beſprochen, um im weiteren Verfolge dieſes Aufſatzes ungeſtörter bei den Vorzügen des Werkes verweilen zu können.

Der erſte Abſchnitt behandelt in 12 Paragraphen die abſolute Bevölkerung, die Volksdichtigkeit, die dermalige Bevölkerung von Europa und die muthmaßliche der ganzen Erde, die Vertheilung der Bevölkerung nach Geſchlecht, nach dem Alter, nach den eingegangenen Ehen, nach den Wohnorten (Stadt und Land), in nationaler, heimatlicher, kirchlicher, gewerblicher und ökonomiſcher Beziehung, endlich die Zahl und die Verhältniſſe der Irren, Taubſtummen und Blinden. — Die erſten 4 Paragraphe enthalten wenig Neues. Allein ſchon der §. 5 (Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter) bewährt den Meiſter. Die ſich hierüber verbreitende Unterſuchung beweiſt des Hrn. Verf. Fleiß und Scharfſinn um ſo glänzender, je magerer gerade in dieſer Beziehung das Materiale iſt.

Der Hr. Verf. gelangt auf das Resultat, daß die Zahlenverhältnisse der verschiedenen Altersclassen mehr unter einander differiren, als man gewöhnlich annimmt, und daß auch hierin die ländliche und städtische Bevölkerung sich unterscheiden. In (großen) Städten ist die Zahl der Kinder und Unmündigen bedeutend kleiner. Der Hr. Verf. sieht die Ursache davon in der großen Zahl von Zureisenden und Einziehenden (neuen Ansiedlern), unter welchen sich im Durchschnitte wenig Kinder befinden. Diese Bemerkung ist wohl richtig, aber sie scheint den Unterschied nicht hinreichend zu erklären; die aus der größeren Verzärtlung der städtischen Jugend hervorgehende größere Sterblichkeit der Kinder, die Menge der Cölibatairs in den Städten, und die im Durchschnitte bemerkbare geringere eheliche Fruchtbarkeit (obwohl nach der Ansicht des Referenten mehr künstlichen als natürlichen Ursachen zuzuschreiben) tragen wohl auch das Ihrige dazu bei, den Exponenten des fraglichen Verhältnisses zu vermindern. — Einen wesentlichen Einfluß auf dieß Verhältniß übten eine „verschiedene Absterbeordnung (O) und andere Geburts- und Sterbeverhältnisse." Je schneller die Geburten absterben, desto weniger zahlreich werden die höheren Altersclassen sein, und dasselbe muß sich ergeben, wenn zwar O unverändert bleibt, aber die Zahl der Geburten wächst. Dieß wird S. 45 bewiesen: Stürben von 120 Geburten von Jahr zu Jahr in A nur 2, in B aber 3 Personen, demnach dort alle in 60, hier in 40 Jahren, so wären gleichzeitig Lebende unter 30 Jahren alt

in A $120+118+116+\ldots\ldots+82+80=2000$

in B $120+117+114\ldots\ldots+63+60=1800$

und über 20 Jahre alt:

in A $20.80$[1]$=1600$

in B $40.60=600$

Wäre in A seit 20 Jahren O verändert, so daß nur 1 oder aber 3 von Jahr zu Jahr stürben, so kämen entweder 2200, oder nur 1800 unter 20 Jahre alte auf 1600, welche mehr als 20 Jahre zählen.

Und ebenso: betrüge seit 20 Jahren die Zahl der Gebornen 180 statt 120, so würde die Zahl der unter 20 Jahre alten bei demselben O 3000 auf 160 über 20 Jahre alte betragen.

Ueber die gewöhnliche Berechnung von O nach den Altersverhältnissen der Gestorbenen, bemerkt der Hr. Verf. sehr richtig:

„Wenn unter 1000 Verstorbenen 8 zwischen 20 und 21 Jahre alt sind,

---

[1]) Sollte dieß nicht vielmehr für A lauten $20.79=1560$, für B aber $10.57=570$? oder, was dieselbe Summe für die arithmetische Reihe darstellt, im ersten Falle $(2+78)^{39}/_{2}$, im zweiten aber $(3+57)^{19}/_{2}$?

ſo urtheilt man, daß von 1000 Gebornen 8 im 21ten Jahre ſterben; und nachdem man auf dieſelbe Weiſe für jedes Altersjahr die Sterblichkeit geſucht, conſtruirt man die Abſterbeordnung und berechnet darnach, wie viele auf jeder Stufe am Leben ſein müſſen. Es iſt jedoch klar, daß wenn M (die Zahl der jährlich Sterbenden) nicht = N (der Zahl der jährlichen Geburten) — man durchaus nicht ſagen kann, von 1000 Gebornen ſterben 8 im 21ten Jahre.

Der Hr. Verf. erklärt daher zur Ermittlung der Altersclaſſen die directe Zählung für nothwendig, nicht bloß, weil dieſelben ſich ſonſt faſt gar nicht berechnen laſſen, ſondern weil auch die Kenntniß dieſer Verhältniſſe unerläßlich zur richtigen Berechnung der Mortalität iſt. Iſt in A und B die Population (P) = 10000; M in A = 250, in B = 270, ſo berechnet man gewöhnlich M (den Verhältnißexponenten von P. M) für A auf 40, für B auf 37. In B wäre nach dieſer Berechnung die Sterblichkeit jedenfalls viel größer. — Wäre aber A eine Univerſitätsſtadt und $P/_{10}$ wären Studenten, alſo kräftige, junge Leute, von welchen höchſtens jährlich 10 ſterben, ſo kämen eigentlich die obigen 40 Todesfälle auf 9000 Einwohner, und M wäre ſomit auch hier = $37\frac{1}{2}$.

Nicht minder richtig ſind die von dem Hrn. Verf. gemachten Bemerkungen über die gewöhnlichen Berechnungen des Verhältniſſes der Geburten, Trauungen und der Wehrkraft zu der Population. Allerdings wäre es weit angemeſſener und praktiſcher, das Verhältniß zu den Erwachſenen, zur weiblichen Population im gebärfähigen Alter u. ſ. w. zu ermitteln. Freilich müſſen dann die Conſcriptionstabellen, oder doch die Einrichtung der Landesſummarien, eine andere Geſtalt erhalten. — Wird jedoch die Verläßlichkeit in den Berechnungen aller Bevölkerungsverhältniſſe erhöht, ſo iſt jeder dießfällige Mehraufwand an Mühe, Zeit oder Geld reichlich belohnt. — Durch die jetzt gewöhnlichen Arten der Volkszählungen wird der Statiſtiker oft mehr irre geführt, als aufgeklärt; es werden ſomit auch die von dem praktiſchen Staatsmanne auf Grundlage der ſtatiſtiſchen Berechnungen gemachten Folgerungen häufig irrig oder doch werthlos ſein. — Trefflich ſind die Bemerkungen des Hrn. Verf., in welchen er zeigt, wie unzuverläſſig und zum Theile eben darum irrelevant die auf Grundlage der abſoluten Population verfertigten Tabellen und Ausweiſe über Wehr- und Productivkraft, über den Militärcontingent, über die Statiſtik der Verbrechen und Selbſtmorde, über die ſogenannte Schulſtatiſtik ſind. — Um nur Eines anzuführen: Wie häufig beklagen die Staatsmänner, wenn der Exponent des Verhältniſſes (e) zwiſchen der Population und den jährlichen Trauungen größer wird, wie häufig hört man dann Klagen über zunehmende Entſittlichung, über wach-

sende Schwierigkeit der Subsistenz, über Ausfall an Nachwachs u. s. w. Und dennoch sind alle diese Klagen ungegründet, wenn nur das Verhältniß zwischen der Zahl der Trauungen und der Zahl der Nubilen sich nicht geändert hat. Und dieß ist recht leicht möglich, ungeachtet P gestiegen oder die Zahl der Trauungen absolut abgenommen hat [1]).

Bei Darstellung der Vertheilung in ehestandlicher Beziehung bemerkt der Hr. Verf., daß das Verhältniß der Verwitweten bedeutender variirt, als man vermuthen sollte, daß es aber mehr Witwen, als Witwer, gebe. Er erklärt dieß theils durch die größere Jugend, in der das weibliche Geschlecht zu heirathen pflegt, theils durch die häufigeren Wiederverehelichungen der Witwer. — Schade, daß der Mangel an Materiale den Hrn. Verf. sichtbar an der Berechnung allgemeinerer Durchschnitt hinderte. Ueber das Verhältniß der Geschiedenen zu den Verheiratheten hat er nur folgende wenige Daten:

in Herisau kommt 1 geschied. Ind. auf 30 Verheirathete,
» Basel » 1 » » » 55 »
» Sachsen » 1 » » » 149 »
» Würtemb. » 1 » » » 250 »

Im Königreiche Sachsen kommen auf
1000 verehelichte Männer 93 Witwer und 5 Geschiedene,
» » Weiber 231.2 Witwen » 8.5 »

Auch über die Zahl der von der Schande lebenden Dirnen scheinen dem Hrn. Verf. Angaben gefehlt zu haben. Er erwähnt nur die Uebertreibungen, welche man in dieser Beziehung häufig über London und Paris macht, und nimmt sie mit Guerry dort auf 8 — 10000, hier mit Parent du Chatelet auf 3500 an.

Das Verhältniß der städtischen Bevölkerung zur Population überhaupt beträgt nach den Angaben des Hrn. Verf. 25,4/5%, in Sachsen 32 1/4%, in Hannover 16%, in Sachsen-Weimar 30%, in Belgien 24 1/2%, in Frankreich 21 — 25%, im Venetianischen 32 2/3%, in

[1]) Auch bei dem Systeme der österr. Volkszählung treten die hier erwähnten Uebelstände fühlbar hervor. Und doch wäre nichts leichter, als ihnen durch eine entsprechende Modificirung der Orts- und Landessummarien abzuhelfen, da die Aufnahmbogen ohnehin eine eigene (und zwar beiden Geschlechtern geltende) Rubrik für das Geburtsjahr haben. — Bei den gegenwärtigen Einrichtungen unserer Summarien aber geht der größte Theil des Nutzens verloren, welchen die Staatsverwaltung aus der genauen Ausfüllung dieser Rubrik schöpfen könnte. Es ist dieß um so mehr zu bedauern, als diese Rubrik sehr zweckmäßig auf das Geburtsjahr und nicht auf das Alter des Befragten lautet, und ihn daher zu einer in der Regel genaueren Angabe nöthigt.

Schweden und Rußland 10%. — Ueber die Bestandtheile der Bevölkerung in gewerklicher Beziehung bringt der Hr. Verf. nur Notizen von England, Hannover und Preußen.

Es kam

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Schuhmacher [1]) | in | Hannover | auf | 109, | in | Preußen | auf | 125 Einw. |
| 1 Schneider | » | » | » | 145, | » | » | » | 162 » |
| 1 Tischler | » | » | » | 233, | » | » | » | 270 » |
| 1 Zimmermann | » | » | » | 246, | » | » | » | 378 » |
| 1 Maurer | » | » | » | 349, | » | » | » | 344 » |
| 1 Schlächter | » | » | » | 369, | » | » | » | 592 » |
| 1 Bäcker | » | » | » | 391, | » | » | » | 413 » |
| 1 Schlosser | » | » | » | 1795, | » | » | » | 429 » |
| 1 Buchbinder | » | » | » | 3518, | » | » | » | 3421 » |

Interessant ist die Bemerkung, daß in Preußen das Verhältniß der selbstständigen Handwerker sich trotz der Gewerbsfreiheit fast gar nicht änderte. Es waren der Meister im Verhältnisse zu den Hilfsarbeitern:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei den Schuhmachern | 1822 | . . . . | 0,67, | und | 1833 | . . . . | 0,65 |
| » » Schneidern | » | . . . . | 0,72, | » | » | . . . . | 0,69 |
| » » Bäckern | » | . . . . | 0,74, | » | » | . . . . | 0,69 |
| » » Fleischern | » | . . . . | 0,75, | » | » | . . . . | 0,70 |

Ließe sich die hier erscheinende Thatsache, daß die größere Industrialfreiheit eher eine Verminderung, als einen übertriebenen Anwachs der selbstständigen Unternehmungen zur Folge zu haben schien, durch mehrere ähnliche Erfahrungen bestätigen, so wäre dieß wohl der sicherste Weg, die ängstlichen Besorgnisse derjenigen Gegner industrieller Freiheit zu beseitigen, welche von ihrer Einführung eine absolute Ueberfüllung sämmtlicher Unternehmungszweige und die gefährlichsten Störungen in dem naturgemäßen Verhältnisse der Unternehmer zu den Hilfsarbeitern befürchten.

Ueber die so wichtige Abtheilung der Bevölkerung in ökonomischer Beziehung, und über die Zahl der Armen kann man nur die frommen Wünsche des Hrn. Verf. theilen. Die vielen, in den berühmtesten Werken über diesen Gegenstand vorkommenden Varianten beweisen, wie wenig der Statistiker sich in dieser Beziehung auf Daten stützen kann, und wie leicht sein Fuß strauchelt, wenn er sich auf das holperige Feld der Schätzungen und Muthmaßungen wagt. Auch Villeneuve-Bargemont's bekanntes Werk macht hievon keine Ausnahme. Seine Angabe, daß in Oesterreich auf 25 Menschen ein Armer, und auf 200 ein Bettler komme,

---

[1]) Ohne Unterscheidung der selbstständigen und der Hilfsarbeiter.

während in Rußland nur auf 100 ein Armer, und auf 1000 ein Bettler zu rechnen, ist wohl etwas leichtsinnig in die Welt hineingeschrieben. Sie mag ungefähr eben so wahr sein, als die Angabe, daß die 4 bis 5 Millionen (!) Baumwollarbeiter in England zur Classe der Armen gehören; daß es in London 75,000 feile Dirnen gebe, und auf 300 Einwohner daselbst ein Selbstmord komme. Vollkommen gerecht ist der Wunsch des Hrn. Verf., daß bei den Volkszählungen auf die ökonomischen Verhältnisse um so mehr Bedacht genommen werde, als sie in den einzelnen Localbezirken der Obrigkeit so ziemlich bekannt sind, und eine auch nur approximative Classification genügt. Auf die Zahl der Bettler ist wenig Gewicht zu legen, da sie mehr von dem Zustande der Polizei, als von dem der Armuth zeugt.

Ueber das numerische Verhältniß der Irren wird bemerkt, daß es darunter mehr Männer, als Weiber, gibt, und daß selten Wahnsinn unter 18 Jahren vorkomme. In den höheren Altersstufen scheinen im Allgemeinen die meisten Fälle in dem Alter zwischen 30—40 Jahren vorzukommen. In den Städten kommt der Wahnsinn häufiger vor, als auf dem Lande; ob in der Gegenwart (wie wohl behauptet wird) häufiger, als in der Vorzeit, ist zweifelhaft. Referent kann auch in der That den behaupteten Zusammenhang zwischen den Fortschritten echter Civilisation und der wachsenden Zahl der Irren nicht wohl begreifen. Mit echter Civilisation soll ja auch ein Fortschritt in moralischer und echt religiöser Beziehung geschehen; diese dürfte aber das kräftigste Präservativ gegen diese größte der Seelenkrankheiten sein. Es dünkt dem Referenten, daß die wachsende Zahl der Irrenhäuser, dieser wohlthätigen Anstalten, in welcher jetzt gewöhnlich die Irren untergebracht werden, ihre Zahl nur mehr ersichtlich macht, als sie es früher der Fall war. — Uebrigens ist der Wahnsinn häufiger, als man glaubt, einer erblichen Disposition zuzuschreiben. Er bricht häufiger im Sommer, als im Winter, aus. Doch ist die erstere Jahreszeit auch der Heilung günstiger. In den meisten Heilanstalten beträgt die Zahl der Geheilten $^1/_3$—$^1/_2$ der Aufgenommenen. Selten erfolgt eine Heilung, wenn nicht im ersten Jahre.

Der zweite Abschnitt enthält 6 Paragraphe: Von den Geburtslisten, Zahl der Gebornen und Verhältniß zu P, von den Todtgebornen, von den Unehelichgebornen, Zwillingsgeburten und der Sexualproportion.

In ganz Europa rechnet man auf 28 Einwohner eine Geburt; es werden somit jährlich gegen 9,000,000 Menschen in einem Jahre, an einem Tage 24,600, pr. Stunde 1025 geboren. — Abgesehen von anderen, allgemeiner bekannten Momenten scheint die Zahl der Geburten auch nach

den Jahreszeiten und Monaten veränderlich. Nach mehrjährigen Beobachtungen in Frankreich und in den Niederlanden kommen (alle Monate auf 31 Tage reducirt) von 12,000 jährlichen Geburten:

| auf den Monat | in Frankreich | in den Niederlanden | | also Empfängnisse |
|---|---|---|---|---|
| | | Städte | Land | |
| Jänner . . . | 1093 | 1067 | 1102 | April. |
| Februar . . . | 1136 | 1121 | 1177 | Mai. |
| März . . . . | 1117 | 1083 | 1137 | Juni. |
| April . . . . | 1057 | 1035 | 1014 | Juli. |
| Mai . . . . | 963 | 971 | 927 | August. |
| Juni . . . . | 896 | 918 | 862 | September. |
| Juli . . . . | 884 | 893 | 838 | October. |
| August . . . | 927 | 932 | 908 | November. |
| September . . | 981 | 977 | 1009 | December. |
| October . . . | 964 | 977 | 1009 | Jänner. |
| November . . | 1000 | 1005 | 1009 | Februar. |
| December . . | 981 | 1018 | 1022 | März. |

Auf die sechs Wintermonate kommen daher mehr Geburten, als auf die sechs Sommermonate; die meisten auf Februar und März, die wenigsten auf Juli und Juni. Das monatliche Maximum übertrifft das Minimum um $^2/_7$. Auf dem Lande zeigt sich eine noch größere Ungleichheit als in den Städten.

Das Durchschnittsverhältniß der lebenden zu den todten Geburten nimmt der Hr. Verf. auf 4—5%, oder 20—25:1 an. — Unter den unehelichen Geburten kommen mehr todte vor, in der Regel fast um die Hälfte mehr, als bei Ehelichgebornen. — Merkwürdig ist die größere Zahl der männlichen Todtgebornen, welche das Verhältniß, in dem überhaupt mehr Knaben, als Mädchen, geboren werden, bedeutend übersteigt. Ohne Zweifel liegt die Ursache dieser Erscheinung, wie auch der Hr. Verf. bemerkt, in denselben Einflüssen, welche überhaupt eine größere Sterblichkeit der Kinder männlichen Geschlechtes erzeugen! Allein, welches sind diese Einflüsse?

Von den Verhältnissen der unehelichen zu den ehelichen Geburten ist in statistischer Beziehung der regelmäßige Zuwachs der Ersteren in Frankreich zu bemerken; sie betrugen

in der Periode

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 1801—1805 | : | 216,643, | und | es | war das Verhältniß | 1 : 21,05 |
| » | 1806—1810 | : | 251,022 | » | » | » » » | 1 : 18,40 |
| » | 1811—1815 | : | 281,046 | » | » | » » » | 1 : 16,56 |
| » | 1816—1820 | : | 315,830 | » | » | » » » | 1 : 15,11 |
| » | 1821—1825 | : | 347,927 | » | » | » » » | 1 : 13,96 |
| » | 1826—1830 | : | 351,839 | » | » | » » » | 1 : 13,87 |
| » | 1831—1835 | : | 358,642 | » | » | » » » | 1 : 13,59 |

In Paris war dieses Verhältniß 1822—1826 = 1 : 2,84

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In | Wien | (nach der Angabe des Hrn. Verf.) | | | | 1836, | 1 : 2,24 |
| » | Klagenfurt | » | » | » | » | » | 1 : 2 |
| » | Mailand | » | » | » | » | » | 1 : 3 |
| » | Brünn u. Lemberg | | | » | » | » | 2 : 5 |
| » | Innsbruck | | | » | » | » | 1 : 5 |

Mit Recht macht übrigens der Hr. Verf. bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß eine große Anzahl unehelicher Geburten in einem Lande zwar stets zum Theile aus Erschlaffung der sittlichen Grundsätze herrühre, nichts desto weniger aber mit großem Unrechte zu einem Maßstabe der Volksmoralität, sei es auch nur in Beziehung auf den geschlechtlichen Umgang erhoben werde. Seine eben so scharfsinnigen, als wahren und kurzen Bemerkungen hierüber bilden ein würdiges Seitenstück zu dem, was Springer in seiner geistvollen Statistik über denselben Gegenstand sagt.

Jede uneheliche Geburt ist zwar Zeugniß einer unsittlichen Handlung. Manche eheliche Geburt aber ist nicht minder die Frucht eines eben so immoralischen, nicht selten aber sogar rechtswidrigen Vorganges. Die geringere Zahl unehelicher Geburten eines Landes beweis't nicht immer die größere Enthaltsamkeit, und auch wenn sie diese bewiese, so beweis't sie nicht nothwendig die sittliche Gesinnung. Eine, ohne diese, nur aus schnöder Klugheit geübte Enthaltsamkeit, ist keine Tugend; äußere Fleckenlosigkeit ohne innere Keuschheit des Gedankens hat keinen sittlichen Werth. — Gibt es wohl eine größere Unsittlichkeit, als die, welche die Künste kennt und übt, die Natur um ihre Rechte zu betrügen? Und gerade diese tiefste Depravation muß die Zahl der unehelichen Geburten vermindern. Auch die Prostitution bringt ähnliche Wirkungen hervor. Viele Kinder erscheinen nur wegen der der Trauung im Wege stehenden Hindernisse als uneheliche. Man räume diese weg, — und dieselben Kinder, die jetzt die schreckende Zahl der unehelichen Geburten mehren, stellen das ganze Verhältniß auf eine günstigere Höhe. Manche Trauung unterbleibt auch wohl nur, weil sie Kosten mit sich bringt —

oder, besonders wo sie nur als Civilact betrachtet wird, weil sie unwichtig erscheint. „Verheirathet, aber nicht copulirt" ist eine Antwort, die man in manchen Gegenden gewöhnlich hört, wenn man Individuen um ihr Verhältniß befragt, die in sogenannter wilder Ehe leben — Sehr richtig macht der Hr. Verf. darauf aufmerksam, daß, um einen auch nur einiger Maßen verläßlichen Schluß aus der Menge der unehelichen Geburten auf die Volksmoralität machen zu können, man viele andere Umstände kennen müßte. Er führt unter diesen an: die Zahl der per subsequens matrimonium legitimirten, Alter und Stand der Mütter, ob das Kind das erste, zweite, dritte uneheliche Kind derselben Mutter sei, wie viele aus sogenannten natürlichen Ehen herrühren, wie viele Kinder vom Vater anerkannt werden, welches das Verhältniß der unehelichen Geburten zur unverheiratheten weiblichen Population von 18—45 Jahren sei u. s. w. Auch die Stufe des moralischen und religiösen Unterrichtes ist bei dieser Frage von entscheidendem Gewichte; ferner, ob mehr Leichtsinn oder überlegende Sinnlichkeit, Schwachheit oder Verführung in die Wagschale der sittlichen Zurechnung zu legen ist u. s. w.

Sehr scharfsinnig sind die Untersuchungen des Hrn. Verf. über die Sexualproportion der Geburten, und treffend seine Bemerkungen über die verschiedenen Ansichten, die über die Mehrzahl der männlichen Geburten und über die Ursachen dieser Erscheinung aufgestellt worden sind.

Referent bedauert hierbei nur, daß der Hr. Verf. seine Untersuchung nicht auch auf den Einfluß ausgedehnt hat, den eine aus dem Mißverhältnisse des Geschlechtsgenusses zur körperlichen Kraft hervorgehende Abspannung der Zeugungskraft etwa haben mag. Die vox populi, daß männliche Geburten ein Beweis von Kraft und Stärke der Aeltern seien, dürfte sich doch auf gewisse seit lange und oft gemachte Erfahrungen stützen. Meistens liegt einem solchen historischen Glauben irgend eine Wahrheit zum Grunde. Die verhältnißmäßig größere Zahl weiblicher Geburten in Ländern, die der Polygamie huldigen, scheint gleichfalls dafür zu sprechen. Es kommt daher darauf an, eine Periode des ehelichen Lebens auszumitteln, in welcher eine aus dem obenerwähnten Grunde sich erklärende Abspannung der Zeugungskraft angenommen werden darf. Eine solche Periode liegt aber in den ersteren Wochen des ehelichen Zusammenlebens. Häufig werden in denselben die Schranken weiser Mäßigung, und zwar von solchen Eheleuten vielleicht am wenigsten beobachtet, die dem sinnlichen Genusse bis zur Trauung ganz oder doch seit längerer Zeit fremd geblieben waren. Beobachtungen über das Geschlecht der Kinder, welche 9, und derjenigen, welche erst 9½ bis

10½ Monate nach eingegangener Ehe zur Welt gekommen sind, dürften sehr lehrreich sein. Solche Beobachtungen gehören wesentlich der Populationistik an, und dürften, wenn Trauungs- und Geburtsbücher auch nur mit einiger Genauigkeit geführt werden, keine besonderen Hindernisse darbieten.

In dem Anhange zu diesem Abschnitte theilt der Hr. Verf. die Quetelet'sche Tafel über Größe und Gewicht der Männer und Weiber in den verschiedenen Altersstufen mit, und begleitet sie mit folgenden Bemerkungen:

Das Wachsthum schreitet rasch bis zum 20. Jahre, dann immer langsamer bis zum 25. Jahre, ist aber im Allgemeinen beim männlichen Geschlechte im 40., beim weiblichen im 30. Jahre ganz geendet. Dann nimmt es langsam (und vor dem 50. bis 60. Jahre nicht bedeutend) ab. Das Gewicht steigt gewöhnlich bis in's 40. beim männlichen, bis in's 50. beim weiblichen Geschlecht. — Seine halbe künftige Körpersgröße erreicht das männliche Geschlecht nach zurückgelegtem dritten, das weibliche nach dem zweiten Lebensjahre.

Der dritte Abschnitt spricht zuerst von dem Verhältnisse der Verheiratheten zu den Unverheiratheten. Unter 1000 Individuen, im Alter zwischen 16 und 45 Jahren, sind verheirathet oder verwitwet nur 390, und zwar unter 1000 männlichen . . . 382

» » weiblichen . . . 400

Besonders vollständig und scharfsinnig sind die, übrigens nicht wohl eines Auszugs fähigen Untersuchungen über die Zahl und das Verhältniß der neuen Ehen (S. 167—177).

Nach der Formel d (mittlere Dauer der Ehen) = $\frac{ee\ (\text{Zahl der bestehenden Ehen})}{e\ (\text{Zahl der jährlichen Trauungen})}$ berechnet der Hr. Verf.

| | | |
|---|---|---|
| d für Frankreich . . . . | 23,6 | Jahre. |
| » Sachsen . . . . . | 21,6 | » |
| » Preußen . . . . . | 17,6 | » |
| » Belgien . . . . . | 21,3 | » |
| » Würtemberg . . . | 24,1 | » |
| » Neapel . . . . . | 25,5 | » |
| » Galizien . . . . . | 18,2 | » |

bemerkt aber selbst, daß diese Resultate, besonders wegen der Ungewißheit von ee und wegen der Veränderlichkeit von e nicht sehr verläßlich sind.

Die §§. 4 und 5 behandeln die Zahl und das Verhältniß der Protogamen, und die Altersverhältnisse der Heirathenden, der §. 6 die Fruchtbarkeit der Ehen. In dem letzten Paragraphe verdienen namentlich die Bemer-

fungen über die theilweisen Mängel der gewöhnlichen Berechnungsarten der ehelichen Fruchtbarkeit Beherzigung.

Der vierte Abschnitt ist dem Verhältnisse der Sterblichkeit gewidmet und ist besonders reichhaltig. In dem zweiten, mit zahlreichen statistischen Daten über die Verschiedenheit des Sterbeverhältnisses (m) ausgestatteten Paragraphe gelangt der Hr. Verf. auf die wichtigen Resultate:

1. Daß sich das Sterblichkeitsverhältniß insgemein mit den Fortschritten der Civilisation vermindert (für England und Frankreich ist eine starke Abnahme seit 60 Jahren außer allem Zweifel).

2. Daß die Meinung, nach welcher m im Norden am kleinsten, im Süden am größten sein soll, falsch ist.

3. Eben so unrichtig ist es, daß m mit der Volksdichtigkeit steigt.

4. Die Mortalitäts- und die Geburtsziffer steigen und fallen fast stets gleichmäßig.

Im §. 3 ist von der Mortalität nach den einzelnen Jahrgängen, im §. 4 von dem Einfluß der Jahreszeiten auf die Sterblichkeit die Rede. Bei diesem letzteren interessanten Thema, so wie bei dem §. 5 über die Sterblichkeit beider Geschlechter, wären dem Hrn. Verf. noch mehr statistische Daten, dann aber von seiner Seite zu wünschen gewesen, daß er bei der Behandlung des Stoffes das Materiale mehr von den Resultaten geschieden, und sich in der letzten Beziehung weniger an fremde Autorität gebunden haben möge. In dem folgenden Paragraphe sind die Altersverhältnisse der Verstorbenen in mehreren Ländern in Tableaux zusammengestellt. Aus denselben scheint sich zu ergeben, daß die Altersstufe von 0—10 Jahren in Europa im Durchschnitte 45—50%, die von 10—20 Jahren 4—5%, die von 20—60 Jahren 22—30% der Bevölkerung wegnimmt. — Bei den Untersuchungen über die Kinder-Mortalität (Sterblichkeit im ersten Lebensalter), faßt er diese zuerst absolut, dann in ihren Relationen zu dem Geschlechte der Classen der Kinder (uneheliche, Findelkinder), zu dem Aufenthalt, Beschäftigung (Fabrikarbeit), zu der Witterung und den Jahreszeiten, auf. Er untersucht ferner den Einfluß der Pocken und der Impfung und des fortschreitenden Alters auf die Sterblichkeit. — Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im 1. Jahre nimmt der Hr. Verf. (doch wohl im Allgemeinen etwas zu groß) um die Hälfte größer, als die der ehelichen. Noch größer ist die Sterblichkeit der Findelkinder. In der bei dieser Gelegenheit eröffneten Polemik gegen die Findelhäuser kann Referent die Ansicht des Hrn. Verf. nicht theilen, obwohl er gerne zugesteht, daß in der Einrichtung der Findelhäuser selbst noch Vieles zu bessern, und daß es, aus dem Gesichtspuncte der Mortalität, zweckmäßiger ist, wenn man die

Findelhäuser nur zu einstweiligen Unterkunftsorten für ausgesetzte und in Gebärhäusern geborne Kinder macht, und diese dann so bald als möglich in eine Vertrauen verdienende Privatpflege übergibt.

Aus den im §. 9 vorkommenden Zusammenstellungen über die Lebenssecurität ergeben sich folgende Resultate:

Vom 3. oder 4. Jahre an nimmt die Sterblichkeit rasch ab. Im 14. Jahre erreicht sie für beide Geschlechter das Minimum; die Lebenssecurität ist in diesen Jahren oft gleich 250. — Ueberhaupt ist diese größer, als sie nach den gewöhnlichen Berechnungen zu sein scheint. — Beim weiblichen Geschlechte nimmt sie anhaltend ab, beim männlichen Geschlechte dagegen sinkt sie zwisch.n dem 21. und 25. Jahre weit unter die des anderen Geschlechtes, und erhebt sich dann wieder bis gegen das 31. Jahr. — Periodisch kritische Jahre lassen sich nicht bemerken; auch scheint weder der Eintritt der Pubertät, noch der Verlust der Menstruen, die Sterblichkeit, wie behauptet wird, zu vermehren. — Ob die Sterblichkeit in dem 30. bis 40. Jahre bei dem männlichen oder weiblichen Geschlechte stärker sei, ist nicht entschieden.

Ueber den Einfluß der Verehelichung auf die Sterblichkeit stellt der Hr. Verf. keine entscheidende Ansicht auf. In der That ist es auch schwierig, hierüber solche statistische Daten zu erhalten, welche geeignet sind, hierzu sichere Anhaltspuncte zu geben. Die auch hier bewiesene Vorsicht des Hrn. Verf. bewährt den Meister, den selbst Hufeland's und Casper's Auctoritäten nicht blenden. Da sich jedoch, abgesehen von den, nicht widersprechenden, sondern nur nicht entscheidenden statistischen Daten, Alles vereint, die Meinung zu unterstützen, daß Verehelichung in der Regel das Leben verlängere, so ist es um so mehr zu bedauern, daß sie nicht auch in den Untersuchungen des scharfsinnigen Hrn. Verf. eine neue Stütze erhalten hat.

Die §§. 11—12 besprechen den Einfluß des Standes oder Berufes auf die Mortalität, der §. 13 die Sterblichkeit des Militärs, der §. 14 die der Gefangenen, der §. 15 die Sterblichkeit der Wohlhabenderen. Im §. 17 ist von der relativen Tödtlichkeit der Krankheiten die Rede, namentlich werden die Pocken, die Steinkrankheit, die Cholera und die Lungenschwindsucht in dieser Beziehung besprochen. Die §§. 11—17 leiden übrigens an einer auffallenden Magerkeit des Materiales.

Von Selbstmorden (§. 18) kommt

in Preußen 1 auf 14,900 Einwohner.
» Oesterreich 1 » 20,900 »
» Frankreich 1 » 17,900 »

in Rußland 1 auf 34,200 Einwohner.
» Schweden 1 » 37,000 »

häufiger aber in Städten:

in Paris kommt 1 auf 2040 Einwohner.
» Hamburg » 1 » 2222 »
» Berlin » 1 » 4000 »
» Prag » 1 » 5800 »
» Genf » 1 » 2200 »

Der Selbstmord ist übrigens bei dem männlichen Geschlechte häufiger, als bei dem weiblichen; auf 100 männliche Selbstmörder kommen

in Genf . . . . . 40
im Königr. Sachsen . . 28
in Berlin . . . . . 20
in Prag . . . . . 13 weibliche Selbstmörder.

Selten sind die Selbstmorde bei Juden.

In Beziehung auf die Todesarten theilt der Hr. Verf. folgendes Tableau (nach Quetelet) mit:

| Todesart | Paris | Sachsen | Genf | Prag | Schweden | Frankreich |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ertränken | 1178 | 111 | 55 | 33 | 123 | 789 |
| Erschießen | 461 | 38 | 31 | 45 | 66 | 478 |
| Ersticken | 427 | — | — | — | — | 156 |
| Herabstürzen | 360 | 2 | 15 | 6 | — | 94 |
| Erhängen | 324 | 312 | 18 | 79 | 126 | 672 |
| Verwunden | 280 | 26 | 7 | 33 | 48 | 87 |
| Vergiften | 175 | 6 | 7 | 14 | 103 | 47 |
| Summe | 3205 | 495 | 133 | 210 | 466 | 2323 |
| | in 9, | 4, | 10, | 11, | 6, | 1 Jahr. |

Der §. 19 schließt mit der Longävitätsstatistik diesen Abschnitt und den ersten Band.

Die Vorzüge des ganzen Werkes, die lediglich auf Rechnung des Hrn. Verfassers kommen, sind: Fleiß, Scharfsinn und Klarheit der Darstellung. Hätte es dem Hrn. Verf. nicht bei vielen Untersuchungen an dem nöthigen Materiale gefehlt (leider scheint Prof. Springer's vortreffliche Statistik Oesterreich's dem Hrn. Verf. nicht bekannt gewesen zu sein), so würde er wahrscheinlich auch allgemeinere Resultate gewonnen, und dieselben mehr hervorhebend, die Uebersicht über das Ganze erleichtert haben. Wo nicht Mangel an Daten, trat ihm nicht selten die Beschaffenheit derselben hindernd entgegen. Theils waren sie nicht verläßlich, theils veraltet, theils aus verschiedenen Jahren, theils aus ganz verschiedenen Gesichtspuncten aufgenommen — lauter Umstände, die uns

zwingen, den Muth und die Beharrlichkeit des Hrn. Verf. anzuerkennen, mit der er, diese Schwierigkeiten besiegend, und wo dieß nicht möglich war, sie glücklich vermeidend, zur Literatur der Menschenkunde einen so werthvollen Beitrag lieferte.

Mit gespannter Erwartung sieht Referent, so wie gewiß jeder Leser der ersten Hälfte, dem Erscheinen der zweiten entgegen.

Druck und Papier sind ausgezeichnet.

Prof. Eduard Tomaschek.

---

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

1. Kompaß (Jacob). — Beiträge zur Erläuterung der Berggerichts-Ordnung. Wien (Braumüller und Seidel). 30 kr. C. M.

2. Leonhard (Bischof). — Verfassung der Militär-Seelsorge in den k. k. österr. Staaten. Wien. 8. 1 fl. 24 kr.

3. Gsyan (Vet. Erasm.). — Abhandlung über die Fideicommisse. Nach dem österr. Gesetze bearbeitet. Wien (Gerold). 2 Bde. 8.

---

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Herr Carl Fürst von Palm erhielt den Titel und Rang eines k. k. Hofrathes in seiner bisherigen Dienstleistung bei der nied. österr. Regierung.

Die Frau Wittwe Rosina Poldi-Pezzoli, geb. Trivulzio, in Mailand, und ihre Kinder Johann, Jacob und Mathilde wurden in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte »Edle von« erhoben.

Herr Freiherr von Schaller, Hofrath bei dem dalmatinischen Gubernium, erhielt den österr. k. Orden der eisernen Krone III. Classe.

Herr Ignaz Edler von Lauch, Vorsteher der k. k. Hofstaatsbuchhaltung, erhielt den Titel eines k. k. Regierungsrathes.

Herr Griez de Ronzi, erster Kreiscommissär zu Spalato, erhielt den k. k. Rathstitel.

Herr Jos. Ant. Edler von Pilat, Hoffecretär, erhielt den Titel und Charakter eines wirklichen k. k. Regierungsrathes.

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Herr Joseph Kitka, Herr Leopold Staudinger und Herr Philipp Ritter von Managetta zu Räthen bei dem nied. österr. Apellationsgerichte.

Herr Rudolph Freiherr von Hakelberg-Landau zum Rathe beim mährisch-schlesischen Appellationsgerichte.

Herr Hofrath Franz Spurny, ob d. ennsischer Cameral-Gefällen-Administrator, zum Vorstande der küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Herr Dr. Georg Petzer zum Fiscal-Adjuncten bei der ob d. ennsischen Kammerprocuratur.

Herr Hermenegild Francesconi, k. k. Hofbaurath, zum Vorsteher der neu bestellten technisch-administrativen General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, mit dem Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes und den systemisirten Genüssen.

Herr Georg von Fraft, nied. österr. Oberbaudirector, zum Hofbaurathe.

Herr Joseph Zachar, Militär-Appellationsrath, zum Hofrathe bei der Justiz-Abtheilung des Hofkriegsrathes.

Herr Peter Cattaneo zum Rathe bei dem Tribunale in Brescia, und Herr Ludwig Lazzaroni zum Rathe bei dem Tribunale in Venedig.

Herr Joh. Cesaris, lomb. Appellationsrath, zum Hofrathe bei dem lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle.

Dem Herrn General-Major und Katastral-Vermessungs-Kentral-Director Carl Myrbach von Rheinfeld wurde die Leitung des Hofbaurathes provisorisch übertragen.

# Gesetzchronik.

## I.

Hofkammerdecret vom 18 September 1841, Z. 34,738/1218. (Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 12. October n. J.

In Betreff der genehmigten Ordnung für die Lootsen an der Küste von Istrien.

Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer fand mit allerhöchster Bewilligung die im Anschlusse beifolgende Ordnung für die Lootsen an der Küste von Istrien zu genehmigen.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Ausführung der neuen Lootsen-Ordnung vor der Hand auf die darin für Rovigno bestimmte Lootsen-Abtheilung beschränkt bleibt, und für diese mit dem 1. Jänner 1842 in Wirksamkeit tritt.

Die Bestimmung, welche Abweichungen von der Lootsen-Ordnung hinsichtlich der in dem Bezirks-Commissariate Lussin das Lootsen-Gewerbe ausübenden Seeleute bis zur Errichtung der zweiten Abtheilung auf Sansego zugelassen werden, und der Zeitpunct, mit welchem die darüber zu erlassenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, wird durch eine nachträgliche Kundmachung verlautbaret werden.

## REGOLAMENTO

### per i Piloti pratici di costiera dell' Istria.

### *Capitolo I. Organizzazione del corpo dei Piloti e scopo del medesimo.*

**§. 1. Il corpo dei Piloti costieri pratici da stabilirsi in Rovigno, ed all' isola Sansego sarà composto di 36 uomini divisi per maggior regolare servizio in due sezioni d'eguale numero, cioè: una per Sansego e l'altra per Rovigno.**

**Resta libero all' i. r. Governo del Litorale austro-illirico residente in Trieste, di alterare il detto numero a seconda del bisogno.**

**§. 2. Cadauna sezione sarà diretta da un capo-sezione, che verrà eletto dall' i. r. ufficio del porto di Rovigno, dopo esserne stato riconosciuto come il più abile onde sorvegliare e mantenere il buon ordine e la disciplina tra i Piloti della rispettiva Sezione.**

**§. 3. L'intiero corpo dei Piloti però sta sotto l'immediata autorità e dipendenza dell' ufficio del porto medesimo; perciò:**

**§. 4. Sarà dovere de' capi di sezione di essere assidui nel presentarsi all' ufficio del porto per ricevere gl' eventuali ordini e le istruzioni relative alla loro mansione, che do-**

vranno tosto comunicare ai Piloti per la più esatta e sollecita esecuzione.

§. 5. L'oggetto esenziale dell' istituzione di questi Piloti pratici costieri dell' Istria si è quello di prestar istantaneo soccorso, e di servire tutti quei bastimenti sì nazionali, che esteri di potenze amiche, tanto di guerra, che mercantili, i quali domandassero d'essere pilotati nei seguenti porti, cioè Ancona, Fiume, Goro, Porti di Venezia, e Trieste, ed in tutti quegli altri porti, seni e rade navigabili, che stanno nella periferia degli anzidetti Porti. Innoltre corre l'obbligo ai predetti Piloti di assistere col pilotaggio istantaneamente i navigli mercantili di qualsiasi nazione, che si trovassero in manifesto periçolo, e segnalassero il bisogno di soccorso.

§. 6. Verrà disposto l'opportuno, onde sullo scoglio vicino a Rovigno denominato Bagnoli sia innalzato un Albero, che serva di segnale, essere quella la stanza dei Piloti pratici.

Un eguale segnale si erigerà sull' Isola Sansego.

*Capitolo II. Delle qualità necessarie dei Piloti, del conferimento delle licenze ai medesimi, e della cessazione delle licenze stesse.*

§. 7. I Piloti pratici saranno tutti presi dalla classe di direttori di barca, e di marinari, che hanno servito il cabotaggio, nonchè della classe dei pescatori; questi ultimi essendo i migliori pratici di questi mari, avranno perciò la preferenza.

§. 8. Qualunque individuo delle predette classe, che volesse essere assunto nel prestabilito numero dei Piloti pratici dovrà presentere la sua domanda all' uffizio del porto di Rovigno o a quello in Trieste, producendovi i seguenti documenti, che dalle rispettive Autorità verranno rilasciati gratuitamente cioè:

*a)* la fede d'aver compita l' età d'anni 24;

*b)* la prova d'aver navigato colle barche di cabotaggio, o servito le barche pescareccie nella qui sopra descritta periferia di mare per il corso di almeno 10 anni, locchè ad istanza del petente dovrà essere certificato dall' uffizio del porto, od in mançanza di questo dalla superiorità locale, da cui dipende;

*c)* l' attestato d' avere in ogni tempo tenuta una buona condotta morale, scevra d'ogni macchia, finalmente

*d)* l'attestato medico, comprovante, che egli sia qua-

lificato all' esercizio d' uomo di mare, e che non vada soggetto a malattie regolari.

§. 9. Tali suppliche presentate al vice capitanato del porto in Rovigno verranno inoltre all' uffizio capitanale del porto in Trieste, ove l'aspirante dovrà subire un esame innanzi al capitano di porto assistito da due provetti ed esperti capitani mercantili di lungo corso coll' intervento di un i. r. uffiziale della marina di guerra, se un tale potrà venire delegato fra quelli, che si trovano in Trieste, tanto sulla conoscenza di tutti i porti, coste, rade, e seni di mare, che s' incontrano nella ridetta periferia del pilotaggio pratico, quanto sulle manovre di bastimenti quadri.

§. 10. Il capo dall' uffizio del porto in Trieste darà le disposizioni affinchè l' esame da subirsi dai supplicanti, che giustificassero tutte le qualità volute, abbia luogo in periodo di tempo opportuni in modo, che quando si sono insinuati in tempo, il ritardo dell' esame per sua parte non potrà recare impedimento nel valutare i loro titoli al conferimento dei posti di Piloti.

Sul risultato d' ogni esame dovrà venir assunto un processo verbale da sottoscriversi da tutti i commissari che fanno parte dell' esame, il quale conterrà la succinta indicazione dietro la deliberazione unanime, o per maggiorità dei voti della commissione esaminatrice, se il candidato, che subì l' esame abbia manifestato sufficienti, buone, od esimie od al contrario insufficienti cognizioni. In caso di diversità dei pareri, qual' ora fosse eguale il numero dei voti favorevoli, o contrari all' ammissione dell' aspirante, o che il capo d'uffizio capitanale contro il parere della maggiorità dei voti, non trovasse appagare il risultato dell' esame, sarà riservata la decisione al Governo. Trovato idoneo il petente al servizio di Piloto senza che si possa unire immediatamente all' atto d'esame il conferimento d' un tale posto gli verrà rilasciato gratuitamente dal capitano del porto in Trieste un attestato relativo all' esito dell' esame sostenuto tenendolo prenotato per i casi avvenibili di vacanza.

Tali individui dovranno prendersi in debita considerazione nel conferimento dei posti vacanti, sempre però che non sia seguita qualche circostanza da destare fondati dubbj sulla perfetta loro idoneità al servizio del pilotaggio.

§. 11. Il conferimento dei posti di Piloti, avuto riflesso ai risultati dell' esame, ed agli altri titoli dei petenti degni di riguardo spetta in prima istanza al commissariato distret-

tuale in Rovigno per la sezione dei Piloti di quel luogo, ed al commissariato distrettuale in Lussino per l'altra sezione di Sansego. Amendue le Autorità sono tenute di concertarsi in proposito preventivamente col capitanato del porto in Trieste, e di prendere in debita considerazione il di lui parere sull'abilità dei singoli concorrenti.

Corre poi l'obbligo alle Autorità stesse di prevenire l'uffizio vice capitanale del porto in Rovigno sopra ogni licenza che fosse conferita per un posto di Pilota.

Resta riservato alla parte interessata il ricorso contro la deliberazione di dette prime istanze all' Autorità superiore, come se si trattasse del conferimento di licenze per l'esercizio di mestieri.

§. 12. Il nominato Pilota costiere dovrà promettere nell' uffizio di porto in Rovigno col giuramento

*a)* di prestare fedelmente nella qualità di Pilota costiere pratico indilatamente e di buona volontà i chiesti servigi di pilotaggio a tutti quei bastimenti sì nazionali che esteri di potenze amiche tanto di guerra che mercantili, che domandassero di venire pilotati nei porti accennati al §. 5, di voler assistere poi col pilotaggio istantaneamente i navigli *mercantili* di qualsiasi nazione che si trovassero in manifesto pericolo, e segnalassero il bisogno di soccorso;

*b)* di osservare scrupolosamente le vigenti leggi sanitarie, e di eseguire con inalterabile puntualità gli ordini, e le discipline che in tale riguardo gli fossero, o venissero prescritte nell' esercizio delle sue funzioni;

*c)* di ubbidire sommessamente agli ordini, che gli verranno impartiti dalle superiorità e di dipendere in ogni occorenza dalle disposizioni, ed istruzioni del prepostogli uffizio del porto di Rovigno; finalmente

*d)* di consegnare ai Piloti dei porti di Chiozza, Malamocco e Lido, i bastimenti per colà destinati, terminando l'ufficio del Pilota dell' Istria, tosto che esca da uno dei detti porti il Pilota locale instituitovi da quell' autorità.

§. 13. All' individuo in tal modo eletto e giurato verrà dall' ufficio del porto di Rovigno, con un esemplare del presente regolamento rilasciato gratuitamente il correspondente certificato colla scorta del quale soltanto potrà liberamente esercitare l'impiego di Pilota costiere pratico e godere delle mercedi e delle indennizzazioni analogamente concesse.

§. 14. Gli attuali Piloti costieri pratici dell' Istria, perchè siano di già riconosciuti per tali dall' i. r. ufficio del porto di Rovigno, saranno in ogni caso preferiti ed anzi

ἐπιστήμης ἐστὶν ἡ τῶν ἀρχῶν θεωρία· ἐπιστητὸν γὰρ μάλιστα τὸ ἐξ ἀρχῶν καὶ αἰτίων ἐπιστητόν· ἕκαστον γὰρ τότε φαμὲν εἰδέναι τὴν αἰτίαν γνωρίζειν, ὅταν τὴν πρώτην γνωρίζωμεν. ἔστι δὲ ἀρχὴ καὶ αἰτία τὸ πρῶτον ἐξ οὗ ἢ ὄν ἢ γιγνόμενον ἢ γνωστὸν ἔστιν· ἀρχὴ δὲ καὶ ἡ ὑπόθεσις. ἔστι δὲ τὸ μὲν ἐξ οὗ ἐνυπάρχον, τὸ δὲ ὑπόθεσις ἐκτός· ἔστι δὲ ἀρχὴ καὶ αἰτία τὸ πρῶτον ἐξ οὗ ἢ ὄν ἢ γιγνόμενον ἢ γνωστὸν ἔστιν· ἀρχὴ δὲ καὶ ἡ ὑπόθεσις. ἔστι δὲ τὸ μὲν ἐξ οὗ ἐνυπάρχον, τὸ δὲ ὑπόθεσις ἐκτός· ἔστι δὲ ἀρχὴ καὶ αἰτία τὸ πρῶτον ἐξ οὗ ἢ ὄν ἢ γιγνόμενον ἢ γνωστὸν ἔστιν· ἀρχὴ δὲ καὶ ἡ ὑπόθεσις. ἔστι δὲ τὸ μὲν ἐξ οὗ ἐνυπάρχον, τὸ δὲ ὑπόθεσις ἐκτός·

## ΚΕΦΑΛΑΙΟΝ Β΄ — ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΠΡΩΤΟΥ ΚΙΝΟΥΝΤΟΣ

ἔστι δὲ ἀρχὴ καὶ αἰτία τὸ πρῶτον ἐξ οὗ ἢ ὄν ἢ γιγνόμενον ἢ γνωστὸν ἔστιν· ἀρχὴ δὲ καὶ ἡ ὑπόθεσις. ἔστι δὲ τὸ μὲν ἐξ οὗ ἐνυπάρχον, τὸ δὲ ὑπόθεσις ἐκτός· ἔστι δὲ ἀρχὴ καὶ αἰτία τὸ πρῶτον ἐξ οὗ ἢ ὄν ἢ γιγνόμενον ἢ γνωστὸν ἔστιν· ἀρχὴ δὲ καὶ ἡ ὑπόθεσις. ἔστι δὲ τὸ μὲν ἐξ οὗ ἐνυπάρχον, τὸ δὲ ὑπόθεσις ἐκτός· ἔστι δὲ ἀρχὴ καὶ αἰτία τὸ πρῶτον ἐξ οὗ ἢ ὄν ἢ γιγνόμενον ἢ γνωστὸν ἔστιν· ἀρχὴ δὲ καὶ ἡ ὑπόθεσις. ἔστι δὲ τὸ μὲν ἐξ οὗ ἐνυπάρχον, τὸ δὲ ὑπόθεσις ἐκτός·

più burrascoso, fornita cadauna di 6 remiganti, che potranno essere del corpo dei Piloti stessi.

Le barche innoltre saranno munite d'una bandiera di color rosso strisciato di nero, che le distingua e faccia riconoscere da quelli che vanno in traccia.

§. 18. I Piloti saranno pure in dovere di stabilire sotto la direzione dei loro capi-sezione un turno regolare delle barche che dovranno costantemente scorrere le coste lungo l'Istria in traccia di bastimenti, che domandassero d'essere pilotati, e prontamente serviti. Ognuna di queste barche dovrà essere munita della formale fede di sanità, in cui sarà espresso il numero degli individui componenti il suo equipaggio.

§. 19. In ogni tempo anche burrascoso saranno in dovere i Piloti di sortire in mare avvisando un bastimento e sentendo il cannone, che domanda ajuto, ammenochè il tempo fosse tale, che per fede dello stesso uffizio del porto non potessero azzardare di sortire senza il più evidente pericolo della perdita della gente, e della barca.

§. 20. I Piloti tanto per incorrere le coste, quanto per abbordare un bastimento, essendo dispensati dal dovere di provvedersi d'un apposito guardiano di sanità saranno però sotto il vincolo del prestato giuramento obbligati, di fare le veci del guardiano medesimo, invigilando sui loro remiganti, e dirigendo al comandante del naviglio quelle interrogazioni, che loro verranno prescritte dall'uffizio di sanità ed appena dopo questo costituto verbale sarà lecito al Pilota di salire a bordo, quando non ne risultassero dei casi, in cui in conformità delle sue istruzioni gli fosse proibito di comunicare o di lasciare comunicare col bastimento chiunque siasi.

§. 21. Postochè il Pilota sarà salito a bordo del bastimento, che egli deve pilotare dovrà domandare al capitano il porto del suo destino, ed ordinare in conseguenza le manovre relative per la sicurezza del naviglio che dovrà condurre a buon salvamento nel porto per cui è diretto.

Se il direttore d'un naviglio pel quale il porto di sua destinazione è situato fuori della linea costiera dell'istituto dei Piloti, costretto dalla necessità o per particolari motivi chiedesse ed ottenesse l'assistenza d'un Pilota ad oggetto che il naviglio sia da lui pilotato in via d'eccezione, in modo sicuro per un porto di quelli che si trovano compresi entro la linea costiera dell'istituto dei Piloti, allora in riguardo al servizio di pilotaggio, qual porto, che venne accennato

nella relativa convenzione, sarà da considerarsi come porto di destinazione.

§. 22. I Piloti durante il tempo che in tale qualità saranno al servigio d'un naviglio sia nazionale od estero, sono tenuti all' osservanza dei medesimi doveri, e delle medesime discipline di polizia di bordo che sono prescritte agli uffiziali, ed equipaggi dei legni mercantili austriaci sotto la speciale sorveglianza degli uffizi di porto e dei Consolati, il tutto a tenore del vigente codice politico di marina e sotto le pene e multe nel medesimo stabilite, in quanto non fossero già previste dal presente Regolamento.

§. 23. Il Pilota, che à regolarmente condotto al suo destino il legno da lui pilotato e che ne à ordinato l' ormeggio secondo le regole vigenti nel porto dell' approdo, à con ciò anche adempito al suo dovere e ne cessa quindi la sua responsabilità, qualora però viaggio facendo dovesse a motivo del tempo contrario, o di altre imponenti circostanze rifuggiarsi in qualche porto estraneo al suo destino, continuerà nelle sue funzioni, sino a che non sia giunto al porto divisato. — Terminato poi il viaggio o subita la contumacia, quando avesse avuto luogo, sarà in dovere il Pilota di munirsi del corrispondente certificato, che gli verrà rilasciato dal rispettivo uffizio sanitario, e di produrlo restituendosi al capo-sezione, e se lo si chiedesse anche all' ufficio capitanale del porto, come pure all' ufficio di sanità di Rovigno, qualora vi ritornasse immediatamente, non chè di giustificare la durata della sua assenza.

§. 24. Dandosi il caso, che contemporaneamente si affacciassero più bastimenti per essere pilotati, dovranno i Piloti sempre servire per primo quello che fu anche il primo a presentarsi, eccettuato il caso che l' uno dei bastimenti alla vista fosse in pericolo, mentre in allora dovranno rivogliere di preferenza a questo il loro servigio, tale preferenza dovrà pure darsi a legni di guerra austriaci, o di potenza amica, che chiedessero un Pilota.

§. 25. I Piloti costieri dell' Istria non godendo alcun annuo appuntamento fisso, e d' altronde non essendovi il bisogno in Piloti si frequente che renda necessaria la continua presenza in Rovigno, o Sansego di tutti gli assegnativi individui, sarà perciò libero ai medesimi l' esercizio della loro arte.

I capi-sezione e in loro assenza i loro sostituti restano però risponsabili che sia costantemente osservata la regola, che almeno sei dei Piloti restino alternativamente e perma-

nentemente in ciaschedun posto, sempre però, pronti ad ogni domanda di pilotaggio, e che siano pure sempre pronte almeno due barche, che dovranno ad ogni occorenza essere armate da sei remiganti a spese dei Piloti medesimi.

Corre l'obbligo ai Piloti, che volessero assentarsi d'insinuarsi prima presso il capo-sezione mentre ognuno che si allontanasse dal distretto della sezione senza il di lui permesso verrà indicato dal capo stesso alla Autorità competente, e punito dalla medesima.

Ogni capo-sezione sceglierà un sostituto fra i Piloti della Sezione, e lo indicherà all' uffizio del porto in Rovigno, ed il primo è risponsabile, che non si assentino ambedue nello stesso tempo.

§. 26. Incombe specialmente all' uffizio del porto di Rovigno coll' assistenza dei due capi-sezione d'invigilare non meno sulla condotta e sulle eventuali mancanze dei Piloti di sua dipendenza, che sulla più esatta osservanza per parte dei medesimi di tutti le premesse, e successive disposizioni, assicurandosi frequentemente dell' esistenza delle prescritte barche in ottimo stato carenate, e sollecitando i Piloti a scorrere la costa, come al §. 18 segnatamente quando soffiano venti al sud, nel qual tempo si rende la costa d'Istria difficile a ravvisarsi.

## *Capitolo IV. Delle mercedi, o delle indennizzazioni spettanti ai Piloti.*

**§. 27. I così legalmente istituiti Piloti costieri pratici dell' Istria sono autorizzati di percepire dai bastimenti da essi pilotati le mercedi stabilite dalla qui annessa tariffa, è però loro severamente proibito di pretendere delle tasse maggiori sotto pena di rifonderè il di più percepito, ed in caso di recidiva di essere destituiti.**

# TARIFFA

*dei diritti competenti ai Piloti costieri pratici dell' Istria.*

| Durante l' epoca | Percezione per condurre un Naviglio in | | | | | | | | | | Per una barca armata con 6 nomini servendo per il naviglio pilotato | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ancona | | Fiume | | Goro | | Porti di Venezia | | Trieste | | percepiranno indistintamente | | |
| | fnl. | k. | fnl. | k. | fnl. | k. | fnl. | k. | fnl. | k. | | fnl. | k. |
| I. Prendendo il Pilota nelle acque dal Promontore al sud di Rovigno. | | | | | | | | | | | | | |
| dalli 21 settembre alli 21 marzo | 70 | — | 70 | — | 65 | — | 55 | — | 45 | — | per il primo giorno | 18 | — |
| dalli 21 marzo alli 21 settembre | 60 | — | 60 | — | 55 | — | 45 | — | 35 | — | per il secondo giorno | 15 | — |
| II. Prendendo il Pilota nelle acque all' est di Rovigno verso Pirano. | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | per il terzo giorno | 12 | — |
| dalli 21 settembre alli 21 marzo | 80 | — | 80 | — | 75 | — | 50 | — | 40 | — | per il quarto giorno | 8 | — |
| dalli 21 marzo alli 21 settembre | 70 | — | 70 | — | 65 | — | 40 | — | 30 | — | E così per ogni successivo giorno. | 8 | — |

Digitized by Google

§. 28. Il Pilota non ha in nessun caso diritto alla percezione dell' assegnatagli mercede, se non se allorquando avrà condotto il naviglio a salvamento nel porto de suo destino.

§. 29. I Piloti saranno nutriti dal bastimento su cui esercitano la loro arte dal giorno del loro imbarco sino a quello del loro disbarco in libera pratica, il loro trattamento sarà uguale a quello degli uffiziali di bordo.

§. 30. Durante il tempo della quarantena, che fossero obbligati di scontare col bastimento pilotato, cioè dal giorno dell' arrivo sino alla libera pratica, riceveranno dal capitano oltre il vitto contemplato nel premesso §. 29 la giornaliera indennizzazione di carantani 40, i loro remiganti poi che si trovassero nel medesimo caso, percepiranno oltre la panatica l'indenizzazione di carantani 20 al giorno.

§. 31. Se un bastimento qualunque domandasse inoltre una barca armata nel modo stabilito al §. 17 dovrà questa essergli fornita dai Piloti, e ciò verso la corrisponsione della tassa stabilita nella prementovata tariffa.

*Capitolo V. Disposizioni relative alla giudicatura, ed a' contraffacenti.*

§. 32. Ogni contestazione che emergesse fra un capitano o padrone mercantile ed il Pilota in riguardo al servigio del pilotaggio, verrà portata davanti al rispettivo uffizio del porto, ed all' estero nel distretto dell' i. r. Consolato generale in Ancona innanzi al rispettivo uffizio consolare, semprecchè le parti litiganti non eccepissero contro l' ingerenza dell' uffizio consolare, e che le leggi del paese non vi si opponessero.

§. 33. Quelle contestazioni però, che si riferissero a risarcimenti di danni reclamanti a carico dei Piloti in causa di cattivo servigio verranno ventilate e giudicate da' Tribunali competenti.

§. 34. Nei casi di trasgressione dei Piloti nel servigio di pilotaggio, le quali dietro le leggi generali punitive sono sottoposte, come delitti, o gravi trasgressioni politiche all' inquisizione e punizione, e che sono da castigarsi come contravvenzioni alle prescrizioni dell' editto politico di marina prenderanno gli uffizii di porto, ed i consolati i provvedimenti di legge, acciochè segua dalle Autorità a ciò chiamate la normale inquisizione, e punizione del Pilota colpevole.

Ciocchè concerne le mancanze disciplinari commesse

dai Piloti in contravvenzione a questo regolamento, il seguente capitolo determina le pene stabilite per le medesime, come pure a quali Autorità competa la procedura e la pronunziazione della sentenza.

§. 35. Dal presente regolamento resta vietato a chiunque che non appartiene alla classe dei Piloti autorizzati, di esercitare le funzioni di Piloti costieri pratici dell' Istria, i contraffacenti saranno puniti con la confisca della mercede, e coll' arresto di 3 a 6 settimane senza pregiudizio dell' ulteriore inquisizione e punizione nei casi, ove tale contravvenzione fosse collegata non altre mancanze.

§. 36. Nel caso avvenibile però d'un urgente necessità in quei luoghi, ove non si rinvenissero dei Piloti autorizzati, sarà cura speciale dell' uffizio del porto ed in mancanza di questo dell' uffizio locale di sanità di spedire al naviglio, che domandasse un Pilota pratico una persona di riconosciuta capacità, la quale sarà poi tenuta all' osservanza delle medesime regole e discipline prescritte per i Piloti permanenti.

§. 37. In conseguenza di ciò saranno da considerarsi, e da trattarsi come contraffacenti tutti quelli, che non essendo del numero de' Piloti autorizzati in virtù del presente regolamento, si permettessero d' andare arbitrariamente, sia con la propria, sia con altrui barca in traccia di naviganti, offrendo o prestando il loro servigio sotto il mentito nome di Piloti autorizzati, deludendo in tal guisa la buona fede dei capitani e naviganti, a' quali d'altronde si intende sempre lecito trovandosi in alto mare distanti dalla costa di prevalersi, occorrendo dell' ajuto delle barche pescaraccie, o di cabotaggio che incontrassero, le quali barche potranno loro bensì servire di guida, senza però che sia permesso all' equipaggio delle medesime di salire a bordo del naviglio da pilotarsi, salvi i casi di assoluta necessità, da essere poi debitamente insinuati, e giustificati anche per riguardo, e sotto le pene stabilite dalle vigenti leggi sanitarie.

*Capitolo VI. Delle pene stabilite in via disciplinare per le trasgressioni dei Piloti commesse nel servizio di pilotaggio e della procedura nei casi di tali trasgressioni.*

§. 38. Le pene da infligersi ai Piloti in via disciplinare consistono in arresto, che potrà venire inasprito col digiuno, in multa ossia sottrazione della mercede del pilotaggio, o nella perdita della licenza accordata al Pilota.

§. 39. La pena di arresto da inasprirsi a seconda delle circostanze col digiuno potrà venire inflitta per tutte quelle contravvenzioni alle prescrizioni per il servigio de' Piloti, che secondo la loro qualità non sono sottoposte dietro le vigenti leggi punitive ad una penalità più severa, cioè per quelle contravvenzioni, per le quali commesse per la prima volta, è stabilita anche la pena della perdita della licenza, a ventiquattro ore, sino alla durata di un mese, e per le altre or' ora contemplate sino a quindici giorni.

§. 40. Nella categoria di quest' ultime sono comprese l'arbitrario allontanamento, ossia l'assenza del Pilota dalla stazione assegnatagli senza aver conseguito il permesso a tal' uopo; il spontaneo ritardo del ritorno, finito il servizio assuntosi di pilotaggio, la richiesta d'una mercede maggiore stabilita nella tariffa, e tutte quelle altre contravvenzioni non indicate nel §. 42.

§. 41. La mercede di pilotaggio potrà venire tolta al Pilota intieramente o in parte come pena principale od accessoria nei casi, in cui abbia esatto con arbitraria richiesta una mercede maggiore di quella accordata dalla tariffa, oppure quando l'inesattezza del servizio durante la condotta assuntasi nel naviglio risultante dalla natura stessa della trasgressione offre particolare motivo, di punirlo nella mercede percepita.

§. 42. La licenza di Pilota viene tolta come castigo oltre alle altre pene che potrebbe meritare il Pilota stesso nei seguenti casi:

*a*) se il Pilota tranne il caso eccezionale stabilito, ricusa di mettersi in mare onde soccorrere un naviglio col pilotaggio (§. 19 del regolamento);

*b*) se contravvenisse alle discipline di sanità (§. 20);

*c*) per ubbriachezza in servizio, che lo rendesse incapace all' esercizio del suo dovere;

*d*) per irregolarità commesse *espressamente* nella condotta assuntasi del naviglio nella qualità di Pilota, per cui venisse portato in eminente pericolo naviglio e carico, oppure venisse cagionato effettivo danno, senza che perciò possa imputarsi al Pilota mancanza di migliori cognizioni;

*e*) per ogni delitto commesso, e per ogni grave trasgressione politica quando questa sia tale da non permettere che una licenza di pilotaggio rimanga ulteriormente nelle mani di un individuo, che fu trovato reo di simile azione;

*f*) in caso di recidiva nelle contravvenzioni minori

alle prescrizioni del pilotaggio, se la comminatoria della perdita della licenza per la ripetuta verificazione della colpa di una tale contravvenzione fosse stata preventivamente pronunziata.

§. 43. Le pene inflitte in via disciplinare non esimono dal risarcimento del danno recato per opera d'un Pilota nel servigio di pilotaggio, al qual risarcimento desso rimane obbligato a termini del codice civile universale.

§. 44. Se il fatto commesso da un Pilota nel servigio di pilotaggio avesse anche gli estremi di un altra mancanza contemplata dalle leggi generali punitive, e soggetta come tale ad un speciale castigo, allora non prima se non finita la procedura cagionata da questa causa verrà incamminata l'inquisizione ad ulteriore punizione del fallo medesimo come contravvenzione alle discipline sancite dalle prescrizioni sul pilotaggio.

§. 45. La procedura, e l'emanazione della sentenza relativamente all' applicazione delle predette pene spettano in prima istanza alle Autorità stesse, che sono chiamate al conferimento delle licenze per l'esercizio del pilotaggio.

Queste Autorità procederanno di concerto coll' uffizio vice capitanale del porto in Rovigno ogni qual volta, che ciò fosse per rendersi indispensabile o per rilevare viemmeglio l'entità del fatto o per proporzionare la pena in quanto questa consistesse in arresto o in multa colla gravità e qualità del fallo commesso.

Le dette Autorità annunzieranno le sentenze penali proferite in base del presente regolamento ad ambidue gli uffizj di porto residenti in Trieste ed in Fiume.

§. 46. Se un uffizio di porto oppure il consolato generale in Ancona prima dell' Autorità competente a proferire la sentenza venisse in cognizione d'una contravvenzione alle discipline del regolamento per il pilotaggio, incombe allora all' uffizio o consolato stesso l'assunzione del costituto preliminare e di più d'incamminare, e condurre a fine la regolare inquisizione, nel caso, che senza un tale provvedimento fosse impedita, o resa impossibile l'ulteriore procedura e l'emanazione della sentenza da parte dell' Autorità a ciò chiamata. A quest' Autorità verranno in ambidue i casi trasmessi gli atti precorsi per l'esercizio delle attribuzioni di suo uffizio.

§. 47. Quando gli uffizj di porto entro la linea dell' istituto dei Piloti od il consolato generale austriaco in An-

cona fossero per rilevare e constare qualche mancanza d'un Pilota presente talmente grave, da rendere pericoloso dietro all' entità della medesima il permettere al suddetto l'esercizio del pilotaggio tanto se egl' avesse a condurre un naviglio da quel porto in avanti, come pure se egli volesse colà assumersi di bel nuovo il pilotaggio d'un naviglio per un altro porto, allora gli stessi ufficii come pure il detto consolato generale sono autorizzati, di sospendere il Pilota dalle sue funzioni e se con tale sospensione si rendesse indispensabile un qualche altro provvisorio provvedimento relativamente al servizio del pilotaggio, dovrà venir provvisto anche a questo, verso contemporaneo avviso all' i. r. ufficio del porto in Rovigno, quando simili misure non partissero dallo stesso.

§. 48. Contro la sentenza intimata al Pilota codannato dall' autorità di prima istanza può essere interposto il ricorso, o impetrarsi grazia presso l' i. r. Governo del Litorale residente in Trieste, il ricorso contro la deliberazione del Governo stesso sarà diretto all' i. r. camera aulica generale.

§. 49. Il ricorso all' aulico dicastero non ha luogo se non contro quelle sentenze del Governo del Litorale, con cui desse avesse annullata la sentenza dell' istanza ordinaria come illegale, e provocato una sentenza più rigorosa delegando un altra autorità alla procedura, ed al pronunciamento della sentenza, oppure a quest' ultimo soltanto.

Eccettuatone questo caso non è ammissibile il ricorso contro la sentenza del Governo del Litorale, quando quella della prima istanza sia stata confermata o mitigata.

§. 50. Il ricorso contro la sentenza di prima istanza dovrà essere insinuato a voce mediante un processo verbale o in iscritto dentro il termine di 24 ore al più, calcolabile dall' intimazione della sentenza ed interposto nella stessa guisa dentro 3 giorni. Quest' ultimo termine potrà venire prorogato fino a sei giorni secondo le circostanze e l'importanza dell' oggetto.

Contro le sentenze del Governo del Litorale nel caso contemplato al §. 49 dovrà insinuarsi il ricorso nel termine di otto giorni e presentarsi in iscritto dentro i quindici giorni susseguenti.

§. 51. L' effetto del ricorso è sempre la sospensione della punizione fino alla decisione dell' istanza superiore.

L' ulteriore esecuzione della sentenza resterà sospesa

in quanto essa potrebbe cagionare o aumentare un qualche pregiudizio.

§. 52. L'esecuzione d'una sentenza contro la quale non siasi insinuato od interposto il ricorso nel termine stabilito, o quando il ricorso venne licenziato od apparisse inammissibile, deve seguire immediatamente dopo l'intimazione al condannato, avuto soltanto riflesso allo stato di sua salute, se contro di lui fosse stata inflitta la pena di arresto. Quando la sentenza inferisce la perdita della licenza, se ne darà parte all' uffizio vice-capitanale del porto di Rovigno.

## 2.

Hofkammerdecret vom 30. September 1841, Z. 29000/3163 (Circulare des k. k. illirischen Guberniums vom 20. November n. J.).

Ueber die Stämpelpflicht mehrerer, die Verzehrungs-Steuer betreffenden Schriften.

Laut Zuschrift der k. k. steiermärkisch-illirischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 4. November 1841, Z. 12765/2498, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer aus Anlaß von Anfragen, welche über die Stämpelpflicht mehrerer, die Verzehrungssteuer betreffenden Schriften vorgekommen sind, Folgendes bedeutet:

Die ämtlichen Anzeigen der Steuer-Bezirksobrigkeiten und Aemter, wegen einer eingetretenen Aenderung unter den steuerpflichtigen Parteien, zum Behufe der Erfolgung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines, sind vermöge des §. 81, Z. 5, des Stämpel- und Targesetzes, stämpelfrei.

Eben so sind die Eingaben der steuerpflichtigen Parteien, mit welchen sie, nachdem sie die Befugniß zum Gewerbsbetriebe von der politischen Obrigkeit bereits erhalten haben, zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines sich zum Gewerbsantritte melden, und die Gesuche um Abaichung oder gefällsämtliche Erhebung und Bezeichnung der Werksvorrichtungen und Gefäße, welche bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen verwendet werden, und die anstatt dieser Eingaben aufgenommenen Protocolle, als Schriften, welche nur die gefällsämtliche Controlle bezwecken, und zwar nach §. 81, Z. 2, des genannten Gesetzes, stämpelfrei.

Die Anzeige wegen eingetretener Hinderniße im steuerbaren Verfahren jeder Art, und die Protocolle, welche über die mündliche Erstattung einer solchen Anzeige aufgenommen werden, sind dagegen als Schriften in Parteisachen nach den §§. 69 und 73 des Stämpel- und Targesetzes stämpelpflichtig, da sie die Erlangung der Zurückzahlung von bereits entrichteten Steuern zum Zwecke haben.

Die Protocolle und Schriften aber, welche in Folge solcher von den Parteien schriftlich oder mündlich angebrachten Anzeigen ausgefertigt werden, sind ämtliche Actenstücke, welche im Interesse des Gefälls verfaßt werden, damit die Steuer-Rückzahlung nur bei dem Eintritte der vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen, und nach denselben geleistet werde, und sind daher nach §. 81, Z. 2, des erwähnten Gesetzes stämpelfrei.

## 3.

**Hofkammerdecret vom 26. October 1841, Z. 42335 (Kundmachung der ob d. ennsischen Landesregierung vom 26. November n. J.).**

Die außerämtliche Umladung angewiesener Waaren zu St. Agatha im Traunkreise betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat die Bewilligung ertheilt, daß die außerämtliche Umladung angewiesener Waaren unter den mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 10. Juli 1839, Z. 21182 [1]), festgesetzten Bedingungen auch in dem Orte St. Agatha im Traunkreise, und zwar namentlich von dem dortigen Gastwirthe Georg Peter vorgenommen werden dürfe. Es wird dieß im Nachhange zu dem Regierungscirculare vom 5. September 1840, Z. 24452 [2]), mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ueberwachung der Umladungs-Localitäten zu St. Agatha der Gefällenwach-Abtheilung zu Ischl, im Cameralbezirke Wels, übertragen wurde.

## 4.

**Hofdecret der obersten Justizstelle vom 8. November 1841, Z. 6594.**

Den Gerichtsstand der Bezirks-Commissäre betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 1. November 1841 anzuordnen geruht, daß die Vorschrift des in Betreff des Gerichtsstandes der Bezirks-Commissäre und Bezirksrichter des Küstenlandes erlassenen Hofdecretes vom 18. Juli 1813, Z. 1476, der J. G. S. auch auf die Bezirks-Commissäre, Bezirksorts- und Criminal-Richter auf dem Lande in Kärnten ausgedehnt werde.

Diese werden daher für sich, ihre Gattinnen und Kinder in und außer Streitsachen der Gerichtsbarkeit des kärntner Stadt- und Landrechts zugewiesen.

Doch gilt diese Zuweisung nur für die Zeit, als ihr Amt dauert, und nach Erlöschung desselben durch Austritt oder Tod, hat sogleich, jedoch unbeschadet der damals bei Gerichte schon anhängigen Geschäfte die Gerichtsbarkeit des nach den Bestimmungen der allgemeinen Jurisdictionsnorm competenten Gerichtes einzutreten.

Eben so wird in Fällen, wenn ein solcher Bezirks-Commissär oder Richter wider eine dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, untersthende Person, oder wegen eines znr Realgerichtsbarkeit dieses Gerichtes gehörigen Gutes auftritt, die Gerichtsbarkeit dem kärntner Stadt- und Landrechte zugewiesen.

Das Stadt- und Landrecht hat in allen diesen Fällen die nöthigen provisorischen und executiven Maßregeln vorzunehmen, und nur, wenn mit dem Bezirks-Commissariate oder Richteramte zugleich die Führung eines Grundbuches oder städtischen Buches verbunden wäre, hat die Eintragung in dasselbe durch den Justiz-Bezirksactuar oder den eigens beeideten Grundbuchsführer, an welche hierwegen der Auftrag unmittelbar zu erlassen ist, in deren Ermanglung oder Verhinderung aber durch ein nahe gelegenes, hierwegen zu delegirendes Gericht zu geschehen.

---

[1]) Jahrgang 1840 dieser Zeitschr., III. Bd., 10. Heft., S. 473, Nr. 188.
[2]) S. ebendaselbst.

## 5.

Hofkammerdecret vom 10. November 1841, Z. 43350/2663 (Kundmachung der ob d. ennsischen Landesregierung vom 4. December n. J.).

Die den Bierbrauern obliegenden Anmeldungen über ein steuerbares Verfahren betreffend.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die Bierbrauer von der in den Absätzen 14 und 15 des Verzehrungssteuer-Circulars vom 1. Juli 1829, Z. 19319, angeordneten Ueberreichung der Anmeldungen über ein steuerbares Verfahren bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten enthoben, und bestimmt, daß diese in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren) einzubringenden Anmeldungen für die Zukunft unmittelbar bei dem Gefällsbeamten oder dem Gefällsamte, welchem die Gewerbsstätte zugewiesen ist, überreicht werden, wobei genau das Verfahren einzutreten hat, welches der §. 22 der Vorschrift vom 23. September 1835, Z. 42017/2655 [1]), rücksichtlich der Anmeldungen zur Erzeugung gebrannter, geistiger Flüssigkeiten vorschreibt. Der Gefällsbeamte oder das Amt, bei dem die Anmeldung geschieht, berechnet nach vorausgegangener genauer Prüfung derselben die Gebühren, und übernimmt, in so fern derselbe oder dasselbe zur Einhebung der Gebühr berechtiget ist, die letztere; im entgegengesetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Bollete zur Steuerbezirks-Obrigkeit, oder wenn hierzu ein Gefällsamt bestimmt ist, zu demselben zu überbringen, und daselbst die gebührende Zahlung zu leisten. Die Wirksamkeit der hohen Hofkammer-Verordnung beginnt mit 1. Jänner 1842.

## 6.

Hofkammerdecret vom 11. November 1841, Z. 43263/2677, (Kundmachung des böhm. Landesguberniums vom 3. December n. J.).

Das Hilfszollamt in Neuthiergarten, pilsner Kreises, wird provisorisch auf die Dauer eines Jahres zu einem Commerzialzollamte erhoben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat dem Hilfszollamte in Neuthiergarten, pilsner Kreises, die Amtswirksamkeit eines Commerzialzollamtes versuchsweise auf die Dauer eines Jahres einzuräumen befunden.

Der Zeitpunct, von welchem angefangen das genannte Amt das erweiterte Befugniß ausüben wird, ist auf den 1. Jänner 1842 festgesetzt worden.

## 7.

Hofkammerdecret vom 15. Nov. 1841, Z. 41063/2530 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter d. Enns am 23. Nov.; in Böhmen am 25. Nov.; in Steiermark am 26. Nov. und in Tirol und Voralberg am 30. Nov.; in Illirien, Mähren und Schlesien am 4. Dec.; in Oesterreich ob d. Enns am 9. Dec. und im Küstenlande am 15. Dec. n. J.). Betreffend das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, wenn sie bei Gefällsübertretungen die Mitwirkung ausländischer Behörden in Anspruch nehmen.

In Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 2. October 1841 kann auch in den Fällen des §. 618 des Strafgesetzes über Gefällsübertretun-

[1]) S. diese Zeitschr., Jahrg. 1835, III. Bd., 10. Heft, S. 391, Nr. 165.

gen gegen einen im Auslande befindlichen, einer Gefällsübertretung Beschuldigten eine bedingte Vorladung, diese jedoch nur mit der Weisung erlassen werden, daß, wenn der Beschuldigte in der vorgezeichneten Frist bei der Untersuchungsbehörde nicht erscheinen sollte, gegen ihn auf der Grundlage der von ihm stillschweigend eingestandenen Thatumstände das Urtheil über die entfallenden Vermögensstrafen geschöpft wird. Die Entscheidung hingegen, ob andere Strafen oder Strafverschärfungen Statt zu finden haben, bleibt einem abgesonderten Verfahren vorbehalten.

## 8.

**Hofkammerdecret vom 18. November 1841, Z. 43152 (Circularverordnung des küstenländischen Guberniums vom 6. December u. J.).**

**In Betreff der allerhöchst genehmigten Vorschrift über die Aichung der Segel- und Dampfschiffe der österreichischen Handelsmarine.**

In Folge allerhöchster Entschließung vom 28. November 1840 wird folgende genehmigte Vorschrift über die Aichung der Segel- und Dampfschiffe der österreichischen Handelsmarine bekannt gemacht:

§. 1. Zur Bestimmung des Tonnengehaltes der Segelschiffe der österreichischen Handelsmarine ist die Länge, Breite und Höhe des Schiffes in Pariser Fuß zu erheben, hierauf die Multiplication dieser drei Größen mit einander vorzunehmen und das Product mit dem Divisor 110 (Einhundert und zehn) zu theilen, wornach der Quotient die Tonnenzahl des geaichten Segelschiffes ausdrückt.

Die genannten drei Dimensionen müssen auf folgende Art erhoben werden:

Die Länge bei Schiffen mit einem Verdeck ist auf dem Verdecke selbst von dem innern Theile des Vorstevens bis zu dem innern Theile des Afterstevens zu messen. Bei Schiffen, die ein Unterdeck oder eine Abtheilung in Querbalken im innern Schiffraume haben, ist die Länge auf die eben bezeichnete Art sowohl auf dem Verdecke, als dem Unterdecke oder ober der Lage der Querbalken zu messen.

Die Hälfte der Summen dieser beiden Längen bildet die Länge des Schiffes.

Die Breite ist am Hauptbalken des Verdecks, wenn das Schiff nur ein Verdeck hat, und am Hauptbalken des Unterdeckes, wenn das Schiff mit zwei Verdecken oder mit Querbalken im innern Schiffraume versehen ist, zu messen. Die Breite wird durch die Länge des nämlichen Balkens in gerader Linie mehr der doppelten Dicke der Rippen an derselben Höhe bestimmt, das heißt die Breite ist von der Außenseite bis zur Außenseite der Rippen so zu messen, als ob das Schiff äußerlich mit den Wandbrettern nicht belegt wäre.

Die Höhe bei Schiffen mit einem Verdecke ist in der Mitte des Hauptbalkens von dem innern Theile des Boden-Wandbrettes nächst dem Kiele bis zu dem obern Theile des nämlichen Balkens zu messen.

Bei Schiffen, die ein Unterdeck oder Querbalken im untern Schiffraume haben, muß die Höhe bis über den Hauptbalken des Verdeckes gemessen werden, folglich auch jene von einem Verdecke bis zum andern begreifen.

§. 2. Zur Bestimmung der Tonnenzahl der Dampfschiffe der österreichischen Handelsmarine ist die Länge, Breite und Höhe des innern Schiffraumes in Pariser Fuß zu erheben, die Multiplication dieser drei Größen mit einander vorzunehmen, das Product davon mit dem Divisor 110 zu theilen, und von dem Quotienten der Theilbetrag von 40 Per-

centen für den Raum der Maschine und des Brennstoff-Behältnisses in Abzug zu bringen, wornach der Rest die Tonnenzahl des geaichten Dampfschiffes gibt.

Die Länge, die Breite und Höhe ist so wie bei Segelschiffen mit dem einzigen Unterschiede zu messen, daß die Breite in dem Maschinenraume an der Linie der Achse der Räder und die Höhe an jenem Balken des Verdeckes zu nehmen ist, welcher am nächsten ober der Achse liegt.

§. 3. Bei jedem österreichischen Handelsfahrzeuge, welches nach der Vorschrift der vorerwähnten Bestimmungen geaicht worden ist, muß von dem Aicher im ämtlichen Wege (§. 7) die Zahl der Tonnen, welche so ausgemittelt wurde, auf der sichtbaren Seite des vorderen Einfassungsbalkens der großen Lucke eingeschnitzt werden.

Ueberdieß sind die Puncte oder Stellen des Schiffes mit Einschnitten zu bezeichnen, nach welchen die Hauptdimensionen zur Berechnung des Tonnengehaltes genommen worden sind.

§. 4. Der Aichung nach den gegenwärtigen Bestimmungen unterliegen alle zur Kategorie der österreichischen Handelsmarine gezählten Fahrzeuge in dem Falle, wo nach den bestehenden Anordnungen diese Amtshandlung eintreten soll.

Insbesondere sind folgende Fahrzeuge der Aichung nach den gegenwärtigen Vorschriften zu unterziehen:

a) alle im Inlande neu gebauten oder mit Veränderung des Tonnengehaltes umgebauten Fahrzeuge,
b) alle neu erworbenen, im Auslande verfertigten und nach inländischen Seehäfen gebrachten Fahrzeuge,
c) alle im Auslande mit Veränderung des Tonnengehaltes umgebauten Fahrzeuge nach ihrer Ankunft in inländischen Seehäfen,
d) alle schon zur See verwendeten österreichischen Dampfschiffe bei ihrer Ladung in inländischen Seehäfen.

Der Aichungsverbindlichkeit ist bei den unter a begriffenen Fahrzeugen nachzukommen, bevor sie als See-Transportmittel gebraucht werden, und bei den unter b c d angegebenen, wenn an dem Orte ihrer Lagerung zugleich ihre letzte Fahrt oder Reisebestimmung beendet ist, im unbeladenen Zustande, bevor sie neuerdings zum Seetransport benützt werden.

§. 5. Die sämmtlichen Hafenämter haben die genaue Erfüllung der Aichungsverbindlichkeit an den Fahrzeugen, bei welchen sie eintritt, zu überwachen, und deren Befrachtung oder Verwendung zur See so lange jene Verbindlichkeit nicht erfüllt ist, nicht zuzulassen, auch die zu dem Ende von ihnen auszuhändigenden Schiffsurkunden nicht früher zu erfolgen.

In rücksichtswürdigen Fällen sind jedoch auf Ansuchen der Parteien die Hafenämter, dann die Seegubernien in den Küstengebieten von Triest, Venedig, Dalmatien und Fiume und beziehungsweise das k. k. General-Commando in Agram im Gebiete der Militärgränze, zur ausnahmsweisen, temporären Enthebung von dieser Verbindlichkeit ermächtigt, und zwar die Gemeinde-Hafenämter in der Beschränkung auf einzelne, kleine Seefahrten, die nicht nach auswärtigen Seehäfen unternommen werden, und auch nicht über die Entfernung der mit k. k. Hafenämtern versehenen Seehäfen sich erstrecken, die k. k. Hafenämter in Beziehung auf alle Fahrzeuge mit Ausnahme der nach auswärtigen Seehäfen bestimmten patentirten Schiffe, und die obengenannten Landesbehörden hinsichtlich aller, auch der letzteren Fahrzeuge, und in allen Recursfällen.

§. 6. Außer dem Eintritte der Aichungsverbindlichkeit (4) ist es Jedermann unbenommen, ein ihm gehöriges oder seiner Verfügung über-

lassenes Seefahrzeug der Aichung nach den gegenwärtigen Vorschriften in den zu diesen Amtshandlungen bestimmten Hafenorten freiwillig zu jeder Zeit zu unterziehen.

§. 7. Die Aichung muß unter der Leitung eines k. k. Hafenamtes mit Zuziehung eines Schiffbaumeisters vorgenommen werden.

Die Hafenämter, an welche sich die Parteien, Behufs der Aichung wenden müssen, haben im Küstenlande in Triest und Rovigno, im Gubernialgebiete von Venedig in Venedig und Chioggia, in Dalmatien in Zara, Portorose, Spalato und Ragusa, im Gubernialgebiete von Fiume einstweilen in Fiume, und im Küstengebiete der Militärgränze in Zeng, Carlopago, St. Georgen und Jablanacz ihren Sitz.

Ausnahmsweise wird das Aichverfahren in Dalmatien auch den Gemeinde-Hafenämtern gestattet, in deren Bereich sich Werften befinden, jedoch nur in den Fällen, wenn ganz neue, oder mit einer Aenderung des Tonnengehaltes umgebaute Schiffe, und zwar in den Werften des Ortes selbst, wo sich das Gemeinde-Hafenamt befindet, gemacht werden sollen.

§. 8. Für die Aichung ist dem Schiffsaicher eine Taxe mit einem Kreuzer von jeder Tonne geaichten Schiffes von dem Eigenthümer desselben zu entrichten.

Für jene Fälle, wo die bestimmte Aichtaxe nach der Tonne wegen des geringen Tonnengehaltes des Fahrzeuges sich als unzulänglich darstellen sollte, bleibt es jedem Seegubernium (im Gebiete der k. k. Militärgränze dem k. k. General-Commando in Agram) überlassen, eine angemessene Taxe festzusetzen.

Nebst der gedachten Taxe fällt dem Schiffseigenthümer an Orten, wo sich kein Schiffbaumeister (**Proto-Costruttore navale**) befindet, die Auslage zur Last, welche erfordert wird, um mit seinem Einvernehmen einen sachverständigen Aicher dahin kommen zu lassen.

§. 9. Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Aichvorschrift beginnt mit dem 1. März des Jahres 1842.

## 9.

**Justizhofdecret vom 23. November 1841, Z. 6477 (Circularverordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 9. December n. J.).**

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Note vom 19. October 1841, Z. 37238, dem k. k. obersten Gerichtshofe bedeutet, daß die sämmtliche Correspondenz zwischen Postportobefreiten, somit allen landesfürstlichen Gerichtsbehörden unter einander, ohne Unterschied, ob diese officios sei oder Parteisachen betrifft, portofrei sei.

Diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäftsverhandlungen und Erlässe, welche von einer postportobefreiten (landesfürstlichen) an eine portopflichtige (nicht landesfürstliche) Behörde ergehen.

Da die Letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusetzende Bemerkung »officioser Judizialgegenstand« ersichtlich gemacht werde.

Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein landesfürstliches Gericht an ein nicht landesfürstliches Gericht schreibt, oder ein Schreiben des Letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portogebühr von der portopflichtigen Behörde, und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle bei der Aufgabe entrichtet werden müssen.

Die Unerläßlichkeit dieser äußeren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst.

Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Gerichten ihren praktischen Nutzen verloren, bei allen übrigen Gerichten aber liegt sie im Interesse derselben.

## 10.

### Circular des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 29. November 1841.

Berichtigung einiger Druckfehler, welche sich in das Gubernial-Circulare wegen der Activirung der neu errichteten mährisch-schlesischen Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt eingeschlichen haben.

In das, unterm 2. October 1841, Z. 40786, erlassene Gubernial-Circular wegen der Activirung der neu errichteten mährisch-schlesischen Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt [1]) haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen, deren Berichtigung hiermit veranlaßt wird, und zwar:

Absatz 5, lit. f. soll stehen: außer statt aus.
» 7 soll stehen: jedoch von dem statt jedoch dem.
» 14 » » sein statt ein.
» 15 » » geneigt statt geeignet.
» 16 » » könnte statt könne.
» 20 » » derselbe statt derselben.

## 11.

### Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 2. December 1841.

Polizeireglement für die Elbe- und Moldau-Schifffahrt im Königreiche Böhmen.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche bisher, besonders aber nach neuern Erfahrungen, aus dem Mangel zureichender polizeilicher Bestimmungen über den Schiffsverkehr auf der Elbe und Moldau entsprungen sind, und deren Abstellung als ein dringendes Bedürfniß erscheint, wird hiemit Folgendes verordnet:

Bemannung, Ausrüstung und Beladung der Schiffe.

§. 1. Ein Schiffsleiter muß sein Fahrzeug sowohl in Beziehung auf die Geschicklichkeit als Anzahl der Schiffsleute gehörig bemannt, und mit den angemessenen nnd vollkommen mangellosen Schiffsrequisiten und insbesondere mit guten Zugleinen, zwei geschmiedeten Ankern und mit so vielen guten 1 bis 1½ Zoll starken und 60 bis 70 Klafter langen Schiffseilen versehen haben, als nach der Größe des Fahrzeuges oder der Holzflöße zur richtigen Führung, dann zur sichern Anheftung derselben nothwendig sind.

Ein beladenes Ruder- oder Segelschiff muß nebst dem Schiffsleiter oder Steuermann mit zwei Schiffsleuten und einem Schiffsjungen bemannt sein.

§. 2. Da die Schiffe nach ihrer Größe und selbst auch bei gleicher Größe mit verschiedenen Lasten beladen werden können, und die der La-

[1]) Jahrg. 1841, dieser Zeitschr., III. Bd., 11. Hft., S. 524. Nr. 191.

dung proportionale Tauchung von großer Wichtigkeit ist, so wird als Maßstab zu beobachten, und nicht nur von dem Schiffsleiter, sondern auch von den Wassermauthämtern zu überwachen sein, daß die auf der Elbe und Moldau fahrenden Schiffe nur in der Art beladen werden dürfen, damit wenigstens diese 6 Zolle (niederösterreichischen Maßes) mit ihrem obern Rande oder Borde an der Stelle der tiefsten Eintauchung über den Wasserspiegel hervorragen, weil das Schiff bei tieferer Eintauchung in reißenden Flußesstellen, besonders bei Steigung der Wellen durch eine stürmische Witterung, oder bei Begegnung des Dampfschiffes großer Gefahr ausgesetzt ist.

### Begegnung und Ausweichung zweier Schiffe.

§. 3. Wenn zwei Ruder- oder Segelschiffe sich begegnen, von denen Eines gezogen wird, so soll letzteres die Seite des Leinpfades, das andere das entgegengesetzte Ufer halten. Wird keines von beiden gezogen, und das stromaufgehende Fahrzeug segelt, so muß ihm das entgegenkommende, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten, ausweichen, segelt es nicht, so weichen beide unter der zuletzt gedachten Voraussetzung rechts aus. Wenn sich ein Dampfschiff und ein Segel- oder Ruderschiff begegnen, so behält das Letztere stromaufgehend, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, die Seite des Leinpfades. Geht es stromab ohne Segel, so steht dem ihm begegnenden Dampfschiffe die Wahl der Uferseite zu, und das Ruder- oder Segelschiff muß nach der entgegengesetzten Seite ausweichen. Geht es aber mit Segeln, so muß es dem stromaufgehenden Dampfschiffe, so weit es die Verhältnisse gestatten, rechts ausweichen.

§. 4. Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen hält, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das stromaufgehende das linke, das stromabgehende das rechte Ufer, sowohl der Moldau als Elbe.

§. 5. Muß ein Dampfschiff das Fahrwasser innehalten, so gibt es durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Maste und durch fünf Schläge auf die Glocke oder durch die Dampfpfeife das Zeichen, worauf das ihm begegnende Segelschiff, so weit es irgend angeht, ausweichen muß, aber die Wahl des Ufers behält.

§. 6. Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle des Stromes so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen.

Gelangen beide gleichzeitig an eine solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie nicht zurückgelegt hat. Ist aber in diesem Falle eines der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segel- oder Ruderschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts gehe, auf das Zeichen des ersten (§. 5) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 7. Diejenigen Stellen an der Moldau und Elbe, auf welche vorstehende Bestimmungen (§. 6) Anwendung finden, sind folgende und zwar:

### An der Moldau

a) die Wehrbrüche bei Lieben, Troja, Rostock, Hußinetz, Chwatěrub und Mühlhausen;

b) die Stromengen unterhalb dem Liebner Wehrbruche, oberhalb Troja in Peklo genannt, bei Klezanek, Podmorain, Ledka, Liebschütz, Dolanek, unterhalb dem chwatěruber Wehrbruche, bei Lobetsch unterhalb Mi-

řowitz, bei der Insel Kubantow und wepřeker Felsen, dann unterhalb Lužetz und bei der Insel Kačena.

An der Elbe

a) die Wehrbrüche bei Unterbauzkowitz, Raudnitz und Leitmeritz;

b) die Stromengen und seichten Stellen, als: bei Kozlowitz, Lieboteinitz, Loboſitz vor der Ueberfuhr, bei Czernoſek, Sebuſein, Schreckenſtein, Außig an der Mühlſeite unter Außig, bei Pömerle, Rongſtock bei dem Köhlerhorn genannt, bei Jungfernſprung, bei Mittelgrund unter Teiſchen, beim ſogenannten Strachbauer und bei der Albertsſtatue.

Sollte an dieſen Stellen in Hinkunft eine Aenderung vorkommen, ſo wird dieſe von Seite der k. k. Prov. Baudirection ſtets zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Vorbeifahren.

§. 8. Der Führer eines Schiffes, welches eine ſchnellere Fahrt hat, als das ihm vorangehende, darf von dem Führer des letztern, wenn er dasſelbe erreicht hat, und es ohne Gefahr oder erheblichen Zeitverluſt ausweichen kann, und ſeine Fahrt nicht beſchleunigen will, verlangen, daß er das ſchneller fahrende Schiff vorbeilaſſe. Iſt das nachkommende Schiff ein Dampfſchiff, ſo muß es ſeine Abſicht dem ihm vorfahrenden Dampf-, Segel- oder Ruderſchiffe vorbeizufahren, durch das im §. 5 beſtimmte Zeichen zu erkennen geben. Erreicht ein Dampfſchiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im §. 7 gedachten Wehrbrüche und Stromengen, ſo muß das letztere beilegen und dem Dampfſchiffe den Vorgang in den Wehrbruch oder in die Stromenge überlaſſen. Hat aber das vorfahrende Schiff den Wehrbruch oder die Stromenge bereits erreicht, ſo muß bis zu ſeinem Ausgange aus denſelben Stellen das folgende zurückbleiben.

Ableichten.

§. 9. Kein Schiff darf im Fahrwaſſer um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich iſt.

Iſt die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen in das Fahrwaſſer zu ſchaffen, ſo muß ſolche immer vor der letzteren und an ſolchen Stellen geſchehen, wo weder das beladene, noch das zum Ableichten benöthigende Schiff dem Schiffsverkehr hinderlich wäre.

Werden aber Schiffe im Fahrwaſſer dergeſtalt fehlgefahren, daß ſie nicht fortgebracht oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden können, ſo iſt der Führer ſtrafbar.

Ankern und Anlegen.

§. 10. Kein Schiff darf im Fahrwaſſer vor Anker gehen oder anlegen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich wäre.

§. 11. An das Ufer, wo ſich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löſcht (abladet) oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers ſucht, oder aber, wenn es durch Unwetter genöthigt wird, einſtweilen anzulegen. Nur in dieſem letztern Falle darf es den ſtehenden Maſtbaum behalten.

§. 12. An Waſſerbauwerken, als Buhnen, Leit- und Concentrirungswerken, Uferdecken, Pflanzungen und den durch Warnungstafeln bezeichneten abbrüchigen Uferſtellen dürfen Schiffe nicht angelegt werden.

§. 13. Jedes Schiff, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder am Ufer, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, vor Anker legt, iſt während der Dunkelheit bei Nacht oder im dichten Nebel an einer nach allen Seiten hin ſichtbaren Stelle desſelben mit einer erleuchteten Laterne zu verſehen.

[illegible] [illegible] [illegible] [

# Nekrolog.

Haec olim meminisse juvabit!
*Virgil.*

Am 10. September v. J. verlor das Vaterland einen der verdienstvollsten und edelsten seiner wahren Patrioten durch den Tod Joseph Benoni's, Edlen von Clanisberg, Landstandes in Tirol, Doctors der Rechte, k. k. wirklichen Hofrathes der obersten Justizstelle, Beisitzers, Referenten und Sections-Präses bei der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und Kanzlei-Directors des k. k. Obersthofmarschallamtes. — Benoni erblickte das Licht der Welt am 22. Juli 1783 zu Chianis, einem Alpendörfchen im Roveredaner-Kreise Tirols, wo sein Vater, Simon Benoni, Verwaltungs-Geschäfte der gräflichen Familie Castel-Barco führte. Die beschränkten Verhältnisse der Aeltern konnten zwar dem zu Höherem aufstrebenden Knaben keine sorgfältige wissenschaftliche Bildung geben; allein der ehrenhafte Sinn und die Biederkeit des würdigen Vaters, so wie der trefflichen Mutter reine Sittlichkeit, wurden auch dem Kinde eingeimpft, und bedingten in dem heranreifenden Jünglinge und Manne jenen edlen Charakter und jenes reiche Gemüth, wodurch ihm bald die allgemeine Verehrung verbürgt ward. — Eben die Achtung, deren sich die Aeltern erfreuten, lenkte die Aufmerksamkeit zweier wackerer Ortsgeistlichen auf den talentbegabten Knaben, um ihm in den Elementar-Kenntnissen alles menschlichen Wissens, so wie in der lateinischen Sprache, durch Privat-Unterricht diejenige Vorbereitung zu geben, daß er, unterstützt von der Großmuth des Grafen Castel-Barco, in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren (1798 und 1799) zu Garniga die Gymnasial-, und in den nächsten zwei

Jahren zu Trient die philosophischen Studien mit ausgezeichnetem Erfolge vollenden, sich sofort an der Universität zu Innsbruck den juristischen Studien weihen konnte, und von dieser bereits am 26. März 1805, als Lohn seiner Beharrlichkeit, die Laurea der juridischen Wissenschaften empfing. — Schon während seiner Studien bewährte Benoni jenen inneren Drang und jene Energie, welche rastlos seinen Geist vorwärts trieben, und in ihm den nimmermehr ruhenden Feuereifer entflammten, mit welchem er bald so fruchtbar zum eigenen und zum Ruhme seines Vaterlandes wirkte. Nicht zufrieden mit den skizzirten Schulkenntnissen und dem, wenn gleich noch so ehrenvollen Classifications-Succesſe, erkannte er selbst, daß der öffentliche Lehrvortrag, zumal bei den höheren und sogenannten Berufsstudien, wenn er wahrhaft Gutes wirken soll, zunächst blos eine Methodik für das Selbststudium, ein Meilenzeiger zwar auf den jeweiligen Höhepunct der Wissenschaft, allein nebenbei vorzugsweise der lebenerweckende und für die Wissenschaft begeisternde Impuls, so wie der sicher führende Compaß für die eigenen Strebnisse der Zuhörer sein soll und kann. Der Jüngling Benoni hatte hiernach mit männlichem Ernste selbst seine Mußestunden dem künftigen, selbstgewählten Berufe zugewendet, und mit glücklichem Tacte vor Allem das praktische Bedürfniß erfassend, nebst der gründlichsten Kenntniß des vaterländischen (italienischen) Idioms, sich mit unermüdetem Eifer dem Studium der deutschen Sprache, auf theoretischem Wege sowohl, als durch ununterbrochene Uebung, gewidmet, so daß Benoni's gediegene wissenschaftliche Bildung und praktische Tüchtigkeit wesentlich autodidaktisch zu nennen ist. — So sehen wir unseren Benoni als 22jährigen Doctor Juris schon im April 1806 zu Bolzano in die Rechts-Praxis, und zwar gleichzeitig beim dortigen Gerichtshofe und in das vielbewegte Geschäftsleben eines Advocaten eintreten, und noch im nämlichen Jahre die Wahlfähigkeits-Decrete zum Civil-, Criminal- und politischen Richteramte erlangen. Baierns König, welchem durch des Völker-Drängers

Wolfgang, geb. 1. Juli 1777 in Mainz, † 1. Juli 1851 in Frankfurt a. M., Sohn des Vorigen, Bruder des Folgenden, war 1798 Lehrer der Mathematik an der Zeichenschule in Mainz, 1803 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Gießen, 1806 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Marburg, 1817 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Bonn, 1822 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Heidelberg, 1824 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Frankfurt a. M., 1825 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Bonn, 1826 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Frankfurt a. M., 1827 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Bonn, 1828 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Frankfurt a. M., 1829 Professor der Mathematik und Physik an der Universität Bonn,

und Verwendung" die Bestimmung zum alleinigen rechtsgelehrten Beisitzer des Handelstribunals zu Roveredo. Ueber sein ersprießliches Wirken in diesem neuen Wirkungskreise geben rühmliches Zeugniß die ihm im Jahre 1814 von der Municipalität und der Kreishauptmannschaft zu Roveredo unaufgefordert ertheilten Certificate, daß „er sich sowohl durch seine tiefen Kenntnisse, als durch seine herrlichen moralischen Eigenschaften und sein edles Betragen als öffentlicher Beamter gleichmäßig, wie als Bürger und Mensch, den ausgezeichnetesten allgemeinen Ruf erworben und fest begründet habe." — Eben dieses wohlverdiente Vertrauen seiner Mitbürger erkor ihn damals zum Abgeordneten der Stadt Roveredo mit einer Special-Sendung nach Mailand, zur Wahrung der vaterländischen Interessen bei der projectirten Erlassung eines neuen Zolltariffs. — Seine erprobte Redlichkeit, sein unerschütterter Gerechtigkeitssinn und seine seltenen Kenntnisse bewogen auch die Regierung, unter'm 22. März 1813 ihm, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung und mit Erlassung der vorgeschriebenen Prüfung, die Ausübung der Advocatur und die förmliche Einverleibung in das Advocaten-Gremium zu bewilligen. Benoni hatte durch die Führung der Advocatie, dieser eigentlichen Feuerprobe der Rechtschaffenheit sowohl, als der Geschäftstüchtigkeit, in beiden Beziehungen seine rühmliche Reputation noch mehr erhöht; ja gerade in diesem Berufe fand der edle Mann die reichste Gelegenheit, um vor Allem die Gemüthsseite seines öffentlichen Wirkens herauszukehren. Gedeckt vor Nahrungs-Sorgen durch den Gehalt seines Richteramtes, konnte er sich mit hochherziger Uneigennützigkeit fast ausschließend der hellsten Lichtseite des neuen Berufes weihen. Wo ein vermögensloser Client auftrat, wo es sich um den Schutz der Unschuld, um die Vertretung nothbedrängter Familien, oder um die Vertheidigung der Rechte eines bedrückten Armen handelte, da erschien fast immer der edle Benoni als Anwalt vor den Schranken des Gerichtes, sprach, eiferte und wirkte immer mit jener sich auch

dem Gerichtshofe mittheilenden Wärme und jener überzeugenden Kraft, welche nur das erhebende Bewußtsein des Rechtes einzuhauchen vermag.

Nachdem die weltumstaltenden Ereignisse der Jahre 1812—1814, so wie die völkerberuhigenden Tractate von Paris und Wien, das treue Tirol wieder seinem legitimen Landesvater zurückgeführt hatten, berief Franz der Gerechte, mit a. h. Entschließung vom 24. October 1815, den als Justizmann treu erprobten und in dreifach wechselnder Landes-Gesetzgebung erfahrungsgereiften Benoni zum Secretär des neu organisirten tirolischen Appellations-Gerichtes, von wo er aber schon nach wenigen Monaten, erst provisorisch und sofort definitiv, durch die höchste Entschließung des Monarchen vom 20. Juli 1816, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze: „in Rücksicht seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten" zum Landrathe in Trient, und noch im nämlichen Jahre zum provisorischen Vorstande des (späterhin als k. k. Collegial-Gericht organisirten) k. k. Civil- und Criminalgerichtes zu Roveredo ernannt wurde. Auch in dieser Stellung erwarb sich Benoni durch den Scharfblick, Tact und die schnell auffassende Gewandtheit, mit welcher er als Präses die Verhandlungen resumirte, leitete und dirimirte, so wie insbesondere durch strengen Gerechtigkeitssinn und durch seine ausgezeichnete Urbanität gegen Untergebene und Parteien gleichmäßig, die allgemeine Achtung, Verehrung und Liebe. — Allein seinen herrlichen Geistesvorzügen und seinem segenbringenden Feuereifer für das Wohl des geliebten Vaterlandes ward alsbald noch ein größeres Feld und ein wichtigerer Wirkungskreis eröffnet, als ihn der Monarch schon unterm 8. November 1817, und zwar „in Rücksicht seiner Rechtlichkeit und ausgezeichneten Geschicklichkeit" zum Rathe des tirolischen, und am 17. Mai 1820 des lombardischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes, und endlich am 25. Mai 1822 in der kräftigsten Blüthe des Mannesalters, nämlich schon in seinem neun und dreißigsten Lebensjahre zum Hofrathe der obersten Justizstelle mit Zuweisung zum

Senate von Verona zu befördern geruhte. Als Richter der höheren und höchsten Instanz war es dem trefflichen Manne gegönnt, seine unerschütterliche Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit, seine reichbegabten Talente, seine umfassenden Kenntnisse, seine vielseitige und mannigfaltige Erfahrung, so wie vor Allem seine außerordentliche Thätigkeit, im schönsten Lichte zu bewähren. Zog er nicht seiner Vorstände und Collegen ungetheilte Bewunderung fast an jedem Sitzungstage auf sich, wenn er, der damals schon kränkelnde, und in Folge der Ueberarbeitung fast siechende Mann, den man bei Besuchen am Tage so häufig nur am Krankenlager fand, zur Rathsversammlung mit Stößen von durch ihn bearbeiteten Acten, als den Ergebnissen seiner durchwachten Nächte, erschien, und beim Vortrage derselben eine Gediegenheit, Umsicht und Gründlichkeit entwickelte, die nichts zu wünschen übrig ließ? — Diese staunenswerthe Fruchtbarkeit seines Geistes, die sich extensiv sowohl durch die Menge, als intensiv durch die erschöpfende Tiefe seiner Arbeiten kundgab, — sie wird nach dem kräftigen Worte eines seiner geistvollsten und berühmtesten Collegen fortan bewundert bleiben. Mit gleichem Erfolge, wie als Referent, erfaßte er seine Aufgabe auch als Votant. Seine blitzschnelle Auffassung, sein durchdringender Verstand, so wie sein nie zu ermüdender Eifer, jeder Sache bis auf den tiefsten Grund nachzuspüren, und jeder Schwierigkeit mit offener Stirne entgegenzutreten, bewirkten, daß sein Votum — nach allgemeiner Anerkennung — gewiß bei jeder Berathung in's Centrum traf; und sein beredter fließender Vortrag, so wie die südliche Glut, mit welcher er seine Ueberzeugung zum Siege zu führen suchte, gaben auch seiner mündlichen Darstellung lichtvolle Klarheit, edle Färbung und hinreißende Kraft. Nie ward, während Benoni's Wirksamkeit an diesen hohen Gerichtshöfen, bei denselben irgend eine wichtige Special-Commission niedergesetzt, nie von dem Monarchen denselben irgend ein außerordentliches Geschäft aufgetragen, ohne daß wir ihn unter den erwählten Mitgliedern, ohne daß wir ihn dabei thätig sähen.

Die Untersuchung und Regulirung der Frohnfeste in Innsbruck; — die Entwerfung eines Pensionirungs- und Abfertigungs-Normales italienischer Beamten; — die für Tirol so überaus folgenreiche und wohlthätige Exofficio-Vertretung zur Geltendmachung der Forderungen der tirolischen Insassen an die ehemalige königlich-italienische Regierung; — die für das landesfürstliche Aerar so ersprießliche Regulirung des Aversual-Wesens in Italien waren theils Benoni's ausschließendes Werk, theils wirkte er hierbei mit gewichtigem Antheile mit. Das hochehrende Vertrauen seines Kaisers hatte ihn, als Appellationsrath von Mailand, auch zum Mitgliede der zweiten Instanz bei den wegen Untersuchung der staatsverbrecherischen Unternehmungen im lombardisch-venetianischen Königreiche niedergesetzten Commissionen ernannt: und in der That, gerade Benoni's unbeugsamer Rechtssinn und Muth, sein psychologischer Tact und seine milde Gesinnung mochten ihn dem Scharfblicke des großen Monarchen als vorzüglich geeignet zu dem schweren Berufe bezeichnen, um in der großen Kluft zwischen den verruchten Feinden aller öffentlichen Ordnung und den irre geleiteten Unbesonnenen jene tausendfältigen Gradationen auszuscheiden, welche sie bald der gerechten Ahndung zuführen, bald der segenverbreitenden Gnade des hochherzigen Landesfürsten empfehlen würden. — So wirkte Benoni als Richter.

Allein es war ihm auch bereits in seinen Stellungen zu Mailand und Verona ein wichtiger nomothetischer Wirkungskreis geöffnet worden. Ueberall hatten ihm seine Vorstände das wichtige Legislativ- und Systemalien-Referat vertraut, und Benoni's tiefste Vertrautheit und Erfahrenheit in all' den mannigfaltigen Gesetzgebungen, welche den österreichischen Antheil Italiens seit zwei Decennien in raschem Wechsel beherrscht hatten, wirkte vorzüglich heilsam bei den Berathungen über den allmäligen Uebergang von der französisch-italienischen zur österreichischen Gesetzgebung, wo der Schwierigkeiten so vielartige, der Rücksichten für Nichtverkümmerung erworbener Rechte so

ernſte, und der politiſchen Erwägungen ſo zarte ſich in Fülle darboten. Vor Allem aber war es das Hypothekenweſen, welchem Benoni ſeit einer Reihe von Jahren ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit geweiht hatte, in welchem er gleichzeitig mit Glück als Schriftſteller aufgetreten war [1]), und für deſſen Hebung, ja vom Grunde aus erfolgte Umſtaltung im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ihm ein unvergängliches Verdienſt bleiben wird. Benoni's kritiſch-ſichtendem Geiſte war es nicht entgangen, daß das Recht der Römer, ſonſt die unerſchöpfliche Fundgrube der Geſetzgeber aller Zeiten und Zonen, gerade in den Beſtimmungen über das Pfandrecht viele Lücken darbietet: er erkannte, wenn er außerdem auch mit Vorliebe für manche Grundſätze der franzöſiſchen Geſetzgebung ſich beeifern mochte, dennoch die Gebrechen ihres Hypotheken-Inſtitutes, das durch die Zulaſſung der ſogenannten ſtillſchweigenden, ſo wie der General-Hypotheken mit ſelbſtvernichtender Kraft den Nerv des eigenen Lebens zerſtört. Sollen öffentliche Bücher über die Immobilien, ſollen Hypotheken-Einrichtungen die Stützpfeiler und Hebel des Real-Credites werden, ſo müſſen als lebenbedingende Elemente vor Allem zwei Grundſätze feſtſtehen: die Publicität und Specialität nämlich, welche nicht blos die unbedingteſte Zugänglichkeit und Einſicht des öffentlichen Buches für Jedermann, ſondern auch die ſcrupulösgenaueſte Evidenthaltung und ausdrückliche Hervorhebung ausnahmslos aller, wie immer gearteten Laſten und Beſitz-Veränderungen der Realität einſchließen, und die Erlangung irgend eines Rechtes auf dieſelbe einzig-allein an die Eintragung in's öffentliche Buch, ſpeciell bei dieſer Realität, und mit

---

[1]) D. G. B. (Dottore Giuseppe Benoni), consigliere d'appello, delle formalità e solennità relative al titolo ed al modo di aquisizione e traslazione del diritto di ipoteca e degli altri diritti reali, prescritte pei varj distretti del Tirolo nelle diverse epoche degli ultimi tempi. Innsbruck, 1819; überſetzt in's Deutſche und mit ſpäter erſchienenen Verordnungen bereichert von Dr. A. Fiſcher. Innsbruck 1828.

Ausschließung jeder stillschweigenden und General-Hypothek, knüpfen. Dieß stand klar vor Benoni's hellem Verstande, und dasjenige, was dießfalls in mehr als halbtausendjähriger Uebung, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen und aus größtentheils ungeschriebenen Observanzen in mehreren alt-österreichischen Provinzen bestanden, und sich so trefflich bewährt hatte, dürfte ohne Scheu wohl allen Gesetzgebungen Europa's zum Vorbilde empfohlen werden, und diente auch dem einsichtsvollen Benoni bei Entwerfung des neuen Hypotheken-Gesetzes, welches im österreichischen Italien die öffentlichen Bücher mit großen Verbesserungen der französischen Einrichtung in's Leben führte, zum Muster. Auf dieser Grundlage wurde im höchsten Auftrage von Benoni der Gesetzes-Entwurf verfaßt, den verschiedenen Phasen des früheren Rechtszustandes, so wie den Verfassungs-Eigenthümlichkeiten des Landes angepaßt, und durch die Erfahrungen der Neuzeit vervollkommnet: in dieser Gestalt erhielt er die Sanction des höchsten Gesetzgebers, und trat in dem Patente vom 19. Juni 1826 mit Gesetzeskraft in's Leben, um im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche als eine neue Wohlthat der österreichischen Regierung mit Segen begrüßt, und fortan mit tiefgefühltem Danke als eine der fruchtbarsten Quellen des materiellen Wohlstandes gewürdiget zu werden [1]). — In gleicher Weise hatte Benoni auch bei Einführung des ganzen österreichischen Gesetzgebungs-Systems in Tirol und im lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie in den Jahren 1820—1826 bei der Entwerfung aller neuen Justizgesetze, womit nach Zeugniß unserer italienischen Gesetzsammlungen [2]) die österreichische Regierung die reacqui-

[1]) Von der älteren sowohl, als jetzigen Einrichtung des Hypothekenwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche machte Benoni selbst späterhin (obgleich anonym) eine gedrängte Skizze in Wagner's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1829, II. Band, S. 263—277, bekannt.

[2]) Raccolta degli atti del Governo ecc. ecc. Milano, seit 21. April 1814 jährlich in 2 Theilen; und Collezione di leggi e regolamenti ecc. Venezia, seit 8. November 1813 jährlich in 2 Abtheilungen.

rirten Länder Italiens neu organisirt hatte, mit thätigstem Antheile mitgewirkt, und bei Unbefangenen steht heut' zu Tage wohl unbestritten das Urtheil fest, daß Italien durch den Uebergang von der französisch-italienischen zur österreichischen Justiz-Legislation im Allgemeinen nur gewonnen habe. Durch so erfolgreiches Wirken hatte sich Benoni auch in Italien ein gesegnetes Andenken gesichert, und nach einer Dienstleistung von nur wenigen Monaten beim Senate in Verona hatte sein damaliger unmittelbarer Vorstand, ein in den Annalen der österreichischen Justiz hochgefeierter Name, den Hofrath Benoni als einen Mann von ausgezeichneten Talenten und Eigenschaften, als einen gründlichen, thätigen, und in beiden Sprachen und Gesetzgebungen trefflich bewanderten Arbeiter geschildert, der jedem Collegio zur Zierde dienen werde.

Allein der rastlose Eifer führte den pflichtgetreuen Diener des Gesetzes und seines Herrn zu weit, und bald rächte sich die in übergroßer Anstrengung überbotene Naturkraft mit einer fürchterlichen Mahnung an seinen Gesundheitszustand. Schon im Jahre 1819 mußte er an den Thermen von Gastein Stärkung suchen; zu Anfang des Jahres 1825 hatte ein hartnäckiges rheumatisches Fieber ihn durch beinahe drei Monate an's Krankenlager gefesselt, und nachdem er dem kaum wiederhergestellten Körper die früheren Anstrengungen und Nachtwachen aufzubürden begonnen, brach im Februar 1826 das Uebel in verdoppelter Wuth aus, und bedrohte ihn schon damals mit völliger Lethargie des Nervensystems, zumal, da in den Kopfnerven große Schwäche eingetreten war. Benoni trat sofort in den Pensionsstand. — Welche Qual mochte die Empfindung des leidenden Körpers erst dem Gemüthe des Trefflichen bringen! — Benoni's unverwüstliche Geistesrührigkeit, sein glühender Eifer, Gutes zu schaffen — und entgegen — von der gebrochenen Körperkraft dem Geiste die nöthige Mitwirkung versagt, sich selbst im rüstigsten Mannesalter zur Unthätigkeit so verurtheilt zu sehen! Doch diese kurze Nacht mußte in

Benoni's vielbewegtes Leben mit um so tieferem Dunkel eintreten, damit der Lichtkern, mit dem er bald wieder als leuchtendes Meteor im öffentlichen Geschäftsleben, zumal am Horizonte der vaterländischen Legislation heraufzog, in desto strahlenderem Schimmer erglänze! Nach zehnmonatlichem Ruhestande, in welchem Benoni seinen leidenden Körper in den Bädern Italiens und in der milden Luft des heimischen Himmels von Roveredo gestärkt hatte, ward er durch ein höchstes Cabinetsschreiben Seiner Majestät vom 28. April 1827 mit seinem früheren Range und Gehalte reactivirt, und zu dem hochehrenden Berufe eines Generalien-Referenten der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen bestimmt; eine Wahl, die den Scharfblick der hohen Weisheit des unvergeßlichen Herrschers im schönsten Lichte bekundete. In dieser hochwichtigen Stellung wirkte Benoni durch anderthalb Decennien, hier war er rastlos thätig und leistete Großes, man darf es buchstäblich sagen, bis zum letzten Athemzuge seines Lebens.

Oesterreich's Gesetzgebung erfreut sich von jeher des Ruhmes, mit Besonnenheit und ruhiger Erwägung auf der Bahn der Fortschritte zu wandeln, Umstaltungen größerer Gesetzes-Systeme nur nach reifer Würdigung der Anforderungen des Zeitgeistes vorzunehmen, dringenden Bedürfnissen in einzelnen Puncten aber durch Novellen abzuhelfen. In diesem Geiste wirkte von jeher der eigens bestehende Gesetzgebungs-Rath, den der Gesetzgeber fort und fort aus der Blüthe der ausgezeichnet'sten Rechtsgelehrten zu constituiren pflegt, in diesem Geiste war auch Benoni in der Eigenschaft eines Referenten für die allgemeine Gesetzgebung thätig. Wo immer in dem eben gedachten Zeitraume von dieser Behörde Erläuterungen oder Belehrungen, oder Anträge an den hohen Gesetzgeber auf Ergänzungen oder auf Abänderungen über die bestehenden Gesetze, oder Vorschläge zu neuen Gesetzes-Systemen, oder eine Mitwirkung zu den von andern Behörden vorbereiteten Gesetzen

ausging: Benoni hatte, unterstützt in so verdienstvollem Streben durch die hohe Einsicht, Energie und Loyalität so vieler anderer Edlen, die leitend oder mitwirkend zu gleichem Ziele thätig waren und sind — nach seiner Stellung sowohl, als nach seiner Persönlichkeit, den wirksamsten Antheil daran.

In gleicher Weise wirkte Benoni auch bei der Ausarbeitung und Berathung aller, in diesen Zeitabschnitt fallenden größeren Gesetz-Entwürfe mit. So ward er schon im Jahre 1828 mit „der umständlichen Begutachtung eines vorlängst abgefaßten Entwurfes einer neuen allgemeinen Civil-Gerichtsordnung" betraut, und überreichte sein umfangreiches Operat darüber noch im nämlichen Jahre, nach höchstem Befehle, unmittelbar seinem Monarchen; — er nahm thätigsten Antheil an der Abfassung der im Jahre 1833 vorläufig als Entwurf kundgemachten „Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates", über deren Trefflichkeit im Allgemeinen die Stimme der öffentlichen Kritik und die sich nunmehr im Königreiche Ungarn schon so wohlthätig bewährende, daselbst auf dem Reichstage von 1840 mit Gesetzeskraft ausgestattete Adoption ihres größten Theils geurtheilt haben; — Benoni war durch anderthalb Decennien eines der wirksamsten und den Verhandlungen mit wärmster Seele folgenden Mitglieder der zur Revision des allgemeinen Strafgesetzes niedergesetzten, und sofort mit der Verfassung eines neuen Gesetzbuches betrauten Section, bei welcher er auch die Vollendung des materiellen Theils wenigstens im Entwurfe noch mit erlebte. — Der umsichtige Nomothet ward durch den höchsten Auftrag des Landesfürsten auch der Commission zur Entwerfung der »Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung," so wie des »Strafgesetzbuches über Gefälls-Uebertretungen," beigegeben, und ihm insbesondere die Prüfung und Umarbeitung der gleichzeitig veranstalteten italienischen Uebersetzung dieser, im Jahre 1835 in's Leben getretenen, umfassenden Gesetz-

bücher und aller damit verbundenen Instructionen anvertraut. Benoni — mit sicherem Tacte den Ideengang eines anderen hohen Geistes-Genossen erfassend — wußte seiner italienischen Uebersetzung dieses geistvollen Legislativ-Werkes, womit Oesterreich manchen anderen Staaten in kühnem Fluge vorgeeilt, jene Klarheit, Präcision und einfach-gemeinfaßliche Construction aufzuprägen, welche derselben in den höheren und niederen Regionen der Praxis, selbst der deutschen Provinzen, hinsichtlich des vergleichenden Studiums mit dem deutschen Prototyptexte, eine ungewöhnliche Werthschätzung sicherten. — Benoni erhielt ferner den Ruf zur Mitwirkung bei der Vollendung des „galizischen Creditvereines," so wie bei der Entwerfung eines neuen „Montan-Codexes," und er nahm endlich auch thätigsten Antheil an dem, in den letzteren Jahren mit rascher Energie bearbeiteten und im Entwurfe vollendet vorliegenden, österreichischen Seerechte. Nachdem das erste Buch dieses — die Codification Europa's in einem noch kaum betretenen Fache größtentheils erst anbahnenden — Gesetz-Entwurfes, das öffentliche Seerecht nämlich, vollendet war, wurde unserem Benoni durch das hochehrende Vertrauen des Monarchen der Vorsitz bei der zur Berathung der folgenden Theile niedergesetzten Special-Commission übertragen, und gewiß wird dem würdigen Vorsitzer die einhellige Anerkennung aller dabei Mitwirkenden nicht entgehen, daß die Vollendung des zweiten und dritten Buches jenes Gesetz-Entwurfes (Privat-Seerecht und Verfahren) vorzugsweise ihm, und zwar seiner einsichtsvollen Leitung nicht nur, sondern insbesondere seiner umsichtigen Mit-Redaction, seinem unzerstörbaren Eifer und seiner Beharrlichkeit zu danken sei. — Ja, mit dem erschöpfenden Elaborate der kritischen Begutachtung der von einer besonderen Experten-Commission erstatteten Bemerkungen über diesen Entwurf sang der verdienstvolle Nomothet im Sommer des vorigen Jahres sein Schwanenlied! Es wird wohl — sagte der treffliche Mann, im nicht täuschenden Selbstgefühle seines sinkenden Lebens, nicht selten seinen Freunden und Verehrern —

meine letzte Arbeit sein! Sie war es auch! Würdig gestellt dem Würdigsten — ward sie auch würdig vollzogen: allein sie absorbirte zugleich das letzte Fünkchen der längst schon im langsamen Erlöschen verendenden Lebenskraft, einer Lebenskraft, welche eine Titanenstärke bedingt hätte, um solchen Anstrengungen bei solcher Geistes-Individualität noch länger zu widerstehen!

Benoni war nämlich eine jener nicht zu häufigen Naturen, die bei allen Geschäften mit dem Geiste nicht nur, sondern auch mit dem Gemüthe, ja mit wärmstem Herzen, mit völligster Hingebung für die Sache, daher so recht eigentlich mit ganzer Seele zu arbeiten pflegen, und welchen hierbei auch jeder Nerv, Blutstropfe und Muskel des Körpers als rastlos thätige Diener in jedem Augenblicke zur Seite stehen, wo aber eben die aufreibende Intensivität des Lebens dessen Dauer engere Gränzen zieht. »Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art!" So griff auch Benoni Alles, was er nur immer anfaßte, mit glühendstem Feuereifer auf, und ruhte nur dann, wenn die ihm gewordene oder sich selbst gesteckte Aufgabe vollendet war. Es ward seinem energischen Geiste unerträglich, irgend eine Arbeit, bei welcher er auch nur von ferne mitwirkte, minder vollkommen oder gar unvollendet zu sehen: er übernahm es selbst dort, wo ihn sein Beruf nicht unmittelbar dazu hieß, aus innerem, unabweislichem Triebe, die letzte Feile anzulegen, umzustalten und zu vollenden; denn die ihn tiefest durchdringende Theilnahme für die Sache, die innerste Begeisterung für das als gut Erkannte hatte selbst diese Art von Wirksamkeit in ihm zum lebendigsten Pflichtgefühle erhoben. Eben diese fast zur sehnsuchtsvollen Leidenschaft gewordene Arbeitslust hatte den Unermüdlichen wohl den größeren Theil seiner Nächte an den ihn mit Zauberkraft fesselnden Arbeitstisch gebannt: mit brennendster Ungeduld, als ob er den Boden unter sich weichen fühlte, mit nimmer zu stillendem Drange, gleich als ob er den Keim des frühe nahenden Todes in sich ahnte, wollte, ja mußte er, nach dem unbeugsamen Macht-

gebote seines Innersten, seine umfangvollen Operate lange vor jenen Terminen in's Leben führen, bis zu welchen der Wunsch seines Kaisers oder seiner Vorstände es billigen und humaner Weise nur überhaupt erwarten konnte. Und welche Inhaltsgediegenheit, welch' erschöpfende Tiefe, welch' reifes Studium boten alle seine Arbeiten, boten seine schriftlichen und mündlichen Voten dar!

Die Sagacität seines, in alle Tiefen, Ecken und Ende penetrirenden Verstandes, seine wissenschaftliche Bildung und Huldigung für die Fortschritte der neueren Legislationen, — sein seltener praktischer Blick und seine fast prophetische Divinationsgabe in Vorausfestsetzung der zu erwartenden Folgen neuer Gesetze, — vor Allem aber die Universalität seines Wissens und die Versatilität seines Geistes, mit welcher er die Gesetzgebungen aller Länder, so wie aller Zweige, und insbesondere die Verfassungen, Eigenthümlichkeiten, politischen und Justizeinrichtungen, so wie die Modalitäten der praktischen Rechtspflege aller Provinzen unserer Monarchie, aus Büchern und Acten sich zu erwerben, und sofort, gleich einem, in solcher speciellen oder provinciellen Praxis ergrauten Veteranen, mit minutiösester Genauigkeit und mit erfahrungsreichstem Tacte zu umfassen und klar zu entfalten wußte, oft, ohne in diese Länder je auch nur einen Fuß gesetzt zu haben; — — dieser Verein von so seltenen Eigenschaften ward an ihm von Jedem bewundert, der nur irgendwie in geistigen Verkehr zu ihm trat. Man mochte in den Sitzungen, welchen Benoni zugezogen ward, über was immer für einen Gegenstand der Rechts-, politischen, cameralistischen oder publicistischen Gesetzgebung, über die, Jahrhunderte überdauernden Justizeinrichtungen der alten Stammländer Oesterreich's oder das frühere Republiken-Recht Venedig's und Polen's, über die wechselnden Legislationen der italienischen Länder, oder die schwer zu erkennenden Gesetze Ungarn's discutiren: man war sicher, in dem tiefen Schachte von Benoni's lebendigem Legislativ-Repertorium reiche Ausbeute zu finden, und das seinem nächsten Berufe noch so ferne

Liegende oder heterogen Erscheinende war dem Kenntnißvollen nicht unbekannt!

Wie lichtvoll war Benoni überdieß in seinem Vortrage! Hingerissen stets von der Durchdrungenheit seiner Meinung, verlor er dennoch nicht leicht das wohlgewogene Gleichmaß der Kräfte, und glitt nur selten aus dem Geleise der ruhigen und geduldigen Analyse seiner Gedanken; — obgleich mit der Glut des Südländers immer feuereifrig — bewahrte er doch in der hitzigsten Debatte seine geistige Freiheit, und blieb mächtig der selbstbewußt in sich ruhenden Kraft; — wenn auch mit sicherem Selbstgefühle immer in vollster Hingebung für seine Ueberzeugungen unermüdlich kämpfend, hatte er doch heilige Scheu für die abweichenden Ansichten Anderer, und mit hoher Achtung für unbedingte Meinungs-Unabhängigkeit erfüllt, lag seinem Geiste und Herzen die in unseren Tagen, vorzugsweise im Gebiete der Wissenschaft und Politik, nicht seltene unedle Richtung gleich ferne, irgend wie gegen Andersmeinende eine Gesinnungs-Verdächtigung zu fassen oder gar auszusprechen; — obschon von der Natur mit lebhaftestem, ja heftigem Temperamente ausgestattet, war er selbst bei übersprudelnder Ereiferung dennoch nie verletzend gegen Andere!

Welch gediegenen Charakter bekundete endlich der herrliche Mann auch in seinem öffentlichen Wirken! Durch That und Leben hatte sich in Benoni ein vollendetes Musterbild jener edleren Geistesrichtung ausgeprägt, welche in dem ehrenden Berufe zum öffentlichen Dienste durch des Herrschers Machtwort nur Höchstdessen Auftrag erkennt, immer und überall, auch mit persönlicher Selbstverläugnung, das Wohl des Ganzen zu betreuen und unverrückt im Auge zu halten. Von dem reinsten Streben für die gute Sache durchglüht, äußerte er auch immerfort mit Unerschrockenheit und Freimuth seine Meinung, wo er pflichtberufen sein Votum abzugeben hatte. Offenen Blicks sah er immer und überall nur der Wahrheit in's Antlitz, und sprach sie unverholen und hinterhaltlos bestimmt aus. Ueberzeugungs-Treue und Ueberzeugungs-Muth —

dieſe koſtbaren Kleinodien jedes öffentlichen Beamten — ſie wurden von Benoni auf ſeiner wechſelvollen Laufbahn im reinſten Perlenglanze bewahrt, und hatten bei ihm um ſo höheren Werth, da er, hochgetragen von den Schwingen der edelſten Richtung des neueren Zeitgeiſtes, als pflichtgetreues Organ ſeines kaiſerlichen Herrn überall nur nach dem Vollkomm'neren ſtrebte! — Wo immer auch von anderen Organen des erhabenen Souverains Anträge auf neue Geſetze ausgingen, oder wo ſich irgend eine Debatte über die Wahl dieſer oder jener aus mehreren Alternativen erhob, ſo konnte Jeder mit nie trügender Zuverſicht darauf bauen, daß der unwandelbar ſich gleich bleibende Benoni mit ehrenhafter Charakterfeſtigkeit nur der humanſten und hochgeſinnten Richtung ſich zuwenden, und dem Geſetze ſeines Monarchen die edelſte Färbung zu geben bemüht ſein würde. — Wenn aber auch in den letzteren Jahren ſeines Daſeins der edle Mann mit gebrochener Lebenskraft, mit einem im Siechthume hinwelkenden Körper, kampfermüdet und muthgebeugt bei ſolchen Anläſſen vielleicht hier und da die frühere Friſche und Energie vermiſſen laſſen mochte, ſo bewahrte er dennoch — wie der Schnuppenſtern auch noch im äußerſten Verflimmern — bis zum letzten Hauche ſeines Lebens den Lichtkern ſeines hochherzigen, biederen Charakters!

Benoni war auch als Schriftſteller nicht unthätig, wie die oben angedeuteten, und mehrere andere, in die Zeitſchrift für öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde theils anonym, theils unter ſeinem Namen eingerückte Aufſätze beweiſen [1]). Es war eine, ſich in allen dieſen Abhandlungen wiederſpiegelnde Eigenthümlichkeit des trefflichen Mannes, daß er für den Druck die Feder nur dann ergriff, wenn ſich ihm irgend wie eine ſchiefe Richtung der vorherrſchenden

---

[1]) Siehe dieſe Zeitſchrift, Jahrgang 1831, I. Band, S. 139—173, und II. Band, S. 311—320; Jahrgang 1832, II. Band, S. 1—35; Jahrgang 1833, I. Band, S. 225—230.

Praxis aufdrang, um zu berichtigen, und die rechte Fährte anzudeuten. Doch eben dieſe echt praktiſche Tendenz hatte ihn nicht ſelten mit lebhaftem Unmuthe erfüllt gegen das (in unſeren Tagen, nach ſeiner oft und mit Nachdruck geäußerten Meinung, leider! auch in den literariſchen Schwingungen der vaterländiſchen Jurisprudenz immer mehr hervortretende) Schriftſtellern, blos um zu ſchriftſtellern. Mit edler Entrüſtung glaubte er die gute Sache gefährdet durch das Beſtreben der Unberufenſten, auch die unbeſtreitbarſten Wahrheiten in Controverſe zu ſetzen, über jeden, auch den planſten, Rechtsfall in polemiſche Erörterungen einzugehen, aus den klarſten und einfachſten Geſetzesſtellen die künſtlichſten und geſchraubteſten Wendungen herauszudrechſeln, Bücher durch Plagiate zu fabriciren, und, kaum den Schulen entwachſen, mit nimmer zu ſtillendem Durſte nach dem Schriftſtellerruhme, in haſtiger Eile auf voluminöſe Werke oder Abhandlungen ſeinen Namen zu ſetzen. — Der Einſichtsvolle meinte, daß gerade im Fache der Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaft, wegen ihres beziehungsreichen Einfluſſes auf Menſchenwohl und Menſchenglück, der Beruf, zum großen Publikum zu ſprechen, nur den länger Bewährten, den Gereiften zukomme. Eben darum ſchrieb er ſelbſt nicht Vieles, wohl aber in dem Wenigen Viel, doch man erkannte Benoni's Vollberuf auch zu dieſer Art von Thätigkeit ſelbſt aus den kurzen, früher erwähnten Leiſtungen.

So ſeltene Vorzüge, ſo ausgezeichnete Thätigkeit, ſo feuererprobte Zuverläſſigkeit und ſo verdienſtvolles Wirken konnte aber auch vor dem Throne der huldvollen Herrſcher nicht ungewürdiget bleiben! — Wir ſahen, wie Benoni ſchon in dem rüſtigſten Mannesalter zum Mitgliede des höchſten Tribunals berufen, und bald darauf mit der ſo hoch ehrenden Function am oberſten Geſetzgebungsrathe betraut ward. Wenige Jahre nach ſeiner Reactivirung hatte der gnädige Monarch dem Verdienſtvollen, ohne deſſen Anſuchen, ein öffentliches Merkmal kaiſerlicher Huld und vollſten Wohlgefallens, durch deſſen Erhebung in den öſterreichiſchen erblichen Adelsſtand, zu verlei-

hen geruht, und der große Kaiſer hatte dieſer Auszeichnung ſeines würdigen Dieners in dem darüber höchſt eigenhändig vollzogenen Diplome vom 3. Auguſt 1833 die Krone der Vollendung durch die denkwürdigen Worte aufgeſetzt: „Während dieſer Reihe von 27 Dienſtjahren iſt Benoni ſtets mit regem Pflichtgefühle ſeinen Obliegenheiten nachgekommen; insbeſondere hat er die ſchwierige Aufgabe des General-Referats bei der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen mit ausgezeichnetem Erfolge gelöſet; ſeinem Eifer und Scharfſinne ſind viele der gelungenſten Anträge über Geſetzes-Entwürfe zu danken, und Wir haben, da die meiſten ſeiner Arbeiten unmittelbar zu Unſerer eigenen Kenntniß gelangt ſind, die volle Ueberzeugung von der Trefflichkeit ſeiner Arbeiten geſchöpft.“ — Der Monarch gab auch der Bitte des ſtändiſchen Matrikel-Congreſſes von Tirol, um die Aufnahme Benoni's unter die Landſtände dieſer ſeiner Heimatprovinz, die erwünſchte Folge. — Im Sommer des Jahres 1837 erlangte Benoni einen neuen Beweis der kaiſerlichen Gnade durch ſeine Ernennung zum Kanzlei-Director des k. k. Oberſthofmarſchallamtes, unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Stellung. Konnte wohl für die Geſchäftsleitung dieſer hohen Behörde, deren höchſte Vorſtandſchaft eine der glanzvollſten Würden des kaiſerlichen Hofſtaates bildet, und deren Geſchäftskreis die zarteſten Gegenſtände, die Rechtspflege für die höchſten Mitglieder des erhabenen Kaiſerhauſes, den privatrechtlichen Verkehr mit den Vertretern der fremden Souveraine, ſo wie die Handhabung der polizeilichen Ordnung in den kaiſerlichen Reſidenzen in ſich ſchließt, — die Wahl glücklicher geleitet werden, als auf den feingebildeten, geſetzerfahrenen und publiciſtiſch kundigen Mann, der auch hier mit gewohnter Rührigkeit ſich bewegte, und mit dem Geſchäftstacte eines langgeübten Meiſters ſich rüſtig an die ihm zur Aufgabe geſetzten Ausarbeitungen für dieſes wichtige Hofamt machte.

Dieſelbe Lauterkeit des Charakters, welche Benoni in ſeinem öffentlichen Wirken kundgab, begleitete ihn auch in ſei-

nem Privatleben. Benoni als Mensch und insbesondere wieder als Familienvater bot ein seltenes Musterbild von Sittenreinheit und Tugenden dar. Bescheiden, im höchsten Grade anspruchlos, von edelfühlender, versöhnlichster, dankbarster und zartester Gemüthsart, bieder und ehrenhaft, war er auch zärtlich gegen die ihm an Adel der Gesinnung gleichende Gattin, — mit vollster Seele hingegeben dem tief beglückenden Vatergefühle, — innigst dankbar gegen die theuren Aeltern, — liebevoll gegen alle Verwandte, — hochherzig und theilnehmend gegen alle Freunde. Man mußte den trefflichen Mann im Kreise seiner Familie beobachten, man mußte ihn am Krankenbette seiner theuersten Angehörigen sehen, man mußte ihn als Vater zu würdigen, man mußte sich zu erbauen Gelegenheit haben, wie er seine Wonne nur im Glücke seiner geliebten Kinder fand, — oder man mußte mit irgend einer wichtigen Bitte an ihn kommen; man mußte seines Rathes, seiner Hilfe, seiner Vermittelung bedürfen, um mit tiefster Verehrung für ihn erfüllt zu werden, um an ihm die Höhe des sittlichen Menschenwerthes zu erfassen. Wenn die Sitten-Einfalt schlichter Menschen mit dem Scharfblicke der Natur den Gradmesser von echter Herzensgüte und von Edelsinn eines Menschen vor Allem in dessen Gemüthlichkeit für Kinder erkennt, so zeigte dieser Thermometer, durch Benoni's liebevollste Zärtlichkeit und herzlichstes Wohlwollen für hilflose Kleine, in ihm auf die höchste Höhe jener Tugenden. — Seiner Vernunft und seinem Gemüthe waren ferner die Begriffe von Würdigkeit und Vergeltung, und die Idee der ewigen Gerechtigkeit, für welche er ja Zeit seines Lebens rastlos kämpfte, so zur zweiten Natur geworden, daß auch die aus ihrem Schooße keimende Tugend der Dankbarkeit im schönsten Glanze bei ihm erstrahlte, und daß er jede Mißhelligkeit im Kleinen, gleichwie im Verkehre der Staaten, nur auf dem vernunftgemäßen Wege der Sühnung ausgeglichen wissen wollte: mit innigster Empörtheit eiferte er über das schwärzeste Laster des schnöden Undankes, mit erhabenem Edelsinne trug er

jede, ihm irgend woher gewordene Wohlthat oder noch so geringe Gefälligkeit in immer frischer Erinnerung in seiner Brust, und auf's Lebhafteste ward er durch jede Eigenmächtigkeit und rohe Selbsthilfe, so wie durch die Werthschätzung der Welt für Gewaltthat und Kriegs-Erfolge, aufgeregt. — Die Reinheit in Gesinnung und im eigenen Wandel erzeugte in ihm lebendigen Abscheu gegen alles Unwürdige, so wie ihn seine Durchdrungenheit vom Familienglücke und seine gemüthliche Sympathie für Anderer Wohl und Wehe mit tiefster Verachtung gegen schlechte Familienväter, gegen gewissenlose Kinder und gegen herzlose Rauheit erfüllte. — Humanität in dem schönsten Adel des Wortes beseelte sein ganzes Wesen! Dienstfreundlich, zuvorkommend und gefällig gab er aus dem reichen Borne seines Wissens in neidloser Fülle, sich dann erst anspruchlos zurückziehend, wenn man ihm danken wollte: im Umgange mit dem Höherstehenden und dem Niedrigsten gleich höflich, doch höflich nicht mit jener künstlichen Sittenfeinheit oder vornehmen Herablassung, die den Beglückten demüthiget, sondern in jener wahren, aus dem Herzen stammenden Weise, welche Zutrauen erweckt. Dieser Verein von seltenen Tugenden, er ward gekrönt von echter Religiosität, welche — nach dem großen Worte des großen brittischen Denkers — aus tiefstem Selbst- und Welt-Studium und aus lebendigster Ueberzeugung quillend [1]) — im unerschütterlichen Gott-Vertrauen und mit reinster Ergebung in die ewige Weltenlenkung, welche im frommen stillen Gebete und in gottgefälligen Werken ihre Stärke findet. — Edel und erbauend, wie er lebte, war auch sein Ende! Nachdem er in den Jahren 1838 und 1840 vergeblich in dem Sprudel von Karlsbad seine Wiederherstellung gesucht, sich später durch die russischen Schwitzbäder eine kurze Wiederaufregung der letzten Lebenskraft verschafft, welkte im Frühsommer des Jahres 1841 die Wurzel des physischen Lebens ganz zusammen. Ein Versuch,

---

[1]) **Philosophia leviter gustata abducit a Deo; penitus exhausta reducit ad eum.** **Baco.**

in den Thermen von Gastein wieder die schon in früheren Jahren gefundene Stärkung zu erlangen, schien fast dem unerbittlichen Sensenmanne sein ohnehin zu frühes Opfer noch früher zuführen zu wollen. Im August kehrte der Edle, einem Gerippe gleich, in seine Sommerwohnung im Augarten zurück. Hier war es, wo er unter fast völliger Unthätigkeit des Nervensystems, jedoch mit nicht verminderter Geistes-Energie bis zum letzten Hauche seines Lebens, nachdem die Leiden eines früheren Luftröhrenübels hinzugetreten waren, der Entkräftung erlag; hier war es, wo am 10. September um die Mittagsstunde noch die Berathung der ausgezeichnet'sten Aerzte, wenn auch nicht Genesung, doch einige Fristung der längst zu befürchtenden Stunde bringen sollte, — als der Gottergebene, wenige Stunden später, unaufgefordert um den Priester bat, und von ihm mit tiefster Erbauung die Tröstungen der heiligen Religion empfing, um am nämlichen Abende noch, sitzend an seinem Tische, umgeben von den Seinigen, in sanftem Schlummer überzugehen in die Räume des Lichtes, und dort den Lohn seiner Thaten zu ernten, und seine höhere Sehnsucht in seliger Gewißheit zu stillen!

Dr. Anton Hye,
k. k. o. ö. Professor der Rechte.

# Notizenblatt

## für den Monat Februar 1842.

## Inländische Literatur.

Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, von Carl Ritter von Paumgartten, k. k. n. ö. Cameral-Bezirks-Commissär. Zweiter Band. Wien 1839. Druck und in Commission der Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung. (431 Seiten.)

Fünf gewichtige Hauptstücke umfaßt dieser zweite Band, welcher seinem Vorgänger, dem ersten Bande [1]), in vielen Beziehungen unähnlich ist. Er behandelt nämlich des Gefälls-Strafgesetzes IV. Hauptstück von der (persönlichen und sächlichen) Haftung für die Strafen (§§. 124—172); — das V. Hauptstück von der Zurechnung einiger Arten der Schuld- und Theilnehmung (§§. 173—184), und zwar a) von der Zurechnung der Schuld und Theilnehmung am Schleichhandel und an schweren Gefälls-Uebertretungen; b) von der Zurechnung der Theilnehmung durch geleisteten Vorschub; c) von der Zurechnung der Schuld und Theilnehmung bei einer Schwärzerbande, und d) von der Zurechnung des Versuches; — dann das VI. Hauptstück vom Schleichhandel und dessen Bestrafung (§§. 185—219); — das VII. Hauptstück vom frevelhaften Schleichhandel und dessen Bestrafung (§§. 220—250); — endlich das VIII. Hauptstück von den Schleichhandel-Gesellschaften, als einer Unterart des frevelhaften Schleichhandels (§§. 251—264).

Es ist nicht zu läugnen, daß eben diese fünf Hauptstücke manche gründliche Erläuterung wünschenswerth machen, weil nicht nur die Fas-

[1]) S. die Anzeige im Decemberhefte 1839 dieser Zeitschrift, Seite 551 bis 567.

sung einiger Paragraphe durch die, eine größere Deutlichkeit bezweckende, etwas strenge Sprachform das schnelle Auffassen erschwert, sondern auch weil die mehrfältigen Beziehungen auf die Civil- und die allgemeinen Strafgesetze Vorkenntnisse in anderen Rechtszweigen bedingen, welche selten in dem nöthigen Maße bei Juristen gefunden werden, und bei Nichtjuristen um so weniger vorausgesetzt werden können.

Gleichwohl kann man die Art, wie der Hr. Verf. in dem gegenwärtigen zweiten Bande diese schwierigen Materien absolvirte, mit Rücksicht auf die dem Werke zum Grunde gelegten Zwecke als gelungen bezeichnen. Die Darstellung hat an Klarheit gewonnen, die entwickelten Ansichten sind einfach und sachgemäß durchgeführt, und ein aufgeklärtes Urtheil tritt allenthalben hervor.

Im Allgemeinen betrachtet, verdient als eine verdienstvolle Arbeit vorerst die Erläuterung des IV. Hauptstückes von der Haftung für die Strafen erwähnt zu werden, worin man eine verständliche und ausführliche Erklärung der rein positiven Bestimmungen des Gesetzes findet, und wo der Hr. Verf. eine ausgebreitete Gesetzkenntniß entfaltet. Unstreitig gehört das gedachte Hauptstück von der Haftung, und das VII. Hauptstück vom frevelhaften Schleichhandel unter die schwierigsten und subtilsten Parthien des Gefällen-Strafgesetzes, denen in dieser Beziehung vielleicht nur das X. Hauptstück von den Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, und das XII. Hauptstück von den Uebertretungen im steuerbaren Verfahren an die Seite gestellt werden können.

Bereits hat der Hr. Verf. die Gelegenheit wahrgenommen, manche im I. Bande ausgesprochene Ansicht, welche sich mit den gesetzlichen Anordnungen nicht vereinbaren ließ, zu berichtigen. So z. B. finden wir im V. Hauptstücke von der Zurechnung einiger Arten der Schuld und Theilnehmung bei den §§. 173, 174 und 175 die Begriffe von Urhebern, Mitschuldigen und Theilnehmern, mit gehöriger Unterscheidung der einzelnen Gattungen von Gefälls-Uebertretungen, schon ganz richtig aufgefaßt und zergliedert, und hierdurch erscheinen die bei den §§. 19, 20, 24 und 25 des ersten Bandes gerügten Mängel vollständig behoben.

Nicht minder zweckmäßig ist die Erklärung der §§. 178—183 in Betreff der Schwärzerbanden, für welche das Gesetz eigene Zurechnungs-Grundsätze aufgestellt hat. Nur flüchtig berührt der Hr. Verf. die Aehnlichkeit der verbotwidrigen Vereinigungen, die das Gesetz mit Schwärzerbande, Rotte und Schleichhandel-Gesellschaft bezeichnet, ohne sich in eine nähere Zergliederung ihrer Unterschei-

dungs-Merkmahle einzulaſſen, was jedoch zur Belehrung des ſich geſchaffenen Leſekreiſes weſentlich beigetragen haben würde, und auch gebildeteren Leſern gewiß willkommen geweſen wäre. Nur auf der S. 405 hebt er anmerkungsweiſe als weſentlichſten Unterſchied zwiſchen Schwärzerbanden und Schleichhandel-Geſellſchaften hervor, daß die Bande Akte, d. i. eine oder mehrere Unternehmungen, die Schleichhandel-Geſellſchaft dagegen Unternehmungen im Allgemeinen zum Zwecke habe.

Abgeſehen davon, daß die Unterſcheidung zwiſchen Einer oder mehreren Unternehmungen, und zwiſchen Unternehmungen im Allgemeinen nicht ganz deutlich ſcheinen dürfte, kann man dieſen Unterſchied kaum als den weſentlichſten anerkennen, da es wohl noch andere Merkmahle gibt, welche auffallender die beiden Begriffe trennen*). Wichtiger ſcheint der Unterſchied zu ſein, daß die Schleichhandel-Geſellſchaft, welche durch ein bloßes Einverſtändniß gebildet wird, als ſelbſtſtändige Gefällsübertretung exiſtirt, und namentlich als frevelhafter Schleichhandel beſtraft wird, ſelbſt wenn noch keine der beabſichtigten Gefälls-Uebertretungen ausgeführt, oder auch nur verſucht worden iſt; — während eine Schwärzerbande, welche gleichfalls ein gegenſeitiges Einverſtändniß der Glieder vorausſetzt, an ſich nicht den Begriff einer Gefälls-Uebertretung involvirt, keine Gefällsübertretung iſt, ſondern in ſtrafrechtlicher Beziehung nur rückſichtlich der Imputation wirklich ausgeführter oder verſuchter Gefällsübertretungen in Betrachtung kommt, wo ſie dann mit Rückſicht auf das Verhältniß der mehreren Theilhaber eine beſondere Zurechnung, oder mindeſtens als erſchwerender Umſtand ein ſchärferes Strafausmaß begründet.

---

*) Wenn der gelehrte Verfaſſer der Broſchüre: „das Strafgeſetz über Gefällsübertretungen in ſeinen Beziehungen auf die allgemeinen öſterreichiſchen Strafgeſetze“ (1836, Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller), S. 77 mit Berufung auf den §. 178 zur Unterſcheidung der Schwärzerbande von der Schleichhandel-Geſellſchaft bemerkt, daß bei einer Bande zwar eine gefliſſentliche Vereinigung zur gemeinſchaftlichen Ausführung einer und derſelben Gefällsübertretung erfordert, zugleich aber vorausgeſetzt werde, daß der gemeinſchaftliche Zweck auf eine einzige beſtimmte Gefällsübertretung beſchränkt ſei, — ſo ſcheint er dieſe letztere Behauptung wohl nicht im buchſtäblichen Sinne gemeint zu haben, indem der von ihm ſelbſt angeführte §. 178 unter lit. c) ausdrücklich beſtimmt, daß die Vereinigung bei einer Schwärzerbande auch auf einzeln noch unbeſtimmte Uebertretungen der bezeichneten Gattungen oder Arten gerichtet ſein könne.

Eine Schwärzerbande setzt ferner voraus, daß die Vereinigung eine vereinte Wirksamkeit, die gemeinschaftliche Verübung der beabsichtigten Uebertretung zum Zwecke habe; — was bei einer Schleichhandel-Gesellschaft nicht erforderlich ist, welche Letztere, als Gesellschaft, einen bleibenden, einen fortdauernden Zweck, nämlich den Betrieb als „wiederkehrendes Geschäft" voraussetzt, und ein gemeinschaftliches Hinwirken nur in Absicht auf den gedachten Zweck in Aussicht stellt, ohne eben ein vereintes oder gleichzeitiges Einschreiten zu erheischen.

Ohne des weiteren, nahe liegenden Unterschiedes zu erwähnen, daß zu einer Schleichhandel-Gesellschaft die Vereinigung von zwei Personen schon genügt, während eine Schwärzerbande wenigstens aus drei Gliedern bestehen muß, dürfte noch bemerkenswerth sein, daß es in Absicht auf die Zurechnung unter den Gliedern einer Bande als solcher blos Urheber und Mitschuldige, dagegen bei Schleichhandel-Gesellschaften sowohl Urheber und Mitschuldige, als auch Thäter und Theilnehmer geben kann, und zwar aus dem Grunde, weil das Wesen der Bande gerade darin besteht, daß die That (das den Thäter qualificirende Factum) durch das vereinte Wirken der Glieder (und etwa noch unter der Leitung der als Urheber zu bestrafenden Anführer) vollbracht werden soll, mithin diese Glieder an dem Factum, der That vereint schuldig, folglich die Einzelnen mitschuldig erscheinen; — und weil die gesetzlichen Begriffsmerkmahle eine Theilnehmung an einer Schwärzerbande von selbst ausschließen.

Viele Sorgfalt hat der Hr. Verf. auf die Bearbeitung des VI. Hauptstückes verwendet, in welchem die verschiedenen Arten aufgezählt werden, auf welche die schwerste Gattung von Gefällsübertretungen, nämlich Schleichhandel, theils durch gesetzwidrige Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr im zollpflichtigen Verkehre, theils durch gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in geschlossene, d. i. mit Steuerlinien umgebene Orte (oder Gebietstheile) verübt werden kann. Ich verweise namentlich auf die §§. 185—188, 190—195, denen zur Erleichterung für den Leser die damit im Zusammenhange stehenden §§. der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, meist in der Form von Anmerkungen, beigefügt sind; dann auf den §. 204, in welchem zur Versinnlichung der gesetzlichen Bestimmungen 14 erläuternde praktische Beispiele von Schleichhandelfällen durchgeführt sind.

Als eine Singularität kann hervorgehoben werden, daß es eine von den erwähnten Arten von Schleichhandel gibt, bei welcher nach den

geſetzlichen Begriffsbeſtimmungen kein Verſuch möglich iſt, und dies iſt der Durchfuhrs-Schleichhandel im zollpflichtigen Verkehre, worauf auch der Hr. Verf. (S. 171, 177, 250) wiederholt aufmerkſam macht. Dazu verdient hier bemerkt zu werden, daß es weder einen vollbrachten, noch einen verſuchten Durchfuhrs-Schleichhandel mit verzehrungsſteuer- oder zuſchlagspflichtigen Gegenſtänden gibt, und einen ſolchen auch gar nicht geben kann, weil in Abſicht auf die beſtehende Verzehrungsſteuer weder Durchzugsverbote (gleich den Zollverboten) noch Durchfuhrsſteuern exiſtiren, welche durch die geſetzwidrige Durchfuhr verletzt oder verkürzt werden könnten, und weil die geſetzwidrige Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände durch geſchloſſene Orte oder Gebietstheile gemäß §. 196 des G. Str G. als Verſuch des Schleichhandels in der Einfuhr zu behandeln iſt.

In Bezug auf dieſen §. 196, ſo wie auf den damit in Verbindung ſtehenden §. 189, muß ich mir jedoch einige Andeutungen erlauben.

Dieſe beiden §§. handeln nämlich von dem vollbrachten und verſuchten Schleichhandel mit ſteuerbaren Gegenſtänden, von denen bei ihrer Einbringung in geſchloſſene Orte eine Verzehrungsſteuer, ein Zuſchlag zu derſelben, oder eine andere Verbrauchsabgabe zu entrichten iſt, durch deren geſetzwidrige Einbringung in die (für die Steuereinhebung) als geſchloſſen erklärten Orte. Als die hier gemeinten geſchloſſenen Orte bezeichnet der Hr. Verf. die Reſidenzſtadt Wien, und die Hauptſtädte in den der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegenden Provinzen, nebſt Trient. Er übergeht ſomit die geſchloſſenen Städte in der Lombardie und im Venetianiſchen.

Auch iſt aus ſeiner Darſtellung nicht zu entnehmen, ob außerhalb der genannten geſchloſſenen Orte, auf dem ſogenannten offenen Lande und in kleineren Städten durch die geſetzwidrige Einbringung eines der Gemeindezuſchlags-Entrichtung unterliegenden Gegenſtandes Schleichhandel verübt werden könne. Gleichwohl dürfte dieſes keinem gegründeten Zweifel unterliegen, nachdem einige ſteuerbare Gegenſtände (z. B. Bier, Fleiſch) in manchen Orten, welche in Abſicht auf die Verzehrungsſteuer nicht unter die geſchloſſenen, mit Steuerlinien umgebenen Orte gehören, bei der Einfuhr der Entrichtung eines Verzehrungsſteuer-Gemeindezuſchlages unterworfen ſind *). In Bezug auf dieſen Zuſchlag treten ſonach die gedachten Orte in die Reihe der geſchloſ-

---

1) Vergl. mein Handbuch der Geſetze und Vorſchriften über die allgemeine Verzehrungsſteuer (Wien 1839, bei C. Gerold) Seite 15.

senen Orte, obwohl sie in jeder andern Beziehung den übrigen nicht geschlossenen Orten gleich stehen.

Die §§. 189 und 196 sprechen, wie gesagt, von Gegenständen, welche der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegen. Der Hr. Verf. sucht den Ausdruck »andere Verbrauchsabgabe« durch eine Distinction der eigentlichen Verzehrungssteuer (von Gegenständen der Verzehrung) von der gleichartigen Abgabe von andern Gegenständen des Verbrauches (z. B. Holz, Seife, Stärke, Steinen u. dgl.) — gleichsam einer uneigentlichen Verzehrungssteuer — zu erklären, indem er zugleich anführt, daß in geschlossenen Orten im Allgemeinen keine Verbrauchsabgaben, welche sich nicht auf das Verzehrungssteuer-Gesetz (vom Jahre 1829) gründen, abzunehmen seien. Es ist ganz und gar nicht nothwendig, zu einer so feinen und gezwungenen Distinction seine Zuflucht zu nehmen, um den Zweck und Sinn des gesetzlichen Ausdruckes »oder einer andern Verbrauchsabgabe« zu erklären. Bei der Gesetz-Auslegung muß man sich zunächst streng an die gesetzliche Terminologie halten, welche auch die mit dem Verzehrungs-Steuergesetze eingeführte Abgabe von Gegenständen des Verbrauches unter der Verzehrungssteuer begreift. Ueberdieß wird z. B. in Lemberg von der Einfuhr gewisser Getränke das sogenannte Erzeugungs- oder Propinations-Nutzungs-Entgelt eingehoben, welches eine auf die galizische Landesverfassung, und nicht auf das Verzehrungssteuer-Gesetz sich gründende Verbrauchsabgabe ist, und unter die in den §§. 189 und 196 aufgeführten Abgaben wird gezählt werden müssen [1]). Nicht minder werden die in der Stadt Triest fortan behobenen Dazj unter die gedachten Verzehrungssteuern oder Verbrauchsabgaben gehören.

Bezüglich der im §. 217 des G. Str. G. gedachten Hilfeleistung beim Schleichhandel bekennt sich der Hr. Verf. (S. 229 und 276) zu den schon früher, aus einem andern Anlasse, von mir in dieser Zeitschrift [2]) vertheidigten Ansicht, indem er diese Arten der

---

[1]) Das Erzeugungs-Entgelt, welches in den galizischen Städten von den Commun-Kassen in Folge des Propinationsrechtes bezogen wird, besteht fort, weil die allgemeine Verzehrungssteuer auf die Rechtsverhältnisse der Propination keinen Einfluß genommen hat. (Galiz. Gubern. Decret v. 21. August 1829, Z. 49115.)

[2]) Vergl. meinen Aufsatz »über die Zurechnung und Strafbemessung bei Gefällsübertretungen« im Aprilhefte 1838 dieser Zeitschrift, Seite 201 ff.

Hilfeleistung ebenfalls als entferntere Arten von Mitschuld, oder nach Umständen von Theilnehmung am Schleichhandel erklärt.

Bei dem §. 219, welcher von der Bestrafung wegen Theilnehmung am Schleichhandel durch Verweigerung oder Vernachlässigung des pflichtmäßigen Beistandes bei der Entdeckung oder Ergreifung handelt, und für diese Fälle ein Strafminimum von 25 Gulden fixirt, bezieht sich der Hr. Verf. (S. 283) auf die §§. 38 und 248 die das regelmäßige Strafminimum für die Fälle bestimmen, wo ein Urtheil geschöpft wird, und sucht durch die Verbindung dieser drei §§. mit dem §. 541 die Behauptung zu begründen, daß jenes Minimum von 25 Gulden nicht für die Fälle gelte, wo von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen, sohin kein Urtheil geschöpft wird.

Die Richtigkeit dieser Behauptnng dürfte zu bezweifeln sein; denn die §§. 38 und 207 (gleich dem §. 269) fixiren das Strafminimum ausdrücklich nur für jene Fälle, in denen ein Urtheil geschöpft wird. Der §. 219 enthält, bei der Festsetzung eines höheren Minimums von 25 Gulden, keine solche Beschränkung, und muß sonach für die Fälle eines Urtheiles, gleichwie der Ablassung, als Norm betrachtet werden. Der genannte §. 219 gibt die Strafsanction durch Feststellung des mindesten Betrages von 25 Gulden ohne alle Rücksicht auf vorhandene mildernde Umstände; — und nachdem der §. 541 Z. 1 eben den Erlag des, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten, mindesten Strafbetrages fordert, so dürfte allerdings der im §. 219 bestimmte mindeste Betrag von 25 Gulden auch für die Fälle der Ablassung vom Verfahren zu gelten haben [1]).

---

[1]) Diese Auslegung wird durch den Wortlaut des §. 541 Z. 1 wenig beirrt, weil dieser §. im Allgemeinen den Erlag desjenigen Strafbetrages fordert, welcher für die fragliche Uebertretung, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände, als das mindeste Strafausmaß festgesetzt ist, und nur beispiels- und gleichsam folgerungsweise bei Schleichhandel (nach §. 204) das Fünffache, bei schweren Gefällsübertretungen (nach §. 265) das Vierfache der Zoll- oder Steuergebühr als dieses Minimum bezeichnet. Daß diese letzte Bestimmung nur als exemplificativ hergestellt, und bloß für die persönlichen, regelmäßigen Fälle, für welche keine besondere Vorsehung getroffen ist, gemeint, und daher nicht buchstäblich ausnahmslos anzuwenden sei, dürften die §§. 354 und 358 hinlänglich beweisen. Diesen beiden §§. zu Folge wird eine schwere Gefällsübertretung mit dem Fünf- bis Zehnfachen der Gebühr bestraft; der für diese schwere Gefällsübertretung festgesetzte mindeste Strafbetrag besteht daher nicht in dem Vierfachen (wie der §. 541 buchstäblich ausspricht), son-

Bei diesem §. 219 ist nicht einmal, wie im §. 207 (und §. 269), die im §. 38 ausgesprochene Begünstigung eines geringeren Strafausmaßes für Urtheile (unter dem regelmäßigen Minimum) aufgenommen, offenbar nicht ohne einen triftigen Grund; denn der Gesetzgeber wollte wahrscheinlich einen solchen Uebertreter selbst dann, wenn er Alles zur schleunigen Abthuung der Untersuchung beiträgt, nicht gelind behandelt wissen, weil seine Handlungsweise vielfach bedenklicher erscheint, und deßhalb immer eine empfindlichere Ahndung verdient. Wenn die angeführten Gründe auch nicht ausreichen sollten, die erwähnte Behauptung des Hrn. Verf. vollkommen zu widerlegen, so werden sie doch genügen, die ihm entgegenstehenden Bedenken bemerklich zu machen.

Das Bestreben, sich seinen Lesern möglichst verständlich zu machen, hat der Hr. Verf. bei der Erläuterung des VII. und VIII. Hauptstückes, vom frevelhaften Schleichhandel und von den Schleichhandel-Gesellschaften, durch eine größere Weitläufigkeit in einem vorzüglichen Grade an den Tag gelegt, getreu seinem angenommenen Grundsatze, um nicht bei einer minder erschöpfenden Darstellung Zeit und Mühe nutzlos verschwendet zu haben. Diese Ausführlichkeit in den schwierigeren Materien läßt sich wohl rechtfertigen, wenn man berücksichtiget, daß das Werk weniger für juristisch gebildete Leser, als für die minderen Chargen der Gränz- und der Gefällenwache, für mindere manipulirende Beamte, für Anfänger auf der cameralistischen Laufbahn, überhaupt für Leute berechnet ist, die des Gesetzes minder kundig sind, und eines Führers und Leitfadens bedürfen.

Von jeder Unterart des frevelhaften Schleichhandels sind die Begriffsmerkmahle sorgfältig zergliedert, und die eingeschalteten passenden praktischen Beispiele dienen dazu, dem schwächeren Fassungsvermögen noch die thunlichste Nachhilfe zu gewähren. Die Fälle einer möglichen Concurrenz der Gefällsübertretung mit Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen sind angedeutet, und zugleich die Beziehungen des Gefällen-Strafgesetzes zu den allgemeinen Strafgesetzen beleuchtet. Um aus dieser Parthie nur Einen bemerkenswerthen Gegenstand herauszuheben, glaube ich, durch die Praxis aufmerksam gemacht, den §. 222 erwähnen zu sollen. Dieser §. bestimmt, daß wiederkehrender Schleichhandel dann vorhanden ist, wenn (Z. 1 lit. a, b, c) der-

---

dern in dem Fünffachen der Gebühr, folglich wird auch bei der Ablassung wegen der in den §§. 354 und 358 gedachten Straffälle, gegen den Wortlaut des §. 541, ohne Zweifel dieser fünffache Betrag zu erlegen sein.

jenige, welcher wegen Schleichhandels bereits gestraft wurde, nochmals sich des Schleichhandels schuldig macht, oder (Z. 2), wenn Jemand, dem wenigstens drei Fälle verübten Schleichhandels erwiesen sind, Schleichhandel, dessen Verbergung, Beförderung oder Unterstützung als Erwerbsgeschäft betreibt. Absichtlich, und wohl mit vollem Rechte, scheint der Hr. Verf. hier, obgleich nur flüchtig, angedeutet zu haben, daß es zur Herstellung des Begriffes von wiederkehrendem Schleichhandel gleichgültig sei, ob der Uebertreter in den früheren vorausgegangenen Fällen der Bestrafung, gleichwie in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle, als Urheber, als Thäter, Mitschuldiger oder als Theilnehmer wegen Schleichhandels bestraft oder schuldig befunden wurde, wogegen sich in der Praxis einige sehr achtbare Stimmen erhoben haben. Ich theile die Ansicht des Hrn. Verf., und behalte mir vor, dieselbe bei gelegener Zeit in einem besonderen Aufsatze ausführlicher zu vertheidigen, als es der Zweck der gegenwärtigen Zeilen hier gestattet.

Der Verlauf einiger weniger Jahre seit dem Erscheinen des I. Bandes hat gezeigt, daß der Hr. Verf. im Verfolge seines umfangreichen Werkes mit Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen hat, welche von ihm nicht vorausgesehen wurden. Unter diese gehört namentlich das Erscheinen ganz neuer Gesetze im Gebiete der indirecten Besteuerung, mit Aufhebung der seither bestandenen; wie z. B. der Zolltarif vom 1. November 1838, für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate, mit seinen Vorerinnerungen und dem Anhange in Betreff der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Staatsmonopole, der Dreißigst-Tarif vom 1. September 1840 für die Einfuhr der Erzeugnisse der deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Länder nach Ungarn und Siebenbürgen; das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner, und das Gesetz über den Spielkarten-, Kalender- und Zeitungsstämpel von gleichem Datum, wodurch der Schmink-Stämpel aufgehoben worden ist.

Hierdurch sind schon mehrere Stellen des I. und auch des II. Bandes unpraktisch gemacht, und ist eine Nichtübereinstimmung der früheren mit den späteren Bänden bewirkt. Ueberhaupt bleibt es in der jetzigen Zeit immer eine bedenkliche Sache, größere Werke dieser Art theilweise und in längeren Zwischenräumen zu bearbeiten und herauszugeben, und die leidige Erfahrung hat es bewiesen, daß die Herausgabe eines sonst so wünschenswerthen Commentars über das Gefälls-Strafgesetz gegenwärtig noch nicht räthlich, nicht zeitgemäß war.

In den gedachten unerwarteten Hindernissen scheint auch der Grund zu liegen, daß der Hr. Verf. die Herausgabe des III. Bandes bis jetzt

noch immer, also schon über zwei Jahre nach dem Erscheinen des II. Bandes verzögert hat.

Abgesehen aber von jenen Unzukömmlichkeiten, und wenn die übrigen Bände stufenweise in demselben Verhältnisse sich vervollkommnen, wie der zweite Band gegen den ersten, so kann unser Urtheil über den letzten Band wohl nicht anders ausfallen, als:

Ende gut, alles gut.

Dessary, k. k. Cameral-Bezirks-Commissär.

---

Systematische Darstellung der die k. k. österreichische Gränzwache betreffenden Vorschriften, von Gotthard Freiherrn von Buschmann, Doctor der Rechte. Zweite, mit den nachträglich seit dem 1. Mai 1838 bis 1. Jänner 1841 erlassenen Verordnungen vervollständigte Auflage. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei, 1841. Gr. 8. (XV, 492).

Mit Vergnügen unterziehe ich mich der Aufgabe, auf das neuerliche Erscheinen des vorstehenden, sehr brauchbaren Buches aufmerksam zu machen. In dieser zweiten Ausgabe der Gränzwach-Vorschriften hat der Hr. Verf. den Inhalt der ersten, im Jahre 1838 erschienenen Auflage fast unverändert wieder gegeben, und bloß zur Vervollständigung einen Anhang beigefügt, in welchem 25, in dem Zeitraume vom 1. Mai 1838 bis Ende 1840 nachträglich erflossene Hofkammerdecrete nach der Paragraphen-Folge des Werkes zusammengestellt sind.

Was den Inhalt der früheren Ausgabe betrifft, welche bis Ende April 1838 reichte, so wurde derselbe bereits vor längerer Zeit in dieser Zeitschrift [1]) besprochen und nach Verdienst gewürdigt.

Bei der Auswahl der nachträglichen Gränzwach-Normalien, mit denen der Hr. Verf. die vorliegende zweite Auflage bereicherte, ist er jedoch etwas strenger, als bei der ersten Ausgabe verfahren, und dieß wohl aus dem Grunde, weil das Werk ursprünglich für ein kleineres Lesepublicum berechnet gewesen sein mag, während es gegenwärtig in den Buchhandel übergangen ist. Er hat sich jetzt auf die Einschaltung jener Nachträge beschränkt, welche sich — zu Folge der Bemerkung in seinem Vorworte — zur öffentlichen Bekanntgebung eigneten.

---

[1]) S. das Notizenblatt vom Jahre 1840, 1. Heft, S. 1 — 12.

Ohne behaupten zu wollen, daß sich gerade jede und alle Verordnungen in Betreff der Gränzwache oder überhaupt eines derartigen Administrativ-Gegenstandes immer zur allgemeinen Verlautbarung eignen, so scheint mir doch eine große Aengstlichkeit bei der Auswahl der zulässigen und der nicht zulässigen Mittheilungen weder nothwendig, noch zweckmäßig.

Werke der Art, wie das vorliegende, sollen eigentlich dazu dienen, die Beamten aller Provinzen von dem gesammten Organismus, und den in der ganzen Monarchie über denselben Zweig bestehenden Anordnungen zu unterrichten; sie sollen die einseitige, auf ein gewisses Territorium beschränkte Ausbildung verhüten, und es jedem eifrigen Beamten möglich machen, auch in einer neuen Dienstesstellung sogleich oder doch bald sich nützlich und brauchbar verwenden zu können. Der Staatsverwaltung ist im eigenen Interesse daran gelegen, die Ausbildung ihrer Beamten auf alle Art gefördert zu sehen. Dazu sind derlei Compilationen, in ein einfaches System gebracht, die geeignetesten Mittel. Dieselben gewähren auch einen schnelleren und besseren Ueberblick, als die einzelnen, zudem selten vollständigen oder zweckmäßigen Provinzial-Normalien-Sammlungen; und können auch von den, auf eine kurze Besoldung beschränkten Beamten viel leichter angeschafft werden, als diese.

Daß aus der Veröffentlichung von Verordnungen, welche nicht geheime Instructionen oder ganz exceptionelle Weisungen enthalten, sondern für einzelne Provinzen und Bezirke als Normen zu gelten haben, und deßhalb auch in diesen Gebietstheilen verlautbart werden, irgend ein Nachtheil für die Staatsverwaltung, für den Dienst, oder überhaupt für die Allgemeinheit entstehen könnte, ist nicht anzunehmen. Denn derlei Verordnungen, von denen hier die Rede ist, enthalten entweder gewisse besondere Vergünstigungen, oder eigenthümliche Einrichtungen oder sonstige Bestimmungen, welche gerade nur in den Verhältnissen der Gebietstheile, für die sie erlassen wurden, begründet sind. Es ist nicht zu besorgen, daß das Bekanntwerden solcher Vorschriften in andern Provinzen oder Gebietstheilen den Anstoß zur Anforderung von gleichen Begünstigungen oder Einrichtungen geben werde; denn diese sind entweder auch hier nothwendig, oder sie sind es nicht. Im letzteren Falle fehlt der Grund des Zugeständnisses; folglich würde auch ein allfälliger Antrag von den höheren Behörden niemals genehmigt werden. Ist aber der Fall der Nothwendigkeit auch in andern Gebietstheilen vorhanden, so erfordert es das eigene Beste des Staatsdienstes, derlei Anträgen ein geneigtes Gehör zu schenken; und es wird und kann den Behörden nur willkommen sein, auf die wahren Bedürfnisse des Dienstes aufmerksam gemacht zu werden.

Unbedenklich hätte sonach der Hr. Verf., so dünkt es mir, solche Ver-

ordnungen aufnehmen können, welche entweder ganz allgemeine Bestimmungen enthalten, oder bereits früher durch die gegenwärtige Zeitschrift veröffentlicht, oder in Normalien-Sammlungen aufgenommen worden sind; wie z. B.

das Hofkammerdecret vom 8. Juni 1839, Nr. 22188, womit einige nachträgliche Bestimmungen über die Größe und die Art der Beiträge zu dem Waffenreparaturs- und dem Munitions-Fonde der Gränzwache erlassen worden sind;

das Hofkammerdecret vom 31. Juli 1839, Nr. 25609, mit welchem über die Berechnung und Auszahlung der den Obern der Gränz- und Gefällenwache verfassungsmäßig und fortan bewilligten Contreband-Leitungsgebühren, zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens, eine besondere Weisung ertheilt wurde, und auf welches sich auch ausdrücklich das vom Hrn. Verf. im Anhange zu §. 91 (S. 379) eingeschaltete Hofkammerdecret vom 10. October 1839, Nr, 36723, bezieht;

das Hofkammerdecret vom 10. September 1839, Nr. 32112, welches erklärt, daß auf Alimentation gesetzte (suspendirte) Individuen der Wachanstalten auf eine Contreband-Anzeigers-Belohnung keinen Anspruch haben;

das Hofkammerdecret vom 2. October 1839, Nr. 7867, dem zu Folge in Fällen, wo die nach §. 112 der Gränzwach-Verfassung (wegen eines schweren, nicht gehobenen Verdachtes) zu verhängende Dienstes-Entlassung sich als eine zu strenge Verfügung darstellen würde, wegen Nachsicht der Entlassung bei der allgemeinen Hofkammer eingeschritten werden kann;

das Hofkammerdecret vom 16. December 1839, Nr. 51659, in Betreff der Abfertigung der Angehörigen verstorbener Gränz- (und Gefällen-) Wach-Individuen;

das Hofkammerdecret vom 28. December 1838, Nr. 52887, welches der allgemeinen Hofkammer die Entscheidung über alle jene Fälle vorbehält, wo es sich um Bewilligung eines dauernden Ruhegenusses oder der Abfertigung für ein Gränz- (oder Gefällen-) Wach-Individuum handelt, das durch eine im Dienste erhaltene schwere Verwundung (§. 115 der Verfassung) für den Wachdienst untauglich wurde;

das Hofkammerdecret vom 23. Juli 1840, Nr. 28450, rücksichtlich der Wahl der Schreibgehilfen bei den Gränzwach-Compagnie-Commanden und den Gefällen-Sectionen;

das Hofkammerdecret vom 27. August 1840, Nr. 34184, welches erklärt, daß die Gränz- und Gefällenwache im Falle der Einlieferung

eines Militär-Deserteurs eines derjenigen souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands, mit welchen von Seite Sr. Majestät dießfällige Cartels abgeschlossen wurden, zu Folge §. 9 des hierüber erlassenen Patentes vom 12. Mai 1831 und der nachträglichen Erläuterung vom 16. Juli 1832 nicht berechtigt ist, die Taglia anzusprechen, und wodurch der §. 88 des vorliegenden Werkes erläutert wird;

das Hofkammerdecret vom 9. September 1840, Nr. 35956, womit die mit dem Hofkammerdecrete vom 6. April 1838, Nr. 9995, ausgesprochene Beschränkung des Wirkungskreises der Cameral-Bezirks-Verwaltungen, zur Anweisung von Guthabungen der austretenden Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft bis zum Betrage von 10 Gulden, aufgehoben wird, wodurch also die erwähnte, vom Hrn. Verf. im §. 162 (S. 326) angeführte Bestimmung abgeändert worden ist; und dgl. m.

Warum übrigens der Hr. Verf. die nachträglichen Verordnungen nicht in den Contert aufgenommen, sondern, abweichend von seinem ursprünglich gewählten Systeme, wörtlich bloß in einem Anhange beigefügt hat, ist nicht zu entnehmen; wenn nicht dadurch der Nothwendigkeit, mehrere Parthien einer gänzlichen Umarbeitung zu unterziehen, ausgewichen werden wollte. So z. B. dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem Hrn. Verf. im §. 96 zusammengestellten Verordnungen in Betreff der Papier-Stämpelbefreiung der Gränzwach-Mannschaft mit der Activirung des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 außer Wirksamkeit gekommen sind; und zwar gemäß dem, gleichzeitig mit dem neuen Stämpel- und Targesetze kundgemachten Hofkammer-Präsidialdecrete vom 24. Mai 1840, Zahl 3049, welches die ganz oder zum Theile aufgehobenen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen über den Papier-Stämpel bezeichnet. Der Hr. Verf. hat dieß nicht übersehen, indem er in der Anmerkung selbst das neue Stämpel- und Targesetz beruft. Allein gerade in der geordneten Zusammenstellung der in Kraft bestehenden Vorschriften lag eine wesentliche Erleichterung für die praktische Benützung dieses Werkes; und es ist nun zum Theile dem Leser überlassen, durch Vergleichung der früheren mit den nachträglichen Bestimmungen dasjenige auszuscheiden, was jetzt Anwendung findet, was nicht; eine Aufgabe, die für Manchen weit schwieriger sein dürfte, als für den Hrn. Verf., welcher, wie er bewiesen hat, seines Stoffes vollkommen Meister ist.

Indessen ist und bleibt dieses Werk immerhin eine vorzügliche, empfehlenswerthe Leistung, und hat mit Recht eine freundliche Aufnahme gefunden.

Ein correcter und leserlicher Druck dient auch dieser zweiten Auflage zur Empfehlung.

Alois Dessary, k. k. Cameral-Bezirks-Commissär.

---

# Ausländische Literatur.

Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Von Dr. L. H. F. von Jagemann, Großherzoglich Badischem Amtmanne zu Heidelberg. Erster Band, die Theorie der Untersuchungskunde enthaltend. 1838. 8. XXXII und 772 Seiten. — Zweiter Band, die Pragmatik der Untersuchungskunde in 344 actenmäßigen Beispielen enthaltend. Nebst drei Steindrucktafeln. 8. XXIV. und 994. Frankfurt a. M. Verlag von G. F. Kettembeil.

Wenn der öffentliche Rechtslehrer außer den Pflichten, die ihm der Regierung, seinem Vaterlande und seinen Zuhörern gegenüber unmittelbar aus seiner Stellung obliegen, auch gegen das große Publicum einen Beruf zu erfüllen, und sich zur Literatur und Rechtspflege seines Faches in nähere Beziehungen zu stellen hat, so dürfte dieser Beruf wohl vor Allem darin liegen, daß er nach Kräften zur Vermittlung zwischen Schule und Leben, zwischen Theorie und Praxis, zwischen Speculation und Wirklichkeit, beitragen soll. — Aus diesem Gesichtspuncte erlaube ich mir aus Anlaß des eben erschienen zweiten Bandes des obigen Werkes, gleichmäßig im Interesse der Wissenschaft und Rechtsübung, Theoretiker sowohl, als Praktiker auf dasselbe aufmerksam zu machen, in der aus dessen Studium selbstgewonnenen Ueberzeugung, daß es vorzugsweise geeignet sei, die Theorie praktischer und die Rechtspflege wissenschaftlicher zu bilden. Es ist ein Buch, welches dem Lehrer und Lernenden, mit einem Worte, dem Manne der Schule wenigstens in vielen Beziehungen das eigene Wandeln auf dem rauhen und dornigen Pfade der sogenannten Alltags-Praxis und das mühevolle Durchwühlen und Ausweiden von Actenstößen erspart; dem Praktiker aber, und zwar nicht nur dem angehenden, sondern wohl auch dem gereiften, in nicht schwer übersichtlicher Methode und (wenigstens im Allgemeinen) in logisch-natürlicher Ordnung, fast für jeden einzelnen Schritt des strafgerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens, eine Reihe von Leitsternen hinstellt, wie er

ſeine praktiſchen Tendenzen an der Hand der fortſchreitenden Wiſſenſchaft, ſo wie an den Kriterien der Criminal-Pſychologie vervollkommnen möge. Wie nutzlos, ja ſogar verderblich iſt einerſeits jeder rein dogmatiſche Lehrvortrag, zumal bei den zur unmittelbaren Anwendung im Leben beſtimmten Rechtsfächern, und wie erbärmlich nimmt ſich die Doctrin aus, wenn der Rechts-Candidat nach Vollendung ſeiner Studien, oft ſogar mit dem Lorbeer der Hochſchule geziert, beim Eintritte in die Praxis ein ganz neues, ungehörtes, ja ungeahntes Leben findet! Wie unheilbringend aber wirkt die bloß handwerksmäßig nach dem gewohnten Leiſten abhaſpelnde Routine des Schlendrians auf die Wiſſenſchaft nicht nur, ſondern vor Allem auf die Pflege der höchſten und unabweisbarſten Pflicht — Aufgabe des Staatslebens — auf die Uebung der Gerechtigkeit zurück! Wer immer dieß in der einen oder der anderen Richtung an ſich ſelbſt erfahren, oder an Anderen beobachtet, im Leben geſehen, oder auch ohne Erfahrung darüber nachgedacht hat, wird zugeben, daß ebendeßhalb Werke von wiſſenſchaftlich gebildeten Praktikern nach beiden Zielpuncten hin von hochwichtigem Einfluſſe ſind. Daß nun aber das hier zu beſprechende Werk in dieſer Doppelbeziehung einen würdigen Platz in der deutſchen Strafrechts-Literatur einnehme, darüber haben — aus Anlaß des Erſcheinens des erſten Bandes — in den geachteſten kritiſchen Zeitſchriften ſchon vor längerer Zeit die competenteſten Richter entſchieden, und deſſen Werth im Allgemeinen iſt von Mittermaier, den beiden Zachariä, Abegg, Müller, Bopp, Rauter u. m. A. laut anerkannt worden.

Dasſelbe iſt zwar zunächſt mit Rückſicht auf den gemeinen deutſchen inquiſitoriſchen Strafproceß angelegt; allein es dürfte dennoch auch für den Lehrer und Richter von anderen Particular-Geſetzgebungen von reicher Belehrung ſein, einmal, weil der dogmatiſche Theil desſelben die Theorie des ſtrafrichterlichen Unterſuchungs-Verfahrens allenthalben aus höheren, d. i. rationellen oder allgemeinen Geſichtspuncten auffaſſet und durchführt, und ferner wohl auch darum, weil die darin feſtgehaltene Ordnung und Methode — wie ſchon oben bemerkt — ſich im Allgemeinen an den naturgemäßen Entwicklungsgang des Strafproceſſes, und eben darum auch an das in allen neueren Strafproceß-Geſetzgebungen beobachtete Syſtem anſchließt. Das angezeigte Werk iſt aber um ſo wichtiger, da eine ſolche Inquiſitions-Anleitung in den ausgezeichnetſten deutſchen Hand- und Lehrbüchern des Strafproceſſes bisher in der Regel nur ganz ſummariſch behandelt, und wenigſtens in der neuern Zeit noch von keinem Schriftſteller zum Gegenſtande eines ſelbſtſtändigen Werkes erhoben, und da insbeſondere, mit Beziehung auf das öſterreichiſche Criminal-

recht, auch bei uns zunächst über den Gegenstand der Frage wenig Bedeutendes geleistet worden ist; indem die Commentatoren unseres Criminal-Gesetzbuches, Jenull und Egger, die umständliche Würdigung einer solchen Anleitung nicht in ihrer Aufgabe haben konnten, Kitka's treffliche Monographie »über den Thatbestand von Verbrechen« nur einen speciellen Theil betrifft, Hannamann's und Luzak's Werke bloße, wenn gleich sehr lehrreiche, Beispielsammlungen sind, des Appellationsraths Johann W. (Wittig?) Regeln für die Untersuchungs-Wissenschaft ein zu dürftiger Abriß blieben, und die geistvolle Abhandlung eines Ungenannten (***) »über die Benützung der Affecte im Inquisitionsprocesse« (die dem Hrn. Verf. des vorliegenden Werkes unbekannt geblieben zu sein scheint) nur einen einzelnen Punct — diesen freilich mit dem kühnen Fluge eines auf den höchsten Höhen der Wissenschaft heimischen Aars — herausgehoben hatte [1]).

Die in dem vorliegenden Werke beobachtete Ordnung eignet nun aber dasselbe sowohl zum doctrinellen Hilfsmittel, als zum praktischen Wegführer, insbesondere auch hinsichtlich des vaterländischen gesetzlichen Verfahrens über Verbrechen, da im Wesentlichen auch in unserem Gesetze (II. Abschnitt des G. B. über Verbrechen) jene einfache und lichtvolle Systematik vorwaltet, welche durch die Natur der Sache dargeboten ist, und die auch dem in Rede stehenden Werke zu Grunde liegt. Jedem Gesetzkundigen ist nämlich bekannt, daß in unserem erwähnten Codex die gesetzlichen Bestimmungen über das Criminal-Verfahren sich zuförderst:

A. in das gewöhnliche (ordentliche) und

B. in das außergewöhnliche (außerordentliche) Verfahren abtheilen, und daß jenes die Hauptstücke 1 — 14; dieses hingegen das 15, 16 und 17. Capitel (Contumacial-, Standrechts- und Adhäsions- [Civilentschädigungs-] Verfahren) umfasse.

Das gewöhnliche Criminal-Verfahren scheidet sich in dem Gesetze (nachdem es im 1. Hauptstücke die Normen über die Organe und den Umfang der Criminal-Gerichtsbarkeit vorausgeschickt hat) wieder in drei Haupttheile:

I. Von dem Untersuchungs-Verfahren (2—9. Hauptstück).

II. Von dem Erkenntniß-Verfahren (10. u. 11. Hauptstück) und

III. Von dem Vollstreckungs-Verfahren (12, 13 u. 14. Hauptst.).

Das Untersuchungs-Verfahren zerfällt wieder in die gesetzlichen Bestimmungen

---

[1]) S. Vesque von Püttlingen's Literatur des österr. G. B. über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1833, S. 79, 80, 92 und 93.

1. über die Criminal-Voruntersuchung, und zwar:
   a) von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That (2. Hauptstück),
   b) von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens (3. Hauptstück),
   c) von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten (4. Hauptstück),
   d) (anhangsweise) von den Untersuchungs-Gefängnissen (5. Hauptstück); dann
2. über die ordentliche (oder Haupt-) Criminal-Untersuchung, und zwar:
   a) (allgemeine Normen) über den ordentlichen Untersuchungs-Proceß (überhaupt) (6. Hauptstück),
   b) von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten (7. Hauptstück),
   c) von Abhörung der Zeugen (8. Hauptstück),
   d) von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen (9. Hauptstück.)

In ähnlicher Weise gliedert sich auch das System der vorliegenden Untersuchungskunde ab, nur daß der Hr. Verf. wohl ungezweifelt hierbei durch die specielle Berufsstellung des Inquisitions-Richters (eigentlich Untersuchungs-Commissärs) nach gemeinem deutschen Rechte geleitet — über die strenge Gränzlinie einer Untersuchungs-Kunde hinaus in den zwei End-Abschnitten seines letzten Buches auch einige Bestimmungen aufgenommen hat, die sich zunächst auf den Erkenntniß- und Vollstreckungs-Proceß beziehen.

Der Autor behandelt nämlich den theoretischen Theil dieses Werkes in 4 Büchern, und zwar:

A. Grundsätze der Voruntersuchung.
B. Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen.
C. Grundsätze des Criminal-Verhörs.
D. Form, Ergänzung und Schluß der Acten.

Jedes dieser vier Bücher zerfällt in mehrere Abtheilungen, diese in Abschnitte, letztere in Absätze und diese endlich noch weiter in Capitel mit Paragraphen. Der folgende Abriß möge das Gesammtbild in gedrängter Skizze wiederzugeben geeignet sein.

# A. Erstes Buch.

## Grundsätze der Voruntersuchung.

I. Abtheilung. — Beginn der Untersuchung und Aufnahme des Thatbestandes.

1. Abschnitt. — Standpunct des Untersuchungs-Richters im Allgemeinen (§§. 1—7).
2. » — Einschreitung bei vorfallenden Verbrechen (§§. 8—19).
3. » — Bedeutung und Wichtigkeit des Thatbestandes (§§. 20—29).
4. » Praktische Regeln zur Erhebung des Thatbestandes.

Erster Absatz. — Richterlicher Augenschein (§§. 23—32).
Zweiter » — Berathung mit Sachverständigen (§§. 33—39).
Dritter » — Beweis durch Aussagen (§§. 40—43).

II. Abtheilung. — Fahndung auf Subjecte und Objecte der That.

1. Abschnitt. — Provisorische Maßregeln des Ortsvorstehers (§§. 44—49).
2. » — Verschiedene Arten, wie man sich der Person des Thäters versichert (§. 50).

Erster Absatz. — Grundsätze über Verhaftung (§§. 51—52).
Zweiter » — Einlieferung des Inculpaten durch die Orts-Polizei (§§. 53—54).
Dritter » — Genaue Bezeichnung des Inculpaten (§§. 55—57).
Vierter » — Selbstanklage des Thäters (§. 58).
Fünfter » — Vorladung der Inculpaten (§. 59).
Sechster » — Fahndung auf den Thäter (§§. 60—61).

1. Capitel. — Nacheile (§§. 62—63).
2. » — Streifung (§§. 64—67).
3. » — Haussuchung (§. 68).
4. » — Requisitorialien (§. 69).
5. » — Steckbriefe (§§. 70—72).
6. » — Edictalladung (§§. 73—74).
7. » — Beschlagnahme des Vermögens (§§. 75—77).
8. » — Sicheres Geleite (§§. 78—83).
9. » — Allgemeines Ausschreiben (§. 84).

3. Abschnitt. — Fahndung auf Objecte.

Erster Absatz. — Arten der Nachsuchung im Allgemeinen (§§. 85—93).

Zweiter Absatz. — Regeln der Haussuchung bei einzelnen Verbrechen (§§. 94—96).
Dritter » — Entschädigung für abgenommene Gegenstände (§§. 97—99).
Vierter » — Fahndung auf Urkunden.
1. Capitel. — Beschlagnahme der Papiere (§§. 100—103).
2. » — Brieferöffnung und Aufsicht über Briefverkehr (§§. 104—112).
3. » — Besondere Mittel, in den Besitz von Urkunden zu kommen (§§. 113—115).
III. Abtheilung. Voruntersuchung am Orte der That.
1. Abschnitt. Allgemeine Regeln über das Verhalten des Untersuchungsrichters (§§. 116—124).
2. » Vortheile der Voruntersuchung am Orte der That (§§. 125—126).
Erster Absatz. — Befestigung des öffentlichen Vertrauens (§§. 127—128).
Zweiter » — Schnelle Entdeckung des Thäters und Recognitionen (§§. 129—136).
Dritter » — Entdeckung der Beweisgründe und Zeugen (§§. 137—138).
Vierter » — Summarisches Verhör (§§. 139—144).
Fünfter » — Vermeidung der Namens-Verwechslungen (§§. 145—146).
Sechster » — Oertliche Erläuterung (§§. 147—150).
Siebenter » — Schleunige Nachsuchungen (§§. 151—152).
Achter » — Augenblickliche Aufklärung der Widersprüche (§§. 153—161).
Neunter » — Recognition von Leichnamen und sonstigen Gegenständen (§§. 162—165).
Zehnter » — Beihülfe der Ortsbehörde zur Untersuchungsführung (§§. 166—171).

## B. Zweites Buch.

## Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen.

Einleitung (§§. 172—174).
I. Abtheilung. — Untersuchungsgefängniß.
1. Abschnitt. — Allgemeines (§§. 175—178).
2. » — Einsame Absperrung (§§. 179—193).
3. » — Einsperrung zu anderen Gefangenen (§§. 194—212).

4. Abschnitt. — Besondere Vergünstigungen (§§. 213—224).
5. » — Controlanstalten (§§. 225—232).
6. » — Zulassung Nichtgefangener (§§. 233—239).
7. » — Disciplinar-Strafen gegen Inquisiten §§. 240—247).

II. Abtheilung. — Anderweite Mittel zur Festhaltung der Inculpaten.

1. Abschnitt. — Haus-, Stadt- und Amtsarrest (§§. 248—256).
2. » — Gerichtliche Garantien (§§. 257—265).

## C. Drittes Buch.

## Grundsätze des Criminal-Verhörs.

I. Abtheilung. — Würdigung der Persönlichkeit des Inculpaten.

1. Abschnitt. — Vorbemerkungen (§§. 266—273).
2. » — Wichtigkeit des ersten Verhörs (§§. 274—282).
3. » — Eigenthümlichkeiten der Inculpaten.

Erster Absatz. — Verschiedenheit des Charakters (§§. 283—332).
Zweiter » — Besondere Hindernisse der Verständigung.

1. Capitel. — Sinnenmängel (§§. 333—341).
2. » — Unkenntniß der Landessprache (§§. 342—345).

4. Abschnitt. — Verhältniß des Inquirenten zu dem Inculpaten.

Erster Absatz. — Persönliche Beziehungen (§§. 346—348).
Zweiter » — Empfehlenswerthe Rücksichten (§§. 349—357).

II. Abtheilung. — Innere Anordnung der Verhöre mit Inculpaten.

1. Abschnitt. — Allgemeine Regeln (§§. 358—371).
2. » — System des Criminalverhörs.

Erster Absatz. — Einleitung (§§. 372—376).
Zweiter » — Verhandlungen über Thatbestand und Anklage.

1. Capitel. — Erste Eröffnungen des Untersuchungsrichters (§§. 377—380).
2. » — Gegenerklärung des Inculpaten (§§. 381—386).

Dritter Absatz. — Special-Verhör (§. 387).

1. Capitel. — Anschuldigungsbeweis (§§. 388—401).
2. » — Entschuldigungsbeweis (§§. 402—407).
3. » — Beweis des Animus (§§. 408—418).
4. » — Letztes Verhör (§§. 419—425).
5. » — Widerruf des Geständnisses (§§. 426—437).

3. Abschnitt. — Verfahren gegen Mitschuldige.
Erster Absatz. — Erforschung der Betheiligung (§§. 438—443).
Zweiter » — Confrontation Mitschuldiger (§§. 444—449).
III. Abtheilung. — Behandlung und Vernehmung der Zeugen.
1. Abschnitt. — Würdigung der Zeugenpflicht (§§. 450—461).
2. » — Beeidigung der Zeugen.
Erster Absatz. — Vorbereitung und Nöthigung zum Eide (§§. 462—467).
Zweiter » — Zeitpunct der Beeidigung (§§. 468—472).
Dritter » — Förmlichkeiten und Klugheitsregeln bei der Eidesabnahme.
1. Capitel. — Anwohnung des Inculpaten (§§. 373—474).
2. » — Anstalten zur Gewissensschärfung (§§. 475—479).
3. » — Eidesformel (§§. 480—487.)
4. » — Regeln der Vorsicht gegen Täuschungen (§§. 488—491).
5. » — Tageszeit der Beeidigung und weitere Verordnung (§§. 492—494).
3. Abschnitt. — Grundsätze des Zeugenverhörs.
Erster Absatz. — Erforschung der Personalverhältnisse (§§. 495—496).
Zweiter » — Regeln des Umganges mit Zeugen.
1. Capitel. — Rücksicht auf besondere Eigenschaften (§§. 497—506).
2. » — Anreizungsmittel zur Entdeckung der Wahrheit (§§. 507—508.)
Dritter Absatz. — Prüfung des Grundsatzes strenger Absonderung der Zeugen beim Verhöre (§§. 509—512).
Vierter » — Innere Anordnung des Verhörs (§§. 513—524).
Fünfter » — Confrontation der Zeugen (§§. 525—528).
4. Abschnitt. — Zeugen-Verhör durch requirirte Richter (§§. 529—534).

## D. Viertes Buch.

## Form, Ergänzung und Schluß der Acten.

I. Abtheilung. — Bildung der Untersuchungsacten.
1. Abschnitt. — Grundsätze des protocollarischen Vortrags.
Erster Absatz. — Allgemeines (§§. 535—538).
Zweiter » — Stylistische Erfordernisse (§§. 539—550).
Dritter » — Aeußere Form (§§. 551—552).
2. Abschnitt. — Besondere Vorschriften für einzelne Theile der Procedur (§. 553).

Erſter Abſatz. — Nachweiſung über die richterliche Thätigkeit.
1. Capitel. — Verfügungen (§§. 554—555).
2. » — Theorie und Form der Criminalfragen im Verhöre mit Inquiſiten (§§. 556—573).
3. » — Benennung der verhörten Perſonen (§§. 574—576).
Zweiter Abſatz. — Aufzeichnung der Reden und Geberden des Inculpaten.
1. Capitel. — Antworten im Verhöre (§§. 577—585).
2. » — Phyſiſche Denkwürdigkeiten (§§. 586—593).
Dritter Abſatz. — Protocolle über Zeugenverhöre (§§. 594—604).
3. Abſchnitt. — Verhältniß des Inquirenten zum Criminalactuare (§§. 605—608).
4. » — Gerichtliche Authenticität (§§. 609—611).
5. » — Eintheilung der Acten (§§. 612—614).
II. Abtheilung. — Vervollſtändigung und Schluß der Unterſuchung.
1. Abſchnitt. — Erhebung der nöthigen Belege.
Erſter Abſatz. — Insbeſondere Leumundszeugniſſe (§§. 615—622).
Zweiter » — Weitere Nachweiſungen (§§. 623—631).
2. Abſchnitt. — Recapitulation und Berichtigung der Unterſuchung (§§. 632—640).
3. » — Fortſetzung fremder Unterſuchungen (§§. 641—642).
4. » — Reaſſumtion der Unterſuchungen (§§. 643—651).
5. » — Zulaſſung von Vertheidigern (§§. 652—655).
6. » — Actenſchluß (§§. 656—657).
Erſter Abſatz. — Schlußerkenntniß des Unterſuchungsrichters (§. 658).
1. Capitel. — In Sachen eigener Competenz (§§. 659—660).
2. » — Einſendung der Acten an den Gerichtshof (§§. 661—663).
3. » — Niederſchlagung der Unterſuchung (§§. 664—671).
4. » — Entſcheidung über die Fortdauer des Unterſuchungs-Verhaftes (§§. 672—673).
7. Abſchnitt. — Verhalten des Unterſuchungsrichters in Bezug auf das erfolgende Urtheil (§§. 674—678).

---

Eben dieſes Syſtem, welches dem erſten Theile (der Dogmatik) zu Grunde liegt, iſt, wenigſtens in den allgemeinen Umriſſen, auch in dem zweiten Theile (der Pragmatik) eingehalten worden, ſo daß die hier (wie der Hr. Verf. uns in der Vorrede ſagt, faſt durchweg aus ſeiner eige-

und Wasserversorgungsanlagen, die nicht dem Gemeinde- oder Bezirksverband gehören, sowie für An

Antw. Wie kann man mir so Etwas zumuthen, da ich Beweis geliefert habe, daß ich bis Abends gar nicht aus dem Hause kam [1])?

Fr. Könnt Ihr keinen weitern Beweis über Euer angebliches Zuhausebleiben beibringen?

Antw. Meine Frau ist mir Beweis genug, und ich brauche keinen weitern, weil ich unschuldig bin. Im Gegentheil verlange ich aber Beweis, daß ich aus dem Hause gewesen sei.

Fr. Habt Ihr den Jagdaufseher Wolf niemals gesehen?

Antw. Ich habe ihn nie gesehen, und kenne ihn auch nicht.

Fr. (Auf plötzliches Vorzeigen der Kleider des Getödteten) Man will Euch die Kleider desselben zeigen. Kennt Ihr auch diese nicht?

Antw. Da kann ich nichts dafür, daß der Mann sein Leben hat lassen müssen [2]).

Fr. Heftet Euern Blick auf die linke Brustseite, wo man noch die Spuren der durchgedrungenen Schroten und Posten bemerkt.

Antw. Das kann Alles sein, ich habe aber keine Schuld daran. Ich wüßte auch nicht wie; denn ich bin noch niemals in jenen Wald gekommen.

Fr. Regt sich kein Gefühl von Mitleid in Euch bei diesem schrecklichen Anblicke?

Antw. Wer kann wissen, durch Wen dieß geschehen ist? Der Mann kann auch Feinde gehabt haben, von denen es einer gethan hat [3]).

Fr. Wenn Ihr selbst auch an dieser That keinen Antheil hättet, läßt sich doch mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen, daß Ihr den Thäter, welcher zu der mehrerwähnten Jagdgesellschaft gehörte, angeben könnt.

Fr. Ich war in keiner Gesellschaft, und bin frei von dieser ganzen Sache.

Fr. So lange Ihr keinen besseren Beweis über Euer angebliches Zuhausebleiben beibringen könnt, wird man euch nach den Zeugnissen des Fürbaß und Lehn mindestens als einen Theilnehmer jener Wilderergesellschaft ansehen müssen.

Antw. Wenn man sagen will, ich sei aus dem Ort gekommen, so müssen mir rechtschaffene Leute gestellt werden, den Fürbaß nehme ich nicht an.

Fr. Habt Ihr noch Etwas vorzubringen?

Antw. Ich weiß Nichts mehr, sondern ich bedaure nur, daß ich schon 8 Wochen unschuldig hingesetzt bin.

Vorgelesen und wurde die Unterschrift ohne Angabe eines Grundes verweigert.

Von Amtswegen wird bemerkt, daß Inquisit auf Vorzeigen der Wolf'schen Kleider mehr, als alle Uebrigen, betroffen schien, so daß er, von seiner gewohnten Frechheit abweichend, mit der Antwort nicht schnell bereit war. Ueberhaupt benahm er sich dießmal weit milder und respectvoller.

---

[1]) Dergleichen Antworten gab Inquisit in einem Tone, als wollte er eine Zurechtweisung gegen den Untersuchungsrichter hineinlegen.

[2]) Wie auch gemeine Leute mitunter ihre Worte abwägen, beweiset diese Antwort. Sie sollte, nach späterer Erläuterung, so viel sagen, als: „er hat mich provocirt, weil er meinen Freund (Katzenberger) auf Leben und Tod anpackte."

[3]) In dieser Ausweichung charakterisirt sich ganz das rohe Gemüth, das nicht einmal einer scheinbaren Regung fähig ist.

Substanz, Substanzbegriff, Substanzbestimmung, Substanzbestimmtheit, Substanzbestimmtheit, Substanzbestimmtheit

hahn sich zu begeben, wo dem Beamten sofort mit der größten Bereitwilligkeit ein Zimmer eingeräumt wurde. Man ließ den Inquisiten Joh. Nicolaus Clefenz durch den Gendarmen Lasch in dieß Haus herüberführen, und begann dort das Verhör, wie folgt:

Fr. Seid Ihr nun gesonnen, über Dasjenige, was am Pfingstmontage v. J. in dem Walde bei Weiler und Sinsheim vorfiel, Alles aufrichtig anzugeben?

Antw. Ja, ich bin fest entschlossen, nun die Wahrheit zu sprechen, und würde es schon früher gethan haben, wenn ich nicht immer das große Unglück vor Augen gehabt hätte, welches ich dadurch über meine Frau und Kinder bringen würde. Wenn ich ein lediger Bursche wäre, so hätte ich gleich von Anfang Alles gesagt [1]). Es hat mir übrigens schon schwere Stunden gekostet, daß ich nicht mein Gewissen früher erleichterte. Manche Nacht habe ich mit Weinen zugebracht.

Fr. Seid Ihr etwa erst durch die Angaben des Simon Clefenz und der übrigen Mitschuldigen zu dieser veränderten Stimmung gebracht worden [2])?

Antw. Das könnte freilich Etwas dazu beigetragen haben, aber doch ging ich schon lange mit dem Gedanken um, mich freiwillig in das Verhör zu melden, und Alles zu sagen, was ich weiß. Denn ich hätte auf andere Art keine innere Ruhe bekommen. Der Gefangenwärter Wingerter wird bezeugen können, daß ich heute früh schon in einer sehr trostlosen Stimmung war.

Fr. Könnt Ihr Euch noch erinnern, auf welche Art die Jagdparthie am Pfingstmontag v. J. zu Stande kam?

Antw. So viel weiß ich noch, daß der Benedict Reiß am Pfingstsonntage gegen die Abenddämmerung allein zu mir kam, und davon anfing, ob wir nicht den andern Tag eine Jagd unternehmen wollten.

Mir war es recht, und Reiß ging dann nach Hause [3]) u. s. w.

Während dieses ganzen Verhöres, beim Vorlesen, Bestätigen und Unterschreiben dieses Protocolles waren beständig anwesend:

1. Oberamts-Actuar Franz Himmelhahn;

2. Rechts-Praktikant Carl Ammann von hier, beide verpflichtet, und man ließ dieselben als Urkundspersonen den ganzen Vorgang durch Mitunterschrift beglaubigen.

Franz Himmelhahn, Actuar.
Carl Ammann, Rechts-Praktikant.

Ferner wird noch angeführt, daß der Mitschuldige, Simon Clefenz, nach dem ausdrücklichen Wunsche des Inquisiten Joh. Nicolaus Clefenz, vor dem Beginne dieses Verhörs ebenfalls in das Himmelhahn'sche Haus hinübergeführt, und verstattet wurde, daß er fortwährend anwesend blieb [4]),

---

[1]) Nicht selten trifft man bei so rohen Menschen eine leidenschaftliche Liebe zu den Ihrigen. Dieselbe findet sich ja auch bei den Raubthieren wieder.

[2]) Es war nothwendig, diese Frage vorauszuschicken, um bei den erfolgenden Geständnissen jede Mentalreservation abzuschneiden.

[3]) So interessant das ganze Verhör war, so gestattet doch der Raum nicht, es hier weiter zu verfolgen. Der Verfasser gedenkt übrigens diesen Fall einmal besonders zu bearbeiten.

[4]) Nur die schon erwähnten, eigenthümlichen Umstände konnten diese Ausnahme gestatten. Wäre man der Beharrlichkeit des Simon Clefenz im

ohne daß man ihm jedoch irgend eine Einmiſchung oder voreilige Zwiſchenrede geſtattete.

Als erheblich muß man auch hier die beſondere Aufzeichnung des Geberdenprotocolls anſehen, in welcher Beziehung Folgendes hierher bemerkt wird:

Joh. Nicolaus Clefenz gehört, wie man ſchon aus den früheren Verhörs- und Geberdenprotocollen entnehmen kann, unſtreitig zu jenen verwilderten Naturen, die allen feinern geiſtigen Eindrücken unzugänglich bleiben, ſo lange nicht ein materielles, oder ſonſtiges, ſehr nahe liegendes Intereſſe in's Spiel gezogen wird.

Hiervon ausgehend, konnte ſich der Inquirent, wenn gleich die dringendſten, faſt unwiderlegbaren Indicien gegen dieſen Inquiſiten ſich gehäuft hatten, dennoch kein Geſtändniß erwarten, wenn der gewöhnliche Weg des ſchriftlichen Vorhalts, mit Anwendung der möglichſten logiſchen Schärfe, und endlich auch der feierlichſten Confrontation aller Mitglieder, zunächſt eingeſchlagen worden wäre.

Es ſchien daher im Intereſſe gründlicher Wahrheitserforſchung eben ſo gerathen, als erlaubt, vorerſt dem Inquiſiten außergerichtlich [1]) im Gefängniſſe vorzuſtellen, daß bei der neuen Wendung der Dinge ein Entſchluß zum offenen Geſtändniſſe der Lage des Inquiſiten am angemeſſenſten ſei, indem er ſonſt weder auf innere Ruhe, noch auf dereinſtige Gnade rechnen könne.

Bei dem ungewöhnlichen Mißtrauen des Inquiſiten konnte es nicht auffallen, daß er in die angeblichen Geſtändniſſe der Mitſchuldigen keinen Glauben ſetzte, ſo lange er nicht mit denſelben vertraut ſprechen durfte. Ehe der Beamte hierzu die Erlaubniß gab, eröffnete er ſowohl dem Joh. Nicolaus Clefenz, als den übrigen in das Gefängniß geführten Inquiſiten ausdrücklich, daß Alles, was jetzt geſprochen werde, nur als außergerichtlich zu betrachten ſei, und nie volle Geltung haben würde, ſo lange es nicht im förmlichen Verhöre wiederholt würde [2]). Hierdurch ſchien das Mißtrauen des Joh. Nicolaus Clefenz, da er in der That nur ſeine Freunde, und nirgends einen Actuar oder Gefangenwärter ſah, plötzlich beſiegt zu ſein, und nachdem er zugeſtanden hatte, daß er wirklich ſeine vorige Geſundheit und Gemüthsruhe nicht wieder zu erlangen hoffe, bis er die Laſt von ſeinem Gewiſſen gewälzt habe, ſprach er zuerſt im alleinigen Beiſein des Beamten und ſeines Vetters Simon Clefenz, welchen man mit Rückſicht auf die bekannte, beſonders intime Kameradſchaft zuerſt vortreten ließ, und dann auch wieder im Beiſein der übrigen Inquiſiten, jene merkwürdigen Worte:

»Ich will es anerkennen, ich habe es gethan.«

Das erſte Mal, als er dieſes ſprach, wälzte er ſich laut weinend und wie

---

Geſtändniſſe nicht vollkommen geſichert geweſen, ſo hätte er nicht in dieſer wichtigen Stunde unter den Augen des verhörten Mitſchuldigen bleiben dürfen.

[1]) Darunter iſt nur der Gegenſatz eines förmlich gerichtlichen Verhöres verſtanden. Daß Alles, was damals im Gefängniſſe vorging, glaubhaft aufgezeichnet werden konnte, war nicht zu bezweifeln, da der Criminal-Actuar dem Beamten nicht von der Seite ging. Zu einem vollgültigen Geſtändniß gehört übrigens immer die Abſicht, es vor dem Richter abzulegen.

[2]) Solche Offenheit befördert oft Geſtändniſſe, welche auf anderem Wege gar nicht zu erzielen geweſen wären.

verzweifelnd auf seinem Lager herum [1]), das zweite Mal sprach er die Worte bereits mit ziemlicher Fassung.

Sein sonst sehr ernster, ja vielleicht unter Umständen beinahe furchterregender Blick wurde von nun an immer mehr in's Sanfte und Freundliche umgewandelt, und blieb dann auch so bis zum Abschlusse des eigentlichen Verhöres; der Ausdruck des innern Friedens, welcher sich während dieses Actes über die Züge des Clefenz verbreitete, war so bewegend und auf eine edlere Seite hindeutend, daß man kaum den vorigen Inquisiten wieder zu erkennen vermochte.

Man konnte übrigens fortwährend aus diesem Benehmen schließen, daß Inquisit nicht sowohl seinen Starrsinn der Kraft der Beweise geopfert, als vielmehr dem innern Drange nachgegeben habe, sich endlich die körperliche Behaglichkeit wieder zu erkämpfen, welche ihm so schmerzlich abging.

Ein höherer Gedanke, dem Getödteten eine Sühne, oder der Gerechtigkeit einen Tribut darzubringen, konnte bei ihm nicht wahrgenommen werden. Nur um seine vorige Seelenverfassung schien es ihm zu thun [2]).

Beim Abschlusse des Verhöres erklärte Inquisit mit Resignation und weinerlicher Stimme: „es sei Alles recht geschrieben, und er könne Nichts dagegen einwenden;" dennoch wollte er seinen Namen nicht unterzeichnen [3]), bis ihm endlich der Beamte mehrmals nachdrücklich erklärte, es sei die Pflicht des Gehorsams für den Inquisiten, entweder das Verhör zu unterzeichnen, oder die Gründe anzugeben, warum er dieß nicht thun wolle. Inquisit besprach sich hierüber nach gegebener Erlaubniß erst eine Weile mit Simon Clefenz [4]) vor der Thüre, und kam dann mit verändertem Entschlusse zurück. Er schrieb seinen Namen mit Thränen in den Augen und sagte dabei:

„Ich will es unterschreiben, weil ich auf Sie, Herr Amtmann, mein ganzes Vertrauen setze."

Auch aus diesem Vorgange möchte zu schließen sein, daß die Absicht des gestehenden Inquisiten weniger darauf ging, die gerichtliche Procedur zu fördern, als nur die quälende Last von seinem Gewissen zu wälzen.

* * *

Bei dem beschränkten Umfange, welcher nach dem Plane dieser Zeitschrift der Anzeige ausländischer Werke zugemessen werden kann, und welchen ich vielleicht ohnehin schon ungebührlich überschritten habe, zog ich es vor, eine möglichst treue Skizze von des Hrn. Verf. eigener Mittheilungs-Weise vorzuführen, und ich muß mich wohl schon eben deßwillen, als auch vermöge des Dranges meiner Berufsgeschäfte bescheiden, von den vielen, ja wohl sehr vielen Puncten, die ich sowohl aus dem

---

[1]) Er gerieth ganz außer sich, wie wenn er von Furien gepeitscht wäre. Er bedachte gar nicht mehr, wie Viele ihn umstanden, und wie Allen sein verändertes Benehmen auffallen mußte.

[2]) Ein Mensch, der sich sonst nur in Wäldern und Feldern, in Scherz und Abenteuern herum trieb, nun aber seit Monaten eingesperrt und dazu noch im Innern beunruhigt und gefoltert wurde, mußte den Augenblick ersehnen, wo er sich wenigstens des Gewissensdruckes entledigte.

[3]) Man konnte den Gedanken durchblicken sehen, daß er fürchtete, er möchte damit sein Todesurtheil unterzeichnen.

[4]) Wäre dieser nicht zur Hand gewesen, so hätte man den Inquisiten schwerlich zur Unterschrift bewegen können.

theoretiſchen Theile, als ſelbſt hie und da aus dem Fragen- oder Vernehmens-Syſteme in den mitgetheilten Rechtsfällen ſo gerne zur umſtändlichen Erörterung hervorheben möchte, ſo wie von den mannigfachen Momenten, über welche mit dem Hrn. Verf. auf dem Felde der Kritik eine Lanze zu brechen es mich gelüſtete, nur nothdürftigſt ſehr Weniges anzudeuten.

Das durch eine nicht völlig klare Phraſe im einleitenden Vorworte des erſten Bandes hervorgerufene Mißverſtändniß, als ob es möglich und gar von dem Hrn. Verf. beabſichtiget geweſen wäre, die Unterſuchungskunde unabhängig von der Theorie des Strafproceſſes zu conſtruiren, wurde ſchon von Anderen gerügt, und iſt nunmehr (in der Vorrede zum zweiten Bande) von dem Hrn. Verf. ſelbſt nach Kräften berichtiget worden.

Ueberaus würdig, und gewiß auch für den öſterreichiſchen Criminal-Richter höchſt beherzigungswerth iſt die Anſicht des Hrn. Verf. (Vorwort, S. II) über die Aufgabe der gerichtlichen Unterſuchungskunde im Allgemeinen: „ſie ſoll alle Kenntniſſe und Erfahrungsſätze umfaſſen, mittelſt welcher man am ſchnellſten, am ſicherſten und am redlichſten (vielleicht auch am humanſten?!) auf geſetzlichem Wege den wahren Thatverhalt eines vorgefallenen Vergehens oder Verbrechens erforſchen kann.“

So zweckmäßig und leicht überſichtlich die gewählte Syſtematik im Allgemeinen iſt, ſo dürfte man dennoch gegen die Ordnung im Einzelnen, ſo wie gegen die Subſumtion dieſes und jenes Momentes unter die aufgeſtellten generiſchen oder ſpeciellen Geſichtspuncte, wenigſtens bei Anlegung eines logiſch-ſcharfen Maßſtabes, gegründete Bemerkungen erheben können. Weniger ſcheint mir der Hr. Verf. darum getadelt werden zu können, daß er — bei dem Streben nach Vollſtändigkeit und Gemeinfaßlichkeit — auch ſehr viel Bekanntes und ſelbſt Alltägliches aufgenommen, und hie und da ſich in umſtändlicher Breite, ja faſt in minutiöſer Weitläufigkeit gehen ließ.

Wohl aber möchte man unſchwer verſucht werden, mit dem Hrn. Verf. darüber zu rechten, daß dem ganzen Werke eine reale Schutzrede des reinen (!) deutſchen Inquiſitions-Proceſſes zur Folie dient, daß in Conſequenz hiermit der Hr. Verf. manchmal einen übergroßen Eifer einſeitig nur für die Intereſſen der ſtrafenden Gerechtigkeit entwickelt hat, und daß von ihm die dunklen Nebelflecke des reinen Unterſuchungs-Verfahrens durchweg mit verdeckten Augen behandelt werden. — Allein einem ſo beleſenen Autor iſt ohne Zweifel nicht fremd geblieben, was (auch nur in neueſter Zeit) Mittermaier, Welcker, Gerſtäcker,

Leue u. m. A., so wie selbst die Vertheidiger des Inquisitions-Principes, wie Carmignani, Ed. Henke, Abegg u. m. A. gegen die ausnahmslose Durchführung desselben Erhebliches vorgebracht haben, und das Verschweigen jener mancherlei Blößen und Schattenseiten mag sofort wohl nur aus dem enger abgesteckten, gewissermaßen historischen oder positiven Zielpuncte erklärt werden.

Was nun im Besonderen das erste Buch, und zwar die erste Abtheilung (Beginn der Untersuchung und Aufnahme des Thatbestandes betrifft), so zeichnen sich die dazu gewählten Beispiele des zweiten Bandes sowohl durch ihre Mannigfaltigkeit, als durch zweckmäßige Auswahl aus, allein den theoretischen Erörterungen dieser Abtheilung (im ersten Bande) ist in Beziehung auf manche Puncte (gegen die sonstige Gewohnheit des Hrn. Verf.) nicht immer die erwünschte Vollständigkeit gegeben, und in dieser Parthie dürfte, wenigstens dem vaterländischen Criminalisten, Kitka's o. a. Monographie noch immer näher bleiben.

In der zweiten Abtheilung (Fahndung auf Subjecte und Objecte der That) stellt der Hr. Verf. im §. 51 den freisinnigen Grundsatz auf, daß Verhaftung der Person des Thäters [1]) immer nur als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten sei. — Allein wird dieses Princip nicht wieder zum größten Theile durch den §. 52 paralysirt, wo der Hr. Verf. die Verhaftung nicht bloß zur Vermeidung der Collusion mit den Mitschuldigen, sondern auch mit den Zeugen (und zwar ganz unbeschränkt, ohne alle Rücksicht auf die Individualität der Zeugen und auf sonstige Umstände) zugibt? — Der Hr. Verf. stützt sich hierbei auf den Gerichtsgebrauch, welcher freilich im gemeinen deutschen Criminalverfahren fast ausschließender Leitstern des Inquirenten ist, und der auch hier eine für die Praxis allerdings bequeme, aber für die individuelle Freiheit höchst gefährliche, und selbst für die Unbescholtenheit ehrenhafter Zeugen verletzende Uebung eingeführt hat, ohne den positiven Grund entkräften zu können, daß dieselbe mindestens mit dem Geiste des Art. 11 der C. C. C. in Mißklang stehe. — Möchte diese Uebung doch auch in unserem Vaterlande auf Grundlage der lit. c. des §. 306

---

[1]) ?— Soll wohl heißen: „des Beschuldigten"!? — Vor dem geschöpften und kundgemachten Urtheile gibt es juridisch für den Inquirenten noch keinen Thäter! — So naheliegend und evident diese Bemerkung ist, so wäre es dennoch nach der Erfahrung für manchen Inquirenten ein dringendes Bedürfniß, daß sie ihm von einem ernsten Mahner fort und fort mit catonischer Unermüdlichkeit und einem stereotypen: »Ego autem censeo" in's Ohr geraunt würde.

§. 2. Wer Mädchen unter 14 Jahren Ärgernis zu geben oder zu nehmen, oder sie zu Unzucht zu verführen, oder sie zu Unzucht zu gebrauchen, oder sie zu Unzucht zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 3. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 4. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bestraft.

§. 5. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 1 Jahr bis zu 7 Jahren bestraft.

§. 6. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 2 Jahren bis zu 8 Jahren bestraft.

§. 7. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 3 Jahren bis zu 9 Jahren bestraft.

§. 8. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 4 Jahren bis zu 10 Jahren bestraft.

§. 9. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 5 Jahren bis zu 11 Jahren bestraft.

§. 10. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 6 Jahren bis zu 12 Jahren bestraft.

§. 11. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 7 Jahren bis zu 13 Jahren bestraft.

§. 12. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 8 Jahren bis zu 14 Jahren bestraft.

§. 13. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 9 Jahren bis zu 15 Jahren bestraft.

§. 14. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 10 Jahren bis zu 16 Jahren bestraft.

§. 15. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 11 Jahren bis zu 17 Jahren bestraft.

§. 16. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 12 Jahren bis zu 18 Jahren bestraft.

§. 17. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 13 Jahren bis zu 19 Jahren bestraft.

§. 18. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 14 Jahren bis zu 20 Jahren bestraft.

§. 19. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 15 Jahren bis zu 21 Jahren bestraft.

§. 20. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 16 Jahren bis zu 22 Jahren bestraft.

§. 21. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 17 Jahren bis zu 23 Jahren bestraft.

§. 22. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 18 Jahren bis zu 24 Jahren bestraft.

§. 23. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 19 Jahren bis zu 25 Jahren bestraft.

§. 24. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 20 Jahren bis zu 26 Jahren bestraft.

§. 25. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 21 Jahren bis zu 27 Jahren bestraft.

§. 26. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 22 Jahren bis zu 28 Jahren bestraft.

§. 27. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 23 Jahren bis zu 29 Jahren bestraft.

§. 28. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 24 Jahren bis zu 30 Jahren bestraft.

§. 29. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 25 Jahren bis zu 31 Jahren bestraft.

§. 30. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 26 Jahren bis zu 32 Jahren bestraft.

§. 31. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 27 Jahren bis zu 33 Jahren bestraft.

§. 32. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 28 Jahren bis zu 34 Jahren bestraft.

§. 33. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 29 Jahren bis zu 35 Jahren bestraft.

§. 34. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 30 Jahren bis zu 36 Jahren bestraft.

§. 35. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 31 Jahren bis zu 37 Jahren bestraft.

§. 36. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 32 Jahren bis zu 38 Jahren bestraft.

§. 37. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 33 Jahren bis zu 39 Jahren bestraft.

§. 38. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 34 Jahren bis zu 40 Jahren bestraft.

§. 39. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 35 Jahren bis zu 41 Jahren bestraft.

§. 40. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 36 Jahren bis zu 42 Jahren bestraft.

§. 41. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 37 Jahren bis zu 43 Jahren bestraft.

§. 42. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 38 Jahren bis zu 44 Jahren bestraft.

§. 43. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 39 Jahren bis zu 45 Jahren bestraft.

§. 44. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 40 Jahren bis zu 46 Jahren bestraft.

§. 45. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 41 Jahren bis zu 47 Jahren bestraft.

§. 46. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 42 Jahren bis zu 48 Jahren bestraft.

§. 47. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 43 Jahren bis zu 49 Jahren bestraft.

§. 48. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 44 Jahren bis zu 50 Jahren bestraft.

§. 49. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 45 Jahren bis zu 51 Jahren bestraft.

§. 50. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 46 Jahren bis zu 52 Jahren bestraft.

§. 51. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 47 Jahren bis zu 53 Jahren bestraft.

§. 52. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 48 Jahren bis zu 54 Jahren bestraft.

§. 53. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 49 Jahren bis zu 55 Jahren bestraft.

§. 54. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 50 Jahren bis zu 56 Jahren bestraft.

§. 55. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 51 Jahren bis zu 57 Jahren bestraft.

§. 56. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 52 Jahren bis zu 58 Jahren bestraft.

§. 57. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 53 Jahren bis zu 59 Jahren bestraft.

§. 58. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 54 Jahren bis zu 60 Jahren bestraft.

§. 59. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 55 Jahren bis zu 61 Jahren bestraft.

§. 60. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 56 Jahren bis zu 62 Jahren bestraft.

§. 61. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 57 Jahren bis zu 63 Jahren bestraft.

§. 62. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 58 Jahren bis zu 64 Jahren bestraft.

§. 63. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 59 Jahren bis zu 65 Jahren bestraft.

§. 64. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 60 Jahren bis zu 66 Jahren bestraft.

§. 65. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 61 Jahren bis zu 67 Jahren bestraft.

§. 66. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 62 Jahren bis zu 68 Jahren bestraft.

§. 67. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 63 Jahren bis zu 69 Jahren bestraft.

§. 68. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 64 Jahren bis zu 70 Jahren bestraft.

§. 69. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 65 Jahren bis zu 71 Jahren bestraft.

§. 70. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 66 Jahren bis zu 72 Jahren bestraft.

§. 71. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 67 Jahren bis zu 73 Jahren bestraft.

§. 72. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 68 Jahren bis zu 74 Jahren bestraft.

§. 73. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 69 Jahren bis zu 75 Jahren bestraft.

§. 74. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 70 Jahren bis zu 76 Jahren bestraft.

§. 75. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 71 Jahren bis zu 77 Jahren bestraft.

§. 76. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 72 Jahren bis zu 78 Jahren bestraft.

§. 77. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 73 Jahren bis zu 79 Jahren bestraft.

§. 78. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 74 Jahren bis zu 80 Jahren bestraft.

§. 79. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 75 Jahren bis zu 81 Jahren bestraft.

§. 80. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 76 Jahren bis zu 82 Jahren bestraft.

§. 81. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 77 Jahren bis zu 83 Jahren bestraft.

§. 82. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 78 Jahren bis zu 84 Jahren bestraft.

§. 83. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 79 Jahren bis zu 85 Jahren bestraft.

§. 84. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 80 Jahren bis zu 86 Jahren bestraft.

§. 85. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 81 Jahren bis zu 87 Jahren bestraft.

§. 86. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 82 Jahren bis zu 88 Jahren bestraft.

§. 87. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 83 Jahren bis zu 89 Jahren bestraft.

§. 88. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 84 Jahren bis zu 90 Jahren bestraft.

§. 89. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 85 Jahren bis zu 91 Jahren bestraft.

§. 90. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 86 Jahren bis zu 92 Jahren bestraft.

§. 91. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 87 Jahren bis zu 93 Jahren bestraft.

§. 92. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 88 Jahren bis zu 94 Jahren bestraft.

§. 93. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 89 Jahren bis zu 95 Jahren bestraft.

§. 94. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 90 Jahren bis zu 96 Jahren bestraft.

§. 95. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 91 Jahren bis zu 97 Jahren bestraft.

§. 96. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 92 Jahren bis zu 98 Jahren bestraft.

§. 97. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 93 Jahren bis zu 99 Jahren bestraft.

§. 98. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 94 Jahren bis zu 100 Jahren bestraft.

§. 99. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 95 Jahren bis zu 101 Jahren bestraft.

§. 100. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 96 Jahren bis zu 102 Jahren bestraft.

§. 101. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 97 Jahren bis zu 103 Jahren bestraft.

§. 102. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 98 Jahren bis zu 104 Jahren bestraft.

§. 103. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 99 Jahren bis zu 105 Jahren bestraft.

§. 104. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 100 Jahren bis zu 106 Jahren bestraft.

§. 105. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 101 Jahren bis zu 107 Jahren bestraft.

§. 106. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 102 Jahren bis zu 108 Jahren bestraft.

§. 107. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 103 Jahren bis zu 109 Jahren bestraft.

§. 108. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 104 Jahren bis zu 110 Jahren bestraft.

§. 109. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 105 Jahren bis zu 111 Jahren bestraft.

§. 110. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 106 Jahren bis zu 112 Jahren bestraft.

§. 111. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 107 Jahren bis zu 113 Jahren bestraft.

§. 112. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 108 Jahren bis zu 114 Jahren bestraft.

§. 113. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 109 Jahren bis zu 115 Jahren bestraft.

§. 114. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 110 Jahren bis zu 116 Jahren bestraft.

§. 115. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 111 Jahren bis zu 117 Jahren bestraft.

§. 116. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 112 Jahren bis zu 118 Jahren bestraft.

§. 117. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 113 Jahren bis zu 119 Jahren bestraft.

§. 118. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 114 Jahren bis zu 120 Jahren bestraft.

§. 119. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 115 Jahren bis zu 121 Jahren bestraft.

§. 120. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 116 Jahren bis zu 122 Jahren bestraft.

§. 121. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 117 Jahren bis zu 123 Jahren bestraft.

§. 122. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 118 Jahren bis zu 124 Jahren bestraft.

§. 123. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 119 Jahren bis zu 125 Jahren bestraft.

§. 124. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 120 Jahren bis zu 126 Jahren bestraft.

§. 125. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Krankheit verursacht, wird mit Gefängnis von 121 Jahren bis zu 127 Jahren bestraft.

§. 126. Wer Mädchen unter 14 Jahren zu Unzucht verführt, oder sie zu Unzucht gebraucht, oder sie zu Unzucht verleitet, und dadurch eine Schwangerschaft oder Kr

Beschäftigung zu verschaffen; und ein andermal sah ich erfahrne Praktiker mitleidig lächelnd die Achseln zucken, und hörte von unpraktischen Träumereien der Theorie, von unzeitiger Empfindelei, von nachtheiliger, zu zärtlicher Rücksicht für die incriminirten Personen, von Selbstvereitlung aller Untersuchungszwecke, ja sogar von Blasphemie gegen die Autorität des Criminal-Richters u. dgl. reden, als Jemand ganz bescheiden ohnehin bloß in Frage gestellt hatte, ob man einem Untersuchungs-Gefangenen auf sein Begehren das Strafgesetzbuch zur Nachlese geben dürfe? — Ist denn dieß Alles gesetzlich verboten (§. 317 des I. Thls. des Str. G. B.)? Sollte wohl der Gebrauch des Strafgesetzbuches mit dem Verhafte unvereinbarlich sein, oder vielleicht Gelegenheit zur Entweichung oder zur gewaltthätigen Selbstverletzung geben können? — Oder sollte wohl die selbstelgene Ueberzeugung des Untersuchten aus dem Straf-Codex dem loyal und redlich vorgehenden Criminal-Richter am Ansehen Eintrag thun, oder den durchaus rechtlichen Vorgang der Untersuchung beirren können? — Möchte doch das Gedächtniß an die gesetzlichen Bestimmungen auch in den zu Gunsten der Inquisiten abzielenden Puncten nicht geschwächt sein! — Sehr beachtungswerth sind auch die in der zweiten Abtheilung dieses Buches (anderweitige Mittel zur Festhaltung der Inculpaten) in den §§. 260 — 265 vorkommenden Erörterungen über das Für und Wider rücksichtlich der Cautions-Stellung und Bürgschaft.

Eine reiche Fundgrube von psychologischen Tiefblicken in das Menschenherz und lehrreichen Winken für Inquirirungs-Theorie und Kunst bietet das dritte Buch (von den Grundsätzen des Criminal-Verhörs) vorzugsweise in jenen Beziehungen dar, welche die Würdigung der Persönlichkeit des Inculpaten, so wie die Eruirung der verschiedenen Momente, sowohl hinsichtlich der subjectiven Beschaffenheit (des Animus) des Thäters bei Begehung des Verbrechens, als insbesondere auch in Ansehung der relativen Antheilnahme mehrerer Mitwirker bei einem Verbrechen betreffen. Der Hr. Verf., consequent seinen Standpunct als Inquisitions-Richter festhaltend, und sofort das eigene Geständniß des Inculpaten als den höchsten (ersten und letzten) Zielpunct des Verfahrens erkennend, entwickelt, und zwar sowohl in der Theorie dieses Theiles, als auch (nach Zeugniß der dazu allegirten Actenauszüge) in seiner Praxis ein besonders glückliches Talent in der Herauswindung des Geständnisses aus dem Inquisiten, indem er hierbei mit gewandter Umsicht und psychologischem Scharfblicke eben dessen Individualität zu seinem Zwecke auszubeuten versteht. Man braucht jene tausendfältigen Variationen der sogenannten Fragen-Stringenz, womit gewandte Criminal-Richter nicht selten auf dem Wege

einer verfeinerten geistigen Tortur ihrem Inquisiten wider dessen Willen das Geständniß zu entlocken wissen, keineswegs in all' ihren oft da gewesenen Entartungen und Ueberlistungen zu billigen, so wird man doch zugestehen müssen, daß dem Criminal-Inquisitor, soll anders durch ihn auch das öffentliche oder alllgemeine Interesse geschützt werden können, gegen die Bosheit, Schlauheit, Hartnäckigkeit, Frechheit und Simulation des Inquisiten mindestens geistige Waffen und Coërciv-Mittel zu Gebot stehen müssen, und eben aus diesem Gesichtspuncte mag unseres Hrn. Verf. Anleitung von großem Belange sein. — Derselbe hat es aber verschmäht, an diesem Orte von den Corrections-Strafen gegen Inquisiten zu sprechen, wahrscheinlich, um jeden, auch den leisesten Anschein jener unwürdigen Stellung eines Inquirenten von sich und seiner Anleitung ferne zu halten, als ob dieselben je als Mittel zur Erpressung eines Geständisses sollten dienen können, und sofort den deutschen Criminal-Richter des neunzehnten Jahrhunderts nicht auf indirectem Wege wieder zur traurigen Function eines Folterknechtes des hochnothpeinlichen Halsgerichtes zurückzuführen. Der Autor erwähnt dieser Mittel als Disciplinar-Strafen gegen Inquisiten bei der Erörterung ihrer Behandlung in den Untersuchungs-Gefängnissen in den §§. 240 — 247, lehnt nicht nur (wie sich heut zu Tage wohl von selbst verstehen sollte) jede Disciplinar-Strafe gegen das Läugnen, sondern im §. 242 auch für das Lügen des Inquisiten ab. Ohne hier in eine Auseinandersetzung der gewichtigen Betrachtungen einzugehen, aus welchen die ausgezeichnetsten Notabilitäten der Wissenschaft, so wie mehrere neueste Gesetz-Entwürfe in dem gedachten Falle auch die Lügen-Strafen schlechtweg verworfen, hat sich doch Gerechtigkeit und Humanität, Theorie und (ich meinte wenigstens bisher so) die Praxis seit Abschaffung der peinlichen Frage dahin geeiniget, daß eine solche Correctiv-Strafe nur gegen das Lügen (d. h. gegen das selbstständige Erdichten und Vorbringen einer Unwahrheit), nie aber gerechter und verständiger Weise gegen das Läugnen (d. h. gegen das bloße Nicht-Zugestehen einer vorgehaltenen Wahrheit) Statt finden dürfe. Dieß steht in Oesterreich im Grunde gesetzlich schon seit jener Zeit fest, als Theresia durch das denkwürdige Rescript vom 5. Mai 1776 die peinliche Frage „ohne allen Vorbehalt" aufgehoben und statuirt hatte, daß der Richter in Criminalfällen, wo nach der frühern Vorschrift die Inzichten zur Tortur vorhanden waren, »den Inquisitionsproceß zu schließen habe.» Dieß wurde aber mit viel deutlicheren Worten noch in Joseph's Criminal-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1788 (§. 110 am Ende) aufgenommen, und ging mit noch bestimmteren Ausdrücken (»An-

gabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes.“ — »Lüge“) in unser dermal bestehendes Strafgesetzbuch von Verbrechen über (§. 365). — Mehr als sieben Decennien also sind seit der in Oesterreich durch den Gesetzgeber erfolgten Aufhebung jedes Zwanges und jeder Strafe gegen das bloße Läugnen hinüber gegangen, und dennoch wird uns in einer gedruckten Mittheilung [1]) bekannt gemacht, daß noch im Jahre 1839 (!) irgend ein (ungenannt gebliebenes) Criminalgericht durch Majorität seiner Votanten, in einem vorgekommenen Falle offenbar einer bloßen Läugnung der vorgehaltenen Beschuldigung, sich für die Anwendung des §. 365 aus dem Grunde ausgesprochen habe: „weil der Unterschied zwischen Läugnen und Lügen zu subtil (!?!) sei, als daß derselbe bei einem so grellen Falle seine Anwendung finden sollte!“ — — (!)

Mannigfache Rückblicke und Vergleichungen möchte ich aus dem trefflichen Buche für das österr. Str. G. B. über Verbrechen und auf die vaterländische Criminal-Rechtspflege noch machen, dürfte und könnte ich hier statt einer Anzeige eine eigentliche Kritik schreiben, doch — — meine nächste Tendenz durch dringende Empfehlung des lehrreichen Werkes die gute Sache zu fördern, dürfte wohl am sichersten durch obige Auszüge aus ihm selbst verwirklicht werden, und so sei mir nur noch erlaubt, zu bemerken, daß dasselbe durch ein, beiden Bänden angehängtes, sehr zweckmäßiges Sachregister auch zum Nachschlagen und zur augenblicklichen Berathung in vorkommenden Fällen und Detailfragen überaus handsam gemacht ist; daß die im Allgemeinen sehr correcte Auflage durch gutes Papier und scharfe Lettern sich auszeichnet, und daß der Hr. Verf. mit gemüthvoller und in unsern Tagen immer seltner werdender Pietät den ersten Theil seines Werkes seinen ehemaligen Lehrern (den Coryphäen Thibaut, S. Zachariä, Mittermaier und Roßhirt), den zweiten Band aber seinem Vater, dem großherzoglich Badischen Hofrichter und geheimen Rathe Ph. A. von Jagemann gewidmet hat.

Dr. Anton Hye,

des Vernunft- und österr. Criminalrechts an der k. k. Theresian. Ritterakademie wirklicher und an der Wiener Universität substituirter Professor.

---

[1]) Visini, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft, III. Bd. Wien 1841 S. 171—173.

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

4. Füger's adeliches Richteramt; 6. Auflage, revid. und verm. von Dr. Fr. E. Kaleſſa. 3 Bde. Wien (Braumüller und Seidel). 5 fl.

5. Baumgartten (C. R. v.). — Erklärung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen. III. Bd. Wien (Mechitariſten-Buchhandlung.) 8. 2 fl.

6. Gochnat. — Niederöſterreichiſcher Dominien-Schematismus für das Jahr 1842. Wien (Braumüller und Seidel.) 8. 2 fl.

7. K. k. Schematismus für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns und für das Herzogthum Salzburg. 1842. Linz (Chr. Quandt.) 2 fl.

---

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Hieronymus Graf von Lützow wurde zum Vice-Präſidenten bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium ernannt, und erhielt zugleich die geheime Rathswürde.

Hr. Carl Breinl von Wallerſtern, böhm. Gubernialrath, erhielt das Ritterkreuz des k. k. öſterr. Leopold-Ordens.

Hr. Anton von Pſalidi, Gubernialrath bei dem lombardiſchen Cameral-Magiſtrate, erhielt den k. öſterr. Orden der eiſernen Krone III. Claſſe.

Hr. Joh. Krticzka Ritter von Jaden erhielt den Titel und Charakter eines wirklichen Regierungsrathes.

Hr. Joh. Simeoni, Aſſeſſor bei dem Tribunale in Verona, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Franz von Contin, Gubernialrath in Venedig, erhielt den Titel und Rang eines Hofrathes.

---

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Carl von Scheuchenſtuel zum Oberbergamts-Director und Bergrichter in Leoben.

Hr. Gregor Mayerhofer zum Kreishauptmanne in Korneuburg im V. U. M. B.

Hr. Dr. Ernſt Theſer erhielt die Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und Wechſelrechtes, der Gerichtsordnung und des Geſchäftsſtyles an der Univerſität zu Innsbruck.

Hr. Ferd. Gelluſch wurde zum Rathe bei dem Provinzial-Tribunale in Lodi befördert.

Hr. Dr. Joſeph Onderka wurde zum Protomedicus und Regierungsrath in Oeſterreich ob der Enns ernannt.

Hr. Joh. Jac. Tournier, lomb. Appellationsrath, wurde zum Präſes des Stadt- und Landrechtes zu Görz ernannt.

Hr. Paris Zajotti, venet. Appellationsrath, wurde zum Präſidenten des Stadt- und Landrechtes in Trieſt ernannt.

---

## Dienſtüberſetzung.

Hr. Peregrin Purſchka, Rath des Collegial-Gerichtes in Spalato, wurde als Rath zu dem Criminal-Tribunale in Mailand überſetzt.

---

## Todesfall.

Hr. Auguſt Longin Fürſt von Lobkowitz, Herzog zu Raudnitz, k. k. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Präſident der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen ꝛc. ꝛc.

# Gesetzchronik.

## 12.

Hofkammerdecret vom 10. August 1841 Zahl 26659/2939 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. November u. J.).

Stämpelbehandlung der Militär-Verpflegs-Contracte.

Aus Anlaß der Anstände bei der Anwendung des §. 92 des Stämpel-Gesetzes auf die Militär-Verpflegs-Contracte hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, gemäß der Rescripte vom 17. Jänner und 3. Juni 1841, Nr. 141 und 2330, an sämmtliche k. k. General-Militär-Commanden, zum genauen Nachverhalt in vorkommenden Fällen und zur Verständigung der Verpflegs-Magazine, Folgendes erlassen:

1. Auf Grundlage der von der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämmtliche k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen erlassenen Weisung vom 28. December 1840, Nro. 50491/4825, daß es in Betreff der Stämplung der Militär-Subarrendirungs-Contracte einstweilen bei der, während der Wirksamkeit des früheren Stämpel-Gesetzes bestandenen Gepflogenheit zu verbleiben habe;

a) sind die bei den Verpflegs- und Betten-Magazinen auf ungestämpelten Stampiglien oder sonstigem Papiere von beiden contrahirenden Theilen ausgefertigten Subarrendirungs- oder Lieferungs-Verträge, wenn gegen derselben Approbation kein Anstand mehr obwaltet, und vor der Beisetzung, dann Fertigung der Approbations-Klausel von dem k. k. General-Militär-Commando, wie bisher, dem im Orte desselben befindlichen Verpflegs-Magazine zur Stämplungs-Veranlassung nach ihrem Werthe zuzustellen.

b) Zu den Subarrendirungs-Contracten für ungewisse Durchmärsche, in welchen ein Maximal-Erforderniß der zu liefernden Verpflegs-Artikel und der Lieferungspreis ausgedrückt erscheint, ist gemäß Eröffnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. Mai 1841, Nr. 4978/566, nicht der fixe, sondern der §. 7 und 10 des Gesetzes festgesetzte Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, welcher sich vermöge des bedungenen Maximal-Erforderuisses ergibt, zu verwenden; wornach es

2. von der bisherigen Nach- und Umstämplung jener Contracte, bei welchen es sich nach Ablauf ihrer Dauerzeit zeigte, daß sie mit einem zu geringen, oder auch mit einem zu hohen Stämpel versehen waren, abzukommen hat.

Es hat demnach bei allen für das Militär-Jahr 1841 schon unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossenen Verträgen die Stämpel-Nach- und Rückzahlung, und mit dieser auch die Einsendung der hierüber vorgeschriebenen periodischen Ausweise zu unterbleiben, welch' Letztere nur für die mit dem früheren Stämpel versehenen Contracte des Militär-Jahres 1840 noch zu geschehen hat.

3. Von sämmtlichen in mehrfachen Parien abgeschlossenen und von beiden contrahirenden Theilen unterfertigten Contracten ist nur das im Interesse des Geschäfts-Unternehmers ausgestellte Eine Exemplar, welches eben mit dem Militär-Aerar gegen ein ungestämpeltes wechselt, und

welches die Bestimmung zum Rechnungsbelege hat, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu versehen; die im Interesse des Militär-Aerars ausgefertigten Parien hingegen sind stämpelfrei.

4. Zu den die Stelle der Contracte vertretenden Behandlungs-Protocollen kleinerer Geschäfts-Unternehmungen dürfen überhaupt nur jene gerechnet werden, bei denen im Commissions-Beschlusse nur, einfach, mit Beziehung auf eine abgesonderte beiliegende Bilanze gegen den Maßstab und ohne eine anderweitige Motivirung auf die Genehmigung des Erfolges angetragen wird; mithin dem Ersteher ein concordirtes Pare des Protocolls zur Kenntniß seiner Pflichten und Wahrung seiner Rechte ohne Anstand erfolgt werden kann. Diese sind: »das Mahllohns-, Mühl- und Loco-Fuhrlohns-, das Brotbäcker-, Handlanger-, Walker-, Wasch- und Flickerlohns-, dann das Bettstätten-, Reparaturs-, Behandlungs-Protocoll,« welchem in Gemäßheit des §. 105 des neuen Stämpel-Gesetzes der Indorsirungs-Stämpel nach erfolgter Genehmigung des Protocolls, von dem betreffenden Magazins-Rechnungsführer unter Beobachtung der in diesem Paragraphe vorgeschriebenen Vorsichten anzuheften ist.

Sollte bei einem dieser Protocolle sich der Werth der contrahirten Leistung nicht im voraus bestimmen lassen, so ist sich in Bemessung des Stämpels nach dem §. 17 des Patentes zu benehmen, mithin der fixe Stämpel anzuwenden.

Alle jene Protocolle hingegen, in denen, wie namentlich bei der Behandlung der Gebäude-Reparaturen, die vorgeschriebenen Maximal-Preise und der dagegen erreichte Gewinn oder besondere Rücksichten für die Genehmbarkeit des Behandlungs-Erfolges aufgeführt sind, und welche sich deßhalb nicht dazu eignen, dem Unternehmer in Abschrift mitgetheilt zu werden, können die Stelle eines Contractes nicht vertreten; sondern es müssen über die bezüglichen Leistungen eigene Verträge errichtet und diese wegen der Stämplung eines Exemplares nach dem ersten Puncte des gegegenwärtigen Rescriptes behandelt werden.

## 13.

**Hofkammerdecret vom 12. August 1841, Z. 29963/3292 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. October u. J.).**

**Anwendung des §. 50, Absatz 4, des Stämpel-Gesetzes auf die gemäß Patent vom 1. September 1798, Zahl 432, in die Landtafel einzutragenden Acte.**

Ueber die gestellte Anfrage wegen der Anwendung des §. 50, Absatz 4, des Stämpel-Gesetzes vom 27. Januar 1840, auf die in Gemäßheit des Patentes vom 1. September 1798, Zahl 432 (der Justiz-Gesetzsammlung), in die Landtafel einzutragenden Acte, wurde von der k. k. obersten Justiz-Stelle im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit dem Decrete vom 13. Julius 1841, Zahl 3564/152, an die k. k. Apellations-Gerichte, in deren Gerichtssprengeln Landtafeln bestehen, die Belehrung ertheilt, daß der §. 50, Absatz 4, des Stämpel-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 auf Gesuche um die im §. 8 des Patentes vom 1. September 1798 angeordnete Eintragung der im §. 1 desselben angeführten Verträge der Gutsbesitzer mit ihren Unterthanen allerdings Anwendung leide, weil eine solche Eintragung zum Schutze

der Rechte oder Ansprüche der Unterthanen dient, und ein Geschäft der Gerichtsstellen ist.

## 14.

Hofkammerdecret vom 16. August 1841, Z. 25898/2863 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 25 September n. J.).

Gesuche der Schullehrer um Einbringung rückständiger Schulgelder sind stämpelpflichtig.

Die Gesuche der Schullehrer um Einbringung rückständiger Schulgelder sind, da derlei Eingaben nach dem Stämpel- und Tax-Gesetze vom 27. Jänner 1840 keine Befreiung vom Stämpel zukommt, stämpelpflichtig.

## 15.

Hofkammerdecret vom 30. August 1841 Z 24475/2719 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. November n. J.).

Eingaben der Tabak- und Stämpelpapier-Verschleißer in ämtlichen Angelegenheiten, und im Interesse des Gefälles sind stämpelfrei, in ihren Privat-Angelegenheiten aber stämpelpflichtig.

Ueber eine Anfrage wurde entschieden, daß den Tabak- und Stämpelpapier-Verlegern, als Gefälls-Agenten, für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten und im Interesse des Gefälles nach den Bestimmungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 1 und 5 allerdings die Stämpelfreiheit zukommt, daß aber die Gesuche und Eingaben derselben, in so fern sie ihre Privat-Angelegenheiten betreffen, dem vorschriftmäßigen Stämpel unterliegen.

## 16.

Hofkammerdecret vom 2. September 1841, Zahl 29123/3195 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. October n. J.).

Stämpel-Behandlung der Licitations-Protocolle der administrativen landesfürstlichen Behörden über die Beischaffung von Aerarial-Bedürfnissen.

Die Licitations-Protocolle der administrativen landesfürstlichen Behörden, welche über die Beischaffung von Aerarial-Bedürfnissen, z. B. von Kanzlei-Requisiten, oder über die Veräußerung von Effecten, aufgenommen werden, sind, so lange sie nicht die Stelle von Contracten vertreten, nicht stämpelpflichtig; weil sie keine Privat-Sachen betreffen, sondern wegen des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden, und daher der §. 73 des Stämpel- und Tax-Gesetzes auf sie nicht angewendet werden kann.

Wenn jedoch diese Protocolle die Stelle von Contracten vertreten, so sind sie als Contracte stämpelpflichtig, und es ist sich in dieser Beziehung bei ihrer Errichtung zwischen einer stämpelfreien Behörde und einer stämpelpflichtigen Partei nach den §§. 81 und 91 des genannten Gesetzes zu achten.

In Ansehung der Nachstämplung solcher Protocolle ist, bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung über einen hierüber hohen Orts

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, das unter der Wirksamkeit des allerhöchsten Stämpel-Patentes vom Jahre 1802 bestandene Verfahren noch beizubehalten.

## 17.

Hofkammerdecret vom 1. September 1841 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Jänner 1842).

Betreffend die Errichtung eines Verzehrungssteuer- und Controll-Amtes zu Stockerau.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Errichtung eines Verzehrungssteuer- und Controll-Amtes zu Stockerau im V. U. M. B., gegen Auflassung des bis jetzt dort bestehenden Zoll-Revisorats, mit folgenden Verrichtungen zu gestatten geruht:

1. Die Einhebung der Verzehrungssteuer in den Steuerbezirken Stockerau nnd Sierndorf.
2. Die Verbuchung und Ausfertigung der Verzehrungssteuer-Bolleten.
3. Die Ausfertigung der Zoll-Bolleten für die Monturs-Commission zu Stockerau in jener Ausdehnung, welche dem bisherigen Zoll-Revisorate zustand.
4. Die Amtshandlungen der Waaren-Controlle.
5. Der Verschleiß des höheren Stämpelpapiers.
6. Das Verfahren über Gefälls-Uebertretungen nach §. 514 und 543 des Strafgesetzes, und
7. die Einhebung und Verrechnung der Strafgelder.

Die Errichtung dieses Verzehrungssteuer- und Controll-Amtes wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit 1. Mai 1842 in Wirksamkeit treten wird.

## 18.

Hofkammerdecret vom 3. September 1841, Zahl 22665/2539 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-öster. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. October n. J.).

Stämpel-Behandlung der ortsobrigkeitlichen Zeugnisse zur Erlangung von Hausier- und Stratzensammlungs-Päßen.

Ueber die Anfrage des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. in Betreff der Stämpelpflicht der ortsobrigkeitlichen Zeugnisse, welche zum Behufe der Erlangung von Hausier- und Stratzensammlungs-Päßen beigebracht werden, wird entschieden, daß in Gemäßheit des §. 21 des Stämpel- und Tax-Gesetzes die Zeugnisse für Bewerber um Hausier-Päße dem Stämpel von 30 kr., und für Bewerber um Stratzensammlungs-Päße jenem von 6 kr. unterliegen.

## 19.

Hofkammerdecret vom 16. October 1841, Zahl 35177/3802 (Umlaufschreiben der k. k. nied. österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. November n. J.).

Quittungen über die Bezüge aus der Gronner'schen Armen-Stiftung sind stämpelfrei.

Ueber eine Anfrage der k. k. nieder-österr. Landesregierung wird bedeutet, daß die Gaben, welche aus der Gronner'schen Armen-Stiftung zu

Oberhautzenthal, an dortige Grund- und Wirthschafts-Besitzer, die wegen ungünstiger landwirthschaftlicher Verhältnisse oder durch Elementar-Ereignisse an den Bettelstab gerathen, oder an dortige Handwerker und Inwohner, welche in Noth verfallen sind, erfolgt werden, unter den Begriff von Almosen subsumirt werden können, und daß daher die Percipienten-Quittungen über derlei Beträge nach §. 81, Zahl 21, des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel befreit sind.

## 20.

**Hofkammerdecret vom 11. November 1841, Z. 36291/3905 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-öster. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. n. M.).**

**Stämpelbehandlung der Legitimationen.**

Die Legitimationen des Wiener magistratischen und des hofkriegsräthlichen Depositenamtes, d. i. die Interessen-Erhebungs-Anweisungen von ständischen Obligationen sind im Sinne des §. 81, Zahl 5 und 6, des Stämpel-Gesetzes stämpelfrei.

## 21.

**Hofkammerdecret vom 30. November 1841 Zahl 39899/4178 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-öster. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. December n. J.).**

**Die Bestätigungen der Arbeitsgeber auf den Gesuchen um Aufenthalts-Verlängerung der jüdischen Handwerksgesellen, daß diese sich bei ihnen in Arbeit befinden, unterliegen nach §. 21 des Stämpel- und Tax-Gesetzes der Stämpelpflicht.**

Die Bestätigungen, welche die Arbeitsgeber den jüdischen Handwerksgesellen zum Behufe der Verlängerung der ihnen ertheilten Aufenthalts-Bewilligungen für Wien über den Umstand, daß sich diese Gesellen bei ihnen in Arbeit befinden, ausstellen, unterliegen nach dem §. 21 des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem Stämpel, da sie nicht als Urkunden erscheinen, welche vermöge der Polizei-Vorschriften zur Handhabung der öffentlichen Ordnung gefordert werden, sondern als solche, welche Denjenigen, für die sie ausgestellt werden, bei der Behörde zur Erlangung einer Bewilligung als Beweismittel zu dienen haben.

## 22.

**Hofkammerdecret vom 2. December 1841 Zahl 35993/3866 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. n. M.).**

**Die Interessen-Quittungen des Armen-Institutes zu Oberhauzenthal sind stämpelpflichtig.**

Ueber eine Anfrage der Vorsteher des Armen-Institutes zu Oberhauzenthal wurde der k. k. nieder-österr. Regierung bedeutet, daß die Interessen-Quittungen des Armen-Institutes zu Oberhauzenthal, da das neue Stämpel- und Tax-Gesetz die Stämpelfreiheit solcher Quittungen nirgends ausspricht, allerdings dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

## 23.

Hofkammerdecret vom 5. December 1841, Zahl 48954/5101 (kundgemacht durch die Landesstelle in Illirien am 24. Jänner 1842).

Landtafel-Certificate sind nach §. 81, Z. 6, stämpelfrei.

Ueber die vorgekommene Frage, ob die Certificate über Besitzanschreibungen, Einverleibungen, Pränotirungen und Löschungen, welche von der Landtafel gemäß der bestehenden Landtafel-Instructionen in der Regel auf die beigebrachte Urkunde ausgefertiget werden, nach §. 58 des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes dem für die Gült-, Gewähr- und Satzbriefe vorgeschriebenen Stämpel von 45 kr. unterliegen, oder gemäß §. 81, Z. 6, als stämpelfrei zu behandeln sind, ist Sr. Majestät ein allerunterthänigster Vortrag erstattet worden, in dessen Erledigung Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. October 1841 zu erklären geruhet haben, daß die Landtafel-Certificate zu Folge des §. 81, Z. 6, des neuen Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei zu behandeln sind.

## 24.

Hofkammerdecret vom 6. December 1841, Zahl 47000/1898 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Illirien am 26. und in Böhmen am 30. Jänner 1842).

Die Zeugnisse für die Theologen über Pädagogik und Katechetik sind stämpelfrei.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. zu entscheiden geruht: daß die Zeugnisse für die Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik, welche von den Hauptschul-Directoren und den Schulen-Oberaufsehern ausgefertigt werden, unter die Ausnahme des §. 81, Z. 27, des Stämpel- und Tax-Gesetzes zu subsumiren, somit unbedingt stämpelfrei zu behandeln sind.

## 25.

Hofkammerdecret vom 6. December 1841, Zahl 49079/2020 (Circular des küstenländischen Guberniums vom 20. und des illirischen Guberniums vom 24. u. M.).

Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten.

Um den häufig vorkommenden Beschwerden wegen unbefugter Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten zu begegnen, und eine Gleichförmigkeit mit der in der Provinz Nieder-Oesterreich dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnung herzustellen, fand sich die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei bestimmt, der Landesstelle Nachstehendes zu eröffnen: Den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern steht das Recht zu, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueur-Gattungen im Großen und im Kleinen zu verschleißen; dieselben sind jedoch bei dem Kleinverschleiße ihrer Erzeugnisse auf den Verkehr in versiegelten Bouteillen dergestalt beschränkt, daß die versiegelten Bouteillen, mittelst welchen der Kleinverschleiß betrieben wird, nicht weniger als ein Seitel enthalten dürfen.

## 26.

**Hofkanzleidecret vom 17. December 1841, Z. 38915 (Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 30. n. M.).**

Der Fortbezug der Verzehrungssteuerzuschläge von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Stadtgemeinde Prag wird auf drei Jahre, vom 1. November 1841 bis letzten October 1841, bewilligt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer der Stadtgemeinde Prag den Fortbezug der Gemeinde-Verzehrungs-Steuerzuschläge von Branntwein, Branntweingeist und anderen gebrannten geistigen Flüßigkeiten in eben derselben Ziffer, wie solche mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 7. October 1838, Z. 23209, einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer auf 3 Jahre, vom 1. November 1838 bis letzten October 1841 bewilliget worden sind, auf weitere 3 Jahre, nämlich vom 1. November 1841 bis letzten October 1844, zugestanden.

## 27.

**Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1842, Zahl 39758 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter d. Enns am 26., in Steiermark und im Küstenlande am 31. Jänner; in Mähren und Schlesien am 3., in Illirien am 4., in Tirol und Vorarlberg am 5. und in Böhmen am 17. Februar l. J.).**

Die Bestimmung des Zeitpunctes zur Edictal-Vorrufung unbekannter Eigenthümer von Depositen betreffend.

Seine k. k. Majestät haben über die hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Caducitäts-Rechtes entstandene Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictal-Vorrufung der Letzteren zur Darthuung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sei, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden, mit allerhöchster Entschließung vom 9. Nov. vorigen Jahres anzuordnen geruhet: daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von dreißig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seien, wenn sich entweder binnen 32 Jahren, vom Zeitpuncte ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren, von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet.

## 28.

**Convention de Navigation et de Commerce, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc. etc. et Sa Majesté le Roi des Belges (signée a Vienne le 25 Octobre 1841, et dont les ratifications ont été échangées également à Vienne le 7 Janvier 1842.)**

Nos Ferdinandus Primus, Divina favente Clementia Austriae Imperator etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimi ac Potentissimi Regis Belgarum fine stabiliendarum et ampliandarum inter utriusque Nostrum Imperia et subditos commercii navigationisque relationum, die 25. Octobris anni currentis Conventio Viennae inita et signata fuit, tenoris sequentis.

### Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc., et Sa Majesté le Roi des Belges, désirant favoriser le développement des relations commerciales entre leurs États respectifs et consolider par des stipulations formelles la réciprocité qui existe déjà provisoirement dans les ports des deux pays, relativement aux droits de navigation, ont nommé des Plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Son Altesse Clément Wenceslas Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart etc., Grand d'Espagne de la première classe, Chevalier de la Toison d'or, Grand' Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie et de la décoration pour le mérite civil etc., Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'État et des Conférences et Chancelier de Cour et d'État et de la Maison Impériale;

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Baron Alphonse Albert Henri O'Sullivan de Grass de Seovaud, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Officier de l'ordre de Léopold, décoré de l'ordre Impérial du Sultan de la première classe en brillans, Commandeur de l'ordre de St. Grégoire le Grand, Chevalier de l'ordre de St. Anne de Russie de la deuxième classe en brillans etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivans:

Art. I.

A dater de l'échange des ratifications de la présente convention, il sera permis aux navires de chacune des Hautes Parties contractantes, soit chargés, soit sur leur lest, de fréquenter librement et sur le même pied que les bâtimens nationaux toutes les bayes, rivières, ports, rades et ancrages ouverts au commerce maritime dans les pays respectifs.

Art. II.

Cette liberté de navigation comprend pour les navires et sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes la faculté de faire le

commerce d'entrée et de sortie dans la même étendue que les navires et sujets nationaux, tout comme aussi la faculté de se livrer à toutes les opérations commerciales dont l'exercice est permis en vertu des lois.

Quant au transport de personnes et de marchandises d'un port à l'autre dans les États respectifs des Hautes Parties contractantes, la liberté de commerce est réciproquement soumise aux restrictions généralement existantes pour la navigation des nations étrangères les plus favorisées dans chacun des deux pays, sans que pour cela le commerce réciproque provenant de ports étrangers ou dirigé pour de tels ports ait à éprouver aucune limitation.

Art. III.

Dans toute l'étendue des États de chacune des deux Hautes Parties contractantes, les navires de l'autre Partie, quelque soit leur provenance ou leur destination, seront traités sur le même pied que les navires nationaux, soit à leur entrée, soit pendant leur séjour ou à leur sortie, tant à l'égard des droits de tonnage, d'ancrage, de pilotage, de quai, de port, de phare et en général des droits quelconques de navigation, sous quelque dénomination que ce soit, qu'à l'égard des droits de quarantaine, de santé, d'entrepôt et de magasinage, s'il y a lieu, de telle sorte, que ces droits ne peuvent être ni plus élevés ni perçus sous des conditions ou des formes plus onéreuses que les droits acquittés par les navires nationaux.

Art. IV.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, bassins, havres de l'un des deux États, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur chargement et leur équipage, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre État, la volonté des deux Souverains étant que, sous ce rapport aussi, les bâtimens des deux États soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. V.

Seront considérés comme navires Autrichiens et Belges ceux qui naviguent avec des lettres de mer de leur Gouvernement, nécessaires pour la légitimation du navire et du capitaine, et qui seront possédées conformément aux lois et règlemens en vigueur dans leur pays respectif.

Dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes viendrait à changer les règlemens relatifs aux lettres de mer, il en sera donné communication à l'autre Partie, pour autant que la connaissance de ces changemens pourrait être de quelqu'intérêt pour Elle.

Art. VI.

Il est expressément stipulé que dans les ports et rades des Hautes Parties contractantes il ne sera perçu, pour compte du trésor public, des navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher par suite d'une circonstance forcée, aucune espèce de droit de navigation et de port, en autant que les motifs d'une telle relâche forcée soient réels et évidens, que le navire n'y exerce aucune opération de commerce et qu'il ne s'arrête point au delà du temps, où les dits motifs de relâche forcée seraient venus à cesser. Dans les ports et rades réciproques, où il pourrait y avoir à acquitter en pareille circonstance des droits

autres que ceux perçus pour compte du fisc, les navires des deux Etats n'auront à payer que les droits qui pourraient être exigés des bâtimens appartenant aux nations les plus favorisées. Il est bien entendu également que le déchargement, rechargement ou transbordage des marchandises à cause de leurs avaries ou des réparations indispensables du navire, de même que son approvisionnement ne seront pas réputés comme opérations commerciales.

Art. VII.

Relativement aux cas de naufrage, les gouvernemens respectifs s'engagent à prendre les dispositions nécessaires pour qu'il soit voué au sauvetage des navires de l'une des Parties contractantes, échoués sur les côtes des Etats de l'autre, ainsi que des personnes et objets de tout genre qui se trouvent à leur bord, les mêmes soins qui, en pareille circonstance, seraient apportés au sauvetage des bâtimens nationaux; ils s'engagent également à veiller à ce que les débris du navire, les papiers de bord, les espèces, effets, ustensiles, marchandises et autres objets de valeur soient mis sous bonne garde, ainsi que cela se pratique à l'égard des navires nationaux naufragés, et à ce que tous ces objets sauvés, ou bien le prix de leur vente, dans le cas où celle-ci aurait dû s'effectuer, soient fidèlement remis aux propriétaires ou à leurs fondés de pouvoir, ou bien, à défaut des uns et des autres, à ce qu'il soit donné connaissance du fait au gouvernement intéressé, par le canal de ses agens commerciaux les plus rapprochés ou par toute autre voie, en mettant le tout à sa disposition de la manière qui sera le plus à sa convenance.

Chacun des deux gouvernemens prendra en outre les mesures nécessaires pour que, dans ces cas de naufrage, il ne soit exigé ni droits ni taxes plus élevés des sujets de l'autre Partie contractante que de ses propres sujets.

Art. VIII.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'entretenir dans les ports et places maritimes de commerce, où d'autres gouvernemens étrangers jouissent déjà de la même prérogative, des Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux qui jouiront de toute la protection et recevront toute l'assistance nécessaire pour remplir dûment leurs fonctions.

Les Consuls, de quelque Classe qu'ils soient, dûment nommés par leur gouvernement respectif, et après avoir obtenu l'Exequatur de celui dans le territoire duquel ils doivent résider, jouiront dans l'un et l'autre pays, tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont jouissent les Consuls des nations les plus favorisées.

Art. IX.

La présente convention sera en vigueur pendant six ans, à compter de la date de l'échange des ratifications, et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention de la faire cesser, chacune de ces Parties se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des six ans susmentionnés, et il est convenu entre Elles qu'à l'expiration de douze mois après qu'une telle déclaration aura été faite par l'une des Hautes Parties contractantes à l'autre, la

présente convention et toutes les stipulations qui y sont renfermées cesseront d'être obligatoires pour les deux Parties.

Art. X.

Les ratifications de la présente convention seront échangées à Vienne, dans l'espace de deux mois, à compter du jour de la signature ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée en double et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Vienne le 25 Octobre 1841.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Baron O'Sullivan de Grass.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die decima tertia mensis Novembris, anno millesimo octingentesimo quadragesimo primo, Regnorum Nostrorum septimo.

**Ferdinandus.**

*Princeps a Metternich.*

(L. S.) Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

*Ignatius Liber Baro a Brenner-Felsach.*

## 29.

Hofkammerdecret vom 13. Jänner 1842, Z. 50877 (Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 8. Februar l. J.).

In Betreff der Stämpelfreiheit des Fiscus bei der Durchsetzung rechtskräftiger politischer Erkenntnisse im Rechtswege und bei der Vertretung der unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religionsfondes stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die Regierung bei der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer die Anfrage gestellt: a) ob dem Fiscus, in so fern er Schul-, Kirchen- und Pfarr-Concurrenz-Beiträge im gerichtlichen Wege einzubringen, oder überhaupt rechtskräftige politische Erkenntnisse im Rechtswege durchzusetzen hat, und b) ob demselben in Vertretung einer unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religionsfondes stehenden Kirche, Pfarre oder Schule die Stämpelfreiheit zukomme.

Hierüber wurde von der hohen Hofkammer im Einvernehmen mit der hohen vereinten Hofkanzlei Folgendes erinnert: Nach dem §. 84 des bestehenden Stämpel- und Targesetzes ist der Fiscus in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privat-Personen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, nur dann stämpelfrei, wenn die Stämpelgebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte. Wenn daher der Fiscus politische Erkenntnisse im Rechtswege durchzusetzen hat, so tritt die Stämpelfreiheit desselben nur dann ein, wenn diese Durchsetzung im Interesse des Staatsschatzes oder eines aus demselben dotirten Fondes Statt findet, nicht aber, wenn sie im Interesse eines nicht dotirten Fondes, oder einer nicht dotirten Anstalt, oder sonst eines Privaten oder eines Privatvermögens verfügt wird.

Wenn insbesondere bei Pfarr-, Kirchen und Schul-Baulichkeiten die Concurrenz-Beiträge im Rechtswege durchzusetzen sind, so ist dem Vorausgeschickten zu Folge der Fiscus nur dann stämpelfrei, wenn diese Institutionen, als Schulen, Pfarren, Kirchen u. dgl. mit ihren sonstigen Bedürfnissen den Finanzen zur Last gehen, nicht aber, wenn dieselben, in deren Interesse eigentlich der Bau geführt, und also der Concurrenz-Beitrag geltend gemacht wird, mit eigenem Vermögen bestiftet sind, oder der Patron oder sonst Jemand für ihre Bedürfnisse zu sorgen hat, in welchen Fällen aus dem eigenen Vermögen der Kirche, Schule oder Pfarre, oder von dem Patrone, oder demjenigen, der sonst für die Bedürfnisse der Kirche, Pfarre oder Schule zu sorgen verpflichtet ist, der Stämpel zu bestreiten sein wird. In so fern diese Verpflichtung den Patron trifft, und der Landesfürst oder ein aus den Finanzen dotirter Fond als Patron eintritt, wird der Fiscus stämpelfrei sein, da in diesem Falle die Stämpel-Gebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte. Wenn der Fiscus oder sonst Jemand eine Gebühr vorzuschießen in die Lage kommt, so steht ihm das im §. 2 des Stämpel- und Targesetzes angedeutete Recht auf die Forderung des Ersatzes zu.

Hiervon werden sämmtliche Unterbehörden zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

## 30.

**Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung vom 15. Jänner 1842, Z. 541/44.**

**Gesuche der Praterhütten-Besitzer um die polizeiliche Bewilligung zum Ausschanke oder einem andern Erwerbe unterliegen dem Stämpel von dreißig Kreuzern.**

**Die unter dem 14. October 1841, über eine von der k. k. Polizei-Ober-Direction gestellte Anfrage, ausgedrückte hierortige Ansicht, daß die jährlich zu erneuernden Gesuche der Praterhütten-Besitzer um die polizeiliche Bewilligung zum Ausschanke oder einem andern Gewerbe, ferner die Gesuche um Bewilligung zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Production von Reitkünsten und andern gymnastischen Uebungen, zur Abhaltung von unentgeldlichen Akademien und Concerten oder Bällen gegen Eintrittsgeld, nach dem §. 70, Z. 4, des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel für dreißig Kreuzer für jeden Bogen unterliegen, und daß bei dem Abgange schriftlicher Gesuche die über mündliches Ansuchen um die vorerwähnten Bewilligungen aufgenommenen ämtlichen Protocolle dem gleichen Stämpel zu unterziehen seien (§. 73),**

erhielt mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 27. December 1841, Z. 43438/4587, als im Gesetze gegründet, die hohe Genehmigung.

## 31.

**Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1842, Z. 1136 (Currende des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 3. Februar l. J).**

In Betreff der Behandlung der Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschaftsbeamten.

Ueber die Frage, ob die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschaftsbeamten dem Erkenntnisse der politischen Behörden oder jenem der Civilgerichte zuzuweisen seien, haben Se. k. k. apostol. Majestät unterm 8. Jänner d. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht.

»Die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten sind der Behandlung und dem Erkenntnisse der Gerichtsbehörden zuzuweisen. Hierdurch hat übrigens der Wirkungskreis der politischen Behörden zur Sicherstellung des öffentlichen Dienstes und zur Verwahrung der Haftungspflicht der Dominien nicht beirrt zu werden.«

## 32.

**Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1842, Z. 1299 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Februar l. J.).**

In Betreff der Reise-Pässe oder heimathlichen Dienstbücher für die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 1. Jänner 1842 an, betreten.

Gemäß einer Mittheilung der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle hat die großherzoglich Weimar'sche Regierung unter dem 17. August v. J. eine Anordnung erlassen, nach welcher sich die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten, vom 1. Jänner 1842 an, bei Vermeidung ihrer Zurückweisung über die Landesgränze durch Reise-Pässe oder durch von ihrer Heimaths-Behörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren haben.

## 33.

**Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 24. Jänner 1842.**

Die nebenliegende Verordnung der k. bairischen Regierung der Oberpfalz und Regensburg, die Hemmung der Passage durch übermäßig beladene Frachtwägen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachdem öfters Fälle vorkommen, in welchen die Passage durch übermäßig beladene Frachtwägen und namentlich solche gehemmt wird, die den Transport von Wolle, Federn und Hopfen aus den k. k. österreichischen Staaten nach Frankfurt besorgen, und häufig der Breite nach in der Art geladen sind, daß nicht nur das Ausweichen auf den Landstraßen erschwert, sondern durch das Steckenbleiben solcher Wägen in den engeren Thoren mancher Städte und Märkte ein höchst nachtheiliger Aufenthalt der übrigen

Fuhrwerke und insbesondere der k. Posten herbeigeführt wird, so erhält das k. Landgericht hiermit den Auftrag, den Vollzug des §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, nach welchem die Breite der Ladung auf Frachtwägen mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bairisch nicht überschreiten darf, mit allem Nachdrucke zu überwachen, und das untergeordnete Aufsichtspersonal zur verschärften Aufmerksamkeit in dieser Beziehung anzuhalten.

## 34.

### Kundmachung des k. k. politisch-ökonomischen Stadtmagistrates zu Triest vom 29. Jänner 1842.

Vermög hoher Gubernial-Ermächtigung vom 12., empf. 25. März 1836, Z. 5256, wird im Nachhange zu dem §. IX. der für die Stadt Triest bestehenden Feuerlösch-Ordnung vom 30. März 1826, Z. 1777, und zu der darauf Bezug habenden späteren magistratlichen Kundmachung vom 11. October 1828, Z. 8992 rücksichtlich der Fegung der Rauchfänge der Oefen Folgendes zu Jedermanns Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

»Alle Rauchfänge der Oefen, in welchen geheizt wird, müssen von nun an während der fünf Monate November, December, Jänner, Februar und März durch die Fürsorge des Rauchfangkehrermeisters des betreffenden Distriktes ganz verläßlich jede vierte Woche gefeget werden.«

»Als Vergütung für die jedesmalige Fegung eines Ofen-Rauchfanges wird die auch sonst für jede Kehrung eines Küchen-Schornsteines festgesetzte Taxe von fünf Kreuzern C. M. bestimmt, welche die Hausinhaber an den betreffenden Rauchfangkehrermeister nach Ablauf jedes Semesters selbst, und nicht, wie bisher hie und da der Mißbrauch bestand, die Inwohner von Fall zu Fall an die Rauchfangkehrer-Gesellen zu bezahlen haben.«

»Sollte die Bezahlung dieser Taxe nicht zur bestimmten Zeit erfolgen, so ist sie nach den schon bestehenden Bestimmungen im Civilrechtswege einzubringen.«

## 35.

### Circulare des k. k. illirischen Guberniums vom 10. Februar 1842.

Bestimmungen wegen der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren in Salloch und Gmünd, dann Umladung solcher Waaren in Kremsbruck, so wie Controlls-Amtshandlungen in Neumarktl.

Im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung findet man die Orte Salloch und Gmünd unter jene Orte, wo Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waaren Statt haben dürfen, einzureihen; dagegen den Ort Kremsbruck in die Reihe jener Orte zu versetzen, wo bloß Umladungen solcher Waaren zu geschehen haben.

Dieses wird mit dem Beisatze öffentlich kund gemacht, daß die Umladungsstation Neumarktl, in Absicht auf die Controlls-Amtshandlungen der Gefällenwach-Abtheilung Radmannsdorf (statt Krainburg) zugewiesen worden sei.

# Nekrolog.

Cui pudor et justitiae soror,
Incorrupta fides nudaque veritas,
Quando ullum invenient parem?

Das wohlwollende Herz eines der edelsten Menschen hat aufgehört zu schlagen! Professor Joseph Leonhard Knoll, geboren am 6. November 1775 in Krulich, einem Orte des Chrudimer Kreises, hart an der mährischen Gränze, wurde am 27. des abgelaufenen December-Monats durch einen Blutschlag plötzlich und unerwartet einem thätigen, den Wissenschaften und der Bildung der Jugend gewidmeten Leben entrissen. Der sanfte, milde, liebreiche, überall versöhnende und überall nur das Gute und Edle wollende und anstrebende Mann, der schwerlich einen Feind gehabt, sicher aber keinen verdient hat, ist nicht mehr!

An vier verschiedenen Universitäten hat er nach den besten Kräften und Einsichten für sein großes Vaterland nützlich gewirkt, welches er über Alles liebte und welches er sich so gerne — wie es überhaupt in seiner Natur lag — in allen seinen Theilen und Einrichtungen im Zustande der höchsten Verklärung und Vollkommenheit vorstellte.

Als Lehrer der Geschichte fing er seine öffentliche Wirksamkeit im Jahre 1806 an der Universität zu Krakau an, als dieselbe noch eine österreichische war. Das Aufhören der österreichischen Regierung daselbst, war die Veranlassung seiner Entfernung aus jener Stadt im Jahre 1809 und seiner bald darauf im Jahre 1810 erfolgten Uebersetzung nach Olmütz. Auf sein, durch den Wunsch einer Verbesserung seiner Lage veranlaßtes Begehren wurde er nach 22jähriger Wirksamkeit in Mährens Universitäts-Stadt, im Frühling von 1832 nach Prag versetzt, von wo aus er seinem Wunsche gemäß gegen das Ende von 1839 zur Lehrkanzel der Geschichte an die Universität zu Wien berufen wurde; wo er seine lange und nützliche Laufbahn, wenn gleich im vorgerückten Alter, doch noch immer leider zu früh vollendete; denn er war bis in seinen letzten Tagen fortwährend rüstig am Geist und Körper, ja man könnte sagen, von jugendlicher Regsamkeit.

Wie sehr er nicht nur auf die Erweiterung der Kenntnisse seiner Schüler, sondern auch auf die Veredlung ihres Geistes und Gemüthes, ja sogar — in wie weit es der Einflußnahme eines öffentlichen Lehrers möglich ist — auf die Befestigung, Stärkung und Gewandtheit ihres Körpers wirkte; davon müssen die über dem ganzen Lande unter allen Classen der Gebildeten verbreiteten Schüler, denen es nicht ganz an den Anlagen fehlte, die von dem hochbegabten Lehrer ausgestreuten Keime in sich aufzunehmen, lautes Zeugniß geben. Dieses wird sich auch auf die allgemeine Liebe und Achtung erstrecken, welche die Jünger der Wissenschaft ihm zollten — eine Errungenschaft, welche für einen Lehrer, dem mit dem Lehramte zugleich das Richteramt über den Fleiß, die Sitten und den Fortgang der Schüler aufgetragen ist, nicht zu den leichtesten gehört.

Wie man dem Bericht des Ausschusses der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen entnehmen kann, ist Herr Prof. Dr. Hans Fischer, Chemiker an der Technischen Hochschule in München, für die Verleihung des Nobelpreises für Chemie vorgeschlagen worden. Herr Fischer hat sich durch seine Arbeiten über Blutfarbstoff und Gallenfarbstoff, über Chlorophyll und Hämin, über Pyrrolfarbstoffe und Porphyrine, über Synthesen und Konstitutionsaufklärungen auf diesen Gebieten, die sich über mehr als zwei Jahrzehnte erstrecken, ein Verdienst erworben, das in seiner Bedeutung für die Chemie und Medizin kaum zu überschätzen ist. Es ist daher zu hoffen, daß der Nobelpreis für Chemie in diesem Jahre Herrn Fischer zuerkannt wird.

Die Nobelpreise für Physik und Chemie werden in Stockholm, der für Medizin in Oslo verliehen. Die Nobelpreisträger müssen innerhalb sechs Monaten nach der Verleihung ihre Vorträge halten. Die Nobelpreise werden am 10. Dezember, dem Todestage Alfred Nobels, verliehen. Die Nobelpreisträger müssen innerhalb sechs Monaten nach der Verleihung ihre Vorträge halten. Die Nobelpreise werden am 10. Dezember, dem Todestage Alfred Nobels, verliehen.

# Notizenblatt

## für den Monat März 1842.

## Inländische Literatur.

Ueber das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere. Von Joseph Kitka, k. k. mährisch-schlesischem Appellationsrathe. Brünn. Gedruckt bei Rudolph Rohrer, 1838, und in neuer Ausgabe, Wien 1841, bei Braumüller und Seibel. In 8., VIII und 160 S. (2 fl. C. M.)

»Oesterreich hat eine Stimme in der Gesetzgebungspolitik; denn seine Gesetzbücher sind auch in formeller Beziehung Meisterwerke. Daß diese Kunst nicht ausgestorben, sondern fortwirkend in den Geist der denkenden Staatsmänner eingedrungen ist, beweiset die vorliegende treffliche Schrift, die von gediegener Kenntniß, praktischem, durch Erfahrung geschärftem Blick und echter Humanität sehr zahlreiche Beweise gibt. Hier ist Sicherheit und Grund; hier ist redliches Forschen statt der gewöhnlichen Sophistik; hier ist eine klare, natürliche Anschauung.« — — Mit diesen Worten wird das vorliegende Werkchen von einer kritischen Zeitschrift [1]) in den Tempel literarischen Ruhmes eingeführt, welche wahrlich keiner parteiischen Vorliebe für die aus Oesterreich kommenden wissenschaftlichen Erzeugnisse geziehen werden kann, sondern in der Regel einen sehr strengen Maßstab der Kritik an sie legt. Desto ehrenvoller mag für den Verfasser der hier zu beurtheilenden Schrift obiges Lob sein, und es dient

[1]) E. G. Gersdorf's »Repertorium der gesammten deutschen Literatur,« Jahrgang 1838, Nr. XIII, S. 15.

dem einheimischen Beurtheiler zur großen Genugthuung, sich an diese gewiß unbefangene Stimme des Auslandes mit voller eigenen Ueberzeugung anschließen zu können, und zwar um so zuversichtlicher, als sich schon früher eine andere, ebenfalls ausländische, höchst competente Autorität [1]) über eben diese Schrift gleich rühmlich geäußert, und dieselbe Jedem, der für Codification Interesse hat, dringend empfohlen hatte, und als derselben auch im Inlande bereits eine gerechte Würdigung zu Theil geworden [2]).

In dem Vorworte gibt der Hr. Verf. einige Andeutungen über die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Abfassung von Gesetzbüchern; — motivirt sofort aus der gerade jetzt in allen civilisirten Staaten herrschenden Regsamkeit in Ansehung auf die Codification die Zeitgemäßheit seiner vorliegenden Arbeit, und stellt deren Tendenz mit großer Bescheidenheit dahin fest: „zur zweckmäßigen Abfassung der Gesetzbücher, vorzüglich und zunächst der Strafgesetzbücher, sei es auch noch so wenig, beizutragen; — — in der Voraussetzung, daß doch Manches brauchbar und nützlich sein, Manches aber wenigstens einen reichhaltigen Stoff zu dessen gründlicheren Verarbeitung anderen Denkern darbieten dürfte; — — ferne von dem Gedanken, für solche Männer schreiben und solche Männer mit Unbescheidenheit gleichsam eines Besseren belehren zu wollen, welche entweder zur Classe gediegener Rechtsgelehrten überhaupt gehören, oder im Fache der Gesetzgebung selbst arbeiten. Allein jene Männer, welche zu legislativen Arbeiten erst berufen werden sollen [3]), oder welche zur gedachten Classe von Rechtsgelehrten nicht gehören, dürften doch einigen Nutzen aus dem vorliegenden Werke schöpfen, was auch in Beziehung auf Rechtslehrer und Geschäftsmänner im Allgemeinen in so ferne gesagt werden kann, als sich aus diesem Werke auch manche wichtige Anhaltspuncte zur richtigeren Auslegung und Anwendung des positiven Gesetzes ergeben.“ — — Es ist — erlaube ich mir, diesem Vorworte beizufügen — für den Vaterlandsfreund eine überaus erfreuliche Wahrnehmung, daß fast gleich-

---

[1]) Mittermaier im »Archiv des Criminalrechts«, Jahrgang 1837, S. 620 —626.

[2]) Durch Wildner, in dessen Zeitschrift »der Jurist.« I. Bd. 2. Heft. S. 433—443.

[3]) Es mag für den inneren Werth dieses Werkchens einerseits als sprechende Anerkennung angesehen werden, daß dessen Verfasser seither zum Mitgliede und Referenten unserer Hofcommission im Justiz-Gesetzsachen, und zwar mit nächster Beziehung auf die im Werke stehende Revision des Strafgesetzes über Verbrechen berufen wurde, so wie and'rerseits eben dadurch die in dieser Monographie niedergelegten Ansichten um so beziehungsreicher zur künftigen Strafgesetzgebung Oesterreichs werden dürften.

zeitig mit dem Erscheinen eines ausländischen, höchst gediegenen Werkes über die Gesetzgebungskunst überhaupt [1]), so wie neben der geistvollen »Prüfung der Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung« durch Mittermaier [2]), auch in unserem Vaterlande zwei Schriftsteller [3]) über denselben Gegenstand, wenn auch in beschränkterem Umfange und aus einander selbst wieder sehr verschiedenen Standpuncten, sich vernehmen ließen, und es bleibt eben so denkwürdig an und für sich, als wichtig für den Grundton der öffentlichen Meinung der Jetzt-Zeit im

---

[1]) Dr. C. F. W. Gerstäcker's, Assessors der Juristen-Facultät zu Leipzig, »systematische Darstellung der Gesetzgebungskunst, sowohl nach ihren allgemeinen Principien, als nach den, jedem ihrer Haupttheile, der Civil-, Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Finanz-, Militär-, Kirchen- und Constitutions-Gesetzgebung eigenthümlichen Grundsätzen« in vier Theilen, Frankfurt a. M. Bisher drei Theile, 1837 und 1838. Der dritte Theil enthält die speciellen Grundsätze der Criminal-Gesetzgebung. — Man mag auch vielen, von dem Verf. dieses geistreichen Werkes aufgestellten Behauptungen nicht beipflichten, und insbesondere erachten, daß in demselben hie und da die Farben zu grell aufgetragen, die Gegensätze mit zu beißender Lauge begossen, manche Argumentation zu sehr auf die Spitze gestellt, die Begründung nicht selten zu abstract, und die Darstellung manchmal zu geschraubt sei: so wird man demselben dennoch im Allgemeinen nicht den Stämpel der Gediegenheit, der reifesten Umsicht und der tiefest durchdachten Erörterung abstreiten können, und ich glaube nicht den Vorwurf der Uebertreibung oder des Optimismus zu verdienen, wenn ich behaupte, daß sich dasselbe nicht nur den bekannten ähnlichen Werken aus früherer Zeit von Mably, Montesquieu (mit den Commentaren von Voltaire und Tracy), Filangieri, Bentham, K. S. Zachariä, Beck, Globig u. m. a. würdig angeschlossen, sondern die Wissenschaft der Gesetzgebung selbst um ein Gutes vorwärts geschoben hat.

[2]) Heidelberg, 1. Beitrag, 1841. — Möchten doch die herrlichen, in diesen Analecten niedergelegten, so reiflich, so umsichtig, und vor Allem aus dem praktischen Standpuncte erwogenen, eigenen Ansichten des auf der Höhe der Wissenschaft gleichmäßig stehenden, wie tief erfahrenen, großen Meisters von keinem Gesetzgebungsrathe ungewürdigt bleiben!

[3]) Außer dem hiermit zu beurtheilenden Werke Kitka's, nämlich auch noch Dr. Ignaz Weidtel (mähr. schles. Appellationsrath und ehemaliger Professor der Rechte an der Olmützer Universität) in seinen »Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. Leipzig 1840«. — Auch in diesen Untersuchungen werden manche treffliche Winke gegeben, und der Hr. Verf. bewährt einen heut' zu Tage immer seltener werdenden Muth, indem er seine Ansichten frei und entschieden auch in solchen Puncten bekennt, wo er entweder mit der öffentlichen Meinung der Wissenschaft in Collision zu gerathen, oder anderwärts zu mißfallen erwarten muß. — Vgl. hiermit Scari's treffliche Recension darüber im September-, October- und November-Hefte des Jahrg 1841 dieser Zeitschrift, S. 387, 439 und 487.

Gebiete der Strafgesetzgebung, und vor Allem für die gute Sache, daß vier Männer, obgleich zum Theile unverkennbar in ihren politischen Grundansichten und Strebungen nach sehr verschiedenen, oft fast entgegengesetzten Richtungen sich bewegend, auf diesem gemeinsamen Felde nicht selten in denselben leitenden Principien zusammentreffen, zumal da, wo bei allen gleichmäßig das Gefühl edler Humanität die schöne Vermittlersrolle übernommen hat.

Das vorliegende Werkchen zerfällt in V Abschnitte, deren I. (in 12 §§. von S. 1—17) »von der Organisirung einer eigenen Gesetzgebungs-Commission;« — der II. (§§. 13—19, von Seite 13—32) »von Ausarbeitung des Referates und von jenen Einleitungen, welche vor der Abstimmung über das Referat zweckmäßig sind;« — der III. (§§. 20—26, von S. 32—41) »von der Berathschlagung, Abstimmung und Schlußfassung;« — der IV. (§§. 27—58, von S. 42—143) »von den bei Abfassung der Strafgesetzbücher zu befolgenden Grundsätzen;« und der V. (§§. 59—63, von S. 144—150) »von den Einleitungen nach vollendeter Berathung über den Entwurf« — handelt.

In einem aus drei §§. (64—66, von S. 151—160) bestehenden Anhange bespricht endlich der Hr. Verf. »die Vervollkommnung der Gesetzgebung und der Rechtspflege.«

Im §. 1 spricht sich der Hr. Verf. für die Aufstellung einer bleibenden Gesetzgebungs-Commission aus, worin bekanntlich in neuester Zeit fast alle Autoritäten zusammenstimmen; wünscht sie im §. 2 nicht zu zahlreich, und nur aus den in legislativer Beziehung scientifisch und practisch ausgezeichnetesten, vorzüglich aber (§. 3) aus den Männern des Faches zusammengesetzt, ihr aber (nach §. 4) dennoch, theils als ordentliche, theils als außerordentliche Mitglieder, je nach Verschiedenheit der Umstände auch andere Personen, z. B. erfahrene Polizei-Beamte, Militärpersonen, Aerzte, Kaufleute, Techniker u. dgl. beigegeben [1]), dieselbe übrigens (§. 5) ihrer Mehrheit nach aus praktisch-

[1]) »Das wahre Leben und die nothwendige Wiedergeburt der Gesetze muß durch die Gesetze selbst und durch die Organisation der gesetzgebenden Behörde verbürgt und garantirt werden, außerdem bleiben die Gesetze entweder größtentheils todt, oder stets fehlerhaft und unpassend.« Gerstäcker a. a. O. II. Th., S. 158, §. 274. — Ebenda, so wie an mehreren anderen Stellen dieses Werkes, wird in Uebereinstimmung mit unserem Autor mit Nachdruck auf eine zweckmäßige Organisation der Gesetzgebungs-Commission, zumal auf Beiziehung auch anderer

gebildeten, und (§. 6) vorzugsweise aus solchen Männern constituirt zu sehen, welche bereits in verschiedenen Provinzen desselben Staates gedient haben oder noch (?) dienen, weil einerseits Strafgesetzbücher für das praktische Bedürfniß bestimmt, daher vorzugsweise von solchen Männern zu berathen seien, welche dieses Bedürfniß durch die Erfahrung genau kennen zu lernen Gelegenheit hatten, und damit andererseits das Strafgesetzbuch dem ganzen Staate sowohl überhaupt, als den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen angepaßt werde. — Der §. 7 beschäftiget sich mit Lösung der Frage: »ob zur Führung des Referates ein theoretisch oder ein praktisch gebildeter Mann zu wählen sei?«, und beantwortet sie bei dem Umstande, daß es so selten (?) sei, ein Individuum zu finden, das theoretische und praktische Kenntnisse zugleich besitze, dahin, daß für das Referat über die allgemeinen Bestimmungen (Zurechnung, Strafen, Beschwerungs-, Milderungs-Umstände), so wie über die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Verbrechen (nämlich hinsichtlich deren Begriffsfeststellung und der Strafnormirung) der Theoretiker vor dem Praktiker, zum Referenten für das Verfahren aber ein gediegener Praktiker dem Theoretiker vorzuziehen sei, weil jene Bestimmungen mehr theoretischen, der letztgenannte Theil eines Strafgesetzbuches aber mehr praktischen Inhalts ist. — In überzeugender Weise wird im §. 8 aus dem Gesichtspuncte der Einheit und Gleichförmigkeit die Nothwendigkeit dargethan, für das Ganze, und zumal für einen und denselben Theil des Ganzen, nur Einen Referenten aufzustellen, und die Theilung der Arbeit unter mehrere Referenten verworfen [1]). — Damit im Zusammenhange steht, was der Hr.

---

Personen außer den eigentlichen Gesetzes-Gelehrten, und auf das Entfernthalten jeder engherzigen, immer nur zur Depopularisirung der Gesetze führenden, gelehrten Kasten-Ausschließung hinzuwirken gesucht.

[1]) Zum Theile hiervon abweichend äußert sich Mittermaier »im Archiv des Criminalrechts«, J. 1837, S. 622 und 623), indem er, wenn einmal die Commission über die Plan- und Grundbestimmungen des Entwurfes und über alle allgemein-präjudiciellen Fragen einen Beschluß gefaßt hat, die Bearbeitung des Ganzen unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen vorschlägt, so daß z. B. Einer den allgemeinen Theil, ein Anderer die Lehre von dem Staatsverbrechen, ein Anderer die Verbrechen, welche mehr das Eigenthum angreifen, zu bearbeiten hätte, — sofort die Arbeit jedes Einzelnen vorerst durch ein engeres Collegium von etwa drei Commissions-Mitgliedern berathen, und erst das Resultat der Berathungen und Abstimmungen der ganzen Commission der Schluß-Redaction Eines Mannes zugewiesen wissen will. — — Ich meinen Theils gestehe offen, daß mir Kitka's Vorschlag, schon die ursprüngliche Redaction des Ganzen nur Einem Referenten zu übertragen (wovon freilich der Hr. Verf. selbst im §. 7 u. 10, so wie in Ansehung der Tren-

Verf., nachdem er im §. 9 auf die Nothwendigkeit hingewiesen hat, den Referenten sowohl, als auch alle übrigen Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission, von allen anderen Geschäften zu entheben, oder den Letzteren

---

nung des Referates über den mat. Theil von jenem über das Verfahren, ferner über Verbrechen von jenem über Vergehen und Polizei-Uebertretungen, und endlich über die Gerichts-Organisation wieder abgeht), empfehlenswerther erscheine, und zwar darum, weil mir die von Mittermaier für die Einheit der Schlußredaction angeführte Betrachtung (damit das Ganze aus Einem Gusse komme, im rechten Zusammenhange stehe und wegen der Gleichförmigkeit der Sprache) auch schon auf die erste Redaction Anwendung zu haben scheint. Ueberaus schwierig ist es nämlich für den mit dem Schluß- (oder eigentlich Revisions-) Referate Betrauten, sich in die Gedankenreihe hinein zu verweben, welche ein anderer Referent des einen oder andern Theils mit diesem oder jenem Ausdrucke verbunden haben mag, und je mehrere solche Theil-Referenten, desto schwieriger und unerreichbarer wird jene Aufgabe. Wie leicht wird nun das Eine oder Andere in einem Theile übersehen, was mit dieser oder jener in dem von einem Anderen und einem Dritten bearbeiteten Theile vorkommenden Bestimmung nicht übereinstimmt! Wie oft glauben verschiedene Personen mit demselben Ausdrucke ganz verschiedenartige, ja selbst die entgegengesetztesten Grundansichten auszusprechen (wer denkt hier z. B. nicht an unsere §§. 7 und 8 des St. Gb. I. Th., wo man in die Ausdrücke: »wirklich« — „Ausübung" — »unternehmen" — »böse" so Entgegengesetztes zu legen versucht hat!?), und basiren hierauf an anderen, minder wichtigen Stellen eine daraus als Corollarium hervorgehende Verfügung, welche hier, eben als minder wichtig, auch minder beachtet wird, aber dann mit dem, was ein Zweiter und Dritter als Consequenz aus seiner leitenden Idee anderswo hingestellt hat, in Contrast tritt! Wie schwer ist es schon überhaupt für Jedermann, an dem von einem Anderen entworfenen Texte Einzelnes zu ändern, um es mit dem Eigenen in Gleichförmigkeit des Styls zu bringen! Wie häufig treten hier selbst secundäre Rücksichten in den Weg, die zwar allerdings nicht wirksam sein sollen, die aber gewiß Jeder, der auch nur im Kleinen an solcher Commun-Redaction eines Entwurfes je mitgewirkt, in der Wirklichkeit als bestehend erfahren hat! Ueberdruß an der steten Beschäftigung mit dem doch zuletzt oft sehr minutiösen Kriteln an dem Texte eines Andern, Indolenz, vis inertiae, die sich dann nur zu gerne selbst damit besticht, daß ja an dem Ausdrucke weniger gelegen sei, wenn nur die Sache gehandhabt werde, und so mit Nichtbeachtung jenes auch diese verdirbt; so wie das für den Schlußredactor peinliche Gefühl, durch Umänderung des von Anderen entworfenen Textes die zu bekritelnden anderen Referenten nicht selten von der empfindlichsten Seite zu verletzen, hemmen nur zu oft das Gute! — — All' diese Inconvenienzen und die im Gefolge derselben gehende Buntscheckigkeit des Entwurfes scheinen mir hinwegzufallen, wenn schon die ursprüngliche, so wie jede fernere und auch die schlüßliche Redaction des Ganzen von Einem Manne ausgeht, und wenn sofort jede, wenn gleich von einem Anderen motivirte Abänderung des ursprünglichen Vorschlages, jeder fremde Zusatz, und jede noch so winzige Modification am Texte wieder der Redaction des Re-

ihre sonstigen Geschäfte wenigstens so viel möglich zu vermindern (um ihre Geisteskräfte auf das so wichtige Werk zu concentriren, und sich für die Berathungen immer ungestört vorbereiten zu können), im §. 10 über

---

ferenten zugewiesen wird, um sie in Einklang mit dem Ganzen zu bringen, und so — nach Mittermaier — jenen Einen Guß herzustellen. — — Würde auch diese letztere Methode vielleicht etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, und die Codification sonach langsamer vor sich gehen, so dürfte doch dieser kleine Nachtheil nicht in Betracht kommen im Verhältnisse zu den angedeuteten, wichtigen Vortheilen, obgleich man, mit unserem Kitka (S. 13) erst noch in Frage stellen kann, ob nicht vielleicht die Theilung des Referates unter Mehrere, und die sofort nothwendige stete Erneuerung des wechselseitigen Einverständnisses unter den verschiedenen Referenten, die Beendigung der Arbeit noch mehr verzögern werde.

Es dürfte nicht schwer halten, gerade aus unserem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 viele Gesetzesstellen nachzuweisen, aus welchen sich die Unzweckmäßigkeit der Theilung des Referates sogar in Ansehung der beiden Haupttheile (Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretung) bewährt. Es sei erlaubt, nur auf einige der bekanntesten hinzudeuten, wenn ich erwähne, daß man vorlängst darüber einig ist, daß der 15. Abs. des K. M. P. und der §. 12 des I. Thls. (ohne Eisen) mit dem §. 12 des II. Thls.; — der §. 74 des I. mit den §§. 75—77 des II. Thls.; — die §§. 103 u. 176 des I. mit §. 83 des II. Thls.; — der §. 168 des I. Thls. mit §. 213 des II. Thls.; — der §. 188 des II. Thls. mit §. 234 des II. Thls. u. s. f. u. s. f. nicht im vollen Einklange stehen, und daß die, bekanntlich von einem Anderen, als im ersten Theile besorgte, minder sorgfältige Textirung des II. Theiles selbst in Beziehung auf den ersten Theil schon manche Inconvenienz und Anfrage herbeigeführt hat; um wie viel mehr erst bewährt sich das Gesagte, wenn man die aus so verschiedenartigen Federn hervorgegangenen, nachträglichen Erläuterungen und Ergänzungen zum Strafgesetzbuche, zumal zu dem II. Theile desselben, mit dem Urtexte des Gesetzes zusammenhält. — Aehnliche Bemerkungen ließen sich in mancher Beziehung wohl auch gegen den Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österr. Kaiserstaates vom Jahre 1833 machen, bei dessen Redaction zunächst ebenfalls mehrere Federn mitgewirkt haben mögen.

Darum aber dünkt mir der weitere Vorschlag Mittermaier's wegen der Vorberathung des (von dem Einem) entworfenen Textes durch ein engeres Collegium von etwa drei Mitgliedern keineswegs ebenfalls unannehmbar, sondern vielmehr überaus beherzigungswerth, und gewiß erkennt wieder Jedermann ein tief und getreu aus dem Leben gegriffenes und geistvoll aufgefaßtes Bild, wenn man bei Mittermaier (a. a. O. S. 623) weiter liest: »Die Talente werden in einer Gesetzgebungs-Commission, wie überall, oft sehr ungleich vertheilt sein; der Eine ist mehr productiv und ideenreich, macht daher neue Vorschläge; ein Anderer besitzt das Talent, scharf zu kritisiren; ein Dritter versteht mit Gewandtheit aus den verschiedenen Meinungen Anderer nach einer längern Discussion die richtige, oft die Extreme vermittelnde Meinung aufzustellen, und ein Vierter ist gewandt in der klaren, präcisen, logischen Darstellung, und eignet sich so besonders zum Redactor. Ein Zusammenwirken dieser Talente fördert das Ganze.«

die Nichtwechslung des Referenten, und möglichst wenig auch der übrigen Mitglieder sagt, indem er eine Aenderung des Referenten höchstens in Ansehung der anderen Theile des aus mehreren Theilen bestehenden Gesetzbuches [1]), oder (Seite 15 und S. 32, Anm. 1) in Ansehung der Anträge zur Organisirung der Gerichtsstellen gut heißt, welche er nur von einem, mit dem schon bestehenden Organismus aller Gerichtsstellen (wie es der Hr. Verf. zu fordern scheint, aus eigener Erfahrung (innigst vertrauten Geschäftsmanne ausgehen lassen will. — Die Festsetzung eines bestimmten Termines zur Abfassung des Entwurfes scheint dem Hrn. Verf. (§. 11) nicht zweckmäßig, weil sonst (zumal gegen das Ende hin) nur zu leicht Uebereilung eintrete, und im §. 12 schließt er den I. Abschnitt mit der Bemerkung, daß die Gesetzgebungs-Commission, wenn sie unabhängig und schleunig-wirksam auf ihren wichtigen Zweck hinarbeiten soll, im Range den ersten Behörden des Staates gleichgestellt, und ihr die unmittelbare Correspondenz mit jeder anderen Staatsbehörde eingeräumt werden müsse.

Nach dem §. 13 habe — fährt sohin der Hr. Verf. im II. Abschnitte fort — der erste Schritt des Referenten in der Sammlung der zur Abfassung des Strafgesetz-Entwurfes nöthigen Materialien zu bestehen, welche in den zu dem geltenden Strafgesetze nachträglich erschienenen Novellen, sofort in solchen Nachtrags-Gesetzen und Verordnungen, welche zwar nicht als Erläuterungen des Strafgesetzes selbst anzusehen sind, doch aber mit demselben in Verbindung stehen, ferner in den, gewisse früher der Militärgerichtsbarkeit zugestandene Uebertretungen in Zukunft zur Civiljurisdiction verweisenden Gesetzen, in fremden Strafgesetzbüchern und Entwürfen, in wissenschaftlichen Werken über diesen Gegenstand, so wie in der Kenntniß der vaterländischen Rechtsgeschichte und des Gerichtsgebrauches enthalten sind. — Im §. 14 fordert der Hr. Verf., daß der Referent sowohl, als auch die Commission, vor aller Arbeit über den Plan einig werde, nach welchem sie zu vollziehen sei, wornach dann (§. 15) bei Ausarbeitung des Referates sich genau zu benehmen, und wobei der Hr. Verf. (S. 25—28) in umsichtsvoller Weise und aus reifer Erfahrung die Nothwendigkeit darthut, daß erst die Ausarbeitung des ganzen Referates vollständig geschehen sein müsse, ehe man zweckmäßig zur Berathung und Abstimmung über irgend einen Theil schreiten könne. Daß vor der Berathschlagung wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes das Referat an alle einzelnen Votanten (§. 16), so wie an die verschiedenen Provinzial-Be-

---

[1]) Nach meiner, in der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung angedeuteten Ansicht wäre selbst diese (letztere) Trennung zu vermeiden.

keine Ausnahmen. Die Bestimmungen des Art. 48 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen, notfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 gewährten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstage Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.

(4) Ein Landesgesetz, das für eine Landesregierung die Befugnis vorsieht, in einem Lande vorläufige Maßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels zu treffen, tritt außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt.

(5) Nähere Bestimmungen trifft ein Reichsgesetz.

ART. 49 (1) Die Reichsexekution gegen ein Land, das seine verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, findet durch Beschluß des Reichsrates statt.

(2) Die Reichsregierung hat das Recht und auf Verlangen des Reichsrates die Pflicht, zur Durchführung der Reichsexekution die Waffen gegen ein Land zu gebrauchen.

(3) Nähere Bestimmungen trifft ein Reichsgesetz.

ART. 50 Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten müssen, um Gültigkeit zu haben, außer von dem Reichskanzler oder dem zuständigen Reichsminister auch von dem Reichsminister der Finanzen gegengezeichnet sein.

ART. 51 (1) Der Reichspräsident wird durch den Reichskanzler vertreten.

(2) Wenn der Reichspräsident dauernd verhindert ist, sein Amt auszuüben, oder wenn sein Amt vorzeitig erledigt ist, so wird bis zu der Neuwahl oder bis zu der Übernahme des Amtes durch den neuen Reichspräsidenten der Reichsminister, der zum Reichskanzler ernannt ist, die Befugnisse des Reichspräsidenten ausüben.

(3) Solange der Reichspräsident verhindert ist, sein Amt auszuüben, oder sein Amt vorzeitig erledigt ist, kann ohne Zustimmung der Reichsregierung weder der Reichstag aufgelöst noch eine Volksabstimmung über Gesetze angeordnet werden.

ART. 52 (1) Der Reichspräsident wird auf sieben Jahre gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

ART. 53 Der Reichspräsident wird nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der Übernahme des Amtes durch den neuen Reichspräsidenten, der Reichspräsident, dessen Amtszeit vorzeitig erledigt ist, bis zu der Übernahme des Amtes durch den Nachfolger, der Reichspräsident, der dauernd verhindert ist, sein Amt auszuüben, bis zu der Beendigung der Verhinderung im Amte bleiben.

ART. 54 Der Reichspräsident kann vor dem Volksentscheid durch Beschluß des Reichstages mit Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl des Amtes enthoben werden, wenn er vorsätzlich gegen die Verfassung oder ein Reichsgesetz verstoßen hat. Der Antrag auf Amtsenthebung muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages gestellt werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages. Der Reichspräsident ist nach dem Beschluß des Reichstages seines Amtes enthoben.

ART. 55 (1) Der Reichspräsident ernennt und entläßt den Reichskanzler und die Reichsminister.

(2) Er ernennt und entläßt die Beamten und Offiziere des Reichs, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(3) Er übt das Begnadigungsrecht für das Reich aus.

ART. 56 Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Verträge mit fremden Staaten. Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

ART. 57 Der Reichspräsident beglaubigt und empfängt die Gesandten.

ART. 58 Der Reichspräsident übt den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht des Reichs aus.

ART. 59 (1) Der Reichspräsident kann wegen Hochverrats gegen das Reich oder wegen Verletzung eines Reichsgesetzes vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

(2) Die Anklage wird durch den Reichstag oder den Reichsrat erhoben. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(3) Die Verhandlung findet vor dem Staatsgerichtshof statt. Sie kann nur stattfinden, wenn der Reichspräsident seines Amtes enthoben ist.

(4) Durch die Einleitung der Verhandlung wird der Reichspräsident seines Amtes enthoben.

(5) Durch Begnadigung kann nur nach Zustimmung des Reichstages Gebrauch gemacht werden.

ART. 60 (1) Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zur Führung ihrer Amtsgeschäfte des Vertrauens des Reichstages.

(2) Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn der Reichstag ihm durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

(3) Sie bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.

ART. 61 (1) Der Reichstag kann den Reichskanzler oder einen Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages.

(2) Die Verhandlung findet vor dem Staatsgerichtshof statt. Sie kann nur stattfinden, wenn der Angeklagte seines Amtes enthoben ist.

(3) Durch die Einleitung der Verhandlung wird der Angeklagte seines Amtes enthoben.

(4) Durch Begnadigung kann nur nach Zustimmung des Reichstages Gebrauch gemacht werden.

ART. 62 Der Reichsrat wird gebildet aus Vertretern der Regierungen der Länder. Jedes Land hat mindestens eine Stimme. In den Ländern mit mehr als einer Million Einwohnern entfällt auf je eine Million Einwohner eine Stimme. Keine Landesregierung darf mehr als zwei Fünftel der Stimmen haben.

ART. 63 (1) Die Mitglieder des Reichsrates werden von den Regierungen der Länder ernannt und abberufen.

(2) Jedes Mitglied kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

ART. 64 Der Reichsrat wählt für ein Jahr seinen Präsidenten. Dessen Stellvertreter ist ein Vorsitzender aus einem anderen Lande.

ART. 65 Der Reichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

ART. 66 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 67 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 68 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 69 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 70 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 71 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 72 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 73 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 74 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 75 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 76 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 77 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 78 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 79 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 80 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 81 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 82 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 83 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 84 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 85 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 86 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 87 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 88 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

ART. 89 (1) Der Reichsrat hat das Recht, gegen Gesetzesvorlagen der Reichsregierung Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beschlußfassung des Reichsrates durch den Reichstag erhoben werden.

(3) Wird der Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Reichstag nur mit einer gleichen Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(4) Wird der Einspruch mit einer geringeren Mehrheit beschlossen, so kann der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggehen.

(5) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn der Reichstag mit einfacher Mehrheit über den Einspruch hinweggeht.

(6) Hat der Reichsrat gegen ein Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, Einspruch erhoben, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten nach Verkündung des Einspruchs das Gesetz verkünden, wenn

so wie des sogenannten Generalisirens überhaupt, im Einklange und theilweise in noch detailirterer Ausführung der früher schon von Mittermaier [1]) bekannt gemachten Erwägungen; — spricht sich mit Wärme gegen die Allgemeinheit des Grundsatzes aus, daß alle Verbrechen von Amtswegen untersucht werden müssen [2]); — erklärt sich mit edler Freimüthigkeit gegen die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen; — erörtert sofort im §. 28 mit ruhiger Klarheit und in einer, beide Extreme (des indolenten Beharrens auf dem Alten, so wie des zu raschen Fortschreitens in Sprüngen) besonnen vermittelnden Mäßigung den alten Satz, daß das neue Gesetzbuch auf das bisher bestehende basirt, und insbesondere den mannigfachen Eigenthümlichkeiten des Staates angepaßt sein soll [3]); — eifert im § 29 wider die zu große Ausdehnung des Gebietes des Criminellen, zumal auf objectiv geringfügige Uebertretungen, und (im §. 30) gegen die Aufnahme überflüßiger, oder (§. 31) solcher Bestimmungen, welche dem Richter gar keine sicheren Anhaltspuncte darbieten (z. B. die beliebten Formeln: „nach Umständen» — »in sehr wichtigen Fällen» — u. dgl.) und erhebt (im §. 32) laut seine Stimme gegen alle Bestimmungen, welche eine Vermehrung des Denuncianten-Unwesens herbeiführen würden [4]). Der §. 33 empfiehlt besondere Vorsicht

---

»über die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung», S. 245—273, wo das Princip der größeren Freiheit des richterlichen Ermessens nach allen Richtungen und wider die verschiedenen, dagegen erhobenen Einwendungen mit überzeugender Kraft verfochten wird. — Eben so vertheidigen in wärmster, zum Theile sehr geharnischter Sprache Sander (in den Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege von Demme und Klunge, Jahrg. 1841, Maiheft, S. 183—233) und Zentner (in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren von Jagemann und Möllner, I. B., 3. H., S. 391, und 4. H., 427—460) die Anwendung relativ unbestimmter Strafgesetze mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf eines Strafgesetzes für das Großherzogthum Baden, vorzugsweise gegen die aus dem (s. g.) praktischen Standpuncte gemachten Einwürfe und politischen Verdächtigungen.

1) In seiner bekannten Abhandlung: »über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Gesetzbüchern. Bonn, 1819.»

2) Mit gewohnter Meisterschaft stellte in neuerer Zeit im »Archiv des Crim. Rechtes» (Jahrg. 1838, 4 H., S. 609—620) Mittermaier mit Rücksicht auf Godefroi's neueste Monographie hierüber die verschiedenen Ansichten über die Frage zusammen: »bei welchen Verbrechen nur auf Antrag der verletzten Person der Strafproceß eingeleitet werden dürfe?» und deutet der Legislation hierfür einige leitende Principien an.

3) Uebereinstimmend hiermit auch in diesem Puncte äußert sich Gerstäcker a. a. O. S. 183.

4) Mit wenigen, aber desto kräftigeren Worten äußert sich ein anderer vaterländischer Schriftsteller, A. v. Krauß (in seiner »Propedeutik der

bei der Festsetzung allgemein durchgreifender Grundsätze, und im §. 34 wird mit Klarheit, so wie mit Belegen aus neueren Legislationen, die Nichtübertragbarkeit der im Civilprocesse geltenden Beweismittel auf den Strafproceß ohne irgend welche Beschränkung dargethan, indem bei jenem der Richter sich mit der formellen Wahrheit zu begnügen, im letzteren aber nach materieller Wahrheit zu streben habe. — Der §. 35 zählt eine Reihe von Vorurtheilen auf, die beinahe in allen älteren Strafgesetzen stereotyp waren, in neuerer Zeit aber fast durchgängig verworfen,

---

Staatswissenschaft", neue Ausgabe, Wien, 1841) über denselben Gegenstand unter der Ueberschrift: »Spionen-Unwesen" auf S. 515, 516 und 573 wörtlich also: »Um das Uebel der Unsittlichkeit zu bekämpfen, welches alle diese Keime erzeugt hat, haben einige Regierungen zu entgegengesetzten Uebeln ihre Zuflucht genommen. Aus der Hefe des gemeinen und vornehmen Pöbels wurden Ausspäher, Auflauerer, Anzeiger erwählt, um die Spuren des Uebels zu entdecken. Das System der durch solche niederträchtige Organe bedienten Polizei erreichte seinen höchsten Culminationspunct in der Epoche des französischen Militärdespotismus. Das Verdienst des rechtlichen Mannes, das Heiligthum des inneren Familien-Lebens, die Dankbarkeit der Dienstboten gegen ihre Brotherrschaft, Freundschafts-Verhältniß, Geselligkeit und Frohsinn, Wohlthätigkeit und Humanität, Vaterlandsliebe und Freimüthigkeit, mit Einem Worte: was es nur Edles und Liebenswürdiges im menschlichen Leben gibt, wurde der hämischen Mißdeutung der Bosheit und Verleumdung des Parteigeistes preisgegeben — nicht auch selbst die reinste Sittlichkeit konnte sich vor der Gefahr geschützt finden, durch den bösen Geist des argen Systems besudelt zu werden. Durch das Unwesen des Spionen-Systems werden die Bande des Vertrauens und der Liebe zwischen den Regenten und den Regierten zerrissen. Mißtrauen, Haß und Verfolgungsgeist, dieses alle Ruhe und Sicherheit zerstörende Heer von Leidenschaften, vergiften sodann das Staatsleben, und die Unsittlichkeit erfaßt immer tiefere Wurzeln in seinem Grunde und Boden." — — »Wo die offene Freimüthigkeit geneigtes Gehör findet, da bedarf man kein geheimes Denunciantenwesen; der geheime Denunciant ist ein Gegenstand allgemeiner Verachtung, und diese elende Classe nichtswürdiger Menschen verschwindet von selbst, wo sie kein Gehör findet." — — Ich kann es mir nicht versagen, dieses von dem edelsten Geiste und der reinsten Humanität durchglühten Werkes Erwähnung zu machen, ohne die innigste Freude auszusprechen über den ungetheilten Beifall und die anerkennende Würdigung, welche dasselbe in so vielen Beurtheilungen des In- und Auslandes schon erfahren hat, und die ihm noch fortan zu Theil werden. Wohl dem Staate, dessen Lenker von so hochherzigen und freisinnigen Grundsätzen, von solchem Adel der Gesinnung beseelt sind, wie sie in diesem, überdieß eine staunenerregende Fülle von gründlichen Kenntnissen aller Art entfaltenden, Werke dargelegt werden, — Segen, tausendfacher Segen des Himmels über Staatsmänner (für welche das herrliche Buch zunächst bestimmt sein möge), welche ihre Wirksamkeit zum erhabenen Ziele der Menschen-Beglückung — nach den in diesem Werke entwickelten Grundsätzen bethätigen!

und nach allgemeiner Anerkennung aus den Entwürfen zu Strafgesetzen weggelassen werden. — Im §. 36 dringt der Hr. Verf. auf sorgfältige Scheidung der allgemeinen (d. h. der auf alle oder doch die meisten Verbrechen Anwendung findenden) Bestimmungen von den besonderen, und sofort auf die Abgesonderthaltung jener in dem allgemeinen, und dieser in dem besonderen Theile des Strafgesetzes; zeigt im §. 37 die Nothwendigkeit, daß die in ein und dasselbe Hauptstück zu reihenden Handlungen so viel möglich gleichartig seien, eifert (im §. 38) gegen alle in den Strafgesetzbüchern (auch der neuesten Zeit) so häufig vorkommenden, überflüßigen Hinweisungen in einem Theile oder einer Gesetzesstelle auf einen anderen Theil oder andere Stellen; thut im §. 39 die Nothwendigkeit einer besonderen Vorsicht bei der tarativen Aufzählung der besonderen beschwerenden und mildernden Umstände dar, auf welche eine eigene Strafscala gegründet werden soll, und weiset im §. 40 mit trefflichen Beispielen, sowohl aus neueren Gesetzgebungen, als auch in allgemeinen Erörterungen, die Nachtheiligkeit aller Wiederholungen in einem Strafgesetze nach [1]). — Ueberaus wichtig ist dasjenige, was der Hr. Verf. im §. 41 über die Feststellung der Begriffe mit möglichster Genauigkeit, Vollständigkeit und Klarheit sagt, und wieder mit schlagenden Beispielen erläutert [2]), und

---

[1]) Der Hr. Verf. hat im Grunde schon im §. 30 auf das Weglassen alles Ueberflüßigen, wohin denn gewiß auch alle Wiederholungen gehören, hingedeutet, und es wäre vielleicht nur noch zu wünschen gewesen, daß von dem vielerfahrnen Manne hieran noch eine umständliche Erwägung jener viel mißbrauchten und in der Legislation wahrhaftig unheilbringenden Maxime: „Superflua non nocent" geknüpft worden wäre. Ohne Zweifel standen dem Hrn. Verf. auch hierüber manche Erfahrungen zu Gebot, und es würde der Mühe lohnen, durch Belege darzuthun, wie nachtheilig der liebe Schlendrian mit diesem Palladium seiner Indolenz schon so oft gewirkt habe, und im Fache der Gesetzgebung fortan wirke.

[2]) Einer der belehrendsten Aufsätze über die Nothwendigkeit einer genauen Begriffsbestimmung ist die von Mittermaier (in Demme's und Klunge's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, VI. B., I. Abth., S. 1—32, VII. B., 1. Abth., S. 1—32 u. VIII. B. 205—249) mitgetheilte Erörterung über die Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betruges, der Fälschung, der Unterschlagung und Erpressung, woraus sich die Unzulänglichkeit der dießfälligen Bestimmungen fast aller neueren Gesetzgebungen, so wie insbesondere auch die Nothwendigkeit einer Reform der respectiven Anordnungen unseres St. G. B. vom Jahre 1803 ergeben dürfte. — Vgl. damit Günther in Weiske's Rechtslexikon, II. B., S. 73—107; — Escher, die Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung, Zürich, 1840; — Geib im Archive des Criminalrechts, 1840, 1. H., S. 97—134; — und 2. H., S. 195—222; — dann Zirkler ebenda, 1. H., S. 35—63 und 2. H., S. 238—268, endlich den Commissionsbericht der badischen (zweiten) Kammer über die Bestimmungen

was er (§. 42) tadelnd über die Sitte ausspricht, die bereits aufgestellten Begriffe noch durch verschiedene Zusätze im Strafcodex zu verdeutlichen, wodurch in der Regel das Entgegengesetzte, nämlich Unklarheit, bewirkt werde; gleichwie auch die in den §§. 43 und 44 vorkommenden Bemerkungen in Ansehung der Uebereinstimmung der Merkmale der einzelnen Arten eines gewissen Verbrechens mit dem generischen Begriffe desselben, so wie über die Aufzählung solcher einzelner Arten selbst, sehr beachtenswerth sind. — Mit Nachdruck eifern die §§. 44—48 für zweckmäßige Strafen-Bestimmungen, und vor Allem gegen zu harte (in der Regel unangewendet, daher wirkungslos bleibende) Strafen, und bringen mehrfache Belege aus neueren Gesetz-Entwürfen zur Bewahrheitung der Sätze, daß solche Härte nicht nothwendig immer in der Strafbestimmung selbst, sondern sehr häufig auch in den anderen Verfügungen, z. B. in allgemeinen Grundsätzen über die Zurechnung, in der Aufbürdung der Beweislast für den Inculpaten, in der nummerisch-verhältnißmäßigen Vervielfachung der Strafen bei concurrirenden Verbrechen, d. h. in der Bestimmung, daß der Verbrecher die ganze Strafe für jedes einzelne dieser Verbrechen zu leiden habe, u. s. f. ausgesprochen seien. Auch die §§. 49—55 sind noch den Erörterungen über die Bestrafungs-Normen gewidmet, indem der Hr. Verf. im §. 49 darauf hinweiset, daß man sich hierbei auch vor übertriebener Sentimentalität zu hüten habe, und daß die Strafen als wahre Uebel erscheinen sollen; — im §. 50 die Vermeidung des (vorzüglich bei Vermögensstrafen zu besorgenden) Anscheines empfiehlt, als ob sich der Staat durch die Strafen bereichern wolle, — im §. 51 mit anerkennungswürdiger Freimüthigkeit für Gleichheit der Strafen und ihrer Vollziehungsarten in Beziehung auf alle Staatsbürger, und zwar aus Gerechtigkeits-Gründen, sofort gegen alle Verschiedenheit der Strafen nach Verschiedenheit der Stände eifert [1]); — im §. 52 den

---

des Betruges in dem vorgelegten Strafgesetzentwurfe von Aschbach in den Annalen der Criminalrechtspflege, 1841, Juliheft, S. 30—50, und von Scholz III. Bemerkungen über das Vergehen der Unterschlagung, Altenburg, 1841. — Die eben berufenen, sehr unterrichtenden Aufsätze geben Aufklärung über die Schwierigkeit richtig bezeichnender Tertirung nur über einen einzelnen Punct, und machen auf die wirklich oft unberechenbaren praktischen Folgen aus der Wahl von zu vagen oder zu engen Ausdrücken aufmerksam. — Aus allgemeinerem Standpuncte würdiget diese Schwierigkeiten Mittermaier in der o. a. Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, S. 155—170.

[1]) S. jedoch dagegen die wohlgegründeten Bemerkungen Beidtel's in dem o. a. W. §. 13, und in Scari's Recension darüber, a. a. O. S. 396. — Wurde die von den letztgenannten zwei vaterländischen Autoren, so wie in älterer und neuerer Zeit vertheidigte Ansicht, daß materielle Gleichheit

(seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wohl schon von allen besseren Strafgesetzgebungen, wenigstens im Principe, als unbestritten erkannten, wenn gleich hie und da vielleicht noch in einzelnen Corollarien verkannten) Satz erläutert, daß die Strafen und die Schadloshaltung nur den Schuldigen und nicht dritte Personen treffen dürfen; im §. 53 von zu großer Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Ausmessung der Strafen, aber auch von dem anderen Extreme, nämlich von der zu großen Freilassung richterlicher Willkür abräth, und in den §§. 54 und 55 gegen die zu lange Dauer der Freiheitsstrafe für objectiv minder strafbare Verbrechen (wo er aus überzeugenden Gründen Abkürzung der Freiheitsstrafe, jedoch Beigebung von Verschärfungsarten wünscht), so wie gegen alle Sprünge in den gesetzlichen Strafen-Gradationen sich erklärt. — Der §. 56 spricht sich mit Beziehung auf das alte: »lex moneat, non doceat« für die Nichtaufnahme der Gründe des Gesetzes in den Strafcoder und auch gegen jeden officiellen Commentar, und der §. 57 für die Vermeidung der (meines Wissens einzig in neuerer Zeit nur von dem bairischen St. G. B., und zwar zu allgemeinem lauten Tadel adoptirten) Bestimmung aus, daß außer der von der Gesetzgebung etwa selbst beliebten Commentirung des Gesetzes keinem Privaten eine Auslegung desselben gestattet werden soll, und im letzten (58.) §. dieses (IV.) Abschnittes wird von dem Hrn. Verf. (gewiß sehr zweckmäßig) die Weglassung aller jener Bestimmungen aus dem Strafcoder empfohlen, welche nach Zeit und Umständen häufigen Aenderungen unterliegen, oder die eigentlichen Gegenstände desselben nicht betreffen. — — Die Erörterungen des V. Abschnittes beziehen sich vorzugsweise auf die unmittelbar vor der Kundmachung des Strafgesetzes noch einzuleitenden Vorkehrungen, und zwar (§. 59) auf die Revision des Entwurfes, welche der Hr. Verf. mit überwiegenden Gründen erst nach Vollendung der Berathung über den ganzen Entwurf und nicht kapitelweise vorgenommen wissen will; — (§. 60) auf die Uebersetzung des revidirten und sanctionirten Entwurfes in die verschiedenen Sprachen des Volkes, dem der Coder als Norm gelten soll, wobei er vorzügliche Vorsicht empfiehlt, und diese Uebersetzungen, wenn möglich, durch Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission, am wenigsten aber durch Sprachlehrer, welche nicht Juristen sind, veranstaltet und mit

---

der Strafen für alle Personen, zuletzt auf formelle Ungleichheit und sofort auf Ungerechtigkeit hinausführe, nicht schon von dem tiefphilosophischen Dichter der Römer angedeutet, wenn er sagt:

„Quem res plus nimio delectavere secundae, mutatae quatient." — (!)
Horat.

der Vorschrift begleitet wissen will, daß zwar in der Regel jener Text des Codex, in welchem dieser ursprünglich abgefaßt wurde, bei entstehenden Zweifeln über den Sinn des Gesetzes als der Urtext anzusehen sei, daß aber in jenen einzelnen Provinzen des Staates, in welchen eine von dem Urtexte verschiedene Sprache auch als Geschäfts- (Gerichts-) Sprache herrscht, die diese Provinzen betreffende Uebersetzung dem Urtexte selbst gleichgestellt, oder daß mindestens die veranstaltete Uebersetzung als die einzige officielle erklärt werde. — Die §§. 61—63 handeln von der Art der Vorlegung des Entwurfes sammt allen Berathschlagungs-Protokollen an den Landesfürsten zur Erwirkung der höchsten Genehmigung, von der Vorsicht bei der Drucklegung und von der Erklärung des Gesetzes, wobei sich der Hr. Verf., mit Beziehung auf das in den §§. 56 und 57 Gesagte, für die Ansicht ausspricht, daß es zweckmäßig sei, wenn gleichzeitig mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Codex eine aus der Quelle selbst, nämlich aus den Berathschlagungs-Protocollen, geschöpfte Erklärung desselben (ein officieller oder authentischer Commentar?!! — vergl. §. 57) erscheine, ohne daß damit einer späteren, durch die Benützung der Erfahrungen über die Anwendung des neuen Gesetzes ohne Zweifel vollständigeren Commentirung vorgegriffen werden soll. — — Im Anhange thut der Hr. Verf. im §. 64 die Nothwendigkeit der Vervollkommnung der Gesetzgebung dar, verwirft als Mittel hierzu im §. 65 die, vielmehr nur Hindernisse der Vervollkommnung bildenden Bestimmungen, wornach die logische Auslegung und die Privat-Commentirung der Gesetze verboten, gleichwie auch die Bestimmung, daß der Richter wegen versagter Rechtspflege soll belangt werden können, wie dieß der Napoleonische Civil-Codex vorschreibe, so wie jene, daß keine Anfragen über den Sinn des Gesetzes erhoben werden dürfen, und schließt endlich im §. 66 mit Aufführung mehrerer, als zweckgemäß nachgewiesener Mittel zur Erreichung dieses Zieles, wohin der Hr. Verf. unter anderen die Errichtung einer bleibenden Gesetzgebungs-Commission, die Gestattung juristischer Zeitschriften [1]) und Commentare, die zeitweise, wenn gleich nicht nach im Vorhinein nummerisch zu bestimmenden Perioden, vorzunehmende Revision der

[1]) Der Seltenheit willen möge hier eine Hindeutung auf Ludwig Minnigerode's, großh. hess. gu. Hofgerichts-Präsidenten, »Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland», Darmstadt, 1836, gestattet sein, da dieselben (S. 41—56) mit Eifer gegen die s. g. historische Schule und gegen die juristischen Zeitschriften zu Felde ziehen, welche nach des Verf. Meinung »vorzugsweise daran Schuld seien, daß die Praxis nicht zur Gestaltung eines juris certi (in der Rechtssprechung) kommen könne, sondern vielmehr fortan neue Ungewißheit in die Rechtssprechung zu bringen bemüht seien.»

Gesetzbücher, die Verpflichtung der Behörden, welche das Gesetz zur Anwendung zu bringen haben, zur Anzeige zweifelhafter Fälle und der darüber erfolgten Entscheidungen an die Gesetzgebungs-Commission; — die Besetzung der Richterstellen mit gewissenhaften, tüchtigen und gehörig geprüften Individuen; — eine umsichtige Controlle der richterlichen Wirksamkeit; — Nichtüberladung der Richter mit Geschäften überhaupt, und zumal mit zu ihrem Wirkungskreise heterogenen [1]), Schutz derselben vor willkürlichen Dienst-Entsetzungen und endlich anständige Besoldung rechnet.

Aus dieser umständlichen Inhalts-Uebersicht möge am zuverlässigsten die Trefflichkeit des vorliegenden Werkchens entnommen werden, welches den vom Hrn. Verf. oben im Vorworte festgestellten Endzweck gewiß vollkommen zu erreichen geeignet ist, und welches nicht bloß, nach des Verf. Andeutung, der erst in den Vorhallen des heiligen Tempels der Themis stehende Jünger, sondern ungezweifelt auch mancher schon länger dienende Priester derselben nicht ohne reiche Belehrung, mannigfache Aufklärung und festere Begründung dieser und jener schon früher gewonnenen Ansicht weglegen wird, zumal in Ansehung des praktischen, d. h. jenes Inhalts desselben, wo es auf die Anwendung unseres einheimischen Strafgesetzbuches hinweiset; gleichwie denn überhaupt auch hierdurch wieder des Verf. vorzüglicher Beruf zur Abfassung eines, zunächst aus dem praktischen Standpuncte zu bearbeitenden Commentars unseres gegenwärtig noch bestehenden Strafgesetzbuches bekundet wird. Die vielen gediegenen Abhandlungen, welche der Hr. Verf. über einzelne Parthien unseres Str. G. B. in dieser Zeitschrift seit ihrem Bestehen niedergelegt hat, und vor Allem seine vortreffliche Monographie über die Erhebung des Thatbestandes bei Verbrechen [2]) bewährten schon diesen Beruf, und als der Hr. Verf. in dieser Zeitschrift [3]) öffentlich das Versprechen abgegeben hatte, einen solchen zu liefern, und gleichzeitig über eine der bestrittensten und praktisch wichtigsten Stellen (§. 7) dieses G. B., so wie auch später-

---

[1]) Warum mag wohl der Hr. Verf. bei dieser Gelegenheit dasjenige, was er doch mit Hinweisung auf Feuerbach ziemlich klar andeutet, — die Zweckmäßigkeit nämlich der völligen Trennung der Justizpflege von der politischen Administration auch in ihren Organen, nicht mit Entschiedenheit ausgesprochen haben, da nach dem, was seit mehreren Decennien und auch in jüngster Zeit hierüber in Deutschland geschrieben wurde, diese Ansicht wohl als zweifellos dasteht, und da sich doch auch in unserem Vaterlande schon vorlängst eine hochgefeierte Stimme (Pratobevera in seinen »Materialien«, 1. B., 1841, S. 1—55) kraftvoll und mit gewohnter Meisterschaft dafür ausgesprochen hat?

[2]) Wien bei Sollinger 1831, recensirt in dieser Zeitschrift von Werner, Jahrgang 1831, III. Bd., S. 249—280.

[3]) Jahrgang 1832, I. Bd., S. 161.

hin [1]) über einen anderen, in der Anwendung sehr fruchtbaren Artikel (§. 4) Bruchstücke daraus mitgetheilt hatte, ist das lebhafte Verlangen des gelehrten Publicums sowohl, als insbesondere der Praktiker hiernach nur gesteigert worden, und mit so schätzenswerthen Arbeiten, mehr auf dem Felde der Theorie, sowohl in dieser [2]) als in einer ausländischen [3]) werthvollen Zeitschrift, und selbst mit dem Strafrechte heterogenen Gegenständen [4]) der Hr. Verf. auch inzwischen beschäftiget war, so legen doch mindestens Diejenigen, welche den Werth literarischer Leistungen nach dem Maßstabe des unmittelbaren praktischen Bedürfnisses beurtheilen, einen bei Weitem größeren Nachdruck auf des Hrn. Verf. Mittheilungen aus dem reichen Borne seiner Erfahrungen, zumal, da Kitka in der Behandlung von Criminal-Rechtsfällen (deren er laut des jüngsthin erschienenen alphabetischen Repisters zu den ersten sechszehn Jahrgängen [1825—1840] dieser Zeitschrift in eben dieser, so wie auch bereits in der von Wildner herausgegebenen Zeitschrift: „der Jurist" eine lange Reihe mitgetheilt hat) in der populären Commentirung des Gesetzes, gerade in Anwendung auf vorkommende Rechtsfälle, sehr glücklich ist. Allein eben diese, für das richtige Verständniß unseres Strafgesetzes so ersprießliche Belehrung, welche der fruchtbare Schriftsteller sowohl hierdurch, als auch durch zwei neuere Werke [5]), welche offenbar wieder Bruchstücke aus seinem oben angedeuteten praktischen Commentare über unser Criminal-Gesetzbuch sind, haben das bisherige Unerfülltlassen der angeregten Erwartung nach vollständiger Drucklegung des obigen Commentars nur um so tiefer bedauern lassen. Gewiß würde, gleichwie Winiwarter's und Nippel's Commentare würdig dem Zeiller'schen über unser a. b. G. B. zur Seite

---

[1]) Jahrgang 1836, II. Bd, S. 297—330.

[2]) S. z. B. Jahrgang 1834, III. Bd., S. 8 — 34 und 231 — 235, ferner S. 274—281, 316—321 und 428 —441; — Jahrgang 1835, III. Bd., S. 33—39, 156—165 und S. 371—386; — Jahrgang 1836, III. Bd., S. 21— 27, S. 99—101 und S. 342—347; — und Jahrgang 1837, III. Bd., S. 76—84.

[3]) Im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834, S. 117—131; — Jahrgang 1835, S. 219—247, S. 583—596, und Jahrgang 1836, S. 624—647.

[4]) Vergleiche in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1835, III. Bd., S. 150—156; Jahrgang 1836, I. Bd., S. 228—238; Jahrgang 1837, I. Bd., S. 195—206; Jahrgang 1837, II. Bd., S. 1—11, und dessen Beweislehre im österr. Civilprocesse, Wien 1836.

[5]) »Ueber das Zusammentreffen mehrerer Mitschuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbarkeit. Wien 1840« resp. in dieser Zeitschrift 1840, III. Bd., S. 49—57, und im „Juristen," III. Bd., 2. Heft, S. 504 518; dann »die Beweislehre im österr. Criminal-Strafprocesse. Wien 1841.«

ſtehen, auch die Erläuterung unſeres Str. G. B. durch den Hrn. Verf. vorzugsweiſe in praktiſcher Beziehung mit Jenull's geiſtvollem Commentar, der ja ſchon nach ſeinem Titelblatte zunächſt die Rechtsphiloſophie über dieſes Geſetz im Auge hatte, das Rundgemälde ſeiner allſeitigen Commentirung ergänzen! — Der oft gehörte Einwurf gegen die Zeitgemäßheit eines ſolchen Commentars, weil man demnächſt dem Erſcheinen eines neuen Strafgeſetzes entgegen ſehe, dürfte ſchon an ſich ungegründet ſein, und die Erfahrung der nächſten Zukunft wird ihn wahrſcheinlich noch mehr entkräftigen, denn der neuen Strafgeſetzgebung muß, mindeſtens in Anſehung ihres praktiſchen Theiles, die Umſtaltung der Gerichts-Organiſation vorausgehen, welcher noch mannigfache Schwierigkeiten entgegenſtehen mögen, und deren Ueberwindung noch geraume Zeit in Anſpruch nehmen wird, abgeſehen davon, daß Oeſterreichs Legislation — (gewiß ſchon an ſich ſehr zweckgemäß und zumal mit Rückſicht darauf, daß bei uns, wie auch Mittermaier bekennt [1]), vermöge der Trefflichkeit des beſtehenden Geſetzes das Bedürfniß nach einem neuen Strafcoder lange nicht ſo dringend iſt, als in manchen anderen deutſchen Staaten) — der Beſonnenheit und Reife bei der Abfaſſung des am tiefſten in das Volksleben eingreifenden Strafgeſetzes vor der vorſchnellen Geſetzmacherei den Vorzug gibt, wornach alſo der Entwurf des neuen Strafgeſetzes noch nicht ſo weit vorgerückt ſein dürfte, um den obigen Einwurf zu rechtfertigen. Zudem wird ja auch das neue Geſetz nicht zurückwirken, daher das frühere Geſetz einſt, auch nach dem Erſcheinen des neueren, noch viele Jahre wirkſam bleiben, und überdieß möchte eine Auffaſſung des Geiſtes der neuen Geſetzgebung nur bei einem gründlichen Studium der bis dahin beſtandenen, ſo wie ihrer Commentare möglich werden, um ſo mehr, da, wo der neue Strafcoder, wie ja ſchon der Name der »zur Reviſion des Strafgeſetzes« niedergeſetzten Section der Geſetzgebungs-Commiſſion ausſpricht, großentheils nur eine verbeſſerte Textirung des bisher geltenden Geſetzbuches ſein wird, und wornach alſo die Erläuterung dieſes Letzteren in vielen Parthien zugleich der unmittelbar anwendbare Commentar des neuen Geſetzes ſein wird. — Möge der hochverehrte Verf. dieſe, gewiß nur das Echo ſo vieler und hochachtbarer Stimmen bildende Aufforderung nicht unbeherzigt laſſen! —

Es iſt aber auch der Beruf der Kritik, einer ernſten, nur die Sache, die Wiſſenſchaft, nie die Perſonen im Auge haltenden Kritik nämlich, mit Unumwundenheit die von dem beurtheilten Werke ab-

---

[1]) Im Archive des Criminalrechts, 1837, S. 623.

weichenden Ansichten, so wie die Wünsche auszusprechen, welche dasselbe nach der Ansicht des Beurtheilers unerfüllt gelassen, und deßhalb möge der würdige Hr. Verf. sich durch meine Offenheit nicht verletzt fühlen! —

Vorerst sieht man es dem ganzen Werke an, daß es zunächst dazu bestimmt war, einen Panegyricus nicht nur der Einrichtung der bei uns bestehenden Gesetzgebungs-Commission und Gesetz-Abfassungs-Methode, sondern auch zum großen Theile unserer vorhandenen und werdenden Legislation zu bilden. Es ist löblich und patriotisch, das im Vaterlande vorhandene Gute aufzusuchen und überall mit Nachdruck hervorzustellen, dankenswerth insbesondere dem Auslande gegenüber, welches die Vorzüge unserer Gesetzgebung, die Vortrefflichkeit von vielen unserer Administrativ-Einrichtungen, so wie die Fortschritte der echt wissenschaftlichen Aufklärung in den österreichischen Staaten nur zu oft, zumal in früherer Zeit, verkannt hat: allein es ist mindestens eben so patriotisch und edel, mit bescheidener Freimüthigkeit die Verbesserungen anzudeuten, welche in legislativer Beziehung hie und da noch wünschenswerth sein mögen! Dem Himmel sei tausend Dank dafür, daß man vorlängst schon jene, der guten Sache nur Nachtheil bringende Tendenz als verbraucht anzusehen angefangen hat, welche mit Hast und Gier jede Gelegenheit ergreift, um mit den stereotypen Redensarten: »die herrliche Regierung" — »die weise aufgeklärte Gesetzgebung" — »die überall nur das Rechte treffende Staatsgewalt" — u. dgl. alles Vorhandene zu loben, und im Vergleiche dagegen das Ausländische herabzusetzen. Wenn Alles vortrefflich gepriesen und immerfort nur gelobt wird, so glaubt man am Ende, wie Psychologie und Erfahrung nachweisen, dem Lobe auch in Ansehung des wahrhaft Guten nimmermehr! Dieß ist denn auch die Ansicht der österreichischen Gesetzgebung. Schon Joseph's II. Censur-Verordnung vom 11. Juni 1781 [1]), bestimmte im dritten Absatze, »daß Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Unterthan, nicht verboten werden sollen, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukommt;" — und die aus noch neuerer Zeit datirende Censurs-Instruction vom 10. September 1810 [2]) sagt in der zunächst hierher ge-

[1]) In Kropatschek's Handbuch der jos. Gesetze und Verordnungen, erste Aufl., VI. Bd., S. 373 und zweite Aufl., I. Bd., S. 517, wie auch in der sogenannten Trattner'schen Sammlung der jos. Gesetze, I. Bd., S. 201.

[2]) In des Grafen Barth-Barthenheim's System der administrativen Polizei, I. Bd., Wien 1829, S. 103, §. 129.

hörigen Beziehung im §. 8: „Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdiget, die Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden u. s. w.," sollen ohne hinlängliche andere Gründe nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung; nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Persönlichkeiten, abgefaßt sein, auch sonst nichts gegen Religion, nichts Sitten- und Staatsverderbliches enthalten." — Ferne sei demnach wohl jene frivole Methode, mit welcher man einst in sogenannten komischen Romanen [1]) ernste Gesetze herunter zu machen, theilweise absichtlich zu besudeln strebte; — ferne jene unwürdige Kritisirerei, mit welcher unberufene Projectenmacher alles Bestehende nach ihren seichten utopischen Traumgebilden zu reformiren vermeinen; — allein in ruhiger, würdevoller Sprache bescheidene Wünsche, mindestens hinsichtlich solcher Momente der Gesetzgebung und Administration anzudeuten, über welche sich Theorie und Praxis vorlängst verständiget haben, oder welche sich als dringendes Bedürfniß darstellen, dieß scheint mir hochsinniger noch und nutzbringender, und zumal dem in der Administrativ-Hierarchie Höhergestellten würdiger, als sich ausschließend zum unbedingten Lobredner einer Gesetzgebung zu machen, welche doch selbst eben dadurch, daß sie fort und fort mit ihrer Verbesserung beschäftiget ist, ihre Erhabenheit über den Wunsch nach unbedingtem Belobtwerden am lebenskräftigsten bekundet! Spricht Oesterreichs Gesetzgeber nicht eben dadurch thatlebendig die Anerkennung aus, daß die einfachste Art, sich selbst zu loben, darin bestehe, daß man sich würdig findet, an sich selbst zu bessern, und vorwärts zu schreiten? — Lassen wir, biedere, treuherzige Deutsche das Posaunen der grande nation über, und begnügen wir uns mit dem stilleren Ruhme, mit dem wahren Stolze der Bescheidenheit, geräuschlos, aber unaufhaltsam stets nur dem Besseren nachzustreben: das Lob liegt dann schon in der Sache! — Wenn nun der geehrte Verf. des vorliegenden Werkes darin mannigfache Erörterungen und Vorschläge über die

---

[1]) »Herr Schlendrian, oder der Richter nach den neuen Gesetzen.« Ein komischer Roman in drei Bändchen, Berlin 1787. — Ferner: »Der Richter über den Herrn Schlendrian. — Ein eben so komischer Roman, als Herr Schlendrian selbst.« Ebenfalls in drei Bändchen, aber mit fortlaufender Seitenzahl. Frankfurt und Leipzig 1787; — endlich: „Sonnenklarer Commentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Gesetze, vom Herrn Schlendrian, obersten Richter zu Tropos." Wien 1788, in zwei Bändchen.

zweckmäßigste Art der Abfassung, Kundmachung und Zusammenstellung der Gesetze äußert, war da nicht ein schicklicher, ja fast aufgedrungener Anlaß vorhanden, einige auch in unserem Vaterlande unter den Männern der Schule, so wie unter den praktischen Geschäftsleuten gleichmäßig, vorlängst schon laut gewordenen Wünsche, zuerst über die Redaction von Gesetzen, Verordnungen und Normalien oder Erläuterungen und Belehrungen über die vorhandenen Gesetze, so wie über die Publications- und Sammlungs-Methoden dieser Gesetze und Verordnungen, ferner insbesondere auch — mit nächster Beziehung auf die specielle Tendenz des vorliegenden Werkes — in Ansehung einiger, der künftigen Modification vorzugsweise entgegenharrenden Bestimmungen unseres einheimischen Strafgesetzbuches anzudeuten? — Dieß die Schattenseite des Total-Eindruckes, welchen das sonst so lehrreiche Werkchen wohl auf manchen, für das Vorwärtsschreiten seines Vaterlandes ernst bedachten Patrioten gemacht haben mag. — Es sei mir aber auch erlaubt, einige Einzeln-Puncte desselben, theils wegen Meinungs-Differenz, theils zur Anregung weiterer Erörterungen von Seite Anderer, hervorzuheben.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte).

**Dr. Anton Hye,**
des Vernunft- und österr. Criminalrechts an der theresianischen Ritteracademie k. k. ö. o. wirklicher und an der Wiener Universität substituirter Professor.

---

Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen. Von Dr. Joseph Kudler, k. k. wirklichem Regierungsrathe, ö. o. Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde und Mitgliede der Juristen-Facultät an der Universität zu Wien, Vorstehers-Stellvertreter des n. ö. Gewerb-Vereines, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Steiermark und Wien und beständigem Ehrenmitgliede der Directionen der k. k. privil. Brandschaden-Versicherungs-Anstalten in Niederösterreich und Mähren. Erster Band. Von schweren Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung (IV und 598 Seiten). Zweiter Band. Von dem Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen (X und 464 Seiten gr. 8.). Fünfte, neuerdings vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1841. Friedrich Volke's Buchhandlung.

Wenn in dem Zeitraume von sechzehn Jahren, von einem Werke, welches hauptsächlich nur auf die Bedürfnisse der deutschen österreichischen Provinzen berechnet ist, bereits vier starke Auflagen vergriffen sind, und

eine fünfte nothwendig wird, so kann man wohl mit Beruhigung sagen: »das Werk lobet den Meister.« Diesem vollwichtigen Urtheile des Lesepublicums schließen sich nun auch die über die ersten vier Auflagen erschienenen Recensionen an [1]).

Es ist gewiß kein einziger unter den verehrten Lesern dieser Zeitschrift, dem das vorliegende Werk erst durch die gegenwärtige Anzeige bekannt würde. Darum glaubt auch Ref., daß seine Arbeit eine rein verlorne wäre, wenn er noch etwas über die Vorzüge desselben im Allgemeinen niederschreiben wollte. Jeder Leser würde sich davon abwenden, wie von einer Sache, die ihm längst bekannt ist und die er sich also nicht zu wiederholten Malen vorsagen lassen will. Der einzige zweckmäßige Standpunct für die gegenwärtige Anzeige scheint also zu sein, eine kurze Rechenschaft zu geben von den vielen Zusätzen und Verbesserungen, wodurch sich diese fünfte Auflage vor den vier vorhergegangenen auszeichnet. Selbst bei dieser Anführung wird sich aber Ref. nur auf einige Beispiele beschränken, da die Vollständigkeit hier eben so überflüßig als ermüdend wäre.

Im I. Bande wird der aufmerksame Leser schon bei der Angabe der Literatur, S. 26 — 28, einige Bereicherungen finden, wie die Anführung der Werke von Vesque v. Püttlingen, von Blumentritt, dann der Indici del Manuale per le ii. rr. preture urbane e forensi und des kreisämtlichen Verfahrens bei Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen.

Auf der S. 62 und 63 wird ihm das Hofkanzleidecret vom 31. Jänner, mail. Gubernialverordnung vom 19. Februar 1839, über die Abfuhr der Geldstrafbeträge begegnen.

S. 103 und 104 wird er zwei neue Verordnungen finden, welche das Verfahren gegen verurtheilte oder ab instantia entlassene Ordensritter und Zunftvorsteher betreffen, und S. 107 eine andere über Invaliden-Benefícien, Civil-Ehren- und Tapferkeits-Medaillen.

S. 115 sind die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in Beziehung auf die Zurechnung derselben bei Unmündigen hinzugefügt.

Auf der S. 150 und 151 ist die Bemerkung neu, daß in Beziehung

---

[1]) S. über die erste und zweite Auflage die Recensionen des zu früh verstorbenen Dr. Kerschbaumer in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1825, III. Bd., S. 73—101, und im III. Bde. des Jahrganges 1827, S. 59—463; dann die Recension in der Haller allg. Lit. Zeit., Jahrgang 1828, Februarheft Nr. 47 und 48; — über die dritte Auflage meine Beurtheilung im III. Bde. des Jahrganges 1833 dieser Zeitschrift, S. 9—21; endlich über die vierte Auflage die Recension des Herrn Appellationsrathes Kitka im III. Bde. des Jahrganges 1836, S. 303—314.

auf einen ohne Censur veranstalteten Druck oder vorgenommenen Verkauf einer Schrift auch jene Gewerbsleute, welchen das Gesetz ein auch nur beschränktes Recht zum Verlage oder zum Handel mit Büchern eingeräumt hat, den eigentlichen Buchhändlern gleich zu halten seien. Auch ist auf der S. 150 das Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1837 beigefügt, welches die Befolgung der bestehenden Censur-Vorschriften auch bei den Kundmachungen der Ordinariate an den Clerus einschärft.

S. 160 ist eine neue Verordnung angeführt, welche selbst den Buchhändlern verbietet, ihre Verlags- und Commissions-Artikel durch im Lande reisende Commis zu verschleißen.

S. 177 kommt eine neue Verordnung vor über die den Wachen nothwendigen Abzeichen oder Decrete; auf der folgenden eine andere über die Bestechung der Gränz- oder Gefällenwache, und S. 176 eine dritte über die Beschädigung der an öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume.

Zwei Verordnungen kommen ferner über die Anzeige der einkehrenden Fremden, S. 191, vor, und eine andere S. 195, welche festsetzt, daß die in den Wanderbüchern vorkommenden Zeitangaben mit Buchstaben und nicht mit Ziffern ausgedrückt werden sollen.

Nicht minder die neueren Vorschriften über Dampfmaschinen, S. 223 und 224.

In der 2. Note der 231. Seite wird gegen die Behauptung des Herrn Professors Schnabel, daß der Selbstmord als eine bürgerlich strafbare Handlung angesehen werden müsse, replicirt. Daß Ref. mit der Ansicht des Hrn. Verf. ganz einverstanden ist, hat er bereits in seinem Aufsatze im Juliheste dieser Zeitschrift vom Jahre 1829 ausgesprochen. Der, wenn gleich kurze Inhalt dieser Note konnte nur diese Ansicht noch fester begründen.

S. 246 kommt die von der Billigkeit und selbst von der Ehre des Gesetzgebers erheischte Verordnung (allerh. Entschl. vom 16. Jänner, Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1836) vor, daß die §§. 98 und 99 auf die Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte im österreichischen Gebiete keine Anwendung finden; dann die andere, auf eben so gute Gründe gestützte allerh. Entschließung vom 26. September 1837, über die Praxis solcher Aerzte in den ihnen benachbarten Gränzgegenden der österreichischen Monarchie, welche, wenn sie auch nur in den beiden Gouvernements-Bezirken des lombardisch-venetianischen Königreiches kundgemacht sein sollte [1]), doch ihres offenbaren Nutzens und humanen Charakters

[1]) Der Hr. Verf. führt nur das Datum der Kundmachungen des lomb. und des venet. Guberniums an. Er verwahrte sich übrigens schon in den

wegen, auch in anderen Gränzprovinzen eine eben so schickliche und, wie es scheint, auf gleich gute Gründe gestützte Anwendung zuließe.

Auf den Seiten 251 bis 294 kommen neuere Verordnungen vor: über das Verbot des Verkaufes des Wurmbiscuit ohne ärztliche Vorschrift; über die ausschließliche Anwendung der in der Pharmakopoe enthaltenen Benennungen zur Bezeichnung der Arzneikörper; über den Verkehr der Material-Waarenhändler mit denselben; über die Kategorien der Giftwaaren und die Verabfolgung von Gift aus den Apotheken; über die Verwahrung desselben gegen Vermischung und bei Versendung; und endlich in Betreff der Percussionsflinten.

Eben so sind unter andern auf den Seiten 331 bis 388 neu eingeschaltet: die Berufung auf die neueste Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für Niederösterreich vom Jahre 1838 (S. 331); neuere Verordnungen, das Benehmen bei Viehseuchen betreffend, z. B. das Hofdecret vom 15. Juni 1837 (S. 334); das Hofkanzleidecret vom 6. September 1838 über die Verpflichtung der Kupferschmiede, mit reinem Zinn zu verzinnen (S. 343); das Hofdecret vom 13. December 1837 wegen der Glasur irdener Geschirre und der periodischen Visitationen zur Controllirung der Befolgung dieses Gesetzes (S. 345); das Hofkanzleidecret vom 21. September 1835 über die Erzeugung des Branntweins ohne Metallgehalt (S. 347); jenes vom 8. Juni 1836 über die Bezeichnung der Pakfong-Waaren mit dem Stämpel des Erzeugers (S. 348); verschiedene Verordnungen wegen der Superarbitrirung der Selbstverstümmler, die noch im militärpflichtigen Alter stehen (S. 353) und die n. ö. Regierungsverordnung vom 5. Jänner 1837, über die Bestrafung wegen der Vernachlässigung der Sicherheitsgurte bei Bauführungen (S. 383).

Besonders reichhaltig sind die Zusätze und Verbesserungen zu dem von der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums handelnden eilften Hauptstücke. Auf der S. 393 wird die durch Gubernialverordnung vom 12. September 1835 kundgemachte Bauordnung für Mähren und Schlesien citirt.

S. 424 wird eine neu aufgeworfene Frage gelöst, ob nämlich, wenn jemand schon zweimal Diebstahls wegen bestraft wurde, und nun ein von ihm bereits vor den zwei diebischen Handlungen, wegen welcher er bestraft wurde, begangener Diebstahl vorkommt, dieser Diebstahl hinreiche,

---

Vorreden zu den früheren Auflagen gegen den Schluß, daß eine Verordnung darum nicht auch in andern Provinzen kundgemacht sei. Uebrigens ist auch dem Ref. keine Kundmachung der im Texte erwähnten allerh. Entschließung durch eine andere Landesstelle zu Gesicht gekommen.

um den Thäter wegen seiner gefährlicheren Beschaffenheit nach der Anordnung des §. 156 des Str. G. B. I. Thls. als Verbrecher zu bestrafen? Der Hr. Verf. entscheidet sich für die verneinende Meinung, indem auf diese Handlung der Grund der strengeren Bestrafung — Unwirksamkeit der vorausgegangenen Bestrafungen und die dadurch an den Tag gelegte gefährlichere Eigenschaft des Thäters — keine Anwendung finde. Der Grund scheint dem Ref. vollkommen überzeugend.

Auf der S. 427 wird die, durch die Gubernialverordnung vom 24. December 1839 kundgemachte, provisorische Waldordnung für Tirol neu citirt, und auf der S. 432 aus der, schon in der vierten Auflage angeführten, allerh. Entschließung vom 31. Jänner und Hofkanzleidecret vom 8. März und 18. April 1832, der dort (in der vierten Auflage) übergangene Beisatz aufgenommen, daß in jenen Landestheilen, in welchen auf Vermengung der Waisen- und Depositengelder mit den Rentgeldern bisher andere Strafen bestimmt waren, die Zurechnung der Veruntreuung nicht ausgeschlossen werde, indem die letzterwähnten Strafbestimmungen sich nur auf den Act einer fehlerhaften Manipulation bezogen.

Auf den Seiten 436 und 437 werden die allerh. Entschließungen vom 1. April 1837 und vom 14. September 1839 angeführt, welche bestimmen, daß der §. 178, lit. a des Str. G. B. I. Thls., auch auf die im Laufe einer Untersuchung über schwere Polizei-Uebertretungen vor jener Behörde, welcher diese Art der Gerichtsbarkeit übertragen ist, abgelegten, falschen Zeugnisse seine Anwendung habe, so wie auf diejenigen, welche wegen Gefälls-Uebertretungen vor einem Amte abgelegt werden, welches nach der Anordnung des §. 656 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen besetzt war.

Die Erklärung des Ausdruckes »Entwendungen» im §. 213 weicht von der in den früheren Auflagen gegebenen darin ab, daß auch jene Betrugsfälle darunter begriffen werden, welche sich nach dem I. Theile des Str. G. B. nicht zur criminellen Behandlung eignen.

Da der Gesetzgeber keine Erklärung jenes Ausdruckes gegeben hat, was allerdings zu wünschen gewesen wäre, so muß es der doctrinellen Auslegung überlassen werden, die Bedeutung desselben nach gültigen Auslegungsregeln zu ermitteln. Der vom Hrn. Verf. hier darüber gemachte Versuch scheint ein gelungener zu sein, denn sobald es einmal (wie nachgewiesen wird) ausgemacht ist, daß der Ausdruck »Entwendungen» von dem Gesetzgeber hier in einer weiteren, als der ihm streng eigenthümlichen Bedeutung gebraucht wurde, so vereinigen sich sowohl der unzweideutige Grund des Gesetzes, als auch die Einreihung des §. 213, zur Begründung der Ansicht, daß auch betrügerische Handlungen darunter zu

verſtehen ſeien. Eben ſo umſichtig, als ſcharfſinnig, ſchließt aber der Hr. Verf. die criminellen Betrugsfälle davon aus.

S. 447 iſt die allerh. Entſchließung vom 13. Februar 1836 über die Wirkung der Verzeihung bei Entwendungen angeführt.

Bei der Erklärung des §. 216 wird der, in den früheren Auflagen nicht berührte Fall beſprochen, ob, wenn bei einer wegen eines Diebſtahls geführten Unterſuchung vorkommt, daß der Thäter für einen andern, früher von ihm begangenen Diebſtahl Erſatz geleiſtet habe, dieſer frühere, ſchon gut gemachte Diebſtahl ihm noch imputirt werden könne oder nicht? Der Hr. Verf. erklärt dieſen Diebſtahl nur dann für erloſchen, wenn der Erſatz ſchon vor der Verübung des zweiten Diebſtahls geleiſtet worden war, da im entgegengeſetzten Falle beide Diebſtähle geſetzlich nur als eine That zu betrachten ſeien, bei welcher nur für einen Angriff, nicht aber für den ganzen Schaden Erſatz geleiſtet wurde. Der Hr. Verf. verweiſet dabei auf die im Jahrgange 1837 dieſer Zeitſchrift, II. Bde., S. 292, vorkommende Abhandlung unter dem Titel »Beantwortung einiger Fragen in Beziehung auf das Verbrechen des Diebſtahls.« Ref. geſteht zwar, nicht im Stande zu ſein, die entgegengeſetzte Anſicht vollkommen zu begründen, zugleich aber auch, durch die in der erwähnten Abhandlung angeführten Gründe von der Richtigkeit der aufgeſtellten ſtrengeren Behauptung nicht ganz überzeugt zu ſein. Ihm ſcheint wenigſtens die Folgerung, die der Hr. Verf. jenes Aufſatzes (S. 294) aus den Eingangsworten des Hofdecretes vom 11. Mai 1816, Z. 1243 der J. G. S. ziehen will, etwas geſucht. Das Hofdecret ſagt: „Ueber den erregten Zweifel: ob bei dem Verbrechen des Diebſtahls aus der Beſchaffenheit der That .... der zur Criminalität in den §§. 154 — 156 .... des Str. G. B. beſtimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müſſe“ u. ſ. w. Daraus folgert nun jener Hr. Verf., daß der Ausdruck »That« in der einfachen Zahl für den Inbegriff der mehreren einzelnen Thaten oder Angriffe verſtanden werden müſſe und daß bei Feſthaltung dieſer Bedeutung auch die Worte des §. 167 des Str. G. B. I. Thls. »den ganzen, aus ſeiner That entſpringenden Schaden wieder gut macht,« klar beweiſen, daß, wenn der Thäter nicht den ganzen, aus allen ſeinen diebiſchen Angriffen entſtandenen Schaden wieder gut gemacht hat, ihm die Strafloſigkeit, auch in Beziehung auf den einzelnen ſchon gut gemachten Angriff, nicht zu Statten komme. Dem Ref. ſcheint es dagegen, daß ſich der Geſetzgeber in dem Eingange jenes Hofdecretes kaum anders hätte ausſprechen können; daß er ganz einfach die geſetzlichen Worte „aus der Beſchaffenheit der That“ gebraucht habe, um dieſes Moment der Criminalität eben ſo, wie die zwei andern Momente, der Eigenſchaft

des gestohlenen Gutes und der Eigenschaft des Thäters, mit den gesetzlichen Ausdrücken zu bezeichnen, ohne dabei im Mindesten die Absicht zu haben, zu entscheiden, ob man dem Worte „That" eine engere oder eine weitere Bedeutung beilegen solle. Ref. sieht recht wohl ein, daß man den Ausdruck „Diebstahl" oder „That" im Geiste des §. 153 als den Inbegriff mehrerer diebischen Angriffe verstehen könne. Eben so gewiß scheint es ihm aber, daß dieselben Ausdrücke auch zur Bezeichnung jedes einzelnen Angriffes gebraucht werden können. Ja diese letzte Bedeutung ist auch gewiß die natürlichere, die allgemein verständlichere, welche bei der Auslegung der Gesetze den Vorzug verdient. Die erste ist dagegen eine aus der Anordnung des §. 153 künstlich, und wie es dem Ref. scheint, ohne Noth und hinreichenden Grund heraus construirte, sprachgebrauchwidrige Bedeutung. Warum sollte man auch, weil der §. 153, aus sehr guten Gründen der gesetzgeberischen Convenienz, die Zusammenziehung mehrerer Thaten, um sie gemeinschaftlich zu beurtheilen und zu bestrafen, anordnet, diese Thaten zusammen »eine That" nennen. Dieses schreibt das Gesetz nicht vor, und wir werden hier also wohl besser thun, der Sprachlehre zu folgen. — Wenn man aber — abgesehen von diesem, übrigens auf die Sache Einfluß nehmenden Wortstreite — sich nur an die Sache halten will und behauptet, daß der §. 153 die verschiedenen Angriffe in eine einzige strafbare That verschmelze, so kommt es dem Ref. noch immer vor, daß man in der Ableitung von Consequenzen weiter gehe, als es nothwendig ist und als in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein mag. Darin, daß der Gesetzgeber verordnet, daß die Beträge mehrerer Angriffe zusammen gerechnet werden sollen, liegt ja nicht auch mit Nothwendigkeit eine solche Connexität aller dieser Fälle, welche keine Trennung derselben in gar keiner Beziehung zuließe, und dem Ref. scheint eine Trennung eben auch in Beziehung auf die Frage der Erlöschung eines jeden einzelnen Falles nach §. 167 des I. oder 216 des II. Thls. des Str. G. B. nicht ausgeschlossen, sondern die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben nur nach den näheren Bestimmungen dieser Paragraphe beurtheilt werden zu müssen. Nun sind diese Bestimmungen freilich nicht geeignet, jeden Zweifel in dieser Beziehung zu heben. Doch scheint dem Ref. der §. 167 eher für, als gegen seine Ansicht zu sprechen; denn er glaubt 1. den Ausdruck »aus seiner That entspringenden Schaden," wie oben bemerkt wurde, in der natürlicheren und sprachgemesseneren Bedeutung einer einzelnen That auslegen zu dürfen, und findet 2. in dem ersten Worte des Paragraphs: »Jeder Diebstahl .... hört auf, ein Verbrechen zu sein"

u. ſ. w. auch einen Anhaltspunct für ſich. Doch ſieht Ref. recht wohl ein, daß er dadurch wohl ſchwerlich die Anhänger der entgegengeſetzten Anſicht überzeugen wird, welche ſich einmal in die collective Bedeutung der Worte »That« und »Diebſtahl« hineingedacht haben. Nach ſeiner Anſicht hat aber die mildere Meinung nicht weniger Grund, als die entgegengeſetzte, und außerdem mehr Billigkeit und Natürlichkeit für ſich [1]).

S. 465 iſt die Verordnung des illir. Guberniums vom 31. Juli 1840 angeführt, welche den Gebrauch von Schnellwagen im öffentlichen Verkehr verbietet; S. 469 mehrere neue, die Apotheker-Taxordnung betreffende Verordnungen, und S. 473 die über unerlaubte Verabredungen bei öffentlichen Verſteigerungen ergangene allerhöchſte Entſchließung vom 28. April 1838.

Die große Schwierigkeit in der Erlaſſung und Anwendung der Geſetze über Ehrenbeleidigungen hat in der neueſten Zeit auch zur Vermehrung der commentirenden Schriften über dieſe Partie unſeres Str. G. B. veranlaßt. Unſer Hr. Verf. fand daher Gelegenheit, bei der Erklärung des §. 284 durch die Hinweiſung auf dieſe Schriften — der Monographie des Hrn. Dr. Kraus über Ehrenkränkungen und der in dieſer Zeitſchrift erſchienenen Abhandlungen von Kitka, Schindler und Schönpflug — ſeinen Leſern einen Dienſt zu erweiſen. Auch wurde bei der Erklärung dieſes Paragraphs die Textirung derſelben in Beziehung auf Beleidigungen des Landesfürſten (S. 487) etwas modificirt.

Weſentlich bereichert iſt aber die Erklärung des §. 256 ſowohl in Beziehung auf die Erforderniſſe, welche zum Daſein der Uebertretung gehören, wie auch auf die richtige Anwendung der Strafbeſtimmungen, wo-

---

[1]) Ref. konnte ſich hier wohl nicht auf eine detaillirtere Beſprechung des im Texte erwähnten Aufſatzes einlaſſen. Er muß aber frei bekennen, daß der in demſelben vorherrſchende Scharfſinn ihm manchmal an Spitzfindigkeit zu ſtreifen ſcheint. Z. B., nachdem bemerkt wurde, daß der §. 153 verordne, daß einzeln begangene Diebſtähle nur als Ein Diebſtahl angeſehen werden ſollen, die daraus abgeleitete Folgerung: »Ein Diebſtahl iſt aber nur eine Handlung« (!!) S. 294. Oder auf der S. 295 der Satz: »Wollte man dieſe Behauptung« (daß der Ausdruck »That« im §. 167 den Inbegriff aller einzelnen Diebſtähle begreife) »durchaus nicht als richtig gelten laſſen, ſo müßte man annehmen, daß der Geſetzgeber für den Fall, als der Betrag des Schadens, der aus mehreren Diebſtahlsangriffen entſtanden iſt, die zuſammen das Verbrechen ausmachen, ganz oder theilweiſe gut gemacht worden iſt, gar keine Beſtimmung enthalte, indem ſich dann die Worte des §. 165 auf dieſen Fall gar nicht anpaſſen laſſen, indem dieſer Paragraph nur eine That vorausſetzt.«

bei zugleich die in dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung des Herrn Polizei-Oberdirections-Adjuncten Ratzenhofer citirt wird.

Da unsere positiven Gesetze eine allgemeine Begriffsbestimmung der verbotenen Spiele enthalten, so könnte man eine ängstliche Aufzählung der in den Spielpatenten und in den vielen nachträglichen Verordnungen namentlich verbotenen Spiele als etwas Ueberflüßiges betrachten. Sieht man indessen auf das Schwankende jener allgemeinen Erklärung (da es wohl wenige Spiele gibt, bei welchen nicht Glück und Geschicklichkeit zugleich erforderlich wären, und die Entscheidung, welches Moment das überwiegende sei, häufig höchst schwierig sein muß) und auf die Praxis, welche die fortwährende Erlassung so vieler Verordnungen, worin einzelne Spielarten zu den verbotenen gerechnet werden, nothwendig macht, so muß man sich bald überzeugen, daß die Kenntniß dieser speciellen Verordnungen für die Praxis ein dringendes Bedürfniß ist [1]). Diesem Bedürfnisse ist wohl schwerlich irgendwo vollständiger abgeholfen, als in der Erklärung des §. 266 durch unsern Hrn. Verf., da gewiß in keiner andern Quelle eine so erschöpfende Aufzählung aller einzelnen Spielverbote zu finden ist, wie hier. Insbesondere ist aber die vorliegende Auflage durch sehr viele, meistens seit der Erscheinung der vierten Auflage erlassene Verbotsgesetze bereichert. Außerdem sind auch die gesetzlichen Vorschriften über das Benehmen des Richters bei jenen Spielen darin enthalten, deren Verbot zugleich die Entfernung der Beeinträchtigung des Lotto-Gefälls zum Zwecke hat, worüber natürlich gegenwärtig nicht mehr die älteren, sondern nur die Vorschriften des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gelten. — Man muß gestehen, daß selbst einige neuere Verordnungen, welche sich die Aufzählung der als Hazard-Spiele verbotenen Spiele zur Aufgabe gemacht haben, und bei welchen die Vollständigkeit das Haupterforderniß gewesen wäre, gerade hierin dem von unserem Hrn. Verf. gegebenen Verzeichnisse nachstehen, was durch die Benützung desselben leicht hätte vermieden werden können.

Bei der schwierigen Erklärung des §. 269 hat der Hr. Verf. den gesetzlichen Worten »Verletzungen der ehelichen Treue» einen weiteren Sinn

---

[1]) Nach der Verordnung der n. ö. Regierung vom 2. Februar 1812 (S. dieselbe bei unserem Verf. auf der S. 570 der vorliegenden Auflage) wäre nur jenes ein verbotenes Spiel, welches von der Landesstelle als solches erklärt wird. Bei der Gültigkeit dieser Anordnung, welche übrigens mit der in den Spielpatenten aufgestellten, allgemeinen Begriffsbestimmung der verbotenen Spiele etwas schwer zusammenzureimen ist, wäre die Nothwendigkeit der Kenntniß dieser einzelnen Verordnungen noch um so einleuchtender.

untergelegt, als in den früheren Auflagen, indem er nicht nur Liebesverständnisse mit anderen, vom Ehegatten verschiedenen Personen, sondern auch die boshafte Verstoßung oder Verlassung desselben darunter versteht. Da Niemand in Abrede stellen kann, daß diese Handlungen schnurstraks gegen die eheliche Treue streiten, so kann man in der erweiterten Erklärung des Hrn. Verf. nur eine wahre Verbesserung sehen.

Neu ist bei der Erklärung des §. 272 die Erwägung, wie sich der Richter in dem Falle zu benehmen habe, wenn nach der Aburtheilung, aber noch vor der Vollstreckung der Strafe, gegen den Schuldigen Inzichten einer schon früher begangenen schweren Polizei-Uebertretung, obgleich der nämlichen Art, vorkommen? Dazu scheint die in dieser Zeitschrift erschienene und hier citirte Abhandlung des Hrn. J. Raimann die Veranlassung gegeben zu haben. Indessen entscheidet sich der Hr. Verf. für die der dort ausgesprochenen gerade entgegengesetzte Meinung, daß nämlich über die neu entdeckte Uebertretung, ohne an dem früheren Urtheile etwas zu ändern, eine eigene, abgesonderte Untersuchung vorzunehmen sei. Diese Entscheidung findet nach der Ansicht des Ref. in dem Hofdecrete vom 10. Februar 1822 ihre volle Begründung. Die im Verhältnisse zur Raimann'schen Ansicht größere Strenge derselben wird aber durch die vom Hrn. Verf. citirte Anordnung des Hofkanzleidecrets vom 14. September 1838 theilweise gemildert, daß nämlich die analoge Anwendung des §. 476 des I. Thls. auf schwere Polizei-Uebertretungen nur in so fern Statt finden könne, als sie dem Beschuldigten günstig ist.

Bei der Erklärung des §. 274 ist (S. 581) die Bemerkung neu, daß es schon eine Unterbrechung der Verjährung begründe, wenn eine andere, als die speciell competente politische Obrigkeit, oder die Polizei-Behörde wirklich schon eine Untersuchung eingeleitet habe. Der erste Theil der Behauptung scheint dem Ref. keinem Zweifel zu unterliegen; nicht so einleuchtend ist ihm aber auch die Richtigkeit des zweiten Theiles, versteht sich wohl von selbst, jene Fälle ausgenommen, wo die Polizei-Direction einer Hauptstadt als competente Untersuchungsbehörde vom Gesetze erklärt ist. In anderen Fällen des Einschreitens einer Polizei-Behörde hätte es dem Ref. zweifelhaft geschienen, ob man eigentlich sagen könne, daß der Beschuldigte wirklich in Untersuchung gezogen worden sei, wie der §. 274 ausdrücklich fordert, da dieses doch nur von jener Behörde geschehen kann, welcher die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen zusteht, was bei einer Polizei-Behörde, als solche, nicht der Fall ist. Daß es in ihrem Wirkungskreise liegt, eine Art Voruntersuchung einzuleiten, ist wohl richtig. Diese ist aber noch nicht die Untersuchung im Sinne des

§. 274, und kann um so weniger ihr gleichgestellt werden, als nicht nur die Incompetenz der Behörde, sondern auch der Grund dagegen streitet, daß die Polizei-Behörde sich um das wirkliche Vorhandensein der nothwendigen gesetzlichen Inzichten zu einer Untersuchung nicht so sehr zu kümmern pflegt, wenn ihr nur oft auch entferntere Verdachtsgründe vorliegen. Diese Gründe dürften aber vielleicht durch die vom Verf. in der Note citirte Verordnung des böhm. Guberniums vom 21. December 1838 positiv niedergeschlagen werden, was aber Ref. mit Sicherheit nicht weiß, da ihm der Inhalt dieser Verordnung nicht vorliegt, und der Hr. Verf. in der Note nur sagt: »Vergleiche» diese Verordnung, so daß es nicht ganz deutlich scheint, ob dieselbe wirklich die im Texte ausgesprochene Bestimmung ausdrücklich enthalte, oder aber dem Hrn. Verf. bloß zu einer analogen Anwendung Veranlassung gegeben habe. Wenn übrigens die oben angedeuteten Gründe hinreichen sollten, um die entgegengesetzte Meinung als die richtigere zu erklären, so wäre gegen diese Verordnung doch immer noch die Einwendung offen, daß sie eine bloße Gubernial-Verordnung sei, welche also wenigstens in den übrigen Provinzen, außer Böhmen, keine Gesetzeskraft habe.

Nicht unwichtig ist die auf derselben Seite neu aufgenommene Bestimmung, daß die wirkliche Vornahme des Verhöres mit dem Beschuldigten zur Hemmung des Laufes der Verjährung nicht nothwendig sei, weil schon dessen Vorforderung oder Verhaftung solche Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, d. h. zur Untersuchung ziehen, wenn er sich gleich durch Ungehorsam oder durch Entweichung der Untersuchung (bestimmter »dem Verhöre», Ref.) entziehen wollte. Zum Belege dieser Entscheidung beruft sich der Hr. Verf. in der Note auf das an das mährisch-schlesische Gubernium erlassene Hofdecret vom 26. Juni 1829, eines der wenigen Gesetze, welche aus der Epoche vor dem Erscheinen der vierten Auflage nachgetragen sind, was den unermüdeten Fleiß des Hrn. Verf. bei den früheren Auflagen beweiset. Ref. müßte sich aber eher darüber wundern, daß der Hr. Verf. diese Verordnung jetzt, in der fünften Auflage, anführen konnte, als daß er sie in der vorletzten nicht angeführt habe, da es dem Ref. nicht gelungen ist, sie in der Provinzial-Gesetzsammlung zu finden, wie es ihm wohl leider auch noch mit mancher andern, wirklich kundgemachten Verordnung ergangen ist. Die Nichtaufnahme der hier besprochenen könnte möglicher Weise darin ihren Grund haben, daß dieses Hofkanzleidecret nur eine Entscheidung über einen concreten Fall enthalte.

Endlich wird bei der Erklärung dieses (d. 274.) §. (S. 585) das Hofdecret vom 24. December 1836 citirt, nach welchem zur Verjährung

der Ehrenbeleidigungen der Widerruf oder die Abbitte nicht nothwendig ist, wie dieses auch schon durch das frühere Hofdecret vom 28. November 1822 entschieden war; so wie S. 589 unter dem folgenden (275.) §. das Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1841, welches bestimmt, daß zur Verjährung der politischen und polizeilichen Vergehen die Erfüllung von keiner der im §. 274, II. Thls. festgesetzten Bedingungen nothwendig sei.

Wenn die bisher aus dem I. Bande angeführten Beispiele von Zusätzen und Verbesserungen die große Sorgfalt und den unermüdeten Fleiß des Hrn. Verf. beweisen, jeder neuen Auflage seines Werkes eine immer größere Vollkommenheit und Brauchbarkeit zu geben, so könnte dieser Beweis eben so gut auch aus den, verhältnißmäßig zum Umfange, nicht minder zahlreichen Zusätzen zu dem II. Bande geführt werden. Ref. will nur die folgenden anführen:

Die, der privilegirten Gerichtsstände und der vielen Ausnahmen von der gemeinen Gerichtsbarkeit wegen, oft verwickelte Frage über die Competenz, hat leider eine Menge Erläuterungen und nachträgliche Verordnungen veranlaßt. Kein Wunder also, daß der Hr. Verf. die sehr reichhaltige Sammlung derselben in den früheren Auflagen noch durch einige andere bereichern konnte; z. B. mit einigen, praktisch sehr wichtigen, über den Gerichtsstand der Militär-Beurlaubten, aus den Jahren 1835 und 1837, S. 15 u. 16; über denjenigen der Dienstleute eines Gesandten, die nicht Unterthanen seines Landes sind, Hofdecret vom 17. Februar 1834, S. 19; über die (den Beamten gleichgestellten) beeidigten Concepts- und Manipulations-Praktikanten landesfürstlicher Behörden, Hofkanzleidecret vom 19. December 1834, S. 21; über jenen der Lehrer bei Trivialschulen, Verordnung vom 16. August 1837, S. 21; der quiescirten und pensionirten Beamten, Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1838, S. 22, und der Sträflinge im Strafhause, Hofdecret vom 17. Mai 1833 und 19. August 1836, S. 28.

Ferner eine Verordnung der nieder-österr. Regierung über die Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Richteramtsprüfung bei dem Kreisamte, S. 40; eine andere des böhmischen Guberniums über die Bestimmung des Amts-Individuums, welches die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen im Bezirke einer Herrschaft auszuüben hat, S. 43 u. 44, und das Hofdecret vom 8. Mai 1835 über das für den Actuar erforderliche achtzehnjährige Alter, S. 50.

Auch zu dem II. Hauptstücke sind einige Zusätze zu bemerken, z. B. das die Vorschriften über die Ablegung der Kopfbedeckung für Individuen der Gränzwache, wenn sie vor Gericht erscheinen, erläuternde Hofkam-

제 2 장 국가의 기본원칙과 정치 과정의 기초

제 1 절 국가의 기본원칙

제 1 조 ① 대한민국은 민주공화국이다.

② 대한민국의 주권은 국민에게 있고, 모든 권력은 국민으로부터 나온다.

제 2 조 ① 대한민국의 국민이 되는 요건은 법률로 정한다.

② 국가는 법률이 정하는 바에 의하여 재외국민을 보호할 의무를 진다.

제 3 조 대한민국의 영토는 한반도와 그 부속도서로 한다.

제 4 조 대한민국은 통일을 지향하며, 자유민주적 기본질서에 입각한 평화적 통일 정책을 수립하고 추진한다.

제 5 조 ① 대한민국은 국제평화의 유지에 노력하고 침략적 전쟁을 부인한다.

② 국군은 국가의 안전보장과 국토방위의 신성한 의무를 수행함을 사명으로 하며, 그 정치적 중립성은 준수된다.

제 6 조 ① 헌법에 의하여 체결·공포된 조약과 일반적으로 승인된 국제법규는 국내법과 같은 효력을 가진다.

② 외국인은 국제법과 조약이 정하는 바에 의하여 그 지위가 보장된다.

제 7 조 ① 공무원은 국민 전체에 대한 봉사자이며, 국민에 대하여 책임을 진다.

② 공무원의 신분과 정치적 중립성은 법률이 정하는 바에 의하여 보장된다.

제 8 조 ① 정당의 설립은 자유이며, 복수정당제는 보장된다.

② 정당은 그 목적·조직과 활동이 민주적이어야 하며, 국민의 정치적 의사형성에 참여하는 데 필요한 조직을 가져야 한다.

③ 정당은 법률이 정하는 바에 의하여 국가의 보호를 받으며, 국가는 정당의 운영에 필요한 자금을 보조할 수 있다.

④ 정당의 목적이나 활동이 민주적 기본질서에 위배될 때에는 정부는 헌법재판소에 그 해산을 제소할 수 있고, 정당은 헌법재판소의 심판에 의하여 해산된다.

제 9 조 ① 모든 국민은 학문과 예술의 자유를 가진다.

② 저작자·발명가·과학기술자와 예술가의 권리는 법률로써 보호한다.

제 10 조 ① 모든 국민은 인간으로서의 존엄과 가치를 가지며, 행복을 추구할 권리를 가진다. 국가는 개인이 가지는 불가침의 기본적 인권을 확인하고 이를 보장할 의무를 진다.

② 국가는 개인이 가지는 불가침의 기본적 인권을 확인하고 이를 보장할 의무를 진다.

der Acten an die erste Instanz nur auf den Fall beschränkt bleibe, daß die Untersuchung als mangelhaft befunden werde. Eine andere wichtige Bestimmung derselben allerh. Entschließung wird bei §. 406 angeführt, welche erklärt, daß das Milderungsrecht der Landesstelle nach diesem Paragraphe sich nicht nur auf eine Herabsetzung der Strafe, sondern auch auf jede Abänderung des Urtheils zu Gunsten des Inquisiten erstrecke.

Auch die wichtige und schwierige Materie vom Recurse und der Begnadigung (das VI. Hauptstück) ist mit einigen Nachträgen bereichert. So ist z. B. S. 233 eine fernere Bestimmung der allerh. Entschließung vom 19. Juni 1835 aufgenommen, daß nämlich der Recurs wegen der Ausmessung des Schadenersatzes gegen Urtheile der zweiten Instanz nur in so fern Statt finde, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Beziehung auf den Schadenersatz zum Nachtheil des Verurtheilten ausgesprochen wird. Auf der S. 239 wird die schon in den früheren Auflagen ausgesprochene Ansicht, daß die nach §. 415, außer dem Verurtheilten selbst, zum Recurse berechtigten Personen, sich auch, selbst gegen den Willen des Verurtheilten, ihres Rechtes bedienen können, durch die Anführung der allerh. Entschließung vom 4. December 1838 unterstützt, welche in Beziehung auf den Recurs gegen Criminal-Urtheile diese Vorschrift ausdrücklich enthält. S. 243 ist der Erklärung des 419 §. die durch das Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1838 bestätigte Bemerkung hinzugefügt, daß der zum Recurse Berechtigte selbst dann, wenn er auf sein Beschwerderecht Verzicht leisten zu wollen erklärte, dennoch binnen der gesetzlichen Frist zur Einbringung des Recurses berechtiget bleibe. Bei der Erklärung des 240. §. ist die Bemerkung neu, daß dem Beschädigten, wenn er seine Entschädigungsansprüche gegen den Uebertreter vor dem Civilrichter geltend zu machen hat, die Einsicht in die Untersuchungs-Acten, soweit ihm solche zur Begründung seines Anspruches nöthig ist, zugestanden und die nöthigen Abschriften ertheilt werden dürfen. Zum Belege führt der Hr. Verf. das Hofkanzleidecret vom 11. November 1836 an, und es ist vielleicht für manchen armen Beschädigten ein Glück, daß ihm nun eine ausdrückliche Verordnung dieses sonnenklare, nur durch eine obscure Geheimnißkrämerei ihm zu bestreitende Recht zuspricht. Denn wahrlich an dem Bestehen desselben hätte sowohl nach der Natur der Sache (der Pflicht der Staatsverwaltung nähmlich, Jedem nach Thunlichkeit zu seinem Rechte zu verhelfen), als auch insbesondere nach der klaren Analogie des 524. §. des I. Thls. kein Verständiger zweifeln können. Leider war aber eine unverständige Geheimnißkrämerei oft auch durch die deutlichsten und dringendsten Gründe zu einer Jedermann unschädlichen und dem Gekränkten sehr nothwendigen Mittheilung nicht zu bewegen. Nun wird sie doch hoffent-

lich der ausdrücklichen Anordnung eines weisen Gesetzes weichen müssen. — Endlich wurde zur Bestätigung der schon in den frühern Auflagen geäußerten, der Billigkeit und Gerechtigkeit ganz entsprechenden Ansicht, daß, wenn ein von einem Dritten dazu Berechtigten, ohne oder sogar gegen den Willen des Verurtheilten eingebrachter Recurs verworfen wird, dem Letzteren der Zwischenverhaft in die Strafzeit eingerechnet werden solle, die allerh. Entschließung vom 4. December 1838 angeführt, welche für das Criminal-Verfahren diese Anordnung ausdrücklich enthält.

Minder wichtig und bis auf einen, nur die Form oder die Literatur betreffend, sind die Zusätze, mit welchen der Hr. Verf. die Erklärung des VII. Hauptstückes (von der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils) bereichern konnte. Dahin gehört die allerh. Entschließung vom 18. Juli 1835 über die Abnahme der Decoration bei der Kundmachung eines Straf- oder bloß ab instantia lossprechenden Urtheils an einen Ordensritter, S. 264. Dann die wichtigere Bestimmung, daß die Zustellung des Urtheils an den Beschädigten, nur nachdem dasselbe keinem weiteren Zuge unterliegt, geschehen könne, allerh. Entschließung vom 27. Mai 1835, S. 266. Endlich die Citationen der Abhandlung Raimann's, S. 268 und des verdienstlichen Werkes von Herzog über das Schubwesen, S. 277.

Einige nicht unwichtige, seit der Erscheinung der vierten Auflage erst erflossene Verordnungen, werden auch zum VIII. Hauptstücke (von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen (angeführt. Dahin gehören das Hofkammerdecret vom 29. December 1834 (von den Landesstellen erst 1836 kundgemacht) über die Portofreiheit in der schwere Polizei-Uebertretungen betreffenden Correspondenz der erstrichterlichen Behörden mit den Militärgerichten, S. 287; das Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1837 über die Pflicht der für beständig beeidigten Dollmetscher, Uebersetzungen aus einer fremden Sprache, deren Gerichtsbehörden bedürfen, nöthigenfalls auch unentgeltlich zu liefern, S. 289; das Hofkanzleidecret vom 18. October 1838, welche die gesetzwidrigen Aufrechnungen von Auslagen auf Beheitzung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh u. s. f. als nicht zu denjenigen gehörig, deren Wiedereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet ist, abstellt; dagegen neuerdings gestattet, statt der täglichen Verpflegungsgebühr von 5 kr., den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag, unter gehöriger Controlle, dort in Aufrechnung zu bringen, wo überhaupt ein solcher Ersatz angesprochen werden kann, S. 297. Hier vermißt Ref. das Hofkammerdecret vom 29. December 1837, welches bestimmt, daß die Kosten der (zur) Beheitzung der Arrestzimmer für die im Untersuchungsverhafte befindlichen und

auf Alimentation gesetzten Gränzwach-Individuen auf Rechnung des Verwaltungsaufwandes der Gränzwache bestritten werden könne *). (S. diese Verordnung mit ihren näheren ausführlichen Modalitäten im III. Bde. des Jahrganges 1838 dieser Zeitschrift, S. 178, Z. 97). Man könnte übrigens darüber zweifeln, ob dieses Hofkammerdecret durch das eben früher angeführte Hofkanzleidecret vom 18. October 1838 aufgehoben sei, oder nicht. Für die bejahende Meinung ließe sich etwa anführen: 1) lex posterior derogat priori; 2) daß zudem diese lex posterior gerade von jener Hofstelle ausgegangen sei, welche in Beziehung auf die den Richter in schweren Polizei-Uebertretungen bindenden Anordnungen die competente sei; 3) daß das Hofkammerdecret eigentlich nur ausdrücke, daß wenn ja die Kosten für die Beheitzung ersetzt werden sollen, diese aus dem bezeichneten Fonde zu nehmen seien, wogegen das Hofkanzleidecret solche Kosten abzunehmen verbiete, und zwar enthalte 4) das Hofkanzleidecret dieses Verbot ganz allgemein, folglich wohl auch in Beziehung auf die Individuen der Gränzwache.

Für die Ansicht dagegen, daß die Bestimmungen des Hofkammerdecrets vom 29. December 1837 auch nach der Erscheinung des Hofkanzleidecrets vom 18. October 1838 noch in Wirksamkeit bleiben, ließe sich, außer dem Nebengrunde der Billigkeit, daß wenigstens den Privat-Jurisdictionen (Magistraten und Herrschaften) die Kosten ersetzt werden, welche sie zu einem öffentlichen Zwecke, auf dem Staate dienende und von ihm zu erhaltende Individuen verwendet haben, noch anführen, daß das Hofkanzleidecret nicht geradezu eine neue Bestimmung über jene Kosten erlassen wollte, welche die Obrigkeiten vom Ersatzpflichtigen nicht einbringen dürfen, sondern nur die genaue Beobachtung der ältern darüber schon geltenden Bestimmungen einschärfen wollte, wie man aus den Worten entnehmen könne: »als nicht zu denjenigen gehörig, deren Wiedereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet ist.« Das Hofkanzleidecret besage also eigentlich nur, daß die Obrigkeiten keine Kosten aufrechnen sollen, die sie aufzurechnen nicht berechtiget seien, und es seien also die in demselben angeführten Beispiele solcher Kosten nicht als ein constitutives Gesetz, sondern bloß als eine Erläuterung der schon bestehenden Anordnungen zu betrachten, wobei also jedes angeführte Bei-

*) Wenn gleich in dieser ganzen Verordnung nicht gesagt ist, daß es sich um die Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung handle, so scheinen doch die öfter und ausschließlich in derselben gebrauchten Ausdrücke: »Untersuchungs-Arrest« und »Untersuchungs-Verhaft« (also mit Vermeidung des Ausdruckes: »Gefängniß«) unzweideutig darauf hinzuweisen.

ſpiel in keiner größern Ausdehnung zu verſtehen ſei, als jene, welche mit den früher beſtandenen Verordnungen verträglich iſt. Da es nun durch das Hofkammerdecret vom 29. December 1837 außer Zweifel geſetzt ſei, daß die Beheitzungskoſten für die Individuen der Gränzwache zu erſetzen ſind, ſo habe es auch künftig dabei ſein Verbleiben. Doch lieſſe ſich dagegen das oben unter Zahl 3 für die entgegengeſetze Anſicht bemerkte Argument geltend machen und darauf beharren, daß das Hofkammerdecret vom 29. December 1837 nicht die, dem Wirkungskreiſe der Hofkammer fremde, Vorfrage entcheiden wollte, ob die Beheitzungskoſten der Obrigkeit zu erſetzen ſeien oder nicht, ſondern vielmehr nur, in der (vielleicht irrigen, nur durch die ungebührlichen Forderungen der Obrigkeiten veranlaßten) Vorausſetzung dieſer Erſatzpflichtigkeit, eine Frage der inneren Oekonomie entſcheiden wollte, nämlich die, aus welchem Fonde die, vorausgeſetzt ſchuldigen, Erſätze zu leiſten ſeien.

Endlich wäre als neue Zugabe zur Erklärung dieſes (VIII.) Hauptſtückes noch die Verordnung des venetianiſchen Guberniums vom 11. December 1835 zu bemerken, welche beſtimmt, daß für die Verpflegung des Sträflings während der Strafzeit ihm im Urtheile keine Erſatzleiſtung auferlegt werden dürfe, S. 300.

Zum §. 454 im IX. (letzten) Hauptſtücke »von der Leitung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen und der allgemeinen Aufſicht darüber«, kommen endlich mehrere neuere Verordnungen über die einzureichenden Ueberſichts-Tabellen vor, welche die Geſetzgebung in eine beſſere Uebereinſtimmung mit den Criminal-Tabellen dadurch zu bringen beabſichtigte. Zu dieſem Zwecke wurde die Einreichung eines zweiten jährlichen Ausweiſes befohlen, welcher die Geſammtzahl der unterſuchten Individuen, mit mehreren beſondern, durch die Rubriken des Formulars bezeichneten, Nachweiſungen darzuſtellen beſtimmt iſt und darum der ſubjective Ausweis heißt, im Gegenſatz des ſchon früher beſtandenen, nach den verſchiedenen Gattungen der ſchweren Polizei-Uebertretungen rubricirten, objectiven Ausweiſes. Indeſſen wurden durch das Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1838 auch für das Formular des objectiven Ausweiſes einige Abänderungen eingeführt und auch jenes des ſubjectiven manchen Veränderungen unterworfen. Und ſo gibt denn auch der Hr. Verf. eine geſetzlich verbeſſerte Auflage des objectiven Ausweiſes in der Tabelle XLII und das Formular des neu vorgeſchriebenen ſubjectiven Ausweiſes in der Tabelle XLIII, wozu in der Tabelle XLV noch das Formular der ſummariſchen Ueberſichts-Tabelle der von dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien unterſuchten und abgeurtheilten ſchweren Polizei-Uebertreter als neue Zugabe kommt, welche vorzüglich das Nationale der-

ſelben (ob Inländer und aus welchen Provinzen, ob Ausländer und aus welchen Staaten?!) überſichtlich darſtellt.

Dieſe Proben werden genügen, um den unermüdeten Fleiß und die Sorgfalt des Hrn. Verf. zu beweiſen, ſeinem ſchon urſprünglich ſo gediegenen und gemeinnützigen Werke bei jeder neuen Auflage eine immer größere Vollkommenheit und Brauchbarkeit zu geben. Möge ſein edles und zartfühlendes Gemüth, außer in der ehrenvollen Anerkennung des Publicums, auch in dem wohlthuenden Gedanken einen Lohn finden, durch dieſes in ſo viel tauſenden Exemplaren verbreitete Werk ſo vielen ſeiner Mitbürger in dem gründlichen Studium und in der richtigen Anwendung dieſes wichtigen Theiles unſerer Strafgeſetzgebung als treuer und verläßlicher Führer gedient zu haben und fortwährend zu dienen — wie ihm überhaupt ein Rückblick auf ſeine ausgedehnte öffentliche Wirkſamkeit, vorzüglich als hochbegabter, ſeinen beſſeren Schülern auf immer unvergeßlicher Lehrer und als einer der eifrigſten und mit ſeiner geiſtigen Leuchte immer voranſchreitender Gründer und Beförderer einer unſerer wohlthätigſten, vaterländiſchen Anſtalten, der k. k. privilegirten wechſelſeitigen Brandſchaden-Verſicherungsanſtalt — der ſüßeſte Lohn ſeines vieljährigen, ausgezeichneten patriotiſchen und menſchenfreundlichen Wirkens ſein muß. Möge er ſich noch lange dieſes wohlthuenden Gefühles und das Vaterland ſeiner ſo ſehr erſprießlichen Dienſte erfreuen können!

Prof. v. Scari.

---

# Ausländiſche Literatur.

Ueber Ehe und Eheſcheidung nach ſchwediſchem Rechte. Vom Hofkriegsrathe W. Ziemßen. Greifswald, bei C. A. Koch, 1841.

»Das ſchwediſche Volk hat ſich in den beiden Grundlagen der Sittlichkeit einer Nation, der Ehrerbietung gegen das Alter und der Heilighaltung der Ehe, zu allen Zeiten unſträflich gezeigt. — Ueberhaupt blühen Frömmigkeit, wahre Gottesfurcht und innige Liebe zur Kirche noch in ihrer alten Kraft und Lauterkeit unter dem ſchwediſchen Volke, und die ſchönen Früchte hiervon ſind die Tugend, wodurch deſſen häusliches und bürgerliches Leben geſchmückt wird.« — Heil dem Volke, möchten wir ausrufen, — dem man verdienter Weiſe ein ſolches Lob ertheilen kann, das von dem vereinzelnden Egoismus der Neuzeit, von ihrer Freigeiſterei noch unberührt geblieben, bei dem die Bande der Familie noch nicht gelockert ſind, und das in echter Religiöſität, gleich fern

Gesellschaft, die Gesellschafter sind Gesamthandseigentümer. Die Gesellschaft ist Gläubigerin der Forderungen, Schuldnerin der Verbindlichkeiten. Die Gesellschafter sind Gesamthandsgläubiger und Gesamthandsschuldner. Die Gesellschaft ist Inhaberin der Rechte, die Gesellschafter sind Gesamthandsberechtigte. Die Gesellschaft ist Trägerin des Vermögens, die Gesellschafter sind Gesamthandsträger. Die Gesellschaft ist Subjekt der Rechte und Pflichten, die Gesellschafter sind Gesamthandssubjekte. Die Gesellschaft ist Rechtsperson, die Gesellschafter sind Gesamthandspersonen. Die Gesellschaft ist Rechtsträger, die Gesellschafter sind Gesamthandsträger

Verlobung, der Mangel der Einwilligung von Seite derjenigen Personen, unter deren Gewalt die Verlobten stehen, der Mangel des gesetzlichen Alters (21 J. und 15 J.), Zwang und Betrug machen die Ehe ebenfalls ungültig, doch wird in diesen Fällen die Nichtigerklärung nicht durch den öffentlichen Ankläger beantragt.

Zu den aufschiebenden Ehehindernissen rechnet der Verf. das vorgeschriebene Innehalten der Trauerzeit bei einer beabsichtigten zweiten Heirath, so wie die Inventarisirung des Nachlasses des verstorbenen Gatten und die vollständige Auseinandersetzung mit dessen Erben, dann die Gefangenschaft des Verlobten, und verheimlichte ansteckende Krankheiten, namentlich die fallende Sucht (nach der k. Verordnung vom 25. November 1787).

Eine höhere Bedeutung als anderwärts haben in Schweden die Sponsalien, so daß sie gewissermaßen als »anfangende Ehen« zu betrachten sind, daher das Gesetz sehr ausführliche Anordnungen darüber enthält.

Eine besondere Erwähnung verdient hier das sogenannte Brautvater-Recht. Ledige Frauenzimmer stehen nämlich nach schwedischen Gesetzen, von welchem Alter sie auch sein mögen, unter beständiger Vormundschaft (ähnlich dem Mundium des alideutschen Rechtes); sie können daher, ohne Zuziehung ihres gesetzlichen Vertreters (in dieser Beziehung Brautvater [Giftoman] genannt) kein gültiges Verlöbniß eingehen. Wer der berechtigte Giftoman sei, ist genau bestimmt, und richtet sich in der Regel nach dem Grade der Verwandtschaft. Außer dem Consense des Brautvaters ist beim Verlöbniß auch die Gegenwart von vier männlichen, gebetenen Zeugen erforderlich. Geben dann beide Theile durch ihr freies Ja ihren Willen zu erkennen, und reichen sich darauf die Hände, so ist das Verlöbniß giltig vollzogen, und kein Theil hat die Macht, es einseitig zu brechen, oder sich anderweitig zu verloben, was auch von einem schriftlichen, vom Giftoman unterfertigten Eheversprechen gilt. Häufig finden diese Verlobungen, auch gegenwärtig noch, nach alter Sitte in der Kirche Statt; Ring und Evangelienbuch dürfen unter den Brautgeschenken nicht fehlen, und meistens kommen noch Handschuhe und Tücher, als Sinnbilder der Reinheit und Keuschheit, hinzu.

Ein rechtsgiltig eingegangenes Verlöbniß gibt ein Klagerecht auf Vollziehung der Ehe. Gleiche Wirkung hat der Beischlaf unter dem Versprechen der Ehe, wenn die Aeltern der Geschwächten in eine Eheverbindung willigen; doch begründet diese Klage nach einer Verordnung vom 3. April 1810 keine Zwangstrauung, sondern nur entweder, daß die Verlobte für die rechtmäßige Ehefrau erklärt wird, und

volles Eherecht genießt, oder daß der schuldige Theil in kein neues Verlöbniß treten darf, so lange der Verlassene nicht zufrieden gestellt ist; in welchem Falle auch die Geschenke an den Unschuldigen verwirkt sind, und Schadenersatz geleistet werden muß.

Uebrigens kann auch ein giltiges Verlöbniß entweder durch gegenseitige freie Uebereinkunft, oder durch Scheidung aufgehoben werden, wenn ein gesetzlicher Grund hiefür eintritt; darunter gehören: Haß und Bitterkeit unter den Verlobten; — unzüchtiger Umgang eines oder des andern Theiles mit einer dritten Person; — wenn sich der Verlobte einer groben Missethat schuldig macht; — wenn er von einer unheilbaren oder ansteckenden Krankheit befallen wird, oder endlich wenn der Mann ohne Noth von dannen reist, und gegen den Willen der Braut über Jahr und Tag ausbleibt. Der Verf. bemerkt jedoch, daß derlei Trennungen nur selten vorkommen, da sie im Sinne des Volkes noch immer etwas Anzügliches und Verwerfliches haben.

In Ansehung der Kündigung (des Aufgebotes) findet nichts Besonderes Statt, als daß sie in der Kirche und Gemeinde der Braut Statt finden muß; die Trauung selbst kann nach der freien Wahl der Brautleute von was immer für einem Pfarrer giltig vorgenommen werden. Die bei derselben gebräuchlichen religiösen Ceremonien sind ganz geeignet, die Heiligkeit des Ehebündnisses in das hellste Licht zu setzen, und einen tiefen, für das ganze Leben bleibenden Eindruck in den Neuvermählten zurück zu lassen. — Auch nachdem die jungen Eheleute im feierlichen Zuge in's Hochzeitshaus zurückgekehrt sind, wird die mit dem Feste engverknüpfte Idee einer religiösen Feier stets rege erhalten. Beim ersten Eintritt in das Haus knieet das Ehepaar nieder, und der Prediger betet zu Gott, daß er dessen Eintritt segnen möge. Ein feierlicher Gesang beschließt das Hochzeitsmahl.

Was die Ehescheidungen anbelangt, so werden schon in dem alten Gesetze der wahre Ehebruch und die böswillige Verlassung als Gründe derselben anerkannt. Beinahe durch drei Jahrhunderte hatte man an diesen beiden biblischen Ehescheidungsgründen als den allein zulässigen festgehalten, ohne sich übel dabei zu befinden. Erst unterm 27. April 1810 erschien auf Antrag der Reichsstände eine neue königl. Verordnung, welche die Zahl der Scheidungsgründe ansehnlich vermehrte. Der Verf. meint, daß diese Abänderung der früheren Ehegesetze durch keine Nothwendigkeit geboten, nicht aus dem Geiste des Volkes hervorgegangen sei, sondern daß wohl nur die durch den Krieg herbeigeführten Zerrüttungen im Familienleben, und vielleicht auch einige eclatante Fälle aus den höheren Ständen die Veranlassung dazu gegeben haben mochten. Es ist diese neue Vorschrift durchaus nicht etwa aus der eherechtlichen Praxis hervorgegangen, sondern unmittelbar durch den Staat

ſelbſt, im Widerſpruche mit den kirchlichen Satzungen eingeführt worden, daher es auch bis jetzt im Volke noch keinen rechten Fuß faſſen konnte.

Die Verfügung dieſes Geſetzes lautet dahin, daß auf die Scheidung der Ehe zu erkennen ſei: wenn ein Gatte entweder zum Gefängniß auf Lebenszeit oder zur Landesverweiſung verurtheilt iſt, oder wenn derſelbe überführt wird, Lebensnachſtellungen gegen den anderen Ehegatten gehegt, oder ſchon veranſtaltet zu haben, oder endlich wenn er in wirklichen Wahnſinn verfallen iſt, und dieſe Gemüthskrankheit durch drei volle Jahre ununterbrochen fortgedauert hat, auch nach ärztlichem Zeugniſſe keine Hoffnung zur Wiederherſtellung vorhanden iſt. — In dieſen Fällen kann das Gericht auf Anhalten des andern Theiles die Scheidung bewilligen. Dagegen kann bei dem Landesfürſten die Scheidung begehrt werden: wenn der eine Ehegatte zum Verluſt des Lebens oder der Ehre ſchuldig erkannt iſt, und die königliche Begnadigung gefunden hat, — wenn er eines groben oder wirklich verunehrenden Verbrechens überführt, oder zu mehrjähriger Feſtungsſtrafe verurtheilt wird; wenn er ſich einem verſchwenderiſchen Leben, der Trunkſucht oder einer grauſamen Sinnesart überlaſſen hat, endlich wenn in Gemüths- und Denkungsart beider Theile ſich eine ſolche gegenſeitige Feindſeligkeit offenbart, welche, indem ſie bei jeder Gelegenheit zum Ausbruch kommt, endlich in Haß und Abſcheu übergeht.“

Was das Verfahren in Eheſcheidungsſachen anbelangt, ſo war die eigentliche Hauptfrage nach den älteren Geſetzen in die Hände des Domcapitels gelegt. — Dieſe Einrichtung diente weſentlich dazu, das Volk in der Anſicht zu erhalten, daß die Ehe weit über jedes andere irdiſche Verhältniß zu ſtellen, und als ein von Gott geheiligtes Band anzuſehen ſei, mit deſſen Löſung keine andere weltliche Macht, ſondern nur die unmittelbaren Diener des Evangeliums ſich befaſſen können.

Auch hierin iſt aber, durch die ſchon oben angeführte Verordnung vom Jahre 1810 eine wichtige Aenderung eingetreten. Auch jetzt noch wird ein Verſuch der Sühne, und zwar von der höchſten geiſtlichen Behörde, dem Conſiſtorium, vorgenommen, der bei Weitem häufiger, als in andern Ländern, zur wirklichen Ausgleichung führt.

Gelingt dieſe nicht, ſo hat die weltliche Behörde über die Zuläſſigkeit der Scheidung zu erkennen, aber nach dem Grundſatze, daß das kirchlich eingeſegnete Eheband auch nur durch die Kirche gelöſt werden könne, bleibt es wieder dem Conſiſtorium vorbehalten, den Scheidungsbrief auszufertigen.

Ob im Falle der Eheſcheidung dem Schuldigen die Wiederverehelichung unbedingt geſtattet ſei, iſt in den Geſetzen nicht ausgedrückt, nur für den Fall des Ehebruches beſtimmt dasſelbe, daß der ehebreche-

rische Gatte nicht eher zu einer neuen Ehe schreiten dürfe, bis der unschuldige Theil gestorben, oder selbst wieder verheirathet ist, oder seine Einwilligung dazu ertheilt hat.

Von hohem Interesse sind die, nach dem Zeugnisse des Verf. äußerst verläßlichen, statistischen Daten, welche derselbe seinem Werkchen beifügt:

Scheidungen von Eheverlöbnissen, zu welchen Schwängerung hinzugekommen war, fanden Statt

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1836 . . . . | 25 |
| » » | 1837 . . . . | 19 |
| » » | 1838 . . . . | 19 |
| | | 63 |

also durchschnittlich im Jahre: 21.

Scheidungen von gewöhnlichen Eheverlöbnissen zählte man

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1836 . . . . | 107 |
| » » | 1837 . . . . | 106 |
| » » | 1838 . . . . | 108 |
| | | 321 |

also durchschnittlich: 107

und es stellt sich mithin die Durchschnittszahl sämmtlicher Scheidungen auf jährlich . . . . . 128

Diese Daten bieten uns keinen Punct zur Vergleichung mit andern Staaten dar, weil die Verlöbnisse anderswo nicht in der Kirche geschlossen werden, keine besondere Verbindlichkeit nach sich ziehen, und daher auch eine Lösung derselben ohne Intervention einer kirchlichen oder weltlichen Behörde Statt findet.

Noch interessanter ist daher die Angabe über die wirklichen Ehescheidungen.

Diese betrugen:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1836 . . . . | 114 |
| » » | 1837 . . . . | 89 |
| » » | 1838 . . . . | 128 |
| | | 331 |

also durchschnittlich 110 in einem Jahre.

Sieht man auf die einzelnen Scheidungsgründe, so ergeben sich folgende Resultate:

1. wegen Ehebruchs wurden getrennt

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1836 . . . . | 54 Ehen, |
| » » | 1837 . . . . | 36 » |
| » » | 1838 . . . . | 57 » |
| | zusammen . . . . | 147 u. durchschnittl. 49 |

2. wegen böslicher Verlassung
im Jahre 1836 . . . . 38
» » 1837 . . . . 38
» » 1838 . . . . 49
. . . 125 u. durchschnittl. 41·6
3. wegen grober Verbrechen . . . . 18 » » 6
4. wegen Wahnsinns . . . . . 8 » » 2·6
5. wegen Völlerei und Zwietracht . . 29 » » 9·6
6. wegen Täuschung in Beziehung auf die Integrität der weiblichen Ehre . . 4 » » 1·3
zusammen obige . 331 » » 110

Da die Bevölkerung Schwedens ungefähr 3,026·000 Einw. beträgt, so kommt 1 Ehescheidung auf 27509 Einw.

Dieses Verhältniß stellt sich ungemein günstig.

In denjenigen Provinzen Preußens, in denen das gem. Landrecht gilt, betrug die Zahl der Ehescheidungen
im Jahre 1836 . . . . 3024
» » 1837 . . . . 3256
» » 1838 . . . . 3379
9658, im Durchschnitt 3220.

Weil in den Angaben für die beiden letzten Jahre die Ehescheidungen, die zur zweiten Instanz gediehen sind, wahrscheinlich doppelt angesetzt ist, so nimmt der Verf. als Durchschnittszahl nur 3050 an, was bei einer Bevölkerung von 12,800,,000 Einw. 1 Ehescheidung auf 4524 Einw. gibt, also verhältnißmäßig mehr als sechsmal so viel, als in Schweden!! — Diese Angaben sind in der That geeignet, uns einen um so höheren Begriff von der Heiligkeit der Ehen und den Segnungen des Familienlebens in Schweden einzuflößen, als die Zahl der Scheidungsgründe, wie schon oben bemerkt wurde, in der letzteren Zeit eine bedeutende Ausdehnung erhalten hat, und die Scheidungen überhaupt erleichtert worden sind.

Eigenthümlich erscheint uns die bindende Kraft, welche durch die Gesetzgebung den Eheverlöbnissen beigelegt ist. Man hätte glauben sollen, daß diese Maßregel höchst nachtheilige Folgen nach sich ziehen müsse. Die vorliegenden Resultate widersprechen aber diesem Besorgnisse geradezu.

Offenbar könnte sonst die Zahl der Scheidungen nicht so ausnehmend gering sein, wobei wir noch hinzufügen müssen, was der Verf. (S. 49) bemerkt, daß, »wer nur irgend mit dem schwedischen Volksleben bekannt ist, die Erfahrung bestätigen müsse, daß in keinem Lande weniger sogenannte unglückliche Ehen vorkommen, als unter dem eigentlichen

Volke in Schweden. Es läßt sich dieß nur daraus erklären, daß schon bei Knüpfung von Verlöbnissen viel weniger leichtfertig zu Werke gegangen werde als anderwärts.

Wirft man insbesondere einen Blick auf die oben angeführten Daten, so sieht man, daß die Scheidungen aus den neuen, erst seit 1800 eingeführten Scheidungsgründen nur in sehr geringer Anzahl vorkommen. Dadurch rechtfertigt sich die Bemerkung des Verf. (S. 83), daß es nicht das äußere Recht, sondern die der Sitte angehörige Hälfte des ehelichen Verhältnisses ist, durch welche der Zustand der letzteren vorzugsweise bedingt wird.

Wir können uns nicht enthalten, am Schlusse dieser Anzeige auch die schönen Schlußworte des Verf. herzusetzen, denen wir vollkommen beistimmen. — »Eine reiche Gesetzgebung« — sagt er — „wird sich nicht begnügen, das praktische Recht zu modificiren, die Ehescheidungsgründe in echt evangelischem Sinne zu beschränken, und den Formen des Verfahrens eine angemessene, würdige Richtung zu geben, sondern sie wird gleichzeitig ihre ganze Macht aufbieten, um durch Verbesserung der kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zugleich zur Besserung des Sittlichkeitszustandes der Menschen und zur Veredlung des Familienlebens beizutragen, und so von beiden Seiten von der des Gesetzes und von derjenigen der Sitte, den sichersten Grund zur Heilighaltung der Ehe zu legen.«

Dr. M. v. Stubenrauch.

---

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

8. Wildner (Ign.) Edler von Maithstein. — Dr. Carl Einerts Entwurf einer Wechsel-Ordnung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841, beurtheilt und mit der ungar. Wechsel-Ordnung vom Jahre 1840 verglichen. Wien (Braumüller und Seidl). 40 kr.

9. Barth-Barthenheim (Joh. Ludw. Chr. Graf v.). — Das Ganze der österr. polit. Administration. 21. Lieferung. — 48 kr.

10. Haidinger (Andr.). — Das wohlthätige und gemeinnützige Wien. Wien, 8. 1. Lieferung. — 48 kr.

11. Schwab (Dr. Carl). — Der erfahrene Haus-Administrator. Wien (Mausberger) fl. 4. — 1 fl.

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joh. Malfatti Edler von Monteregio, Med. Dr., erhielt den Orden der eisernen Krone III. Classe.

Hr. Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann zu Grätz, Ritter des k. k. österr. Leopold-Ordens, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

---

## Beförderungen.

Hr. Franz Zellner, Hof-Secretär der k. k. a. Hofkammer, wurde zum Adjuncten bei der technisch-administrativen General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, mit dem Titel und Character eines k. k. Regierungsrathes und den systemisirten Genüssen ernannt.

Hr. Joh. Bapt. Pertile, Präfect und Professor der italienischen Sprache an der k. k. orientalischen Academie, erhielt die Lehrkanzel des Kirchenrechtes an der Universität zu Pavia.

Hr. Michael Franz von Jabornegg erhielt die bei dem kärnthnerischen Stadt- und Landrechte erledigte Rathsstelle.

Hr. Franz Liepopilli, Gubernial-Secretär in Zara, wurde zum Präses des See-Sanitäts-Magistrates daselbst befördert.

Hr. Dr. Ferdinand Heyßler, inner-österreichischer küstenländischer Appellationsrath, wurde zum Hofrathe der obersten Justizstelle befördert.

# Gesetzchronik.

## 36.

Hofkammerdecret vom 9. December 1841, Z. 47844/2932 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 26. n. M.).

Ermächtigung der k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen zur Abschreibung von uneinbringlichen Kosten des Verfahrens wegen Gefälls-Uebertretungen.

Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen werden ermächtiget, die Kosten des Verfahrens wegen Gefälls-Uebertretungen, auf welche in dem Urtheile, sei es der ersten oder zweiten Instanz, erkannt wird, in Abschreibung zu bringen, sobald die Uneinbringlichkeit derselben, durch die zur Vollstreckung der Entscheidung gepflogenen Verhandlungen erwiesen vorliegt, folglich auch in dem Falle, wenn die Vermögensstrafe nicht berichtiget werden kann, und somit diese in Arrest umzuwandeln ist, zugleich aber auch jene Kosten, die nicht etwa durch die Realisirung der Haftung einer dritten Person hereinzubringen sind.

## 37.

Hofkammerdecret vom 17. December 1841, Z. 43962/4636 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 9. Jänner 1842).

Stämpelpflichtigkeit der Kirchenverwaltungen, dann insbesondere des Triester Dom-Capitels.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde bedeutet:

Die Kirchenverwaltungen sind bezüglich auf den Stämpel nicht als öffentliche Anstalten oder Aemter zu betrachten, da das Kirchenvermögen ein Privat-Eigenthum der Kirche ist, das nach den speciellen Zwecken seiner Bestiftung und Widmung administrirt, und wenn auch von der Staatsverwaltung beaufsichtiget, doch nicht von ihr unmittelbar als Staatsvermögen oder als ein öffentliches Gut mittelst öffentlicher Beamten verwaltet wird.

Die Kirchenverwaltungen Maria Maggiore und Maria del Soccorso werden daher wie andere Verwaltungen irgend eines Privatvermögens bezüglich auf den Stämpel zu behandeln sein, wobei insbesondere aufmerksam gemacht wird, daß übrigens, wenn diese Kirchenverwaltungen auch wirklich als öffentliche Aemter oder Anstalten zu betrachten wären, der Umstand, daß sie eine Unterstützung aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde erhalten, noch nicht hinreichen würde, sie den öffentlichen, aus den Finanzen dotirten Fonden und Anstalten gleich zu halten; da Beiträge, Unterstützungen, Pauschalien u. dgl. noch keine eigentlichen Dotationen aus den Finanzen sind, die auf die Stämpelfreiheit Anspruch geben, worunter nur jene Zuschüsse verstanden werden können, die in Folge der von den Finanzen übernommenen Verbindlichkeit für die Bedürfnisse der Anstalt, um die es sich handelt, zu sorgen, und ihre Abgänge an Casse-Mitteln zu decken, aus den Finanzen erfolgt werden.

Auch das Triester Dom-Capitel kann unter den Begriff eines öffentlichen Amtes bezüglich auf den Stämpel nicht gereihet werden, und ist dießfalls wie andere geistliche Vereine und Corporationen zu behandeln;

auch kann dessen gestiftete Dotation und der Congrua-Beitrag nicht als Dotation aus den Finanzen angesehen werden.

## 38.

Umlaufschreiben der nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 18. December 1841, Z. 21724/5590.

Ueber die zollämtliche Nachweisung des Waarenverkehrs.

In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 26. November 1841, Z. 5849 p. p., sind die Nachweisungen über den Handelsverkehr so zu vervollständigen, daß aus denselben nebst den bisherigen Angaben:

a) alle Zollbegünstigungen,
b) alle Zollfreiheiten,
c) die auf ungewissen Verkauf (zur Losung) und
d) zur Umstaltung oder Bearbeitung (zur Appretur) ein- oder ausgeführten Waaren, endlich
e) die Menge der durch die österreichische Monarchie durchgeführten Güter entnommen werden können.

Dieses ist mit Beibehaltung der schon vorgezeichneten Auszugsbögen und Tabellen der Rechnungshülfsämter leicht auf folgende Art zu bewerkstelligen:

1. Ist den Auszugsbögen eine Rubrik für Anmerkungen auf diese Weise beizufügen, wie selbe in den Tabellen schon enthalten ist.
2. Bestehen für Waaren oder Personen Zollbegünstigungen, so sind die betreffenden Artikel so oft nach einander aufzuführen, als verschiedene Zollbestimmungen in Anwendung kommen, und zwar zuerst die Quantität, welche gegen den tarifmäßigen Zoll, dann gleich darunter jene, welche gegen begünstigte Zölle, endlich diejenigen, welche zollfrei ein- oder ausgeführt wurden, und ist bei jeder Begünstigung das Hofdecret in der Rubrik »Anmerkung» anzusetzen, mit dem diese Begünstigung bewilligt worden ist.
3. Kommen zollfreie Waaren anderer Art, als solche vor, welche nach lit. G des mit dem hierortigen Umlaufschreiben vom 2. December 1836, Z. 25220/5969, bekannt gegebenen hohen Hofkammerdecretes vom 28. September 1836, Z. 23997/1224, in die Auszugsbögen gar nicht gehören (Reise-Effecten) ꝛc., so ist die zollfreie Behandlung jedesmal in der Rubrik »Anmerkung» kurz zu begründen; so z. B. wenn Erzeugnisse von den durch die Gränzlinie getrennten Gründen, Artikel für Gränzbewohner, privilegirte Orte oder Personen nach den dießfälligen Vorschriften zollfrei ein- oder ausgeführt werden, so ist dieser Umstand kurz anzugeben.
4. Weil die ungarischen Dreißigstämter an der Zwischenzoll-Linie keine Verkehrnachweisungen zu liefern haben, so ist es nothwendig, daß in den Auszugsbögen der Zollämter die für Adelige in Ungarn bestimmten, oder von ihnen aus Ungarn versendeten in beiden Fällen dreißigstfreien Waaren besonders ausgewiesen werden.

   Da diese Artikel bei der Einfuhr in die übrigen Provinzen durch die Effito-Dreißigst-Bolleten, bei der Ausfuhr nach Ungarn durch die Begleitungs- oder Legitimations-Scheine (Pässe) leicht zu erheben sind, so wird diese Ausscheidung keiner Schwierigkeit unterliegen, und es ist bloß in der Rubrik „Anmerkung» der Umstand, daß

die betreffende Sendung einem ungarischen Adeligen gehörte, und dreißigstfrei behandelt wurde, kurz anzugeben.

5. Auf die Art, wie bisher die zollpflichtigen Waaren ausgewiesen wurden, sind künftig über die zum ungewissen Verkauf (zur Losung) und zur Bearbeitung (zur Appretur) ein- oder ausgeführten Waaren abgesonderte und für den ausländischen Verkehr von dem Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen getrennte Auszugsbögen zu verfassen, in welche die genannten Waaren aus den besonderen Registern über Losungs- und Appretur-Waaren einzutragen sind. Diese Nachweisung hat aber bloß die zur Losung oder Appretur gebrachten, und nicht auch die Menge der zollfrei von der Losung oder Appretur zurückgeführten Waaren zu umfassen, deren Nachweisung vorläufig nicht gefordert wird. Dort, wo bei Gegenständen zur Zubereitung oder Umstaltung das mit §. 219 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter gestattete abgekürzte Verfahren eingeleitet wurde, müssen auch die Uebersichten über diese Waaren extrahirt werden, um auf diese Weise den vollständigen Verkehr mit den genannten Waaren darzustellen.

6. Zur Nachweisung der Durchzugsgüter sind gleichfalls die für Ein- und Ausfuhr-Waaren bestimmten Auszugsbögen zu verwenden, jedoch dieselben abgesondert von allen übrigen Waaren auszuweisen. In diese Auszugsbögen kommen aber nur die wirklich ausgetretenen, somit bloß die in den Durchzugs-Austritts-Registern verbuchten Waaren einzutragen.

Die Eintritts-Duchzugs-Register sind daher nicht zu berücksichtigen, in der zweiten und dritten Rubrik des Auszugsbogens aber die Länder, aus und nach welchen Durchzugsgüter verführt wurden, anzugeben, was mit Zuhülfenahme der dem Register beiliegenden Eingangs-Durchzugs-Bollete ohne Anstand bewerkstelligt werden kann.

In diesen Auszugsbögen findet die Berechnung des Zolles nicht Statt, weil dieser selben beim Austrittsamte berichtigt wird.

7. So wie die Auszugsbögen von den Zollämtern, eben so sind auch von den Verrechnungshülfsämtern künftig
   a) für die Einfuhr,
   b) für die Ausfuhr,
   c) für die zur Losung eingeführten inländischen,
   d) für die ausgeführten in- und ausländischen,
   e) für die zur Appretur hereingebrachten,
   f) für die zur Appretur ausgeführten, und
   g) für die Durchzugsgüter abgesonderte Tabellen zu führen, wobei, nebst den allgemeinen, auch die hier für die Zollämter bestimmten Vorschriften in Anwendung kommen; es müssen hiernach in den Tabellen der Ein- und Ausfuhrwaaren die Zollbegünstigungen und Zollfreiheiten abgesondert von den übrigen tarifsmäßig verzollten Waaren nachgewiesen und die von den Zollämtern angesetzten Begründungen des gepflogenen Zollverfahrens angegeben werden.

Diese Vorschrift hat mit dem Verwaltungsjahre 1843 in Wirksamkeit zu treten, wornach sich genau zu benehmen ist.

Insbesondere wird dem bezeichneten hohen Hofkammer-Erlasse gemäß bei den Liquidationen der ausübenden Aemter der jeweilige Liquidator verpflichtet, sich bei denselben auch von der rechtzeitigen Verfassung

der Mercantil-Auszugsbögen zu überzeugen, und entdeckte Rückstände mittelst den Relationen zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

## 39.

Hofkammerdecret vom 22. December 1841, Z. 49562/3033 (Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 3. Februar l. J.).

In Betreff der Controllirung der zur Einfuhr in das Zollgebiet bestimmten zollbegünstigten Erzeugnisse der Triester Oehlseifen-Fabriken.

Zur Erzielung einer genaueren, für das Gefäll mehr Sicherheit gewährenden Controlle, rücksichtlich der zollbegünstigten Triester Oehlseife fand die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer folgende Vorsichtsmaßregeln festzusetzen:

Die in den Triester Fabriken erzeugte Oehlseife ist, wie bereits in der Gubernial-Circular-Verordnung vom 22. November 1829, Z. 25505, angeordnet wurde, mit dem Fabrikszeichen zu versehen, welches den Namen des Fabrikanten und den Ort der Erzeugung zu enthalten hat.

Die zur Einfuhr in das Zollgebiet bestimmte Seife muß in Gegenwart zweier Amts-Individuen, nämlich eines Beamten des Triester Hauptzollamtes und eines Gefällenwach-Oberaufsehers aus den Kühlgestellen, oder Rinnen ausgehoben, geschnitten und verpackt werden, und die Päcke sind mit dem ämtlichen Siegel zu verschließen.

Jene Seife, welche nicht sogleich in das zollpflichtige Inland versendet, jedoch zu dieser Bestimmung erzeugt wird, ist in eigenen Depositorien unter ämtlicher Mitsperre zu hinterlegen.

Eine angemessene kleine Quantität von jeder Sorte dieser Seife kann zur Einsicht für die Kauflustigen freigelassen werden.

Von der Ausstellung eigener Ursprungs-Certificate über die in das Zollgebiet zu versendende Triester Seife hat es für die Zukunft abzukommen. Die Stelle dieser Certificate hat die vorschriftsmäßig verfaßte, von dem Fabrikanten gefertigte Waaren-Erklärung zu vertreten, welche aber alle, zur Darstellung des Ursprungs erforderlichen Daten zu enthalten hat, und worauf in schwarzer Farbe der gleiche Stämpel, wie auf der Seife aufgedrückt sein muß.

Die Legalisirung ist von dem, zur Vollziehung der Controlle bestimmten Beamten auf der Waaren-Erklärung anzusetzen.

Die Führung eines besonderen Legalisirungs-Protocolls für diese Seife ist nicht nothwendig, indem ohnehin nach dem §. 275 des Amts-Unterrichtes für die ausübenden Aemter alle Waarenversendungen in das Waarenprotocoll eingetragen werden müssen.

In Beziehung auf die Stellung der Waare zum Amte und Ausfertigung der Volleten ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

## 40.

Hofkammerdecret vom 27. Dec. 1841, Z. 43098/4543 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 18. Jänner l. J.).

Stämpelpflichtigkeit derjenigen Eingaben und ihrer Beilagen, womit um die Bewilligung zur Vornahme der Taufhandlung an Israeliten gebeten wird.

Aus Veranlassung des Einschreitens eines katholischen Priesters um die Bewilligung der Vornahme der heiligen Taufhandlung an einem

Israeliten, wurde die Frage zur Sprache gebracht, ob derlei Eingaben mit ihren Beilagen dem Stämpel unterliegen; worüber die Weisung erfloß, daß alle derlei Eingaben sammt den ihnen beiliegenden Urkunden dem gesetzlichen Stämpel unterliegen, nachdem nach §. 81, Z. 11, des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, nur jene bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande habenden Verhandlungen unbedingt stämpelfrei sind, welche von geistlichen Behörden oder Vorstehern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse ausgehen.

## 41.

Hofkammerdecret vom 20. Dec. 1841, Z. 48083/4996 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 18. Jänner 1842).

Stämpel-Pflichtigkeit derjenigen Eingaben, welche auf die Einbringung des städtischen Zuschlages zur Erwerbsteuer Bezug haben.

Ueber ein Einschreiten des Wiener Magistrates um Stämpelbefreiung der Eingaben, welche auf die Einbringung des städtischen Zuschlages zur Erwerbsteuer Bezug haben, wurde die Entscheidung dahin erlassen, daß derlei Eingaben und Schriften nach den Bestimmungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem gesetzlichen Stämpel unterliegen, und daß die Vertretung des städtischen Fondes durch die k. k. Hofkammer-Procuratur keineswegs die Stämpelbefreiung begründe.

## 42.

Hofkammerdecret vom 30. December 1841, Z. 50902 (Circulare des k. k. illirischen Landesguberniums vom 10. Februar l. J.).

Unzulässigkeit der Stämpelauswechslung bei der Aufhebung eines Urtheils des untern Richters.

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des untern Richters aufhebt, und demselben aufträgt, den Parteien die zur Urtheilsschöpfung, so wie im Appellationszuge verwendeten Stämpelgebühren zu vergüten, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen gegen neue, nach dem Gesetze zulässig sei, hat der hohe k. k. oberste Gerichtshof, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 23. November 1841, an sämmtliche den Wiener Senaten unterstehende Appellations-Gerichte zur Darnachachtung und Belehrung der untergeordneten Civil-Justizgerichte die Weisung erlassen, daß eine solche Auswechslung nach dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 unstatthaft sei.

## 43.

Hofkammerdecret vom 31. Dec. 1841, Z. 46538/4869 (Circulare des k. k. illir. Landesguberniums vom 10. Februar l. J.).

Anwendung des neuen Stämpel- und Targesetzes in berggerichtlichen Angelegenheiten.

Die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat über gepflogene Einvernehmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, rücksichtlich der

Anwendung des neuen Stämpel- und Targesetzes in berggerichtlichen Angelegenheiten Folgendes bedeutet:

a) Wenn es sich um gerichtliche Acte in Streitsachen handelt, ist der zweite Abschnitt, Zahl 1, des ersten Hauptstückes, ersten Theils des obgedachten Gesetzes, in so fern es sich um gerichtliche Acte außer Streitsachen handelt, der dritte Abschnitt, Zahl 1, und bei nicht gerichtlichen, sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt eben dieses Hauptstückes und Theiles genau zur Norm zu nehmen.

b) Die Berg- und Cameral-Lehenstaxen haben fort zu bestehen und sind diese Taxen nach in den betreffenden einzelnen Provinzen besonders gesetzlich bestehenden Cameral-Lehens-Ordnungen wie bisher abzunehmen.

c) Nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben (berggerichtliche Manipulations-Instruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. November 1781, §. 31, dann §. 430 allgemeine Gerichts-Ordnung und Hofdecret vom 18. Juli 1797), so gehören dieselben im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Targesetzes unter die Kategorie der Collegialgerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren ist.

d) Für die montanistische Verwaltung kann das Armenrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stämpel- und Targesetze überhaupt für alle Verwaltungszweige ausgesprochen ist. Die §§. 81 und 90 des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Verordnung vom 1. September 1840, welche letztere die Erfordernisse eines Armuthszeugnisses vorschreibt, geben dießfalls Maß und Ziel.

e) Die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Privat-Berggerichts-Substitutionen gehören unter die Kategorie der Patrimonial-Gerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und dieselben bleiben deßhalb gleich den Civil-Patrimonial-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taxen und Gebühren.

# Notizenblatt

## für den Monat April 1842.

## Inländische Literatur.

**Ueber das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere. Von Joseph Kitka, k. k. mährisch-schlesischem Appellationsrathe. Brünn. Gedruckt bei Rudolph Rohrer, 1838, und in neuer Ausgabe, Wien 1841, bei Braumüller und Seidel. In 8., VIII und 160 S.**

(Schluß).

S. IV des Vorwortes sagt der Hr. Verf., »daß er bei seiner Arbeit insbesondere den Untersuchungs-Proceß und die monarchische Regierungsform berücksichtigen zu müssen glaubte.« — Soll damit die von den modernen Vorkämpfern des Inquisitions-Verfahrens gewöhnlich benützte politische Verdächtigung des Anklage-Processes bei den monarchischen Regierungen, nämlich dessen Unverträglichkeit mit der monarchischen Regierungsform angedeutet sein, so sei es — statt alles Raisonnements und aller Citate aus Werken von den besonnensten monarchisch gesinnten und wirkenden Schriftstellern, die gewiß nicht im Verdachte democratischer Bestrebungen stehen — erlaubt, auf die Erfahrung hinzuweisen, wornach das accusatorische Verfahren nach den unzweideutigsten, historischen Zeugnissen und nach heut' zu Tage unbestrittener Anerkennung nicht nur das dem ältesten deutschen Rechte alleinig eigenthümliche ist, sondern auch jetzt noch, und zwar nicht etwa erst seit gestern in mehreren monarchischen und zwar nicht nur sogenannten constitutionellen, sondern auch absoluten Staaten (so zum Theile auch in Toscana, Neapel, Parma, Piemont [1])

[1]) Vergl. Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, VI. Bd., S. 403—412; IV. Bd., S. 362—363 und V. Bd., S. 439, so wie das eben erschienene 1. Heft vom Jahrgange 1842 des Archives für Criminalrecht.

besteht, ohne dem monarchischen Principe irgendwie gefährlich werden zu sein; ja sogar in mehreren Staaten des deutschen Bundes theils vermöge gemeinrechtlicher Bestimmungen der Carolina, theils (wie z. B. in Rheinpreußen) vermöge besonderer Landesgesetze, noch immer als Regel gilt, und in Uebung gehalten wird, in anderen Theilen dieses Staatenbundes hingegen (für dessen Bestandtheile doch grundgesetzmäßig [1]) das Princip der Concentrirung und Untheilbarkeit aller Herrschergewalten in der Person des Monarchen ausgesprochen ist, und in anerkannter Wirksamkeit besteht) in nicht sehr ferner Zukunft eingeführt werden dürfte. — Soll aber durch jene Bemerkung etwa aus juristischem Standpuncte der Vorzug sogar des reinen Untersuchungs-Verfahrens (nämlich ohne Beigebung eines Vertheidigers für den Untersuchten, ohne förmliches Vertheidigungs- und Schlußverfahren vor allen entscheidenden Richtern, vor dem Untersuchten, und allen für und wider ihn auftretenden Personen u. dgl. m.) vor dem accusatorischen Verfahren als entschieden und zweifellos anerkannt, und daher mehr behauptet werden, als daß das Inquisitions-Verfahren dem Principe nach, abgesehen von politisch-historischen Verhältnissen, aus rein strafrechtlichem Gesichtspuncte den Vorzug verdiene, jedoch in der Durchführung, eben um den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, in seinen Härten durch mancherlei Adoptionen aus dem Anklageverfahren ausgeglichen werden möge, so sei es erlaubt, gegen den starren Rigorismus und gegen die daraus für die individuelle Freiheit zu besorgenden Gefahren des durchgreifenden Inquisitions-Verfahrens sich wieder auf die Erfahrung und auf die mancherlei herben Schicksale zu berufen, welche schon so mancher durch unglückliche und unverschuldete Verkettung von Verdachts-Umständen beschuldigte Inquisit nach dem Zeugnisse der Justiz-Annalen von dem im Dunkel des Geheimnisses waltenden Inquisitions-Richter zu befahren hatte [2]), und es dürften ferner die gewichtvollen, noch nie völlig entkräfteten Einwendungen nicht ganz gewürdigt worden sein, welche mehrere der gefeiert'sten Coryphäen der Wissenschaft von den verschiedenartigsten politischen Richtungen, nämlich in älterer Zeit schon Montesquieu, Filangieri, Kleinschrod, Ranft u. v. A. in neuerer

---

[1]) S. Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, art. 57; — Bundesgesetz vom 16. Aug. 1824, art. 1, und Bundesgesetz vom 28. Juni 1832, art. 1.

[2]) Vergl. hiermit die scharf gehaltenen Worte Demme's in den von ihm und Klunge herausgegebenen Annalen der Criminalrechtspflege, VII. Bd., 1. Abtheilung, S. 203.

Zeit aber vorzüglich Mittermaier [1]) W. (Welcker?) [2]), Vollgraff [3]), Meyer [4]), Gerstäcker [5]), Leue [6]) u. v. A. und selbst die das Inquisitions-Verfahren dem Principe nach mit Nachdruck vertheidigenden Schriftsteller, so der geistvolle Carmignani [7]), ferner der doch sonst allenthalben mit Entschiedenheit gegen die damit zusammenhängenden Einrichtungen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, so wie des Geschwornen-Gerichtes auftretende Ed. Henke [8]), gleichwie in jüngster Zeit Abegg [9]) und insbesondere auch hochangesehene Praktiker, wie Bekk, Brauer, Mühler (der preuß. Justizminister), Niccolini (der neap. Justizminister), Nöllner, Schirach, Temme, Zentner u. v. A. gegen das reine Inquisitions-Verfahren geltend gemacht haben, und wornach mindestens einige Beimischungen aus dem accusatorischen Processe zum Schutze der Unschuld und der individuellen Freiheit (etwa in der oben angedeuteten Weise) sich empfehlenswerth darstellen dürften, wie sie denn auch wirklich mehrere neueste Gesetzgebungen nicht ohne Erfolg versucht haben [10]).

---

[1]) Im neuen Archiv des Criminalrechts, XI. Bd., S. 436 u. f. g. ferner in s. deutschen Strafverfahren, 3. Aufl. Heidelberg 1839, 1. Bd., §. 32; — ferner in s. Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse, Darmstadt 1834, §. 3 und 4. — In den beiden letztgenannten Werken ist auch die dießfällige ältere und neuere Literatur citirt; ferner auch im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1837, S. 4 u. f. g. J. 1838, S. 182 ꝛc.

[2]) In Rotteck's und Welker's Staats-Lexikon, 1 Bd., Altona 1834, S. 573; dann im IX. Bde., S. 23—151; ferner in den Annalen der Criminalrechtspflege 1841, Jännerheft, S. 152—160.

[3]) Vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminalrechts ꝛc. gehörig, Marburg 1822, II. Thl., S. 113.

[4]) Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires etc. etc. à la Haye 1819, vol VI, pag. 279.

[5]) A. o. a. O., S. 229—232 im III. Bde.

[6]) Der mündliche öffentliche Anklage-Proceß und der geheime schriftliche Untersuchungs-Proceß in Deutschland. Aachen und Leipzig 1840, in der 1. und 2. Abtheilung, insbesondere S. 78—118.

[7]) S. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 1. Bd., S. 363 u. f. g.

[8]) In s. Handbuche des Criminalrechts und der Criminal-Politik, IV. Bd., Berlin und Stettin 1828, §. 13, S. 102—106; vergl. mit §§. 14—15. — Vergl. übrigens hiermit auch noch die Literatur über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafprocesses, so wie über die Jury, welche in dem früher genannten Werke Mittermaier's über das deutsche Strafverfahren, §§. 33 und 34, so wie in Henke's eben erwähnten 4. Theile, §§. 14, 15 und 53 ziemlich vollständig zusammengestellt ist.

[9]) Beiträge zur Strafgesetzgebung, Neustadt an der Orla 1841, auf S. 49, 50, 58, 59 u. m. A.

[10]) Z. B. die neap. (1819), niederl. (1823), die parmes. (1820), toscan. (1840), sard. (1840), der bair. Entwurf von 1831, die Strafproceß-Gesetze von Zürch (1831), Genf (1832), Solothurn (1832), Bern (1834), Thurgau (1834), Schwyz (1835) u. m. A.

Eben da bemerkt der Hr. Verf. ferner: »Alle Geſetze des Staates, ſie mögen zunächſt was immer für einen Gegenſtand betreffen, laſſen ſich auf den Endzweck zurückführen: durch Handlungen derſelben den Rechtszuſtand der Einzelnen und des Ganzen aufrecht zu erhalten. So z. B. bezwecken die den Schulunterricht betreffenden Geſetze zunächſt die moraliſche und religiöſe Bildung der Jugend — — befördern aber zugleich die Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes.« — Wenn man einmal vom Zwecke des Staates aus dem rein idealen Standpuncte ſpricht, ſo haben vorlängſt alle angeſehenen Publiciſten der neueren Zeit die engherzige Anſicht der älteren Juriſten als einſeitig und unrichtig verworfen, wornach alle Functionen und Tendenzen des Staates immer nur auf den Rechtszweck reduſirt werden ſollen, und wornach Religion, Kirche, Moralität, Unterricht und Bildung zu Handlangern der Rechtsſchutz-Gewalt entweiht werden, und nur darum einen Werth haben ſollen, weil ſie etwa der Polizeigewalt des Staates als gelegene Zuchtmittel zur Sicherung des Rechtszuſtandes dienen mögen. Die edlere Anſchauung der Neu-Zeit über Weſen und Leben des Staates, ſo wie über deſſen univerſalere Aufgabe aus dem idealen Geſichtspuncte mag gegen den Hrn. Verf. ſtatt Anführung vielfacher Citate insbeſondere nur mit Hinweiſung auf jene neueſten Werke erwähnt weroen, welche die dießfällige Literatur mit vorzüglichem Fleiße zuſammenſtellen [1]).

S. 4 deutet der Hr. Verf. nur auf die Wichtigkeit der Frage hin, ob man in einem Strafgeſetze die Seelenkrankheiten ſpeciell und taxative aufzählen, oder nur generell und etwa demonſtrative characteriſiren ſoll? — ohne ſie näher zu erörtern, was bei den widerſprechenden Anſichten der jüngſten Zeit hierüber allerdings wünſchenswerth geweſen wäre [2]).

S. 4 und 8 beſchäftiget ſich der Hr. Verf. mit Abwägung der relativen größeren Eignung zum Geſetzgebungs-Geſchäfte zwiſchen ſogenannten

---

[1]) Fried. Murhard, der Zweck des Staates, eine propolitiſche Unterſuchung, Göttingen 1832; — Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsrechtes, Bonn 1837, §§. 24—27; — ferner Weber in Pölitz's neuen Jahrbüchern der Geſchichte, Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften, Auguſtheft vrm Jahre 1838, S. 97 und fgg. Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staate, Gießen 1839, I. Bd., S. 2, 5 und 6; — K. F. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate, 2. Auflage, Heidelberg, I. Bd., 1839, S. 155 u. fgg.; — endlich Zöpfl, Grundſätze des allgemeinen und des conſtitutionell monarchiſchen Staatsrechtes, Heidelberg 1841, §§. 13—21.

[2]) Vergl. Mittermaier's dissertatio de principio imputationis alienationum matis in jure criminali recte constituendo. Heidelbergae 1838, pag. 50—56; — die eben darüber angeführte Literatur, endlich Hye's Recenſion dieſer Abhandlung in dieſer Zeitſchrift 1838, III. Bd., S. 217 u. fgg.

Theoretikern und Praktikern, in solcher Weise die weite Kluft zwischen Theorie und Praxis in der Jurisprudenz anerkennend und gewissermassen in ihrem Fortbestande bestärkend, welche leider in unserem Vaterlande noch so allgemein besteht. Soll dieß denn auch immer so bleiben? Ist es nicht gerade der Ehren-Beruf der Schriftsteller, Theorie und Praxis immer mehr mit einander zu verschmelzen, da sie nur im engen Schwesterbunde vereint die Wissenschaft und Pflege des Rechtes zum Frommen der Menschheit wirksam zu fördern vermögen? Ist es nicht ein schon vorlängst auch bei uns ausgesprochenes Bedürfniß, daß die Theoretiker praktischer. und die Praktiker theoretischer werden sollen? Wo bilden sich Englands und Frankreichs größte Redner und Staatsmänner zumeist? Am Barreau und am Lehrstuhle zugleich, doch selten oder nie einseitig nur einer mechanischen Praxis oder unfruchtbaren Speculationen nachjagend! — Sehen wir nicht gerade in Beziehung auf das Strafrecht die ausgezeichnetesten Männer Deutschlands, die Heroen der Wissenschaft zugleich als praktische Geschäftsmänner, als Spruch-, zum Theile selbst als Untersuchungs-Richter glänzen? Finden wir nicht in den Relationen der Berichterstatter über einzelne Straffälle in den deutschen Gerichtshöfen die tiefsten und gediegensten theoretischen Erörterungen; und ist uns nicht eben dadurch die Ausführbarkeit jener Verschmelzung bewährt? [1]) Ist dieß etwa nicht auch die Tendenz der österreichischen Regierung, wenn sie in neuester Zeit den Lehrer des Rechtes gleichzeitig an den Rathstisch der Gerichtshöfe und anderer Behörden beruft? Würde ferner die Theorie nicht ungemein gewinnen und anwendbarer werden, wenn sie von praktisch gebildeten Männern gelehrt, und wenn sofort gleichzeitig mit der Annäherung derselben an die Praxis auch an die Candidaten der Lehrkanzeln praktische Anforderungen gestellt würden? — Soll man aber einmal beim Bestande einer solchen Spaltung in Ansehung des Referenten über jenen Theil eines Strafgesetzbuches zwischen Theoretiker und Praktiker wählen, welcher das Verfahren normirt, so dürften denn doch

---

[1]) Als Belege dafür mögen die Relationen in Hitzig's Zeitschrift, dann in Hitzig's Annalen, fortgesetzt durch Demme und Klunge, so wie in den bekannten Sammlungen von Rechtsfällen von Feuerbach, Bischoff, H. A. Zachariä, Bauer, Wendt, Graba, Schüßler (für Oesterreich von) Tausch u. m. A. dienen, und als ein erfreuliches Zeichen der neuesten Zeit, daß die Männer der Praxis in Deutschland »sich allenthalben mit den Vertretern der rein wissenschaftlichen Richtung zu verständigen trachten» mag die seit dem Jahre 1840 von Jagemann und Möllner herausgegebenen »Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Karlsruhe, bisher (1842) in 9 Heften — angesehen werden.

gegen des Hrn. Verf. wenn auch sonst allgemein feststehende Ansicht, wornach er hierfür (S. 11) den Praktiker vorzieht, einige bescheidene Zweifel erhoben werden. Es möge hiergegen die eben so alte als wahre Bemerkung wiederholt werden, daß der formelle Theil jeder positiven Gesetzgebung, daß, zumal in Ansehung des Strafrechtes das Verfahren einerseits bei weitem umfassendere Kenntnisse und größere Umsicht in Anspruch nehme, andererseits aber um Vieles tiefer und nachhaltiger auf das gesammte Staatsleben zurückwirke, als die materiellen Bestimmungen desselben Ob man durch sorgfältig abzuwägende Textirung diese oder jene Mitwirkung zu einer Uebertretung als Mitschuld, Theilnahme oder Hilfeleistung bezeichne, ob man diese oder jene Handlung Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug nenne, u. dgl. ist gewiß von minderem Belange, als die Bestimmung darüber, ob man accusat. oder inquisit., mündliches und öffentliches oder schriftliches und geheimes Verfahren oder vielleicht eine Mischung aus beiden, festsetzen; ob man insbesondere, auch bei Festhaltung des inquisitorischen Verfahrens dem Principe nach, dem Untersuchten einen Vertheidiger beigeben; ob man Schwurgerichte oder ständige aus Gesetz-Gelehrten zusammengesetzte Gerichtshöfe einführen; ob man eine künstliche Beweistheorie im Gesetze aufstellen, oder die innere Ueberzeugung der Richter gelten, oder vielleicht (wenigstens in Beziehung auf den Ausspruch: »Schuldig«) beides vereint statuiren, d. h. dem Richter nach seiner inneren Ueberzeugung Freiheit im Lossprechen, aber Beschränkung im Verurtheilen geben, und welchen Beweismitteln, so wie unter welchen Bedingungen man ihnen im ersteren Falle Beweiskraft einräumen soll? — von welch' unberechenbarer Rückwirkung ist die Entscheidung in der einen und anderen dieser Beziehungen auf alle politischen Verhältnisse! Welche Umsicht, welch' tiefes Studium der Geschichte überhaupt und vor Allem der Rechtsgeschichte der verschiedenen alten und neuen Gesetzgebungen, welch' psychologischen Scharfblick, welche Forschungen im Gebiete der Anthropologie, welch' genaue Kenntniß aller statistischen (politischen) Verhältnisse des Staates setzt dieser Beruf voraus! Von wem mögen diese Elemente wohl eher vorausgesetzt werden, von jenem Manne, der mit der allseitigen Fach-Vorbildung ausgerüstet, sich berufsgemäß von jeher mit diesen Studien und publicistischen Arbeiten nach ihrem vollen Umfange beschäftiget, d. h. von dem Theoretiker; oder von dem Praktiker, der durch Stellung, Arbeits-Drang und Zeit-Mangel genöthigt ist, seinen Blick, wenn ihm schon irgend eine Zeit zum Studium erübrigt, zunächst nur einseitig auf jene Theile abzuziehen, die mit der unmittelbaren Anwendung des Gesetzes in Verbindung, und den Legislativ-Anforderungen wenigstens in jenen weitverzweigten Beziehungen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Wissenschaft und Legislations-Kenntnisse stehe, hiermit auch fortan bei seinen Anträgen im Niveau bleibe, und in solcher Weise gegen die, das bisher Gewohnte, und so häufig bequem und lieb Gewordene in Schutz nehmende Praxis das neue Gesetz wirklich als einen Fortschritt bewahrheite. — Ja, gerade in jener Beziehung, in welcher unser Autor für den Proceß-Entwurf den Praktiker vorzugsweise berufen findet, dürfte die bloße Erfahrung für die Abfassung des Gesetzbuches nur geringe Hilfe bringen: denn eben so wenig, als man nach der richtigen Ansicht des würdigen Hrn. Verf. aus der Criminalrechts-Wissenschaft vollständig die Art und Weise zu lernen vermag, wie der Richter das Verbrechen und den Thäter am sichersten und schnellsten entdeckt, wie er von diesem und den Zeugen am zweckmäßigsten die Wahrheit erfährt, und wie er den läugnenden Thäter, ohne seiner Freiheit nahe zu treten, am zweckmäßigsten des Verbrechens überweisen kann; eben so wenig vermag hierüber irgend eine Gesetzgebung positive und allgemein ausreichende Anhaltspuncte zu geben, und der Redactor eines Gesetzes über das Strafverfahren hat demnach außer einigen, wohl auch schon aus der Psychologie (nach der Sprache der Schule: »a priori« und »ohne Empirie«) zu abstrahirenden leitenden Principien und einigen negativen Erfordernissen (z. B. Ausschließung jeder indirecten Tortur, der Erpressung und Erschleichung von Geständniß u. dgl.) auch wenig darüber zu sagen, sondern vielmehr gerade in dieser Partie dem Scharfblicke und der geübten Umsicht des Richters das Meiste zu überlassen, der sich hierbei vor Allem nach den individuellen Umständen des concreten Falles und des Untersuchten zu benehmen hat [1]). Um endlich hierfür noch ein persönliches Argumentum ad hominem beizubringen, sei mir nicht schief gedeutet, wenn ich erwähne, daß unseres Meisters Jenull gediegener Commentar wohl auch in Ansehung des Strafverfahrens gerade in legislativer Beziehung hoch in Ehren gehalten, ja daß der in den Jahren 1812 — 1814 geschriebene dritte, und vorzugsweise der vierte Theil dieses von dem damals überdem noch jungen Theoreti-

[1]) Wie bei diesem Theile der Procedur das Wenigste durch das Gesetz, und fast Alles durch den Richter geleistet zu werden vermag, und wie hier nach Verschiedenheit der Individualität des Inquisiten gewirkt werden mag, zeigt in geistvollster Weise der classische Aufsatz jenes Ungenannten *** »über die Affecte im Inquisitionsprozesse« (in Pratobevera's Materialien, III. Bd., S. 109 u. fgg.), der seither seine kräftige Stimme im Gebiete der Wissenschaft leider nicht mehr vernehmen ließ. Vergl. hiermit insbesondere die von reifer Erfahrung und geübter Criminal-Psychologie zeugenden Erörterungen in Jagemann's o. a. W., §§. 272, 279, 332, 346. 357, 366 und 367, 419, 421 u. m. a., so wie Mittermaier's deutsches Strafverfahren, 3. Ausgabe, 2. Thl., §. 145.

ker abgefaßten Werkes in vielen Partien unmittelbar unserer Gesetzgebung selbst zum Leitsterne gedient, und daß manche nachträgliche Novellen zum formellen Theile des Strafgesetzbuches mit allgemeinem Beifalle unverkennbar nur jenen legislativen Andeutungen entnommen oder nachgebildet wurden, welche der Theoretiker Jenull in seinem Commentar über das bestehende Gesetz in Ansehung des Verfahrens als theilweise Gesetzes-Entwürfe, d. h. als Verbesserungen des Bestehenden in Vorschlag gebracht hatte.

Wenn der Hr. Verf. S. 30 vor der Gesetzeskraft-Ertheilung die Drucklegung der Gesetzes-Entwürfe in Vorschlag bringt, um auch die öffentliche Stimme darüber zu hören, wie es z. B. in Ansehung des Entwurfes einer Wechselordnung vom Jahre 1833 bei uns geschah, so möchte man diesem freisinnigen, dankenswerthen Vorschlage nur noch den Wunsch beisetzen, daß — nach dem schönen Beispiele Würtemberg's, Baden's und m. a. Staaten — auch die Motive zu diesem Entwurfe kundgemacht würden, denn nur dadurch ist es möglich, sich in gründlicher Weise ein Urtheil über den Gesetzes-Entwurf zu bilden, und eine gegründete Kritik desselben zu liefern.

Nachdem der Hr. Verf. sich S. 10 gegen alles streng wissenschaftliche System in den Gesetzen ausgesprochen, welches sich mit der Form eines Strafgesetzbuches nicht vertrage (?), erklärt er sich ferner S. 43 gegen jedes Aussprechen des Zweckes der Strafen in dem Strafcoder, und stellt auf S. 46 die Möglichkeit der Annahme und Durchführung eines einzigen Strafzweckes als leitenden Principes im Gesetze in Abrede. — Damit im Zusammenhange steht, was der Hr. Verf. S. 51, sub Nr. 3, über die Verwerflichkeit der Reihung der strafbaren Handlungen unter allgemeine Gesichtspuncte, und über die Unmöglichkeit einer vollständigen Classification der strafbaren Handlungen in dem Strafcoder sagt. — Mit diesem Axiom huldigt zwar der Hr. Verf. nur der heut' zu Tage bei den angesehensten Schriftstellern, in den meisten Gesetzberathungs-Gremien und selbst in den mehresten neuesten Gesetzgebungen fast stereotyp gewordenen Ansicht, und es heißt wahrlich gegen den Strom schwimmen, wenn man meint, daß es eben so heilsam, als an sich ausführbar wäre, ein Strafgesetzbuch strenge und genau nach einem wissenschaftlichen Systeme anzulegen, und in der lichtvollen Ordnung selben nach gewissen Classificationen der strafbaren Handlungen durchzuführen, so wie das ganze Gebäude auf Ein oberstes Princip, auf Eine Grund-Ansicht über Rechtsgrund und Rechtszweck der Strafe zu basiren, und eben dadurch dem Richter einen leichten und erschöpfenden Ueberblick möglich zu machen, so wie Einheit und Harmonie in das Ganze zu bringen. Die Auseinan-

derſetzung dieſer Anſicht mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten werden, nur die praktiſche Bemerkung ſei gegen jene modiſch gewordene Syſtem- und Princip-Loſigkeit noch erlaubt, daß man ſich dann nicht wundern mag, wenn bald jeder einzelne Lehrer und Richter aus dem Strafgeſetze ein anderes oberſtes Princip heraus zu interpretiren vermeint, der eine ihm dieſen, der andere jenen buntgefärbten Lappen hinaufklebt, bis endlich durch Doctrin und Praxis — die Harlekinade fertig iſt. — Ich meinen Theils geſtehe, daß ich in der Aufſtellung leitender Principien, welche z. B. unſer Str. G. B. über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen im Kundmachungs-Patente und in der Einleitung aufgeführt hat, und welche nach der ausdrücklichen Weiſung des 18. Abſatzes des erſteren auch bei der Anwendung des Strafgeſetzes vor Augen zu halten ſind, ſo wie in der Skizze, welche dasſelbe im VI. Hauptſtücke des I. und im IV. Hauptſtücke des II. Theiles gibt, und endlich in dem lichtvollen logiſch ſo wohl geordneten Syſteme, nach welchem der zweite Abſchnitt über das Verfahren behandelt wird, einen der wichtigſten Vorzüge dieſes Geſetzes, in Vergleichung mit mancher neueren und neueſten Geſetzgebung erkenne, und daß ich in Beziehung auf dieſelben vielmehr nur den Wunſch habe, daß jene Principien auch poſitiv möglichſt auf Ein Oberſtes zurückgeführt, die verſchiedenen Nebenzwecke der Strafe dem Rechtsgrunde und rechtlichen Hauptzwecke derſelben untergeordnet, das aufgeſtellte Syſtem nur noch genauer, zumal in Anſehung der gleichzeitig (oder wenigſtens alternativ-möglich) verſchiedenartige Rechte verletzenden Uebertretungen durchgeführt werde [1]). — Ob übrigens der Hr. Verf. nicht ſelbſt von dieſer letzteren Anſicht allerlei Anklänge vernehmen läßt, wenn er S. 48 bemerkt, daß nur die Berückſichtigung der allgemeinen, in den Strafrechtstheorieen aufgeſtellten Principien Einheit und Conſequenz in den Strafcodex bringe, und wenn er S. 52 und 53 in der Anmerkung 2, ſo wie im §. 37 (S. 94—96) für jedes einzelne Gattungs-Verbrechen ein eigenes Capitel gewählt, und die in dasſelbe einzureihenden Handlungen möglichſt gleichartig wiſſen will, laſſe ich dahin geſtellt ſein. — Wenn der Hr. Verf. auf S. 69 den Ausdruck: »natürliches Recht« mit dem in Klammern beigeſetzten »natürlichem Vernunftrechte« zu erklären verſucht, ſo möchte man im Sinne des neueren wiſſenſchaftlichen Sprachgebrauches wohl wünſchen,

---

[1]) Vergl. Mittermaier in den Noten zu den §§. 2, 20 und 161 des von ihm herausgegebenen Feuerbach'ſchen Lehrbuches des peinlichen Rechtes, 13. Ausgabe, Gießen 1840, S. 2, 4, 44 und 232, 235 und die ebenda über den Gegenſtand der Frage angeführte Literatur.

daß dieser letztere, mindestens tautologe, Ausdruck ganz weggeblieben wäre. — Wenn ferner der Hr. Verf. eben da von dem geachteten Schriftsteller Krause den Gedanken als höchst sonderbar rügt, daß das Naturrecht für die ganze Welt und für ewige Zeiten, und daher nur Ein (aus dem Naturrechte abstrahirtes) Gesetzbuch für alle Staaten — für die ganze Welt gelten soll: so mag zum Schutze dieses Schriftstellers erwähnt werden, daß derselbe, wie insbesondere die neuere Auflage seines Naturrechtes (Göttingen 1828) bewährt, damit nur den in allen älteren und neueren Lehr- und Handbüchern des rationellen Rechtes gleichmäßig gelehrten Satz aufstellen wollte, daß »die materielle Verschiedenheit positiver Rechte immer nur im Besonderen Statt finde, und die Gleichheit der allgemeinsten Principien alles positiven Rechtes nicht ausschließe.« Dabei ist weder von Krause, noch meines Wissens von irgend einem Schriftsteller des Naturrechtes je verkannt worden, daß der Staat und das Recht, da sie stets unter besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen auftreten, stets verschieden und individuell erscheinen müssen, da die Bedingungen des Raumes und der Zeit in sich selbst den Character der Verschiedenheit tragen, ja der Naturrechtslehrer Baumbach hat der Ausführung dieses Gedankens sogar ein eigenes Werk [1]) gewidmet, von welchem leider bisher nur die Einleitung erschienen ist, und Stöckhardt hat in seiner allgemeinen juristischen Fundamentallehre [2]) (§. 6, S. 37—44) unter reichhaltiger Anführung der dießfälligen Literatur mit Nachdruck auf die naturgemäße Entwickelung und Ausbildung dieser materiellen Verschiedenheiten, ungeachtet allem positiven Rechte im Wesen und in der Allgemeinheit dieselbe unwandelbare Basis unterliegen soll, hingewiesen [3]). — Zum §. 29 (S. 72—75) wäre es wohl wünschenswerth gewesen, daß der Hr. Verf., wenn er schon einmal gegen ungebührliche Ausdehnung des Gebietes des Criminellen sich ausspricht, auch die Grenzen-Absteckung dieses Gebietes unternommen hätte, da dieselbe bekanntlich so überaus streitig ist [4]).

---

[1]) Lehrbuch des Naturrechtes als einer volksthümlichen Rechtsphilosophie, besonders für Deutschland's bürgerliches Recht, Leipzig 1823.

[2]) St. Petersburg, 1837.

[3]) Zu einem ganz speciellen Endzwecke wird derselbe Grundgedanke auch trefflich in einigen allgemeinen Grundzügen durchgeführt in der sehr instructiven Monographie: »der Staatsdienst in Preußen,« von C. Th. Perthes, Hamburg 1838, und zwar vorzugsweise in der Einleitung, S. 1—21.

[4]) Vergl. Feuerbach's Lehrbuch, §§. 21 und 26, und Ed. Henke's Criminalrecht, I. Bd., §§. 33 und 34, wo die einschlägige Literatur angezeigt ist.

S. 73, Note 2, rügt der Hr. Verf. jene gesetzliche Bestimmung, welche etwa den subjectiven Gesichtspunct über die objective Größe der Strafbarkeit der Verbrechen erheben, und z. B. die boshafte Beschädigung fremden Eigenthums bloß darum, weil sie aus Bosheit geschah, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens als Verbrechen erklären würde. — Warum, sei die Frage gestattet, hat der Hr. Verf. diesen indirecte ausgesprochenen Tadel des §. 74 unseres Str. G. B. I. Thls, und der neueren, durch allerh. Entschließung vom 1., Hofdecret vom 18. Februar 1826, Nr. 2163, S. 5 der jos. G. S. erfolgten gesetzlichen Bestimmung nicht offen und directe angeführt, und durch edle Freimüthigkeit nicht mehr auf den practischen Nutzen hingewirkt?

S. 86, Anmerkung 2, rügt der Hr. Verf. Bentham's Ansicht, wornach im Strafrechte die Vermuthung für die Unschuld des Inculpaten streite, oder man wenigstens so handeln müsse, als wenn diese Vermuthung durch das Gesetz aufgestellt wäre, weil sich hierdurch der Inquirent nur zu leicht zum leichtfertigen Uebersehen wichtiger, zur Ueberweisung dienlicher Umstände verleiten lasse. — Der Hr. Verf. verzeihe mir, daß ich das Nichtgeltenlassenwollen dieser Vermuthung für einen Eingriff in eines der theuersten angebornen Rechte halte, und daß ich vielmehr dieselbe auch in dem österr. Gesetze, nämlich im §. 17 des a. b. G. B. positiv ausgesprochen, ja durch die §§. 396 und 258 des Str. G. B. I. Thls., so wie durch jene mannigfache Gesetzes-Stellen bestätiget sehe, welche die Vermuthung eines gültigen Titels, der Redlichkeit, der Echtheit der Erwerbart für den Besitzer ausgesprochen u. s. f.

S. 88 wird die (wohl allgemein verbreitete) Ansicht verfochten, daß der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände nur dem Straf-Verfahren eigen, und dem Civil-Verfahren fremd sei. — Sollte es sich nicht der Mühe lohnen, diesen Satz einmal einer näheren Prüfung zu unterziehen, und vielleicht — fände man allerlei Zweifel dagegen: dürfte man — um nur Eines Falles zu erwähnen, eben diese Beweisart nicht sehr wohl anwendbar, und als oft einzig übrig bleibendes Beweismittel erkennen, wenn es sich um Nachweisung von Beschädigungs-Thatsachen und hiernach um Ersatzansprüche im Civilrechtswege handelt? Klingt es nicht sonderbar, daß man (beim Strafverfahren) Sein oder Nichtsein der wichtigsten Güter des Lebens, der Freiheit, Ehre u. s. f. von dieser an sich so bedenklichen Beweisart abhängen läßt, dieselbe aber bei Entscheidung von Vermögens-Fragen als ungenügend ausschließt? — Mir ist nicht unbekannt, daß man diesen Andeutungen wieder das quis contra torrentem? entgegenstellen kann, allein dieß mochte man früher

gegen die Bestreiter so manches Axioms anführen, über welches heut' zu Tage der Stab gebrochen ist. — S. 90 ad c. tadelt der Autor die Bestimmung eines Gesetzes, daß ein Jude gegen einen Christen kein giltiges Zeugniß ablegen könne, ohne zu erwähnen, daß dieselbe doch auch in den österreichischen Civil-Gerichtsordnungen zum Theile, wenigstens in so ferne vorkomme, daß die Juden in dieser Beziehung bedenkliche Zeugen seien (§. 142 lit. d. der allgem., §. 217 lit. d. der westgaliz., §. 207 num. 4. der italien. und §. 216 num. 4. der südtyrol.).

S. 92 Note 2, S. 97, §. 39 und S. 114, §. 44 erklärt sich der Hr. Verf. in Ansehung mehrerer gesetzlichen Bestimmungen für die bekannte und so häufige Methode der Exemplification und Specification, wogegen ich mir schon an einem anderen Orte [1]) einige Bemerkungen erlaubte, und wozu ich nur noch hinzuzufügen erachte, daß der Hr. Verf. selbst im Grunde dieser Methode „an anderen Stellen nicht gar wirksam das Wort führt, wenn er S. 98 alle speciellen Erschwerungs-Umstände von Uebertretungen tarative aufführen will [2]); — wenn er sich ferner in den §§. 40, 41 (vorzüglich Note 1) und §. 42 gegen das Anführen von Beispielen und Anhäufen einzelner Fälle so wie gegen alle zur Verdeutlichung dienen sollenden Wiederholungen und Amplificationen der gesetzlichen Begriffe, oder S. 54, Note 5 und S. 143 Note 2 gegen alles zu große Beschränken des richterlichen Ermessens, und endlich im §. 56 für das entschiedene Aufrechthalten des alten Satzes erklärt: »lex moneat, non doceat.«

S. 109 macht der Hr. Verf. eine sehr wichtige, vielleicht auch in den neueren Legislationen noch immer zu wenig beachtete Bemerkung, daß nämlich in dem Strafcoder derselbe Begriff nicht mit verschiedenen Worten oder mit demselben Worte bald dieser, bald ein anderer Gegenstand bezeichnet werden soll. Ohne Zweifel würde ein Gesetzbuch an Monotonie leiden, und der stylistischen Abrundung und Mannigfaltigkeit entbehren, wenn man zur Bezeichnung desselben Begriffes immer nur das Eine Wort wählen und alle Synonima sorgfältig vermeiden würde, allein es dürfte sich dieses Erforderniß nichts desto weniger — um Mißverständnisse und höchst ungleichartige Interpretationen hindanzuhalten — als unerläßlich darstellen. Es sei unverwehrt, zur

---

[1]) In dieser Zeitschrift 1838, III. Bd. S. 220—222.

[2]) Freilich verliert eine solche tarative Aufzählung ihren Werth, und wird in der Wirkung wieder nur in eine bloße Beispielsammlung verwandelt, wenn der Hr. Verf. ebenda auf die tarative Enumeration die beliebte Clausula generalis: „und wenn sonst andere sehr beschwerende Umstände eintreten,“ folgen zu lassen vorschlägt.

Bewährung dieſer Nothwendigkeit nur auf wenige Beiſpiele aus unſerem Strafgeſetzbuche hinzudeuten. Wer weiß es nicht, in welch' verſchiedenartigen und in practiſcher Beziehung ſo manche Wirren herbeiführenden Bedeutungen bei uns die Ausdrücke: „Theilnehmer" und „Mitſchuldige" vorkommen! Aus den dürren Worten vieler einzelnen Geſetzesſtellen und Novellen läßt ſich mit Leichtigkeit von letzterem Worte eine vierfach, von dem erſteren aber gar eine fünffach verſchiedene Bedeutung entnehmen [1]), und überdieß kennt das Geſetz abwechſelnd noch mannigfach andere Ausdrücke, um die Wirkſamkeit jener Perſonen anzuzeigen, ſo z. B. Mithelfer (§§. 73, 243, 343, 546 e), Mitwirker (§§. 93, 96, 99, 124) Schuldtragen (§. 130), Beitragen (§. 145), Zuthun (§. 190), an die Hand gehen (§. 199), hilfreiche Hand bieten (ebenda), Theil haben (§. 296), dann unzählige Mal den ſo Vieles in ſich ſchließenden Ausdruck: „Schuldige." — In ähnlicher Weiſe variirt der Ausdruck: »böſer Vorſatz" mit den Synonimen: »Bosheit" (§§. 20, 57, 68, 69, 74, 87, 108, 137 ꝛc., 148 ꝛc., 191, 365) gefliſſentlich (§. 36 und 78), vorſätzlich (§. II. Einl. 1 und 54), bedächtlich (§. 55), abſichtlich (§§. I—III der Einleitung und 122), böſe Abſicht (§§ 119 u. 179), endlich böſes Vorhaben (§. 278). Um nun in dieſer letzteren Beziehung nur auf Eine practiſch wichtige Folge aufmerkſam zu machen, möge noch erwähnt werden, daß Zeiller, der bekanntlich bei der Redaction des Strafgeſetzbuches ſo weſentlichen Antheil nahm, alle dieſe Ausdrücke wirklich nur für ſynonim, als Wiederholungen des allgemeinen Erforderniſſes des böſen Vorſatzes [2]) erklärte, während Jenull [3]) wenigſtens im §. 74 an dem Ausdrucke: „Bosheit" mehr als bloſſe Wiederholung des böſen Vorſatzes, nämlich die Abſicht erkennt: „fremdes

---

[1]) Vgl. damit die einſchlägigen Erörterungen der einheimiſchen Schriftſteller vorzüglich über den §. 5 des Strafgeſetzbuches I. Thl, welche übrigens gewöhnlich auch das Wort »Theilnehmer" nur in dreifach verſchiedener Bedeutung interpretiren, und zwar vor Allem Jenull 1. Bd. S. 184 u. f. g. der 2 Auflage von 1820, Egger's Erläuterung über §. 5, dann Tauſch in ſeinen Rechtsfällen, 1. Heft S. 121 u. f. g. Viſini in dieſer Zeitſchrift, 1833, 1. Bd. S. 295 u. f. g. (wieder abgedruckt in deſſen Beiträgen zur Criminalrechtswiſſenſchaft, Wien 1839, Nro. 1.) Paſſy ebenda, 1834, II. Bd. S. 171 u f. g.; Rainer ebenda, 1835, II. S. 40 u. f. g; Koppel, 1841, I. S. 19 u. f. g.; endlich Kitka's Monographie über Zuſammentreffen mehrerer Mitſchulgen, Wien 1840 und Waſer im 1. Hefte dieſes Jahrg., S. 1—20.

[2]) In ſeiner lehrreichen Abhandlung über den böſen Vorſatz in Pratobevera's Materialien, VIII. Bd. S. 403 u. f. g. vorzüglich im §. 13.

[3]) In ſeinem öſterr. Criminalrechte, II. Bd. der erſten Auflage S. 93—95.

Eigenthum zu beschädigen, eigens und bloß, um Schaden zuzufügen, mit Ausschluß der aus Eigennutz oder Muthwillen verübten Beschädigung;" — Nippel [1]) dagegen, und so viel mir bekannt ist, ein grosser Theil der Practiker diese Meinung Jenull's dahin modificirt, daß unter „Bosheit" in jenem Paragraphe die Absicht zu verstehen sei, „dem Eigenthümer oder Inhaber der beschädigten Sache das angerichtete Uebel zuzufügen, ohne Unterschied, ob die weitere Endabsicht der Handlung darin liege, demselben dadurch eine Kränkung zuzufügen, oder ob der Thäter aus diesem Uebel Vortheile für sich erwarte;" — Kudler [2]) endlich eine Art Mittelmeinung aufzustellen scheint, wenn er in der „Bosheit" des §. 74 die „zunächst auf die Beschädigung fremden Eigenthums gerichtete Absicht, im Gegensatze des die Vereitlung einer öffentlichen Einrichtung bezielenden Vorsatzes so wie des bloßen Muthwillens" erkennt. — Eben ähnliche Mißstände und practisch wichtige Folgen ergeben sich aus dem von unserem Strafgesetzbuche im §. 168 des I. und §§. 213 und 269 des II. Theils gebrauchten, ihm sonst gänzlich fremden Ausdrucke: „Entwendung," mitten unter den Bestimmungen über Diebstahl und Veruntreuung, beziehungsweise auch Betrug. Jenull [3]) scheint, vermöge der Citation nur der §§. 161 und 163 diesen Ausdruck auch bloß auf „Vertreuungen" einschränken zu wollen; Egger [4]) hält ihn, mit rechtshistorischer Begründung aus dem westgaliz. Strafgesetzbuche, für den Gattungs-Ausdruck, welcher den Diebstahl und die Veruntreuung als Arten in sich schließe, und meines Wissens hat die Praxis diese Ansicht auch allgemein adoptirt; — Passy [5]) sucht, mit scharfsinniger Wendung, darunter eine ganz specifische Bedeutung nur für die Eingriffe in das Vermögen der in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Familienglieder, jedoch ebenfalls mit Beschränkung nur auf die sogenannten Familien-Diebstähle und Veruntreuungen; — Kudler endlich hat (unter Verlassung der in den früheren Auflagen seines Commentars des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen niedergelegten, mit Egger übereinstimmenden Ansicht) in der neuesten Auflage desselben [6]) unter Berufung auf die grammaticalische

---

[1]) Im Juristen, IV. Bd. S. 414 u. f. g.

[2]) In seiner Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen zu den §§. 75—77, in der 5. Auflage, Wien 1841, S. 183—187.

[3]) Im eben erst a. W. II. Bd. S. 365.

[4]) Kurze Erklärung des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen I. Theil S. 192 Anmerkung 5.

[5]) In dieser Zeitschrift J. 1833, I. Bd. S. 85—88.

[6]) Wien 1841, I. Bd. 445—446. Vergl. damit Scari's Recension im 3. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift, S. 133—134.

Bedeutung des Wortes und auf den milden Geist unserer Strafgesetzgebung, so wie auf die Stellung des §. 213 nach den Bestimmungen über Betrug, den Ausdruck auch auf „Betrügereien" ausgedehnt, eine Ansicht, die auch schon früher einmal gelegenheitlich von Stöger [1]) geäußert worden war. — Wie viele Controversen, und vielleicht wie viele divergirende Richtersprüche, bald des „Schuldig" bald des „Schuldlos" eines Verbrechens — wegen der nämlichen Handlung — wären vermieden, wenn das Gesetz in solchen Fällen die ästhetische Sorgfalt der Synonimik bei Seite lassend, und, sich lieber selbst dem Vorwurfe der Kakophonie aussetzend, vor Allem Deutlichkeit, Bestimmtheit und eben darum Einheit des Ausdruckes im Auge hielte!

Gegen die auf S. 125 Anm. 2 vorkommende Erklärung oder Identificirung des Ausdruckes: »Vagabund» mit dem in Klammern beigesetzten »Kosmopolit» dürfte nicht nur die Etymologie und der wissenschaftliche Sprachgebrauch, sondern auch mancher edle Feuereiferer für die allgemeinen Interessen der Menschheit Einwendungen zu erheben haben.

S. 133 tadelt der Hr. Verf. die bei mancher neueren Legislation in Vorschlag gebrachte gesetzliche Bestimmung als unweise und ungerecht, wornach die Gemeindeglieder jenen Schaden, welcher durch aufrührerische Zusammenrottungen (in der respectiven Gemeinde) verursachet wird, zu erstatten haben, wobei er wieder verschweigt, daß doch bei uns selbst, für einen speciellen Fall, eine analoge gesetzliche Bestimmung, nämlich das über allerh. Entschließung erfolgte Hofdecret vom 7. September 1820, Nr. 1700 S. 239 J. G. S. besteht, wodurch nicht selten wenigstens in der Wirkung das gerügte Resultat herbeigeführt wird [2]), gleichwie auch nicht bemerkt wird, daß die im §. 58 getadelte Aufnahme von Bestimmungen über Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse, Strafgerichts-Registra-

---

[1]) In dieser Zeischrift, J. 1832 II. S. 85—88.

[2]) Es lautet wörtlich: »In Standrechtsfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, sind die Reisekosten und Diäten für die dabei einschreitenden Beamten von den Gemeinden gegen Regreß an die eigentlich Schuldigen, in Fällen aber, wo einzelne schuldig befundene Individuen zum Standrechte Anlaß gaben, von diesen Individuen zu tragen, in so weit nämlich ihr Vermögen hinreichet, und darauf zu greifen nach den Gesetzen gestattet ist. Das sodann nicht Einbringliche hat der Criminal-Fond zu übernehmen» — Wodurch — möchte man vielleicht in Beziehung auf diese Novelle weiter fragen — unterscheidet sich denn der zweite Fall derselben von dem ersteren, da doch auch in diesem vorausgesetzt zu seyn scheint, daß das Standrecht nicht von der Gemeinde qua unitum corpus solidarisch, sondern vielmehr nur von Einzelnen veranlaßt worden sei, indem ja sonst von keinem Regresse gegen die eigentlich Schuldigen die Rede seyn könnte?

turen, Geschäftsgang u. dgl. in den Strafcodex an dem österr. Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen wirklich erscheine. — Zu dem, was der Hr. Verf. S. 148 und 149 über das Wechselverhältniß von Urtext und Uebersetzung eines Strafgesetzes bemerkt, möchte ich beisetzen, daß es mir als eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit erscheine, in jenen Provinzen eines Staates, wo die Uebersetzungs-Sprache als Gerichts- und allgemeine alleinige Umgangssprache gilt, in zweifelhaften Fällen der Anwendung des Strafgesetzes sich nicht an den (dort fremden) Urtext, sondern vielmehr ausschließend an die dort allein bekannte und zugängliche Uebersetzung zu halten, eben weil nach der Voraussetzung nur diese dort bekannt und promulgirt ist, und weil hiernach die dem Gesetze Unterworfenen ihr Verhalten nur nach dieser Uebersetzung und nicht nach dem Urtexte zu regeln in der Lage sind. Diese Behauptung dürfte sich nur als eine ganz einfache Folgerung aus den unbestrittenen Sätzen darstellen: »Lex non promulgata non obligat« und »Nulla poena (civilis) sine lege.« — Wenn ich nicht irre, so ist nach dieser Maxime im Jahre 1830 eine von dem Wiener- und den lomb. venet. Senate des obersten Gerichtshofes im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen ausgegangene Belehrung an die Appellationsgerichte in Mailand und Venedig erlassen worden.

S. 154 und 155 sub num. 2 spricht der Hr. Verf. die Ansicht aus, daß in juristischen Zeitschriften und Gesetzes-Commentaren nicht auch solche Ansichten vorkommen dürfen, welche dem positiven Gesetze offenbar entgegen und auch in Beziehung auf ein erst zu gebendes Gesetz nicht zu rechtfertigen sind? Soll damit etwa eine Censur der Ansichten, eine Amalgamirung der literarischen Kritik mit dem Institute der Censur verfochten werden? Was ist denn übrigens eine offenbar dem Gesetze zuwiderlaufende Ansicht? Diejenige etwa, welche der Censor als solche erkennen wird? Welche Meinungen sind es denn ferner, die in Beziehung auf ein künftig zu gebendes Gesetz nicht zu rechtfertigen sind?

Doch — so sehr es mich drängt, noch dieß und jenes zur Erörterung zu bringen, was der ausgezeichnete Autor dieses von Gedankenfülle strotzenden Werkchens oft nur im Vorbeigehen berührt und andeutet, gerade, um dem Leser reichen Stoff zum eigenen Nachdenken zu bieten, so muß ich dennoch zum Schlusse eilen: denn vorlängst schon habe ich den, nach einmal angenommenem Principe, einer Recension gebührenden Raum überschritten, und ich habe wahrlich nicht erst zum Schlusse noch die verbrauchte Phrase nöthig, daß meine mannigfachen Gegenbemerkungen nur aus der aufrichtigen Hochachtung für des Hrn.

the Author. Mr. Cox has also given a list of the Bishop's publications, and a catalogue of his manuscripts, which are preserved in the Bodleian Library. Among the latter are a number of letters addressed to Bishop Hall, and a collection of his sermons, which, if published, would be a valuable addition to the literature of the seventeenth century. Mr. Cox has done well to call attention to these manuscripts, and we hope that he will find a publisher for them.

---

**Art. VIII.** *The Life of Bishop Hall.* By Rev. Robert Cox, M.A. London: Hall, Virtue, & Co. 1862.

Digitized by Google

# Ausländische Literatur.

Entwicklung des internationalen Privatrechtes von Dr. Wilhelm Schäffner, Advocaten zu Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 1841 bei Sauerländer (X u. 213 S. in 8.).

Das internationale Privatrecht setzt eine Verschiedenheit coordinirter bürgerlicher Rechte — Gesetze im engern Sinne, oder Rechtsgewohnheiten — voraus; es ist ein Inbegriff derjenigen Regeln, nach welchen der Conflict der Civilgesetzgebungen verschiedener Staaten zu beurtheilen ist. Je lebhafter der wechselseitige Verkehr der Staaten wird, desto häufiger werden sich auch bei der Beurtheilung der Rechtsgeschäfte dergleichen Collisionen offenbaren, desto wichtiger wird dieser Gegenstand.

Der Hr. Verf. des vorliegenden Werkchens will nun darin die Grundsätze entwickeln, nach welchen dergleichen Fälle eines Conflictes zu beurtheilen sind.

Nach einer kurzen Einleitung in der er von dem Begriffe, der Behandlung im Alterthume, im Mittelalter und in der neuern Zeit spricht und die Literatur seines Gegenstandes aufführt, liefert er im ersten Kapitel eine kritische Uebersicht der bisherigen besonders hervorragenden Bestrebungen, das internationale Privatrecht auf wenige oder gar nur auf einen einzigen Grundsatz [1]) zurückzuführen, und findet keine der bisherigen Theorien genügend, weßwegen er weiterhin mehrere Sätze als Grundzüge seiner Theorie aufstellt. Gegen den Einwurf, den man ihm etwa dahin machen könnte, daß mancher dieser Sätze nicht absolut gelte, verwahrt er sich im Voraus dadurch, daß dieses seiner Theorie nicht zum Vorwurfe gereiche, sondern daß in den mancherlei Einschränkungen, die man einer oder der andern Regel hinzufügen muß, nur eine Hinweisung liege, wie man diese Theorie mit den vielgestaltigen Verhältnissen des Lebens in Einklang zu bringen habe. — Er sagt nun:

---

[1]) Solche Grundsätze sind z. B.: Jede Person ist in der Regel in allen ihren Rechtsverhältnissen nach den Gesetzen ihres Domicils zu beurtheilen; jeder Richter hat in der Regel in Collisionsfällen auf das Gesetz seines Landes zu sehen; — jedes Recht und jede Verbindlichkeit steht ausschließend unter den Rechten des Landes, in welchem das Recht oder die Verbindlichkeit geltend gemacht werden darf und im gegebenen Falle geltend gemacht wird — und als Gewährsmänner erscheinen die Namen Thibaut, Mittermaier, Göschen, Seuffert, Zachariae und Andere.

1. Vor Allem hat das positive Recht zu entscheiden, dieses möge dann auf einem ausdrücklichen Gesetze oder auf einer (universalen oder particularen) Rechtsgewohnheit beruhen.

2. In Ermanglung positiver Gesetze kann nur die Natur der Sache entscheiden, und dieser entspricht folgender Grundsatz am meisten: Jedes Rechtsverhältniß ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, wo es existent geworden ist. Hierin liegt zugleich die Rücksicht auf diejenigen Gesetze, deren ganzer Inhalt dahin geht, ein Rechtsverhältniß nur dann als solches anzuerkennen, wenn es ihnen gemäß.

In der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes auf die einzelnen Rechtsverhältnisse ergeben sich weitere Folgesätze:

a) Der Status und im Allgemeinen die Rechtsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sein, wo sie ihren dauernden Aufenthalt hat. Was aber von dem Status und der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen gilt, kann nicht schlechthin von der Rechtsfähigkeit zu einzelnen Handlungen gelten. Es entscheiden vielmehr folgende Momente: Einerseits ist zu berücksichtigen das an dem Orte, wo eine Handlung vorgenommen wird, geltende Recht, indem diesem entsprochen werden muß, damit eine Handlung, als solche, rechtlich entstehe. Andererseits gelten jedoch, insofern Handlungen von Unterthanen eines Staates in deren Heimath zur Sprache kommen, die daselbst geltenden Gesetze, insofern man von ihnen behaupten kann, daß sie den Unterthan, im Verhältnisse zu seiner Heimath, schlechthin verbinden. Es läßt sich aber für Gesetze dieser Art kein allgemeines Criterium aufstellen.

b) Bei Rechtsverhältnissen an Sachen unterscheide man zwischen Rechten an dem Vermögen als Ganzen, und Rechten an einzelnen Theilen, — beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Das Vermögen, als Ganzes, ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, wo der Eigenthümer seinen dauernden Wohnsitz hat. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß einerseits die Gesetze dieses Aufenthalts jene Einheit des Vermögens aussprechen, andererseits aber, daß diese Einheit, als dieselbe Einheit, in Bezug auf Immobilen von den Gesetzen des Orts anerkannt steht, wo sie liegen. Sonst folgen Mobilien der Person, und Rechte an einzelnen Sachen sind nach dem allgemeinen Grundsatze zu beurtheilen, wogegen die Rechte, deren Gegenstand unbewegliche Sachen sind, nach den Gesetzen des Landes, in dem sie liegen, sich richten.

c) Bei Handlungen unterscheide man zwischen Form und Inhalt derselben. Die Form wird nach den Gesetzen des Ortes der Vornahme der Handlung beurtheilt. Dagegen läßt sich rücksichtlich des Materiellen einer

Handlung im Allgemeinen nichts Genügendes angeben, sondern es können nur mehr oder weniger entscheidende Momente hervorgehoben werden. Jeder allgemeine Satz wäre falsch. Zuerst ist die Rechtsfähigkeit der Person im Allgemeinen und die Fähigkeit zu einer besondern Handlung in Erwägung zu ziehen; sodann die Gesetze des Ortes der Vornahme der Handlung, dann die Gesetze, unter welchen der Gegenstand steht, auf den sich die Handlung bezieht, wobei es wieder auf den Unterschied ankommt, ob sie sich auf das Vermögen als Ganzes, auf Immobilien oder Mobilien beziehe, oder auf einen bloßen Obligationennexus hinauslaufe.

In den folgenden Kapiteln des Werkchens werden dann diese Sätze näher entwickelt, und es wird gezeigt, in wie fern sie von dem positiven Rechte recipirt sind, wobei der Verf. sich nicht auf Deutschland, ja nicht auf Europa beschränkt, sondern auch außereuropäisches Recht berücksichtiget. Der Verf. spricht also im 2. Kapitel von dem Zustande und der Rechtsfähigkeit der Personen; im 3. Kapitel von dem Sachenrechte und zwar zuerst von den Rechten an Immobilien, dann von den Rechten an Mobilien; im 4. Kapitel vom Obligationenrechte und dabei insbesondere von der Collision der Wechselgesetze; im 5. Kapitel vom Familienrechte, dabei insbesondere a) von der Eingehung der Ehe, b) von den Vermögensrechten der Eheleute, und c) von der Auflösung der Ehe; — und im 6. Kapitel von dem Erbrechte und zwar a) von dem Intestaterbrechte und b) von letztwilligen Verfügungen, — Rücksichtlich des Details müssen wir auf das Buch selbst verweisen; nur wird noch bemerkt, daß der Verf. überall auch das österr. bürg. Gesetzbuch in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen habe, so wie wir auch Citate aus Zeiller's und Nippel's Commentare und Hillebrandt's Abhandlung treffen.

Den Schluß macht im 7. Kapitel eine Betrachtung über die Collision der Civilproceßgesetze und über den Beweis des ausländischen Rechtes. In der ersten Beziehung sei es eine universell anerkannte Regel, daß das gerichtliche Verfahren nur nach der lex fori zu beurtheilen ist; — es sei jedoch in manchen Fällen schwierig, welche Verhältnisse unter die Rubrik der Prozeßgesetze zu subsumiren sind. Der Verf. bringt mehrere Punkte zur Sprache, z. B. die Frage: nach welchen Gesetzen die Beweismittel zu beurtheilen sind, wo er in der Anwendung seines Grundsatzes auf Handelsbücher sagt: Es könne hier nur auf die Gesetze desjenigen Gerichtes ankommen, wo der Prozeß geführt wird, in welchem es auf den Beweis durch Handelsbücher ankommt.

Die Frage, auf welche Art das ausländische, geschriebene oder ungeschriebene Recht in einem bei Gerichten des Inlandes anhängigen Prozesse

bewiesen werden soll (wobei sich der Verf. auch auf die in dieser Zeitschrift 1833, 2. Thl., S. 281 u. ff. abgedruckte Abhandlung über den Beweis ausländ. Gesetze bezieht), sei deßwegen schwierig zu beantworten, weil es hier gelte, auf der einen Seite den Charakter des ausländischen Rechtes aufrecht zu erhalten, und auf der andern, die sonst geltenden Grundsätze von Beweis, Beweismitteln, Verhandlungsmaxime, Verzicht der Parteien u. dgl. mit diesem Charakter in Einklang zu bringen. — Der Richter habe zuerst zu entscheiden, ob und welches ausländische Recht zur Anwendung komme; sodann hat er die Existenz dieses Rechtes, in so fern es ihm (dem Richter, als solchen) nicht bekannt ist, zum Beweise auszusetzen. Diese Existenz muß die Partei beweisen, welche ihre Ansprüche aus dem ausländischen Gesetze herleitet, und es entscheiden hinsichtlich der Beweislast durchaus die gewöhnlichen Regeln. Was die Beweismittel anbetrifft, die zum Behufe einer solchen Beweisführung gebraucht werden können, so ist der Verf. gegen Mittermaier und Haimerl der Ansicht: daß vom Geständnisse oder Verzichte bei Rechtssätzen keine Rede sein könne; daß aber selbst über geschriebene Gesetze ein Zeugenbeweis geführt werden könne, ist ohnedieß nicht bezweifelt. Rücksichtlich des Eides schließt er sich Haimerl's Meinung an, der denselben ohne Unterschied zwischen jus scriptum et non scriptum zuläßt, während ihn Andere nur bei dem Letztern als anwendbar erklären. — Am gewöhnlichsten aber werde das ausländische Recht durch Urkunden bewiesen. Der Richter habe hierbei vor Allem darauf zu sehen, daß das ihm vorgelegte Exemplar des ausländischen Gesetzes dasselbe so enthalte, wie es seiner Zeit im Auslande publicirt worden ist. Es wird deßwegen das Attestat der competenten (?) Behörde des Auslandes beizubringen sein. Der Richter habe ferner darauf zu sehen, daß ihm das ausländische Gesetz vollständig (dem Umfange nach) vorgelegt werde; es geht nicht an, sich mit abgerissenen Stücken zu begnügen, weil das Gesetz auch nur im Zusammenhange recht verstanden und interpretirt werden kann.

Wenn sich auch der Leser mit so manchem Satze, der hier vertheidigt wird, nicht vereinigen sollte, so wird er doch dem Verf. das Zeugniß geben müssen, daß er besondern Fleiß auf seine Arbeit verwendet habe, und sein Bestreben, einen sehr schwierigen, aber wichtigen Rechtszweig, so gut als möglich, aufzuklären, beifällig anerkennen.

Dr. —m—.

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

12. Heidmann (Dr. Aut.). — Die österr. Civil-Gerichts-Ordnungen in ihren Parallelstellen. Wien. (Braumüller und Seidel). 8. 2 fl.

13. Morawek (Jos). — Der Herrschaftsbeamte, wie er sein soll. Wien (Grund). 8. — 40 kr.

## Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Hofrath Freiherr von Neustädter erhielt das Ritterkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens.

Hr. Johann Freiherr von Aehrenthal erhielt die Oberstlehenrichterstelle in Böhmen.

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Rudolph Graf v. Stadion, Olmützer Kreishauptmann, zum überzähligen wirklichen Hofrathe bei der k. k. ver. Hofkanzlei.

Hr. Franz Freiherr von Unterrichter zum Präsidenten des inneröstern. küstenländischen Appellations-Gerichtes, unter Ertheilung der geheimen Rathswürde.

Hr. Dr. Leopold Franz Savio zum Rathe des Görzer Stadt- und Landrechtes.

Hr. Anton Andratschke, Vicehofbuchhalter, zum Vorsteher der Gefällen- und Domainenhofbuchhaltung.

Hr. Florian Roßmanith, Hofsecretär, zum Hofbuchhalter bei der Posthofbuchhaltung.

Hr. Alfred Graf von Althann zum überzähligen unbesoldeten Gubernialrathe in Galizien.

Hr. Johann Villani zum Provinzial-Delegaten in Cremona, mit dem Range eines wirklichen Gubernialrathes.

Hr. Moritz Steyrer, Brünner Magistratsrath, zum Rathe bei dem böhm. Landrechte.

Hr. Valentin Ritter v. Maburovicz zum galiz. Gubernialrathe.

Hr. Anton Costa Rosetti zum Kreishauptmann in Spalato, mit dem Range eines wirklichen Gubernialrathes.

Hr. Bernard Graf v. Ceccopieri zum Präsidenten des lomb. Appellations-Gerichtes, unter Verleihung der geheimen Rathswürde.

Hr. Ludwig Ritter v. Salvioli zum Präsidenten des venet. Appellations-Gerichtes, unter Verleihung der geheimen Rathswürde.

Hr. Jacob Marinelli zum Präsidenten des lomb. Appellations-Gerichtes.

Hr. Georg Foscarini zum Präsidenten des Civil-Gerichtes in Venedig.

# Gesetzchronik.

## 43.

Hofkammer-Erlaß v. 1. Juli, 1841, Z. 18747/3136 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oesterr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. November v. J.).

Vorstellungen oder Recurse wegen Verminderung der Erwerbsteuer können unter dem §. 81, Z. 12 des Stämpel- und Tax-Gesetzes nicht subsumirt werden.

## 44.

Hofkammerdecret v. 24. August, 1841, Z. 27487/3021 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen Verwaltung vom 17. September v. J.)

In Betreff der Stämpelpflicht der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Namen und Interesse von Parteien, dann jener der Bezirks-Insassen gegen das Verfahren der Bezirks-Obrigkeiten.

Ueber die vorgekommene Anfrage in Betreff der Stämpelpflicht der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Namen und Interesse von Parteien, dann jener der Bezirks-Insassen gegen das Verfahren der Bezirks-Obrigkeiten, ist im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei Folgendes entschieden worden:

Die ämtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen ist in dem Sinne des §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Targesetzes allerdings stämpelfrei. Die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. im Namen und im Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigends durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, gehören jedoch nicht zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz; sondern die Dominien, Magistrate und Wirthschaftsämter erscheinen in diesen Fällen gewisser Maßen als von den Parteien selbst gewählte Bevollmächtigte und Vertreter; daher die Eingaben dieser Aemter in solchen Fällen, als Eingaben in Parteisachen, nach §§. 69 und 70 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterliegen.

Was die Beschwerden des Bezirks-Insassen gegen die Bezirks-Obrigkeiten betrifft, so kann eine Modification des §. 70 Z. 9 in Betreff derselben nicht eintreten.

Bei der Anwendung der Bestimmung des §. 70 Z. 9 des Stämpel- und Targesetzes, ist jedoch der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 70 eine Ausnahme von der Regel des §. 69 bilde, und daher strenge auszulegen ist; daß Klagen, Beschwerden, und Anzeigen, zumalen, wenn sie nicht auf der Grundlage voraus gegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl, in dem Sinne des Gesetzes, nur dem gemeinen Eingaben-Stämpel §. 69 unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denunciationen, über eine ungeregelte oder vorschriftwidrige Amtirung, vermöge des §. 81 Z. 2 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei sind, wenn die dort gestellte Bedingung eintritt.

## 45.

Hofkammer v. 29. August, 1841. Z. 14037/1627 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 12. October, v. J.)

Ueber mehrere von verschiedenen Gerichten in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Targesetzes bei dem gerichtlichen Verfahren gestellte Anfragen.

Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einvernehmen mit der hohen k. k. Hofkammer unterm 23. März, 1841. Z. 1528/216, über mehrere von verschiedenen Gerichten in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Targesetzes bei dem gerichtlichen Verfahren gestellte Anfragen, Folgendes verordnet:

1. Der §. 97 des neuen Stämpel- und Targesetzes gestattet, daß Tagsatzungen in streitigen Rechtsangelegenheiten, in so weit es der Raum zuläßt, und in so fern sie sich auf dasselbe Rechtsgeschäft beziehen, auf einen und denselben Stämpelbogen geschrieben werden.

2. In Fällen, wo die k. k. Hofkammer-Procuratur, ein Concursmasse-Vertreter, oder eine das Armenrecht genießende Partei einschreitet, kann die Stämpelfreiheit des einen Theils nicht zugleich dem stämpelpflichtigen Gegner zu Statten kommen; daher alle von Letzterem zu Protokoll gegebenen Aeußerungen, Erklärungen, Reden und Ansuchen, welche schriftlich angebracht, dem Stämpel unterliegen würden, auch bei dem mündlichen Verfahren dem Stämpel unterworfen, und nur jene des stämpelfreien Gegners hiervon befreit sind.

3. Nach §. 100 des gedachten Stämpelgesetzes ist es der Wahl der Parteien überlassen, den Urtheils-Stämpel im schriftlichen Verfahren bei dem Schlusse desselben dem Richter oder dem Expedits-Director oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

4. In Ansehung des Benehmens bei Legalisirungen, welche über mündliche Legalisirungsbitten aufgenommen werden, ist sich genau nach dem klaren Wortlaute des Stämpelgesetzes zu achten.

## 46.

Hofkammerdecret v. 3. September, 1841. Z. 28150/3099 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 19. n. M.)

Stämpelbehandlung der von Herrschaften und Gemeinden aufgenommenen Licitationsprotokolle und der Relationen und Nachweisungen der Wirthschaftsämter und Beamten an den Dienstherrn und Machtgeber.

Nach der Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786, und insbesondere nach den §§. 1 und 6 derselben, darf keine öffentliche Steigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommen werden, und jeder solchen Versteigerung muß, als einer öffentlichen Handlung, ein obrigkeitlicher Commissär beiwohnen. Wenn demnach Herrschaften oder Gemeinden Naturalien, Vieh, Baulichkeiten u. dgl. öffentlich der Licitations-Ordnung gemäß versteigern, so erscheint die Herrschaft oder die Gemeinde hiebei nicht als eine Privat-Person (als Oekonomie-Verwaltung), sondern als politische Obrigkeit, und das über eine solche Versteigerung aufgenommene Protokoll ist ein ämtlicher Act in einer Privat-Sache,

und unterliegt dem, in dem §. 73 des Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen Stämpel.

Relationen und Nachweisungen der Wirthschaftsämter und Beamten an den Dienstherrn oder Machtgeber über vollzogene Geschäfte, die keine Protokolle sind, wie sie oben erwähnt wurden, können auch nicht als Protokolle dem Stämpel unterzogen werden, und erscheinen in dem Sinne der §§. 82 und 83 stämpelfrei, in so fern sie sich unter die Bestimmungen dieser Paragraphe subsumiren lassen.

## 47.

Hofkammerdecret v. 5. September, 1841. Z. 7273/823 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 11. November v. J.)

Ueber die Anwendung des Stämpel- u. Targesetzes auf die politischen Geschäfte des Wiener-Magistrates.

Ueber mehrere Anfragen des Wiener Magistrates wegen Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes auf seine politischen Geschäfte wurde Folgendes entschieden:

Gesuche und Vorstellungen gegen Steuerbemessungen, in so fern sie nicht unter jene gehören, welche vermöge des §. 81 Z. 12 des genannten Gesetzes die Stämpel-Freiheit genießen, unterliegen, wenn sie gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untergeordneten bei einer höheren Behörde angebracht werden, nach dem §. 70 Z. 9 dieses Gesetzes dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

Die Gesuche und Vorstellungen, welche in Betreff der von der Landesregierung vorgenommenen Bemessung der Erwerbsteuer bei dem Magistrate zur Einbegleitung an die Regierung überreicht werden, sind aber keine Vorstellungen gegen die Entscheidung einer untergeordneten Behörde an eine höhere, und unterliegen daher nach der Regel des §. 69 Z. 2 dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Vermöge des §. 73 des Stämpel- und Tax-Gesetzes sind die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich verhandelte Privat-Sache aufgenommen werden, allerdings auch dann stämpelpflichtig, wenn schon eine gestämpelte Eingabe vorliegt, weil dieser Paragraph die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privat-Sache aufgenommen werden, ohne weitere Unterscheidung stämpelpflichtig erklärt, und der Sinn dieses Paragraphes überhaupt dahin gerichtet ist, daß alle ämtlichen Protokolle in Privat-Sachen dem Stämpel unterliegen, es mag diese Privat-Sache mündlich oder schriftlich bei der Behörde anhängig gemacht worden seyn.

Jene Protokolle, welche der Magistrat nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt, sondern als Vertreter der städtischen Renten in seiner eigenen Privat-Sache aufnimmt, sind keine ämtlichen Protokolle; der ebenerwähnte §. 73 findet daher auf sie auch keine Anwendung, sondern sie sind stämpelfrei, so lange sie nicht Urkunden bilden, welche der §. 6 des Stämpel- und Tax-Gesetzes der Stämpelpflicht unterwirft.

Die Beurtheilung aber, in wie fern die verschiedenen Protokolle in die eine oder die andere Kategorie gehören, muß dem Magistrate unter seiner Verantwortung überlassen bleiben.

Rücksichtlich der dießfälligen Licitations-Protokolle wird auf das hohe Hofkammer-Decret vom 3. September l. J., Z. 28180/3099, (Umlauf-

Abb. 1. Ansicht der Ostseite des Grabmales von Osten.

Abb. 2. Ansicht der Südseite des Grabmales von Süden.

Abb. 3. Ansicht der Westseite des Grabmales von Westen.

Abb. 4. Ansicht der Nordseite des Grabmales von Norden.

Abb. 5. Ansicht der Ostseite des Grabmales von Osten.

Abb. 6. Ansicht der Südseite des Grabmales von Süden.

Abb. 7. Ansicht der Westseite des Grabmales von Westen.

Abb. 8. Ansicht der Nordseite des Grabmales von Norden.

2. Die Vorschriften, welche gegenwärtig für die Bewerber um die Aufnahme in die Concepts-Praxis hinsichtlich der Zeit der Probeverwendung und der Zulassung zum Eide bestehen, sind auch auf die Bewerber um die Aufnahme als Amts-Praktikanten in Anwendung zu bringen, in so fern sie die juridisch-politischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

   Derlei Bewerber sind daher nur einer sechswochentlichen und rücksichtlich dreimonatlichen Probeverwendung zu unterziehen und bei einem günstigen Erfolge mit Decret und Eid zur Amts-Praxis zuzulassen.

   Der Zeitraum, binnen dessen sie die für Amts-Praktikanten vorgeschriebene Prüfung abzulegen haben, bleibt mit der längsten Dauer von drei Jahren vom Tage des Eintritts in den Dienst, wie für die übrigen Bewerber, festgesetzt.

3. Die Bedingung, daß jeder, welcher nicht ausdrücklich ausgenommen ist, bevor er eine erste besoldete Anstellung im Gefällsdienste erlangt, Ein Jahr in der Gränz- oder Gefällenwache gedient haben müsse, wird aufgehoben.

   Der Uebertritt in die Gefällenwachanstalten bleibt der freien Willkür der Amts-Praktikanten anheim gestellt.

4. Ein Verehelichter darf unter keiner wie immer gearteten Bedingung zur Candidatur zugelassen, oder als Amts-Praktikant aufgenommen werden.

   Jeder, welcher als ledig oder als Witwer eingetreten ist, sich aber während der Candidaten-Zeit oder als Amts-Praktikant verehelichen sollte, ist alsogleich des Dienstes zu entheben. Den Behörden steht hiernach das Recht nicht zu, solchen Individuen die Bewilligung zur Verehelichung zu ertheilen, auch nicht in dem Falle, wenn ein genügendes Vermögen zur Bestreitung des Unterhaltes während der Praktikantenzeit nachgewiesen werden sollte.

   Diese Bestimmung ist jedoch auf die gegenwärtig verehelichten, bereits aufgenommenen Amts-Praktikanten nicht auszudehnen, die daher im Dienste beizubehalten sind, und eben so wenig auf die Candidaten in Anwendung zu bringen, die schon verehlicht sind, und somit, in so fern sie die sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, als Amts-Praktikanten aufgenommen werden dürfen.

5. Alle Anordnungen der Vorschrift vom 3. Junius 1835, welche nicht durch die vorausgeschickten Bestimmungen eine Aenderung erleiden, werden fortan aufrecht erhalten.

## 49.

**Hofkammerdecret v. 17. September, 1841. Z. 23494/2613 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 23. October v. J.)**

In Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 17. September 1841. ist die erste Oesterreichische Brandschaden-Versicherungsanstalt, dann die **Azienda assicuratrice**, die **Assicurazioni generali Austro-Italiche** und die **Riunione adriatica di sicurta** mit dem Gesuche um die Bewilligung, bei den Polizzen den Stämpel nicht nach dem Werthe des versicherten Gegenstandes, sondern nur nach dem Betrage der Versicherungs-Prämie berechnen zu müssen, dann um die Stämpelfreiheit für die

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100 Rentenmark und Rentenbankscheinen zu 5 Rentenmark.

Vom 15. Februar 1924.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Deutsche Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) wird bekanntgemacht, daß die Reichsbanknoten zu 100 Rentenmark und die Rentenbankscheine zu 5 Rentenmark ausgegeben werden.

Berlin, den 15. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.
Luther.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Graf von Kanitz.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Hamm.

Der Reichsminister des Innern.
Jarres.

Der Reichsminister der Justiz.
Emminger.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete.
Fuchs.

Der Reichsminister für Arbeit.
Brauns.

Der Reichsminister für Verkehr.
Oeser.

Der Reichsminister für Post und Telegraphie.
Stingl.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.
Hilferding.

Der Reichsminister für Volksbildung.
Dr. Hoffmann.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Graf von Kanitz.

Der Reichsminister für Wirtschaft.
Hamm.

Der Reichsminister des Innern.
Jarres.

Der Reichsminister der Justiz.
Emminger.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete.
Fuchs.

Der Reichsminister für Arbeit.
Brauns.

Der Reichsminister für Verkehr.
Oeser.

Der Reichsminister für Post und Telegraphie.
Stingl.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.
Hilferding.

Der Reichsminister für Volksbildung.
Dr. Hoffmann.

der Zollamtshandlung nach dem Hohlmaße bestehen sollten, kann diese letztere Statt finden, jedoch ist in diesem Falle der Zoll nach dem Durchschnittssatze zu entrichten, wenn sich das Gewicht auch höher, als es erklärt wurde, berechnen sollte.

## 51.

Hofkammerdecret v. 16. October 1841. Z. 32707/3557 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Verwaltung vom 24. November n. J.)

Der Stämpel richtet sich nach der Behörde, an welche die Eingabe stylisirt ist, ohne Rücksicht auf die Behörde, bei welcher sie überreicht wird.

Das Stämpel- und Targesetz bezeichnet nur den Stämpel, welchen die an eine bestimmte Behörde gerichteten Gesuche zu erhalten haben. Es schreibt aber nicht vor, an welche Behörden die Gesuche nach der Verschiedenheit des Gegenstandes zu richten sind. Dießfalls haben sich die Behörden an die bestehenden Vorschriften zu halten, und es ist ihre Pflicht, jene Gesuche, welche nicht bei der geeigneten Behörde eingereicht werden, zur Ueberreichung und rücksichtlich Stylisirung an jene Behörde, die es betrifft, zu verweisen.

Daher unterliegen z. B. jene Eingaben der Dominien, bei dem Kreisamte zwar eingebracht, aber an die politische Landesbehörde gerichtet (stylisirt), §. 69 Z. 2 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel von zehn Kreuzern; hingegen alle an das Kreisamt unmittelbar gerichteten (stylisirten) Eingaben ohne Unterschied, ob die dießfällige Entscheidung dem Kreisamte, selbst, oder den politischen Landesbehörden, wohin derlei Eingaben von Amtswegen erst vorgelegt werden, zukommt, §. 69 Z. 3, dem Stämpel von sechs Kreuzern; da der Stämpel für Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten in der Regel nur nach der Kategorie der Behörden und Aemter, an welche die Eingaben gerichtet sind, nicht nach der Competenz der Behörden und Aemter zur Entscheidung über dieselben, oder nach der Behörde oder dem Amte, wo die Eingabe eben überreicht wird, zu beurtheilen ist.

## 52.

Hofkammerdecret vom 20. October 1841. Z. 35991/3864 (Umlaufschreiben der k. k. Ried. Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 5. November n. J.)

Stämpelbehandlung der Passierscheine.

Ein dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle eröffneter specieller Fall gab der Besorgniß Raum, daß manche der betreffenden k. k. Behörden aus dem hohen Hofkammer-Decrete vom 10. November 1840. Z. 44598/4152, welches hinsichtlich der Stämpelfreiheit einer Gattung von Passierscheinen erlassen worden ist, die Folge ziehen, es seien alle Passierscheine ohne Ausnahme vom Stämpel befreit.

Um Mißbräuchen, welche hieraus zum Nachtheile des allerhöchsten Stämpel-Gefälles bei der Ausfertigung der Passierscheine Statt finden könnten, vorzubeugen, hat der genannte Herr Präsident—den sämmtlichen

Länder-Chefs wiederholt eröffnet, »daß zu Folge der, in dem erwähnten hohen Hofkammer-Decrete vom 10. November vor. J. festgesetzten Bestimmungen die Passierscheine, die zu den Fahrten auf den Eisenbahnen oder zu jenen auf den Dampfschiffen nur für die Dauer von einigen Tagen ertheilt werden, als Urkunden, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, vermöge des 33. Absatzes des §. 81 des Stämpel- und Taxgesetzes vom Stämpel befreit seien;" daß ferner vermöge eben dieser Bestimmung »auch die Passierscheine für die eigene Person der Fiaker, Lohnkutscher u. dgl., als Urkunden der nämlichen Art, dem Stämpel nicht unterliegen, daß dagegen die Geleitscheine, welche für Adelige, Honoratioren und andere zu deren Erlangung geeignete Personen ausgefertigt werden, nachdem sie die Stelle förmlicher Pässe vertreten, stets mit dem für die Reisepässe selbst vorgeschriebenen Stämpel zu versehen seien."

Hieraus folge von selbst, daß alle Passierscheine, welche nicht zu den oben bemerkten Fahrten auf den Eisenbahnen und Dampfbooten für die kurze Zeit einiger Tage ertheilt werden, oder welche, wenn sie zu diesen Fahrten ertheilt werden, sich auf eine längere Zeit erstrecken, der Bestimmung des §. 77 des Stämpelgesetzes folgen, sohin nach der Vorschrift dieses Paragraphs der dort für sie bezeichneten Stämpelgebühr unterliegen.

Die Länder-Chefs wurden zugleich ersucht, von diesen Bestimmungen die k. k. Polizei-Behörden zu ihrer genauesten Darnachachtung wiederholt zu verständigen, sofort streng darüber zu wachen, daß von der, oben erwähnter Maßen, den eigentlichen Passierscheinen gewährten Stämpelfreiheit nicht etwa zum Nachtheile des a. h. Stämpel-Gefälles ein Mißbrauch gemacht, und daß diese Gattung von Passierscheinen lediglich zu Excursionen für einige Tage — oder für die Person der Lohnkutscher ꝛc., keineswegs aber zu Reisen im strengen Sinne des Wortes ausgefertigt, sohin die für solche Reisen ertheilten Geleitscheine und sonstigen Ausweise unfehlbar der vorschriftmäßigen Stämpel-Classe unterzogen werden.

## 53.

**Hofkammer-Decret vom 23. October 1841. Z. 38854/1383 (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. November n. J.)**

### Zollbehandlung des Gesellschaftsspiele.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat angeordnet, daß die Gesellschafts-Spiele auf Papier, ohne Rücksicht, ob dieselben bereits aufgezogen sind, oder nicht, wie Bilder auf Papier zu behandeln, und dem gemäß nach den dermahligen dießfalls bestehenden Tariffs-Bestimmungen im Eingange aus dem Auslande mit 10 fl. für den Zentner Netto in die Verzollung zu nehmen, die übrigen zu diesen Spielen gehörigen Gegenstände, als: Würfel, Figuren ꝛc. wie die Waaren, mit denen sie gleichen Stoff haben, zu behandeln sind.

## 54.

Hofkammerdecret vom 10. November 1841, Z. 40953/4332 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. n. M.).

Entrichtung der Stämpelgebühren für die Quittungen über die Raten-Einzahlungen auf die Actien der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der Wien-Raaber Eisenbahn.

In Folge der durch allerhöchste Entschließung vom 2. October d. J. erhaltenen Ermächtigung hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer den Actien-Gesellschaften der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der Wien-Raaber Eisenbahn die Entrichtung der Stämpelgebühren für die Quittungen über die Raten-Einzahlungen auf ihre Actien ohne Aufdrückung des Stämpels auf diese Quittungen unter der Bedingung bewilligt, daß sie sich durch einen besonderen, bei der Gefällenverwaltung einzulegenden Revers verpflichten, die Stämpelgebühren für die erwähnten Quittungen jedesmal binnen drei Wochen nach dem Beginne des Termins, welcher zu diesen Einzahlungen von Fall zu Fall festgesetzt wird, bei der Gefälls-Casse nach der vollen Zahl der Actien, ohne Unterschied, ob die Raten-Einzahlungen auf sie alle geleistet werden oder nicht, zu erlegen, und der Gefällsbehörde die Einsicht in ihre Bücher zu gestatten.

Bei der Nichtzuhaltung dieser Verpflichtungen von Seite der Gesellschaften hat der Verlust der ertheilten Begünstigung einzutreten.

## 55.

Hofkammerdecret vom 14. November 1841, Z. 46214/4842 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. November n. J.).

Stämpelbehandlung der Geschäftsbriefe der Handels- und Gewerbsleute.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. M. haben Seine Majestät allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die von Personen, welche Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, jedoch vorschriftsmäßig eingerichtete Gewerbsbücher nicht führen, an Handels- oder Gewerbsleute, mit denen sie im gegenseitigen Geschäftsverkehre stehen, geschriebenen Geschäftsbriefe, so fern der Inhalt dieser Schreiben von Gegenständen handelt, die sich auf den Gewerbsbetrieb beider im Briefwechsel stehenden Theile, und die aus der Gewerbsausübung derselben hervorgehenden Geschäfte beziehen, an der bedingten Stämpelfreiheit in so lange Theil zu nehmen haben, als von diesen Geschäftsbriefen zur Beweisführung ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch nicht gemacht wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird, im Nachhange zu dem hohen Hofkammer-Erlasse vom 8. Februar d. J., Z. 4203/483 [1]), zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

---

[1]) S. diese Zeitschrift 1841, 5. Heft, Nr. 63.

## 56.

**Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. November 1841, Z. 18833/1772,**

**in Bezug auf die Verrechnungsart bei den Gefällsämtern, denen der Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß zugewiesen ist.**

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Beziehung auf den dortigen Erlaß vom 22. Juni 1841, Z. 24709/1179 [1]), in Bezug auf die Verrechnungsart bei den Gefällsämtern, denen der Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß zugewiesen ist, Folgendes vorzuschreiben befunden:

Da nach den Bestimmungen des §. 34 der Vorschrift vom 14. April 1840, Z. 13769/708, der Ausweis über den monatlich Statt gefundenen Tabak- und Stämpelpapier-Verkauf auf der Grundlage der Ergebnisse, welche das Material-Journal der Magazine darstellt, zu verfassen ist, und die Gefällsämter, denen die Besorgung des Tabak- und Stämpelpapier-Verkaufes zugewiesen ist, rücksichtlich der zu verrechnenden Tabak- und Stämpel-Materialien als Filial-Magazine zu fungiren haben; so ist auch der daselbst sich ergebende Tabak- und Stämpelpapier-Verkauf, bei jener Bezirks-Verwaltungs-Rechnungs-Abtheilung, wo diese Material-Journale gebucht werden, aus demselben nachzuweisen, und an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Zusammenstellung für die ganze Provinz in der Art einzusenden, daß der dießfällige Ausweis in dem vorgeschriebenen Termine der hohen Hofkammer vorgelegt werden könne.

Die nach §. 35 des erwähnten Erlasses vom 14. April v. J., von den Cameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltungen über alle in ihrem Bezirke bestehenden Verleger an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusendenden vierteljährigen Nachweisungen bleiben durch die Vorschrift vom 22. Juni 1841 unberührt, und es versteht sich von selbst, daß, wenn einem Gefällsamte das Geschäft des Tabak- und Stämpelpapier-Verschleißes übertragen wird, auch die vierteljährigen Nachweisungen, von sämmtlichen, diesem Amte zugewiesenen Verlegern durch die Bezirks-Verwaltungen an die Gefällen-Landesbehörde einzusenden seien.

## 57.

**Hofkammerdecret vom 25. November 1841, Z. 39594/4194 (Umlaufschreiben der k. k. niederösterr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. December n. J.).**

**Die Stämpelbehandlung von Widmungsurkunden betreffend.**

Zu Folge des unterm 24. April 1841, Z. 6793/769, an die k. k. mährisch-schlesische Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassenen hohen Hofkammerdecretes sind:

1. Die Urkunden, womit öffentliche Obligationen als Cautionen zur Sicherstellung von Aerarial-Lieferungen oder Leistungen gewidmet werden, als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkundenstämpel zu behandeln.

---

[1]) S. diese Zeitschrift 1841, 11. Heft, Nr. 174.

2. Quittungen über zurückgestellte Cautionen und Vadien der Lieferanten und Contrahenten als Urkunden, welche den Cassen und Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen, in Gemäßheit des §. 81, Z. 25, des Stämpel- und Targesetzes wie bisher auch ferner stämpelfrei zu belassen.

## 58.

Hofkammerdecret vom 9. December 1841, Z. 44759/2765 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. Jänner l. J.).

**Ueber die Rückvergütung ungebührlich geleisteter Zollbeträge.**

In den Fällen, in welchen die Rückvergütung ungebührlich geleisteter Zollbeträge an die Parteien durch die buchhalterische Rechnungs-Erledigung ausgesprochen wird, bleiben die Zollämter, so wie bisher, auch künftig ermächtiget, die Rückvergütung ohne Einholung einer speciellen Weisung der höhern Behörde zu verfügen. Handelt es sich jedoch um Rückersätze von ungebührlich geleisteten Zollbeträgen, die nicht aus dem Rechnungsprocesse hervorgehen, sondern aus andern Anlässen als gebührend in Anspruch genommen werden, so steht nur der Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht zu, die Bewilligung zur Rückvergütung zu ertheilen; daher das Amt die Ausgabspost des Rückersatzes durch die betreffende Verordnung zu belegen verpflichtet ist.

Was endlich die Bestimmung betrifft, daß die Rückvergütung an diejenige Person zu geschehen hat, welche die Zahlung leistete; so wird zwar das bisherige Verfahren und die Vorschrift des §. 3 der mit dem Umlaufschreiben vom 14. März 1836, Z. 173 v. p., bekannt gegebenen Belehrung vom 9. März 1836, Z. 1623 p. p., aufrecht erhalten, zugleich aber zur größern Gefällssicherheit angeordnet, daß dann, wenn die Restitution vom Amte an eine Person geleistet werden soll, die demselben nicht als diejenige bekannt ist, welche die Zahlung leistete, die Rückzahlung nur gegen Empfangs-Bestätigungen zu geschehen habe, auf welchen die Identität des Ausstellers der Quittung mit der Person desjenigen, der die Zahlung leistete, oder mit der Person desjenigen, der im Namen des Zollzahlers zur Empfangnahme des Rückersatzes berechtigt ist, von zwei glaubwürdigen Zeugen bestätigt wird. Beläuft sich der zurück zu vergütende Betrag auf mehr als zwei Gulden, so müssen auch die Unterschriften des Ausstellers der Quittung und der erwähnten zwei Zeugen gehörig legalisirt sein.

## 59.

Hofkammerdecret vom 15. December 1841, Z. 48522/2995 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. n. M.).

**Stämpelung der Baumwollbänder.**

Baumwollbänder sind, in so fern sie freiwillig zur Stämpelung gebracht werden, bei Entrichtung der Stämpelgebühr den halbseidenen Bändern gleichzustellen, und daher von denselben die Gebühr von ½ Pfennig für jedes Stück ohne Rücksicht auf die Breite oder das Ellenmaß abzunehmen.

## 60.

**Hofkammerdecret vom 21. December 1841, Z. 50293/2333 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 8. Jänner l. J.).**

In Bezug auf die Festsetzung des den Tabak- und Stämpel-Groß-Verschleißern zu eröffnenden stehenden Credites und die Sicherstellung desselben.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand folgende Bestimmungen in Bezug auf die Festsetzung des den Tabak- und Stämpel-Groß-Verschleißern zu eröffnenden stehenden Credites und die Sicherstellung desselben bekannt zu geben:

1. Jedem Tabak-Groß-Verschleißer (Districts-, Local- und Unter-Verleger, dann Groß-Traffikanten) ist der zu Folge §. 1 der Vorschrift vom 14. April 1840 zu eröffnende stehende Credit nach dem tarifmäßigen Werthe des Vorrathes, welchen er, den bestehenden Anordnungen gemäß, jederzeit am Lager zu erhalten hat, zu bemessen, und zwar so viel als möglich in der Art, daß der stehende Credit mit einer runden Summe ausgesprochen werden könne.
2. Sämmtliche Tabak-Groß-Verschleißer, also auch die Unter-Verleger und Groß-Traffikanten erhalten den Credit unmittelbar durch die Gefällen-Verwaltung, und es stehen daher auch die Tabak-Unter-Verleger und Groß-Traffikanten rücksichtlich des ihnen auf Rechnung des eröffneten Credites geborgten Materials und Geschirres in directer Verbindung mit dem Gefälle.
3. Der einem Tabak-Groß-Verschleißer eingeräumte stehende Credit ist von ihm sogleich vollständig zu erschöpfen, und daher jede, zur Bedeckung des currenten Verschleißes und zur Ergänzung des unangreifbaren Vorrathes zu machende Fassung, nach den Bestimmungen des §. 5 der Vorschrift vom 14. April 1840, bar zu bezahlen.
4. Jeder Tabak-Groß-Verschleißer hat nach §. 4 der Vorschrift vom 14. April 1840 über den ihm geborgten Betrag eine Schuldverschreibung auszustellen und überdieß den ganzen Betrag durch eine annehmbare Caution dem Gefälle sicher zu stellen.
5. Bei der Bestimmung des Betrages der Caution, welche nach dem vorgehenden Absatze von einem Districts-Verleger zu berichtigen sein wird, ist in der Art vorzugehen, daß von den für den ganzen Verlags-Bezirk ausgemittelten Vorräthen an Material und Geschirre der an die zum Verlags-Bezirke gehörenden Unter-Verleger und Groß-Traffikanten geborgte, und von ihnen durch die ausgestellten Schuldscheine, dann eingelegten Cautionen sichergestellte Werth des Materials und Geschirres abgeschlagen, und vom Districts-Verleger daher nur der sich als Rest darstellende, ihm unmittelbar vom Gefälle geborgte Materials- und Geschirrswerth nach der Vorschrift des vierten Absatzes der vorliegenden Verordnung zu versichern ist.
6. Der stehende Credit, welcher einem Tabak-Groß-Verschleißer von der Gefällen-Verwaltung eingeräumt wird, hat bis zum Abkommen des Groß-Verschleißers unverändert zu bleiben, und wird bis dahin in dem Gefällen-Hauptbuche in Evidenz gehalten, dann aber abgeschrieben, und der dafür eingelegte Schuldschein, so wie die Caution, zurückgestellt, wenn dem Gefälle die geborgte Menge an Material und

Urteilen, die sich auf Gegenstände beziehen, die nicht Gegenstände der Erfahrung sind, wie Urteile über Gott, Unsterblichkeit, Freiheit, Ursache, Substanz, Kausalität, Wechselwirkung, Zweck, Mittel, Notwendigkeit, Zufall, Möglichkeit, Wirklichkeit, Dasein, Nichtsein, Sein, Werden, Vergehen, Ewigkeit, Zeitlichkeit, Unendlichkeit, Endlichkeit, Einheit, Vielheit, Allheit, Ganzheit, Teilheit, Einfachheit, Zusammengesetztheit, Gegensatz, Widerspruch, Identität, Verschiedenheit, Ähnlichkeit, Gleichheit, Ungleichheit, Kongruenz, Inkongruenz, Symmetrie, Asymmetrie, Proportionalität, Disproportionalität, Harmonie, Disharmonie, Rhythmus, Arhythmie, Schönheit, Häßlichkeit, Erhabenheit, Niedrigkeit, Tugend, Laster, Pflicht, Recht, Unrecht, Gut, Böse, Wahrheit, Irrtum, Lüge, Gewißheit, Ungewißheit, Zweifel, Wahrscheinlichkeit, Unwahrscheinlichkeit, Evidenz, Inevidenz, Klarheit, Dunkelheit, Deutlichkeit, Undeutlichkeit, Bewußtheit, Unbewußtheit, Vernunft, Unvernunft, Verstand, Unverstand, Weisheit, Torheit, Klugheit, Dummheit, Gescheitheit, Ungescheitheit, Witz, Unwitz, Scharfsinn, Stumpfsinn, Tiefsinn, Oberflächlichkeit, Gedanke, Begriff, Idee, Ideal, Urteil, Schluß, Beweis, Widerlegung, Hypothese, Theorie, Gesetz, Regel, Ausnahme, Prinzip, Axiom, Postulat, Lehrsatz, Folgesatz, Grundsatz, Satz, Lehre, Wissenschaft, Kunst, Philosophie, Religion, Aberglaube, Mythologie, Metaphysik, Ontologie, Kosmologie, Psychologie, Logik, Ethik, Ästhetik, Mathematik, Geometrie, Arithmetik, Algebra, Analysis, Synthesis, Analytik, Dialektik, Sophistik, Skepsis, Kritik, Dogmatismus, Rationalismus, Empirismus, Sensualismus, Intellektualismus, Idealismus, Realismus, Materialismus, Spiritualismus, Monismus, Dualismus, Pluralismus, Pantheismus, Theismus, Deismus, Atheismus, Monismus, Monadismus, Monadologie, Pantheismus, Panpsychismus, Panlogismus, Panmechanismus, Panteleologismus, Panorganismus, Panvitalismus, Panpsychismus, Panpsychismus, Panpsych

machen, sind von ihnen, nach Abschlag der ihnen zu Gute kommenden Verschleiß-Emolumente, an den Districts-Verleger jederzeit bar zu bezahlen.

12. Der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde liegt ob, sich im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß jeder Tabak-Groß-Verschleißer den ihm auf Borg gegebenen Material- und Geschirr-Vorrath wirklich auf dem Lager habe. — Sobald ein Abgang von demselben wahrgenommen wird, ist unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß derselbe ergänzt, und wenn dieses binnen Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen nicht durch den Groß-Verschleißer selbst geschieht, auf dessen Rechnung durch die Gefällsbehörde eingeleitet, und der Ersatz aus der von ihm eingelegten Caution hergeholt, gleichzeitig aber die Führung des Groß-Verschleißplatzes gekündet werde.

13. Beim Abkommen eines Unter-Verlegers oder Groß-Traffikanten ist mit ihm die Abrechnung von Seite des Gefälls unmittelbar zu pflegen, da er dem Districts-Verleger gegenüber als bar zahlender Verleger erscheint, daher zwischen beiden keine Rechnungs-Ausgleichung Platz greifen kann.

Der von dem abgekommenen Unter-Verleger oder Groß-Traffikanten dem Gefälle zurückgestellte Vorrath an Material und Geschirr ist im ämtlichen Material- und Geschirr-Journale unter Zulegung des Liquidations-Actes zurück in Empfang zu stellen, und an den neu eintretenden Groß-Verschleißer gegen dessen Bestellung auf die unter 7 vorgeschriebene Weise zu verausgaben. — Auf gleiche Art ist im Material- und Geschirr-Hauptbuche die Durchführung vorzunehmen.

14. Wenn einem Tabak-Groß-Verschleißer die Einhebung und Abfuhr von einen andern Gefällszweig betreffenden Geldern zugewiesen ist, so ist von ihm zur Sicherstellung des Gefälles, auf welches sich jene Geldgebahrung bezieht, eine besondere angemessene Caution zu erlegen.

## 61.

Hofkammerdecret vom 22. December 1841, Z. 48311/1670 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. Jänner l. J.).

Zollbehandlung mehrerer, in dem Zolltarife vom Jahre 1838 nicht ausdrücklich genannter Gegenstände.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, bezüglich der Zollbehandlung mehrerer, in dem Zolltarife vom Jahre 1838 nicht ausdrücklich genannter Gegenstände, die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die Fasern der Krappwurzel (Alizzeri) sind sowohl im ungemahlenen als im gemahlenen Zustande, wie diese Wurzeln selbst, nach dem Zollsatze 636 der deutschen (504 der italienischen) Tarifsausgabe vom Jahre 1838 zu behandeln.

Der aus den Wurzeln, wie aus den Fasern, gewonnene Farbestoff ist entweder als Färbelack, Tarifspost 137 (137), oder als eine in dem Tarife nicht besonders benannte Farbe, Post 156 (158), in die Verzollung zu nehmen, und zwar als Färbelack dann, wenn derselbe durch die Füllung des rothen Farbestoffes mittelst der Thonerde, dann mit Hinzu-

Mithras, Sol, Jupiter, Juno, Minerva, Hercules, Bacchus, Venus, Mercury, Diana, Apollo, Vulcan, Mars, Saturn, Fortuna, Victoria, Genius, Lares, Penates, Dii Manes, Nemesis, Nymphae, Fauni, Silvani, Dii Consentes, Dii Complices, Dii Indigetes, Dii Novensiles, Dii Patrii, Dii Publici, Dii Privati, Dii Tutelares, Dii Inferi, Dii Superi, Dii Terrestres, Dii Marini, Dii Fluviales, Dii Montani, Dii Silvestres, Dii Agrestes, Dii Urbani, Dii Rustici, Dii Domestici, Dii Peregrini, Dii Barbari, Dii Graeci, Dii Romani, Dii Italici, Dii Orientales, Dii Occidentales, Dii Septentrionales, Dii Meridionales, Dii Coelestes, Dii Terrestres, Dii Marini, Dii Fluviales, Dii Montani, Dii Silvestres, Dii Agrestes, Dii Urbani, Dii Rustici, Dii Domestici, Dii Peregrini, Dii Barbari, Dii Graeci, Dii Romani, Dii Italici, Dii Orientales, Dii Occidentales, Dii Septentrionales, Dii Meridionales.

Digitized by Google

das metrische) Pfund ausgesprochen wurde, der Zollbehandlung zu unterziehen;

b) wenn sie aber nicht gewebt, sondern nur gefilzt wurden, wie Filze zum Poliren, nach dem Zollsatze 180 mit 50 kr. für den Wiener (205 mit Lire 4. 45 für den metrischen) Centner in Verzollung zu nehmen.

Auf diese Weise ist jedoch nur in Ansehung der Filze vorzugehen, welche nach der bekannten alten Verfahrungsart hervorgebracht wurden, bei welchen die Schafwolle oder andere Thierhaare mittelst des Fachbogens geschlagen, und mit Hilfe von Wärme und Feuchtigkeit auf einer Filztafel in einander getrieben und geschlungen, und sodann zur Walke gebracht werden. Die Schafwollwaaren hingegen, welche nach der in der neuesten Zeit erfundenen Methode ohne Webung erzeugt werden, sind nach den für die Schafwollwaaren überhaupt bestehenden Zollbestimmungen zu behandeln.

Nachtlichter von Korkholz, die mit Blech oder Draht in Verbindung gebracht sind, haben, wenn die Beigaben aus Messingblech oder auch aus Messingdraht bestehen, dem für Messingblech und derlei Draht festgesetzten Eingangszolle 402 von 13 fl. 20 kr., für den Wiener (414 oder Lire 71. 45 für den metrischen) Centner zu unterliegen, und zwar in Folge der Anordnung des §. 20 der Vorerinnerung zu dem neuen Zolltarife vom Jahre 1838. Ist aber die Beigabe von Eisenblech oder Eisendraht, so unterliegen diese Nachtlichter in Folge des §. 18 der gedachten Vorerinnerung dem Verbote in allen jenen Fällen, wenn das daran befindliche Eisenblech oder der Eisendraht entweder den Hauptbestandtheil des Gegenstandes bildet, oder die anderen Bestandtheile der Nachtlichter am Werthe übertrifft, im Gegentheile aber sind sie dem Zolle von 8 fl. 20 kr. 303 (Lire 17. 85; 328) zu unterziehen.

Die Nelkenstiele oder Nelkengriffel sind wie die Gewürznelken selbst in Verzollung zu nehmen.

Die Stücke von unbrauchbar gewordenen Tauen und Stricken, so wie diese Taue und Stricke selbst, die keine andere Bestimmung haben, als gleich den Strazzen zur Papier-Fabrikation verwendet zu werden, sind auch in Ansehung der Zollbehandlung den Strazzen gleich zu halten.

Die Wacherde (terra di cera), ein Rückstand, welcher sich bei der Reinigung des Wachses ergibt, hat demselben Zolle zu unterliegen, welcher für das gelbe Wachs 204 (109) festgesetzt ist.

Die Tincturen zum Fleckausbringen, Fleckkugeln, Fleckseifen, welche alle mehr oder weniger aus Salzen oder Säuren, mit Beimischung von anderen Gegenständen, bestehen, sind nach dem Tarifssatze 486 (523) zu behandeln, der für alle im Zolltarife nicht besonders genannten Salze und Säuren eine Eingangsgebühr von 15 fl. für den Wiener (Lire 70. 35 für den metrischen) Centner festsetzt.

## 62.

**Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. Jänner 1842, Z. 22147/5705.**

Belehrung über die zollämtlichen Nachweisungen des Waarenverkehres.

Im Grunde der hohen Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 26. November 22. und 27. December 1841, Z. Z. 5819, 6766 und 8154, dann

als Nachhang zu dem hierortigen Umlaufschreiben vom 18. December 1841, Z. 21724/5590, wird von der nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Absicht auf die Abfassung der Auszugsbögen aus den Zoll-Registern und der Tabellen über den Waarenverkehr Folgendes verordnet:

A. Die Innerlandes- und Gränz-Zollämter haben künftig aus den, zu Folge der §§. 268 und 268 des Amtsunterrichtes über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebenen Registern nachstehende Auszugsbögen zu verfassen.

Im Verkehre mit dem Auslande.

I. Ueber die verzollten Eingangsgüter aus dem Auslande.
II. Ueber die verzollten Austrittsgüter nach dem Auslande.
III. Ueber die auf Losung in das Ausland geführten Waaren.
IV. Ueber die zur Appretur aus dem Auslande eingeführten Waaren.
V. a) Ueber das inländische Mahlkorn, Weide- und Arbeitsvieh, welches in das benachbarte Ausland geführt, und
b) über das ausländische Mahlkorn, Weide- und Arbeitsvieh, welches über die Zoll-Linie gebracht wird.
VI. Ueber die Durchfuhrgüter, welche aus dem Auslande kommend nach dem Auslande gebracht worden sind.

Im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen.

1. Ueber die verzollten Eingangsgüter aus Ungarn.
2. Ueber die verzollten Ausgangsgüter nach Ungarn.
3. a) Ueber die auf Losung nach Ungarn ausgeführten, dann
b) die auf Losung nach Oesterreich aus Ungarn eingeführten Güter.
4. Ueber die zur Appretur aus Ungarn eingeführten, und
5. a) Ueber das österreichische Mahlkorn, Weide- und Arbeitsvieh, welches nach Ungarn austritt, und
b) über das ungarische Mahlgetreide, Weide- und Arbeitsvieh, welches über die Zwischenzoll-Linie herein gebracht wird.

B. Diese Auszugsbögen sind aus folgenden Registern zu entnehmen, und zwar:

Im ausländischen Verkehre:

Die Zahl I. Aus dem Eingangs-Register für den ausländischen Verkehr, Muster 2, dem Eingangshilfs-Register, Muster 11, und dem Zoll-Quittungs-Register, Muster 17.
» » II. Aus dem Ausfuhrs-Register, Muster 7, und aus dem Ausgangshilfs-Register, Muster 13.
» » III. Aus dem Ausgangs-Register für Weide- oder Arbeitsvieh, Appreturs- und Losungswaaren, Muster 8.
» » IV. Aus dem Eingangs-Register für Weide- oder Arbeitsvieh, Appreturs- und Losungswaaren, Muster 4.
» » V. a) Aus dem Ausgangs-Mahlregister nach Muster 14, und dem Ausgangs-Register für Weide- und Arbeitsvieh ꝛc., Muster 8.
b) Aus dem Eingangs-Mahlregister nach Muster 14, und dem Eingangs-Register für Weide- und Arbeitsvieh ꝛc., Muster 4.

Wenn das abgekürzte Verfahren zu Folge §. 188 des Amtsunterrichtes zur Zoll- und Staats-Monopols-Ord-

nung Statt findet, sind auch die Expeditionen über Mahlgegenstände aus dem Register 4 zu entnehmen.

Die Zahl VI. Aus dem Durchfuhr-Austritts-Register nach Muster 10.

Im ungarischen Verkehre:

Die Zahl 1. Aus dem Eingangs-Register für den inländischen Verkehr, Muster 3, dem Hilfs-Register, Muster 12, und dem Zoll-Quittungs-Register, Muster 17. Jedoch sind nur die im Amtsunterrichte, §. 263, lit. a, bezeichneten ungarischen Erzeugnisse, welche nach Oesterreich eintreten, hier aufzunehmen, während die ebenfalls in die vorstehenden Register zu Folge des Amtsunterrichtes, §. 263, lit. b, c, d, eingetragenen Streckenzugs- und ähnliche, über die große oder die Zwischenzoll-Linie zurückkehrenden Güter in die Auszugsbögen nicht aufzunehmen sind.

» » 2. Aus dem, nach dem Muster 7 geführten Ausgangs-Register für den sogenannten inländischen Verkehr, und dem Hilfs-Register, Muster 13.

» » 3. a) Aus dem Ausgangs-Register für Appreturs-Losungswaaren ꝛc., Muster 8.
b) Aus dem detto Eingangs-Register, Muster 4.

» » 4. a) Aus dem vorstehenden Register, Muster 4.
b) Aus dem Eingangs-Register für derlei Waaren, nach Muster 8.

» » 5. a) Aus dem Ausgangs-Mahlregister nach Muster 14, und dem für Weide- und Arbeitsvieh nach Muster 8.
b) Aus den zu Folge Hof-Decretes vom 22. Mai 1839, Z. 20797, nur bei den Dreißigstämtern geführten Austritts-Mahlregistern, dann dem bei den deutschen Aemtern geführten Eingangs-Register für Weide- und Arbeitsvieh nach Muster 4.

Wenn mit Appreturs-Waaren, Weide- oder Arbeitsvieh und Mahlkörnern bei ihrem Uebertritte aus Ungarn das abgekürzte Verfahren zu Folge §. 219 des Amtsunterrichtes zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Statt findet, so sind dieselben nicht in das Eingangs-Register Muster 4, sondern bloß in die Uebersicht Muster 31 eingetragen worden, und müssen daher auch aus dieser Uebersicht in die Auszugsbögen übergehen.

C. Es gilt der Grundsatz, daß jede Waare nur dort mercantilisirt, d. h. in die Verkehrsnachweisung aufgenommen werden soll, wo der betreffende Zoll entrichtet worden ist; deßwegen werden die Eingangs-Anweisgüter erst bei jenem Innerlandes-Amte, das als Bestimmungsort den Eingangszoll einhebt, in den Auszugsbögen erscheinen, deßwegen werden auch die Einfuhr-Anweisungs-Register nach Muster 5 gar nicht mercantilisirt, und aus demselben Grunde werden ferners alle, die große oder die Zwischenzoll-Linie im inneren Verkehre zu Land oder zur See durchschneidenden Anweisgüter ebenfalls nicht in die Auszugsbögen aufgenommen.

Diese Güter sind bei ihrem Austritte in einem eigenen Anweisungs-Register für den inländischen Verkehr über die See, ausländisches oder anderes fremdes Gebiet nach Muster 9, welches nicht mercantilisirt wird, zusammengestellt; bei ihrer Rückkehr aber werden sie in das allgemeine Register für den inländischen Verkehr, Muster 3, aufgenommen, und müssen

daselbst beim Abfassen der Auszugsbögen übergangen werden, was um so leichter geschehen kann, als ohnehin kein Zoll für dieselben ausgeworfen ist.

Ausfuhrgüter, welche bei einem Innerlandesamte (Hauptzollamt oder Legstätte) zur Ausfuhr in das Ausland oder nach Ungarn angewiesen werden, sind schon von dem anweisenden Amte in das Ausfuhr-Register nach Muster 7 bloß mit dem Bolleten-Beisatze »Anweisungs» einzutragen (A. U. S. 139, Z. 17), und werden dann bei dem Austrittsamte in dasselbe Register aufgenommen (A. U. S. 133, Z. 6).

Sie sind jedoch nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze nur bei demjenigen Amte, wo der Ausfuhrzoll bezahlt worden ist, zu mercantilisiren, d. h. also bei dem Innerlandesamte, wenn dieses die Zahlungs-Bollete ausgestellt hat, oder erst bei dem Gränzamte, falls bei diesem die Verzollung erfolgt wäre.

Bei den Losungs- und Appreturs-Waaren sind nur die auf Losung und zur Appretur gebrachten, nicht auch die zurückkehrenden Waaren dieser Art zu mercantilisiren, da diese Mengen wenigstens im Verlaufe größerer Zeiträume selbst bei Losungswaaren ziemlich zusammenfallen. Deßwegen dürfen aber auch nur die in den Registern Nr. 4 und 8 verzeichneten, nicht aber auch die zu Folge A. U. §. 263, Z. 2, lit. d, und Z. 6, bei ihrer Rückkehr in den Registern 3 und 7 eingetragenen Losungs- und Appreturs-Waaren in den Auszugsbögen erscheinen.

Sollte ausnahmsweise Jemand die Bewilligung erhalten, inländische Güter zur Appretur in das Ausland, oder ausländische Waaren auf Losung in das Inland zu führen, so müßte dieser Ausnahmsfall als Anhang bei den Auszugsbögen über Appreturs- oder Losungswaaren besonders ersichtlich gemacht werden.

Die Durchzugsgüter sind nur bei dem Austrittsamte aus dem Durchfuhr-Austritts Register (Muster 10) zu mercantilisiren. Die Durchzugs-Eingangs-Register (Muster 6) bleiben daher unberücksichtigt; es muß jedoch im Auszugsbogen aus den, dem Austritts-Register beiliegenden, aus obigem Register 6 ausgeschnittenen Durchzugs-Anweisungs-Bolleten die Rubrik über die Länder, aus und nach welchen die Waare geführt wurde, ausgefüllt werden. Da nun der Durchgangs-Zoll sowohl bei einem auf dem Zuge befindlichen Innerlandesamte, als auch beim Eintritte der Durchzugswaaren entrichtet werden kann, so findet in Betreff der Transito-Güter eine Ausnahme von obigem Grundsatze Statt, daß die Waare dort, wo sie verzollt wird, auch mercantilisirt werden soll.

Deßwegen ist im Auszugsbogen über Durchfuhrgüter die Rubrik über den Zoll leer zu lassen, dagegen haben jene Aemter, bei denen der Transito-Zoll berichtiget wurde, ihn wie bisher zu verrechnen.

Jene sogenannten Durchgangsgüter, welche als ausländische Erzeugnisse durch Oesterreich nach Ungarn, oder als ungarische Waare durch Oesterreich nach dem Auslande angewiesen werden, sind eigentlich nur Eingangs- oder Ausgangsgüter, bezahlen keinen Durchgangszoll, und sind nach obiger Regel auch nur dort zu mercantilisiren, wo der Ein- oder Ausfuhrszoll nach dem Tarife vom Jahre 1838 für sie entrichtet wird.

D. Zur Verfassung sämmtlicher Auszugsbögen sind die bisher vorgedruckten Muster zu verwenden.

Kommen in den Registern Gegenstände vor, welche gegen einen begünstigten Zoll in die Amtshandlung genommen wurden, so sind dieselben in den Auszugsbogen abgesondert von den auf tarifmäßige Weise versteuerten Mengen dieser Art, und nach denselben aufzuführen. In der

ersten Rubrik »Gegenstand« wird dann statt der Wiederholung des Namens nur gesetzt: »dergleichen mit Zollbegünstigung,« und dazu sowohl die Größe der Begünstigung, als auch die Verordnung der die Begünstigung ertheilenden Behörde kurz angeführt, z. B. die Tariffs-Post 396 sagt »Maschinen und Maschinenbestandtheile,« da werden nun nach der Ordnung der Register-Nummern alle Maschinensendungen, welche zu dem gewöhnlichen Zolle von 6 Kreuzern pr. Gulden Werth expedirt wurden, nach einander ausgeworfen; gesetzt aber, es wäre einer Fabrik der Bezug ausländischer Maschinen gegen den halben gesetzlichen Zoll bewilligt worden, dann heißt es weiter: »Dergleichen gegen den begünstigten Zoll von 5 Percent, zu Folge Hofdecretes vom ..... Z. ....« und daneben wird nun diese einzelne oder die mehreren begünstigten Maschinensendungen in dem Auszugsbogen ausgefüllt, und natürlich auch in der 10. Rubrik statt 6 Kreuzer nur 3 Kreuzer pr. Gulden Werth angesetzt, worauf erst die Tariffs-Post 397 an die Reihe kommt. Oder es betrifft die Tariffs-Zahl 212 mit »Galanterie-Waaren;« hier werden wieder zuerst die gegen den gesetzlichen Zoll von 36 Kreuzern pr. Gulden, d. h. 60 Percent des Werthes expedirten Sendungen nach einander in dem Auszugsbogen aufgeführt; da jedoch mehrere Sendungen zur Nachahmung für inländische Fabrikanten gegen den begünstigten Zoll von 20 Percent des Werthes vorgekommen sind, so heißt es weiter im Auszugsbogen in der Rubrik Gegenstand »dergleichen gegen den begünstigten Zoll von 20 Percent zur Nachahmung, in Folge Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom ..... Z. ... und in der 10. Rubrik »Gebührenausmaß« werden nicht, wie bei den vorstehenden Galanterie-Waaren, 36 Kreuzer, sondern 12 Kreuzer pr. Gulden Werth ausgeworfen.

Waaren, welche zollfrei bezogen oder ausgeführt werden, sind in dem Auszugsbogen in den letzten drei Rubriken vorschriftsmäßig auszuwerfen, zugleich aber ist, da solche Sendungen nicht häufig vorkommen, unter den Zifferansätzen dieser drei Rubriken der gesetzliche Grund dieser Gebührenfreiheit kurz anzugeben, z. B. eine Maschine würde wegen ihrer Neuheit zollfrei bezogen, so müßte gleich darunter die bewilligende Verordnung der Cameral-Gefällen-Verwaltung mit den Worten: „Wegen Neuheit mit E. G. V. V. vom ..... Z. ....“ bezogen werden.

Stets ist bei solchen Zusätzen nicht die Intimations-Verordnung, sondern der Erlaß der höchsten hierüber entscheidenden Behörde anzuführen, also nicht die Bezirks-Verwaltungs-Verordnung, wenn ein Erlaß der Gefällen-Verwaltung erflossen ist, und nicht dieser, sobald ein Hofdecret für den vorliegenden Fall ergangen ist.

Bei künftigen Auflagen von Druckserten für Auszugsbögen wird eine eigene Anmerkungs-Rubrik angebracht sein, um darin die Belege für sämmtliche Begünstigungen und Befreiungen eintragen zu können.

Auf solche Art müssen auch im Zwischenverkehre mit Ungarn jene Waaren, welche für den ungarischen Adel zollfrei eingehen, oder dreißigstfrei ein- und austreten, jedesmal, selbst wenn im Falle der Frage der deutsche Zoll entrichtet wird, in dem Auszugsbogen bei der betreffenden Register-Post angedeutet werden, wozu die leer bleibende Abtheilung für die gebührenfreien Gegenstände Raum genug darbietet; es wird dann kurz hinzugesetzt: »dreißigstfrei für ungarischen Edelmann.« Genießt die Sendung auch die deutsche Zollfreiheit, so wird zu der eben dargestellten Begründung der hierländischen Zollfreiheit durch den Hofkammer-Paß noch

**例 2.3** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，$\alpha$ 为 $A$ 的属于 $\lambda$ 的特征向量，则 $\alpha$ 也是 $A^2$ 的特征向量，且 $A^2$ 的特征值为 $\lambda^2$。

**证明** 由 $A\alpha = \lambda\alpha$ 两边左乘 $A$，得

$$A^2\alpha = A(A\alpha) = A(\lambda\alpha) = \lambda(A\alpha) = \lambda^2\alpha.$$

因 $\alpha \neq 0$，故 $\alpha$ 是 $A^2$ 的特征向量，对应特征值为 $\lambda^2$。

**例 2.4** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda_1, \lambda_2$ 为 $A$ 的两个不同特征值，$\alpha_1, \alpha_2$ 分别为对应的特征向量，则 $\alpha_1 + \alpha_2$ 不是 $A$ 的特征向量。

**证明** 反证法。若 $\alpha_1 + \alpha_2$ 是特征向量，则存在 $\lambda$ 使 $A(\alpha_1 + \alpha_2) = \lambda(\alpha_1 + \alpha_2)$，即

$$\lambda_1\alpha_1 + \lambda_2\alpha_2 = \lambda\alpha_1 + \lambda\alpha_2,$$

$$(\lambda_1 - \lambda)\alpha_1 + (\lambda_2 - \lambda)\alpha_2 = 0.$$

由 $\lambda_1 \neq \lambda_2$ 知 $\alpha_1, \alpha_2$ 线性无关，故 $\lambda_1 - \lambda = \lambda_2 - \lambda = 0$，从而 $\lambda_1 = \lambda_2$，矛盾。

**例 2.5** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda_1, \lambda_2, \dots, \lambda_m$ 为 $A$ 的互不相同的特征值，$\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_m$ 为对应的特征向量，则 $\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_m$ 线性无关。

**证明** 对 $m$ 用数学归纳法。$m = 1$ 时，$\alpha_1 \neq 0$，结论成立。

设 $m = k$ 时结论成立，考虑 $m = k + 1$。设

$$c_1\alpha_1 + c_2\alpha_2 + \cdots + c_k\alpha_k + c_{k+1}\alpha_{k+1} = 0. \tag{2.1}$$

两边左乘 $A$，得

$$c_1\lambda_1\alpha_1 + c_2\lambda_2\alpha_2 + \cdots + c_k\lambda_k\alpha_k + c_{k+1}\lambda_{k+1}\alpha_{k+1} = 0. \tag{2.2}$$

(2.2) $-$ $\lambda_{k+1}\times$(2.1)，得

$$c_1(\lambda_1 - \lambda_{k+1})\alpha_1 + \cdots + c_k(\lambda_k - \lambda_{k+1})\alpha_k = 0.$$

由归纳假设 $\alpha_1, \dots, \alpha_k$ 线性无关，故 $c_i(\lambda_i - \lambda_{k+1}) = 0$，$i = 1, \dots, k$。因 $\lambda_i \neq \lambda_{k+1}$，故 $c_i = 0$。代入 (2.1) 得 $c_{k+1}\alpha_{k+1} = 0$，又 $\alpha_{k+1} \neq 0$，故 $c_{k+1} = 0$。

综上 $c_1 = \cdots = c_{k+1} = 0$，$\alpha_1, \dots, \alpha_{k+1}$ 线性无关。

**例 2.6** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的 $k$ 重特征值，则 $A$ 的属于 $\lambda$ 的线性无关特征向量最多有 $k$ 个。

**证明** 设 $\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_s$ 为属于 $\lambda$ 的线性无关特征向量，扩充为 $\mathbb{R}^n$ 的一组基 $\alpha_1, \dots, \alpha_s, \beta_{s+1}, \dots, \beta_n$，令 $P = (\alpha_1, \dots, \alpha_s, \beta_{s+1}, \dots, \beta_n)$，则

$$P^{-1}AP = \begin{pmatrix} \lambda I_s & B \\ 0 & C \end{pmatrix},$$

其中 $B$ 为 $s \times (n-s)$ 矩阵，$C$ 为 $(n-s)$ 阶方阵。

$A$ 与 $P^{-1}AP$ 相似，故特征多项式相同，$\lambda$ 至少是 $P^{-1}AP$ 的 $s$ 重特征值，即 $(\lambda - x)^s$ 整除 $|P^{-1}AP - xI_n|$。

$$|P^{-1}AP - xI_n| = \begin{vmatrix} (\lambda - x)I_s & B \\ 0 & C - xI_{n-s} \end{vmatrix} = (\lambda - x)^s |C - xI_{n-s}|.$$

故 $(\lambda - x)^s$ 整除 $(\lambda - x)^s |C - xI_{n-s}|$，即 $(\lambda - x)^s$ 整除 $(\lambda - x)^k$，因此 $s \leq k$。

**例 2.7** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda_1, \lambda_2, \dots, \lambda_n$ 为 $A$ 的全部特征值（含重数），则 $\operatorname{tr}(A) = \lambda_1 + \lambda_2 + \cdots + \lambda_n$，$|A| = \lambda_1\lambda_2\cdots\lambda_n$。

**证明** 由 Vieta 定理，特征多项式 $|xI_n - A| = x^n - (\lambda_1 + \cdots + \lambda_n)x^{n-1} + \cdots + (-1)^n\lambda_1\cdots\lambda_n$。

另一方面，$|xI_n - A| = x^n - \operatorname{tr}(A)x^{n-1} + \cdots + (-1)^n|A|$。

比较 $x^{n-1}$ 项系数得 $\operatorname{tr}(A) = \lambda_1 + \cdots + \lambda_n$；比较常数项得 $|A| = \lambda_1\cdots\lambda_n$。

**例 2.8** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda^k$ 为 $A^k$ 的特征值，$k$ 为正整数。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。

$$A^k\alpha = A^{k-1}(A\alpha) = A^{k-1}(\lambda\alpha) = \lambda A^{k-1}\alpha = \cdots = \lambda^k\alpha.$$

故 $\lambda^k$ 为 $A^k$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.9** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$f(x) = a_0 + a_1x + \cdots + a_mx^m$ 为多项式，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $f(\lambda)$ 为 $f(A) = a_0I + a_1A + \cdots + a_mA^m$ 的特征值。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。

$$f(A)\alpha = a_0\alpha + a_1A\alpha + \cdots + a_mA^m\alpha = a_0\alpha + a_1\lambda\alpha + \cdots + a_m\lambda^m\alpha = f(\lambda)\alpha.$$

故 $f(\lambda)$ 为 $f(A)$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.10** 设 $A$ 为 $n$ 阶可逆方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda^{-1}$ 为 $A^{-1}$ 的特征值。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。两边左乘 $A^{-1}$，得

$$\alpha = A^{-1}(\lambda\alpha) = \lambda A^{-1}\alpha.$$

因 $\lambda \neq 0$（可逆矩阵特征值非零），故 $A^{-1}\alpha = \lambda^{-1}\alpha$，$\lambda^{-1}$ 为 $A^{-1}$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.11** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda^m$ 为 $A^m$ 的特征值，$m$ 为整数（$A$ 可逆时 $m$ 可为负）。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。

$$A^m\alpha = A^{m-1}(A\alpha) = A^{m-1}(\lambda\alpha) = \lambda A^{m-1}\alpha = \cdots = \lambda^m\alpha.$$

故 $\lambda^m$ 为 $A^m$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.12** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda^{-1}|A|$ 为 $A^*$ 的特征值。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。两边左乘 $A^*$，得

$$A^*A\alpha = A^*(\lambda\alpha) = \lambda A^*\alpha.$$

又 $A^*A = |A|I$，故 $|A|\alpha = \lambda A^*\alpha$，即 $A^*\alpha = \lambda^{-1}|A|\alpha$。

故 $\lambda^{-1}|A|$ 为 $A^*$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.13** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda + k$ 为 $A + kI$ 的特征值，$k$ 为常数。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。

$$(A + kI)\alpha = A\alpha + k\alpha = \lambda\alpha + k\alpha = (\lambda + k)\alpha.$$

故 $\lambda + k$ 为 $A + kI$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.14** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $k\lambda$ 为 $kA$ 的特征值，$k$ 为常数。

**证明** 设 $\alpha \neq 0$ 为对应特征向量，即 $A\alpha = \lambda\alpha$。

$$(kA)\alpha = k(A\alpha) = k(\lambda\alpha) = (k\lambda)\alpha.$$

故 $k\lambda$ 为 $kA$ 的特征值，$\alpha$ 为对应特征向量。

**例 2.15** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \lambda I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\lambda$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.16** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\lambda$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \lambda I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\lambda$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.17** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.18** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.19** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.20** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.21** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.22** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.23** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.24** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.25** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.26** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.27** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.28** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.29** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.30** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.31** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.32** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.33** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.34** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.35** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.36** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.37** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.38** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.39** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.40** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.41** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.42** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.43** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.44** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.45** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.46** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.47** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.48** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.49** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.50** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.51** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.52** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.53** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.54** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.55** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.56** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.57** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.58** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.59** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.60** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.61** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.62** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.63** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.64** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.65** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.66** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.67** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.68** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.69** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.70** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.71** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.72** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.73** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.74** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**证明** 由 $|\bar{A} - \bar{\lambda} I| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $\bar{A}$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**例 2.75** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^H - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^H| = \overline{|A - \lambda I|}$，故 $A$ 与 $A^H$ 的特征多项式互为共轭，$\bar{\lambda}$ 为 $A^H$ 的特征值。

**例 2.76** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**证明** 由 $|A^T - \bar{\lambda} I| = |(A - \lambda I)^T| = |A - \lambda I|$，故 $A$ 与 $A^T$ 的特征多项式相同，$\bar{\lambda}$ 为 $A^T$ 的特征值。

**例 2.77** 设 $A$ 为 $n$ 阶方阵，$\lambda$ 为 $A$ 的特征值，则 $\bar{\lambda}$ 为 $\bar{A}$ 的特征值。

**

Rule 1. The Court shall hold a Term of Chancery

## 63.

Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1842, Z. 728/66 (Circulare des illir. Guberniums vom 16. und des böhmischen vom 20. Februar l. J.).

Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses Behufs der Erlangung der Stämpelfreiheit vor Gericht.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes beschlossen:

1. Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzuurtheilen wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht.

2. Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter, in den Rechtsstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter, in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.

3. Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der ersten betreffenden Gerichtsinstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und eben so der betreffenden Cameral-Behörde, damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf Artikel 408 des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können.

## 64.

Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1842, Z. 2764 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 17., in Steiermark am 19., in Böhmen am 23. und in Illirien am 25. Februar und in Mähren und Schlesien am 5. März l. J.).

Betreffend die Erläuterung des §. 1333 des a. b. G. B.).

Ueber die Frage, ob die Anwendung des §. 1333 des a. b. G. B. nicht auch auf verzögerte Leistungen von Gegenständen, die einen erweislichen Geldwerth haben, auszudehnen sei, haben Se. k. k. Majestät über den allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. October 1841 mit allerh. Entschließung vom 11. December 1841 die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruht:

»Die Vorschrift des §. 1333 des a. b. G. B. findet auf alle Forderungen in Geld, sie mögen aus einem Darlehen oder aus einem andern Rechtstitel herrühren, nicht aber auf solche Forderungen eine Anwendung, welche keine Summe Geldes, sondern eine andere Sache oder Leistung, selbst wenn der Titel ein Darlehen ist, zum Gegenstande haben.«

## 65.

(Circulare des k. k. illir. Guberniums vom 4. Febr. l. J.).

Die Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren in den Orten St. Veit und Feistritz bei Dornegg, dann die Umladung im Orte Präwald, sämmtlich im Adelsberger Kreise, wird gestattet.

Im Nachhange zu dem k. k. Gubernial-Circulare vom 20. April 1841, Z. 2948, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den, im

Adelsberger Kreise liegenden Orten St. Veit und Feistritz bei Dornegg die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren, im Orte Präwald aber nur die Umladung angewiesener Waaren, wie ehedem, gegen Beobachtung der mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 10. Juli 1839, Z. 21182, festgesetzten Bestimmungen gestattet sei, so wie auch, daß die Vollziehung der Controlls-Amtshandlungen im Orte St. Veit der Gefällenwach-Abtheilung zu Wippach; im Orte Präwald der Gefällenwach-Abtheilung Senosetsch, und im Orte Feistritz bei Dornegg der daselbst befindlichen Gefällenwach-Abtheilung übertragen worden sei.

## 66.

### Circulare des k. k. illirischen Guberniums vom 10. Februar 1842.

Bestimmungen wegen der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren in Salloch und Gmünd, dann Umladung solcher Waaren in Kremsbruck, so wie Controlls-Amtshandlungen in Neumarktl.

Im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung findet man die Orte Salloch und Gmünd unter jene Orte, wo Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waaren Statt haben dürfen, einzureihen; dagegen den Ort Kremsbruck in die Reihe jener Orte zu versetzen, wo bloß Umladungen solcher Waaren zu geschehen haben. Dieses wird im Nachhange zu dem hierortigen Circulare vom 20. April 1841, Z. 2948, mit dem Beisatze öffentlich kund gemacht, daß die Umladungsstation Neumarktl, in Absicht auf die Controlls-Amtshandlungen, der Gefällenwach-Abtheilung Radmannsdorf (statt Krainburg) zugewiesen worden sei.

# Notizenblatt

## für den Monat Mai 1842.

## Inländische Literatur.

Beiträge zur Erläuterung der Berggerichts-Ordnung von Jacob Kompaß, Dr. der Rechte, Mitglied der Wiener juridischen Facultät, n. ö. Landes-Advocaten und k. k. öffentlichen Notar in der l. f. Kreisstadt St. Pölten.

Unter diesem Titel erschien zu Wien 1842 bei Braumüller und Seidel ein Schriftchen, das — Dank sei der das literarische Eigenthum schützenden vaterländischen Gesetzgebung! — als ein wahres schriftstellerisches Unicum in der juridischen Literatur dasteht. Nicht einmal die Vorerinnerung dazu ist aus des Herausgebers eigener Feder geflossen [1]), und die zwei Abtheilungen Erläuterungen, woraus das 84 Octavseiten enthaltende Büchelchen besteht, und wovon die unter I zur a. G. O. und zum Patente vom 1. Nov. 1781, die unter II aber zur Concurs-Ordnung vom 1. Mai 1781, §. 24, gehören, sind mit Ausnahme desjenigen, was der Herausgeber zum §. 592 der westgal. G. O. und S. 80 — 82 aus dem Bergrechte des Hrn. Appellationsrathes Dr. Jos. Tausch zusammengerafft hat, sämmtlich aus Joh. Ferd. Schmidt's Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes wörtlich abgeschrieben. Da jedoch dem Hrn. Herausgeber manche Stelle in seiner »kurzen Erläuterung« wahrscheinlich zu viel Platz weggenommen hätte, so verlegt er sich auf Abkürzungen, d. i. er überspringt, was ihm zu weitläufig dünkt, und knüpft an seine Rede an, was er auf der andern oder noch spätern Seite bei Schmidt

[1]) Man vergleiche das Bergrecht des österr. Kaiserreiches, von Dr. Jos. Tausch. Wien 1834. Vorrede zur ersten Auflage, 1. Absatz, 7., 8., 12., 13. und 14. Zeile; dann: Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes. Prag 1833, §. 29.

findet, und da dieser hier schon wieder von etwas ganz Anderem spricht, so entstehen daraus ganz artige, mitunter abenteuerliche Verstümmelungen der Bergtechnik und des Bergrechtes.

Ich werde den Beweis hierüber, wo mich der Zusammenhang dahin leiten wird, führen, und zeigen, wie sehr sich der Herausgeber täuscht, wenn er das Entspringen seiner Arbeit aus größtentheils fremden Quellen [1]) mit dem Nutzen, den er von derselben erwartet, zu beschönigen sucht. Der Ideengang der Vorerinnerung ist folgender:

„Der Bergbau ist von der größten Wichtigkeit.“ Hier copirt der Herausgeber den 1. Absatz, Zeile 7, 8, 12, 13 und 14 von Tausch's Vorrede zur ersten Auflage mit der ganzen tautologischen Wortmenge, obwohl ihm der gegenwärtige, im Jahre 1821 noch nicht vorhandene Aufschwung der Dampfmaschinen und Eisenbahnen hinreichenden Stoff zu Betrachtungen gegeben hätte, indem eben dadurch das sogenannte unedle Metall und Mineral dem edlen — wenn es selbes an Wichtigkeit nicht überflügelt — doch wenigstens gleichgestellt, das unedle Eisen und die Kohle, um mit Graf Sternberg [2]) zu sprechen, zum edelsten der Mineralien wird, durch dessen Kräfte wohl mancher verlassene Silberbergbau mittelst Gewältigung der Wässer, in denen er ersäuft daliegt, aus einem fast dreihundertjährigen Schlafe geweckt, und durch die Macht der indeß erstarkten Wissenschaft zum jugendlich kräftigen Leben geführt werden wird [3]).

„Das Bergregale,“ heißt es in der Vorerinnerung weiter, „steht dem Landesfürsten zu, dieser überläßt aber den Betrieb des Berg- und Hüttenbaues an Andere, diese finden darin häufig eine unsichere und gefährliche Unternehmung, daher die Nothwendigkeit einer besondern Begünstigung derselben von Seite des Staates. Diese äußere sich unter andern durch Organisirung eigener Gerichtsstellen, welche zwar an die a. G. O. gewiesen seien, für welche aber dennoch eigenthümliche Gesetze bestehen, zu deren Verständnisse eine eigene Terminologie und viele andere Wissenschaften gehören, die sich eigen zu machen nicht Jedermann Gelegenheit hätte; diesem Mangel soll nun die vorliegende Schrift abhelfen.“

---

[1]) Er nennt als solche die Werke der beiden Herren Appellationsräthe Tausch und Schmidt, so wie die Sammlung der Gesetze des k. k. Herrn Hof-Secretärs Dr. F. A. Schmidt. (Wien 1832 u. ff. in 13 Bänden.)

[2]) Umrisse der Berggesetzgebung, II. Bd. Prag 1838. Vorrede.

[3]) Daß Böhmens Silberbergwerke durch die kriegerischen Ereignisse vergangener Jahrhunderte meist in vollem Anbruche liegen geblieben sind, und seit dem sich nie wieder erhoben, weiset die Geschichte nach. Vergl. Sternberg, I. Bd., 2. Abtheilung, S. 123 u. ff.

Was der Herausgeber unter Bergregale verstehe, ist zwar nicht hier, wo auch der Ort nicht dazu ist, wohl aber S. 58 angegeben und von Schmidt §. 38 entlehnt, welcher das Bergregale nach der bisher gangbaren Meinung zu den niedern Regalen und die im Schoße der Erde verborgenen mineralischen Schätze zu dem Staatsvermögen, gleich dem Post-, Tabak- u. a. Regalen, zählt.

Es ist hier nicht der Ort, diese Theorie der Bergregalität einer ausführlichen Beurtheilung zu unterziehen, ich behalte mir dieß als Gegenstand einer eigenen Abhandlung vor, und bemerke hier nur, daß eine genaue Prüfung der Sache auf das zweifellose Resultat führt, der Inbegriff aller Rechte, die man die Bergregalität zu nennen pflegt, sei in den wesentlichen Majestätsrechten des Staatsoberhauptes begründet; die Bergregalität sei die Wesenheit der Majestätsrechte selbst, diese angewendet auf den Bergbau, ohne daß es der Annahme eines besondern Rechtsverhältnisses, und namentlich eines Eigenthumsrechtes an einem Nonens, wozu die nicht entdeckten Bergwerke gehören [1]) und gehören müssen [2]), bedarf [3]). Daß diese Ansicht unserer vaterländischen Gesetzgebung zum Grunde liege, geht aus dem Principe der Freierklärung des Bergbaues, das an der Spitze einer jeden Bergordnung [4]) steht, und aus dem Umstande hervor, daß auch der Staat zur Erwerbung des Bergeigenthums derselben Erwerbshandlungen wie der Private bedarf [5]), und es ist diese Ansicht auch durch ausdrückliche Gesetze [6]) ausgesprochen.

Unter den Gesetzen, welche S. 4 angeführt werden, vermißt man die

---

[1]) Gubernialdecret, Prag den 6. März 1787, Gub. Z. 6073/102, bei Schmidt, IX. Bd., S. 254.

[2]) §. 285 des a. b. G. B.

[3]) Vergl. Freiesleben, der Staat und der Bergbau, zweite Auflage. Leipzig 1839.

[4]) Joach. B. O. vom Jahre 1548, Art. 2 des II. Theiles. Art. 5 der Eyler B. O. vom Jahre 1536. Diese Bergordnung wird allgemein für verloren gehalten; auch Graf Sternberg, S. 38, I. Bd., 2. Abtheilung, bedauert, daß nicht ein einziges Exemplar davon irgendwo zu erfragen — in Eyle alle verbrannt wären.

Ich war so glücklich diese Bergordnung wieder aufzufinden, in meinen Händen befindet sich ein gedrucktes Exemplar davon. Sie ist von K. Ferdinand, datirt vom 10. Jänner 1536, besteht aus 103 Artikeln, wovon das Kundmachungspatent als der 1. Artikel gezählt wird, nach dem 103 Art. folgen die Aidspflichten und endlich die gewöhnliche Schlußformel, Tag und Jahr. Aus dem Art. 2 und 3 geht hervor, daß sie nicht bloß für Eyla, sondern auch für die andern k. Bergwerke Böhmens und der dazu gehörigen Länder erlassen worden ist.

[5]) Gubernialdecret vom 4. August 1807, Gub. Z. 23869.

[6]) Hofkammerdecret vom 26. März 1782, H. Z. 1212.

berggerichtliche Manipulations-Instruction vom 3. April 1783 in 148 §§. bei Schmidt IX. Bd., S. 1— 59; man vermißt das Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 14. October 1784, wegen Vornahme der Sperre und Inventur von Hammerwerksbesitzern; das Gubernialdecret vom 4. Juli 1785, über die Bevormundschaftung der Pupillen eines Bergwerkbesitzers u. s. w. Was über die gründliche Auffassung dieser Gesetze weiter gesagt wird, ist bei Schmidt, §. 29, zu lesen.

Nach dieser Vorerinnerung übergeht nun der Herausgeber zu den ersten Erläuterungen zur a. G. O. und zum Patente vom 1. November 1781, welches in dem 42. Capitel der westgal. G. O. vom 19. December 1796 enthalten sei, und beginnt mit Uebergehung der ersten 11 §§., als welche die Gränzen und den Wirkungskreis der Berggerichtsbehörden bestimmen, zum §. 12 jenes Patentes, welcher mit Bezug auf den §. 15 der a. und §. 16 der westgal. G. O. das mündliche Verfahren bei den Berggerichten verordnet.

Hierauf hebt er S. 8, nach Anführung des §. 592 der westgal. G. O. mit seiner eigentlich proponirten technischen Erklärung an, indem es sich hier um die Begriffe: Grubenmaßen, Klüfte, Gänge, Stockflotz? — soll wohl heißen Flötze, Stock- und Seifenwerke — Feldverschärfung — soll heißen Feldverschienung — und überschrittene Markstätten, richtig Markscheiden, handelt [1]).

Grubenmaßen sind dem Hrn. Herausgeber die dem Bergbauunternehmer bergordnungsmäßig zugewiesenen Räume, innerhalb welcher Erze und Mineralien mittelst des Grubenbaues gewonnen werden, S. 8.

Dagegen wäre zu erinnern, daß die Grubenmaßen durch den Grubenbau — idem per idem — erklärt werden sollen, und daß es ja Grubenmaßen gibt, nämlich die Seifenwerke, wo Erze nicht mittelst des Grubenbaues (unter dem sich der Bergmann immer nur einen durch die Häuerarbeit gebildeten, unterirdischen Raum denkt [2]), sondern durch Arbeiten am Tage gewonnen werden.

Nicht gelungener, als die Begriffsbestimmung, ist die Wahl der Eintheilung der Grubenmaßen, denn unter den vielen zweckmäßigern Principien, die bei Schmidt im 4. Capitel zu Gebote standen, fiel die Wahl des Herausgebers gerade auf das der Zeit, §. 103, nach welchem die

---

[1]) Daß mitunter selbst in die gesetzliche Diction sich Fehler eingeschlichen, darf nicht befremden. Ein Beispiel liefert das Grubenmaßpatent vom 23. März 1805, H. Z. 3809 mit der gesetzlichen Emendation durch das Hofdecret vom 25. April 1805, H. Z. 7856.

[2]) Vergl. Hartmann's Conversations-Lexikon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde. Stuttgard 1840.

Grubenmaßen in alte, neuere und neueste eingetheilt werden, und da dieselben weder beschrieben, noch die Unterschiede in geognostischer oder sonstiger Beziehung, sondern nur die Zeit ihrer Verleihung hervorgehoben wird, so erhält weder der Rechtsbeflissene, noch weniger aber der praktische Jurist irgend einen Begriff, was alte, neuere und neueste Grubenmaßen seien, obwohl eine nähere Auseinandersetzung der Sache auch zum Verständnisse der folgenden §§. 14 und 15 des zu erklärenden Patentes unerläßlich war.

Die Grubenmaßen sind der Hauptsache nach dreierlei:

1. nach gestrecktem,
2. nach geviertem Felde, und
3. Grubenmaßen nach der kubischen Begränzung.

ad 1. Beim gestreckten Felde wird das Mineral auf seiner Lagerstätte in einer gewissen Länge, ganz nach dem speciellen Verhalten und der Richtung derselben, verliehen. Dieses specielle Verhalten und die Richtung ist aber dreifach, nämlich nach der Breite, Länge und Dicke. Die Breite ist dem Bergmanne die Mächtigkeit, die Länge mißt er nach der Erstreckung, welche die Lagerstätte gegen die mittelst des Compasses zu bestimmende Weltgegend nimmt, und die Dicke ist die Tiefe nach abwärts.

Länge und Tiefe haben, besonders bei jenen Erzlagerstätten, welche in Rissen quer durch das übrige Gestein angetroffen werden, und die der Bergmann Gänge heißt, eine gewisse Regelmäßigkeit, daher sie auch von der Weltgegend, wohin sie sich erstrecken, oder bergmännisch gesprochen, wohin sie ihr Streichen haben, ihre Benennung: Mitternacht-, Morgen-, Mittag- und Abendgänge entlehnen. Auch die Richtung nach abwärts hat eine gewisse Regelmäßigkeit, und läßt die Lagerstätte eine Neigung dahin wahrnehmen, so daß sie mit einer wagrechten Linie einen Winkel bildet, so heißt dieß das Verflächen, und der Winkel, der mit dem Gradbogen gemessen wird und 1 bis 90° betragen kann, heißt der Verflächungswinkel. Auch von dieser Richtung haben die Gänge verschiedene Benennungen, sie sind schwebende, wenn jener Neigungswinkel von 1 bis 15°, flache, wenn er 16 — 45°, donlegige, wenn er 48 — 75°, und stehende, wenn er 76 bis 90° beträgt.

Geschieht nun, wie oben gesagt wurde, bei dem gestreckten Felde die Verleihung ganz nach dem Verhalten der Erzlagerstätte selbst, so ist durch die Ziehung einer Linie nach der Richtung des Streichens [1]) der ganze Umfang, d. i. sämmtliche Dimensionen des Grubenfeldes bestimmt, indem weder die Breite, noch die Tiefe einer besondern Zutheilung bedarf, da

[1]) Daher gestrecktes Feld.

jene so wie diese in der Ausdehnung der Lagerstätte selbst ihre Gränze findet, diese also in ihrer ganzen Mächtigkeit, und soweit sie nach abwärts sich verhält, oder überhaupt erreichbar ist — in die ewige Teufe — auch abgebaut werden darf.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei dieser Art der Verleihung der Beliehene die Erzlagerstätte, auch wenn sie die Streichungslinie ändert, aus der Stunde fällt — nach dieser Richtung hin zu verfolgen das Recht habe; auch ändert an seinem Rechte auf die ganze Mächtigkeit der Umstand nichts, daß Letztere zu oder abnimmt, vielmehr geht in dieser letztern Beziehung das Recht des Beliehenen noch weiter, indem häufig der Fall eintritt, daß neben dem Gange noch andere Erzadern aufsetzen, was besonders bei Goldgängen [1]) der Fall ist, deren sich meist mehrere regellos ziehen, und durchsetzen, was bergmännisch mit durchschwärmen bezeichnet wird; auch zertrümmern sich häufig die Gänge. Damit nun jene Erzadern und diese Trümmer bei ihrer Unbauwürdigkeit, wenn sie selbstständig abgebaut werden sollten, nicht ungenützt bleiben, so räumt das Gesetz dem Gangbeliehenen die sogenannte Vierungsgerechtigkeit, quadratura, d. i. das Recht ein, alle Erze, welche auf eine gewisse, im Gesetze bestimmte Entfernung von den Gränzlinien — Salbändern — eines Ganges aufsetzen, abzubauen.

Nach der Joach. B. O., ad art. 77, Schlag B. O., art. 3, beträgt die Vierung 3½ Lachter (jede Lachter zu 80 Zoll [2]) in das Gestein, welches auf dem Gange ruht — in's Hangende — und 3½° in jenes, worauf dieser ruht — in's Liegende — und es stammt die Bezeichnung Vierung oder Quadratur von der ältesten Art Bergwerkseigenthum zu verleihen ab, nach welcher ein Quadrat von sieben Lachter Länge, und eben so viel Breite, in der Kuttenberger B. O. laneus genannt, zugetheilt wurde, und es wurde der Name Quadratur auch dann noch beibehalten, als der Laneus, deutsch Lehen, in einer größern Länge — nach der Kuttenberger B. O. 49°, nach der Joachimsthaler aber 42° — und die Gangesmächtigkeit in der Mitte der beiden Breitenhälften als Zugabe verliehen wurde.

Jedoch gehört die Vierunggerechtigkeit selbst, daher auch ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Art der Zutheilung derselben keineswegs zum Wesen des gestreckten Feldes, weßhalb auch andere Berggesetze neben weit größeren Vierungen dem Beliehenen das Wahlrecht einräumen, wie viel von dem ganzen Vierungsraume er in's Hangende, wie

[1]) Man s. Geologie von K. C. von Leonhardt. Stuttgart 1840, III. Bd., S. 271 u. ff.

[2]) D. i. 3½ Freiberger Ellen, Art. 94, II. Joach. B. O.

viel in's Liegende zugetheilt haben wolle. So ist in den preußischen Staaten beim Steinkohlenbergbaue, bei welchem zu einem zweckmäßigen Betriebe eine größere Breite unumgänglich nothwendig ist, durch Gesetz vom 1. Juli 1821 der Verleihungsbehörde die Macht eingeräumt, mit Berücksichtigung der örtlichen Umstände die Vierung bis zu 500 Lachtern auszudehnen [1]). Auch das in den österr. Staaten durch Hofdecret vom 23. März 1805, H. Z. 3809, erlassene Grubenmaßpatent, welches auf streichenden und sich in die Tiefe verflachenden Klüften, Gängen und Lagern nach gestrecktem Felde verlieh, gestattete eine Breite von 56 Klaftern.

Von dem gestreckten Felde unterscheidet sich:

ad 2. das gevierte Feld, bei welchem eine Fläche, daher nebst der Länge eine bestimmte Breite mit an den Gränzlinien senkrechten Seitenflächen, in die (wenigstens nach unsern Landesgesetzen) ewige Teufe verliehen wurde. Von dem gestreckten Felde unterscheidet es sich also:

a) darin, daß hier die Zutheilung der Breite wesentlich ist, daß sie

b) unveränderlich ist, während sie beim gestreckten Felde zu oder abnehmen kann, je nachdem die Mächtigkeit der Erzlagerstätte zu oder abnimmt,

c) daß beim gevierten Felde die Abgränzung in die Teufe durch senkrechte, an den Gränzlinien der Länge und Breite bis in die ewige Teufe gezogen gedachte Ebenen geschieht, während diese beim gestreckten Felde die Lagerstätte nach allen ihren Richtungen begleiten. Daraus ergibt sich auch der wesentlich verschiedene Begriff von ewiger Teufe beim gestreckten und gevierten Felde; bei jenem ist ewige Teufe das Erstrecken der Erzlagerstätte selbst, soweit diese reicht, unabhängig von irgend einer Begränzung am Tage, wenn nur die Lagerstätte ihr Ausgehendes, d. i. denjenigen Theil, womit sie sich an der Oberfläche zeigt, zu Tage ansteht, innerhalb des am Tage dem Grubenfelde bestimmten Raumes hat, während beim gevierten Felde die Beschränkung eintritt, daß nur dasjenige, aber ohne Rücksicht auf das Ausgehende auch alles dasjenige abgebaut werden darf, was innerhalb der mit senkrechten Ebenen in die Teufe eingeschlossenen Fläche am Tage liegt, wenn es sich auch bis in den Mittelpunct der Erde — in die ewige Teufe — erstreckt [2]).

Nach gevierten Felde verlieh beispielweise das Grubenmaßpatent vom

---

[1]) Vergl. Grundriß der deutschen Bergrechtslehre vom Dr. C. J. B. Karsten. Berlin 1828, §. 139.

[2]) Vergl. Karsten §. 143.

23. März 1805, H. Z. 3809, auf schwebenden und donlegigen Flötzen, 224° in die Länge und — wie das Gesetz selbst als Grund anführt — weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite, als in die Teufe ausdehnen, 112° in Scherm oder in die Breite mit einem Flächeninhalte von 25088 □° seiger in die ewige Teufe. Jedoch ist diese Art Grubenfeld

ad 3. durch das kubische verdrängt worden, welches darin besteht, daß nicht nur die beiden Dimensionen nach der Länge und Breite, sondern auch die 3te in die Teufe numerisch bestimmt ist. Diese Art Grubenfeld nimmt auf die mineralische Lagerstätte keine Rücksicht, sondern es wird zur ebenen Grnndfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klafter Länge, 56° Breite und in den senkrechten Seitenflächen 100 W. K. Tiefe, folgends ein liegendes, rechtwinklichtes Prisma von 1,254400 Kubikklaftern verliehen. Die Richtung hängt im freien Felde von der Willkür des Lehenwerbers ab. Diese Grubenmaßen sind durch das Hofkammerdecret vom 27. November 1819, H. Z. 15028, in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illirien, Dalmatien, im Erzherzogthume Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- nnd Nieder-Schlesien, Mähren und Tirol allgemein eingeführt, und es ist sich auch bei Wiederaufnahme alter Zechen nach diesem allerh. Patente zu richten, folglich wenn freies Feld vorhanden ist, das Lehen nur nach obiger Ausdehnung zu verleihen. Hofdecret vom 18. Mai 1822, H. Z. 5903.

Diese Erläuterung über Grubenmaßen war der Herausgeber seinen „Rechtsbeflissenen und praktischen Juristen" schuldig, statt sie mit dürren Worten, durch welche sie von Grubenmaßen durchaus keinen Begriff erhalten, abzufertigen.

Die weitere Erklärung des §. 592 der westgal. G. O. wird aus Tausch zusammengerafft, und es liefert die Art der Zusammenstellung den untrüglichsten Beweis, daß der Herausgeber sich in ein ihm ganz fremdes Gebiet verirrt habe. Erst nimmt er von §. 7 (Tausch, Vorkenntnisse) den ersten Absatz, mineralogischen Inhaltes, dann den §. 14 geologischen Inhaltes ganz, hierauf 6½ Zeilen vom Eingange des §. 15, greift hierauf zum §. 14 zurück, nimmt davon die vier ersten Zeilen, dann S. 7 von der vierten Zeile, mit Hinweglassung des erläuternden Beispieles, den ersten Absatz bis zu Ende; excerpirt hierauf aus Schmidt den Begriff von liegenden Stöcken, und schreibt hierauf wieder ab, was bei Tausch, S. 10, auf der 23. bis 27. Zeile über Seifenwerke zu lesen ist. Daß bei einer Plünderung dieser Art die Sache nicht gewinnen könne, ist auffallend, weil der Nachsatz zum Vordersatze nicht paßt, weil schon selbst die Art, wie das Getrennte wieder verbunden werden muß, den Sinn

des Ganzen ändert. So bringt die Partikel »auch« S. 8, vorletzte Zeile, einen Widerspruch in das Ganze. Tausch hat sie nicht.

S. 9 wird das Streichen und Verflächen durch einander geworfen, Beides wird nach dem Herausgeber nach den Weltgegenden oder nach den Kompaßstunden angegeben, nnd bei der Richtung des Fallens werden zugleich (!) die Grade des Neigungswinkels bemerkt. Klüfte sind ihm bloß das regellose Getheiltsein der Felsarten, Stockwerk ist ihm ein Gang von so großer Breite, daß man daran kein ordentliches Streichen und Verflächen wahrnimmt, während die Benennung von der Art und Weise des bergmännischen Abbaues hergenommen ist, und Stockwerk diejenige Erzlagerstätte ist, auf welcher das Erz in das Gestein imprägnirt, eingesprengt ist, daß es nach Etagen, Stockwerksweise, in großen Weitungen ausgehauen werden muß. Zahllose Gänge durchkreuzen sich wechselseitig, und das ganze Gebirgsgestein erscheint mit Erztheilen gemengt. Zinnerze sind es meistens, die auf diese Art vorkommen. So in der Gegend um Altenberg im Erzgebirge Sachsens, so das Oberhuber Stockwerk bei Schlaggenwald, die berühmte Carclaze-Grube bei St. Austle in Kornwallis u a. [1]). Liegende Stöcke nennt der Herausgeber besonders mächtige Flötze, als ob diese Art Lagerstätten nur im Flötzgebirge anzutreffen wären. Unter Markscheiden versteht derselbe auch die Gränzzeichen, die doch der Bergmann, wenn sie am Tage sind, Lochsteine, wenn in der Grube, Erbstufen nennt.

Bergwerksdurchschläge endlich treten bei ihm in dem Falle ein, wenn der auf einen Gang Belehnte mit seinem hierauf fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude seines Nachbars kommt, als ob eine unterirdische Vereinigung von Grubengebäuden — Zusammenschlagung, Durchschlag — von einer bestimmten Art Lagerstätte, dem Gange, abhängig wäre, und nicht auch bei andern Erzlagerstätten, ja wie beim Erbstollen sogar ohne selbe, durch Vereinigung des Ortes und Gegenortes Statt finden könnte.

S. 11 übergeht der Herausgeber zum §. 62 der a. G. O. (§. 52 der westg. G. O.) und den §. 13 des Patentes vom 1. November 1781, wo von der Widerklage gehandelt wird, und da der Paragraph verordnet, daß vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrifft, der nach dem gegenwärtigen Gesetze der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen ist, so wird die Frage, welches diese Gegenstände seien, sich jedem Rechtsbeflissenen und praktischen Juristen von selbst aufdringen. Allein auf diese Frage antworten ihm

[1]) Vergl. Leonhard's Geologie, II. Bd., S. 162.

diese vorliegenden Erläuterungsbeiträge mit keiner Sylbe. Es wäre daher wesentlich nothwendig gewesen, das ganze obige Patent, und namentlich die §§. 2 bis 8, die wichtigsten des ganzen Patentes, zu erläutern.

Der §. 14 des Patentes, welcher von den bergrechtlichen Aufforderungsfällen handelt, wird S. 13 bis 24 besprochen, ohne daß jedoch auch nur ein einziger derselben deutlich gemacht und gezeigt werden möchte, wer der Aufforderer oder der Aufgeforderte sei, und wie der Aufforderungsfall sich gestalte. Fehler und Irrthümer in Menge!

Der Begriff von Markscheiden wird S. 13 wiederholt, der von der Gewerkschaft, ohne daß der Inhalt des §. 14 des Patentes es erheischt, gegeben.

Gewerken sind dem Herausgeber die Unternehmer des Bergbaues, wenn sie die zum Betriebe desselben nöthigen Kosten selbst vorschießen! Als ob die in den Gegensatz gestellten Eigenlöhner den Kostenvorschuß von Jemanden andern erhielten! Oder betreiben sie vielleicht einen kostenlosen Bergbau? Wer bestreitet dann für sie die Kosten der Arbeitswerkzeuge — des Gezähes — des Grubenseils, des Kübels, der Förderungs- und Gewältigungs-Maschinen, der Bergwerksgiebigkeiten an Quatember- und Fristengeldern u. dgl. mehr?

Auch versteigern und verpachten läßt der Herausgeber eine Gewerkschaft! nach Art jener Zeitungsblätter, denen, wie man häufig liest, der Vorgeladene: »unwissend wo abwesend ist« und die unwissend sind in dem gesetzlichen Ausdrucke „Zeche," das einen gesellschaftlichen Bergbau — die Gewerkschaft des Herausgebers im objectiven Sinne bezeichnet [1]).

S. 15 kömmt der Herausgeber auf das Bergregale zurück, gibt den Begriff von Berg- und Hüttenlehen und spricht über die Erwerbung — äußerst unrichtig! Alles durcheinander geworfen und höchst oberflächlich! — »die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften — bei Fortsetzung des Bergbaues gebe Jedermann das Recht, ein noch nicht verliehenes Bergwerkseigenthum zu erlangen!« Also muß man sich erst durch besondere Verdienste um den Bergbau der Wohlthat der Verleihung würdig machen? Entscheidet etwa auch Protection?

S. 15 wird das Berglehen, so wie S. 16 auch das Hüttenlehen, als ein Recht hingestellt!! die gesetzliche Abgabe (Frohne, Zehent, Urbar

---

[1]) Vom böhmischen cech neb cecha w hornictwj = towarjsstwo rudnjku, s. Jungmann's Wörterbuch. S. auch Kampe's Wörterbuch. Braunschweig 1811. Ingleichen Kaltschmidt, Leipzig 1834, und Haltaus Art. Zeche. Vergl. Tausch, §. 248, wo auch unter I über die Ursache der Generalisirung dieses Ausdruckes gesprochen wird.

Ganges zu einer Art Seniorat oder Versorgungsanstalt für Altersschwache, das gekieste Trumm das Brett für den Schiffbrüchigen zu werden scheint, genannt) zur Anerkennung des Obereigenthums entrichtet. Es ist hier nicht der Ort, diese bisher gangbare Meinung einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen; hier nur so viel, daß es bei Bestand der §§. 358 b. 361 des a. G. B. dem Herausgeber schwer fallen dürfte, in dem Bergwerkseigenthume ein getheiltes Eigenthum nachzuweisen, daß er bei Aufässigwerdung des Bergbaues die darauf haftenden Schulden wohl schwerlich dem Obereigenthümer zuweisen werde, was doch bei Bestand eines getheilten Eigenthums nach §. 1149 des a. b. G. B. geschehen müßte, und daß er sich vorläufig damit begnügen möge, den Zehent in Uebereinstimmung mit unserer Gesetzgebung — ich nenne unter den vielen, nur die Instruction ddo. Prag den 23. Juli 1652 in Schmidt's Sammlung, S. 469, IV. Bd., und das Hofkanzleidecret vom 10. März 1825, H. Z. 7001 — als die bei Bergwerken bestehende Steuer, folglich das Zehentrecht als einen Ausfluß eines wesentlichen Majestätsrechtes, des Besteuerungsrechtes nämlich, nicht aber als ein das Obereigenthum begründendes Recht auf die Substanz anzusehen [1]).

S. 16 und 17 liest man, daß zur unmittelbaren Erwerbung die Verleihungsurkunde, der Lehenbrief, in das Gewerken- oder Gegenbuch eingetragen werde; von dem Bestätigungsbuche (§. 146 a der Bergg. Manip. Instruct.) und seinem Verhältnisse zu jenem wird nichts erwähnt.

Was S. 18 über Kiesung der Gänge und Klüfte gesagt wird, ist nicht geeignet, dem Leser irgend einen Begriff über die Sache zu geben.

»Wenn der Hauptgang sich theilt, und Trümmer absetzt,« heißt es daselbst, »kann der Gewerke des Hauptganges und unter mehreren der älteste einen Trumm wählen.«

Gewerke ist immer nur ein Glied der Gesellschaft, welche ein und dasselbe Bergwerk betreibt, die in der Bergmannssprache eine Gewerkschaft heißt; so, daß, wenn von einem vergewerkschafteten Baue die Rede ist, das Dasein mehrerer Gewerken als Theilhaber einer und derselben Grube nothwendig und immer vorausgesetzt werden muß.

Wenn nun der Herausgeber von dem Gewerken des Hauptganges und unter mehreren von dem ältesten spricht, und behauptet, daß im Falle der Gang sich theilt, derselbe ein Trumm wählen dürfe, so gewinnt es das Ansehen, als müßte das Recht auf den Gang für alle Gesellschaftsmitglieder mit Ausnahme des ältesten erlöschen, und lediglich für dieses das Recht auf ein Trumm aufrecht bleiben, so daß die Trümmerung eines

[1]) Vergl. »Der Staat und der Bergbau,« von Karl F. G. Freyesleben, zweite Auflage. Leipzig 1839.

während es eigentlich mit der ganzen Sache folgendes Bewandtniß hat:

Bei der Verleihung des Bergwerkseigenthums nach gestrecktem Felde hat, wie oben gesagt wurde, der Beliehene das Recht, seinen Gang nach allen Richtungen hin, in der ganzen Mächtigkeit und Alles das, was in die Bierung einkommt, abzubauen. Die Bierung wird von den Salbändern des Ganges gemessen, so lange dieser ein Ganzes bildet; spaltet er sich aber in Trümmer, so wird von der Mitte der Trümmer aus die Bierung vermessen, und der Belehnte hat das Recht, alle jene Trümmer abzubauen, welche inner die Bierung hineinfallen. Fällt aber eins oder mehrere derselben über jene Dimensionen hinaus, so räumen die Berggebräuche, ad art. 77, II Joach. B. O., §. 5, so wie der Art. 85 der Hengster B. O., dem Lehenträger das Recht ein, eines der Trümmer mit Aufhebung der übrigen zu wählen, zu kiesen, und dieses in Hinkunft als seinen Gang anzusehen, folglich auch die Bierung darauf auszuüben. Natürlich kiest der Berechtigte das mächtigere Trumm, sollte sich aber die Wahl im weitern Abbaue als glücklich nicht bewähren, der Gang vielmehr sich verdrücken, auskeilen, oder sich vollends abschneiden, so darf er zu einem andern Trumme nicht zurückschreiten, wohl aber ist es im freien Felde gestattet, das verlassene Trumm in jedem Falle zu muthen, und den Bau auf demselben, als einem neuen Lehen, fortzusetzen. Natürlich kann, wenn sämmtliche Trümmer im freien Felde liegen, auch von einer Collision mehrerer Lehenträger, daher auch von einer Aufforderung zur Kiesung keine Rede sein. Beides kann aber Statt finden, wenn zwei oder mehrere Bergbau-Unternehmer auf den Gang oder die Trümmer Belehnung erhalten haben.

Es können hier unmöglich alle Collisionen, die sich ereignen können, erörtert werden, dieß ist auch nicht der Zweck vorliegender Arbeit, der nur dahin geht, den Fall der Aufforderung, da es sich um Kiesung der Gänge nach §. 14 des Patentes vom 1. November 1781 handelt, anschaulich zu machen. Ein Beispiel wird die Sache erläutern:

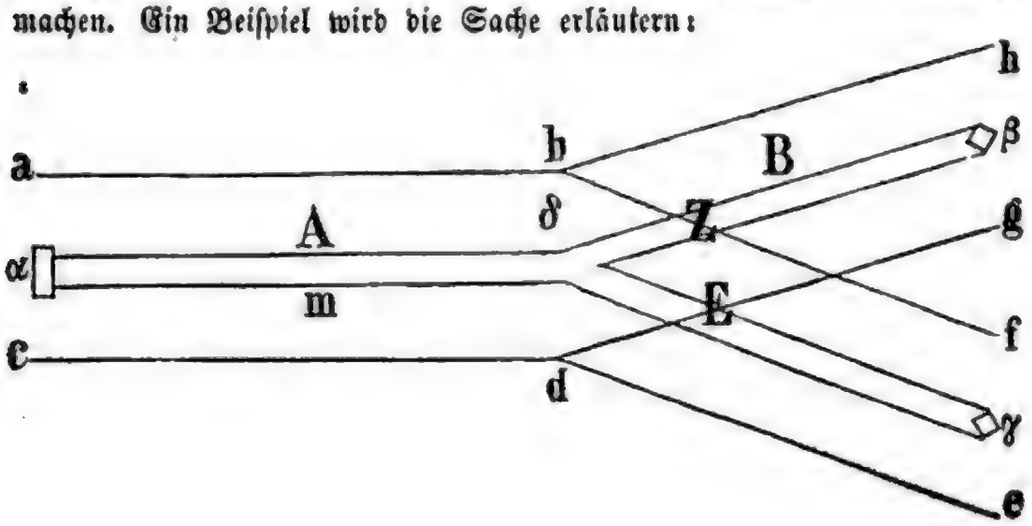

A hat einen Gang in α erschürft, und erhält darauf Belehnung. B erschürft einen in β, so wie C in γ; und da man nach dem Ausgehenden dieser Gänge Ursache hat, sie für ganz verschiedene Lagerstätten anzusehen, so wird die Belehnung darauf ohne Anstand ertheilt. Hiedurch erlangt nun ein jeder von ihnen das Recht, sowohl den Gang nach seiner Richtung, als auch alles dasjenige abzubauen, was an Erzen innerhalb der Vierung liegt; beispielsweise hat A das Recht den Gang in der Richtung gegen α, δ und alles Erz abzubauen, was innerhalb a b c d angetroffen wird. Bis zum Puncte δ unterliegt der Bau keinem Anstande, in δ aber theilt sich der Gang in zwei Trümmer, δ β und δ γ, und es collidiren hier die Rechte dreier Lehensträger A, B und C.

Es fragt sich nun, wessen Recht das stärkere ist, und wer zu weichen schuldig sei? Das Gesetz stellt den Grundsatz auf: qui prior est tempore, potior est jure [1]), d. i nach unserer gegenwärtigen Gerichtsverfassung [2]), wer für seine Muthung einen frühern Numerus des Einreichungsprotokolles nachzuweisen vermag, der hat in der Regel das stärkere Recht — das Alter im Felde. — Ist dieß in dem gegebenen Beispiele A, so hat er das stärkere Recht; da er jedoch von dem Puncte δ aus, wo sich der Gang zertrümmert, nicht beide abbauen darf, weil vorausgesetzt wird, daß sie nicht beide in die Vierung hineingebracht werden können, und die jüngern B und C ein rechtliches Interesse nachweisen können, daß A ein Trumm wähle, so räumt ihnen das Gesetz das Recht ein, denselben, wenn er mit der Wahl zögert, gerichtlich zur Kiesung aufzufordern, gegen ihn die Aufforderungsklage einzubringen. Kiest er das Trumm δ β, so muß B weichen, und A erlangt das Recht, den Gang δ β und alles das abzubauen, was in die Vierung b d g h einkommt, folglich auch das Stück δ E des Ganges C.

Nehme man nun an, A sei mit dem Baue auf seinem Gange erst bis m vorgerückt, C rücke bereits gegen E an und A hätte Ursache, nach dem Streichen des Trummes α δ anzunehmen, C sei in seiner Vierung, so wird A als der Aeltere im Felde das Recht haben, dem C vom Puncte E aus den Bau einzustellen, jedoch nur unter zwei Bedingungen, nämlich, wenn er

1. beweist, daß er der Aeltere sei, und

---

[1]) Z VIII der k. böhm. Landes-Ordnung. Der Vorzug nach der Art der Lagerstätte oder nach der Gattung des Erzes, jus majoratus oder jus nobilioratus metallici, das nach Hacke, §. 480, in mehreren B. O. begründet ist, ist unsern Gesetzen fremd.

[2]) Berggerichtl. Manip. Instr., §. 9 u. ff., dann §. 56.

2. daß der Gang von E an innerhalb seiner Vierung liege.

Wie das Erstere bewiesen werde, ist oben gesagt worden; das Zweite kann auf keine andere Art zur Gewißheit gebracht werden, als durch Entblößung des Ganges mit beiderseits kenntlichen Salbändern bis zum streitigen Puncte; man nennt dieß die Gängausrichtung, wovon der §. 15 des Patentes vom 1. November 1781 spricht, oder den Beweis mittelst offenen Durchschlages, auf welchen der Jüngere im Felde, im obigen Beispiele C, zu dringen berechtigt ist, bevor er aus dem Felde weicht. Da nun aber diese bergmännische Arbeit, der Beweis mittelst offenen Durchschlages sehr in die Länge andauern kann, so gestattet das Gesetz die Vornahme des Kunstverständigen-Befundes — den Markscheiderzug — und wenn dieser dahin ausfällt, daß der Jüngere innerhalb der Vierung des Aeltern baue, die Sequestration der Grube des Jüngern bis zur Vollendung obiger Beweisführung. Heut zu Tage, da seit dem neuesten Grubenmaßpatente vom 21. Juli 1819 in den oben angeführten Ländern der österr. Monarchie die Grubenlehen nicht mehr nach gestrecktem Felde verliehen werden, hat die Gängausrichtung und der Beweis mittelst offenen Durchschlages auch nur mehr bei jenen Lehen praktische Bedeutung, die noch vor obiger Zeitperiode nach gestrecktem Felde verliehen worden sind. Denn da heut zu Tage nur Lehen verliehen werden, deren Dimensionen nach allen Richtungen bestimmt sind, so stellt — ist das Lehen einmal vermessen — der Markscheiderzug volle Gewißheit her, ob irgend ein Nachbar in fremdem Felde baue. Nur vor der Vermessung können Collisionen zwischen Anrainern Statt haben, und zwar deßhalb, weil das Gesetz (Patent vom 21. Juli 1819) die Belehnung schon ertheilt, wenn der Belehnungswerber auch nur die beiläufige Lagerung der Gruben-Feldmaß, nämlich die Lagerung zwischen drei fortlaufenden Kompaßstunden im Belehnungsgesuche angibt, so daß er innerhalb derselben Spielraum hat, sich die Lagerung der Maß bei der nachfolgenden Verpflöckung zu wählen. Erst nachdem diese geschehen, hört der zur gesetzlichen Breite von 56° nicht mit einbezogene Raum auf, für die Nachbarn gesperrtes Feld zu sein. Daraus ergibt sich auch, wie sehr einem jüngern Nachbar — denn auch hier entscheidet das Alter im Felde — daran gelegen sein könne, daß das Grubenfeld des ältern seine definitive Gränzbestimmnng erlange. Deßhalb räumt ihm das Gesetz das Recht ein, den ältern im Weigerungsfalle selbst gerichtlich dazu zu verhalten — ihn zur Grubenfeldvermessung, Feldverschienung aufzufordern, und dieß ist der Aufforderungsfall der Markscheidung, der Grubenfeldvermessung des §. 14 unseres Patentes, dieß die Gruben-

feldverschienung, rücksichtlich deren sich laut §. 15 (eben da) nach den landesfürstlichen Berggesetzen genauest zu achten ist.

Hier wäre der Ort gewesen, auch die Frage zu beleuchten, wie der den ältern Lehensträger zur Vornahme der Vermessung verurtheilende richterliche Spruch zu exequiren sei?

Nach mehreren deutschen Bergordnungen, namentlich nach der Magdeburgischen und Schlesischen B. O., Cap. 9, §. 4, dann nach der Clevischen B. O., Cap. 8, §. 4, wird das Berglehen, dessen Besitzer die ihm gesetzlich obliegende und richterlich auferlegte Vermessung nicht vornehmen läßt, in's Freie erklärt, welches in der bergmännischen Sprache das Ausmessen heißt. Unsere vaterländischen Gesetze verordnen das Ausmessen nicht, und da der Art. 34 der Hengster Zinn-B. O. für den Fall der Weigerung dem Bergmeister Macht und Gewalt einräumt, dem Lehensträger die Vermessung aufzulegen, so wird die Execution wie jede andere, wenn der Geklagte ad praestandum factum verurtheilt ist, vorgenommen; jedoch kann dem Kläger niemals verwilligt werden, daß er die Vermessung auf Gefahr und Unkosten des Verurtheilten selbst vornehmen lasse, weil nach Patent vom 21. Juli 1819 jedem Lehensträger die Wahl des eigentlichen Platzes zwischen den drei Kompaßstunden eingeräumt ist, und es bei dieser häufig auf ganz subjective, geognostische Kenntnisse ankommt, die eine glückliche Wahl der Lagerung des Grubenfeldes bedingen. Die Execution muß daher nach §. 310 der a. G. O. vorgenommen werden.

Unter dem Schlagwort »Grubenfeldvermessung,« S. 18 spricht der Herausgeber von einer Feld- oder Grubenmassa, welcher Ausdruck der Bergtechnik, so wie dem Gesetze, ganz unbekannt ist, und worunter derselbe jenen Flächenraum versteht, innerhalb dessen der Belehnte das Recht erwirbt, die mineralischen Lagerstätten nach ihrer wie immer gearteten Ausdehnung in der bestimmten Länge und Breite, dann in bestimmte und (!) unbestimmte (ewige) Tiefe zu verhauen und abzuhauen!

Um das Ungereimte, das diese Definition enthält, zu erkennen, bedarf es in der That keiner bergtechnischen Kenntnisse!

Ein Flächenraum in die Tiefe! eine Erzlagerstätte verhauen! in bestimmte und unbestimmte Tiefe! mit Berufung auf das Patent vom 21. Juli 1819, sind Dinge, auf welche man in einem juridischen Commentare nicht gefaßt ist. Schon der gemeine Sprachgebrauch lehrt, was man sich unter Verhauen zu denken habe. Freilich sagt der Bergmann auch, er habe sich verhauen, wenn die Berge nicht weggelaufen, das Ge-

stein nicht ausgefördert werden und sich dermaßen anhäufen, daß er an dem Platze nicht mehr arbeiten kann [1]; allein von einem Commentar, der insbesondere die Erklärung der technischen Ausdrücke sich zum Zwecke gesetzt hat (s. Vorrede) sollte man doch berechtigt sein, Richtigkeit des Ausdruckes zu verlangen.

Zeche ist dem Herausgeber das einer Gewerkschaft verliehene Lehen.

Daß einer Gewerkschaft ein Lehen nie verliehen werde, sondern diese immer auf einem Vertragsverhältnisse mit dem Lehensträger beruhe, ist eine bekannte Sache [2].

Daß, wie S. 19 gesagt wird, wer eine alte Zeche muthen will, selbe vorher freifahren lassen müsse, ist undeutlich, weil der Begriff alte Zeche nicht festgestellt wird, und so ganz allgemein gesprochen, auch unrichtig; denn will z. B. ein altes, d. i. auflässiges Lehen, das aus den Bergbüchern bereits ausgethan, gelöscht ist, wieder aufgenommen werden, so ist eine Freifahrung sogar ausdrücklich untersagt [3].

Unrichtig ist es auch und mit ausdrücklichen Gesetzen im Widerspruche, was S. 19 gesagt wird, daß erst dann, wenn in einer Woche, in drei Frühschichten keine Arbeit angetroffen wird, die Zeche frei erkannt werden soll, da jene ausdrücklich die tägliche Frühschicht vorschreiben. Art. 9 der Hengster Zinn-B. O., Eyler B. O., Art. 82.

Was der Herausgeber S. 20 bis 24 über die Streitigkeiten zwischen nachbarlichen Gruben sagt, ist wörtlich von Schmidt, §§. 454 und 174 abgeschrieben. Nur reiht er an den Eingang des §. 454 (Schmidt II) gleich den Schluß dieses Paragraphs, und läßt dann mit Hinweglassung des zweiten Absatzes unter 1, 2, 3 und 4 nachfolgen, was in Schmidt unter a, b, c und d und den dort angezogenen Paragraphen enthalten ist. Was die Sache selbst betrifft, so ist in der Regel nicht derjenige, zu dessen Gunsten eine Entscheidung im Lehenswege ausgefallen ist, der Aufforderer, sondern jener, gegen welchen die Entscheidung lautet, gerade so wie sonst der Notionirte (jener, gegen den die Notion gerichtet war) den Fiskus, wie noch heut zu Tage der herrschaftliche Beamte, gegen den der Restzettel lautet, seine Obrigkeit aufzufordern hat (pof-

---

1) Richter's Berg- und Hüttenlexikon. Leipzig 1805. Art. Verhauen.

2) Es kann wohl einer Gesellschaft ein Bergwerk verliehen werden, aber diese ist darum keine Gewerkschaft, sondern kann sich erst zur Gewerkschaft constituiren. Jede Gewerkschaft ist daher wohl eine Gesellschaft, aber nicht umgekehrt jede Gesellschaft schon deßhalb eine Gewerkschaft, denn diese kann nur durch einen Vertrag und Einlegung des Gewerkenverzeichnisses zu Stande kommen. Art. 57, II. Joach. B. O.

3) Gubernialdecret vom 28. Juni 1822, G. Z. 29256.

decret vom 2. Juni 1783, Nr. 140 und Hofdecret vom 11. September 1784, Nr. 385. Nur wäre es sehr wünschenswerth, daß, so wie es bei Notionen der Fall war, und bei Restzetteln noch der Fall ist, ein Präclusiv-Termin gesetzlich bestimmt werden möchte, nach dessen Verlauf derjenige, welcher die Entscheidung im Lehenwege gegen sich hat, mit der Aufforderungsklage nicht mehr gehört würde. Ein Schritt ist wohl bereits durch das Hofdecret vom 17. September 1839, Z. 11891, gethan, weil dadurch die Präclusiv-Frist von vier Wochen zur Einbringung des Recurses gegen lehenämtliche Entscheidungen festgestellt worden ist.

Weiter heißt es S. 22: »das Alter im Felde sei der Vorzug, sowohl an der Zeit der Findung, als auch der Muthung«, was undeutlich ist, denn was bedeutet ein Vorzug an der Zeit? Soll hier der oben berührte Satz: prior tempore potior jure gemeint sein, so wird er durch die Stylisirung mit sowohl, als auch ganz unrichtig, denn um das Alter im Felde zu erlangen, ist nicht immer Beides, nämlich das frühere Finden und Muthen nothwendig, sondern es genügt das frühere Muthen für sich allein in dem Falle, wenn der Finder die gesetzliche Frist zur Einbringung der Muthung versäumt, und ihm ein Anderer damit zuvorkommt. Diese Frist ist nach der Praxis mit Uebereinstimmung von Span's Berggerichtsspiegel II. Thl., cap. II., §. 2, drei Tage, nach K. Ferdinand's B.O. für Hangenstein in Mähren, ddto. Prag den 8. Mai 1542, Art. XV, acht Tage, nach dem Patente vom 28. December 1804 für Galizien, Lodomerien und die Bukowina vier Wochen — sämmtliche diese Fristen vom Tage des Fundes an gerechnet.

S. 23 wird über die Ansprüche alter Mitgewerken auf die Zulassung zu den verzubußten Bergtheilen gesprochen. Hier copirt der Herausgeber zuerst von S. 219, Schmidt's I. Thl. den zweiten Absatz, wo von dem gesetzlichen Schutze des Lehenträgers gegen die Abmuthung gesprochen wird, und reiht mit Ueberspringung der nächsten 18 Zeilen mittelst der Verbindungspartikel »und« das an, was S. 220 vierte Zeile u. f. f. vorkommt, wo schon wieder von etwas ganz Anderem, nämlich dem Schutze der Gewerken die Rede ist, wodurch diese ganz verschiedenen gesetzlichen Dispositionen in einander geworfen und Verwirrung herbeigeführt wird.

Der Schutz, den das Gesetz dem Lehenträger gegen die Abmuthung angedeihen läßt, besteht nämlich nach Art. 6, II. Thl., Joach. B.O. in seiner Einvernehmung vor der Bestätigung der Freimachung, der aber, den die Gewerken gegen den Verlust ihrer Kure genießen, nach Art. 10 (eben da) in Anschlagung des Zubußbriefes nach der Bestätigung der Freimachung. Beide diese Institute sind in ihrem Objecte,

ihrem Grunde und Zwecke nach, so wie in ihren Mitteln wesentlich von einander verschieden, und müssen daher nothwendiger Weise abgesondert behandelt werden.

Dieß näher auszuführen überschreitet den Zweck dieser Blätter.

Dr. Franz X. Schneider,
suppl. Professor des Bergrechtes in Prag.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte).

---

# Ausländische Literatur.

## Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, mit dem österreichischen verglichen, vom Herrn Dr. Franz Kalessa, Actuar der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Das Gesetzbuch zerfällt in einen allgemeinen und besondern Theil, und der allgemeine in eine Einleitung und sechs Capitel. Der besondere Theil enthält zuerst allgemeine Bestimmungen, und zerfällt sohin in drei Titel, welche in Capitel untergetheilt sind.

Die Kundmachung des Gesetzes geschah durch ein eigenes Kundmachungs-Patent vom 1. März 1839, welches vorübergehende Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, über die Entscheidung und Bestrafung bereits anhängiger Fälle u. dgl. enthält.

Unter demselben Datum wurde auch ein Competenzgesetz erlassen, welches, bis zu Erscheinung der definitiven Strafproceßordnung, die nothwendigsten Grundsätze über die Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen angibt.

Das neue Str. G. B. enthält demnach nicht, wie das österreichische, auch Bestimmungen über das Verfahren, sondern bloß Bestimmungen über die strafbaren Handlungen und ihre Bestrafung.

### Allgemeiner Theil.

#### Einleitung.

(Art. 1—7).

Die strafbaren Handlungen, auf welche dieses Strafgesetz Anwendung hat, werden in Verbrechen und Vergehen eingetheilt. (Art. 1).

Den Bestimmungen des Strafgesetzes sind alle Unterthanen unter-

worfen, auch Militärpersonen (Art. 2). Es hat also dieses Gesetz eine größere subjective Ausdehnung, als das österreichische, indem dieses für die Militärpersonen keine verbindliche Kraft hat.

Auch die von Würtembergern im Ausland begangenen Verbrechen oder Vergehen werden nach diesem Gesetze beurtheilt; doch findet Untersuchung und Strafe nicht Statt:

1. Wenn die gegen einen fremden Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit Strafe nicht bedroht ist.

2. Wenn das an einem fremden Staate oder dessen Behörden begangene Verbrechen, falls es von einem Angehörigen desselben an dem würtembergischen Staate oder dessen Behörden verübt worden wäre, nach den Gesetzen des ersteren Staates straflos bleiben würde.

3. Wenn schon in dem fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen, oder von den Gerichten ein lossprechendes Erkenntniß rechtskräftig gefällt, oder die erkannte Strafe vollzogen oder nachgelassen worden ist (Art. 3).

Diese höchst zweckmäßigen Beschränkungen fehlen in dem §. 30 des I. Thls. des österr. Str. G. B. Bloß durch das Hofdecret vom 4. September 1819, Nr. 1601, der Just. G. S. wurde die Milderung gemacht, daß bei Ausmessung der Strafe auf die im Auslande erlittene Rücksicht zu nehmen sei. Bei schweren Polizeiübertretungen tritt nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. April 1828, Z. 9063, eine Bestrafung nur dann ein, wenn sie nicht schon im Auslande bestraft oder nachgesehen wurden.

Ausländer werden wegen der in Würtemberg begangenen Verbrechen nach diesem Gesetze bestraft, wegen der im Auslande begangenen aber nur dann, wenn sie an dem Regenten von Würtemberg, dem würtembergischen Staate, oder an den Behörden oder einem der Unterthanen desselben verübt worden sind (Art. 4).

Nach §. 32 des I. Thls. des österr. Strafgesetzes werden die von einem Ausländer im Auslande gegen einen österreichischen Unterthan begangenen Verbrechen nicht nach dem österr. Gesetzbuche bestraft, sondern nur die auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß habenden.

## Erstes Capitel.

### Von den einzelnen Strafarten und ihren gesetzlichen Folgen. (Art. 8—45).

Die Strafarten sind: Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, zeitliche Zuchthausstrafe, Arbeitshaus- und Festungsstrafe, Gefängniß-

und Festungsarreststrafe, Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung, Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebes, endlich Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen, eine Schärfung findet nicht Statt (Art. 9).

Die kürzeste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe ist 5, die längste 25 Jahre (Art. 11).

Die Strafe des Arbeitshauses ist auf den Zeitraum von sechs Monaten bis zu sechs Jahren beschränkt.

Von dem Ermessen des Gerichts, welches hiebei auf die besondern Umstände des Verbrechens, auf die Bildungsstufe und die bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters zu sehen hat, hängt es ab, ob die Arbeitshausstrafe auf einer Festung, oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt auszustehen sei.

Die Gefängnißstrafe darf in der Regel nicht über zwei Jahre verhängt werden, und sie wird entweder in den Bezirks- oder Kreisgefängnissen vollzogen.

Die Bezirksgefängnißstrafe umfaßt den Zeitraum von einem Tage bis zu sechs Wochen (Art. 20).

Wenn mit einer verwirkten Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist, noch der Verurtheilte diesen Verlust in Folge eines früheren Straferkenntnisses bereits erlitten hat, so ist von den Gerichten die Vollziehung der verwirkten Gefängnißstrafe auf einer Festung, oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt anzuordnen, wofern ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besondern Umstände des Vergehens, so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Straffälligen, begründet erscheint (Art. 23).

Diese Rücksichtnahme auf die Bildungsstufe und die bürgerlichen Verhältnisse des Sträflings, welche nicht nur bei Bemessung der Hauptstrafe, sondern auch bei Anwendung der Strafverschärfungen durch Fasten, Dunkelarrest, dem Richter zur Pflicht gemacht wird; die große Milde rücksichtlich der Strafverschärfungen; die Bestimmung, daß die Verschärfung durch körperliche Züchtigung nur bei der zeitlichen Zuchthausstrafe, und auch da nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen Statt habe; ferner die Anordnung, daß die Gefangenen auf der Festung zu einer ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung verhalten werden sollen; daß Jene, welche Festungsarrest haben, der nicht über drei Monate

dauert, ſich frei in der Feſtung bewegen dürfen; daß endlich den Gefangenen in allen Strafanſtalten täglich der Genuß der freien Luft und der perſönliche ſowohl, als ſchriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden geſtattet ſei; alle dieſe ſo humanen Verfügungen zeichnen das würtembergiſche Str. G. B. ſehr zu ſeinem Vortheile aus.

Die zur Zuchthausſtrafe Verurtheilten verlieren die bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte, den Adel, die Berechtigung zu ſolchen öffentlichen Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich iſt, endlich das Recht, eine Vormundſchaft über die Kinder Anderer zu führen, und die Berechtigung, an den Zunftverſammlungen Theil zu nehmen, und Zunftämter zu bekleiden. Die zur Arbeits- oder Feſtungsſtrafe Verurtheilten verlieren bloß die bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte (Art. 33 und 34. Vergl. §. 23 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B.).

Urtheile, in welchen auf Todesſtrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, ſollen durch ein öffentliches Blatt bekannt gemacht, Erkenntniſſe auf Todes- und Zuchthausſtrafe überdieß in dem Gerichts- und Wohnorte des Verurtheilten öffentlich angeſchlagen werden. In andern Fällen findet öffentliche Bekanntmachung des Urtheils Statt, ſo weit der Richter dieſelbe im öffentlichen Intereſſe oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unſchuldigen für nöthig hält (Art. 36).

Nach den §§. 450—452 des I. Thls. des öſterr. Strafgeſetzes werden nur jene Urtheile, die auf längere als fünfjährige Kerkerſtrafe lauten, öffentlich kundgemacht; die Drucklegung findet nur bei Todesurtheilen Statt. Nach §§. 334 und 435 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. werden die Urtheile über ſchwere Polizeiübertretungen in der Regel nur an dem Orte der gepflogenen Unterſuchung und an den Verurtheilten allein kundgemacht. Ausnahmsweiſe kann jedoch auch am Orte der begangenen Uebertretung die Kundmachung, und zwar öffentlich, eingeleitet werden, nämlich: wenn Gefahr iſt, daß die Uebertretung am Orte, wo ſie begangen worden, ausgebreitete üble Folgen nach ſich ziehen dürfte; oder wenn eine Uebertretung an demſelben Orte häufiger begangen wird; oder wenn ein öffentliches Aergerniß durch die Uebertretung veranlaßt wurde. Jedoch kann eine ſolche öffentliche Kundmachung nur von der Landesſtelle angeordnet werden.

Die Stellung unter Polizeiaufſicht darf nicht auf weniger, als ein Jahr, und nicht auf mehr, als fünf Jahre, erkannt werden. Ausländer, welche zu einer Zucht- oder Arbeitsſtrafe verurtheilt werden, ſollen nach erſtandener Strafe auf beſtimmte Zeit oder für immer des Landes verwieſen werden. Bei Vergehen, worauf eine geringere Strafe

ſteht, kann die Ausweiſung der Ausländer aus dem Staatgebiete, oder aus gewiſſen Bezirken und Orten desſelben, auf beſtimmte Zeit, oder für immer nur dann geſchehen, wenn der Thäter ein gefährlicher Menſch iſt (Art. 45). Die noch im §. 22 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. vorkommende, der Menſchheit unwürdige, Brandmarkung kennt das würtembergiſche Strafgeſetz nicht.

## Zweites Capitel.

### Von Verwandlung der Strafen.

(Art. 46—53).

Die Beſtimmungen dieſes Capitels ſtimmen größtentheils mit jenen der §§. 23—25 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. überein.

## Drittes Capitel.

### Von Vorſatz und Fahrläſſigkeit; von Vollendung und Verſuch; von Urhebern und Theilnehmern.

(Art. 54—94).

Das Geſetz gibt keine Definition vom böſen Vorſatz, ſondern läßt ſich in eine Aufzählung der Fälle ein, in denen böſer Vorſatz als vorhanden angenommen werden muß (Art. 55—57). Eben ſo iſt es beim Verſuch (Art. 62—73). Unter den verſchiedenen, über die Strafbarkeit des Verſuchs herrſchenden Anſichten hat das würtembergiſche Geſetz eine der milderen angenommen, denn Vorbereitungshandlungen bilden keinen ſtrafbaren Verſuch; wohl aber iſt ein ſtrafbarer Verſuch dann vorhanden, wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel gebraucht hat, jedoch iſt in einem ſolchen Falle die Strafe geringer, als bei einem Verſuch mit tauglichen Mitteln. Nach §. 7 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. iſt bei der Anwendung untauglicher Mittel ein ſtrafbarer Verſuch nicht vorhanden. Uebrigens unterſcheidet das würtembergiſche Geſetz einen beendigten und einen nicht beendigten Verſuch. Ganz ſtraflos iſt der Verſuch, wenn der Thäter an Vollführung der That nicht durch zufällige, von ſeinem Willen unabhängige Umſtände gehindert worden, ſondern freiwillig von dem Unternehmen abgeſtanden iſt. Hiemit ſtimmen die §§. 7 des I. und 6 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. überein.

Sehr ausführlich ſind die Beſtimmungen über Urheberſchaft, Mitſchuld, Theilnahme u. ſ. f., worunter vorzüglich folgende bemerkenswerth erſcheinen:

Wer in der Abſicht, die von dem Andern beſchloſſene That zu fördern, bei deren Vollbringung ſelbſt einen ſolchen Beiſtand geleiſtet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umſtänden nicht hätte

vollbracht werden können, iſt als Miturheber zu beſtrafen (Art. 75). Der Anſtifter bleibt mit Strafe verſchont, wenn er die Ausführung des beabſichtigten Verbrechens verhindert, oder wenigſtens der Obrigkeit ſo zeitig die Anzeige von der Verabredung gemacht hat, daß ſie die Ausführung verhindern konnte. Hat er aber nur die Aeußerung, wodurch er den Andern zu dem verbrecheriſchen Entſchluſſe beſtimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder denſelben ſonſt, ſo viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten geſucht, ſo trifft ihn, wenn das Verbrechen dennoch ausgeführt wurde, die Strafe des nicht beendigten Verſuches (Art. 77).

Ein Complott iſt vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere die gemeinſchaftliche Begehung eines beſtimmten Verbrechens aus unmittelbarem Intereſſe an der That beſchließen (Art. 78). Iſt das Verbrechen unterblieben, ſo wird, wenn die Unterlaſſung nicht aus freiem Willen geſchah, die bloße Eingehung des Complottes wenigſtens mit einem Fünftheile der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe belegt, und ſteht auf Letzterem Todes- oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe, ſo iſt das Complott mit Zuchthaus bis zu acht Jahren zu ahnden (Art. 80). Ueber Complotte mangeln im öſterr. Str. G. B. beſondere Beſtimmungen.

Zu den Gehülfen rechnet das würtemb. Strafgeſetz auch Jene, welche nach §. 5 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. Theilnehmer genannt werden, nämlich die ſich vor der That über die nach derſelben zu leiſtende Hülfe einverſtanden haben.

Wichtig iſt die Beſtimmung, daß Jener, der dem Thäter Beihülfe zugeſagt, aber nicht geleiſtet hat, dann ſtraflos werde, wenn er die Zurücknahme ſeiner Zuſage dem Thäter vor Ausführung der That, und zu einer Zeit, wo dieſer noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern geſucht hat (Art. 88).

Begünſtiger ſind Jene, welche nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehilfen in Beziehung auf das begangene Verbrechen oder Vergehen wiſſentlich beförderlich ſind, ohne jedoch ſolche Unterſtützung vor Vollendung der That verſprochen zu haben. Nach §. 6 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. bildet dieß ein beſonderes Verbrechen, nämlich das im 27. Hauptſtück behandelte Verbrechen der Vorſchubleiſtung.

Verwandte in auf- und abſteigender Linie, Ehegatten, Geſchwiſter, Verſchwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeältern und Pflegekinder des Schuldigen ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe bloß zum perſönlichen Schutze des Thäters Statt gefunden (Art. 92). Vergleicht man hiemit den §. 195 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B., ſo findet man

deſſen Verfügungen weit härter. Denn einmal iſt die Strafloſigkeit nur für einen einzigen Fall der Vorſchubleiſtung zugeſtanden, nämlich, wenn Jemand der nachforſchenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder bekannten Verbrechern Unterſchleif gibt, oder ihre Zuſammenkünfte begünſtigt; für's zweite erſtreckt ſich die Strafloſigkeit nur auf des Verbrechers Verwandte in auf- und abſteigender Linie, auf die Verſchwägerten im erſten Grade, auf den Ehegenoſſen und die Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder. Nach dem Hofdecret vom 14. September 1827, Nr. 2305, der Juſt. G. S. ſind zwar unter den Verſchwägerten im erſten Grade auch jene zu verſtehen, welche nach dem canoniſchen Rechte im erſten, alſo nach dem Civilrechte im zweiten Grade verſchwägert ſind, und es geht alſo rückſichtlich der Verſchwägerten das öſterreichiſche Geſetz ſo weit, als das würtembergiſche, ja rückſichtlich der Seitenverwandten geht es ſogar etwas weiter, weil es auch die Geſchwiſchwiſterkinder begreift, allein die Vormünder und Mündel, dann die Pflegeältern und Pflegekinder des Schuldigen erfreuen ſich keiner Begünſtigung.

Die Nichthinderung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn die Hinderung leicht und ohne Gefahr geſchehen könnte, macht ſtrafbar; eben ſo die Nichtanzeige des Jemanden bekannten Thäters eines Verbrechens, wenn er weiß, daß ein Unſchuldiger deßhalb in Unterſuchung gezogen worden. Eine Ausnahme tritt rückſichtlich der im Art. 92 genannten Perſonen gegen einander ein, wenn ein Einſchreiten der Obrigkeit dadurch veranlaßt würde; ferner tritt eine Ausnahme rückſichtlich des Beichtvaters ein, wenn er durch Hinderung oder Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens das Beichtſiegel brechen müßte (Art. 93 und 94). Dieſe wahrhaft humanen Beſtimmungen verdienen den größten Beifall, und ſind der Aufnahme in jedes Strafgeſetzbuch würdig.

## Viertes Capitel.

### Von der Zurechnung.

(Art. 95—106).

Kindern unter zehn Jahren kann eine geſetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden (Art. 95).

Das öſterreichiſche Strafgeſetz unterſcheidet weit zweckmäßiger zwiſchen Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen; bei Erſteren tritt nach §. 2, Litt. d des I. Thls. des Str. G. B. eine Zurechnung erſt nach

vollendetem vierzehnten, und nur bei den Letzteren nach den §§. 4, 28, 29, 30, 31 und 32 des II. Thls. des Str. G. B. nach vollendetem zehnten Jahre, in der Art, ein, daß Handlungen, die an ſich Verbrechen wären, als ſchwere Polizei-Uebertretungen beſtraft, die von Kindern zwiſchen zehn und vierzehn Jahren begangenen ſchweren Polizei-Uebertretungen aber ganz der häuslichen Züchtigung überlaſſen werden. Art. 96 enthält rückſichtlich Derjenigen, die in einem Alter zwiſchen zehn und ſechzehn Jahren eine geſetzwidrige Handlung begehen, bedeutende Strafmilderungen, insbeſondere, daß ſtatt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausſtrafe auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt [1]), daß ferner die zeitlichen Freiheits-, ſo wie die Geldſtrafen, auf ein Viertel bis zu drei Vierteln der ſonſt geſetzlich verwirkten Zeitdauer herabgeſetzt werden ſollen, und daß die Dauer einer ſolchen reducirten Freiheitsſtrafe nicht zwölf Jahre überſchreiten dürfe. Endlich, wenn ein ſolcher Minderjähriger die zur Unterſcheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, ſo findet der Art. 95 auf ihn Anwendung.

Die im §. 2 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. sub Litt. a, b, c, e und f) angeführten Entſchuldigungsgründe ſind auch in die Art. 97 bis 101 des würtemb. Strafgeſetzes aufgenommen, und es ſind hier folgende höchſt lobenswerthe Beſtimmungen dieſes Geſetzes hervorzuheben: Wird eine geſetzwidrige Handlung von Perſonen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben iſt, jedoch ein ſo hoher Grad von Blödſinn oder Verſtandesſchwäche ſich zeigt, daß die geſetzliche Strafe auch in ihrem geringſten Maße im Mißverhältniß zu der Verſchuldung ſtehen würde, ſo haben die Gerichte die Strafe unter dieſem Maße feſtzuſetzen. Bei einem todeswürdigen Verbrechen iſt dann auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen. — Obwohl mangelnde Kenntniß des Geſetzes die Strafe in der Regel nicht ausſchließt, ſo findet doch eine Ausnahme Statt, wenn ſich aus beſondern Umſtänden die Schuldloſigkeit einer ſolchen Unkunde ergeben ſollte. — Ein unwiderſtehlicher, die Zurechnung aufhebender Zwang iſt auch dann vorhanden, wenn Jemand durch Drohungen zu einer Handlung genöthigt wurde, welche Drohungen mit einer gegenwärtigen, dringenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten ſelbſt, oder ſeiner

[1]) Nach §. 431 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. und dem Hofdecrete vom 5. October 1804, Z. 693, der Juſt. G. S. kann auf Todes- und lebenslange Kerkerſtrafe nur dann erkannt werden, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren zurückgelegt hatte.

Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister verbunden waren. Der sub Litt. g im §. 2 des I Thls. des österr. Str. G. B. angeführte Entschuldigungsgrund der bloßen Culposität der Handlung kann natürlich im würtemb. Strafgesetze, welches Verbrechen und Vergehen umfaßt, keine Anwendung haben.

Von der Zurechnung zum Verbrechen entschuldigt auch die Anwendung einer gerechten Nothwehr. Die in den Artikeln 102—105 hierüber enthaltenen Bestimmungen sind sehr ausführlich, indem nicht nur die Fälle der erlaubten Nothwehr, sondern auch die Fälle der Ueberschreitung der Gränzen der rechtmäßigen Vertheidigung aufgezählt sind. Uebrigens wird das Recht der Nothwehr zu weit ausgedehnt, indem es auch bei Angriffen auf die Ehre Statt hat, während nach §. 127 des I. Thls. des österr. Str. G. B. bei bloßen Angriffen auf die Ehre das Recht der Nothwehr nicht Platz greift.

Auch das sogenannte Nothrecht ist durch das würtemb. Strafgesetz sanctionirt, indem es im §. 106 heißt: »Wer außer dem Falle der Nothwehr eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und nicht anders abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder das Leben seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister abzuwenden, ist straflos.«

Das österr. Strafgesetz erwähnt des Nothrechtes nicht, und eine solche Handlung wäre demnach, wenn sie der Richter nicht unter den Entschuldigungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges subsumiren würde, allerdings strafbar.

## Fünftes Capitel.

### Von der Zumessung der Strafe.

(Art. 107—128).

In diesem Capitel wird hauptsächlich von Erschwerungs- und Milderungsgründen gehandelt, und als solche sind beinahe dieselben Umstände angeführt, welche auch nach den §§. 36—40 des I. Thls. des österr. Str. G. B. als erschwerend und mildernd anzusehen sind.

Bei jenen Verbrechen, die in zwanzig oder zehn Jahren verjähren, ist es auch ein Milderungsgrund, wenn die Verjährungszeit bis zu zwei Drittheilen abgelaufen ist, ohne daß sich der Verbrecher einer neuen, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. Namentlich ist in solchen Fällen statt der Todesstrafe auf lebenslängliches oder auf zeitliches Zuchthaus, nicht unter zwanzig Jahren, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf zeitliche, nicht unter zehn Jahren, zu erkennen.

In den Art. 115—123 ſind ſehr viele Regeln über die Art und Weiſe der Verbindung der verſchiedenen Strafen bei einem Zuſammenfluß von Verbrechen oder Vergehen angegeben.

Die Art. 124—128 behandeln den Rückfall. Der Begriff des Rückfalls iſt in dem würtemb. Str. G. B. abweichend von dem gewöhnlich angenommenen Begriff, wie auch §. 37, Litt. c des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. denſelben andeutet, gegeben; es iſt nämlich nach dem würtemb. Strafgeſetze ein Rückfall ſchon vorhanden, wenn der Thäter wegen eines Verbrechens oder Vergehens gleicher Art einmal rechtskräftig verurtheilt war, während nach der gewöhnlichen Begriffsbeſtimmung ein Rückfall dann vorhanden iſt, wenn der Thäter wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens bereits geſtraft wurde.

Wenn die zuvor erkannte Strafe verjährt, oder ſeit vollſtäniger Erſtehung derſelben die zur Verjährung erkannter Strafen vorgeſchriebene Zeit verſtrichen iſt, ſo kann die Begehung eines gleichen Verbrechens nicht mehr als Rückfall angeſehen und beſtraft werden.

## Sechſtes Capitel.

### Von der Verjährung.

(Art. 129—133).

Das würtemb. Strafgeſetz enthält rückſichtlich der Verjährung die ganz beſondere Beſtimmung, daß auch Verbrechen und Vergehen, in Anſehung welcher die Strafe bereits zuerkannt iſt, verjähren, jedoch in einem längern Zeitraume; nämlich bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausſtrafe tritt die Verjährung in fünfundzwanzig, bei andern Strafen in fünfzehn Jahren ein.

Bei noch nicht erkannten Strafen ſind die Verjährungsfriſten zwei bis zwanzig Jahre, alſo länger, als nach öſterr. Straf-Rechte, indem bei ſchweren Polizei-Uebertretungen nach §. 275 des II. Thls. des Str. G. B. die kürzeſte Verjährungsfriſt in drei Monaten abläuft.

Die Verjährung der Unterſuchung beginnt im Augenblicke der vollendeten That, und iſt am Anfange des letzten Tages des geſetzlich beſtimmten Zeitraumes beendet. Die Verjährung der erkannten Strafe aber läuft vom Augenblicke der Verkündigung des rechtskräftigen Urtheils, oder, wenn der Angeſchuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke ſeiner Entweichung an.

Die Verjährung wird unterbrochen, falls die Strafe noch nicht erkannt iſt, wenn der Angeſchuldigte vom competenten Gericht zur Verantwortung aufgefordert, oder durch Steckbriefe verfolgt wird; ferner,

wenn er ein neues Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt, dessen Strafe nicht bloß in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu sechs Monaten besteht.

Bei bereits erkannter Strafe wird die Verjährung unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue strafbare Handlung, wenn die Strafe nicht bloß in Geldbuße besteht.

Eine unterbrochene Verjäh ung muß wieder von Neuem begonnen werden.

Die im §. 208 des I. Thls. des österr. Str. G. B., Litt. a—c, und im 274 des II. Thls. des österr. Str. G. B., Litt. a und b vorgeschriebenen Erfordernisse der Verjährung sind nach dem würtemb. Str. G. B. nicht nothwendig; auch verjährt nach diesem Gesetze ein Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, gänzlich, während nach §. 210 des I. Thls. Str. G. B. bei solchen Verbrechen der Ablauf der Verjährungszeit bloß die Wirkung hat, daß die Todesstrafe in die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren umgewandelt wird.

## Besonderer Theil.

### Allgemeine Bestimmungen.

(Art. 134—139).

Diese allgemeinen Bestimmungen enthalten Vorschriften über die Klagen des Beschädigten bei solchen Verbrechen oder Vergehen, die nur nach Anstellung einer solchen Klage untersucht und bestraft werden (Art. 134—137); dann die Angabe, daß, wo im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß eine Handlung oder Unterlassung wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, nur in der Voraussetzung Strafe angedroht wurde, daß eine Handlung mit Vorsatz oder Absicht begangen worden (Art. 138); endlich ist im Art. 139 eine sehr glückliche Definition des Begriffes: Waffen gegeben, nämlich: »Unter Waffen werden in dem Gesetzbuche Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann.«

## Erster Titel.

### Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen.

### Erstes Capitel.

#### Vom Hochverrath, vom Landesverrath, und von andern staatsgefährlichen Handlungen.

(Art. 140—149).

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen:

1. Durch Angriff oder Verschwörung gegen die Person des Königs oder des Reichsverwesers, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den

Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder ihm ſonſt auf irgend eine Weiſe die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen.

2. Durch Angriff oder Verſchwörung gegen die Selbſtſtändigkeit des Staates.

3. Durch Angriff oder Verſchwörung gegen die Staatsverfaſſung.

Landesverrath wird durch andere, dem Staate nachtheilige Unternehmungen begangen, die das Geſetz alle aufzählt; z. B. wer einen fremden Staat zum Kriege wider das Königreich auffordert; wer dem Feinde als Spion dient, ſo wie wer Soldaten zum Aufſtand verführt u. ſ. f.

Angriffe oder Verſchwörungen gegen das Daſein, gegen die Integrität, oder gegen die Verfaſſung des deutſchen Bundes werden als Hochverrath; Aufforderung zum Kriege gegen den deutſchen Bund aber, oder Unterſtützung des Feindes in einem Kriege wider den Bund, wird als Landesverrath beſtraft.

Der Tod ſteht nur auf einen hochverrätheriſchen Angriff. Hochverrätheriſche Verſchwörungen, welche noch keinen Angriff zur Folge hatten, dann der Landesverrath, ziehen bloß lebenslängliche oder zeitliche Zuchthaus- oder Arbeitsſtrafe nach ſich.

Die Nichthinderung und Nichtanzeige einer hochverrätheriſchen Verſchwörung oder Unternehmung wird mit Kreisgefängniß von einem bis zu ſechs, und, falls das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden war, bis zu zwei Jahren beſtraft.

Vergleicht man dieſe Beſtimmungen des würtemb. Str. G. B. mit den Beſtimmungen der §§. 52 — 55 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. und des Hofdecretes vom 10. October 1821, Nr. 1808 der Juſt. G. S. rückſichtlich der Spionerie und der unbefugten Werbung, ſo muß man ſich freuen, daß die Fortſchritte der Civiliſation und die Zeitverhältniſſe den Verfaſſern des würtemb. Geſetzes die Anwendung einer ſo außerordentlichen Milde geſtattet haben, indem die Todesſtrafe nur auf einen einzigen Fall geſetzt iſt, während nach dem öſterr. Geſetze Hochverrath in allen Fällen, auch in jenen, die nach dem würtemb Geſetze den Landesverrath bilden, und in einigen Fällen auch die Spionerie und die unbefugte Werbung, mit dem Tode, die Nichthinderung und Nichtanzeige der Hochverräther aber mit lebenslangem Kerker beſtraft wird.

## Zweites Capitel.

### Von Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

(Art. 150—156).

Wer, außer dem Fall des Hochverrathes, die geheiligte Person des Königs thätlich beleidigt, soll im Fall einer hiedurch zugefügten körperlichen Mißhandlung mit dem Tode, in anderen Fällen mit zeitlichem Zuchthause nicht unter 10 Jahren bestraft werden.

Schmähungen des Königs durch Wort, schriftliche oder bildliche Darstellung, und Bedrohungen der Person des Königs mit tödtlichen Beleidigungen werden mit Arbeitshaus-, und andere Angriffe auf die Ehre des Königs mit Kreisgefängnißstrafe belegt. Dem König ist auch der Reichsverweser gleichgestellt.

Bei uns müßten thätliche Beleidigungen des Staats-Oberhauptes, oder solche gefährliche Drohungen, die augenblicklich in's Werk gesetzt werden können, nach §. 52, lit. a, andere Drohungen nach der allerh. Entschließung vom 19. Juni 1835, endlich Schmähungen nach den §§. 58 und 59 des I. Thls. des Str. G. B. bestraft werden.

Das würtemb. Strafgesetz enthält auch besondere Strafen für Beleidigungen der Königin und des Kronprinzen; in Ansehung der Beleidigungen anderer Mitglieder des königlichen Hauses aber erklärt es, daß diese so, wie Beleidigungen der Privatpersonen, bestraft werden.

Bei uns gilt dieß Letztere von Beleidigungen aller Mitglieder des regierenden Hauses, also auch der Kaiserin und des Kronprinzen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Miscellen.

## Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joſ. Mayer Ritter von Gravenegg, Vicepräſident der allg. Hofkammer, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Freiherr von Sommerau, Fürſt-Erzbiſchof von Olmütz, erhielt das Großkreuz des k. k. öſterr. Leopold-Ordens.

Hr. Dr. Ludwig Köchel, kaiſ. Rath und erzherzoglicher Erzieher, erhielt das Kleinkreuz des k. k. öſterr. Leopold-Ordens.

Die Brüder Felix, Ludwig und Johann Rosnati, in Mailand, wurden in den Adelsſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann Beßel und Hr. Franz Schmilzhauſen zu Räthen bei der küſtenl. dalm. Cameral-Gefällenverwaltung.

Hr. Florian Riedl Ritter von Raitenfels zum Vorſteher der illir. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Hr. Georg Stöhr und Hr. Johann Robert Väter zu böhmiſchen Appellationsräthen.

Hr. Anton Maſchek von Maasburg zum mähriſch-ſchleſiſchen Landrathe.

Hr. Dr. Wolfgang Michael Batſches, Hr. Dr. Theobald Rizy und Hr. Dr. Wenzel Franz Kolisko zu Hof- und Gerichts-Advokaten.

Hr. Johann Kribl zum Vorſteher der nieder-öſterr. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Hr. Dr. Franz Kotter zum Profeſſor des röm. Civil- und Kirchenrechtes an der Univerſität zu Lemberg.

Hr. Dr. Carl Ullepitſch zum Adjuncten bei der Kammerprocuratur in Laibach.

Hr. Anton Giani zum Rathe des Provinzial-Tribunales zu Brescia.

Hr. Richard von Gaſteiger zum Rathe des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno.

Hr. Ludwig Graf von Breda und Hr. Dr. Anton Ritter von Schmerling zu Räthen des nieder-öſterr. Landrechtes.

Hr. Dr. Joseph Radda zum Hof-Secretär der allgem. Hofkammer.

Hr. Kiwisch Ritter von Rotterau zum Hofrathe bei dem böhmischen Gubernium.

Hr. Appellationsrath Anton Ritter von Wolff zum Hofrathe der obersten Justizstelle, mit der Zutheilung zum lombardisch-venetianischen Senate in Verona.

---

Im vorigen Hefte, S. 204 soll die Ueberschrift von Nr. XVIII. folgendermaßen lauten:

Ueber die Frage: Ob, und in wie ferne die Erben eines öffentlichen Gesellschafters nach erfolgter Dissolution der Societät von Gläubigern in Anspruch genommen werden können, deren Forderungen sich aus der Societätszeit herdatiren?

# Gesetzchronik.

## 67.

Hofkammerdecret vom 30. December 1841, Z. 43225/4561 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. Jänner 1842.)

In wie fern die k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familienfondsherrschaften die Stämpelfreiheit genießen.

Mit Beziehung auf das hierortige Umlaufschreiben vom 4. März 1841, Z. 3974/312 [1]), wird zur Nachachtung bedeutet, daß die k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familienfondsherrschaften, in wie fern selbe in einzelnen Fällen Geschäfte in Vollmachtsnamen der k. k. Fondscassen-Direction besorgen, dieselben für derlei einzelne, für Rechnung und als Bevollmächtigte der k. k. Fondscassen-Direction besorgte Geschäfte stämpelfrei sind, in so fern es jedoch diese Direction selbst ist.

## 68.

Hofkammerdecret vom 31. December 1841, Zahl 48819/1683 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. Jänner l. J.).

Zollbehandlung des durchscheinenden Steingutes.

Die unter der Benennung des durchscheinenden Steingutes vorkommenden Waaren sind, da sie nichts Anderes als Porzellan sind, auch als Porzellan nach Post 574 des Zoll-Tarifes vom Jahre 1838, zollämtlich zu behandeln.

## 69.

Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1842, Z. 2227 (Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 22. Februar l. J.)

Behandlung der Buchhaltungs-Praktikanten, welche die Anwartschaft auf eine Concepts-Praktikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium erlangen, hinsichtlich der Militärstellung.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 15 d. M. wegen Behandlung der Buchhaltungs-Praktikanten, welche die Anwartschaft auf eine Concepts-Praktikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium erlangen, hinsichtlich der Militärstellung nach der Analogie der in Folge der allerh. Entschließung vom 29. Juli 1836, mit Hofkanzleidecret vom 3. August 1836, Z. 20551/1286, §§ 3, 6 und 7, für jene Juristen erflossenen Bestimmungen, die nach vollendeten Studien in den letzten Zeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, und sich für das Doctorat, für das Richteramt, oder für einen öffentlichen Dienst vorbereiten, folgende Vorschrift zu genehmigen geruht:

---

[1]) S. diese Zeitschrift vom Jahre 1841, 4. Heft, S. 182.

the Lord God of hosts, and I will not receive an offering at your hand. 13 And this second thing you do: you cover the altar of the Lord with tears, with weeping and groaning because he no longer regards the offering or accepts it with favor from your hand. 14 Yet you say, "Why does he not?" Because the Lord was a witness between you and the wife of your youth, with whom you have dealt faithlessly, though she is your companion and your wife by covenant. 15 Did he not make them one, with a portion of the Spirit in their union? And what does the one God desire? Godly offspring. So guard yourselves in your spirit, and let none deal faithlessly with the wife of his youth. 16 "For I hate divorce, says the Lord, the God of Israel, and him who covers his garment with violence, says the Lord of hosts. So guard yourselves in your spirit, and do not deal faithlessly.

17 You have wearied the Lord with your words. Yet you say, "How have we wearied him?" In that you say, "Everyone who does evil is good in the sight of the Lord, and he delights in them," or "Where is the God of justice?"

3 Behold, I send my messenger, and he will prepare the way before me. And the Lord whom you seek will suddenly come to his temple; and the messenger of the covenant in whom you delight, behold, he is coming, says the Lord of hosts. 2 But who can endure the day of his coming, and who can stand when he appears? For he is like a refiner's fire and like fullers' soap. 3 He will sit as a refiner and purifier of silver, and he will purify the sons of Levi and refine them like gold and like silver, that they may bring offerings in righteousness to the Lord. 4 Then the offering of Judah and Jerusalem will be pleasant to the Lord as in the days of old and as in former years. 5 Then I will draw near to you for judgment. I will be a swift witness against the sorcerers, against the adulterers, against those who swear falsely, against those who oppress the hired worker in his wages, the widow and the fatherless, against those who thrust aside the sojourner, and do not fear me, says the Lord of hosts.

6 For I the Lord do not change; therefore you, O children of Jacob, are not consumed. 7 From the days of your fathers you have turned aside from my statutes and have not kept them. Return to me, and I will return to you, says the Lord of hosts. But you say, "How shall we return?" 8 Will man rob God? Yet you are robbing me. But you say, "How have we robbed you?" In your tithes and offerings. 9 You are cursed with the curse, for you are robbing me, the whole nation of you. 10 Bring the full tithe into the storehouse, that there may be food in my house, and thereby put me to the test, says the Lord of hosts, if I will not open the windows of heaven for you and pour down for you a blessing until there is no more need. 11 I will rebuke the devourer for your sake, so that it will not destroy the fruits of your soil, and your vine in the field shall not fail to bear, says the Lord of hosts. 12 Then all nations will call you blessed, for you will be a land of delight, says the Lord of hosts.

13 Your words have been strong against me, says the Lord. Yet you say, "What have we spoken against you?" 14 You have said, "It is vain to serve God. What is the profit of our having kept his charge or of our walking in mourning before the Lord of hosts? 15 And now we call the arrogant happy. Not only are evildoers built up, but they put God to the test and escape." 16 Then those who feared the Lord spoke with one another. The Lord paid attention and heard, and a book of remembrance was written before him of those who feared the Lord and thought on his name. 17 They shall be mine, says the Lord of hosts, my own possession on the day when I act, and I will have compassion on them as a man has compassion on his son who serves him. 18 Then you shall again see the distinction between the righteous and the wicked, between one who serves God and one who does not serve him.

4 For behold, the day is coming, burning like an oven, when all the arrogant and all evildoers will be stubble. The day that is coming shall burn them up, says the Lord of hosts, so that it will leave them neither root nor branch. 2 But for you who fear my name, the sun of righteousness shall rise with healing in its wings. You shall go out and gambol like calves of the stall. 3 You shall tread down the wicked, for they will be ashes under the soles of your feet on the day when I act, says the Lord of hosts. 4 Remember the law of my servant Moses, the statutes and rules that I commanded him at Horeb for all Israel.

5 Behold, I will send you Elijah the prophet before the great and awesome day of the Lord comes. 6 And he will turn the hearts of fathers to their children and the hearts of children to their fathers, lest I come and strike the land with a curse.

## 70.

**Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1842 (Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 23. März l. J.)**

Die bei dem hiesigen k. k. Versatzamte für die Einschätzung der verpfändeten Uhren abgenommene besondere Schätzungsgebühr wird aufgehoben.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat die Anstellung eines besoldeten Uhren-Schätzers bei dem hiesigen k. k. Versatzamte bewilliget, dessen Wirksamkeit am 2. April dieses Jahres beginnen wird.

Von diesem Zeitpuncte an hat die den Uhren versetzenden Parteien bei dem k. k. Versatzamte für die Einschätzung des Uhrenpfandes insbesondere abgenommene Schätzungsgebühr von einem halben Kreuzer C. M. für jeden Gulden des eingeschätzten Werthes aufzuhören, und es sind für die dem k. k. Versatzamte zu überbringenden Uhrenpfänder ebenfalls nur die festgesetzten Zinsen von sechs Percent zu entrichten.

## 71.

**Hofkammerdecret vom 2. Februar 1812, Z. 117/12 (Circulare des k. k. illirischen Guberniums vom 12. März l. J.)**

Stämpelfreiheit der pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigesetzt werden.

Da die pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigesetzt werden, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß im Wege sei, und die von der Partei aufgeführten Motive sich bewähren, vorschriftmäßig den Gesuchen selbst beigefügt werden müssen, und sohin als von dem Pfarrer der Behörde von Amtswegen ertheilte Auskünfte zu betrachten sind; so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer erklärt, daß dieselben als ämtliche Ausfertigungen unter den §. 81, Z. 5, subsumirt werden können. Dagegen hebe im Allgemeinen das Beifügen von Zeugnissen auf andern, wenn auch schon gestämpelten Urkunden oder Schriften, die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse keineswegs auf, daher auch die gegenwärtige Entscheidung lediglich für den obbesprochenen concreten Fall zu gelten habe, und es sei sich in anderen Fällen, wo Zeugnisse den Gesuchen beigesetzt werden, strenge an den gesetzlichen Grundsatz zu halten.

## 72.

**Hofkammerdecret vom 3. Februar 1842, Z. 9 (Circulare des k. k. illirischen Guberniums vom 12. März l. J.)**

Verfahren in Fällen der gegen die Vorschrift der §§. 100 und 101 des Stämpel- und Targesetzes unterlassenen Beibringung des Stämpels für Protokolle und Urtheile.

Es wurden Zweifel über die Frage erhoben, was geschehen soll, wenn in gerichtlichen Angelegenheiten gegen die Bestimmungen der §§. 100 und 101 des neuen Stämpel- und Targesetzes die Parteien unterlassen, zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen unter dem Vorwande, daß sie stämpelfrei seien, oder daß der verlangte Stämpel zu hoch sei, oder unter was immer für einem Vorwande, oder endlich mit der Versicherung, ein Armuthszeugniß nachträglich vorlegen zu wollen, den gesetzlichen Stämpel beizubringen.

of the Barometer in measuring Heights.

Mr. Lewis's Method of measuring Heights by the Barometer.

Let $A$ be the lower station, $B$ the upper station, $C$ the centre of the earth, $AD$ a tangent to the earth at $A$, $BD$ perpendicular to $AD$, $AE$ the arc of a circle described from the centre $C$, and $BE$ perpendicular to $AE$.

Let $AB = h$, $AD = x$, $BD = y$, $AE = z$, $BE = v$, $AC = r$, $BC = r + h$, $CD = r + y$, $CE = r + v$.

Then, by the nature of the circle, $AE^2 + BE^2 = AC^2 + BC^2$, or $z^2 + v^2 = r^2 + (r + h)^2$, and $z^2 + v^2 = 2r^2 + 2rh + h^2$.

Also, $AD^2 + CD^2 = AC^2 + BC^2$, or $x^2 + (r + y)^2 = r^2 + (r + h)^2$, and $x^2 + (r + y)^2 = 2r^2 + 2rh + h^2$.

Therefore $z^2 + v^2 = x^2 + (r + y)^2$.

Now, $z^2 = x^2$, and $v^2 = (r + y)^2$.

Therefore $z = x$, and $v = r + y$.

Now, $v = r + y$, and $y = v - r$.

Therefore $y = BE - AC$.

Now, $AB = h$, and $AB^2 = h^2$.

Also, $AB^2 = BD^2 + AD^2$, or $h^2 = y^2 + x^2$.

Therefore $h = \sqrt{y^2 + x^2}$.

Now, $y = BE - AC$, and $x = AD$.

Therefore $h = \sqrt{(BE - AC)^2 + AD^2}$.

Now, $BE$ is the difference of the logarithms of the barometrical heights at the two stations, and $AC$ is the radius of the earth, and $AD$ is the distance between the two stations.

Therefore the height $AB$ is found.

gen des Aerars börsemäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, bevor sie zu diesem Ende hierher vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben, oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes hierbei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zum Behufe der börsemäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist. Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfond-Hauptcasse, und zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes überhaupt angeordnet: daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende hierher vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Creditscasse über den Interessen-Ausstand von der Obligation anzuschließen hat.

## 74.

Hofkammerdecret vom 22. Februar 1842, Z. 8217 (Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 26. März l. J.)

Betreffend die Zollermäßigung für die aus Ungarn oder Siebenbürgen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein.

Die k. k. allgem. Hofkammer hat sich im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei bestimmt gefunden, den Eingangszoll für die aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den übrigen, im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Provinzen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein von dem gegenwärtigen Betrage von 24 kr. für das Wiener Pfund netto auf 6 kr. mit dem Beisatze herabzusetzen, daß die Wirksamkeit dieser Zollermäßigung mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen hat.

## 75.

Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1842 (Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 24. März l. J.)

Die Auflassung der Verlassenschafts-Abgabe zu Gunsten des Seminar-Fondes.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 22. Februar d. J. zu befehlen geruht, daß es von der bisher, nach der Circular-Verordnung vom 25. August 1808, von den Verlassenschaften der Beneficiaten zur Dotirung der nieder-österr. Alumnate geforderten Verlassenschafts-Abgabe, vom Eintritte des Verwaltungsjahres 1843, abzukommen habe.

## 76.

Hofkanzleidecret vom 4. März 1842, Z. 4897 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob d. Enns am 26., in Mähren und Schlesien am 28., in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark am 29. März, in Böhmen und Illirien am 1. April.)

Die Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertions-Fällen und die Einführung von Entschädigungs-Pauschalen betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 7. Jänner 1842 im Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den älteren Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden ist, in dieser Beziehung nun-

mehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2.

Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur, ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens Corps, dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Dienstpferde, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden.

§. 3.

Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten.

Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteurs durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewesenen Pauschal-Entschädigungs-Summen aufgehoben.

§. 4.

Eingeborne der Militär-Gränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch-conscribirten und lombardisch-venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetreten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist.

§ 5.

Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissariatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civilbehörde, so hat Letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegscasse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Monturs-Stücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt.

§. 6.

Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten sind aus dessen Vermögen erst dann einzuheben und zur Kriegscasse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7.

Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Ein-

hebung an die Kriegs-Casse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complote, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Reue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt.

§. 8.

Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtiget ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente, sequestrirt werden.

§. 9.

Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10.

In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 11.

Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an Dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13.

Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 13, haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15.

Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 13 auf das den Civilbehörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzialbehörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16.

Die in den §§. 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der

Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im §. 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17.

Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den §§. 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränz-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtsbarkeit den Civilbehörden zusteht, ist im Sequestrationsfalle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im §. 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränz-Deserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in baares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränzhauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind, so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des §. 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18.

Die im §. 1 angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreißern und Complot-Stiftern verwirkten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19.

Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

(Folgt der Ausweis der Pauschalbeträge zur Entschädigung des Aerars in Desertionsfällen).

## 77.

**Hofkanzleidecret vom 4. März 1842 (Circulare der k. k. nieder-öster. Landesregierung vom 16. April l. J.)**

Die Leitung des Armenwesens im Armenbezirke der Stadt Wien, so wie jene der Versorgungshäuser in und außer Wien, so weit sie als nach Wien gehörige Localanstalten zu betrachten sind, wird an den Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien übertragen.

Se. k. k. Majestät haben laut allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß die seit Aufhebung der Stadthauptmannschaft, somit seit 1. Jänner 1820, von der nieder-österreichischen Regierung besorgte Leitung des Armenwesens in Wien und in den dem Armenbezirke mit einbezogenen Gemeinden außer den Linien, so wie die gleichfalls von der nieder-österreichischen Regierung besorgte Leitung der Versorgungshäuser in und außer Wien, so fern sie als nach Wien gehörige Localanstalten zu betrachten sind, dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu übergeben sei.

Hiernach werden der Amtswirksamkeit des Wiener Magistrates nachstehende Geschäfte in erster Instanz zugewiesen.

Erstens. Die entscheidende Amtshandlung über Gesuche um Betheilungen und augenblickliche Aushülfen aus den Armenfonden, und über die von den Armen-Instituts-Bezirken dießfalls gestellt werdenden Anträge.

Zweitens. Die Anweisung von Armen-Casse-Genüssen für arme, vom Vater verwaiste Kinder, so wie die Zuweisung ganz verwaister Kinder in das Waisenhaus, so fern diese Zuweisung auf Kosten des Armen-Versorgungsfondes Statt findet.

Drittens. Die Zuweisung der zur Versorgung Geeigneten in die Versorgungshäuser, die Entlassung der Pfründner aus denselben, so wie deren Versetzung aus den hiesigen Versorgungshäusern in die entfernteren und so umgekehrt.

Viertens. Die Zuweisung und Unterbringung der Hülfsbedürftigen in das Wohlthätigkeitshaus in Baden, zum Gebrauche der Bäder.

Fünftens. Die Anweisung der Donau- und anderer warmen Bäder in Wien, so wie der Mineralbäder in Ober- und Unter-Meidling.

Sechstens. Die Zuweisung arbeitsfähiger, ohne Verschulden arbeitsloser Individuen in die freiwillige Arbeitsanstalt.

Siebentens. Die Bewilligung der für Arme nothwendigen Medicamente ꝛc. ꝛc.

Achtens. Die Verwaltung und Gebahrung der, nun in Einen Fond, unter der Benennung allgemeiner Versorgungsfond, zu vereinigenden, bis nun abgesondert bestandenen, verschiedenen Armenfonde.

Endlich:

Neuntens. Die Leitung der Verwaltung der Versorgungshäuser in und außer Wien, die zum Wiener Armenbezirk gehören, sowohl hinsichtlich der Aufsicht, des Disciplinars als des Oekonomicums.

Die von 1 bis 7 inclusive bezeichneten Geschäftsgegenstände gehen schon mit 1. Juni d. J. in den Wirkungskreis des Magistrats über, daher sich in Rücksicht aller dieser Gegenstände, von dem angedeuteten Zeitpuncte angefangen, an den Magistrat zu wenden ist.

Hinsichtlich der ad 8 und 9 bezeichneten Gegenstände wird der Zeitpunct der förmlichen Uebergabe nachträglich bestimmt werden, wie die hierzu nothwendigen Vereinleitungen beendet sein, und die Uebergabe zulässig machen werden.

## 78.

### Kundmachung der k. k. Polizei-Direction zu Triest vom 8. März 1842.

Wegen Sperrung der Hausthore zur Nachtzeit.

Bei der wahrgenommenen völligen Nichtbefolgung der bestehenden, den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezweckenden Vorschrift, wegen Sperrung der Hausthore zur Nachtzeit, werden die Absätze 5, 6 und 7 des Magistrats-Edictes vom 8. October 1831, Z. 8399, nachstehend zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht:

§. 5. »Da es die öffentliche Sicherheit erheischt, daß die Hausthore, um schlechten Leuten keinen Unterstand zu geben, jederzeit des Abends geschlossen werden, so wird hiemit verordnet, daß alle Hausthore vom 1. September bis Ende April stets mit dem Schlage 10 Uhr, in den Monaten

Mai, Juni, Juli und August aber längstens um 11 Uhr geschlossen werden. Auf die Uebertretung dieser Vorschrift ist die Geldstrafe von Einem Gulden für das erste, von zwei Gulden für das zweite Mal und von drei Gulden für das dritte Mal, welche sodann auch noch erhöht, oder durch Arreststrafe verschärft werden wird, mit dem Beisatze festgesetzt, daß mit dieser Strafe stets gegen den Eigenthümer des Hauses, oder denjenigen, der hierüber die Verwaltung zu führen hat, vorgegangen, und den Patrouillen-Führern aufgetragen werden wird, die Hausthore öfters zu untersuchen, die offen gefundenen durch die Dienstleute im Hause schließen zu lassen, hievon aber in dem Rapporte des folgenden Tages die Anzeige zu erstatten.

§. 6. Damit aber die Hausthore zu dieser bestimmten Nachtsstunde verläßlich gesperrt werden, so wurde bereits, und wird dermalen erneuert allen Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern streng zur Pflicht gemacht, bei dem Hausthore eine Glocke anzubringen, und sich mit den Hauseinwohnern einzuverstehen, damit das Hausthor, welches zur vorgeschriebenen Stunde gesperrt sein muß, später auf jedesmaliges Anläuten, Jenen, welche in das Haus zu kommen haben, geöffnet werde.

§. 7. Ferner wurde und wird neuerdings verordnet, daß die Hauseigenthümer stets bei eintretender Abenddämmerung unter dem Hausthor und in jedem obern Stockwerke eine Laterne anzünden, oder, wenn sie diese Auslage zu bestreiten nicht vermögen, die Thore gleich mit der einbrechenden Nacht schließen lassen.»

## 79.

Hoffammmerdecret vom 8. März 1842, Z. 7062 (Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 20. n. M.)

Bewilligung einer Berg-Vorspann zwischen Arbesau und Peterswalde.

In Anbetracht der ungünstigen Terrainverhältnisse zwischen der Station Arbesau und Peterswalde hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Decrete vom 8. d. M., Z. 7062, bewilligt, daß die Station Arbesau bei Beförderung von Extrapost-Reisenden nach Peterswalde, gleichwie bei Aerarial-Fahrten, eine Berg-Vorspann und zwar bei vierspännigen Wägen mit zwei, bei zwei und dreispännigen Wägen aber mit einem Pferde in Anwendung, und dafür das gesetzliche Ritt- und Postillonstrinkgeld in Aufrechnung bringe.

Dagegen wurde mit Rücksicht auf die mit nur 6040 Klaftern nachgewiesene Entfernung zwischen den genannten beiden Stationen das Distanzausmaß von 1 auf 6/8 Post herabgesetzt.

Diese Bestimmungen haben mit 1. April in Wirksamkeit zu treten.

## 80.

Hofkammerdecret vom 15. März 1842, Z. 11380 (Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 23. n. M.)

Das mit 1. August 1842 in Wirksamkeit tretende Porto-Regulativ der Staatspost-Anstalten betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 2. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates das angeschlossene Porto-Regulativ der Staatspost-Anstalt eingeführt werde, wodurch von eben diesem Tage angefangen, die bisher

bestandenen Tariffe der Brief- und Fahrpost außer Wirksamkeit zu kommen haben.

Nach der Bestimmung des erwähnten hohen Hofkammerdecretes dürfen, vom 1. August 1842 angefangen, von Seite der Postämter nur die nach neuen Formularien aufgelegten, auf der Rückseite mit dem Stämpel der k. k. Post-Oekonomie-Verwaltung versehenen Recepisse ausgegeben werden. Exemplarien des Porto-Regulativs können in Wien bei dem Cours-Bureau der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung und in den Provinzen bei den k. k. Oberpost-Verwaltungen um den Preis von sechs Kreuzer C. M. pr. Stück von Seite der Privaten bezogen werden, welchen, so weit es das flache Land betrifft, um eben diesen Preis von sechs Kreuzer C. M. pr. Stück derlei Exemplare, über vorläufiges Anlangen bei den Postämtern und Vorausbezahlung dieses Betrages portofrei werden zugestellt werden.

## 81.

### Circulare des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 25. März 1842.

Ueber die Eindeckung sämmtlicher Dachflächen mit feuersicherem Materiale in der Stadt Innsbruck und in den Gemeinden Wilten, Hötting und Bradl.

Die Erfahrungen bei dem in der Nacht vom 27. auf den 28. August v. J. statt gehabten Brande der städtischen Fleischbank haben augenscheinlich bewiesen, daß zur Zeit eines ausgebrochenen Brandes bei den bestehenden Holzdachungen die Existenz der ganzen Hauptstadt der größten Gefahr ausgesetzt sei, und daher die Bestimmungen der Bau- und Feuerlöschordnung, und die dießfälligen besondern Vorschriften vom 1. April 1831, 8. Juni 1833, 21. August 1840 und 27. August 1841 nicht genügen.

Das Landesgubernium findet daher den dießfälligen Gemeinde-Beschluß des Stadtmagistrats und der Repräsentanten der Stadt Innsbruck vom 14. Februar d. J. zu sanctioniren und zu verordnen, wie folgt:

1. Alle Dächer im Bezirke dieser Hauptstadt, sie mögen neu eingedeckt, oder auch nur ausgebessert werden, es mag der ganze oder theilweise zur Reparation beantragte Dachtheil von noch so kleinem Flächenraume sein, müssen mit feuerfestem Materiale eingedeckt werden.

Darunter werden auch die Dächer von Gartenmauern, oder andern Absonderungsmauern verstanden.

2. Zu feuersicherem Materiale wird gerechnet: Kupfer, Messing, Zink, Eisen oder gewöhnliches Blech, Ziegel, Schiefer oder andere Steine, und Dornsche oder andere Lehmdächer.

3. Jede Dachausbesserung aus Holz unterliegt einer Geld- oder Arreststrafe, worüber der Magistrat für den Stadtbezirk, und das Landgericht Wilten für die Gemeinden Wilten, Hötting und Bradl in erster Instanz mit Offenbelassung des Recurses zu entscheiden hat.

Diesen Strafen unterliegen: der Hauseigenthümer oder dessen Verwalter und der betreffende Zimmermeister, Zimmermann und Eindecker, in so weit Letztere an der Uebertretung mitschuldig sind.

4. Alle noch so kleinen Theile von Holzeindeckungen, die vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an vorgenommen werden, müssen sogleich entfernt, und durch feuerfestes Materiale von dem Eigenthümer selbst, oder auf Kosten desselben von Amtswegen ersetzt werden.

5. Sollten sich was immer für Anstände wegen der feuersichern Ein-

deckung in Beziehung auf die Tragkraft des Dachstuhls, der Mauern ꝛc. ꝛc. ergeben, so ist sogleich bei dem Magistrate, oder beziehungsweise bei dem Landgerichte Wilten, die Abordnung der Baucommission anzusuchen, welche dem Magistrate oder Landgerichte das technische Gutachten erstatten wird, worauf diese Behörden sodann in erster Instanz, mit Offenbelassung des Recurses, entscheiden werden.

6. Um die Verbreitung des Feuers unter den anstoßenden Dachstühlen zu verhindern, sollen zwischen jedem Hause feuersicher eingedeckte Brand- oder Feuermauern 6, 9 bis 15 Zoll hoch aufgeführt werden, in welche aber durchaus kein Holzwerk von einem oder dem andern Nachbar eingemauert werden darf.

7. Dürfen aufstehende oder hängende, hölzerne Dachrinnen weder bei neuen Dachherstellungen, noch bei Reparaturen angewendet werden.

§. 8. Da die Erfahrung zeigt, daß bei heftigem Winde Steine oder Ziegeltheile auf die Straßen herabfallen, so sind die Dachrinnen am Dachsaume gegen die äußere Seite so zu erhöhen, daß diese abrollenden Theile aufgehalten werden und liegen bleiben.

9. Schneebäume, deren Befestigung genau zu überwachen ist, sind nur bei Eindeckungsmaterialien, welche starke Wärmeleiter sind, als bei Kupfer, Messing, Eisen, Zink und auch Steinen nothwendig.

Diese Schneebäume müssen mit Eisenblech überzogen werden, oder sind in Gestalt von eigenen kleinen Geländergittern herzustellen.

10. Die Dachgesimse dürfen nicht aus Latteln oder Brettern, sondern müssen aus vorgeschossenen Ziegeln oder Steinen gebildet werden.

11. Die Dachfenster oder sogenannten Dachkapfen sind aus Ziegeln mauerfest herzustellen, und wenn sie aus Holz bestehen, mit feuersicherem Materiale zu überziehen, und so auch die Thüren derselben zu verfertigen.

12. Feuergänge von Holz, wo sie bestehen, sind nur so lange zu dulden, bis zwei Drittheile der Bedachung feuersicher eingedeckt sind; in diesem Falle muß der Theil unter dem Feuergange mit der übrigen feuerfesten Eindeckung gleichen Schrittes vorgehen.

13. Neue hölzerne Gänge in den Hintertheilen der Häuser, oder sogenannten Söller, werden nicht mehr erlaubt, sondern müssen aus feuerfestem Materiale erbaut werden.

Die Bestimmungen wegen feuerfester Eindeckung gelten im Stadtbezirke für alle Schindel- und Rottdächer ohne Ausnahme; für die Vorstädte St. Nikolaus, Mariahilf und Kohlstadt, dann die Gemeinden Wilten, Hötting und Bradl nur in Beziehung auf die Schindeldächer.

Hinsichtlich der Rottdächer in diesen letztgenannten Bezirken haben der Magistrat und das Landgericht auf die Umstaltung derselben vor der Hand kräftig hinzuwirken, die Landesstelle behält sich jedoch vor, hierüber die weiteren Bestimmungen kund zu geben.

Uebrigens bleiben die Verordnungen in Beziehung auf die Neubauten in voller Wirksamkeit.

## 82.

### Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 15. April 1842.

Eine neue Waaren-Sensalen-Ordnung betreffend.

Das hohe Hofkammer-Präsidium hat sich unterm 8. — 13. April l. J. bestimmt gefunden, die am 18. April 1788, für die Waaren-Sensale

erlassene Instruction wegen der seither eingetretenen Aenderung der Verhältnisse aufzuheben, zugleich aber die nachstehende neue Waaren-Sensalen-Ordnung für die Zukunft und zwar vor der Hand als provisorische Norm zu erlassen:

§. 1. Wer eine Waaren-Sensalenstelle erlangen will, hat darum bei der k. k. nieder-österr. Landesregierung einzukommen, und Zeugnisse über die erforderlichen Eigenschaften dem Gesuche beizulegen. Diese Eigenschaften sind, außer der allgemeinen Rechtsfähigkeit:

a) Der Bewerber muß 30 Jahre alt sein, und die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers besitzen;

b) Er muß wenigstens 6 Jahre bei der Handlung als Commis, oder in einer Fabrik ordentlich gedient, oder innerhalb dieser Zeit eine eigene Handlung oder Fabrik betrieben haben;

c) Er hat sich über einen moralischen Charakter und guten Ruf, so wie auch über die erforderlichen allgemeinen Handlungs- und Waaren-Kenntnisse auszuweisen.

§. 2. Der Bewerber muß sich einer Prüfung bei den Handlungs-Gremien über die sich erworbenen allgemeinen Handlungs- und Waaren-Kenntnisse, dann über die Kenntniß der für Waaren-Sensale bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen.

§. 3. Wer in Concurs verfallen, über wen ein Personalarrest Schulden halber bewilligt, wer wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilt, oder dessen hierwegen eingeleitete Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, wer wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung notionirt, oder der Winkelmäkelei, oder des unbefugten Handels überwiesen worden ist, ist zur Erlangung einer Waaren-Sensalenstelle nicht geeignet.

§. 4. Nach empfangener Verleihung der angesuchten Stelle hat der neue Sensal in der ihm von dem k. k. niederösterr. Mercantil- und Wechselgerichte bestimmten Zeit bei diesem Gerichte den Eid abzulegen.

§. 5. Dieser mit der für die verschiedenen Religionsgenossen vorgeschriebenen Schlußformel abzunehmende Eid wird lauten:

»Was mir in dieser Sensalen-Ordnung, die ich durchaus gelesen habe, vorgeschrieben ist, habe ich recht begriffen und wohl verstanden, und derselben will ich getreulich, genau und fleißig, wie ich soll, nachkommen.«

§. 6. Nach abgelegtem Eide hat der neue Sensal sich mit Vorzeigung seines Anstellungs-Decretes bei dem k. k. Börse-Commissär zu melden, und den Anordnungen desselben bezüglich des Verhaltens auf der Börse Folge zu leisten.

§. 7. Die Waaren-Sensale haben unter sich durch Stimmenmehrheit zwei Ausschußmänner zu wählen, an welche die Behörden die nöthigen Aufträge zur weiteren Mittheilung an alle Waaren-Sensale gelangen lassen.

Die Wahl derselben ist alle 3 Jahre zu erneuern, doch sind die vorigen wieder wählbar.

Diese Ausschußmänner werden bei allen Commissionen und Verhandlungen, welche die Waaren-Sensale betreffen, wenn sie von den Behörden zu denselben vorgeladen werden, zu erscheinen, und die Waaren-Sensale unentgeldlich zu vertreten haben.

§. 8. Das Geschäft der Waaren-Sensale besteht in der Vermittlung des Verkehrs mit allen Waaren, es seien Natur-, Kunst- oder Industrial-

Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Wien.

Wien, Stadt, Hauptstadt des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Residenz des Kaisers, Sitz der Regierung, des Landmarschalls, des Landrechts, des Landmarschall-Amtes, des Landrechts-Beisitzers, des Landrechts-Protokollisten, des Landrechts-Registrators, des Landrechts-Archivars, des Landrechts-Kanzlisten, des Landrechts-Boten, des Landrechts-Dieners, des Landrechts-Gefängnisses, des Landrechts-Gefängnisswärters, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, des Landrechts-Gefängnisswärter-Gehilfen

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auf Gesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben, nur dann Anwendung, wenn sie in Preußen eine Niederlassung haben.

§. 3. Die Gesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben, müssen, wenn sie in Preußen eine Niederlassung haben, für die Geschäfte, welche sie in Preußen durch diese Niederlassung machen, einen Bevollmächtigten bestellen, welcher in Preußen seinen Wohnsitz hat.

§. 4. Die Bestellung des Bevollmächtigten muß durch eine Urkunde nachgewiesen werden, welche von den Vorstehern der Niederlassung ausgestellt ist.

§. 5. Der Bevollmächtigte ist befugt, die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften, welche sie durch die Niederlassung in Preußen macht, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 6. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bücher und Schriften der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte beziehen, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, in seinem Gewahrsam zu haben und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 7. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 8. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 11. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 12. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 13. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 14. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 15. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 16. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 17. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 18. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 19. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 20. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Bilanz der Niederlassung, welche sich auf die Geschäfte bezieht, die durch die Niederlassung in Preußen gemacht werden, jährlich zu ziehen und sie jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

d) den behandelten Preis;
e) die übrigen Bedingniſſe, über welche die Contrahenten übereingekommen ſind.

Insbeſondere wird dem Senſale zur Pflicht gemacht, in dem Falle, als ein Geſchäft für eine Firma abgeſchloſſen wird, in dem Protokolle auch den Namen desjenigen aufzuführen, der im Namen der Firma unterhandelt hat.

Im Senſalenbuche darf aber nichts radirt, nichts durchſtrichen, nichts dazwiſchen geſchrieben, und nichts abgekürzt werden.

Bei einer Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften finden die im §. 8 beſtimmten Gradationsſtrafen ihre Anwendung.

§. 21. Dieſes Buch muß von ſeinem angefangenen Gebrauche gleich durchaus ſolirt, dann dem k. k. nieder-öſterr. Mercantil- und Wechſelgerichte zur Paragraphirung vorgelegt werden, von welchem Gerichte dasſelbe auch mit einer Schnur durchzogen, und deren Ende mit dem Gerichtsſiegel verſehen werden wird.

§. 22. Bei eintretenden Streitfällen, oder einer ſonſt nöthigen Aufklärung iſt dem k. k. nieder-öſterr. Mercantil- und Wechſelgerichte nach Verlangen desſelben entweder ein Auszug aus dem Senſalenbuche mit der Unterſchrift des Senſalen, oder aber das Buch ſelbſt vorzulegen.

§. 23. Nebſt dieſem Protokolle oder Senſalenbuche haben die Senſale auch ein Hand- oder Taſchenbuch zu führen, worin ſie auf der einen Seite die ihnen übertragenen Geſchäfte ſogleich zu notiren, und auf der andern Seite die zu Stande gebrachten Käufe und Verkäufe eben auch ſogleich anzumerken haben. Aus dieſem Taſchenbuche ſind ſodann die außer Hauſe abgeſchloſſenen Geſchäfte in das vorgeſchriebene Protokoll oder Senſalenbuch zu übertragen.

§. 24. Das k. k. niederöſterr. Mercantil- und Wechſelgericht wird die ordentliche Führung dieſer Bücher mittelſt einer unvermutheten Durchſicht derſelben, wenigſtens Einmahl im Jahre für jeden Senſal, jedoch nach einer dieſem Gerichte beliebigen Ordnung überwachen.

§. 25. Die Schlußzettel müſſen, nebſt den Erforderniſſen des §. 20, auch die Nummer des Hauptbuches enthalten.

§. 26. An jedem Börſetage, in den gewöhnlichen Börſeſtunden haben wenigſtens 4 Waarenſenſale auf der Börſe zu erſcheinen, und zwar abwechſelnd nach einer unter ſich feſtzuſetzenden Ordnung. Die Ausſchußmänner haben über die Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen.

§. 27. Zur ordentlichen Behörde der Waarenſenſale in allen, das Senſalengeſchäft betreffenden Angelegenheiten iſt das k. k. nieder-öſterr. Mercantil- und Wechſelgericht, ſowohl in eigentlichen Rechtsſtreitigkeiten unter ſich oder zwiſchen ihnen und den Geſchäftsparteien, als auch in politiſchen Angelegenheiten beſtellt; in jenen iſt ſich an die Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, in dieſen bleibt den Parteien der Recurs an die k. k. niederöſterr. Landesregierung vorbehalten.

§. 28. Die durch Ueberſchreitung dieſer Waaren-Senſalen-Ordnung verwirkten Geldſtrafen verfallen dem hieſigen Armen-Inſtituts-Fonde.

# Notizenblatt

## für den Monat Juni 1842.

## Inländische Literatur.

Beiträge zur Erläuterung der Berggerichts-Ordnung von Dr. Jacob Kompaß.

(Schluß der im vorigen Hefte abgebrochenen Recenſion.)

S. 24 wird behauptet, daß jene Gewerken, welche die verlangte Zubuße in der geſetzlichen Friſt von 4 Wochen entrichten, zum Baue ihrer Theile wieder zugelaſſen werden müſſen. Dieſe Behauptung iſt unrichtig; denn die Zahlung der im Zubußbriefe verlangten Zubuße iſt nicht die einzige Bedingung zur Zulaſſung der alten Gewerken, ſondern es muß derjenige, der zu ſeinem Antheil zugelaſſen werden will

1. ein verzubußter Gewerke (Art. 10, II. J. B. O.) ſein, d. i. der Gewerke darf auch vor dem Freifall mit ſeiner Zubuße nicht im Rückſtande geblieben ſein, und dadurch nicht etwa zum Freifalle mit beigetragen haben;

2. es muß die Zeche wegen Nichtbauhafthaltung ins Freie erklärt worden ſein [1]);

3. endlich muß die unbauhaft gehaltene Zeche binnen 3 Quartalen wieder aufgenommen worden ſein. (Eben da.)

S. 25 wird zur Erläuterung des 15 des Patentes vom 1. November 1781 geſchritten und der Begriff »Gängausrichtung« damit abgefertigt: daß ſich die Vorſchriften über dieſelbe auf die Ver-

---

[1]) Neue Begnadigung und Reformation über das kaiſ. Bergwerk in St. Joachimsthal vom 31. März 1564 in Schmidt's Geſetzſammlung 3. Bd., S. 54.

messung und sichtbare Begränzung der Grubenfeldmassen beziehen! Wie verfehlt diese Begriffsbestimmung sei, geht aus dem hervor, was bereits oben über diesen Gegenstand gesagt worden ist.

Das was S. 25 vom Wehrzuge gesagt wird, ist bei Schmidt §. 455 wörtlich zu lesen, und der Wehrzug als ein neuerlicher, durch zwei beeidete Markscheider gerichtsordnungsmäßig aufgenommener Kunstbefund (soll wohl heißen Kunstverständigenbefund) erklärt, und zugleich beigefügt, daß jener, der sich durch eine, auf Grundlage eines Markscheidezuges geschöpfte Entscheidung gekränkt erachtet, den Wehrzug zu begehren berechtigt sei. Beide diese Behauptungen scheinen berichtigt werden zu müssen.

Wehrzug ist der Befund eines dritten Markscheiders in dem Falle, wenn zwei in ihren Messungen nicht übereinstimmen, daher ein dritter beigezogen werden muß, dessen Gutachten den Ausschlag gibt [1]), daher der Zug des einen oder andern abgewehrt wird, woher der Ausdruck Wehrzug.

Art. 12 des I. Thls. der Joach. B. O. steht nicht entgegen, da dieser immer nur von einem einzigen Markscheider spricht, durch den der Wehrzug vorgenommen werden darf. Auch dürfte, wenn auf Grundlage eines ordnungsmäßig vorgenommenen Markscheiderzuges einmal eine Entscheidung vorliegt, nur die Berufung an die höhere Behörde, die Vornahme des Wehrzuges aber kaum zulässig sein, §. 200 der a. b. G. O.

S. 26 bis 29, wo der §. 16 unseres Patentes erläutert wird, ist aus Schmidt, §. 456, S. 202 und 203 nur mit dem Unterschiede, daß Schmidt die 8 Puncte, in welchen er über den Wirkungskreis der Berggerichte in Concursfällen handelt, mit Buchstaben bezeichnet, während sie hier mit arabischen Ziffern unterschieden werden.

Zu den folgenden Paragraphen des Patentes vom 17. an, sind bei Schmidt keine wesentlichen Bemerkungen mehr zu finden, natürlich mangelt daher auch dem Herausgeber vorliegender Schrift der Stoff zu weitern Beiträgen und er beschränkt sich bei den §§. 17 bis 22 mit Ausnahme von sehr kurzen Bemerkungen auf das nakte Gesetz der Paragraphe selbst, und derjenigen Stellen der G. O., worauf sich jene beziehen. Nur nennt er als Ursache der Verfügung, nach welcher die Parteien an die beständigen Kunstverständigen des Ortes nicht gebunden sind,

---

[1]) Man sehe Hertwig's Bergbuch. Dresden und Leipzig. Richter's Berg- und Hüttenlexikon. Berggebräuche ad Art. 12, I. Joach. B. O.

den Umstand, daß die Parteien zu fremden mehr Vertrauen hätten!! spricht S. 33 von einem Firmaführer!! einer Gewerkschaft, und findet den Grund der §§. 20 und 21 unseres Patentes in der Begünstigung des schnellen Verfahrens in berggerichtlichen Angelegenheiten — ein Beweis, wie wenig dem Herausgeber die berggerichtliche Procedur bekannt ist, eine Procedur, nach welcher eine Angelegenheit, die im Lehenswege bereits in 4 Instanzen entschieden ist, noch auf den Rechtsweg gelangen kann!

Beim §. 22 erwähnt der Herausgeber zur Erläuterung des Wortes »Ausbeute« der dem Lehenträger obliegenden Pflicht, sein Lehen zu verrechnen, und bedient sich zu diesem Behufe der ersten beiden Absätze des §. 220 bei Schmidt, deren erstern er S. 65 noch einmal copirt, und wenn er eigene Formularien in den Berggesetzen gefunden hat, nach welchen die Quartalsrechnungen geführt werden sollen, so wäre ihm der Leser gewiß zum Danke verpflichtet gewesen, wenn er dieselben wenigstens citirt hätte.

Beim §. 23 wäre der geeignete Ort gewesen, die Ausdrücke Berg-Poch-Schmelzhütten und sonstige Werkgaden zu erläutern, und die zum Verständnisse dieser Ausdrücke für den Juristen nöthigen Erläuterungen aus der Hüttenkunde anzuführen. Das ausgezeichnete Lehrbuch der Probier- und Hüttenkunde von dem k. k. Bergrathe Dr. Alois Wehrle. Wien 1841 hätte — ohne abgeschrieben werden zu müssen — Stoff genug hiezu geliefert. Statt dessen begnügt sich der Herausgeber mit einem idem per idem und nennt Werkgaden die von den montanistischen Behörden verliehenen Berg- und Hammerwerke!

Zur Erläuterung des §. 24, wo von der Einverleibung der Urtheile, der gerichtlichen Verordnungen oder Vergleiche in das Bergbuch im Executionswege gesprochen wird, copirt der Herausgeber den ganzen §. 142 der berggerichtlichen Manipulations-Instruction vom 5. April 1783, statt sich auf den 4. und 5. Absatz desselben zu beschränken, indem das Schürf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch, das Frist- oder Nachlassungsbuch, und endlich auch das Rezeß- und Retardatbuch mit der executiven Einverleibung eines richterlichen Spruches oder eines Vergleiches nichts gemein haben. Der Ausdruck: belegte Kure, wie der Herausgeber S. 41 jene Bergtheile, von welchen die Zubuße richtig geleistet wird, genannt wissen will, ist in diesem Sinne, der bergmännischen Sprache bisher fremd gewesen, daher eine Bereicherung durch denselben. Bisher nannte man dieselbe verzubußte Kure, das Ausschreiben (Requiriren) derselben, Zubuße anlegen, sie im Auftrage eines auswärtigen Gewerken vorschießen, Zubuße verlegen. Von einer Grube sagt man, sie ist belegt, wenn am Gestein gearbeitet wird.

S. 42 und 43 ist aus Schmidt, §§. 538, 539, 540 und 544 dann aus Tausch, §. 377 — S. 44 aus Schmidt.

Bei §. 25, welcher die Frage behandelt, in welchen Fällen auf ein Bergwerkseigenthum die Execution geführt werden darf, wird zu den Bergschulden nur der Verlag, d. i. was Jemand zum Betriebe des Bergwerkes und zur Unterhaltung (soll heißen zum Unterhalte) der Bergarbeiter dargeliehen, oder an Bergwerkserfordernissen und Lebensmitteln geliefert hat. Ein mehrerer Aufschluß darüber, was Bergschulden seien, hätte durch Hinweisung auf die §§. 24 und 25 der allg. G. O. gegeben werden können.

Da unter die Fälle, wann auf das Bergwerksgut des Schuldners Execution geführt werden dürfe, auch der gezählt wird, da der Schuldner mit keinen andern Zahlungsmitteln versehen sein sollte, so wäre die Lösung der Frage von Interesse gewesen, welche Beweismittel der Exequent hierüber beizubringen habe?

Bei §. 26 und §. 27 ist außer der Anführung des angeblichen Grundes des Gesetzes nichts erläutert.

Bei §. 28, S. 48—50 wird der Begriff Schichtmeister erörtert. Was über Zechen oder Huthäuser ꝛc. S. 50 vorkömmt, ist aus Schmidt, §. 330 und §. 388, nur hat sich im 2. Absatze der Druckfehler (?) weichere, statt reichere Erze eingeschlichen.

Zu den §§. 29, 30 von den Advokaten bei Berggerichten und zum §. 31 vom Bergrichter, wird außer den Gesetzestexten nichts Wesentliches gesagt, und was da zu lesen ist, ist aus Schmidt, §§. 580, 458, 568 und 463. Der Schluß-Paragraph wird einer Erläuterung gar nicht gewürdigt, der Text davon nur abgedruckt. Ueberhaupt nimmt der Gesetzestext den dritten Theil der Schrift ein.

Unter II folgen die Erläuterungen zu den §§. 24 und 25 der allg. G. O. vom 1. Mai 1781. Auch hier häufen sich die Irrthümer, und eine gründliche Erläuterung wird vergebens gesucht. Von den erstern nur die Vorzüglichsten.

Ueber das Bergregale, worüber hier mit Schmidt, §. 38, wiederholt gesprochen wird, ist in der Kürze schon oben gehandelt worden. S. 59 wird behauptet, daß vermöge der Bergwerksverträge K. Ferdinands vom Jahre 1534, und K. Maximilians vom J. 1575 mit den Ständen Böhmens dem Könige nur die edlen Metalle, wie auch das Salz vorbehalten, die andern Metalle aber ganz denselben überlassen seien. Ueber diesen Satz ist Mancherlei zu bemerken.

1. Ist das Salz mit den Metallen niemals in eine und dieselbe Kategorie zu stellen, weil jeder von diesen Gegenständen einer durchaus verschiedenen Gesetzgebung angehört. Die Gerechtigkeit auf Salz ist schon nach der k. böhm. Landesordnung, Z. XIII, als ein hohes privilegirtes

königliches Regal erklärt, und es gehört das Salz nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835, §. 19 und 381 zu den Staatsmonopolen, woran dem Staate das Eigenthum zusteht, §. 402 (eben da), ist daher Gegenstand der Cameralgesetzgebung, während bei den edlen Metallen der Grundsatz der Bergfreiheit entscheidet, dieselben einer ganz verschiedenen, der Berg-Gesetzgebung nämlich, angehören.

2. Dürfte man mit Recht fragen, was es heiße, dem Könige seien die edlen Metalle vorbehalten, die andern aber den Ständen überlassen? — Die einen so wie die andern verleiht auf königlichen Gründen der König, auf ständischen die Obrigkeit, Z. VIII, B. O.; die einen wie die andern unterliegen dort der königlichen, hier der ständischen Berg-Gerichtsbarkeit. Der einzige Unterschied besteht darin, daß der ständischen Obrigkeit bei Bergwerken auf edles Metall nur das Recht auf den halben Zehend, Z. X (eben da) zusteht (vorausgesetzt, daß das Bergwerk auf ihrem Territorio im Umtriebe ist), die andere Hälfte dem Könige gehört, während derselbe bei unedlen Metallen und Mineralien ganz von der Obrigkeit eingehoben wird, Z. X (eben da). Dies und nichts anderes kann der Sinn des Satzes sein, daß die unedlen Metalle den ständischen Obrigkeiten „überlassen" seien.

Versteht der Herausgeber hierunter ein Eigenthumsrecht, so hat er eben so Unrecht, wie Dr. Tausch, der in seinem Bergrechte, Wien 1834, §. 2, S. 69, Note [1]) den klarsten Gesetzen zuwider die edlen Metalle und das Kochsalz einschränkt — oder wie Appellationsrath Rippel, welcher in seinen Erläuterungen des a. b. G. B., Grätz 1831, IV. Bd., S. 258, N. [1]) mit Berufung auf den Maximil. B. W. B. den Ständen Böhmens auf die niedern Metalle „ein vorzugsweises Recht der Zueignung — ein regelmäßiges Eigenthum" zuspricht, da ihnen doch ein solches Vorrecht durch das Hofkanzleidekret vom 6. September 1790, H. Z. 1663, ausdrücklich abgesprochen, der bergrechtliche Grundsatz: der erste Finder, der erste Muther [1]) auch bei jenen Objecten streng, selbst gegen das höchste Aerar [2]) aufrecht erhalten, und die niedern Bergwerkserzeugnisse dem Grundherrn nach Weisung desselben Bergwerksvergl., Z. X nicht zum Eigenthume, sondern zu seiner Selbst-Genießung des ganzen Zehends und anderer Bergwerksgerechtigkeiten freigelassen worden sind.

S. 60 heißt es, zur Erleichterung sei es den Privatdominien gestattet, die Berggerichtsbarkeit an das nächst gelegene landesfürstliche Berg-

---

[1]) Vgl. Hertwig's Bergbuch. Dresden und Leipzig 1710, Art. Fund, §. 16.
[2]) Gubernialdecret vom 4. August 1807, G. Z. 25869.

gericht, oder an eine Berggerichts-Substitution zu übertragen. Durch die Einschaltung der Worte »an eine,« die im Gesetze (Patent vom 18. October 1743, §. 3) nicht vorkommen, wurde der Sinn verändert und glauben gemacht, daß die Delegation an eine B. G. S. überhaupt, folglich auch an eine obrigkeitliche, im Gegensatze der königlichen geschehen dürfe, was im Gesetze nicht liegt, und sogar für einzelne Fälle nicht zuläßig ist. Gubernialv. vom 3. Juni 1813, G. Z. 20801.

Auch muß der Ausdruck des Gesetzes „nächstgelegenes" Berggericht mit der Einschränkung verstanden werden, daß das nächstgelegene Berggericht (das Districtual-Berggericht) auch das Berggericht des Kreises sein müsse, in welchem die Herrschaft der delegirenden Obrigkeit gelegen ist. Eben so darf die zu delegirende k. Substitution nicht in dem Bezirke eines andern Districtual-Berggerichtes liegen, als die Herrschaft der delegirenden Obrigkeit. Gründe hiefür sehe man bei Schmidt, I. Bd., S. 106 und 107. Die Behauptung, S. 61, daß unter Zehent nicht immer der zehnte Theil, sondern überhaupt eine bestimmte Abgabe zu verstehen sei, dürfte wohl nur dahin zu verstehen sein, daß es dem Einverständnisse des Zehentberechtigten und Zehentverpflichteten überlassen sei, den Naturalzehent in Geld zu reluiren, Hofdecret vom 29. Mai 1824, H. Z. 5706. Eben so ist auch die Behauptung, die Zehentbefreiung sei als eine Gnadensache zu betrachten, auf den Fall zu beschränken, wenn der Zehentberechtigte eine Privatobrigkeit ist, Hofdecret vom 20. Februar 1818, H. Z. 1145, dagegen im Falle, wenn dieser das allerh. Aerar ist, dahin zu verstehen, daß das Gesetz, in welchem eine Zehentbefreiung eingeführt worden ist, als eine Gnadensache anzusehen sei, daß aber, wenn die Bedingungen des Gesetzes in einem gegebenen Falle nachgewiesen werden, die Nachsicht von den landesfürstlichen Behörden nicht verweigert werden dürfe.

Ueber die Erläuterung des Vorrechtes, welches dem Zehente im Concurse der Gläubiger nach lit. a, §. 24 der a. G. O. eingeräumt wird, gleitet der Herausgeber ganz oberflächlich hinweg, d. i. er erläutert gar nichts, obschon sehr viel über die Rechtsfrage selbst zu erläutern wäre.

Gebührt dem rückständigen Zehente überhaupt das im §. 24 beschriebene Vorrecht? Es scheint nicht; vielmehr beschränkt der Wortlaut des Gesetzes dasselbe auf den bereits gestürzten oder in Geld schon eingehobenen und nicht abgeführten Zehent. Hiebei aber dringt sich die Frage auf, wie der Fall praktisch sich gestalte? wer hat den Zehent gestürzt oder in Geld eingehoben? der Lehenträger? — hat er ihn bei sich selbst eingehoben, und nicht abgeführt? — Sollte das Gesetz das

Vorrecht des Zehents auf dieſen in der Prax ſich kaum ereignenden Fall haben beſchränken wollen? Oder iſt der einhebende der Zechenvorſteher, der Schichtmeiſter? Sollte da der Zehent, wenn ihn dieſer von dem in Concurs verfallenen Lehensträger noch nicht eingehoben oder nicht geſtürzt hat, ein Vorrecht nicht genießen? Und wie kann endlich in Anſehung des bereits geſtürzten Zehents ein Vorrecht gedacht werden? Was heißt den Zehent ſtürzen? doch nichts anderes, als die zum Zehente beſtimmten Erze auf einen abgeſonderten Platz ausſchütten; dieß kann j doch ohne Beiſein des Zehentberechtigten oder ſeines Abgeordneten nicht geſchehen, und war dieſer zugegen, ſo iſt ja der Zehent übergeben und übernommen und der Zehentpflichtige durch dieſe Uebergabe und Uebernahme von jeder weitern Haftung befreit worden. Wie kann alſo da von einem Vorrechte im Concurſe des Zehentpflichtigen noch eine Rede ſein?

Dieſe Fragen laſſen ſich meines Erachtens aus dem Wortlaute des §. 24 befriedigend nicht beantworten, und ſoll dem rückſtändigen Zehent im Allgemeinen ein Vorrecht gebühren, wie dieß vor der Concursordnung, Zeuge Spans 600 Bergurtheil, Zwickau 1636, Urthel 474 — 475 der Fall war, ſo kann dieß nur in Folge eines neuen Geſetzes über dieſen Gegenſtand geſchehen.

Dieſer Beiſatz »des bereits eingehobenen« bezieht ſich jedoch nur auf den Zehent, keineswegs aber auch auf die Erb- und Holzkure oder die Quatembergelder, daher derſelbe S. 62 und 65 der ausdrücklichen Tertirung des Geſetzes zuwider auch hierauf bezogen wird.

Eben ſo iſt der Ausdruck Gelder mit den Worten Erb- und Holzkure nicht in Verbindung zu bringen, wie es S. 71 geſchieht, denn Erb- und Holzkur-Gelder gibt es nicht, ſondern es werden dem Landesfürſten oder Grundherrn bei Gold- oder Silber-Bergwerken 2 Erb- und eben ſo viele Holzkure verbaut; doch die letztern nur dann, wenn derſelbe dies Bergwerk mit dem zum unterirdiſchen (Z. XIV der B. O.) Grubenbaue nothwendigen Holze ohne Waldzins verſieht, weßhalb die Behauptung S. 63, der Grundherr habe die Gewerken mit dem zum Bergbaue nöthigen Holze zu verſehen, dahin einzuſchränken iſt.

S. 64 bei den Quatembergeldern wäre ihr Betrag nach dem Hofkammerdecrete vom 7. Auguſt 1819, Poſt Nr. 22, nämlich 8 kr. von einem alten Grubenfeldmaße und 2 fl. von einem neuen quartaliter und das neueſte Geſetz anzuführen geweſen, nach welchem die Bergkammeral- und Lehentaxen nach dem angeführten Hofkammerdecrete ungeachtet des neuen Tax- und Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840 fortzubeſtehen haben.

S. 55 heißt es, es ſei wochentlicher „Abſchnitt“ ſtatt Anſchnitt zu

halten. Anschnitt heißt nämlich die wochentliche Rechnung über den Betrieb eines Bergwerkes, von der alten Art, die Beträge auf das Kerbholz anzuschneiden [1]).

S. 68 wird behauptet, es dürfte keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Gewerken im Falle eines ausgebrochenen Concurses ihre gemeinschaftlichen in den Händen des Cridatars befindlichen Werkvorräthe und Materialien als ihr Eigenthum aus der Concursmasse zu erscindiren oder aber deren Werth zu verlangen berechtigt seien. — Es ist unbegreiflich, wie man eine solche Meinung aussprechen könne, wenn man die das gerade Gegentheil verordnende Gesetzesstelle eben vor sich hat. Denn das Gesetz stellt sie ja an einen bestimmten Platz, nämlich an den 3. unter den privilegirten Berggläubigern und normirt eben dadurch fest, daß ihnen die, welche am 1. und 2. Platze stehen, vorgehen sollen, und zwar vorgehen in Bezug auf das Bergwerksvermögen, wovon die Materialien und Vorräthe, um welche es sich handelt, ein bloßes Zugehör sind, wie läßt sich nun gegen diese Gläubiger ein Erscissionsrecht vertheidigen?

Ferner haben ja selbst die sämmtlichen privilegirten Berggläubiger des §. 24 der G. O. kein absolutes Vorrecht, sondern sie stehen denen des §. 14 der G. O. nach, wie kann nun auch diesen gegenüber ein Erscissionsrecht behauptet werden? — das S. 68 zur Vertheidigung dieses Erscissionsrechtes angeführte Gesetz (allerh. Entschließung vom 21. Juni und Hofdecret vom 19. August 1826, Z. 2126) wird daher nur gegen den Cridatar selbst, und jene Gläubiger von Wirksamkeit sein, welche vor den Gewerken, lit. c des §. 24 der G. O., selbst kein gesetzliches Vorrecht haben. Im Uebrigen ist, was zur Erläuterung des Absatzes c, §. 24, auf der S. 67 gesagt wird, bei Schmidt §. 279 zu lesen.

S. 69, zu lit. d des §. 24, erhält der Leser die technische Erläuterung, daß das Verkleinern der Erze durch Pochwerke geschehe, und zwar entweder trocken oder naß. Im ersteren Falle — heißt es weiter — werden die Erze mittelst Pochschlägen durch einen großen, eisernen Hammer in der Hand, zu einem groben Korn, zu einer Art groben Sandes, im zweiten hingegen durch Pochwerke zu einem Mehle zusammengestampft. Gibt es keine Trockenpochwerke? und sind die Hammer (Pochschläge) und das Pochwerk die einzigen Zerkleinerungsapparate?! Sind dem Herausgeber — wenn nicht das Quetschwerk mittelst Walzen (cylindres à broger in Frankreich, und Crushing machines

---

[1]) Vergl. Richter, Art. Anschneiden.

in England genannt) als eine neuere Vorrichtung [1]) — doch nicht wenigstens die Erzmühlen bekannt?!

S. 71, ad lit. e des §. 24, über die Forderungen der Knappschaftskasse findet man bei Schmidt, §. 395, 1. und 2. Absatz, dann §. 397, 1. Absatz und vom 2. die erste Hälfte. Hätte der Herausgeber auch die zweite Hälfte abgeschrieben, so würde er wenigstens Richtiges über die Bestimmung der Bruderlade geliefert, und nicht, wie es S. 73 geschieht, behauptet haben: sie sei vorzüglich zur Austheilung des Almosens unter arme, gebrechliche Bergleute u. s. w. bestimmt. Auch würde, wenn der §. 204 oder 306 bei Schmidt über Unterstützung eines erkrankten Bergmannes von Seite des Lehenträgers genauer copirt worden wäre,

a) weder der im Gesetze [2]) nicht enthaltene Zusatz »wenn zur Genesung Hoffnung vorhanden ist« sich eingeschlichen haben, noch

b) weggeblieben sein, daß bei fündigen Silberzechen diese Unterstützung durch acht Wochen zu dauern habe, Art. 85, II. Joach. B. O.

S. 74, a d f des §. 24, wird derjenige, der nicht schon weiß, was ein Stollen ist, es aus der Erklärung des Herausgebers nicht lernen. Unter Stollen versteht er einen vom Tage aus in den Berg getriebenen, und etwas schief aufwärts fortgeführten, künstlichen Gang oder gemachte Oeffnung. Der Ausdruck horizontal oder ebensöhlig vor den Worten: in den Berg getriebenen . . . Gang hätte die Sache richtig definirt.

Daß die Neuntelpflichtige Grube die Poch- und Hüttenkosten abzuziehen berechtigt sei, wie S. 76 gesagt wird, ist im Gesetze [3]) nicht gegründet, auch dem Begriffe des Neuntels ganz zuwider, da Art. 39 der Hengster Zinn-B. O. ausdrücklich gesagt wird, die Zechen sollen . . . den neunten Kübel von den genommenen Zwittern auf der Fallen frei stürzen und geben.

S. 77 wird die Erklärung der Lachter damit abgefertigt, daß es heißt: Unter Lachter versteht man eine Bergklafter, was aber eine Bergklafter sei, erfährt man nicht, obwohl die Joach. B. O., Art. 94, II. Thl., dieß ausdrücklich angibt, die Lachter nämlich zu $3\frac{1}{2}$ Ellen Freiberger Maß festsetzt, was 80 rheinländische Zolle beträgt [4]).

---

[1]) Umständlich hierüber handelt der k. k. Bergrath Herr Joseph Ruffeger, der Aufbereitungsproceß Gold- und Silberhaltiger Pochwerke im Salzburgischen Montanbezirke. Stuttgart 1841, S. 74 u. f. f.

[2]) Art. 85, II. Joach. B. O., Art. 21 der Schlag, und Art. 48 der Hengster Zinn-B. O.

[3]) Art. 93 des II. Thls. der Joach. B. O., Art. 17. der Schlag, und Art 39 der Hengster Zinn-B. O.

[4]) S. Richter, Art. Lachter.

Die Beibehaltung dieſes Maßes iſt auch noch durch ſpätere Geſetze, das k. k. Oberſt. Münz-Meiſteramts-Intimat von Prag den 1. December 1764 und k. k. Joach. Oberamtsverordnung vom 25. Februar 1767 [2]) angeordnet worden, bis durch das Grubenfeldmaßpatent vom 23. März 1805 für Grubenmaße das Klafter- und durch das vom 21. Juli 1819 ausdrücklich das Wiener Klaftermaß eingeführt wurde.

S. 78 wird die Erbteufe eines Erbſtollens wohl auf zehn oder zehnthalb Lachter angegeben, aber von wo aus ſelbe gemeſſen werde, erfährt man nicht. Zur Ergänzung diene, daß die Joach. B. O. die Erbteufe vom Raſen (Art. 93 daſelbſt), die Hengſter Zinn-B. O., Art. 38, aber, wenn Schächte vorhanden ſind, von der Hängebank, ſonſt aber ebenfalls vom Raſen, beide Seiger bis auf die Sohle des Stollens meſſe. Im Uebrigen iſt die Erbteufe häufig auf zehn Lachter und eine Spanne feſtgeſetzt, ſo im Art. 67 der bairiſchen B. O., §. 428 des Preuß. B. A., Stollen-Ordnung für Sachſen vom Jahre 1749, Art. 11, §. 1.

Unter Nr. 3, S. 78, lieſt man vom Vier-Pfennig, ſoll wohl heißen der vierte Pfennig, was darüber geſagt wird, iſt aus Schmidt, §. 158, entnommen.

ad lit. g des §. 24 der C. O., S. 79 bis 82, über die Schacht-Geſtänd- und andere Bergwerksſteuern iſt mit Ausnahme des letzten Abſatzes, S. 81, aus Tauſch §. 135, 1., 2. und 3. Note abgeſchrieben, dieſer letzte Abſatz aber aus Schmidt, I. Bd., S. 191, 2. Hälfte mit theilweiſer Beibehaltung der Worte — der Inhalt jedoch verſtümmelt — excerpirt; daher die Behauptung: »das Berggericht habe die feſtgeſetzte Steuer bei veränderten Umſtänden wieder abzuändern, oder gar aufzuheben und dem Eigenthümer der Zeche, zu der ſie gegeben wurde, aufzukündigen; überhaupt hat das Berggericht, heißt es weiter S. 82, Sorge zu tragen, daß die auferlegten Steuern richtig eingehen.« Es fehlt nur noch, daß das Berggericht dafür als haftend erklärt werde!

Daß obige Behauptung dem Begriffe eines Privatrechtes und dem der allgemeinen Gerichts-Ordnung an die Spitze geſtellten Grundſatze, der Richter habe nur auf eine vorläufige Klage und niemals von Amtswegen zu verfahren (§. 1) zuwider laufe, braucht nicht erſt erinnert zu werden; hier nur ſo viel, daß die Berggeſetze [2]) zu einer vom §. 1 der a. G. O. verſchiedenen Handlungsweiſe dem Richter durchaus keinen Anlaß geben.

Auf dem letzten Blatte, S. 83 u. 84, wird der §. 25 der a. C. O., der von dem Klaſſenrechte des Verlegers ſpricht, behandelt.

---

[1]) In Schmidt's Geſetzſammlung, VII. Bd., S. 104 und 242.
[2]) Art. 31, und Berggebräuche ad art. 31, II. Joach. B. O.

Schon S. 45, im zweiten Absatze, wird derjenigen Gläubiger erwähnt, welche zum Betriebe der Bergwerke und zur Unterhaltung der Bergarbeiter Geld dargeliehen oder Bergwerkserfordernisse und Lebensmittel geliefert haben, und von einem Vorzugsrechte derselben nach §. 25 der C. O. gesprochen, welches aber nach des Herausgebers Meinung durch die Einführung des Hypothekenbuches bei den k. k. Berggerichten nur in so fern zu bestehen scheint, als es in den öffentlichen Büchern als solches eingetragen ist. Wie kann etwas als Vorzugsrecht in den öffentlichen Büchern eingetragen sein? mit andern Worten, wie kann die Eintragung ein besseres Recht einräumen, als das Gesetz dem Pfandrechte überhaupt einräumt? Durch die Eintragung in das Hypothekenbuch wird das Pfandrecht und mit diesem die 2. Classe secundum ordinem tabularem, aber keineswegs ein Vorrecht, wie dieß die Bergforderungen nach §. 25 der C. O. genießen, erworben. Jedoch ist, um das Pfandrecht, und mit diesem die 2. Classe im Concurse der Gläubiger zu erlangen, nothwendig, daß der Vertrag über das Quantum und Quale des Vorschusses selbst den Büchern einverleibt werde; denn ist dies bloß jene Urkunde, durch welche sich derselbe nur als Verleger legitimirt, so kann die Vormerkung derselben kein Pfandrecht begründen, sondern bewirkt lediglich das Vorrecht vor den Gläubigern der 3. Classe.

Wir schließen diese Recension mit der Bemerkung, daß das Papier und Druck vorzüglich sind.

Dr. Franz X. Schneider,
suppl. Professor des Bergrechtes in Prag.

# Ausländische Literatur.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, mit dem österreichischen verglichen, vom Herrn Dr. Franz Kalessa, Actuar der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

(Fortsetzung.)

## Drittes Capitel.

### Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen. (Art. 157—184).

Die hieher gehörigen Verbrechen und Vergehen sind: Anmaßung eines öffentlichen Amtes (Art. 157 und 158); Bestechung (Art. 159—161); Beleidigung der Amtsehre (Art. 162—167); Verletzung ämtlicher Bekanntmachungen und Siegel (Art. 168); Verabredung zum Ungehorsam (Art. 169); Auflauf (Art. 170); Widersetzung (Art. 171 und 172); Unbotmäßigkeit (Art. 173 und 174); Aufruhr (Art. 175—179); Befreiung von Gefangenen (Art. 180 und 181); Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten (Art. 182); Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 183); Ueberschreitung der Begränzung (Art. 184).

Die Anmaßung eines öffentlichen Amtes ist, wenn sie nicht mit einer andern strafbaren Handlung zusammen trifft, bloß ein Vergehen, jedoch auch dieses nur dann, wenn die Anmaßung sonst in einer rechtswidrigen Absicht geschah. — Nach §. 88 des österr. Str. G. B. ist jede Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, eine schwere Polizei-Uebertretung.

Das Verbrechen der Bestechung begeht derjenige, der einem Staatsbeamten oder seinen Familienangehörigen einen Vortheil zuwendet oder zuzuwenden verspricht, um ihn zu einer, wenn auch nicht gerade pflichtwidrigen, ämtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. Ist in Folge der Bestechung eine von dem Bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung wirklich geschehen; so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung (Vergl. §. 89 des österr. Str. G. B. I. Thls.).

Die Beleidigung der Amtsehre begreift die in den §§. 72 und 73 des österr. Str. G. B. II. Thls. vorkommenden schweren Polizeiübertretungen der Beleidigung eines Beamten oder einer Wache, nebst dem aber noch Angriffe auf die Ehre der Staatsregierung durch Erdich-

tung oder Entstellung von Thatsachen, oder durch Schmähungen, in sich. Bei uns könnte dieß, wenn sich der böse Vorsatz, dadurch Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung einzuflößen, nachweisen ließe, als das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates nach §. 57 des Str. G. B. I. Thls. geahndet werden.

Die Verletzung ämtlicher Bekanntmachungen und Siegel ist bei uns bald nach dem Hofdecrete vom 29. August 1822, J. G. S., Nr. 1889, das Verbrechen oder die schwere Polizei-Uebertretung des Erbrechens gerichtlicher Siegel, bald die im §. 74 des Str. G. B. II. Th. vorkommende schwere Polizei-Uebertretung der Vernichtung oder Beschädigung von ämtlichen Bekanntmachungen.

Auflauf ist vorhanden, wenn wenigstens 10 Personen nicht unter 16 Jahren sich öffentlich zusammenrotten, und hiebei der Obrigkeit Ungehorsam bezeigt, oder eine Beleidigung zugefügt wird. Hier wird vorausgesetzt, daß die Zusammenrottung nicht in der Absicht geschah, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten. Bei uns wäre dieß entweder eine gewöhnliche schwere Polizei-Uebertretung der Beleidigung der Wache oder eines Beamten, oder der im §. 55 des Str. G. B. II. Thls. enthaltene (dritte) Fall des Auflaufs, wenn nämlich dem Beamten oder der Wache, welche Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge geleistet wird.

Die Widersetzung ist der im §. 70 des österr. Str. G. B. I. Th. behandelte Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Unbotmäßigkeit ist das Leisten des Widerstandes gegen obrigkeitliche Anordnungen, jedoch nicht in der Art, daß dieser Widerstand in Auflauf oder Widersetzung übergeht. Bei uns ist ein solcher Widerstand bloß polizeilich strafbar.

Aufruhr ist das, was das österr. Criminalgesetz Aufstand nennt, nämlich eine Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten; jedoch fordert das würtemb. Strafgesetz, daß es wenigstens zehn Personen und über 16 Jahre sind.

Die Bestrafung des Aufruhrs ist nach dem würtemb. Gesetze zu streng, indem dann, wenn von den Aufrührern Todschlag, Raub oder Nothzucht unter solchen erschwerenden Umständen verübt wurde, bei denen sonst Raub und Nothzucht mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden, nun die Todesstrafe darauf steht.

## Viertes Capitel.

### Von Friedensstörungen.

(Art. 185—199).

Hieher gehören: Vereinigung der Uebelthäter in Banden (Art. 185—188); Landfriedensbruch (Art. 189); Verbrechen

oder Vergehen in Beziehung auf Religion (Art. 190—192); Störung des Hausfriedens (Art. 193 und 194); Störung der Ausübung öffentlicher Rechte (Art. 195); Landstreicherei (Art. 196 und 197); Bettelei (Art. 198); Gaunerei (Art. 199).

Die Vereinigung der Uebelthäter zu Banden, welche nach dem würtemb. Gesetze auffallend streng bestraft wird, ist nach unsern Gesetzen nur insofern strafbar, als sie sich als ein crimineller Versuch darstellt. —

Landfriedensbruch und Störung des Hausfriedens sind die im §. 72 des österr. Str. G. B. I. Thls. erwähnten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf die Religion sind die im §. 107 des österr. Str. G. B. I. Thls., sub lit. b angegebenen Arten des Verbrechens der Religionsstörung.

Die Störung der Ausübung der staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte eines Bürgers, durch Gewalt oder Drohungen, ist bei uns, wenn sie nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, bloß polizeilich strafbar; eben so Landstreicherei und Bettelei, letztere jedoch mit Ausnahme der in den §§. 261—275 des Str. G. B. II. Thls. angegebenen Fälle, wo sie eine schwere Polizei-Uebertretung wird.

Gaunerei ist, wenn ein Landstreicher, nachdem er wegen Landstreicherei und wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahls bestraft worden ist, Raub oder Diebstahl mit Waffen gewerbsmäßig und in Banden mit andern Landstreichern verübt. Bei uns ist diese Gaunerei kein besonders angeführtes Verbrechen oder Vergehen.

## Fünftes Capitel.

### Von der Selbsthilfe und dem Zweikampfe.

(Art. 200—205).

Selbsthilfe allein, wenn sie nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, ist bei uns bloß polizeilich strafbar.

Die Definition, die das würtemb. Gesetz vom Zweikampf gibt, ist wörtlich gleichlautend mit der im §. 140 des österr. Criminalgesetzes enthaltenen; jedoch wird nach jenem der Zweikampf nur dann bestraft, wenn der Kampf wirklich vor sich gegangen ist. Die Strafen des Zweikampfes sind nach dem würtemb. Gesetze bedeutend geringer, als nach dem österreichischen. Die Secundanten sind ganz straffrei, wenn sich ergibt, daß sie das Duell zu verhindern, oder während des

Kampfes den ſchädlichen Einfluß desſelben abzuwenden bemüht waren; eine Beſtimmung, die höchſt zweckmäßig iſt.

## Sechſtes Capitel.

### Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben.

(Art. 206—234).

Hieher gehören: Falſchmünzen (Art. 206); Münzverfälſchung (Art. 207 und 208); andere Münzverbrechen (Art. 209—215); Fälſchung der Creditspapiere (Art. 216—218); Fälſchung anderer öffentlichen Urkunden (Art. 219—221); Fälſchung öffentlicher Siegel und Stämpel (Art. 222—225); Gränzverfälſchung und Gränzverrückung (Art. 226); Meineid (Art. 227 — 232); Verletzung des eidlichen Angelöbniſſes (Art. 233); Bruch des eidlichen Verſprechens (Art. 234.).

Falſchmünzen iſt die Nachmachung ſolcher Münzen, die im Königreiche Curs haben, in was immer für einer Art, in der Abſicht, ſie als Geld in Umlauf zu bringen. Nach §. 103, lit. a und b des öſterr. Str. G. B. I. Thls. wird dieſes Verbrechen durch die Nachmachung von Münzen von was immer für einem (alſo auch nicht in den öſterreichiſchen Ländern) gangbaren Gepräge als Verbrechen beſtraft.

Münzverfälſchung wird begangen, wenn man im Königreich Curs habende Münze in ihrem innern Werth verringert, oder denſelben den Schein eines höhern Werthes gibt. (Vergleiche §. 103, lit. c des öſterr. Str. G. B. I. Thls.)

Andere Münzverbrechen begeht: Wer im Königreiche nicht Curs habende Münzen nachmacht und verfälſcht, und ſie ausgibt; ferner, wer ohne Einverſtändniß mit dem Verfälſcher wiſſentlich nachgemachte oder verfälſchte Münzen annimmt, und als ächte oder unverfälſchte in Umlauf bringt. Alle dieſe Fälle werden als Betrug beſtraft. Nach §. 180, lit. a des öſterr. Str. G. B. I. Thls. iſt die Weiterverbreitung verfälſchter Münzen ohne Einverſtändniß mit dem Verfälſcher auch ein Betrug, und es iſt ganz gleichgültig, ob man die Münze wiſſentlich als eine verfälſchte an ſich gebracht, oder ob man ſie vielleicht als eine gültige angenommen, ſpäter jedoch ihre Unächtheit erkannt, und ſie doch ausgegeben hat. Nach dem würtemb. Geſetze wird ſehr zweckmäßig dieſer letztere Fall als ein beſonderer, weit weniger ſtrafbarer, angegeben.

Die Beſtimmungen über die Münzverbrechen gelten auch hinſichtlich der Fälſchung und Verfälſchung von Pa-

piergeld, welches im Staate Curs hat; und das Verbrechen der Creditspapierverfälschung bezieht sich also bloß auf jene Fälle, wo würtembergische oder ausländische Staatsschuldscheine, oder auch inländische, von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Creditvereinen unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, oder Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen oder von Staatsschuldscheinen betrüglich nachgemacht, oder verändert werden. Das österr. Criminalgesetz rechnet weit logischer die Nachmachung und Verfälschung jener Creditspapiere, die als Papiergeld circuliren, zur Creditspapier- und nicht zur Münzverfälschung, weil solche Papiere keine Münzen sind.

Die Bestrafung dieser Verbrechen ist nach dem würtemb. Gesetze sehr mild, besonders, wenn noch die Ausgabe nicht erfolgte, und es steht zu erwarten, daß bei der nunmehrigen Revision des österr. Str. G. B. die außerordentliche Härte desselben in Ansehung dieser Verbrechen ebenfalls gemildert werden wird.

Fälschung öffentlicher Urkunden wird bei uns nach §. 178 lit. d des österr. Str. G. B. I. Thls. als Betrug bestraft; deßgleichen die Fälschung öffentlicher Siegel und Stämpel. Die unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel aber, die das würtemb. Gesetz auch hier behandelt, ist bei uns nach der allerh. Entschließung vom 12. August 1820 bloß eine schwere Polizei-Uebertretung.

Die Verrückung oder Unkenntlichmachung der Gränzmarken ist, wenn sie nicht aus Eigennutz, oder um einem Andern zu schaden, geschieht, nach dem würtemb. Gesetze mit Kreisgefängniß, nicht unter 3 Monaten, belegt; bei uns wäre sie höchstens polizeilich strafbar.

Meineid wird durch wissentliche Ablegung eines eidlichen falschen Zeugnisses vor einer öffentlichen Behörde überhaupt (also nicht bloß vor einer gerichtlichen, wie nach §. 178, lit. a des österr. Criminalgesetzes) begangen. Auch derjenige macht sich des Meineides schuldig, welcher wissentlich etwas Falsches in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid aussagt.

Sehr zweckmäßig sind besonders strenge Strafen auf jene Fälle des Meineids gesetzt, wo in einer Untersuchung über ein Verbrechen, um einen Unschuldigen in Strafe, oder um einen Schuldigen in eine schwerere Strafe zu bringen, meineidig geschworen worden ist. Die Strafe steigt nach der Größe des Strafübels, womit das angeschuldigte Verbrechen bedroht ist; auch wird unterschieden, ob derjenige, gegen welchen falsch geschworen wurde, wirklich Strafe erlitten hat oder nicht. Wenn ein Un-

ſchuldiger auf falſches, meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche ſich zu ſolchem Zeugniſſe mit einander verſtändigten, den Tod erlitten hat, ſo ſind ſie auch mit dem Tode zu beſtrafen.

Ueber den Zeitpunct der Vollendung des Verbrechens des Meineids enthält das Geſetz die ſehr paſſende Beſtimmung, daß unterſchieden werden müſſe, ob die Eidesleiſtung der falſchen Ausſage nachfolgte, oder ihr orausging; im erſten Falle iſt das Verbrechen mit der Eidesleiſtung, im zweiten Falle aber erſt mit dem Abſchluſſe der Verhandlung, worin die Ausſage geſchehen, vollendet, und der Meineidige wird daher, wenn er noch früher ſeine falſche Ausſage zurücknimmt, ſtraflos.

Die an Eidesſtatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und der Anhänger anderer Secten, welche nach den Geſetzen von der Verpflichtung, einen förmlichen Eid zu leiſten, befreit ſind, werden hinſichtlich der Strafe des Meineids dem Eide ſelbſt gleichgeachtet. Bei uns mangelt hierüber eine beſondere Beſtimmung; ſo wie auch über die Verletzung des eidlichen Angelöbniſſes vor einer Behörde, und den Bruch eines vor einer Behörde gemachten eidlichen Verſprechens.

(Das Weitere folgt.)

---

# Miscellen.

## Frankreichs Handel in den Jahren 1835 — 1840.

Von Dr. Joſeph von Würth.

Die königl. franzöſiſche Adminiſtration der Douanen veröffentlichet jährlich eine aus den Zollregiſtern zuſammengeſtellte Ueberſicht des Handels Frankreichs mit ſeinen Colonien und den auswärtigen Mächten, welche ſo trefflich und genau, ſo lichtvoll und überſichtlich bearbeitet iſt, daß ſie als ein nachahmungswürdiges Muſter für ähnliche ſtatiſtiſche Publicationen aufgeſtellt zu werden verdient. Aus dieſer officiellen Quelle ſind alle nachfolgenden Angaben entnommen. Die franzöſiſchen Handelsüberſichten unterſcheiden zwiſchen dem allgemeinen und beſonderen Handel (commerce général et spécial) und ſie begreifen in der Einfuhr unter dem allgemeinen Handel Alles, was nach Frankreich gebracht wird, ohne Rückſicht auf die weitere Beſtimmung der Waaren, mögen dieſe zur Conſumtion, oder nur zur Einlagerung in das Entrepot, oder zur Wieder-

ausfuhr (zum Transito) eingeführt werden, wogegen der besondere Handel nur das umfaßt, was zur inländischen Consumtion in Frankreich eingegangen ist. In der Ausfuhr werden unter dem allgemeinen Handel alle Waaren verstanden, die von Frankreich in das Ausland gehen, ohne Unterschied, ob sie französischen oder fremden Ursprunges sind; der besondere Handel aber erstreckt sich nur auf die Ausfuhr von Waaren französischen Ursprunges und solcher Waaren, welche in Frankreich dadurch, daß sie die Eingangsgebühren gezahlt haben, nationalisirt worden sind, dann aber wieder ausgeführt werden [1]).

Der allgemeine Handel Frankreichs belief sich in der Einfuhr im Jahre 1835 auf 760.7 Millionen Franken, im Jahre 1836 auf 905.6, 1837 auf 807.8, 1838 auf 937.1, 1839 auf 947.0 und 1840 auf 1052.8 Millionen, in der Ausfuhr hingegen im Jahre 1835 auf 884.4, 1836 auf 961.3, 1837 auf 758.1, 1838 auf 955.9, 1839 auf 1003.3 und 1840 auf 1010.9 Millionen Franken, somit im Durchschnitte dieser sechs Jahre in der Einfuhr jährlich auf 901.75, und in der Ausfuhr auf 920.65 Millionen Franken. Der Gesammtverkehr Frankreichs betrug daher in den Jahren 1835 — 40 im Durchschnitte jährlich 1822.4 Millionen Franken (d. i. 729 Millionen Gulden C. M.), und insbesondere im Jahre 1840 betrug derselbe 2063 Millionen Franken (d. i. 825.2 Millionen Gulden [2]).

Der besondere Handel Frankreichs, welcher einerseits die fremden Producte, die Frankreich zur eigenen Consumtion einführt, und andererseits jene Erzeugnisse des französischen Bodens oder der französischen Industrie, die es an das Ausland absetzt, zum Gegenstande hat, betrug 1835 in der Einfuhr 520.3, 1836: 564.4, 1837: 569.1, 1838: 656.5, 1839: 650.6 und 1840: 747.4 Millionen Franken, und in der Ausfuhr im Jahre 1835: 577.4, 1836: 629.0, 1837: 514.4, 1838: 659.0, 1839: 677.4 und 1840: 696.0 Millionen Franken, daher im Durchschnitte dieser

---

[1]) Die von Dr. Becher in seiner Uebersicht des Handels der österreichischen Monarchie mitgetheilten Tabellen enthalten nur dasjenige, was in den französischen Handelsübersichten allgemeiner Handel genannt wird, eine Bemerkung, welche bei Vergleichungen der französischen und österreichischen Tabellen von größter Wichtigkeit ist.

[2]) In den Jahren 1835 bis 1838 belief sich der allgemeine Handel Frankreichs im Durchschnitte jährlich auf 1730.2 Millionen Franken (d. i. 692.1 Millionen Gulden C. M.). In eben diesen vier Jahren betrug der Gesammtverkehr der österr. Monarchie mit dem Auslande 248.2 Millionen Gulden, welche Zahl sich zu der des französischen Gesammthandels verhält, wie 1: 2.8 Zu weiteren Vergleichungen mit den Verhältnissen Oesterreichs kann mein Aufsatz: »Ueber den auswärtigen Handel Oesterreichs« in Nr. 8 u. f. f. der polytechnischen Zeitschrift dienen.

sechs Jahre in der Einfuhr jährlich 618.05 Millionen Franken (d. i. 247.2 Millionen Gulden C. M.) und in der Ausfuhr 625.4 Millionen Franken (d. i. 250.1 Millionen Gulden C. M.). Der gesammte besondere Handel Frankreichs (Ein- und Ausfuhr zusammen gerechnet) belief sich somit in dem Zeitraume von 1835—40 jährlich auf 1243.45 Millionen Franken (d. i. 497.3 Millionen Gulden C. M.), und insbesondere im Ja 1840 auf 1442 Millionen Franken (d. i. 577 Millionen Gulden C. M.). Vergleicht man diese Angaben über den besonderen Handel Frankreichs mit der oben aufgeführten Größe des allgemeinen Handels, so zeigt sich im Durchschnitte der hier betrachteten sechs Jahre, daß der besondere Handel 68% des allgemeinen Handels ausmacht.

Von dieser Bewegung des Handels im Ganzen in einem jährlichen Werthe von 1822.4 Millionen Franken kamen in dem Zeitraume von 1835—40 auf den Handel über die Landgränze jährlich 543.7 Millionen (d. i. 30% des ganzen Verkehrs) und auf den Seehandel jährlich 1278.7 Millionen (d. i. 70% des ganzen Verkehrs) und zwar auf den Seehandel in französischen Schiffen 606.3 Millionen (d. i. 47.4% des ganzen Seehandels) und in fremden Schiffen 672.4 Millionen (d. i. 52.6% des ganzen Seehandels.)

Unter den Einfuhren Frankreichs in einem jährlichen Werthe von 618.05 Millionen Franken [1]) beliefen sich die für die französische Industrie nöthigen Materialien jährlich auf einen Werth von 435.2 Millionen (d. i. 70.5% aller Einfuhren) die natürlichen Verzehrungsgegenstände auf einen Werth von 131.5 Millionen (d. i. 21.2% der Einfuhr), dagegen aber die fabrizirten Verzehrungsgegenstände nur auf einen Werth von 51.3 Millionen oder 8.3% der Gesammteinfuhr. Bei der Ausfuhr unterscheiden die französischen Handelsübersichten nur zwischen Naturproducten und Fabrikaten. Von dem Gesammtwerthe der in dem Zeitraume von 1835 — 40 aus Frankreich ausgeführten Waaren französischen Ursprunges in einem jährlichen Betrage von 625.4 Millionen Franken kamen auf Naturerzeugnisse nur 172.7 Millionen oder 27.6% der ganzen Ausfuhr, während der Werth der ausgeführten Manufacturwaaren jährlich 452.7 Millionen oder 72.4% der Gesammtausfuhr betrug. Diese Zahlen geben ein für Frankreich sehr günstiges Resultat, indem sie einerseits dessen große Unabhängigk-it vom Auslande in Ansehung von Fabrikaten, andererseits aber die bedeutende Höhe darthun, zu welcher sich die

[1]) Hier wird nur der besondere Handel betrachtet, indem dieser allein zur Beurtheilung der Größe der Production und Consumtion Frankreichs dienliche Angaben an die Hand gibt.

französische Industrie bereits emporgeschwungen hat, und wodurch sie im Stande ist, fast drei Viertheile aller Waaren, welche Frankreich aus dem Auslande oder aus seinen Colonien bezieht, mit Erzeugnissen der eigenen, einheimischen Manufacturthätigkeit zu bezahlen. In dieser Beziehung kann sich außer England kein Land der Welt Frankreich an die Seite stellen.

Um diesen Punct näher zu beleuchten, ist es aber nöthig, in eine genauere Betrachtung der Stoffe, aus welchen die Ein- und Ausfuhr Frankreichs besteht, einzugehen.

Was zuerst die Einfuhrgegenstände betrifft, so ist der wichtigste darunter die rohe Baumwolle. In dem Zeitraume von 1835—40 wurden im Durchschnitte jährlich 45,166,000 Kilogramme (d. i. 806,500 Wiener Zentner) in einem (officiellen) Werthe von 79,250,000 Franken in Frankreich consumirt, und diese Baumwolle allein betrug 12.85% des Gesammtwerthes aller, zum besonderen Handel gehörigen Einfuhren. Besonders groß war die Einfuhr roher Baumwolle zur Consumtion im Jahre 1840, indem in diesem Jahre die Menge der in Frankreich zum Consumo gebrachten Baumwolle auf 52,941,600 Kilogramme, d. i. 945,400 Wiener Zentner in einem Werthe von 94 Millionen Franken stieg, woraus die Ausdehnung der Baumwollen-Industrie in Frankreich von selbst erhellet.

Zunächst an Wichtigkeit steht die Einfuhr von Seide. Diese erreichte in den hier betrachteten sechs Jahren im Durchschnitte einen Werth von 50,800,000 Franken jährlich, so daß sie 8.3% des Gesammtwerthes aller Einfuhren Frankreichs ausmachte. Im Jahre 1840 wurden 437,000 Kilogramme = 7800 Wiener Zentnern ungesponnene Seide in einem Werthe von 17,480,000 Franken und 465.700 Kilogramme oder 8320 Wiener Zentner gesponnene Seide in einem Werthe von 32,600,000 Franken in Frankreich zur Consumtion eingeführt.

An Zucker wurden jährlich für 45,700,000 Franken so beträchtliche Mengen in Frankreich zum Consumo eingebracht, daß der Werth der Zuckereinfuhr allein 7.4% aller Einfuhren der französischen Monarchie bildete. Im Jahre 1840 belief sich die Menge des aus den französischen Colonien Guadeloupe, Martinique, Bourbon und Cayenne nach Frankreich zur Verzehrung gebrachten Zuckers 78,400,000 Kilogramme oder 1,400,000 Wiener Zentner, und die Zuckereinfuhr aus anderen Ländern 6,650,000 Kilogramme oder 120,000 Wiener Zentner. — Weit geringer ist dagegen die Kaffeeconsumtion in Frankreich, indem der Werth des in Frankreich zur Verzehrung gebrachten Kaffees nur 11,500,000 Franken jährlich betrug und sich selbst im Jahre 1840 nur auf 14,370,000 Kilogramme (d. i. 256,000 Wiener Zentner) erhob.

Außerdem sind die wichtigsten Einfuhrgegenstände Frankreichs: Getreide, Holz, Leinöhlsamen (jährlich 25—30 Millionen Kilogramme), rohe Schafwolle (von 1835 bis 1840 jährlich für 30 Millionen Franken), Tabak in Blättern (jährlich 6.6 Millionen Kilogramme, insbesondere im Jahre 1840 bereits 12.6 Millionen Kilogramme), Olivenöl (für 27.5 Millionen Franken jährlich), Hanf, rohe Häute, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Eisen (und zwar jährlich 5.5 Millionen Kilogramme oder nahe 100,000 Wiener Zentner Stabeisen und 17.1 Millionen Kilogramme oder bei 300,000 Wiener Zentner Gußeisen), Steinkohle und zwar jährlich 1098 Millionen Kilogramme oder nahe an 20 Millionen Wiener Zentner, größtentheils aus Belgien und England, Indigo (jährlich 915,000 Kilogramme oder 16,200 Wiener Zentner in einem Werthe von 18.3 Millionen Franken), Leinengarn (jährlich für 18.4 Millionen Franken), Seidenwaaren (für 4½ Millionen Franken jährlich), dann Pferde (für 7 Millionen Franken) und Vieh (für 8 Millionen Franken jährlich.).

Unter den Ausfuhrgegenständen der französischen Monarchie nehmen die Seidenwaaren den obersten Platz ein. Der Werth der in dem Durchschnitte von 1835 — 40 jährlich an das Ausland abgesetzten französischen Seidenwaaren betrug 133 Millionen Franken, so daß dieser Artikel allein mehr als den fünften Theil (21.2%) der ganzen Ausfuhr Frankreichs ausmacht. In den Jahren 1839 und 1840 belief sich diese Ausfuhr an Seidenwaaren jährlich auf 141 Millionen Franken, d. i. 56.4 Millionen Gulden C. M. Wie England in der Baumwollen- und Wollen-Industrie, so nimmt Frankreich in der Seidenmanufactur den ersten Rang unter allen Völkern Europas ein. Doch ist es deßhalb in anderen Fabrikationszweigen nicht zurückgeblieben. Schon oben wurde erwähnt, wie beträchtlich die Menge der in Frankreich verarbeiteten Baumwolle ist; allein noch überzeugender tritt die bedeutende Ausdehnung der französischen Baumwollen-Industrie hervor, wenn man betrachtet, daß in den Jahren 1835 — 40 im Durchschnitte jährlich für 77.8 Millionen Franken Baumwollenwaaren aus Frankreich ausgeführt wurden, so dieser Ausfuhrzweig 12.3% der Gesammtausfuhr Frankreichs bildete und für sich allein hinreichte, um fast die ganzen Ankaufskosten der zu dieser Fabrikation benöthigten rohen Baumwolle zu bestreiten.

Sehr bemerkenswerth ist auch das rasche Zunehmen dieses Industriezweiges in Frankreich. Während im Jahre 1835 nur für 61.6 Millionen Franken Baumwollenwaaren aus Frankreich an das Ausland abgesetzt wurden, erhob sich diese Ausfuhr im Jahre 1838 bereits auf 80.1 Millionen, im Jahre 1839 auf 85.8 Millionen und 1840 sogar auf 108.5 Millionen Franken, so daß die Exportation im Jahre 1840 die von 1835

um 74% überstieg und daß dieser Ausfuhrzweig im Jahre 1840 15.6% der Gesammtausfuhr dieses Jahres betrug.

Nicht viel geringer an Bedeutung für den französischen Ausfuhrhandel sind die Schafwollmanufacturen. Die Ausfuhr derselben erreichte von 1835—40 im Durchschnitte jährlich einen Werth von 54,500,000 Franken (d. i. 8 5% der Gesammtausfuhr Frankreichs.). Auch in diesem Industriezweige zeigte sich gerade in den letzten Jahren eine sehr beträchtliche Zunahme. Im Jahre 1835 betrug der Werth der aus Frankreich ausgeführten Schafwollwaaren 38,300,000 Franken, stieg aber bis 1837 auf 43,400,000, bis 1839 auf 60,600,000 und bis 1840 auf 61,100,000 Franken, so daß die Exportation derselben im Jahre 1840 die Ausfuhr des Jahres 1835 um 61% übertraf.

Diesen drei großen Ausfuhrartikeln, welche allein 42% der Gesammtausfuhr Frankreichs ausmachen, reihen sich an Wichtigkeit zunächst die französischen Weine an, indem in dem hier betrachteten Zeitraume jährlich für 48,700,000 Franken (7.8% der ganzen Ausfuhr) in das Ausland gingen. Die Menge der exportirten französischen Weine belief sich jährlich auf 1,270,000 Hectolitres (d. i. 2,244,000 Wiener Eimer.). Auch Branntwein gehört zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln Frankreichs, indem jährlich 188,000 Hectoliter (d. i. 332,000 Wiener Eimer) in einem Werthe von 15 Millionen Franken an das Ausland abgesetzt werden.

Außer diesen sind die wichtigsten Ausfuhrgegenstände des französischen Handels: Leinenwaaren (für 28½ Millionen Franken jährlich), Krämereiwaaren, Holz- und Drechslerwaaren, zusammen für 20.3 Millionen Franken jährlich, Papier und dessen Anwendungen, jährlich für 15 Millionen Franken, Thon- und Glaswaaren, jährlich für 16½ Millionen Franken, bearbeitete Häute und Lederwaaren jährlich für 25 Millionen Franken, Wäsche und Kleidungsstücke für 9 Millionen Franken jährlich, Parfümeriewaaren und flüchtige Oele für beinahe 12 Millionen Franken jährlich, Uhren für 6 Millionen Franken jährlich [1]), Modewaaren, Geschmeide, Maschinen, plattirte Waaren, Seife, Seide u. s. w.

Betrachtet man den Verkehr Frankreichs mit Rücksicht auf die Länder, woher es die eingeführten Waaren bezog, und wohin es seine Ausfuhren bewerkstelligte, so zeigt sich, daß einige derselben vor allen anderen

---

[1]) Dieser Ausfuhrzweig nimmt aber bedeutend ab. Während in den Jahren 1805 und 1806 zusammen noch für 15,600,000 Franken ausgeführt wurden, betrug der Werth der Uhrenausfuhr in den Jahren 1839 und 1840 zusammen nur mehr 6,600,000 Franken.

ein entschiedenes Uebergewicht behaupten. Es sind dies die vereinigten Staaten Nordamerika's, England, Sardinien, die Schweiz, Spanien, Belgien, Deutschland und Rußland.

Der Gesammtverkehr Frankreichs mit den vereinigten Staaten betrug in den Jahren 1835—40 im Durchschnitte jährlich 286 800,000 Franken im allgemeinen Handel (d. i. 16% des ganzen Handelsverkehres) und zwar 112.6 Millionen in der Einfuhr (d. i. 14.6% der ganzen Einfuhr) und 174.2 Millionen in der Ausfuhr (d. i. 19% der ganzen Ausfuhr.) In dem besonderen Handel aber belief sich der jährliche Verkehr Frankreichs mit den vereinigten Staaten auf einen Werth von 205 Millionen Franken (d. i. 16.5% des ganzen Verkehres) und zwar auf 91 Millionen in der Einfuhr und 114 Millionen in der Ausfuhr, wobei noch zu bemerken ist, daß die Einfuhr beinahe bloß aus Naturerzeugnissen und Fabriksmaterialien (besonders aus Baumwolle, Tabak, Reis, Häuten, Färbehölzern u. s. w.) besteht, während fast nur französische Fabrikate dahin ausgeführt werden.

Zunächst reihet sich der Handelsverkehr Frankreichs mit England an. Dieser belief sich im allgemeinen Handel jährlich auf 212 Millionen Franken (d. i. 12% des ganzen Handelsverkehres) und zwar 84 Millionen in der Einfuhr (d. i. 9.5% der ganzen Einfuhr) und 128 Millionen in der Ausfuhr (d. i. 14% der ganzen Ausfuhr.) Im besonderen Handel dagegen belief sich der Gesammtverkehr jährlich auf 134 Millionen Franken (d. i. 11% des ganzen Verkehres) und zwar auf 53 Millionen in der Einfuhr und auf 81 Millionen in der Ausfuhr. Die Einfuhren Frankreichs aus England bestehen vorzüglich in Leinengarn und Leinenwaaren, Steinkohlen, Kupfer, Eisen und Stahl, Blei, Zinn, Maschinen und Werkzeugen, Leinöhlsamen und anderen Rohstoffen. Dagegen besteht ein Drittheil der Ausfuhr nach England aus Seidenwaaren, der Rest aus Weinen und Branntweinen, Krapp, Baumwoll- und Schafwollwaaren, Getreidesamen, Obst, Vieh u. s. w.

Der jährliche Handelsverkehr Frankreichs mit Belgien belief sich in dem hier betrachteten Zeitraume auf 132 Millionen Franken im allgemeinen Handel (d. i. 7% des ganzen Verkehres) und auf 112 Millionen Franken im besonderen Handel (d. i. 9% des ganzen Verkehres.) Von diesen 112 Millionen Franken kamen 72 Millionen auf die Einfuhr, und 40 Millionen auf die Ausfuhr, so daß fast 12% der ganzen Einfuhr Frankreichs (im Spezialhandel) auf Belgien zu rechnen sind. Die wichtigsten Einfuhrgegenstände sind: Schafwolle, Steinkohlen, Leinenwaaren, Leinsamen, Pferde, Vieh, Getreide, Leinengarn, Zwirnspitzen, Gewehre, rohe Häute, Zink und Gußeisen. Unter den Ausfuhrartikeln nehmen die Seiden-, Baum-

woll- und Schafwollwaaren den ersten Platz ein, außerdem die französischen Weine, Schafwollgarn, Bücher und Kupferstiche, Krämereiwaaren, Porzellan und Seide.

Der Handelsverkehr Frankreichs mit Spanien erreichte im allgemeinen Handel einen jährlichen Werth von 124 Millionen Franken (d. i. 6.8% des ganzen Verkehres), in dem besonderen Handel aber von 88 Millionen Franken (d. i. 6.7% des ganzen Verkehres), von welchen letzteren 28½ Millionen auf die Einfuhr und 54½ Million auf die Ausfuhr kamen. Die Einfuhren Frankreichs aus Spanien bestanden hauptsächlich aus Olivenöhl, Blei, Obst, Getreide, Korkholz, spanischem Rohr, Stroharbeiten u. s. w. Dagegen war Spanien ein guter Abnehmer der französischen Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Schafwollwaaren, dann französischer Maulthiere, Pferde und anderen Viehes, französischer Krämerei- und Metallwaaren, Papierfabrikate u. s. f.

Der Handelsverkehr Frankreichs mit Sardinien war besonders bedeutend im allgemeinen Handel, indem er jährlich 159 Millionen Franken (d. i. beinahe 9% des ganzen Verkehres), und zwar 102 Millionen in der Einfuhr und 57 Millionen in der Ausfuhr betrug, was aus der Größe des zwischen Italien und dem nördlichen Europa, besonders England durch Frankreichs Vermittlung betriebenen Durchfuhrhandels erklärbar ist. In dem besonderen Handel dagegen betrug der jährliche Verkehr 102 Millionen Franken (d. i. 8% des ganzen Verkehres) und zwar 69 Millionen in der Einfuhr und 33 Millionen in der Ausfuhr. Der Hauptgegenstand der Einfuhr war die rohe und gesponnene Seide; dieser zunächst kamen Olivenöl, Getreidesamen, Reis, Orangen und Citronen, Strohhüte, Häute u. s. w. Die Ausfuhr bestand vorzüglich in Baumwoll- und Schafwollenwaaren, Seidenstoffen, Weinen, raffinirtem Zucker, Krämerei-, Thon-, Glas- und Lederwaaren, Papier, Büchern, Branntwein, Garn u. dgl.

Die Größe des von der Schweiz durch Frankreich getriebenen Durchfuhrhandels ist auch die Ursache des bedeutenden Abstandes, der sich in der Ausdehnung des Handelsverkehres zwischen Frankreich und der Schweiz rücksichtlich des allgemeinen und besonderen Handels zeigt. Während im allgemeinen Handel dieser Verkehr jährlich 149 Millionen Franken (d. i. über 8% des ganzen französischen Handelsverkehres) betrug, belief sich derselbe im besonderen Handel nur auf 54 Millionen Franken oder 4½% des ganzen Verkehres, und von diesen kamen 18½ Millionen auf die Einfuhr und 35½ Millionen auf die Ausfuhr. Die bedeutendsten Gegenstände der Einfuhr waren Seidenwaaren, Uhrmacherarbeiten, rohe Seide, Holz, Häute, Pferde, Vieh, Butter, Käse u. dgl. Die wichtigsten Ausfuhrartikel dagegen waren Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenwaaren,

raffinirter Zucker, Krapp, Weine und Branntweine, Thon-, Glas-, Leder- und Metallwaaren, Papier.

Der Verkehr mit Deutschland (nämlich mit Süddeutschland, Preußen und den Hanseſtädten) belief ſich im allgemeinen Handel jährlich auf 158.8 Millionen Franken (d. i. 8.6% des ganzen Verkehres) und zwar in der Einfuhr auf 89.1 Millionen oder 9.8% der ganzen Einfuhr und in der Ausfuhr auf 69.7 Millionen oder 7·5% der ganzen Ausfuhr. Ganz anders geſtalten ſich aber dieſe Verhältniſſe in dem beſonderen Handel. Der Geſammtverkehr Frankreichs mit Deutſchland beträgt nämlich in dieſem jährlich 108.8 Millionen Franken oder 8.7% des ganzen Verkehres, wovon 50.6 Millionen (d. i. 8.1% der ganzen Einfuhr) auf die Importation aus Deutſchland und 58.2 Millionen (d. i. 9.3% des ganzen Exportes) auf die Ausfuhr nach Deutſchland kommen. In dem Verkehre Frankreichs mit Süddeutſchland ſind die wichtigſten Einfuhrartikel: Schafwolle, Thierhaare zur Hutfabrikation oder zum Verſpinnen, Vieh, Pferde, Holz, Leinenwaaren, Getreide, Eiſen und Stahl, Senſen, Feilen, Sägen, Werkzeuge, Glas- und Thonwaaren, hölzerne Uhren, Pelzwerk und Kupfer; die vorzüglichſten Ausfuhrgegenſtände ſind: Seiden-, Baumwoll- und Schafwollwaaren, gefärbte Seide, Krapp, Papier, Bücher und Kupferſtiche, Leinenwaaren, Wäſche und Kleidungen, bearbeitete Häute, Maſchinen, Krämerei- und Modewaaren. Im Verkehre mit Preußen und den Hanseſtädten ſind die bedeutendſten Einfuhrgegenſtände: Getreide, Leinſamen, Steinkohlen, Zink, Holz, Pferde, Vieh, Krämereiwaaren, Werkzeuge und Eiſenwaaren, endlich Seidenwaaren. Unter den Ausfuhrgegenſtänden ſtehen die franzöſiſchen Weine obenan, die übrigen Artikel ſind dieſelben, wie bei Süddeutſchland.

Der Handelsverkehr Frankreichs mit Rußland belief ſich in dem allgemeinen Handel jährlich auf 44 Millionen Franken oder 2.4% des ganzen Verkehres und in dem beſonderen Handel auf 32 Millionen (d. i. 2.6% des ganzen Verkehres) und von dieſen 32 Millionen kamen 21 Millionen auf die Einfuhr und 11 auf die Ausfuhr. Frankreich bezieht aus Rußland hauptſächlich Leinölſamen, Getreide, Thierhaare, Holz, Kupfer, Talg, Hanf, Schafwolle, Schreibfedern und Pottaſche, und gibt dafür an Rußland ab: Seidenwaaren, franzöſiſche Weine, Krapp und verſchiedene Manufacturwaaren.

Da der Verkehr dieſer eben aufgeführten acht Länder mit Frankreich faſt 70% des ganzen Handelsverkehrs der franzöſiſchen Monarchie ausmacht, ſo will ich nur noch den Verkehr Frankreichs mit Oeſterreich näher betrachten, wobei jedoch wohl zu bemerken iſt, daß hier nur von dem unmittelbaren Handel, der zur See zwiſchen beiden Staaten getrieben wird, die Rede ſein kann, indem der zwiſchen denſelben über Süddeutſchland, die

Schweiz und die sardinischen Staaten betriebene Handel sich jeder Absonderung und Einzelbetrachtung entzieht.

Der Handelsverkehr Frankreichs mit der österreichischen Monarchie betrug in den Jahren 1835—40 im allgemeinen Handel im Durchschnitte jährlich 15,600,000 Franken (d. i. 0.9% des ganzen Verkehres), wovon 7 Millionen auf die Einfuhr und 8.6 Millionen auf die Ausfuhr kamen. Im besonderen Handel belief er sich jährlich auf 12,300,000 Franken (d. i. 0.96% des ganzen Specialhandels), wovon 8.3 Millionen auf die Einfuhr und 4 Millionen auf die Ausfuhr zu rechnen waren. Bei dem unmittelbaren Verkehre zur See zwischen Frankreich und Oesterreich war also die Menge der jährlich in ersterem Lande consumirten österreichischen Erzeugnisse mehr als doppelt so groß, als die Menge der in die österreichische Monarchie eingeführten französischen Producte. Insbesondere betrug im Jahre 1840 im besonderen Handel die Einfuhr österreichischer Waaren nach Frankreich 21,778,553 Franken, während die Ausfuhr französischer Waaren nach Oesterreich nur 3,881,270 Franken ausmachte. In diesem Jahre wurden aus Oesterreich vorzüglich folgende Waaren in Frankreich in Consumtion versetzt: 4,170,000 Kilogramme Tabak in Blättern, in einem Werthe von 9.6 Millionen Franken, für beinahe 2 Millionen Franken Holz, 1,821,000 Kilogramme Oelsamen für 1,365,000 Franken, 126,600 Kilogramme rohe Seide in einem Werthe von 6,894,000 Franken, für 375,000 Franken Asche, für 276,000 Franken rohe Häute, außerdem Hanf, Getreide, Färbe- und Schreinerholz, Perlmutter, Strohgeflechte, Schwefel, Kupfer, Stahl in Stangen, Sensen, Hörner, Federkiele u. s. w. — Dagegen bezog Oesterreich aus Frankreich für 456,000 Franken Papier, Bücher und Kupferstiche, für 302,000 Franken Seidenwaaren (bei 50 Wiener Zentner); für 264,700 Franken Krapp, für 195,000 Franken flüchtige Oele, für 198,700 Franken Wollstoffe in einem Gewichte von 100 Zentnern, für 141,800 Franken Baumwollwaaren (nahe 100 Zentner), an 75,000 Wiener Zentner Meersalz, 4300 Zentner Feuersteine, für 118,000 Franken Krämereiwaaren, für 100,000 Franken Häute und Pelzwerk, für 97,000 Franken Weine, für 96,700 Franken Modewaaren, für 84,500 Franken Thon und Glaswaaren u. s. w.

Sehr bedeutend ist in Frankreich der Durchfuhrhandel, was sowohl auf seiner günstigen Lage zwischen drei Meeren, als auch auf seiner dem Transitohandel sehr günstigen Gesetzgebung beruht. Die während der Jahre 1835—40 durch Frankreich durchgegangenen Waaren hatten im Durchschnitte jährlich einen Werth von 180 Millionen Franken und ein Gewicht von 309,000 metrischen Zentnern (d. i. 552,000 Wiener Zentnern.) So transitirten jährlich 67,000 metrische Zentner (oder 120,000 Wiener Zent-

ner) Baumwolle, 9000 metrische Zentner (oder 16,000 Wiener Zentner) Seide in einem Werthe von 36 Millionen Franken, 3600 metrische oder 6400 Wiener Zentner Seidenwaaren in einem Werthe von 39 Millionen Franken u. s. w.

Die Schweiz und England sind die Länder, mit welchen der französische Durchfuhrhandel von der größten Bedeutung ist. Die Schweiz hat in dem Zeitraume von 1835—40 im Durchschnitte jährlich Waaren in einem Werthe von 48 Millionen Franken durch Frankreich versendet und für 46 Millionen Franken Güter über Frankreich aus andern Ländern bezogen. So hat England jährlich für 26 Millionen Franken Waaren durch Frankreich in andere Länder verführt und Waaren in einem Werthe von 37 Millionen Franken über das französische Gebiet aus anderen Ländern eingeführt. Zunächst reihen sich diesen beiden Ländern die vereinigten Staaten Nordamerikas und das Königreich Sardinien an. Erstere führen durch Frankreich in andere Länder jährlich einen Werth von 13 Millionen Franken und beziehen über Frankreich Waaren aus anderen Ländern in einem Werthe von 46 Millionen Franken; das Letztere exportirte durch Frankreich eine jährliche Waarenmenge in einem Werthe von 31 Millionen Franken und führte über Frankreich für 8½ Millionen Franken Waaren ein.

Zum Schlusse dürfte es nicht uninteressant sein, eine Uebersicht der Zolleinnahmen Frankreichs zu erhalten. In den Jahren 1835—40 betrugen die Eingangsgebühren jährlich 107,250,000 Franken (d. i. 42,900,000 fl. C. M.), die Ausfuhrabgaben jährlich 1,318,000 Franken, die Summe der Zolleinnahmen also jährlich 108,568,000 Fanken oder 48,427,200 fl. C. M. Auch in den Zollgebühren zeigt sich die Zunahme des französischen Handelsverkehres, denn sie haben im Jahre 1835 nur 103,668,000 Franken, im Jahre 1840 aber 115,809,000 Franken betragen, somit von 1835 bis 1840 um 11% zugenommen. Von den Eingangsgebühren kamen auf den Zucker allein jährlich 33.4 Millionen Franken, somit 31.3 % der Summe aller Eingangszölle, auf Kaffee 10.9 Millionen Franken (d. i. 10.1%), auf rohe Baumwolle 9.6 Millionen Franken (d. i. 9%) auf Olivenöhl 10 Millionen (d. i. 9.4%), auf rohe Schafwolle 6.7 Millionen (d. i. 6.2%), auf Steinkohlen 3.1 Millionen (d. i. 2.9%), auf Leinenwaaren 2.9 Millionen (d. i. 2.7%), auf Getreide 1.7 Millionen (d. i. 1.6%), auf Vieh ebenfalls 1.7 Millionen, auf Gußeisen 1.2 Millionen (d. i. 1.1%), endlich auf Leinengarn 1.1 Millionen (d. i. 1%), woraus sich zeigt, daß drei Verzehrungsgegenstände, Zucker, Kaffee und Olivenöl, allein schon hinreichten, die Hälfte der jährlichen Zolleinnahme zu decken. Zugleich ergibt sich aber auch, daß Frankreich von den wichtigsten Roh-

ſtoffen, als Baum- und Schafwolle, Steinkohlen und Gußeiſen, ſehr beträchtliche Eingangsgebühren erhebt, was der Ausbreitung des franzöſiſchen Handels ſchädlich ſein muß, indem es die Fabrikate vertheuert.

---

## Bibliographiſche Notizen.

14. Kremer (Alois Silv. Edl. v.). — Sammlung der Verordnungen der k. k. allg. Hofkammer über das Stämpel- und Targeſetz vom 27. Jänner 1840. Wien. 8. 1 fl.

15. Riedl (J.) und Püttner (C.). — Neueſte, möglichſt vollſtändige Ueberſicht des allerh. Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840. (40 kr.).

16. Fiſcher's Lehrbuch des öſterr. Handelsrechtes, neu bearbeitet von Dr. Joſ. Ellinger. Wien (Braumüller und Seidel). 8. 1 fl

17. Die ſteiermärkiſch-ſtändiſche montaniſtiſche Lehranſtalt zu Vordernberg; ihr inneres Streben und Wirken ꝛc. Ein Jahrbuch, redigirt von Prof. Tunner. Grätz. 8. 1 fl. 40 kr.

18. Sammlung der Geſetze und Verordnungen im Unterthansfache. Linz. 8. 1 fl. 40 kr.

19. Wildner (Dr. Ign. Edl. v. Maithſtein). — Ein Haupthinderniß des Fortſchrittes in Ungarn. Wien. 20 kr.

20. Feur-Ordnung der Stadt Steyer vom 31. October 1608. Herausgegeben von J. P. Kaltenbäck. Wien. 8. 20 kr.

21. Beſchreibung der Erfindungen und Verbeſſerungen, für welche in den k. k. öſterr. Staaten Patente ertheilt wurden. Herausgegeben auf Anordnung der k. k. Hofkammer. Wien. I. Bd., 8. 3 fl.

## Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Ludwig Reymond, Staatskanzleirath, wurde in den Adelsſtand erhoben.

Freiherr von Sommerau-Beckh, Fürſt-Erzbiſchof von Olmütz, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Carl Ullrich, k. k. Rath und Hofcontrollor, erhielt den Titel eines k. k. n. ö. Regierungsrathes.

Hr. Hofrath J. B. Pußwald wurde in den Ritterſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Ign. Fr. Mathias von Liehmann, k. k. bevollmächtigter Resident in Krakau, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate »Palmrode« erhoben.

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Theodor Weiß von Starkenfels zum Vorsteher der Bezirksverwaltung zu Jaroslau, mit dem Titel und Charakter eines Cameralrathes.

Hr. Ernst Freiherr von Locella zum Gubernialrathe bei dem küstenländischen Gubernium.

Hr. Franz Nagel von Königshofen zum Taborer Kreishauptmann.

Hr. Adalbert Hrdliczka und Hr. Franz von Haßlinger zu böhmischen Gubernialräthen.

Hr. Joh. Bapt. Anselmi zum Hofrathe bei der obersten Justizstelle, mit der Zutheilung beim lomb. venet. Senate in Verona.

Hr. Dr. Vincenz Reicich zum Vicepräsidenten des inneröster. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Hr. Carl v. Pettenegg zum Präsidenten des laibacher Stadt- und Landrechtes.

## Dienstübersetzungen.

Uebersetzt wurden:

Hr. Dr. Hieronymus von Scari als Professor der politischen Wissenschaften und der Statistik an die Universität zu Innsbruck.

Hr. Leopold Graf von Lazanzky als Kreishauptmann nach Olmütz.

Hr. Vincenz Breisky als Kreishauptmann nach Kaurzim.

---

## Berichtigung.

Im vorigen Hefte, Notizenblatt, S 219, sollen die beiden zu oberst stehenden Zeilen (»Ganges .... scheint«) zu unterst stehen (nach: »so daß die Trümmerung eines«)

# Gesetzchronik.

## 83.

## Porto-Regulativ der k. k. Post-Anstalt.

---

### I. Theil.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand und Umfang des Porto-Regulativs.

§. 1. Das gegenwärtige Porto-Regulativ bestimmt die Gebühren für die Benützung der Post-Anstalt zum Transporte von Sachen, und umfaßt diesen letzteren, in so weit derselbe

a) mittelst der Briefpost,
b) mittelst der Fahrpost, und
c) mittelst besonderer Ritte (Estaffeten) Statt finden kann.

Die Gebühren für den regelmäßigen Bezug der Zeitungen und Journale mittelst der Post-Anstalt und jene für den Personen-Transport werden durch besonders kundgemachte Bestimmungen bemessen.

2. Grundlage der Porto-Bemessung.

§. 2. Die Bemessung der Gebühren für den Sachen-Transport mittelst der regelmäßigen Brief- und Fahr-Posten richtet sich

a) nach der Größe der directen Entfernung, auf welche die Beförderung Statt findet,
b) nach dem Gewichte der Sendungen, und
c) in so weit der Werth der Sendungen in Beachtung zu kommen hat, nach diesem Letztern.

a) Entfernung.

1. Zwischen den Postämtern.

§. 3. Die Entfernungen, auf welche zwischen den Post-Aemtern oder bis zur Landesgränze die Beförderung der Sendungen Statt finden kann, sind nach der geographischen Lage der Postorte nach Meilen in gerader Linie ausgemittelt und berechnet worden.

Jedes Postamt ist mit der ämtlich ausgefertigten Tabelle der solchergestalt berechneten directen Entfernungen von dort nach allen übrigen inländischen Postämtern versehen, welche Tabellen der Porto-Bemessung zum Grunde zu legen, den Parteien zur Einsicht offen zu halten und diesen Letzteren, so weit es die vorzüglicheren Postorte betrifft, gegen Vergütung der Druckkosten, auf Begehren zu verabfolgen sind.

2. Zwischen Orten, wo sich keine Postämter befinden.

§. 4. Bei Sendungen nach Orten, wo sich kein Postamt befindet, wird der Porto-Bemessung die directe Entfernung zwischen dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, und der Post-Anstalt, in deren Bestellungs-Bezirke der Bestimmungsort liegt, zum Grunde gelegt.

b) Gewichtsfuß.

§. 5. Das Gewicht der Sendungen wird nach dem Wiener Gewichtsfuße erhoben.

c) Münzfuß für die Werthbestimmung.

§. 6. Der Werth der Sendungen ist in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße anzugeben (§. 49).

3. Geldwährung, in welcher die Post-Gebühren zu entrichten sind.

§. 7. Die Post-Gebühren sind in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße berechnet, und nach diesem Letzteren zu entrichten. Die im Porto-Regulativ nach dieser Währung in Kreuzern bezifferten Beträge haben im lombardisch-venetianischen Königreiche für eben so viele Soldi von gleichem Werthe zu gelten.

4. Bruchtheile eines Kreuzers werden mit einem vollen Kreuzer eingehoben.

§. 8. Bruchtheile eines Kreuzers oder eines Soldo, welche sich bei der Berechnung der Gebühr für eine Sendung ergeben, werden mit einem vollen Kreuzer oder Soldo eingehoben.

5. Post-Gebühren für den Transport der Sendungen im Auslande.

§. 9. Für die bei den inländischen Postämtern aus dem Auslande einlangenden Briefpost-Sendungen sind nebst dem inländischen Porto auch die für den Transit im Auslande gesetzlich bemessenen Gebühren zu entrichten.

Bei Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Auslande ohne Frankirung bis zur Gränze einlangen, ist das darauf haftende ausländische Porto nebst dem inländischen zu entrichten.

6. Für bezahlte Post-Gebühren werden keine Quittungen ausgestellt.

§. 10. Ueber bezahlte Post-Gebühren werden den Parteien keine Quittungen ausgestellt, dieselben werden jedoch entweder auf den Sendungen angemerkt, oder, wofern Recepissen darüber auszufertigen sind, auf diesen letzteren verzeichnet.

# II. Theil.

## Briefpost-Gebühren.

### I. Abschnitt.

### Gebühren für den Transport im Inlande.

#### A. Land-Porto.

1. Porto-Gebühr nach der Entfernung.

§. 11. Der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt:

a) bis einschließig 10 Meilen 6 Kreuzer,

b) für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 Kreuzer.

Ausgenommen von dem Porto-Satze pr. 6 Kreuzer sind die Sendungen, welche einem Postamte zur Beförderung nach Orten im eigenen Bestellungsbezirke dieses Letzteren übergeben weden, wofür die im §. 17 bemessene mindere Gebühr zu entrichten ist; ferner die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte

und diesen Letzteren, welche Correspondenzen ausnahmsweise als zum Loco-Transport solcher Central-Puncte gehörig erklärt werden, in welchem Falle die Porto-Gebühr nach besonderen Stadtpost-Tariffen bemessen wird.

2. Gewicht eines einfachen Briefes.

§. 12. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegt.

3. Porto-Gebühr mit Rücksicht auf das Gewicht.

§. 13. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriften-Porto, wie folgt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis einschließig | $\frac{1}{2}$ | Loth | wird der | einfache | | | | |
| über | $\frac{1}{2}$ | Loth | bis einschließig | $\frac{3}{4}$ | Loth | der | $1\frac{1}{2}$ | fache |
| » | $\frac{3}{4}$ | » | » | 1 | » | » | 2 | » |
| » | 1 | » | » | $1\frac{1}{2}$ | » | » | 3 | » |
| » | $1\frac{1}{2}$ | » | » | 2 | » | » | 4 | » |
| » | 2 | » | » | 3 | » | » | 5 | » |
| » | 3 | » | » | 4 | » | » | 6 | » |
| » | 4 | » | » | 6 | » | » | 7 | » |
| » | 6 | » | » | 8 | » | » | 8 | » |
| » | 8 | » | » | 12 | » | » | 9 | » |
| » | 12 | » | » | 16 | » | » | 10 | » |
| » | 16 | » | » | 24 | » | » | 11 | » |
| » | 24 | » | » | 32 | » | » | 12 | » |

im §. 11 mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzte Brief-Porto-Satz und so fort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Brief-Porto-Satz mehr eingehoben.

4. Brief-Porto-Tariff und dessen Anwendung. (Beilage A.)

§. 14. Der dem gegenwärtigen Porto-Regulativ unter A angehängte Brief-Porto-Tariff läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 11) und nach dem Gewichte der Sendungen (§. 13) ergeben, entnehmen.

Nach diesem Tariffe wird das Porto für alle nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen (§. 46.)

5. Welche Sendungen zur Briefpost gehören:

a) gesiegelte.

§. 15. Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von 5 Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Brief-Porto-Tariffe (§. 14) zur Beförderung angenommen.

Gesiegelte Packete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden.

In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 16 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen (§. 46).

Auf den Routen, wo kein Fahrpost-Cours oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriften-Packete im Gewichte über 16 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im

§. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr zur Beförderung angenommen.

b) Sendungen unter Kreuzband.

§. 16. Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preis-Listen, Börse-Zettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, dann andere Druckwerke, so wie Waaren-Muster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von 2 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Für derlei Sendungen ist der dritte Theil der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr, und wenn derselbe geringer entfallen sollte, als der volle nach der Entfernung bemessene Porto-Satz für einen einfachen Brief, dieser letztere zu entrichten.

Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beigeschlossen werden, findet eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr (§§. 14 und 15) nicht Statt.

6. Gebühr für die Beförderung von Briefen innerhalb des Bestellungs-Bezirkes einzelner Post-Aemter.

§ 17. Für Sendungen, welche den Post-Aemtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellungsbezirkes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von einschließig 2 Loth der besondere Porto-Satz von 2 kr., und bei größerem Gewichte der vierte Theil der nach der Gewichts-Progression, welche der §. 13 andeutet, von diesem Satze entfallenden Summe als Gebühr zu entrichten.

Für die Benützung besonderer Stadtposten haben die Tarife dieser letzteren zu gelten.

7. Recommandations-Gebühr.

§. 18. Sendungen, welche mit Recommandation aufgegeben werden, unterliegen nebst dem Porto der Recommandations-Gebühr, welche auf alle Entfernungen mit 6 kr. zu entrichten ist. (§. 42 u. 44.)

8. Für Recepissen ist keine Gebühr zu entrichten.

§. 19. Für die von den Post-Aemtern bei der Auf- und Abgabe recommandirter Sendungen auszugebenden Recepissen darf von den Parteien keine Gebühr abgenommen werden.

Wird jedoch bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse, d. i. ein solches Recepisse begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser letztere dafür die Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11), das ist, für Entfernungen bis einschließig 10 Meilen 6 kr., für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 kr. zu entrichten. (§. 44.)

9. Für Retour-Briefe wird keine besondere Gebühr abgenommen.

§. 20. Für die Zurückbeförderung von Briefpost-Sendungen, welche nicht bestellt werden können, oder deren Annahme verweigert wird, ist kein besonderes Porto zu entrichten, und es darf bei deren Zurückstellung an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die Versendung an den von ihm angegebenen Bestimmungsort darauf haftet.

10. Bestellungs-Gebühr.

§. 21. Die Abnahme einer Bestellungs-Gebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sen-

dungen bleibt vorläufig auf jene Orte und Beträge beschränkt, in welchen sie zufolge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist.

Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Post-Aemtern selbst abholen, haben die Bestellungs-Gebühr nicht zu entrichten.

### 11. Fach-Gebühr.

§. 22. Wird die Aufbewahrung der an eine Partei einlangenden Briefpost-Sendungen auf Verlangen in einem besondern Fache bei dem Post-Amte der Abgabe veranlaßt, so hat dieselbe die Fachgebühr mit 1 kr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

## B. See-Porto.

### 1. Brief-Transport zwischen inländischen Seehäfen mittelst Schiffen, welche dem Postdienste nicht gewidmet sind.

§. 23. Zur Erleichterung des Verkehrs ist den Correspondenten in den inländischen Seehäfen, wenn gleich Staats-Post-Anstalten daselbst bestehen, gestattet, ihre Briefe und Schriften den abfahrenden Schiffen und Barken, in so fern diese letzteren nicht periodische Fahrten unternehmen (§. 31), mitzugeben, ohne daß in Bezug auf diese Absendung eine Amtshandlung der Post-Aemter oder eine Gebührenzahlung an die Post-Casse einzutreten hat.

### 2. Auslieferung der mit Schiffs-Gelegenheit einlangenden Briefe an die Sanitäts- oder Hafenämter.

§. 24. Den in den inländischen Seehäfen, wo Staatspost-Anstalten bestehen, anlangenden Schiffs-Commandanten und Barkenführern, der Schiffs-Mannschaft und den Reisenden ist nicht gestattet, Briefe, welche sie, es sei aus dem Inlande (§. 23) oder aus dem Auslande (§. 26 sub b und c) bei sich führen, selbst zu bestellen, sondern dieselben sind verbunden, diese Briefe, in so fern deren sanitätsämtliche Behandlung einzutreten hat, dem Sanitätsamte, sonst aber dem Hafenamte zu übergeben. (§. 30.)

### 3. Bestellung solcher Briefe.

§. 25. Von den im §. 24 genannten Behörden werden die übernommenen Briefe an das im Hafenorte bestehende Postamt abgeliefert, welchem obliegt, die Briefe, welche an Adressaten in diesem Orte gerichtet sind, gegen Einhebung der im §. 26 dieses Regulativs bemessenen Gebühren ungesäumt zustellen zu lassen, jene aber, welche nach andern Orten addressirt sind, mit der zunächst dahin abgehenden Post abzusenden (§. 28.).

### 4. Post-Gebühren für die mit Schiffs-Gelegenheiten eingelangten Briefe.

§. 26. Die Post-Gebühren, welche für die mit Schiffen, welche nicht dem Post-Dienste gewidmet sind, in den Seehäfen einlangenden und daselbst zu bestellenden Briefe von den Empfängern zu entrichten sind, werden in folgenden Abstufungen festgesetzt:

a) Für Briefe, welche aus einem Orte im Inlande abgesendet wurden (§. 23), zwischen welchem und dem Hafenplatze, wohin sie gebracht werden, eine Post-Verbindung besteht, ist die Hälfte der Porto-Gebühr zu bezahlen, welche nach dem allgemeinen

Gerichtsstelle mit seiner Entscheidung mit der Gerichtsstelle zu kommunizieren haben, (§§. 15, 16, 17 und 18).

Wenn sich die Gerichtsstellen über ihre gegenseitigen Befugnisse, und Wirkungskreise nicht einig sind, so entscheidet darüber in Ansehung der Gerichtsstellen, welche unter einander stehen, die nächste gemeinschaftliche Obrigkeit, in Ansehung der übrigen Gerichtsstellen aber, welche unter keiner gemeinschaftlichen Obrigkeit stehen, jene Stelle, welche von dem Landesfürsten, oder in seinem Namen dazu ist bestimmt worden, (§. 19).

Alle Streitigkeiten, welche sich über die Gerichtsbarkeit, oder über die Competenz der Gerichtsstellen ergeben, sind, wenn sie nicht durch Kommunikation beigelegt werden können, ohne Verzug, und ohne Weitläufigkeit zu entscheiden, (§. 20).

Die Gerichtsstellen sind, in Ansehung ihrer Pflichten, und in Ansehung der Strafen, und Belohnungen, (§. 21 und 22).

## 2. Abtheilung. Von der Gerichtsordnung.

§. 23. Gleichwie in der ganzen Monarchie durch die Gerichtsstellen eine gleichförmige Gerichtsordnung eingeführt ist, so sollen auch alle Gerichtsstellen, welche unter einander stehen, in Ansehung der Gerichtsordnung, in den ordentlichen Geschäften, zur Beförderung der in §. 24 folgenden Absichten, gleichförmig handeln, und sich in allen Fällen, wo sie nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen, nach den Vorschriften richten, welche diesfalls enthalten sind, in der Gerichtsordnung, und in den Gesetzen, welche in Ansehung der Gerichtsordnung, und der Gerichtsbarkeit, ergangen sind, (§. 24).

## 3. Abtheilung. Von der Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit, und die Competenz der Gerichtsstellen, ist, nach den Gesetzen, welche darüber ergangen sind, und nach denen besonderen Anordnungen, welche §. 26, und nachfolgend, wegen der Gerichtsbarkeit, in der ersten Instanz, und wegen der Appellationen, und Revisionen, getroffen werden, in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Competenz unter einander, so zu beurtheilen, und zu handhaben, daß jeder Gerichtsstelle, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, und Competenz, ihre Befugnisse, und Wirkungskreis, ohne Eingriff, und ohne Anmaßung, angewiesen bleiben.

Die Gerichtsbarkeit, und Competenz, der Landes-Stelle, der nach Ordnung der Instanzen nächsten obrigkeitlichen Stelle, und der gemeinschaftlichen obrigkeitlichen Stelle, haben die Beschaffenheit, die in nachfolgenden §§. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,

entrichten, wenn den ausländischen Post-Anstalten, die es betrifft, derlei Briefe nicht mit Transito-Porto zugerechnet werden können.

8. Bestellung der mit Schiffsgelegenheit einlangenden Briefe durch die Ueberbringer.

§. 30. Sollte der Ueberbringer eines oder mehrerer Briefe dieselben selbst an die Adressaten zu bestellen wünschen, so hat derselbe diesen Wunsch vor Ablieferung der Briefe an das Sanitäts- oder Hafenamt (§. 24) auf der Adresse derselben auszudrücken, wornach die Briefe bei dem Post-Amte bis zu der von seiner Seite erfolgten Nachfrage liegen bleiben, und dem Ueberbringer, gegen Berichtigung der darauf haftenden Post-Gebühren auf Anmelden erfolgt werden.

9. Besondere Tarife für die Beförderung von Briefen mittelst Schiffen, welche periodische Fahrten unternehmen.

§. 31. Die Beförderung von Briefen mit Schiffen, welche zwischen zwei oder mehreren durch die Staats-Post-Anstalt in Verbindung gesetzten Orten periodische Fahrten unternehmen (§. 23), darf nur unter Einwirkung der Post-Aemter Statt finden, und es werden, wofern ein Uebereinkommen der Post-Anstalt mit den Unternehmern solcher Fahrten rücksichtlich des Transportes der Post-Sendungen zu Stande kommen sollte, von Fall zu Fall die diesfälligen Bestimmungen so wie die Porto-Gebühren kund gemacht werden.

## II. Abschnitt.

### Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete.

1. Vorbehalt besonderer Kundmachungen über die Bemessung der diesfälligen Porto-Gebühren.

§. 32. Die Gebühren für die Beförderung von Briefpost-Sendungen auf einzelnen ausländischen Gebietstheilen entweder mittelst eigener daselbst eingerichteter k. k. Post-Anstalten, oder mittelst fremder Posten in eigenen geschlossenen Felleisen und Packeten, so wie jene für die Beförderung von Briefpost-Sendungen nach dem Auslande mittelst regelmäßiger Schiffs-Post-Course werden von Zeit zu Zeit mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

# III. Theil.

## Fahrpost-Gebühren.

## I. Abschnitt.

### Gebühren für den Transport im Inlande.

1. Grundlagen der Porto-Bemessung.

§. 33. Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpost-Sendungen findet Statt:

a) nach Verhältniß des Werthes, und
b) nach Verhältniß des Gewichtes derselben, und es kommt dabei überdieß
c) die Recommandations-Gebühr und
d) die Brief-Porto-Gebühr in Anwendung.

2. Porto-Gebühr nach dem Werthe.

a) Ausmaß.

§. 34. Die Porto-Gebühr nach dem Werthe der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden:

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis einschließig | 2 | Meilen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | kr. |
| über | 2 | bis | 6 | » | . | . | . | . | . | . | . | 4 | » |
| » | 6 | » | 10 | » | . | . | . | . | . | . | . | 6 | » |
| » | 10 | » | 16 | » | . | . | . | . | . | . | . | 8 | » |
| » | 16 | » | 22 | » | . | . | . | . | . | . | . | 10 | » |
| » | 22 | » | 28 | » | . | . | . | . | . | . | . | 12 | » |
| » | 28 | » | 36 | » | . | . | . | . | . | . | . | 14 | » |
| » | 36 | » | 44 | » | . | . | . | . | . | . | . | 15 | » |
| » | 44 | » | 52 | » | . | . | . | . | . | . | . | 16 | » |
| » | 52 | » | 60 | » | . | . | . | . | . | . | . | 17 | » |

und von da an von 10 zu 10 Meilen Einen Kreuzer mehr.

Für Werth-Summen unter 100 fl. wird

a) bis einschließig 25 fl. ein Viertel,

b) über 25 bis 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Porto-Betrages eingehoben.

c) Für Werth-Summen über 50 fl ist der volle für 100 fl. entfallende Satz zu entrichten.

b) Geringste Gebühr.

§. 35. Entfällt für eine Sendung die Porto-Gebühr nach dem Werthe im Ganzen unter 2 kr., so wird dieser Betrag abgenommen.

c) Porto-Ermäßigung bei Werth-Summen über 1000 fl.

§. 36. Bei Werth-Summen über 1000 fl. wird die für den Mehrbetrag nach der Bestimmung des §. 34 entfallende Porto-Gebühr bis zur Werthsumme von 10,000 fl. um ein Sechstel, die tarifmäßige Porto-Gebühr für den Mehrbetrag über 10,000 fl. dagegen nur um ein Drittel ermäßiget. (§ 48.)

d) Tabelle über die Porto-Gebühren nach dem Werthe.

§. 37. Die dem gegenwärtigen Regulativ unter B angehängte Tabelle läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 31) nach den Werth-Summen von 25 fl. bis 25,000 fl. (§. 34, 35 und 36) ergeben, entnehmen.

3. Porto-Gebühr nach dem Gewichte.

a) Ausmaß bis einschließig 1 Pfund.

§. 38. 1. Die Porto-Gebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis einschließig 1 Pfund auf 3 Meilen zwei Kreuzer und dieselbe steigt:

a) bis 36 Meilen von 3 zu 3 Meilen,

b) über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4 Meilen,

c) über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen

um den gleichen Betrag von zwei Kreuzern.

2. Für Sendungen im Gewichte unter 8 Loth ist die Hälfte der für Ein Pfund festgesetzten Porto-Gebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen über 1 Pfund.

§. 39. Für Sendungen von höherem Gewichte als ein Pfund wird für das Mehrgewicht

a) bis einschließig 6 Pfund für jedes Pfund,
b) über 6 bis 22 Pfund für je 2 Pfund,
c) „ 22 „ 52 „ „ „ 3 „
d) „ 52 „ 100 „ „ „ 4 „
die Hälfte des Porto-Satzes für 1 Pfund (§. 38),
e) vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Porto-Satz für 1 Pfund (§. 88) eingehoben. (§. 48.)

e) Tabelle über die Porto-Gebühren nach dem Gewichte.

§. 40. Aus der dem gegenwärtigen Regulativ unter C angehängten Tabelle sind die Abstufungen der Porto-Gebühren, wie solche nach den verschiedenen Entfernungen und nach dem Gewichte bis 100 Pfund in Gemäßheit der §§. 38 und 39 sich ergeben, zu ersehen.

d) Festhaltung der tarifmäßigen Gewichtsstufen.

§. 41. Das geringste Mehrgewicht begründet die Einhebung der höheren Gebühr nach der zunächst folgenden tarifmäßigen Gewichtsstufe.

4. Recommandations-Gebühr.

§. 42. Die Recommandations-Gebühr wird für die Fahrpost-Sendungen in gleichem Ausmaße, wie dieselbe für Briefpost-Sendungen im §. 18 festgesetzt ist, eingehoben.

5. Brief-Porto-Gebühr.

§. 43. Die Brief-Porto-Gebühr wird nach der Bestimmung der §§. 11 und 13 berechnet.

B. Anwendung der Porto-Gebühren nach Verschiedenheit des Inhalts der Sendungen.

1. Recommandations-Gebühr, gebührenfreie Ausstellung der Fahrpost-Recepisse.

§. 44. Die Recommandations-Gebühr (§. 42) ist für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied zu entrichten, dagegen werden die Fahrpost-Recepisse von den Postämtern den Parteien gebührenfrei ausgefertigt, und diese letzteren haben nur für Retour-Recepisse die im §. 19 dafür festgesetzte Gebühr zu entrichten.

2. Anwendung der Porto-Gebühr nach dem Werthe und Gewichte und der Brief-Porto-Gebühr.

§. 45. Die Anwendung der Porto-Gebühr nach dem Werthe und Gewichte, dann der Brief-Porto-Gebühr richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung die Post-Anstalt unterscheidet:
a) Sendungen von Schriften und Documenten,
b) Sendungen von Geld und Geld vorstellenden Effecten, und
c) Sendungen von Waaren, Präciosen und sonstigen Effecten.

a) Porto-Gebühr für Schriften und Documente.

1. ohne angegebenen Werth.

§. 46. Für die Versendung von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird, von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 16 Loth angefangen, die volle, nach dem Brief-Porto-Tarife (§. 14) für 16 Loth entfallende Gebühr auch bei größerem Gewichte der Sendungen so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte (§§. 38 und 39)

im doppelten Betrage gerechnet höher entfällt, in welchem Falle diese letztere Gebühr im doppelten Betrage zu entrichten ist.

2. Mit angegebenem Werthe.

Für Sendungen von Schriften und Documenten, wenn auf der Adresse ein Werth angegeben ist, findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 16 Loth nach dem Brief-Porto-Tarife Statt, und es wird bei größerem Gewichte bei dem Satze für 16 Loth so lange stehen geblieben, bis das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte höher entfällt, welche sodann eingehoben wird.

Sollte jedoch die Gebühr für werthhältige Documente (§. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher entfallen, so ist diese letztere ohne Rücksicht auf das Gewicht zu entrichten.

b) Porto-Gebühr für Geld und Geld vorstellende Effecten.

1. Gold- und Silbergeld.

§. 47. Sendungen von Gold- und Silbergeld unterliegen nebst der Porto-Gebühr nach dem Werthe in dem nach Verhältniß der Summe entfallenden vollen Betrage (§. 37) auch

a) der Gebühr nach dem Gewichte, wie solche in den §§. 38 und 39 festgesetzt ist, mit folgenden Beschränkungen:
   1. Sendungen bis einschließig 10 fl. werden von der Gebühr nach dem Gewichte frei gelassen,
   2. für Sendungen über 10 fl. wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte bis 1 Pfund einschließig nur mit $^1/_4$, über 1 Pfund bis 10 Pfund mit der Hälfte, über 10 bis 20 Pfund nur mit $^3/_4$ des tarifmäßigen Satzes (§. 39) und nur
   3. bei Sendungen über 20 Pfund wird der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr nach dem Gewichte eingehoben.

b) Der Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11) der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht.

Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als $^1/_2$ Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr (§. 14).

§. 48. Für Geldsummen, welche von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig versendet, und wegen des größeren Umfanges in mehrere Stücke abgetheilt verpackt werden, wird die Gebühr nach Maß des Werthes und Gewichtes nach dem Gesammtwerthe und Gewichte aller einzelnen Stücke nach den Bestimmungen der §§. 36 und 39 berechnet.

2. Kupfergeld.

§. 49. Für die Versendung von Kupfergeld ist die im §. 53 für Waaren festgesetzte Gebühr zu entrichten.

3. Papiergeld und Banknoten.

§. 50. Für Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener Währung zu 250 pCt. auf Conventions-Münze reducirt, im Werthe angegeben werden muß (§. 6), ist zu entrichten:

a) die Porto-Gebühr nach Maß des Werthes nach der vollen Werthsumme (§. 37) und zugleich

b) die Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht. Zuliegende Briefe von

höherem Gewichte als ½ Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr (§. 14).

### 4. Werthpapiere.

§. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Loose, Sparcassebüchel u. s. f. ist

a) ¼ der tarifmäßigen Gebühr (§. 37) nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes, und

b) bis zum Gewichte von 16 Loth einschließig die mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Brief-Porto-Gebühr (§. 14), bei Sendungen über 16 Loth aber die Gebühr für Schriften (§. 46 sub b) und zwar beide in der Beschränkung auf ¼ des tarifmäßigen Satzes zu entrichten; wenn jedoch die Brief-Porto-Gebühr hiernach geringer entfiele, als der volle Porto-Satz für einen einfachen Brief, so wird dieser letztere Satz eingehoben.

### 5. Vermischte Sendungen.

§. 52. Für vermischte Sendungen von Gold, Silbergeld, Banknoten, Papiergeld, Werthpapieren und Schriften, in so weit dieselben bis zum höchsten Gewichte von 8 Loth unter einem und demselben Umschlage zur Aufgabe gebracht werden dürfen, wird die Gebühr nach den einzelnen den Inhalt solcher Sendungen bildenden Sorten berechnet, die Brief-Porto-Gebühr jedoch, in so weit sie für Schriften, Papiergeld, und Banknoten, dann Werthpapiere (§§. 46, 50 und 51) in Ansatz zu kommen hat, nur Ein Mal und zwar für jenen Bestandtheil der vermischten Sendungen eingehoben, rücksichtlich dessen dieselbe im höchsten Betrage entfällt.

### c) Porto-Gebühren für Sendungen von Waaren, Präcioſen und ſonſtigen Effecten.

### 1. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Für Sendungen von Waaren, Präcioſen und ſonſtigen Effecten ist zu entrichten:

a) jedenfalls die Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 40) und nebstbei

b) die Porto-Gebühr nach dem Werthe (§. 37), letztere jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis zu einem angegebenen Werthe von 20 fl. einschließig, werden von der Porto-Gebühr nach dem Werthe frei gelassen.

2. Bei Sendungen im angegebenen Werthe über 20 fl. werden für jedes Pfund des Gewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen, und es wird diese letztere nur von dem hiernach sich ergebenden Restbetrage des angegebenen Werthes, wofern ein solcher erübrigt, mit dem vollen tarifmäßigen Betrage berechnet, und nebst dem Gewichtsporto eingehoben.

Hiernach bleibt eine Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 50 fl. von dem Werth-Porto frei, und es kommt von einer Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen

Werthe von 100 fl. die Porto-Gebühr nach dem Werthe nur von 50 fl. oder bei einem Werthe von 80 fl. nur von 30 fl. zu entrichten.

Bei Frachtstücken von großem Umfange und geringer Schwere wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte um ¼ erhöht.

2. Porto-Ermäßigungen.

a) für einige besonders nahmhaft gemachte Gegenstände.

§. 54. Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, von Haar- und Federwild, wie auch anderem Geflügel, dann von Austern und Fischen im Gewichte über 8 Loth sind nur ⅔ der tarifmäßigen Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 40) zu entrichten, wofern das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt.

In Absicht auf die Porto-Gebühr nach dem Werthe solcher Sendungen gilt die allgemeine im §. 53 ausgedrückte Bestimmung.

b) für das Gepäck der mit der Fahrpost Reisenden.

§. 55. In so weit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, in den Vormerkscheinen ausgedrückte Gewicht übersteigt, wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte für das Uebergewicht nur mit ⅔ des tarifmäßigen Satzes (§. 40) eingehoben.

Von dem angegebenen Werthe des ganzen Gepäckes ist die Porto-Gebühr nach der Bestimmung des §. 53 mit der Begünstigung zu entrichten, daß jedenfalls für jedes Pfund des Freigewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von dem Werth-Porto freigelassen werden, das Gepäck möge das Freigewicht erreichen oder nicht.

3. Bestellungs- und Aviso-Gebühr.

§. 56. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung, deren Ueberbringung in die Wohnung des berufenen Empfängers von Seite der Post-Anstalt veranlaßt wird, ist eine Gebühr von zwei Kreuzern, für die Zustellung eines Aviso-Zettels dagegen die Gebühr von einem Kreuzer zu entrichten.

4. Gebühr für die Zurücksendung unanbringlicher Fahrpost-Stücke.

§. 57. Für die Zurücksendung der Fahrpost-Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tarifmäßigen Porto-Gebühren zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letzteren keinem Retour-Porto unterliegen.

## II. Abschnitt.

### Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete.

§. 58. In so weit die Beförderung von Fahrpost-Sendungen auf ausländischem Gebiete mittelst k. k. Couriere Statt findet, werden die dafür zu entrichtenden Gebühren durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

# IV. Theil.

## Estaffeten-Gebühren.

1. Zeitpunct der Entrichtung.

§. 59. Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Estaffeten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungs-Ge-

bühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und baar zu berichtigen.

2. Ausmaß.

§. 60. Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Poststraße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu gelten.

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind:

a) im lombardisch-venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. C. M.

b) in den übrigen Provinzen um 24 k. C. M. mehr, als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen,

c) für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte und zwar bis einschließig 100 Pfund sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 Kreuzer C. M. als Wagengeld für jede einfache Post, und

d) für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten,

e) für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Post-Anstalt für die Wegesstrecke von der ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

3. Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bei der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann.

§. 61. Wenn von einem Postamte die Estaffeten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte.

Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 63).

4. Empfangscheine und Gegenscheine über aufgegebene Sendungen.

§. 62. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffeten-Gebühr (§. 59 und 60) quittirt wird.

Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

5. Abweichung von der kürzesten Poststraße.

§. 63. Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffeten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffeten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 61).

## 84.

Hofkammerdecret v. 7. Jänner 1842, Z. 45403 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 21. n. M.)

Ueber den Wiedereintritt quiescirter und provisionirter Gränz- und Gefällenwach-Individuen.

Ueber die gestellte Anfrage, ob eine ungelöschte Strafe bei quiescirten oder provisionirten Individuen der Gränz- oder Gefällenwache ein Hinderniß für die Wiedereinreihung derselben in den activen Stand bilde, und ob überhaupt für den Wiedereintritt derselben in eine der beiden Wachanstalten durchaus dieselben verfassungsmäßigen Erfordernisse, wie bei ganz neu aufzunehmenden Bewerbern vorhanden sein müssen, geruhte die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die beiliegende über eine ähnliche Anfrage der k. k. böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ergangene Entscheidung zur Richtschnur mit dem Beisatze mitzutheilen: daß der verehelichte Stand und das im Sinne der Verfassungen für die Gränz- und die Gefällenwache überschrittene Normal-Alter nur in so fern ein Hinderniß gegen die Wiederaufnahme solcher Individuen bilden, als die Veränderung im Stande oder Alter erst seit der normalmäßigen Behandlung eingetreten ist.

Hierbei wird der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung nur noch erinnert, daß die Verpflichtung der thunlichsten Wiederverwendung von Quiescenten keineswegs die Nothwendigkeit der Berufung derselben auf ihre früheren Posten in sich schließt, daß letztere gleich einer ersten Anstellung nur in so fern Statt finden darf, als sie zugleich dem Interesse des Dienstes zusagt, und daß dieses überall und insbesondere bei den Gefällenwach-Anstalten in Rücksicht auf die Ersparung von Ruhegenüssen vorzugehen hat.

Decret der k. k. a. Hofkammer an die k. k. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen vom 20. Jänner 1838, Z. 52368/3718.

Ueber die unterm 30. November 1839, Z. 31816/2776, gestellte Frage, ob und unter welchen Bedingungen Individuen der Gränzwache nach einer Unterbrechung ihrer dortigen Dienstleistung in die Gefällenwache aufgenommen werden dürfen, dann ob und in wie fern die Gränzwach-Dienstzeit derselben anrechenbar sei, wird Folgendes bedeutet:

Individuen, welche bei der Gränzwache des Dienstes enthoben wurden, und welche dadurch ganz aus dem Staatsdiener-Verbande getreten sind, können nur den, nicht bei der Gränzwache dienenden Bewerbern beigezählt, und daher nur nach den für diese letzteren in den §§. 9, 10 und 15 der Verfassung der Gefällenwache ausgesprochenen Bestimmungen behandelt werden.

Wenn auch abgefertigte Individuen in Ansehung ihrer Wiederunterbringung den quiescirten gleich zu achten sind, nur für diese im Allgemeinen selbst die Beschränkung der Nichtüberschreitung des vierzigsten Lebensjahres außer Wirksamkeit tritt, so haben dennoch weder abgefertigte oder quiescirte Individuen aus was immer für einer Kathegorie des Staatsdienstes, noch insbesondere der Gränzwache oder der früheren Gränz- oder Gefällen-Aufsicht für die Zukunft auf die Aufnahme

in die Gefällenwache einen gesetzlichen Anspruch, weil eine solche Aufnahme von den eigenthümlichen Bestimmungen der Verfassung der Gefällenwache abhängt, diese Bestimmungen aber dagegen sprechen, denn aus dem Wortlaute und Zusammenhange der §§. 7, 8, 9, 12, 13 und 14 ergibt sich, daß die regelmäßige Ergänzung der Gefällenwache nur durch den unmittelbaren, ohne Nachtheil für den Dienst zulässigen Uebertritt geeigneter Individuen aus dem Stande der letzteren geschehen soll, und daß hiervon und von den Bedingungen des §. 10 bloß diejenigen ausgenommen sind, welche von der Gränzwache gleichfalls unmittelbar zum ausübenden Gefällsdienste in eine dauernde Anstellung übertraten, und aus dieser dauernden Anstellung nach ihrem Wunsche oder von Amtswegen in die Gefällenwache versetzt werden.

Ferner erhellt aus dem §. 11 in Verbindung mit den bereits berührten §§. 9, 10 lit. e und 14, daß eine besondere Begünstigung nur noch für die activen Glieder der ehemahligen Gefälls-Aufsicht und für die durch die Errichtung der Gränzwache in den zeitlichen Ruhestand versetzten Individuen der Gränz-Aufsicht, jedoch selbst für diese beiden Kathegorien nur hinsichtlich der ersten Bildung der Gefällenwache allerhöchsten Orts bewilliget wurde.

Dem gemäß dürfen also für die Zukunft Individuen, welche bei der Gränzwache des Dienstes enthoben, oder in dieser oder in einer anderen Dienstleistung abgefertiget oder quiescirt werden, in so fern nicht die Voraussetzung des §. 9 der Verfassung der Gefällenwache eintrifft, und in so fern sie nicht die Erfordernisse des §. 10 nachweisen, in die Gefällenwache nicht aufgenommen werden, was jedoch nicht ausschließt, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen hierorts einzuschreiten.

Durch diese Lösung der ersten Frage behebt sich die oben erwähnte zweite Frage, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn einem solchen Einschreiten Folge gegeben würde, jeden Falles einem Quiescenten sein bereits erworbener Ruhegenuß, einem quiescirten oder abgefertigten Individuum aber, das sodann auf die vorschriftmäßige Art die dauernde Aufnahme bei der Gefällenwache erlangt, auch die Anrechnung der schon bei seiner normalmäßigen Behandlung hierzu geeignet erkannten Dienstzeit vorbehalten bliebe.

## 85.

Hofkammerdecret vom 15. Februar 1842, Z. 6783/262 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns am 26.; in Steiermark am 28. Februar; in Mähren, Schlesien und Böhmen am 1.; in Oesterreich ob der Enns und in Tirol und Vorarlberg am 2.; in Illirien am 4. und im Küstenlande am 5. März l. J.)

Die Bestimmung der Postrittgebühren vom 1. April l. J. angefangen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station sowohl bei Aerarial- als Privat-Ritten, vom 1. April l. J. angefangen, in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 56 kr. Conv. Münze herabzusetzen. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für Ein Pferd festgesetzt.

In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem bisherigen Ausmaße unverändert beibehalten.

Das Wagenschmiergeld und Postillons-Trinkgeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen.

## 86.

Hofkammerdecret vom 8. März 1842, Z. 10044/161 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 21. März, in Mähren und Schlesien am 14., und in Tirol am 15. April l. J.).

In Betreff des Verschleißes von feinen Cabannos-, Havanna- und Cuba-Cigarren.

Die feinen Cabannos-, Havanna- und Cuba-Cigarren, welche bisher an jenen Orten, wo sich ein Absatz dieser feinen Cigarren-Gattungen erwarten ließ, versuchsweise in Kistchen zu 100 Stücken à 4 und 5 fl. C. M. im Großen verschlissen wurden, werden in denselben Orten, vom 1. Mai d. J. angefangen, auch dem Kleinverschleiße zugewiesen, und von demselben Tage angefangen, wird der bisherige Preis der Cabannos-Cigarren von 5 fl. à 100 Stück im Großverschleiße auf vier Gulden vierzig Kreuzer, und jener der Havanna- und Cuba-Cigarren von 4 fl. auf drei Gulden fünfzig Kreuzer herab gesetzt.

Der Kleinverschleiß wird für die erstere Gattung mit drei Kreuzern und für die beiden andern Gattungen mit zwei einem halben Kreuzer C. M. für ein Stück festgesetzt.

## 87.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1842, Z. 5111 (Currende des k. k. illir. Guberniums vom 8. April l. J.)

Die künftige Abnahme der Grundbuchstaxen in dem Klagenfurter und Villacher Kreise in Kärnten betreffend.

Die hohe vereinte k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle die Ausdehnung der Gubernial-Currende vom 21. Februar 1835, Z. 2946, womit einige bishin nicht genannte Grundbuchshandlungen mit einer verhältnißmäßigen Taxe belegt wurden, auch auf den Klagenfurter und Villacher Kreis Kärntens angeordnet. Diese Grundbuchshandlungen sind nun: a) die Gewähr- oder Besitzanschreibung; b) die Pränotation; c) die Superintabulation oder Superpränotation; d) die Annotation, e) die Abschreibung einer Parcelle von der im Grundbuche bestehenden Rubrik; f) die Zuschreibung derselben zu einer andern schon bestehenden Rubrik; g) die Innelegung derselben oder eines sonstigen noch nicht grundbücherlichen Körpers, in das Grundbuch, mittelst Eröffnung einer neuen Rubrik; h) die Eintragung der Urkunden in das Grundbuch; i) die Ertheilung der Abschriften von den eingetragenen Urkunden; k) das Nachschlagen des Grundbuches; l) die grundbücherlichen Berichts- oder Amtserinnerungen; m) die Ausfertigung der Gewährbriefe; n) die Zustellung der Grundbuchsacte an die Partei.

Die Taxen, welche von einigen dieser Grundbuchshandlungen von nun an abgenommen werden dürfen, sind folgende: ad a, b, c, d, f und g wird die Abnahme einer Taxe von $7^1/_2$ Kreuzer bewilliget; ad e ist die Abschreibung einer Schuld oder eines andern oneris in dem Patente vom

24. Juli 1772 mit 12 Kreuzer taxirt. In dieser Abschreibung ist die ad e erwähnte Abschreibung einer Parzelle begriffen, und es ist von nun an für dieselbe, so wie für die Abschreibung einer Schuld oder eines andern oneris eine Taxe von 3 Kreuzer abzunehmen; ad h für die Eintragung der Urkunde in das Grundbuch ist keine Schreibgebühr abzunehmen; ad i wird eine Schreibgebühr von 2 Kreuzer für die Seite festgesetzt; ad k und l findet die Abnahme einer Taxe nicht Statt, weil diese Grundbuchshandlungen zu den Obliegenheiten der Herrschaften gehören, übrigens Jedermann zur Beseitigung von Rechtsgefährdungen die Einsichtsnahme des Grundbuches zu verlangen berechtigt ist; ad m ist nur dann eine Ausfertigungsgebühr abzunehmen, wenn sie auf vertragsmäßigen oder gewöhnlichen Stipulationen zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen nach einem festgesetzten Betrage beruhet; ad n werden die Grundbuchsämter des Klagenfurter Kreises auf die hierortige Circular-Verordnung vom 15. Jänner 1824, Z. 416, respective auf das hohe Hofdecret vom 19. April 1823, Z. 1936 (Justiz-Gesetzsammlung), die Grundbuchsämter des Villacher Kreises aber auf die Gubernial-Currende vom 23. Juli 1823, Z. 9614, und vom 15. Jänner 1824, Z. 416, hingewiesen. Indem nun diese Gebühren-Abnahme für die Folge festgesetzt wird, werden gleichzeitig die im §. 10 des für die Provinz Kärnten erflossenen Grundbuchs-Patentes vom 24. Juli 1772 enthaltenen Gebühren auf nachstehende Beträge reducirt: 1. Für die Vormerkung einer Schuld oder eines andern oneris $7\frac{1}{2}$ Kreuzer; 2. für derlei Abschreibung oder Extabulirung, wie bereits ad e erwähnt wurde, 3 Kreuzer; 3. für einen Grundbuchsextrakt über die vorgemerkten onera oder Anschreibung $7\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Sämmtliche Taxgebühren haben in Conventions-Münze entrichtet zu werden, und haben diese Verfügungen mit der gegenwärtigen Kundmachung sogleich in Wirksamkeit zu treten.

## 88.

**Hofkanzleidecret vom 15. März 1842, Z. 6959/405 (Currende des illir. Guberniums vom 7. April l. J.)**

Stämpelfreiheit der bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugnisse, dann der ortsgerichtlichen und Pfarrzeugnisse, für die Parteien, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, ferner der Gesundheitszeugnisse für die Pflegemütter.

Seine Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 15. Jänner 1842 zwar allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß von den bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Urkunden und Schriften die Sittlichkeits- und die Vermögenszeugnisse, dann die ortsgerichtlichen und Pfarrzeugnisse für die Parteien, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, dann die Gesundheitszeugnisse der Pflegemütter, mit Anwendung der gehörigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen, auch künftig stämpelfrei belassen werden, zugleich aber allergnädigst zu bestimmen gefunden, daß für die Protokolls-Auszüge, welche den Findlingen anstatt der Taufscheine ausgefertigt werden, eine Ausnahme von dem Stämpel- und Targesetze nicht Statt finde.

Was nun die allerhöchst angeordneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen mit den durch die gegenwärtige allerh. Entschlie-

fung stämpelfrei erklärten Zeugnissen anbelangt, so wurde von der hohen Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer angeordnet, daß in diesen Zeugnissen bei ihrer Ausfertigung der Zweck, zu welchem sie zu dienen haben, deutlich ausgedrückt werden müsse, und es werden die Findelhaus-Directionen verpflichtet, solche Zeugnisse, wenn der beabsichtigte Gebrauch davon bei ihnen gemacht wurde, in den Acten zurückzubehalten, und sie unter keinem Vorwande den Parteien zu einer andern Benützung wieder auszufolgen.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 4. October 1841, Z. 36135, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

## 89.

### Circulare des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 1. April 1842.

**Das Verbot des Gebrauches und der Verfertigung der Kinder-Saugglöser mit bleiernen Mundstücken betreffend.**

Da Kinder-Saugglöser mit bleiernen Mundstücken noch häufig im Gebrauche sind, und da Blei zu Eß- oder Trinkgeschirren keinerlei Art verwendet werden soll, weil es leicht oxydirbar, in säuerlichen Flüssigkeiten leicht auflöslich und, in den menschlichen Körper gebracht, Vergiftungszufälle hervor zu bringen geeignet ist, welche Zufälle bei Aufnahme von nur geringen Theilchen des Bleies einen schleichenden und unmerklichen Gang nehmen, am Ende aber sich doch im Körper durch Austrocknung der innern Theile, durch Erregung von Schmerzen, Krämpfen, Koliken, selbst durch Darrsucht und Lähmungen äußern können; so findet das Gubernium den Gebrauch und die Verfertigung der bleiernen Mundstücke zu den Saugglöfern für Kinder hiemit allgemein zu verbieten.

Bei diesem Verbote wird zugleich vor dem Gebrauche zinnener Mundstücke gewarnt, weil sie öfters mit Blei vermischt sind. Anstatt der genannten, und überhaupt aller aus unedlen Metallen verfertigten Mundstücke bei Saugglöfern wird folgende Vorrichtung als die zweckmäßigste anempfohlen, die bei ihrer Unschädlichkeit für die Gesundheit der Säuglinge auch noch den Vortheil der Einfachheit und Wohlfeilheit hat, und bei jedem Seitelfläschchen angebracht werden kann.

Diese Vorrichtung besteht in einem Korkstöpsel, in welchem eine beinerne Röhre mit einem ebenfalls beinernen passenden Mundstücke eingesetzt ist.

Wohlhabendere Familien können sich übrigens auch der Saugglöfer mit Mundstücken von Kautschuck oder biegsamen Elfenbein mit Vortheil bedienen, welche jetzt schon um einen sehr billigen Preis zu haben sind.

## 90.

### Currende des k. k. steierm. Landesguberniums vom 8. April 1842.

**Fortdauer und Erweiterung der im Jahre 1839 getroffenen zeitlichen Verfügungen zur Beschränkung des Vogelfanges.**

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. März d. J., Zahl 9036, werden die am 27. März 1839, Z. 3970, behufs der Verminderung der Raupen hierorts getroffenen Verfügungen zur Beschränkung des Fanges der kleinen Sing- und Waldvögel noch ferner, so lange sich

das Bedürfniß zeigt, mit Ausdehnung des Fangverbotes auf alle Zeiten des Jahres, und auf den Gebrauch der Falle, insgemein Spring- oder Schlaghäusel genannt, aufrecht erhalten, und die Obrigkeiten, Seelsorger und Lehrer wiederholt aufgefordert, zu dem beabsichtigten Zwecke thätigst mitzuwirken, insbesondere von dem ganz unzulässigen Ausnehmen und Zerstören der Nester dieser Vögel auf das Nachdrücklichste abzuhalten.

## 91.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 8. April 1842.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Probirung und Signirung der Dampfkessel auch auf früher schon bestandene, und dermal im Betriebe befindliche Dampfapparate.

In Folge der über hierortige Anfrage mit hohem Hofkanzleidecrete vom 4. März l. J., Z. 5828, herabgelangten Weisung wird im Nachhange des Guberrial-Circulars vom 5. Juni v. J., Z. 22434, zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß die hiermit angeordnete Probirung und Signirung der Dampfkessel nicht bloß bei den neu hergestellten, sondern zur Hintanhaltung jeder Gefahr auch bei denjenigen Dampfapparaten welcher Art immer in Anwendung zu bringen ist, welche sich schon vor der Erlassung dieser Bestimmungen im Betrieb befunden haben, und noch dermal in der Benützung sich befinden, insoferne dieselben nicht unter die im Nachsatze der bezogenen hierortigen Circularverordnung ausdrücklich Ausgenommenen gehören, und nicht schon vor ihrer Verwendung nach der mit dem Gubernial-Circulare vom 28. November 1817, Zahl 31623, kundgemachten Bestimmungen des hohen Commerz-Hofcommissionsdecretes vom 11. des nämlichen Monats und Jahres geprüft und gefahrlos befunden wurden.

# Notizenblatt

## für den Monat Juli 1842.

## Inländische Literatur.

Handbuch des österreichischen Wechselrechtes, mit Berücksichtigung des Codice di Commercio, der Botzner Marktstatuten und der in Salzburg geltenden Wechselgesetze. Zum Gebrauche für Richter, Advocaten, Studierende und Geschäftsleute. Von Dr. Franz Eduard Kalessa, gew. k. k. ö. o. Professor der Rechte, nunmehrigem Actuar der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur. Wien 1841. — Bei Braumüller und Seidel. Sparcassegebäude.

Der Titel dieses Werkes scheint dem, was darin geboten wird, nicht vollkommen zu entsprechen. Wenn man, was gewöhnlich geschieht, alle in den Provinzen des österr. Staates geltenden Wechselgesetze in den Begriff des österreichischen Wechselrechtes aufnimmt, so verspricht die Aufschrift, weil das Handbuch die ungarischen Wechselgesetze nicht in Betrachtung zieht, mehr als der Inhalt leistet; es stellt sich aber unter dieser Voraussetzung auch der Beisatz, welcher die Berücksichtigung des Codice di Commercio und der übrigen darin bezeichneten Gesetze verheißt, als überflüßig dar. Dieser Titel wird ferner in Vielen die Erwartung erregen, daß die Behandlung des Codice di Commercio und der andern in der Aufschrift namentlich aufgeführten Normen, derjenigen gleiche, welche den übrigen, in den deutsch österreichischen Provinzen geltenden Wechselgesetzen zu Theil wurde, und nach der Meinung des Referenten durch den Begriff eines Handbuches des Wechselrechtes gefordert wird. Die Art, wie der Hr. Verf. den Codice di Commercio und die bemerkten Gesetze berücksichtiget, steht jedoch mit dieser Vorstellung nicht im Einklange; denn außer jener Stelle, welche die Quellen des österr. Wechselrechtes bezeichnet,

geschieht in jenen Theilen des Werkes, welche ihrem Inhalte nach dem Handbuche des Wechselrechtes angehören, vom codice di Commercio, sonderbar genug, Einmahl, Seite 73, Note *), von den übrigen Normen keine Erwähnung. Erst nachdem der Hr. Verf. die systematische Darstellung des Wechselrechtes zu Ende geführt, liefert er den Inhalt der bezeichneten Gesetze theils wörtlich — hinsichtlich des codice di Commercio in Uebersetzung — theils im Auszuge, und zwar in der in den Gesetzen selbst beobachteten Reihenfolge, ferner in Noten den Originaltext der dem Wechselrechte angehörigen Theile des italienischen Handelsgesetzbuches.

Von den wenigen Bemerkungen, die der Hr. Verf. hinzufügt, bestimmen einige den Hauptinhalt der Aufschrift und Paragraphe, andere, jedoch nur sehr wenige, deuten auf eine Vergleichung dieser Gesetze mit den Anordnungen der Wechselpatente hin.

Der Hr. Verf. hat von dem in Wagner's kritischem Handbuche des Wechselrechtes beobachteten Systeme, welches in der Vorrede zu diesem Werke das juristische genannt wird, wegen der Wiederholungen, welche dasselbe mit sich führt, Abgang genommen, und die Anordnung des Stoffes mehr der Reihenfolge der Schritte angepaßt, welche den Wechsel seinem Ziele entgegen führen. Allein die Wiederholuugen, welche sich in dem bemerkten Werke vorfinden, liegen nicht im Wesen des darin gewählten Systems und können, so weit sie, ohne der Vollständigkeit Abbruch zu thun, vermeidlich sind, durch einige Abänderungen in seiner Durchführung ferne gehalten werden.

Wenn man nur jene Bestimmungen, welche wirklich Rechte und Verpflichtungen begründen, unter dieser Rubrik darstellt, demnach die Vorschriften über die Wechselmanipulation, dem wahren Sachverhältnisse gemäß, nur als Bedingungen des Regreßrechtes behandelt; von dem Rechte des Wechsel-Inhabers auf Acceptation, von der Pflicht des Vormannes für die Annahme und Zahlung des Wechsels von Seite des Hauptschuldners Sorge zu tragen, keine Erwähnung macht; wenn man, nachdem die Rechte der Wechselgläubiger aus einander gesetzt wurden, die correlaten Verpflichtungen mit Stillschweigen übergeht: werden vermeidliche Wiederholungen und Beziehungen auf das bereits Dargestellte auch bei Anwendung dieses Systems ferne bleiben.

Das juristische System zeichnet sich durch wichtige Vorzüge aus, es prägt den Anordnungen des Gesetzes die Form auf, welche ihre practische Bedeutung, ihren Einfluß auf die Rechtsverhältnisse so recht klar herausstellt, erleichtert hiedurch die richtige Auffassung einzelner Verfügungen sowohl, als des Zusammenhanges unter denselben, in hohem Grade,

Mauerthurm und Mauerbogen hinter seinem Hofe in Mauer, und [illegible] Mauer, Thurm und Bogen zu bauen, zu bessern und zu erhalten, wie es ihm gefällig sein wird, und [illegible] Mauer, Thurm und Bogen, wie es ihm gefällig sein wird, zu brech

der Hauptschuldner, welche der Vormann, um Nachtheilen zu begegnen, bei Bezahlung der Wechselsumme einhändigen lassen müsse, sehr unvollständig behandelt.

Viele Behauptungen werden nicht genügend, viele gar nicht begründet; dieß gilt auch von solchen, bei denen die Meinungsverschiedenheiten der Wechselrechtslehrer den Beweis liefern, daß ihre Rechtfertigung nicht auf der flachen Hand liege. Dahin gehört z. B. die Lehre, daß das kaufmännische Gewohnheitsrecht überhaupt eine Subsidiarquelle des Wechselrechtes bilde, daß dem Giranten keine wechselrechtliche Forderung auf Zahlung der Valuta gebühre, daß dem ursprünglichen Wechselvertrage ein gemeinrechtliches Geschäft zum Grunde liegen müsse, und daß dieses durch jenen nicht aufgehoben werde; die Behauptung, daß Wechsel, die auf inländische Messen zahlbar lauten, am Tage vor dem letzten Posttage des Marktes zahlbar sind, daß die Respecttage sowohl zu Gunsten des Trassaten, als des Wechselinhabers bestehen, daß die Contramandirung auch das Recht zur Honoration beseitigen könne, daß der Wechselgläubiger, ohne den Wechsel an alle Regreßpflichtigen versendet zu haben, von seinem unmittelbaren Vormanne Regreßleistung fordern dürfe, daß dem Wechselinhaber, wenn der Wechsel zur Ehre angenommen wird, Regreß auf Sicherstellung gebühre, daß der Protest den Namen dessen enthalten müsse, der ihn erheben läßt, daß unsere Wechselgesetze die Erhebung des Contreprotestes vorschreiben u. s. w.

Auch die Darstellung des Wechselgeschäftes hat Referent, obgleich dieselbe eben nicht zum Wesen der Darstellung des Wechselrechtes gehört, aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anfänger in diesem Studium, zumal der studierenden Jugend, sehr ungerne vermißt.

Der erste Abschnitt handelt vom Begriffe und der Eintheilung der Wechsel, von dem Begriffe, den Quellen und der Literatur des österreichischen Wechselrechtes.

Unter Wechsel als Contract versteht der Hr. Verf. jenen Vertrag, wodurch Jemand sich verbindet, unter wechselrechtlicher Haftung die Zahlung einer Summe Geldes Jemanden entweder selbst zu leisten, oder ihm diese Zahlung von einem Dritten zu verschaffen. §. 1. Soll diese Bestimmung die Wirkung dieses Vertrages oder den Inhalt der Willenserklärung der Partei bezeichnen, welche diese Verpflichtung übernimmt? Im ersten Falle gilt dieselbe auch für die Annahme und für den Giro, im zweiten paßt sie auf fremde Wechsel durchaus nicht, wohl aber auf die Acceptation.

Auch die Erklärung, die den Wechselbrief als das »schriftliche Instrument bezeichnet, in welchem die gedachte Verbindlichkeit übernommen

wird,» §. 1, entſpricht dem Begriffe der Sache nicht, welche dadurch beſtimmt werden ſoll; denn einerſeits ſtellt auch das Indoſſament, auch das Accept ein ſchriftliches Inſtrument dar — der Umſtand, daß dieſe Acte auf den Wechſel oder eine Abſchrift desſelben verzeichnet werden, ſteht dieſer Behauptung nicht im Wege, und begründet die bemerkte Verpflichtung — anderſeits aber wird eine Urkunde durch die darin enthaltene Erklärung ihres Ausſtellers, daß er ſich nach Wechſelrecht zur Bezahlung einer Geldſumme verpflichte, nicht zum Wechſel. Der Wechſel iſt jene Urkunde, die alle Angaben enthält, welche die Geſetze, wornach ihre Eigenſchaft beurtheilt werden muß, mithin jene, welche an ihrem Ausſtellungsorte gelten, zum Beſtande des Wechſels erfordern. Nur dieſe Beſtimmung entſpricht dem Begriffsumfange des zu erklärenden Gegenſtandes, ſie hat jedoch, weil ſie die weſentlichen Merkmale des Objectes nicht ſelbſt feſtſetzt, keinen practiſchen Werth.

Das Weſen förmlicher Wechſel ſetzt der Hr. Verf., §. 3, in die Verſchiedenheit des Ortes, wo der Wechſel ausgeſtellt wurde, von jenem, an dem er bezahlt werden ſoll; das der unförmlichen in die Identität dieſer Plätze. Daß dieſe Sprachweiſe mit jener der Geſetzgebung im Einklange ſtehe, wird nicht in Abrede geſtellt; allein der Verſuch, die Statthaftigkeit derſelben aus dem Inhalte der Art. 2 und 53 zu rechtfertigen, kann nicht gelingen. Denn der 2. Art. ſchließt Wechſel, »in welchen nicht Geld um Geld, ſondern Geld für Waaren oder andern Geldeswerth gehandelt wird,» ohne alle Rückſicht auf den Ort der Ausſtellung und Zahlung, ausdrücklich aus dem Begriffe der förmlichen Wechſel aus; der Art. 53 bezeichnet die unförmlichen Wechſel als »ſolche, welchen Eingangs (Art. 2) erwähnte Hauptrequiſita abgehen.» Die weiteren, in dieſem Art. enthaltenen Worte, »welche veram causam debendi von Waaren oder andern Effetti deſumiren, jedoch gleichwohl auch im Geldgeben beruhen, nicht auf einen anderen Ort zahlbar geſtellt, ſondern an eben dem Orte, wo die Waaren, andere Effetti oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen ſind,» beziehen ſich auf die ſogenannten cambia a deposito, cambia sicca, oder trockenen Wechſel, welche nach der Beſtimmung dieſes Artikels eine Art der unförmlichen bilden.

Der §. 4 erklärt die Meßwechſel als ſolche, die zur Ausgleichung der auf Meſſen zu leiſtenden Zahlungen beſtimmt ſind. Wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger ſtatt einer Geldſumme, die auf einer Meſſe bezahlt werden ſollte, einen a vista- oder Uso-Wechſel ausfertiget, findet die bemerkte Beſtimmung Statt; allein der Wechſel kann nicht als Meßwechſel betrachtet werden.

Zu den Wechſeln, deren Verfallzeit nicht durch die Präſentation

zur Annahme bestimmt wird, gehören nebst jenen, die der Hr. Verf. im §. 5 angibt, die Meßwechsel.

Wagner's krit. Handb. des Wechselrechtes, §. 47, beschränkt den Begriff der Retourwechsel auf jene Bescheinigungen über die schuldig gebliebene Valuta, welche in Form von Wechseln ausgestellt werden. Da jedoch die diesen Urkunden eingeräumten Begünstigungen, wie der §. 123 dieses Werkes bemerkt, auch ohne diese Voraussetzung Statt haben, so scheint es angemessen, wie der Hr. Verf. gethan, §. 8, bei der Erklärung der Retourwechsel von dieser Beschränkung keine Erwähnung zu machen.

Die Geltung der churbaierischen Wechselordnung vom 24. Nov. 1785, der durch diese, als Subsidiarquelle, bestimmten erneuerten Augsburgischen W. O. vom 1. Dec. 1778, und der nachträglichen bis zum 14. April 1816 erlassenen baierischen Verordnungen für Salzburg, beruht auf der allerh. Entschließung vom 17. October 1818.

Die Meinung, daß der Kaufmannsstyl nicht nur hinsichtlich jener Bestimmungen, für welche das Gesetz die Wirksamkeit desselben anordnet, sondern überhaupt als Subsidiarquelle des Wechselrechtes gelte, welcher der Hr. Verf. im §. 10 das Wort spricht, kann Referent nicht theilen. Die Gesetzeskraft einer Norm, welche die Gewohnheit erzeugte, kann doch wohl nur auf dem Willen des Gesetzgebers, also auf seiner Erklärung beruhen, mithin als die Wirkung dieser Erklärung nicht weiter, als Letztere, reichen. Daß das Wechselpatent dem Kaufmannsstyle entnommen wurde, liefert dieser Behauptung nicht die geringste Stütze, und die Art. 43 und 54 sprechen gegen dieselbe. Wenn die Gesetzgebung dem kaufmännischen Gewohnheitsrechte, so weit es dem geschriebenen Gesetze nicht widerspricht, in vollem Umfange Wirksamkeit gewährte, wäre die Erklärung des Art. 43, wenn man dieselbe mit dem Hrn. Verf., als eine Bestätigung des Kaufmannsstyles, und nicht, wie doch geschehen soll [1]), als eine demselben entnommene Disposition betrachtet, und die Vorschrift des art. 54, daß sich die Verfallszeit der in dieser Stelle bezeichneten Wechsel nach dem Kaufmannsstyle richte, überflüßig, ja nicht nur dieß, sondern irreführend.

Der Kaufmannsstyl kann, weil der art 43 die Norm für das Retentionsrecht und der Art. 54 jene für die Präsentation und Zahlung der in Wien zahlbaren, in Venedig ausgestellten Wechsel selbst festsetzt, somit die Wirksamkeit des Kaufmannsstyles, als solchen, auch in diesen Puncten beseitigt, nicht bestätiget, und da der Art. 54 nur für Wien erlassen wurde, höchstens für die Bestimmung der Verfallszeit der im Endsatze

[1]) Man sehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1836, 8. Hft.

dieſes Art. bezeichneten in Wien zahlbaren Wechſel gelten, und wird, weil das Gewohnheitsrecht bei der Feſtſetzung dieſes Zeitpunctes, ſo weit Referent hievon Kenntniß hat, wohl nur in Hinſicht auf die Beſtimmung der Zahl der Monatstage, von den allgemeinen, darüber erlaſſenen Normen abweicht, nur in dieſem Puncte von Wirkung ſein.

Der zweite Abſchnitt beſtimmt die Erforderniſſe der Wechſelbriefe.

Den Begriff der Nothadreſſen ſcheint der Hr. Verf., indem er von ſolchen, die von Giranten herrühren, keine Erwähnung macht, §. 12, auf Perſonen zu beſchränken, die der Ausſteller des Wechſels in demſelben für den Fall zur Annahme oder Bezahlung beruft, als der Bezogene die gehörige Vornahme dieſer Acte unterläßt.

Hält man dafür, daß das Weſen der Nothadreſſen alle Merkmale erheiſche, welche zum Begriffe des Traſſaten nothwendig ſind, ſo iſt es gewiß, daß Nothadreſſen nur vom Traſſanten herrühren können; denn nur jene Perſonen, die er im Wechſel zur Zahlung beruft, ſind in Folge eines vom Ausſteller des Wechſels ergangenen, im Wechſel enthaltenen Auftrages zu dieſem Geſchäfte ermächtiget, und daher als Traſſaten zu betrachten. Allein dieſe Begriffsbeſtimmung entſpricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht, denn dieſer bezeichnet mit dem bemerkten Ausdrucke auch jene Perſonen, welche vom Giranten zur Zahlung beauftragt werden.

Dieſe Meinungsverſchiedenheit hat indeſſen keine beſonders wichtigen Folgen. Sollte die Nothadreſſe, ohne dasjenige, was das Geſetz zum Weſen der Honoration fordert, zu erfüllen, alſo gemeinhin angenommen haben, ſo kann ihre Verpflichtung, den Wechſel auch nach der Verfallszeit zu bezahlen, und der Umſtand, daß ihr Recht auf Erſtattung des ausgelegten Betrages nach den Beſtimmungen des a. b. G. B. beurtheilt werden müſſe, nicht in Zweifel gezogen werden; im entgegengeſetzten Falle gebühren ihr die wechſelrechtlichen Befugniſſe der Honoranten ohne Unterſchied, ob ſie vom Traſſanten oder einem Giranten zur Bezahlung des Wechſels berufen worden iſt.

Zu den Erforderniſſen des förmlichen Wechſels zählt der Hr. Verf. auch die Angabe des Zahlungsortes. Dieſer wird jedoch, der allgemein anerkannten Uebung zu Folge, nur dann, wenn der Wohnort deſſen, der bezahlen ſoll, von dem Zahlungsplatze verſchieden iſt, ausdrücklich angegeben; außer dem aber die bemerkte Beſtimmung des Wohnortes als eine genügende Bezeichnung des Zahlungsplatzes betrachtet.

Wer die Angabe des Ortes, die dem Namen des Traſſaten beigefügt wird, an und für ſich als eine Benennung des Zahlungsortes betrachtet, muß der Behauptung Raum geben, daß in Wechſeln, die außer dieſer

Ortsangabe eine besondere Bestimmung des Platzes, wo die Zahlung erfolgen soll, enthalten, zwei Zahlungsplätze bezeichnet sind.

Im §. 13 wird gegen die in Wagner's krit. Handb. des Wechselrechtes, §. 61, Note d, geäußerte Ansicht, die Behauptung, daß die allgemeine, in förmlichen Wechseln anwendbare Bezeichnung des Valuta-Empfanges auch in unförmlichen, die von Personen, welche keine Handelsleute sind, an diese ausgestellt werden, hinreiche, wie Referent dafür hält, auf statthafte Weise vertheidigt.

Nach dem Art. 53 sollen unförmliche Wechsel, die Jemand, der keinen Handel treibt, ausstellt, nicht auf Ordre lauten. Da indessen dieser Beisatz den Wechseln die Gültigkeit nicht entzieht, so ist der Mangel dieses Ausdruckes nicht, wie vom Hrn. Verf. §. 13 geschieht, den Erfordernissen unförmlicher Wechsel beizuzählen.

Auch der Behauptung, daß sowohl die Angabe des Ausstellungsortes, als jene des Zahlungsplatzes zur Gültigkeit unförmlicher Wechsel erforderlich sei, möchte Referent nicht das Wort reden. Der Art. 53 bezeichnet jene Wechsel, denen die im Art. 2 bestimmten Merkmale fehlen, als unförmliche. Der Abgang der daselbst angeführten Angaben kann daher der Gültigkeit dieser Urkunde nur in so fern entgegen stehen, als dieß durch das Gesetz ausdrücklich festgesetzt, oder durch das Wesen der Sache mit unabweisbarer Dringlichkeit gefordert wird. Keine dieser Bedingungen findet in der bemerkten Voraussetzung Statt.

Wenn man die Erfordernisse, welche das a. b. G. B. und die G. O. für Schuldscheine festsetzt, für unförmliche Wechsel gelten läßt, so fordert die Consequenz, auch den § 905 des a. b. G. B. auf diese Urkunden anzuwenden, wornach bewegliche Sachen, wofern der Ort der Uebergabe nicht bestimmt erscheint, dort, wo sie versprochen wurden — also die Wechselsumme am Ausstellungsorte des Wechsels — geleistet werden müssen.

Der dritte Abschnitt handelt von den beim Wechselgeschäfte vorkommenden Personen.

Daß Militärpersonen, welche bis zur Einberufung oder bis zur Entlassung beurlaubt waren, nachdem sie einberufen worden sind, und so lange nicht eine neue Beurlaubung dieser Art oder ihre Entlassung verfügt wird, dem Wechselgerichte nicht unterstehen, ist gewiß. Allein daraus folgt, wie es scheint, noch nicht, daß ihnen während dieser Beurlaubung die Fähigkeit fehle, sich wechselrechtlich zu verpflichten; denn unter dieser Voraussetzung müßten die von ihnen unternommenen wechselrechtlichen Verpflichtungen, ihrer Standesverhältnisse wegen, auch dann als ungültig angesehen werden, wenn sie in dem Zeitpuncte, in welchem sie der unternommenen Wechselgeschäfte wegen belangt werden, ihrer Militärverbind-

lichkeit entledigt worden sind, und daher dem Militärgerichte nicht unterstehen.

Die Möglichkeit, daß Jemand in der Zeit, in welcher die Erfüllung seiner wechselrechtlichen Verpflichtung gefordert wird, dem Militärgerichte unterliege, hindert die Fähigkeit zur Unternehmung von Wechselgeschäften nicht; außerdem müßte man ja auch die Landwehrmannschaft vor Ablegung des Fahneneides, ja Jeden zu diesen Geschäften unfähig erklären, der in Folge seines pflichtmäßigen oder willkürlichen Eintrittes in den Militärstand künftig der Competenz der Militärgerichte unterliegen kann.

Zu den Personen, welchen die Wechselfähigkeit fehlt, zählt der §. 17 auch die Sensale. Da der Hr. Verf. über die Wirkungen der Wechselgeschäfte, welche von diesen, dem Verbote zuwider, unternommen werden, nichts Besonderes bestimmt, so scheint es, daß er die wechselrechtlichen Verpflichtungen, welche Sensale auf sich nehmen, als unwirksam betrachte. Da indessen die Vorschriften, welche diese Verbote enthalten, denselben eine besondere und sehr wirksame Sanction verleihen, da ferner weder diese Anordnungen, noch jene des Wechselpatentes die Ungültigkeit solcher Acte verfügen, somit von der im Art. 6 festgesetzten Regel hinsichtlich der Sensale keine Ausnahme anordnen, so scheint die in Wagner's krit. Handb., §. 150 aufgestellte Behauptung, daß die Verletzung dieser Verbote die Ungültigkeit der Geschäfte nicht zur Folge habe, den Vorzug zu verdienen.

Der Hr. Verf. hält dafür, daß, weil das Hofdecret vom 24. Februar 1792 nur von Marktziehern, welche die Wiener Märkte besuchen, spricht, den Handelsleuten, die andere Märkte beziehen, das Vermögen zur Ausstellung unförmlicher Wechsel, die auf diese Märkte zahlbar lauten, nicht gebühre.

Allein diese Beschränkung ist dem Gesetze nicht gemäß.

Die Handelsleute, welche zu einem ordentlichen Gremium gehören, wurden schon durch das Patent vom 25. Februar 1791 zu Geschäften mit unförmlichen Wechseln berechtigt, ohne hierin an irgend einen bestimmten Ort gebunden, oder auf Wechsel, die nicht auf Messen lauten, beschränkt worden zu sein. Das Hofdecret vom 24. Februar 1792 hat, wie es im Eingange desselben ausdrücklich heißt, eine Ermäßigung der durch das Patent vom 25. Februar 1791 eingeführten Beschränkungen zum Zwecke, entzieht also den Personen, die vor der Erlassung desselben wechselfähig waren, dieses Vermögen nicht. Daß die Verfügung des Hofdecretes, welche Marktziehern, so ferne sie sich der Begünstigung, unförmliche Wechsel auszustellen, bedienen wollen, ihre Firmen protocolliren zu lassen befiehlt, nur von Wiener Märkten spricht, ist leicht begreiflich. Schon die Lebhaftigkeit des Verkehres, der auf diesen Märkten getrieben wurde,

konnte die Anordnung dieſer ſpeciellen Maßregel rathſam erſcheinen laſſen. Bei der Beſtimmungsfähigkeit, welche das Geſetz den Fabrikanten und Profeſſioniſten hinſichtlich der Geſchäfte mit unförmlichen Wechſeln gewährt, §. 18, hat Referent die Bemerkung vermißt, daß dieſe Perſonen dergleichen Wechſel nur „gegen bares Geld“ oder „um Materialen und Waaren, ſo ſie zu ihrer Fabrikatur gebrauchen“ — auszuſtellen befugt ſind, Art. 53, Abſatz 7 und 8.

Das vierte Hauptſtück hat die Präſentation, Acceptation und Zahlung des Wechſels zum Gegenſtande.

Der Art. 19 geſtattet dem Wechſelgläubiger, welcher mit der erſten Poſt vom Traſſaten keine Nachricht erlangte, die Erhebung des Proteſtes erſt dann, wenn er auch mit der erſten darauf folgenden Ordinariposſt keine Antwort erhalten hat; die Beſtimmung, §. 22, daß der Bezogene die mit dem Accepte verſehene Urkunde mit der erſten oder längſtens mit der zweiten Poſt zurückſenden müſſe, iſt daher nicht allgemein richtig.

Bei der Bezeichnung der Wechſel, welche die Acceptation nicht erfordern, wäre die Bemerkung am Platze, daß Wechſel, deren Verfallszeit nicht durch die Sicht beſtimmt wird, und welche erſt am Zahlungstage am Beſtimmungsorte einlaufen, zur Zahlung vorzulegen, und, wenn dieſe nicht gehörig geleiſtet wird, wegen Mangels derſelben zu proteſtiren ſind, Art. 35, ſomit keiner Acceptation bedürfen. Die Verfügung, §. 23, daß der Traſſat, um die Regreßnahme zu vermeiden, den Wechſel an dem Tage, an welchem er vorgewieſen wird, annehmen müſſe, wird nicht nur, wie der Hr. Verf. bemerkt, durch die Vorſchrift des Hofdecretes vom 6. Juli 1816, über die Sonn- und Feiertage, über die Sabbathe und jüdiſchen Feſttage, und durch den Art. 11, der dem Wechſelinhaber bis zur nächſten Ordinariposſt, die vom Wohnorte des Wechſelausſtellers an den Zahlungsplatz ankommt, zuzuwarten geſtattet; ſondern auch durch die Beſtimmung des Art. 37 über die Acceptation der Meßwechſel beſchränkt, und gilt überhaupt nur in ſo fern, als die Präſentation nicht früher, als das Geſetz vorſchreibt, erfolgt, Art. 54.

Nach Wagner's krit. Handb. des Wechſelrechtes, §. 97, muß der Acceptation par honneur die Bemerkung, daß die Annahme zur Ehre geſchehe, beigefügt werden. Der Hr. Verf. übergeht dieſes Erforderniß, und mit Recht; denn der Art. 10 macht hievon keine Erwähnung, und der Art. 26 gewährt dem Honoranten den wechſelrechtlichen Regreß, wenn der Umſtand, daß er den Wechſel zur Ehre annahm, auch nur im Proteſte bemerkt wurde.

Der Hr. Verf. hat die Frage, ob praecise medio mese Wechſel ohne Rückſicht auf die Zahl der Monatstage, am 15. verfallen, mit Still-

ſchweigen übergangen, denn die bei der Beſtimmung der Wechſel, denen keine Reſpecttage zukommen, §. 25, ausgeſprochene Bemerkung, daß der Ausdruck „praecise" den Eintritt der Reſpecttage verhindere, läßt nicht mit Zuverläſſigkeit ſchließen, daß er demſelben keine Wirkung auf die Verfallszeit zuerkenne. Dieß Schweigen befremdet um ſo mehr, als die in Wagner's krit. Handb. des Wechſelrechtes vertheidigte verneinende Löſung des bemerkten Zweifels in dieſer Zeitſchrift mit ſehr wichtigen Gründen angefochten wurde [1]).

Wenn man auch der, in dem angedeuteten Aufſatze tüchtig unterſtützten Behauptung, daß die Worte des Art. 18: „oder ohne Reſpecttage bezahlt werden ſolle" eine bloße Erklärung des Beiſatzes: „medio mese bezahlt werden ſolle," enthalten, daß ſomit das Geſetz die Wirkung des Ausdruckes praecise ſelbſt beſtimme, und auf die Reſpecttage beſchränke, nicht beipflichten wollte, ſomit dieſe beiden Sätze als verſchiedene Erklärungen betrachtet, ſo muß doch erwogen werden, daß das Geſetz denſelben, vermöge der alternativen Stellung, die ihnen der Art. 18 einräumt, gleiche Wirkung zuerkenne, ſomit, weil der Beiſatz, daß der Wechſel ohne Reſpecttage bezahlt werden ſolle, nur auf dieſe, nicht aber auf die Verfallszeit Einfluß nehmen kann, auch der Erklärung, daß der Wechſel praecise medio mese zu bezahlen ſei, keine ausgedehnte Wirkſamkeit einräume.

Den Meßwechſeln kommen zwar, wie der Hr. Verf. im §. 25 bemerkt, nach dem Wortlaute des Art. 37 keine Reſpecttage zu; wohl aber der Sache nach. Denn der Zahlungstag tritt erſt mehrere Tage nach ihrer Verfallszeit ein, und das Geſetz geſtattet dem Wechſelſchuldner ſowohl, als dem Gläubiger von dieſer Zwiſchenzeit Gebrauch zu machen. Auch bei Wechſeln, denen der Art. 15 die Discretionstage verſagt, ſo wie bei jenen, die erſt nach Verlauf dieſer Tage an den Zahlungsort gelangen, geſtattet das Geſetz dem Bezogenen eine Friſt von 24 Stunden, ſomit, der Sache nach, eine Reſpectzeit.

Die Behauptung des Hrn. Verf., §. 26, daß der Wechſelſchuldner, wenn der Gläubiger Anweiſungen, ohne ſich ſeinen Anſpruch an den Aſſignanten eigens vorzubehalten, annimmt, der Haftung entlediget werde, kann aus dem Inhalte des Art. 41 nicht gerechtfertigt werden, und ſteht mit dem Grundſatze im Widerſpruche, wornach Rechtsbegebungen nicht vermuthet werden, ſomit Thatſachen vorausſetzen, die den Willen, das Recht aufzugeben, außer Zweifel ſtellen.

Die Anſicht, welche Wagner's krit. Handb. des Wechſelrechtes, §. 213,

---

[1]) Jahrg. 1838, 9. Heft.

über die Bedeutung der absoluten Annahme der Assignationen ausspricht, verdient daher vor jener des Hrn. Verf. den Vorzug.

Nach §. 27 kann die Zahlung des Wechsels, wenn er und alle Indossamente auf Ordre lauten, an den letzten Giratar, ohne Gefahr für den Zahler, vor der Verfallszeit Platz greifen.

Der Hr. Verf. scheint daher dem Befugnisse, vor der Verfallszeit zu bezahlen, nicht Raum zu geben, wofern die Person, welche Zahlung fordert, ihren Anspruch nicht durch den letzten Giro, sondern auf andere Weise, z. B. durch eine besondere Cessionsurkunde darthut.

Da indessen diese Ansicht aus dem Wortlaute des Art 33 nicht hervorgeht, so wäre eine Begründung derselben so wenig als die Bestimmung überflüssig, welche Bedeutung dem im Art. 33 vorkommenden Ausdrucke »Verfallszeit« zuzumessen sei.

In der Lehre von der Zahlung des Wechsels hat Referent die Angabe der Fälle, in denen der Acceptant auch zur Bezahlung der Protestkosten verbunden ist, und die Erörterung der rechtlichen Folgen vermißt, welche die Annahme mehrerer Exemplare desselben Wechsels erzeugt.

Die im §. 28 aufgestellte Behauptung, daß, wenn der Wechsel falsch oder verfälscht ist, die Zahlung bei der Verfallszeit nicht erfolgen dürfe — von Wechseln, die wegen der Unfähigkeit des Ausstellers sich wechselrechtlich zu verpflichten, ungültig sind, macht der Hr. Verf. keine Erwähnung — faßt auch die in sich, daß die Annahme, wenn der Wechsel diese Gebrechen an sich hat, ungültig, also der Acceptant zur Zahlung nicht verbunden ist. Der Hr. Verf. stützt seine Behauptung auf das Hofdecret vom 23. April 1802. Nach diesem, bemerkt er, „setzt die Acceptation einen probehältigen Wechsel voraus, wo also kein dergleichen Wechsel vorhanden ist, kann auch eine Acceptation von keiner Wirkung sein.“

Daß diese Worte — an und für sich betrachtet — die ausgesprochene Meinung begründen, wird Niemand in Zweifel stellen; wenn man jedoch das Hofdecret, dem sie entnommen sind, einer genaueren Prüfung unterzieht, und den Sinn des angeführten Satzes mit Rücksicht auf den übrigen Inhalt desselben feststellte; wird es höchst wahrscheinlich, daß diese Verfügung der ausgesprochenen Behauptung nicht zur Rechtfertigung dienen könne [1]).

---

[1]) Hofdecret vom 23. April 1802: „Da jeder trockene Wechsel ein eigener Wechselbrief ist, der keiner Acceptation bedarf, und zwar um so weniger, als sogar ein von wirklichen Handelsleuten ausgestellter eigener Wechselbrief nach dem dritten Artikel der Wechselordnung keine Acceptation nöthig hat, woraus von selbst folgt, daß eine an sich unnütze Handlung, wie diese Acceptation ist, einer Urkunde, die keine Beweiskraft hat, auch

Der erſte Theil des Hofdecretes, welcher die Acceptation betrifft, ſetzt voraus, daß Jemand, dem die Fähigkeit zur Ausſtellung unförmlicher Wechſel fehlt, einen trockenen, unförmlich eigenen Wechſel ausgeſtellt, und ſpäter eben dieſen Wechſel angenommen habe, und erklärt, daß dieſe Acceptation der wegen Unfähigkeit des Ausſtellers beweisloſen Urkunde keine Beweiſeskraft verleihen könne.

Daß dieſes Hofdecret wirklich dieſen Fall, und nur dieſen, im Auge habe, geht aus dem Inhalte desſelben mit Zuverläſſigkeit hervor. — Es ſpricht ausdrücklich nur von unförmlich eigenen Wechſeln, nur von einer Acceptation, die nach Art. 3 überhaupt überflüßig iſt — alſo von jener, die der Ausſteller ſelbſt unternimmt, endlich nur von einer Urkunde, die vor der Acceptation nach dem Patente vom 25. Februar 1791 keine Beweiſeskraft hatte, und der man, wenn ſie von ihrem Ausſteller angenommen wurde, ohne die Anordnungen dieſes Patentes zu vereiteln, keine Gültigkeit gewähren kann, alſo, wie aus dem Inhalte dieſes Patentes erhellet, von einem Wechſel, welcher wegen der Unfähigkeit des Ausſtellers zu Wechſelgeſchäften gegen dieſen beweislos iſt.

Aus der Entſcheidung, daß das Geſetz einer überhaupt überflüßigen Acceptation, die von Jemanden der zur Ausſtellung der Wechſel unfähig iſt, unternommen wird, die im Patente vom Jahre 1791 verſagte Beweiſeskraft gegen den Ausſteller nicht verleihe, läßt ſich nicht folgern, daß das Geſetz auch die Acceptation einer Perſon, der die Wechſelfähigkeit zukommt, deßhalb als ungültig betrachte, weil ein Wechſel, den ein Dritter ausſtellte, falſch oder verfälſcht iſt, und dieß um ſo weniger, als dieſes Hofdecret ja ausdrücklich nur das Umgehen des Patentes vom Jahre 1791

---

keine geben könne, und durch eine ſolche Acceptation das Patent vom 25. Februar 1791 nur vereitelt werden würde, welches nicht zugegeben werden kann, weil die Acceptation einen probehältigen Wechſel vorausſetzt, wo alſo kein dergleichen Wechſel vorhanden iſt, auch eine Acceptation von keiner Wirkung ſein kann, wurde eben, um dergleichen Unterſchleifen auszuweichen, den Unberechtigten die Ausſtellung trockener Wechſelbriefe unterſagt. — Daß aber auch der Giro des trockenen Wechſels von dem Inhaber an einen Dritten in Sachen keine Aenderung machen könne, zeigt ſich klar daraus, weil es ſchon in dem Wechſelpatente, Art. 53, ausdrücklich verordnet iſt: daß bei einem, von Jemanden, der kein befugter Handelsmann iſt, ausgeſtellten Wechſelbriefe, wenn er auf Ordre geſtellt und girirt würde, dieſer Giro nur als eine gemeine Ceſſion angeſehen werden ſolle, bei welcher dem Ausſteller wider den Ceſſionar die nämlichen Rechte zuſtehen, die ihm wider den Cedenten gebühren. Es kann alſo wegen einer Acceptation oder Girirung eines an ſich probeloſen Wechſels von dem Patente vom 25. Februar 1791 nicht abgewichen werden.“

zu hindern beabsichtiget, welches unförmlichen Wechseln, die von hiezu nicht berechtigten Personen ausgestellt wurden, gegen diese keine Beweiseskraft gewährt. — Die Worte: „weil die Acceptation einen probehältigen Wechsel voraussetzt" u. s. w. dienen offenbar nur zur Begründung der in diesem Hofdecrete enthaltenen Bestimmung, welche, wie aus ihrer Fassung unwidersprechbar hervorgeht, zur Entscheidung einer Anfrage erlassen worden ist.

Kann man wohl eine Bemerkung, welche die Hofstelle offenbar nur als ein Motiv ihrer Entscheidung über eine specielle Frage anführt, als ein Gesetz betrachten? Kann man es auch dann noch, wenn der Inhalt der Anordnung außer Zweifel stellt, daß die hohe Behörde nichts Neues verfügen, somit kein Gesetz erlassen, sondern nur der Umgehung eines bereits bestehenden Gesetzes begegnen will?

Man könnte sich versucht fühlen, die Meinung, daß die Acceptation eines falschen oder verfälschten Wechsels ungültig sei, durch den 2. Theil dieses Hofdecretes unterstützen zu wollen.

Dieses erklärt, scheint es, den Giro eines trockenen Wechsels, der von einer hiezu unfähigen Person ausgestellt wurde, für eine Cession. Wenn aber der Giro in dem bemerkten Falle, und vermöge der Analogie, der Giro eines unförmlichen fremden, so wie eines förmlichen Wechsels, der von einer hiezu unfähigen Person ausgestellt wurde, und aus eben diesem Grunde das Indossament eines falschen und verfälschten Wechsels kein Wechselrecht begründet, so fordert die Consequenz, daß man auch der Acceptation solcher Wechselbriefe keine Wirkung zuerkenne.

Allein die Voraussetzung, daß dieses Hofdecret die Giri der in denselben bezeichneten Wechsel für Cessionen erkläre, aus welcher man alle diese Folgerungen herausspinnt, scheint Referenten nichts weniger als gewiß.

**Das Hofdecret enthält, so weit es sich auf die Giri bezieht, nur die Entscheidung, »daß aber auch der Giro des trockenen Wechsels von dem Inhaber an einen Dritten in Sachen keine Aenderung mache, und daß, wie es am Ende desselben heißt, wegen einer Girirung eines an sich probelosen Wechsels von dem Patente vom 25. Februar 1791 nicht abgewichen werden könne.» Die übrigen Worte dieses Satzes enthalten keine Verfügung, sondern nur die Bemerkung, daß diese Entscheidung in den Art. 33, und zwar in den ausdrücklich angeführten Worten desselben gegründet sei.**

**Die Stellen, welche die Entscheidung der hohen Hofstelle bilden, bestimmen nach der Ansicht des Referenten nur, daß auch die von einem Dritten unternommene Indossiruug des trockenen Wechsels, der von einer hiezu unfähigen Person ausgestellt wurde, demselben gegen den Aussteller keine Beweiseskraft ertheilen könne.**

Daß der 2. Thl. dieſes Hofdecretes eben ſolche Wechſel vorausſetze, von denen im erſten Theile die Rede iſt, leuchtet aus dem ganzen Inhalte dieſer Beſtimmung, insbeſondere aus den Worten hervor, daß wegen Girirung eines an ſich probeloſen Wechſels von dem Patente vom 25. Februar 1791 nicht abgewichen werden kann.

Dieſes Hofdecret verſagt, wie der Hr. Verf. zugibt, dem Giro eines unförmlichen eigenen Wechſels, welcher von einer hiezu unfähigen Perſon ausgeſtellt wurde, gewiß nicht jede, wie immer geartete Wirkung, erklärt ſomit nicht jede Aenderung, die dieſes Geſchäft ſeiner Natur nach veranlaſſen könnte, als unſtatthaft. Von welcher Aenderung iſt demnach in dieſer Beſtimmung die Rede? Die Worte, daß auch der Giro keine Aenderung machen könne, laſſen keinem Zweifel Raum, daß hier jene Veränderung gemeint ſei, welche der erſte Satz der darin beſtimmten Acceptation verweigert, alſo die Aenderung, welche Platz griffe, wenn man einem unförmlichen eigenen Wechſel, der von einem hiezu Unfähigen ausgeſtellt wurde, gegen ihn Beweiskraft zuerkennen wollte. Daß dieſes Hofdecret dem Giro, von dem die Rede iſt, nur dieſe und keine andere Folge verweigert, iſt auch aus den Endworten dieſes Hofdecretes mit Zuverläſſigkeit zu entnehmen.

Dieſe beſtimmen ganz deutlich, daß wegen der Girirung eines an ſich probeloſen Wechſels von dem Patente vom 25. Februar 1791 nicht abgegangen werden kann, daß ſomit ein ſolches Indoſſament die Verfügungen dieſes Patentes nicht unwirkſam machen könne, verſagen ſomit dem Giro nur die Wirkung, welche mit der Anordnung dieſes Patentes im Widerſpruche ſteht, alſo, wie aus dem Inhalte des Letzteren hervorleuchtet, die Wirkung gegen Ausſteller zum Beweiſe zu dienen.

Die übrigen Theile dieſer Stelle enthalten, wie aus den Worten: »zeigt ſich klar daraus, weil« — ferner aus der Berufung auf den Art. 53, und aus der Vergleichung ihres Inhaltes mit dem 2. Abſatze dieſes Artikels unwiderſprechbar hervorgeht, gar keine neue Verfügung, können ſomit auch keiner wie immer gearteten Behauptung zur Baſis dienen. Sie bemerken nur, daß die Entſcheidung der hohen Hofſtelle in der angeführten Verfügung des Art. 53 ihren Grund habe, was allerdings ganz richtig iſt; denn wenn der Art. 53 in dem Falle, wo der Ausſteller den Wechſel, der Vorſchrift zuwider, auf Ordre einrichtet, den Giro alſo als Ceſſion erklärt, ſomit der geſetzwidrigen Beirückung der Ordre und dem darauf erfolgten Indoſſamente die Wirkung verſagt, dem Ausſteller Einwendungen zu entziehen, welche ihm durch die Vorſchrift, daß er den Wechſel nicht auf Ordre ausſtelle, geſichert werden ſollen; ſo iſt es allerdings gewiß, daß das Geſetz dem Giro auch nicht die Folge geben kann,

den Wechsel gegen den Aussteller beweiskräftig zu machen, und hiedurch die Absicht zu vereiteln, welche der Beschränkung der Wechselfähigkeit zu Grunde liegt.

Dieses Hofdecret verfügt demnach nur, daß weder die Acceptation, noch der Giro eines wegen Unfähigkeit des Ausstellers ungültigen Wechsels dieser Urkunde gegen den Aussteller Wirkung gewähre, daß die Acceptation nach dann nicht gelte, wenn eine zur Uebernahme wechselrechtlicher Pflichten fähige Person einen mit den äußeren Erfordernissen versehenen, wegen Unfähigkeit des Ausstellers gegen ihn ungültigen, oder einen falschen oder verfälschten Wechsel angenommen hat, liegt nicht in der Verfügung des Gesetzes, und kann, weil zwischen der Annahme eines hiezu Fähigen, und jener, die von einem Unfähigen herrührt, in Betreff der daraus abzuleitenden Wirkungen nicht die entfernteste Analogie eintritt, auch nicht daraus gefolgert werden.

Wenn man aber auch die, in dem angeführten Hofdecrete als Beweggrund der Entscheidung enthaltenen Worte: »weil die Acceptation einen probehältigen Wechsel voraussetzt,« als eine neue, nach der vollen Bedeutung des Wortlautes geltende Verfügung betrachten könnte, so wäre hiedurch die vom Hrn. Verf. in Betreff der Ungültigkeit der Annahme ausgesprochene Lehre noch nicht, ihrem ganzen Umfange nach, gerechtfertigt.

Findet die Verfälschung erst nach erfolgter Annahme Statt, so tritt die in dem bemerkten Hofdecrete, nach der irrigen Ansicht über die Bedeutung desselben, zur Gültigkeit der Annahme geforderte Voraussetzung ein: der Wechsel war in dem Zeitpuncte, in dem die Verpflichtung übernommen wurde, probehältig, und diese kann neben einem Gesetze, das den Acceptanten sogar zur Bezahlung verlorener Wechsel verhält, durch eine vom Willen des Wechselgläubigers unabhängige Thatsache eines Dritten nicht vernichtet werden.

Wenn die Verfälschung aber auch vor der Acceptation erfolgte, läßt sich die Ungültigkeit der Letzteren aus dem Inhalte des Hofdecretes, woferne man dasselbe auch in dem beanständeten Sinne auffaßt, nicht auf eine vollkommen beruhigende Weise darthun. Wird die Urkunde durch jede Fälschung an sich probelos? probelos in Betreff ihres ganzen Inhaltes? probelos im Sinne des Hofdecretes, welches mit diesem Ausdrucke zunächst die Ungültigkeit bezeichnet, die von der Unfähigkeit des Ausstellers zu diesem Geschäfte herrührt?

Der §. 31 gewährt dem Bezogenen, der den Wechsel, ohne Deckung erhalten zu haben, zahlte, das Recht, vom Trassanten die Vergütung der geleisteten Summe zu fordern, ganz allgemein, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Avisobriefes, also auch in dem Falle, wenn der Wechselaus-

ſteller den Traſſaten früher als dieſer die Acceptation, oder, wenn dieſe nicht Statt hatte, die Zahlung leiſtete, den Umſtand, daß der Wechſel auf Rechnung eines Dritten gezogen wurde, bekannt gemacht hat.

Die Richtigkeit dieſer Lehre ſcheint Referenten, wofern man von der Zahlung zur Ehre abſieht, nicht zu den ausgemachten Sachen zu gehören. Es kommt bei der Beurtheilung der Frage wohl ganz vorzüglich auf die Bedeutung an, die man der Erklärung, den Wechſel auf Rechnung eines Dritten zu ziehen, unterſtellt. Soll hiedurch nur der Wille ausgedrückt werden, daß der Bevollmächtigte die Tilgung der Verbindlichkeit, die dem Vollmachtgeber obliegt, bei dem Dritten, auf deſſen Rechnung der Wechſel gezogen, verſuche, ſo wird dadurch eine Anweiſung vorgenommen, und die Haftung des Aſſignanten ſteht außer Zweifel, §. 1406 des allg. bürg. Geſetzb.

Iſt aber dieſe Bedeutung des bemerkten Beiſatzes auch dem Sprachgebrauche entſprechend?

Wer dieß bejaht, muß, ſcheint es, zugeben, daß der Traſſat, ohne die Zahlung von dem, auf deſſen Rechnung der Wechſel gezogen wurde, zu fordern, den Traſſanten zur Vergütung verhalten könne; denn der Gläubiger iſt nicht verpflichtet, ſich die Anweiſung an einen Dritten gefallen zu laſſen. Iſt man aber damit nicht einverſtanden, ſo kann der Grund davon wohl nur in der Ueberzeugung liegen, daß dieſe Worte nicht die Anweiſung einer Schuld, ſondern den Willen ausdrücken, die Verpflichtung, die bezahlte Summe zu vergüten, nicht übernehmen zu wollen.

Der §. 31 enthält, im Einklange mit der in Wagner's krit Handb. des Wechſelrechtes hierüber geäußerten Meinung, die Lehre, daß dem Honoranten, wenn er den Honoraten nicht bezeichnete, das Regreßrecht nicht nur gegen den Traſſanten, ſondern gegen alle Vormänner gebühre.

Weil indeſſen das Geſetz dem Honoranten den Regreß ausdrücklich nur gegen den Honoraten und deſſen Vormänner zugeſteht, und die Vermuthung, daß die Honoration, in dem bezeichneten Falle, zu Gunſten aller Regreßpflichtigen vorgenommen worden ſei, nicht beſtätiget, ſo hat er nachzuweiſen, daß dieſe Vorausſetzung bei jener Perſon eintrete, gegen welche er dieſes Befugniß geltend machen will. Der Traſſant muß, wenn man eine Honoration vorausſetzt, weil unſere Geſetze nur Honorationen zu Gunſten der Regreßpflichtigen Raum geben, nothwendig als der Honorat, oder als deſſen Vormann betrachtet werden. Nicht ſo die Giranten; gegen dieſe muß der Honorant den Beſtand der Vorausſetzung, an welche ſein Anſpruch gebunden iſt, darthun; alſo einen Beweis führen, der von jenem, daß er zu Gunſten einer beſtimmten Perſon honoriren wollte, dem Objecte

nach verschieden ist, und den er, wenn dieser Umstand weder aus der Acceptation, noch aus dem Proteste ersichtlich wird, nicht zu liefern vermag.

Der fünfte Abschnitt enthält die Lehre vom Giro oder Indossamente. Soll die Bemerkung, §. 33, daß Retourwechsel, weil sie wahre Wechsel sind, wenn sie auf Ordre lauten, girirt werden können, so viel heißen, daß diese Urkunden alle Angaben, die das Gesetz zur Gültigkeit der Wechsel fordert, enthalten müssen, so stimmt dieselbe weder mit dem, was der Hr. Verf. im §. 8 über die Natur dieser Scheine angab, noch mit der Bestimmung des Art. 39 überein.

Wenn aber diese Aeußerung den Retourwechseln, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den Erfordernissen der Wechsel ausgestattet sind, auch jene Begünstigungen, die nicht aus dem privilegio fori cambialis et paratae executionis fließen, zuerkennt, so werden die Verfügungen des Art. 39 weit über die Gränze ihrer natürlichen Bedeutung erstreckt, und diesen Scheinen Wirkungen zugeschrieben, welche das Gesetz nicht einmal allen Wechseln gewährt.

Daß der Wortlaut des Art. 32 den Giro in Bianco verbiete, ist gewiß, Referent hat jedoch eine genauere Bestimmung über die Wirkungen des Verbotes, insbesondere eine Untersuchung der Frage erwartet, ob der Indossatar in Bianco dadurch, daß er das Indossament mit der Angabe seines Namens ausfüllt, das Eigenthum der Wechselforderung erwerbe.

Das bemerkte Verbot kann, weil dem Indossamente in Bianco die rechtlichen Folgen der Vollmacht zuerkannt werden, wohl nur als die Erklärung gelten, daß das Gesetz den Giro in Bianco an und für sich nur als eine Urkunde über eine eingegangene Vollmacht wirken lasse, und daher Denjenigen, der seinen Anspruch lediglich auf dieses Indossament stützt, nicht als Eigenthümer der Forderung betrachte.

Dadurch wird jedoch anderen Rechtsgeschäften die ihrer Natur entsprechende Wirkung nicht entzogen, somit dem Indossatar in Bianco, der durch einen solchen Act das Eigenthum der Wechselforderung erlangte, auch nicht untersagt, seinen Anspruch durch Ausfüllung des Giro zu legitimiren, Art. 34.

Nach §. 35 kann der Wechsel, auch im Verhältnisse zum Hauptschuldner nach der Zahlungszeit nicht mehr girirt, d. h. mit den Wirkungen übertragen werden, die dem Giro eigenthümlich sind.

Allein die Gründe, womit der Hr. Verf. diese Meinung unterstützt, wiegen diejenigen bei Weitem nicht auf, welche in Wagner's krit. Handb. des Wechselrechtes, §. 238, für die entgegengesetzte aufgeführt werden. Die Erklärung des Art. 32, daß das Gesetz den Giro zur Förderung des Handels gestatte, ist für die Behauptung des Hrn. Verf., wofern man

nicht ganz unſtatthaften Auslegungsregeln Raum gibt, von keiner Bedeutung. Auch der Giro verfallener Wechſel kann Handelsforderungen befriedigen, iſt daher nach dem Wortlaute des Geſetzes geſtattet. Wie übrigens aus dem Umſtande, daß der Art. 34 nicht die Indoſſirung auf den Namen deſſen, der Zahlung anſpricht, fordert, ſondern ſich mit anderweitiger Legitimation begnügt, alſo den Giro mit anderen hinreichenden Ausweiſungen in Einem Puncte auf gleiche Linie ſtellt, darauf geſchloſſen werden kann, daß die Indoſſirung, von welcher der Art. 34 handelt, nur ein Indossamentum per procura ſei, eine Folgerung, wodurch der Hr. Verf. den Beweis, welchen Wagner's krit. Handb. des Wechſelrechtes für ſeine Behauptung aus dem Art. 34 herholt, entkräften zu können glaubt, wird Referenten wohl kaum je begreiflicher werden.

(Fortſetzung folgt.)

---

# Ausländiſche Geſetzgebung.

## Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, mit dem öſterreichiſchen verglichen, vom Herrn Dr. Franz Kaleſſa, Actuar der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

(Schluß.)

### Zweiter Titel.

### Von Privatverbrechen.

### Erſtes Capitel.

### Von ſtrafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten Handlungen.

(Art. 235—259).

Hieher werden gerechnet: Tödtung (Art. 235—251); Verheimlichung der Geburt (Art. 252); Abtreibung der Leibesfrucht (Art. 253—255); Ausſetzung hilfloſer Perſonen (Art. 256).

Die Arten der Tödtung ſind: Mord, Vergiftung, Todtſchlag, durch vorſätzliche Körperverletzung verſchuldete Tödtung, Tödtung in Raufhändeln, Kindsmord und Tödtung aus Fahrläſſigkeit. Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß ſich einer Tödtung auch derjenige ſchuldig mache, welcher vermöge einer beſonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war, und durch Unterlaſſung dieſer

Pflichtübung den Tod eines Hilfsbedürftigen herbeigeführt hat.

Der Mord wird mit dem Tode, das bewaffnete Auflauern in mörderischer Absicht mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, bestraft.

Die Arbeitshausstrafe tritt auch ein, wenn der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden; und hätte ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter ein solches Verlangen gestellt, so tritt Kreisgefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu sechs Jahren ein.

Diese Anordnungen sind sehr vernünftig; denn solche Fälle der Tödtung gleich einem gewöhnlichen Morde bestrafen zu wollen, ist doch zu hart.

Der Vergiftung macht sich schuldig, wer einem Anderen wissentlich Gift oder andere Substanzen beigebracht hat, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, wenn hierdurch der Tod desselben verursacht wurde. Die Strafe ist der Tod, selbst dann, wenn die Absicht des Thäters nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. Die Aufführung dieses Verbrechens als einer besonderen Art der Tödtung ist wohl überflüssig; denn hat der Vergiftende den Tod beabsichtigt, so ist es Mord, hat er aber nur Beschädigung beabsichtigt, so ist es durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung. Auch ist die Verhängung der Todesstrafe für den letzteren Fall ganz unmotivirt.

Ganz mißlungen ist die Definition des Todtschlages. Es heißt nämlich: »Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affecte, beschlossen und »ausgeführt hat, soll wegen Todtschlages zur Zuchthausstrafe, nicht unter »zehn Jahren, verurtheilt werden.«

In dieser Definition ist ja ein planer Widerspruch, denn wie kann man etwas beschließen, und doch zugleich ohne Vorbedacht unternehmen? Dann heißt es später: »Wer, um ein anderes Verbrechen vor»zubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollen»den, oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu ent»ziehen, einen Todtschlag begeht, soll mit dem Tode bestrafe werden.« — Alle diese Fälle passen aber gar nicht unter den Begriff des Todtschlages, weil sie eine vorbedachte Tödtung voraussetzen.

Beim Kindsmorde ist die Zeit, binnen welcher die Tödtung ein Kindsmord bleibt, und nicht in den gemeinen Mord übergeht, auf die ersten 24 Stunden nach der Geburt festgesetzt. Zweckmäßig ist rücksichtlich der Bestrafung die Unterscheidung, ob der Entschluß, das Kind zu tödten, von der Mutter schon vor der Entbindung gefaßt wurde, oder nicht. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer

dem Mutterleibe fortzuſetzen, ſo iſt die Tödtung nach den Beſtimmungen über Verſuch zu ſtrafen. — Obwohl dieß eigentlich kein Verſuch, ſondern das wirklich vollbrachte Verbrechen iſt, ſo erſcheint doch die gelindere Beſtrafung der Tödtung in einem ſolchen Falle als ganz angemeſſen. Nicht zu billigen iſt aber die Beſchränkung des Kindesmordes auf uneheliche Kinder. Durch Unterlaſſung des nöthigen Beiſtandes bei der Geburt wird das Verbrechen des Kindesmordes nicht begangen, ſondern bloß durch poſitive Handlungen.

## Zweites Capitel.

### Von Körperverletzung.

### (Art. 260—273).

Dieſes Capitel enthält eine Aufzählung aller möglichen Fälle von Körperverletzungen, welche auch bei uns, bald nach dem 19. Hauptſtücke des I. Thls. des Str. G. B., als das Verbrechen der ſchweren Verwundung, bald nach dem 10. Hauptſtücke des II. Thls. des Str. G. B. als ſchwere Polizeiübertretungen beſtraft werden.

## Drittes Capitel.

### Von Handlungen wider die Freiheit der Perſonen.

### (Art. 274—282).

Hieher gehören: Menſchenraub (Art. 274); widerrechtliches Gefangenhalten (Art. 275—277); Entführung (Art. 278—280); Nöthigung (Art. 281); Drohungen (Art. 282).

Menſchenraub wird in einem ausgedehnteren Sinne genommen, als im §. 75 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B.; denn es begreift auch mehrere von jenen Fällen in ſich, welche im §. 80 des I. Thls. des öſt. Str. G. B. als das Verbrechen der Entführung angegeben ſind; indem das würtembergiſche Strafgeſetz unter Entführung bloß den Fall der Wegführung einer Perſon in einer auf Heirath oder Unzucht gerichteten Abſicht begreift.

Rückſichtlich der Beſtrafung der Entführung wird unterſchieden, ob die Abſicht auf Heirath oder Unzucht gerichtet war. Auch hat die Unterſuchung der Entführung nur auf Klage der entführten Perſon, ihres Ehegatten, ihrer Eltern oder Vormünder Statt, und nie dann, wenn die Ehe von Seite derjenigen, welche ſie als nichtig anzufechten befugt ſind, unangefochten geblieben iſt.

## Viertes Capitel.

### Von Angriffen auf die Ehre.

(Art. 283—294).

Ehrenkränkungen sind bei uns bloß schwere Polizeiübertretungen nach den §§. 234—241 des II. Thls. des Str. G. B., und die Strafe ist weit geringer, als nach dem würtemb. Gesetze, wo bisweilen, nämlich wenn Mitgliedern des königlichen Hauses oder Regenten fremder Staaten thätliche Ehrenbeleidigungen zugefügt werden, Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren eintreten kann.

Der Begriff der Verläumdung ist im würtemb. Strafgesetze viel umfangreicher, als im österr. Denn nach §. 188 des I. Thls. des österr. Str. G. B. macht sich des Verbrechens der Verläumdung nur derjenige schuldig, welcher Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte; nach dem würtemb. Str. G. aber begeht eine Verläumdung derjenige, der einem Anderen Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet sind, fälschlich beilegt.

## Fünftes Capitel.

### Von Angriffen auf die Sittlichkeit.

(Art. 295—310).

Unter den Begriff der Nothzucht wird nicht nur der im §. 110 des I. Thls. des österr. Str. G. B. erwähnte Fall, sondern auch jener Fall subsumirt, wo Jemand eine Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung der Sinne mißbraucht hat; welcher Fall nach §. 113, Nr. I. des I. Thls. des österr. Str. G. B. als Verbrechen der Unzucht wider die Natur bestraft werden müßte, von welchem auch das würtemb. Gesetz in einem besonderen Art. (310) handelt. Jedoch macht letzteres die sehr zweckmäßige Beschränkung, daß die widernatürliche Unzucht nur im Falle eines dadurch verursachten öffentlichen Aergernisses, oder auf Klage des Beleigigten, seiner Eltern oder seines Ehegatten, bestraft werde.

Gleich der Nothzucht wird auch jener Fall der Verführung zur Unzucht bestraft, wo Jemand eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht (vergl. §. 112 des I. Thls. des österr. Str. G. B.).

Bedeutend gemildert wird die Strafe, wenn ſich zeigt, daß die Frauensperſon ſchon mannbar geweſen iſt, eine Milderung, die mit der Natur der Sache und den Principien der Strafzurechnung vollkommen im Einklange ſteht, weil im Falle der Mannbarkeit der verführten Frauensperſon nicht nur die Gefahr eines phyſiſchen Nachtheils für dieſelbe geringer iſt, ſondern auch der natürliche Reiz zur Verführung derſelben größer war, und keine ſolche ſittliche Entartung vorausſetzt, wie die Verführung einer noch nicht mannbaren Perſon.

Der im §. 115, Nr. III. des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. erwähnte Fall der Verführung kommt auch im würtemb. Geſetze vor (Art. 298).

Art. 299 belegt Jenen, der eine wahnſinnige, blödſinnige, oder im Zuſtande der Betäubung befindliche Perſon zur Befriedigung der Wolluſt mißbraucht, mit Kreisgefängniß. Bei uns iſt dieß bloß polizeilich ſtrafbar.

Nothzucht und Verführung zur Unzucht werden nur in folgenden Fällen von Amtswegen unterſucht: Wenn ein öffentliches Aergerniß gegeben wurde; wenn die genothzüchtigte Perſon durch die Mißhandlungen den Tod erlitten hat, oder ſonſt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit; endlich wenn eine von ihren Pflegeältern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, von ihrem Beichtvater, vom Vorſteher oder Aufſeher einer öffentlichen Anſtalt, worin ſie ſich befand, verführte Perſon keinen Vertreter hat, der für ſie die Klage erhebt, und auch nicht ſelbſt klagt.

Blutſchande iſt die Unzucht mit ſolchen Verwandten und Verſchwägerten, zwiſchen denen auch nach §. 113, Nr. II. des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. und nach §. 246 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. das Verbrechen oder die ſchwere Polizeiübertretung der Blutſchande begangen wird; nur iſt die Unzucht mit den Ehegenoſſen der Geſchwiſter nicht als Blutſchande im würtemb. Geſetze erklärt; andererſeits aber dehnt dieſes den Begriff der Blutſchande auch auf die Stiefgroßältern und Stiefenkel aus, während das öſterr. Geſetz ihn bloß auf Stiefältern und Stiefkinder beſchränkt.

Doppelehe iſt das im 25. Hauptſtücke des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. behandelte Verbrechen der zweifachen Ehe. Etwas ganz beſonderes iſt, daß das würtemb. Geſetz die Doppelehe auch als ein Vergehen dann ſtraft, wenn eine Perſon bei Eingehung einer neuen Ehe ſich in einem auf Fahrläſſigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der früheren Ehe befunden hat.

Die Beſtimmungen über den Ehebruch ſind faſt gleichlautend mit den in den §§. 247 und 248 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. enthaltenen; eben ſo die Beſtimmungen über Kuppelei mit denen der

§§. 256 und 257 des II. Thls. des österr. Str. G. B. Nur führt das würtemb. Gesetz als einen besonders streng zu bestrafenden Fall den an, wo Jemand einer seiner Aufsicht anvertrauten Person zur Unzucht Vorschub gibt, während jener Fall, wo die Kuppelei zur Verführung einer unschuldigen Person Veranlassung gibt, und der sie, nach §. 115, Nr. IV. des I. Thls. des österr. Str. G. B. sogar zum Verbrechen macht, nicht besonders herausgehoben ist.

## Sechstes Capitel.

### Von Raub und Erpressung.

### (Art. 311—315).

Die Definition des Raubes stimmt mit der im §. 169 des I. Thls. des österr. Str. G. B. gegebenen überein. Die Bestrafung ist milder als nach dem österr. Gesetze, welches wohl etwas zu streng ist.

Das Verbrechen der Erpressung müßte bei uns nach der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 in Betreff der gefährlichen Drohungen bestraft werden.

## Siebentes Capitel.

### Von Diebstahl und Unterschlagung.

### (Art. 316—350).

Die Definition des Diebstahls stimmt mit der im §. 151 des I. Thls. des österr. Str. G. B. gegebenen im Wesentlichen überein, und ist in so fern vollständiger, als darin ausdrücklich gesagt wird, daß auch die Entziehung der Sache ohne Willen des Inhabers derselben ein Diebstahl sei.

Rücksichtlich der Bestrafung wird nur der gemeine Werth der Sache zu Grunde gelegt.

Das Gesetz unterscheidet einfachen und ausgezeichneten Diebstahl.

Diebstähle bis fünf Gulden werden nur polizeilich bestraft, wenn sie nicht zu den ausgezeichneten Diebstählen gehören, oder besondere, im Gesetze (Art. 328) angegebene Erschwerungsumstände eintreten.

Die ausgezeichneten Diebstähle werden nach drei Stufen unterschieden. Ein ausgezeichneter Diebstahl der ersten Stufe ist vorhanden: 1. wenn eine dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, 2. wenn königliches Eigenthum aus einem königlichen Residenzschlosse, oder wenn dergleichen aus einem anderen Gebäude, zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, entwendet worden ist, 3. wenn der Diebstahl an den der Post anvertrau-

ten Gegenſtänden, oder auf öffentlichen Land- oder Waſſenſtraßen, entweder an den von Boten, anderen Fuhrleuten oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reiſenden verübt worden; 4. wenn der Dieb mittelſt Einbrechens in bewohnte Gebäude, ohne einzudringen, oder mittelſt bloßen Aufſteigens an ſolchen Gegenſtände aus dem Inneren entwendet hat, oder wenn er in unbewohnte Gebäude eingeſtiegen oder eingebrochen, oder, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, in bewohnte Gebäude eingeſchlichen iſt, deßgleichen, wenn der Diebſtahl durch Erbrechung begangen worden iſt; 5. wenn einer Perſon Gegenſtände, welche ſie bei ſich führt, oder an ſich trägt, zwar ohne räuberiſche Gewaltthat, aber durch Ueberraſchung oder Benützung ihrer Furcht vor dem Diebe entwendet worden ſind.

Ein ausgezeichneter Diebſtahl der zweiten Stufe iſt vorhanden, wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingeſtiegen oder nach verübtem Einbruche wirklich eingedrungen iſt; wenn er ſich mit Waffen verſehen; wenn er das Stehlen gewerbsmäßig getrieben hat.

Ein ausgezeichneter Diebſtahl dritter Stufe iſt vorhanden, wenn der Dieb, nach vollbrachtem Diebſtahle, Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Perſonen gebraucht hat, welche ihn an Fortbringung des entwendeten Gutes hindern wollten.

Art. 329 erklärt, welche Gebäude als bewohnt anzuſehen ſeien, nämlich jene, wo Menſchen wirklich wohnen, wenn ſie auch zur Zeit des begangenen Diebſtahles ſich darin nicht aufgehalten haben; dann der zu einem ſolchen Gebäude gehörige geſchloſſene Hofraum.

Art. 330 erklärt, was Einbruch und Erbrechen ſei; Art. 331 beſtimmt, wann durch Einſteigen von Außen ein Diebſtahl begangen werde.

Art. 334—338 handeln von den Rückfallsſtrafen, und letzterer beſtimmt insbeſondere, daß, wenn Jemand zweimal polizeilich wegen Diebſtahles beſtraft worden iſt, und ſich vom Neuen eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, er nun als Verbrecher beſtraft werde.

Die im §. 168 des I. und §. 213 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. enthaltene Begünſtigung der Aeltern, Kinder, Geſchwiſter und Ehegatten iſt im Art. 339 des würtemb. Str. G. B. auch auf Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie, auf Verſchwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, auf alle Verwandten in auf- und abſteigender Linie, dann auf Adoptiveltern und Adoptivkinder ausgedehnt.

Entwendungen an Eß- oder Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuſſe werden nur auf Klage des Beſchädigten unterſucht (Art. 340).

Zur Unterſchlagung wird die in den §§. 161—164 des I. und

§. 211 des II. Thls. des österr. Str. G. B. behandelte Veruntreuung, dann aber auch das Zueignen gefundener Sachen im Werthe von mehr als fünf Gulden gerechnet, welches nach den österr. Strafgesetzen als Betrug bestraft wird.

## Achtes Capitel.

### Vom Betruge, von der Fälschung, vom Bankerotte und von der Verletzung fremder Geheimnisse.

(Art. 351—370).

Die Bestimmungen über den Betrug sind sehr mangelhaft, indem weder ein präciser Begriff von Betrug, wie im §. 176 des I. Thls. des österr. Str. G. B. angegeben, noch auch eine scharfe Gränzlinie zwischen dem strafrechtlich und dem bloß civilrechtlich zu ahnenden Betruge gezogen ist.

Der Wucher wird bloß polizeilich bestraft, außer, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht deutlich zu ersehen war (Art. 355); dann ist es Betrug.

Fälschung begeht derjenige, der zum Nachtheile der Rechte eines Anderen, um durch Täuschung diesen in Schaden zu bringen, oder sich einen Vortheil zu verschaffen, eine unechte Sache verfertigt, oder eine echte verfälscht, und von der gefälschten oder verfälschten Sache Gebrauch macht (Art. 356).

Betrug bei dem Schuldenwesen (Art. 362) ist der im §. 178, lit. f. des I. Thls. des österr. Str. G. B. enthaltene Fall des Betruges. Nebstdem bestreft auch Art. 363 das fahrlässige Schuldenmachen als Vergehen.

Daß nun in den Art. 364—367 noch besonders vom betrügerischen und leichtsinnigen Bankerotte gehandelt wird, ist sehr unlogisch, denn die hier aufgezählten Arten hätten sich recht gut unter den Betrug beim Schuldenwesen unter das fahrlässige Schuldenmachen subsumiren lassen.

Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 369 und 370) ist bei uns bloß polizeilich strafbar.

## Neuntes Capitel.

### Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person.

(Art. 371—377).

Der erst hieher gehörige Fall betrifft den Familienstand, nämlich wenn Jemand durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte

eines Menſchen zu deſſen Nachtheil unterdrückt oder verändert (Art. 371). Dieß als ein beſonderes Verbrechen aufzuführen, iſt überflüſſig, weil es ſich unter den Betrug ſubſumiren läßt.

Verleitung von Minderjährigen zur Flucht aus der älterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt (Art. 372) iſt bei uns bloß polizeilich ſtrafbar.

Betrügliche Verleitung zur Ehe (Art. 373 und 374) umfaßt die in den §§. 251 und 252 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. behandelten Uebertretungen.

Zwang zur Ehe (Art. 375) iſt die im §. 253 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. vorkommende Uebertretung.

Erſchleichung des Bürgerrechtes (Art. 376) wäre zweckmäßiger unter die Fälle des Betruges eingereiht worden.

Verleitung zur Auswanderung (Art. 377) iſt auch nach §. 70 des II. Thls. des öſterr. Str. G. B. eine ſtrafbare Uebertretung. Jedoch iſt zwiſchen dem öſterr. und würtemb. Geſetze rückſichtlich dieſer Uebertretung ein großer Unterſchied; denn nach erſterem wird ſie als eine Verletzung der Rechte des Staates angeſehen, und daher auch nur dann beſtraft, wenn Jemand es ſich zum Geſchäfte macht, öſterreichiſche Unterthanen zur Anſiedlung in fremden Ländern zu verleiten; nach letzterem aber wird ſie als eine Verletzung der Privatrechte betrachtet, und daher auch nur dann beſtraft, wenn der Betrogene dadurch ſein Unterthanen- und Bürgerrecht verloren hat.

## Zehntes Capitel.

### Von der Brandſtiftung.

(Art. 378—284).

Das Verbrechen der Brandſtiftung iſt vollbracht, wenn das Feuer ausgebrochen iſt, während nach den Beſtimmungen des 21. Hauptſtückes des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. das Verbrechen der Brandlegung durch die bloße Legung des Zündſtoffes ſchon vollbracht iſt. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt nach dem würtemb. Str. G. B. milder als nach dem öſterr.; insbeſondere wird die Todesſtrafe nur in folgenden Fällen verhängt: 1. wenn durch den Brand ein Menſch getödtet oder lebensgefährlich beſchädigt worden iſt, wofern der Thäter dieſe Folge vorherſehen konnte; 2. wenn der Brand in der Abſicht geſtiftet worden, damit unter Begünſtigung desſelben vom Brandſtifter oder von Anderen ein Mord verübt werde, und zur Begehung dieſes Verbrechens wenigſtens ein Verſuch gemacht worden iſt.

Feuerverwahrlosung ist auch nach den §§. 184—209 des II. Thls. des österr. Str. G. B. eine schwere Polizeiübertretung.

## Eilftes Capitel.

### Von Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums.

(Art. 385—393).

In diesem Capitel werden sehr viele Beschädigungsfälle fremden Eigenthumes, die sich nicht unter andere Verbrechen einreihen lassen, aufgezählt, und die Strafen derselben angegeben, welche sich nach der größeren oder geringeren Beschädigung, nach der Wichtigkeit des beschädigten Objectes und nach der Bösartigkeit der Gesinnung richten. In dieser Beziehung ist in der österr. Criminalgesetzgebung eine fühlbare Lücke; denn die Strafsanction des §. 74 wird für manche Beschädigungen viel zu hart, für andere aber viel zu gelinde sein.

## Zwölftes Capitel.

### Von Wilderei und strafbarer Verletzung des Jagdrechtes.

(Art. 394—398).

Wilderei ist das unbefugte Erlegen oder Fangen eines Wildes in einem fremden Jagdbezirke, um sich dasselbe zuzueignen. Wird aber die Handlung ohne diese Absicht vorgenommen, so ist es Verletzung des Jagdrechtes. Wilderei ist also Diebstahl, und hätte auch da subsumirt werden sollen; Verletzung des Jagdrechtes aber ist Beschädigung fremden Eigenthumes, und daher in das von dieser handelnde eilfte Capitel gehörig.

# Dritter Titel.

## Von Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

## Erstes Capitel.

### Allgemeine Bestimmungen.

(Art. 399—405).

Art. 399 enthält eine Aufzählung aller jener Personen, welche zu den öffentlichen Dienern zu rechnen sind.

Art. 400 bestimmt, daß, wenn ein öffentlicher Diener sein Dienstverhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, er mit den auf diese Handlung angedrohten Strafen belegt werde, daß jedoch die Eigenschaft des Thäters, als öffentlichen Dieners, als ein besonders erschwerender Umstand gelte.

## Zweites Capitel.

### Von Verletzung allgemeiner Dienſtpflichten der öffentlichen Diener.

(Art. 406—427).

Verletzung der Amtsverſchwiegenheit (Art. 406) wird mit Dienſtentlaſſung beſtraft, wenn ein öffentlicher Diener aus eigennütziger Abſicht, oder, um dem Staate, einer Körperſchaft, oder einer Privatperſon Nachtheil zuzufügen, Thatſachen, welche ihm bloß durch ſeine Amtsverhältniſſe bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Acten oder Urkunden anderen, als den hiezu berechtigten Perſonen mittheilt oder bekannt macht. Nach §. 86, lit. c. des I. Thls. des öſterr. Str. G. B. iſt dieß ein Fall des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, und wird, nach §. 87, mit ſchwerem Kerker von 1—5, und, bei großer Bosheit und bedeutendem Schaden, ſelbſt bis 10 Jahre beſtraft.

Beſtechung im Amte (Art. 407 und 408) iſt vorhanden, wenn Jemand, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlaſſen, ein Geſchenk oder einen anderen, ihm nicht gebührenden Vortheil ſelbſt oder durch ſeine Angehörigen angenommen, oder ſich zur Annahme des Verſprochenen bereit erklärt hat; Geſchenkannahme in Parteiſachen (Art. 409) aber iſt jene Uebertretung, wo ein öffentlicher Diener von einer Partei, deren Angelegenheit bei ſeiner Amtsſtelle anhängig iſt, irgend ein Geſchenk annimmt, oder wiſſentlich durch Andere empfängt. Der Deutlichkeit wegen ſollte hier im Geſetze bemerkt ſein, daß in dieſem Falle eine pflichtmäßige Ausübung des Amtes vorausgeſetzt werde (vergl. §. 88 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B.).

Geſchenkannahme von Amtsuntergebenen (Art. 410—412) wird begangen, wenn Staatsbeamte oder ihre verpflichteten Gehilfen ein Geſchenk von einem Amtsuntergebenen, und zwar nicht im Falle des §. 409, annehmen. Jedoch iſt die Annahme eines Geſchenkes von einem Amtsuntergebenen erlaubt: 1. wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grade einſchließlich verwandt oder verſchwägert iſt; 2. wenn das Geſchenk in einem literariſchen Producte beſteht, und von dem Verfaſſer des letzteren ſelbſt herrührt; 3. wenn der Geldwerth einer von dem Geſchenkgeber ſelbſt producirten Sache den Werth von Einem Gulden nicht überſteigt; wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in deſſen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienſtleiſtung eine Belohnung ſchuldig zu ſein glaubt, und vor Reichung derſelben die Genehmigung des dem Beamten vorgeſetzten Departements-Chefs erhalten hat. Bei uns iſt die Geſchenkannahme von Amtsuntergebenen an ſich allein nicht ſtrafbar.

Mißbrauch der Amtsgewalt (Art. 413—416). Von dieſem Verbrechen wird nicht, wie im §. 85 des I. Thls. des öſterr. Str. G. B., eine bündige Definition gegeben, ſondern es werden mehrere Fälle aufgezählt, die eben ſo gut als beſondere Verbrechen hätten angeführt werden können, wie dieß mit der Verletzung der Amtsverſchwiegenheit geſchehen iſt, die ſich doch auch nur als eine Art des Mißbrauches der Amtsgewalt darſtellt.

Ehrenkränkung oder Verläumdung bei Dienſtverrichtungen (Art. 417) wird, ſo wie bei uns, nach den allgemein beſtehenden Strafgeſetzen über Ehrenkränkung und Verläumdung geahndet.

Erpreſſung im Amte (Art. 418) iſt auch ein Fall des Mißbrauches der Amtsgewalt; eben ſo die Täuſchung bei Amtshandlungen (Art. 419).

Verkürzung öffentlicher Einkünfte (Art. 420 und 421) iſt entweder Mißbrauch der Amtsgewalt oder Betrug.

Unterſchlagung öffentlicher Gelder (Art. 422) wird, wie bei uns, als gemeines Verbrechen der Unterſchlagung (Veruntreuung) beſtraft.

Reſtſetzung (Art. 423) wird als Unterſchlagung beſtraft, weil ſie in ſolchen Handlungen beſteht, die nichts anderes, als Unterſchlagung ſind; z. B. wenn Jemand betrüglicher Weiſe mit der Abſicht, zu veruntreuen, ihm anvertraute Amtsgelder auf Zinſen ausleiht, die er für ſich bezieht.

Rechnungsverfälſchung (Art. 424) iſt Concurrenz von Reſtſetzung und Fälſchung öffentlicher Urkunden. Verlaſſung des Amtes (Art. 425) wird, wenn die ungeſetzliche Abweſenheit über drei Monate gedauert hat, mit Dienſtentlaſſung; wenn ſie aber in der Abſicht, das Amt aufzugeben, geſchehen iſt, mit Geldbuße von 50—200 fl. beſtraft. Amtserſchleichung (Art. 426) wird als Beſtechung oder Betrug beſtraft.

Theilnahme an unerlaubten Verbindungen (Art. 427) hat, nebſt der darauf geſetzten allgemeinen Strafe für Staatsdiener noch insbeſondere Dienſtentlaſſung zur Folge.

## Drittes Capitel.

### Von Verletzung beſonderer Dienſtpflichten der Juſtizbeamten.

(Art. 428—440).

Die in dieſem Capitel behandelten Uebertretungen, als: unterlaſſene Unterſuchung von Verbrechen und Vergehen, rechtswidrige Einleitung der Unterſuchung und Verhängung

der Haft, rechtswidrige Verlängerung der Haft, Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen, Befreiung von Gefangenen, Beugung des Rechtes sind theils als das gemeine Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu ahnden, theils sind sie mit besonderen Strafen belegt. Auch bei uns müßten sie entweder unter das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, oder unter das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, oder unter den im §. 197 des I. Thls. des österr. Str. G. B. enthaltenen Fall der Vorschubleistung, oder unter die in den §§. 86 und 87 des II. Thls. des österr. Str. G. B. enthaltene schwere Polizeiübertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes subsumirt werden.

## Viertes Capitel.

### Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und der Gemeindebeamten.

(Art. 441—446).

Die hier behandelten Uebertretungen der Polizei-, Post-, Zoll-, Accise- und Gemeindebeamten, dann der Forstdiener sind theils gemeine Verbrechen, z. B. Unterschlagung von Geldbriefen durch Postbeamte, theils sind sie besondere, mit besonderen Strafen belegte Vergehen, z. B. wenn Beamte und Diener, die bei der Verwaltung der indirecten Steuern angestellt sind, die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der Abgabengesetze, welche sie handhaben sollen, aus Nachsicht gegen die Schuldigen verschweigen.

## Fünftes Capitel.

### Von besonderen Dienstpflichtverletzungen der Kirchen- und Schuldiener.

(Art. 447—452).

Die hieher gehörigen Uebertretungen sind: Wenn Geistliche in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorbringen; wenn sich Geistliche in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften, oder gegen einen ganzen Stand schuldig machen; wenn sie in ämtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen; wenn sie wissentlich eine gesetzwidrige Trauung vollziehen; falsche Einträge in die von ihnen geführten öffentlichen Bücher machen; endlich, wenn Schuldiener das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in

der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist. Alle diese Handlungen werden, in so fern sie sich unter andere Uebertretungen subsumiren lassen, nach den für diese bestehenden Bestimmungen, sonst aber mit Dienstentlassung und Geldbußen bestraft (vergl. §. 172 des II. Thls. des österr. Str. G. B. und die §§. 130 und 131 des a. b. G. B.).

## Sechstes Capitel.

### Von besonderen Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen. (Art. 453—461).

Verletzung fremder Geheimnisse wird mit Geldbuße und zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft (vergl. die §§. 243 und 244 des II. Thls. des österr. Str. G. B.); Untreue, wenn nämlich öffentliche Rechtsanwälte absichtlich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheile ihrer eigenen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache durch Rath oder Beistand dienten, oder aus Eigennutz geflissentlich die ihnen anvertrauten Geschäfte verzögern, oder gegen besseres Wissen aus Eigennutz unkundige Personen zu Processen verleiten, zieht Gefängniß, Geldbußen und zeitliche oder bleibende Entziehung des Rechtes zur Praxis nach sich. Bei uns sind solche Handlungen als Disciplinar-Vergehen strafbar, mit Ausnahme des Falles, wo ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behilflich ist, indem dieser Fall nach §. 86, lit. d. des I. Thls. des österr. Str. G. B. als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestraft wird. Medicastriren ist jene Uebertretung, wo Wundärzte, Hebammen und Apotheker sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen (vergl. §. 98 des II. Thls. des österr. Str. G. B.).

Verweigerung ärztlicher Hilfe wird, wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit Schaden genommen hat, mit Geldbuße und Entziehung der öffentlichen Berechtigung geahndet. In dem österr. Str. B. B. fehlt hierüber eine besondere Bestimmung; eben so über die unterlassene Anzeige einer Geburt, welche Aerzte, Wundärzte oder Hebammen anzuzeigen verpflichtet gewesen wären.

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

22. Rößler (Dr. Emil Franz). — Ueber das Ausgedinge auf Bauerngütern. Prag (Haase Söhne). 8. 48 kr.

23. Leonhard (Joh. Mich.). — Verfassung der Militärseelsorge in den k. k. österr. Staaten mit Rücksicht auf die Rechte u. Pflichten des Civil-Clerus in militär. geistlichen Angelegenheiten. Wien. 8. 1 fl. 24 kr.

24. Montanistischer Schematismus für das Kaiserthum Oesterreich. Wien (Rohrmann). 8. 2 fl.

25. Bárándy (J.). — Statistisches Tabellenwerk des Königreichs Ungarn u. der damit vereinigten Provinzen. Wien. (Typo-geographische Anstalt). Tab. Nr. 2 u. 6 u. Karte Nr. 2.

26. Erste vollständige Eisenbahnkarte. Wien (Bermann u. Sohn). 30 kr.

---

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Carl Breinl v. Wallerstern, k. k. böhm. Gubernialrath, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Hofrath Anton Buchmayer erhielt das Commandeurkreuz des österr. kais. Leopoldordens.

Hr. Anton Carcano wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

---

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Dr. Jacob Ritter v. Aichenegg zum Hof- und Gerichts-Advocaten.

Hr. Joseph Tastl zum Rathe des k. k. Collegialgerichtes zu Spalato.

Hr. Johann Domczakiewicz zum Rathe des Czernowitzer Criminalgerichtes.

---

## Dienstübersetzung.

Hr. Herrmann Freiherr v. Heß, k. k. böhm. Appellations-Präsident, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. nieder-österr. Appellationsgerichte übersetzt.

---

# Gesetzchronik.

## 92.

Hofkammerdecret vom 6. Jänner 1842, Z. 50978/1747.

Ueber die Zollbehandlung der Seidenabfälle.

In dem Zolltarife vom Jahre 1838 werden alle wie immer genannten Seidenabfälle (cascami di Seta) zum Behufe der zollämtlichen Behandlung in drei Classen eingetheilt, nämlich: in ungehechelte, in gehechelte und in gesponnene oder gezwirnte.

Die erste Classe hat eine doppelte Abtheilung. In der einen (Tarifspost Nr. 529) sind die werthvolleren Abfälle ausschließungsweise (taxative) aufgezählt, und alle übrigen in die zweite Abtheilung (Tarifspost Nr. 530) verwiesen.

In den Tarifssatz 529 gehören: die von Würmern durchgebissenen Cocons (Samen-Cocons), dann die abgerissenen Stücke von Seidenfäden, welche entweder entstehen, indem die Seide auf die Spule aufgewunden wird, oder indem zwei oder mehrere Fäden vereinigt werden, um dieselben sofort in dem Filatorium zu drehen, und daraus Aufzugseide oder Eintragseide u. dergl. zu bilden. (Organzini trame etc.)

Diese Seidenabfälle sind alle im rohen Zustande, werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche Strazze, in Südtirol Strusi di Seta genannt, und wenn sie von Seiden-Cocons herrühren, in welchen zwei Würmer eingesponnen waren, so werden sie mit dem Namen Seta di doppio, wenn sie aber von den Endstücken abstammen, durch den Ausdruck »Copitoni« bezeichnet.

Aus diesem folgt, daß alle übrigen Abfälle der Seide, in was immer für einer Periode ihrer Bearbeitung dieselben entstanden, ob sie gereinigt und gefärbt seien oder nicht, nach dem Zollsatze 530 in die Verzollung genommen werden müssen; vorausgesetzt, daß sie nicht gehechelt, und auf die, bei Seidenabfällen übliche Weise gesponnen sind.

## 93.

Hofkammerdecret vom 20. Jänner 1842, Z. 45,881/4802.

Stämpelbehandlung 1. der Eingaben der Vorsteher akatholischer Gemeinden, 2. der Quittungen des protestantisch-theologischen Gymnasiums in Teschen, und 3. der Quittungen des Provinzials der niederösterreichischen Piaristen.

Die Hofkammer hat zu entscheiden gefunden, daß den Eingaben der Vorsteher der akatholischen Gemeinden in Angelegenheiten der akatholischen Kirchen und Schulen im Sinne des Stämpel- und Targesetzes die Stämpelfreiheit nicht unbedingt, sondern nur in so fern zukomme, als die im §. 81, Z. 1, 2 und 11 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, und daß die Quittungen des protestantisch-theologischen Gymnasiums zu Teschen über die jährlichen Beiträge, welche die akatholischen Gemeinden zu dessen Unterhalte leisten, vermöge des angeführten Paragraphes, Z. 16 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei seien, da diese Beiträge die Natur von Gemeinde-Auflagen haben.

Die Quittungen des Provinzials der nieder-österreichischen Piaristen über die jährlichen Beiträge der nieder-österreichischen Stifte zur Unter-

haltung des Piaristen-Collegiums und beziehungsweise der philosophischen Lehranstalt zu Krems unterliegen jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 9 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel, da der Piaristen-Orden für sich keine besondere Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt, und den dießfälligen Quittungen auch keine in dem Gesetze enthaltene Begünstigung zu Statten kommt.

## 94.

Hofkammerdecret vom 26. Jänner 1842, Z. 51,452/5372.

Die Protokolle über die Ausmittlung des Normalpreises (Schätzung) von Realgewerben sind als Protokolle in Parteisachen dem im §. 73 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 vorgezeichneten Stämpel unterworfen.

## 95.

Hofkammerdecret vom 2. Februar 1842, Z. 41,857/4428.

Stämpelpflicht der Lebens- und Aufenthalts-Bestätigungen der Besitzer schlesischer Interessen-Recognitionen und der Fruchtnießer von Stiftungs- oder anderen vinculirten Capitalien.

Die Lebens- und Aufenthalts-Bestätigungen, welche die Besitzer der schlesischen Interessen-Recognitionen bei der Behebung der Zinsen dieser Recognitionen beizubringen haben, bei deren Beibringung es bis auf weitere Weisung noch ferner zu verbleiben hat; ferner die Lebensbestätigungen, welche die Fruchtnießer von Stiftungs- oder anderen vinculirten Capitalien bei der Behebung der Interessen dieser Capitalien beizubringen haben, unterliegen ohne Unterschied des Betrages, um dessen Behebung es sich handelt, nach dem §. 21 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel.

Wenn jedoch bei den gleichzeitigen, bei einer und derselben Casse Statt findenden Erhebungen der Zinsen von mehreren, auf denselben Eigenthümer lautenden Interessen-Recognitionen, oder von mehreren Capitalien, deren Fruchtgenuß demselben Individuum zusteht, bloß der Casse-Manipulation wegen mehrere derlei Bestätigungen beigebracht werden müssen, so genügt es, wenn nur eine derselben mit dem gesetzlichen Stämpel versehen ist, und tritt rücksichtlich der anderen die Bestimmung des §. 81, Z. 25 des Stämpel- und Targesetzes ein.

Ein Strafverfahren oder eine Nachstämplung von derlei Bestätigungen hat für das Vergangene nicht einzutreten. Jedoch ist von nun an für die Zukunft strenge auf der Anwendung des vorgeschriebenen Stämpels zu bestehen.

## 96.

Hofkammerdecret vom 9. Februar 1842, Z. 5124/143.

Um das zollämtliche Verfahren hinsichtlich der frischen Gemüsegattungen (Post 234 des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1838) zu erleichtern, wird gestattet, daß diese Gegenstände, deren Verzollung in der Regel nach dem Gewichte zu geschehen hat, auch nach der Fuhre in die Amtshandlung genommen werden können, wenn die Gewichtserhebung der Sendungen entweder gänzlich unthunlich, oder mit unverhältnißmäßig viel Mühe und Zeitaufwand verbunden wäre.

Indessen wird die Wahl hierüber immer den zollpflichtigen Parteien zu überlassen sein.

## 97.

Hofkammerdecret vom 23. Februar 1842, Z. 7379/231.

Ueber die Zollbehandlung der Rosenkränze.

Ueber die vorgekommene Anfrage wegen Zollbehandlung der Rosenkränze, welche aus Holz, Horn, Bein, Glas und dergl. bestehen, und mit metallenen Kreuzen oder Heiligenbildern versehen sind, wird erklärt, daß die Rosenkränze überhaupt, ohne Rücksicht auf die daran befindlichen Kreuzchen oder Heiligenbilder von Metall, die als Nebenbestandtheile nach dem §. 18 der Vorerinnerung zu dem allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1838 bei der Zollbehandlung unbeachtet bleiben, wie die Waaren in die Verzollung zu nehmen sind, mit denen sie gleichen Stoff haben.

Diesem nach werden die Rosenkränze von Holz, Horn, Bein, Perlmutter und Elfenbein wie die Drechslerwaaren aus diesen Stoffen nach den Tarifssätzen 86 oder 87, die Rosenkränze von Glas wie die Glaswaaren des Tarifssatzes 256, und die Rosenkränze aus Metallen wie die verschiedenen Metallwaaren zu behandeln sein.

## 98.

Hofkammerdecret vom 28. Februar 1842, Z. 3877 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 28. Februar; in Illirien am 3., im Küstenlande am 5., in Oesterreich ob der Enns am 6., in Oesterreich unter der Enns am 15. und in Tirol und Vorarlberg am 31. März und in Mähren und Schlesien am 15. Mai l. J.)

Betreffend die Erhöhung der Licenzgebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, die Licenzgebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter bei deren Einfuhr in jene Länder, in denen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Julius 1835 in Wirksamkeit steht, von Einem Gulden Conventions-Münze auf Zwei Gulden vom Wiener Pfunde zu erhöhen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmung hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

## 99.

Hofkammerdecret vom 2. März 1842, Z. 4001/105.

Ueber die Zollbehandlung der hölzernen Uhren werden folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

Erstens. Unter der Benennung von hölzernen Uhren, wozu vorzugsweise die sogenannten Schwarzwälder Uhren zu rechnen sind, werden im Handel nur diejenigen verstanden, deren hölzernes oder metallenes Triebwerk in einem hölzernen Gestelle (nicht Kasten) befestiget, und mit einer hölzernen Rückwand versehen ist. Diese Uhren kommen zwar in verschiedenen Qualitäts-Abstufungen vor, indessen haben auch die besten Gattungen derselben noch immer ein gemeines Aussehen.

Die Zifferblätter und Zeiger derselben sind bald von Holz, bald von Eisen oder Messing, und bloß mit Oehlfarbe angestrichen, oder auch lackirt oder bemalt.

Sie sind überdieß nicht selten mit hervorspringenden Figuren von Holz oder Blech, auch mit Weckern verschiedener Art und mit Spielwerken versehen. Alle diese Beigaben hindern nicht, derlei Uhren als hölzerne (Tarifssatz 584) anzusehen und zu behandeln.

Zweitens. Da solche Uhren, wenn sie im vollkommen zusammengesetzten Zustande verpackt und transportirt würden, leicht Schaden leiden könnten; so geschieht es gewöhnlich, daß sie zerlegt, und in diesem Zustande in der Art verpackt werden, daß die hölzernen Gestelle mit den daran befestigten Triebwerken von den übrigen Bestandtheilen, nämlich: den Zeigern, Zifferblättern, Glocken, Pendulen, Schnüren, Gewichten und Spielwerken abgesondert, und entweder in einer und derselben Kiste, oder auch in einer eigenen verwahrt und verschickt werden.

In einem wie in dem anderen Falle sind die Uhren nach dem Tarifssatze 584 in die Verzollung zu nehmen, und diese Zollbehandlung hat selbst auch dann einzutreten, wenn die hölzernen Gestelle mit den daran befestigten Triebwerken allein, ohne gleichzeitiger Begleitung der übrigen Gegenstände, vorkommen; denn auch in diesem Zustande können sie nicht als bloße Bestandtheile von Uhren betrachtet, und eben so wenig als rohe Triebwerke, von denen im Tarifsabsatze 585 die Rede ist, behandelt werden.

## 100.

Hofkammerdecret vom 8. März 1842, Z. 51,908/5390.

In wie fern mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen dürfen.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: ob es gestattet ist, daß mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen? wird verordnet, daß in dem Sinne der §§. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Targesetzes die Ueberreichung eines Gesuches unter Einem Stämpel von mehreren Personen nur dann zulässig ist, wenn diese mehreren Personen zusammen überhaupt oder wenigstens in Bezug auf den Gegenstand des Gesuches als eine moralische Person, als eine Collectiv-Person betrachtet werden müssen, als: Gemeinden, Gesellschaften, Streitgenossen u dergl.

## 101.

Hofkammerdecret vom 8. März 1842, Z. 6309/640.

In wie fern in Einem Gesuche unter Einem Stämpel mehrere stämpelpflichtige Petita zusammengefaßt werden dürfen.

Ueber die vorgekommene Anfrage: ob das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 gestatte, in einer und derselben Eingabe mehrere stämpelpflichtige Petita zusammen zu fassen, ist entschieden worden:

In Einem Gesuche unter Einem Stämpel können allerdings mehrere Petita gestellt werden, in so fern sie unter sich im Zusammenhange sind, und einen und denselben Gegenstand derselben Partei betreffen; dagegen ist eine Cumulirung verschiedenartiger heterogener, mit einander in keinem Zusammenhange stehender Gegenstände in Einem und demselben Ge-

ſuche unter Einem Stämpel gegen den Sinn der §§. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840, und demnach unzuläſſig, ſo wie es die ſchon beſtehende Geſchäfts-Ordnung mit ſich bringt, daß ſolche Geſuche, bevor ſie in Verhandlung genommen werden, den Parteien zur Umänderung zurückgeſtellt werden.

## 102.

Hofkammerdecret vom 9. März 1842, Z. 6186/193.

Hinſichtlich jener Gegenſtände, welche nach §. 9 der Vorerinnerung zum allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1838 ſowohl nach dem Gewichte, als nach der Fuhre erklärt werden können, und hinſichtlich der im friſchen Zuſtande vorkommenden Gemüſegattungen (Zollſatz 231) für den Fall, als bei dieſen Gegenſtänden in der Waaren-Erklärung die Fuhre zum Maßſtabe der Verzollung angenommen wurde, werden mit Beziehung auf den §. 11 der oben erwähnten Vorerinnerung die nachſtehenden Gewichtsbeſtimmungen zur genauen Darnachtung bekannt gemacht:

Das Gewicht einer einſpännigen Fuhre von den im §. 9 der gedachten Vorerinnerung genannten Gegenſtänden, dann der im friſchen Zuſtande vorkommenden Gemüſegattungen iſt mit fünf Wiener Centner, die Laſt eines Saumthieres auf zwei und einen halben, und die Laſt, welche von einem Menſchen auf einem Karren gefahren, oder auf dem Rücken getragen wird, auf Einen Wiener Centner anzuſchlagen, und hievon der tarifsmäßige Zoll zu berechnen und einzuheben.

Bei einer zweiſpännigen Fuhre iſt das Doppelte, bei einer dreiſpännigen das Dreifache des genannten Gewichtes anzunehmen.

Zwiſchen Wagen- und Schlitten-Fuhren findet in obiger Beziehung kein Unterſchied Statt; auch tritt ſolcher nicht ein, der Transport der gedachten Gegenſtände möge auf Landwegen oder auf gebauten Straßen, in ebenen oder gebirgigen Gegenden vorkommen.

## 103.

Hofkammerdecret vom 16. März 1842, Z. 8026/253.

Ueber die Zollbehandlung der hölzernen Druckplatten.

Die mit erhabener Schnitzarbeit verſehenen hölzernen Druckplatten (die Holzſtiche oder Holzſchnitte), dann die ſogenannten Model oder Druckformen für die Buch-, Zeug-, Tapeten-, Karten- und dergleichen Drucker ſind in Anſehung des Zolles nach dem 65. Abſatze des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1838 zu behandeln, und ſomit bei der Einfuhr aus dem Auslande der Gebühr von 6 Gulden für den Centner netto zu unterziehen.

## 104.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1842, Z. 6016 (mähriſch-ſchleſiſches Gubernial-Circulare vom 30. April n. J.).

Verbot des Durchziehens der Sturzträme über dem Rauchmantelgewölbe in den Küchen oder unter den Einheitzen.

Da die Erfahrung bewährte, daß das Durchziehen von Sturz- und Dippelboden-Trämen über den Rauchmantel-Gewölbungen der Küchen, oder, was gleichviel iſt, unter den Einheitzen, einen feuergefährlichen Zuſtand bildet, und ſelbſt ſchon zur Brandentſtehung geführt hat, ſo wird

zur künftigen genauesten Darnachachtung verordnet, daß bei neuen Bauten die Sturz- oder Dippelboden-Träme über diesen Küchengewölbungen oder unter den Einheitzen immer auszuwechseln, d. h. mit den übrigen Sturzbodenträmen in der Art zu verbinden sind, damit das Wechselholz an der Außenseite des Heitzplatzes zu liegen komme, und sich an die Kaminzulagmauer der Länge nach anschließe. Nur in den äußerst selten vorkommenden Fällen, wo eine solche Auswechslung wegen nicht abzuändernder örtlicher Umstände absolut unthunlich erscheinen sollte, dürfen ausnahmsweise und mit specieller Bewilligung die Heitzplätze nebst einer sechs Zoll hohen Erdanschüttung mit einem doppelten Ziegelpflaster versehen werden.

Bei den bereits bestehenden Gebäuden ist auf eine Aenderung in der gegenwärtigen Art nur allmälich hinzuwirken, wenn in Folge der ohnehin jährlich vorzunehmenden Feuerbeschauen eine solche Heitze als offenbar feuergefährlich erkannt würde, oder wenn eine Reparatur oder Aenderung der Heitze von der betreffenden Partei beabsichtiget wird.

## 105.

### Hofkanzleidecret vom 25. März 1842, Z. 7993.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. November 1841 den galizischen Ständen die Bildung einer galizisch-ständischen Credit-Anstalt allergnädigst zu bewilligen, die allerunterthänigst vorgelegten Statuten derselben zu genehmigen, und gemäß §. 79, lit. b. denselben zu gestatten geruhet, daß die von dieser Anstalt statutenmäßig ausgefertigten Pfandbriefe auf der Wiener Börse veräußert werden dürfen, und deren Cours in den Börsezettel aufgenommen werde.

Die provisorische Direction der Anstalt hat sich unterm 3. Februar l. J. bereits constituirt. Die dießfälligen Statuten, welche in patentmäßiger Form in Galizien zur Kundmachung kommen, werden sowohl mittelst der Lemberger als auch der Wiener Zeitung bekannt gemacht werden, so wie selbe nicht minder auch durch die Bekanntmachungen der Direction zur Kenntniß jenes Theiles des Publicums gelangen werden, der an dem Gegenstande selbst näheres Interesse nimmt.

## 106.

### Hofkammerdecret vom 4. April 1842, Z. 5883/595.

Stämpelpflicht

1. der Quittungen der Militär-Individuen über die Pensionen des Ordens der eisernen Krone, und

2. der Urlaubs- und Reise-Certificate der Stadt- oder Platz-Commanden für Officiere und Militär-Beamte.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfragen:

a) Ob die Quittungen der Militär-Individuen über die Pensionen des Ordens der eisernen Krone dem classenmäßigen Stämpel unterliegen, dann

b) welchen Stämpel die von den Stadt- oder Platz-Commanden auszustellenden Urlaubs- und Reise-Certificate für Officiere, Militär-Beamte oder andere denselben gleichgestellte Individuen erfordern, wird nach vorläufig mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogener Rücksprache die Belehrung ertheilt, daß die sub a erwähnten Quittungen nach der allge-

meinen Regel für Quittungen dem classenmäßigen Stämpel zu unterziehen sien, zumal der §. 86, lit. b. des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 eine Ausnahme ihrer Freilassung vom Stämpel nicht begründet, nachdem die Pensionen des Ordens der eisernen Krone, welchen auch Civilbeamte erhalten, nicht zu jenen Genüssen gehören, welche die Militärs eben in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

Deßgleichen haben die sub b erwähnten Urlaubs- und Reise-Certificate, da sie zum Reisen dienen, und die Stelle der Reisepässe vertreten, als Pässe einer Local-Behörde dem im §. 77, Z. 3 aufgeführten Stämpel zu unterliegen, in so ferne nämlich diese Urlaubs- und Reise-Certificate für Officiere, Militär-Beamte oder diesen gleich gehaltene Individuen ausgestellt werden.

Die Befreiung vom Stämpel rücksichtlich dieser Certificate hat nur dann einzutreten, wenn solche für Individuen vom Unter-Officiere abwärts ausgestellt werden (§. 81, Z. 31).

## 107.

Hofkammerdecret vom 24. März 1842, Z. 9951/1011.

Anwendung des Stämpel- und Targesetzes auf die Roboth-Reluitions- und Abolitions-Contracte.

Die Robotk-Reluitions- und Abolitions-Contracte sind stämpelpflichtig nach der allgemeinen Regel für Urkunden überhaupt, da sie nicht als Schriften über aus dem Unterthansverhältnisse entstehende Streitigkeiten angesehen, und daher nicht unter den §. 81, Z. 8 subsumirt werden können.

Ist der Geldwerth in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegeben, so ist der Stämpel in Folge der §§ 7 und 14 zu bemessen; handelt es sich in dem Vertrage um mehrere einzelne, oder um wiederkehrende Leistungen, so treten die Bestimmungen der §§. 10, 11, 12 und 13 ein; ist in dem Vertrage ein Geldwerth nicht ausgedrückt, so tritt die Bestimmung des §. 17 ein.

In dem Falle, als die mit mehreren Robothpflichtigen abgeschlossenen Verträge in Einer Urkunde zusammen gefaßt werden, ist die Stämpelgebühr im Sinne der §§. 95, 96, 97 und 98 nach der Summe der Stämpel zu berechnen, welche zu verwenden gewesen wären, falls für jeden einzelnen Contrahenten rücksichtlich der ihn treffenden Verbindlichkeiten der Vertrag wäre ausgefertiget worden.

## 108.

Hofkammerdecret vom 26 April 1842, Z. 12,871 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 14. und in Oesterreich ob der Enns am 24. Maiz in Oesterreich unter der Enns am 1., in Tirol und Vorarlberg am 16. und im Küstenlande am 20. Juni l. J.).

Zollbestimmungen für Borstenvieh und Steingut im Verkehre über die innere Zwischenzoll- und Dreißigstlinie.

In Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. April 1842, Z. 12,871, werden nachstehende ungarisch-siebenbürgische Dreißigst-Gebühren-Bestimmungen, die auf den Verkehr über die innere Zwischenzoll- und Dreißigstlinie Bezug nehmen, nebst einer an der innern

und äußern Zoll- und Dreißigstlinie eintretenden Verminderung einer Ausgangsgebühr zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 1) Die bis nun beim Verkehre über die innere Zwischenzoll- und Dreißigstlinie bestandenen verschiedentlichen Dreißigst-Gebühren auf die Ein- und Ausfuhr der gemästeten und ungemästeten Schweine, so wie der Frischlinge, werden, so wie es beim Verkehre über die äußere Zoll- und Dreißigstlinie eingeführt ist, in eine einzige Eingangs- und eben so in eine einzige Ausgangs-Dreißigst-Gebühr zusammengezogen, und die erste Gebühr wird mit 6 kr. pr. Stück, und die letzte mit 23 kr. pr. Stück hiermit festgesetzt. 2) Die unter den Thonwaaren für Steingut, auch Majolika oder Fayence im inneren Verkehre zu entrichtende Eingangs-Dreißigst-Gebühr wird von 1 fl. 15 kr. auf 25 kr. pr. Wiener Centner **sporco** herabgesetzt. 3) Die allgemeine Ausgangsgebühr auf die eben genannten Thonwaaren wird im Verkehre über die äußere und innere Zoll- und Dreißigstlinie von 6¼ kr. auf 2½ kr. pr. Wiener Centner **sporco** vermindert. Sämmtliche vorstehende neue Gebühren-Bestimmungen treten mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit.

## 109.

**Hofkanzleidecret vom 28. April 1842, Z. 12498.**

Unterricht über die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die Verfachgeschäfte in Tirol und Vorarlberg.

§. 1. Die zur Verfachung bestimmten Urkunden können entweder außergerichtlich oder gerichtlich verfaßt und ausgefertiget werden.

§. 2. Im ersteren Falle hat der Beamte, der die Eintragung in die Verfachbücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, in Absicht auf dergleichen zur Eintragung in die Verfachbücher beigebrachte Urkunden, die besondere Verpflichtung, über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen (§. 129 des Stämpel- und Taxgesetzes, §§. 3, 14, 16 des Unterrichtes zum Stämpel- und Taxgesetze, §§. 410, Z. 3 und 419 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen).

§. 3. Insbesondere hat sich bei Beurtheilung des Stämpels der zu verfachenden außergerichtlich verfaßten Urkunden der betreffende Gerichtsbeamte den §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes gegenwärtig zu halten, welcher den zu wählenden Stämpel für Urkunden von mehrfachen Bestimmungen festsetzt. Was die hier häufig vorkommende Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in das Verfachbuch betrifft, so ist zu entscheiden, ob diese Bewilligung in einer besondern Urkunde ertheilt ist, oder ob sie einer andern Urkunde beigesetzt ist, und als eine auf das in dieser Urkunde enthaltene Geschäft Bezug nehmende Bestimmung erscheint (1. Absatz, §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes). Im ersten Falle ist der im §. 22 des Stämpel und Taxgesetzes vorgeschriebene Stämpel zu verwenden. In dem zweiten Falle fordert die beigesetzte Bestimmung der Einverleibung an und für sich, je nachdem in dieser Einverleibungsbewilligung ein eigener Werth ausgedrückt ist oder nicht, entweder den im §. 7 oder den im §. 17 des Stämpel und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stämpel, und der Stämpel für die Urkunde, welcher die Einverleibungsbewilligung beigerückt ist, wird nach der Vorschrift des ersten Absatzes, §. 96, des Stämpel- und Taxgesetzes in der Art zu ermitteln sein, daß

sie nur dann jenen Stämpel, den die Bestimmung der Einverleibung an und für sich fordert, zu erhalten hat, wenn dieser Stämpel in Vergleichung mit den übrigen in derselben Urkunde enthaltenen, und auf dasselbe Geschäft Bezug nehmenden Bestimmungen der höchste ist.

§. 4. Im zweiten Falle, wenn nämlich die zu verfachende Urkunde unter ämtlicher Mitwirkung des Gerichtes errichtet wird, müssen sich die Beamten die Wahl des vorschriftsmäßigen Stämpels um so mehr angelegen sein lassen, als sie für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stämpels haften (§§. 115, Z. 6 und 125, Z. 1, des Stämpel- und Targesetzes).

§. 5. Die Verträge, welche von den Partheien freiwillig vor Gericht errichtet, und die Urkunden, welche unter dieser Voraussetzung unter ämtlicher Mitwirkung verfaßt werden, gehören zu denjenigen ämtlichen Verhandlungen in Partheisachen, von welchen der dritte und vierte Abschnitt, I. Theil, I. Hauptstück des Stämpel- und Targesetzes handelt.

§. 6. Werden die zu verfachenden Urkunden in Form von Protokollen aufgenommen, so richtet sich der Stämpel nach demjenigen, was in nicht gerichtlichen Angelegenheiten der §. 73, und in gerichtlichen Akten außer Streitsachen bei landesfürstlichen Gerichten der §. 54, und bei Patrimonial- und Kommunalgerichten der §. 63 des Stempel- und Targesetzes bestimmt. Der Urkundenstämpel findet für solche Protokolle nur dann Anwendung, wenn er höher als der Protokollsstämpel ist, wobei auf alle die Höhe des Stämpels bedingenden Umstände, folglich auch auf die Einlagsbogen (§. 16 des Stämpel- und Targesetzes) Rücksicht genommen werden muß.

§. 7. Es verstehe sich von selbst, daß nach §. 92 des Stämpel- und Targesetzes auch die unter ämtlicher Mitwirkung aufgenommenen Verfachungsurkunden und Protokolle gleich ursprünglich auf dem vorgeschriebenen Stämpel ausgefertiget werden müssen, und daß für den Fall der mehrfachen Ausfertigung die Bestimmung des §. 99 des Stämpel- und Targesetzes Platz greife. Sollte sich während der Ausfertigung der gewählte Stämpel zu gering darstellen, oder sonst das zur Urkunden oder Protokollsaufnahme bestimmte Stämpelpapier verdorben werden, so ist sich wegen Umtauschung des von der Partei beigebrachten und verdorbenen Stempelpapieres (§§. 103, 104 des Stämpel- und Targesetzes) nach den Bestimmungen des §. 107 dieses Gesetzes zu benehmen.

§. 8. Die Gesuche der Parteien, in so ferne ihnen nicht aus dem Stämpel- und Targesetze eine Befreiung zukommt, um die Verfachung einer Schuldforderung eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, so wie um deren Löschung, unterliegen bei landesfürstlichen Kollegialgerichten dem Stämpel von 3 fl., bei andern landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von 1 fl., und bei Patrimonial- und Kommunalgerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen (§. 27, Z. 1., §. 40, Z. 1, §. 50, Z. 4, §. 61, Z. 3, des Stämpel- und Targesetzes).

Der in den zu verfachenden Urkunden vorkommende Geldwerth nimmt auf den Stämpel des Einverleibungsgesuches eben so wenig einen Einfluß, als der Umstand, ob es sich um die erste Erwerbung eines dinglichen Rechtes, oder, wie bei der Unterstellung neuer oder besserer Hypotheken um die Veränderung, Erweiterung und Befestigung bereits erworbener Rechte handelt.

§. 9. Mit einem Gesuche kann die Verfachung oder Löschung nur für Ein Rechtsgeschäft, und die gleichzeitig darüber aufgenommenen Urkunden unter einem Stämpel angesucht werden.

Handelt es sich um mehrere Urkunden oder Protokolle, deren jede oder jedes bestimmt ist, ein verschiedenes Recht oder einen andern Anspruch zu begründen, oder eine neue Verbindlichkeit zu bestätigen, so müssen eben so viele gehörig gestämpelte Verfachgesuche überreicht werden (§§. 50, Z. 4 und 95 des Stämpel- und Targesetzes).

§. 10. Wird über ein gehörig gestämpeltes Verfachungsgesuch die gebetene Verfügung vom Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Rekurs von dem höheren Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höheren Bewilligung etwa überreichte Verfachungsgesuch bei landesfürstlichen Kollegial- und bei den Patrimonial- und Kommunalgerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, bei andern landesfürstlichen Gerichten aber dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen (§§. 50, Z. 4, und 61, Z. 3, des Stämpel- und Targesetzes).

§. 11. Werden Verfachungsgesuche nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern bei einer andern Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere, und zur Veranlassung der Vornahme der Verfachungsakte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen sein, welcher für derlei, bei der Realinstanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist (§§. 50, Z. 4, und 61, Z. 3, des Stämpel- und Targesetzes).

Die dießfälligen Ersuchschreiben der Behörde oder des Amtes an die Realinstanz sind zufolge §. 81, Z. 5, des Stämpel- und Targesetzes unbedingt stämpelfrei. Es müssen denselben jedoch die gehörig gestämpelten Gesuche der Parteien beigeschlossen sein. Die Realinstanz hat diese Gesuche sowohl, als die unmittelbar an sie gerichteten Verhandlungsgesuche in den Akten aufzubewahren, um sich damit über die Erfüllung der obliegenden Verbindlichkeit in Absicht des Stämpels ausweisen zu können (§. 120 des Stämpel- und Targesetzes).

§. 12. Die Stämpelbemessung des vorigen Paragraphes bei Einverleibungsgesuchen, die nicht unmittelbar an die Realinstanz gerichtet sind, hat auch dann Statt zu finden, wenn die Realinstanz im lombardisch-venetianischen Königreiche sich befinden sollte, oder umgekehrt durch Behörden und Aemter im Namen der Unterthanen des lombardisch-venetianischen Königreiches bei tirolisch-vorarlbergischen Gerichten eine Verfachung angesucht werden sollte. Es genügt hiebei, wenn das entsprechende italienische und rücksichtlich deutsche Stämpelpapier nicht zu erlangen ist, das eine oder das andere zu benützen, falls nur der Stämpelgeldbetrag (z. B. 3 L. und 1 fl.) übereinstimmt.

§. 13. Wird von einer stämpelpflichtigen Partei um die Verfachung nicht durch eine gehörig gestämpelte Eingabe angesucht, so muß statt derselben jederzeit ein besonderes Protokoll aufgenommen werden (§§. 51 und 62 des Stämpel- und Targesetzes).

Die §§. 54 und 65 des Stämpel- und Targesetzes bestimmen, welche Stämpel die Partei zu diesem Protokolle sowohl bei landesfürstlichen als bei Patrimonial- und Kommunalgerichten beizubringen hat. In wieferne mehrere Protokolle statt gleich vieler Gesuche aufzunehmen sind, enthält der §. 9 des Unterrichtes. Der Protokollsstämpel ist hier demjenigen der dadurch vertretenen schriftlichen Eingabe stets gleich.

§. 14. Eine Vereinigung des Verfachsgesuchs-Protokolls mit dem die Verfachsurkunde enthaltenden Protokolle (§. 6 dieses Unterrichts) kann nur in der Weise statt finden, welche der §. 98 des Stämpel- und Targesetzes angibt. Es muß nämlich jeder einzelne Akt mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen sein, und es darf daher auf dem Stämpelbogen, welcher das Verfachgesuchs-Protokoll enthält, nichts von der Verfachsurkunde vorkommen, wenn es auch der leer bleibende Raum gestatten sollte (§§. 95 bis 98 des Stämpel- und Targesetzes).

§. 15. Das die Stelle des Verfachungsgesuches vertretende Protokoll ist in den Akten aufzubewahren, und dient zur Nachweisung der erfüllten Verbindlichkeit (§. 13).

§. 16. Wird eine Verfachung vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht, oder statt der Eingabe

2. ein Protokoll auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapier aufgenommen worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 gestraft werden (§. 120 des Stämpel- und Targesetzes).

§. 17. In so ferne stämpelfreie Personen oder öffentliche Behörden und Aemter in den Fällen, wo sie vom Stämpel befreit sind (§. 84 des Stämpel- und Targesetzes), um Verfachung in ihrem Interesse ansuchen, findet eine Ausnahme vom §. 16 statt.

Wird aber das Ansuchen im Namen oder zu Gunsten stämpelpflichtiger Personen von Aemtern oder Behörden gemacht, so muß sich auf die im §. 11 angedeutete Weise benommen werden (§§. 81, Z. 5, und 84 bis 91 des Stämpel- und Targesetzes).

§. 18. Die §§. 122 und 125, Z. 4, des Stämpel- und Targesetzes, welche sich auf den §. 120 beziehen, und bestimmen, wer als Thäter der Gefällsverkürzung zu betrachten sei, und für die Vermögensstrafen hafte, kommen auch in Verfachungs-Angelegenheiten anzuwenden.

§. 19. Die Verfachbücher sind nach §. 81, Z. 7, des Stämpel- und Targesetzes unbedingt stämpelfrei. Besondere Vorschriften bestimmen, ob in die Verfachbücher die gestämpelten Originalurkunden und deren Stelle vertretende Protokolle, oder aber Duplikate und Abschriften derselben eingetragen und rücksichtlich eingelegt werden.

Dergleichen im Verfachbuche befindlichen Duplikate und Abschriften sind nach §. 81, Z. 7, des Stämpel- und Targesetzes unter der Voraussetzung unbedingt stämpelfrei, daß die in Händen der Parteien befindlichen Urkunden mit dem gehörigen Stämpel versehen seien. Es müssen deshalb die stämpelfrei behandelten Duplikate und Abschriften in den Verfachbüchern ämtlich unentgeltlich vidimirt sein.

Wegen der Angabe des Stämpels in den Vidimirungen und der Folge einer dießfälligen Unterlassung wird sich auf den §. 103 des Stämpel- und Targesetzes und §. 419, Z. 2, des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen bezogen.

§. 20. Die Abschriften, welche das Gericht von den verfachten Urkunden hinaus gibt, müssen mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel versehen sein.

Sonstige Ausfertigungen, Decrete oder Bescheide u. dgl. an die Parteien in Verfachungs-Angelegenheiten sind nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Targesetzes, in so ferne sie nicht etwa als Abschriften zu betrachten, und dem gemäß auch zu stämpeln wären, unbedingt stämpelfrei.

§. 21. Die ämtliche Bestätigung über die vollzogene Versachung auf die Originalurkunden der Parteien erfordert keinen eigenen Stämpel. Werden jedoch eigene Extracte aus den Versachbüchern der Parteien hinaus gegeben, so unterliegen dieselben für den Bogen bei landesfürstlichen Collegialgerichten dem Stämpel von 45 kr., bei anderen landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von 30 kr., und bei Patrimonial- oder Communalgerichten dem Stämpel von 15 kr. (§§. 58 und 67 des Stämpel- und Targesetzes).

## 110.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1842, Z. 8758/908.

Die von den Curatoren den Gerichtsstellen vorzulegenden Kostenverzeichnisse (Expens-Noten) sind so, wie die diesen Expens-Noten zuliegenden Behelfe stämpelpflichtig.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Beilagen der Curatels-Expens-Noten stämpelpflichtig seien oder nicht, werden folgende Bestimmungen erlassen:

Die Kostenverzeichnisse (Expens-Noten), welche die Curatoren den Gerichtsstellen vorlegen, erscheinen als Beilagen der Eingaben, mit denen sie vorgelegt werden, und unterliegen dem Beilagenstämpel (§§. 30, 42, 53 und 64 des Stämpel- und Targesetzes), welchem auch die diesen Expens-Noten zuliegenden Behelfe unterworfen sind.

Die §§. 82, Z. 3, und 83, Z. 2 und 3 des Stämpel- und Targesetzes finden bei der Vorlegung dieser Expens-Noten und ihrer Allegate an die Curatels-Behörde keine Anwendung. Die solchen Expens-Noten beigelegten Brief-Couverte insbesondere sind in dem Sinne der §§. 30, 42, 53 und 64, dann 81, Z. 24 und 26 stämpelfrei.

Dagegen unterliegen die Concepte, welche beigeschlossen werden, nach der Regel dem Beilagenstämpel.

Die Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen erscheinen als Beilagen der Eingaben, womit sie dem Gerichte vorgelegt werden (§§. 50 und 61 des Stämpel- und Targesetzes), und unterliegen sammt ihren Belegen den allgemeinen, für den Beilagenstämpel bestehenden Bestimmungen.

Auch auf diese Vorlegung der Rechnungen mit ihren Beilagen an die Vormundschafts- oder Curatels-Behörde finden die Bestimmungen der §§. 82, Z. 3, und 83, Z. 2 und 3 des Stämpel- und Targesetzes keine Anwendung.

## 111.

Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1842, Z. 14,319 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns, in Tirol und Vorarlberg und in Steiermark am 25., in Mähren und Schlesien am 26., in Illirien am 27. und in Oesterreich ob der Enns am 29. Mai und im Küstenlande am 13. Juni l. J.).

Erwerbung der Industrie-Privilegien durch solche Personen, denen die freie Vermögens-Verwaltung nicht zusteht.

Aus Anlaß eines besonderen Falles haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7. Mai l. J. zu erklären geruht, daß

von der Erwerbung eines (Industrie-) Privilegiums diejenigen nicht ausgeschlossen sind, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch solche Personen anbelangt, so sei sich nach den für solche Individuen bestehenden Civil- und politischen Vorschriften zu benehmen.

## 112.

Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1842, Z. 14,802/2171 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 30. und im Küstenlande am 31. Maiz in Mähren und Schlesien am 2., in Illirien und in Böhmen am 3. und in Tirol und Vorarlberg am 4. Juni l. J.).

Die Vorschrift der galizischen Gerichtsordnung vom Jahre 1796 über den Beweis durch einen Haupteid, der nicht zurückgeschoben werden kann, wird auch in den Provinzen, wo die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 gilt, eingeführt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. April l. J. anzubefehlen geruhet, daß die in der galizischen Gerichtsordnung vom Jahre 1796 ertheilte Vorschrift über den Beweis durch einen Haupteid, der nicht zurückgeschoben werden kann, auch in den Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Wirksamkeit ist, eingeführt werden soll. Für diese Provinzen wird daher mit Aufhebung der Hofdecrete vom 8. April und 6. Mai 1788 für künftige Fälle Folgendes angeordnet. Wie weit in dem Falle, als der aufgetragene Eid nicht zurückgeschoben werden konnte, der Gegner den Eid dennoch anzunehmen verbunden sei, hat der Richter nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen, und hätte das Gericht auf Ablegung des Eides erkannt, so ist derselbe ohne Ausnahme abzulegen. Diese Vorschrift findet auch auf den über die Echtheit einer eigenen Handschrift, oder über die Echtheit der Handschrift eines Verstorbenen aufgetragenen Eid ihre Anwendung.

## 113.

Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1842, Z. 16,262 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 8., in Tirol und Vorarlberg am 13., in Oesterreich ob der Enns und in Mähren und Schlesien am 16., in Steiermark am 21. und in Böhmen am 25. Juni und im Küstenlande am 2. Juli l. J.).

Die Annahme von Titeln auswärtiger Regierungen, welche fremde Dienste bezeichnen, wird den österreichischen Unterthanen untersagt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. für die Zukunft den österreichischen Unterthanen untersagt, Titel von auswärtigen Regierungen anzunehmen, welche fremde Dienste bezeichnen.

## 114.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 30. Mai 1842.

Betreffend das zwischen der k. k. österreichischen und der kön. preußischen Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze getroffene Uebereinkommen.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 28. April d. J., Z. 12,980, ist zwischen der k. k. österreichischen und der kön. preußischen Regierung zur

wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze ein Uebereinkommen getroffen worden, dessen Bestimmungen in der angeschlossenen, von der k. k. österreichischen Regierung gegen eine gleichlautende, von Seite Preußens ausgefertigte Ministerial-Erklärung enthalten sind.

### Ministerial-Erklärung.

Die k. k. österreichische Regierung übernimmt gegen die k. preußische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und handzuhaben.

1. Verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf k. preußischem Gebiete verübt haben sollten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Von allen Behörden und ihren Organen soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hilfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel immer so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich sein wird.

3. Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und der etwa Statt gehabten Untersuchungsgebühren soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

4. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

5. Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben, und gegen eine gleichlautende, im Namen der k. preußischen Staatsregierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kund gemacht werden.

So geschehen Wien, den 21. März 1842.

## 115.

### Kundmachung des k. k. Landes-Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 3. Juni 1842.

Die Abstellung der bei dem Transporte des Stechviehes Statt habenden Unfüge betreffend.

Um dem Unfuge zu begegnen, der bei dem Transporte des Stechviehes, namentlich der Kälber, vorzüglich im Unterinnthale Statt hat, findet das Gubernium Folgendes zu beschließen:

a) Der bisher üblich gewesene Unfug, Kälber in der Art zu transportiren, daß solche an den Füßen gebunden mit den Köpfen abwärts

auf Wägen geladen in Städte oder andere Orte überliefert werden, wird allgemein abgestellt.

b) An die Stelle dieser sanitäts- und polizeiwidrigen Verladung haben Wägen zu treten, oder es sind die bisher benützten so einzurichten, daß sie am Saume eingezäunt sind, und die Kälber in dem Mittelraume ohne Gefahr, durch Herausfallen oder Heraushüpfen sich zu beschädigen, stehen oder liegen können.

c) Auch ist jeder Transportwagen mit einer Decke oder Plache zu versehen, um das eingepferchte Vieh gegen große Hitze, anhaltende Regengüsse und erstarrendes Schneegestöber zu schützen.

d) Bis Mitte Juli d. J. hat diese Anordnung in den Kreisen Unter- und Oberinnthal, in den übrigen Kreisen aber, wo dieser Mißstand gleichfalls bestünde, an jenem Tage in Vollzug zu treten, den das betreffende Kreisamt hiezu zu bestimmen finden wird.

e) Die gesammten Obrigkeiten, denen die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung obliegt, haben über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und Uebertretungen derselben Fall für Fall, so wie jede andere Thierquälerei polizeilich abzuwandeln.

## 116.

Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1842, Z. 17,176 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 21., im Küstenlande am 23., in Oesterreich ob der Enns am 25. und in Mähren und Schlesien am 26. Juni und in Tirol und Vorarlberg am 6. Juli l. J.).

Betreffend die bedingte Cautionsbefreiung der k. k. österreichischen Unterthanen in den bei den Gerichten des Königreiches Polen anhängigen Rechtssachen.

Durch kaiserlich-russischen Ukas ddo. Petersburg 10., erhalten 22. Februar d. J. ist folgende Bestimmung zu Gunsten der kaiserlich-österreichischen Unterthanen erlassen worden:

Artikel I. Diejenigen k. k. österreichischen Unterthanen, welche sich im Stande der Armuth befinden, werden in den bei den Gerichten des Königreiches Polen anhängigen Rechtssachen von Erlegung der mit Artikel 15 des polnischen Coder und Artikel 166 des Coder der Gerichtsprocedur verlangten Caution frei sein, jedoch nicht eher, als gegen Beibringung der Erklärung, daß sie eine Sicherheit in dieser Beziehung ihrer Armuth wegen zu leisten nicht im Stande sind, wie auch gegen Beschwörung der Richtigkeit ihrer Behauptung, wenn der Geklagte die Ablegung des Eides verlangt.

Artikel II. Die Bestimmung des obigen Artikels wird so lange verbindend bleiben, als ein gleiches Verfahren in den k. k. österreichischen Gerichten rücksichtlich der armen Unterthanen des Königreiches Polen beobachtet werden wird.

# Notizenblatt

## für den Monat August 1842.

## Inländische Literatur.

Fortsetzung der im vorigen Hefte abgebrochenen Recension über: Kalessa's Handbuch des österreichischen Wechselrechtes.

Der sechste Abschnitt erörtert die Wechselprivilegien.

Der Hr. Verf. hat §. 44 die Forderungen der Giranten gegen ihre Giratare auf Bezahlung der Valuta jenen beigezählt, die nur gemeinrechtliche Wirkungen äußern. Diese Behauptung ist allerdings richtig, hätte jedoch, zumal da in Wagner's krit. Handb. des Wechselrechtes die entgegengesetzte aufgestellt wurde, nicht ganz unbegründet bleiben sollen.

Dieses Recht beruht auf eben dem Vertrage, woraus das Befugniß, die Ausstellung des Wechsels zu verlangen, entspringt, muß daher, weil diesem keine wechselrechtliche Wirkung gebührt, aus dem Gebiete der wechselrechtlichen Forderungen ausgeschlossen werden.

Der Anspruch auf Leistung der Valuta kann von dem, der sich zur Aushändigung des versprochenen Wechsels bereit zeigt, vor dieser geltend gemacht werden, somit unter dieser Voraussetzung nur aus dem vorhandenen gemeinrechtlichen Geschäfte hervorgehen, und durch die Aushändigung des Wechsels ihre Natur nicht verändern. Der Art. 39 verhilft der Forderung des Ausstellers gegen den Remittenten durch eine Fiction zu den wesentlichen Wechselprivilegien, und beurkundet hiedurch auf unzweifelhafte Weise, daß das Gesetz dieselbe, und somit auch den aus gleicher Quelle entspringenden Anspruch der Giranten gegen ihre Giratare, als gemeinrechtliche betrachte.

Das Hofdecret vom 16. Juli 1725, wodurch man, weil es jeder Partei, die bei Wechselgeschäften verkürzt wird, die Klage beim Wechselgerichte anzubringen gestattet, die entgegengesetzte Ansicht zu begründen

ſich verſucht fühlen könnte, leidet nur auf Forderungen, die dem Wechſelrechte angehören, Anwendung, und kann dem Giranten gegen ſeinen Giratar eben ſo wenig, wie dem gemeinen Acceptanten gegen den Traſſanten, zu wechſelrechtlichen Begünſtigungen verhelfen.

Der Hr. Verf. pflichtet §. 45 der in Wagner's krit. Handb. des Wechſelrechtes, §. 91 vertheidigten Meinung bei, daß dem Remittenten eines unförmlichen Wechſels, vor der Uebernahme desſelben eine gemeinrechtliche Forderung gegen den Ausſteller auf Bezahlung der im Wechſel beſtimmten Geldſumme zugeſtanden haben müſſe, daß die nämliche Forderung auch nach der Einhändigung des Wechſelbriefes fortbeſtehe, daß alſo jener Vertrag, der durch die Uebernahme des Wechſels begründet wird, keine Forderung erzeuge, ſondern nur der bereits vorhandenen einige wechſelrechtliche Begünſtigungen zuweiſe. Allein dieſe Behauptung iſt nach der Ueberzeugung des Referenten unrichtig, und verdient, wegen der wichtigen Folgen, die auch dieſes Handbuch (§§. 54 und 94) daran knüpft, einige Beleuchtung.

Wenn von zwei Perſonen, die früher noch nie ein Rechtsgeſchäft mit einander eingegangen haben, ſich die eine zur Ueberlaſſung einer beſtimmten Geldſumme, die andere zur Ausſtellung eines unförmlichen, eigenen oder fremden Wechſels verpflichtet, und beide ihrem Verſprechen gemäß geleiſtet haben, iſt dieſer Vertrag (pactum de cambiando) erfüllt, und ſomit nach der Natur der Sache, und der Beſtimmung des a. b. G. B. §. 1412 durch Zahlung erloſchen.

Die Forderung des Remittenten, auf Bezahlung der Wechſelſumme, kann ſomit nicht aus der bereits wirkungslos gewordenen Verabredung mithin, da ein anderes gemeinrechtliches Geſchäft in unſerem Falle eben nicht Statt hat, nur aus dem wechſelrechtlichen Contracte hervorgehen, der durch Uebergabe und Uebernahme des Wechſels eingegangen wird.

In dieſem Sachverhältniſſe, in dem die beanſtändete Anſicht die Forderung des Remittenten auf einen Darlehensvertrag ſtützt, vermag das ſchärfſte Auge keinen ſolchen, ja kein gemeinrechtliches Geſchäft zu entdecken, welches der Forderung zur Grundlage dienen könnte.

Das Uebereinkommen, die Geldſumme gegen einen Wechſel leiſten zu wollen, iſt, wie bemerkt, bereits erfüllt, vermag ſomit keine weiteren Rechte zu begründen, und trägt übrigens auch nicht den entfernteſten Schein eines Darlehens an ſich. — Wann, durch welche Aeußerung, durch welche Handlung der Parteien iſt in dem vom Referenten bezeichneten, nicht nur möglichen, ſondern ſicherlich häufigen Falle, jenes gemeinrechtliche Geſchäft geſchloſſen worden, welches, nach der Meinung des Hrn. Verf., die Forderung des Remittenten begründet?

Die Behauptung, daß das Darlehen durch die Uebergabe des Geldes eingegangen worden ſei, die einzig mögliche, um das Daſein dieſes gemeinrechtlichen Geſchäftes begreiflich zu machen, iſt, bei dem gewiß richtigen Begriffe, den das a. b. G. B. mit dieſem Geſchäfte verbindet, unſtatthaft. Denn das Capital wurde nicht unter der Bedingung, daß der Compaciscent nach einer gewiſſen Zeit die Geldſumme zurückbezahle, ſondern mit der Verpflichtung überlaſſen, daß er dem Zahler der Valuta den unförmlichen Wechſel aushändige.

Hat wohl — die Beantwortung dieſer Frage iſt entſcheidend — derjenige, dem eine Geldſumme unter der Bedingung, daß er dafür einen unförmlichen Wechſel ausſtelle, übergeben wurde, durch Zurückzahlung des Geldes und ohne Aushändigung des verſprochenen Wechſels ſeiner Verbindlichkeit Genüge gethan? Gewiß nicht! daraus geht aber auch auf unwiderſprechbare Weiſe hervor, daß die durch die Uebernahme dieſer Summe übernommene Verbindlichkeit — von jener, die dem Uebernehmer eines Darlehens obliegt, weſentlich verſchieden, und ſomit durch die Uebergabe der Geldſumme kein Darlehen eingegangen worden iſt.

Auch die Forderung desjenigen, der einem Dritten, mit dem er vordem in keinem beſonderen Rechtsverhältniſſe ſtand, das Eigenthum ſeiner Waare gegen Uebergabe eines unförmlichen Wechſels überläßt, auf Bezahlung der im Wechſel beſtimmten Summe, kann nicht auf ein vorläufiges Rechtsgeſchäft geſtützt, ſondern nur aus dem Vertrage, der durch Aushändigung des Wechſels begründet wird, und den man allgemein als einen wechſelrechtlichen anerkennt, hergeleitet werden.

Das pactum de cambiando, wodurch ſich der Eine zur Ueberlaſſung der Waare, der Andere zur Aushändigung des Wechſels verbindet, iſt gewiß weder ein Kauf, noch ein Tauſch, übrigens, ſobald die Waare und der Wechſel übergeben wurden, erfüllt und erloſchen.

Welche Handlung der Parteien wird man unter dieſer Vorausſetzung als das vorläufige gemeinrechtliche Geſchäft anſehen wollen, welches das Recht des Remittenten auf Zahlung der Valuta zur Folge hat? Die Uebergabe der Waare kann in dieſem Falle eben ſo wenig als Kauf, als im früheren jene der Geldſumme als Darlehen vorſtellig gemacht werden, denn der Uebernehmer hat, wenn er die Ausſtellung des verſprochenen Wechſels verſagt, durch die Entrichtung des Preiſes der Sache ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, es kann ſomit auch die Uebergabe und Uebernahme dieſer Objecte nicht als ein durch ſtillſchweigende Erklärung geſchloſſener Kaufvertrag angeſehen werden.

Daß die Uebernahme eines förmlichen Wechſels das Recht des Remittenten auf Zahlung der Wechſelſumme zu erzeugen vermöge, bezwei-

felt Niemand. Wie kann der Umstand, daß die Zahlung des Wechsels am Orte seiner Ausstellung erfolgen soll, dieser Urkunde die Tauglichkeit benehmen, der Forderung des Remittenten zur Grundlage zu dienen?

Das Recht des Giratars, von seinem Giranten die Bezahlung der im Wechsel bestimmten Summe zu fordern, setzt — dieß wird zugegeben — auch bei unförmlichen Wechseln kein vorläufiges Rechtsverhältniß voraus, kann daher durch die Uebernahme des Wechsels begründet werden. Wie ist es nun begreiflich, daß die Uebernahme des unförmlichen Wechsels von Seite des Remittenten die Forderung des Letzteren nicht zu erzeugen vermöge?

Daß Jener, der sich für sein Geld oder für seine Waare unförmliche Wechsel ausstellen läßt, nur sein Capital verzinslich anzulegen, seine Waare zu veräußern beabsichtige, wird nicht in Abrede gestellt; daraus folgt jedoch nicht, daß der Remittent vor der Uebernahme des Wechsels mit dem Aussteller desselben ein vorläufiges gemeinrechtliches Geschäft eingegangen haben müsse, daraus erhellet vielmehr, daß auch das Wechselrecht Wege darbiete, zu diesem Ziele zu gelangen.

Diese Absicht kann gewiß auch der Ausstellung förmlicher Wechsel, sie kann dem Giro zu Grunde liegen, somit der Behauptung des Hrn. Verf. nicht zur Unterstützung dienen.

Wenn aber auch vor der Aushändigung des unförmlichen Wechsels an den Remittenten ein gemeinrechtliches Geschäft Statt hatte, welches diesem das Recht, die Zahlung der im Wechsel bezeichneten Summe vom Aussteller zu fordern, gewährt, so wird dasselbe durch den ursprünglichen Wechselvertrag aufgehoben; denn dieses Geschäft stellt die Forderung auf einen neuen Rechtsgrund, verleiht dem Gläubiger einen neuen Rechtstitel, dieser bewirket die Novation des vorhandenen Rechtsgeschäftes und hiedurch seine Erlöschung; denn die Rechte, welche dem Remittenten eines unförmlichen Wechsels zukommen, nämlich die Forderung an den Hauptschuldner, und, wenn der Wechsel ein fremder ist, das Regreßrecht, beruhen auf den Anordnungen der Wechselgesetze Art. 3, 5, 24, und, da diese die Wirkungen der Wechselverträge festsetzen, zunächst auf dem Wechselvertrage. Das Gesetz, der hiedurch normirte Vertrag, liefert somit diesem Anspruche die Grundlage, welche der wissenschaftliche Sprachgebrauch und das allg. bürg. Gesetzb. in vielen Stellen, z. B. §§. 316, 317, 320, 323, 425 als den Rechtstitel bezeichnet. Die Ansicht, daß diese Artikel für unförmliche Wechsel nicht gelten, wird von Niemanden behauptet, und kann, wenn es geschähe, durch viele Gründe widerlegt werden, wovon, der Kürze wegen, nur Einer angeführt werden soll.

Werden die Rechte des Remittenten eines unförmlichen Wechsels nicht

durch die Wechſelgeſetze beſtimmt, ſo muß auch die, demſelben entſprechende Verpflichtung des Ausſtellers nach den Beſtimmungen des a. b. G. B. beurtheilt, mithin dieſem das Recht zuerkannt werden, dem Wechſelgläubiger, der von ihm im Regreßwege Zahlung verlangt, alle Einwendungen entgegen zu ſetzen, die ihm gegen den Remittenten, wenn er die Zahlung fordern würde, zugeſtanden hätten.

Dieſe Beſtimmung aber iſt dem Patente vom 30. Jänner 1727 offenbar zuwider, es kann ſomit die Vorausſetzung, woraus dieſelbe mit Nothwendigkeit hervorgeht, unſerem Geſetze durchaus nicht gemäß ſein.

Daß die Rechte des Giratars eines unförmlichen Wechſels, daß die Anſprüche des Remittenten gegen den Acceptanten durch die Wechſelgeſetze beſtimmt werden, daß ſomit die bemerkten Art. in ſo ferne auch für unförmliche Wechſel gelten, iſt gewiß; es muß daher auch zugegeben werden, daß die Anordnungen des Wechſelpatentes, welche die Forderungen des Remittenten gegen den Ausſteller des Wechſels beſtimmen, Art. 24, nicht nur förmliche Wechſel betreffen.

Die Einwendung, daß das Geſetz, weil es bei unförmlichen Wechſeln die Angabe der Valuta vorſchreibt, die Forderung des Remittenten gegen den Ausſteller auf dem bereits vorhandenen Rechtsgrunde beruhen laſſe, iſt ganz unſtatthaft. Denn dieſe Angabe wird ja auch beim Giro förmlicher ſowohl, als unförmlicher Wechſel gefordert, und dennoch behauptet Niemand, daß die Forderung des Giratars, dem zur Tilgung einer gemeinrechtlichen Schuld ein Wechſel überlaſſen wurde, auf dem früheren gemeinrechtlichen Titel beruhe.

Die Worte des 53. Art., welche trockene Wechſel — von anderen unförmlichen gilt dieſe Erklärung nicht — als gemeine Schuldſcheine bezeichnen, können der Richtigkeit der vom Referenten dargeſtellten Anſchauungsweiſe nicht im Wege ſtehen — denn die Geſetze halten ſich, worauf es einzig und allein ankommt, bei ihren Anordnungen über dieſe Wechſel ſelbſt nicht an dieſe Erklärung; ſie ſtellen für dieſe Urkunden beſondere Erforderniſſe auf; ſie zeichnen die Wege vor, welche mit dem Wechſel eingeſchlagen werden müſſen; ſie beſtimmen die Rechte der Inhaber ſolcher Urkunden gegen den Acceptanten, gegen den Ausſteller und die Giranten, ſie gewähren dieſen Wechſeln Wirkungen, die nicht bloß die Art der Durchſetzung betreffen, und den gemeinen Schuldſcheinen fremd ſind, und liefern hiedurch den Anſprüchen des Remittenten einen eigenthümlichen Rechtstitel.

Liegt dem unförmlichen Wechſelgeſchäfte immer ein gemeinrechtlicher Vertrag zum Grunde, welcher durch jenes nicht aufgehoben wird, ſo kann, wie die Gegner anerkennen, der Remittent vom Ausſteller erſt zur Zah-

lungszeit die Leistung der Wechselsumme fordern, und das wechselrechtliche Versäumniß den Regreß gegen den Trassanten nicht vernichten.

Diese Bestimmungen stehen aber mit den Anordnungen des Gesetzes im Widerspruche.

Die Artikel, welche die Zeit der Regreßnahme und die Wirkungen des Versäumnißes festsetzen, gelten für alle Wechsel. Wer dieß läugnet, kann, was wohl in Erwägung gezogen werden muß, ohne mit seinen eigenen Lehren in Widerspruch zu treten, auch die Ansprüche der Giratare unförmlicher Wechselbriefe nicht durch diese Gesetze bestimmen lassen, und mit dem wechselrechtlichen Versäumnisse nicht den Verlust des wechselrechtlichen Regresses verbinden. — Die darin enthaltenen Vorschriften müssen daher, so ferne nicht aus dem Gesetze selbst auf zweifellose Art Ausnahmen nachgewiesen werden, auch bei unförmlichen Wechseln zur Anwendung gelangen, um so mehr, als die Gesetzgebung, wenn sie bei unförmlichen Wechsel in den bemerkten Hinsichten mit den förmlichen nicht auf gleiche Linie stellen wollte, zumal bei der Wichtigkeit der bemerkten rechtlichen Folgen, dieß gewiß auf deutliche Weise angeordnet haben würde. Die Instanz, daß dieß durch die Worte des Art. 53, welche trockene Wechsel Schuldscheine nennen, bestimmt genug geschehen sei, denen, wie nachgewiesen wurde, das Gesetz selbst keine Folge gegeben, die mithin für die Bestimmung der Rechte der Wechselgläubiger nicht von Bedeutung sind, wird kaum Jemand als gegründet anerkennen.

Der §. 47 nimmt das Retentionsrecht des Art. 43 nur für Handelsleute, jedoch für alle Handelsforderungen dieser Personen in Anspruch. Die Gründe, die der Hr. Verf. für diese Meinung aufführt, sind, mit Ausnahme des letzten, in Wagner's krit. Handb. d. W. R. bereits besprochen, und die Bedenken, welche dieses gegen ihre Tüchtigkeit anregt, durchaus nicht beseitiget worden. Der Grund, von dem in dem bemerkten Werke keine Erwähnung geschieht, ist aus der Betrachtung geschöpft, daß man, um sich den Bestimmungen des römischen Rechtes zu nähern, das dem Retentionsrechte der Regel nach nur wegen Forderungen Statt gibt, die mit der Sache, die der Gläubiger inne hat, in Verbindung stehen; dasselbe auf Forderungen der Handelsleute beschränken müsse.

Allein der Begriff des wechselrechtlichen Retentionsrechtes ist aus den Bestimmungen des Wechselrechtes zu entnehmen, und der Art. 43 dehnt denselben offenbar über die bemerkte Gränze aus; übrigens können derlei debita conexa auch andern Personen, als Handelsleuten zustehen, und die Forderungen dieser stehen mit den fremden Sachen, die sie inne haben, nicht immer in Verbindung.

Viel wichtiger ſind die Gründe, womit in dieſer Zeiſchrift [1]) die Anſicht vertheidiget wurde, daß der Art. 43 nur für Wechſelforderungen der Handelsleute gelte.

Der Art. 43 beſtätiget ein Gewohnheitsrecht; wird das Weſen und der Umfang des Letzteren außer Zweifel geſtellt, ſo iſt hiedurch auch die Bedeutung des Art. 43 in's Reine gebracht. Wenn nun die Gerichtspraxis unſerer Tage übereinſtimmend, oder doch in ſehr überwiegendem Maße das Retentionsrecht nur den Handelsleuten, dieſen aber für alle Handelsforderungen zukommen läßt, ſo kann mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrſcheinlichkeit gefolgert werden, daß die beſtätigte Norm dieſer Befugniſſe eben dieſen Umfang zuerkannte. Die Vorausſetzung, daß der jetzige Gerichtsgebrauch einſtimmig, oder doch in überwiegendem Maße von der Beſtimmung des alten, tief eingewurzelten, weit verbreiteten Gewohnheitsrechtes abgewichen ſei, iſt nicht nur ganz unbegründet, ſondern ſehr unwahrſcheinlich. [2])

Eine allgemeine Umwälzung des alten Gewohnheitsrechtes würde ferner doch gewiß Anfragen, Recurſe und hiedurch Entſcheidungen über dieſen Gegenſtand veranlaßt haben, die zu unſerer Kenntniß gelangt wären. Der Mangel ſolcher Entſcheidungen und der Umſtand, daß die Wechſelrechtslehrer von dieſer Aenderung keine Erwähnung machen, liefern ſomit der Anſicht, daß die heutige Gerichtspraxis der alten, ſomit dem Geſetze entſpreche, keine geringe Unterſtützung.

(Schluß folgt.)

---

[1]) Jahrgang 1841, 2. Heft.

[2]) Die Ausbreitung dieſer Rechtsgewohnheit wird durch den Umſtand, daß ſie in die meiſten deutſchen Wechſelgeſetze Eingang gefunden hat, ſattſam dargethan. Hamburger W. O. Art. 46, Hamburger Falliten-Ordnung Art. 34, Breslauer W. O. §. 35, Elbinger W. O. Art. 66, Augsburger W. O. Cap. 14, §. 7, Braunſchweiger W. O. Art. 53, Leipziger W. O. §. 34, Bremer W. O. Art. 56 u. 57, Baieriſche W. O. §. 11, Schwediſche W. O. Art. 5, §. 9, Frankfurter W. O. §. 30, Danziger W. O. Art. 34, Jülich-Bergiſche W. O. Art. 61.

# Ausländische Literatur.

## Ueber Böhmen und die österreichische Staatsverwaltung. Aus dem Französischen des Michel Chevalier, bearbeitet vom Herrn Anton Falkbeer, bürgl. Handelsmanne.

### Vorwort.

Die zu Paris erscheinende **Revue des deux mondes** enthält in ihrer fünften Lieferung unterm 1. März l. J. einen Aufsatz von dem französischen Staatsrath Michel Chevalier über Oesterreichs Staatsverwaltung und namentlich über Böhmen, zu dessen Ausarbeitung der Verfasser die Notizen und Bemerkungen im Sommer 1840, während seines Aufenthaltes zu Carlsbad gesammelt haben will. Wenn wir bedenken, daß noch vor nicht langer Zeit die Franzosen als die civilisirteste Nation der Welt betrachtet wurden, daß sie sich noch jetzt dafür halten, und daß sie gewohnt waren, auf Deutschland und insbesondere auf Oesterreich mit einer Geringschätzung herabzublicken, welche ihre dießfällige, sprichwörtlich gewordene Unwissenheit noch überbot, so dürfte dieser Aufsatz unser Interesse um so lebhafter anregen, als wir darin sehen, wie einer der ausgezeichnetsten französischen Publicisten unsere Zustände auffaßt, wie er sie beurtheilt, wie er sich am Heerde der französischen Hochcultur und durch eines ihrer vorzüglichsten Organe darüber ausspricht, wie er vor den Augen seiner politisch-souveränen Mitbürger ein charakteristisches Bild der österreichischen Staats-Maximen entrollt, viele unserer Einrichtungen praktisch beleuchtet, zwischen diesen und den französchen Parallelen zieht, unser Leben ihren Doctrinen gegenüberstellt, und ihnen zu Gemüthe führt, daß die gräßlichen Opfer, die zahllosen Blutströme, womit sie ihre sogenannte Emancipation erkauften, nicht vermögend waren, ihnen eine Organisation zu geben, welche unser Loos beneidenswerth macht.

Freilich haben sich in diese französischen Darstellung manche derbe Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche aber, da sie Verhältnisse betreffen, die dem fremden Verfasser nicht leicht zugänglich sein konnten, demselben nicht zu hoch angerechnet werden dürfen.

Ich glaubte daher nichts ganz Müßiges zu thun, indem ich mir die Aufgabe wählte, den wesentlichen Inhalt dieses in einem bei uns nicht sehr verbreiteten Journale befindlichen Aufsatzes in deutscher Sprache wieder zu geben, und die etwaigen Irrthümer durch Anmerkungen zu berichtigen. Ich sage, »den wesentlichen Inhalt dieses Aufsatzes in deut-

scher Sprache wieder zu geben," aber nicht, den Aufsatz in's Deutsche zu übersetzen. Dieß konnte ich füglich nicht, ohne gegen mannigfache, Achtung gebietende Rücksichten zu verstoßen. Denn abgesehen davon, daß jede Sprache etwas ihr Eigenthümliches hat, welches man ohne Beleidigung des Geschmackes, ja selbst ohne Verletzung der Logik nicht bloß grammatikalisch regelrecht in eine andere Sprache übertragen darf, sondern das erst in seine feinsten Atomen aufgelöst, und gleichsam in eine andere Form umgegossen werden muß, haben die Franzosen in dem Style ihrer periodischen Literatur noch das Besondere, daß ihr Conversationston, ihr Salonsleben und der Geist ihrer gesellschaftlichen, wie ihrer politischen Verhältnisse darin vollkommen ausgeprägt erscheinen; Alles wimmelt von ihnen bekannten Voraussetzungen und dunkeln Beziehungen auf eine Maße von fast täglichen Traditionen. Dafür finden sich aber in unserer herrschenden Geistesrichtung, in unsern Sitten, Ideen und Gewohnheiten so wenig Sympathien, daß wir oft, wollen wir ihre Phrasen verständlich ausdrücken, genöthigt sind, ganz andere Bilder zu wählen, oder für die von ihnen gebrauchten Bilder andere Farben zu erfinden.

Nebstdem pflegt heut zu Tage auch der polirteste französische Journalist seine Materie (wenn politischer Natur) mit einer gewissen Schonungslosigkeit, mit einer Art, ich möchte sagen, Sansculottismus zu behandeln, welche unsern deutschen Begriffen von öffentlicher Wohlanständigkeit nicht selten widerstrebt. Dieser Sansculottismus besteht eigentlich nicht so sehr in der cynischen Form des Ausdrucks, als in dem Kitzel, bei jeder Gelegenheit, ohne Noth und ohne daß es zur Sache gehört, rechts und links Hiebe auszutheilen, und Personen und Sachen, die der öffentlichen Verehrung geweiht sein sollten, ohne daß der zu verarbeitende Stoff es eben erheischt, mit Koth zu bewerfen.

Einige Beispiele möge mir hier als dießfällige Belege anzuführen erlaubt sein. Indem der Verfasser von dem schnellen Wechsel der Dinge in Frankreich spricht, und das fürchterliche Schicksal der Königin Marie Antoinette erwähnt, stellte er, um den Contrast grell hervortreten zu lassen, die zwei Momente einander gegenüber, wie sie anfänglich mit Glanz und Anmuth in der Oper erschien, Alles bezauberte und mit Jubel begrüßt ward, und nachher in einem schimpflichen Karren zum schrecklichsten Tode hingeschleppt wurde. Ich gab den Anfang dieser Periode mit den Worten: »erregte sie allgemeine Bewunderung" — im Original aber lautet diese Stelle: »elle excita une admiration plus forte encore que le respect." Ich erlaube mir zu fragen: Was hat hier der »respect" zu schaffen? — Lag es in der Aufgabe des Verfassers, das Loos der Königin von dieser Seite zu beleuchten? oder war es nicht vielmehr

eine ästhetische, ja eine logische Sünde, das Spiegelbild, welches er entwerfen wollte, eben durch diese Anspielung zu trüben? — —

Indessen, dergleichen Ausfälle sind Reminiscenzen, deren sich auch die gebildetesten Franzosen nicht leicht erwehren können, die bei ihnen auch mal á propos angebracht, wohl Anklang finden mögen, die aber unserm Geschmacke nicht zusagen. — In demselben Geiste bedient sich der Verfasser, als er von dem rührenden Empfange spricht, dessen sich Kaiser Franz zu erfreuen hatte bei seiner Rückkehr nach dem Frieden, welcher auf die Schlacht von Wagram folgte, des Ausdruckes: »qui suivit la rude leçon de Wagram.» — Ich übersetzte, »welcher dem unglücklichen Tage von Wagram folgte» — und gab also ganz seinen Sinn, aber ohne Stich, welcher sogar bei dieser Gelegenheit sinnstörend wirken muß. Es ist charakteristisch; M. Chevalier gehört einer Schule an, welche die sogenannte imperialistische Periode Frankreichs verdammt, sie aus den Annalen seiner Geschichte reißen möchte, welche nicht in dem Waffengeklirre, nicht in der Gloire, sondern in den friedlichen Bestrebungen der Industrie die Glückseligkeit sucht, während die militärische Arroganz einer längst entschwundenen Generation angehört, und gleichwohl konnte der gute Chevalier der Macht einer ihn selbst unangenehm berührenden geschichtlichen Tradition nicht widerstehen.

Eine weitere Abweichung habe ich mir erlaubt bei der Stelle, wo es in meiner Bearbeitung heißt: »Oesterreichs Staatsregierung würdiget die neue Richtung der Civilisation, denn sie strebt mit Beharrlichkeit, die Monarchie immer mehr volksthümlich zu machen.» Das Original drückt sich folgender Maßen aus: »il (le gouvernement autrichien) a le sentiment de la direction nouvelle, de la civilisation, car il travaille avec persévérance á substituer la monarchie populaire á la monarchie aristocratique. — Nun das ist im Grunde das Nämliche, allein „avoir le sentiment d'une chose,» zeigt ein dunkles Gefühl, einen Instinct an, aber kein klares Bewußtsein, kein festes, umsichtiges Wollen, welches jedoch der Verfasser im Verfolge gerade der österreichischen Regierung auf eine glänzende Weise vindicirt — dann von einer „monarchie aristocratique» wissen wir nichts. Hier scheint unserm Berichterstatter das Bild eines andern großen Staates vorgeschwebt zu haben. Ferner bei Gelegenheit, wo der Verfasser von Joseph II. spricht, die von diesem Monarchen vorgenommenen Reformen berührt, so manche Precipitation beleuchtet, und den Umstand hervorhebt, daß der bessere Theil seiner Ueberlieferungen von seinen Nachfolgern aufrecht erhalten worden sind, macht er weitläufige Digressionen über die damaligen Zustände Frankreichs, über die französischen Minister, namentlich Turgot, über den französischen Hof, über den

Einfluß der Revolution ꝛc. und schließt mit den Worten: „Sans l'avertissement donné aux rois par la revolution française, il est possible et probable, je le crois, que l'enterprise de Joseph II. traitée comme la boutade d'un utopiste, eût été abandonnée de ses successeurs, mais, à la faveur de cet enseignement terrible etc.“

Ich gestehe, ich fühlte mich nicht berufen, mit dem Verfasser in dieser Discussion Schritt zu halten, da ich meine Aufgabe dahin begränzte, seine Auffassung unserer Zustände, seine Beurtheilung und öffentliche Besprechung derselben, aber nicht seine Betrachtungen über die welthistorische Lage Frankreichs vor und nach der Revolution, so wie seine Ansichten über das, was bei uns geschehen sein würde, wenn dieses Ereigniß nicht eingetreten wäre, darzustellen. Eben so wenig glaubte ich seinen Erörterungen folgen zu müssen, wo er uns über unsere Zukunft das Horoskop stellt, und über parlamentarische Formen und Repräsentativ-System ein ganzes Kapitel zum Besten gibt. Ueberhaupt liegt es in der schriftstellerischen Manier der heutigen Franzosen, daß sie, wenn sie A. abhandeln, gleich Veranlassung nehmen, über das ganze A. B. C. einen geistreichen Discours zu führen. —

So füllt der Verfasser eine ganze Seite mit Anekdoten von Peter dem Großen während seines Aufenthaltes zu Carlsbad bloß, weil er eben von Carlsbad spricht. In gleicher Weise gibt er da, wo er den Franzosen von unsern Schuleinrichtungen Kunde ertheilt, eine breite Tabelle ihrer dießfälligen Anstalten, die eben so gut ganz, oder doch größtentheils hätte weggelassen werden können, und die ich deßhalb auch als überflüßig betrachtete. Zu Prag angekommen gibt er eine detaillirte Beschreibung der Stadt Prag, läßt dann ein Stück aus der Geschichte Böhmens folgen, namentlich aus dem dreißigjährigen Kriege, erzählt historische Ereignisse und Begebenheiten, die den Franzosen unbekannt sein mögen, die wir aber aus ganz andern Quellen kennen, um sie erst aus einem Pariser Journal zu holen. Auf der Prager Brücke bemerkt er das Bild des heiligen Johann von Nepomuk, schildert die Feierlichkeiten, mit welchen das Fest dieses Heiligen jährlich begangen wird, und tischt dabei das Märchen auf, daß ein Johann von Nepomuk eigentlich niemals existirte, sondern daß derselbe eine Erfindung der Jesuiten gewesen sei, welche dem Johann Huß, der nicht aufhören wollte, in den Köpfen der Böhmen herum zu spucken, einen andern Johann entgegen setzen und dadurch das Andenken des Ersteren vertilgen wollten.

Es wird wohl keiner Entschuldigung bedürfen, daß ich in meiner deutschen Bearbeitung dieses Aufsatzes jene eben erwähnten Conversationen als meinem Eingangs angedeuteten Zwecke nicht entsprechend, vermissen

lasse; — und endlich die Geographie des Verfassers! — Diese würde mich, hätte ich mir die Aufgabe gestellt, weder rechts noch links zu schauen, sondern platt zu übersetzen, ganz aus dem Concepte gebracht haben.

Um eine Skizze von der österreichischen Staatsverwaltung und insbesondere von Böhmen zu geben, beginnt Hr. Chevalier mit Nürnberg, macht einen Abstecher nach München, erzählt von der Glyptothek, und sagt Bonmots über den ästhetischen Luxus in Baiern, macht dann rühmliche Erwähnung von der Berg-Akademie zu Freiberg, indem er diese Anstalt nach Böhmen verlegt, spaziert gelegenheitlich nach Dresden, weiß viel von dieser Stadt Bescheid zu geben, nimmt sofort Leipzig mit in den Kauf, und macht eine lange Beschreibung von dem Leben, von den Einrichtungen und von dem Gewerbfleiße Sachsens, und das Alles unter der Aufschrift: L'Autriche.

Ich hoffe demnach, daß kein denkender Leser es mir verargen wird, wenn ich meine Materie erst sichtete, ehe ich sie der Verarbeitung unterzog. Ich habe das, was der Verfasser über unsere Zustände, über unsere Administration und über deren Wirkungen, im Vergleiche mit jenen Frankreichs berichtet, gewissenhaft wieder gegeben, habe ihn selbst sprechen lassen, um von seiner Anschauungs- und Darstellungsweise eine naturgemäße Abbildung zu liefern, aber ich bin dem buchstäblichen Sinne seiner Sprache, den Seitensprüngen seines Geistes und den Sonderbarkeiten seiner Formen manchmal untreu geworden, um der literarischen Pietät, dem eigentlichen Interesse des Gegenstandes, dem gesunden Geschmacke und der Bescheidenheit desto besser die Treue zu bewahren.

---

## Ueber Böhmen und die österreichische Staatsverwaltung.

Das Bild, welches die Geographen von Böhmen entwerfen, ist mir zwar nicht bekannt; ich dächte aber, je nach dem Gesichtspuncte, aus welchem es betrachtet wird, werden sich Einige darauf beschränken, es als eine gebirgige, waldige, an unterirdischen Schätzen reiche Landschaft zu bezeichnen, während Andere, mehr die Bewohner als den Boden in's Auge fassend, erzählen werden, Böhmens Bevölkerung, begabt mit sanften Sitten, ist darum nicht minder geistreich, von geschmeidiger, unterwürfiger Gemüthsart, ist dennoch keineswegs niedrig. Die Böhmen sind, wie alle Europäer, tapfer, aber sie sind weniger zur Gewaltthätigkeit geneigt; arbeitsamer und fleißiger als ihre österreichischen Nachbarn, haben sie jedoch die Sucht nach Lebensgenuß mit denselben gemein. Beim Anblick

bloßfüßiger Kinder, welche in den unbedeutendſten Dörfern mit der Violine unter'm Arm, oder mit der Clarinette in der Hand, in die Schule laufen, werden wieder Andere Böhmen als den claſſiſchen Boden der Muſik rühmen.

Die reiſenden Engländer, welche von den Wirthshäuſern und Gaſtwirthen auf die Nationen zu ſchließen pflegen, werden in ihrem Tagebuche anmerken, daß die Reinlichkeit nicht die herrſchende Eigenſchaft des Landes ſei, wiewohl dieſes Urtheil, wenn man Carlsbad zum Maßſtabe nimmt, ganz unrichtig iſt; denn Carlsbad iſt die geputzteſte Stadt, die man ſich denken kann. Was mich betrifft, wenn ich es wagen dürfte, dieſes Land nach dem Eindrucke zu beſchreiben, welchen es bei meiner Ankunft auf mich machte, würde ich demſelben vorzugsweiſe die Eigenſchaft der Friedfertigkeit beilegen. Dieſe Lebensruhe, deren Gepräge man hier auf allen Geſichtern findet, und wovon man ſich bald ſelbſt durchdrungen fühlt, iſt für einen Franzoſen eben ſo neu, als wohlthuend; wenn man eine böhmiſche Phyſiognomie mit den unſerigen vergleicht (ich ſpreche hier bloß von den männlichen Geſichtszügen), könnte man glauben, der Franzoſe habe eben einen Nervenſchlag überſtanden, und ſei wieder in Gefahr, einen zweiten ſolchen Anfall zu erleiden. Hier, dachte ich, müſſe man beſſere Nächte zubringen, aber, in der That! beſſere Tage ſind es.

Carlsbad 20. Auguſt 1840.

Böhmen iſt ein ſtilles Land; in dieſer ruhigen Atmoſphäre athmet es ſich leicht, und das Blut fließt ſanft. Es iſt jedoch nicht jene ſtarre, kirchhofähnliche Ruhe, es iſt vielmehr eine geordnete Thätigkeit, ohne Erſchütterung, welche, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, ſogar impoſant genannt werden kann; denn jede großartige Bewegung, welche ſich gleichförmig und regelmäßig entwickelt, hat einen gewiſſen Charakter von Majeſtät. Für Jeden insbeſondere findet ſich hier ein beſcheidenes Glück, gewiſſermaſſen ein Gleichgewicht zwiſchen Wunſch und Genuß. Dieſe Ruhe kann man nicht etwa klöſterlich oder gar kerkermäßig nennen, ſondern ſie gleicht dem gelaſſenen Gange eines Mannes, der ohne Unterbrechung fortſchreitet, dem Ziele, welches er vor ſich ſieht, nachſtrebt, ohne Geräuſch, ohne daß der Boden unter ſeinem Tritte erzittert, noch daß der Sturm über ſeinem Haupte brauſet. — Böhmen iſt auch ein reiches Land, der Boden iſt fruchtbar. Es iſt, wie Frankreich, ein glücklicherweiſe in einer mittleren Breite gelegener Erdſtrich, welcher, Norden und Süden zugleich berührend, ungefähr Alles hervorbringt, was der Menſch bedarf. Auch der Wein, der hier in gewiſſen Gegenden erzeugt wird, wird ſehr gelobt, obſchon das Melniker Gewächs nicht wohl geeignet iſt, uns unſern Wein

vergessen zu lassen. Wie in den Antillen, wird auch in Böhmen Zucker erzeugt, d. h. Rübenzucker. Der Erde Schooß birgt unvergleichliche Reichthümer. In seinen Bergen, welche man das Erzgebirge nennt, weil sie ganz besonders metallreich sind, findet man Eisen und Blei, Kupfer und Zinn, auch Silber. Die Silberminen von Joachimsthal (nicht weit von Carlsbad) sind sehr berühmt, viele Millionen sind schon daraus gezogen worden. Der Name Joachimsthal hat zu der Benennung des »Thaler" Anlaß gegeben, welcher dermalen den allgemeinen Münzfuß Preußens bildet. Auch besitzt Böhmen Steinkohlengruben im Ueberflusse, welche Goldgruben ersetzen, oder dereinst, gehörig benützt, ersetzen werden. Diese äußeren und inneren Schätze werden beinahe sämmtlich mit wachsendem Erfolge ausgebeutet. Eine vollkommen glaubwürdige Person hat mich versichert, daß es in Europa kein Land gebe, welches, materiell, seit 30 Jahren mehr Fortschritte gemacht hätte, als Böhmen. — Dieser Flor ist unstreitig eine Folge jener Ruhe und Stätigkeit, wovon wir hier so zahlreiche Merkmale finden, aber, werden Böhmen's, werden Oesterreich's Völkerschaften diesen Zustand auch bewahren? — Ich bin geneigt, mit Ja! zu antworten. Die Revolutionen scheinen nicht bestimmt zu sein, diesen friedsamen Bienenstock in Aufruhr zu bringen. — Zwar sollte in Beziehung auf Umsturz und schnellen Wechsel der Dinge heut zu Tage nichts für unmöglich gehalten werden. Nach dem Pariser Frieden, welcher den vereinigten Staaten ihre Unabhängigkeit sicherte, sahen wir Ludwig XVI. fest und unangefochten auf seinem Throne sitzen — und acht Jahre später haben wir ihn wieder gesehen, aber wie? Die Stufen der fürchterlichen Guillotine hinanklimmen. — Als Marie Antoinette zum ersten Male in der Oper erschien, erregte sie allgemeine Bewunderung, ward von der, durch so viel Anmuth und Glanz geblendeten Menge mit einem Sturme von Huldigungen, welcher nicht enden wollte, empfangen. Seitdem begegnen wir ihr wieder, aber wo? In einem schimpflichen Karren, die Hände auf den Rücken gebunden, unter dem Hohngelächter eines bluttrunkenen Pöbels zum schrecklichsten Tode hingeschleppt. — — Den grandiosen Anstalten haben wir beigewohnt, durch welche, auf dem Gipfel der Macht und des Ruhmes, der Cäsar unserer Zeit den russischen Feldzug vorbereitete; 18 Monate nachher waren wir Zeugen seines Abschiedes von Fontainebleau, und nach einem weiteren Zwischenraume von 18 Monaten — hörten wir den gefesselten Löwen zu St. Helena brüllen. — — Noch betäubt von dem Freudengeschrei, womit Carl X. im Elsaß begrüßt ward, begegnen wir ihm auf der Straße von Cherbourg.

Es scheint demnach, daß in unserem Jahrhunderte jede Umwälzung

möglich ist. Indessen, die Sache näher betrachtet, müssen wir wohl anerkennen, daß bei jeder der Katastrophen, worauf ich eben hindeutete, immer früher eine Ursache vorhanden war. Vor der Krise *schien* Alles ruhig und geordnet, aber es war nur falscher Schein. — Hier jedoch *ist* Alles wirklich so, wie es zu sein scheint. In Böhmen's Bevölkerung, so wie in dem Geiste der Regierung, gibt es durchaus keinen wesentlichen Grund zur Unordnung, hier finden sich nur Elemente der Stabilität.

In Böhmen finden wir die zwei besten Bürgschaften für die öffentliche Ordnung: den Gehorsam und den Glauben. Ein Volk, welches gehorcht und glaubt, ist keiner Revolution zugänglich. Oesterreich's Staatsregierung zeigt sich in Böhmen ganz patriarchalisch, sie ist liebreich und wird geliebt, sie kennt ihre Pflichten wie ihre Rechte, und würdiget die neue Richtung der Civilisation, denn sie strebt mit Beharrlichkeit, die Monarchie immer mehr volksthümlich zu machen. Man könnte sogar sagen, sie hat selbst eine Revolution, und zwar noch vor Frankreich herbeigeführt, oder eigentlich, sie hat, indem sie den Fortschritt unter ihre Obhut stellte, dessen revolutionären Gang verhindert. Joseph II. hat den Pfad der politischen und gesellschaftlichen Reformen betreten, noch bevor bei uns *praktisch* davon die Rede war, obschon kaum zu bezweifeln ist, daß er unter dem Einflusse französischer Ideen handelte. Diesem Fürsten ging es, wie allen Neuerern, welche die Erfahrung Anderer nicht zur Seite haben: sein Geist eilte seinen Zeitgenossen viel zu sehr voran.

Diese Genialität, so sehr sie dem Denker, dessen Aufgabe bloß im Beobachten und im Forschen besteht, zum Ruhme gereicht, so sehr kann sie einen Regenten zu gefährlichen Uebereilungen verleiten. Der Fürst, der seine Unterthanen glücklich machen will, soll, wie jeder weise Feldherr, bei dem Heere bleiben, und sich nicht in die vordere Truppe unter die Plänkler stürzen. Ueberzeugt, daß in dem Zustande seiner Völker eine Aenderung unerläßlich sei, und daß sie aufhören müßten, in abgesonderte Kasten eingepfercht zu bleiben, wiederholte Joseph II. sehr oft, aus eigener Machtvollkommenheit, an die Gesetze seines Reiches in einem liberalen Sinne Hand zu legen, aber er sah nicht, daß der seinen Völkern eigenthümliche Geist dem plötzlichen Zusammenreißen und dem allzuraschen Wechsel ganz besonders widerstrebte. Er sah nicht genug ein, daß ihr Glaube (der kostbarste Schatz einer Nation) geschont werden müsse. Er ahnte nicht, daß ein Rütteln an den religiösen Begriffen zugleich das festeste Bollwerk der Throne erschüttere. In Frankreich, bei dem glühenden Charakter der Nation, und wo der Glaube bereits zu Grunde gerichtet war, würde ein König, wie Joseph II., im Anfange wohl eine stürmische Begeisterung hervorgerufen haben, aber — ich getraue mir nicht zu sagen,

was zuletzt geschehen wäre. Um so mehr also bedurfte es bei Völkern von sanftem, durch und durch gutmüthigem, aber jedem Feuereifer abgeneigtem Temperamente, selbst in Zeiten politischer und gesellschaftlicher Neuerungen, eines mehr gemäßigten, bedächtigen Führers. Indessen hat sich Joseph II. nichts desto weniger um Könige und Völker hochverdient gemacht. Seine Ueberlieferungen sind aufrecht erhalten worden, nur wurden die raschen Impulse, welche er seinen Völkern beizubringen beabsichtigte, etwas gezügelt und die Opfer gemildert, welche er den philosophischen Eingebungen nicht vorenthalten zu dürfen glaubte.

Anstatt mit Revolutionen heimgesucht, wurde Oesterreich von seinem eigenen Beherrscher mit Verbesserungen beschenkt, die sich stufenweise vervollständigen. Der Geist unserer neueren Zeit gewinnt daselbst, je nachdem die alten Sitten es nur immer zulassen, immer mehr Boden, die Regierung begünstiget ihn aus allen Kräften; denn hier eilt die praktische Staatsweisheit den Gewohnheiten immer voraus.

Dem Rechte nach bestehet hier der öffentlichen Verwaltung gegenüber eine vollkommene Gleichheit aller Staatsbürger. Die Adeligen zahlen so gut Steuer, wie jeder Andere, Jedermann kann zu allen bürgerlichen, geistlichen und militärischen Aemtern zugelassen werden. Die herrschaftlichen Vorrechte und besonders deren richterliche Gewalt sind bloße Formen; nur die Hof-Chargen (womit übrigens kein Staatsdienst verbunden ist) sind dem höheren Adel vorbehalten [1]).

Ich sage, dem Rechte nach, wenn die That diesem Rechte nicht immer genau enspricht, wenn z. B. die höheren Aemter bloß den Adeligen verliehen werden, so liegt der Fehler in dem Geschmacke, welcher in Oesterreich rücksichtlich des adeligen Vorurtheiles noch ziemlich schroff und einseitig ist [2]). In diesem Reiche hat sich die Lehre des Barons von Thundertentronk aller Geister bemächtiget, und bildet das Gesetz der Salons, obschon die Wiener Salons darum nicht minder reizend und liebenswürdig sind. Das Gesetz kann und soll auf die Sitten einwirken — aber eine weise und wohlwollende, eine väterliche Regierung, welche jede

---

[1]) Hier meint der Verfasser wohl die bei uns sogenannte Appartements-Fähigkeit.

[2]) Die Einseitigkeit dieser Angabe springt in die Augen; wem ist es unbekannt, daß hier zu Lande auch Bürgerliche mit hohen, ja mit den höchsten Staatsämtern und Würden bekleidet sind? Nur sind diese ursprünglich Bürgerlichen zur Belohnung ihrer Verdienste in den Adelsstand erhoben worden, ein Beweis, daß die hohen Staatsämter keineswegs Attribute des Adels sind, sondern daß der höhere Adelsstand als Schmuck, als würdige Begleitung des höheren Amtes betrachtet wird.

Fig. 1 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 1.

Fig. 2 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 2.

Fig. 3 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 3.

Fig. 4 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 4.

Fig. 5 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 5.

Fig. 6 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 6.

Fig. 7 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 7.

Fig. 8 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 8.

Fig. 9 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 9.

Fig. 10 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 10.

Fig. 11 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 11.

Fig. 12 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 12.

Fig. 13 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 13.

Fig. 14 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 14.

Fig. 15 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 15.

Fig. 16 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 16.

Fig. 17 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 17.

Fig. 18 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 18.

Fig. 19 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 19.

Fig. 20 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 20.

Fig. 21 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 21.

Fig. 22 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 22.

Fig. 23 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 23.

Fig. 24 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 24.

Fig. 25 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 25.

Fig. 26 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 26.

Fig. 27 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 27.

Fig. 28 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 28.

Fig. 29 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 29.

Fig. 30 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 30.

Fig. 31 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 31.

Fig. 32 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 32.

Fig. 33 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 33.

Fig. 34 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 34.

Fig. 35 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 35.

Fig. 36 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 36.

Fig. 37 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 37.

Fig. 38 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 38.

Fig. 39 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 39.

Fig. 40 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 40.

Fig. 41 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 41.

Fig. 42 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 42.

Fig. 43 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 43.

Fig. 44 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 44.

Fig. 45 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 45.

Fig. 46 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 46.

Fig. 47 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 47.

Fig. 48 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 48.

Fig. 49 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 49.

Fig. 50 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 50.

Fig. 51 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 51.

Fig. 52 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 52.

Fig. 53 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 53.

Fig. 54 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 54.

Fig. 55 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 55.

Fig. 56 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 56.

Fig. 57 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 57.

Fig. 58 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 58.

Fig. 59 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 59.

Fig. 60 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 60.

Fig. 61 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 61.

Fig. 62 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 62.

Fig. 63 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 63.

Fig. 64 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 64.

Fig. 65 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 65.

Fig. 66 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 66.

Fig. 67 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 67.

Fig. 68 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 68.

Fig. 69 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 69.

Fig. 70 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 70.

Fig. 71 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 71.

Fig. 72 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 72.

Fig. 73 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 73.

Fig. 74 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 74.

Fig. 75 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 75.

Fig. 76 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 76.

Fig. 77 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 77.

Fig. 78 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 78.

Fig. 79 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 79.

Fig. 80 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 80.

Fig. 81 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 81.

Fig. 82 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 82.

Fig. 83 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 83.

Fig. 84 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 84.

Fig. 85 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 85.

Fig. 86 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 86.

Fig. 87 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 87.

Fig. 88 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 88.

Fig. 89 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 89.

Fig. 90 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 90.

Fig. 91 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 91.

Fig. 92 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 92.

Fig. 93 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 93.

Fig. 94 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 94.

Fig. 95 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 95.

Fig. 96 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 96.

Fig. 97 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 97.

Fig. 98 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 98.

Fig. 99 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 99.

Fig. 100 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 100.

Fig. 101 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 101.

Fig. 102 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 102.

Fig. 103 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 103.

Fig. 104 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue.

Fig. 104.

Fig. 105 represents the appearance of the sun when seen through a dense fog. The sun is of a deep red colour, and the rays are of a dull purple. The sun's disc is well defined, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is of a dull blue. The sun is seen through the fog, and the rays are not diffused. The fog is of a dull grey colour, and the sky is

dießseits des Rheines nichts Seltenes, und, man muß sagen, daß in diesen Staaten die Macht Personen von erprobter Fähigkeit anvertraut ist; besonders in Oesterreich werden die höchsten Staatsämter von den ausgezeichnetesten Männern der Monarchie vertreten, welche stufenweise, indem sie die unteren Stellen passirten, zu ihren hohen Posten gelangten. Sie verstehen es, ihren Untergebenen zu befehlen, weil sie früher selbst haben gehorchen lernen müssen. Eine der größten Lücken der parlamentarischen Regierung Frankreich's ist, daß daselbst nicht dafür gesorgt wird, die Staatsmänner für ihre schwere Bestimmung vorbereiten zu lassen. Seltsame Verkehrtheit! Kein Mensch zweifelt daran, daß man seine Sache gelernt haben müsse, um Arzt, Advocat, Kaufmann oder auch nur einfacher Handwerker werden zu können; aber es ist die herrschende Ansicht, daß man ohne alle Vorbereitung ganz stehenden Fußes zum Minister berufen sei; das ist eine, Jedermann angeborne Wissenschaft; wir sind 35 Millionen in Frankreich, welche Alle diese Himmelsgabe besitzen. Die Sachen sind bei uns so weit gekommen, daß eine durchgemachte Beamtenschule eben ein Grund ist, von höheren Posten ausgeschlossen zu werden. Hat Einer je in der Staatsverwaltung gearbeitet, war er Präfect, oder in irgend einem Ministerial-Bureau Geschäftsleiter, so ist es ihm schon dadurch unmöglich, Minister zu werden. — Hat er sich niemals mit einem öffentlichen Amte befaßt, hat er sich ganz entfernt davon gehalten, weiß er das ABC der Geschäfte nicht — o ja! dann ist er vollkommen geeignet, das Staatsruder zu führen [1]).

(Pag. 754.)

Carlsbad 10. September.

Die österreichische Politik wird oft sehr strenge beurtheilt in Betreff der öffentlichen Fortschritte, worauf Frankreich so stolz ist. Ein österreichischer Unterthan, ein aufgeklärter Mann, welcher die Regierung seines Landes kennt, und seine Bewunderung derselben nicht verhehlt, sagte mir in dieser Beziehung, daß die österreichische Politik nur in so ferne, als sie das Gebiet der Neuerungen zu begränzen sucht, sich von den Ideen der modernen Schule fern halte. »In Frankreich,« sagte er, »hatte die »Schule der Revolution geglaubt, daß Alles durchaus geändert, daß »schwarz weiß und weiß schwarz werden müsse; wir hier glauben, daß »es in der Gesellschaft gewisse fixe Puncte gebe, welche nicht berührt »werden dürfen.« — In der That! die Civilisation ist weit verbreitet, Kenntnisse und Wissenschaften haben sich vervielfältiget, aber das menschliche Herz ist sich gleich geblieben, eben so schwer zu erkennen und zu

[1]) Das sagt wörtlich einer der ersten französischen Publicisten.

beherrschen, als je. — Unsere Cultur hat nur auf die Oberfläche gewirkt; es ist wahr! wir begegnen heut zu Tage seltener den Ausbrüchen wilder Leidenschaft, aber die Seelen der modernen Völker werden eben so von Ehrgeiz und Neid verzehrt, wie jene der Griechen und Römer, Dolch und Gift werden durch Verläumdung ersetzt, und die bösartigsten Triebe wuchern in zahllosen Herzen. Es ist also unerläßlich, diesen heillosen, die bürgerliche Gesellschaft mit Auflösung drohenden Todeskeimen aus allen Kräften entgegen zu wirken, und daraus entspringt das augenscheinlichste Bedürfniß einer politischen und religiösen Macht. Die heutigen Menschen können eben so wenig, als die ehemaligen, Altar und Thron entbehren, und kein Staat könnte bestehen, den man bloß mit den reizenden Farben des öffentlichen Fortschrittes ausschmücken wollte, ohne ihn zugleich auf die festen Grundlagen des Glaubens und des Gehorsams zu stützen; und deßhalb kann man Oesterreich keinen Vorwurf darüber machen, daß es jene Neuerungen des abendländischen Europa's zurückwies, welche darin bestanden, den Glauben zu unterdrücken, und den Gehorsam von Oberst zu Unterst zu kehren, indem sie aus dem Herrscher einen Untergebenen der Beherrschten machten.

(Pag. 757).

Es existirt ein Wort von Kaiser Franz, welches seiner Zeit Aufsehen erregte. Als dieser Monarch nämlich zu Laibach mit den Professoren sprach, äußerte er, „daß er den gelehrten Stand nicht liebe." — Damit wollte er jedoch, wie St. Marc Girardin ganz richtig bemerkt, keineswegs die Aufklärung lästern, sondern nur andeuten, daß er jene Studien und positiven Wissenschaften, welche den Menschen für den Staat brauchbar machen, der classischen Gelehrsamkeit vorziehe, welche bloß bezwecke, seinen Geist zu zieren und zu schärfen. Die Richtigkeit dieses Commentars des kaiserlichen Wortes gehet daraus hervor, daß in Oesterreich der Elementar-Unterricht verbindlich ist. Das Gesetz straft die Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, und das praktische, berufsmäßige Studium findet daselbst große Aufmunterung. »Die österreichische Regierung," sagt St. Marc Girardin, »bestrebt sich, das »Volk des Unterrichtes theilhaftig werden zu lassen, wodurch es lernt, »sich seiner eigenen wie der Kräfte der Natur überhaupt immer besser »zu bedienen, sich zu tüchtigen Landwirthen und Fabrikanten heranzubilden, aber nicht jener Aufklärung, welche die Vernunft reizt, welche »grübeln, vernünfteln und zweifeln lehrt. Für Mechaniker, Manufacturisten, Oekonomen, Baumeister ꝛc. findet sich in Oesterreich alles Erforderliche, Schulen, Collegien, Professoren, Laboratorien und Sammlungen aller Art; hingegen aber Staatsrechtslehrer, Politiker und Philo-

»sophen, welche sich das Forschen, das Erörtern und das Bezweifeln zur »Lebens-Aufgabe machen, diese mögen sich weit, recht weit anderwärts »hinbegeben.«

Auf solche Weise finden wir hier in allen Zuständen die angelegentlichste, die gespannteste Sorge für Glaube und Gehorsam ausgeprägt. — Ich mache hier nicht den Lobredner, sondern nur den Berichterstatter, denn ich berichte die Verhältnisse, ohne sie zu beurtheilen. In Frankreich würde freilich ein solches System Niemanden behagen, weil der Geist des französischen Volkes der unruhigste von der Welt ist, aber in Oesterreich scheint es allgemeine Billigung zu finden; die Bevölkerung ist glücklich und zufrieden. Diese Politik ist mit einem Worte keineswegs rückschreitend, sondern, man könnte sie eine ängstliche Klugheit nennen, welche die Fortschritte nicht auszuschließen, sie aber eben so sehr in dem Kreise ihrer Ausdehnung als in der Raschheit ihrer Bewegungen zu zügeln trachtet. Es muß jedoch vollkommen anerkannt werden, daß neben den ewigen Grundsätzen der Ordnung, welche jede Regierung sich bestreben muß, vor Erschütterung zu bewahren, und deren Aufrechthaltung Oesterreich mit weltberühmter Wachsamkeit sich weihet, dieser Staat in Allem, was die ausgedehnten Gebiete der Industrie und der darauf Einfluß nehmenden Wissenschaften und Künste betrifft, den Ideen der neuesten Zeit ganz entschieden huldiget.

(Pag. 761).

In Beziehung auf Oeffentlichkeit jedoch verhält es sich in diesem Reiche, als wenn die Buchdruckerei gar nicht erfunden worden wäre. Die ganze Regierung ist eigentlich ein Geheimniß. Das Finanzwesen z. B. ist ein Irrgarten, wo sich noch Niemand zurecht gefunden hat, und es gibt in Europa keinen einzigen Banquier, der dieses verborgene Räderwerk kennt [1]).

---

[1]) Diese Auffassung unserer öffentlichen Zustände und finanziellen Verhältnisse scheint der geistreiche Berichterstatter mehr seinen politischen Inspirationen, als seinen historischen Forschungen zu verdanken, er würde sonst erfahren und seinen Landsleuten erzählt haben, daß es bei uns nicht leicht einen Gebildeten gibt, dem nicht Quellen zu Gebote stehen, um sich über die Grundsätze, von welchen unsere Administration, namentlich in der finanziellen Sphäre, geleitet wird, so wie über die Beschaffenheit unserer inneren, weit verzweigten Angelegenheiten und Interessen auf das Vollständigste zu unterrichten.

So enthalten die in der letzteren Zeit erschienenen Werke viele Belege, daß die österreichische Staatsverwaltung der Veröffentlichung offizieller Daten kein Hinderniß legt. Unter andern finden wir die interessantesten offiziellen Nachweisungen über Agricultur, Bergbau, Industrie, Handel, Münzverhältnisse und Bevölkerung, ja selbst über einzelne Verwaltungs-

Diese finsteren Ueberbleibsel früherer Zeiten können aber nicht mehr lange Stich halten. Dasselbe ist der Fall mit dem Mangel an einer

---

zweige in Dr. Becher's Werke, und zwar beispielsweise in Becher's Handels-Geographie, welche im Jahre 1837 hier in Wien gedruckt wurde. Im ersten Bande von Seite 271 bis 528 enthält sie eine sehr umfassende Darstellung über Oesterreich's Producten-Reichthum, Industrie und Handel, und auf fast jeder Seite eine Masse offizieller Angaben. Dieses Werk enthält eine sehr genaue Nachweisung der landwirthschaftlichen Industrie und des Bergbaues, und beweiset mehr als hinreichend, daß Oesterreich nicht mit ängstlicher Scheu seine offiziellen Daten der Publicität verweigert.

Die Seite 276 beigebundene Uebersichts-Tabelle über die ärariale und privatgewerkschaftliche Bergwerks-Producten-Erzeugung sämmtlicher Provinzen vom Jahre 1830 bis 1834 inclus. würde allein hinreichend sein, das Publikum über den Stand des vaterländischen Bergbaues zu belehren, hätte auch der Verfasser bei der Beschreibung der einzelnen Provinzen der Monarchie diesen Zweig nicht noch detaillirter behandelt.

Zur Seite 299 sind zwei Tabellen beigegeben, welche die Commercial- und Polizei-Gewerbe, dann die sonstigen Beschäftigungen in jeder einzelnen Provinz enthalten. Diesen Tabellen folgt auf Seite 301 bis 306 die Nachweisung über den Stand und die Bewegung der österreichischen Schifffahrt; Seite 306 bis 318 die Aus- oder Einfuhrlisten des österreichischen Handels vom Jahre 1834. Alle diese Angaben sind gewiß offizielle, weil es den Privaten bei allem Fleiße und aller angewandter Mühe nicht möglich ist, sie in so großer Ausdehnung ohne ämtlichen Beistand zusammenzubringen. Beispielsweise wollen wir mehrere Stellen seines Werkes nach ihrem ganzen Inhalte folgen lassen.

Seite 369 bis 376 enthält die Uebersicht der Waaren-Artikel, welche im Verwaltungsjahre 1834 und 1835 bei dem k. k. Hauptzollamte zu Wien in der Ein- und Ausfuhr, im Verkehre mit dem Auslande nach dem Gewichte, Stück, Maß oder Werth sind verzollt worden, dann die Uebersicht der Waaren-Artikel, welche im verwichenen Jahre 1834 und 1835 bei dem k. k. Hauptzollamte in Wien in der Durchfuhr sind verzollt worden, und eben so jener für den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen

Seite 382 heißt es: »Nach dem Durchschnittsausweise der Bergwerks-Producte beträgt in einem Jahre die Erzeugung in Steiermark: Gold 6 Mark, Werth 2400 fl., Silber 775 Mark, Werth 18600 fl., Kupfer 1048 Centner, Werth 47570 fl, Bleiglätte 1120 Centner, Werth 8875 fl, Roheisen 493228 Centner, Werth 1271000 fl., Gußeisen 22908 Centner, Werth 174369 fl u. s. f.«

Seite 384. Nach dem Durchschnittsausweise der Eisenfabrikation werden in einem Jahre in Steiermark verfertigt: Sensen 1120080 Stücke, Sicheln 427238 Stücke, Strohmesser 7536 Stücke, Pfannen 960 Centner, Hafendeckel 34 Centner, Stahl 99078 Centner, Grobeisen 125636 Centner, Streckeisen 115625 Centner, Eisenblech 11333 Centner, im Gesammtwerthe von 2800670 fl.

Seite 436. Das gewerbfleißige Böhmen beschäftigt, ohne die gemeinen Handwerker in Rechnung zu bringen, mit wichtigen Fabrikationsgegenständen mehr als 600000 Menschen. Die Zahl der Fabriken und Manu-

volksthümlichen Vertretung, woran hier zu Lande die mannigfaltigsten Interessen leiden, und zwar aus dem Grunde, weil dergleichen Vertre-

---

facturen im Jahre 1834 betrug: Seidengespinnst- und Waaren- 60, Flachs- und Hanf-Spinn-, dann Leinwand- und Kattun- 46, Tuch- 48, Leder- 14, Papier- Tapeten- 95, Porzellan- und Steingut- 12, Glas-, Kristall- und Spiegel- 60, Eisengußwerke und Hammer 38, chemische Producten- und Waarenfabriken 19, u. s. w.

Seite 453. Mähren und Schlesien zählte im Jahre 1834: Wechsler 2, Großhändler 6, Tuchwaarenhandlungen 108, Currentwaaren- 8, Seidenwaaren- 2, Modeputzwaaren- 48, Spezerei- und Materialwaaren- 457, Kunst- und Buchhandlungen 5, Papier- 23, rohe Producten- 16, Eisenwaaren- 44, vermischte andere Handlungen 236, zusammen 947.

Noch mehr Beweise, wie ungerecht und ungegründet der Vorwurf sei, daß Oesterreich seine offiziellen Angaben ängstlich verwahre, finden wir in einer anderen Monographie des Dr. Becher, betitelt: Das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838. Der statistische Theil des Werkes (§§. 154 bis 173) bespricht von Seite 178 bis 241 die Münzausprägungen vom Jahre 1724 bis 1792, die Ausprägung der Münzen vom Jahre 1792 bis incluf. 1837, die Kupfermünz-Ausprägung, die Einlösung der edlen Metalle bei den sämmtlichen Münz- und Einlösungsämtern sowohl durch neue Production als von Privaten, die Einlösung der bei Einführung des 20 Guldenfußes in dem neu erworbenen Landestheile von Baiern, in dem Inn-Viertel verrufenen Münzen, Ausweise und Uebersichten über erfolgte Gold- und Silber-Einlösungen, und dann über den Verkehr der Gold- und Silbermünzen. Der Verfasser spricht sich über diesen Theil seiner Arbeit selbst Seite 179 aus: „Ich hielt diese Nachweisungen, in genauen Zahlen geliefert, zugleich für das sprechendste Organ über die überaus gewichtvolle Einwirkung dieses Zweiges auf den Rational Reichthum. Ich hielt sie vorzugsweise wegen ihrer bedeutsamen finanziellen Wichtigkeit und ihres Einflußes auf den Verkehr und das wahre Feststehen des Credits von besonderer Beachtung. Durch die erleichterte Uebersicht, mit fortwährender Zurückführung auf frühere Zeiten, dienen sie als der sicherste Maßstab zur Vergleichung des fortschreitenden, festgestellten National-Reichthums und des größeren Zutrauens in seinen Credit und in seine Kräfte."

Die nachfolgenden Angaben beweisen, daß mit dem Zunehmen der Bedürfnisse sich auch das Quantum des Zahlungsmittels vergrößerte, und wesentlich beigetragen haben müsse, den Verkehr nach Außen zu erweitern. Es erhellt, wie das baare Geld schnell zugenommen, und wie sehr man im Stande war, die Zahlung an Fremde mit klingender Münze zu leisten, und daß ein so ausgedehnter Staat, wie die österreichische Monarchie, hinreichende Mittel besitzt, seinen Credit aufrecht zu halten.

Während 22 Jahren, d. i. vom Jahre 1724 bis 1745 wurden für mehr als 60 Millionen Gold- und Silberbarren ausgeprägt, eine Summe, die, so gering sie auch im Verhältnisse zu den späteren Ausprägungen ist, gewiß zulänglich war, die Auslagen für die einheimischen Bedürfnisse zu decken (S. 180). Die Zahl der im Jahre 1724 ausgeprägten Ducaten betrug $103905\frac{5}{6}$ Stücke, und jene der Thaler 272384 Stücke, dagegen stieg schon im Jahre 1730 die Zahl der Ducaten auf $177147\frac{1}{2}$ Stücke, der Thaler auf $422850\frac{1}{2}$ Stücke, der halben und Viertel-Guldiner im Werthe

tungen mit Bekrittelungen verbunden zu sein pflegen, welche an England's parlamentarische Institutionen erinnern, die wir zwar auch bei

---

von 2^8064 fl. 30 kr.; noch größer war die Ausprägung im Jahre 1738; denn es wurden allein 883095 1/3 Stück in Ducaten, und 710615 Stück in Thalern ausgeprägt (S. 181). Im Jahre 1767 betrug die Ausmünzung 13105735 fl. 22 kr. Daraus ergibt sich im Vergleiche zu den früheren Ausprägungen eine bedeutende Zunahme (S. 183).

S. 186 heißt es: Die erbländischen Münzämter haben durch 5 Jahre, d. i. vom Monate Februar 1795 bis incluſ. 1799 an Gold-, Silber- und Kupfermünzen ausgeprägt, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1795 | 20,007,984 | fl. 3 | kr. |
| 1796 | 27,326,135 | » 7 1/4 | » |
| 1797 | 21,064,089 | » 10 3/4 | » |
| 1798 | 20,247,257 | » 8 1/4 | » |
| 1799 | 29,130,174 | » 10 | » |
| Summe aller 5 Jahre | 117,776,240 | fl. 6 1/4 | kr. |

Diese fünfjährige Ausmünzung bestand:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aus Souverainbor's | 2,744,837 | fl. 40 | kr. |
| » vierfachen Ducaten | 197,658 | » — | » |
| » doppelten » | 607,590 | » — | » |
| » einfachen » | 6,738,779 | » 30 | » |
| » Conventions-Thalern | 277,660 | » — | » |
| » Maria-Thereſia-Thalern | 4,342,634 | » — | » |
| » ganzen, halben und Viertel-Kronen | 56,864,268 | » 10 | » |
| » Zwanzig- und Zehnkreuzer-Stücken | 5,843,984 | » 20 | » |
| » Scheidemünzen, 6 und 12 kr. Stücken | 34,963,653 | » 36 | » |
| » vorder-öſterreichiſchen Scheidemünzen, als: | | | |
| Sechs- und Dreikreuzerſtücke | 619,985 | » 40 | » |
| Silbergroſchen | 16,159 | » 30 | » |
| An Kupfermünzen, als: | | | |
| an Kupfergroſchen | 276,966 | » 12 | » |
| » ganzen und halben Kupferkreuzern | 3,101,248 | » 49 1/2 | » |
| » Doppel-Soldi | 152,949 | » — | » |
| » einfachen » | 1,007,870 | » 38 3/4 | » |
| In Summe | 117,776,240 | » 6 1/4 | » |

Auf dieſe Weiſe finden wir die Ausmünzungen der einzelnen Jahre bis zum Jahre 1837 nachgewieſen (S. 187 bis 202); an dieſe reihet ſich die Kupfer-Münz-Ausprägung (S. 202 bis 207) vom Jahre 1763 bis 1823. Auch aus dieſen ſehr intereſſanten ſtatiſtiſchen Nachweiſungen geben wir einen ſehr kurzen Auszug und zugleich einen ferneren Beleg für die aufgeſtellte Behauptung, Oeſterreich ſei nicht ängſtlich in der Publicität ſeiner ämtlichen Daten. Es heißt nämlich Seite 206:

„Nach den allgemeinen „ämtlichen" Nachweiſungen ſollen die ſeit dem Jahre 1800 in Umlauf geſetzten leichten Kupfergeldſorten bis zum Schluſſe des Militärjahres 1809 . . . . . 105408119 fl. 33 1/2 kr.
betragen haben; wird hierzu gerechnet die Ausmünzung vom Jahre 1809 mit . . . . 17056119 » 54 »
ſo beträgt die Summe des bis Ende October 1809 ausgeprägten leichteren Kupfergeldes an . . 122464239 » 27 1/2 »

uns angenommen haben, denen aber Oesterreich's kaiserliche Regierung offenbar abgeneigt ist.

---

S. 207. Von den zu Ende des Militärjahres 1832 in Umlauf verbliebenen, nach und nach einzuziehen bestimmten Kupfermünzen des Wiener-Währung-Papiergeldes im Betrage von 17,438,876 fl 53 kr. bleiben für das Militärjahr 1833, nachdem von dieser Münzgattung zu ärarisch-technischen Zwecken für 462,600 fl. verwendet wurden, noch 16,976,276 fl. 53 kr., und nach Ablauf des Militärjahres 1836 noch 16,154,231 fl. 19¾ kr. im Umlaufe.

S. 217. Die Hauptsumme der Ausprägung an Gold-, Silber- und Kupfergeldsorten beträgt während einer Periode von 42 Jahren, d. i. vom Jahre 1792 bis 1834 in der österreichischen Monarchie 776,787,305 fl.

Die Gold-Ausmünzung betrug 127,673,956 fl.

| | und zwar: an Souvraindor's | — an Ducaten | — Summe |
|---|---|---|---|
| von dem J 1792—1802 | 5,907,860 fl. | 13,324,766 fl. | 19,232,626 fl. |
| 1803—1812 | —— | 10,659,916 » | 10,659,916 » |
| 1813—1822 | 5,639,003 » | 19,041,980 » | 24,680,983 » |
| 1823—1834 | 26,521,046 » | 46,579,385 » | 73,100,431 » |
| Summe . . | 38,067,909 fl. | 89,606,047 fl. | 127,673,956 fl. |

Die größten Ausprägungen an Goldmünzen fallen in den Jahren 1834 mit 16,708,101 fl., 1833 mit 7,681,671 fl.; die geringsten im Jahre 1801 mit 54,753 fl und 1805 mit 257,985 fl.

Die Silber-Ausmünzung hat betragen, und zwar:

| | |
|---|---|
| von dem Jahre 1792—1802 . . . . . | 249,031,048 fl. |
| 1803—1812 . . . . . | 104,066,665 » |
| 1813—1822 . . . . . | 44,730,490 » |
| 1823—1834 . . . . . | 70,397,860 » |
| Summe . . | 468,196,063 fl. |

Die größte Ausprägung an Silbermünzen fand Statt in dem Jahre 1802 mit 48,873,224 fl., 1801 mit 44,114,785 fl.; die geringsten in dem Jahre 1815 mit 2,311,506 fl., 1814 mit 2,366 836 fl.

Die Ausprägung an Kupfermünzen hat betragen:

| | |
|---|---|
| von dem Jahre 1792—1802 . . . . . | 32,337,745 fl. |
| 1803—1812 . . . . . | 139,788,940 » |
| 1813—1818 . . . . . | 8,791,601 » |
| Summe . . . | 180,918,286 fl. |

Von besonderem finanziellen Interesse ist die zweite Abtheilung des ersten Bandes, nämlich der Valvations-Theil. Er enthält eine genaue Würdignng aller Münzen vom Jahre 1524 bis auf die neueste Zeit nach Gewicht, Feingehalt, Stücke, Zahl und Ausprägungsverhältnisse, die Münzsysteme der verschiedenen europäischen Staaten, das Ausprägungsverhältniß mit besonderer Rücksicht auf die Conventions-Münze. Alle in diesem Theile, der 241 Seiten umfaßt, vorkommenden Valvationen sind aus den Valvationsbüchern der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen gezogen. Sie bewähren nicht nur die große Sorgsamkeit, welche die Regierung auf die Prüfung aller circulirenden Münzsorten der verschiedenen Staaten verwendet, sondern enthalten auch den sprechendsten Beweis der großen Liberalität in der Mittheilung officieller Facten, sobald die Regierung sich die Ueberzeugung verschafft, daß selbe zur Belehrung, zur

(Pag. 762.)

Um aber gleichwohl zu zeigen, daß der Ordnungsgeist, das Stabilitäts-System, Oesterreich's Regierung nicht abhält, mit der Zeit fortzuschreiten, ihr keineswegs die Augen vor der Zukunft verschließt, und daß

---

wissenschaftlichen Behandlung benützt werden. Derselbe Geist der Publicität von Seite der österreichischen Staatsverwaltung bekundet sich auch in der statistischen Uebersicht der Bevölkerung, welche Dr. Becher unter den Auspicien der hohen Censur-Behörde veröffentlicht hat. So heißt es daselbst Seite 409: Die statutenmäßigen Bezüge der zur Staatsverwaltung gehörigen und aus der Staatscasse besoldeten Beamten, Diener, Wächter und Aufseher betrugen im Jahre 1839: 34730624 fl.; davon kommen auf jene bei der Finanzverwaltung 17573361 fl., bei der politischen Verwaltung (mit Ausnahme der Lombardei und Venedig) 3946647 fl., bei der in der Lombardei und Venedig 976974 fl., bei der Polizeiverwaltung 909629 fl., bei dem Cataster 575003 fl., bei den Controllbehörden 1165858 fl.

Hierzu sind noch zu rechnen:

| | |
|---|---|
| der Hofstaat und das geheime Cabinet mit . . . . | 1,557,513 fl. |
| die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei . . . | 249,702 » |
| das diplomatische Corps . . . . . | 1,050,753 » |
| der Staatsrath und die Hofstellen . . . . . | 2,122,082 » |
| die Hofbuchhaltungen . . . . . | 1,028,108 » |
| die Bezüge der Pensionisten . . . . . | 5,517,179 » |
| » » » Provisionisten . . . . . | 1,148,521 » |

Die von den Fabriken, Manufacturen, Gewerben und Handlungen bezogene Erwerbsteuer betrug im Jahre 1837 ohne jene in Ungarn und Siebenbürgen 2573674 fl, und im Jahre 1839 aber 2641227 fl. (s. statistische Uebersicht der Bevölkerung, S. 495).

Der Aufwand in sämmtlichen Erziehungsanstalten der Monarchie hat allein im Jahre 1839

| | |
|---|---|
| für die männliche Jugend . . . . . | 1521324 fl. |
| » » weibliche » . . . . . | 426122 » |
| » gemischte Anstalten . . . . . | 177222 » |
| zusammen . . . | 2124668 fl. |

betragen (ebendaselbst, S. 508, 516).

Eben so gibt Professor Springer in dem zweiten Theile seiner Statistik des österreichischen Kaiserstaates (Wien 1840) eine Enumeration aller einzelnen Quellen des Staatseinkommens, und setzt dann Seite 219 das Totale mit folgenden Hauptsummen an:

| | |
|---|---|
| I. Aus den Staats- und öffentlichen Fondsgütern . | 3,100,000 fl. |
| II. Aus dem Montanisticum . . . . . | 900,000 » |
| III Aus den directen Steuern . . . . . | 48,000,000 » |
| IV. Aus den indirecten Steuern . . . . . | 79,100,000 » |
| V. Aus besonderen Einkünften . . . . . | 4.500,000 » |
| Summe . . . | 135,600,000 fl. |

Der Staatsaufwand wird in demselben Werke (2. Theil, S. 220) in folgender Art specificirt:

deren vorherrschende Neigung, schonend zu verfahren, ihrer festen Entschlossenheit keinen Abbruch thun, bin ich wirklich verlegen in der Wahl, Beispiele anzuführen, da es deren so viele gibt.

Indessen werde ich vorzugsweise zwei Umstände erwähnen, welche einige für Frankreich besonders interessante Fragen berühren.

Das noch vor einem halben Jahrhunderte elend gewesene Loos des böhmischen Bauers immer mehr zu verbessern, ist herrschender Gedanke der obersten Staatsbehörde. — Dieß war auch das Hauptaugenmerk Josephs II. bei seinen Reformen, denen seine Mutter Maria Theresia vorarbeitete, durch mehrere gesetzliche Maßregeln und verschiedene Einrichtungen, unter welchen man die, annoch ihren Namen führenden Schüttböden bemerkt, dazu bestimmt, Vorräthe von Getreide immerwährend aufzubewahren, um damit jedesmal zur Aussaatzeit die Bauern erforderlichen Falls vorschußweise unterstützen zu können. Die jetzige Regierung setzt dieses Verfahren fort; nichts wird außer Acht gelassen, um eine Art von Gentry (wie es die Engländer nennen) zu bilden. In der Absicht,

---

| | |
|---|---|
| Für den allerhöchsten Hof circa . . . . . | 3,000,000 fl. |
| Für die einzelnen Administrationszweige, als: | |
| die politische Verwaltung ungefähr . . . . . | 9,000,000 » |
| Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung circa . . . | 5,800,000 » |
| Finanz-Verwaltung . . . . . | 16,000,000 » |
| Polizei . . . . . | 1,500,000 » |
| das Schulwesen . . . . . | 2,200,000 » |
| die Rechnungs-Controlle . . . . . | 1,000,000 » |
| die Wohlthätigkeits-Anstalten . . . . . | 1,500,000 » |
| Straßen- und Wasserbau . . . . . | 5,000,000 » |
| die Personal-Bezüge aller Beamten (deren Gesammtzahl Professor Springer S. 9 mit 34,300 aufzählt . | 30,000,000 » |
| der Militär-Etat . . . . . | 42,000,000 » |
| Summe . . . | 117,000,000 fl. |
| Der hieraus sich ergebende Ueberschuß von . . . | 18,600,000 » |
| | 135,600,000 fl. |

wird zur Verzinsung der Staatsschulden verwendet.

Von den Staatsschulden so wie vom Tilgungsfonde gibt Professor Springer eine detaillirte Beschreibung, deren Reproduction jedoch, so wie jene der ausgedehnten und gehaltreichen Belehrungen, die wir dießfalls in Fränzel finden, hier der Raum nicht gestattet; aber schon das Factum der unter den Auspicien der höchsten Censur-Behörde erfolgten Publicität dieser wichtigen Daten gibt den Maßstab von der Frivolität des französischen Berichterstatters, welcher, indem er jenen Theil unserer inneren Angelegenheiten, wovon er gut unterrichtet war, gewissenhaft darstellt, wieder die Beschaffenheit anderer Verhältnisse, zu deren Erforschung ihm die geeigneten Quellen mangelten, aus seiner eigenen Phantasie schöpfte, und darüber im Geschmacke der neuesten Romanen-Literatur seinen Landsleuten Kunde gibt.

eine Classe von Grundeigenthümern zu stiften, welche den Herrschaften gegenüber hinlänglich unabhängig bleiben könnten, ist den Letzteren untersagt worden, Bauerngüter an sich zu kaufen; aber man ist nicht dabei stehen geblieben; wäre es den Bauern möglich, ihre Güter unbeschränkt unter ihre Kinder zu vertheilen, würde der Boden bald zerstückelt, in Staub verwandelt werden.

Die ländliche Bevölkerung, nothgedrungen, wie die Irländer, auf einem zerbröckelten Boden zu vegetiren, würde bald der Willkür des Adels anheimfallen. Man mußte also die Zerstückelung des Bodens über einen gewissen Punct hinaus zu verhüten suchen, und das ist's, was man gethan hat durch die Verordnung, daß kein Grundstück, dessen Flächenraum nicht über 40 Metzen enthält, getheilt werden darf, selbst durch Erbschaft nicht. Da, in diesem Falle, wenn nämlich ein solches Object mehreren Erben zufällt, müssen sie es entweder gemeinschaftlich bewirthschaften, oder sich mit einem unter ihnen, der es allein behält, abfinden. Soll jedoch unter besonderen Verhältnissen ein Grundstück von gedachtem Umfange ausnahmsweise parcellirt werden, so wird dießfalls eine Unzahl von Formalitäten und gesetzlichen Concessionen gefordert, welche nur nach reiflicher Erwägung und mit großer Bedächtlichkeit ertheilt werden können.

Ich will nicht behaupten, daß das dießfällige österreichische Verfahren auch für Frankreich das angemessenste sein würde; aber ich kann nicht umhin, tief zu beklagen, daß bei uns die Zersplitterung des Bodens auf das äußerste getrieben ist, ohne daß irgend eine Maßregel ergriffen wird, derselben Schranken zu setzen. Auch in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung zeigen sich alle Tendenzen ganz zu Gunsten der Boden-Zerstückelung, ohne daß nur ein Versuch gemacht wird, diesem Uebelstande entgegen zu treten. Zwar werden unter dem Einfluße dieses Systemes ohne Zweifel viel mehr Boden-Erzeugnisse gewonnen; allein die Vermehrung der Erzeugnisse steht in keinem Verhältnisse mit der unermeßlichen Menge der Feldarbeiten, welche dieser Production vorangehen; an gewissen Puncten, besonders in der Umgebung von Paris, sind die Parcellen so klein, daß der Pflug nicht mehr angewendet werden kann. Der Mensch muß da, wie vor drei tausend Jahren, anstatt mit Hilfe der Thiere und der Werkzeuge mit seinen eigenen Händen die Erde durchwühlen. — In der That! wir Franzosen steuern gegen ziemlich dunkle Urzeiten zurück!

Ein anderes Beispiel: Nichts ist der Aufmerksamkeit einer Staatsregierung würdiger, als der öffentliche Unterricht, welcher den Bürger für das praktische Leben heranbildet. Eine Regierung, welche sich nicht damit beschäftiget, die Studien genau zu überwachen, um deren Wirksamkeit mit den künftigen Bedürfnissen des Staates in Einklang zu

bringen, verdient nicht, Regierung genannt zu werden; denn, man hört auf, zu regieren, wenn man nicht mehr Herr der Zukunft ist. — Nun, vor einigen Jahren zeigte sich in Böhmen ein immer greller hervortretendes Mißverhältniß zwischen den Folgen der Erziehung, wenn ich mich so ausdrücken darf, und den Bedürfnissen des Staates. Die Menge von jungen Leuten, welche sich den sogenannten höheren Bestimmungen widmeten, überstieg die Anzahl derer, welche in diesen verschiedenen Berufszweigen Verwendung finden konnten. Es stand also zu besorgen, daß in einem Heere von Advocaten ohne Processe, von Aerzten ohne Kranke und von Amts-Candidaten ohne Aemter sich eben so viel Unzufriedene, und folglich mannigfache Elemente der Ruhestörung sammeln würden. Zu gleicher Zeit aber wurden die nützlichen Gewerbe vernachlässiget, und namentlich der Feldbau, diese Basis aller öffentlichen Wohlfahrt, befand sich in einem äußerst trübseligen Zustande. Diesem zweifachen Uebel wurde in folgender Art abgeholfen: Böhmen hatte dazumal 26, unseren Collegien ähnliche Anstalten; man beschränkte sie auf 18, und erhöhte in denselben den Betrag des Unterrichtsgeldes, jedoch dergestalt, daß dasselbe noch immer mäßig blieb. Zugleich wurden zu Rakonitz und Reichenberg Gewerbsschulen errichtet, welche dort das zu Prag bestehende polytechnische Institut ersetzen, oder wenigstens ihre besten Zöglinge zur weitern Ausbildung nach Prag abgeben konnten, mit einem Worte: man beschränkte die classischen Studien, welche den Geist zieren, ihn aber aufregen, um den Unterricht in jenen Gewerbszweigen, welche der Jugend eine ehrbare und nützliche Existenz sichern, zu begründen und zu vermehren. Durch dieses Mittel wurde das Gleichgewicht wieder hergestellt, die Keime der Unzufriedenheit verschwanden; es konnte Jeder einem ihm angemessenen Fache sich widmen, und jedes Fach fand seinen Mann. — Freilich, nach unseren modernen Begriffen würde eine solche Beschränkung der höheren Literatur despotisch genannt werden; man muß jedoch gestehen, daß dieß wenigstens nicht jener Despotismus ist, welchen Montesquieu mit dem Wilden vergleicht, der den Baum niederreißt, um die Frucht zu genießen. Diese Reform der böhmischen Schulen bezweckte im Gegentheile, daß die am Gipfel des Baumes wachsenden Früchte zur Reife gelangen, und nicht vor der Zeit gepflückt werden sollen, und zwar für jeden Magen eine eigene Frucht.

(Pag. 781).

Indem ich meine Betrachtungen über den österreichischen Staat schließe, wird es nicht am unrechten Orte sein, das monarchische Princip zu besprechen. Hier ist Alles, selbst die Luft, die man einathmet, ist rein monarchisch. Als die edlen Ungarn bei dem Anblicke Maria Theresens

einſtimmig ausriefen: »Moriamur pro rege nostro!» — drückten ſie nur ein Gefühl aus, welches in den Herzen aller öſterreichiſchen Unterthanen wurzelt. So verſtehen ſie auch ihren Patriotismus, ſo erklären ſie ihn. Als bei meiner Anweſenheit zu Carlsbad der Erzherzog Franz Carl 48 Stunden daſelbſt zubrachte, ſagte mir meine Wirthin, indem ſie mich um Erlaubniß bat, meine Fenſter beleuchten zu dürfen, »heute »Abend wird zur Ehre des Erzherzogs die ganze Stadt beleuchtet wer»den,» und hochbeglückt ſetzte ſie hinzu: »das iſt doch Patriotismus!» Ich geſtehe, daß ich Anfangs von dieſer Aeußerung etwas überraſcht wurde. Wir Franzoſen haben ſeit fünfzig Jahren ganz einen anderen Begriff von Patriotismus; wir verſtehen darunter die Liebe zum Vaterlande mit Ausſchluß des Königs, den wir, ſo wie jetzt unſere Nachbarn, die Spanier, als einen gebornen Feind betrachten. Die Oeſterreicher aber verſchmelzen die Liebe zu ihrem Vaterlande mit der zu ihrem Beherrſcher, in welch' Letzterem ſie, den ganzen Staat perſonificirt und repräſentirt, ein lebendiges Bild des ganzen Vaterlandes erblicken und verehren; ihre Fürſtenliebe iſt alſo der tugendhafteſte Patriotismus. — So verſtand es auch Ludwig XIV., als er die berühmten Worte ausſprach: »L'état c'est moi.» — Die Bureaucraten nämlich und ihr langer Schweif riſſen die Dictatur an ſich, und meinten, ſie ſeien der Staat; da ergriff der junge König die Zügel der Regierung, und das war ein Glück für Frankreich; ohne dem würde Frankreich, anſtatt das bewunderungswürdige Zeitalter Ludwig XIV., das glorreichſte in ſeiner Geſchichte, die gräulichſte endloſeſte Verwirrung erlebt haben. — Die Anſicht, welche ſich ſeitdem geltend gemacht, daß in dieſen Worten der unverhüllteſte Deſpotismus liege, iſt grundfalſch; ſie waren der reine Ausdruck der damaligen Zeit, in welcher der Monarch, als das belebte Sinnbild des ganzen Vaterlandes, geliebt und verehrt ward; der Geiſt unſerer Urahnen fand ſeiner Zeit an dieſen Worten Ludwig XIV. nichts Anſtößiges, und, wohlgemerkt — es war die Zeit Pascals, Boſſuets, Corneilles und Racines.

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

27. Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg. Jahrg. 1839. Bd. 26. Innsbruck. 8. 1 fl. 45 kr.

---

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Caspar Lehmann wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Anton Laurin wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

---

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Dr. Franz Verson zum Professor der Klinik für Wundärzte an der Universität zu Padua.

Hr. Leopold Hoffmann zum Hofrathe und zweiten Vorstande der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Hr. Andreas Baumgartner zum Hofrathe und k. k. Tabak-Fabriken-Director.

Hr. Nicolaus John zum Cameralrathe und Bezirksvorsteher in Capo d'Istria.

Hr. Jos. Silv. Faukal zum Cameralrathe und Bezirksvorsteher in Görz.

Hr. Paul von Ghequier, Hr. Caspar Rebuschini und Hr. Joseph Bokesch zu Appellationsräthen in Mailand.

Hr. Franz Venturini zum Appellationsrathe in Venedig.

Hr. Joseph Laurin zum Präsidenten des Criminalgerichtes in Mailand.

---

## Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Emanuel Graf von Lichtenberg als Cameralrath und Bezirksvorsteher nach Triest.

---

# Gesetzchronik.

## 117.

Hofkammerdecret vom 8. Februar 1842, Z. 34916/3782.

Ueber mehrere, von der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung vorgelegte Anfragen des nieder-österreichischen Provinzial-Zahlamtes, dann der Hof- und nieder-österr-ichischen Kammer-Procuratur in Betreff der Stämpelpflichtigkeit verschiedener Fonde, Anstalten, Stiftungen ꝛc. ꝛc. wird Folgendes entschieden:

### I. Bezüglich auf den Urkunden-Stämpel.

A. Die nachstehenden Anstalten und Fonde:

a) die protestantisch-theologische Lehranstalt;
b) das polytechnische Institut;
c) das Thierarznei-Institut;
d) die Forstlehranstalt zu Mariabrunn;
e) die Straßen- und Wasserbau-Anstalten;
f) das nieder-österreichische Provinzial-Strafhaus;
g) die Impf-, Findel-, Gebär- und Irren-Anstalt;
h) der Studien-Fond;
i) der Religions-Fond, und
k) der Schul-Fond gehören laut des mitfolgenden Verzeichnisses zu den aus den Finanzen dotirten Fonden und Anstalten, und sind ohne Unterschied, ob sie im Abgange oder im Ueberschusse stehen, da die letzteren nach dem bestehenden Dotations-Systeme im Interesse der Finanzen verwendet werden, im Sinne des §. 84 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpelgebrauche befreit, in so ferne die Stämpelgebühr von diesen Fonden bestritten werden müßte. Es werden daher auch die Interessen von Staatsschuldverschreibungen ihnen gegen ungestämpelte Quittungen zu erfolgen sein.

B. Die nachbenannten Anstalten, als:

a) das Krankenhaus;
b) das Waisenhaus;
c) der in der zahlämtlichen Verwaltung stehende Armen-Instituts-, und
d) Zwangs-Arbeitshaus Fond, dann
e) die Taubstummen- und
f) Blinden-Instituts-Fonde gehören nicht zu den aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten, und sind daher nach §. 84 bei Ausstellung privatrechtlicher Urkunden stämpelpflichtig; dagegen in Absicht auf die Amts-Correspondenz und die ämtlichen Ausfertigungen an Private in der Eigenschaft als öffentliche Anstalten vom Stämpel frei nach §. 81, Z. 1, 5 und 6 des erwähnten Gesetzes.

C. Die Quittungen

a) über die von den Gemeinden und Herrschaften an den gemeinnützigen Anstalten-Fond und an den Kaiser-Ferdinands-Wasserleitungs-Fond abzuführenden Wasser-Pfennige und fixirten Beiträge sind stämpelpflichtig,

da die beiden Fonde, welche quittiren und den Stämpel zu tragen haben, nicht zu den dotirten Fonden gehören,

b) über den, vom Bürgerspitals-Fonde an verschiedene, unter der Leitung der Landesregierung stehende Humanitäts-Anstalten zu leistenden Beitrag sind stämpelpflichtig, in so ferne die empfangenden Anstalten, welche quittiren und den Stämpel zu tragen haben, nicht zu den dotirten Fonden gehören,

c) über das Hof-Almosen zum Armen-Institute sind stämpfelfrei,

d) über die Verpflegs-Beiträge für die in Versorgungshäusern untergebrachten Privat-Parteien sind unter der oben zu b angedeuteten Voraussetzung stämpelpflichtig,

e) über fromme Legate, Verlassenschafts- und Licitations-Procente, dann Geschenke für verschiedene, unter der Verwaltung des nieder-österr. Provinzial-Zahlamtes stehende Fonde,

f) über Interessen, welche Private für Capitalien zu entrichten haben, die ihnen von verschiedenen Fonden dargeliehen wurden, sind vom Stämpel befreit oder stämpelpflichtig, je nachdem der Fond, für welchen die Einzahlung geleistet wird, der sonach quittirt und die Stämpelgebühr zu bestreiten hätte, aus den Finanzen dotirt oder nicht dotirt wird, und eben deßwegen stämpelfrei oder stämpelpflichtig erscheint,

g) über Zinse für Wohnungen in Stiftshäusern (Hauszins-Quittungen) unterliegen der allgemeinen Stämpelpflicht für Quittungen ohne Rücksicht, ob der Fond, dem das Haus angehört, ein dotirter oder ein nicht dotirter ist,

h) über die, von den Wiener-Pfarren an das Armen-Institut abzuführenden Casse-Reste sind im Sinne des §. 82, Z. 3 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei,

i) über die Beiträge Seiner k. k. Majestät zu den Benefice-Vorstellungen für den Wohlthätigkeits-Fond sind im Sinne der a. h. Entschließung vom 9. Februar 1841 nach §. 81, Z. 21 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei zu behandeln,

k) über Strafgelder wegen schweren Polizeiübertretungen sind stämpelpflichtig, in so ferne der quittirende Fond, an den diese Strafgelder einfließen, ein nicht dotirter ist,

l) endlich über die Rentgeld-Abfuhren der Fonds-Herrschaften sind im Sinne des §. 82, Z. 3 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei.

D. Belangend

a) die Licitations-Protokolle über leer stehende und zu vermiethende Wohnungen in den unter der Verwaltung des Provinzial-Zahlamtes stehenden Stiftshäusern wird auf das Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. September 1841, Z. 16231/1318 gewiesen, wornach in Gemäßheit der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 die abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen als eine öffentliche Handlung und als ein ämtlicher Act in Parteisachen zu betrachten sind.

Es sind hiernach diese Protokolle nach §. 73 des Stämpel- und Targesetzes stämpelpflichtig, und zwar ohne Unterschied, ob der Fond als Eigenthümer des Hauses ein stämpelfreier oder stämpelpflichtiger ist; da, wie schon unterm 23. April 1841, Z. 6844/541 bemerkt wurde, die Realitäten, Herrschaften und Häuser der Fonde jure privatorum besessen und

verwaltet werden, und gleich Privat-Besitzungen alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben.

b) Die Ausfertigungen von Intimations-Decreten von Seite des Provinzial-Zahlamtes als Verwaltungs-Behörde mehrerer Stiftshäuser an Privat-Personen rücksichtlich der ihnen bewilligten Vergütungs-, Ablösungs- ꝛc. ꝛc. Beträge sind als ämtliche Ausfertigungen vom Stämpel befreit.

E.

a) Die Quittungen des Wiener-Versatzamtes über aus verschiedenen Fonden erhaltene Darlehen sind stämpelfrei, weil das Versatzamt ein jährliches Stämpel-Pauschale zu entrichten hat, und mittelst desselben schon die dasselbe treffenden Stämpelgebühren berichtiget; dagegen werden die Quittungen, welche das Provinzial-Zahlamt im Namen der verschiedenen Fonde über die Rückzahlung dieser Darlehen ausstellet, nur dann vom Stämpel befreit sein, wenn der Fond, für welchen quittirt wird, die Stämpel-Befreiung genießt.

b) Die Quittungen über die aus dem gemeinnützigen Anstaltenfonde an Dominien und Gemeinden erfolgten unverzinslichen Vorschüsse und über die Rückzahlung derselben unterliegen dem Stämpel, da die Dominien und Gemeinden, welche den Vorschuß oder das Darlehen empfangen, vom Stämpel nicht befreit sind, und eben so der gemeinnützige Anstaltenfond, als nicht dotirt vom Staatsschatze, stämpelpflichtig ist.

F.

Die Quittungen, welche das Provinzial-Zahlamt den Inhabern von Leih-Bibliotheken über die an den Strafhaus-Betheilungsfond abzuführenden Beträge ausstellt, sind stämpelpflichtig, da der quittirende Fond kein dotirter ist.

## II. Bezüglich auf den Stämpel für Schriften in Vertretung verschiedener Fonde und Anstalten durch die k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur.

Mit Rücksicht auf die **sub A.** vorkommende Aufzählung der öffentlichen Fonde und Anstalten, welche aus dem Staatsschatze dotirt werden, ergibt sich, daß die k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur in Vertretung

a) des Studienfondes, und

b) des Religions- und Schulfondes vom Stämpel frei ist;

c) in Vertretung der Schul- und Lehranstalten, der Stiftungen, der Kirchen und Pfarren wird die k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur nur dann stämpelfrei sein, wenn es sich um aus den Finanzen dotirte Anstalten oder um solche Institutionen, Kirchen, Pfarren u. s. w. handelt, die kein eigenes Vermögen haben, und mit ihren Bedürfnissen unmittelbar der Staats-Casse oder einem dotirten Fonde zur Last gehen (§. 84 des Stämpel- und Targesetzes). Rücksichtlich dieser Puncte wird insbesondere auf den Inhalt des Umlaufschreibens der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Jänner d. J., Z. 1563/139 gewiesen;

d) in Vertretung der Impf-, Findel-, Gebär- und Irren-Anstalt; endlich

e) des nieder-österr. Provinzial-Strafhauses tritt die Stämpelfreiheit

ein, da diese Anstalten dotirt sind. Stämpelpflichtig ist dagegen die Kammer-Procuratur in Vertretung

f) der Waisen-, Kranken- und Versorgungshäuser,
g) der Taubstummen- und Blinden-Institute,
h) der Arbeits- und Besserungs-Anstalten, endlich
i) des Armen-Institutes, da alle diese Anstalten zu den nicht dotirten gehören.

## Verzeichniß

der aus den Finanzen dotirten Fonde und Anstalten.

### Aus dem Staatsschatze werden dotirt:

#### Die Religions-Fonde

in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

#### Die Studien-Fonde

in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Ferner die protestantisch-theologische Lehranstalt, das polytechnische Institut und das Thierarznei-Institut in Wien, dann die Forst-Lehranstalt in Mariabrunn.

#### Die Normalschul-Fonde

in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Ferner die Lemberger Realschule und die nautische Schule in Triest.

#### Die Straßen-Anstalten

in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen und Krain, im Küstenlande und in Dalmatien.

#### Der Wasserbau

in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

#### Die Criminal-Anstalten

in Nieder-Oesterreich: das Provinzial-Strafhaus,
" Oesterreich ob der Enns: das Provinzial-Strafhaus,
" Steiermark: der Criminal-Fond,
" Böhmen: der Criminal-Fond,
" Mähren und Schlesien: der Criminal-Fond, das Provinzial-Strafhaus und das Spielberger Strafhaus,
" Galizien: der Criminal-Fond,

in Kärnthen und Krain: der Criminal-Fond,
„ Tirol: der Criminal-Fond und das Provinzial-Strafhaus,
im Küstenlande: der Criminal-Fond,
in Dalmatien: der Criminal-Fond.

Die Findel-Anstalten

in Nieder-Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Gebär- und Irren-Anstalten, dann die Impfungs-Anstalten

in Nieder-Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Domestical-Fonde

in Tirol, in Kärnthen und Krain.

Anmerkung. Der nieder-österreichische, der böhmische und der mährisch-schlesische Religions-Fond, dann der Oesterreich ob der ennsische Studien-Fond und der nieder-österreichische und böhmische Normalschul-Fond erhalten aus dem Staatsschatze gegenwärtig zwar keine Dotationen, weil sie gegenwärtig im Ueberschusse stehen, sie müssen aber in Folge a. h. Entschließung mittelst derselben die früher erhaltenen Unterstützungen und ihre Rückstände an Staats-Regie-Kostenbeiträgen berichtigen.

Wenn diese Fonde diese Rückstände berichtiget haben werden, so müssen sie in Folge allerhöchster Anordnung zur Unterstützung gleicher im Abgange stehender Fonde verwendet werden.

## 118.

Hofkammerdecret vom 9. Februar 1842, Z. 48453/5050.

Stämpelbehandlung der verschiedenen im Dienste der Gränz- und Gefällenwache vorkommenden Urkunden, Eingaben und sonstigen Schriften.

Zur Behebung der Zweifel und Anstände, welche sich über die Frage ergeben haben, wie die verschiedenen im Dienste der Gränz- und Gefällenwache vorkommenden Urkunden, Eingaben und sonstigen Schriften im Stämpel zu behandeln, und insbesondere unter die §§. 81, Z. 31 u. 82, und 87 des neuen Stämpel- und Targesetzes zu subsumiren sind, werden folgende nähere Bestimmungen erlassen:

Nach §. 87 sind stämpelfrei die Quittungen der Mannschaft über empfangene, nachfolgend benannte Geld- und Natural Genüsse, nämlich über:

1. Löhnungen und Zuschüsse;
2. ordentliche und außerordentliche Zulagen;
3. Uebersiedlungsbeiträge;
4. Meilen- und Zehrungsgelder;
5. Löhnungsvorschüsse;
6. Kleidungsstücke;
7. Waffen, Rüstungsstücke;
8. Munition und zur Ausübung des Dienstes überhaupt nöthige Gegenstände;

9. Reluten auf Kleidung, Quartier, Einrichtung und Pferdeunterhalt.

Im Sinne eben dieses §. 87 sind dagegen stämpelpflichtig die Quittungen der Mannschaft über:

1. besondere Geldbelohnungen;
2. Aushilfen;
3. Contraband-Antheile;
4. Vorschüsse auf solche Antheile;
5. Taglien und andere Zuflüsse, und
6. Quittungen über zurückerstattete freiwillige Compagnie-Einlagen

Nach §. 81, Z. 31 und 32, sind nachfolgende, die Mannschaft betreffende Documente und Schriften stämpelfrei:

1. Dienst-Rapporte und dienstliche Meldungen;
2. Dienstbücher und Tagebücher;
3. Beschwerdeführung der Mannschaft im Dienste;
4. Dienstenthebungs- und Entlassungskarten;
5. alle Verhandlungen in Disciplinar-Angelegenheiten der Mannschaft, daher auch
6. Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse und die Gesuche um Strafnachsicht, Milderung und um Straflöschung; ferner
7. Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und
8. Gesuche um Bewilligung, sich bei Freunden und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen.

Im Sinne eben dieses §. 81, Z. 31 und 32 sind jedoch stämpelpflichtig:

1. Gesuche um Bewilligung oder Verlängerung eines Urlaubes;
2. Gesuche um die zugesicherte Zurückversetzung oder Uebersetzung aus einer Compagnie oder Section in die andere, oder aus einem Wachkörper in den andern;
3. Gesuche um Dienstzeitverlängerung, um dauernde Aufnahme oder um Dienstenthebung;
4. Gesuche um Zulagen, Ehren-Medaillen oder Belohnungen;
5. Gesuche um Aushilfen;
6. Gesuche um Vorschüsse aus der Compagnie-Casse;
7. Gesuche um Vorschüsse auf Contraband-Antheile;
8. Gesuche wegen freiwilliger Einlagen in die Compagnie-Casse und um Rückerstattung derselben;
9. Gesuche um Taglien;
10. Gesuche um Provisionirung, Pensionirung und Quiescirung;
11. Gesuche um Ehe-Consense;
12. Gesuche um Uebersetzung zum Kanzlei- oder Manipulations-Dienste;
13. Einschreiten um Altersnachsicht zum Behufe der Aufnahme.

Außerdem wird noch verordnet:

a) Die der Gränz- und Gefällenwachmannschaft in dem Gesetze zugestandenen Begünstigungen finden auf die in den Ruhestand getretenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache keine Anwendung, daher auch die Quittungen derselben stämpelpflichtig sind.

b) Alle in den Angelegenheiten der Gränz- und Gefällenwache erstatteten Berichte, ausgefertigten Decrete und Casse-Anweisungen, ertheilten Bescheide und andere ämtliche Expeditionen, dann die über mündlich vorgebrachte Gesuche aufgenommenen Protokolle, in so fern diese Gesuche, selbst wenn sie schriftlich eingebracht würden, stämpelfrei wären, unterliegen im Sinne des §. 81, Z. 5 und 6, dem Stämpel nicht.

Deßgleichen sind im Sinne dieses Paragraphes alle zwischen der Compagnie- und Gefälls-Casse, dann zwischen dieser, dem Compagnie-Commando und der Compagnie-Rechnungsführung gewechselten Schriften, wie auch die Abrechnungen mit denselben, von dem Gebrauche des Stämpels befreit.

c) Sind die Päße der Mannschaft vom Führer abwärts zum Reisen im Inlande nach §. 81, Z. 31, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei.

d) Die Trauungs- und Todtenscheine, dann ärztliche Zeugnisse der erwähnten Individuen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen stämpelpflichtig.

e) Die Quittungen über Reise-Pauschalien, Zehrungs-, Pferdeunterhalts- und Uebersiedlungsbeiträge oder Meilengelder der Commissäre oder Ober-Commissäre der Gränzwache und der höheren Vorgesetzten der Gefällenwache unterliegen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Stämpelpflicht, da die im §. 87 des Stämpel- und Targesetzes zugestandenen Begünstigungen sich ausdrücklich nur auf die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache beziehen.

Es werden daher die Quittungen dieser Individuen einer höheren Dienstes-Kategorie über Reise-Pauschalien, in so fern diese die Diäten nicht in sich schließen, und somit unter §. 81, Z. 25, als Reiseauslagen-Vergütung subsumirt werden können, vom Stämpel frei sein.

Dagegen werden ihre Quittungen über Zehrungs- und Uebersiedlungsbeiträge oder Meilengelder, dann über Pferdeunterhalts-Pauschalien, welche Letzteren nicht als Reiseauslagen-Vergütung im Sinne des §. 81, Z. 25, subsumirt werden können, dem Stämpel unterliegen.

## 119.

Hofkammerdecret vom 23. Februar 1842, Z. 4563/130.

Zollbehandlung der Kehlheimer-Pflastersteine, des hydraulischen Kalkes und der Scorpione.

Kehlheimer-Pflastersteine sind, da sie aus Marmor bestehen, nach den Tarifsätzen 391 oder 395 des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1838, je nachdem sie ganz roh oder im geschliffenen oder polirten Zustande vorkommen, in die Zollbehandlung zu nehmen.

Der hydraulische Kalk ist, da der Zolltarif zwischen den verschiedenen Kalkgattungen keinen Unterschied macht, wie der gewöhnliche Kalk nach Tarifs-Post 318 zollämtlich zu behandeln.

Scorpione endlich sind dem für spanische Fliegen und Keller-Aßeln festgesetzten Zolle nach Tarifs-Post 550 zu unterziehen.

## 120.

Hofkammerdecret vom 26. Februar 1842, Z. 597/68.

Stämpelbehandlung der Lebensbestätigungen zum Behufe der Interessenbehebung von den im Wiener magistratischen Depositen-Amte erliegenden Capitalien, und der Empfangsbestätigungen über Interessen-Coupons.

Erstens. Die Lebensbestätigungen zum Behufe der Interessenbehebung von Capitalien, welche im magistratischen Depositen-Amte erliegen, und wovon den Parteien der lebenslängliche Fruchtgenuß zusteht, erscheinen nicht als Papiere, welche bloß der Ordnung der Casse-Manipulation wegen gegeben werden; auch können sie unter §. 81, Z. 30 nicht subsumirt werden, sondern sie sind Beweisurkunden der Partei über ihr Bezugsrecht.

Dieselben unterliegen daher ohne Unterschied des Betrages, um dessen Behebung es sich handelt, dem Stämpel nach §. 21 des Stämpel- und Targesetzes. Der Fruchtgenuß ist an die Bedingung der Existenz einer bestimmten Person geknüpft; diese Bedingung nachzuweisen, ist die Sache desjenigen, welcher die Erfolgung der zum Fruchtgenusse bestimmten Interessen anspricht, und der Stämpel trifft derlei Beweisurkunden, ohne, außer den im Gesetze selbst vorgeschriebenen Ausnahmen den jedesmaligen Gebrauch, den die Partei von derlei Urkunden macht, oder den geringeren oder größeren Vortheil, den sie nach ihren persönlichen Verhältnissen damit erreichen kann, zu berücksichtigen.

Zweitens. Die Empfangsbestätigungen, welche von Parteien über ihnen aus dem Depositen-Amte erfolgte Interessen-Coupons zur Erhebung derselben von den daselbst erliegenden Obligationen ausgestellt werden, sind nach dem früheren Hofkammerdecrete vom 15. April 1841, Z. 12847/1485, als Urkunden, welche den Depositen-Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation übergeben werden müssen, nach §. 81, Z. 25 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel nicht unterworfen.

## 121.

Hofkammerdecret vom 1. März 1842, Z. 8876/405.

Das in Strafanspruch gezogene feine Rauchtabak-Materiale, welches nach dem §. 10 des hohen Hofkammerdecretes vom 14. November 1836, Z. 44263/2773 bisher an eine k. k. Tabak-Fabrik zur allenfälligen Verwendung eingesendet werden mußte, darf in Zukunft mit Beobachtung der Vorschriften für den Bezug der außer Handel gesetzten Waaren öffentlich versteigert werden; jedoch an keinem anderen Orte, als in dem Amtssitze der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und erst dann, wenn die Gefällen-Verwaltung bestimmt hat, daß sich dieses Materiale seiner Menge und Beschaffenheit nach zur öffentlichen Versteigerung eigne.

## 122.

Hofkammerdecret vom 7. März 1842, Z. 3230.

In Absicht auf die Verrechnung der aus Anlaß der Verwendung der Gefällenwache bei den ausübenden Aemtern sich ergebenden Auslagen werden folgende Grundsätze genehmigt.

Erstens. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung aller Ge-

bäude und Gebäudetheile, welche mit einem einhebenden Gefällsamte Ein Gebäude bilden, oder mit diesem Amte auf einem und demselben Amtsplatze aufgestellt sind, diese Gebäude mögen für den Dienst der ausübenden Beamten, oder der beigegebenen Gefällenwache, oder endlich deren Wohnung bestimmt sein, sind stets aus demjenigen Gefällszweige, zu dessen Einhebung das Amt vorzugsweise bestimmt ist, zu bestreiten.

Zweitens. Die Erhaltung und Ausbesserung der, zur Casernirung oder Wohnung der einem ausübenden Amte beigegebenen Gefällenwache verwendeten, inneren Räume, so wie die Beischaffung und Erhaltung aller hierzu bestimmten Einrichtungsgegenstände, hat stets auf Kosten der Dotation der Gefällenwache zu geschehen.

Drittens. Die Erhaltung und Ausbesserung der für die Dienstverrichtungen der zugetheilten Gefällenwache bestimmten Amtsräume und Unterstände, so wie die Anschaffung der hierzu dienenden Einrichtungs-Gegenstände, Amts-Requisiten, Materialien und Werkzeuge hat auf Kosten des betreffenden Einnahmszweiges zu geschehen, wenn die Gefällenwache dem Amte zur Dienstleistung förmlich in der Art zugewiesen ist, daß sie dem Vorsteher des Amtes zum Gehorsame verpflichtet wird. Hingegen sind diese Auslagen von dem Aufwande der Gefällenwache zu tragen, wenn die Gefällenwache dem ausübenden Amte zum Behufe der Ueberwachung seiner Amtshandlungen oder aus anderen Rücksichten beigegeben, und von der Disciplinar-Gewalt des Amtsvorstehers unabhängig ist.

## 123.

### Hofkammerdecret vom 18. März 1842, Z. 7123/732.

Stämpelfreiheit: erstens der ämtlichen Protokolle, mit welchen ausschließend zu ämtlichen Zwecken Erhebungen gepflogen werden; zweitens der Offerte.

Protokolle, mittelst welcher ämtlich, und zwar ausschließend zu ämtlichen Zwecken, Erhebungen gepflogen werden, sind allerdings stämpelfrei. Sobald jedoch derlei Protokolle Privatinteressen betreffen, oder auf der Grundlage der protokollarischen Erhebungen mit den Parteien Verträge und Uebereinkommen geschlossen werden, der Inhalt solcher Protokolle für die Parteien verbindliche Erklärungen und Anbote enthält, oder rechtskräftige Vertrags-Stipulationen bildet, sofort die aufgenommenen Protokolle die Stelle von Eingaben oder Urkunden vertreten, ist sich genau nach den Bestimmungen des §. 73 des Stämpel- und Targesetzes zu benehmen.

Bezüglich auf die Stämpelpflicht der Offerte wird auf das Hofkammerdecret vom 11. Jänner 1841, Z. 48373/4576, hingewiesen, mit dem Beisatze, daß es rücksichtlich des Stämpels keinen Unterschied begründe, ob zur Ueberreichung der Offerte aufgefordert wurde oder nicht, und ob diese Aufforderung öffentlich und schriftlich, oder nur mündlich im kurzen Wege Statt gefunden hat.

## 124.

### Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 20. April 1842.

Herabsetzung der Distanzausmaß zwischen Strengberg und Enns von 1¼ Post auf 1⅛ Post, und zwischen Amstetten und Strengberg von 1½ Post auf 1¼ Post.

Laut Eröffnung der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung vom 15. d. M., Z. 6017, hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer nach dem Inhalte des

Erlasses vom 5. d. M., Z. 12,547, bestimmt gefunden, die Distanzausmaß zwischen Strengberg und Enns von 1¼ Post auf 1⅛ Post, und zwischen Amstetten und Strengberg von 1½ auf 1¼ Post herabzusetzen. Der Zeitpunct, von welchem angefangen diese Herabsetzung in Wirksamkeit zu treten hat, ist auf den 1. Mai 1842 anberaumt worden. In Berücksichtigung der Beschwerlichkeiten, womit die Fahrten auf diesen Straßenstrecken verbunden sind, hat die hohe Hofkammer übrigens den Stationen Amstetten, Strengberg und Enns für die Fahrten von Amstetten nach Strengberg und zurück, dann von Strengberg nach Ens und von da zurück, die Anwendung einer Bergvorspann für die ganze zu befahrende Wegesstrecke in der Art zu bewilligen geruht, daß sowohl bei den Aerarial- als Privatfahrten bei der ordinären Bespannung von zwei oder drei Pferden ein Pferd, bei vier oder mehrspännigen Wägen aber zwei Pferde als Vorspann gegen Abnahme des gesetzlichen Ritt- und Trinkgeldes beizugeben kommen. Die Anwendung der neu systemisirten Bergvorspann hat vom 1. Mai d. J. angefangen einzutreten. Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## 125.

### Circular-Verordnung des k. k. böhmischen Landesgubernіums vom 28. April 1842.

Die Vorschriften zur Begegnung des unbefugten Handels werden republicirt.

Die in der letzten Zeit, vorzüglich in der Hauptstadt Prag, überhand genommenen Unfüge, daß auswärtige Handels- und Gewerbsleute in den Gast- und Privathäusern, je nach dem sie in diesen oder jenen einkehren, entweder selbst, oder durch andere unbefugte Vermittler Waaren verschleißen, bestimmen das k. k. Gubernium, die bezüglich des unbefugten Handels bestehenden Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung neuerlich kund zu machen.

Das in Folge eines allerhöchsten Rescriptes ergangene Handelspatent vom 9. September 1732 verordnet in den §§. 3 und 4 ausdrücklich die Einstellung alles unbefugten Handels in den Städten und auf dem Lande, und bezeichnet als solchen insbesondere das Einschleichen fremder Handelsleute, Krämer oder Factoren außer den Marktzeiten, wodurch die einheimischen Kaufleute beeinträchtigt werden. Gegen dergleichen unbefugte Händler soll mit willkürlichen Strafen, und nach Umständen mit Confiscirung der Waaren vorgegangen werden.

Dasselbe Patent bestimmt im §. 5, daß alle befugten Kaufleute verbunden sind, ein ordentliches Kaufmannsgewölbe zu halten, und daß alle Winkelkrämereien und dergleichen Handlungen auf das Schärfeste verboten sein sollen.

Nach der Jahrmarktsordnung für die Hauptstadt Prag vom 2. December 1820 §. 3., G. Z. 55088, ist außer der Jahrmarktszeit keinem, zum beständigen Handel in Prag nicht befugten, fremden Handelsmanne, und auch keinem Hausirer, der nicht mit einem legalen, vom Prager Magistrate ausgestellten oder bestätigten Hausirpasse versehen ist, irgend ein Waarenverkauf und die Haltung offener Verkaufsgewölbe und Verkaufsniederlagen in Prag, unter den festgesetzten Strafen — nach Befund der Umstände unter Confiscation der Waare — gestattet, wovon blos die landesbefugten Fabrikanten nach vorläufiger Anmeldung bei dem k. k. Landesgubernium ausgenommen sind.

Für die Vollziehung dieser Vorschriften, so weit sie den stabilen Handel betreffen, sind die politischen Behörden verantwortlich. Die Abstellung des unbefugten Hausirhandels und das Verfahren bei Uebertreten der Hausirvorschriften ist, gemäß des allerhöchsten Patents vom 5. Mai 1811 §. 22 und der unterm 9. März 1836 Nr. 11902 kundgemachten Vorschrift über die Anwendung des Gefällen-Strafgesetzes §. 3, den k. k. Gefällenbehörden zugewiesen.

## 126.

**Hofkammerdecret vom 4. Mai 1842. Z. 16852/552.**

Zollbehandlung der Erdäpfel-Graupe.

Die sogenannte Erdäpfel-Graupe oder der Erdäpfel-Sago (ein aus Erdäpfel-Mehl, durch mehrmaliges Schlämmen und Aussüßen bereiteter, und sofort in kleine Körner zerriebener Teig) ist nach Post 480 des Zolltarifs vom Jahr 1838, mit 4 fl. 30 kr. Conventions-Münze pr. Zentner sporco in Verzollung zu nehmen.

## 127.

**Kundmachung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 24. Mai 1842.**

Ueber die Bestimmung der Distanz zwischen Spital am Pyhrn in Oberösterreich und Liezen in Steiermark.

In Folge des hohen Hofkammerdecretes v. 13. Mai 1842, Z. 19727 wurde bei der mit 7985 Klaftern nachgewiesenen Entfernung zwischen Spital am Pyhrn in Oberösterreich und Liezen in Steiermark die Distanz zwischen diesen beiden Orten mit einer einfachen Post festgesetzt.

## 128.

**Mandat gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe ꝛc., auf Hamburgischem Gebiete nahe oberhalb Altona.**

Da es zur Anzeige gekommmen, daß zeither manche Flußschiffe, Tjalken, Koffen, Schniggen, Torf- und Fischer-Ever und andere kleine Fahrzeuge, auf hamburgischem Gebiete nahe oberhalb Altona, zum Theil mitten im Fahrwasser, vor Anker gelegt worden, wodurch anderen in der Fahrt begriffenen Schiffen leicht Hinderniß und Gefahr verursacht werden kann; solcher Strom-Distrikt aber keineswegs zu einer Rhede oder zu einem gemeinen Ankerplatz einzuräumen ist: als findet E. Hochedler Rath sich veranlaßt, hiedurch allen Schiffern und Everführern, sowohl den hiesigen, als den auswärtigen, welche solche Gegend frequentiren, anzubefehlen, daß sie in dem Strom zwischen Hamburg und Altona, ohne dringende Noth, kein Anker werfen, sondern entweder ihre Fahrt aufwärts oder unterwärts fortsetzen, oder, wenn Wind und Wetter solches unthunlich machen, einen Hafen suchen, oder endlich, wenn sie daselbst, wegen Geschäfte auf dem Hamburger Berge oder zu Altona, verweilen, ihre Fahrzeuge außerhalb dem Fahrwasser, an der einen oder anderen Seite desselben, vor Anker oder an Pfählen vertauen, und die reguläre Schiffspassage vollkommen frei lassen müssen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche dieser Ordnung zuwider handeln, nicht allein für jeden Contraventionsfall mit einer angemessenen Geldstrafe sollen belegt, sondern auch für allen Schaden, welcher in Folge dessen durch Behinderung

an voller Benutzung des Fahrwassers, durch Ansegelung und Berührung der Fahrzeuge, Anker und Takelage oder anderweitig entstehen möchte, verantwortlich gemacht werden.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gränzen des Fahrwassers für Seeschiffe in der obgedachten Gegend gegenwärtig wiederum auf dieselbe Weise, wie früher, mit Tonnen oder wachenden Boyen bezeichnet werden.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation wird die ihr untergebenen Beamten, namentlich den Inspector des Arsenal-, Loots- und Tonnen-Wesens, den Hafenmeister am Niederbaum und den Capitain auf der Zolljacht, mit der genauesten Aufsicht auf die Befolgung dieses Mandats beauftragen, welche alle diejenigen Schiff- und Everführer, die solche vernachlässigen oder verweigern möchten, und zwar die Auswärtigen, nachdem ihnen der Inhalt dieser Verordnung bekannt gemacht worden, unverzüglich der hiesigen Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen haben, welche die Fahrlässigen oder Widerspänstigen mittelst gebührender Geldstrafe, wie auch nöthigenfalls durch directe Zwangsmittel zur Ordnung anhalten wird.

Wornach sich alle Beikommende zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. Juli 1821. Renovatum den 26. Mai 1824. Renovatum den 6. Juni 1842.

## 129.

Hofkammerdecret vom 12. Juni 1842, Z. 20431/568 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Böhmen am 8., in Illyrien am 12., in Oesterreich ob der Enns am 20. und in Tirol und Vorarlberg am 28. Juli l. J.).

In Betreff des Verbotes der Erzeugung und des Verkaufes, so wie der Einfuhr des unter dem Namen »Sélénite« bekannten Haarfärbungsmittels.

Gemäß dem von seiner Majestät erflossenen allerhöchsten Auftrage wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen »Sélénite« bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche, im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten.

Die Wirksamkeit dieses Verbotes beginnt mit dem Tage gegenwärtiger Kundmachung.

## 130.

Circulare des k. k. m. f. Landesguberniums vom 16. Juni 1842.

Betreffend die zwischen Oesterreich und Preußen wegen der Beschiffung und Benützung des Oberflusses abgeschlossene Uebereinkunft.

Zwischen Oesterreich und Preußen ist wegen Beschiffung und Benützung des Oberflusses die beiliegende Uebereinkunft abgeschlossen worden, und es wurde mit hohem Hofkanzleidecrete vom 24. Mai d. J., Z. 14704, das von dem königlich preußischen Ministerium des Aeußern unterm 23. April d. J. ratificirte Exemplar vom 27. April d. J. gegen das

schon am 17. Februar 1840 mit der Ratificirung der k. k. österreichischen Regierung versehene dießseitige Conventionsexemplar zu Berlin ausgewechselt.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

## Convention,

welche zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen hohen Regierung wegen der Holzflößung und Verführung anderer Verkehrsartikel von den beiderseitigen Staatsunterthanen auf dem die Landesgränze zwischen dem kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Staate bildenden Oberflusse nach dem Resultate der dießfalls im commissionellen und diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlungen durch die von den beiderseitigen hohen Regierungen eigens hierzu bevollmächtigten Herren Commissäre, und zwar

von kaiserl. österreichischer Seite den k. k. mähr. schles. Gubernialrath und Teschner Kreishauptmann, Edlen von Gläßer, und

von königl. preußischer Seite den königl. preußischen Ratiborer Landraths-Amts-Verweser und Kreis-Deputirten, von Wrochem auf Brzeznitz.

am untengesetzten Tage und Jahr mit Vorbehalt der weiteren Genehmigung und Ratificirung der beiderseitigen hohen Regierungen abgeschlossen wurde, und zwar:

§. 1. Das Flößen des Holzes und die Verführung anderer Gegenstände mittelst Matätschen oder anderer Fahrzeuge auf dem die Landesgränzen zwischen dem kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Staate bildenden Oberflusse, nämlich von der Ausmündung der Oppa in die Oder bis zur Ausmündung der Olsa in die Oder, soll den beiderseitigen Staatsunterthanen eben so freigestellt sein, wie die Benützung des Oberflusses mit Schiffsgefäßen aller Art, in so weit die Beschiffung dieses Flusses möglich ist.

§. 2. Diese Festsetzung soll auch hinsichtlich derjenigen Strecken des Oberflusses, welche in Folge des veränderten Laufes desselben hie und da entweder das kaiserlich österreichische, oder das königlich preußische Gebiet allein auf eine unbedeutende Strecke durchziehen, zu gelten haben.

§. 4. Die Flößung über die Wehren darf jedoch nur dann Statt finden, wenn der Wasserstand in der Oder bei der Koblauer Wehre drei, und bei der Pudlauer Wehre dritthalb Fuß nied. österr. Maßes über den Sattel oder Schweller desselben beträgt.

§. 3. Damit sich die Flößer oder sonstigen Frächter vor Passirung des Wehres bei Koblau und bei Pudlau von dem in dem vorhergehenden §. festgesetzten Wasserstande gehörig unterrichten können, werden die Eigenthümer derselben verpflichtet werden, diesen festgesetzten Wasserstand durch einen bei den Wehren in einer Entfernung von 10 Klaftern niederösterreichischen Längenmaßes oder 5 Ruthen preußischen Maßes oberhalb derselben an beiden Ufern eingemauerten, mit einer Eisenplatte beschlagenen Pfahl von einem Fuße im Quadratmaße zu bezeichnen, was nach erfolgter Ratificirung dieser Convention durch die beiderseitigen Kreisbehörden mittelst technischer Beamten unter Zuziehung der Interessenten bewerkstelligt werden soll.

§. 5. Ein Jeder, welcher über eine dieser beiden Wehren, oder durch die Oberberger Brücke Holz zu flößen, oder andere Gegenstände zu verführen beabsichtigt, soll gehalten sein, davon dem Inhaber der Wehren, und respective der gedachten Brücke, wo die Flößung oder

Verführung geschehen soll, und zwar durch Denjenigen, der die im Nachstehenden bestimmte Abgabe für ihn berichtigt, wenigstens zwei Stunden vorher Nachricht zu geben.

§. 6. Das Flößen mit Matätschen auf dem in der Rede stehenden Theile des Oberflusses soll nur mit solchen Flößen gestattet werden, welche nicht aus mehr, wie zwei Tafeln oder Gelenken, jede Tafel höchstens von siebenzig Fuß Länge und zwanzig Fuß Breite niederösterreichischen Maßes bestehen, wovon jede Tafel mindestens mit einem des Flößens kundigen Manne besetzt sein muß. Tafeln von größerer Länge, als die so eben bezeichnete, dürfen nur einzeln geflößt werden.

§. 7. Das Herabflößen einzelner Stämme soll gar nicht gestattet sein.

§. 8. Jeder Eigenthümer oder Führer von Matätschen oder einzelnen Stämmen, mit welchen gegen die Vorschriften der §§. 5, 6 und 7 gehandelt wird, soll verpflichtet sein, jedem Inhaber der besagten Wehren insbesondere, und den bei den Inhabern der Oberbergbrüche zusammen, wo die Flößung oder sonstige Verführung vor sich geht, eine Strafe von drei Gulden Conventionsmünze in kaiserlich österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, oder im preußischen Courant-Gelde von gleichem Werthe zu erlegen. Außerdem soll derselbe verpflichtet sein, den Schaden zu ersetzen, welcher durch sein Flößen angerichtet wird.

§. 9. Als Entgeld der Schäden, welche nicht vorsätzlich und nicht durch Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 angerichtet werden, und außerdem so unbedeutend sind, daß solche nicht mehr wie neun Gulden Conventionsmünze in kaiserlich österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, oder im preußischen Courantgelde von gleichem Werthe betragen, sollen jeder der Besitzer der gedachten Wehren insbesondere, und die Inhaber der Oberbergbrüche zusammen, von jedem sowohl beladenen, als unbeladenen Floße von einer Tafel eine Abgabe von fünfzehn Kreuzer Conventionsmünze in kaiserlich österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, oder im königlich preußischen Courantgelde von gleichem Werthe, folglich von einem Flosse von zwei Tafeln das Doppelte zu erheben berechtigt sein, welche Abgabe bei der Anmeldung der beabsichtigten Flößung, und zwar:

a) für das Dominium Schillersdorf hinsichtlich der Koblauer Wehre an den in dem Dorfe Koblau von diesem Dominio bestellten Mann, ferners

b) für den Oberberger Müller hinsichtlich der Pudlauer Wehre ihm selbst, und

c) in Betreff der Oberbergbrücke an den, von beiden Dominien Oberberg gemeinschaftlich bestellten Einnehmer zu entrichten sein wird.

Ueber die entrichtete Abgabe werden die Empfänger Bescheinigungen ausstellen.

§. 10. Die Ansprüche, welche wegen einer bei der Holzflößung oder Verführung anderer Verkehrsartikel auf dieser Flußstrecke eingetretenen Beschädigung der vorbenannten Wehren und Brücke wechselseitig auf eine Entschädigung entstehen könnten, sind im Rechtswege, und zwar von den kaiserlich österreichischen gegen königlich preußische Unterthanen bei dem von der königlich preußischen Regierung für derlei Fälle permanent bestimmten königl. Land- und Stadtgerichte zu Ratibor, von den königlich preußischen gegen kaiserlich österreichische Unterthanen aber bei dem von der kaiserlich österreichischen Regierung als permanent bestimmten herzoglichen Landrechte zu Teschen dergestalt geltend zu machen, daß von diesen beiderseitigen Gerichtsbehörden nach Eingang der dießfälligen Entschädi-

Iowa, Dubuque, Clayton, Fayette, Allamakee, Winneshiek, Howard, Mitchell, Floyd, Chickasaw, Bremer, Butler, Black Hawk, Buchanan, Delaware, Dubuque, Jackson, Clinton, Scott, Muscatine, Cedar, Johnson, Jones, Linn, Benton, Tama, Marshall, Poweshiek, Iowa, Jasper, Polk, Story, Hardin, Grundy, Hamilton, Webster, Wright, Franklin, Hancock, Winnebago, Worth, Mitchell, Cerro Gordo, Floyd, Chickasaw, Bremer, Fayette, Clayton, Allamakee, Winneshiek, Howard

Von dem unterzeichneten wirklichen königlich preußischen geheimen Staats- und Kabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird kraft der dazu erhaltenen allerhöchsten Ermächtigung die vorstehende, unter dem 6. August 1839 zu Oberberg zwischen den dazu ernannten Commissarien, dem Verweser des königlich preußischen Landrathamts zu Ratibor, Kreisdeputirten von Wrochem einerseits, und dem k. k. österreichischen Gubernialrathe und Teschner Kreishauptmann Edlen von Gläßer andererseits abgeschlossene und unterzeichnete Convention, wegen der Holzflößung und Verführung anderer Verkehrsartikeln von beiderseitigen Staatsunterthanen auf dem die Landesgränze zwischen den königlich preußischen und kaiserlich österreichischen Staaten bildenden Oberflusse hierdurch mit dem Versprechen genehmigt, bestätigt und ratificirt, daß auf die Erfüllung dieser Convention in allen ihren Artikeln und Punkten gehalten werden sollte.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifications-Urkunde mit dem königlich preußischen Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 27. April 1842.

Königlich preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bülow.

## 131.

**Hofkammerdecret vom 28. Juni 1842, Z. 24751 (kundgemacht in Steiermark am 15. Juli l. J.).**

(Betreffend die Aufhebung der Tarifspost 36 des allgemeinen Zolltarifes für die Waaren-Ein- und Ausfuhr.)

In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni d. J. wird die Tarifspost 36 des allgemeinen Zolltarifs für die Waaren-Ein- und Ausfuhr aufgehoben, und es werden die darin begriffenen gemeinen Christenlehr- und Wallfahrtsbilder in die für Bilder auf Papier bestehenden Zollbestimmungen eingezogen, wonach sie unter Beobachtung der bestehenden Censurvorschriften bei der Einfuhr aus dem Auslande der Gebühr von 10 Gulden C. M. für den Wiener Netto-Zentner und bei der Ausfuhr in das Ausland der Gebühr von 12½ Kreuzer CM. für den Wiener Sporco-Zentner unterliegen.

Die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Anordnung beginnt mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung.

## 132.

**Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 1. Juli 1842.**

Ermächtigung des Kontrolamtes in Trautenau zur Ausfertigung der Ersatzbolleten über Specereiwaaren.

In Folge hohen Hofkammerdecrets vom 2. Juni l. J. Z. 26925—2043, ist das k. k. Kontrolamt in Trautenau zur Ausstellung von Ersatzbolleten über Specereiwaaren ermächtigt worden.

Diese Bestimmung hat vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

# Notizenblatt

## für den Monat September 1842.

## Inländische Literatur.

Schluß der im vorigen Hefte abgebrochenen Recension über: Kalessa's Handbuch des österreichischen Wechselrechtes.

Der siebente Abschnitt handelt von dem Proteste und dem Regreßrechte.

Daß die Angabe des Namens dessen, der den Protest erheben läßt, in dieser Urkunde nicht, wie die im §. 32 enthaltene Bemerkung andeutet, in allen Fällen wesentlich ist, hat Wagner's krit. Handb. d. W. R. mit überzeugenden Gründen nachgewiesen.

Der Hr. Verfasser hat die Angabe, daß der Protest notiret worden ist, nicht den Erfordernissen dieser Urkunde beigezählt, betrachtet mithin diesen Beisatz auch in dem Falle, wo das Gesetz die Notirung vorschreibt, nicht als wesentlich. Wenn man aber den Protest nicht auf den Tag, an dem er notirt wurde, zurückdatirt, ein Verfahren, das der Hr. Verfasser mit Recht mißbilliget, so wird diese Urkunde, wenn darin von dieser Thatsache und der bereits früher unternommenen Präsentation keine Meldung geschieht, weit entfernt, zum Beweise der vorgeschriebenen Diligenz zu taugen, vielmehr den Schein eines Versäumnisses begründen.

Der §. 53 bezeichnet im Einklange mit Wagner's krit. H. d. W. R. vier Fälle als solche Ereignisse, deren Eintritt die Erhebung des Protestes erheischt, ohne die Voraussetzungen näher anzugeben, unter denen die Levirung des Protestes wegen nicht gehöriger Annahme oder nicht gehöriger Zahlung nothwendig wird.

Daß der Wechselgläubiger, wenn der Wechsel zur Ehre angenommen wurde, den Regreß auf Zahlung erst nach den Eintritte der Zahlungszeit nehmen könne, liegt außer Zweifel; könnte doch auf die Behauptung, daß ihm bis dahin jener auf Sicherstellung gebühre, auf befriedigende Weise dargethan werden! — Der Hr. Verf. hat diesen Beweis zu liefern nicht versucht, und die in Wagner's krit. Handb. d. W. R. aufgeführten Gründe vermögen Referenten nicht zu überzeugen.

Daß das Gesetz, weil es den Wechselinhaber zur Annahme der Honoration verhält, ihm, um nicht unbillig zu sein, ein Recht auf Sicherstellung gewähren müsse, ist wohl nur eine ratio de lege ferenda. Der 20. Artikel, worauf man die in Frage gestellte Meinung stützt, vermag dieselbe nicht zu rechtfertigen.

Daß dieses Gesetz dem Regresse auf Sicherstellung in allen Fällen, in denen der Wechselinhaber den Protest ohne Wechsel versendet, z. B. auch dann Raume gebe, wenn, was doch möglich ist, die Nothadresse gemeinhin annimmt, wird Niemand behaupten; daß dieß für den Fall der Honoration geschehe, kann aus dem Inhalte dieser Gesetzesstelle um so weniger gefolgert werden, als dieselbe den Regreß ausdrücklich an die cumulativ beigerückte Bedingung knüpft, »und indessen draußen an dem „Orte zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde," somit auf einen Fall beschränkt, der von jenem der geleisteten Honoration ganz verschieden ist.

Die Gründe, welche Referenten die Behauptung des Hrn. Verfassers, §. 54, daß dem Inhaber unförmlicher Wechsel, im Falle der verweigerten Annahme, bis zur Zahlungszeit gegen den Aussteller, nur Regreß auf Sicherstellung gebühre, als unrichtig erscheinen lassen, sind bereits zur Sprache gebracht worden.

Der Hr. Verfasser lehrt, daß die Erhebung des Contraprotestes zur Bewahrung des Regreßrechtes nothwendig sei, und stützt seine Behauptung auf den Art. 24, ohne jedoch den Stoff, welchen diese Stelle liefert, in die zur Rechtfertigung dieser Ansicht geeignete Form zu gießen. Aus dem Umstande, daß der Artikel 24 von einem Proteste spricht, die Erhebung desselben gegen Einen Vormann als geschehen voraussetzt, kann die Nothwendigkeit dieser Maßregel nicht mit Zuverlässigkeit entnommen werden.

Der wahre Grund dafür liegt in den Worten, daß der Wechselinhaber sich bei Versendung des Wechsels und Protestes an entferntere Vormänner »also", das heißt, auf die Weise benehmen müsse, wie der Artikel voraussetzt, daß es hinsichtlich des früheren geschehen ist. Gegen diesen ist nach der Darstellung dieser Verfügung Protest erhoben worden,

mithin wird dieß für alle Fälle vorgeſchrieben, wenn der Vormann die Leiſtung des Regreſſes unterläßt.

Der Hr. Verf. hält im Einklange mit der in Wagner's krit. H. des W. R. geäußerten Meinung dafür, daß der Art. 4 eines beſonderen Proteſtes erwähne, welchen der Wechſelinhaber, weil der Wechſel nicht gehörig eingerichtet wurde, erheben laſſen kann. — Nach der Ueberzeugung des Referenten aber, ſpricht der Art. von jenem Proteſte, welchen der Wechſelgläubiger, nachdem die Präſentation des Wechſels zum Behufe der Annahme, wegen Abweſenheit des Traſſaten vom Zahlungsplatze, vergeblich verſucht wurde, mithin wegen Mangel der Annahme, leviren laſſen muß. Wenn gleich eine ausführliche Erörterung dieſes Gegenſtandes in dieſer Anzeige nicht ganz am Platze iſt, ſo möge es Referenten, weil es ſich hier nicht nur um Verſchiedenheiten im Ausdrucke, ſondern um die Beſtimmung des vorgeſchriebenen Verfahrens handelt, gegönnt ſein, ſeine Anſichten über den Sinn des Art. 4 darzuſtellen und in Kürze zu begründen.

Wenn der Ausſteller eines eigenen Wechſels nicht an dem in dieſer Urkunde beſtimmten Zahlungsplatze wohnt, und auch in dem Wechſel keine daſelbſt anweſende Perſon zur Zahlung beauftragt, darf Derjenige, dem der Wechſel zugemittelt wird, nach der im erſten Theile dieſes Art. enthaltenen Verfügung [1]), die Annahme desſelben verweigern, und ihn daher Demjenigen, von dem er denſelben erhielt, wenn ſich dieſer an Ort und Stelle befindet, zurückgeben; außerdem zurückſenden. Die Erhebung des Proteſtes iſt in dieſem Falle zwecklos, und weil der Theil dieſes Art., welcher des Proteſtes erwähnt, nur von fremden Wechſeln ſpricht, auch nicht angeordnet. Will jedoch der Inhaber eines ſolchen Wechſels des wechſelrechtlichen Regreſſes gegen die Vormänner theilhaftig werden, ſo muß er die Präſentation zur Zahlung am Zahlungsplatze verſuchen, und daß dieß geſchehen ſei, im Proteſte beurkunden laſſen.

---

1) Was anlanget die Wechſelbriefe, welche von Perſonen, ſo in loco solutionis nicht wohnhaft ſind, auf ſich daſelbſt zahlbar ausgeſtellet werden, ſolle man dergleichen Wechſelbriefe anzunehmen nicht ſchuldig ſein. — Daher auch jene Wechſelbriefe, ſo auf Perſonen, welche weder in loco solutionis wohnhaft, oder daſelbſt anweſend ſind, lauten, und keine Adreſſen in ſelben haben, von den Inhabern mit Proteſt zurückgeſendet werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt ſein ſollen, es wäre dann, daß die ausländiſchen, oder in loco solutionis nicht wohnenden Perſonen ſogleich einen Acceptanten und Zahler allbort benamſeten; ſollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, iſt der Inhaber den Proteſt de non pagamento zu leviren ſchuldig.

Ist der Wechsel ein fremder, und erhellet aus seinem Inhalte, daß der Bezogene nicht am Zahlungsplatze wohnet, so ist nach Art. 19 vorzugehen, mithin der Wechsel oder eine Abschrift desselben, an den Wohnort des Trassaten zu versenden. Außer dem muß der Wechsel am Zahlungsplatze zur Annahme vorgewiesen, und wenn dieß, weil der Bezogene abwesend ist, unthunlich erscheint, wegen mangelnder Acceptation protestiret werden.

Die Einwendung, daß diese Anschauungsweise die Anordnung des Art. 4, soweit sie den Protest betrifft, als überflüssig darstelle, muß in vorhinein als unrichtig hintangewiesen werden. Sie enthält die wichtige Bestimmung, daß der Wechselinhaber, wenn er den Bezogenen nicht am Zahlungsorte findet, dessen Wohnort nicht auszuforschen, den Wechsel nicht dorthin, wo sich der Bezogene aufhält, nachzusenden bemüssiget ist; eine Norm, deren Aufnahme in das Wechselpatent um so wünschenswerther erscheint, da das entgegengesetzte Verfahren dem Wesen der Sache nicht widerspricht, ja von ausländischen Gesetzen sogar angeordnet ist. [1])

Der erste Satz dieses Art., welcher die Verweigerung der Annahme gestattet, spricht, wie aus dem Inhalte desselben hervorleuchtet, von eigenen Wechseln, und nur von diesen; — der zweite bis zu den Worten: »es wäre denn, daß die ausländischen,« handelt nur von fremden; der Protest, dessen hier erwähnt wird, hat auf die eigenen Wechsel keine Anwendung. Die letzten Worte haben sowohl diese als jene zum Gegenstande, sie erklären, daß die Zurückweisung eigener, und die im zweiten Satze bezeichnete Behandlung fremder Wechsel nicht Statt habe, wenn der Aussteller des eigenen Wechsels oder der Bezogene im Wechsel oder im Accepte eine Person bezeichnete, welche die Wechselsumme am Zahlungsplatze leisten soll.

Der Beweis, daß der zweite Satz nur von fremden Wechseln handle, ist von Wichtigkeit; er vernichtet die vorzüglichste Stütze der bestrittenen Ansicht. Betrifft nämlich die Verfügung, welche vom Proteste spricht, eigene Wechsel nicht, so fällt auch der Schluß hinweg, daß dieser Protest, weil er eben auch bei eigenen Wechseln Statt hat, kein solcher, der wegen Mangel der Annahme erhoben wird, sein könne, somit einer eigenen Art angehöre. —

Die ersten zwei Sätze müssen in irgend einer Hinsicht Verschiedenes aussagen, somit in einer Beziehung Gegensätze bilden. Dieß wird sowohl

---

[1]) Jacobsen, Umriß des englischen Wechselrechtes, S. 105. Schulin's Niederländische und Großbritannische Wechsel- und Münzgesetze, S. 304. Bender's Grundsätze des teutschen Wechselrechtes, 1. Abth. S. 365.

im vorliegenden Werke, als in Wagner's krit. Handb. d. W. R. anerkannt. Nach der Anſicht dieſer beiden Handbücher handelt der erſte Satz von eigenen Wechſeln, woferne Derjenige, dem der Wechſel zugemittelt wird, und ſein Vormann ſich am nämlichen Orte befinden; der zweite von eigenen und fremden, bei denen dieſer Umſtand nicht eintritt. Allein dieſe Vorausſetzung iſt dem Geſetze nicht gemäß. Der erſte Satz ſpricht von eigenen Wechſeln überhaupt, ohne Rückſicht auf den Aufenthaltsort deſſen, dem der Wechſel übertragen wird; was er feſtſetzt, muß, ſo ferne die Natur der Sache kein Hinderniß in den Weg ſtellt, auf eigene Wechſel ohne Rückſicht auf den bemerkten Unterſchied zur Anwendung gelangen. Man kann aber nicht nur Wechſeln, die an Ort und Stelle übergeben, ſondern auch jenen, die eingeſendet werden, die Annahme verſagen; der Inhalt der Anordnung liefert ſomit der bezeichneten Beſchränkung nicht den entfernteſten Grund. Der zweite Satz ſpricht allerdings von eingeſendeten Wechſeln; folgt aber daraus, daß ſich der erſte auf ſolche nicht beziehen könne? Iſt es denn gewiß, daß der Gegenſatz auf dieſer Verſchiedenheit beruhe? Der zweite Satz handelt von Wechſeln; wer wird behaupten wollen, daß der erſte deßhalb andere Gegenſtände betreffen müſſe? — Die Anſicht, daß der zweite Satz eigene Wechſel, die eingeſendet wurden, zum Objecte habe, bringt die Verfügungen dieſes Art. mit einander in Widerſpruch.

Wem ein eigener Wechſel, deſſen Ausſteller am Zahlungsplatze nicht wohnhaft iſt, eingeſendet wurde, darf nach dem erſten Satze deſſen Annahme verſagen, alſo denſelben ſofort zurückſenden; nach dem zweiten hat er mit Beobachtung der in dieſer Stelle angegebenen Beſtimmungen, alſo unter der Vorausſetzung Proteſt erheben zu laſſen, daß der Ausſteller des Wechſels am Zahlungsplatze auch nicht zeitlich anweſend ſei. Er muß alſo den Wechſel behalten, die Erhebung des Proteſtes unter ſolchen Umſtänden veranlaſſen, die es möglich machen, daß dieſe Urkunde die zeitliche Abweſenheit des Schuldners vom Zahlungsplatze bezeuge, daher den Wechſel an den Zahlungsplatz ſenden, damit der Notar dieſe Thatſache zu beglaubigen vermöge. — Schon die Anfangsworte der beiden erſten Sätze: „was anlanget die Wechſelbriefe,“ »daher auch jene Wechſelbriefe,« erzeugen die Wahrſcheinlichkeit, daß der Gegenſatz die Wechſel ſelbſt, nicht Umſtände betreffe, die außer ihnen liegen. Dazu kommt noch, daß der erſte Satz offenbar nur eigene Wechſel zum Gegenſtande hat, und daß mehrere Stellen, Art. 17, 24, die im 2. Satze enthaltenen Worte: »Wechſel, die auf Perſonen lauten,« auf fremde Wechſel anwenden, daß insbeſondere der Art. 33 unter einem »Wechſelbrief, ſo an Jemanden zu »zahlen lautet,« nur einen fremden verſteht.

Die Faſſung dieſes Art., die aus Parallelſtellen zu entnehmende Sprachweiſe des Wechſelpatentes laſſen ſomit ſchließen, daß der zweite Satz nur fremde Wechſel im Auge habe. — Noch wichtiger für die Anſicht des Referenten ſind die Beſtimmungen dieſes Art. über die Bedingungen und Wirkungen des Proteſtes, deſſen er erwähnt. Sie gewähren kaum einem Zweifel Raum, daß dieſer Proteſt wegen Mangel der Annahme erhoben werde, demnach nur bei fremden Wechſeln Platz greife.

Das Geſetz geſtattet die in dieſem Art. bemerkte Rückſendung des Wechſels und des Proteſtes, ſomit auch die Erhebung des Letztern nur, wenn Derjenige, der den Wechſel bezahlen ſoll, und deſſen Wohnort vom Zahlungsorte verſchieden iſt, ſich auch nicht zufällig an dieſem befindet. Dieſe zeitliche Abweſenheit, die aus dem Inhalte des Wechſels nicht erhellet, wird mithin ganz deutlich als die Bedingung erklärt, unter deren Vorausſetzung die Erhebung des Proteſtes, die Zurückſendung des Wechſels und die Regreßnahme geſtattet wird. Das Daſein dieſes Thatumſtandes muß demnach ermittelt, feſtgeſtellt, dargethan, im Proteſte beglaubiget werden; zu dieſem Behufe iſt es durchaus nothwendig, daß der Wechſel an den Zahlungsplatz gelange, daß der Notar die Präſentation verſuche, und dieſen Verſuch ſammt ſeinem Ergebniſſe im Proteſte bezeuge. Der Proteſt aber, der erhoben wird, weil der Traſſat am Orte der Präſentation zur Annahme nicht zu treffen iſt, ſtellet den Proteſt wegen Mangel der Annahme dar.

Aus dieſer geſetzlichen Verfügung über die Erhebung des Proteſtes geht aber auch auf unwiderſprechbare Weiſe die Unrichtigkeit der Meinung hervor, daß Derjenige, der einen fremden Wechſel, deſſen Ausſteller ſich am Zahlungsplatze nicht bleibend aufhält, erhielt, den Proteſt ſofort erheben laſſen und ſammt dem Wechſel zurückſenden dürfe. — Der zweite Satz des 4. Art. gewährt Demjenigen, der den Proteſt erheben ließ, das Recht „den Regreß gehörig zu nehmen," ſomit die wechſelrechtliche Regreßnahme gegen alle Vormänner; er kann ſomit auch nur von einem Proteſte ſprechen, bei dem das Daſein dieſes Befugniſſes begreiflich iſt. Wer die Annahme des Wechſels, die Einwilligung in jenen Vertrag, wodurch er Wechſelgläubiger werden ſoll, verweigert, kann allenfalls auf gemeinrechtlichem Wege den Erſatz der Valuta und Entſchädigung fordern, aber ohne ſchreienden Widerſpruch nicht jene Rechte anſprechen, die dem Wechſelgläubiger als ſolchem gebühren; ſomit von den Begünſtigungen des Wechſelrechtes nicht einmal gegen ſeinen unmittelbaren Vormann, um ſo weniger gegen die übrigen Regreßpflichtigen Gebrauch machen.

Die Anſicht des Hrn. Verfaſſers, daß Derjenige, dem ein fremder

Wechſel, deſſen Ausſteller, nach dem Inhalte der Urkunde, nicht am Zahlungsplatze wohnet, zugemittelt wird, denſelben ſofort mit Proteſt zurückſenden und Regreß nehmen dürfe, führet in die Verfügung des Art. 19 eine Beſchränkung ein, die in ſeinem Inhalte nicht nur keine Rechtfertigung findet, ſondern mit demſelben ſogar im Mißklange ſteht. Dieſer Art. verordnet, daß unter der bemerkten Vorausſetzung der Wechſel oder eine Abſchrift desſelben an den Wohnort des Bezogenen zu ſenden ſei. Davon, daß dieſe Maßnahme dem Belieben des Wechſelinhabers anheimgeſtellt werde, iſt durchaus keine Rede, vielmehr weiſen die Worte: »ſo »ſolle in ſolchen Fällen die Verfallzeit und Bezahlung ſolcher Wechſel »allerdings obſerviret und geleiſtet werden,« dann die Verfügung, »daß »der Inhaber dem Traſſato nicht den Original-Wechſelbrief, ſondern nur »eine gleichlautende Abſchrift,« alſo doch dieſe »zu überſchicken ſchuldig« ſei, dann die Beſtimmungen über die Erhebung des Proteſtes deutlich genug auf das Gegentheil hin.

Die ſo eben bezeichnete Behauptung ſcheint aber auch mit dem Inhalte des Art. 4 im Mißklange zu ſtehen. Die Vorſchrift des zweiten Satzes über die Erhebung des Proteſtes und Zurückſendung des Wechſels hat nach dem klaren Wortlaute des Geſetzes für Wechſel, die Adreſſen haben, keine Geltung. Dieſer Ausdruck kann, weil Wechſel, in denen der Bezogene einen Domicilaten beſtimmte, der Ausſteller eine am Zahlungsorte anweſende Perſon zur Zahlung ermächtigte, ſchon durch die Endworte dieſes Art. von dem im zweiten Satze bezeichneten Verfahren ausgeſchloſſen werden, nicht wieder dieſe Perſonen betreffen, ſomit wohl nur die Angabe des Wohnortes des Bezogenen bezeichnen. — Der Art. 4 enthält über die Zeit, in welcher der Proteſt erhoben und zurückgeſendet werden ſoll, keine Beſtimmung; natürlich, weil die Verfügungen darüber in jenen Art. getroffen werden, welche den Proteſt wegen nicht gehöriger Annahme normiren. Stellt man aber den Proteſt, deſſen dieſer Art. erwähnt, als einen eigenen dar; ſo erſcheint dieſer Mangel als eine ſchwer zu erklärende Lücke. Wenn aber, wie nachgewieſen wurde, die im Art. 4 enthaltene Anordnung, auf fremde Wechſel, deren Ausſteller, nach dem Inhalte dieſer Urkunden, außer dem Zahlungsplatze wohnt, keine Anwendung findet; ſo kann der in dieſer Stelle bemerkte Proteſt kein ſolcher ſein, der wegen mangelhafter Ausſtellung des Wechſels erhoben wird.

**Die Erhebung des Proteſtes wegen nicht gehöriger Ausſtellung des Wechſels gehört übrigens an und für ſich zu den überflüſſigſten Dingen der Welt. Der Mangel iſt aus dem Inhalte der Urkunde erſichtlich; die Verweigerung der Annahme wird durch die Zurückweiſung dargethan,**

der Zeit der Zurücksendung aber kann auch durch den Protest nicht beglaubiget werden. —

Hat der Trassat bei der Acceptation Jemanden am Zahlungsplatze zur Zahlung beauftragt, so ist der Zahlungsprotest gegen Diesen zu erheben. Die vom Hrn. Verf. §. 63 aufgestellte Regel, daß der Protest gegen Jenen, „der sich eine, in Beziehung auf den Wechsel von ihm zu »übernehmende Verbindlichkeit zu übernehmen, oder die übernommene zu erfüllen weigert, zu erheben sei," paßt daher, weil der Domicilat keine Verpflichtung einzugehen, sondern die begründete zu erfüllen hat, auf den gegebenen Fall wohl nur, wenn man die darin bezeichneten unternommenen Verbindlichkeiten auch auf solche, denen sich dritte Personen unterzogen haben, bezieht; allein diese Ausdehnung gibt der Behauptung des Hrn. Verfassers einen Umfang, welchen festzusetzen gewiß nicht in dessen Absicht liegt.

Da die Wechselgesetze für den Fall, als der Bezogene oder der Aussteller eines eigenen Wechsels unter Curatel gestellt worden, oder in Concurs verfallen ist, von der Verfügung darüber, an wen die Präsentation zu geschehen hat, keine Ausnahme festsetzen, und die Bestimmung, daß der Wechsel dem Curator oder Concursmassa-Verwalter vorzuweisen ist, doch nur auf wissenschaftlichen Erörterungen, allenfalls auf einer, vom Gesetze nicht bestätigten, somit nicht maßgebenden Gewohnheit beruht, so scheint die Behauptung §. 63, daß der Protest, der gegen den Curanden oder gegen den Cridatar erhoben wurde, das Regreßrecht nicht bewahre, bedeutenden Bedenklichkeiten zu unterliegen.

Der code de commerce enthält darüber, gegen wen unter dieser Voraussetzung zu protestiren sei, wie unsere Wechselgesetze, keine Verfügung; und doch wird in Frankreich, wie nach einer in Wagner's krit. Handb. d. W. R., §. 425, Note a, aufgenommenen Bemerkung, aus Pardeßus hervorgeht, der Protest allgemein gegen den Curanden und Cridatar erhoben.

Wenn der Präsentat den Wechsel zurückbehält, und der Wechselgläubiger kein anderes Exemplar dieser Urkunde besitzt, soll sich, wie der Hr. Verf. im §. 64 lehrt, »der Notar zum Präsentaten verfügen, von »ihm die Zurückstellung des vorenthaltenen Wechsels verlangen, zugleich „die Acceptation, Zahlung oder Regreßleistung begehren, und im Weige»rungsfalle protestiren."

Allein die Ansicht, daß dieser Protest den Regreß zu bewahren vermöge, hat sehr wichtige Gründe gegen sich. Das Regreßrecht ist an die Vornahme der Präsentation, als eine Bedingung, angeknüpft; diese muß, damit das Bedingte Statt habe, wirklich vorhanden sein, also auf

vorſchriftmäßige Weiſe dargethan, durch den Proteſt beurkundet werden. Dieſes geſetzliche Erforderniß tritt im vorausgeſetzten Falle nicht ein. Der Notar hat davon, daß der Wechſel vorgewieſen wurde, keine auf eigener Ueberzeugung beruhende Kenntniß, kann ſomit nur den Umſtand, daß der Wechſelinhaber die Präſentation vorgenommen zu haben erklärte, ämtlich bezeugen. Wer dieſem Proteſte Wirkung beimißt, betrachtet die Erklärung des Klägers, daß die Bedingung, von deren Eintritt das angeſprochene Recht abhängt, in Erfüllung gegangen ſei, als einen hinreichenden Beweis dieſer Thatſache. Daß dieſe Anſchauungsweiſe, bei welcher die Wechſelproteſte als die überflüſſigſten Dinge der Welt erſcheinen, dem Geſetze nicht gemäß ſei, bedarf keines Beweiſes. Wenn der Traſſat, dem der Wechſel, außer dem im Art. 19 bezeichneten Falle, zur Annahme oder zur Zahlung eingeſendet wurde, in der Erhebung oder in der Verſendung des Proteſtes ein Verſäumniß eintreten läßt, geht, das wird zugegeben, das Regreßrecht verloren. Dieſes Sachverhältniß tritt, genau genommen, auch in unſerem Falle ein. Der Bezogene legt ein Verhalten an den Tag, welches dem Notar die Vornahme der Präſentation, und ſomit auch unmöglich macht, daß dieſer Act Statt gefunden habe, ämtlich zu bezeugen. Weitere Bedenken gegen die Wirkſamkeit dieſes Proteſtes gehen aus der Betrachtung über die Geltendmachung des Regreßrechtes hervor. Die Geſetzgebung kann, ohne unbillig zu ſein, den Vormann nur in ſo ferne zur Regreßleiſtung verhalten, als ihm jene Urkunden ausgeliefert werden, welche die Verpflichtung Derer, die ihm Zahlung zu leiſten haben, außer Zweifel ſetzen. Wenn man aber auch von dieſem Grundſatze abſieht, ſo muß erwogen werden, daß der redlichſte Vormann, wenn der Kläger nur einen ſo gearteten Proteſt vorlegt, die Regreßleiſtung verſagen werde. Seine Pflicht beruht ja weſentlich auf der Vorausſetzung, daß der Wechſel, den er ausſtellte oder girirte, eben derſelbe ſei, von dem im Proteſte Erwähnung geſchieht. Dieſe Identität kann im gegebenen Falle, weil der Notar den Wechſel, um den es ſich handelt, nicht einſehen konnte, durch den Proteſt nicht dargethan werden. Andere Mittel, dieſen Umſtand zu erweiſen, ſtehen dem Kläger, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, eben ſo wenig zu Gebot, als er, wenn der Wechſel fehlt, die Thatſache, daß die Unterſchrift des Wechſels, des Giro, vom Beklagten herrühre, außer Zweifel zu ſtellen vermag. —

Der Umſtand, daß der Art. 19 die Erhebung eines Proteſtes anordnet, obgleich der Notar die Vornahme der Präſentation nicht zu bezeugen vermag, gewährt der Anſicht des Hrn. Verfaſſers keine namhafte Unterſtützung. Die Beſtimmungen dieſes Art ſtehen mit den allgemeinen Vorſchriften des Wechſelrechtes in mancher Beziehung im Mißklange,

ſtellen in ſo ferne Ausnahmen dar, dürfen ſomit über die ihnen durch das Geſetz zuerkannte Gränze nicht ausgedehnt werden. Die Vorausſetzung, unter welcher, nach dem Inhalte des Art. 19, Proteſt erhoben wird, ſteht übrigens mit unſerem Falle durchaus nicht auf einer und derſelben Linie; dort befindet ſich der Gläubiger im Beſitze des Wechſels; es fallen ſomit alle Schwierigkeiten, welche der Abgang dieſer Urkunden erzeugt, und großentheils auch die Gründe weg, die Wahrheit der Erklärung, daß die Partei die Abſchrift verſendete, in Zweifel zu ziehen.

Die im §. 65 ausgeſprochene Behauptung, daß der Contraproteſt erſt nach Verlauf von 24 Stunden, von dem Zeitpuncte, in dem der Wechſel dem Regreßpflichtigen vorgewieſen wurde, an gerechnet, und nicht, wie Wagner's krit. Handb. d. W. R. lehrt, vor Beendigung dieſes Zeitraumes erhoben werden dürfe, hat der Hr. Verf. durch Hinweiſung auf den Wortlaut des Art. 24 genügend dargethan.

Der §. 70 beſchränkt die in Wagner's krit. H. d. W. R. ausgeſprochene Anſicht, daß der Honorant den wegen Mangels der Annahme erhobenen Proteſt vor ſeiner Regreßnahme an den Honoraten verſenden müſſe, auf die Bedingung, daß die Acceptation nicht zur Ehre des letzten Giranten geſchah. Allein auch dieſe Nothwendigkeit, die übrigens der Hr. Verf. ſelbſt als problematiſch bezeichnet, findet Referent weder im Geſetze noch in der Natur der Sache gegründet. Wenn der Wechſelgläubiger, weil die gemeine Annahme verſagt wurde, Proteſt erheben läßt, und mit demſelben auf die vorgeſchriebene Weiſe verfährt, iſt, weil das Geſetz dem Honoranten keine beſondere Verſendung vorſchreibt, den Anordnungen über die Wechſelmanipulation Genüge gethan, ſomit das Regreßrecht bewahrt worden. Der 26. Art. beſtimmt nur, daß Derjenige, der zur Ehre annehmen will, um auf den wechſelrechtlichen Regreß Anſpruch zu haben, die Erhebung des Proteſtes von Seite des Wechſelinhabers veranlaſſen, und hiedurch dem Eintritte des Verſäumniſſes vorbeugen müſſe. Daraus kann jedoch die Nothwendigkeit, daß er den Proteſt auch ſofort verſende, um ſo weniger begründet werden, da ihm bis nach erfolgter Zahlung kein Regreßrecht gebührt. Hat der Honorant den Wechſelgläubiger befriediget, ſo verſendet er den Wechſel ſammt dem Proteſte an die regreßpflichtigen Vormänner; hiedurch werden, da der Proteſt die gehörige Vornahme der Präſentation außer Zweifel ſetzt, alle Bedingungen des Regreßrechtes zur Erfüllung gebracht, und es findet die Regreßnahme in Folge des bereits früher erhobenen Proteſtes Statt.

Der vorläufigen Verſendung des Proteſtes an den Honoranten kann doch nur die Abſicht zu Grunde liegen, die Regreßpflichtigen vor der Regreßnahme von dem Sachverhältniſſe in Kenntniß zu ſetzen; ſolche

Mittheilungen aber werden von unſerem Geſetze, auch außer dem Falle der Honoration, nicht vorgeſchrieben.

Der §. 72 bezeichnet das Zurückdatiren des Proteſtes, als Folge der Notirung, mit Recht als verwerflich; es wäre jedoch zweckmäßig geweſen, wie in Wagner's krit. Handb. d. W. R. geſchieht, auf die Gefahren hinzuweiſen, welche dieſe Praxis dem Wechſelgläubiger erzeugen kann.

Der Herr Verfaſſer weiſet das im 20. Art. bezeichnete, und im Hofd. v. 16. März 1811 genauer beſtimmte Privilegium, wornach dem Schuldner, wenn die in dieſen Geſetzen ausgeſprochenen Bedingungen eintreten, ohne ihn vorläufig einzuvernehmen, der Auftrag, binnen 24 Stunden Zahlung zu leiſten, ertheilt wird, mit Recht allen förmlichen Wechſeln, nicht bloß jenen zu, die im Inlande ausgeſtellt werden, und im Auslande zahlbar ſind. [1]) Die im Art. 20 enthaltenen Ausdrücke: »ausländiſchen Platz,« bedeuten, wie die an einem andern Orte „draußen,“ Art. 9, 11, 19, 35 jeden vom Zahlungsplatze verſchiedenen Ort. Urſprünglich wurde durch dieſe Worte jeder außer Wien befindliche Ort bezeichnet, eine Sprachweiſe, die, weil das Patent vom J. 1717, aus dem die Mehrzahl der Art. unverändert in die ſpäter erlaſſenen Wechſelpatente überging, nur für Wien und Oeſterreich unter der Ens erlaſſen worden iſt, leicht begreiflich erſcheint.

Der Ausdruck: »ausländiſch,« kommt auch im Art. 4 vor. Dieſes Geſetz ſpricht von »ausländiſchen Perſonen.« Unter dieſen ſind, wie aus der Vergleichung der Stelle, in welcher dieſe Worte vorkommen, mit den vorgehenden Beſtimmungen dieſes Art. hervorleuchtet, alle Perſonen zu verſtehen, deren bleibender Wohnſitz ſich nicht am Zahlungsorte des Wechſels befindet, während »die in loco solutionis nicht wohnenden Perſonen« diejenigen darſtellen, die an dieſem Platze auch nicht bloß zeitlich anweſend ſind. [2])

Der 36. Art. ſteht dieſer Anſicht nicht im Wege; er unterſtützt ſie vielmehr. Verbände das Wechſelpatent mit dem Worte »ausländiſch« die gewöhnliche Bedeutung, ſo wären die in dieſem Artikel enthaltenen Beiſätze: »Leipziger, Frankfurter,« wohl höchſt überflüſſig. Allein dieſe Ueber-

---

[1]) Die entgegengeſetzte Anſicht ward in dieſer Zeitſchrift, Jahrgang 1841, 3. Heft, vertheidigt.

[2]) Im 4. Art. des Wechſelpatentes v. J. 1717 ſcheint das Wort Ausländer im gewöhnlichen Sinne genommen, der Ausdruck »Fremder« bezeichnet jedoch auch in dieſem Geſetze jede am Zahlungsplatze nicht gegenwärtige Perſon.

ſchwenglichkeit verſchwindet mit der Annahme, daß das Geſetz mit dieſem Ausdrucke den bemerkten weitern Begriff verbindet.

Der Art. 20 gewährt dem Wechſelgläubiger das bezeichnete Privilegium nicht nur gegen den Ausſteller, ſondern auch gegen den Giranten, und zwar ohne Beſchränkung auf Wechſel, die im Auslande zahlbar ſind. Denn die Worte: „auf einen ausländiſchen Platz ausgeſtellt," können in die Beſtimmung, welche dieſer Begünſtigung auch gegen den Giranten Raum gibt, ohne dem Inhalte des Geſetzes offenbar Gewalt anzuthun, nicht hineingezogen werden. Er muß dasſelbe ſomit auch gegen jeden Ausſteller eines förmlichen Wechſels gelten laſſen, und dieß um ſo mehr, als die Begünſtigung der im Auslande zahlbaren Wechſel vor den übrigen auf keinem ſtatthaften Grunde beruht. — Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird, wie in einer andern Zeitſchrift [1]) bereits nachgewieſen wurde, durch die Hofdecrete vom 15. September 1823 und 17. October 1828 vollends außer Zweifel geſtellt.

Der §. 74 bezeichnet die Wechſelſumme als den Gegenſtand der Regreßforderung; allein aus dem Art. 22 erhellet, daß es dem Wechſelgläubiger, der ſeinen Regreß mittelſt eines Rückwechſels geltend macht, frei ſtehe, ſtatt dieſer, den Betrag zu fordern, den er für den Wechſel entrichtet hat. Der Hr. Verf. räumt der Praxis, welche die von der Wechſelſumme entfallenden Verzugszinſen vom Tage der Proteſterhebung berechnet, vor der in Wagner's krit. H. d. W. R. ausgeſprochenen Behauptung, daß dieſe Intereſſen bei förmlichen Wechſeln von dem Tage, an dem die Valuta geleiſtet wurde, in Anſchlag zu bringen ſind, aus ganz ſtatthaften Gründen den Vorzug ein.

Die Behauptung, daß der Wechſelgläubiger nebſt der Wechſelſumme den Erſatz der Senſarie fordern könne, die er für die Verhandlung des proteſtirten Wechſels ausgelegt hat, möchte Referent nicht unterſchreiben. Wenn der Wechſelinhaber die Wechſelſumme und die Vergütung des Schadens erlangt, der daraus, daß die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit erfolgte, erwachſen iſt, ſo gebühret ihm die Erſtattung der für den proteſtirten Wechſel gemachten Auslagen eben ſo wenig, als der Verkäufer nebſt dem Kaufpreiſe den Erſatz der Koſten anſprechen kann, die er darauf, den Vertrag zu Stande zu bringen, verwendet hat. So ferne der Wechſelgläubiger jedoch ſtatt der Wechſelſumme die Zurückſtellung der Valuta fordert, iſt dieſer Anſpruch in der Natur der Sache und, wie es ſcheint, auch im Geſetze gegründet, Art. 22.

Der Hr. Verf. geſtattet dem Wechſelgläubiger, der einen Rückwechſel

---

[1]) Der Juriſt. Jahrg. 1841, 5. Bd. 3. Hft.

ausſtellt, als Wechſelcurs jenen Betrag in Anrechnung zu bringen, »welchen Wechſelbriefe gegen bares Geld von dem Orte aus, an welchem »der Rückwechſel ausgeſtellt, an jenen, wohin er gezogen wird, verlieren.« Dieſe Lehre ſtimmt zwar mit dem Wortlaute des Art. 21 nicht vollkommen zuſammen, wird jedoch durch die klare Abſicht, welche den Anordnungen über den Rückwechſel zu Grunde liegt, genügend gerechtfertiget. Soll der Wechſelgläubiger durch die Geſtattung, den Regreß mittelſt eines Rückwechſels zu nehmen, in die günſtige Lage verſetzt werden, in der Valuta für den Rückwechſel, die Summe, die ihm gebührt, ohne Abbruch ſogleich am Zahlungsplatze zu erlangen, ſo muß er jene Koſten in Anſchlag bringen dürfen, die mit der Verhandlung des Rückwechſels verbunden ſind. Dahin gehört auch der Wechſelcurs, und zwar, wenn der Wechſelgläubiger den Rückwechſel — weil der Vormann den Regreß nicht außer ſeinem Wohnorte zu leiſten verbunden iſt, an dieſen Platz zahlbar ausſtellt, derjenige, den der Verkehr am Ausſtellungsorte des Rückwechſels den am Wohnorte des Vormannes, auf den der Rückwechſel lautet, zahlbaren Wechſeln zuerkennt; denn dieſer Curs beſtimmt den Betrag, um welchen die im Rückwechſel feſtgeſetzte Summe, jene des Hauptwechſels überſteigen muß, um den Verluſt auszugleichen, welchen, den Cursbeſtimmungen zufolge, der ausgeſtellte Rückwechſel im Austauſche gegen bares Geld erleidet. Das Agio, welches der Wechſelgläubiger ſeinem Vormanne bezahlte, gehört zu den Anſchaffungskoſten des Hauptwechſels; deſſen Erſtattung kann daher nicht, wie der Hr. Verf. §. 74 behauptet, in allen Fällen der Regreßnahme durch den Rückwechſel, ſondern, wie bereits bemerkt wurde, nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn der Wechſelgläubiger nicht die Wechſelſumme, ſondern die Vergütung der geleiſteten Valuta fordert. Art. 22.

Der §. 75 weiſet dem Giro eines ungültigen und falſchen Wechſels nur die Wirkungen der Ceſſion, jenem eines verfälſchten Wechſels wechſelrechtliche Folgen zu. Jene Behauptung wird durch den Inhalt des Hofdecretes v. 23. April 1802, der, nach der Anſicht des Hrn. Verf, die Giri unförmlicher, wegen Unfähigkeit des Ausſtellers zu dieſem Geſchäfte, ungültiger Wechſel für Ceſſionen erklärt, — dieſe durch die Bemerkung unterſtützt, daß verfälſchte Wechſel nicht an ſich probelos ſind.

Wenn dieſes Hofdecret, wie Referent darzuthun verſuchte, dem Giro nur die Wirkung verſagt, dem, wegen Unfähigkeit des Ausſtellers zur Uebernahme wechſelrechtlicher Verbindlichkeiten, ungültigen Wechſel gegen dieſen Beweiſeskraft zu ertheilen, ſo kann daſſelbe der Behauptung, daß die Indoſſamente ungültiger und falſcher Wechſel nur gemeinrechtliche Forderungen begründen, nicht zur Unterſtützung dienen.

Die Lehre, daß der Wechſelinhaber bei der Geltendmachung ſeines Regreßrechtes auf gerichtlichem Wege, an die Reihenfolge, die der Art. 24 feſtſetzt, nicht gebunden iſt, §. 76, unterliegt gegründetem Zweifel. Der Art. 24, welcher nach dem Inhalte des Art. 20, die Willkühr des Wechſelinhabers in der Regreßnahme beſchränkt, beſtimmt: »inmaſſen anderer Geſtalt alle Indoſſenten, ſowohl der Traſſirer, als jeglicher Indoſſirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in Solidum — — —

— — — verhaftet bleiben.«

Wenn nun aber den Vormännern vermöge der deutlichen Verfügung dieſes Geſetzes die Haftung auch nach Beobachtung des in dieſem Art. vorgeſchriebenen Verfahrens, und bis zur Tilgung der Wechſelſchuld, nur in der Reihenfolge, welche dieſe Geſetzesſtelle bezeichnet, obliegt; ſo kann die Forderung, welche dieſer Haftung entſpricht, auch nur mit Beobachtung dieſer Ordnung geltend gemacht werden.

Auch die Abſicht, welche Wagner's krit. H. d. W. R., §. 324, und der Hr. Verf. der Feſtſetzung der im Art. 24 bezeichneten Reihenfolge unterſtellen, ſpricht gegen ſeine Behauptung; denn die Beobachtung dieſer Ordnung wird den Zweck, daß der Regreßpflichtige in die Lage, ſeinem Giratar Einwendungen entgegen ſetzen zu können, gelange, wohl nur dann erreichen, wenn ſie bei der gerichtlichen Regreßnahme Statt hat.

Auch die Inſtanz, daß dieſe Beſchränkung den gemeinrechtlichen Beſtimmungen über die Solidarverpflichtung nicht entſpreche, kann die beanſtändete Behauptnng nicht rechtfertigen. Die Regreßnahme wird durch die Wechſelgeſetze beſtimmt, und die Verfügung, welche den Gläubiger an die im Art. 24 beſtimmte Ordnung bindet, und in ſo ferne von den gemeinrechtlichen Anordnungen abweicht, wird durch die dem Indoſſamente eigenthümlichen Wirkungen leicht begreiflich.

Auch die Anſicht des Hrn. Verf., §. 79, daß der Wechſelgläubiger ſein Regreßrecht gegen den ſpätern Giranten geltend machen könne, ohne den Wechſel ſammt dem Proteſte auf die im Art. 24 bezeichnete Art an die Vormänner des Geklagten verſendet zu haben, hat gegründete Bedenken gegen ſich. Der 24. Art. verordnet, daß der Wechſelinhaber, wenn der unmittelbare Vormann den Wechſel nicht einlöſet, ſich an den nächſten wenden, »und alſo von einem Indoſſirer zum andern« — — — bis zum Ausgeber zurückgehen« ſoll, und erklärt weiter, daß »inmaſſen anderer Geſtalt« alle Vormänner in Haftung bleiben. Durch jene Verfügung wird dieſe Verſendung, wie durch andere Art. die Vornahme der Präſentation vorgeſchrieben; durch dieſe das Regreßrecht von der Beobachtung dieſer Vorſchrift abhängig gemacht. Woferne das Geſetz den

Ferdinand I. an Maximilian II. Wien, 1564 Juli 1.

Ausfertigung: Wien, HHStA, Hausarchiv, Familienkorrespondenz A, Karton 1, fol. 1–2.

compensiret werden können, wenn diese „bereits durch ein rechtskräftiges „und jeden Augenblick executionsfähiges Urtheil zuerkannt wäre," scheint Referenten nicht gegründet. Das allg. bürg. Gesetzb. hat durch seine Bestimmungen über Compensation die im Wesen des Rechtes liegende Bestimmung anerkannt, daß dort, wo jeder Compaciscent in dem Gegenstande, womit er seine Verbindlichkeit tilgen kann, das, was er zu fordern hat, bereits besitzt, die Leistung überflüssig erscheint, und demnach nicht gefordert werden kann.

Die Voraussetzung, welche die wirkliche Zahlung entbehrlich macht, wird aber weder durch die Verschiedenheit des Rechtstitels der Forderungen, noch durch die Art ihrer Durchsetzung beseitiget. Der Umstand, daß der §. 1438 des allg. bürg. Gesetzb. zur Statthaftigkeit der Compensation die Gleichartigkeit und jene Beschaffenheit der Forderungen erheischt, »daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von »diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann," worauf Wagner's krit. H. d. W. R., §. 497, die beanständete Behauptung stützt, vermag die Richtigkeit derselben nicht darzuthun. Die Worte dieses Paragraphs, daß eine »Sache" u. s. w., werden ja auch dann, wenn man die geforderte Gleichartigkeit auf die Gegenstände der Leistung bezieht, nicht überflüssig. Die Gleichartigkeit der Objecte genügt zur Compensation häufig nicht, es sind hiezu auch jene Modalitäten, die der bemerkte Beisatz festsetzt, erforderlich. Gebirgsweine gehören doch gewiß der nämlichen Art von Gegenständen an, und doch sind Forderungen, welche diese Objecte betreffen, nur dann compensationsfähig, wenn die in den angeführten Worten des §. vorgezeichneten Bedingungen eintreten. Bei der entgegengesetzten Ansicht über die Bedeutung der im §. 1438 des allg. bürg. G. B. geforderten Gleichartigkeit, können auch Forderungen, die durch das Pfandrecht, durch die Bürgschaft gesichert sind, mit jenen, bei welchen diese Voraussetzung nicht eintritt; Forderungen, für welche das mündliche Gerichtsverfahren vorgezeichnet ist, mit jenen, bei deren Durchsetzung das schriftliche zur Anwendung gelangt, somit so ferne dergleichen Unterschiede eintreten, auch Wechselforderungen unter einander nicht compensiret werden.

Auch die im §. 86 aufgestellte Behauptung, daß der Wechselschuldner, dem die Verpflichtung erlassen und der Wechsel eingehändigt wurde, die Bezahlung der Wechselsumme von den Personen, die, wenn er Zahlung geleistet hätte, den Wechsel einzulösen verbunden wären, nur dann fordern könne, wenn eine besondere »Willensmeinung der betreffenden Parteien" dafür spricht, oder »besondere Umstände eintreten," kann Referent nicht als richtig bezeichnen. Die Entsagung geschieht vermöge der

Natur der Sache und nach den Beſtimmungen des allg. b. G. B. §. 1444 nur zu Gunſten deſſen, dem die Verpflichtung erlaſſen wird; dem Entlaſſenen müſſen daher alle Vortheile, welche ihm dieſe Handlung zu gewähren geeignet iſt, zuerkannt werden, und dieß um ſo mehr, als die Uebergabe des Wechſels an ihn deutlich genug den Willen des Wechſelgläubigers darthut, daß hievon der geeignete Gebrauch gemacht werde. In der Entlaſſung des Einen Schuldners liegt nicht der entfernteſte Grund anzunehmen, daß der Gläubiger auch Perſonen, von denen er keine Erwähnung macht, ihrer Verpflichtung entledigen wolle. Wie kann mithin die Befreiung dieſer begründet werden? Erwerbungen wie Befreiungen, die man auf Verträge ſtützt, können wohl nur Demjenigen zu Statten kommen, dem verſprochen, und hiedurch die Annahme deſſen, was geboten wird, möglich gemacht worden iſt.

So ſcheint Referenten auch die Lehre, daß die Entlaſſung Eines Wechſelſchuldners auch die Verbindlichkeit Derjenigen tilge, denen er, wenn ſie den Wechſel bezahlt hätten, zur Zahlung verpflichtet wäre, gegründeten Zweifeln Raum zu geben. Die Beſtimmung, daß man Verträge ſo, daß ſie Wirkung äußern, auslegen müſſe, der einzige Grund, worauf der Hr. Verf. ſeine Anſicht ſtützt, iſt allerdings richtig. Allein, wenn man durch die Entlaſſung des Einen Schuldners die Befreiung Anderer begründet, werden nicht unbeſtimmte, doppelſinnige Willensäußerungen gedeutet, ſondern Erklärungen, ſomit Verträge erdichtet. Kann wohl die in Anſpruch genommene Auslegungsregel den Grundſatz aufheben, daß die Wirkung des Vertrages durch die Willenserklärung, die ihm zu Grunde liegt, beſtimmt werde? Allein die Vorausſetzung, worauf man die beanſtändete Behauptung über die Folgen der Entlaſſung ſtützt, iſt überdieß auch nicht ganz richtig. Einige Wirkung äußert die Entlaſſung des Schuldners auch dann, wenn man annimmt, daß hiedurch die Verpflichtung Anderer nicht getilgt werde. Der Befreite kann durch die Entlaſſung in die Lage verſetzt werden, von Einwendungen Gebrauch zu machen, die ihm außerdem nicht zu Statten gekommen wären; er kann von dem, der ihn entließ, nicht mehr, alſo in jedem Falle ſpäter, als, abgeſehen von der Befreiung, hätte geſchehen können, in Anſpruch genommen werden; es gewährt ſomit dieſer Act dem Entlaſſenen wenigſtens einen Aufſchub. Verträge, die dem Schuldner Friſten gewähren, wird Niemand als folgenlos betrachten, und der Umſtand, daß ein Geſchäft nicht wichtige Wirkungen erzeugt, liefert keinen hinreichenden Grund, dem Gläubiger Rechte zu entziehen, deren er ſich nicht auf zweifelloſe Weiſe begeben hat.

Kann man, abgeſehen von poſitiven Geſetzen, dem Vormanne

vorschreiben, daß er, wenn er um Regreßleistung angegangen wird, die Wirkungen eines Vertrages, den er nicht eingegangen hat, z. B. der Entlassung, die dem Acceptanten gewähret wurde, für sich in Anspruch nehme, und ihm, wenn er dieses zu thun unterließ, seine Regreßansprüche entziehen?

Daß der Umfang der Verjährung bei Wechseln, deren Zahlungstag von der Verfallszeit verschieden ist, wie der Hr. Verfasser im §. 88 behauptet, durch diesen Zeitpunct bestimmt werde, scheint keine ausgemachte Sache zu sein. Wenn das Gesetz dem Wechselgläubiger die Benützung der Frist, welche die bemerkten Zeitpuncte trennt, gestattet, so kann es bei gehöriger Folgerichtigkeit erst der Zögerung, die nach der Zahlungszeit beginnt, einen Einfluß auf den Verlust seines Rechtes zuerkennen. Der Ausdruck: »Verfallszeit,» bezeichnet auch im Art. 34 den Zahlungstag, und der Art. 33 nennt den Tag, »an welchem der Acceptant zahlen muß,» den Verfallstag. Der Umstand, daß der Art. 30 von der Verfallszeit spricht, kann somit in der Sache nicht den Ausschlag geben.

Die Bestimmung, daß die Verjährung der Wechselforderungen mit der Verfallszeit beginne, kann ferner für die Regreßrechte Derjenigen nicht gelten, die den Wechsel erst später einlösen, somit erst in der Folge, vielleicht sehr wenige Tage vor dem Verlaufe der im Art. 30 bezeichneten Frist, oder wohl gar erst nach derselben, in die Lage kommen, von ihrem Regreßrechte Gebrauch machen zu können.

Der Zweifel, ob die im Art. 30 bestimmte Verjährungsfrist, wie der Hr. Verfasser §. 90 dafür hält, auch für fremde Wechsel gelte, kann wohl nur durch die Gesetzgebung gänzlich beseitiget werden. Enthält die Verfügung des §. 1492 des allg. b. G. B. bloß eine Hinweisung auf das Wechselgesetz wie Einige, oder zugleich eine das Wechselrecht betreffende Bestimmung, wie Andere meinen?

Die Fassung dieses Paragraphs, die Betrachtung, daß das allg. b. G. B. nicht wechselrechtliche Anordnungen zu erlassen bestimmt ist, sprechen für jene, der Umstand, daß die Gesetzesstelle alle Wechsel, nicht bloß die eigenen betrifft, somit alle von der Wirksamkeit der im allg. b. G. B. vorgezeichneten Verjährungsfristen ausschließt, für diese Ansicht. Eben diese Ausschließung macht indessen in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Verjährungsfrist bei fremden Wechseln nicht nach dem allg. b. G. B., sondern nach der Analogie, welche der Art. 30 liefert, zu bestimmen sei.

Der Hr. Verfasser pflichtet im §. 94 der in Wagner's krit. Handb. d. W. R. aufgestellten Behauptung bei, daß das wechselrechtliche Versäumniß den Aussteller eines fremden unförmlichen Wechsels von der Regreßpflicht, die im gemeinen Rechte gegründet ist, nicht befreie. Allein die

Geſetzesſtellen, in denen der Verluſt des Regreßrechtes angeordnet wird, gelten nicht nur für förmliche Wechſel; und die Vorausſetzung, daß die Forderung gegen den Ausſteller unförmlicher Wechſel auf einem gemeinrechtlichen Geſchäfte beruhe, demnach durch das wechſelrechtliche Verſäumniß nicht vernichtet werden könne, iſt, wie bereits bemerkt wurde, nach der Ueberzeugung des Referenten, unſtatthaft. Dieſe Beſchränkung des Verluſtes der Regreßanſprüche ſcheint daher nicht in unſerem Geſetze gegründet zu ſein.

Der Hr. Verf. läßt den Verluſt des Regreßrechtes als Folge des wechſelrechtlichen Verſäumniſſes, wie Referent dafür hält, mit Recht auch dann eintreten, wenn dieſes durch einen Zufall veranlaßt worden iſt. Die Geſetze, welche den Verluſt verhängen, Art. 14, 24, 25, 34, 35 ſprechen, mit Ausnahme einer einzigen, im Endſatze des Art. 35 enthaltenen Stelle, ganz allgemein, ohne dieſes Unterſchiedes zu erwähnen, und zwar in einer Form, welche die Vollziehung der vorgeſchriebenen Maßregeln ganz klar als Bedingungen des Regreßrechtes darſtellt. Das bedingte Recht tritt aber, wenn die Bedingung nicht zur Erfüllung gelangt, auch dann nicht in Wirkſamkeit, wenn dieß aus Zufall unterblieb.

Der Schlußſatz des Art. 35, worauf Wagner's krit. Handb. d. W. R., § 508, die entgegengeſetzte Behauptung ſtützt, vermag dieſe nicht zu rechtfertigen. Die Worte: »ſo fällt die Schuld auf Denjenigen, der ſolches vernachläſſiget,« müſſen, um ſie mit der in eben dieſem Satze ausgedrückten Verfügung, »würde aber die nach Dato geſtellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig proteſtirt, ſo iſt alsdann weder Ausgeber, noch Girant gehalten, dafür weiter zu ſtehen, oder Rede und Antwort zu geben,« dann mit jener Stelle eben dieſes Art., welche die vorgeſchriebene Präſentation zur Zahlung und die Erhebung des Zahlungsproteſtes als eine Bedingung der Regreßanſprüche bezeichnet, nicht in offenen Widerſpruch zu ſtellen, dahin gedeutet werden, daß das Verſäumniß auf Rechnung deſſen komme, bei dem es eintritt, um ſo mehr, als dieſe Deutung den Begriffen der geſetzlichen Worte keine Gewalt anthut, und mit dem Sprachgebrauche der Zeit, in welche die Textirung der Wechſelpatente fällt, nicht eben im Mißklange ſteht. Wenn man aber dieſe Auslegung nicht billiget, ſo bleibt zu erwägen, daß die bemerkte Stelle lediglich von dem Verſäumniſſe in der Präſentation zur Zahlung und in der Erhebung des Zahlungsproteſtes bei Dato-Wechſeln ſpricht, ſomit bei der bereits bemerkten Faſſung jener Geſetzesſtellen, welche die Folgen anderer Verſäumniſſe beſtimmen, auf dieſe durchaus nicht ausgedehnt werden kann, ohne allen Grundſätzen der Auslegung zuwider, wiederholt und ſehr deutlich ausgeſprochene, dem Weſen des Wechſelinſtitutes

zusagende, allgemein ausgedrückte Bestimmungen, durch Eine dunkle, nur so nebenher aufgeführte specielle Bemerkung, auch noch weiter, als der Umfang der letztern gestattet, also ohne allen Grund zu beschränken. Wollte die Gesetzgebung den Verlust der Regreßansprüche überhaupt nur bei verschuldeten Versäumnissen eintreten lassen, so würde sie, zumal bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, hievon auch in den Gesetzesstellen, die von andern Versäumnissen sprechen, Erwähnung gemacht, und, was noch gewisser ist, die Bestimmungen über die Wechselmanipulation und über die Folgen der Versäumnisse nicht in eine Form gegossen haben, welche die Vornahme der vorgezeichneten Schritte, und mithin das Nichtdasein des Versäumnisses offenbar als eine gesetzliche Bedingung des Regreßrechtes erscheinen lassen.

Daß das Gesetz für die Unterlassung der Präsentation zur Zahlung, dann der Erhebung des Zahlungsprotestes besondere Verfügungen zu erlassen beabsichtige, ist kaum denkbar, und wäre, wenn es je im Plane der Gesetzgebung läge, gewiß deutlich und bestimmt, nicht nebenher und durch Worte geschehen, welche, wenn man sie auch nicht auf die oben bezeichnete Weise auslegt, doch so leicht die Ueberzeugung gewähren, daß die Gesetzgebung den Text den gewöhnlichen Fällen anpassen, nicht aber deutlich und wiederholt ausgesprochene Grundsätze aufgeben wolle.

Im 9. Abschnitte werden die Bestimmungen der 2. Abtheilung der W. O. vom 1. October 1763, welche noch Geltung haben; im 10. der Inhalt des 8. Titels des 1. Buches des Codice de Commercio; im 11. die dem Wechselrechte angehörigen Festsetzungen der Botzner Marktstatuten; im 12. die Normen der in Salzburg geltenden churbaierischen Wechsel-Ordnung vom Jahre 1785 und ihrer Subsidiarquelle, der erneuerten Augsburgischen Wechsel-Ordnung vom J. 1778, auf die im Eingange dieser Anzeige bemerkte Weise dargestellt. Nun folgen Anhänge. Der erste liefert, wie durch Hinweisung auf Wagner's krit. Handb. d. W. R. gehörig angedeutet wird, in einem sehr gedrängten Auszuge aus demselben geschichtliche Notizen über das Wechselinstitut; der 2. den wörtlichen Inhalt des Wechsel-Patentes vom J. 1763; der 3. die Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes vom J. 1840 rücksichtlich der Wechselbriefe und Proteste, die übrigens, sonderbar genug, so weit sie die Wechsel betreffen, bereits im Handbuche, S. 19, bemerkt, so weit sie sich auf die Proteste beziehen, in demselben mit Stillschweigen übergangen werden. Der vierte und letzte Anhang enthält die Verfügungen der ungarischen Wechselgesetze über die Wechselfähigkeit.

Die Zahl der Druckfehler ist nicht groß, aber eben auch nicht klein. Von solchen, die den Sinn stören, sind Referenten wenige aufgefallen.

Dahin gehören: §. 3, Zeile 3, »Auszahlungsort,« ſtatt „Ausſtellungsort;“ Seite 86, Z. 6 und 9, »Mandatar,« ſtatt »Mandanten;« S. 103, Z. 19, »Traſſanten,« ſtatt »Traſſaten;« S. 106, Z. 19, »Honorant,« ſtatt »Honorat;« S. 106, Z. 22, „Honorant,« ſtatt »Honorat;« S. 162, Art. 2, Z. 2, »oder,« ſtatt »und;« S. 180, Art. 54, Z. 1, »Veniger,« ſtatt »Venediger;« und auch dieſe wird der Leſer, der nicht ganz Anfänger in der Sache iſt, leicht als ſolche erkennen. Bedenklicher iſt das Wörtlein »nicht,« welches ſich in den Text des 13. Art., S. 159, Z. 3, eingeſchlichen hat.

Dr. Franz Edlauer.

---

# Ausländiſche Literatur.

Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main, bis zum Jahre 1509, mit Rückſicht auf das fränkiſche Recht überhaupt. Ein rechtsgeſchichtlicher Verſuch von Ludwig Heinrich Euler, beider Rechte Doctor, Advocaten und Notar zu Frankfurt. Frankfurt am Main 1841. gr. Octav. 82 Seiten.

Der Herr Verfaſſer, welcher der Vorrede gemäß, dem Studium der ehelichen Güterrechte immer mit beſonderer Sorgfalt ſich hingegeben, liefert hiermit einen ſchätzbaren Beitrag zur deutſchen Rechtsgeſchichte, welche Arbeit um ſo mehr Anerkennung verdient, als nach ſeinem Bemerken eben die Frankfurter Reformation vom Jahre 1509 die erſte und ſogenannte älteſte Aufzeichnung des Frankfurter Privatrechtes iſt, in allen Commentaren und Erläuterungen dieſer Reformation aber auf die Privatrechte früherer Perioden kein Bedacht genommen wird, folglich ſo ziemlich alle Materialien und Vorarbeiten zu einem derlei literariſchen Verſuche, wie der vorliegende, fehlten.

Nach der kurzen Einleitung beginnt der Verfaſſer mit einer möglichſt gedrängten Zuſammenſtellung der älteſten ehelichen Güter- und Erbrechte in Deutſchland überhaupt, und deren nächſten Fortbildung, geht ſonach zu einer an größere Rechtsdenkmäler ſich anſchließenden Schilderung dreier fränkiſcher Rechte, nehmlich des Freiburger Stadtrechtes, der Landrechte von Jülich und Berg und des Bamberger Stadtrechtes über, läßt hierauf eine genaue Darſtellung des Frankfurter Rechtes ſelbſt, und nach einer Betrachtung der älteſten Rechte der übrigen fränkiſchen Theile Deutſchlands

endlich einige Bemerkungen über die jetzige wahre Gestaltung der fränkischen ehelichen Güterverhältnisse und deren rechtliche Bedeutung folgen.

In der Behandlung des in solcher Art eingetheilten Stoffes wird vorerst darauf hingewiesen, daß in der ältesten Zeit die Vermögensverhältnisse der Ehegatten einestheils auf den Wirkungen der dem Manne über die Frau zustehenden Vormundschaft, anderntheils auf der durch Verträge und Gesetze begründeten Unterscheidung verschiedener Bestandtheile des Vermögens beruhten.

Der Vormundschaft zufolge durfte die Frau über ihr Vermögen nicht verfügen, sondern ihrem Gatten allein stand hierüber eine ziemlich unbeschränkte Gewalt der Art zu, daß es nach außen hin als eine einzige mit dem Seinigen vereinte Masse erschien, während aber doch innerlich das Vermögen beider Gatten so vollkommen getrennt war, daß es durchaus kein ihnen gemeinsames Eigenthum gab, sondern selbst der während der Ehe statt gefundene Erwerb nur als alleiniges Gut des Mannes galt.

Als besondere zu Gunsten der Frau ausgeschiedene Vermögensbestandtheile verweiset der Verfasser auf die Aussteuer, auf die vom Manne erhaltene Morgengabe und die von ihm ihr gebührende Dos, endlich auf die von ihr eingebrachten Liegenschaften, welche Objecte nicht ohne Zustimmung der Frau vom Manne verkauft werden durften.

Von einem Erbrechte der Ehegatten unter sich war in dieser ältesten Zeit, wie der Verfasser bemerkt, noch keine Spur, sondern bei früherem Ableben des Mannes erhielt die Frau ihr mitgebrachtes Vermögen sammt der Morgengabe und der Dos heraus, und sie genoß außerdem noch manche Vortheile am Vermögen des Mannes unter dem Titel einer Witwenversorgung. — Bei früherem Ableben der Frau dagegen behielt zwar der Mann die Morgengabe und Dos, als aus dem Seinigen herrührend, für sich, das von der Gattin mitgebrachte Vermögen aber entfiel auf ihre Erben.

Nach Bedürfniß der Zeit jedoch änderte sich, wie der Verfasser nachweiset, bald Manches an dieser Abgesondertheit der Güter; die eheliche Gemeinschaft führte nun auch zu einer mehreren Vermischung des beiderseitigen Vermögens, und zu erweiterten Ansprüchen des überlebenden auf den Nachlaß des früher verstorbenen Gatten. Aus dem ostphälischen Rechte entwickelte sich das namentlich im Sachsenspiegel dargestellte sächsische Recht, welchem gemäß der Mann die Güter seiner Frau stets in vormundschaftlicher Gewerre hat, und bei Auflösung des Ehebandes als Erbe ihres Mobilares einschreitet, die überlebende Gattin hingegen durch das ihr eingeräumte sogenannte Gerade einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihres Mannes erwirbt.

In ähnlicher Art gibt auch der Schwabenspiegel dem überlebenden Ehetheile einen Anspruch auf einen großen Theil der Fahrnisse des früher Verstorbenen.

In andern Ländern dagegen, und namentlich, wo schon früher eine Gütergemeinschaft mehr oder weniger Eingang gefunden hatte, gewann dieser Begriff der Vermögenseinigung eine noch viel größere Ausdehnung; so ließ man z. B in Westphalen das Vermögen der Ehegatten zu einer einzigen gemeinschaftlichen Massa werden, ohne Rücksicht auf die Quelle, woher dessen Bestandtheile ursprünglich geflossen waren, und gestattete dem überlebenden Gatten nicht mehr einen Anspruch auf einzelne Vermögenstheile, wohl aber statt dessen auf eine pars quota der gemeinschaftlichen Masse. Dieß Güterſystem nennt der Verfasser allgemeine Gütergemeinschaft, und stellt selbes gegenüber dem System der gesammten Hand oder Vermögenseinheit, wobei nicht nach Quoten, sondern nach Unterscheidung verschiedener Gattungen von Gegenständen, woraus das Gesammtvermögen besteht, geerbt wird, welches letztere System im alten fränkischen, ripuarischen Theile von Deutschland, das der allgemeinen Gütergemeinschaft dagegen vorzüglich in den westphälischen und niedersächsischen Städten üblich war. Der Herr Verfasser verweiset hierbei auch darauf daß, weil das Bestehen eines Gemeingutes unter Ehegatten, die Gleichstellung ihrer Rechte auf das Gesammtvermögen und die Ausdehnung der Erbrechte den Bedürfnissen des städtischen Lebens so sehr zusagte, — in vielen Städten, selbst solcher Länder, wo die Vereinigung des Vermögens stets nur eine äußere blieb, doch entweder die Gütergemeinschaft der Ehegatten vollends eingeführt, oder mindestens dem Manne größere Rechte in Betreff der Verwaltung des Vermögens seiner Frau und beiden Gatten gegen einander ausgedehntere Erbrechte zugestanden wurden.

In der Schilderung der uralten, bis zum Jahr 1120 zurückreichenden Rechtsbücher der Stadt Freiburg im Breisgau, der Landrechte von Jülich und Berg, und des bekannten Bamberger Stadtrechtes wird bemerkbar gemacht, wie in all den bezüglichen Orten, und eben so in Frankfurt vor Erscheinen der sogenannten Reformation vom Jahre 1509, — in damaliger Zeit das System der gesammten Hand gegolten habe. Insbesondere war in Frankfurt die völlige Einheit des gesammten Hab und Gutes beider Ehetheile ohne Unterschied einer Qualität desselben oder der Quelle des Erwerbes als Grundlage alles Rechtes der Ehegatten in Bezug auf ihr Vermögen angenommen.

Der Verfasser zeigt sonach unter Anführung vieler Beispiele aus richterlichen Entscheidungen, wie die Rechte des überlebenden Gatten auf das vorfindige Vermögen und die Erbrechte der Kinder, namentlich wenn bei einer vom überlebenden Theile eingegangenen zweiten Ehe auch Nachkommen aus dieser letzteren vorhanden waren, sich allmählich änderten, und geht auf das Entstehen der sogenannten Einkindschaftung und auf die verschiedenen Formen, in welchen diese Statt fand, über.

Am Schluſſe macht der Herr Verfaſſer erſichtlich, was in Bezug auf die von ihm behandelte Materie der Güter- und Erbrechte der Ehegatten in anderen fränkiſchen Rechten, als in Berg, Jülich, Kölln, Speyer, Landau, in Oſtfranken, Heſſen, Thüringen ꝛc. feſtgeſetzt war, und bemerkt, daß allda überall das ſogenannte Syſtem der geſammten Hand, mit mehr oder weniger Particularitäten, gegolten habe.

Unverkennbar iſt die hier beſprochene Schrift bei einem zwar unbedeutenden äußeren Umfange doch das Reſultat eines angeſtrengten Fleißes und Forſchens, vielleicht die Frucht eines jahrelangen Bemühens, und wird für Jene nicht ohne Intereſſe bleiben, die ſich mit dem Studio der deutſchen Rechtsgeſchichte befaſſen. Dr. Schuller.

---

**Jahrbücher der Gefängnißkunde und Beſſerungs-Anſtalten, unter Mitwirkung von Rechtskennern, Gefängnißbeamten, Aerzten und Baumeiſtern, herausgegeben von Dr. Nic. Heinrich Julius in Berlin, Friedr. Möllner, Hofgerichtsrath in Gießen, Dr. Georg Varrentrapp, Hoſpitalarzt in Frankfurt a. M.** (Frankfurt am Main bei Franz Varrentrapp.)

Es dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß die Begründung eines wiſſenſchaftlichen Organes für die Gefängnißkunde wirklich ein zeitgemäßes Unternehmen ſei, und die Namen der Herausgeber bürgen uns für die gediegene Ausführung. Dr. Julius iſt durch ſeine Reiſen und Werke im Intereſſe der Gefängnißkunde berühmt — (wir erinnern nur an ſeine Jahrbücher, die weibliche Fürſorge für Gefangene und Kranke ihres Geſchlechts ꝛc. 1827, Ueberſetzung von Beaumont und Toqueville 1833, Vorleſungen über Gefängnißkunde 1828, endlich an »Nordamerika's ſittliche Zuſtände 1839 II. Bd.,« ein Werk, wie Mittermaier im Archive 1840 S. 614 ſagt, von einer Gründlichkeit, Umſicht und Vollſtändigkeit, wie keine Nation eines ähnlichen ſich rühmen kann) — und war in letzter Zeit von der kön. preuß. Regierung nach England geſchickt worden, um dort neue Studien und Erfahrungen über den Gegenſtand zu ſammeln. Der großh. heſſ. Hofgerichtsrath Möllner genießt den Ruf eines ausgezeichneten praktiſchen Criminaliſten, und ſein literariſcher Name iſt durch Aufſätze in einzelnen Zeitſchriften, insbeſondere in der von ihm und Jagemann herausgegebenen Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren wohl begründet; auch er wendet ſeine Bemühungen dem Gegenſtande der Frage in der lebendigen Ueberzeugung von dem innigen Zuſammenhange zwiſchen

Strafgesetzen und Strafanstalten zu, und hat im Jahr 1841 in einer eigenen Schrift die Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich, durch Uebersetzung des motivirten Gesetzentwurfes v. 9. Mai 1840 und des darauf an die französische Deputirtenkammer erstatteten Commissionsberichtes vom 20. Juni 1840 mit Vorwort und Anmerkungen dargestellt. Der dritte Herausgeber, Dr. Varrentrapp, ein geschätzter Arzt zu Frankfurt, hat sich auch schon durch die Schrift: „Ueber Pönitentiarsysteme, insbesondere die vorgeschlagene Einführung des pensylv. Systems in Frankfurt. 1841" als einen Mann bewährt, der von seinem Standpuncte aus mit Wärme den Gegenstand ergreift, und schon Mittermaier gab ihm im Archive des Criminalrechts, 1841. S. 450, das Zeugniß, „daß er mit dem, was in neuern Schriften über Gefängnißverbesserung vorkommt, sich gut vertraut gemacht, und selbst mit Geist und Umsicht die Ergebnisse geprüft hat.

Von dem Vereine solcher Kräfte zur Herausgabe der „Jahrbücher der Gefängnißkunde" ist für diese das Beste zu hoffen, und obgleich sämmtliche Herausgeber nach ihren uns bekannten Schriften eifrige Anhänger des pensylvanischen Systems (Separat-System, mit absoluter Isolirung der Gefangenen bei Tag und Nacht) sind, so waltet doch nicht der geringste Zweifel ob, daß sie die Blätter der Jahrbücher auch der Erörterung und Vertheidigung entgegengesetzter Ansichten öffnen werden. Mögen Alle, die Erfahrungen mit Einsicht gesammelt haben, Reisende, Aerzte, Inquirenten, Gefängnißverwalter und Geistliche die Resultate einfach, wahr und treu berichten, denn bevor man im Großen auf Kosten ehrlicher Leute Experimente macht, deren Gegenstand verworfene oder auch nur verirrte Menschen sind, muß man doch des muthmaßlichen Erfolges einiger Maßen sicher sein.

---

**Der Executiv-Proceß in der Ausbildung durch deutsche Particular-Gesetzgebungen und Gerichtsgebrauch von Adam Friedrich Gett, Königl. Bair. Appel. Gerichts-Assessor und Wechsel-Appel. Gerichtsrath zu Eichstätt. Nürnberg bei Riegel und Wießner. 1841 (XII. u. 214 S. in 8.).**

Die unter dem Namen „Executiv-Proceß" derzeit in Deutschland bekannte Proceßart, die, nach den neuesten rechtshistorischen Forschungen, ihren Ursprung in Italien genommen, und ihre weitere Ausbildung neben der Doctrin durch den Gerichtsgebrauch und durch deutsche Particulargesetzgebungen erhalten hat — eine Proceßart, die, wie sehr sie auch schon angegriffen, für den Verkehr in vielen Ländern von nicht geringer Bedeutung ist — ist in der neuesten Zeit wieder mehrfach

bearbeitet worden. Was die hiſtoriſche Auffaſſung dieſes Verfahrens betrifft, ſo verdient vor Allem Briegleb's Leiſtung einer lobenswerthen Erwähnung [1]; — außerdem iſt dieſer Proceßart auch durch die neuen Auflagen der Werke von Bayer und Mittermaier über die ſummariſchen Proceſſe eine förmliche Reviſion zu Theil geworden, und das vorliegende Werkchen, das bereits an mehreren Orten eine günſtige Aufnahme gefunden, enthält gleichfalls eine umſichtige und klare Behandlung dieſes Gegenſtandes.

Da dieſe Proceßart auch bei uns — wenn auch mit einigen weſentlichen Modificationen — beſteht [2], und dieſe Bearbeitung derſelben beſonders durch die neueſte geſetzliche Verfügung hierüber, durch die a. h. Entſchließung vom 29. December 1838 angeregt erſcheint, ſo dürfte auch die Hinweiſung auf das vorliegende Werkchen in dieſen Blättern um ſo mehr einiges Intereſſe dafür begründen, als es nach dem Titel der Ausbildung des Executivproceſſes durch deutſche Particulargeſetzgebungen gewidmet ſein ſoll, unter die wir auch die öſterreichiſche zu rechnen berechtigt ſind [3]. Der Verfaſſer hat darauf auch wirklich Rückſicht genommen, — freilich auf eine Art, die nicht eben unſern Beifall verdient. Deſſenungeachtet bleibt doch die Vergleichung der hier gewonnenen Reſultate mit den einheimiſchen geſetzlichen Verfügungen über dieſelbe Procedur, beſonders mit der Anordnung des Hofd. vom 28. Mai 1839 und den ſich daraus ergebenden Folgerungen immerhin intereſſant, und kann ein Urtheil über den relativen Werth der einen und andern Verfahrungsweiſe begründen.

Der Verfaſſer führt zuerſt einige Schriften über den Executivproceß im Ganzen an, und liefert ſodann in einer Einleitung (S. 3—24) eine kurzgefaßte Geſchichte dieſer Proceßart (§. 1.), macht einige Bemerkungen über die legislativen Rückſichten, die in Betreff derſelben zu beachten wären (§. 2), bemerkt in Kurzem die Abweichungen derſelben von anderen

---

[1] Ueber executoriſche Urkunden und den Executivproceß. Nürnberg 1839.

[2] Man bedient ſich bei uns aber häufiger der Ausdrücke Executionsproceß — Executionsklage, ohne übrigens das hier in Frage ſtehende Proceßverfahren mit dem gewöhnlichen Executionsverfahren zu verwechſeln. Vergl. die Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, 12. October 1790, 13 Februar 1795 u. a., ſodann Füger's gerichtl. Verfahren in Streitſachen, vierte Aufl. vom Prof. Weſſely, wo bei der Behandlung des §. 298 d. G. O. im 3. Thl. S. 14 u. ff. auf die neueſten Verfügungen hierin die gehörige Rückſicht genommen wurde, ſodann Mikolaſch in dieſer Zeitſchrift, 4. Hft. v. J. 1841. S. 193. u. ff.

[3] Insbeſondere iſt der Zuſammenhang des öſterreichiſchen und des gemeinen deutſchen Civilproceſſes ſchon oft hervorgehoben worden.

Provided always, That nothing herein contained shall extend to any Person who shall have been duly appointed to any Office in the Service of Her Majesty, or in the Service of the Government of India, before the Passing of this Act, and who shall be in the Receipt of a Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to a Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Pension in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Salary or Allowance in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Compensation for the Loss of Leave of Absence in respect of such Office, or who shall be entitled to Compensation for the Loss of

nicht ausdrücklich widersprochene Umstand ist nach §. 11 für juridisch wahr zu erachten, und es ist Beklagter in der vorerwähnten Frist beim schriftlichen und in der Tagsatzung beim mündlichen Verfahren alle seine Einwendungen, sowohl gegen die Klage selbst, als gegen deren Beweismittel vorzubringen gehalten; widrigenfalls mit Rücksicht auf §. 42 die Ausschließung damit gesetzlich eintritt.» — Auf diese Art meint der Verf. unter Hinweisung auf Zimmerl, Rizy und Födransperg bewiesen zu haben, daß auch nach der österreichischen Proceßgebung (soll heißen Proceß-Gesetzgebung) die besonderen Proceßarten des Executivprocesses nicht gegeben sei. Für den mit unserer Proceßordnung nicht vertrauten Leser genüge die Bemerkung, daß der Verf. gar nicht ahnet, wo der Executivproceß in derselben begründet liegt, wenn sie sich auch des Ausdruckes nicht bedienet hat, — der mit unserer Gerichtsordnung Bekannte kann über eine solche Beweisführuug nur lächeln. Der Verf. ist übrigens nicht der Einzige, der in diesem Irrthume befangen ist; auch Mittermaier vertheidigt im Grunde dasselbe, obwohl er dem Gesetze, welches vom Executivproceß handelt, schon näher gekommen ist [1]). Der §. 298 d. allg. G. O. im zweiten Absatze, in Verbindung mit den bisher dazu erschienenen Novellen, liefert den klaren Beweis: daß Oesterreich nicht

---

[1]) Mittermaier (4. Beitrag der Proceßvergleichung 2. Aufl. v. J. 1840. S. 166) sagt unter Berufung auf Wessely's Handbuch: »Nach dem österr. Gesetzbuche besteht kein Executivproceß; allein er wird zum Theile überflüssig gemacht, indem das Gesetz auch aus gerichtlichen Verträgen unmittelbar die Execution ertheilt, so daß auf eine kurze Frist eine Tagsatzung, und zwar mit dem Anhange, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten wurde, anberaumt und der Beklagte über die Klage vernommen wird. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist vom Richter sogleich auf die Execution zu erkennen; bringt der Beklagte Einwendungen hervor, worüber sogleich das Endurtheil erfolgen kann, so ist ohne weiters die Nothdurftshandlung (Verhandlung) aufzunehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen. Erkennt der Beklagte zwar die Urkunde an, bringt er aber Einwendungen bei, worüber das Endurtheil nicht sogleich geschöpft werden kann, so ist die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, in der Zwischenzeit aber dem Kläger, soweit er nicht bereits hinlänglich bedeckt ist, die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen.» Mittermaier verwechselt also gerichtliche und denselben gleichgehaltene Vergleiche mit anderen vollen Glauben verdienenden Urkunden, zwischen denen jedoch in dem cit. §. 298 sowohl als in dem angezogenen Handbuche sehr genau unterschieden ist. Erstere dienen unmittelbar zur Executionsführung; letztere können den Executivproceß begründen, wovon im zweiten Satze des §. 298 d. G. O. die Rede ist. Uebrigens muß auch dafür die neuere Verordnung beachtet werden, nach welcher sich der Executivproceß etwas anders gestaltet.

unter jene Länder gehöre, welche durch das aufgenommene mündliche Verfahren schon hinreichend für die nothwendige Beschleunigung des Verfahrens gesorgt zu haben meinen. Die österr. Gerichtsordnungen haben neben dem aufgenommenen mündlichen Verfahren den Executivproceß und außer den rechtskräftigen Urtheilen auch noch die Executionsfähigkeit der gerichtlichen Vergleiche aufgenommen.

Nach der Einleitung wendet sich der Verfasser zur Durchführung des Executivproceſſes, und zwar nach folgenden Gesichtspuncten: a. Begriff, b. Geschäfte, in denen c. Bedingungen, unter welchen dieser Proceß Statt findet, und d. Verfahren dabei. Er erklärt §. 5 den Executivproceß als diejenige summarische Proceßart, in welcher der Kläger sogleich mit dem Klagvortrage den Beweis durch Urkunden, welche die persönliche Verbindlichkeit des Geklagten klar und vollständig darlegen und fehlerfrei sind, verbindet, dabei das Proceßgesuch dahin stellt, an festzusetzender Tagfahrt den Geklagten über Anerkennung der Urkunde zu vernehmen, in welchem sofort Beschleunigung der Liquidität der Beweismittel, und zwar allein durch Urkunden, unter Verweisung aller, weitläufigen Beweises bedürfenden Einwendungen zur besonderen Austragung und unter Verurtheilung des Geklagten mit Vorbehalt dieser separaten Austragung erzielt werden soll [1]).

Im §. 6 werden die Ansichten über die Fälle und Rechtsgeschäfte, in denen diese Proceßart Platz greifen kann, besprochen, und der Verfasser erklärt sich seinerseits dahin, daß die richtige Beschränkung des Executivproceſſes darin liegen dürfte, daß man ihn blos bei, mit Urkunden unterstützten, Geldforderungen [2]) und bei Ansprüchen auf perpetuirliche

---

[1]) Einfacher lehrt Mittermaier a. a. O. S. 155: Die Eigenthümlichkeit des E. Pr. bestehe darin, daß der Kläger, welcher seinen Anspruch auf fehlerfreie, sogleich mit der Klagschrift vorgelegte Urkunden gründet, die Verurtheilung seines Gegners schleunig bewirken kann, wenn derselbe nicht die Unrichtigkeit der gegenseitigen Urkunde sogleich eidlich erhärtet und gegründete Einreden durch Urkunden bewähren kann. Eben so Bayer in seiner Theorie der summarischen Processe.

[2]) Auch bei uns will man den Executivproceß auf Geldforderungen beschränken, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz bestimme, daß der Richter den Geklagten zur Zahlung der eingeklagten Forderung verurtheilen soll (s. Wessely a. a. O. S. 16). Ausdrücklich ist diese Beschränkung in unseren Gesetzen nicht ausgesprochen; Ref. ist auch der Meinung, daß sie nicht im Wesen dieser Proceßart begründet liege (vergl. Mittermaier a. a. O. S 170. u. ff.), und daß weder der Ausdruck Zahlung noch der Ausdruck Forderung in ihrer gewöhnlichen gesetzlichen Bedeutung zu einer solchen Restriction berechtigen; die Absicht des Gesetzgebers dürfte gleichfalls eher gegen als für die behauptete Beschränkung sprechen.

Gefälle Statt finden lasse, — meint jedoch, S. 31, daß er auch bezüglich der Verichtigung einer bestimmten Quantität fungibler Sachen überhaupt zur Anwendung gebracht werden könnte. Seine Belege dafür findet er in der gesetzlichen Entwicklung dieser Proceßart, die auf eine solche Einschränkung hinleite, und dafür sprechen auch viele Particulargesetze und die meisten schriftstellerischen Autoritäten. Uebrigens läßt er den Executivproceß zu, die Forderung mag aus einseitigen oder zweiseitigen verbindlichen Verträgen entstanden sein, wiewohl man ihn häufig nur für Forderungen aus einseitigen Verträgen geeignet finden will [1]). Die Zuläßigkeit des Executivproceßes sei jedoch in den geeigneten Fällen bedingt durch das Vorhandensein von quarentigirten Urkunden — klaren Brief und Siegel —, d. h. durch solche Urkunden, welche sowohl in Hinsicht der Form als des Inhalts fehlerfrei und welche überdieß geeignet sind, die Rechtsansprüche des Klägers allseitig und umfassend liquid zu stellen. Als solche erscheinen aber nicht blos öffentliche, sondern auch Privat-Urkunden — Briefe nicht ausgenommen —, wenn daraus nur die Forderung in allen ihren Rechtsbeziehungen ersichtlich wird (§. 7). Da nun aber dieses einerseits von der Form, andererseits von dem Inhalte der Urkunde dependirt; so werden in den folgenden §§. 8 und 9 die Bedingungen des Executivproceßes in beiden diesen Beziehungen näher beleuchtet. In der ersten Hinsicht findet man hier gute Bemerkungen rücksichtlich der Unterschrift der Urkunde, der Ausfertigungsweise, der vorkommenden sichtbaren Mängel und Gebrechen (wie z. B. ausgestrichener, radirter, corrigirter, eingeschalteter, zerrißener oder zerschnittener und unleserlicher Stellen, Randbemerkungen u. dgl.), der beigedrückten Siegel, der Verschiedenheit der Handschriften und der gebrauchten Tinte, der Zeugenunterschriften, der Sprache u. a. Förmlichkeiten und ihres Einflusses auf die Zuläßigkeit des Executivproceßes. In der zweiten Rücksicht wird im Allgemeinen bemerkt: daß sich aus dem Inhalte der Urkunde, die zur Grundlage des Executivproceßes dienen soll, das Schuldverhältniß sowohl an sich, als in Beziehung auf die betheiligten Personen klar ergeben müsse; es dürfe kein Zweifel über die Person des Gläubigers und des Schuldners obwalten; die Urkunde müsse in Ansehung der Orts- und Zeit-Verhältnisse fehlerfrei erscheinen; der Inhalt müsse rücksichtlich der eingeklagten Forderung relevant sein, keinen Widerspruch enthalten, das ganze Rechtsverhältniß umfassen, aber keine widerrechtlichen Puncte enthalten, und das Schuldquantum genau bestimmen.

---

[1]) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 172 u. 173. Auch nach unseren Gesetzen ist eine solche Unterscheidung nicht nöthig.

Charles I was executed on a scaffold outside the Banqueting House in Whitehall on 30 January 1649. Parliament declared that the office of king was unnecessary, burdensome and dangerous to the liberty of the people. The House of Lords was abolished and England was declared a republic, or Commonwealth, governed by the House of Commons.

Parliament's victory in the civil wars was largely due to the military leadership of Oliver Cromwell. Cromwell was a member of the House of Commons and a devout Puritan. He had raised a cavalry force of Puritan volunteers, known as Ironsides, which had played a crucial role in the parliamentary victory at the battle of Marston Moor in 1644. Cromwell was appointed commander-in-chief of the parliamentary army in 1645 and led the campaigns that defeated the royalist forces in England and Scotland.

After the execution of Charles I, Cromwell became the most powerful man in England. He was appointed Lord Lieutenant of Ireland in 1649 and led a brutal campaign to suppress Irish resistance to English rule. His forces massacred the garrisons of Drogheda and Wexford, killing thousands of civilians. Cromwell's campaign in Ireland established English control over the country and confiscated large amounts of land from Irish Catholics, which was distributed to English settlers and soldiers.

In Scotland, Cromwell defeated the Scots army at the battle of Dunbar in 1650 and the battle of Worcester in 1651. Charles II, who had been proclaimed king by the Scots, fled to France after the defeat at Worcester. Cromwell's victories in Ireland and Scotland completed the conquest of the British Isles and established the Commonwealth as the dominant power in the region.

Cromwell was appointed Lord Protector of England, Scotland and Ireland in 1653. He ruled as a military dictator, dissolving Parliament when it refused to do his bidding. He governed through the army and through a council of state appointed by himself. His rule was unpopular with many people who had supported the parliamentary cause, because it was arbitrary and because it imposed heavy taxes to maintain the army.

Cromwell died on 3 September 1658 and was succeeded as Lord Protector by his son Richard Cromwell. Richard lacked the military support and political skill of his father and was forced to resign in May 1659. The army then restored the Rump Parliament, which had been dissolved by Cromwell in 1653. The Rump Parliament was unpopular and unable to govern effectively. In February 1660 General George Monck, commander of the army in Scotland, marched his troops into London and restored the monarchy.

Charles II was invited to return to England and was proclaimed king on 8 May 1660. He entered London on his thirtieth birthday, 29 May 1660, to great public rejoicing. The Restoration of the monarchy was welcomed by most people who were tired of the instability and military rule of the Commonwealth period. Charles II promised a general pardon for those who had fought against his father, except for those who had signed the death warrant of Charles I.

The Restoration settlement established the monarchy, the House of Lords and the Church of England as the pillars of the constitution. Charles II was restored to the throne on the understanding that he would govern with Parliament and would not attempt to rule as an absolute monarch. The Church of England was restored as the established church, and the Puritans who had dominated the Commonwealth were excluded from power.

The Restoration was not a return to the pre-war situation. The feudal system of military tenure had been abolished in 1646, and the king could no longer rely on feudal dues as a source of income. The Court of Star Chamber and the Court of High Commission, which had been used by the Stuarts to enforce their authority, were not restored. The Triennial Act of 1641, which required Parliament to meet at least once every three years, remained in force.

beweis sich beziehe, indem Kläger bittet, eine Tagfahrt anzusetzen, an welcher der Kläger die Urkunde vorzulegen, Implorat aber solche anzuerkennen oder eidlich zu diffitiren, auch alle im Executivprocesse zulässigen Einreden (Einwendungen) vorzubringen habe, wozu Implorat unter dem Rechtsnachtheile, vorzuladen, daß sonst die Urkunde für anerkannt zu erachten sei, und Implorat mit ewaigen Einwendungen präcludirt werde[1]). Das Sachpetitum — eigentliche Schlußbitte — hat auf Verurtheilung des Geklagten in Haupt- und Nebensache zu gehen. Ueber Klagenhäufung läßt der Verfasser die gewöhnlichen Grundsätze, wie im ordentlichen Processe, entscheiden, und was die Person des Klägers betrifft, so tritt für den Executivproceß keine besondere Beschränkung ein; — Jeder, dem die Gesetze das Recht zu klagen und sich zu vertheidigen gestatten, kann dieß auch in dieser Proceßform.

Im §. 11 wird von der richterlichen Verfügung über die Executivklage gesprochen. Sache des Richters sei es, die eingereichte Klage in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen, und sie entweder zurückzuweisen, und zwar entweder nur angebrachter Maßen[2]), falls blos Mangel der Qualification zum Executivprocesse, oder definitiv, falls absoluter Ungrund zur Klage vorliegt, — oder aber aufrecht zu erledigen, d. i. in Gemäßheit des Proceßpetitums des Imploranten eine Tagfahrt auf einen entsprechenden Zeitraum anzuordnen unter Androhung der Folgen des Ungehorsams, nämlich Anerkennung der Urkunde und Verlust der

---

können, wenn wir auch zugeben möchten, daß diejenigen früheren Gesetze behoben sind, die eine Ungleichartigkeit des Verfahrens begründeten.

[1]) Die Proceßbitte um Einleitung des Executivprocesses muß wohl auch bei uns ausdrücklich gestellt werden, und genügt nicht blos die Allegering der vollen Glauben verdienenden Urkunden. Diese Procedur ist immer eine ausnahmsweise; dazu ist der Kläger wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, und der Richter hat von Amtswegen nur nach den allgemeinen Verfügungen vorzugehen, also das sonst gesetzmäßige Verfahren einzuleiten. Nach dem Hofd. vom 25. Mai 1839 zeigt sich aber bei uns eine Verschiedenheit im Begehren, indem es außer der Einleitung des Executivprocesses und der Verurtheilung des Geklagten auch auf die Bewilligung der Execution zur Ausführung des eingeklagten Rechtes gestellt werden kann. Andererseits tritt bei uns die eidliche Diffitirung der Urkunde von Seite des Imploraten nicht ein, sondern über seinen Widerspruch der Echtheit muß der Implorant auf den Echtheitsbeweis gefaßt sein.

[2]) Die Frage: ob eine Klage, in welcher die Einleitung des Executivprocesses begehrt ist, die aber nach der richterlichen Beurtheilung dazu nicht geeignet befunden wird, von Amtswegen sogleich in's ordentliche Verfahren eingeleitet werden könne, beantwortet der Verf. in Consequenz seiner Lehre und mit Rücksicht auf das Verhandlungsprincip verneinend.

Klagrechts[1]). Diese Klagbefugniß kann überhaupt weiter, als gegen den Klagberechtigten selbst, gehen, und zwar nicht nur in Klagsachen, wo nicht recht bestimmt gesagt wird, die Klage verjährten in diesem gegen seine Erben, sondern auch in Klagsachen, wo ausdrücklich gesagt wird, daß gegen sie diese oder jene besondere Verjährung eintreten solle.

Im §. 13 wendet sich der Verfasser zur Verwandtschaftsklage[2]), und bezweifelt in seinem §. zuerst den Satz des Klagrechtsjahrs, daß Verwandtschaftsklagen niemals solche Rechte wären, die vom Erben vermuthet zu werden pflegten, — sondern der Erbe werde hier ausdrücklich Beklagter. Allein, da hier die Klage lediglich Ehrlosigkeitsklage sey, so müsse sie derjenige vorschlagen, — welcher Beklagter sey, Klagrechtsjahr-Satz[3]). Ordentlich sind hier Verjährungen, (Canonist), aber eigentlich passe auch der Klagrechtsjahr-Satz, und aber hat, auch hier zu gelten, wenn, wie gesagt, in den besondern Verjährungen nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt wird. Ehrlosigkeit sey hier Bedingung, in die Klage zu kommen, und Verjährung, in die Klage zu kommen, sey aber im entschiedenen Prozeß entstehen könne[4]). Ordentlich sind hier Klagen (Canonisten), in die Erben und Erbnehmer belangen können, nur niemals von Angehörigen der Geistlichen erstellt, in einem Prozeß dem angehörenden Geistlichen gerichtlich vorgeschrieben, die Urtheilen sind aber dem Zuständigen anerkannt zu erachten, Beklagter sind seinen Urtheilen gebracht, auf sehr bestimmte Gründe und Beschwerden an den Zuständigen zu gehen, und Gnadenklage sich zu flüchten.

Ordentlich enthält hierin Titel (§. 13 u. f.), ist hat der Richter die Pflicht, die gütliche Entgleichung (Ehlen) zu versuchen, ehe es Jedes leidet nicht gelingt, legt der Klager die Ordnungsklage vor, eher beginnt sich und es beweist der Klage beginnen und gründlich die Ordnung, und Beschwerden, Durch die Beschwerden wird die Urtheilen in so fern gewissermaßen, als es bei Klagen zum Rechtsstreit der Gütlichkeit kommt nicht mehr vorgehen kann, eine auch die Klage selbst

[1]) Die in Reichs-Abschied hat auch Andere Verjährungsfrist für Klagen, die Ehrlosigkeit, Ehrenstrafe, Ehrenbuße, Ehrenentschädigung begründeten Verbrechen bei Ehrenstrafen-Abschied-Erben in Klage der Ehrlosigkeit, Ehrenstrafe, Ehrenbuße, Ehrenentschädigung (s. Reichs-Abschied 1654. §. 178. §). Die Verjährung setzt im Falle der Todesstrafen hier in der Klage empfindlichen Verbrechen für gebührig gerichtlich, jedoch dem Klagberechtigten gemäß erscheinen.

[2]) Doch auch hier die Klagen, die C. auf andere Verbrechen leiden, sich von selbst auf.

fallen zu lassen, und daß b) er die producirte Urkunde nun auch gegen sich gelten lassen müsse. Die Vernehmlassung und Vertheidigung des Geklagten bezieht sich (§. 14) lediglich auf die Erklärung über die Echtheit der Urkunde und auf das Vorbringen solcher Einwendungen, welche ebenfalls sogleich durch Documente liquid gemacht werden können, indem eine ordentliche Litiscontestation im Executivprocesse, wie im ordentlichen, nicht vorkommt [1]). Der Verf. begegnet hier insbesondere der Ansicht derjenigen, welche im Executivprocesse auch die Eidesdelation zum Erweise der Einwendungen Platz greifen lassen [2]). Glaubt der Geklagte dilatorische Einwendungen für sich zu haben, so kann er sie, wenn sie sogleich liquid sind, vorbringen; er muß sich aber doch immer, wenigstens eventuell, über die Urkunde erklären; hat er keine Einwendungen, so liegt ihm diese Pflicht unbedingt ob, sonst wird er contumacirt (§. 15). Die Erklärung des Imploraten über die Urkunde kann a) entweder die Anerkennung derselben enthalten, oder b) einen Widerspruch der Echtheit. In letzterem Falle muß er, wenn der Kläger zustimmt, den Diffessionseid und zwar persönlich ablegen. Die Formel ist verschieden, je nachdem die Urkunde vom Imploraten oder einem Dritten herrührt. Sie hat im ersten Falle zu lauten: daß er die Urkunde weder geschrieben, noch unterschrieben habe, sie auch nicht von einem Anderen mit seinem Wissen und Willen habe unterschreiben lassen — und im zweiten Falle, daß er nicht wisse und nicht glaube, daß der Aussteller der Urkunde solche selbst geschrieben habe, noch durch einen Andern habe ausstellen lassen. Einwendungen gegen den Inhalt bei anerkannter Echtheit hindern die Verurtheilung des Geklagten nicht, sondern sind zur separaten Ausführung zu verweisen; der Echtheitsbeweis durch

---

[1]) Auch hierin müssen wir anderer Ansicht nach unseren Gesetzen sein; — nach dem Hofd. vom 25. Mai 1839 kommt es auch nicht so sehr auf Anerkennung der Urkunde, als vielmehr auf die Erklärung über die Richtigkeit der Forderung an.

[2]) In so fern wegen der Eidesdelation nicht die Verlegung der Tagsatzung zur weiteren Verhandlung, oder die Schöpfung eines Beiurtheils nöthig, sondern trotz der Eidesdelation doch sogleich entschieden werden kann, ist diese nach Hofd. vom 25. Mai 1839 für den Executivproceß allerdings zulässig. So könnte z. B. vom Kläger dem Geklagten, der die Echtheit der Urkunde widerspricht, hierüber der Haupteid aufgetragen werden — der jetzt noch als ein irreferibler nach der allgem. G. O. behandelt werden kann. Die Gleichstellung der allgem. mit der westgal. G. O. auch in diesem Puncte muß als ein Fortschritt zum Besseren und als Beilegung eines vielbesprochenen Streites mit Dank anerkannt werden. Möchte doch auch noch die Frage über den Verstand der Formel: „seines Wissens und Erinnerns" ihre Erledigung erhalten!

comparatio literarum, durch Zeugen oder Eide sei dem Kläger so wenig, wie dem Geklagten die Gewissensvertretung, zu gestatten. Der Diffessionseid soll sogleich bei der Tagfahrt abgelegt werden, und die rechtliche Folge des abgelegten Eides besteht darin, daß die Urkunde die Beweiskraft verliert, also der Kläger unter Kostenersatz abzuweisen ist. Es sei daher für den Kläger räthlich, nicht auf der Ableistung dieses Eides zu bestehen und lieber die Executionsklage fallen zu lassen; — im ordentlichen Processe, wozu er dann noch immer berechtigt, könne wegen Zulässigkeit des Echtheitsbeweises die Sache noch eine günstige Wendung für ihn nehmen.

Rücksichtlich der Einreden (Einwendungen) unterscheidet der Verf. (§. 16) dreierlei: gerichtsablehnende, dilatorische und peremptorische. Von den ersten werden als hieher gehörig besonders erwähnt: die Einrede des incompetenten, verdächtigen, unfähigen Richters, so wie die Einrede der (Rechts-) Streitsanhängigkeit. Kann der Geklagte diese durch Urkunden sogleich liquid stellen, so ist er zur Erklärung über die Klagsurkunde nicht verpflichtet (§. 17). Hat er dilatorische Einwendungen, die auf einen einstweiligen Schutz vor der Klage gerichtet sind, ohne das Recht der Klage selbst zu zerstören, so müssen sie gleichfalls mit Urkunden belegt werden; es ist aber damit, wie oben schon erwähnt, die eventuelle Erklärung über die Klagsurkunde zu verbinden. Solcher Einwendungen, die auch im Executivprocesse vorkommen können, gibt es sehr viele; einige davon werden näher besprochen, z. B. die exceptio non rite formati processus; plus petitionis tempore; deficientis legitimationis ad processum; exceptio praestandae cautionis de expensis; — aber auch alle peremptorischen finden Statt, nur müssen sie alle auf einmal zur angeordneten Tagfahrt angeführt und durch Urkunden sogleich liquid gestellt werden. Nur exceptiones juris machen eine Ausnahme in letzter Beziehung (§. 19). Von allen diesen Einreden wird nur die exceptio non numeratae pecuniae einer weiteren Erörterung unterzogen [1]). Im §. 20 spricht der Verfasser noch von der Widerklage, die er auch für den Executivproceß gestattet, wenn sie

[1]) Unsere Gesetze lassen alle Einwendungen — ohne Unterschied — geltend machen; unterscheiden aber rücksichtlich der Folgen, zwischen solchen, worüber sogleich der Endspruch erfolgen kann, und solchen, die die Verlegung der Tagsatzung und ein Beiurtheil auf Beweis nöthig machen. Vergl. die folg. Anmerk. Der Ausdruck »Einwendung« scheint im Hofd. vom 25. Mai 1839 auch im weiteren Sinne genommen zu sein. Vergl. Haimerl's oben cit. Abhandlung und Mikolasch a. a. O.

sich gleichfalls auf sogleich liquide Beweismittel gründet; er wendet sich dann (§. 21) zu den Schlußhandlungen, für welche rücksichtlich der Erklärungen über die gegenseits vorgelegten Urkunden über Repliken und und Dupliken eben das gilt, was rücksichtlich der Vernehmlassung des Geklagten angeführt wurde.

Schleunig liquider Urkundenbeweis ist das Grundprincip, welches rücksichtlich alles Vorbringens im Executivprocesse, bei der einen und der andern Partei durchgreift. Das Erkenntniß, wovon im §. 22 die Rede ist, hat sich daher über die Prüfung des Urkundenbeweises und die Beschaffenheit der Beweisgründe zu verbreiten; — es müsse immer ein Endurtheil sein, keine bloß interlocutorische oder bedingte Entscheidung, und es müsse die Summe der Leistung darin genau bestimmt werden. Selbst auf ein jura mentum necessarium könne nicht erkannt werden. Der Verfasser stellt hier weitere Betrachtungen über dieses Erkenntniß nach Maßgabe der verschiedenen obwaltenden Verhältnisse (z. B. der vorgeschützten Einrede an, so wie über die Zinsen und Kosten, worüber es sich gleichfalls zu erstrecken hat [1]). — Gegen das Erkenntniß greifen regelmäßig dieselben gewöhnlichen Rechtsmittel Platz (§. 23), welche auch im Executivprocesse Suspensiveffect haben. Die Frage: in wie fern der siegende Kläger im Executivprocesse vorläufige Sicherstellung verlangen könne, sei nach den Grundsätzen über Provisorien zu beantworten [2]).

---

[1]) Die Unterschiede, die deßfalls bei uns zu bemerken wären, beziehen sich einmal schon darauf, daß in manchen Fällen (s. Hofd. vom 25. Mai 1839 u. Wessely a. a. O.) nur durch Bescheid erkannt wird, dann aber besonders darauf, daß bei uns eine Verweisung des Geklagten zur Separatausführung illiquider Einwendungen nicht Statt findet. Bringt nämlich der Geklagte solche Einwendungen vor, welche ein Beiurtheil auf Führung eines Beweises oder die Verlegung der Tagsatzung zur weiteren Verhandlung darüber nöthig machen, so wird das weitere Verfahren nach den Gesetzen eingeleitet, d. i. das Verfahren nach der G. O. fortgesetzt, bis darüber ein Endurtheil geschöpft werden kann. Da nun nach unseren Gesetzen das Verfahren ein schriftliches und ein mündliches (protocallarisches) sein kann, so wird sich der Richter, wenn nicht die Parteien ein Anderes gemeinschaftlich wollen, eben an diese Gesetze halten, also nicht nothwendig die Verhandlung mündlich fortsetzen (S. oben Wessely a. a. O. S. 21.). Nach unseren Gesetzen geht also im vorausgesetzten Falle der Executiv- sofort in den ordentl. Proceß über.

[2]) Bei uns kann die, vielleicht schon in der Klage begehrte Execution im Falle der Einleitung des ordentlichen Verfahrens wegen vorgeschützter Einwendungen, über die nicht sogleich entschieden werden kann, auf Verlangen des Klägers, bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls mittelst Pfändung bewilliget werden. Ob diese Execution außer diesem noch in anderen

to a certain island, which is called Clauda, we had much work to come by the boat: 17 which when they had taken up, they used helps, undergirding the ship; and, fearing lest they should fall into the quicksands, strake sail, and so were driven. 18 And we being exceedingly tossed with a tempest, the next day they lightened the ship; 19 and the third day we cast out with our own hands the tackling of the ship. 20 And when neither sun nor stars in many days appeared, and no small tempest lay on us, all hope that we should be saved was then taken away. 21 But after long abstinence Paul stood forth in the midst of them, and said, Sirs, ye should have hearkened unto me, and not have loosed from Crete, and to have gained this harm and loss. 22 And now I exhort you to be of good cheer: for there shall be no loss of any man's life among you, but of the ship. 23 For there stood by me this night the angel of God, whose I am, and whom I serve, 24 saying, Fear not, Paul; thou must be brought before Caesar: and lo, God hath granted thee all them that sail with thee. 25 Wherefore, sirs, be of good cheer: for I believe God, that it shall be even as it was told me. 26 Howbeit we must be cast upon a certain island. 27 But when the fourteenth night was come, as we were driven up and down in Adria, about midnight the shipmen deemed that they drew near to some country; 28 and they sounded, and found twenty fathoms: and when they had gone a little further, they sounded again, and found fifteen fathoms. 29 And fearing lest haply we should fall upon rocky ground, they cast four anchors out of the stern, and wished for the day. 30 And as the shipmen were seeking to flee out of the ship, and had let down the boat into the sea, under color as though they would cast forth anchors from the foreship, 31 Paul said to the centurion and to the soldiers, Except these abide in the ship, ye cannot be saved. 32 Then the soldiers cut off the ropes of the boat, and let her fall off. 33 And until the day was about to dawn, Paul besought all to take food, saying, This day is the fourteenth day that ye wait and continue fasting, having taken nothing. 34 Wherefore I beseech you to take food: for this is for your safety: for there shall not a hair perish from the head of any of you. 35 And when he had said this, and had taken bread, he gave thanks to God in the presence of all; and he brake it, and began to eat. 36 Then were they all of good cheer, and themselves also took food. 37 And we were in all in the ship two hundred threescore and sixteen souls. 38 And when they had eaten enough, they lightened the ship, and cast out the wheat into the sea.

39 And when it was day, they knew not the land: but they perceived a certain bay with a beach, into which they took counsel whether they could drive the ship upon it. 40 And they took up the anchors, and committed themselves unto the sea, at the same time loosing the bands of the rudders; and hoisting up the mainsail to the wind, they made for the beach. 41 But lighting upon a place where two seas met, they ran the ship aground; and the forepart stuck fast and remained unmovable, but the hinder part was broken by the violence of the waves. 42 And the soldiers' counsel was to kill the prisoners, lest any should swim away and escape. 43 But the centurion, desiring to save Paul, stayed them from their purpose; and commanded that they which could swim should cast themselves overboard first, and get to the land; 44 and the rest, some on planks, and some on other things from the ship. And so it came to pass that they all escaped safe to the land.

28 And when we were escaped, then we knew that the island was called Melita. 2 And the barbarians showed us no little kindness: for they kindled a fire, and received us all, because of the present rain, and because of the cold. 3 But when Paul had gathered a bundle of sticks and laid them on the fire, there came a viper out by reason of the heat, and fastened on his hand. 4 And when the barbarians saw the creature hanging from his hand, they said one to another, No doubt this man is a murderer, whom, though he hath escaped from the sea, yet Justice hath not suffered to live. 5 Howbeit he shook off the creature into the fire, and suffered no harm. 6 But they were looking that he should swell, or fall down dead suddenly: but when they had looked a great while, and saw no harm come to him, they changed their minds, and said that he was a god.

7 Now in the neighborhood of that place were lands belonging to the chief man of the island, named Publius; who received us, and entertained us three days courteously. 8 And it came to pass that the father of Publius lay sick of fever and dysentery: unto whom Paul went in, and prayed, and laid his hands on him, and healed him. 9 And when this was done, the rest also which had diseases in the island came, and were healed: 10 who also honored us with many honors; and when we departed, they put on such things as were necessary.

11 And after three months we set sail in a ship of Alexandria which had wintered in the island, whose sign was the Twin Brothers. 12 And touching at Syracuse, we tarried there three days. 13 And from thence we made a circuit, and arrived at Rhegium: and after one day a south wind sprang up, and on the second day we came to Puteoli; 14 where we found brethren, and were entreated to tarry with them seven days: and so we came to Rome. 15 And from thence the brethren, when they heard of us, came to meet us as far as Appii Forum and Three Taverns: whom when Paul saw, he thanked God, and took courage.

16 And when we entered into Rome, Paul was suffered to abide by himself with the soldier that guarded him.

17 And it came to pass after three days, that he called together those that were the chief of the Jews: and when they were come together, he said unto them, I, brethren, though I had committed nothing against the people, or the customs of our fathers, yet was delivered prisoner from Jerusalem into the hands of the Romans: 18 who, when they had examined me, desired to release me, because there was no cause of death in me. 19 But when the Jews spake against it, I was constrained to appeal unto Caesar; not that I had aught to accuse my nation of. 20 For this cause therefore did I entreat you to see and speak with me: for because of the hope of Israel I am bound with this chain. 21 And they said unto him, We neither received letters from Judaea concerning thee, nor any of the brethren that came hither reported or spake any evil of thee. 22 But we desire to hear from thee what thou thinkest: for as concerning this sect, it is known to us that everywhere it is spoken against.

23 And when they had appointed him a day, there came many to him into his lodging; to whom he expounded, testifying the kingdom of God, and persuading them concerning Jesus, both from the law of Moses and from the prophets, from morning till evening. 24 And some believed the things which were spoken, but some disbelieved. 25 And when they agreed not among themselves, they departed after that Paul had spoken one word, Well spake the Holy Spirit through Isaiah the prophet unto our fathers, 26 saying,

Go unto this people, and say,
By hearing ye shall hear, and shall in no wise understand;
And seeing ye shall see, and shall in no wise perceive:
27 For this people's heart is waxed gross,
And their ears are dull of hearing,
And their eyes they have closed;
Lest haply they should perceive with their eyes,
And hear with their ears,
And understand with their heart,
And should turn again,
And I should heal them.

28 Be it known therefore unto you, that this salvation of God is sent unto the Gentiles; they will also hear. 29 And when he had said these words, the Jews departed, and had great reasoning among themselves.

30 And he abode two whole years in his own hired dwelling, and received all that went in unto him, 31 preaching the kingdom of God, and teaching concerning the Lord Jesus Christ, with all boldness, unhindered.

in dem sich so vielfache Studien ausgesprochen, vermissen wir nur ungern eine Angabe der Quellen, aus denen der Verf. geschöpft hat. Wir wollen nicht behaupten, daß er nicht alle benutzt habe, die wir kennen, aber wir können uns nicht denken, daß er sie benutzt habe, ohne sie zu nennen. Wir wollen ferner nicht behaupten, daß er nicht alle Bücher gelesen habe, die wir gelesen haben, aber wir können uns nicht denken, daß er sie gelesen habe, ohne sie zu nennen. Wir wollen endlich nicht behaupten, daß er nicht alle Bücher gelesen habe, die wir nicht gelesen haben, aber wir können uns nicht denken, daß er sie nicht gelesen habe, ohne sie zu nennen. Wir können uns nicht denken, daß er sie nicht gelesen habe, ohne sie zu nennen. Wir können uns nicht denken, daß er sie nicht gelesen habe, ohne sie zu nennen.

## Literarische Anzeigen.

Im Verlage von Friedrich Vieweg in Braunschweig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Handbuch der Literatur.

Dritter Band. Geschichte der Literatur der Jahre 1826 bis 1830. Von Dr. Heinrich Gelzer. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Bülau. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Ngr.

Dieser Band schließt sich an die beiden ersten an, welche die Geschichte der Literatur der Jahre 1800 bis 1825 enthalten, und ist ebenso wie diese ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Gelehrten.

### Handbuch der Literatur.

Register über die drei Bände. Gr. 8. 12 Ngr.

Dieses Register ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Gelehrten, der sich mit der Literatur beschäftigt.

Im Verlage von Friedrich Vieweg in Braunschweig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Handbuch der Literatur.

Dritter Band. Geschichte der Literatur der Jahre 1826 bis 1830. Von Dr. Heinrich Gelzer. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Bülau. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Ngr.

Dieser Band schließt sich an die beiden ersten an, welche die Geschichte der Literatur der Jahre 1800 bis 1825 enthalten, und ist ebenso wie diese ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Gelehrten.

### Handbuch der Literatur.

Register über die drei Bände. Gr. 8. 12 Ngr.

Dieses Register ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Gelehrten, der sich mit der Literatur beschäftigt.

# Gesetzchronik.

## 133.

Hoffammerdecret vom 2. December 1841, Z. 46521/3516.

Die Dienst-Cautionen betreffend.

In Gemäßheit der mit dem Hofkammerdecrete vom 10. März 1837, Z. 8889/740, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 18. Febr. 1837, sind die Dienst-Cautionen der Beamten nach dem Nominal-Betrage in Conventions-Münze entweder in Barem zu erlegen, oder pragmatikalisch auf Hypotheken sicher zu stellen, und es darf bei neuen Dienstverleihungen, die mit Cautions-Leistung verbunden sind, auf die für die bisherige Bedienstung vielleicht in einer anderen, als der obigen Art, geleistete Caution keine Rücksicht genommen werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß die bisherige Caution, wie es bei mehreren Classen und Gefällen geschehen ist, nicht nur für den bestimmten Dienstposten, sondern für alle gleichartigen Dienste vinculirt ist, und daher bei der neuen Verleihung keine neue Cautions-Erlegung oder Widmung rücksichtlich des bereits gebundenen Betrages Statt findet.

Zufolge Hofkammerdecretes v. 11. Nov. 1841, Z. 42015/2601, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. Oct. 1841 zu bewilligen geruhet, daß in Fällen, wo es sich darum handelt, eine in Staats-Obligationen geleistete Caution für einen neu verliehenen Dienstplatz gelten zu lassen, und die auf diesen Obligationen angesetzte Haftungs-Clausel nicht deutlich abgefaßt ist, ihr die für den cautionspflichtigen Beamten günstigere Auslegung, jedoch unbeschadet der Rechte dritter Personen, ertheilt werde.

Zugleich wurde allerhöchst angeordnet, daß nicht nur in solchen Fällen die als Caution beibehaltenen Obligationen mit einer neuen deutlichen Haftungsclausel versehen werden, sondern daß überhaupt in den die Haftungspflicht der Cautionen festzustellenden Ausfertigungen sich übereinstimmender, vollkommen deutlicher und zu keinem gegründeten Zweifel Anlaß gebender Ausdrücke bedient werde.

In Vollziehung dieser allerhöchsten Bestimmung wird nun zur Herbeiführung einer gleichförmigen Textirung des Cautionsbandes angeordnet, daß in dem bezeichneten Falle, wo eine Caution nicht bloß für einen einzelnen bestimmten Dienstposten erlegt wird, die Cautions-Instrumente mit der Clausel: Als Caution des N. N. (dessen Namen und Dienstposten anzuführen ist) für diesen und für jeden, mit einer Caution verbundenen Dienstposten versehen werden.

## 134.

Hoffammerdecret vom 15. December 1841. Z. 39243/4160.

Die Stämpelbehandlung der Quittungen über Strafgelder-Antheile u. dgl. (Percipienten-Quittungen) betreffend.

Ueber die Anfrage, ob es zulässig sei, daß mehrere Empfänger über Strafgelder-Antheile, über Procente für das gemeinschaftlich besorgte Commercial-Stämpelgeschäft, über Belohnungen, Arbeitslöhnungen u. s. w. nur Eine nach dem Gesammtbetrage gestämpelte Quittung ausstellen, wird Folgendes bestimmt:

Es liegt im Sinne des §. 95 des Stämpel- und Targesetzes, daß in allen Fällen, wo mehrere Percipienten sich unterscheiden lassen, von denen

ein Zeder für 56 abgeschätzt über den gesetzlichen Betrag der Haftungsverbindlichkeit zu Grunde gelegt, und zwar in jenen Klassen und Gemeinden, und dem Betrage gemäß die Leistung übernimmt, über welche in dem dem Gesetze beigefügten Tarife die Gemeinden verzeichnet sind, und das Gesetz in Bezug jene Gebäude erhält, welche im Falle einer allgemeinen Versicherung jener Gebäude versichert sind.

Dagegen ist die Verpflichtung, sich in sämmtliche bei meiner Versicherung befindlichen Gebäuden zur Höhe der normalen Norm höhere Versicherungsbeträge in Anrechnung zur Klasse übergehen und nach den Gemeindetarifen gehalten.

## 135.

Hofkommerzdekret vom 19. Januar 1850, J. 16809/1849.

Ueber den von den Bauchern an eine Ehrendamtsoffiziatur über Bauchs-Offiziatur-Akt-Angelegenheiten zu leistenden Eid der Waarenbauch.

Nach dem §. 81 Absatz 1er und 2ten Hofkammer-Patentes-Dekrets vom 16. Oktober 1847, J. 1847/XLIV, haben geprüfte Ehrendamtsoffiziaturen Grundsätze über die Verpflichtung der unbeeideten Bauchen, haben die Bauchen von den Ehrendamts-Offiziaturen den Bauchs-Offiziatur-Eid über den Waarenbauche nachgesehen.

Um in Folge dessen die Art dieser Pflicht mit dem Hofkammerdekrete vom 29. Januar 1840, J. 1840/XXXIII, gleichen Schritt zu halten, wird Nachstehendes bestimmt gegeben.

Erstens. Die gesetzmäßige und förmliche Vornahme und Zur-Erlangung einer Ehrendamts-Offiziatur über Offiziatur-Akte obliegen Vorsteher der Waarenbauche meistens angenommen:

a) Derjenige einer bedingt schonenden Strafamtlichkeit, bei welcher ein Beschuldigter die Waarenbauche behält, über den gerichtlichen Eid-Akt-Leisten Urne und über die mit gerichtlicher Strafe behandelten Prüfung und den gerichtlichen Prüfungsakt.

b) Derjenige, über den bei einem Ehrendamte über Gegenstand behaltenen Prüfung und der Waarenbauche.

Zweitens. Die in dem vorstehenden Absatze unter b) benannte Prüfung kann nur bei einer Ehrendamtsoffiziatur, in welcher eine Ehrendamtsoffiziatur angestellt ist, sodann in der Provinz-Hauptstadt und bei dem k. k. Hauptzollamte in Wien, abgelegt werden.

Drittens. Gegenstand der Prüfung bildet die Kenntniß der Waarenbauche.

Diese ist in zweifacher Beziehung, somit in der Richtung der Wissenschaft, zur Erlangung zu gelangen, ob der zu Prüfende jene Wissenschaft besitzt, welche zur Beurtheilung des Zollwerthes überhaupt und der Zollbehandlungsart insbesondere, nach der Richtung der Waarenbauche nöthig sind, dann, ob sich derselbe namentlich mit der Erkennung und Benennung der gebräuchlichen Waaren vertrauenden Waaren, und die Angabe ihrer Eigenschaft, auf die hinsichtlich ihrer Behandlungsgattungen von einander, und in soll in Hinsicht ob, insbesondere Zollsatz von einander abweich

Waarenkunde an den Tag gelegt haben sollte, so wird ihm schriftlich bedeutet, daß er bei der Prüfung nicht bestanden ist, und ihm auch kein Prüfungszeugniß ausgefertigt werden könne.

Fünftens. Derjenige, der bei der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich einer neuerlichen derlei Prüfung erst nach Verlauf von sechs Monaten wieder unterziehen.

Sechstens. Die Ausweisung des Besitzes der Waarenkunde mittelst der im Absatze 1 bemerkten Zeugnisse wird von den Bewerbern um Oberamts-Officialen- und Officialen-Stellen erst vom 1. Julius 1843 an gefordert, und auch nach diesem Zeitpuncte sind von der Verpflichtung der Ausweisung des Besitzes der Waarenkunde mittelst Zeugnisse, Behufs der Erlangung der Oberamts-Officialen-Stellen diejenigen befreit, welche bereits vor dem 1. Julius 1843 die Anstellung als Amts-Officialen erlangt haben.

## 136.

Hofkammerdecret vom 26. Jänner 1842, Z. 45581/1781.

Stämpelpflicht der Cameral- und Fonds-Herrschaften.

Aus Anlaß von vorgekommenen Anfragen ist entschieden worden, daß den Cameral- und Fondsherrschaften, da sie von dem Staate und den Fonden jure privatorum besessen und verwaltet werden, und gleich andern landtäflichen Privat-Gütern alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben, überdieß auch die nothwendige Evidenz der Fondsgüter-Erträgnisse zu berücksichtigen ist, die im §. 84 des St. und T. G. den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Stämpelbefreiung nicht zu Statten komme, sondern, daß sie in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten die gesetzlichen Stämpel-Gebühren, wie andere Privat-Dominien zu entrichten haben, und daß daher insbesondere auch die Quittungen solcher Herrschaften über die Steuer-Einhebungs-Percente gleich jenen anderer Steuer-Perceptions-Behörden stämpelpflichtig seien.

## 137.

Hofkammerdecret vom 29. Jänner 1842, Z. 4391/205.

Die von den Pulver- und Salpeter-Verschleißern zu führenden Verkaufsprotokolle betreffend.

Mit Beziehung auf das Hof-Kammerdecret vom 18. Juli 1839, Z. 28501/1969, wird weiter bekannt gegeben, daß die k. k. allgemeine Hofkammer in Bezug auf die, von den Pulver- und Salpeter-Verschleißern zu führenden Verkaufs-Protokolle mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen sei, daß künftig beim Verkaufe von Pulver und Salpeter nur die fünf Pfunde übersteigenden Quantitäten nach den Bestimmungen der §§. 734 und 736 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen in die Verkaufs-Protokolle unter Angabe des Tages und des Namens der Abnehmer einzutragen, die kleineren Gewichts-Quantitäten dagegen bloß im Ganzen am Ende jeder Woche ohne Benennung der Abnehmer vorzumerken seien.

## 138.

Hofkammerdecret vom 5. Februar 1842, Z. 4110/412.

Reise-Particularien der Beamten, und die Einbegleitung, mit welcher sie überreicht werden, sind stämpelfrei; deren Beilagen folgen der Regel des Gesetzes.

Die Reise-Particularien der Beamten, und die Einbegleitung, mit welcher sie überreicht werden, sind in Gemäßheit des §. 81, Z. 1, des Stämpel- und Targesetzes vom Stämpel befreit.

Die Beilagen der Reise-Particularien, als: Quittungen, Zeugnisse u. s. w. folgen der Regel des Gesetzes.

## 139.

Hofkammerdecret vom 23. März 1842, Z. 9425/677.

Die Bestimmungen des Hof-Decretes vom 24. März 1839, Z. 4600/299 werden noch ferner, jedoch mit der Abänderung aufrecht erhalten, daß in Hinkunft das Maximum der Menge des in einer Raffinerie erzeugten Vergeoi'e-Zuckers hinsichtlich der Ausstellung der gefällsämtlichen Deckungs-Urkunden Acht Percent der Gesammtmenge des von derselben Raffinerie verarbeiteten Zuckermehles nicht überschreiten dürfe.

## 140.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1842, Z. 14368.

Die Aufnahme der Kanzlei-Practikanten bei den l. f. gemischten Behörden betreffend.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. obersten Justizstelle a. h. demselben erstatteten Vortrag v. 22. März l. J. mit a. h. Entschließung v. 29. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die a. h. Vorschrift v. 30. Nov. 1839., über die Aufnahme von Kanzlei-Accessisten bei l. f. reinen Justizbehörden, auf die Kanzlei-Praktikanten der l. f. gemischten Behörden vor der Hand nicht anzuwenden sei.

## 141.

Hofkammerdecret vom 17. Mai 1842, Z. 11319.

Die Bewilligung von Zehrungsbeiträgen und Meilengeldern an die Gefällenwach-Mannschaft betreffend.

Aus mehreren Verhandlungen hat die Hofkammer ersehen, daß die Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 2. Oct. 1835, Z. 35901/21. Punct 2 und 3, hinsichtlich der Bewilligung von Zehrungs-Beiträgen und Meilengeldern an die Mannschaft der Gefällenwache, ferner des Hofkammer-Decretes vom 7. Januar 1836, Z. 53186/1023, Punct 6, Buchstabe c, hinsichtlich der Gebühren derselben bei Substitutionen außer dem Wohnorte verschiedenartig angewendet werden.

Zur Erzielung eines gleichförmigen, dem Wortlaute, Geiste und Zusammenhange jener Bestimmungen entsprechenden Verfahrens für die Zukunft wird daher Folgendes bedeutet:

Die Bewilligung von Zehrungs-Beiträgen im weiteren Umkreise beruhet auf der Voraussetzung, daß ein in den Dienst beorderter Mann an demselben Tage in seinem Standorte nicht wieder eintreffen könne, mithin außer dem Hause zehren müsse. Wo also die Voraussetzung, sei es während einer

gewöhnlichen oder außergewöhnlichen, kürzeren oder längeren Dienstverrichtung, während einer durch den Dienst veranlaßten Reise gehörig gegründet ist, sind ohne Beschränkung auf den weiteren Umkreis jederzeit die vollen Zehrungsbeiträge zu bewilligen; wobei sich nur hinsichtlich der Fälle, wo der §. 8 der Dienstvorschrift der Gefällenwache Anwendung findet, die Entscheidung einstweilen vorbehalten wird, und bis dahin nach der bisherigen Uebung vorzugehen ist.

Da die Zehrungsbeiträge die Stelle der Diäten ersetzen, diese als Entschädigung für die Auslagen der Entfernung von der ordentlichen Haushaltung die gesammten Verpflegungskosten zu decken haben, und der Bezug von doppelten und anderthalb Diäten nach allgemeinen Grundsätzen nie Statt finden darf: so kann auch der Bezug eines doppelten oder eines ganzen und halben Zehrungsbeitrages, mithin auch bei Dienstverrichtungen im weiteren Umkreise oder bei Substitutionen der gleichzeitige Bezug des Zehrungsbeitrages und der Uebernachtungs-Gebühr auf keinen Fall Platz greifen.

Bei den Hin- und Rückreisen aus Anlaß von Substitutionen ist die Vergütung der eigentlichen Reise-Auslagen weder nach den für Uebersiedelungen bestehenden Bestimmungen, noch nach den für die Dienerschaft geltenden Vorschriften, sondern nach dem regelmäßigen Ausmaße, d. i. wie bei Reisen aus Anlaß von Dienstverrichtungen, durch Meilengelder zu leisten; jedoch ohne Rücksicht auf die Beschränkungen in Betreff der Unterscheidung des Umkreises und der Reise-Route, für jede Meile mit dem Betrage von $7\frac{2}{4}$ kr. für die Aufseher und Oberaufseher, dann mit dem Betrage von $11\frac{1}{4}$ kr. für die Respicienten.

Dagegen sind bei Reisen während der Substitution, in so fern nicht den Respicienten, welche Unter-Inspectoren vertreten, der zeitweilige Genuß eines Reise-Pauschales zukommt, die angedeuteten Beschränkungen allerdings im Auge zu behalten; und es ist in dieser Beziehung der Ort, wo die Substitution Statt findet, als der Standort des Substituten anzusehen, dessen Zehrungs-Beitrag während der Substitution gleichfalls nach den dort systemisirten Löhnungszuschüssen bemessen wird.

Es ist auf die künftige genaue Einhaltung der erläuterten gesetzlichen Bestimmungen bei strenger Verantwortlichkeit zu wachen.

## 142.

Hofkammerdecret vom 8. Juni 1842, Z. 19964/652 (kundgemacht durch die Länderstellen in Steiermark am 16. Juli, in Oesterreich unter der Enns am 10. August, in Böhmen am 16. August, in Tirol und Vorarlberg am 18. August, im Küstenlande am 30. August und in Mähren und Schlesien am 2. September l. J.).

In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr der Samovars genannten Theekochmaschinen aus Kupfer, Messing, Tombak, Pakfong und anderen Compositionen von unedlen Metallen.

Die Einfuhr der unter dem Namen Samovars im Handel vorkommenden Theekochmaschinen aus Kupfer, Messing, Tombak, Pakfong und anderen Compositionen von unedlen Metallen aus dem Auslande wird mit allerhöchster Genehmigung allgemein gestattet, und die Eingangsgebühr dafür mit 20 fl. C. M. vom Wiener Ctr. netto festgesetzt.

Der Ausfuhrzoll auf derlei Theekochmaschinen beträgt 25 kr. C. M. vom Wiener Ctr. sporco.

Die Verzollung der erwähnten Theekochmaschinen bei der Einfuhr aus dem Auslande ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt; die Verzollung derselben bei der Ausfuhr in das Ausland darf bei jedem Zollamte geschehen.

Kommen solche Maschinen als inländische Erzeugnisse im Verkehre über die Zwischenzolllinie mit Ungarn und Siebenbürgen vor, so sind sie nach dem für Arbeiten aus Compositionen von unedlen Metallen bestehenden Zoll- und Dreißigstausmaße zu behandeln.

Die Wirksamkeit dieser Verfügungen beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

## 143.

Hofkammerdecret vom 4. Juli 1842, Z. 25457868 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 18. Juli, in Oesterreich unter der Enns am 21. Juli und in Tirol und Vorarlberg am 22. Juli l. J.).

Betreffend die Entschädigung auswärtiger Unterthanen von Seite der belgischen Regierung hinsichtlich der ihnen in Folge der dortigen Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste.

Laut eines von der k. belgischen Regierung vom 1. Mai d. J. erflossenen Gesetzes ist zur Entschädigung auswärtiger Unterthanen in Betreff der ihnen in Folge der dortigen Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste die Summe von acht Millionen Francs bestimmt, und zur Anmeldung hierauf bezüglicher Forderungen ein sechsmonatlicher, vom 1. Mai l. J. zu berechnender Termin festgesetzt worden. Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die allfälligen Reclamanten ihre Ansprüche ohne Dazwischenkunft der k. k. Gesandtschaft in Brüssel unmittelbar bei der zur Liquidirung solcher Forderungen in Belgien aufgestellten Commission mittelst eines zu diesem Behufe in Brüssel zu ernennenden Bevollmächtigten geltend zu machen haben.

## 144.

Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1842, Z. 18867 (kundgemacht durch die Länderstellen in Steiermark am 18. Juli, in Oesterreich unter der Enns am 20. Juli, in Tirol und Vorarlberg am 26. Juli, in Oesterreich ob der Enns am 27. Juli, in Illirien am 29. Juli, in Mähren und Schlesien am 29. Juli und in Böhmen am 30. Juli. l. J.)

Die Art der Zustellung und Vollziehung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile an königlich baier'sche Unterthanen Seitens österreichischer Unterthanen betreffend.

Die k. k. oberste Justizstelle hat zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1841 über einen von ihr erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königl. baier'schen Gerichte, nachstehendes Decret unterm 13. Juli 1841, Z. 4092, an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen:

Durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7. November 1821, Z. 1310 der Justizg-setzsammlung wurde erklärt: Die königlich baier'sche

Regierung habe ihre Verordnung vom 9. October 1817 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates, welches wider einen baier'schen Unterthan erkannt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war. — Da laut Ministerialnote der königlich baierschen Regierung vom 21. Juni 1840 nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Bezahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten baier'schen Unterthan der persönliche Aufenthalt des Geklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus diesem Grunde zwei, von einem österreichischen Unterthan gegen einen baier'schen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene, und zur Zustellung an das gehörige baier'sche Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zurückgelegt wurden, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, daß künftighin über derlei von baier'schen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem baier'schen Gerichte angebrachte Klagen sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitäts-Rechte auf gleiche Weise zu benehmen ist. — Es ist demnach die von einem baier'schen Unterthan wider einen österreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem baier'schen Gericht angebrachte, und von diesem verbeschiedene Klage, weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Geklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen war, sich aufhält. — Es bleibt übrigens den österreichischen Unterthanen als Klägern in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Mai 1833, Z. 2162 (Justiz-Gesetzsammlung), unbenommen, wenn baier'sche Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten baier'schen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln, und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können.

## 145.

### Hofkanzleidecret vom 19. Juli 1842, Z. 17743.

Die Ausschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer und der Judensteuer im Verwaltungsjahre 1842 betreffend.

Seine k. k. apostolische Majestät haben, mit allerhöchstem Cabinett-Schreiben vom 4. Junius d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1842 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1843 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

## 146.

### Hofkanzleidecet vom 31. Juli 1842, Z. 18136.

Betreffend die Stämpelbehandlung der Quittungen der Steuerbezirks Obrigkeiten über Steuer-Einhebungs-Percente und einiger Eingaben in Grund- und Gebäude-Steuer-Angelegenheiten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom

§ 3 Die Grundrechte und ihre allgemeinen Lehren

Die Grundrechte können ihrem Wortlaut nach Jedermann oder nur Deutschen gewährleistet sein. Jedermann sind alle natürlichen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Deutschen sind alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche sind. Staatenlose sind Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Juristische Personen sind Organisationen, die durch Rechtsakt entstanden sind und Rechtsfähigkeit besitzen. Sie können Träger von Grundrechten sein, soweit diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Dies ist insbesondere der Fall bei Grundrechten, die sich auf Vereinigungen beziehen (Art. 9 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Eigentum beziehen (Art. 14 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Kommunikation beziehen (Art. 5 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Religion beziehen (Art. 4 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Berufsfreiheit beziehen (Art. 12 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Versammlungsfreiheit beziehen (Art. 8 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Vereinigungsfreiheit beziehen (Art. 9 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Petitionsrecht beziehen (Art. 17 GG), bei Grundrechten, die sich auf Rechtsschutz beziehen (Art. 19 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Gleichheit beziehen (Art. 3 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Freizügigkeit beziehen (Art. 11 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Auswanderung beziehen (Art. 11 Abs. 2 GG), bei Grundrechten, die sich auf Asyl beziehen (Art. 16a Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Ehe und Familie beziehen (Art. 6 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Erziehung beziehen (Art. 6 Abs. 2 GG), bei Grundrechten, die sich auf Schule beziehen (Art. 7 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Wissenschaft beziehen (Art. 5 Abs. 3 GG), bei Grundrechten, die sich auf Kunst beziehen (Art. 5 Abs. 3 GG), bei Grundrechten, die sich auf Meinungsfreiheit beziehen (Art. 5 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Informationsfreiheit beziehen (Art. 5 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Pressefreiheit beziehen (Art. 5 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Rundfunkfreiheit beziehen (Art. 5 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Filmfreiheit beziehen (Art. 5 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Briefgeheimnis beziehen (Art. 10 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Postgeheimnis beziehen (Art. 10 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Fernmeldegeheimnis beziehen (Art. 10 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Wohnung beziehen (Art. 13 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Freiheit der Person beziehen (Art. 2 Abs. 2 GG), bei Grundrechten, die sich auf Leben beziehen (Art. 2 Abs. 2 GG), bei Grundrechten, die sich auf körperliche Unversehrtheit beziehen (Art. 2 Abs. 2 GG), bei Grundrechten, die sich auf Menschenwürde beziehen (Art. 1 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf allgemeine Handlungsfreiheit beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Persönlichkeitsrecht beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf informationelle Selbstbestimmung beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht am eigenen Bild beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht am gesprochenen Wort beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Privatsphäre beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Intimsphäre beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Ehre beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung des guten Rufes beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung des Andenkens beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Würde beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Persönlichkeit beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Individualität beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Identität beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Integrität beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Autonomie beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Selbstbestimmung beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Selbstverwirklichung beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Entfaltung beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Freiheit beziehen (Art. 2 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Gleichheit beziehen (Art. 3 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Gerechtigkeit beziehen (Art. 20 Abs. 3 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Rechtsstaatlichkeit beziehen (Art. 20 Abs. 3 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Demokratie beziehen (Art. 20 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Republik beziehen (Art. 20 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Bundesstaatlichkeit beziehen (Art. 20 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Sozialstaatlichkeit beziehen (Art. 20 Abs. 1 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Verfassung beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Ordnung beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Sicherheit beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Freiheit beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Gleichheit beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Gerechtigkeit beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Rechtsstaatlichkeit beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Demokratie beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Republik beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Bundesstaatlichkeit beziehen (Art. 20 Abs. 4 GG), bei Grundrechten, die sich auf Recht auf Achtung der Sozialstaatlichkeit beziehen (Art. 20 Abs. 4

Lehrer, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Westfalen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Soest, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hamm, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Dortmund, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Bielefeld, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Minden, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Lippstadt, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Warendorf, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Ahlen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Beckum, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Rheine, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Coesfeld, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Borken, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Recklinghausen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Herford, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Höxter, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Paderborn, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Brilon, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Meschede, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Arnsberg, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Siegen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Olpe, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Lüdenscheid, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Iserlohn, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hagen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Schwelm, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Wuppertal, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Solingen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Remscheid, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Mülheim a. d. Ruhr, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Essen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Duisburg, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Krefeld, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Mönchengladbach, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Rheydt, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Viersen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Neuss, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Düsseldorf, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Elberfeld, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Barmen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in G

## 151.

### Hoffammerdecret vom 8. September 1842.

Betreffend die Herabsetzung der Verzehrungssteuer-Gebühren für Rephühner und Wildtauben, und des Gemeindezuschlages für Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse.

Die Verzehrungssteuer von den nach Wien eingebrachten Rephühnern und Wildtauben wird von sechs Kreuzern auf drei Kreuzer, und der Gemeindezuschlag von einem und einem halben Kreuzer auf drei Viertel Kreuzer vom Stücke, ferner der Gemeindezuschlag von dem in der 26. Tarifspost enthaltenen Federwild, als: Drosseln, Krammetsvögeln, Wachteln, Lerchen und allen anderen kleinen Vögeln zum Genusse, von drei Kreuzern auf einen Kreuzer herabgesetzt.

Diese Bestimmungen haben mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit zu treten.

# Notizenblatt

## für den Monat October 1842.

## Inländische Literatur.

Inaugural-Dissertation über das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden Vorschriften in Oesterreich, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen. Verfaßt von Emil Franz Rößler, der Rechte und des Richteramts Candidaten und Conceptspraktikanten der k. k. böhmischen Kammerprocuratur. Prag 1842, bei Haase's Söhnen (96 S. in 8.).

Die unter dem vorstehenden Titel an der Prager Universität bei Gelegenheit der öffentl. Disputation des Verfassers zur Erlangung der jurid. Doctorwürde vertheilte, dem verdienten Studiendirector, Gubernialrathe und Kammerprocurator Edlen von Hasner gewidmete Abhandlung über das bäuerliche Ausgedinge [1]) verdient eine allgemeinere Beachtung, als sie sonst solchen Gelegenheitsschriften zu Theil zu werden pflegt, und Ref. glaubt der Zustimmung Vieler versichert sein zu können, wenn er den Verf. hiermit auffordert, sie durch den Buchhandel allgemein zugänglich zu machen. Denn wer nur einigermaßen mit den ländlichen Verhältnissen bekannt ist, der kennt sicher auch die Bedeutung der erwähnten Ausgedinge, sowohl in politischer als auch in rechtlicher Beziehung, aber wahrscheinlich auch die Verlegenheiten, in die man bei Beurtheilung derselben dadurch gesetzt wird, daß die Gesetze keine erschöpfende Normirung, sondern nur wenige Winke enthalten. Bedenkt man, daß der Gegenstand in der Theorie fast gar noch nicht erörtert ist, indem die wenigen gelegenheitlichen Bemerkungen, die man darüber bei österr.

[1]) Ueber andere Bezeichnungen dieser Einrichtung vergl. man besonders Weiske's Rechtslexicon, I. Th. S. 518 u. ff.

Schriftstellern findet, kaum hinreichen dürften, sich von dieser Einrichtung ein verläßliches Bild zu verschaffen, so liegt das Verdienstliche dieser Arbeit am Tage. Der Verf. hat sich auch alle Mühe gegeben, das Dunkel, das über diese Materie bei uns noch herrscht, nach Kräften zu lüften, und von dem günstigen Erfolge, so wie von der Reichhaltigkeit des zusammengebrachten Materials mag nachstehende Anzeige Zeugniß geben, wobei jedoch vorläufig schon bemerkt werden muß, daß der Verf., um das Volumen seiner Dissertation nicht zu sehr zu erweitern, in vieler Beziehung mehr eine Skizze, als eine weitwendige Erörterung geliefert hat.

Das gewählte System ist zweckmäßig. Der Verf. fixirt zuerst in der Einleitung mit einigen allgemeinen Bemerkungen über Ausgedinge überhaupt und die bäuerlichen Ausgedinge insbesondere den Gegenstand, woran sich dann kurze geschichtliche Notizen über die Ausgedinge in Deutchland reihen. Der Verf. weiset gebührend auf die Wichtigkeit des in neuerer Zeit wieder mehr beobachteten deutschen Rechtes[1]) für die gehörige Auffassung mancher einheimischen Institute, und besonders für die gehörige Würdigung des Institutes der Ausgedinge hin und zeigt, daß auch historische Belege für die Einführung deutscher Rechtsgewohnheiten in der Vorzeit Böhmens vorhanden sind[2]). Quellen und Literatur machen den Schluß der Einleitung (S. 1—8). Die Lehre von den bäuerlichen Ausgedingen selbst wird dann in fünf Abschnitten geliefert.

Im ersten Abschnitte: von dem bäuerlichen Ausgedinge im Allgemeinen (S. 11—29) wird (§. 1) das bäuerliche Ausgedinge aus dem Wesen der Unterthansverfassung entwickelt, die Eigenthümlichkeiten desselben im Gegensatze von den landtäflichen und stadtbücherlichen hervorgehoben (§. 2), und der Begriff des bäuerlichen Ausgedinges dahin festgestellt: derselbe sei ein Inbegriff von Nutzungen und Vortheilen von einem übergebenen Bauerngute zur lebenslänglichen Versorgung der abtretenden Wirthe (§. 3). Der §. 4 würdigt diese Einrichtung in öffentlicher Beziehung, und der Verf. spricht sich für die Beibehaltung dieses in der Unterthansverfassung und in der Gewohnheit des Volkes tief gewurzelten Institutes aus, wenn auch einige Modificationen zweckmäßig wären, und im §. 5 wendet sich der Verf. zur Betrachtung der civilrechtlichen Natur dieses Institutes, das wahrscheinlich seiner provinziellen Verschiedenheiten wegen im allg.

---

[1]) Anerkennung verdient insbesondere in dieser Rücksicht die Zeitschrift für deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft v. Reyscher u. Wilda.

[2]) Man vergl. auch Macieiowski's slavische Rechtsgeschichte 1. Bd. §. 112 u. ff. dann §. 291.

bürg. G. B. nicht normirt werde, und über dessen Subsumtion unter ein bestimmtes und benanntes Rechtsverhältniß noch immer verschiedene Ansichten, sowohl im In- als Auslande herrschen. Der Verf. bespricht in den folgenden §§. 6—10 drei Ansichten, nämlich 1) daß das Ausgedinge eine persönliche Scheinservitut, 2) daß es eine Leibrente und 3) daß es ein zusammengesetztes Rechtsverhältniß sei, dessen Theile verschiedener Natur sind und daher auch einer diversen rechtlichen Beurtheilung unterliegen; — er widerlegt, mit Rücksicht auf die österr. Gesetze, die erste und zweite Meinung und erklärt sich für die Richtigkeit der dritten Ansicht; erklärt dabei zugleich weiter, daß der s. g. Ausgedingsvertrag gewöhnlich als ein entgeldlicher Nebenvertrag des Kauf- und Tauschvertrages angesehen werden könne. — Die von dem Verfasser nur in den Grundzügen angedeutete vermischte Natur dieses Rechtsverhältnisses hat wohl jetzt auch die gemeine Meinung unter den deutschen Juristen für sich, obgleich sie, um im Systeme einen Platz zu finden, die Gutsabtretung mit Vorbehalt eines Ausgedinges bald als eine anticipirte Erbschaft, wie Runde und Pfeiffer, bald als einen Kauf, wie Puchta erklären, und die Ausgedinge selbst im Allgemeinen als Reallasten oder als deutschen Nießbrauch betrachten [1]).

Im zweiten Abschnitte: von der Entstehung der bäuerlichen Ausgedinge (S. 30—44) wird im §. 11 von dem Rechtstitel und von der Erwerbungsart gesprochen und zuerst nachgewiesen, inwiefern der Rechtstitel in einem Vertrage, in einer letztwilligen Anordnung, in dem Gesetze, oder in einem richterlichen Ausspruche liegen könne. Die Erwerbungsart besteht in der bücherlichen Eintragung. Der Verf. berührt hierbei auch die Fragen: 1) ob die Einverleibung einer intabulationsfähigen Urkunde zur Erwerbung des Eigenthums die pfandrechtliche Haftung aller darin enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt begründe, wenn auch dafür besonders keine Hypothek bedungen worden und theilt bei dieser Gelegenheit das auch vom Ref. in seinen Vorträgen über den Concurs (S. 189, Note 1) berührte Hofd. vom 12. Mai 1826 im ganzen Umfange mit [2]). — 2) Ob von dem Ausgedinge bei Veräußerung laudemialpflichtiger Realitäten Laudemien bezahlt werden müssen? Der

---

[1]) Vergl. auch Gaupp in den krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 419 u. ff.

[2]) Die preuß. Juristen haben in dieser Beziehung einen Streit über die Eintragung des Altentheils in den Hypothekenbüchern; s. Centralblatt für preuß. Juristen 1839, Nr. 1 und 11; — neues Archiv für preuß. Recht, 4. Jahrg. 1837, 1. Heft, Nr. 3 u. schles. Archiv für praktische Rechtswissenschaft.

Verf. erklärt sich — vorzüglich unter Hinweisung auf mehrere Entscheidungen für Niederösterreich — für die verneinende Ansicht[1]). Im §. 12 werden jene gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt, welche Beschränkungen festsetzen, die bei Bestellung der bäuerlichen Ausgedinge nothwendig erscheinen; im §. 13 wird von der Wirksamkeit der politischen Behörde bei Bestellung der Ausgedinge gesprochen und im §. 14 gibt der Verf. selbst einige Winke und Vorschläge an, welche dabei beachtet werden sollten.

Im dritten Abschnitte »von dem bestehenden Ausgedinge in objectiver Beziehung« (S. 45—56) deutet der Verf. §. 15 die Rechtsfolgen aus dem Ausgedinge im Allgemeinen an und wendet sich dann zur näheren Betrachtung der verschiedenen Arten der Ausgedinge, wobei er, nach eigener Angabe, über 100 Ausgedingstipulationen, die er sich aus verschiedenen Kreisen Böhmens zu verschaffen wußte, benützt hat. Er spricht sofort im §. 16 vom Ausgedinge der Wohnung; im §. 17 vom Ausgedinge der Bedienung, Pflege und Wartung; im §. 18 von dem Ausgedinge der Verköstigung; im §. 19 von dem in Geld und Naturalien bestehenden Ausgedinge; im §. 20 von dem Ausgedinge des Viehnutzens und im §. 21 von einigen anderen Leistungen und Berechtigungen, die häufig mit dem Ausgedinge verbunden vorkommen; im §. 22 von der Auslegung unbestimmt pactirter Ausgedinge und im §. 23 von der Veränderung eines bestimmten Ausgedinges.

Im vierten Abschnitte: von dem bestehenden Ausgedinge in subjectiver Beziehung (S. 57—76) führt der Verf. zuerst im §. 24 die Rechte und Verbindlichkeiten des Ausgedingers im Allgemeinen an und spricht dann weiter im §. 25 besonders von dem Rechte des Ausgedingers bei Sequestration des Gutes und im §. 26 von der Behandlung des Ausgedinges bei executiver Veräußerung des belasteten Gutes. Sodann wendet er sich zur Beantwortung der häufig in Zweifel gezogenen Frage: ob das Ausgedinge selbst, wegen Schulden des Ausgedingers, in Execution gezogen werden könne[2]) — und auf welche Art. Der Verf. bejaht im §. 27 den ersten Theil der Frage, und bespricht dann im §. 28 die zulässige Executionsart und die Ansichten darüber, wobei er auch Gelegenheit hat, auf die in dieser Zeitschrift vom Justizär Laufenberger mitge-

---

[1]) Treffend hat die Gründe dafür angedeutet Kremer in der Darstellung der für das Unterthansverhältniß seit 1820 erflossenen Gesetze (Wien 1835) S. 52—53. Vergl. aber auch dessen Werk über Veränderungsgebühren (Wien, 1828) S. 99 u. ff., dann S. 289, §. 153.

[2]) Vergl. auch das oben cit. schles. Archiv, 1. Bd. S. 457—468, wo von derselben Frage gehandelt wird.

theilten Bemerkungen kritische Rücksicht zu nehmen. Im §. 29 wird von der Möglichkeit der Einbeziehung des Ausgedinges zur Concursmasse des Ausgedingers; im §. 30 von der Competenz der Behörden in Ausgedingsstreitigkeiten; im §. 31 von der Wirksamkeit politischer Behörden bei Ausbücherung eines gesetzwidrigen Ausgedinges; im §. 32 von den Rechten und Pflichten der Ausgedinger aus anderen persönlichen Verhältnissen, und im §. 33 von den Rechten der Gattin, Witwe und Kinder auf das Ausgedinge gesprochen.

Im fünften Abschnitt endlich (S. 77—80) handelt der Verf. von den Erlöschungsarten des Ausgedinges, und es werden da im §. 34 die Erlöschungsarten im Einzelnen und im §. 35 die Rechte der Erben des Ausgedingers näher beleuchtet.

In einem Anhange (S. 85—96) theilt der Verf. zum Schlusse eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die auf das Ausgedinge von Bauerngütern Bezug haben, und die am geeigneten Orte in der Abhandlung benützt wurden, in chronologischer Ordnung nach ihrem vollen Inhalte mit — wodurch der Werth des Ganzen für das praktische Bedürfniß noch erhöht wird.

Ref. begnügt sich mit dieser einfachen Inhaltsangabe um so mehr, als auch eine detaillirte kritische Beleuchtung auf keine wesentlich ververschiedene Resultate führen würde, und er wünscht nur, daß des Verf; Beispiel häufigere Nachahmung unter den Doctoratscandidaten finde, der Verf. selbst aber seinen hiermit an den Tag gelegten Eifer nicht erkalten lassen möge. Wie manche andere Partie unseres Unterthansverhältnisses in Böhmen ist mit einem ähnlichen Dunkel umzogen, und unbearbeitet! Möge sich der Verfasser demselben besonders zuwenden, indem er gerade in diesem Fache in seinem ämtlichen Verhältnisse die besten Erfahrungen machen kann.

Prof. Haimerl.

I. Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militär- und Polizei-Normen, nebst einer einleitenden Abhandlung über die Oesterreichische Staatsbürgerschaft. Von Dr. Johann Vesque von Püttlingen, k. k. wirklichem Staatskanzlei-Rathe. Wien 1842. Druck und Verlag von Carl Ueberreuter. XIX. und 377 S. 8.

II. Ueber die österr. Staatsbürgerschaft, von Gotthard Freih. v. Buschmann, Doctor der Rechte. Zweite Auflage. Wien. Gedruckt bei den P. P. Mechitaristen. 1841. 111 S. 8.

Das erstere der hier genannten Werke zerfällt in eine Einleitung, worin, nach Vorausschickung einiger allgemeiner Vorbegriffe, in zwei Abschnitten von der österreichischen Staatsbürgerschaft gehandelt wird, und in sieben Hauptstücke, welche wieder in Abschnite untergetheilt sind.

In den allgemeinen Vorbegriffen (§. 1—4) werden die Begriffe eines österreichischen Unterthanes und eines Fremden im Allgemeinen, dann eines gemischten Unterthans, entwickelt.

Die Ungarn, obwohl sie im eigentlichen Sinne nicht als Fremde betrachtet werden können, lassen sich doch auch nicht als österreichische Staatsbürger im eigentlichen Sinne ansehen; jedoch ist von ihrer Behandlung in den deutsch österreichischen Ländern im vorliegenden Werke nicht die Rede, was allerdings wünschenswerth gewesen wäre, indem dasselbe durch die Berücksichtigung dieser Behandlung, welche ohnehin von jener der eigentlichen Fremden nicht viel abweicht, an Vollständigkeit gewonnen hätte.

Der erste Abschnitt der Einleitung (§§. 5—32) handelt von der Erwerbung, der zweite Abschnitt (§§. 33—43) von dem Verluste der österr. Staatsbürgerschaft.

S. 5 schließt sich der H. Verf. rücksichtlich der Frage, ob Adoptivkinder durch die Adoption die österr. Staatsbürgerschaft erwerben, der verneinenden Meinung an, weil Adoptivkinder den Stand der Wahlältern nicht erhalten. Allein dieser Grund scheint mir nicht befriedigend, weil man die Staatsbürgerschaft nicht einen Stand in dem Sinne der Paragraphen 146 und 162 des a. b. G. B. nennen kann, denn da im §. 182 a. b. G. B. auch nur von Adel und Wappen und andern Vorzügen der Aeltern die Rede ist, so kann unter Stand wohl nur der Inbegriff gewisser politischer Ehrenvorzüge verstanden sein, wenn man

die Adoptivkinder von dem Stande der Wahlältern ausschließen will. Die Staatsbürgerschaft kann hier um so weniger gemeint sein, als ja nach §. 188 des a. b. G. B. zwischen Wahlältern und Wahlkindern gleiche Rechte, wie zwischen ehelichen Aeltern und Kindern, Statt finden, eheliche Kinder aber, nach §. 28 des a. b. G. B., die österr. Staatsbürgerschaft erhalten, wenn ihre Aeltern österr. Staatsbürger sind.

Aus eben diesem Grunde glaube ich mich auch der, ebenfalls vom H. Verf. getheilten, Ansicht, daß uneheliche Kinder eines Oesterreichers mit einer Ausländerin nicht als österreichische Staatsbürger anzusehen seien, nicht anschließen zu wollen, sondern halte dafür, daß solche Kinder, als Kinder eines österr. Staatsbürgers, nach dem klaren Wortlaute des §. 28 des a. b. G. B. die österr. Staatsbürgerschaft durch die Geburt erlangen.

Im §. 9 wird der in der Praxis streitigen Frage erwähnt, ob ein Fremder, der in Oesterreich Landstand wird, dadurch auch die österr. Staatsbürgerschaft erwirbt. Der H. Verfasser scheint sich mehr der verneinenden Beantwortung dieser Frage anzuschließen, welche ich auch für die richtigere halte, weil die mit der Landstandschaft verbundenen Rechte und Pflichten nicht von der Art sind, daß zu ihrer Ausübung und Erfüllung die Staatsbürgerschaft absolut nothwendig wäre. Sehr richtig und zeitgemäß ist die im §. 13 vorkommende Bemerkung, daß der §. 98 des II. Theiles des St. G. B., welcher Strafen gegen die Curpfuscher verhängt, auf die Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte im öster. Gebiete nicht anwendbar sei, da jener Paragraph nur Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstande hat.

Interessante Aufschlüsse werden im §. 26 über die Verhältnisse der in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Türkischen Unterthanen gegeben. Es ist nämlich Grundsatz der Türkischen Regierung, keine Auswanderung, keinen Uebertritt in fremde Unterthansverhältnisse zu gestatten. Um diesen Grundsatz in voller Strenge aufrecht zu erhalten, erkennt sie auch jene Ehen, die zwischen Europäischen Unterthanen und Rajas geschlossen werden, nicht als gültig an. Diese Nichtanerkennung beruht zum Theil auf einem Hatischerif des Sultans Selim, der nie von den fremden Gesandtschaften angenommen worden ist, indeß aber die unangenehmsten Wirkungen herbeigeführt hat, so oft die zurückgebliebenen Glieder einer Familie ihrem Gatten oder Vater nach Rußland oder Oesterreich folgen wollten. Wegen dieser Strenge der ottomanischen Regierung bezüglich der Auswanderung wird auch den Ottomanischen Unterthanen bei ihrer Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft

bedeutet, daß sie, wenn sie sich nach der Türkei begeben, dort auf die Rechte der österr. Unterthanen keinen Anspruch haben.

Im §. 29, S. 30, Anmerk. ** wird gesagt, daß den Türken durch den Passarowitzer Frieden volle Steuerfreiheit zugesichert wurde. Diese Begünstigung (welche sich ohnehin nur auf die directen Steuern [1]) beziehen kann) hat jedoch manche Abänderungen erlitten. So wurden durch das Hofdecret vom 16. April 1789 (Kropatsch. Ges. Samml.) die türkischen Unterthanen ebenfalls zu Beiträgen zu den Kriegssteuern verhalten; die griechische Gemeinde türkischer Unterthanen muß von dem ihr eigenthümlichen Hause Nr. 713 in der inneren Stadt Wien die Hauszinssteuer entrichten; wenn türkische Unterthanen länger als Ein Jahr in den öster. Ländern Handel treiben wollen, und also ein Befugnißdecret erwirken müssen, scheinen sie auch zur Zahlung der Erwerbsteuer verpflichtet zu sein, weil das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 und das Hofkanzleidecret vom 13. November 1827 Z. 1970 rücksichtlich ihrer keine Ausnahme festgesetzt.

Die im §. 32 erwähnten, den eingewanderten Ansiedlern für sich und ihre im Auslande erzeugten Kinder durch das Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1803 und das Hofkriegsräthliche Rescript vom 18. März 1819 zugesicherte Militärbefreiung ist durch die neueren Conscriptions- und Rekrutirungs-Gesetze nicht bestätigt worden.

Die im §. 36 erwähnte Stämpelbefreiung der Auswanderungs-Consense nach Preußen gilt jetzt für alle Auswanderungs-Consense überhaupt (§. 81, Nr. 6 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840.).

Die in eben diesem Paragraphen erwähnte Emigrationstaxe muß nun ebenfalls als durch das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 aufgehoben betrachtet werden.

Das I. Hauptstück erörtert die Behandlung der Fremden nach dem allg. bürg. Rechte, und zerfällt in neun Abschnitte, wo im ersten (§§. 44—46) von den Rechten und Pflichten der Fremden überhaupt; im zweiten (§§. 47—55) von den Rechtsgeschäften der Fremden überhaupt; im dritten (§§. 56—59) von dem Eherechte; im vierten (§. 60) von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern; im fünften (§§. 61—64) von den

---

[1]) Die indirecten Steuern, als: Verzehrungssteuer, Stämpel, Mauthen u. dgl. müssen von den türkischen Unterthanen eben so, wie von allen andern Ausländern, getragen werden (S. Anordnung des böhm. Gub. vom 27. Mai 1788 in Kropatschek's Ges. Samml.). Auch besteht in Ansehung der Staatsmonopole zu Gunsten der türkischen Unterthanen keine Ausnahme.

Vormundschaften und Curatelen; im sechsten (§§. 65—71) von dem Besitze, dem Eigenthums- und Pfandrechte, dann den Dienstbarkeiten; im siebenten (§§. 72—94) von dem Erbrechte; im achten (§§. 95—97) von den Fideicommissen; endlich im neunten (§§. 98—104) von den Verträgen die Rede ist.

Im §. 48 wird bemerkt, daß zwei Fälle der im Auslande geltenden persönlichen Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften bestehen, welche die österr. Gesetzgebung nicht anerkennt: nämlich Sclaverei und Leibeigenschaft; es werde also dadurch eine Ausnahme von der Regel des §. 34 des a. h. G. B. herbeigeführt, zufolge welcher die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen ihres Landes zu beurtheilen kommt. Mit dieser ganz richtigen Bemerkung steht aber die weitere Behauptung nicht im Einklang, daß die von einem, durch Betretung des österr. Bodens oder eines österr. Schiffes frei gewordenen, Sclaven vor diesem Momente abgeschlossenen Geschäfte nicht als rechtsgültig angesehen werden können. Ich halte vielmehr dafür, daß eben darum, weil die österr. Regierung das Verhältniß der Sclaverei durchaus verwirft, sie demselben unmöglich die Wirkung einräumen könne, daß ein von einem Sclaven geschlossenes Geschäft in Oesterreich ebenfalls als ungültig zu betrachten wäre.

Im §. 69 wird aus Anlaß des Hofkanzleidecretes vom 2. Jänner 1840, zufolge dessen die tractatenmäßigen Rechte der österr. Unterthanen rücksichtlich des Grundbesitzes in dem Sardinischen Königreiche durch den §. 28. des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches vom Jahre 1837 nicht aufgehoben sind, der Inhalt dieses §. 28 angegeben, was deshalb erwünscht ist, weil sich derselbe in dem erwähnten Hofkanzleidecrete nicht angegeben findet. Es verordnet nämlich der §. 28 des neuen Sardinischen Civilgesetzbuches vom Jahre 1837, daß Ausländer unbewegliches Gut nahe an der inneren Gränze des Sardinischen Königreiches nicht besitzen dürfen.

Im §. 70, wo von der Besitzunfähigkeit der türkischen Unterthanen die Rede ist, wäre die a. h. E. vom 14. December 1833 (Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1834) zu erwähnen gewesen, wodurch der hiesigen Bruderschaft ottomanischer Unterthanen der eigenthümliche Besitz des Hauses Nr. 713 in der inneren Stadt Wien, worin sich dermal ihre Kirche befindet, gestattet wurde. Eben diese a. h. E. gestattet auch der genannten Bruderschaft die Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben k. k. österr. Unterthanen sind. Dieß ist also eine Ausnahme von der im §. 73 vom H. Verf. angeführten Regel der Erbunfähigkeit der türkischen Unterthanen. In diesem Paragraphen sind übrigens manche sehr interessante

Daten angegeben. So daß z. B. in Frankreich der Fremde früher nach dem Grundsatze: Peregrinus liber vivit, servus moritur, behandelt wurde, daher weder erben noch vererben konnte, sondern das von ihm ins Land gebrachte Vermögen nach seinem Tode der Krone Frankreichs zufiel. In England ist es jedem Fremden gestattet, die ihm durch Testament oder Intestaterbfolge dortlands zufallenden Erbschaften ohne Anstand nach dem Auslande an sich zu ziehen. Jedoch kann ein Fremder liegende Güter in England nicht erwerben, da die Güter dort alle lehenbar sind, und ohne Lehenspflicht und Eid nicht besessen werden können. Der König kann jedoch den Lehensfehler nachsehen, und einem Fremden gestatten, gegen Leistung des Unterthanseides, Lehengüter zu besitzen; doch kann der auf solche Art nationalisirte Fremde weder Parlamentsmitglied, noch öffentlicher Beamter werden, indem die volle Naturalisation nur von dem Parlament ertheilt wird.

Im §. 82, wo von der Freizügigkeit zwischen den deutschen Bundesstaaten die Rede ist, sind die zum deutschen Bunde gehörigen Länder noch so angegeben, wie sie in der Bundesacte verzeichnet sind. Allein diese Angabe ist heut zu Tage nicht mehr richtig. So gehört Dänemark nicht mehr bloß mit Holstein, sondern auch mit Lauenburg zum deutschen Bunde. Sächsische Herzogthümer gibt es nicht mehr vier (Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen), sondern nur drei, nämlich: Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

In den §§. 13, 14 und 15 sind die Freizügigkeitsverträge mit den nicht deutschen Staaten, und im §. 16 die Verträge über die Freizügigkeit von Pensionen und Stiftungsgenüssen sehr genau und vollständig angegeben. Verträge über die Freizügigkeit von Stiftungsgenüssen bestehen mit Baiern und Baden, und zwar ersterer vom 10. Mai 1808, der letztere vom 17. Sept. 1808. Uebrigens scheint auch rücksichtlich der Bewohner anderer Staaten kein gesetzliches Hinderniß obzuwalten, daß sie in jenen Fällen, wo sie durch den Stiftbrief zum Genuß einer in den österreichischen Ländern bestehenden Stiftung berufen sind, den Stiftungsgenuß erhalten, wenn sie die Bedingungen dieses Stiftungsgenusses zu erfüllen vermögen, und wenn der fremde Staat die Reciprocität beobachtet

Im §. 18 soll es im Eingange anstatt: »Aus Oesterreich unbefug. »Ausgewanderte sind unfähig, in den Ländern, wo das Conscriptionspatent vom 24 März 1832 gilt, aus was immer für einem »Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben,« offenbar heißen: »wo das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 gilt.« In demselben Paragraphen wird auch erwähnt, daß jede, von einem der

italieniſchen Hochverräther, welche in Folge der a. h. E. vom 30. Aug. 1835 nach Amerika deportirt wurden, vor der Erklärung für die Deportation gemachte, teſtamentariſche Anordnung rückſichtlich ihres, in dieſen Ländern befindlichen Vermögens ungültig geworden ſei. Dieſe Ungültigkeit iſt jedoch eine Folge der Deportation nur in jenen Fällen, wo das Teſtament entweder noch vor der Verurtheilung zur Todes- oder ſchweren Kerkerſtrafe, welche durch die a. h. E. in die Deportation umgewandelt wurde, errichtet, oder wo keine Verurtheilung zur Todes- oder ſchweren Kerkerſtrafe erfolgt war. (Uebrigens iſt die urſprüngliche allerhöchſte Entſchließung ſchon vom 4. März 1835.)

Im 9. Abſchnitte des 1. Hauptſtückes: »Von den Verträgen« werden vorzüglich die beſonderen Vorſchriften hinſichtlich des Verlagscontractes, und daher die Geſetze über das Verlagsrecht und den Nachdruck oder die Nachbildung literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe beſprochen. Jedoch iſt die Einreihung dieſer Vorſchriften und Geſetze hier nicht paſſend, weil dieſelben ſich auf Verträge gründen, die zwiſchen den verſchiedenen Staaten geſchloſſen wurden, alſo ein Gegenſtand des öffentlichen Rechts ſind; während im 9. Abſchnitte eigentlich von jenen Geſetzen die Rede ſein ſollte, welche bei Verträgen zwiſchen Ausländern und öſterreichiſchen Unterthanen, oder zwiſchen Ausländern und Ausländern in Oeſterreich gelten, und ſohin das Privatrecht betreffen. Am zweckmäßigſten hätten ſich die gedachten Conventionen rückſichtlich des Schutzes der literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe im fünften Hauptſtücke einreihen laſſen, wo es dann anſtatt der Ueberſchrift: »Behandlung der Ausländer in Anſehung der induſtriellen und commerciellen Verhältniſſe,« die Ueberſchrift: »Behandlung der Ausländer in Anſehung der induſtriellen, commerciellen, artiſtiſchen und literariſchen Verhältniſſe,« hätte erhalten müſſen.

Im 2. Hauptſtück: »Behandlung der Fremden nach den beſonderen Civilrechten« wird im §. 105 von der Behandlung der Ausländer in Wechſelſachen, im §. 106 vom Lehenweſen und im §. 108 vom Bergrechte geredet.

Im 3. Hauptſtücke: (Behandlung der Ausländer in dem Civilproceſſe) 1. Abſchnitt (von dem Gerichtsſtande) iſt es auffallend, gar nicht den beſonderen Gerichtsſtand der Intabulation- und Pränotation erwähnt zu finden, da doch gerade dieſer derjenige iſt der Anfangs bloß für Ausländer beſtimmt war. Im §. 111 iſt des Unterſchieds zwiſchen Uradel und Briefadel bei Ausländern erwähnt, und geſagt, daß erſterer, wenn er in Oeſterreich anerkannt werden ſoll, legal

dargethan werden müsse. Diese Darthuung würde jedoch nur in jenen Fällen zulässig sein, wo unsere Gesetze sie ausdrücklich gestatten. So z. B. wurde in dem Patent vom 16. October 1800 bestimmt, daß derjenige als adelig angesehen werden könne, welcher sich als Nachkomme einer Person legitimirt, die mit einem jener Aemter bekleidet war, welche nach der Verfassung des Königreichs Pohlen ausschließlich bloß Adelichen verliehen werden konnten. Hingegen würden die österreichischen Behörden ohne vorläufige allerhöchste Genehmigung denjenigen als adelig nicht ansehen können, der für seinen Adel gar keinen anderen Beweis anzuführen vermag, als den Umstand, daß schon zu den Zeiten König Ludwig XI. seine Familie in Frankreich als adelig anerkannt wurde; obwohl man in Frankreich solche Personen immerhin als adelig gelten ließ.

Im §. 117 sind die Anordnungen in Ansehung der, dem Oberhofmarschallischen Gerichte zugewiesenen Personen nur unvollständig angegeben.

Im zweiten Abschnitte: Von dem Civilprocesse überhaupt, §. 123, wo die rücksichtlich einiger Länder bestehenden besondern Vorschriften über die Correspondenz mit den Behörden derselben angegeben sind, findet man zwei weniger bekannte, aber doch wichtige Verordnungen angegeben, nämlich das Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1837, Z. 3028 und die Verordnung des böhm. Gub. vom 11. October 1830, Z. 38898. Zufolge des ersteren soll mit der Municipalbehörde zu London keine unmittelbare Correspondenz gepflogen, sondern der diplomatische Weg eingeschlagen werden, weil unmittelbare Schreiben der Obrigkeiten von dem Lord Mayor nicht beachtet werden. Zufolge der zweiten sollen die nach den Niederlanden gerichteten Diensschreiben entweder in französischer Sprache abgefaßt, oder mit französischen Adressen versehen sein, oder wenn dieß nicht thunlich wäre, sollen wenigstens auf den deutschen Adressen keine deutsche, sondern nur lateinische Buchstaben gebraucht werden.

Im §. 127 wird rücksichtlich der Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher bloß die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung, zufolge welcher diese Dauer Ein Jahr und 6 Wochen beträgt, angegeben, der westgal. und ital. G. O. aber, welche diese Dauer auf Ein Jahr und 6 Monate festsetzt, nicht erwähnt.

In den §§. 136 und 137 sind die Bestimmungen über die Execution österreichischer Urtheile im Auslande und ausländischer Urtheile in Oesterreich mit großer Vollständigkeit gegeben.

Im 3. Abschnitte: Von dem Concursprocesse (§§. 139—144) werden wieder nur die Vorschriften der allg. G. O., nicht aber auch die Vorschriften der westg. und ital. G. O. erwähnt.

Im 4. Hauptstück: Von dem Strafrechte, Erster Abschnitt: Von Verbrechen werden im §. 151 sehr richtig und präcis die Grundsätze der Regierungen bei Auslieferung der Verbrecher dahin angegeben: daß die meisten Staaten sich wechselseitig ohne Anstand die sogenannten gemeinen Verbrecher, die politischen Verbrecher oder Staatsverbrecher aber nur in Folge besonderer Tractate, endlich daß keine Regierung ihre eigenen Unterthanen ausliefert.

In den §. 155—159 werden die Auslieferungstractate angegeben. Solche Tractate bestehen mit Parma, Piacenza und Guastalla, mit Modena, mit Toscana, mit Sardinien, mit der Schweiz, mit Rußland, Preußen, Krakau, dann unter den deutschen Bundesstaaten. Auch besteht ein besonderes Uebereinkommen mit Baiern wegen der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.

Im dritten Abschnitte des 4. Hauptstückes, welcher dritte Abschnitt von den Gefällsübertretungen handelt (nachdem im zweiten Abschnitte von den schweren Polizeiübertretungen die Rede war), sagt der Hr. Verf. im §. 174: »Eine eigene Classe von »Uebertretungen bilden mit dem Erscheinen des Gefäll-Strafgesetzes vom »11. Juli 1835 in Oesterreich die Gefällsübertretungen.«

Allein diese Art des Herrn Verf. sich auszudrücken ist nicht richtig; denn Gefällsübertretungen gab es auch schon vor dem Erscheinen des neuen Gefälls-Strafgesetzes, und es wurde durch letzteres nur dieser Zweig der Strafgesetzgebung mehr in Einklang mit dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen gebracht.

Im §. 178 sind mehrere wissenswerthe Daten über die in den deutschen Nachbarstaaten bestehenden Finanzbehörden angegeben. So sind in Baiern die königlichen Kreisregierungen, in Preußisch-Schlesien die Provinzial-Steuer-Direction in Breslau, das Oberbergamt zu Brieg und in gewissen Fällen der Oberpräsident der Provinz diejenigen königlichen Behörden, welche als Provinzial-Finanzbehörden erscheinen, und den Wirkungskreis der Cam.-Ges.-Verwaltungen in sich vereinigen. In Sachsen gibt es gar keine Provinzial-Finanz-Behörden, sondern es ist sich unmittelbar an das Finanzministerium zu verwenden.

Der 4. Abschnitt (§. 179) handelt von andern Straffällen z. B. Uebertretungen des Peste-Cordons.

Das 5. Hauptstück (§§. 180—211) ist der Darstellung der Behandlung der Ausländer in Ansehung der industriellen und commerciellen Verhältnisse gewidmet. Zuerst werden A. in den §§. 181—193 die Vorschriften über die Zulassung der Ausländer zum

selbstständigen Betrieb von Gewerben[1]); sodann B. in den §§. 194 bis 199 die Vorschriften über den Verkehr ausländischer Handelsleute im österreichischen Staate überhaupt; endlich C. in den §§. 200—210 die tractatmäßigen Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt der Unterthanen mehrerer auswärtiger Staaten angegeben; und den Schluß macht im §. 211 eine Aufzählung der auswärtigen Consulate in Oesterreich.

Solche Tractatenmäßige Begünstigungen genießen: 1. In Europa: die Türkischen Unterthanen (§. 200); die Russischen Unterthanen und Krakauer Bürger (§. 201); die Preußisch-Pohlnischen Unterthanen (§. 202); die Unterthanen der Mächte: Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (Holstein und Lauenburg), Meklenburg-Schwerin, Anhalt und der freien Stadt Hamburg, bezüglich des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe (§. 203); die Hannoveranischen Unterthanen in sämmtlichen österreichischen Häfen (§. 204); die Schwedisch-Norwegischen Unterthanen (§. 205); die Dänischen Unterthanen (§. 206); die Englischen Unterthanen (§. 207); dann die Griechischen Unterthanen (§. 208).

2. Von den Bewohnern der Amerikanischen Staaten erfreuen sich Tractatenmäßiger Begünstigungen: Die Brasilianischen Unterthanen (§. 209 lit. a) und die Einwohner der vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten (§. 209 lit. b).

3. Mit dem Afrikanischen Staate Marokko besteht ein Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. October 1830, der den Marokkanischen Unterthanen Handelsbegünstigungen einräumt (§. 210).

Im §. 211, wo von den auswärtigen Consulaten in Oesterreich die Rede ist, führt der Hr. Verf. in der Anmerk. 2 unter den Orten, wo sich Seeconsulatsgerichte befinden, auch Rovigo an; allein dieß ist unrichtig, indem in Rovigno ein solches Seeconsulatsgericht durch das Hofdecret vom 4. Mai 1816 eingesetzt wurde.

Das 6. Hauptstück (§§. 212—227) bespricht die Behandlung der Ausländer nach den Militärgesetzen in Oesterreich. In diesem Hauptstück ist von dem Eintritt der Ausländer in österreichische Militärdienste, von ihrer Invalidenversorgung, von dem Verfahren mit ausländischen Deserteurs; von dem Verfahren mit solchen Fremden, die militärische Vergehen begangen haben, und von der Behandlung der in ausländischen Militärdiensten stehenden Personen die Rede. — Das Verfah-

[1]) Diese Ueberschrift sagt zu wenig, indem nicht bloß vom selbstständigen Gewerbebetriebe von Seiten der Ausländer, sondern im §. 190 auch von der Zulassung derselben zum Eintritte bei den Gewerben und Handlungen als Lehrlinge oder Hülfsarbeiter die Rede ist.

ren mit ausländischen Deserteurs ist verschieden, je nachdem mit dem betreffenden Staate Cartelle bestehen oder nicht. Nur im ersten Falle erfolgt die Auslieferung. — Solche Cartelle bestehen: mit den deutschen Bundesstaaten; mit den päbstlichen Staaten, mit Sardinien, mit Toskana, mit Modena, Parma, Rußland und Krakau.

Das 7. Hauptstück: (§§. 228—265) Von der polizeilichen Behandlung der Fremden in Oesterreich zerfällt in drei Abschnitte, nämlich: I. Polizeiliche Behandlung der Reisenden, II. Abschaffung gefährlicher Ausländer, III. von den öff. Wohlthätigkeitsanstalten.

Im ersten Abschnitte sind besonders die Paßvorschriften, mit Rücksicht auf die neueren, dießfalls bestehenden, Verordnungen und die Praxis der verschiedenen Staaten, angegeben; die §§. 241—243 sind den Verordnungen über die Behandlung der Fremden in Wien gewidmet.

Im zweiten Abschnitte sind vorzüglich die Vorschriften über die Abschiebung, über die Erhebung der Heimathsverhältnisse, dann über das Benehmen mit den verschiedenen Staaten bei Abschiebung ihrer, aus den österreichischen Staaten zu entfernenden, Landesangehörigen an dieselben, bemerkenswerth.

Im dritten Abschnitte endlich verdienen das Hofdecret vom 9. Febr 1791, für Innerösterreich, über die Behandlung armer kranker Reisender, dann die mit Baiern und Sachsen in dieser Beziehung bestehenden Conventionen, vorzüglich beachtet zu werden.

So zeigt sich denn in dem ganzen Werke, daß der H. Verf. bemüht war, mit möglichster Vollständigkeit alles, auf den Gegenstand desselben Bezug Habende zusammen zu fassen; wozu ihm denn auch seine Anstellung bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ganz vorzüglich Gelegenheit bot. Mit einer wirklich staunenswerthen, und an die besten Werke des Auslandes erinnernden, Sorgfalt ist die einschlägige Literatur benützt; jedes größere Werk, so wie jede kleinere, selbstständig abgedruckte, oder in Zeitschriften erschienene, Abhandlung, ja selbst jede Recension über derlei Schriften ist angeführt, und um so mehr muß es daher befremden, den Namen eines in der österr. juridischen Literatur hochgefeierten Mannes (Winiwarter) nicht zu finden.

Ist das vorliegende Werk auch nur eine Compilation, so ist es doch eine geistvolle, wohl geordnete und sehr brauchbare Compilation, in welcher vielleicht nur die Abhandlung über die österr. Staatsbürgerschaft hätte kürzer gefaßt werden können.

Höchst erfreulich ist es, daß der H. Verfasser in dem Glanze der Salons und in dem Zauberreiche der Kunst, welches sich ihm, als einem

Geweihten, ebenfalls erschlossen hat, auch der ernsten Themis nicht vergißt, sondern ihr noch manche seiner Mußestunden widmet.

Die topographische Ausstattung des Werkes, dessen Dedication Se. Durchl. der Hr. Staatskanzler Fürst von Metternich anzunehmen geruhten, ist sehr schön.

Von dem zweiten der obgenannten Werke war die erste Auflage im Jahre 1833 erschienen, und im Februarhefte des Jahrganges 1834 dieser Zeitschrift beurtheilt worden. Da die vorliegende zweite Auflage eine unveränderte ist, so fällt ohnehin die Nothwendigkeit einer neuerlichen Beurtheilung weg; und ich bemerke nur, daß ich, aus den bereits oben bei der Besprechung des Vesque'schen Werkes angegebenen, Gründen, die auch von dem H. Verf. der vorliegenden Schrift und seinem früheren H. Recensenten getheilte Ansicht, daß Adoptivkinder durch Adoption die österr. Staatsbürgerschaft nicht erwerben, und daß uneheliche Kinder eines Oesterreichers mit einer Ausländerin nicht als österreichische Staatsbürger anzusehen seien, nicht für die richtige halte.

Dr. Franz Kaleffa.

---

# Ausländische Literatur.

1) Ein Wort über Ehescheidungen. Halle, bei Kümmel. 1842. 8. 72 S.

2) Die Sitte ist besser als das Gesetz, eine Verwahrung gegen ein neues Ehescheidungsgesetz. Berlin, 1842. 8. 23 S.

3) Ziemßen: Ueber außergerichtliche Sühnversuche der Geistlichen in Ehesachen. Stralsund, bei Löffler. 1842. 8. 44 S.

Der Verf. von Nr. 1, so wie dessen Recensent in der Haller Literaturzeitung (Nr. 155 und 156 des Jahrganges 1842) meint, durch Erschwerung der Ganz-Scheidungen (Ehetrennungen) würden nur unglückliche Ehen erzeugt, der Wohlstand der Familien untergraben, und zu Unsittlichkeiten Anlaß gegeben. — Man muß das Uebel an der Wurzel angreifen. Eine der gewöhnlichsten Ursachen unglücklicher Ehen liege darin, daß sie übereilt und, was meistens damit zusammenfällt, zu früh geschlossen werden. — Auch der Verf. von Nr. 2 stimmt mit der Ansicht überein, daß das Uebel mehr im Leichtsinne, womit Ehen geschlossen, als womit sie aufgelöst werden, liege. — Schule und Kirche müssen hier eingreifen — fährt der Verf. von Nr. 1 fort — um durch eine ächt religiöse und moralische Bildung

derlei Uebelstände zu verhüten; auch solle dem jungen Handwerksmanne erst nach erreichter Mündigkeit, und nicht ohne vorhergegangene Nachweisung seiner Tüchtigkeit gestattet werden, ein eigenes Geschäft zu beginnen. Dringend nothwendig erscheine es ferner, die Gelegenheiten zu öffentlichen Belustigungen für das Volk zu vermindern, und vorzüglich gegen die Branntweinseuche (durch Erhöhung der Schnapstaxe und Ermäßigung der Biersteuer) anzukämpfen. Endlich habe der auch immer zunehmende Pauperismus einen großen Antheil an den vielen Ehescheidungen, und ihm müsse ebenfalls entgegengewirkt werden.

Sollte es dennoch zur Scheidung kommen, so glaubt der Verfasser die Sühnversuche der Geistlichen für wohlthätig anerkennen und insbesondere die, in der Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und helvetischer Confession in den österreichischen Staaten enthaltenen Bestimmungen als musterhaft hervorheben zu müssen

In der Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Sühnversuche stimmt auch Ziemßen, der Verf. von Nr. 3, überein.

Von einem strengen Ehescheidungsgesetze hofft Keiner der Verf. etwas Gutes: „Man lasse der Sitte Zeit, sich zu entfalten, — heißt es in Nr. 2, — von ihr allein ist Heil zu erwarten, nicht von dem Gesetze, dem es an der Sitte, als Träger, fehlt.“

---

## Das Recht der Actiengesellschaften mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahngesellschaften. Von Dr. Meno Pöhls. Hamburg 1842, bei Hoffman und Campe. (X u. 434 S. in 8.)

Es ist bekannt, wie sehr in der neueren Zeit das Associationswesen überhaupt, und die Actiengesellschaften insbesondere an Bedeutung gewonnen haben; es ist aber auch nicht minder bekannt, daß die Gesetzgebungen in diesem Zweige noch weit hinter dem wahren Bedürfnisse der Zeit zurück sind, daß in manchem Staate noch gar kein darauf unmittelbar bezügliches Gesetz existirt, in andern nur einige mehr oder weniger umfassende Anordnungen vorliegen, nirgends eine erschöpfende Normirung dieser so wichtigen und folgenreichen Verbindungen angetroffen wird. Wie mit der Gesetzgebung, so steht es auch in der Literatur, und es ist kein seltener Fall, daß in Werken über Handelsrecht der Actiengesellschaften gar nicht erwähnt wird [1]),

[1]) Vergl. z. B. die Werke über das österr. Handelsrecht von Fischer und Sonnleithner. Nur Kopetz hat in seiner österr. Gewerbsgesetzkunde (2. Bd. S. 124 u. ff) auch die Actiengesellschaften kurz behan-

obwohl sie gewöhnlich den Handelsgesellschaften zugezählt werden. Wo man aber darauf näher eingeht, gibt man entweder nur das französische Recht hierüber mit Hinweisung auf dessen Nachbildungen [1]), oder man begnügt sich, die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse durch eine Gleichstellung mit den stillen oder Commanditgesellschaften abzufertigen, wie denn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Commanditgesellschaften — in Ermanglung besonderer Gesetze für die Actienverbindungen — noch die beste Analogie gewähren [2]). Einige wenige Abhandlungen haben wissenschaftlichen Gehalt.

Ein Werk, wie das vorliegende, von einem Deutschen, vorzüglich nach dem in Deutschland Geltung habenden Rechte bearbeitet, ist sonach sicher eine willkommene Erscheinung, und der Verf. hat sich bereits durch frühere Leistungen, besonders durch seine Darstellung des Handelsrechtes, in vorhinein eine gute Meinung begründet. Die Kritik wird aber auch nicht unbeachtet lassen, daß seine Aufgabe hier, wegen Mangels an Vorarbeiten, nicht die leichteste war, sie wird das Gute dankbar hinnehmen, und Manches in der Form entschuldigen, was sonst an einem wissenschaftlichen Werke zu rügen wäre, z. B. Mangel an Präcision und streng juridischer Begründung, häufige Wiederholungen u. dgl.

Die Art und Weise, wie Meno Pöhls seinen Gegenstand bearbeitet, ist ungefähr dieselbe, wie in seinem Handelsrechte [3]). Er schickt gewöhnlich bei jeder wichtigen Frage eine allgemeine theoretische Betrach-

---

delt. — Schade, daß dieses treffliche Werk noch nicht beendigt ist; der specielle Theil würde manche Ausbeute geben.

1) Darunter verdient besonders Schiebe's Werk Erwähnung: Die Lehre von den Handelsgesellschaften. (Nach französischen Quellen mit Berücksichtigung der gesetzlichen Verfügungen in einigen andern Ländern, namentlich des gemeinen preußischen und österreichischen Rechtes; Leipzig 1841); es ist eigentlich eine deutsche, mit vielen Noten versehene Bearbeitung eines französischen Werkes: Traité des sociétés commerciales von Malepeyre und Jourdain. Die Berücksichtigung des österr. Rechtes reducirt sich auf einige wenige Citate, die durchaus nicht geeignet sind, sich von demselben eine richtige Vorstellung zu machen.

2) So sagt auch Kopetz a. a. O.: Diese Gesellschaften unterscheiden sich von anderen Fabriksgesellschaften nur durch eine größere Anzahl von Mitgliedern, um für jedes derselben geringere Beiträge und daher eine geringere Gefahr möglich zu machen, und, da Actien-Inhaber nur mit ihrer Einlage haften, so haben sie große Aehnlichkeit mit geheimen Handels- und Fabriksgesellschaften.

3) Unter dem Titel: „Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburgischen Handelsrechtes in Hamburg, in 9 Theilen erschienen, und auch in diesen Blättern schon wiederholt zur Sprache gebracht.

Die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe a) und des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind dahin auszulegen, daß ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat wohnt und in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates hat, in dem er wohnt, wenn er dort seine letzte Beschäftigung ausgeübt hat, bevor er arbeitslos wurde, und wenn er dort seine Arbeitslosigkeit den zuständigen Stellen und dem Arbeitsamt gemeldet hat, das für die Arbeitsvermittlung zuständig ist, und wenn er sich dort zur Verfügung gestellt hat, um eine Beschäftigung zu suchen, die seiner Qualifikation entspricht

das Bedürfniß allgemeiner Gesetze recht fühlbar wird. Am Schlusse dieses §. führt uns der Verf. die Literatur vor, die, wie erwähnt, nicht reichhaltig ist[1]), und im §. 3 erwähnt er noch, daß er sich in diesem Werke ausschließend mit den Actiengesellschaften beschäftige, und zwar nach folgender Abtheilung:

1) von den Actiengesellschaften überhaupt;

2) von der Verfassung derselben und dabei insbesondere von der Errichtung, Bekanntmachung und Verwaltung.

3) von den Rechtsverhältnissen der Actiengesellschaften sowohl nach Innen als nach Außen und

4) von der Auflösung und deren Wirkungen.

Wir wollen im Folgenden den Inhalt etwas näher bezeichnen. Der einer Anzeige hier gestattete Raum erlaubt aber nicht, in eine umständliche Kritik einzu gehen.

Erstes Kapitel. Von den Actiengesellschaften überhaupt (§§. 4—23). Die Actiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine Art der stillen Gesellschaft, deren Wesen darin besteht, daß sich Viele vereinigen, um mit einem bestimmten, auf Actien zusammenzubringenden, Kapitale eine Unternehmung auszuführen, oder ein bestimmtes Geschäft zu betreiben[2]). Sie hat keine aus den Namen eines oder mehrerer Theilnehmer gebildete Firma, sondern führt einen andern Namen, oft vom Gegenstande, für welchen sie errichtet wird[3]). Der Fond oder das nöthige Grundkapital wird in Actien getheilt, d. h. es wird eine bestimmte Summe ausgemittelt, die das Minimum bildet, das jedes Mitglied beizu-

---

[1]) Die in Reischer's und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht (5. Band 2. Heft. S. 324 u. ff) abgedruckte Abhandlung: Einige Fragen Actiengesellschaften betreffend, vom Appellationsrath Dr. Treitschke in Dresden, war dem Verfasser noch nicht bekannt — wohl aber das hier nicht erwähnte Handelsrecht von Thöl, wo die §§. 44—77 den Actiengesellschaften gewidmet sind. Es findet sich in der Folge auch citirt. — Die »österreichische Handelsrechtliche Literatur« ist gar nicht benützt.

[2]) Schiebe im cit. Werke definirt, S. 148: Die anonyme Gesellschaft ist eine auf Actien gegründete Association von Kapitalien, die zu einer bebestimmten Unternehmung, deren Gegenstand durch die Firma der Societät angedeutet wird, auf eine gewisse Dauer von Jahren für nöthig erachtet wird.

[3]) Diese Benennung wird gewöhnlich auch Firma genannt: und als solche behandelt, z. B. protocollirt. S. z. B. §. 11 des Privilegiums für die Eisenbahn von Wien nach Bochnia. Für Actiengesellschaften tritt also eine Ausnahme von der im Hofd. vom 12. Mai 1818 (in Goutta's Ges. Samml. 40. Bd. S. 193) ausgesprochenen Regel: daß eine ohne Principal oder Chef, bloß aus stillen Gesellschaftern bestehende Handlung nicht gedenkbar sei, ein.

Nr. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.

Ausfüllen des Raumes zwischen Membrana chorioidea und Sclera.

Die Membrana chorioidea ist eine Haut, welche aus einem Gewebe von Blutgefässen besteht, die durch eine feine Zellenmembran zusammengehalten werden. Sie ist dünn, weich, zerreisslich, und hat eine dunkelbraune Farbe. Ihre Gefässe sind so fein, dass sie nur durch Einspritzen sichtbar werden. Sie ist an der Sclera durch Zellgewebe befestigt, und liegt der Retina dicht an. Vorn, wo sie in den Ciliarkörper übergeht, ist sie mit der Sclera durch Zellgewebe und Gefässe verbunden. Sie ist ausserdem an der Eintrittsstelle des Sehnerven, und an der Austrittsstelle der Vasa vorticosa befestigt. Ihre Farbe ist dunkelbraun, und wird durch das Pigmentum nigrum hervorgebracht, welches sich auf ihrer innern Fläche befindet. Sie ist ausserdem mit einer Zellenmembran überzogen, welche sie von der Retina trennt. Diese Zellenmembran ist mit Pigmentum nigrum überzogen, und wird Membrana pigmenti genannt. Sie ist mit der Membrana chorioidea durch Zellgewebe verbunden, und liegt der Retina dicht an. Sie ist dünn, weich, zerreisslich, und hat eine dunkelbraune Farbe. Ihre Gefässe sind so fein, dass sie nur durch Einspritzen sichtbar werden. Sie ist an der Sclera durch Zellgewebe befestigt, und liegt der Retina dicht an. Vorn, wo sie in den Ciliarkörper übergeht, ist sie mit der Sclera durch Zellgewebe und Gefässe verbunden. Sie ist ausserdem an der Eintrittsstelle des Sehnerven, und an der Austrittsstelle der Vasa vorticosa befestigt. Ihre Farbe ist dunkelbraun, und wird durch das Pigmentum nigrum hervorgebracht, welches sich auf ihrer innern Fläche befindet. Sie ist ausserdem mit einer Zellenmembran überzogen, welche sie von der Retina trennt. Diese Zellenmembran ist mit Pigmentum nigrum überzogen, und wird Membrana pigmenti genannt. Sie ist mit der Membrana chorioidea durch Zellgewebe verbunden, und liegt der Retina dicht an. Sie ist dünn, weich, zerreisslich, und hat eine dunkelbraune Farbe. Ihre Gefässe sind so fein, dass sie nur durch Einspritzen sichtbar werden. Sie ist an der Sclera durch Zellgewebe befestigt, und liegt der Retina dicht an. Vorn, wo sie in den Ciliarkörper übergeht, ist sie mit der Sclera durch Zellgewebe und Gefässe verbunden. Sie ist ausserdem an der Eintrittsstelle des Sehnerven, und an der Austrittsstelle der Vasa vorticosa befestigt. Ihre Farbe ist dunkelbraun, und wird durch das Pigmentum nigrum hervorgebracht, welches sich auf ihrer innern Fläche befindet. Sie ist ausserdem mit einer Zellenmembran überzogen, welche sie von der Retina trennt. Diese Zellenmembran ist mit Pigmentum nigrum überzogen, und wird Membrana pigmenti genannt. Sie ist mit der Membrana chorioidea durch Zellgewebe verbunden, und liegt der Retina dicht an. Sie ist dünn, weich, zerreisslich, und hat eine dunkelbraune Farbe. Ihre Gefässe sind so fein, dass sie nur durch Einspritzen sichtbar werden. Sie ist an der Sclera durch Zellgewebe befestigt, und liegt der Retina dicht an. Vorn, wo sie in den Ciliarkörper übergeht, ist sie mit der Sclera durch Zellgewebe und Gefässe verbunden. Sie ist ausserdem an der Eintrittsstelle des Sehnerven, und an der Austrittsstelle der Vasa vorticosa befestigt. Ihre Farbe ist dunkelbraun, und wird durch das Pigmentum nigrum hervorgebracht, welches sich auf ihrer innern Fläche befindet. Sie ist ausserdem mit einer Zellenmembran überzogen, welche sie von der Retina trennt. Diese Zellenmembran ist mit Pigmentum nigrum überzogen, und wird Membrana pigmenti genannt. Sie ist mit der Membrana chorioidea durch Zellgewebe verbunden, und liegt der Retina dicht an.

Die Actiengesellschaft ist eine s. g. juristische oder moralische Person [1] — aber keine Corporation im Sinne des röm. Rechtes; keine Gemeinde im Sinne mancher deutscher Gesetze (§. 26). Zu dem Begriffe derselben ist übrigens nicht nothwendig, daß sie einen Gewinn beabsichtige (was auch bei der auf Wechselseitigkeit gegründeten nicht der Fall ist), noch daß sie als Handelsgesellschaft bezeichnet werde. Indessen hat es viel für sich, jede Actiengesellschaft, namentlich wo sie passiv auftritt, d. h. wo gegen sie Rechte geltend gemacht werden sollen, nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die bei Handelsgesellschaften gelten [2]. Die beschränkte Haftung der Mitglieder folgt schon aus dem Wesen; ein ausdrücklich darauf gerichtetes Privilegium kann nicht als nothwendig gefordert werden. Im §. 12 gibt der Verfasser die Unterschiede zwischen Actiengesellschaften und ähnlichen Instituten an (namentlich der regulirten Gesellschaft, der Commanditgesellschaft, der Vereinigung zu einer oder mehreren Unternehmungen auf gemeingesellschaftliche Rechnung und der Gewerkschaft zum Bergbaue), und betrachtet dann einige besondere Arten von anonymen Gesellschaften, namentlich die auf Gegenseitigkeit gegründeten (§. 13); die Building societies in England (§. 14); Tontinen und ähnliche Institute (§. 15) und die Banken (§. 16).

Die folgenden §§. 17—23 sind den Eisenbahngesellschaften insbesondere gewidmet. Diese Gesellschaften, sagt der Verf., haben vermöge der Natur ihres Gegenstandes so manches Eigenthümliche und in der neueren Zeit eine solche Wichtigkeit erlangt, daß sie wohl Gegenstand einer abgesonderten Betrachtung werden konnten. Es wird jedoch hier nur der rechtliche Punct, und nur in so weit, als er mit den Actiengesellschaften in Verbindung steht, erörtert.

---

[1]) Vergl. Treitschke a. a. O. S. 335 u. ff. über die Frage: was es sagen will, wenn einem Actienvereine die Rechte einer juristischen Person beigelegt werden; — er findet es rathsam, jene dunkle, nur zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß gebende, Formel zu vermeiden, und das, was damit allgemein gemeint sein kann, lieber in klaren Worten auszusprechen. Zum Theile dagegen erklärt sich Weiske in Bülau's Jahrbüchern 1842. 3. Heft, S 244 u. ff.

[2]) Damit hängt auch wohl die Bemerkung zusammen, daß in den österreichischen Eisenbahnprivilegien die Merkantil- nnd Wechselgerichte als die competenten Behörden erklärt sind. S. Privilegium für die Eisenbahn von Linz nach Gmunden, §. 11; dann für die von Wien nach Bochnia, vom 4. März 1836, §. 11. Für die Nationalbank dagegen ist das N. O. Landrecht competente Behörde, und nur in Wechselsachen tritt das Merkantil- und Wechsel-Gericht ein.

[3]) Dabei werden die Statuten der österr. Nationalbank vom J. 1816, S. 71 bloß citirt; die Erneuerung derselben vom 9. Oct. 1841 konnte dem Verf. noch nicht bekannt sein.

Für diese Partie des Werkes ist es zu bedauern, und als ein Mangel zu erklären, daß der Verf. Oesterreich nicht mehr berücksichtigt hat. Welchen Stoff zu interessanten Vergleichungen hätten dem Verf. die mit a. h. Entschließung vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem gegeben! Von den einzelnen Statuten der Eisenbahngesellschaften abgesehen. Der Verf. hat nur die Concession für die Wien-Bochnia-Eisenbahn, und einige Paragraphen des G. B. in dieser Materie citirt. — Rücksichtlich der Expropriationsfrage citirt er auf der S. 111, Note 3 als eigene Expropriationsgesetze für Oesterreich das Hofd. v. 11. Oct. 1821 in Verbindung mit dem Hofd. v. 23. Oct. 1834. Allein diese Gesetze hatten noch gar keinen Bezug auf die Eisenbahnen, als Privatunternehmungen, indem das erste unter weiterer Beziehung auf das Hofd. vom 2. Mai 1818 [1]) die Art der Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenbaue handelt, und das Letztere jene Vorschriften auch auf Wasserbauten ausdehnt. Für Eisenbahnen dagegen sind die dießfälligen Bestimmungen in den Concessionsprivilegien [2]) und allgemein in den bereits cit. a. h. Entschließungen vom 29. Dec. 1837 und 18. Juni 1838 ausgesprochen. — Wenn also der Verf. in der Note zur Seite 78 sagt: Daß auch die Gesetzgebungen bisher eben nichts Besonderes dafür gethan haben, so dürfte damit Oesterreich wenigstens kein Vorwurf gemacht sein, wohl aber verdient es eine Rüge, wenn ein Schriftsteller tadelnd abspricht, ohne sich gehörig informirt zu haben [3]).

Betrachten wir nun wieder kurz das, was der Verf. geliefert hat, so begegnen wir zuerst (§. 17) der viel besprochenen Frage: Ob es rathsamer sei, daß der Staat Eisenbahnen baue, oder daß man die Ausführung Privaten überlasse. Der Verf. neigt sich mehr zur zweiten Ansicht, und setzt auch in der ganzen Behandlung dieses Gegenstandes vorzüglich den Fall voraus, daß die Unternehmer Private, besonders größere Vereine seien [4]).

---

[1]) Darin heißt es: Bei Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Commercialstraßen den Privaten abgenommen werden, ist sich nach Vorschrift der §§. 364 und 365 d. a. b. G. B. zu benehmen.

[2]) Vergl. z. B. §. 3 des Privilegiums für den Bau einer Eisenbahn von Linz nach Gmunden, oder den §. 4 des Nordbahn-Privilegiums.

[3]) Welche Aufmerksamkeit die österr. Staatsverwaltung dem Eisenbahnwesen seit längerer Zeit gewidmet, zeigt, außerdem, was hierin bereits wirklich geleistet worden, besonders der in der Wiener Zeitung vom 22. December 1841 aufgenommene Artikel.

[4]) Daher geht er auch nicht näher auf die Eintheilung in Staats- und Privatbahnen ein, — ein Unterschied, der jetzt, namentlich in Oesterreich, wichtig wird. Die neuesten Entschließungen hierüber konnte der Verf. freilich noch nicht wissen. S. Wiener Zeitung a. a. O.

Was weiter die Eigenthümlichkeiten einer Eisenbahngesellschaft anbetrifft, so wird zunächst die dahin gerechnet, daß sie jederzeit einer Concession von Seite des Staates bedarf, wenn dieß auch sonst für anonyme Gesellschaften im Allgemeinen nicht vorgeschrieben ist. Diese Concession hat die Natur eines Privilegiums [1]). Der Ertheilung desselben hat eine Prüfung des Projectes voranzugehen. Der Staat behält sich gewöhnlich die Oberaufsicht vor, die auf verschiedene Art gepflogen werden kann, und knüpft wohl auch die Concession an bestimmte Bedingungen, z. B. daß die Bahn in einer gewissen Zeit begonnen und einer bestimmten Zeit vollendet werde [2]); daß Landstraßen dadurch nicht ungangbar gemacht werden, daß sich die Gesellschaft den Anschluß anderer Bahnen gefallen lassen müsse u. dgl. Ein fernerer Gegenstand der Prüfung allenfalls auch einer speciellen Concession bildet die Art der Benützung, wobei nicht bloß auf die Transportmittel, deren Construction und Triebkraft, sondern auch darauf zu reflectiren ist, wer die Bahn benützen dürfe, ob nur Personen oder auch Güter, ob sie nur von den Unternehmern selbst, oder auch von anderen transportirt werden dürfen, welche Vergütungsgebühren dafür zu bestimmen seien, und was bei dieser Bestimmung zu beachten sei [3]).

Soll übrigens eine Eisenbahngesellschaft prosperiren, so ist ein ausschließendes Privilegium für dieselbe Richtung nöthig (§. 18). Dabei sind verschiedene Modificationen möglich, wobei Umstände, der allgemeine Nutzen u. dgl. entscheiden. Ueber die Dauer des Privilegiums bestimmen gewöhnlich wieder besondere Gesetze, und wo dieß nicht der Fall ist, sollte auch eine solche ausschließende Berechtigung nie länger dauern, als andere Privilegien [4]). Indessen können hier doch billiger Weise längere Zeiträume bestimmt

---

[1]) Auch auf den Unterschied geht der Verfasser nicht ein, der gleich im §. 1 des österr. Eisenbahn-Concessionssystems hervorgehoben wird, nämlich: ob die Eisenbahn nur für den eigenen Gebrauch des Unternehmers auf auf eigenem Grunde, oder für den Gebrauch des Publicums gebaut wird. Nur bei letzterem ist die Concession des Staates nöthig, bei ersterem genügt die Beobachtung der gewöhnlichen Bauvorschriften.

[2]) Wo über das Erlöschen nichts besonderes bestimmt ist, entscheiden nach dem Verf. die für das Erlöschen der Privilegien durch Nichtausübung aufgestellten allgemeinen Grundsätze. In Oesterreich also würde das Privilegium in einem Jahre erlöschen. Der Verf. beruft sich auf das Privilegiumspatent vom Jahre 1820; das neue vom Jahre 1832 hat in diesem Puncte ohnedieß nichts geändert, und die Concessionsprivilegien enthalten selbst darüber Bestimmungen.

[3]) Ueber das Verhältniß der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregal in Oesterreich wäre die a. h. Entschließung vom 19. Oct. 1839 zu vergleichen.

[4]) Der Verf. citirt wieder das bereits aufgehobene Privilegiumspatent vom Jahre 1820 zum Beweise, daß dergleichen Privilegien in Oesterreich 15 Jahre ausgeübt werden können; nimmt aber keine Rücksicht auf die hieher gehörigen speciellen Bestimmungen. S. §. 9 des Eisenbahn-Concessionssystems, und vergl. die Statuten der Nationalbank.

werden, damit die Aussicht auf den Gewinn mit dem Aufwande in ein ebenmäßiges Verhältniß komme; nur sollte das Privilegium nicht auf ewige Zeiten gegeben, sondern jedenfalls begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt, wenn nichts Anderes bestimmt, nur das ausschließende Recht des Vereins, alle übrigen Rechte der Gesellschaft bleiben. Häufig aber erwirbt der Staat darauf ein Recht [1]). Von dem ausschließenden Recht zur Anlegung ist das ausschließende Recht zur Benützung der Bahn zu unterscheiden. In letzter Beziehung gewahrt man ein doppeltes System; entweder ist den Unternehmern der Transport mit eigenen Utensilien vorbehalten, oder aber ist ihnen die Pflicht auferlegt, auch andere gegen Entrichtung eines Bahngeldes concurriren zu lassen. Das erstere verdiene den Vorzug. Suchen Mehrere dergleichen Concessionen nach, so ist es gewöhnlich die Priorität, die man entscheiden läßt, wobei aber ganz wohl auch andere Umstände, der größere Nutzen, billigere Preise, bessere Garantie, Vorzüglichkeit des ganzen Planes beachtet werden können. Eine eigentliche Concurrenz bei der Bewerbung wird nur dann Statt finden können, wenn in einem concreten Falle der Staat selbst eine Eisenbahn projectirt, die Ausführung aber Privaten überlassen will.

Die Unternehmer erwerben durch die Herstellung das Eigenthumsrecht an der Eisenbahn und den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien; neben bei können sie aber auch das Eigenthumsrecht über Güter erwerben, die sie zum Behufe ihrer Unternehmung von Privaten oder dem Staate an sich bringen (§. 19). Daß bei solchen Erwerbungen verschiedene Bedingungen bestimmt und mancherlei Modificationen getroffen werden können, versteht sich wohl von selbst. Es ist auch nicht nothwendig, daß sie das vollständige Eigenthum erwerben; die Gesellschaft kann fremde Gründe allenfalls auch in der Art einer Servitut, eines Lehens, Erbpachts u. dgl. benützen. Wo sich der Staat, Gemeinden oder Private das Obereigenthum vorbehalten, ist das Verhältniß der Gesellschaft zu ihnen das eines andern Nutzungs-Eigenthümers. Als Ausfluß des Obereigenthums des Staates betrachtet man gewöhnlich dessen Recht, das Eigenthum der Bahn nach einer gewissen Zeit zu erwerben, eine Art Heimfallsrecht, das in den Statuten oder Gesetzen oft ausdrücklich vorbehalten wird, das Recht auf die Beförderung für den Staat und das Besteuerungsrecht. Die dießfällige Steuer kann nach Umständen eine Privilegien-, Erwerb-, Gewerb- oder Grund-Steuer sein [2]); das Recht dazu kann nicht bestritten werden, wenn

---

[1]) Vergl. die dießfälligen Bestimmungen unseres E. B. Concessionssystems.

[2]) Für Oesterreich wären damit die Hofkanzleidecrete vom 11. Februar und 11. März 1834 zu vergleichen.

Gemeinschaft mit Gott, die Gemeinschaft mit Christus, die Gemeinschaft mit dem Heiligen Geist, die Gemeinschaft mit der Kirche, die Gemeinschaft mit der Welt, die Gemeinschaft mit der Natur, die Gemeinschaft mit der Geschichte, die Gemeinschaft mit der Ewigkeit. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert.

Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert.

Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert.

Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert.

Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert.

Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert. Und wenn wir diese Gemeinschaften durchgehen, dann werden wir sehen, daß in jeder von ihnen Gott selbst uns begegnet, daß Gott selbst uns ruft, daß Gott selbst uns Gemeinschaft gibt, daß Gott selbst uns Gemeinschaft fordert.

vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 pCt. der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.» — Wenn aber der Verf. dann in der Anmerkung 6 zur S. 110 sagt: »Oesterreich Concession der Eisenbahn von Wien nach Bochnia, 4. März 1836 folgert die im Texte angeführte Bestimmung daraus, daß die Unternehmer der Eisenbahn als Lohnkutscher oder Fuhrleute anzusehen seien. Aber freilich war, bei diesem überhaupt sehr ausgedehnten Privilegio, etwas Rothschild im Spiele;» — so können wir in dieser hämischen Bemerkung lediglich die Sucht eines übelgesinnten Ausländers erkennen, unserem Oesterreich Eins anzuhängen, wäre es auch nur aus der Luft gegriffen. Die hieher beziehbare Stelle aus der citirten Concession ist übrigens folgende: „8. Von Seite der Staatsverwaltung wird während der Dauer des Privilegiums diese Bahn nie anders in Anspruch genommen werden, als daß die Unternehmung selbst die zu transportirenden Gegenstände verführe, und derselben dafür die Fracht, wie solche für die Privat-Güter von ihr bestimmt, oder von Fall zu Fall durch freiwillige Uebereinkunft besonders bedungen werden wird, baar bezahlt werde.» Vergleicht man die hier hervorgehobenen Gesetzesstellen mit des Verf. eigener Theorie, so ist darin wahrlich nichts Exorbitantes zu finden. als etwa des Verf. Benützungsweise.

In der nächsten Verbindung mit dem erwähnten Entschädigungsrechte Dritter steht auch das Recht der Expropriation, welches eigentlich nur dem Staate in einem Nothfalle gebührt, häufig aber für den Fall des öffentlichen Nutzens überhaupt ausgedehnt, und aus demselben Grunde auch den Eisenbahnunternehmern concedirt worden ist. Der Verf. behandelt diese Materie (S. 111—153) umständlich, jedoch, wie eben schon bemerkt, ohne Benützung der dießfälligen nächsten Entscheidungsquellen in Oesterreich. Die Fragen, die hier zur Sprache kommen, sind hauptsächlich folgende: wie vielfach ist die Expropriation? — unter welchen Voraussetzungen kann das Recht ausgeübt werden? — und in welcher Ausdehnung? — in welcher Art ist der Eigenthümer zu entschädigen und wie der Werth zu ermitteln? — welche Behörden dabei einschreiten, und welches Verfahren dabei Platzgreifer? —

Zweites Kapitel. Von der Verfassung der Actiengesellschaft (§. 24—28). Der Verfasser handelt in dieser Abtheilung seines Werkes näher von dem Projecte (prospectus) zum Behufe der Errichtung der Actiengesellschaft und von der Schließung des Societätscontractes selbst; wie man Mitglied derselben werde, und von der Verbindlichkeit des Zeichners einer Actie; von dem Unterschiede zwischen nominellen Theilhaber und Theilhaber durch concludente Handlungen, von der Wirkung

Ag. de pro Rab. Perduellionis. 191

Ag. de pro Rab. Perduellionis. 191

Ag. de pro Rab. Perduellionis. 191

**Drittes Kapitel. Von den Rechtsverhältnissen der Actiengesellschaft (§. 39—51). Hier wird 1) von den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter unter sich, soweit sie sich nicht bloß auf** die Verfassung beziehen, dann 2) von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschaft gegen Dritte, endlich 3) von den Rechtsmitteln, insofern bei Actiengesellschaften hierin Eigenthümlichkeiten vorkommen, gesprochen.

In der ersten Beziehung handelt der Verfasser von der Verbindlichkeit der Actionäre zur Leistung der bedungenen Beiträge, wobei für den Fall, als Statuten nichts bestimmen, von dem Unterschiede zwischen nicht zu Stande gekommenen und existent gewordenen Gesellschaften, dann zwischen solchen, die den ganzen Fond sogleich brauchen, wo also der ganze Beitrag gleich Anfangs zu leisten ist, und jenen, wo nach dem Bedürfnisse mehrere Einschüsse bis zum vollen Actienbetrage gemacht werden können, endlich zwischen nominativen und Actien auf den Inhaber, so wie zwischen Kapitalactien, Industrieactien und Nießbrauchactien ausgegangen wird; von den Folgen der dießfalls eingetretenen mora; von der Verzinsung der Beiträge; von dem Rechte der Gesellschafter auf Gewinn, und von der Dividende und dem Verluste; von dem Austritte der Gesellschafter, der Veräußerung der Actien, so wie von der Wirkung derselben [1]); von dem Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung, vom Reservefond (Tilgungs- und Amortisationsfond); endlich von der Rechnungslegung. Der Verf. hat die in dieser Beziehung ausreichenden Bestimmungen des österr. b. G. B. größtentheils beifällig angeführt.

**Was dann zweitens das Verhältniß einer gehörig constituirten Actiengesellschaft gegen Dritte anbetrifft, so führt der Verf. aus, daß jene gegen diese als ein Ganzes erscheine, daß Dritte immer nur mit der Gesellschaft und in der Regel nie mit einzelnen Theilnehmern zu thun haben, daß selbst die Vertreter der Gesellschaft dritten Personen nur als solche und nur mit dem Gesellschaftsvermögen haften; daß andererseits jedes Mitglied nur Schuldner der Gesellschaft und nicht eines Dritten sei, ausgenommen etwa nach eingetretener Insolvenz der Gesellschaft, wo die Creditoren an die Stelle derselben treten, daß die Mitglieder nur mit dem Actienbetrage haften, und diese beschränkte Haft in der**

---

genommen wird, wo der Gesellschaftszweck sich anders nicht erreichen ließe, und wenn nun das dissentirende Mitglied sogar zum Austritte gezwungen werden soll.

1) Mit dem, was der Verf. hierüber mit mehreren Unterscheidungen vorträgt, wäre auch zu vergleichen Treitschke a. a. O. S. 329 u. ff., über die Wirkung der Veräußerung nicht bezahlter Actien.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1950 Teil I

Gesetz über die Staatsflagge

Vom 22. September 1950

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold. Sie ist in drei gleich breite waagerechte Streifen geteilt, deren oberster schwarz, deren mittlerer rot und deren unterster gold ist.

(2) Die Handelsflagge ist die Bundesflagge.

§ 2

(1) Die Bundesregierung setzt die Dienstflaggen fest.

(2) Die Dienstflaggen sind Abwandlungen der Bundesflagge. Sie können Hoheitszeichen enthalten.

§ 3

(1) Die Bundesflagge ist die Nationalflagge.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Nationalflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

§ 4

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 5

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 6

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 7

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 8

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 9

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 10

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 11

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 12

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 13

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 14

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 15

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 16

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 17

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 18

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 19

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 20

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 21

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 22

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 23

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 24

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 25

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 26

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 27

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 28

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 29

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 30

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 31

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 32

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 33

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 34

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 35

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 36

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 37

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 38

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 39

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 40

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 41

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 42

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 43

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 44

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 45

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 46

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 47

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 48

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 49

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 50

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 51

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 52

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 53

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 54

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 55

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 56

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 57

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 58

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 59

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 60

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 61

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 62

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 63

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 64

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 65

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 66

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 67

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 68

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 69

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 70

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 71

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 72

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 73

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 74

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 75

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 76

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 77

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 78

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 79

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 80

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 81

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 82

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 83

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 84

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 85

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 86

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 87

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 88

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 89

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 90

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 91

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 92

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 93

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 94

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 95

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 96

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 97

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 98

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 99

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 100

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 101

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 102

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 103

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 104

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 105

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 106

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 107

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 108

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 109

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 110

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 111

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 112

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 113

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 114

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 115

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 116

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 117

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 118

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 119

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 120

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 121

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 122

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 123

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 124

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 125

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 126

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 127

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 128

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 129

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 130

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 131

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 132

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 133

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 134

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 135

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 136

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 137

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 138

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 139

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 140

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Personen beschränken.

§ 141

(1) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch Rechtsverordnung auf bestimmte Anlässe beschränken.

(2) Die Bundesregierung kann das Führen der Bundesflagge durch

Ausspruch derselben bindende Kraft erhält. Dagegen seien gute Männer (arbitratores) diejenigen, welche dem gemeinen Rechte zufolge bei Gemeinschaften die Theilung nach Billigkeit zu bewirken haben. Der Ausspruch dieser Männer gilt nur, wenn er der Billigkeit angemessen ist, im widrigen Falle kann ihn der Richter umstoßen und eine billigere Theilung verfügen [1]). Darauf scheint es in dieser Materie besonders abgesehen zu sein, wenn von Schiedsrichtern die Rede ist. Von beiden endlich noch verschieden sind diejenigen, denen die Untersuchung der Papiere oder Bücher der Societät von den Streitenten oder dem Richter übertragen wird; sie sind als Sachverständige zu betrachten.

Viertes Kapitel. Von der Auflösung der Actiengesellschaft (§§. 52—61). Von einer eigentlichen Auflösung kann nur bei gehörig constituirter Gesellschaft die Rede sein. Der Verf. spricht zuerst von den Auflösungsgründen einer Societät überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf Actiengesellschaften: nämlich a) vom einseitigen Austritte und der Ausschließung eines Mitgliedes, b) vom Ablauf der Zeit, c) von der Beendigung des Geschäftes, d) von der Unmöglichkeit den vorgesetzten Zweck zu erreichen, sei es wegen Untergang des Gegenstandes oder gänzlichen Verlustes des Gesellschaftsvermögens, oder aus anderen Gründen, e) von der Insolvenz der Gesellschaft und der Nothwendigkeit einer Concurseröffnung, f) von der Einwilligung sämmtlicher Interessenten, g) von der Auflösung zur Strafe oder der Verwirkung der Concession, h) von der Aufhebung aus Rücksichten für das allgemeine Wohl.

In der Anwendung dieser Auflösungsgründe auf Actiengesellschaften ergeben sich mancherlei Modificationen. So entsteht z. B. bei einem Concurse über die Actiengesellschaft die Frage, wer als Subject der insolventen Vermögensmasse erscheine, dieselbe passiv repräsentire, und die Verbindlichkeiten des Cridars habe? Der Verf. weiset die Rolle dem Geschäftsführer und der Direction zu; sie müßen die erforderlichen Auskünfte geben, Manifestationseide leisten u. dgl.; es habe aber diese Repräsentation einen ganz sächlichen Character und fallen alle gemeinschaftlichen Folgen des Concurses für die Person des Schuldners hinweg. Als eine Folge des Concurses bespricht der Verf. im §. 57 auch die Verantwortlichkeit der einzelnen Gesellschafter dritten Personen oder der Gläubigergesammtheit gegenüber,

---

[1]) Wenn der Verf. hier unter Verweisung auf die §§. 835, 841 und 842 des b. G. B. meint, daß auch das österr. Recht diese guten Männer in einem ähnlichen Sinne kenne, so muß Ref. ihn auf die dießfälligen Vorschriften der österr. Gerichtsordnungen verweisen, die nach der Erklärung des §. 1391 des Gesetzbuches selbst hierüber entscheiden, und die mit der Ansicht des Verf. nicht ganz harmoniren würden.

die, indem sie in die Rechte der Gesellschaft tritt, aus diesem Rechte Ansprüche an die einzelnen Mitglieder machen kann, so weit diese etwa im Rückstand haften. — Die Auflösung der Gesellschaft muß, falls die Bekanntmachung bei der Errichtung vorgeschrieben ist, wieder publicirt werden; es muß aber der endlichen Auflösung eine Abwicklung und Ausgleichung aller Rechtsverhältnisse der Gesellschaft vorangehen, was man gewöhnlich Liquidation nennt. Dieser, so wie der Theilung des Gesellschaftsvermögens sind die letzten §§. dieses Werkes gewidmet. Der Verf. erörtert vorzüglich die Fragen: Wer die Liquidirung zu besorgen habe und wie die Liquidatoren zu bestimmen seien; wie weit die Macht derselben gehe, und in welcher juridischen Eigenschaft sie dabei handeln; wie sie bei der Liquidirung vorzugehen haben und wie lange die Liquidirung dauern könne. In letzter Beziehung, sagt der Verf., lasse sich als Regel nur die aufstellen, daß die Liquidirung nicht unnöthigerweise verzögert werden dürfe. Da aber dabei alle Forderungen beseitigt werden sollen, welche an die Gesellschaft gestellt werden können, bei ausgedehnten Geschäften aber leicht auch unbekannte Forderungen existiren können, so fragt es sich, auf welche Art man sich gegen künftige Ansprüche sichern könne? Der Verf. sagt: völlige Sicherheit gewähre nur der Ablauf der Verjährungszeit, es wäre daher zweckmäßig, wenn die Gesetze hier kürzere Verjährungsfristen einführten, deren Abwarten dann mit Recht verlangt werden könnte. Der bisher eingeschlagene Weg des öffentlichen Aufgebotes oder Proclams gewähre nur selten vollkommene Sicherheit, weil Restitutionen gegen die Präclusion nicht gänzlich ausgeschlossen werden können [1]). — Ist die Bilanz gehörig aufgemacht, das Vermögen realisirt und sind die Gläubiger befriedigt, so kann zur Theilung des Ueberschusses geschritten werden, wobei selten Schwierigkeiten eintreten. Besondere Rücksicht nimmt der Verf. hier auf die Fälle, wo zwar keine fälligen Forderungen, wohl aber Rechte der Mitglieder auf eine künftige Forderung (Exspectanzen) existiren, wie z. B. bei den auf Gegenseitigkeit begründeten Tontinen- und Leibrenten-Vereinen. Solche Gesellschaften beruhen auf gewissen Voraussetzungen, meistens auf Berechnung der wahrscheinlichen Dauer des menschlichen Lebens. Tritt hier eine Liquidation ein, so muß derselben die Basis, auf der die Gesellschaft gegründet ist, jene Wahrscheinlichkeitsberechnung zum Grunde gelegt und darnach ausgemittelt werden, welchen Werth nach dieser Berechnung die Exspectanz im Augenblicke der Liquidation habe. Das ist dann die Forderung jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft. Nach Beendigung der Liquidation sind auch die Gesellschafter

[1]) Man vergl damit die Bestimmungen der österr. Fallitenordnungen und den von Wayna in diesen Blättern (Jahrg. 1835, 1. Bd. S. 55 u. ff.) mitgetheilten Rechtsfall, wo von einer ähnlichen Verlegenheit die Rede war,

von einander geſchieden. Wo die Handelsbücher nach Landesgeſetzen während einer beſtimmten Reihe von Jahren aufbewahrt werden müſſen, geſchieht dieß entweder bei dem Liquidator oder es wird von der Geſellſchaft ein Depoſitar beſtimmt.

In einem Anhange hat der Verf. mehrere Statuten für Actiengeſellſchaften und einige die Eiſenbahnen betreffende Beſchlüſſe beiſpielsweiſe mitgetheilt (S. 297—428). — Ein alphabetiſches Regiſter beſchließt das Werk.

Dieſe Inhaltsanzeige wird dem Leſer Zeugniß geben über die Reichhaltigkeit des hier niedergelegten Materials. Die vergleichende Darſtellung, wenn ſchon überhaupt intereſſant, hat in Gegenſtänden des allgemeinen Verkehres auch noch die größere praktiſche Brauchbarkeit für ſich, und kann viel dazu beitragen, auf die hierin ſo ſehr erwünſchte Gleichmäßigkeit der poſitiven Beſtimmungen einzelner Länder hinzulenken. Möge der Verf. fortfahren, in dieſem Gebiete und auf dieſem Wege thätig zu ſein, und mögen die wenigen Bemerkungen, die wir hier — vorzüglich nur mit Rückſicht auf Oeſterreich — beigefügt haben, ihn veranlaſſen, in der Benützung der beſtehenden Anordnungen etwas genauer zu Werke zu gehen, als es bisher von ihm geſchehen iſt, damit er dadurch nicht mehr ſchade, als nütze.

..m...

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

27. Bibanko (Jul. Emil.) Das ungarische Handels- u. Wechselrecht. Wien bei Braumüller und Seidel. 8. 2 fl. 20 kr.

28. Linden (Dr. Jos.). — Abhandl. üb. Cameral-Gegenstände, mit Rücksicht auf die neue Gefällsgesetzgebung. Wien, bei C. Ueberreuter. 8. 1 fl.

29. Samml. aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung S. Majestät Kaiser Ferdinand I. erlassenen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben von F. X. Pichl. 6ter Bd. enthaltend die Gesetze des Jahres 1840. Wien, bei Braumüller und Seidel. 8. 2 fl. C. M.

Unter der Presse:

30. Bergmayer (Ign. Fr.). — Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich. 2 Bde. Wien in Commiss. bei Braumüller und Seidel. Prän. Prs. 4 fl. 30 kr.

31. Edlauer (Dr. Franz). Erklärung der Strafgesetzes über Gef. Uebertretungen. Wien bei Fr. Beck.

32. Rößler (Steph. Jos.). Samml. der im Baufache und in den damit zunächst verzweigten Gegenständen bis auf die neueste Zeit erschienenen Verordnungen. 8. Prag.

---

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Johann Carl Böhm erhielt den Charakter eines Regierungsrathes.

Hr. Aloys Vacchelli, pens. Hofrath der obersten Justizstelle, erhielt den Orden der eisernen Krone III. Cl.

Hr. Jacob Ruthenstock erhielt das Ritterkreuz des k. k. österr. Leopold-Ordens.

---

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Felix Kwiatkiewicz zum galizischen Gubernialrathe.

Hr. Franz Kreutz zum Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltung zu Neu-Sandec.

Hr. Anton Peter zum Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltung in Rzeszow.

Hr. Franz Füller zum Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltung in Jaroslau.

Hr. Joseph Weiß zum Rathe bei dem Stadt- und Landrecht in Salzburg.

Hr. Franz Anton Zerbalo zum Hofrathe der obersten Justizstelle, mit der Zutheilung zu dem Veroneser Senate.

Hr. Sigmund Ritter von Moßmillern zum Regierungsrathe mit der Dienstleistung bei der k. k. Hofkanzlei.

Hr. Leopold Graf von Platz zum Rathe bei dem steiermärkischen Landrechte.

Hr. Joseph Fellner zum Rathe bei dem steiermärkischen Gubernium.

Hr. Joseph Pino Freiherr v. Friedenthal zum Rathe bei dem illyrischen Gubernium.

Hr. Johann Freiherr Krticzka von Jaden zum Vicekanzler der k. k. ver. Hofkanzlei.

Hr. Carl Freiherr v. Hietzinger und Hr. Johann Weiß Edler v. Starkenfels zu wirklichen Staats- und Conferenz-Räthen.

Hr. Marquis Julius Carlotti zum k. k. Delegaten d. Provinz Vicenza.

Hr. Anton Serafini zum Rathe bei dem venetianischen Appell. Ger

## Dienstübersetzungen.

Hr. Johann Kayser, Professor der Welt- und österr. Staatengeschichte dann der Diplomatik und Heraldik zu Olmütz, wurde in gleicher Eigenschaft an die Wiener Universität versetzt.

Hr. Josef Wagner, Rath bei dem illirischen Gubernium, wurde zu dem steiermärkischen Gubernium übersetzt.

# Gesetzchronik.

## 152.

**Hofkammer-Präsidialdecret vom 24. April 1842, Z. 885/P. P.**

Die Nachweisung des Waarenverkehres betreffend.

Um in Absicht auf die Nachweisungen des Waarenverkehres zwischen den einzelnen Zusammenstellungen eine solche Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung herzustellen, damit die Anfertigung derselben in allen Stadien wesentlich erleichtert, und nebstbei Irrungen so viel als möglich begegnet werde, wurden auch die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche den unterstehenden Zollämtern hiermit zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben werden.

Erstens. Für die Auszugsbögen der Zollämter ist das beiliegende Muster bestimmt, dessen Drucklegung gleichzeitig veranlaßt wird, und welches, wenn die etwaigen Vorräthe von der bisherigen Form verbraucht sein werden, sogleich in Anwendung zu setzen ist.

Zweitens. Bei der Anfertigung der Auszugsbögen ist sich nach dem §. 1 des Hofkammerdecretes vom 4. September, Z. 35195/2438, und nach den Bestimmungen des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 26. Nov. 1841, Z. 5819/P. P. zu benehmen [1]), gemäß welchen für den Verkehr mit dem Auslande und für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen, dann für die Einfuhrs-, Ausfuhrs-, Durchfuhrs- (Transito-), Losungs- und Appreturswaaren abgesonderte Auszugsbögen von den Zollämtern zu führen sind, in welchen die Waaren in der Ordnung des Zolltarifes, und zwar bei jedem Artikel zuerst die tarifmäßig verzollten, hierauf die gegen begünstigte Zölle, endlich die zollfrei behandelten Waaren ausgewiesen werden müssen.

Die Transito-Waaren erfordern nur einerlei Auszugsbögen, welche nach dem §. 6 des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 26. November 1841, Z. 5819/P. P., aus den Transito-Austritts-Registern anzufertigen sind, und in welchen die Grenze des Auslandes, über welche die Waare herein kam, und jene, über welche sie ausgetreten ist, angegeben werden muß.

Drittens. Die Auszugsbögen haben, wie bisher, gehörig abgeschlossen in der Urschrift, und zwar für den ersten Semester bis 15. Mai, für den zweiten Semester bis 15. November bei den Bezirksbehörden einzulangen.

Uebrigens wird den Aemtern bei dieser Gelegenheit neuerdings zur strengen Pflicht gemacht, sich nicht nur die zeitgemäße, sondern auch brauchbare Verfassung der Waarenverkehrs-Nachweisungen mit besonderem Eifer angelegen sein zu lassen.

---

[1]) S. in dieser Zeitschr. 1842 4. Hft. S. 200. Nr. 62.

Auszugbogen
des
Zollamtes . . . . . .
1.
für den oder Semester 18..
2.
und zwar
im Verkehre mit dem Auslande
oder
Ungarn und Siebenbürgen
für die Einfuhr oder Ausfuhr
(gewöhnliche) oder (zur Losung)
oder (zur Appretur)
oder für die Durchfuhr.

| Tarifs-Post und Waarengattung | Ueber die Grenze von | Menge oder Werth | | | | Zusammen | Tarifssatz | Entfallender Zoll | | | | | | Begründung der zollfreien oder zollbegünstigten Behandlung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Expeditions-Nr. | zu Folge | | | | | von der Menge im | | | | | | |
| | | | Haupt- | Hilfs- | Quittungs- | | | Haupt- | | Hilfs- | | Quittungs- | | |
| | | | Register | | | | | Register | | | | | | |
| | | | | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

## 153.

Hofkammerdecret vom 21. Juni 1842, Z. 21991. (Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 8. August l. J. womit die Linie, welche von den mit ausländischem Salze beladenen Fahrzeugen nicht überschritten werden darf, näher bestimmt wird.)

In Bezug auf die Richtung der mit der Gubernial-Kundmachung vom 4. Februar 1834, Z. 2280[1]), bezeichneten Linie, welche von den mit ausländischem Salze beladenen Fahrzeugen nicht überschritten werden darf, fand die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer, zur Vermeidung von Zweifeln nachträglich zu erklären, daß diese Linie als von Capo-Promontore in Istrien bis zur südlichen Spitze der Insel Sansego und von da über die südlichste Spitze der Insel St. Pietro dei Nembi bis zur dalmatinischen Insel Premuda laufend zu betrachten sei.

Diese Bestimmung wird zur näheren Erläuterung des §. 2 der Kund-Kundmachung vom 4 Februar 1834, Z. 2280, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Letztere in allen andern Puncten in voller Wirksamkeit zu bleiben hat.

---

[1]) Siehe diese Zeitschr. Jahrg. 1834. 2. Heft. S. 59. Nr. 23.

## 154.

Hofkammerdecret vom 6. Juli 1842. Z. 19661/1883.

Ueber die Frage, wie bei Verlassenschafts-Abhandlungen, welche von der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes begonnen wurden, aber erst unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes beendigt werden, die durch das hohe Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Juli 1840, Z. 4116, vorgeschriebene Abrechnung des Stämpels für das Verlassenschafts-Einantwortungsdecret von dem zu entrichtenden landesfürstlichen Mortuar dann zu geschehen habe, wenn der Stämpel des Einantwortungs-Decretes höher ist, als dieses Montuar, wird bedeutet, daß, wenn der nach dem neuen Gesetze zu bemessende Stämpel für das Einantwortungs-Decret eben so groß, oder größer als der entfallende Mortuarsbetrag ist, letzterer durch den ersteren aufgehoben werde, und daher die Entrichtung einer Sterbtaxe nicht einzutreten, sondern nur die Verwendung des Stämpels für das Einantwortungs-Decret nach der Bestimmung des Stämpel- und Targesetzes Statt zu finden habe. Die bis zum 1. November 1840 bemessenen übrigen Abhandlungsgebühren sind hierbei gar nicht in Anschlag zu bringen, sondern, wenn sie noch nicht berichtiget sind, gleich anderen rückständigen Gebühren einzuheben.

## 155.

Bekanntmachung vom 8. Juli 1842.

Das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 hat die Targeschäfte bedeutend vermindert. In Folge dieser Geschäftsverminderung hat man beschlossen, das General-Hoftaxamt in Wien in seinem Personalstande zu vermindern, in seiner dermaligen Wirksamkeit aber, bezüglich auf die Bemessung und Einhebung der Taxen, einstweilen noch fortbestehen zu lassen; die Provinzial-Taxämter dagegen in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cameral- und politischen Targeschäfte aufzulösen, und die noch vorkommenden früher von den Provinzial-Taxämtern besorgten Targeschäfte, vom 1. November l. J. an, den Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zu übertragen. Im Einklange mit diesen Bestimmungen werden alle jene Behörden und Aemter, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder sonstigen Mittheilungen bisher dem General-Hoftaxamte zum Behufe der Taxbehandlung zu übersenden hatten, dieselben noch ferner dahin senden, und es bleibt für diese Behörden und Aemter, so wie überhaupt für die Fälle, wo die Tax-Bemessung durch das General-Hoftaxamt zu geschehen hat, der Unterricht für die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, so wie der Unterricht in Betreff des taxämtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit. Dagegen treten für jene Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder die sonstigen Mittheilungen zum Behufe der Taxbehandlung bisher an die Provinzial-Taxämter gesendet haben, und überhaupt für jene Fälle, in welchen die Taxatur bisher von den Provizial-Taxämtern besorgt wurde, in den oben berufenen beiden Instructionen folgende Modificationen ein: Vom 1. November l. J. an haben diese Behörden und Aemter jene Geschäftsstücke und Mittheilungen, deren die §§. 24 und 25 des berufenen Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter erwähnen, so wie jene, welche in dem oben berufenen Un-

Mean Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Kasan, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Kasan.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Bethlehem, Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Washington, Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Ottawa, Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich, Prague, Potsdam, Berlin, Strassburg, Bethlehem, Washington, Ottawa.

| Epoch | Latitude | Longitude | Time | Rate of change of Time |
|---|---|---|---|---|
| | ″ | ″ | s | s |
| 1907·0 | +0·13 | −0·05 | +0·0000 | +0·0000 |
| 1907·1 | +0·12 | −0·04 | +0·0001 | +0·0001 |
| 1907·2 | +0·11 | −0·03 | +0·0002 | +0·0001 |
| 1907·3 | +0·10 | −0·02 | +0·0003 | +0·0001 |
| 1907·4 | +0·09 | −0·01 | +0·0004 | +0·0001 |
| 1907·5 | +0·08 | 0·00 | +0·0005 | +0·0001 |
| 1907·6 | +0·07 | +0·01 | +0·0006 | +0·0001 |
| 1907·7 | +0·06 | +0·02 | +0·0007 | +0·0001 |
| 1907·8 | +0·05 | +0·03 | +0·0008 | +0·0001 |
| 1907·9 | +0·04 | +0·04 | +0·0009 | +0·0001 |
| 1908·0 | +0·03 | +0·05 | +0·0010 | +0·0001 |

Values of Latitude, Longitude, Time, and Rate of Change of Time, for the Year 1907, derived from Observations at Waikiki, Tokyo, Mizusawa, Ukiah, Gaithersburg, Carloforte, Cincinnati, Tschardjui, Tokyo, Honolulu, Bogota, Cordoba, Oncativo, Rosario, Perth, Johannesburg, Cape Town, Greenwich,

Seedienste der Niederlande verstorben sind, erlassene Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zufolge einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei erhaltenen Mittheilung hat die königlich niederländische Regierung die nachstehenden Formalitäten festgesetzt, welche die Unterthanen Sr. k. k. Majestät beobachten sollen, wenn sie Verlassenschaften nach Individuen, die im niederländischen Seedienste gestorben sind, in Anspruch nehmen.

Um Verlassenschaftsbeträge nach im niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen erheben zu können, muß eine Erklärung der competenten Gerichtsbehörde darüber beigebracht werden, daß sich diese entweder aus den vorhandenen Actenstücken oder auf andere Weise von dem ausschließigen Rechte der Bittwerber zur Erhebung der fraglichen Gelder vollkommen überzeugt habe.

Die Minderjährigen oder Abwesenden, deren in einer solchen Erklärung Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten sein.

Da die Auszahlung von derlei Geldbeträgen nur im Königreiche der Niederlande geschehen darf, sollen die Interessenten gehalten sein, förmliche Vollmachten an dortige Einwohner sowohl zur Erhebung der Beträge, als auch zur Erfüllung der durch die dortigen Gesetze in Betreff des Erbrechtes festgesetzten Verbindlichkeiten auszustellen.

Sind die oberwähnten gerichtlichen Erklärungen oder Vollmachten, so wie die sonstigen allenfalls beigelegten Urkunden nicht in französischer oder holländischer Sprache ausgestellt, so muß ihnen eine legale Uebersetzung beigefügt werden. Endlich müssen alle diese Urkunden von der königlich niederländischen Gesandtschaft gehörig legalisirt, mit dem niederländischen Stämpel versehen und in jenem Königreiche einregistrirt sein.

## 157.

**Kundmachung der k. k. Oberpostverwaltung von Tirol und Vorarlberg vom 3. August 1842.**

Herabsetzung der Postdistanz zwischen Steinach und Brenner.

In Folge des hohen Gubernial-Decretes vom 30. Juli d. J., Z. 18016/359, wird die Distanz zwischen den zwei Poststationen Steinach und Brenner von einer ganzen auf 7/8 Posten herab gesetzt, und zwar vom 15. August d. J. angefangen.

Bei Extraposten besteht eine Vorspann von Steinach bis auf den Brenner, somit für 7/8 Posten in folgender Art:

Bei einem Wagen mit einer Person ohne besonders viele Bagage, und bei zwei Pferden keine Vorspann; bei zwei oder mehr Personen und bei einer Bespannung von zwei oder drei Pferden als Vorspann ein Pferd; bei vier oder sechs Pferden aber zwei Pferde.

Hiernach richtet sich das gesetzliche Ritt-, Postillons-Trink- und Stalliergeld.

## 158.

**Hofkanzleidecret vom 27. August 1842. Z. 25916. (Kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns am 9., in Steiermark am 11. und in Illirien am 16. September l. J.)**

Wegen Ausdehnung der Vermögensfreizügigkeit zwischen Oesterreich und Oldenburg auch auf jene Provinzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören.

Ueber eine von der geheimen Hof- und Staatskanzlei mit dem großherzoglich oldenburgischen Hofe, wegen Ausdehnung der bereits zwischen

Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie eingeleitete Verhandlung sind nunmehr zwischen beiden Regierungen unterm 4. Juli l. J. Ministerial-Erklärungen des Inhalts ausgewechselt worden:

»Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft »die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den »Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen »aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nach»steuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provin»zen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde »gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksicht»lich der ungarischen Länder, insoferne diese Abgaben in die landesfürst»lichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Be»schränkung.«

## 159.

Hofkammer-Präsidial-Decret v. 2. Sept. 1842, Z. 600/P. P

Wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Baiern und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tarifes.

In Absicht auf die postämtliche Behandlung der Correspondenzen nach und aus dem Königreiche Baiern haben in Gemäßheit einer mit der General-Administration der kön. Baierischen Posten unterm 30. Jul. l. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, vom 1. October l. J. angefangen, die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

Erstens. Von dem erwähnten Zeitpuncte angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den k. k. Oesterreichischen Staaten nach dem Königreiche Baiern und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter 5 angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief freiwillig portofrei zukommen machen will, aufzuhören; und es werden sonach von den k. k. Postämtern die Briefe nach Baiern ohne Abforderung der Porto-Gebühr übernommen werden.

Zweitens. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. Oesterreichischen und den kön. Baierischen Staaten ist eine gemeinschaftliche Porto-Taxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebietsgränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conventions-Münze oder sieben Kreuzer Baierischer Reichswährung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen in gerader Linie mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze oder Fünfzehn Kreuzer Baierischer Reichswährung für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

Zur Ausgleichung der durch den bestehenden kön. Baierischen Brief-Porto-Tarif für weitere Entfernungen festgesetzten höheren Porto-Sätze wird einstweilen für Briefe nach und aus Orten in dem Königreiche Baiern, welche innerhalb der beiden nachfolgend aufgeführten zwei Rayons gelegen sind, ein Porto-Zuschlag von vier Kreuzer Conventions-Münze von jenen Postämtern, bei denen die Bezahlung des Franko oder

Porto Statt findet, zu Gunsten der kön. Baierischen Post-Casse eingehoben werden.

Die erwähnten zwei Rayons werden folgender Maßen festgesetzt:

I. Rayon gegenüber der Böhmischen Gränze:

Die Pfalz (jenseits des Rheins), Wirthheim, Dettingen, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Amorbach.

II. Rayon gegenüber der Tyroler, Salzburger und Ober-Oesterreichischen Gränze:

Die Pfalz (jenseits des Rheins), Rothenburg, Fürth, Nürnberg, Baireuth, Hof.

Von dem gedachten Zuschlage ist jedoch ausgenommen, die Correspondenz aus und nach Nürnberg und Fürth, welche über die Ober-Oesterreichische Gränze instradirt wird, und die nur mit dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr. C. M. oder 15 kr. R. W. zu tariren kommt.

Drittens. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, für mehr als ein halbes Loth wiegende Sendungen ist die Taxe nach der bis zum Pfunde berechneten, am Schlusse angefügten Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten.

Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth ein einfacher Briefsatz mehr zu bezahlen.

Sollte sich zeigen, daß Briefpost-Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so kommt die einfache Brief-Taxe so vielfach zu entrichten, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

Viertens. Rücksichtlich der Sendungen unter Kreuzband und Muster ist folgende Porto-Ermäßigung bewilliget:

a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Brief-Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beigeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tarifmäßigen Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu bezahlen; es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beigeschlossen werden.

Fünftens. Die unter 1 rücksichtlich der Aufhebung des Frankirungs-Zwanges erwähnten Ausnahmen betreffen:

I. Drucksachen unter Kreuzband und Muster, für welche die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß.

II. Portofreie Sendungen, rücksichtlich welcher Folgendes festgesetzt ist:

a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Baiern und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen, den unter Litera e enthaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

b) Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen im

Oesterreichischen Kaiserstaate und jenen im Königreiche Baiern in Regierungs- und Official-Angelegenheiten so wie die ämtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so fern die aufgebende Behörde im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Bezahlung exemt ist; es müssen jedoch diese Sendungen mit „ex officio", oder nach dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet werden.

Die empfangende Postanstalt hat hierfür die halbe Taxe für sich einzuheben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde oder Stelle, der Gegenstand oder die Person nach den Verordnungen des Staates, in welchem die Bestellung Statt zu finden hat, portopflichtig ist.

c) Correspondenzen von den Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in welchem die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen wie die unter **Litera a** erwähnten Sendungen der Privaten behandelt werden.

d) Da in Oesterreich die Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden in Partei-Sachen nicht portopflichtig sind, wohl aber jene der kön. Baierischen Behörden, so bleibt der königlich Baierischen Postanstalt, wie oben unter **Litera b** überlassen, für derlei an kön. Baierische Stellen und Behörden aus Oesterreich einlangende Correspondenzen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und eben so bei Aufgaben kön. Baierischer an k. k. Oesterreichische Behörden in Partei-Sachen die halbe Taxe als Franko einzuheben. Die k. k. Behörden haben derlei Schreiben mit »ex officio in Partei Sachen» zu bezeichnen.

e) In Betreff persönlicher Porto-Freiheiten ist festgesetzt:

aa) Schreiben an Ihre Majestäten und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Oestereichischen Kaiserhauses und des allerdurchlauchtigsten Baierischen Königshauses sind bei der Aufgabe mit dem halben Porto zu Gunsten der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, zu frankiren.

bb) Personen, welche in Oesterreich oder Baiern befugt sind, Briefe franko, ohne Erlegung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehr zwischen Oesterreich und Baiern, wenn sie die volle Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach **Litera a** dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Porto-Taxe zu Gunsten der bestellenden Postanstalt und rücksichtlich den Zuschlag für Baiern zu Gunsten der kön. Baierischen Post-Casse zu entrichten.

Sechstens. Bei den aus Baiern unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Porto-Taxe, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressen-Seite, bei den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben, und diesen Letzteren überdieß der Stämpel »Franco» aufgedrückt werden.

## Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baiern entstandene Correspondenz.

| Gewicht. | Betrag in Conv. M. | | | | | | Betrag in baierischer Reichswährung. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gemeinschaftliche Brief-Taxe | | | | Zuschlag für Baiern. | | gemeinschaftliche Brief-Taxe | | | | Zuschlag für Baiern. | |
| | 1. Stufe zu 6 kr. | | 2. Stufe zu 12 kr. | | | | 1. Stufe zu 7 kr. | | 2. Stufe zu 15 kr. | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| bis ½ | — | 6 | — | 12 | — | 4 | — | 7 | — | 15 | — | 5 |
| über ½ Loth bis incl. 1 Loth | — | 9 | — | 18 | — | 6 | — | 11 | — | 22 | — | 8 |
| » 1 » » » ½ » | — | 12 | — | 24 | — | 8 | — | 15 | — | 29 | — | 10 |
| » 1½ » » » 2 » | — | 18 | — | 36 | — | 12 | — | 22 | — | 44 | — | 15 |
| » 2 » » » 2½ » | — | 24 | — | 48 | — | 16 | — | 29 | — | 58 | — | 20 |
| » 2½ » » » 3 » | — | 30 | 1 | — | — | 20 | — | 36 | 1 | 12 | — | 24 |
| » 3 » » » 4 » | — | 36 | 1 | 12 | — | 24 | — | 44 | 1 | 27 | — | 29 |
| » 4 » » » 6 » | — | 42 | 1 | 24 | — | 28 | — | 51 | 1 | 41 | — | 34 |
| » 6 » » » 8 » | — | 48 | 1 | 36 | — | 32 | — | 58 | 1 | 56 | — | 39 |
| » 8 » » » 12 » | — | 54 | 1 | 48 | — | 36 | 1 | 5 | 2 | 10 | — | 44 |
| » 12 » » » 16 » | 1 | — | 2 | — | — | 40 | 1 | 12 | 2 | 24 | — | 48 |
| » 16 » » » 24 » | 1 | 6 | 2 | 12 | — | 44 | 1 | 20 | 2 | 39 | — | 53 |
| » 24 » » » 32 » | 1 | 12 | 2 | 24 | — | 48 | 1 | 27 | 2 | 53 | — | 58 |

## 160.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 10. September 1842.

Ueber die Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Tirol.

Zufolge Beschlusses der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9 September 1841, Z. 33576/2085, wird das zur Einhebung der Verzehrungssteuer, von der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Tirol bestimmte Steueramt zu Grießen (Hochfilzen), mit 1. October d. J. in die Ortschaft Hütten verlegt. Diese Verfügung wird mit Beziehung auf die Kundmachung vom 29 September 1835, Z. 29402, und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Strecke zwischen der Ortschaft Hütten und der Grenze von Tirol wohnenden Parteien, bei der Einbringung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Tirol, vorläufig den Anmeldeschein über die einzubringende Menge bei dem Steueramte in Hütten zu erheben, und unter dessen Bedeckung dieselben sodann zum Amte zur Versteuerung zu bringen haben.

## 161.

Circulare des k. k. böhm. Landesguberniums vom 13. September 1842.

Bezeichnung der zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung von Gefällsübertretungen berufenen Gefällsorgane.

Es haben sich in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestan-

des und zur Unterſuchung über Gefällsübertretungen berufenen Gefälls-Organe mehrere Aenderungen ergeben, welche die Nothwendigkeit herbeiführen, den gegenwärtigen Standort und das Befugniß derſelben näher zu bezeichnen.

Diejenigen Gefälls-Organe, welche im Grunde des §. 511 G. St. G. zu den im Namen und unter der Leitung der Bezirks-Behörde zu vollziehenden Erhebungen und Unterſuchungen ermächtiget wurden, ſind die Amtsdirectoren der k. k. Hauptämter zu Reichenberg, Rumburg und Warnsdorf, dann die Unterinſpektoren der k. k. Gefällenwache, und zwar:

im berauner Kreiſe: zu Dobrziſch,
im kaurimer Kreiſe: zu Schwarzkoſteletz und Wlaſchim,
im čaſlauer Kreiſe: zu Deutſchbrod und Kralowitz,
im chrudimer Kreiſe: zu Chrudim und Leitomiſchl,
im königgrätzer Kreiſe: zu Braunau, Dobruſchka, Senftenberg und Trautenau.
im bidſchower Kreiſe: zu Hohenelbe,
im bunzlauer Kreiſe: zu Friedland und Gabel,
im leitmeritzer Kreiſe: zu Böhmiſchleipa, Teplitz und Tetſchen,
im ſaazer Kreiſe: zu Brüx, Komotau und Kaaden,
im rakonitzer Kreiſe: zu Rakonitz und Schlau.
im elbogner Kreiſe: zu Aſch, Falkenau, Graßlitz, Joachimsthal, Karlsbad, Ludiz und Schönbach,
im pilſner Kreiſe: zu Plan und Tachau,
im klattauer Kreiſe: zu Biſchofteinitz und Klattau,
im prachiner Kreiſe: zu Brzeznitz, Schüttenhofen und Winterberg,
im budweiſer Kreiſe: zu Krumau,
im taborer Kreiſe: zu Neuhaus, Pilgram und Tabor.

Die gleiche Befugniß mit den Gefällsämtern (§. 514, 571, 572) wurde nachſtehenden Unterinſpektoren der Gefällenwache eingeräumt:

im berauner Kreiſe: zu Beraun, Königſaal und Seltſchan,
im kaurimer Kreiſe: zu Brandeis,
im čaſlauer Kreiſe: zu Goltſchjemkau, Humpoletz und Kuttenberg,
im chrudimer Kreiſe: zu Hohenmaut, Pardubitz, Poliſchka und Skutſch,
im königgrätzer Kreiſe: zu Grulich, Joſephſtadt, Koſteletz (am Adlerfluſſe) und Groß-Skalitz,
im bidſchower Kreiſe: zu Chlumetz, Neupakau und Horitz,
im bunzlauer Kreiſe: zu Melnik, Niemes, Nimburg und Turnau,
im leitmeritzer Kreiſe: zu Kamnitz,
im ſaazer Kreiſe: zu Poderſam,
im pilſner Kreiſe: zu Manetin, Mies, Rokitzan und Muttersdorf,
im klattauer Kreiſe: zu Janowitz, Nepomuk und Taus,
im prachiner Kreiſe: zu Strakonitz,
im budweiſer Kreiſe: zu Kaplitz, Roſenberg, Wittingau und Sobieslau,
im taborer Kreiſe: zu Jungwoſchitz und Kamnitz.

# Notizenblatt

## für den Monat November 1842.

## Inländische Literatur.

Das österr. Privilegienrecht in politischer, civilrechtlicher und technischer Beziehung erläutert, durch Beispiele, Rechtsfälle und Formulare praktisch dargestellt. Nebst einem Anhange über die bezüglich der Dampfschifffahrt, Dampfmaschinen und Eisenbahnen erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Von L. J. Skarda, Doctor der Rechte, Wien 1842. 368 S. in gr. 8.

Die Einleitung des Werkes beginnt mit der Entwicklung und sohinnigen Rechtfertigung des Begriffes eines Privilegiums.

Daß zu diesem Ende gar auf das römische Recht zurückgegangen wird, dürfte entbehrlich sein, denn dem Juristen liegt das Heterogene eines Privilegiums nach röm. Rechte, und eines heutigen österr. Indust. Privilegiums ohnedieß vor Augen; dem Nichtjuristen aber ist eine so weite Herhohlung ebenfalls von keinem Nutzen, weil er in diesem Werke nur eine Belehrung über das sucht, was in unserm Lande heut zu Tage in Patent-Anliegenheiten Rechtens ist. — Unpassend wird ein Privilegium eine besondere Verordnung des a. h. Landesfürsten genannt, indem unsere Privilegien schon lange nicht mehr von S. Majestät, sondern von der Hofkammer verliehen werden; — auch die Erörterung der Frage, ob Privilegien Ausnahmen oder eine Ergänzung unserer allgem. bürg. Gesetze seien, scheint überflüssig, indem die bürg. sowohl als politische Gesetzgebung ihre eigene Sphäre hat, folglich die Patentvorschriften, die ganz unbestreitbar ein Zweig der letzteren sind, nicht als Ausnahmen oder Ergänzungen der sogenannten bürgerl. Gesetze gelten können, sondern immerhin eine diesen fremdartige Materie verbleiben.

Belangend die Aufzählung der den Privilegien ähnlich scheinenden Rechte (S. 5—22), dürfte es gewiß jedem Leser erwünschter sein, wenn

dagegen sind weder zu den Haupt- noch Subsidiarquellen gezählt, sondern nur als solche Gegenstände erwähnt, nach welchen die Hauptquellen beurtheilt werden. Dabei erklärt der Autor selbst die Subsidiarquellen für solche, welche in Ermanglung der Hauptquellen in Anwendung kommen, er hat somit Privilegien vor Augen, die ohne ein schriftliches Ansuchen und ohne Einlegung einer Beschreibung (d. i. Hauptquellen) ertheilt worden wären.

Nach Beendigung der Einleitung beginnt die Erläuterung der einzelnen Privilegien-Patent-Paragraphen. Hier wird den Ausländern eben so gut, wie den Inländern, das Recht, Privilegien zu erben, zugesprochen, welche Regel zwar im Allgemeinen ihre Richtigkeit hat, doch wäre der Vollständigkeit willen die Hinweisung auf jene Vorschriften wünschenswerth gewesen, womit die Erbrechte einiger Ausländer beschränkt werden, und woraus somit ersichtlich geworden wäre, daß Unterthanen einiger fremder Staaten Privilegien hier in Oesterreich zwar unmittelbar oder durch Vertrag erwerben, nicht aber selbe erben oder durch Vermächtniß an sich bringen können; hierher gehören die Hofdecrete vom 23. December 1775 und 3. Jänner 1776, dann das Hofkammerdecret vom 28. Juli 1806 in Betreff der türkischen Unterthanen; — eben so die a. h. Entschließung wegen einstweiliger Nichtausfolgung der Erbschaften nach Belgien bis zu weiterer Verfügung. Auch die Reversalien de observ. reciproco hätten bei der Frage, in wie ferne fremde Unterthanen hierländige Verträge durch Erbschaft an sich bringen können, Beachtung verdient.

Seite 49 meint der Hr. Verf., daß zur Erwirkung eines Privilegiums es nicht genug sei, die Vollmacht bloß im Allgemeinen auf die Befugniß Privilegien anzusuchen, lauten zu lassen, sondern hält eine auf das jeweilige Patentobject insbesondere lautende Vollmacht für nothwendig, indem dieß einerseits aus der Analogie des §. 1008 des b. G. B. folge, und anderseits der Mandatar sonst nicht berechtigt wäre, in dem Gesuche die Wesenheit der Erfindung der Landesstelle anzuzeigen. Ich möchte dagegen auch eine in vorerwähnter Art allgemein lautende Vollmacht schon für genügend halten; denn erstlich schreibt das Priv. Patent selbst in Betreff einer Vollmacht gar nichts vor, — der §. 1008 des b. G. B. aber spricht offenbar nicht für, sondern gegen den Hrn. Verfasser, weil allbort zur unentgeltlichen Uebernahme von Sachen, wohin auch die Erwirkung von Privilegien gehört, ausdrücklich nichts mehr als eine blos auf die in Rede stehende Gattung von Geschäften lautende Vollmacht gefordert wird.

Sehr irrig ist aber die weitere Behauptung (S. 50), daß moralische Personen zur unmittelbaren Erwerbung eines Privilegiums nicht fähig seien. Dieß ist nirgends im Gesetze gegründet und wird auch durch die bestehende Praxis nur zu oft widerlegt. So z. B. wurden der Milly-Kerzen-Actien-Gesellschaft, der hiesigen Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommnetem Gase, der Wien-Triester Schnellfuhren-Gesellschaft Privilegien auf eigene Namen verliehen, — ja eben jetzt bin ich selbst in Angelegenheiten einer Gesellschaft d. i. einer moralischen Person beschäftigt, die ebenfalls als solche ursprünglich und unmittelbar ihr Patent erhalten hat.

Am Schlusse der Erläuterungen zu §. 1 des Privil. Patentes (S. 61) gibt der Hr. Verf. die allerdings richtige Lehre, daß der Erfinder seine Erfindung (vor Ansuchung um das Patent) weder durch Worte oder Schrift, noch sonst durch Zeichnung, Modell oder Ausübung offenbaren soll. Doch ist diese Lehre einerseits ohnedieß eben so einleuchtend, als anderseits oft schwer, und mehr oder weniger unmöglich wird, ihr in der Praxis Folge zu leisten. Denn bei Anstellung der Versuche, bei Verfertigung des Modelles, oder wohl gar eines Exemplares der Erfindung in vollkommener Größe, wenn nämlich, wie der Hr. Verf. unmittelbar zuvor anführt, das bloße Modell nicht genügt, bedarf der Erfinder sehr oft der Mitwirkung und Theilnahme anderer Personen, die hierdurch zur Kenntniß des ganzen Geheimnisses gelangen; hält man sich nun die vom Hrn. Verf. seiner obigen Lehre beigefügte Sanction vor Augen, daß sonst (nämlich durch eine besagte Offenbarung des Gegenstandes) die Erfindung zur Privilegirung unfähig werde, so weiß gewiß mancher Leser sich nicht aus der Verlegenheit zu helfen, wenn er vernimmt, daß eben jene Mittel, die dahin zielen, seine Erfindung zur gehörigen Vollständigkeit zu bringen, in eben dem Augenblicke, wo sie letzteres bewirken, ihr die Eigenschaft der Privilegirbarkeit benehmen sollen.

Wichtig und wegen der vom Gesetze gebotenen wenigen Anhaltspuncte zugleich auch schwierig ist die auf S. 72 behandelte Frage über die Privilegirbarkeit der Erfindungen des Auslandes; auch hat die Erfahrung mehrmals gezeigt, daß ein bloßes Betrachten der Worte des Gesetzes zu einer andern Ansicht führt, als zu jener, die in der Praxis bei den hohen Behörden angenommen ist. Zur klaren Anschauung gibt der Hr. Verf. folgende Beispiele: Es sei nämlich am 2. Jänner 1840 allhier ein Privilegium auf eine Verbesserung von Wagen angesucht, bald darnach aber erweislich worden, daß schon im October 1839 jemand Anderer in Paris eine Zeichnung der nämlichen Wagen entworfen,

aus einer dritten Klasse bestanden. Es waren nämlich Beamte, welche durch Verleihung des Titels Comes Palatii Lateranensis ausgezeichnet waren, ohne daß sie ein Amt bekleideten, das mit diesem Titel verbunden war. Diese Klasse ist in der Zeit Leos III. sehr stark vermehrt worden. Es waren Beamte, welche Leo III. in seine Umgebung zog, um sich ihrer Dienste zu versichern. Sie sind in der Regel nicht lange im Amte geblieben, sondern haben es nach kurzer Zeit mit einer anderen Würde vertauscht. Sie sind also nicht als Beamte, sondern als Inhaber von Titeln zu betrachten. Die Verleihung des Titels Comes Palatii Lateranensis ist, wie Brandi richtig bemerkt, eine Vorstufe zu höheren Ämtern. Aber nicht jeder Comes Palatii Lateranensis ist zu einem höheren Amte aufgestiegen. Es ist daher nicht richtig, wenn Brandi sagt, daß die Comites Palatii Lateranensis, die nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind, ihre Ämter nicht lange bekleidet haben. Es ist auch nicht richtig, wenn er meint, daß sie nicht lange im Amte geblieben sind, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie ihre Ämter lange bekleidet haben, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind. Es ist daher nicht richtig, wenn Brandi sagt, daß die Comites Palatii Lateranensis, die nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind, ihre Ämter nicht lange bekleidet haben. Es ist auch nicht richtig, wenn er meint, daß sie nicht lange im Amte geblieben sind, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie ihre Ämter lange bekleidet haben, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind.

Brandi hat auch recht, wenn er sagt, daß die Comites Palatii Lateranensis, die nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind, ihre Ämter nicht lange bekleidet haben. Es ist auch nicht richtig, wenn er meint, daß sie nicht lange im Amte geblieben sind, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie ihre Ämter lange bekleidet haben, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind.

Brandi hat auch recht, wenn er sagt, daß die Comites Palatii Lateranensis, die nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind, ihre Ämter nicht lange bekleidet haben. Es ist auch nicht richtig, wenn er meint, daß sie nicht lange im Amte geblieben sind, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie ihre Ämter lange bekleidet haben, weil sie nicht zu höheren Ämtern aufgestiegen sind.

dann und in so ferne, als deren Ausübung im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, hier in Oesterreich privilegirbar sind So also scheint es, nimmt die Sache eine ganz andere Wendung. Es wird nach dieser richtigeren Wortauffassung des §. 2 des Priv. Pat. sich nicht mehr darum fragen, ob die Erfindung des obigen Wagnus, der obigen Tinte und des obigen Stoffes schon vor der Zeit im Auslande in Ausübung war, — sondern nur ob diese 3 Erfindungen schon vor der Zeit allbort auf ausschließende Privilegien beschränkt waren, d. i. mit anderen Worten, ob hierauf auch schon im Auslande zur Zeit als die Privilegien hier im Inlande angesucht wurden, Patente ertheilt gewesen sind; letztere Frage muß aber der Voraussetzung gemäß verneint werden, und aus solcher Verneinung folgt dann bei dem klaren Texte des §. 2 des Priv. Pat. die Ungültigkeit jener Privilegien, die dem Hrn. Verf. als völlig aufrecht und gültig geschienen haben.

Zum Ueberflusse könnte ich noch durch mehrere Berufungen darthun, wie der Hr. Verf. durch seine eben als irrig gerügte Behauptung mit sich selbst in Widerspruch verfiele. Er zeigt mehrmals, und rühmt es, daß die Tendenz unserer Regierung bei Privil. Verleihung nur auf Belebung des Erfindungsgeistes hinziele, und unterscheidet die seltene Gabe des Erfindungsgeistes von der bloßen Fabriks- oder Handelsspeculation, indem nur erstere, nicht aber letztere, die etwa bloß Erfindungen aus dem Auslande hereinholte, ohne selbst etwas erfunden zu haben, eines Patentes würdig erscheint; er hält ferner (S. 61) den wirklich erweislichen Erfinder schon für unfähig zur Erlangung eines Patentes, sobald er seine Erfindung vor der Bewerbung um ein Privilegium durch Worte, Schrift, Zeichnung oder Modell blos offenbart oder durch Ausübung kund gibt; — will aber doch in den angegebenen Fällen ein solches Alleinrecht als gültig bestehen lassen, dessen Gegenstand nicht blos vor der Zeit offenbar, sondern sogar Jahre lang zuvor im Auslande fabricirt wurde.

Seite 76 und 80 wird von den Behörden gehandelt, bei denen die Privilegien anzusuchen sind; am ersteren Orte werden durch §. 3 des Privilegien-Patentes die Kreisämter, an letzterem dagegen mit Berufung auf ältere Verordnungen der niederösterr. und böhm. Landesregierung vom 17. Februar und 17. März 1821 für Wien und Prag die dortigen Landesregierungen, für anderwärts aber ebenfalls die Kreisämter als die betreffenden Behörden bezeichnet. Es ist jedoch nicht zulässig, das im Jahr 1832 erschienene Privilegienpatent durch anders lautende, auf den nämlichen Gegenstand bezüglich gewesene Verfügungen vom Jahre 1821 einzuschränken; wohl aber wäre hier eine Hinweisung auf die

bestehende Praxis passend gewesen, gemäß welcher letzteren Privilegien-Gesuche überhaupt auch bei den Gubernien angenommen werden. — Durch grammatikalische Unrichtigkeit fällt §. 78 (S. 80) in die Augen; da dort vom Privilegiums-Gesuche die Rede ist, so sollen nach den Worten: „Es besteht aus folgenden Theilen" — die fraglichen Bestandtheile offenbar gehörig aufgezählt werden; es heißt darum zwar ganz sprachrichtig „aus dem Eingange" — „aus der Erklärung," — nicht aber, wie störend zu lesen ist „die Declaration," — „die Allegirung der Beschreibung" u. dgl. Ich bekenne übrigens, den Zweck nicht einzusehen, warum das Gesuch in gar so viele Bestandtheile, nicht weniger als 10, zergliedert werden will; der Hr. Verf. selbst schien schon bei der Benennung so vieler Theile in Verlegenheit zu kommen, indem er einen zweiten Bestandtheil Declaration, einen sechsten aber Erklärung nennt. Declaration heißt doch gewiß nichts mehr und nichts weniger als Erklärung. — Ungeachtet solcher Ausdehnung des Gegenstandes ist dennoch anderseits einiges vergessen worden, was recht oft zum Gesuche erfordert wird, nämlich der Fremden-Revers und die Vollmacht. Kaum denken kann ich mir übrigens, wie Jemand selbst bei geringerem, als dem ganz gewöhnlichen Grade von Fähigkeit und Bildung die so deutlichen Worte des Gesetzes, daß der Privilegiumswerber in dem Gesuche seine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung anzugeben habe, dahin aufzufassen versucht werden sollte, als ob er alle diese drei Worte in das Gesuch hineinbringen müsse; ich wüßte nicht einmal, wie man letzteres, ohne Verwirrung zu machen, anstellen könne. Darum dünkt mir die Belehrung des Hrn. Verfassers, womit er vor der obengedachten irrigen Gesetzes-Auslegung warnen will, für vollends überflüssig, weil hiervor ohnedieß der gemeine Menschenverstand hinlänglich verwahrt. — Ein 6ter Bestandtheil des Gesuches soll angeblich sein: die Erklärung, daß Bittsteller die Erfindung nicht aus dem Auslande hereingebracht habe; wie könnte aber ein Ausländer, dem wirklich um nichts Anderes zu thun ist, als seine Erfindung aus dem Auslande in gesetzmäßiger Art bei uns einzuführen, eine derlei Erklärung mit gutem Gewissen abgeben? Als 10ter und letzter Bestandtheil wird das eigentliche Petitum angeführt, und hierunter die Ausfertigung des Prioritäts-Certificats verstanden; ich glaube dagegen, daß das eigentliche Petitum eines Privilegium-Gesuches auf nichts Anderes, als auf Ertheilung des Privilegiums gerichtet sein könne; das Verlangen des gedachten Certificates ist nur etwas secundäres. — Da übrigens die Praxis in Betreff der Privilegien für Ausländer manches Eigenthümliche hat, worauf man aus der bloßen Theorie des Gesetzes nicht verfällt, so wäre es wohl für ein Werk, welches, wie

das vorliegende, das Privilegienwesen in vollster Ausdehnung behandeln soll, erforderlich gewesen, hierüber nähere Aufklärungen zu geben. Als ganz sachgemäß und gegründet verdienen dagegen jene Andeutungen bemerkt zu werden, welche in §. 83 und §. 86 (Seite 90 und 92) über Absonderung und Umfang der Beschreibung gegeben sind.

An dem Seite 100 vorkommenden Formulare eines Prioritäts-Certificates fällt auf, daß nach ehemal'gem Gebrauche nur von Zahlung der Hälfte der Taxen die Rede ist, während doch schon seit mehr als drei Jahren die Taxen vollends zum vorhinein zu entrichten sind; zur Beseitigung eines Mißverständnisses hätte daher wenigstens in einer Anmerkung der eigentliche Sachverhalt kurz beleuchtet werden sollen.

In den §§. 94 — 105 (Seite 111 — 122) wird die bekannte Frage über die Zweckmäßigkeit einer Voruntersuchung der Nützlichkeit und Neuheit der Erfindungen in Betracht gezogen. Was die Nützlichkeit betrifft, so setzt der Hr. Verf. zwar voraus, daß man in dieser Beziehung bereits einig sei, allein da es noch immer Staaten gibt, in denen die Nützlichkeit des Gegenstandes mehr oder weniger in Erwägung kommt, so erscheint eine derlei Voraussetzung wohl nicht als ganz richtig; eben so scheint mir die Nützlichkeit neuer Erfindungen wenigstens im Allgemeinen nicht etwas gar so Verborgenes und für Sachverständige nicht gar so schwer zu beurtheilendes zu sein, wie in vorliegendem Werke gezeigt werden will, und die Beispiele, welche hierbei zum Nachweise dienen sollen (S. 112), scheinen in so weit nicht passend, als in denselben der Ursprung einer Erfindung mit dem nach Jahrhunderten oder gar nach Jahrtausenden erfolgtem großartigen Umfange derselben zusammengehalten werden will, während es doch nie die Aufgabe einer Untersuchungscommission ist, gleich einem Seher in die so ferne Zukunft zu blicken, sondern nur aus dem Gewerbszustande und den Bedürfnissen des jetzigen Zeitalters einen Schluß auf die Nützlichkeit zu ziehen.

Unter den vielen Abhandlungen, in denen man Ansichten pro et contra über die Voruntersuchung der Neuheit liest, scheinen dem Herrn Verfasser nur die zweier inländischer Schriftsteller bekannt zu sein; mit Unrecht bedient er sich in dem Urtheile über selbe des Ausdruckes, daß dem (von ihm erwähnten) Vertheidiger des Präventivsystems es als ein äußerst verdienstliches Unternehmen zugesprochen werden müsse, seine Besorgnisse (gegen das Repressiv-System) in Anregung gebracht zu haben [1]); — denn es handelt sich einerseits hier nicht um bloße Besorgnisse, sondern

[1]) In solcher Art beiläufig mag wohl die Stylisirung lauten sollen, denn im Werke selbst ist diese Stelle (S. 119) grammatisch fehlerhaft.

um wahrhaft ereignete Facta, und die Schilderung dieser letzteren im rechten Lichte mag an dem Belobten füglich gewürdigt werden, — anderseits aber kann man ja doch den gedachten Vertheidiger des Präventivsystems nicht dafür ansehen, als ob erst er, wie aus obigen Ausdrücken des Verf. hervorzugehen scheint, unsere ihrer Einsicht und Weisheit willen in diesem Werke oft gepriesene hohe Staatsverwaltung, oder sonst Jemanden auf die Möglichkeit nachtheiliger Folgen aufmerksam gemacht hätte, — weil wohl schon vor 50 Jahren und noch länger das Präventiv- so wie das Repressivsystem seine öffentlichen Vertheidiger in den Kammern der französischen Deputirten gefunden, und seither alle derlei Gründe für ein und das andere längst in den Werken französischer und englischer Schriftsteller besprochen worden sind. — Was der Hr. Verf. als Modification des Präventiv Systems vorschlägt, nämlich eine vom polytechnischen Institute, doch mit alleiniger Rücksicht auf gedruckte technische Werke und Zeitschriften, zu pflegende Voruntersuchung der Neuheit, wäre wohl beachtenswerth, bleibt aber nur eine theilweise Abhülfe des Uebels, und setzt zugleich voraus, daß unser polytechnisches Institut alle möglichen auf Technik bezüglichen Schriften und hierüber wieder voluminöse Register mit einer Unzahl von Schlagwörtern besitze, die auf alle Einzelnheiten des Inhaltes der Werke verweisen, endlich daß die daselbst angestellten Professoren, oder sonstigen unpartheiischen Richter aller lebenden Schriftsprachen kundig seien. Man bedenke übrigens die Schwierigkeit der Verfassung derlei Register und der Controle welche behufs der Genauigkeit und Vollständigkeit derselben erfordert würde.

Etwas Wichtiges ist die Amtshandlung der Regierung bei Privilegiengesuchen, aber gerade hierüber erhält man nur oberflächliche und zugleich unrichtige Notiz n; — der Hr. Verf. meint nämlich, es gehe die Regierung in das Innere der Beschreibung gar nie ein, sondern beurtheile immer nur nach jenen (bekanntlich ganz kurzen) Angaben der Wesenheit der Sache, die der Bittsteller in sein Gesuch aufzunehmen für gut befunden, ob das Privilegium verliehen werden soll. Es ist darum auch nicht das Mindeste erwähnt von den vorläufigen Einvernehmungen des polytechnischen Institutes, der medicinischen Facultät, des Thierarznei-Institutes, des magistr. Unterkammeramtes und anderer öffentlicher Behörden, die doch so oftmals um ihr Gutachten befragt werden. So weit sind also der Regierung keineswegs die Hände gebunden, daß sie nicht erforderlichen Falls sachgemäße genaue Untersuchungen pflegen dürfte. — Was die Recursfrist bei verweigerten Privilegien betrifft, so kommen wenigstens hier in Niederösterreich nicht, wie es S. 126 und 127 heißt, die für Gewerbssachen bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung, sondern die Regierung gibt blos eine sechswochentliche Frist zur Einbringung des Recurses, der keiner vorläufigen

Anmeldung bedarf. Unrichtig ist auch die Seite 126 (§. 110) vorkommende Angabe, als ob in jenen Regierungsdecreten, womit die Privilegiums-Urkunden zugestellt zu werden pflegen, bei Patenten von kürzerer als 15jähriger Dauer der Bewerber insbesondere auf das Datum der Urkunde aufmerksam gemacht und ihm bemerkt werde, daß von diesem Dato das Privilegienjahr zu laufen anfange. Eine derlei Hinweisung und Bemerkung ist in den besagten Decreten durchaus nicht üblich.

Seite 131 — 135 bespricht der Herr Verf. die bekannte Frage, ob die Oeffentlichkeit oder die Geheimhaltung der Beschreibung den Vorzug verdiene; — meine eigenen Ansichten hierüber habe ich in einer bereits zum Drucke vorbereiteten Abhandlung ausgesprochen.

Hinsichtlich der medicinischen Untersuchungstaxe wird (Seite 136) angeführt, daß selbe gleich mit Ueberreichung des Gesuches um das Privilegium zu bezahlen sei; dieß aber ist unrichtig, indem sie erst im Laufe der Verhandlung über speciellen Auftrag der Regierung entrichtet zu werden braucht; da man oft erst zu gewärtigen hat, ob die Regierung eine Untersuchung durch die medicinische Facultät anzuordnen für nöthig erachte oder nicht, so leuchtet ohnedieß ein, daß eine Vorauszahlung dieser Taxe nicht gleich jener der sonstigen Privilegien-Taxen Statt finden könne.

Unter den mit Privilegien verbundenen Rechten, wovon Seite 139 bis 146 gehandelt wird, können bloß solche verstanden werden, die Jemanden eben nur um eines Privilegiums willen wirklich zukommen; den Rechten zur Führung beweisfähiger Bücher und zu trockenen Wechselgeschäften hätten daher sicher am ebenerwähnten Platze nicht eigene §§. gewidmet werden sollen, denn der Hr. Verfasser gesteht ja selbst, daß diese letzteren Rechte den Privilegienbesitzern nicht zustehen.

Richtig dargestellt und mit zweckmäßigen Beispielen beleuchtet ist die Lehre von den Gränzen der Privilegienrechte, Seite 146 — 157; was jedoch die Erwerbsteuer betrifft, so hätte wohl auch gezeigt werden können, welche Maßstäbe in praxi bei Besteuerung der Privilegien angewandt, — dann aber auch hauptsächlich wie die Bevollmächtigten der Erfinder in dieser Beziehung behandelt werden. Die auf Seite 163 vorkommenden Privilegientaxen ausländischer Staaten können nur unvollständig und zum Theile unrichtig genannt werden, auch kommt bei der Kundmachung der Privilegien zu bemerken, daß solche (wenigstens durch die Wiener Zeitung) nur zweimal, nämlich einmal durch das politische — das andere Mal durch das Amtsblatt, somit nicht dreimal geschieht, wie auf Seite 167 mit Berufung auf ein noch zur Zeit des früheren

Privil. Patentes vom 8. Dec. 1820 bestandenes Hofdecret vom 12. April 1821 irrig angeführt wird.

Da §. 9 des Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 ausdrücklich bestimmt, daß die Dauer eines Privilegiums vom Dato der Privilegiums-Urkunde beginne, dagegen in unseren Patenturkunden nach Maßgabe des 7. §. des Formulares D immer verordnet wird, es habe sich Jedermann während ..... Jahren vom Tage der öffentlichen Kundmachung (welche Kundmachung der Erfahrung gemäß erst einige Monate nach der Verleihung erfolgt) der Ausübung der privilegirten Erfindung zu enthalten, so bemüht sich der Hr. Verfasser (S. 171—174), dieses Unvereinbarliche als einen blos scheinbaren Widerspruch darzustellen. Allein eine so erzwungene, den Grundsätzen juridischer Hermeneutik und dem unbefangenen menschlichen Verstande so sehr widerstrebende Auslegung kann doch nie Anklang finden, wenn gleichwohl eine nicht unlöbliche Triebfeder ihr zu Grunde liegt. Der Hr. Verfasser möge es frei bekennen, daß seine, man kann sagen erkünstelte Unterscheidung zwischen einem verliehenen und einem ausschließenden Privilegium nur ein armseliger Scheinbehelf ist, mit dem er nie das Unglaubbare, wie er wohl möchte, glaubbar machen wird, daß ein schon erloschenes Privilegium noch durch einige Monate nach dieser Erlöschung gegen jeden Dritten in voller Kraft bestehe.

Die Aufgabe, die der Herr Verfasser sich hier gestellt hat, liegt im Gebiete des Unmöglichen, und darum ist sein Versuch ihm gerade so vollends mißlungen, wie er auch jedem Anderen mißlingen würde; ja es fällt auf, daß er bei dem von ihm angeführten praktischen Rechtsfalle nichts von der erfolgten Entscheidung erwähnt, — wahrscheinlich darum, weil diese letztere, wie kaum anders sich denken läßt, ganz gegen seine eigene Argumentation ausgefallen ist.

Da das Formular D unseres a. h. Privilegien-Patentes in dem fraglichen Puncte mit dem Inhalte des Patentes wirklich nicht wohl vereinbarlich ist, so wolle man statt nutzlosen Streitens lieber die Wahrheit dessen ruhig bekennen, und erwägen, daß in derlei Fällen das Formular als Nebensache dem eigentlichen Inhalte und Texte des Gesetzes selbst als der Hauptsache weichen, und der Zweifel immerhin nur letzteres als die die Handlungsweise der Unterthanen regulirende Norm betrachtet werden müsse. — Ist es denn nicht schon geschehen, daß (in Betreff der Taxen nämlich) mehrere Nachtragsverordnungen etwas an dem Patente geändert, von den Formularen aber, die hierdurch nicht mehr ganz passend waren, gar keine Erwähnung gemacht haben? Gerade hierdurch zeigt also der höchste Gesetzgeber, daß er seinen Willen durch die bloße

Bestimmung des Inhaltes des eigentlichen Patenttextes (wenigstens im Zweifel) schon für hinlänglich kund gegeben halte, und bewährt sich ein Formular unverträglich mit diesem, so muß es von selbst nach selbem sich richten und ändern. —

Was den Umfang der Länder betrifft, für welche die österr. Privilegien wirksam sind, so hat mich die Erfahrung belehrt, daß Parteien, besonders Ausländer, hierüber keine genaue Vorstellung haben, und rücksichtlich einzelner Landestheile oder Bezirke oft besonders sich anfragen; dieser Umstand veranlaßte mich, in meinem Handbuche der Privilegien-Gesetze jene Provinzen der Monarchie, auf die die Rechte der Privilegirten sich erstrecken, ausführlicher zu bezeichnen, und ich meine, der Hr. Verf. hätte aus dem nämlichen Grunde bei Angabe dieses Umfanges (Seite 175) ein Gleiches beobachten sollen. Auf Seite 190 wird behauptet, daß bei einem zwischen zwei Privilegirten anhängigen Prioritätsstreite, im Falle als beide Streittheile ihre Privilegiengesuche an Orten, deren Meridiane differiren, überreicht hätten, der Kläger nicht schuldig wäre, sich mit der bürgerlichen Zeitrechnung zu begnügen, sondern eine Reducirung auf die astronomische Zeitrechnung verlangen könne; denn zur nämlichen Zeit, wo z. B. in Czernowitz es bereits 10 Uhr ist, zählt man in Mailand erst 8 Uhr 52 Minuten. — Ihrem Grunde nach ist diese Behauptung unbestreitbar richtig, ob man aber auch in der Praxis, wo dieser Fall kaum je vorgekommen sein dürfte, solcher Ansicht beipflichten, oder doch bloß an die im gewöhnlichen Sprachgebrauche immer nur vor Augen schwebende bürgerliche Zeitrechnung sich halten würde, müßte erst die Erfahrung zeigen. Daß übrigens wegen Versäumniß der Zahlung der Erwerbsteuer ein Patent nicht erlösche (S. 193) hat seine unbezweifelte Richtigkeit; doch hätte hier oder an einem anderen geeigneten Orte auch gezeigt werden sollen, wie der Erfinder nach der Erlöschung seines Patentes in Erwerbsteuerrücksicht behandelt, aus welchem Grunde ferners die Erlöschung des Privilegiums an und für sich noch nicht als eine Enthebung von der Erwerbssteuer angesehen werde, und was ein derlei Erfinder, um von letzterer sich zu befreien, zu thun habe.

Sehr richtig und mit vollkommen passender Unterscheidung der verschiedenen Erlöschungsfälle sind die aus den erloschenen Privilegien sich ergebenden Rechte (§. 192, S. 202—205) dargestellt, und ich halte diese Stelle für die bei weitem gelungenste in dem bisherigen Theile des Werkes.

Dagegen lieset man auf Seite 224, daß die Fragen, ob eine Erfindung neu, dann ob sie privilegirbar sei, sich wesentlich unterscheiden, denn es könne eine Erfindung neu und demungeachtet nicht privilegirbar

Art. 19. Die Verfassung soll weder durch neue Gesetze noch durch Verordnungen, noch durch Verfügungen der Regierung aufgehoben, noch in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden können, es sei denn, daß dieses ausdrücklich verfassungsmäßig bestimmt ist.

Art. 20. Jeder Verfassungsbeamte ist verpflichtet, auf die Verfassung einen Eid zu leisten. Er kann sich weigern, diesen Eid zu leisten, wenn ihm Zusätze beigefügt werden, welche er für gesetzwidrig hält.

Art. 21. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, den Eid zu leisten, oder welcher sich weigert, ein Amt anzutreten, zu welchem er ernannt ist, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 22. Jeder Verfassungsbeamte, welcher die Verfassung verletzt, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 23. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 24. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 25. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 26. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 27. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 28. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 29. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Art. 30. Jeder Verfassungsbeamte, welcher sich weigert, die Verfassung zu vollziehen, oder welcher sich weigert, die Verfassung zu vertheidigen, kann durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

gleiche Aufhebung des Provisoriums auf Begehren des Gegners der Privilegirte in der Sicherung seiner Rechte oft ohne Grund gehindert würde. — Was das Petitum der Justificirungsklage betrifft, so ist nicht ersichtlich, warum selbes (Seite 286) gegen jenen Dritten, der die (nachgemachten) Gegenstände nicht selbst erzeugt hat, viel beschränkter, wie gegen di sen Erzeuger selbst lauten, und bloß nur auf Confiscation und Gerichtskostenersatz gerichtet sein soll, da ja nicht bloß die Nachmachung allein, sondern auch der Verschleiß des Nachgemachten ein Eingriff in die Privilegienrechte ist; die Eigenschaft dieses obigen Dritten hätte demnach näher bestimmt werden müssen.

Auf Seite 303 wird behauptet, es sei die Nachmachung eines privilegirten Gegenstandes bloß zu eigenem Gebrauche kein Eingriff in die Privilegienrechte; zum Beweise dessen will der Hr. Verfasser auf manche nicht unwichtige Bedenken wider die entgegengesetzte Meinung sich berufen, wobei er jedoch seinen Zweck aus dem Grunde ganz zu verfehlen scheint, weil eben die hier hervorgerufenen Bedenken eigentlich nichts Anderes als die schon oft gebrauchten Beweisgründe zur Darthuung der Unzulässigkeit mit der Geheimhaltung der Privilegienbeschreibungen sind, und man muß offen gestehen, daß sie für diesen letzteren Beweissatz, der gewiß nur wider den Willen des Hrn. Verfassers daraus resultirt, viel besser sich eignen, als für die Behauptung der Erlaubtheit der Nachmachung eines privilegirten Gegenstandes zum bloßen Selbstgebrauche. Ich gestehe, daß diese eben gedachte Behauptung des Herrn Verfassers mir durchaus nicht als richtig einleuchtet; man denke sich nur in die Verhältnisse des wirklichen Lebens, um einzusehen, wie sehr eine derlei Erlaubniß den Weg bahnen würde, der Gesetzgebung auf die schmählichste Weise Hohn zu sprechen; was soll wohl der dem Privilegirten oft zugesicherte Schutz und sein ausschließendes Recht für einen Sinn haben, falls er dazu schweigen müßte, wenn die aus fremder Hand hervorgegangenen privilegirten Erzeugnisse so ziemlich allerorts, — ja mitunter in bedeutenden Vorräthen überall unter Vorgabe des bloßen Selbstgebrauches zu treffen sind? Man fasse aber auch den §. 9 des Privilegienpatentes gehörig ins Auge, welcher wortdeutlich sagt: das ausschließende Privilegium sichert dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Erfindung ꝛc. Schließt nun, wie kaum zu bezweifeln, ein ausschließendes Gebrauchsrecht auch den bloßen Selbstgebrauch in sich, so kann letzterer nicht mehr als freigegebene Sache gelten. Belangend die Frage über den Verschleiß der nachgemachten Gegenstände, ist der Hr. Verfasser der Ansicht (S. 305), daß dieser Verschleiß in dem Falle, als er nicht im Einverständnisse mit dem unbefugten Nachahmer getrieben wird, kein Eingriff in die Privilegienrechte sei; allein nach §. 28 und 29 des Privilegien-Patentes könnte

selbst bei solcher Voraussetzung, dem Privilegirten die Einstellung und allenfalls Beschlagnahme nebst Confiscation und Fällung des Straferkenntnisses nicht verweigert werden, und der Herr Verfasser selbst hat bereits früher (S. 250) zugegeben, daß auch gegen den alleinigen Verschleißer nachgemachter Gegenstände, wenn er gleichwohl der Nachahmung nicht selbst schuldig ist, doch mit Einstellung und Confiscation vorgegangen werden könne, ohne daß damals zwischen einem einverständlichem oder bona fide ausgeübtem Verschleiße unterschieden worden wäre

Von Wichtigkeit ist die Untersuchung (Seite 314—318), ob im Civilprocesse der Richter an jene Entscheidungen der politischen Behörden gebunden sei, welche als Erläuterung über den eigentlichen Gegenstand des Patentes, und namentlich über den Umfang desselben erflossen sind. Obwohl ich nach Grundsätzen der Hermeneutik hierbei lieber negativ als affirmativ mich äußern möchte, so ist es doch nicht zu verkennen, daß der Herr Verfasser Alles, was für die von ihm vertheidigte affirmative Meinung spricht, sorgfältig hervorgehoben, ja man muß sogar gestehen, daß eine Erweiterung der Amtswirksamkeit der politischen Behörden in Privilegiensachen und thunlichste Ersparung des proceßualischen Verfahrens jedenfalls wünschenswerth wäre, denn wie oft hört man gerechte und bittere Klagen der Privilegienbesitzer über langwierige und kostspielige Proceßführung, womit sie den Schutz und die Aufrechthaltung ihrer Rechte erkämpfen müssen, und wie mancher Privilegirte hat nicht bei so trauriger Erfahrung lieber auf sein Privilegium verzichtet.

Nachdem ich somit dieß Werk, da es einen so wichtigen Gegenstand behandelt, fast in allen seinen Einzelnheiten, die zu einer Bemerkung Anlaß geben können, durchgangen, glaube ich im Ganzen eine bisweilen ermüdende Weitwendigkeit, anderseits manchmal eine unpassende Kürze gefunden zu haben; auch der Styl verdient einigen Tadel, so z. B. schon am Titel selbst, ferner im §. 24 (S. 16), im §. 33, der 4. Punct (Seite 22), an welchen Orten die Flüchtigkeit der Stylisirung nicht zu verkennen ist; — desgleichen sind einzelne Ausdrücke oft befremdend, wie S. 16 »thut verbessern,« S. 46 »über den Haufen geworfen« u. a.

Was endlich die Eintheilung betrifft, so dürfte es keinen Beifall verdienen, daß die fortlaufenden 273 Paragraphen des ganzen Werkes wieder unter 30 Paragraphen vertheilt sind. Diese 30 Paragraphen, nämlich die Paragraphen des Privilegien-Patentes, fallen zwar durch den größer gedruckten Text und die römischen Zahlen auf, machen sich aber dennoch weniger als solche Abschnitte, nach welchen in der Behandlung des Stoffes vorgegangen wird, bemerkbar, als jeder der sämmtlichen ihnen nur untergeordneten, mit besonderen Ueberschriften versehenen 273 Erläuterungsparagraphen, so daß sie bisweilen fast wie ein

Zugehör dieſer letzteren und demnach unter einer Ueberſchrift (der Erläuterungsparagraphen) ſubſumirt erſcheinen, zu welcher ihr Inhalt durchaus nicht paſſen würde.

Dr. Schuller.

---

# Ausländiſche Literatur.

Juriſtiſche Propädeutik oder Vorſchule der Rechtswiſſenſchaft zum Behuf academiſcher Vorleſungen, insbeſondere für die k. Rechtsſchule zu St. Petersburg, bearbeitet vom Collegienrath Ritter Dr. Heinrich Robert Stöckhardt, o. Profeſſor des röm. Rechts am pädagogiſchen Hauptinſtitut und der juriſtiſchen Encyclopädie an der k. Rechtsſchule zu St. Petersburg. St. Petersburg, bei Eggers und Pelz. (521 S. 8.)

Der bereits durch mehrere Schriften vortheilhaft bekannte Verf. liefert in dieſem umfangsreichen Werke einen neuen Beweis ſeiner Thätigkeit und ſeines ausgez ichnetnn Eifers für die Rechtswiſſenſchaft. Man würde ungerecht ſein, wenn man die ausgedehnte Literatur-Kenntniß des Verf., ſeinen den öffentlichen Lehrer beurkundenden praktiſchen Sinn, ſeine gediegenen Kenntniſſe im römiſchen Rechte, und insbeſondere die Beſcheidenheit, mit welcher er die Ausbeute ſeiner eigenen Forſchungen in dieſem Werke niedergelegt — nicht lobend anerkennen wollte. Eben ſo verdienſtlich iſt es auch, daß der Verf., bekannt mit den neueſten Leiſtungen der ausgezeichneten Rechtsgelehrten Deutſchlands, die Schriften derſelben häufig benützte, und dadurch das auf literäriſchem Intereſſe beruhende Band zwiſchen Deutſchland — dem Sitze der Rechtsgelehrſamkeit — und dem fernen Norden feſter knüpfte. — Nicht ſo günſtig kann ſich dagegen Ref. über den inneren Gehalt dieſes Werkes ausſprechen. Der Werth einer juriſtiſchen Propädeutik, deren Nutzen nicht in Abrede geſtellt werden kann, hängt ſowohl von der Auswahl der dahin gehörigen Gegenſtände; als auch von der Art ihrer Behandlung ab. Aus der Inhaltsanzeige dieſes Werkes wird erhellen, daß der Verf. reichhaltige Materialien geliefert, daß er dieſelben verſtändig gewählt, und auch größtentheis ſyſtematiſch eingereihet hat; allein in Beziehung auf die Behandlung dieſer Materien, glauben wir dem Verf. nicht mit Unrecht den Vorwurf zu machen, daß er in gewiſſer Beziehung im Guten zu viel gethan hat.

Der Verf. behandelt nämlich viele Gegenſtände, deren richtige Auffaſſung nur bei einem tieferen Eindringen in die Wiſſenſchaft möglich wird, mit Umſtändlichkeit und Ausführlichkeit, welche aber, da ſie für Anfänger immer ungenügend bleiben, in einer juriſtiſchen Propädeutik überflüſſig erſcheinen. Dieß gilt vorzüglich von den vom Verf. angeführten Beſtimmungen des röm. Rechtes, bei deren Erklärung der Verf., die wahre Tendenz einer juriſtiſchen Propädeutik oft außer Augen laſſend, zu umſtändlich verweilte, während er anderſeits viele, das Rechtsſtudium wahrhaft vorbereitende Begriffe nur kurz abfertigte Auch müſſen wir tadeln, daß der Verf. in der Behandlung ſeiner juriſtiſchen Propädeutik die ſchon in Bezug auf ſeine allgemeine Fundamentallehre gerügte Form und Methode beibehielt. Der Verf. theilt nämlich ſein Werk in zwölf Hauptſtücke und dieſe wieder in Paragraphe. Der Text der Paragraphe gibt kurze aber größtentheils deutliche Begriffe, deren nähere Erklärung in Anmerkungen nachfolgt, in welchen das ſichtliche Streben nach Kürze oft zum Abbruch der Verſtändlichkeit und Deutlichkeit ausfällt. Außerdem überfüllt der Verf. dieſe Anmerkungen mit einer Menge von Citaten aus dem corpus juris, mit Berufungen auf ausländiſche Werke, ja ſogar mit Ausſprüchen von Dichtern. Da nun der Zweck einer juriſtiſchen Propädeutik nicht darin beſtehen kann, die Anfänger der Rechtswiſſenſchaft mit abgeriſſenen Stellen aus dem corpus juris, oder mit den Titelblättern ausgezeichneter Werke bekannt zu machen, ſo wurde dadurch der Umfang dieſes Werkes ohne Nutzen zu ſehr ausgedehnt. — Was übrigens die Lehren und einzelnen Begriffe anbelangt, welche der Verf. in dieſem Werk vorträgt, ſo würde es zu weit führen, dieſelben bis in das Detail zu verfolgen und einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen. Referent kann ſich nur darauf beſchränken, eine Inhalts-Ueberſicht mitzutheilen, und dabei nur einige von den vielen Behauptungen, welchen er nicht beiſtimmen kann, herauszuheben.

Einleitung: Begriff, Zweck und Verhältniß der juriſtiſchen Propädeutik zu benachbarten Wiſſenſchaften, insbeſondere zur juriſtiſchen Encyclopädie.

Der Verf. entwickelt zuvörderſt den Begriff, den Umfang und die Gränzen der juriſtiſchen Propädeutik, und erklärt, daß dieſelbe aus vier Elementen beſtehen müſſe, nämlich aus dem philoſophiſchen, hiſtoriſchen, methodologiſchen und moraliſchen Elemente. Der materielle Inhalt der juriſtiſchen Propädeutik wird nach der Anſicht des Verfaſſers durch das Weſen der Jurisprudenz und ihr Verhältniß zu anderen Zweigen des menſchlichen Wiſſens beſtimmt. Die Behauptung des Verf., daß Alles, was von Außen her zur Rechtswiſſenſchaft führt, in die juriſtiſche Propädeutik gehöre, würde zu weit führen, weil dann auch die Hülfswiſſenſchaften der Rechtslehre in

die juriſtiſche Propädeutik aufgenommen werden müßten. Der Verf. unterſucht ferner S. 5—10. Zweck und Nutzen der juriſtiſchen Propädeutik, ſo wie auch ihr Verhältniß zu verwandten Wiſſenſchaften und insbeſondere zur juriſtiſchen Encyclopädie. In der letzten Beziehung wäre es wünſchenswerth geweſen, wenn der Verf. auch das Verhältniß der juriſtiſchen Propädeutik zur materiellen inneren juriſtiſchen Encyclopädie einer näheren Würdigung unterzogen hätte. Richtig ſind im Allgemeinen die Unterſchiede zwiſchen der juriſtiſchen Propädeutik und der philoſophiſchen Rechtslehre angegeben, nur iſt es unrichtig, wenn der Verf. für die philoſophiſche Rechtslehre die Benennung jus naturae et gentium (im Sinne des röm. Rechtes) billigt. Die von Ulpian aufgenommene Eintheilung in jus civile, jus naturae et gentium bezieht ſich nur auf das Privatrecht, welchem das jus publicum gegenüber geſtellt wurde. Da aber die phil. Rechtslehre nicht nur das Privatrecht, ſondern auch das öffentliche Recht umfaßt, ſo iſt es falſch, die philoſophiſche Rechtslehre überhaupt mit jus naturae et gentium zu bezeichnen.

Erſtes Kapitel. Vom Staate als einem organiſchen Ganzen, und vom verſchiedenen Berufe im Staate, insbeſondere vom Berufe des Staatsmannes und des Rechtsgelehrten. Belehrend ſind die Bemerkungen des Verf. S. 23—31 über die verſchiedenen Berufsarten im Staate, und über den Einfluß derſelben auf das Wohl des Staates. Dagegen können wir den Anſichten desſelben über den Staat nicht völlig beipflichten, und wir bedauern, daß der Verf. bei ſeiner ſonſtigen großen Beleſenheit die Schriften neuerer Publiciſten ſo wenig benützte, und Anſichten feſthielt, welche, obſchon ſich der Verf. darauf viel zu Gute hält, doch keineswegs neu ſind. Der Verf. gibt in der Definition vom Staate nicht ein einziges feſtſtehendes, dem Staate eigenthümliches Merkmal, ſondern eine bloße Negation, oder vielmehr eine Beſchreibung jener Vortheile an, welche der öffentliche Rechtszuſtand der menſchlichen Geſellſchaft zuwendet. Wir ſtimmen dem Verfaſſer zwar bei, daß der Staat allein die geſicherte Möglichkeit der ungehemmten Erreichung ihrer Zwecke gewährt, auch wir meinen, daß der Staat ein nothwendiger Verein iſt; wir können jedoch nicht mit dem Verfaſſer den Urſprung des Staates und die Begründung der Heiligkeit der Staatsgewalt in einer ewigen Naturnothwendigkeit finden. Der Staat iſt ja ein rechtliches und nicht bloß ein factiſches Verhältniß; es muß daher, wenn man von dem Urſprunge der Staaten abſtrahirt, für die beſtehenden Staaten ein Bindungsmittel nachgewieſen werden, welches den letzten Grund des bürgerlichen Gehorſams rechtfertigend, die Unterthanen untereinander und mit dem Oberhaupte rechtlich verbindet. Nach des Verf. Anſicht könnte aber von Rechten und Pflichten der im Staate leben-

den Perſonen keine Rede ſein, indem er die Grundlage der Staatsgewalt nicht auf ein Sittengeſetz ſondern auf ein Naturgeſetz baute, und damit die Veranlaſſung der Staatsvereinigung mit dem Rechtsgrunde derſelben verwechſelte. Beſtände ferner nach der Anſicht des Verfaſſers der Zweck des Staates in ſeinem Daſein, ſo wäre durch dieſe Behauptung auch die ganze Wirkſamkeit der Staatsgewalt aufgehoben. Der Staatszweck iſt die Idee, welche im Staate verwirklicht werden ſoll. Hat ein Staat dieß Ideal erreicht, ſo wird freilich durch und mit dem Daſein dieſes Staates auch ſein Zweck gegeben und zur Lebendigkeit gebracht worden ſein; allein der Staat bleibt doch ſtets der, in ſeinem Zwecke liegenden Idee untergeordnet, und ſie verhalten ſich ſo zu einander, wie der Zweck zu ſeinem dienenden Mittel. Unrichtig iſt der Vergleich, welchen der Verf. zwiſchen dem Staate und zwiſchen dem einzelnen Menſchen zieht. In dem Beſtehen des Menſchen, in ſeiner Exiſtenz liegt noch nicht deſſen Beſtimmung, ſondern nur die Grundbedingung, unter welcher er für die Erreichung ſeiner Beſtimmung thätig ſein kann. Und eben ſo iſt auch das Daſein des Staates zwar die conditio sine qua non für die Wirkſamkeit der Staatsgewalt, nicht aber das Endziel ihres Strebens. — Der Verf. erklärt S. 16 „die Familie als den ſittlichen Keim des Staates, welcher alle Elemente des Staates in ſich enthält.“ Wenn der Verf. damit behaupten will, daß die väterliche Gewalt die Veranlaſſung zu gewiſſen Staatsverbindungen gegeben habe, ſo ſtimmen wir ihm vollkommen bei. Es wäre aber falſch, wenn der Verf. aus dieſer Geneſis einzelner Staaten, die Wirkſamkeit und Heiligkeit der Staatsgewalt überhaupt zu begründen vermeinte. Die väterliche Gewalt iſt nach ihrer Natur, ihrem Zwecke, Umfange und Dauer von der oberherrlichen Gewalt im Staate ſo auffallend verſchieden, daß letztere unmöglich durch die Ausbildung der erſteren gerechtfertigt werden kann. — Verwirrt ſind die Begriffe über Regierung und Verwaltung des Staates. Die oberſte Leitung Anordnung und Verwaltung ſämmtlicher Theile und Seiten des Staatsorganismus nennt der Verfaſſer Seite 26 die Verwaltung, welcher dann die Juſtizpflege entgegengeſetzt wird. Der Unterſchied zwiſchen der Regierung und der Verwaltung des Staates liegt aber darin (S. 27), daß ſich die erſtere auf organiſche Beſtimmungen, mithin auf die Geſetzgebung, letztere aber auf die praktiſche Ausführung der organiſchen Beſtimmungen bezieht. Aus dieſen Begriffen folgt auch der Begriff eines Staatsbeamten. Ein jeder Beamte, deſſen Thätigkeit in naher oder entfernter Beziehung zur Regierung oder Verwaltung des Staates ſteht, iſt ein Staatsbeamter. Nach dieſer Erklärung müßten dann auch die mechaniſchen Dienſte, welche zur praktiſchen Ausführung der organiſchen Beſtimmungen nothwendig ſind, und ſohin — im Sinne des Verf. geſprochen — mit der Verwal-

tung des Staates in entfernter Beziehung stehen, zu den Staatsämtern gerechnet werden. (?) —

Zweites Kapitel. Vom Rechte nach dessen Begriffe, obersten Rechtsgrundsatze und Verhältniß zur Sittlichkeit und Religion. Nach der Aufschrift, welche der Verf. diesem Capitel zu geben beliebte, wird man die Entwicklung des Rechtsbegriffes, die Begründung seiner Merkmale, und eine Abgränzung desselben von verwandten Begriffen erwarten. Doch vergebens! Der Verf. hat für die Erörterung des Rechtsbegriffes keinen sicheren Standpunct gewählt, er schwankt zwischen natürlichen und positiven Rechtsansichten, und fördert so einen aus heterogenen Elementen bestehenden Rechtsbegriff zusammen, der weder den Anforderungen der Vernunft, noch jenen des positiven Rechtes entsprechen kann.

Richtig behauptet Derselbe, daß das Rechtsgesetz ein die Handlungen der Menschen zur Freiheit leitendes Vernunftgesetz sein müsse, weil Recht und Moral in der Einen Vernunft — die nicht in verschiedene Zweige aufgelöst werden kann — wurzeln. Gleich wie es nur Eine Vernunft gibt, so gibt es auch nur Eine Freiheit, nämlich zu all Demjenigen, was dem Vernunftgesetze entspricht. Wenn es sich aber um den Inhalt dieses Vernunftgesetzes und den danach zu bemessenden Umfang der Freiheit handelt, wenn die Merkmale, bei deren Eintreffen eine Handlung dem Vernunftgesetze entsprechen wird, bestimmt werden sollen, so werden sich verschiedene Resultate ergeben, je nachdem die Handlungen eines Menschen im Verhältnisse zu den Handlungen der neben ihm lebenden Menschen beurtheilt werden, oder je nachdem der Mensch, nach seinem innern und äußern Verhalten, nur im Verhältnisse zu sich selbst — vor den Richterstuhl seines Gewissens gestellt, — in Betrachtung gezogen wird. Nur die Unterscheidung dieses verschiedenen Standpunctes, von welchem man in Beantwortung der Frage über den Kreis der den Menschen zugewiesenen Freiheit ausgehen kann, gewährt die volle Einsicht in das beschränkte Gebiet der juridischen Gesetzgebung. Ohne diese Unterscheidung wird die sichere Gränzlinie zwischen Recht und Moral verrückt, das Dürfen im Rechte in ein Sollen, die rechtliche Willkür in eine moralische Nothwendigkeit verwandelt, das moralische Verdienst aufgehoben, und das Recht zu einer wahren Todtschlags-Moral gestämpelt.

Außerdem verwechselt der Verf. die Rechtsmerkmale mit den unerläßlichen Bedingungen zur Verwirklichung des Rechtes. Nach seiner Ansicht ist das Recht nur im Staate denkbar, und nur aus den positiven Gesetzen desselben erkennbar. Dem zufolge erklärt er auch das Recht in subjectiver Bedeutung »die aus den Vorschriften des Rechts in objectiver Bedeutung,

d. i. die aus dem Inbegriff der in einem besonderen Staate festgestellten und äußerlich sanctionirten Vorschriften entspringende Fähigkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen, mithin die gesetzliche Freiheit, seine äußere Handlung auf etwas entweder Positives oder Negatives zu beziehen.» Mit dieser Erklärung, durch welche der Verfasser die sichere Unterscheidung zwischen Recht und Moral zu begründen vermeint, und welche er deßhalb mit vieler Selbstzufriedenheit vertheidigt — obgleich schon Hufeland das Recht in subjectiver Bedeutung auf ähnliche Weise definirt — wird im Grunde nur gesagt: Der Mensch hat ein Recht zu all' dem, wozu er ein Recht hat. Der Verf. leitet eben so unrichtig, als wie auch seinen eigenen Vordersätzen widersprechend, das Recht aus der Verbindlichkeit ab, indem er S. 45 behauptet: „Durch das Rechtsgesetz werden zunächst und ursprünglich nur Verbindlichkeiten, und erst mittelbar Rechte begründet.» Der Verf. meint also, daß die Verbindlichkeit dem Rechte der Zeit nach vorausgehe, und daß dem Menschen deßhalb Rechte zukommen, weil seine Nebenmenschen durch das Rechtsgesetz verpflichtet werden. (??) — Der Verf. tadelt S. 45 den Kantischen Begriff, welcher dem Rechte in subjectiver Bedeutung eine facultas moralis zum Grunde legt, und dennoch erklärt der Verf. S. 55 »Recht und Moral haben eine gemeinschaftliche Wurzel, beide entspringen aus dem sittlichen Vermögen des Menschen.» — Seite 48 stellt der Verf. das Rechts-Princip in folgender Form auf: Handle so, daß deine Handlungsweise, wenn sie zum allgemeinen Gesetze der menschlichen Handlung erhoben würde, allgemeinen Frieden und vollkommene Harmonie unter den äußerlich handelnden Menschen begründen müßte! Da der Verf. die Feststellung und Sanctionirung des Vernunftgesetzes für das äußere Verhalten der Menschen den positiven Gesetzen des Staates überläßt, so wundern wir uns nicht, daß er über die Beschaffenheit jener Handlungen, die geeignet sein sollen, vollkommene Harmonie unter den Menschen zu begründen, keine weitere Erklärung gibt. Eben so begreifen wir, wie der Verf., der im Rechte die strengste Nothwendigkeit erkennt, auch in seinem Rechtsgrundsatze für das äußere Verhalten der Menschen eine positive Nothwendigkeit ausspricht, und aus derselben ähnliche Principien für das öffentliche Recht ableitet. Uebrigens sind die vom Verf. aufgestellten Gebote: „Lebe gesellig» — „suche und bewahre den Frieden der Gesellschaft» — nur etwas Hypothetisches; sie sind nur Klugheitsregeln, nur Egoismus in schönem Kleide, weil ihnen der Gedanke zum Grunde liegt: Der Mensch könne nur im geselligen Verhältnisse seine Bedürfnisse befriedigen.

Drittes Kapitel. Von den Hauptbegriffen des Rechts in subjectiver Bedeutung: Rechtssubject, Rechtsobject, Rechtsnebenbestimmungen. Der Verfasser sucht in diesem Kapitel

einige Begriffe, welche sich auf besondere Theile des Privatrechtes beziehen, zu erörtern und vorzüglich durch Hinweisungen auf das römische Recht eine Vorbereitung zum Studium des Letztern zu geben. Richtig gibt der Verf. S. 58 — 64 den Begriff der Person mit der weitern Bemerkung, daß die Persönlichkeit des Menschen nicht auf dem vollen Gebrauche seiner Vernunft beruhe, daher auch unzurechnungsfähige Menschen als Personen geachtet werden müssen. Der Verf. verwirft die Sclaverei, vertheidigt dagegen die Leibeigenschaft, wenigstens in so fern, als er sich bemüht, die wesentlichen (?) Unterschiede derselben von der Sclaverei darzuthun. Minder glücklich sind die Bestimmungen über Rechtsobjecte S. 64 — 68. Nur Sachen im eigentlichen Sinne können nach der Ansicht des Verf. Rechtsobjecte sein, und er findet S. 73 darin eine Eigenthümlichkeit des römischen Rechtes, nach welchem auch die Causalität anderer Menschen zu den Rechtsobjecten gehört. Das rechtliche Mein und Dein beschränkt der Verf. auf das Besitzthum der Sachen, jedoch mit der Bemerkung, daß zur Erwerbung des Eigenthums der bloße Besitz nicht hinreiche, sondern noch weiter eine auf Rechtsgründen beruhende Afficirung (?) der Sache durch die Person erfordert werde. Die Begriffe von Erwerbung und die Arten der Erwerbung übergeht der Verf. mit Stillschweigen; dagegen liefert er eine neue Eintheilung von Mein und Dein, nach welcher dasselbe in das reelle und ideelle, innere und äußere zerfällt. Das reelle Mein und Dein begreift die körperlichen Sachen, das ideelle Mein und Dein dagegen die Rechtsansprüche oder die juridische Möglichkeit, eine Sache zur seinigen zu machen, in sich, und diese Möglichkeit nennt der Verf. eine quasi-possessio. Das innere Mein und Dein ist dasjenige, welches dem Menschen angeboren ist, oder ihm als Staatsbürger im Allgemeinen, nicht vermöge eines speciellen Erwerbungsgrundes zukömmt. Der Verf. erklärt alle ursprünglichen Rechte für unveräußerlich und unverlierbar, und jede Verletzung derselben als Verbrechen. Das äußere Mein und Dein ist dasjenige, welches sich auf die Außendinge oder Sachen bezieht. Dasselbe kann nur aus besonderen Rechtsgründen erworben werden.

S. 90 gibt der Verf. die Eintheilung der Rechte mit Rücksicht auf ihren Ursprung. Diejenigen Rechte, welche aus den Obligationsverhältnissen hervorgehen, nennt der Verf. persönliche Rechte, denen er die Sachenrechte d. i. die aus dem Eigenthume hervorgehenden Rechte als zweites Eintheilungsglied gegenüber stellt. Das Charakteristische dieser Rechte besteht darin, daß erstere nur gegen die bestimmte verpflichtete Person, letztere aber gegen jeden unberechtigten Inhaber der Sachen geltend gemacht werden können!!! — Zu den Rechtsnebenbestimmungen rechnet der Verf. die Verhältnisse des Ortes und der Zeit. Das in dieser Beziehung S. 77 — 94 Gesagte enthält

einen Auszug der dießfälligen Beſtimmungen des röm. Rechtes. — Die Verjährung der Strafe läßt ſich nach der Anſicht des Verf. aus rechtlichen Gründen nicht vertheidigen, ſie beruht bloß auf moraliſch religiöſen und politiſchen Gründen (!).

Viertes Kapitel. Von Ausübung und Geltendmachung der Rechte. Der Verf ſtellt S. 96—106 die allgemeinen Grundſätze über die Ausübung der Rechte überhaupt, und insbeſondere über ihre Geltendmachung vor Gericht auf; er läßt ferner allgemeine Bemerkungen über die Natur der Klagen und Einreden folgen, und ſchließt S. 106—120 mit einer Ueberſicht der im röm. Rechte vorkommenden Klagen.

Fünftes Kapitel. Vom Unrechte überhaupt und vom Verbrechen insbeſondere. Nachdem der Verf. S. 120—122 den Begriff des Unrechtes oder der Rechtsverletzung im weiteſten Sinne aufgeſtellt hat, ſchreitet er S. 122—137 zur Erörterung der zum Verbrechen gehörigen Erforderniſſe, und ſucht zugleich zu zeigen, wie ſich das Verbrechen vom Vergehen und von der Polizeiübertretung unterſcheidet. Der Verf. ſtellt kein allgemeines Merkmal auf, aus welchem die Strafwürdigkeit einer Handlung überhaupt beurtheilt wird, ſondern er bemerkt nur, daß die innere Verſchiedenheit des begangenen Unrechts, nach den verſchiedenen Objecten der Rechtsverletzung über den Grad der Strafbarkeit entſcheide. Das Verbrechen iſt (S. 126): „eine jede widerrechtliche, die dem Staatsbürger vermöge ſeiner Menſchennatur urſprünglich zukommenden, oder demſelben vom Staate unmittelbar verliehenen Rechte verletzende, und deßhalb durch das Geſetz mit einem Strafübel bedrohte Handlung.“ Der Verf. behauptet: „Nur eine Verletzung des inneren Mein und Dein könne ein Verbrechen ſein, und müſſe vom Staate unmittelbar beſtraft werden.“ Die Verletzungen des äußeren Mein und Dein (der erworbenen Rechte) könne man nicht Verbrechen, ſondern nur Eigenthumsbeſchädigungen nennen, welche, da ſie mit dem Staate nur in mittelbarer Beziehung ſtehen, nämlich inſofern der Staat die geſetzliche Ausübung des bürgerlichen Verkehrs autoriſirt, auch nur dann geſtraft werden können, wenn der Privat-Wille mit ſeiner bindenden Kraft nicht mehr ausreicht.“ Abgeſehen, daß der Verf. in dieſer Entwicklung den Unterſchied zwiſchen unerlaubten oder verbotenen und ſtrafbaren Handlungen nicht berückſichtigte, ſo dürften auch ſeinem Begriffe von Verbrechen mehrere Einwendungen entgegenſtehen. Jeder Angriff oder jede Verminderung eines angeborenen Rechtes begründet eine Verletzung der Perſönlichkeit; allein es wäre offenbar unrichtig, zu ſagen: eine Verletzung erwerblicher Rechte kann kein Verbrechen ſein, weil dadurch die Perſönlichkeit nicht verletzt wird. Dieſe Behauptung würde auf eine unrichtige Auffaſſung des Begriffes der Erwer-

bung schließen lassen. Der Verf. bemerkt zwar S. 125, daß auch an Eigenthumsgegenständen ein Verbrechen begangen werden könne; der Grund der Criminalität solcher Verletzungen liege aber nicht in der Gefährlichkeit der Handlung, nicht in der Beschaffenheit des Objectes, nicht in der schädlichen Absicht des Thäters, sondern einzig und allein in der Nichtachtung und Antastung des Rechtes auf Eigenthum, welches jeder Mensch und Staatsbürger als *solcher* hat. Wir wollen nicht weiter eingehen in die Widerlegung dieser Behauptung, nach welcher der Verf. das Eigenthumsrecht zu den angebornen Rechten zählt, sondern nur bemerken, daß es überhaupt mißlich sei, eine Rechtsverletzung zum wesentlichen Erforderniß im Begriffe des Verbrechens zu machen. Man mag den Begriff der Rechtsverletzung wie immer wenden und drehen, so wird es doch schwerlich angehen, viele Handlungen, deren Criminalität keinem Zweifel unterliegt, darunter zu subsumiren, z. B. Unzucht wider die Natur, Blutschande, Gotteslästerung u. s. w. Anderseits wären aber, wenn jede Rechtsverletzung, und insbesondere jede Verletzung angeborener Rechte ein Verbrechen begründete, auch die Ausstreuung beunruhigender Gerüchte, Ehrenbeleidigung u. dgl. Verbrechen. Gleich wie nun in der Verletzung angeborener Rechte das Wesen der Criminalität nicht liegt, eben so wenig kann das Strafgesetz an sich einer Handlung den Stämpel der Criminalität aufdrücken. Vom richterlichen Standpuncte aus kann freilich nur jene Handlung als Verbrechen beurtheilt werden, welche im positiven Gesetze als Verbrechen erklärt wurde, und in so fern stimmen wir dem Verf. in dem Satze bei: »nulla poena, sine lege poenali.« Allein daraus folgt nicht, daß das Strafgesetz ein wesentliches Erforderniß im Begriffe einer, als Verbrechen strafwürdigen Handlung sei, denn es frägt sich ja eben um die Eigenschaften jener Handlung, die sich zum Verbrechen qualificirt. Die rechtliche Folge einer Handlung begründet nicht das Wesen der Handlung selbst. Die Strafwürdigkeit einer Handlung ist unabhängig vom Strafgesetze; denn dieses enthält nur den Ausspruch, nur die Verkündigung der Strafwürdigkeit, und ist in so fern die Bedingung der gerechten Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafangelegenheiten. — Der Verf. billigt die von *Rossi* angenommene Eintheilung der Verbrechen in absolute und relative, ohne übrigens zu zeigen, welche Anwendung in legislativer Beziehung sowohl von dieser Eintheilung, als auch von jener in öffentliche und Privat-Verbrechen gemacht werden könne.

In Betreff der Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, bemerkt der Verf. ganz richtig, daß diese Eintheilung keineswegs auf dem Unterschied beruhe, welchen das römische Recht zwischen crimen und delictum mechte, sondern daß dieselbe vielmehr eine Schöpfung der *neueren* Zeit ist. Der Verf. billigt übrigens

dieſe Eintheilung, liefert aber nur eine Erklärung der dießfalls im franzöſiſchen St. G. B. vorkommenden Beſtimmungen, ohne die Grundſätze ſelbſt zu erörtern, auf welchen dieſe Eintheilung beruhen ſoll. Der Verf. ſcheint der ſchon häufig getadelten Meinung beizupflichten, nach welcher die Beſchaffenheit der Strafe über die Claſſificirung entſcheidet, ſo daß darnach eine Handlung bald in die Claſſe der Verbrechen, bald in jene der Vergehen oder Polizeiübertretungen kömmt, je nachdem ſie eine infamirende oder nur eine correctionelle Strafe verdient. S. 137—143 gibt der Verfaſſer die Begriffe von dolus und culpa, wobei er ſich größtentheils den Anſichten Feuerbach's und Bauer's anſchließt. Der Verf. tadelt die Benennung „culpa dolo determinata" und meint, man würde ſich zur Bezeichnung des Zuſammentreffens des dolus und der culpa in einer Handlung richtiger des Ausdrucks: ideale Concurrenz doloſer und culpoſer Verbrechen, bedienen. Ungezweifelt wird dieſe Benennung dann die richtige ſein, wenn die Eigenſchaften und Wirkungen der geſetzten Handlung den Thatbeſtand der doloſen und culpoſen Uebertretung liefern. Wenn aber die in Abſicht auf ein Verbrechen unternommene Handlung, welche die culpoſe Verletzung bewirkte, nur eine Vorbereitungshandlung des Verbrechers war, und daher der Thatbeſtand des Verbrechens mangelt, ſo kann gewiß von keiner idealen Concurrenz einer doloſen und einer culpoſen Uebertretung, ſondern nur von einer culpa dolo determinata die Rede ſein. — Der Verf. handelt dann S. 143—149 von der Strafe und ihren Unterſchieden von andern geſetzlichen Rechtsnachtheilen; er erklärt die Strafe als: »die geſetzlich ausgeſprochene abſolute Verneinung des an urſprünglichen Rechten des Menſchen und Staatsbürgers verübten Unrechts.» Der Verf. verwechſelt die Begriffe von Strafe, Strafgeſetz und Strafrecht, und tadelt mit Unrecht die Anſichten jener Schriftſteller, welche den Zweck der Strafgeſetze von jenen der Strafzufügung unterſcheiden. Dieſer Tadel könnte übrigens, wäre er gegründet, dem Verf. ſelbſt gemacht werden, indem es S. 144 heißt: Da das Recht die nothwendige Homogenität zwiſchen dem, dem Verletzten zugefügten, und dem vom Verbrecher zu erleidenden Uebel fordert, ſo ſoll auch (S. 145) das Strafübel dieſe Ausgleichung herſtellen. Nach dieſen Worten könnte man ſchließen, daß auch der Verf. in der Strafzufügung einen beſondern Zweck, und zwar jenen der materiellen Wiedervergeltung erkennt.

Sechstes Kapitel. Vom gerichtlichen Verfahren. In dieſem Kapitel ſpricht der Verf. S. 153—163 von der Nothwendigkeit einer Proceßordnung, ihren Haupttheilen und weſentlichen Erforderniſſen; S. 163—168 von dem Civil- und Strafgerichts-Verfahren; S. 168—172 von der Unterſcheidung der freiwilligen und ſtreitigen Gerichtsbarkeit. In Beziehung auf das Criminal-Verfahren unterſcheidet der Verf. den Anklage-

und Unterſuchungs-Proceß; er ſpricht ſich für den Letztern aus. Der Unterſchied beider Proceßarten liegt jedoch nicht, wie der Verf. bemerkt, bloß darin, ob die Unterſuchung von Amtswegen oder über eine vorgängige Anzeige eingeleitet wird. Mit Recht tadelt der Verfaſſer jene Geſetzgebungen, welche den ſogenannten gemiſchten Proceß aufnehmen.

Siebentes Kapitel. Vom Rechte in objectiver Bedeutung, deſſen verſchiedenen Gattungen und Eintheilungen. Nachdem der Verf. die allgemeinen Regeln über die Anwendung der Geſetze und der Quellen richtig entwickelt hat, unterzieht er S. 177—185 die Eintheilung des Rechts in das natürliche und poſitive einer ausführlichen Prüfung. In den Geſetzgebungen aller Staaten läßt ſich nach der Anſicht des Verf. ein doppelter legislativer Stoff unterſcheiden, ein allgemeiner menſchlicher und ein nationaler oder rein poſitiver. Der Inbegriff der unter allen Völkern und zu allen Zeiten wegen ihrer innern Vernunftnothwendigkeit gleichmäßig anerkannten und befolgten Grundwahrheiten iſt das Naturrecht; poſitives Recht aber iſt der volle Umfang eines, mit Rückſicht auf den individuellen Character, die Sitten und Bedürfniſſe einer einzelnen Nation in Form der Legislation ausgebildeten Rechtes. — Dieſe Anſichten würden reichhaltigen Stoff zur Critik darbieten. Der Verf. beſeitigt das vernünftige Selbſtbewußtſein als die wahre Quelle des Vernunftrechtes, und ſucht dieſelbe — wie theilweiſe ſchon Hugo Grotius gethan — in der Uebereinſtimmung aller Völker; er beſchränkt ſeinen Begriff über das natürliche und poſitive Recht bloß auf das Privatrecht, und verwechſelt dabei jenen Theil des poſitiven Privatrechts, durch welchen die ſchon außer dem Staate gültigen Rechte geſetzlich anerkannt und ſanctionirt werden, mit der philoſophiſchen Rechtslehre überhaupt, und andererſeits das ganze poſitive Privatrecht, mit jenem Theile desſelben, welcher die rein poſitiven oder ſo genannten willkürlichen Geſetze enthält. Wir ſtimmen dem Verf. allerdings bei, daß der außerbürgerliche Zuſtand aller Bedingungen entbehrt, welche zur Verwirklichung und Geltendmachung des Rechts unerläßlich ſind; allein daraus folgt nicht, daß im außerbürgerlichen Zuſtande, die Criterien des Rechtes und die Perſönlichkeit der Menſchen — die Grundlage ihrer Rechtsfähigkeit — nicht erkennbar, und daß nur im Staate das Recht denkbar ſei (S. 184). Wenn der Verf. dieſen Schluß durch die Behauptung rechtfertigen will: »der dem Naturrechte zum Grunde liegende Naturſtand ſei eine leere Erdichtung und Hypotheſe,« ſo überſieht er, daß dieſer ſo genannte Naturſtand unter den Völkern vollkommene Realität hat, und daß ſelbſt davon abgeſehen, der Naturſtand als das Object des natürlichen Privatrechts, keineswegs als ein factiſcher Zuſtand in die Vorausſetzung genommen wird, ſondern einen Zuſtand bedeutet, in welchem ſowohl bei Erforſchung des Rechtes überhaupt, als auch bei Anwendung desſelben auf die Verhältniſſe

der Menſchen, von poſitiven Vorſchriften und einer öffentlichen Macht abgeſehen, und bloß die Ausſage der Vernunft zu Rathe gezogen wird. Würde übrigens dieſe Stimme der Vernunft nur im Staate zu vernehmen ſein, beſtünde das Vernunftvermögen, welches uns über rechtliche Wahrheiten belehren ſoll, nur in der Fähigkeit, die in den poſitiven Geſetzen bewährten Gleichförmigkeiten zu combiniren, wäre endlich die Vernunftnothwendigkeit der Rechtsgeſetze durch dieſe Uebereinſtimmung bedingt, — wie könnten wir uns die Macht des Gewiſſens erklären, jener inneren Stimme, die den Menſchen in Momenten, in welchen ihn kein äußeres Geſetz mehr erreicht, nöthiget, mit ſich ſelbſt zu Gericht zu gehen, das begangene Unrecht zu erkennen, ſich desſelben anzuklagen, und die That zu ſühnen? Woher käme es, daß die Menſchen auch ohne Kenntniß der poſitiven Geſetze dennoch über Recht und Unrecht urtheilen? Wie könnten endlich, wenn es nicht ein allen poſitiven Geſetzen vorhergehendes ewiges Vernunftgeſetz gäbe, Rechtsverhältniſſe der Völker, welthiſtoriſche Begebenheiten, für welche es keinen Codex gab, noch geben wird, rechtlich beurtheilt werden? Aus welcher Quelle ſollen ferner neue poſitive Geſetze geſchöpft werden? Sollte ſich der Geſetzgeber nur an alte Sitten, Gewohnheiten, an ſchon beſtehende Geſetze und übereinſtimmende Aeußerungen der Rechtsgelehrten halten, ſo würde ſein Geſetzbuch nicht nur einer allgemeinen Grundlage entbehren, ſondern viele Verhältniſſe, welche ſich erſt in der Zeit neu entwickelten, oder anders geſtalteten, und daher in den beſtehenden Geſetzen keine Entſcheidung erhielten, würden auch in den neuen Geſetzen unentſchieden bleiben müſſen. Wie wäre ferner eine Reform der beſtehenden Geſetze möglich, wenn das zu ändernde poſitive Geſetz auch zugleich der Leitſtern dieſer Reformen ſein ſollte? Muß nicht das zu Setzende dem Geſetzten vorausgehen? Oder kann wohl aus dem a posteriori ein a priori gefolgert werden? Wie wäre es endlich, wenn die Vernunftnothwendigkeit der Rechtsſätze nicht unmittelbar aus dem vernünftigen Selbſtbewußtſein, ſondern nur mittelbar durch die Uebereinſtimmung aller Völker erkennbar wäre, den Menſchen möglich, die vorhandenen Geſetze und Gewohnheiten zu prüfen, das Weſentliche vom Zufälligen zu ſondern, und ſo zur Abſtraction der gemeinſamen und unveränderlichen Rechtsmerkmale zu gelangen? Müßten wir nicht, wenn der consensus omnium gentium eine lex naturae wäre, auch in der Sclaverei, welche durch lange Zeit von allen Völkern gebilligt wurde, eine lex naturae erkennen??? — S. 206 — 211 gibt der Verfaſſer den Begriff und die Eintheilungen des Kirchenrechts; S. 211—219 unterſucht er die Frage: » Ob das Strafrecht zum öffentlichen oder zum Privatrecht gehöre.« S. 219—228 zergliedert der Verf. in gedrängter Kürze die verſchiedenen Strafrechts-Theorien; S. 228—239 folgen in deutlicher und richtiger Art die Eintheilungen des Privatrechtes in dogmatiſches und proceſſualiſches.

in hiſtoriſches und geltendes, in einheimiſches und recipirtes, in ſelbſtſtändiges und ſubſidiariſches. — Die Gründe, durch welche der Verf. ſeine Behauptung: »Das Strafrecht gehöre zum Privat- und nicht zum öffentlichen Rechte« unterſtützt, ſind nicht überzeugend. Der Verf. ſagt: a) Alle auf das Mein und Dein der Unterthanen ſich beziehende Geſetze gehören zum Privatrechte. Dieſer Grund beweiſt offenbar zu viel, denn darnach müßten auch die Finanzgeſetze, welche die Verpflichtungen der Unterthanen beſtimmen, von ihren Gütern zur Beſtreitung des Staatsaufwandes beizutragen, einen Theil des Privatrechtes ausmachen. b) Da das öffentliche Recht das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen dem Regenten und den Unterthanen beſtimmt, ſo kann das Strafrecht nicht zum öffentlichen Rechte gerechnet werden, indem die Strafgeſetze nur unter Unterthanen, alſo unter Privat-Perſonen und auf dieſelben, niemals aber auf das Staatsoberhaupt angewendet werden. — Wenn man von den durch ſtrafbare Handlungen begründeten Privatrechten abſieht, und das Weſen jener Handlungen näher betrachtet, welche durch die Verletzung oder Gefährdung der rechtlichen Ordnung ſtrafwürdig ſind, ſo dürfte kein Zweifel obwalten, daß durch ſolche ſtrafbare Handlungen das Ganze des Staates in ſeinem unmittelbaren Intereſſe gefährdet, und dadurch auch das Staatsoberhaupt zwar nicht materiell genommen, wohl aber als der Grundpfeiler der rechtlichen Ordnung, deren Bedingungen von ihm lebendig erhalten und geſchützt werden, verletzt wird. Das Staatsoberhaupt ſtraft nicht um des Beleidigten willen, es ſtraft nicht um die zwiſchen Privatperſonen geſtörten Rechtsverhältniſſe durch Befriedigung der rechtlichen Intereſſen Einzelner wieder herzuſtellen, ſondern es ſtraft im eigenen Namen, um den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge zu leiſten, und dadurch das öffentliche Intereſſe zu befriedigen. Wenn der Verf. dagegen bemerkt, daß auch das bürgerliche Recht und der Civilproceß die Rechtsſicherheit im Staate befördern ſollen, ſo hat er allerdings Recht, weil alle Majeſtätsrechte auf die Verwirklichung der rechtlichen Ordnung abzielen. Allein daraus folgt noch nicht, daß das Strafrecht eben ſo, wie das bürgerliche Recht und der Civilproceß zum Privatrecht gehöre; denn wenn der Staat in Civilſtreitigkeiten einſchreitet, ſo kann dieß in der Regel nur über Anſuchen der Parteien geſchehen, weil es ihnen freiſteht, auf dieſe Rechte zu verzichten, oder ſich zu vergleichen. In dieſer Linie kann der Staat nur vermittelnd einwirken, und er wird durch rechtskräftige Entſcheidung des Streitfalles zunächſt und unmittelbar nicht das öffentliche Intereſſe fördern, ſondern zunächſt nur die von ihm geſetzlich anerkannten Privatrechte ſeiner Unterthanen in concreto beſchützen, und den rechtlichen Wirkungskreis der Streittheile darnach beſtimmen. In Strafſachen dagegen muß der Staat

aus eigenem Intereſſe einſchreiten. Die Geltendmachung der ihm aus den Strafgeſetzen zuſtehenden Rechte iſt aber durch die rechtliche Nothwendigkeit des Strafproceſſes bedingt. c) der Begriff des Proceſſes, als der gerichtlichen Verhandlung und Unterſuchung gerichtlicher oder doch zweifelhafter Rechtsverhältniſſe, iſt durchaus nur in der Sphäre des Privatrechtes möglich; denn in der Sphäre des öffentlichen Rechts kann von ſtreitigen Verhältniſſen gar nicht die Rede ſein, da die Beziehung des gebietenden Regenten zu den gehorchenden Unterthanen nie Gegenſtand eines gerichtlichen Streites oder einer gerichtlichen Unterſuchung werden kann. — Dieſes Argument beruht auf einer unrichtigen Auffaſſung der Natur des Strafproceſſes. Im Strafproceſſe handelt es ſich nicht um Ausmittelung und Entſcheidung ſtreitiger Rechte zwiſchen den Parteien, denn der ſtrafende Richter und der Verbrecher ſtehen ſich nicht als Parteien gegenüber. Im Strafproceß handelt es ſich um die Ausmittelung und Feſtſtellungen jener Bedingungen und Erforderniſſe, bei deren Eintreffen es dem Richter rechtlich möglich wird, die Strafgeſetze in Anwendung zu bringen, um den Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen. Der Strafproceß enthält daher einen Inbegriff von geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen der Staat ſowohl die Unſchuld des Angeklagten und die perſönliche Sicherheit der einzelnen Staatsgenoſſen, als auch das Intereſſe des ganzen Staates beachtend, die ihm aus dem Strafgeſetze zuſtehenden Rechte geltend macht. Aus dieſen Anordnungen und Vorſchriften, unter welchen der Staat das Strafrecht ausübt, kann aber unmöglich gefolgert werden, daß deßwegen das Strafrecht zum Privatrecht gehöre. Wäre übrigens die Beobachtung geſetzlicher Formen in allen öffentlichen Angelegenheiten (im Sinne des Verf. genommen) geradezu unmöglich, ſo wäre nicht einzuſehen, wodurch die Nothwendigkeit eines förmlichen Proceſſes in allen Strafangelegenheiten gerechtfertigt werden könnte, z. B. in Fällen des Hochverrathes durch Verletzung der perſönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes. — Bei der Eintheilung des Strafrechts (S. 219) verwechſelt der Verf. den allgemeinen Theil desſelben mit dem philoſophiſchen Strafrechte. — Das vom Verf. S. 221 bis 228 gelieferte Schema der verſchiedenen Strafrechtstheorien iſt in Beziehung auf die relativen Strafrechtstheorien erſchöpfend; dagegen ſind die Bemerkungen des Verf. über die Gerechtigkeitstheorie zu kurz und flüchtig. Er übergeht die verſchiedenen Nüancen, welche ſich aus den Forſchungen neuerer Schriftſteller in Begründung des Strafrechts herausheben ließen, ganz mit Stillſchweigen, und beſchränkt ſich bloß auf eine Andeutung der Kantiſchen Lehre. Gerade dieſer Theil hätte eine ausführlichere Würdigung verdient, weil den meiſten Einwendungen gegen

die Gerechtigkeitstheorie das unrichtig aufgefaßte Vergeltungsprincip zum Grunde liegt.

Achtes Kapitel. Von den merkwürdigen Systemen und Quellen des positiven Rechtes. Nachdem der Verf. zuvörderst den Begriff und die Erfordernisse eines Rechtssystems untersucht hat, liefert er eine kurze Darstellung der Quellen des römischen und kanonischen Rechtes; er berührt ferner mit leichtfaßlichen Erklärungen die Systeme des deutschen Privatrechts und des Lehenrechts, und schließt mit interessanten Bemerkungen über die Geschichte und über die Theile des nun in Rußland geltenden allgemeinen Gesetzbuches. Die gedrängte und lichtvolle Darstellung dieser Materien verdient besondere Anerkennung.

Neuntes Kapitel. Von der Gerechtigkeit und der allgemeinen Herrschaft des Rechts, als dem höchsten Ziele alles Rechtes überhaupt. Der Verf. entwickelt die Begriffe der Gerechtigkeit und Billigkeit; er untersucht den Kampf zwischen dem strengen Rechte bei den Römern, und läßt schließlich eine Auswahl der wichtigsten römischen Rechtsregeln folgen. — Beachtenswerth sind die Erörterungen in den zwei folgenden Hauptstücken:

Zehntes Kapitel. Von der Rechtswissenschaft, ihrem Begriffe und Umfange nach.

Eilftes Kapitel. Umriß der Geschichte der Rechtswissenschaft und der Rechtsgelehrten bis zur neuesten Zeit.

Zwölftes Kapitel. Allgemeine juristische Methodologie oder Anweisung über Studium und Methode der Rechtswissenschaft im Allgemeinen.

Dieses Hauptstück zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitte spricht der Verf. von den Haupterfordernissen für das Studium der Rechtswissenschaft, und von den Bedingungen einer gelehrten Bildung. Im zweiten und dritten Abschnitte handelt der Verf. ausführlich vom Studium der Rechtswissenschaft; er sucht die besonderen psychologischen Erfordernisse für das Rechtsstudium nachzuweisen; er macht auf die nothwendigen Vorkenntnisse des Rechtsgelehrten aufmerksam, und gibt mehrere beachtungswürdige Winke über den Lehrvortrag und über die richtige Methode des rechtswissenschaftlichen Studiums.

Der Verf. behandelt mit Vollständigkeit und Klarheit die erwähnten Materien, und wenn er auch dabei die Ansichten anderer Schriftsteller häufig benützte, so kann ihm doch das Verdienst eigener Forschungen nicht genommen werden.

Dr. Waser.

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

33. Tausch (Dr. Jos.). — Systematische Darstellung des Wechselrechts, mit vorzüglicher Hinsicht auf die Wechselordnungen des österreichischen Kaiserstaates. Wien (Braumüller und Seidel). 1843. 8.

34. Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf von). — Oesterreichs Schul- und Studienwesen. Wien (Braumüller und Seidel). 1843. 8. 2 Bände.

35. Schnabel (G. N.). — Das natürliche Privatrecht. Wien (Gerold). 1843, 8.

---

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Josef Freiher de Pauli von Treuheim, k. k. Hofrath und Delegat der Provinz Verona, erhielt den Orden der eisernen Krone III. Classe.

Hr. Carl Freiherr von Lederer erhielt das Commandeur-Kreuz des k. Ungarischen St. Stefanordens.

Hr. Ignaz Czapka erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserlichen Leopoldordens.

Hr. Casimir v. Timoni erhielt das Ritterkreuz des kais. Ordens der eisernen Krone III. Cl.

Hr. Bartholomäus Freiherr v. Stürmer, k. k. geheimer Rath und Internuntius, wurde in den Grafenstand erhoben.

---

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Freiherr von Buol zum Referenten bei dem Staats- und Conferenzrathe.

Hr. Joh. Jac. Tournier zum Hofrathe des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle.

Hr. Ambros Ritter von Kutscha zum Vicepräsidenten des böhmischen Appellationsgerichtes.

Hr. Emil Gerard von Festenburg zum Bürgermeister von Lemberg.

Hr. Carl Graf von Rothkirch zum Czaslauer Kreishauptmanne.

Hr. Freiherr Wilhelm Ubelli zum Rathe des böhmischen Appellationsgerichtes.

# Gesetzchronik.

## 162.

Hofkammerdecret vom 3. Sept. 1842 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 17., in Oesterreich ob der Enns am 18., in Steiermark am 20., in Tirol und Vorarlberg am 27. Sept. und in Illirien am 1. Oct. l. J.).

Betreffend die Stämpelbehandlung der Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Aug. laufenden Jahres den übereinstimmenden Antrag der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle zu genehmigen geruht, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte in dem Sinne des §. 21 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 dem Stämpel von 30 Kreuzern unterzogen werden.

## 163.

Hofkammerdecret vom 10. Sept. 1842, Z. 36969/1810 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 3., in Illirien am 4., in Mähren und Schlesien am 5., in Tirol und Vorarlberg am 8., in Oesterreich ob der Enns am 10., im Küstenlande am 11. October und in Böhmen am 1. November l. J.).

Betreffend die Aenderung der Eingang-Dreißigst-Gebühr für Teppiche.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und der kön. ungarischen Hofkanzlei bestimmt gefunden, die Posten 422 und 423 des Dreißigst-Tariffes vom 1. Sept. 1840 in der Art abzuändern, daß die Teppiche, welche bisher nach Buchstabe f der Post 422 des Tariffes bei der Versendung nach Ungarn und Siebenbürgen den feinen Schafwollwaren angereihet und einem Eingangs-Dreißigst von 5 Gulden pr. Zentner netto unterworfen waren, künftighin den gemeinen Schafwollwaaren der Post 423 beigezählt werden sollen, wornach sie einem Eingangs-Dreißigst von 2 Gulden 30 Kreuzern pr. Zentner netto unterliegen.

Diese neue Dreißigst-Bestimmung hat mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten.

## 164.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 16. Sept. 1842.

Aufhebung der Provinzial-Taxämter, welche mit dem 1. November 1842 außer Wirksamkeit treten.

Schon in dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. December 1841, Z. 33982 war die Auflösung der Provinzial-Taxämter ausgesprochen, und es handelte sich nur um die nähere Bestimmung der dießfälligen Einleitungen.

Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 8. Juli 1842, Z. 24435, sind nicht nur die nebenstehenden Bestimmungen, welche bei der Auflösung der Provinzial-Tarämter als Richtschnur zu dienen haben, sondern auch die dazu gehörige Bekanntmachung für die öffentlichen Behörden und Aemter anher gelangt, die nun zur Darnachachtung dienen.

In dem dießfalls nachgefolgten hohen Hofkanzleidecrete vom 18. Aug. d. J., Z. 25294, sind aber auch die obigen Bestimmungen ganz enthalten, und es wird in Ansehung des General-Hof-Taramtes noch insbesondere bemerkt, daß dasselbe einstweilen noch fort zu bestehen, und die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taren von den tarpflichtigen Geschäftsstücken jener Centralstellen, und überhaupt jener Aemter und Behörden, welche ihre tarpflichtigen Acte bisher dem General-Hoftaramte zum Behufe der Taratur zuzusenden hatten, auch noch ferner auf die bisherige Weise zu besorgen habe.

Dießfalls bleibt der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter über die Verpflichtungen, welche ihnen das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 auferlegt, so wie die Instruction über den tarämtlichen Dienst de praeterito unverändert.

Das General-Hof-Taramt wird jedoch bezüglich auf die Einschaltung des Edicts in die Zeitungsblätter vom 1. November 1842 angefangen der Mitwirkung enthoben, da diese Einschaltungen künftig durch die Länderstellen, und die Gerichtsbehörden unmittelbar bei dem Zeitungscomptoir zu bewirken sind, diese Behörden auch selbst für die Beischaffung der Amtsblätter zu sorgen haben, und zum Behufe der Gebühren-Einbringung von Monat zu Monat die Verzeichnisse über die bewirkten Einschaltungen den Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zuzusenden sind.

Beiage I.

## Bestimmungen,

welche bei der Auflösung der Provinzial-Tarämter als Richtschnur zu dienen haben.

Die Provinzial-Tarämter in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cameral- und politischen Targeschäfte sind vom 1. November l. J. angefangen als aufgehoben zu betrachten.

Der von den Provinzial-Tarämtern besorgte Dienst bestand:

I. In dem das Targefäll betreffenden Dienste.

II. In anderen, mit dem Targefälle in keiner Verbindung stehenden Dienstverrichtungen.

Zu I. Der eigentliche Targefällsdienst geht vom 1. November l. J. an auf die Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzal-Hauptstädte über.

Dieser Dienst theilet sich

1. in den Dienst auf der Grundlage des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, und der durch dasselbe nicht außer Wirksamkeit gesetzten, früheren Taxvorschriften, wie er mit 1. Nov. l. J. bei den Cameral-Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte beginnen wird, und

2. in den Dienst de praeterito.

### 1. Dienst auf der Grundlage des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840.

Was den ersteren Dienstszweig anbelangt, so haben auf denselben die für die übrigen Gefälle bestehenden Berechnungs-Vorschriften in Anwendung zu kommen, und man findet nach den drei Haupt-Momenten dieses Dienstes, nämlich:

a) der Bemessung der Gebühr (Taxatur),
b) der Verbuchung und Evidenzhaltung und
c) der Perception und Cassegebahrung
folgende Bestimmungen festzusetzen:

## a) Taxatur.

(Concepts-Abtheilung.)

Sämmtliche Behörden und Aemter sind angewiesen, vom Tage der Auflösung der Provinzial-Tarämter angefangen die tarpflichtigen Geschäfsstücke und die Verzeichnisse, wovon in den §§. 22, 24 und 25 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 die Rede ist, an die Vorstände der Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte, übrigens ganz in der Art zu leiten, wie es die §§. 24 und 25 des erwähnten Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter vorschreiben.

Auf der Grundlage dieser Mittheilung hat die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt mittelst eines von ihrem Chef zu approbirenden Erledigungsentwurfes unverzüglich die Targebühr nach dem Gesetze zu bemessen, und die Cameral-Bezirks-Casse mittelst einer juxtirten Verordnung zur Empfangsnahme der Gebühr anzuweisen (§§. 4 und 5 der Belehrung vom 25. Juli 1833 für die Rechnungsgeschäfte der Cameral-Bezirks-Verwaltungen).

Die Gebühr wird bemessen:

aa) für landesfürstliche Gnadenverleihungen,
bb) für Dienstverleihungen,
cc) für Besetzung geistlicher Beneficien,
dd) für Privilegien-Verleihungen,
ee) für verschiedene in dem §. 22 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 unter der Zahl 5 näher bezeichnete Berechtigungen, und endlich
ff) für die, in dem eben berufenen Unterrichte §. 22, lit. B, Z. 1, 2, 3 und 4 angedeuteten Gegenstände.

Bei der Gebührenbemessung für die unter lit. aa erwähnten Gegenstände, dann bei der Gebührenbemessung für geistliche Beneficien lit. cc in den Fällen, welche der §. 27, Z. 3 lit. b und c des Unterrichts für die öffentlichen Behörden und Aemter bezeichnet, und bei der Gebührenbemessung für die unter den Buchstaben dd und ee angedeuteten Gegenstände, genügt die oben vorgeschriebene Anweisung der Bezirks-Casse zum Empfange der Gebühr, weil die zahlungspflichtige Partei nach der Vorschrift des §. 27 des mehrerwähnten Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter schon bei der Verständigung von der erfolgten Verleihung, Besetzung, Berechtigung oder Bewilligung durch die competente Behörde zur Tarzahlung mit Hinweisung auf die Folgen, wenn diese binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgt, aufgefordert wird, und die Taxe, wenn deren Berichtigung binnen der in dem Stämpel- und Targesetze festgesetzten Frist nicht erfolgt, entweder von Amtswegen gelöscht, oder im Executionswege, oder auf die sonst gesetzlich vorgezeichnete Weise eingebracht wird, die Taxen für sogenannte Erfindungs-Privilegien aber schon mit dem Ansuchen um das Privilegium erlegt werden müssen (§§. 222, 227, 228 und 230 des Stämpel- und Targesetzes).

Bei Dienstverleihungen dagegen lit. bb, dann bei der Besetzung geistlicher Beneficien lit. cc in den Fällen, welche der §. 27, Z. 2, lit. a des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter andeutet, ist nebst der Ausfertigung der jurtirten Verordnung an die Bezirkscasse zum Empfange der Gebühr zugleich, wie es der §. 27, Z. 2 und 3 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter vorschreibt, diejenige Casse von der Taxbemessung zu verständigen, welche die Genüsse des Angestellten oder Pfründners auszahlet, und den Bestimmungen der §§. 223 und 224 des Stämpel- und Taxgesetzes und des §. 27, Z. 2 und 3 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter gemäß, von denselben die Taxschuldigkeit in Abzug und an die Cameral-Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt im vorgeschriebenen Wege in Abfuhr zu bringen hat.

In den lit. ff angedeuteten Taxbemessungsfällen endlich, in welchen die früheren, durch das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 nicht außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen noch Geltung haben, werden die Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte, nebst der Ausfertigung der jurtirten Verordnung an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt zum Empfange der Gebühr, auch noch mittelst Taxnoten an die zahlungspflichtige Partei die Aufforderung zur Zahlung der Taxe zu erlassen haben, insofern den Parteien in derlei Fällen auch bisher von den Taxämtern Taxnoten zugesendet wurden.

In den Fällen, wo die zahlungspflichtige Partei zu Folge der Bestimmungen im §. 27, Z. 1, 3 und 4 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter die Bekanntgebung der Taxgebühr zum Behufe der Zahlung verlangt, ist diesem Begehren Folge zu leisten.

Bei Sterbefällen, Jubilirungen, Pensionirungen, Quiescirungen oder Abfertigungen der Beamten, oder überhaupt bei deren Austritt aus dem Dienste hat die Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt über die Anzeige der Behörden und Aemter nach der Weisung in dem §. 27, Z. 2 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter und nach der Vorschrift des §. 186 des Stämpel- und Taxgesetzes vorzugehen.

Die der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zum Behufe der Taxbemessung von den Behörden und Aemtern zugesendeten taxpflichtigen Acte sind denselben nach vorgenommener Amtshandlung mit aller Beschleunigung zurückzustellen.

## b) Verbuchung und Evidenzhaltung.

### (Rechnungsabtheilung.)

Die Rechnungsabtheilung der Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt hat für das Taxgefäll nach den bestehenden Vorschriften ein Hauptbuch zu führen, welches nach den Gegenständen, die der Taxe unterliegen, und in dem §. 22 des oft erwähnten Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter aufgeführt sind, die in den verschiedenen Taxrubriken erzielten Erträgnisse ersichtlich zu machen hat.

Wenn die Taxgebühr bemessen, und die jurtirte Verordnung an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt erlassen wird, hat die Rechnungsabtheilung der Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt die Gebühr in dem Hauptbuche vorzuschreiben, wo auch die Abstattung einzutragen ist, wenn die Einzahlung oder Zurechnung der Taxe bei der Bezirks-Casse Statt gefunden hat, und hiervon die Rechnungsabtheilung mittelst der Casse-Journale in die Kenntniß kommt.

Die Aufgabe der Rechnungsabtheilung wird es sein, die gesetzlichen Zahlungsfristen in Evidenz zu halten, und wenn während derselben die Gebühr nicht berichtigt wird, dem Vorstande der Bezirksverwaltung die Anzeige zu machen, damit, insofern es sich um landesfürstliche Gnadenverleihungen, um Privilegiums-Verleihungen, oder um die Verleihung anderer Berechtigungen, wie sie in dem §. 22, A., Z. 5, a b und c des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeutet sind, die Gebühr gelöscht, und hiervon an die Behörde, die es betrifft, die Anzeige gemacht werde (§. 27, Z. 1 und 4 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter), oder insofern es sich um Dienstverleihungen, oder um die Verleihung von Pfründen handelt, welche mit einer fixen Gelddotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind (§. 27, Z. 2 und 3 lit. a des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter), die im Saumsale stehende Casse nach dem Gesetze zur Verantwortung gezogen werde, oder endlich, insofern es sich um geistliche Beneficien handelt, womit keine Gelddotation aus einer öffentlichen Casse verbunden ist, oder um Gegenstände, welche in dem Unterrichte für die öffentlichen Behörden und Aemter in dem §. 22. lit. B, Z. 1, 2, 3 und 4 angedeutet sind, mit der Execution, oder den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln die Einbringung der Taxe bewirkt werde.

Die vorgeschriebenen Ertrags- und Gebahrungs-Ausweise sind, wie für andere Gefälle, so auch für das Targefäll zu verfassen und vorzulegen.

Das Taxhauptbuch hat nach den für die übrigen Gefälle bestehenden Anordnungen mit den Expeditstabellen an die Buchhaltug abzugehen.

### c) Perception und Casse-Gebahrung.

(Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt.)

Die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt hat die Gebühren, zu deren Empfang sie mittelst jurtirter Verordnungen der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt angewiesen wurde, gegen Quittung zu übernehmen, und vorschriftsmäßig in dem Journale einzustellen, welches an die censurirende Buchhalung zu gelangen hat.

In den Fällen, wo die Taxe, wie es bei Dienst- und Pfründentaxen häufig vorkommt, nicht die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt, sondern eine andere Staats-Casse unmittelbar einhebt, hat diese letztere, insofern es nach dem bestehenden Casseverbande geschehen kann, die Taxe an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt nicht baar, sondern nach dem bestehenden Grundsatze: Baarsendungen so viel als möglich zu vermeiden, im Zurechnungswege nach den dießfalls erlassenen Berechnungs-Vorschriften in Abfuhr zu bringen.

## 2. Dienst de praeterito.

Was den zweiten Diensteszweig anbelangt, nämlich den Dienst de praeterito, lassen sich in demselben drei verschiedene Partien unterscheiden:

a) die Einbringung und Berechnung der noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen Gebühren (die eigentlichen Rückstände),

b) die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren, welche sich auf das Circular vom 1. September 1840, Z. 4116, gründen,

und in den Fällen noch vorkommen können, die der tarämtliche Unterricht in dem Stämpel- und Targesetze in dem 2. Abschnitte §. 7 — a und §. 9 andeutet; endlich

c) findet man dem Dienste de praeterito die Behandlung jener Gebühren zuzuzählen, die von den aufgelösten Tarämtern seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes bis zu dem Tage, an welchem das Targeschäft an die Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte übergeht, bereits in Vorschreibung gebracht wurden.

Wenn schon auch der Dienst de praeterito an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt überzugehen hat, und auch bei diesem, wie bei dem Targeschäfte überhaupt, alle Geschäfte, Berichte und Aufklärungen unter der vorgeschriebenen Haftung und Verantwortung des Vorstandes der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu behandeln sind; so ist dieser Dienst doch, von dem früher erörterten Dienstzweige ausgeschieden, in Evidenz zu halten, und bis zu seinem völligen Ablaufe auf der Grundlage der bisher von den Tarämtern geführten Bücher und Vormerkungen, welche an die Bezirksverwaltungen überzugehen haben, fortzuführen.

Bezüglich auf diesen Dienstzweig werden nachstehende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen haben.

### a) Einbringung und Verrechnung der eigentlichen Rückstände.

In dieser Dienstpartie wird es vorzugsweise die Aufgabe der Cameralbezirksverwaltung sein, die Rückstände aus den tarämtlichen Büchern durch die Rechnungsabtheilung, und die ihr zugegebenen Aushülfsbeamten ausziehen zu lassen, und deren möglichst schnelle Einbringung mit allem Nachdrucke zu bewirken.

Die eingehenden Gebühren werden von der Bezirks-Casse in Empfang zu stellen sein, wozu sie von Fall zu Fall auf die vorgeschriebene Weise von der Cameral-Bezirks-Verwaltung anzuweisen ist. Ueber diese Empfänge hat die Bezirks-Casse ein abgesondertes, das Praeteritum betreffendes Journal zu führen, aus welchem bei der Rechnungsabtheilung die Abstattung auf den von den aufgelösten Tarämtern an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt übergegangenen tarämtlichen Büchern aufzutragen ist.

Diese Journale gehen in dem vorgeschriebenen Wege an die censurirende Buchhaltung, wohin auch die Buchauszüge, oder sonstigen, das Praeteritum betreffenden Rechnungsstücke, wie sie früher für die Tarämter vorgeschrieben waren, nunmehr von der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu leiten sind.

Von Quartal zu Quartal wird die Cameral-Bezirks-Verwaltung im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung einen summarischen Ausweis an die allgemeine Hofkammer über den Stand dieser Rückstände vorzulegen haben, welcher die in diesem Quartale eingehobenen, und mit dem Schlusse des Quartals noch verbliebenen Rückstände darzustellen hat.

### b) Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren, welche in dem Dienste de praeterito in Folge des Circulars vom 1. Sept. 1840, Z. 4116, noch vorkommen können.

Die stämpelpflichtigen Acte in dieser Partie werden der Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt von den Behörden, in

Folge des für diese auf der Grundlage des Circulars vom 1. September 1840, Z. 4116, mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes hinausgegebenen Unterrichtes zugesendet werden.

Die Taxatur, die Vorschreibung, Evidenzhaltung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren wird in dieser Partie so zu geschehen haben, wie es oben in der Erörterung des ersteren Dienstzweiges, nämlich des Dienstes auf der Grundlage des neuen Stämpel- und Targesetzes, und der durch dasselbe nicht aufgehobenen früheren Vorschriften, und zwar insbesondere bezüglich auf die in dem §. 22, lit. B, Z. 1, 2, 3 und 4 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angezeigten Gebühren vorgeschrieben wurde, mit dem Unterschiede, daß die Bezirks-Casse die eingehenden Gebühren in das Journal de praeterito, dessen oben zu a erwähnt wurde, einzutragen hat, und die Rechnungsabtheilung die Vorschreibung und Abstattung in jenen Büchern fortsetzen wird, welche die aufgehobenen Taxämter für diese Gebühren bereits angelegt haben.

Der censurirenden Buchhaltung sind auch in dieser Partie jene Nachweisungen vorzulegen, zu denen dießfalls früher die Taxämter verpflichtet waren.

### c) Behandlung der Gebühren, die von den aufgelassenen Taxämtern seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes bis zur Auflösung der Taxämter in Vorschreibung gebracht wurden.

In dieser Abtheilung wird vorzugsweise die Rechnungsabtheilung ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten haben, die Zahlungstermine in Evidenz zu halten, damit die Cameral-Bezirksverwaltung, je nachdem es sich um eine Tax-Categorie handelt, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß die Löschung oder Einbringung der Gebühr bewirke.

Bezüglich auf die Perception und Verrechnung der in dieser Partie eingehenden Gebühren hat dasjenige zu gelten, was oben in der Erörterung des erstern Dienstzweiges, und zwar bezüglich auf die Perception und Verrechnung der lit. C angeordnet wurde, mit dem Unterschiede, daß die eingehenden Gebühren von der Bezirks-Casse in das Journal de praeterito einzutragen sein werden, und die Abstattung aus diesem Journale auf den von den Taxämtern schon angelegten Büchern, und bei den von ihnen bereits besorgten Vorschreibungen aufzutragen sein wird.

Bezüglich auf die der censurirenden Buchhaltung vorzulegenden Rechnungs-Piecen wird auch in dieser Partie das früher von den Taxämtern beobachtete Verfahren fortzusetzen sein, bis die Löschung oder Berichtigung der in diese Periode gehörigen Gebühren erfolgt sein wird.

Zu II. Die von den Provinzial-Taxämtern bisher besorgten, mit dem Targefälle in keiner Verbindung stehenden Dienstverrichtungen sind folgende:

a) Die Druckfo:ten-Verrechnung, als der Wanderbücher, Reisepässe u. dgl.
b) Das Depositengeschäft.
c) Die Einhebung und Verrechnung der Strafgelder.
d) Die Bemessung und Verrechnung der Gebühren für die von den Justizbehörden in Parteisachen angesprochenen Insertionen in die Zeitungsblätter.
e) Der Ankauf und die Verrechnung dieser Amtsblätter, welche diese Insertionen enthalten..

f) Die Verrechnung der nicht pauschirten Kanzlei-Erfordernisse für die Appellation, das Landrecht, das Mercantil- und Wechselgericht, und die Landtafel.
g) Die Verrechnung des aus dem Aerarial-Depot für die oben genannten Gerichtsstellen gefaßten Schreibpapiers.
h) Die Archivs-Taxen-Verrechnung.
i) Die Verwaltung des Taubstummen- und Blinden-Instituts-Fonds.
k) Das Erwerbsteuer-Geschäft.

Zu a. Die Drucksorten, als Wanderbücher, Reisepässe, Studienzeugnisse, bei deren Stämpelung bisher die Taxämter mitwirkten, werden künftig, nach der Aufhebung der Taxämter, wie bisher von den Behörden und Aemtern, die deren zur Betheilung der Parteien benöthigen, beizuschaffen sein. Eben diese Aemter und Behörden, welche diese Drucksachen benöthigen, werden sich gleich unmittelbar ohne weitere Intervenirung einer Finanzbehörde an das Stämpelamt zu wenden haben, und bei demselben die Aufdrückung der nöthigen Stämpel verlangen, und die Gebühren bar berichtigen, welche ihnen bei der Hinausgabe des Passes, Wanderbuches u. dgl. an die Partei von derselben zu vergüten sind (§. 106 des Stämpel- und Targesetzes).

Der früher dießfalls bestandene Stämpel-Credit ist dadurch aufgehoben, und die früher dießfalls bestandenen Vormerkungen, Verrechnungen und Durchführungen sind beseitigt.

Zu b. Das Depositengeschäft ist im Wesentlichen ein Cassegeschäft, Dasselbe ist in der Regel nicht bedeutend, und hat der Auflösung der Taxämter, insofern die Aemter und Behörden, für welche das Taxamt dieses Geschäft bisher besorgt hat, nicht selbst mit eigenen Cassen, oder Depositen-Aemtern, die es zu übernehmen hätten, versehen sind, an die Provinzial-Cameral-Zahlämter (Ausgabe-Cassen) überzugehen, die dieses Geschäft nach den für das Depositenwesen überhaupt bestehenden Vorschriften zu besorgen haben.

Zu c. Die Strafgelder-Einhebung und Verrechnung bezieht sich theils auf die Strafgelder, welche die politischen Behörden für verspätete Rechnungen aussprechen, theils auf die Justiz- und andere Strafgelder (Pönalien).

Die Taxämter, da sie aufgehoben werden, können in diesem Geschäfte künftig nicht mehr mitwirken. Die Strafgelder der ersteren Art, nämlich für verspätete Rechnungen, haben nach dem Systeme jenen Fonden zuzufließen, auf die sich die Rechnungen beziehen. Durch die Aufhebung der Provinzial-Taxämter wird an dem dießfälligen bisherigen Verfahren nichts geändert, als daß diese Strafgelder künftig von den Kreisämtern, oder überhaupt von den Behörden oder Aemtern, welche diese Strafgelder einzuheben berufen sind, nicht mehr an die Taxämter einzusenden, sondern bei diesen Behörden und Aemtern selbst aufzubewahren sind, bis sie von den Gubernien auf der Grundlage der bisher schon gelegten und von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu censurirenden Rechnungen angewiesen werden, die eingehobenen Beträge an die Fonde, denen sie gehören, abzuführen. Was die von den Justiz- oder anderen Behörden sonst noch bemessenen Strafgelder (Pönalien) betrifft, die der Cameral-Casse angehören, so wird die Behörde, welche die Strafe ausspricht, und früher wegen deren Einhebung an das Provinzial-Taxamt die Mittheilung machte, künftig in derselben Art zu demselben Zwecke die Mittheilung an die Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu machen

haben, welche die Strafgeldergebühr wie eine Taxe unter den bestehenden Verrechnungsvorschriften durch die ihr zu Gebote stehenden geeigneten Organe vorschreiben, einheben und verrechnen zu lassen hat. In den Fällen, wo die Gerichtsstellen oder sonstigen Behörden selbst die Pönalien einheben, haben sie diese an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zur ordnungsmäßigen Verrechnung abzuführen.

Zu d und e. Um bezüglich auf die von den Gerichtsstellen oder anderen Behörden verlangten Insertionen in die Zeitungsblätter jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden, bleibt es künftig nach erfolgter Aufhebung der Provinzial-Taxämter, welche bisher dabei mitwirkten, den Gerichtsstellen und Behörden selbst, welche die Insertion verlangen, überlassen, dieselbe unmittelbar bei dem Zeitungs-Comptoir zu bewirken, so wie sie auch für die Beischaffung der dießfälligen ihnen nöthigen Amtsblätter Sorge zu tragen haben werden. Die Behörden, welche auf diese Weise unmittelbar selbst die Insertion bei dem Zeitungs-Comptoir bewirken, haben jedoch von Monat zu Monat ein Verzeichniß über die bewirkten Insertionen mit Berufung des Zeitungsblattes, in welchem die Einschaltung geschah, an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu übersenden, damit diese nach der bestehenden Vorschrift die Gebühr auf der Grundlage des einschlägigen Zeitungsblattes berechne, und die Einhebung der Insertionsgebühren von den zahlungspflichtigen Parteien bewerkstellige.

Die Zeitungsblätter selbst dienen als Controlsmittel für die von den Behörden einzusendenden Verzeichnisse der bewirkten Insertionen.

Die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren hat wie bei den Taxen zu geschehen.

Zu f und g. Diese Geschäfte, insofern sie bisher von einigen Provinzial-Taxämtern ausnahmsweise für Gerichtsstellen besorgt wurden, werden künftig, da die Taxämter nicht mehr zu bestehen haben, nach jenen Regeln und Grundsätzen zu behandeln sein, die für die Beischaffung von derlei Diensterfordernissen für andere Aemter und Behörden vorgeschrieben sind.

Zu h. Rücksichtlich der Taxen des Archives der alten Gerichtsacten, welche nur in Galizien aufgehoben werden, wird das von der dortigen Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgeschlagene Verfahren, da die Frage, ob nicht auch das neue Stämpel- und Taxgesetz auf das Archiv dieser Acten anzuwenden sein wird, noch in der Verhandlung ist, provisorisch genehmiget. Es wird demnach der Archivsbeamte, bevor der Partei die Einsicht in die Acten gestattet, oder eine Abschrift einer Urkunde erfolgt wird, die jurtirte Taxnote über die Gebühr, welche die Partei zu berichtigen hat, auszustellen und die Partei unter Einhändigung dieser Note zur Berichtigung der Taxe an die Bezirks-Casse in Lemberg anzuweisen haben.

Die erwähnte Casse stellt die eingezahlte Gebühr im Casse-Journal des Taxgefälls in Empfang, erfolgt der Partei über die geleistete Zahlung zu ihrer Deckung eine Quittung, bemerkt auf der Taxnote die geschehene Einzahlung der Gebühr, und weiset die Partei unter Zurückstellung der Taxnote an das Archiv.

Der Archivsbeamte hat der Partei die Taxnote abzunehmen, den taxirten Act zu vollziehen, und die Taxnote sogleich der Lemberger Bezirks-Verwaltung vorzulegen, welche auf dieser Grundlage in Absicht auf den Empfang der Taxe an die Bezirks-Casse die jurtirte Verordnung

erläßt, und die Rechnungs-Abtheilung zur Vorschreibung im Hauptbuche anweiset, wo auch die Gebühr aus den der Rechnungsabtheilung zukommenden Casse-Journalen der Bezirks-Casse in Abstattung zu bringen sein wird.

Das Archiv hat monatlich die Juxten der ausgefertigten Taxnoten der Bezirksverwaltung zu übergeben, welche dieselbe mit den Casse-Journalen und dem Hauptbuche an die censurirende Buchhaltung gelangen zu lassen hat.

Die Kammerprocuratur hat außer den Fällen, wo sie gesetzlich gebührenfrei ist, gleich den übrigen Parteien die Taxe zu berichtigen.

Zu i und k. Diese Geschäfte wurden nur in Mähren bisher von dem Taxamte besorgt, und sind von geringem Umfange.

Bis eine weitere Weisung erfolgen wird, wird einstweilen als Provisorium genehmigt, daß nach dem Antrage der betheiligten Landesbehörden diese Geschäfte bei der Aufhebung der Taxämter, und zwar die Cassefuhrung des Blinden- und Taubstummen-Institutes an das Cameral-Zahlamt, und die Erwerbssteuerscheins-Ausfertigung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung übergehen.

Beilage 11.

## Bekanntmachung

### für die öffentlichen Behörden und Aemter.

Das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 hat die Targeschäfte bedeutend vermindert.

In Folge dieser Geschäftsverminderug hat man beschlossen, das General-Hoftaramt in Wien in seinem Personalstande zu vermindern, in seiner dermaligen Wirksamkeit aber, bezüglich auf die Bemessung und Einhebung der Taxen, einstweilen noch fortbestehen zu lassen; die Provinzial-Taxämter dagegen in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cameral- und politischen Targeschäfte aufzulösen, und die noch vorkommenden, früher von den Provinzial-Taxämtern besorgten Targeschäfte, vom 1. Nov. l. J. an, den Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zu übertragen.

Im Einklange mit diesen Bestimmungen werden alle jene Behörden und Aemter, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder sonstigen Mittheilungen bisher dem General-Hoftaramte zum Behufe der Taxbehandlung zu übersenden hatten, dieselben noch ferner dahin senden, und es bleibt für diese Behörden und Aemter, so wie überhaupt für die Fälle, wo die Taxbemessung durch das General-Hoftaramt zu geschehen hat, der Unterricht für die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern, bezüglich auf die Beobachtnng und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, so wie der Unterricht des taxämtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

Dagegen treten für jene Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder die sonstigen Mittheilungen zum Behufe der Taxbehandlung bisher an die Provinzial-Taxämter gesendet haben, und überhaupt für jene Fälle, in welchen die Taxatur bisher von den Provinzial-Taxämtern besorgt wurde, in den oben berufenen beiden Instructionen folgende Modificationen ein:

Vom 1. Nov. l. J. an haben die Behörden jene Geschäftsstücke und Mittheilungen, deren die §§. 24 und 25 des berufenen Unterrichtes für

die öffentlichen Behörden und Aemter erwähnen, so wie jene, welche in dem oben berufenen Unterrichte über den Dienst de praeterito angedeutet sind, statt an das Provinzial-Taramt, an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu leiten, unter der Ueberschrift an ihren Vorstand, und übrigens ganz nach den Bestimmungen, welche die oben erwähnten beiden Paragraphe vorschreiben.

In allen im §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Fällen, wo die zahlungspflichtige Partei sich den Behörden und Aemtern gegenüber mit einer Quittung des Provinzial-Taramtes über die bezahlte Taxgebühr auszuweisen hatte, wird sie künftig eine von der Cameral-Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt ausgestellte Quittung beizubringen haben.

Die Evidenzhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen liegt künftig der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt rücksichtlich der von ihr bemessenen Gebühren, ob, und es werden daher auch künftig die in dem §. 27, Z. 1, im 5. Absatze des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Eröffnungen über die Löschung der Gebühren, welche die Cameral-Bezirks-Verwaltung vornimmt, den Behörden und Aemtern von der Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zukommen.

Eben so werden künftig die Cameral-Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte rücksichtlich der von ihnen bemessenen Gebühren an die Cassen, die es betrifft, die in dem §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Z. 2 und 3 angedeuteten Mittheilungen erlassen, damit die Cassen die bemessenen Gebühren von den Genüssen der Bediensteten oder Pfründner in Abzug bringen, und an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt im vorgeschriebenen Wege abführen.

Die Mittheilungen, welche der §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Z. 2, im 3. Absatze, für den Fall des Todes, der Jubilirung, Pensionirung, Quiescirung, Abfertigung oder des Austrittes eines Beamten den Behörden und Aemtern zur Pflicht machte, haben künftig, insofern sie früher dem Provinzial-Taramte zu machen waren, an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu geschehen, so wie auch die zahlungspflichtigen Parteien, dort, wo es vorgeschrieben ist, wegen der Bekanntgebung der zu zahlenden Gebühr an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt, insofern sie die Taxe zu bemessen hatte, zu weisen sind.

In allen übrigen Puncten bleibt der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter zum Stämpel- und Taxgesetze vom 27 Jänner 1840 und der Unterricht im Betreff des taxämtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

## 165.

**Hofkammerdecret vom 20. September 1842. Z. 37963.**

Herabsetzung des Distanzausmaßes zwischen Weitersdorf und Linz von $1\frac{1}{2}$ Post auf $1\frac{1}{4}$ Post.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Distanzausmaß zwischen Weitersdorf und Linz auf Grundlage der auf dieser Wegesstrecke gegenwärtig bestehenden Klafterzahl von $1\frac{1}{2}$ Post auf $1\frac{1}{4}$ Post herabzusetzen.

## 166.

**Hofkanzleidecret vom 17. October 1842, Z. 32113 (steierm. Gubern. Currende v. 5. Nov. l. J.)**

Wegen Befreiung der Jesuiten-Collegien in den deutschen und lomb. venet. Provinzen vom Amortisationsgesetze.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Oct. d. J. zu genehmigen geruht, daß die Ausnahme von dem Amortisationsgesetze, welche in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 4. Apr. 1828 den Jesuiten in Galizien gestattet worden ist, auf die Corporationen dieses Ordens in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen unter genauer Beobachtung derselben Bedingungen ausgedehnt werde.

Hierbei haben Se. Majestät ausdrücklich zu verordnen geruht, daß nicht nur das Anerbieten zur Erwerbung eines Realvermögens durch die Jesuiten der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen sei, sondern jede Vermögens-Vermehrung derselben zu Allerhöchster Kenntniß gebracht werde.

## 167.

Hofkammerdecret vom 18. October 1842. Z. 42014.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das zwischen den Poststationen Freudenthal und Würbenthal bisher mit einer einfachen Post bestandene Distanzausmaß auf $1\frac{1}{2}$ Post, jenes zwischen Würbenthal und Zuckmantel aber von $1\frac{1}{2}$ Post auf $1\frac{3}{4}$ erhöhet. Diese neuen Distanzenausmaße treten vom 15. November l. J. in Wirksamkeit.

## 168.

**Hofkammerdecret vom 19. October 1842, Z. 41602 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 30. October, in Steiermark am 1., in Illirien am 3. und in Tirol und Vorarlberg am 5. November l. J.).**

**Betreffend neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für Eisenerz, Roheisen, Eisenabfälle, altes und Brucheisen, Frischeisen, dann Grob- und Streckeisen im Verkehre über die Zwischenzoll- und Dreißigst-Linie.**

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen, welche auf den Verkehr über die innere oder Zwischenzoll- und Dreißigst-Linie, zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern, hinsichtlich der unter den Posten 90, 91, 93, 96 des allgemeinen Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll-Tarifes vom Jahre 1838 und unter den Posten 66, 67, 69 und 71 des Einfuhr-Dreißigst-Tarifes vom Jahre 1840 genannten Eisen-Artikel Bezug nehmen, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

| | Maßſtab der Verzollung. | Dieſſeitige Eingangs-Gebühr bei der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen. fl. | kr. | Jenſeitige Eingangs-Dreißigſt-Gebühr bei der Einfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen. fl. | kr. | Beiderſeitige Ausgangsgebühr pr. Zentner sporco. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Eiſenſtein, eigentlich Eiſenerz . . . . . | gebührenfrei | | | | | | |
| 2. Eiſen, rohes, in Gänſen, Mulden, Flöſſen u. Blatteln, Klaub- u. Waſcheiſen überhaupt alles Eiſen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfriſchung erzeugt wird . . . . . | gebührenfrei | | | | | | |
| 3. Hammerſchlag, Schmiedezunder oder Sinter, Eiſenfeilſpäne u. dgl. Abfälle | 1 Zentner sporco | — | 6¼ | — | 6¼ | — | 1 |
| 4. Eiſen (altes) u. Brucheiſen ohne Unterſchied . . . | | | | | | | |
| 5. Friſcheiſen (halb- u. vollkommenes), das iſt: alles Roheiſen, welches der Zerrennung od. Verfriſchung bereits unterzogen worden, aber noch nicht zur Ztr. Waare verfeinert iſt, u. worunter auch d. Roheiſen (od. richtiger Grobeiſen) in Maßeln, welches bereits d. Product d. Friſchproceſſes od. d. Schmiedeiſenbereitung iſt, gehört . . . | 1 Zentner netto | — | 25 | — | 6¼ | — | 2½ |
| 6. Grob- u. Streckeiſen in Stangen u. Buſchen aller Art oder ſ. g. Zentnergut, als: Wagenſchienen, Nagelzahn-Eiſen, Ankereiſen u. dgl. . . . . | | | | | | | |

**Dieſe nur für den bezeichneten inländiſchen Verkehr über die innere oder Zwiſchen-Zoll-Linie erlaſſenen Zoll- und Dreißigſt-Beſtimmungen haben mit dem 1. December 1842 in Wirkſamkeit zu treten.**

Digitized by Google

## 169.

### Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. October 1842.

Einsammlung der Zehent- und Urbarial-Bekenntnisse, zum Behufe der Steuervertheilung im allgemeinen Catafter.

Durch die Erhebungen, welche der Einführung des in Nieder-Oesterreich im Verwaltungsjahre 1835 ins Leben getretenen allgemeinen Catasters vorangingen, ist das Object der Besteuerung nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 ausgemittelt und richtig gestellt.

Diese Ausmittelung und Richtigstellung erfolgte jedoch nur auf der Grundlage des Flächenmaßes der nach der gemeindeüblichen Benützungsart veranschlagten mittleren Natural-Production, und eines auch in den ungünstigsten Verhältnissen haltbaren Geldanschlages der Producte, und es konnte dabei nach den Anordnungen des 14. Paragraphs dieses allerhöchsten Patentes keine Rücksicht auf jene Leistungen genommen werden, welche der durch zehent-, grund-, berg- und vogtherrliche Gerechtsame verpflichtete Grundbesitzer wegen seines Grundbesitzthumes an den Berechtigten in Geld-, Natural-, Arbeits- oder Veränderungs-Gebühren zu entrichten hat.

Da jedoch diese Verpflichtungen ohne irgend eine Schmälerung oder Beeinträchtigung der Rechte, aus welchen sie abgeleitet sind, bei dem Ausspruche der Steuerquote, welche jeder von dem ihm zustehenden Theile des ausgemittelten Grundertrages zu entrichten hat, berücksichtiget werden müssen, um den Grundsätzen der Gerechtigkeit strenge zu folgen, so haben die drei oberen Stände des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, Seiner Majestät die Anträge zu einer angemessenen, mit den Grundsätzen und den Bestimmungen der praktischen Ausführung des allgemeinen Catasters im Einklange stehenden Ausgleichung allerunterthänigst vorgebracht, welche Seine Majestät zu genehmigen geruht haben.

Diese definitive Ausgleichung wird nach ihrer Durchführung an die Stelle jener provisorischen Verfügung treten, welche in dem 4. §. des Regierungs-Circulares vom 13. Julius 1834 bei Einführung des allgemeinen Catasters angeordnet wurde.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1.

Die Antheile, welche an den ausgemittelten Grund- und Hauserträgnissen wegen des einem Zehent-Herrn oder einer Grund-, Berg- oder Vogt-Herrschaft verpflichteten Besitzthumes in Geld, Naturalien oder Arbeit zu entrichten sind, werden von dem reinen Grundertrage, der mit solchem belastet ist, in Abzug gebracht, der Rest des Grundertrages unterliegt der Besteuerung des zu solchen Gaben verpflichteten Grundbesitzers, die abgezogene Quote hat aber der zu diesen Bezügen Berechtigte zu versteuern.

§. 2.

Die im vorigen Paragraph bemerkten Gaben werden für jede Gattung derselben individuell erhoben, und diese individuelle Erhebung erstreckt sich auf

a) Zehente,
b) Geldgaben,
c) Naturalleistungen mit Inbegriff der Kleinrechte,
d) Arbeitsschuldigkeiten,
e) Veränderungsgebühren unter Lebenden (Laudemien).

§. 3.

Von diesen Erhebungen werden die Mortuarien, so wie die Jurisdictions-Gebühren losgezählt, und weder als Gegenstände der Ausgleichung, noch einer Besteuerung angesehen [1]).

§. 4.

Die in dem §. 2 verzeichneten Gaben werden durch eigene Bekenntnisse von Seite derjenigen, welche sich im Bezuge derselben befinden, und zwar abgesondert für die Gaben aus dem zehentherrlichen Rechte und für jene, welche aus den grund-, berg- oder vogtherrlichen Rechten entstanden sind, erhoben.

§. 5.

Die Richtigkeit dieser Bekenntnisse wird damit factionirt, daß derjenige, welcher sich eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, den verheimlichten Jahresertrag und die davon entfallende doppelte Steuerquote zu entrichten hat.

§. 6.

Die Bekenntnisse über die Zehent- und jene über die Urbarial-Genüsse haben die betreffenden Zehentbesitzer, Grundherrschaften und Gutsbesitzer bei dem vorgesetzten Kreisamte genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen zur zweckmäßigen Durchführung dieses Geschäftes mittelst umständlicher Instructionen, deren eine die Zehente, die andere aber die Urbarial-Bezüge betrifft, werden bekannt gegeben werden.

§. 7.

Sollten sich die Individuen oder Communitäten im Besitze solcher nach den vorausgegangenen Bestimmungen nachzuweisender Bezüge befinden, ohne daß dermal im ständischen Gültbuche eine Einlage bestünde, so sind sie verpflichtet, sich binnen sechs Wochen, vom Tage dieser Kundmachung, bei der niederöst. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission (§. 9) zu melden, und diese Anzeige um so gewisser zu erstatten, als sie im entgegengesetzten Falle, wenn die instructionsmäßigen Bekenntnisse über diese Bezüge von ihnen zu der Zeit, wo die Bekenntnisse in dem Districte, in welchem sie solche Bezugsrechte besitzen, im Zuge sind, nicht eingebracht würden, in der Art angesehen und behandelt werden, als hätten sie solche absichtlich verschwiegen, um der Besteuerung zu entgehen.

§. 8.

Die Bekenntnisse über Zehentbezüge und jene über grund-, berg- und vogtherrliche Rechte werden gleichzeitig in der ganzen Provinz abgefordert werden, und die Verpflichtung, zu diesen Arbeiten zu schreiten,

---

[1]) Die Verbesserung zweier in diesem §. unterlaufenen Druckfehler enthält das niederösterr. Regierungs-Circular vom 17. November l. J.

und der zu ihrer Vollendung festgesetzte Termin wird von dem Zeitpuncte beginnen, an welchem dem zur Verfassung der Bekenntnisse Verpflichteten die dießfälligen Instructionen durch das Kreisamt zukommen.

§. 9.

Diese Erhebungen der Zehent- und Urbarial-Bezüge nehmen auf die Rechte und Verbindlichkeiten der betheiligten Grundbesitzer durchaus keinen Einfluß, und die Resultate dieser Einhebungen dürfen bei Streitigkeiten, welche in Ansehung solcher Bezüge entstehen, weder von den Parteien als Entscheidungsquelle angerufen, noch von den Behörden den darüber zu schöpfenden Erkenntnissen zum Grunde gelegt werden.

§. 10.

Die Ausführung dieser Bestimmungen haben Seine Majestät der mit Vollendung des allgemeinen Catasters in Nieder-Oesterreich beauftragten Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commmission zu übertragen geruhet.

# Notizenblatt

## für den Monat December 1842.

## Inländische Literatur.

Die österreichischen Civil-Gerichtsordnungen in ihren Parallelstellen. Dargestellt von Dr. Anton Heidmann, gew. Justiziär, Conceptsbeamten der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur, Mitgliede der juridischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien. Wien 1842. Verlag von Braumüller und Seidel. IV. und 303 S. S. 8.

Eine Zusammenstellung der Abweichungen der a. und gal. G. O. war schon lange eine erwünschte Arbeit, besonders für das Bedürfniß des öffentlichen Unterrichts, wo auf diese Abweichungen immer Rücksicht genommen werden muß.

Das vorliegende Werk ist nun bestimmt, diesem Bedürfnisse zu begegnen, und es ließe sich nur das bemerken, daß es für diesen Zweck etwas zu weitläufig abgefaßt ist.

Die Ordnung schließt sich an das System der österreichischen Gerichtsordnungen an.

In der Einleitung werden die verschiedenen in den österreischen Ländern geltenden Gerichtsordnungen angeführt, nämlich: die allgemeine (Josephinische) vom 1. Mai 1781, die galizische vom 19. Dezember 1796, die italienischen vom 16. März 1803 und die tirol-voralbergische vom 15. Sept. 1814; welche beiden letzteren, mit Ausnahme einiger unbedeutender Verschiedenheiten, mit der gal. G. O. gleichlautend sind.

Hier hätte erwähnt werden sollen, daß für Südtirol eine eigene italienische Uebersetzung besteht, ferner, daß im lomb. venet. Königreiche die Einführung der ital. G. O. im Jahre 1815 erfolgte.

S. 6 und 7 wird die Behauptung aufgestellt, daß nach der a. G. O. dem Geklagten durchaus nicht gestattet sei, im mündlichen Verfahren dupli-

cando neue Umstände anzubringen, selbst wenn sie auch nur zur Widerlegung der vom Kläger replicando vorgebrachten neuen Umstände dienen sollten. Nun ist es zwar allerdings wahr, daß der §. 10 der a. G. O. den im §. 10 der gal. und ital. G. O. vorkommenden Beisatz, daß in der Duplik nur insofern neue Umstände angebracht werden dürfen, als sie zur Entkräftung der in der Replik vorgebrachten neuen Umstände gehören, nicht hat.

Allein demungeachtet dürfte, nach der Analogie des schriftlichen Verfahrens, auch im mündlichen Verfahren die Beibringung solcher neuen Umstände duplicando gestattet werden, die zur Widerlegung der replicando vorgebrachten Neuerungen dienen; besonders da der §. 27 der a. G. O. will, daß der Geklagte duplicando die von dem Kläger replicando vorgebrachten neuen Umstände beantworte, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen beibringe; was doch oft ohne Beibringung neuer Umstände gar nicht möglich wäre.

S. 11 wird der Zweifel erhoben, ob nach der a. G. O. in allen oder nur in den im §. 15 erwähnten Fällen des mündlichen Verfahrens es von dem Belieben des Klägers abhänge, ob er seine Klage mündlich oder schriftlich einbringen wolle; weil der §. 17 der a. G. O. bloß sagt: »In den zum mündlichen Verfahren geeignetendrei Fällen u.s.w.;« während der §. 18 der gal. G. O. allgemein sagt: »In den zum mündlichen Verfahren geeigneten Rechtshändeln u. s. f.«

Der Herr Verf. spricht sich ganz richtig dahin aus, daß dieß auch nach der a. G. O. gelte, weil der Gesetzgeber bei Abfassung des §. 17 natürlich nur die damals bestandenen drei Fälle des §. 15 im Auge hatte, ohne aber dadurch jene Fälle ausschließen zu wollen, die erst später dem mündlichen Verfahren zugewiesen wurden.

S. 20, 21 und 22 wird die wichtige Frage wegen Zulässigkeit der Aenderung des Klagerechts besprochen; jedoch hat sich der Herr Verf. in eine nähere Erörterung dieser äußerst schwierigen, folgenreichen und vielfach streitigen Materie nicht eingelassen, was auffällt, da er sonst weit unwichtigere Gegenstände sehr ausführlich behandelt.

Die, S. 28—30 vorkommende Deduction, daß auch nach der a. G. O. der in der gal. G. O. ausdrücklich aufgestellte Grundsatz gelte, daß in Fällen der Contumazirung dem Erscheinenden in Betreff des Factums nur in so fern voller Glauben beigemessen werde, als die von ihm selbst vorgelegten Beweismittel seine Angaben nicht widerlegen, ist sehr richtig und scharfsinnig.

S. 56 wird die Frage behandelt, ob das Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Z. 621, zufolge dessen der Kläger, wenn die Vertretung erst

nach überreichter Klage aus den Behelfen des Gegners erscheint, seine Klage, gegen Vergütung der dem Gegentheil verursachten Kosten, zurücknehmen, und dann vor Ueberreichung der neuen Klage die Vertretungssache in Gang setzen kann, auch in den Provinzen der gal. G. O. gelte. Der Herr Verf. spricht sich mit gutem Grund für die verneinende Meinung aus, zeigt aber sehr richtig, daß demungeachtet der Grundsatz dieses Hofdecrets auch nach der gal. G. O. Anwendung habe; denn nach §. 21 der gal. G. O. ist der Richter verpflichtet, bei der Tagsatzung selbst zu erheben, ob nicht ein oder der andere Theil, also auch der Kläger, berechtigt sei, von einem Dritten die Vertretung zu fordern; diese Erhebung wäre aber unnütz, wenn der Kläger nach angestellter Klage die Vertretung nicht mehr begehren könnte. Es muß ihm also ebenfalls gestattet sein, seine Klage zurückzunehmen (da er während der Anhängigkeit derselben, nach §. 49 der gal. G. O., die Vertretung nicht begehren kann), und dann vor Einbringung der neuen Klage die Vertretung zu fordern.

S. 71 meint der Herr Verf., daß bei jenen Gerichten, denen die gal. G. O. zur Richtschnur zu dienen hat, eine Widerklage noch an demselben Tage gültig angebracht werden könne, an welchem das Endurtheil dem Geklagten zugestellt worden ist; daß aber dieß nach der a. G. O. nicht angehe. Als Grund seiner Behauptung gibt er an, daß nach der a. G. O., in Folge der Resolution vom 11. Juni 1784, lit. b, Nr. 306, eine Satzschrift, die nach Verstreichung der zu ihrer Erstattung ausgesetzten Frist mit dem Gesuche des Gegners um Acten-Inrotulirung am nämlichen Tage eingereicht wird, zu verwerfen ist, sie mag vor oder nach dem Inrotulirungsgesuche präsentiet worden sein; während im §. 15 der gal. G. O. gerade das Gegentheil, nämlich die Verwerfung des Inrotulirungsgesuchs, angeordnet ist.

Allein aus dieser ganz speziellen Begünstigung kann man wohl nicht auf den ganz verschiedenen Fall der Widerklage schließen, daß da ebenfalls eine Begünstigung in der Art Statt finde, daß die Widerklage auch noch an dem Tage überreicht werden könne, wo das Endurtheil dem Geklagten zugestellt worden ist; besonders, da ja auch die Zulässigkeit der Ueberreichung der Widerklage gar nicht von der Zustellung, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 62 der a. und §. 52 der gal. und der ital. G. O. bloß von der Fällung des Urtheils über die erste Klage abhängt.

In den §§. 53 und 55 ist von der Classification der Aerarialforderungen, als Steuern u. dgl. die Rede. Diese Materie ist nur in Kürze behandelt, und es wird sich auf die dießfälligen ausführlicheren Schriften Haimerls, v. Mühlfeld's und Wildner's v. Maithstein berufen.

S. 112—116 wird die sehr wichtige Frage behandelt, wie lange im Concursprocesse die Restitution gegen den verstrichenen Anmeldungstermin angesucht werden könne. In der gal. G. O. ist diese Frage dahin entschieden, daß nach zugestellter Classification keine Restitution mehr Statt habe; die a. G O. hingegen enthält eine solche Bestimmung nicht, weßhalb verschiedene Ansichten in dieser Beziehung von den Theoretikern aufgestellt werden. Manche meinen, daß auch nach der a., so wie nach der gal. G. O., die Restitution nach der zugestellten Classification nicht mehr zulässig sei; andere hingegen sind der Ansicht, daß diese Restitution bis zu der Zeit geschehen könne, wo noch ein unvertheiltes Massavermögen verhanden ist, an das sich der Restitutionswerber halten kann. Der Herr Verf. hält keine dieser beiden Meinungen für richtig, sondern glaubt, das Ansuchen um Restitution könne nach der a. G. O. so lange geschehen, als nicht der Concurs selbst durch den Richter für beendet erklärt wurde; eben weil gar keine dießfällige Beschränkung in der a. G. O. enthalten ist. Indessen gibt er selbst zu, daß die praktische Ausführung dieser Ansicht mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte. Dieß ist es auch, und überdieß ist zwischen der Ansicht, daß die Restitution bis zur Vertheilung des Massavermögens zulässig sei, und jener, daß sie bis zur richterlichen Erklärung, der Concurs sei aufgehoben, geschehen könne, nach der allgemeinen Praxis deshalb kein wesentlicher Unterschied, weil nach der Praxis die Concurse dann aufgehoben werden, wenn kein zur Vertheilung geeignetes Vermögen mehr vorhanden ist, und weil man wegen allenfalls noch vorhandener uneingebrachter Activen die Concursbeendigung nicht hinausschiebt, sondern diese Activen den Concursgläubigern zur eigenen Einbringung abdicirt.

S. 131 und 132 wird die Frage besprochen, ob den Creditorenausschüssen eine Remuneration aus der Concursmasse gebühre, und in dieser Hinsicht auf die Aufsätze v. Mühlfeld's und v. Wildner's hingewiesen, deren Ersterer dagegen, Letzterer dafür ist.

Der §. 70 behandelt den Rechnungsproceß; jedoch ist die Darstellung dieser so wichtigen Materie viel zu kurz, ermangelt daher der nöthigen Klarheit, indem die Unterschiede zwischen dem eigentlichen Rechnungsprocesse, dann dem Processe, mittelst dessen Jemand zur Legung einer Rechnung verhalten werden soll, endlich jenem Processe, der die Natur eines Aufforderungsprocesses hat, wenn nämlich eine Rechnung außergerichtlich bemängelt wurde, und man nun den Bemängelnden zur Stellung gerichtlicher Mängel auffordert, nicht herausgehoben sind.

Sehr richtig ist die Bemerkung, S. 144 und 145, daß die Vorschrift des in den Ländern der a. G. O. geltenden Hofdecrets vom 4. Mai

1787, Nr. 676, zufolge welcher ausländische Handelsbücher nur dann einen Beweis gegen österreichische Unterthanen machen, wenn sie nach Vorschrift des §. 119 der a. G. O. geführt sind, als stillschweigend aufgehoben angesehen werden müsse, weil es mit den übrigen Vorschriften über das Verfahren schlechterdings unvereinbar ist, und auf den Verkehr des Inlandes mit dem Auslande einen störenden Einfluß ausüben würde. Auch sei in dem spätern, an alle Appellationsgerichte erflossenen Hofdecrete vom 6. Juni 1791, Nr. 161, bestimmt, daß es hinsichtlich der fremden Negotianten in Triest zur Herstellung des halben Beweises durch ihre Handlungsbücher genug sei, wenn sie nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen, und daselbst zum halben Beweise geeigneten Art geführt sind.

Im §. 86 wird von dem Verfahren gehandelt, welches dann eintritt, wenn statt eines durch Urtheil zugelassenen, aber vor der Abhörung verstorbenen Zeugen ein anderer aufgeführt werden soll. Dieses Verfahren, sowohl nach der a., als gal. G. O. hat der Herr Verf. besonders schön durchgeführt, und von allen Seiten beleuchtet, und ich stehe nicht an, diesen §. als den am besten gearbeiteten des ganzen Buches zu erklären.

S. 180 und 181 werden die Unterschiede der a. und gal. G. O. in dem Verfahren wegen Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß erörtert. Der Herr Verf. ist mit Recht der Ansicht, daß die Hofdecrete vom 27. September 1784 und 15. October 1802, welche für die Provinzen, wo die a. G. O. gilt, ein abgekürztes Verfahren bei der Zeugenabhörung zum ewigen Gedächtniß vorschreiben, in jenen Provinzen, wo die gal. G. O. in Wirksamkeit ist, keine Anwendung haben; indem ersteres noch vor dem Erscheinen der gal. G. O., das letztere aber nur an das böhmische Appellationsgericht, also an das Appellationsgericht eines Landes, wo die a. G. O. gilt, erflossen ist.

S. 188 wird bemerkt, daß die im §. 189 der a. G. O. enthaltene Vorschrift, zufolge welcher, wenn der Beweis durch Kunstverständige durch ein gerichtliches Erkenntniß veranlaßt worden ist, die Augenscheinstagsatzung erst auf Anlangen der Parteien anzuordnen kommt, durch das Justizhofdecret vom 22. Juni 1835 nicht aufgehoben sei, durch welches Justizhofdecret die Vorschriften der a. G. O. über Inhalt und Form der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige mit den dießfälligen Vorschriften der gal. G. O. in Einklang gesetzt wurden. Indessen kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten. Denn, da nach der gal. G. O., und daher jetzt, in Gemäßheit des gedachten Hofd. auch in den Ländern der a. G. O., dem Kläger in dem Urtheile, wodurch auf den Beweis durch Kunstverständige erkannt wird, aufgetragen werden muß, binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urtheils den

Beweis anzutreten, so ist es doch nicht mehr möglich, die Vorschrift des §. 189 der a. G. O. noch als geltend anzusehen, nach welcher nicht dem Kläger allein, sondern beiden Theilen die Antretung des Beweises freisteht, und zwar nicht bloß binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urtheils, sondern wann es ihnen beliebt.

§. 96, wo von der Annahme eines irreferiblen Haupteides gehandelt wird, hat nunmehr natürlich durch die a. Entschließung vom 23. April 1842, Hfkzld. vom 16. Mai 1842, Reg. Circ. vom 30. Mai 1842, wodurch in dieser Beziehung die a. und die gal. G. O. gleichgestellt wurden, eine Abänderung erlitten.

Im §. 102 ist von dem Falle die Rede, wo die Partei, welche den Eid ablegen soll, abwesend ist, und zugleich die Aufnahme des Eides durch ein Ersuchschreiben nicht thunlich erscheint. Der Herr Verf. will da einen Unterschied zwischen der a. und gal. G. O. darin finden, daß nach der a. G. O. es beiden Theilen freistehe, wenn das Hinderniß der Ablegung des Eides gehoben ist, um Bestimmung einer Tagsatzung zur Eidesablegung anzuhalten, während nach der gal. G. O. nur Jener, welcher den Eid abzulegen gehabt hätte, nach gehobenem Hinderniß um die Tagsatzung zur Eidesablegung ansuchen könne. Allein diese Beschränkung ist in dem Texte des §. 301 der gal. G. O. nicht ausdrücklich enthalten, denn wenn es auch dort heißt: »doch hätte er binnen vierzehn Tagen nach gehobenen Hindernissen um Bestimmung einer Tagsatzung zur Ablegung des Eides anzulangen,« so ist doch dadurch nicht gesagt, daß der Gegentheil nicht auch ansuchen dürfe, und wenn man erwägt, daß gerade der Gegentheil derjenige ist, der an der Ablegung des Eides ein vorzügliches Interesse hat, so muß man ihm doch gewiß auch das Recht zugestehen, darauf zu dringen, daß der Eid nach gehobenem Hindernisse abgelegt werde.

Im §. 108 wird eines Beisatzes erwähnt, der in dem §. 326 der gal. G. O., wo vom Inhalt der Urtheile die Rede ist, noch als ein Beisatz des Urtheils vorkommt, nämlich: »Erhellet aus dem Factum, daß der Partei ein anderes Recht, als worauf dieselbe ihr Begehren gestellt hat, gebühre, so kann der Richter solches ihr in dem Urtheile vorbehalten.« Der Herr Verf. meint, daß, so vortheilhaft auch dieser Beisatz für die Partei zu sein scheine, doch bei näherer Betrachtung der Sache seine Wichtigkeit verschwinden dürfte, da durch denselben nur ein Grundsatz ausgesprochen wird, dessen Befolgung in dem richterlichen Ermessen gelegen ist, und welcher auf den Rechtszustand der Parteien keinen Einfluß ausübt. Denn, wenn auch der Richter im Urtheile der Partei dieses Recht nicht vorbehalten hätte, so könnte sie es doch immer

geltend machen, und es könnte ihr die exceptio rei judicatae nicht entgegengesetzt werden. Allein, wenn auch dieß an und für sich richtig ist, und daher auch nach der a. G. O. dieß den Parteien freigestellt bleibt, obwohl der von der gal. G. O. erwähnte Beisatz in die a. G. O. nicht aufgenommen ist, so ist doch klar, daß die exceptio rei judicatae weit leichter als unstatthaft wird zurückgewiesen werden können, wenn der durch die gal. G. O. zugelassene Beisatz im Urtheil enthalten, als wenn dieß nicht der Fall ist.

Im §. 123 wird bemerkt, daß rücksichtlich der Sequestration der §. 389 der gal. G. O. die sehr wichtige Verfügung enthalte, daß auch eine Sache, die der Kläger nicht anspricht, sondern der Beklagte eigenthümlich besitzt, in denjenigen Fällen sequestrirt werden kann, in welchen der Arrest Statt hätte. Der Herr Verf. sagt ganz richtig, daß dieses Sicherstellungsmittel in vielen Fällen höchst wichtig sei. Ich glaube auch, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn in den Ländern der a. G. O. dieses Sicherstellungsmittel ebenfalls bestünde. Denn, warum soll man nur in dem Falle ein Sicherstellungsmittel haben, wo sich die Sache unseres Gegners in den Händen eines Dritten befindet (Verbot); nicht aber auch in dem Falle, wo sie in seinem Besitze ist? Warum soll es ferner, anstatt des für den Schuldner äußerst drückenden, und auch für den Gläubiger in der Regel nur wenig vortheilhaften Sicherstellungsmittels des Arrestes nicht ein anderes geben, welches dem Gläubiger eine reelle Sicherstellung für seine Forderung bietet, und doch den Schuldner nicht seiner persönlichen Freiheit beraubt; nämlich eine Sequestration der dem Gläubiger gehörigen, in seinen Händen befindlichen Sachen, sobald er der Flucht verdächtig ist?

Im §. 129 wird zum Schlusse der Lehre von der Execution eine wichtige gesetzliche Bestimmung angegeben; nämlich das Hfkzlb. vom 27. August 1837, Z. 21,031, welches, in Folge allerh. Entschl. vom 29. Juli 1837, für Tirol und Vorarlberg erging, und ein schnelles und abgekürztes Verfahren bei Einbringung minderer Forderungen, die, ohne Einrechnung der Zinsen, 20 fl. C. M. W. W. nicht übersteigen, festsetzt. Dieses Hofdecret enthält 27 Paragraphe; der Inhalt derselben füllt im Buche 11 Seiten, und hätte daher, besonders da er auch kein allgemeines Interesse hat, wohl nur im Auszuge aufgenommen werden sollen.

Die typographische Ausstattung des Buches erfreut sich jener Eleganz und Solidität, die Alles, was die Firma der Verlagshandlung trägt, auszeichnet. Dr. Franz Kalessa.

# Ausländische Literatur.

Ueber deutsche Nationalgesetzgebung. Ein Beitrag zur Erzielung gemeinsamer, für ganz Deutschland gültiger Gesetzbücher, und zur Abschaffung des römischen und des französischen Rechts insbesondere. Von A. Christ, großherzoglich-badischem Ministerialrathe. Carlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung 1841. 8. 160 S.

Die denkwürdigen Worte, die ein mit Recht von Allen hochgeehrter Prinz unseres erlauchten Kaiserhauses jüngst an feierlicher Stätte gesprochen: „kein Oesterreich, kein Preußen, sondern ein großes, einiges Deutschland," — müssen wohl in der Brust eines jeden deutschen Mannes den lautesten Nachhall erwecken; denn es ist ein unverkennbares Zeichen unserer Zeit, daß die deutschen Völker allmälig wieder zu einer kraftvollen vaterländischen Gesinnung, zu einem nationalen Selbstbewußtsein erwacht sind. Der Kriegsruf, der von dem jenseitigen Ufer des Rheins zu uns herüberscholl, hat sie aus dem Schlummer gerüttelt, und sie haben sich gemeinsam erhoben, wie einst, da es galt, die schwere Last des fremden Joches abzuschütteln, und eine Schmach zu tilgen, die leider aus den Blättern der Weltgeschichte nicht ganz hinweggestrichen werden kann. Jene drohenden Gewitterwolken sind nun freilich vorüber gezogen, aber wir wollen hoffen, daß der deutsche Gemeinsinn und das begeisterte Gefühl unserer großen Nationalität sich deßhalb nicht neuerdings das Kissen zurecht legen werde, um wieder in den alten Schlaf zu versinken. Wir können dieses um so zuversichtlicher hoffen, als ein in neuester Zeit gar herrlich emporgeblühtes Institut — der Zollverein — schon einige wichtige Garantien hiefür darbietet. Mit Recht bemerkt aber der Verf. des vorliegenden Werkchens (S. 7), »daß auch diese großartige Schöpfung bloß eine Einzelheit sei, während die Sache selbst zu einer Regel, zu einem Grundsatze sich gestalten sollte," — zu dem Grundsatze: „daß überall, wo gemeinsame Interessen in Frage sind, bei Gegenständen also, welche Deutschland in seiner Gesammtheit berühren, auch nur gemeinsame Maßregeln ergriffen würden." — Aus diesem Gesichtspuncte muß die Einführung eines geordneten gleichen Rechtszustandes in ganz Deutschland, einer gemeinsamen vaterländischen Gesetzgebung als besonders wünschenswerth erscheinen. Dieß läugnen wollen, heißt den innigen, ich möchte sagen: organischen Zusammenhang zwischen Recht und Leben, heißt die hohe Bedeutung der Gesetz-

gebung selbst verkennen. Wie einst Thibaut, Schmid, Pfeiffer, Gönner, Feuerbach tritt nun auch Hr. Christ für die Idee einer deutschen Nationalgesetzgebung in die Schranken. Werden seine Worte eben so fruchtlos verhallen, wie die jener wackeren Vaterlandsfreunde? Einige Beruhigung können wir aus dem Umstande schöpfen, daß seine Schrift binnen wenigen Wochen eine zweite Auflage erlebte. Möchte doch diese Theilnahme eine nachhaltige sein; möchte sie auch jene Männer erfassen, die da berufen sind, in die Geschicke der Völker lenkend einzugreifen! Wir wünschen von ganzem Herzen, daß die Hoffnungen, die Herr Christ (S. 110—112) ausspricht, sich durch die Erfahrung der kommenden Jahre nicht als eitel darstellen mögen. »Auch bei der deutschen Gesetzgebung,« sagt er, »wird ein Tag kommen, und vielleicht ist er näher als, wir alle hoffen, an dem man staunend fragen wird, wie es möglich sein konnte, daß es jemals anders war?«

»Was wir, im Vorurtheile befangen, jetzt noch nicht wollen, werden wir eben dem Zollvereine und den Eisenbahnen nicht versagen können. Wie dieser Verein jetzt schon Gleichheit des Maaßes und des Gewichtes nothwendig macht, wie er schon die Münze theilweise zur Ausgleichung brachte, so wird derselbe bald auch andere Theile der Gesetzgebung ergreifen, und er hat sie schon ergriffen. Eine neue Zollstrafgesetzgebung mußte schon gleichlautend für alle Vereinsstaaten eingeführt werden, und unabweisbar ruft das Bedürfniß nach einer gleichen Handelsgesetzgebung, wenn wir uns nicht in Bälde in einen unerträglichen Zustand verwickeln wollen.«

»Wird aber hiernach ein gemeinsames Handelsgesetzbuch, und was damit zusammenhängt, zu einer Nothwendigkeit, so ist auf halbem Wege nicht mehr stehen zu bleiben. Ohnehin ist nicht leicht eine gleiche Handelsgesetzgebung bei verschiedenen Vertragssystemen ausführbar, und so wird immer ein Theil den andern in den Kreis hereinziehen.«

Und warum sollte es auch nicht so kommen? Haben wir nicht gleiche Sprache, gleiche Sitten, gleiche Denk- und Handlungsweise, gleiche Erinnerungen, eine gleiche Geschichte; — wie sollte uns da eine gleiche Gesetzgebung nicht frommen, die doch nur aus jenen Grundlagen lebenskräftig hervorkeimt?! Mit eindringlicher Stimme mahnt der Verf. (S. 10), daß wir unsere deutschen Zustände aus sich selbst heraus zu bilden und weiter zu entwickeln suchen, daß wir endlich den Glauben abschütteln sollen, »das Beste könne nur auf fremder Erde gedeihen, und wir hätten nichts Besseres zu thun, als unsere Zustände nach fremden Mustern zu bilden, oder sie geradezu, wie sie sind,

auf unseren Boden zu verpflanzen!» [1]) Dieß ist das durchlaufende Thema seines Werkes. Die Anwendung des Stoffes war durch die Eigenthümlichkeit des in Deutschland herrschenden Rechtszustandes geboten. Bekanntlich gilt in den meisten Staaten das gemeine römische, in einigen, besonders den am Rheine gelegenen Ländern das französische Recht. Das Vermächtniß einer wenig ruhmwürdigen Periode, deren wir nicht weiter gedenken wollen. Die Abschaffung dieser beiden fremdländischen Rechte als wünschenswerth, ja als nothwendig darzustellen, mußte daher die erste Aufgabe des Verfassers sein. Mit dem römischen Rechte beschäftigen sich die §§. 15—20 und der gegen Savigny's bekannte Schrift »über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung» polemisirende Anhang (S. 127 bis 160). — Weniger eifernd als Thibaut, der noch in neuester Zeit einen donnernden Artikel gegen die Justinianischen Gesetzbücher in die Welt schleuderte [2]), nimmt Hr. Christ keinen Anstand (S. 152), das römische Recht »in wissenschaftlicher Beziehung über Alles zu stellen, was bisher das Recht bei irgend einem Volke geliefert hat,» — allein er zeigt auch, daß dieses Recht, gerade weil es ein Volksrecht und als solches mit dem ganzen Leben und Sein der Römer in Familie und Staat so innig verwachsen war, zur Einführung bei einem andern Volke, und namentlich bei den deutschen Volksstämmen, deren Anschauungs- und Gesinnungsweise auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhte, durchaus nicht taugte,

---

[1]) »Eine Nation»— heißt es S. 108 – »die fremden Gesetzen gehorcht, soll auch von Rechtswegen fremder Herrschaft unterstehen, weil sie zur eigenen Regierung, zur eigenen Gesetzgebung keinen Sinn oder keine Fähigkeit hat.»

»Wer Recht bei Fremden sucht, ist schon verloren,» sagt Ludwig Bauer in seinem „Kaiser Barbarossa.» II. Act. S. 44.

[2]) Im Archive für civilistische Praxis, Bd. XXI. 3. Heft. »Es liegt ja klar am Tage,» heißt es darin, „daß das justinianische Recht in seinen praktischen Theilen unserem Charakter und Bedürfniß gar nicht zusagt. Erbärmliche älterliche und eheliche Verhältnisse, eine elende tutela legitima, ein verkrüppeltes, unbasirtes Eigenthum, ein Hypothekensystem, welches alle Sicherheit untergräbt, ein Erbrecht mit Unnatürlichkeiten, Subtilitäten und Inconsequenzen überladen, ein steifes Obligationenrecht und die wichtige Lehre vom Besitz und der Verjährung halb vollendet oder ganz und gar verunstaltet. Und dann noch dazu zwei fremde todte Sprachen, und eine durch Zerhauen entstandene abscheuliche Form, welche freilich den Zänkern und Träumern Thüre und Thor öffnet, aber für den armen Bürger die Rechtspflege zu einer Art von Lotteriespiel macht, und ihn vielfach ganz unter die Willkür habsüchtiger Anwälte und fauler halbgebildeter Gerichte stellt, denen es auch bei dem besten Willen ganz unmöglich ist, sich im Drange der Geschäfte des gelehrten Wustes gehörig zu bemächtigen!» u. s. w.

daß es deßhalb auch bei uns nie heimisch werden konnte, nie beim Volke einen Anklang fand, sondern seit seiner Einführung stets die Eigenschaft eines künstlich geschaffenen, unnatürlichen Verhältnisses behielt (S. 149).

Eben so kräftig wird im §. 21 gegen den Code Napoléon zu Felde gezogen, — „es ist ein Gesetzbuch," heißt es S. 96, »das seine Gegenstände so in ihrem ersten Anfluge auffaßt, sie nach ihren stärksten Eindrücken hin bestimmt, und sie dann auf halbem Wege wieder stehen läßt. Bei der Bearbeitung herrschte große Geschäftigkeit, aber wenig Ausdauer; viel guter Wille, aber wenig Fleiß; viele Feinheit im Einzelnen, wenig Gründlichkeit im Ganzen. Das Gesetzbuch steht nicht da als das Ergebniß einer vorausgegangenen, innigen Verarbeitung und eines Durchdrungenseins des Stoffes nach seinen möglichen Beziehungen und Verzweigungen, sondern als die Erledigung der hervorstechendsten einzelnen Puncte und Zweifel, wie dieselben in einer dürftigen Literatur und der Casuistik der Gerichtshöfe sich darboten; daher auch, trotz der äußeren Vollständigkeit des Gesetzbuches, der Mangel an innerem Reichthum, daher die Schwierigkeit des Anknüpfens feinerer Rechtsfragen an Bestimmungen des Gesetzes, daher dann die ungenügende Behandlung gerade der schönsten Lehren, welche in Deutschland so treffliche Bearbeitungen gefunden haben, und daher endlich das regelmäßige Schweigen des Gesetzbuches, wann die Hauptschwierigkeit hervortritt." — Diese Characteristik, die unter andern noch aus Thibaut's Lehrbuch des französischen Civilrechts[1]) ergänzt werden mag, läßt uns, welch' bescheidene Meinung wir auch immer von unseren Leistungen und unserem Berufe zur Gesetzgebung haben mögen, zu der Ueberzeugung gelangen, daß wir gewiß etwas Besseres würden liefern können, als die französische Gesetzgebung ist (S. 92).

»Wenn nun," fährt der Verf. S. 102 fort, »das gemeine deutsche, d. h. römische Recht nicht genügt, wenn auch das französische Recht den Anforderungen an eine gute Gesetzgebung nicht entspricht, wenn, selbst abgesehen von der Güte oder der Geringfügigkeit dieser Gesetzgebungen, unser jetziger Standpunct und die Würde der Nation nicht duldet, daß wir fernerhin unter der Herrschaft fremder Gesetze stehen, so ist die Beantwortung der Frage, was dann zu thun sei, eine ziemlich nahe liegende, die dahin geht, daß wir selbst Hand an's Werk legen müssen, um uns eine eigene Gesetzgebung zu verschaffen." — Hier mußte aber vor einer neuen Klippe gewarnt werden, nämlich vor dem Hange, bei der Abfassung von Gesetzen sich bloß an seine Ueberzeugung und seine Vernunft zu halten, alle geschichtliche Entwicklung aber bei Seite zu lassen, und die durch Gewohnheit und Sitte

[1]) Berlin 1841. 8. S. 10—13.

gebildeten Einrichtungen keiner Aufmerksamkeit zu würdigen. Die unverkennbaren Gefahren einer solcher Richtung sind in den §§. 1—14 trefflich aus einander gesetzt. Der Verf. gibt sich darin als einen Anhänger der (geläuterten) historischen Schule zu erkennen, während er anderwärts (im Anhange), wie uns scheint mit vollem Rechte gegen diese Schule in ihrer einstigen Starrheit ankämpft. — Dem Verf. erscheinen die Gesetze in ihrer letzten und ursprünglichen Bedeutung aufgefaßt, als die Sitten und Gebräuche des Volkes, welche über die Beziehungen und die Verhältnisse, die durch das Zusammenleben im Staate bedingt sind, naturgemäß sich bilden (S. 25). — Während man sie häufig als willkürliche Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt, als etwas rein Gemachtes und willkürlich Geschaffenes auffaßt und behandelt, müssen sie nach seiner Ansicht vielmehr als reines Erzeugniß der Naturgemäßheit selber betrachtet werden (S. 27). — Nach der gegentheiligen Anschauungsweise wird das ganze Staats- und Völkerleben aller seiner Eigenthümlichkeit beraubt, dem Gange der Weltgeschichte ein großer Theil ihres Werthes entzogen, und an die Stelle des stillwirkenden Geistes — des Genius der Menschheit — die bloße Willkür gesetzt. — Ganz anders ist es nach der Theorie des Hrn. Christ. — „Die Sitten und Gebräuche, und also die Gesetze eines Volkes — sagt er S. 28 — sind mit einem Volke schon von Natur gegeben; sie bilden sich ohne Zuthun von selbst, und sind so alt als das Volk, als die Menschheit selbst. Sie sind für das Handeln, was die Sprache für die Rede ist; — beide fließen aus derselben Quelle, aus dem innersten Leben des Volkes. Es ist kein Volk denkbar, ohne die ihm eigenthümlichen Sitten und Gebräuche, da ja die gleiche Eigenthümlichkeit zur Natur eines jeden einzelnen Menschen gehört. — Die Gesetze sind hiernach keine todten, keine gemachten Dinge, sondern lebendige, frische Wesen, die einen Bestandtheil, und gerade den wichtigsten Bestandtheil des Volks- und Staatslebens ausmachen.»

Hierdurch ist auch zum Theile der Weg schon angedeutet, den der Verf. vorschlagen mußte, um zu der von ihm ersehnten deutschen Nationalgesetzgebung zu gelangen. Am liebsten wäre es ihm in dieser Beziehung freilich, wenn man zu dem Zustande der ungeschriebenen Gesetze zurückkehren wollte (S. 101—107) [1]). Da er aber hiezu wenig Hoffnung vorhanden sieht, so bequemt er sich, die Meinung von der Nothwendigkeit geschriebener Gesetze als die seinige aufzunehmen, und

[1]) Die Ansicht des Verf., so bizarr sie auf den ersten Anblick erscheinen mag, ist nicht ganz ohne Haltpunct, und auch schon anderwärts vertheidiget worden. Es würde uns aber zu weit führen, umständlich hier darauf einzugehen.

auf dieser Grundlage weiter zu bauen. — Es sollte also zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches geschritten werden, welches aber aus deutschen Zuständen hervorgehend, dem deutschen Wesen entspräche. Zu diesem Ende sollten alle deutschen Staaten eine Gesetzgebungs-Commission ernennen, welche ihre Arbeiten damit beginnen müßte, daß sie sich über einige allgemeine Grundsätze der Form und des Inhaltes der einzelnen Gesetzbücher vereinigte. Darauf wären die Entwürfe der einzelnen Gesetzbücher unter je einzelne Mitglieder zu vertheilen. Diese hätten unter sich in stäter Unterhandlung zu bleiben, auf daß die Gleichheit und Einheit unter den einzelnen Entwürfen nicht gestört würde. Wären alle einzelnen Entwürfe fertig, so fände Berathung darüber unter den Mitgliedern der Commission Statt. Die gebilligten Entwürfe würden sohin den einzelnen Regierungen mitgetheilt, und von diesen den constitutionellen Versammlungen, wo deren bestehen, vorgelegt. — Die Regierungen und Kammern hätten ihre Ansichten über die Entwürfe auszusprechen, und an die Gesetzgebungs-Comission zu befördern. Diese hätte darüber neue Berathung zu pflegen, und entweder sogleich, oder nach abermaliger Rücksprache mit den Regierungen und Ständen endgültig zu beschließen (S. 122 und 123).

Ein ähnliches Verfahren wurde bekanntlich bei dem Abschlusse des deutschen Zollvereines, und bei der Abfassung einer gemeinschaftlichen Zollstrafgesetzgebung eingeschlagen, und hat somit das Zeugniß der Erfahrung für sich [1]).

Wir halten den Vorschlag allerdings für zweckmäßig und ausführbar, und wiederholen nur unsern schon oben ausgesprochenen Wunsch, daß er auch wirklich zur Ausführung gelangen möge.

Zum Schlusse können wir uns nicht enthalten, noch eine Stelle aus dem vorliegenden Werkchen anzuführen, in welcher Herr Christ unser österr. bürgl. Gesetzbuch als Muster für eine deutsche Gesetzgebung empfiehlt. „Wo immer ein gesetzgebendes Unternehmen zu Tage gehen soll — sagt der Verf. S. 116 — pflegt man die Muster dazu nicht etwa in Oesterreich oder in Preußen, sondern in Frankreich aufzusuchen, auf daß wir ja ewig gezwungen sind, französische Sitten, französische Eigenthümlichkeiten und französische Sprache erlernen zu müssen; um endlich in der Lage zu sein, den deutschen Bürgern Recht zu sprechen.“ . . . „Vom österr. bürgerl. Gesetzbuche z. B. ist nirgends eine Rede, und dennoch, wie hoch ragt diese über die französische Gesetzgebung hervor. In diesem

---

[1]) Vergl. Hye's geistvolle Recension über Kitka's Werk von dem »Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher« im 3. und 4. Hefte dieser Zeitschrift. Jahrg. 1842.

Werke sieht man auf den ersten Anblick, daß ein anderer Geist hier wirkte und schuf, als in dem Code Napoléon. Welche Einheit im Ganzen, welche Sorgfalt im Einzelnen, welche Verarbeitung der Institute. Dem Werke ging ein langer Plan, ein tiefes Studium und eine sorgfältige Prüfung einer reichern Literatur voraus. Nur ein Mann, der auf der Höhe der Wissenschaft stand, konnte ein solches Werk schaffen. Es besteht dieses Gesetzbuch seit einem Menschenalter und eine andere Erfahrung, als die des französischen Rechts hat sich über dasselbe ausgesprochen. Es ward mir zwar nie das Glück zu Theil, dieses Gesetzbuch in einem Staate seiner Herrschaft beobachten zu können; allein eine frühere Liebe zu demselben bewog mich, auch in Fällen aus dem römischen Rechte und in solchen des französischen Rechtes das österreichische Gesetzbuch zu Rathe zu ziehen, und ich habe es selten unbefriedigt aus der Hand gelegt; und konnte regelmäßig der Schärfe und der Umsicht seiner Bestimmungen meine Bewunderung nicht versagen.»

Dr. Moriz von Stubenrauch.

---

## Ueber die Emancipation der englischen Baumwollengarne im Allgemeinen, und in Oesterreich insbesondere, als Entgegnung eines dießfalls erschienenen literarischen Gutachtens.

Die Unternehmer der mechanischen Baumwollspinnereien und die Manufacturisten des Baumwollengarns, als: Weber, Drucker, Wirker u. dgl. liegen seit geraumer Zeit beinahe auf dem ganzen europäischen Continente in argem Streit; die Ersteren wollen mehr oder weniger Schutzzölle gegen die Concurrenz der englischen Garne, die Letztern wollen mehr oder weniger Zollfreiheit für eben diese Concurrenz, und Beide haben triftige Gründe, um ihre gegenseitigen Ansprüche zu unterstützen. Die Ersteren nämlich bringen den großen Aufwand von Capitalien, von Risico, von persönlicher Anstrengung und Intelligenz in Rechnung, ohne welchen kein vollständiges Spinnerei-Etablissement hergestellt werden kann, während die Letztern ihre numerische Ueberlegenheit geltend machen und gegen jede, durch erschwerte Garn-Concurrenz entstehende Vertheuerung des von ihnen benöthigten Materials um so lebhafter remonstriren, als der den Spinnern gewährte Schutz auf Kosten ihrer Gewerbs-Production ausgeübt wird, und sie es unbillig finden, daß viele Hunderttausende, wovon der größere Theil aus minder bemittelten, und auch ganz armen

Individuen bestehet, ins Mitleid gezogen werden, sollen um einer vergleichungsweise kleinen Anzahl reicher Industriellen tragen zu helfen. — Das ist der mehrjährige status causae.

So lange jedoch der dießfällige Kampf bloß vor dem administrativen Tribunale der respectiven Staatsregierungen, von deren Beschlüssen die Regulirung der Zollsätze abhängt, gekämpft ward, blieb die Discussion in ihren Schranken, die Parteien plaidirten ruhig ihre gegenseitigen Interessen, die höhere Weisheit prüfte und die Leidenschaft schwieg. — Nun aber hat sich die Tagespresse des Auslandes dieser Frage bemächtiget, und die literarischen Organe für politische Gesetzgebung haben die Garn-Zollangelegenheit zum Gegenstande der öffentlichen Polemik, ja zu einer beinahe stereotyp gewordenen Controverse gemacht.

Unter den Stimmführern, welche sich in den deutschen Zollvereins-Staaten berufen fühlen, zur Lösung dieses legislativen Problems beizutragen, zeichnet sich insbesondere der Verfasser einer anonymen Druckschrift aus, welche zu Berlin bei Dunker und Humblot 1842 erschienen, den Titel führt: „Der Schutzzoll auf Baumwollzwiste." —

Zwar ist es weder die Geisteshöhe, noch der praktische Tact, noch die Unbefangenheit, worin sich der ungenannte Verfasser dieser Druckschrift auszeichnet; denn, anstatt die Frage gelassen zu erörtern, und von beiden Seiten die Licht- und Schattenpuncte klar hervortreten zu lassen, nimmt er gleich von vorn herein einen factiosen Character an, und legt sein Glaubensbekenntniß ausdrücklich mit folgenden Worten ab: „Die »Interessen der Spinner (sagt er Seite 12) treten denjenigen der Weber »in Hinblick auf die Garnzollfrage so unmittelbar entgegen, daß über»haupt, so lange als nicht von Erstern der Garnbedarf »der Letztern, sowohl der Quantität, als der Qualität »nach vollständig befriediget werden kann, eine Ausglei»chung derselben zu den unausführbaren Dingen gehö»ren dürfte; die geringste Erhöhung der Garnzölle ge»fährdet den ältern und weit umfassenderen, auch besser »begründeten Industriezweig der Weber, und wie alle, die »zur Abwendung dieser Gefahr bis jetzt vorgeschlagenen »Maßregeln unzureichend befunden werden müssen, so »dürfte es auch unfruchtbare Mühe sein, eine irgend »zweckmäßige aufzusuchen. — Zwei entgegengesetzte Ex»treme lassen sich nie vereinigen," und damit wäre eigentlich die Sache abgethan. Die weitere Proceßverhandlung, zu welcher sich der Herr Verf. herabläßt (und worauf wir zurückkommen werden), die Strafpredigt, die er den Spinnerei-Unternehmern liest, das Sündenregister,

das er ihnen vorhält, und die Rathschläge, die er ihnen ertheilt, gehören schon zum Luxus, sprechen aber in demselbe Grade für seine Qualification zum dießfälligen (literarischen) Richteramt, wie das eben erwähnte Axiom, welches er mit solcher apodictischen Bestimmtheit voranschickt.

Was jedoch den ungenannten Verfasser vor seinen andern Meinungsgenossen gewissermassen interessant macht, ist der Umstand, daß die Redaction der preußischen Staatszeitung (in Nr 220 d. J.) seine Broschüre eine lehrreiche Schrift nennt, und daß der Herr Verfasser sich nicht auf sein Thema, den vereinsländischen Spinnfabrikanten den Text zu lesen, beschränkt, sondern (vermuthlich im Vorgefühl der ihm von der preußischen Staatszeitung dargebrachten Huldigung) auch über die österreichischen Spinnfabriken den Stab bricht, sie (S. 56 bis 58) in technischer und betriebs-ökonomischer Beziehung mit den vereinsländischen Spinnern auf gleich niedrige Stufe stellt, und sich sogar herausnimmt, der österreichischen Regierung einen Rath zu ertheilen oder wenigstens eine Absicht zu unterschieben, mit den Worten (in der Anmerkung S. 55): »die österreichische Regierung soll daher »auf Herabsetzung der Garnzölle bedacht sein.«

Wenn wir auch in dieser Suggestion nichts anders als ein Manoeuvre erblicken, und zwar in gleicher Art, wie es vor und seitdem derselben Quelle entfloß, so dürfte es doch im Interesse der Wahrheit nicht gleichgültig sein, den Ideengang des belehrenden Verfassers etwas näher ans Licht zu ziehen, um vorerst über seinen innern Gehalt an und für sich, und dann über dessen Anwendbarkeit auf Oesterreichs dießfällige factische Zustände ins Reine zu kommen.

Der Herr Verf. rügt im Eingange, daß die Behauptung der vereinsländischen Spinnfabrikanten, mit den englischen Garnen, ohne angemessenen Schutzzoll nicht Concurrenz halten zu können, unbegründet sei, und gleichwohl läßt er sich Seite 13 wörtlich also vernehmen: »Die Britten hatten die sinnreiche Erfindung Richard »Arkwright's (1769), welche nachgehends durch Samuel »Crompton (1779) noch erweitert wurde, bereits 22 Jahre »benützt, als man erst in Deutschland auf die wichtigen »Vorzüge derselben und auf den Umstand hingeleitet »wurde, daß die damals schon beträchtliche Einfuhr eng»lischer Maschinengarne die Handspinnerei mit gänzlicher »Vernichtung bedrohe, die Idee lag daher nahe, das »Baumwollmaschinengarn selbst zu erzeugen; die Aus»führung derselben war jedoch mit großen Schwierig-

»keiten verknüpft, das Feld der Mechanik lag damals in »Deutschland noch sehr öde und wüste, und an eigentli»chen wissenschaftlich gebildeten Mechanikern fehlte es »gänzlich. Wäre es daher auch möglich gewesen, der eifer»süchtigen und argwöhnischen Geheimhaltung der Con»struction jener Maschinen von Seite der englischen »Spinnherren ungeachtet, genaue Beschreibungen und Zeichnungen, »einzelne Bestandtheile, oder wohl gar vollständige Modelle zu erlangen, »so war es doch keine geringe Aufgabe, bei dem gänzlichen Mangel wohl »eingerichteter Maschinenbau-Anstalten, dergleichen Spinnmühlen in der »nämlichen Vollkommenheit nachzubauen, in welcher sie England »damals schon besaß. Zudem fehlte unsern Fabrikanten der großar»tige Unternehmungsgeist und die glückliche Speculationsgabe, durch »welche sich die Britten stets ausgezeichnet haben, und »endlich gebrach es auch der Mehrzahl unserer Industriellen an den »Geldkräften, die unabweislich zu solchen Unternehmungen gehören, um »solche, ungeachtet der anfänglich wohl immer damit ver»knüpften Verluste, mit Muth und Ausdauer bis an das »vorgesteckte Ziel durchführen zu können.«

Ein Blick auf das Bild, welches der Verfasser hier von dem Verhältnisse des Zustandes zeichnet, worin sich zu Anfang dieses Jahrhunderts die Baumwollgarn-Maschinenspinnerei in Deutschland, England gegenüber befand, zeigt uns hier ein Kind, das sich kaum bewegen kann, während dort schon ein Mann kräftig einherschritt; nun sind Beide mit der Zeit ihrer weitern Reife entgegen gediehen. Aus dem Kinde ist zwar ein Mann, aber aus dem Manne ist ein Riese geworden, und in dem Wettlauf, worein Beide gerathen sind, hören wir den Mann um Hülfe rufen, ohne welche er, seiner Betheuerung nach, mit dem Riesen nicht gleichen Schritt halten könne. Der gesunde Menschenverstand wird diese Betheuerung ganz einleuchtend finden, ohne erst viel um Beweise herum zu fragen; allein die Gelehrsamkeit thut hier etwas mehr. Unser Herr Verfasser nämlich macht den deutschen Spinnfabrikanten den Vorwurf, »daß ihre Behauptung, mit den englischen Garnen ohne gehörigen Schutz nicht concurriren zu können, unbegründet sei.«

Da jedoch der Herr Verfasser die beklagenswerthe Erscheinung des Verfalls der Baumwollengarnspinnerei in den Vereinsstaaten als Thatsache einräumt, und dennoch dem Nothschrei um Schutz kein (literarisches) Gehör zu geben sich entschließen kann, so greift er nach dem scharfsinnigen Auskunftsmittel, den Spinnern selbst ihren Nothstand auf den Hals zu schieben, und sagt (Seite 23), »daß sich die primairen Ursachen des

»Siechthums der Spinnerei fast durchgängig als selbstverschuldet »darstellen.«

Diese Selbstverschuldung findet der Herr Verfasser in dem Umstande, daß die Spinner, welche (wie er Seite 15 selbst berichtet) in ihrer ersten Entwicklungs-Periode (von 1802 bis 1806) nicht durch Schutzzölle gesichert waren, während der Zeit des Continental-Systems (von 1806 bis 1812) das Guten zu viel thaten, die englische Sperre zu ihrem Geldgewinn, aber nicht zu ihrer technischen Ausbildung benützten, daß sie, weil sie reißenden Absatz hatten, nur die Menge, aber nicht die Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse im Auge hatten, in letzterer Beziehung, anstatt vorwärts zu kommen, Rückschritte machten, dergestalt, daß sie dießfalls im Jahre 1814 auf einem niedrigern Standpunct sich befanden, als im Jahre 1806 (S. 20), und daß sie eben im Jahre 1814 bei Aufhebung des Continental-Systems dem Andrang der Engländer um so mehr weichen, und um so rettungsloser verderben mußten, als diese durch den mehrjährigen Mangel an Absatz nicht allein ihre Lager anhäuften, sondern alle ihre Kräfte anspornten, um auf die Veredlung ihrer Garne hinzuwirken, und nun mit diesen Massen auserlesenen Stoffes dem schon früher unvollkommen gewesenen und jetzt verschlechterten deutschen Materiale gegenübertraten.

Die Spinner hätten also (meint der Herr Verfasser) während der englischen Sperre die dringenden, auf ihre Erzeugnisse allein hingewiesenen Bedürfnisse der Weberei, deren Gewerbfleiß, wie der Herr Verfasser gleichzeitig bemerkt, dazumal einen raschen Aufschwung nahm, unberücksichtiget lassen, und sich mit der intensiven Vervollkommnung ihrer Producte beschäftigen sollen, und weil sie dieß nicht thaten, sollen sie diese in der Periode zwischen 1806 und 1812 begangene Unterlassungs-Sünde im Jahre 1842 durch Entbehrung der Schutzzölle büßen, und soll ihre Calamität um so weniger beachtet werden, als sie sich fortwährend zu Schulden kommen lassen:

1) einen Mangel an den erforderlichen Fonds (Seite 25),
2) einen Mangel an echt industriellem Geist,
3) Unvollkommenheit des Maschinenwesens,
4) fehlerhafte Oekonomie im Fabriks-Betriebe und im Fabriks-Haushalt,
5) endlich, schlechte Beschaffenheit der Baumwoll-Gespinnste.

Hier kann man nicht umhin, über den großen Umfang von Mitteln und Wegen zu erstaunen, welche dem Herrn Verfasser zu Gebote gestanden sein müssen, um über die Vermögens-Verhältnisse der vereinsländischen Baumwollspinn-Fabrikanten, über den Zustand ihrer technischen und ökonomischen Gebahrungen, wie über den Grad ihrer intellectuellen Eigen-

ſchaften ſich ſo genau zu unterrichten; denn daß er dießfalls aus einer materiellen Ueberzeugung und nicht aus ſeiner Phantaſie geſchöpft, muß billiger Weiſe vorausgeſetzt werden, da ihm ſonſt ſein Gewiſſen kaum geſtattet haben würde, den Pflegern eines ſo achtbaren Induſtriezweiges vor ganz Europa gewiſſermaßen den Credit abzuſchneiden, und ſie als eine Art Proletarier zu denunciren, die ohne hinlängliche Fonds, ohne Kenntniſſe und ohne gehörige Hülfsmittel ſich in große Unternehmungen einlaſſen. Solche Beſchuldigungen, auf den ſchwankenden Grunde einer individuellen Combination hin, öffentlich vorzubringen, verriethe in der That eine bösartige Gemüthsrichtung, die wir dem Herrn Verfaſſer um ſo weniger zumuthen dürfen, als wir ohnehin in der unangenehmen Lage ſind, mit ſeiner Intelligenz anzubinden, wenn wir ihn z. B. Seite 31 bis 33 wörtlich alſo demonſtriren hören: »Englands gerühmte Präponderanz, rückſichtlich ſeiner geographiſchen Lage, ſeiner Eiſen- und Kohlenſchätze, ſeiner Commercial- und Colonial-Politik, ſeines Navigations- und Mercantil-Syſtems, ſeiner Macht zur See und ſeines Capital-Reichthums könne nicht in Anſchlag gebracht werden, denn weder das Navigations- und Mercantil-Syſtem, noch die Commercial- und Handels-Politik, noch die Seemacht, noch endlich der Capital-Reichthum Englands haben deſſen Handel und Induſtrie geweckt und gehoben, ſondern umgekehrt, *dieſe haben erſt jene geſchaffen, wobei natürlich die geographiſche Lage und die unterirdiſchen Schätze des Landes nebſt einem langen innern Frieden zu Hülfe kamen*; der rege Geiſt der Britten, namentlich ihrer Kaufleute und Fabrikanten iſt daher der eigentliche Urquell ihres Uebergewichtes im Handel und in gewiſſen Zweigen der Induſtrie ꝛc.«

»Was ferner *den Capital-Reichthum betrifft*, welcher den engliſchen Spinnherren zur Seite ſtehet, ſo iſt derſelbe eine Sache, welche für andere keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört, *vielmehr von Jedem erworben werden kann*, welcher ſein Geſchäft mit Intelligenz, Umſicht, kluger Benützung günſtiger Momente und induſtriellem Eifer betreibt; dieß läßt ſich aber freilich von der Mehrzahl unſerer Spinner nicht behaupten ꝛc.«

Nach dieſer belehrenden Erörterung des Herrn Verfaſſers hat ſich die Handelsgeſchichte Großbritanniens folgendermaßen entwickelt:

Zuerſt war der rege Geiſt der Kaufleute und Fabrikanten, dieſer hat den Handel und die Induſtrie in Flor gebracht, dieſer Flor hat dann nach einander das Navigations- und Mercantil-Syſtem, die Commercial- und Handels-Politik, die See-Macht und endlich den Capital-Reichthum ins Leben gerufen. — Es iſt wahrhaftig ſchade, daß der Herr Verfaſſer

uns nicht zugleich das Geheimniß offenbart hat, wie der rege Geist ursprünglich zu Werke gegangen ist, um ohne Navigations- und Mercantil-System, ohne Commercial- und Handels-Politik, ohne Seemacht und endlich ohne Capital-Reichthum, den Handel und die Industrie in Flor zu bringen? Wir könnten ihm Candidaten mit regem Geist genug zuweisen, die sich mit geringeren Vortheilen begnügen würden, als die Engländer dadurch erzielten. Fräulich räumt der Herr Verfasser ein, daß die geographische Lage und die unterirdischen Schätze dem regen Geist der Britten zu Hülfe kamen; indessen, wenn man schon durch einen regen Geist die namhaft gemachten Güter erwerben kann, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch ein Weltmeer und einige unterirdische Schätze?? — Dieser Ansicht scheint auch der Herr Verfasser im Grunde zu huldigen (da er sonst den Deutschen, die weder von der geographischen Lage, noch von den unterirdischen Schätzen unterstützt waren, es nicht zum Vorwurf hätte machen können, daß sie in der Spinnerei hinter den Engländern zurückblieben), nur will er die Deutschen, die er ohnehin so hart anläßt, nicht allzu sehr kränken, ein Beleg mehr, daß an dem historischen Collegium, welches er uns zum Besten gibt, und an seinem darauf basirten Raisonnement, sein Herz nicht Schuld trägt.

Haben wir nun hier Gelegenheit, uns an den Enthüllungen des Herrn Verfassers über die Großthaten des regen Geistes in England zu erbauen, so müssen wir im Verfolge die Gediegenheit seiner praktischen Erfahrungen bewundern, wenn er, um auf die Entbehrlichkeit der deutschen Spinnereien hinzudeuten, uns (Seite 34) berichtet, »daß dem deutschen Baumwollwaaren-Fabrikanten oder Garnhändler, welcher seinen Bedarf unmittelbar aus England beziehet, die Twiste zu den »nämlichen Preisen notirt zu werden pflegen, wie dem Engländer, welcher »solche von seinen Landsleuten entnimmt, denn in Manchester ist förmlicher »Garnmarkt, die Spinner erscheinen zu bestimmten Tagen an der dortigen »Börse und schließen da ihre Verkäufe. Für die Ausländer besorgen bei dieser Gelegenheit die Commissionäre das Geschäft, wobei der Tagespreis überall leitend ist, und der Inländer »vor dem Ausländer nicht die geringste Begünstigung genießt. Wir haben in letzterer Hinsicht niemals von zweierlei Preisen etwas gehört.«

Der Hr. Verfasser scheint von so Manchem nichts gehört zu haben, unter andern auch davon nichts, daß es, selbst bei ganz gleichen Preisen und abgesehen von den Provisionen, den nicht seltenen Manoeuvres der Commissionäre und Patronanzen, die sie ihren Committenten gegenüber zu üben pflegen, ein gewaltiger Unterschied ist, zwischen dem,

wenn der Fabrikant sein benöthigendes Material selbst aussucht, oder es von einem Commissionär besorgen läßt. Den Grund dieses gewaltigen Unterschiedes können wir demjenigen, der nur auf der Grundlage dessen, was er gehört hat, zu urtheilen vermag, durchaus nicht begreiflich machen, demjenigen aber, der es probirt hat, brauchen wir es wohl nicht zu erklären. Dasselbe Bewandtniß hat es mit dem Unterschied in dem Bezuge der rohen Baumwolle, bei welchem die Engländer ebenfalls rücksichtlich des Ankaufspreises bei dem Zuströmen gewaltiger Massen des Materials und des damit verbundenen unermeßlichen Anbotes, dann, der ebenfalls davon unzertrennlichen ungemein großen Auswahl, so wie der Benützung des geeigneten Moments, der Kosten und Zeitersparung ꝛc. einen unermeßlichen Vorsprung haben, den aber der Herr Verfasser gleichwohl nicht gelten lassen will, und die dießfälligen Beschwerden der deutschen Spinnfabrikanten über die englischen Commissionäre (S. 35) als leeres Vorurtheil erklärt, und unter seinen Argumenten über die Verläßlichkeit der englischen Commissionäre auch das Motiv anführet, daß dieselben sich „Scha»den, Ersatzansprüchen aussetzen, wenn sie, anstatt der bestellten Sea Is„land nur Tenessee, oder anstatt der verlangten prima nur secunda zu »kaufen und abzusenden sich versucht fühlen sollten.“ — das heißt, wenn z. B. der Spinner in Chemnitz für einige Tausend Thaler Baumwolle in einer mindern Qualität, als er bestellt, empfängt, und deßhalb sich an seinen Commissionär regressiren will, müßte er erst die Verschiedenheit der erhaltenen Qualität gegen seinen gegebenen Auftrag ämtlich constatiren lassen, dann einen Sachwalter in Manchester aufnehmen (vielleicht durch denselben Commissionär?), einen Proceß einleiten, bis zum Ausgange die Wolle liegen lassen, und bei Beendigung des Processes das Material nicht mehr verwenden können, und an Expensen das Doppelte des ursprünglichen Einkaufspreises bezahlen.

Solche Resultate einer ähnlichen Verfahrungsweise gehören zum A-B-C der Geschäfts-Praxis; aber der Herr Verfasser scheint auch davon nichts gehört zu haben. Indessen übertrifft er sich selbst durch den Rath, den er den deutschen Spinnern ertheilt, die englischen Wollmärkte zu verlassen (S. 36) und sich für ihren Bedarf nach denjenigen Plätzen zu wenden, die er ihnen andeutet, mit der beruhigenden Zusicherung, »daß die „Verkäufer der Baumwolle sich dahin wenden werden, wo sie Käufer zu »finden gewiß sind.“ — Wir zweifeln nicht, daß die deutschen Spinnherren, welche der Ansicht sind, daß die convenablesten Einkäufe dort können bewerkstelliget werden, wo viele Käufer auf wenig Verkäufer warten müssen, nicht ermangeln werden, diesen wohlweisen Rath zu befolgen. Diesem Rath zunächst reihen sich des Herrn Verfassers Bemerkungen

an (in Beziehung ihres innern Gehaltes) über das viel vollkommenere Maschinenwesen in England und über die weit größere Tüchtigkeit ihrer dortigen Aufseher und Arbeiter (S. 37—41). Das Factum wird zugegeben, aber den deutschen Spinnern versichert, daß sie nicht durch Schutzzölle, sondern durch guten Willen, Ernst und Beharrlichkeit eine ähnliche Cultur von Sachen und Personen in Deutschland herbeiführen können. — Die Mittel übrigens, die der Herr Verfasser anweiset, um die Opfer ohne Schutzzölle zu bestreiten, und seine darauf gegründeten Berechnungen (S. 42—48) gehören zum Ganzen. — »Ist endlich (schließt der Herr Verfasser Seite 49 diesen Theil seiner Con»templation) von unsern Spinnern der Höhepunct des englischen In»dustriezweiges in technischer und betriebs-ökonomischer Hinsicht erreicht, »dann werden sie ihre Rivalen von dem vereinsländischen Garnmarkt allmä»lig ganz verdrängen.» — In der That! eine kostbare Wahrheit, daß, wenn die deutschen Spinner alle Schwierigkeiten überwunden, und alle Bedingungen hervorgerufen haben werden, um mit ihren Erzeugnissen in Menge, Beschaffenheit und Preis den Engländern die Spitze bieten zu können, man dann die englischen Garne nicht mehr kaufen wird. Da hat der Herr Verf. eine wichtige Entdeckung gemacht, um derentwillen wir es mit den specifischen Triebkräften nicht so genau nehmen dürfen, die er in Vorschlag bringt, um zu diesem Elborado zu gelangen, und die er (Seite 50) in systematischer Ordnung recapitulirt, und zwar:

1) »Nur Männer, welche durch umfassende intelligente Kräfte den »etwaigen Mangel an materiellen Mitteln ersetzen können, dürfen die »Errichtung von Spinnfabriken unternehmen.»

2) »Der Unternehmer muß, bei Auswahl der Gegend und des Pla»tzes, wo die Fabrik ins Leben treten soll, alle industriellen »und örtlichen Verhältnisse genau beachten, kostspielige Bauten vermeiden, »aber doch solid bauen, auch die besten und neuesten Erfindungen und Er»fahrungen Englands benützen;»

3) »Er hat bereits bestehende Etablissements in letzterer Beziehung »zu verbessern;»

4) »beim Wolleinkauf die deutschen und niederländischen Seeplätze vor»zugsweise zu wählen;»

5) »bei der innern Einrichtung die englischen Spinnereien zum Mu»ster zu wählen;»

6) »die Spinnerei-Beamten nöthigenfalls aus England, Frankreich »und der Schweiz herbeizuziehen;»

7) »auf dem nämlichen Maschinensatz immer nur die nämliche Garn»nummer zu spinnen;»

8) endlich, »durch Herbeischaffung neuer und bewährter Muster »aus dem Auslande, die vereinsländischen Maschinenbau-Anstalten wieder »zu ermuthigen, um dergleichen Verbesserungen, mit Hintansetzung »des leider hie und da auftauchenden gegenseitigen Brot»neides, so wie egoistischer Geheimnißkrämerei, zum Ge»meingut sämtlicher Angehörigen des Industriezweiges »zu machen, und« — setzt der Herr Verfasser vorsichtig hinzu, — »wenn »es dem Einzelnen zur Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln an zu»reichenden Mitteln fehlen sollte, so mögen sämmtliche Spinnerei»Besitzer der Vereinsstaaten zusammentreten, um mit »vereinten Kräften dahin zu wirken, den Aufschwung »des Spinnfabriks-Wesens in angedeuteter Weise ohne »Erhöhung der Schutzzölle zu realisiren.«

Man sieht, der Herr Verfasser ist ein Bekenner des aide toi le ciel t'aidera, und er muß bei seinen Vorschlägen auf den Beistand des Himmels ganz ernstlich gerechnet haben, da sein letztes Refugium in dem heroischen Mittel der Vereinigung aller vereinsländischen Spinn-Fabriken bestehet, um eine intensive, der englischen Concurrenz vollkommen gewachsene Reform hervorzubringen. — Nun aber dürfte auch der begeistertste Visionär nicht verkennen, daß ohne förmliche Umwandlung aller in den Vereinsstaaten bestehenden Spinnerei-Unternehmungen in einer Art von Gütergemeinschaft oder von General-Actien-Spinngesellschaft, die Idee des Herrn Verfassers, selbst bei Hintansetzung des leider hie und da auftauchenden gegenseitigen Brotneides, so wie egoistischer Geheimnißkrämerei, ohne Hülfe von oben nicht wohl ausführbar ist, und eben dieser gläubigen Tendenz seiner Logik wegen, verdient er, auch wenn er sich nicht darum bewirbt, billige Nachsicht. Insbesondere muß berücksichtiget werden, daß der degout des Herrn Verfassers gegen die Garn-Schutzzölle nicht aus einem feindseligen Sinne gegen die Spinner, oder aus Gleichgültigkeit für ihr Interesse, sondern vielmehr, wie er von Seite 53 an nachweiset, aus purer Liebe zu ihnen entspringt, denn auch der höchste Schutzzoll (meint der Herr Verfasser) würde den Spinnern nicht den geringsten Vortheil, sondern großen Schaden bringen, keinen Vortheil, »weil die Weber und Garn»händler ihren Garnbedarf vom ausländischen Spinner »auf vorgängige Bestellung für eigene Rechnung und Ge»fahr beziehen; folglich trägt nicht der ausländische Spin»ner, sondern der inländische Weber den Eingangszoll. Dem Ersteren »könne es gleichgültig sein, ob die Vereinsunterthanen 2 oder 20 Tha»ler für seine Garne beim Eingange bezahlen, und es würde auch bei

erhöhter Abgabe, kein Loth Garn weniger vom Auslande ein»gebracht werden, indem nur der feste Bedarf vom Auslande »bezogen wird, und kein einziger Fall aufzuweisen ist, in »welchem ein englisches Fabrikhaus seine Twists, jemals für eigene Rech»nung in das Vereinsgebiet gebracht, und daselbst ein Lager zum feilen »Verkauf gehalten hätte» (S. 51). Darum würde die Zoll-Erhöhung den Spinnern keinen Vortheil gewähren. — Schaden würde er ihnen aber darum bringen, weil, »je höher der Schutzzoll, »desto größer die Gefahr für die Industriellen, allmälig »in völlige Indolenz zu versinken, da nur Rivalität den »echten industriellen Geist erhält» (Seite 56).

Der Herr Verfasser legt also hier offenbar die zärtlichsten Gesinnungen für die Spinner an den Tag und er würde gewiß seine eben angeführte Lehre über die Zwecklosigkeit einer Zoll-Erhöhung etwas modificirt haben, wenn er von den aufgespeicherten englischen Commissions-Garnen an den Handelsplätzen des Continents, so wie von dem Heere der mit dießfälligen Aufträgen chargirten Handels-Agenten, Commis-Voyageurs u. dgl. etwas gehört hätte. — Nur ist seine Theilnahme an dem Wohl der Spinner etwas zu weit getrieben, wenn er von einer Zoll-Erhöhung die Gefahr für dieselben besorgt, daß sie wegen Mangels an Rivalität in Indolenz versinken könnten. Sonderbar! Erst supponirt der Herr Verfasser, »daß auch bei erhöhter Abgabe kein Loth »weniger eingebracht werden würde» (folglich würde auch bei erhöhter Abgabe die englische Rivalität in demselben Maße fortdauern), und unmittelbar darauf behauptet er, daß eine Zoll-Erhöhung Manget an Rivalität und damit Indolenz der Spinner erzeugen würde. — Hier sieht man, wie sehr auch die Urtheilskraft von einer allzugroßen Vorliebe angegriffen werden kann, obschon diese Vorliebe bald wieder von einem theuerern Schoßkinde verdrängt wird. „Man würde (fährt »nämlich der Herr Verfasser Seite 58 fort) dem weit ältern, ein»heimischern, umfassenderen und fester begründeten In»dustriezweig der vereinsländischen Baumwollenwaaren»Manufactur mit allen ihren verschiedenen Abstufungen »dadurch (durch die Zollerhöhung) eine Wunde schlagen, »welche unheilbar, und der Existenz dieses Industrie»zweiges gefährlich zu werden drohet.»

Diese Angabe führt der Herr Verfasser in einer etwas längern, und, wie wir offen gestehen wollen, auch viel gesündern Erörterung aus, in welcher wir ihm aber auf dem kritischen Wege nicht schrittweise folgen können, da uns die speziellen Verhältnisse der dießfälligen Manu-

factur in den Vereinsstaaten nicht genau bekannt sind; aber wir halten uns bevor, bei der Frage der Anwendbarkeit dieser Discussion auf österreichische Zustände, diesen Gesichtspunct wieder aufzunehmen und näher zu beleuchten.

Schließlich (S. 73) belehrt uns der Herr Verf. über die Gehaltlosigkeit des aufgestellten Grundsatzes, »daß die vereinsländische Weberei »von der vereinsländischen Spinnerei in der Art abhängig sei, daß der »Flor der Letzteren gewissermaßen als Lebensbedingung der Ersteren »betrachtet werden könne,« mit folgenden merkwürdigen Worten: »Die »Weberei (sagt der Hr. Verfasser Seite 74 ausdrücklich) ruhet auf festem »Grunde, und würde nicht zusammenbrechen, wenn auch die Ma»schinen-Spinnerei plötzlich von der Erde verschwinden »sollte, denn jene ist, so lange als der Mensch baumwollener Gewebe »bedarf, ein Ding der Nothwendigkeit, während diese durch die »Handspinnerei, wenn auch nicht quantitativ, doch ganz »gewiß qualitativ vollkommen ersetzt werden könnte.« — Hätte uns der Herr Verfasser nicht schon genug starke Proben seiner ihm eigenthümlichen Dialectik gegeben, würden wir unser Staunen darüber zu erkennen gegeben haben, daß er einerseits die Nothwendigkeit der Weberei als allgemeines Bedürfniß, und die Unersetzlichkeit der Maschinen-Spinnerei in quantitativer Beziehung laut anerkennt, und zugleich behauptet, darum, weil sie (seiner Meinung nach) die Maschinen-Spinnerei qualitativ ersetzen könnte, hinreichen würde, den quantitativen Bedarf der Weberei zu decken. — Diese Inconsequenz darf indeß dem Herrn Verfasser nicht zu hoch angerechnet werden, da ihm die Behauptung, »die Handspinnerei könne die Maschinenspinnerei qualitativ vollkommen ersetzen,« wirklich im Traume entschlüpft zu sein scheint (und im Traume hat man keine logischen Verpflichtungen), denn im wachen Zustande dürfte es selbst dem Herrn Verfasser nicht unbekannt sein, daß die Qualität der Maschinen-Garne, namentlich in den höheren Nummern, sich zu jener der Hand-Gespinnste, wie 10 gegen 1 verhält, und daß die Garne von Nr. 60 aufwärts durch die Handspinnerei in Europa gar nicht mehr erzeugt werden können, weßhalb in früheren Zeiten alle feineren Baumwollen-Gewebe nur aus Ostindien geholt werden konnten. —

Insofern übrigens dieses letzte Argument des Herrn Verfassers dazu dienen soll, die Entbehrlichkeit der vereinsländischen Maschinenspinnerei für das Gedeihen der Weberei in Evidenz zu bringen, so muß er, in einem lichten Moment die Vereins-Staaten für den ganzen Erdkreis angesehen haben; denn daß es eine von der Handspinnerei genährte

Weberei noch immer geben würde, auch wenn die Maschinenspinnerei von der Erde verschwinden sollte, unterliegt wohl keinem Zweifel, nämlich eine Weberei, wie in den Urzeiten, mit der man sich um so mehr begnügen müßte, als man (in dem gegebenen Falle) sich in Europa nirgends bessere Gewebe, als aus der Handspinnerei erzeugt, zu verschaffen vermöchte. Wenn jedoch die Maschinenspinnerei nicht von der Erde, sondern nur von den Vereinsstaaten verschwinden sollte, so dürfte die Handspinnerei eben so wenig vermögen, die Weberei aufrecht zu erhalten, als sie es zu Anfange dieses Jahrhunderts vermochte, wo man (wie uns der Herr Verfasser S. 13 selbst berichtet) dieselbe mit gänzlicher Auflösung bedrohet sah.

Aus dieser Analyse des von dem ungenannten Herrn Verfasser befolgten Ideenganges dürften auch die Merkmale seines inneren Gehaltes an und für sich klar zu erkennen sein, und wir könnten uns wohl der Mühe überheben, über dessen Anwendbarkeit überhaupt, oder mit Hinblick auf einen gegebenen Staat insbesondere weitere Betrachtungen anzustellen. Da wir uns jedoch vorbehalten haben, in Beziehung auf Oesterreich den einzigen Gesichtspunct wieder vorzunehmen, aus welchem betrachtet, die Ansprüche der Spinnerei in ihrer dunkelsten Schattenseite erscheinen, nämlich den ihrer Stellung den Webern gegenüber, insofern eine Opposition der gegenseitigen Interessen vorausgesetzt, und nur der Aufwand von Capitalien, Intelligenz, Risico und Anstrengungen in die Wagschale gelegt wird, um vom Staate eine vorzugsweise Begünstigung zu reclamiren. Bei dieser Auffassung der Frage kann nicht geläugnet werden, daß wesentliche Gründe zu Gunsten der Weber mächtig das Wort führen:

1) Weil in den österreichischen Staaten die Baumwollen-Weberei einen üppigen Zweig der allgemeinen Gewerbthätigkeit bildet, größtentheils von minder bemittelten Unternehmern betrieben wird, welche daher individuell betrachtet, den Spinnern gegenüber, einen um so dringenderen Anspruch auf den Schutz des Staates haben, als bei ihren Leiden die Angelegenheiten der National-Wirthschaft in ihren fruchtbarsten Lebenskeimen angegriffen werden, während der Ruin der Spinner diese Angelegenheiten nur in ihrer weitern Entwicklung hemmt.

2) Weil die Erzeugnisse der Spinner durchaus keine andere Bestimmung haben, und keine andere Gemeinnützigkeit geltend machen können, als die Production, respective Veredlung des ursprünglichen Materials zur weitern Erzeugung von, den allgemeinen Nationalbedürfnissen unentbehrlichen Stoffen. Die Spinnerei verhält sich also zur Baumwollen-Manufactur wie das Mittel zum Zweck; nun bedarf es keines sonderli-

lichen Scharfsinnes, um einzusehen, daß eine Begünstigung des Mittels, in solchem Maße, wodurch der Zweck zerstört werden könnte, der Natur der Sache zuwiderläuft.

3) Endlich, weil es eben für das Maß des der Spinnerei zu gewährenden Schutzes keinen eigentlichen Anhaltspunct gibt, indem die Spinner bereits vor längerer Zeit, als sie noch im Genuß eines Zollsatzes von 30 und resp. 20 fl. pr. Centner waren, eine dießfällige Erhöhung verlangten, unter der Betheuerung, daß sie sonst zu Grunde gehen müßten, und seitdem sahen wir sie bei einem Zollsatze von 15 fl. pr. Ctr. sich vervollkommnen und vervielfältigen.

Diese Umstände scheinen in der That die freie Einfuhr der englischen Baumwollengarne in den österreichischen Staaten, selbst für den Fall gebieterisch zu erheischen, wenn (wie es auch mit Hinblick auf die, vom ungenannten Verf. selbst dargestellten und oben berührten gegenseitigen Verhältnisse, nicht wohl bestritten werden kann) zugegeben werden muß, daß durch die unbelastete englische Concurrenz, die österreichischen Spinnereien ganz aufgelöset werden würden, indem ein Industrie-Zweig, wie köstlich seine Früchte immerhin sein mögen, allerdings jeder weiteren Pflege entzogen zu werden verdient, so bald seine Erhaltung nicht anders als durch Aufopferung des ganzen Baumes bewirkt werden kann. — Indessen, um hier nicht vom Scheine geblendet zu werden, müssen wir vom Pfade der allgemeinen Betrachtung abzulenken, und die Specialität der Localverhältnisse durch Hindeutung auf nachstehende Momente ins Auge zu fassen suchen.

1) Die Baumwollen-Weberei war und ist in der österreichischen Monarchie keineswegs eine durchaus fabriksmäßige Industrie, sondern ein großer Theil davon bestehet in einer landwirthschaftlichen Beschäftigung, indem dieser Gewerbszweig in vielen Gegenden, nicht wie in England oder in anderen Staaten des Continents, in großartigen Etablissements von technisch gebildeten Arbeitern, unter einer umfassenden, von bedeutenden Fonds und gereifter Intelligenz unterstützten Leitung, sondern in ärmlichen Hütten, von Familien, die auf den Feldbau reducirt sind, hauptsächlich in den Winter-Monaten betrieben wird, und zahlreichen Volksmassen Beschäftigung und Nahrung gewährt.

2) Dieses Bewandtniß dürfte der vorzüglichste Grund sein, warum Oesterreichs patriarchalische Staatsverwaltung, zum Schutze der so sehr schutzbedürftigen einheimischen Weberei, das Ausschließungssystem fremder Weberwaaren von den inländischen Märkten schon zur Zeit adoptirt hat, wo noch die Baumwollengarn-Handspinnerei in Uebung war.

3) Um so unerläßlicher erschien diese Maßregel, als die Handspinnerei von den englischen Maschinengarnen verdrängt wurde, und den armen Landleuten, die sich früher mit Spinnen und Weben beschäftigen konnten, nunmehr zur Zeit, wo die Feldarbeit ruhete, die Weberei allein zur Resource diente.

4) So lange sich jedoch im Inlande keine Baumwollen-Maschinen-Spinnerei bildete, blieb die Lage der Weber äußerst precair, da sie bei dem Bezuge ihres unentbehrlichen Materials den Wechselfällen preis gegeben waren, denen Englands colossaler und weit verzweigter Handel unterworfen ist, und seiner Natur nach mit allzumanigfachen Berührungspuncten stets in Conflicte gerathend, sich nie gegen plötzliche Chancen sicher zu stellen vermag. Dazu gesellte sich der weitere Uebelstand, daß die Weber, ihrer Mehrzahl nach, in zu beschränktem Kreise sich bewegend, um mit England directe Verbindungen zu unterhalten, genöthiget waren, sich der jeweiligen Connivenz und der Speculations-Richtung der Garnhändler zu fügen, und sohin bald die grellsten Schwankungen der Garnpreise, bald einen sehr empfindlichen Mangel ihres eigentlichen Nahrungsstoffes (der Garne nämlich) über ihre Häupter ergehen lassen mußten; daher kam es, daß, so lange die inländische Weberei von den Fluctuationen der englischen Garnmärkte und zugleich von dem so unverläßlichen Medium des Garnhandels abhängig war, dieser Gewerbszweig sich kaum über das Stadium der Vegetation zu erheben vermochte.

5) Ganz anders gestalteten sich die dießfälligen Verhältnisse, als die mechanischen Baumwollspinnereien im Lande errichtet wurden, und einen gewissen Grad von Vollkommenheit erlangten. Die Weber konnten mit Zuversicht darauf rechnen, dem früher oft so fühlbar gewesenen Garn-Mangel nun nicht mehr ausgesetzt zu sein, weil es eine Lebensfrage der Spinnerei war und ist, ununterbrochen zu produciren, da jeder diesfällige Stillstand der Tüchtigkeit der Maschinen und der Arbeitsleute großen Abbruch thut, die Kapitalien in todte Hand legt, und sohin die fernere Existenz der ganzen Unternehmung mit der augenscheinlichsten Gefahr bedrohet. Diese Zuversicht allein ertheilte schon ihrem Gewerbsfleiß einen gewissen Charakter von Stabilität; nebstdem konnten sie ihren Betrieb sehr leicht ausdehnen, da ihnen nun auch ein inländischer Garn-Markt geboten ward, an welchem sie sich für einen Theil ihres Bedarfs stets versehen konnten, und übrigens sie nur ehrlich und arbeitsam zu sein brauchten, um von den Spinnern mit Credit reichlich unterstützt zu werden, indem das Bedürfniß, ihren Absatz zu vermehren, den Letzteren nicht gestattete, in der Creditgebung gar zu wählig zu sein, sie vielmehr

nöthigte, immer neue Consumenten ihrer Erzeugnisse ins Leben zu rufen, und denselben auf alle Weise unter die Arme zu greifen, um ihre Creditfähigkeit stets zu cultiviren — und so kam die Weberei in Aufschwung.

6) Die Regierung würdigte die hohe Bedeutung dieser Erscheinung, erblickte in den Unternehmungen der Maschinenspinnerei die solideste Basis der in staatswirthschaftlicher Beziehung so wichtigen Weberei, und um dieses Lebenselement der volksthümlichen Betriebsamkeit vor Erschütterungen zu bewahren, um ihm, so zu sagen, eine Zukunft zu geben, wurde zum Schutze gegen die jeweilig eingebrochene allerdings übermüthige englische Concurrenz theils gänzlicher Verbot, theils hoher Einfuhrzoll decretirt.

7) Die hieraus, der ausländischen Weberei gegenüber entstandene Besteuerung der inländischen Weber lastete auf denselben um so drückender, als, allen Schranken zum Trotz, die durch so mächtigen Reiz gestachelte Schmuggelei sich Bahn zu brechen wußte, und die inländischen Märkte mit ausländischen Geweben überschwemmte. Freilich wurde dieses Uebel, durch den weiteren Mißstand gewissermaßen ausgeglichen, daß auch fremde Garne zum Vortheil der inländischen Weber, in großen Massen eingeschwärzt wurden; allein die Anomalie ward dadurch nur um so mehr gesteigert, und die Regierung sah sich von dem vereinten Nothruf der Spinner und Weber zugleich in Anspruch genommen.

8) Die Weber nämlich, welche, da sie zu ihrem Wachsthume weder bedeutende Fonds, noch große Intelligenz, noch besondere Vorbildung benöthigten, überdieß von den inländischen Spinnern kräftig unterstützt, zugleich aber von der zeitweise hereingebrochenen Verschleuderung der englischen Spinnerei angelockt, sich immer mehr ausdehnten, überflügelten in ihrem Fortschritt den langsamen, an so viele Bedingungen geknüpften, von so zahlreichen Schwierigkeiten gefesselten Gang der inländischen Maschinen-Spinnerei, klagten über deren quantitative und qualitative Unzulänglichkeit, und verlangten um so dringender Aufhebung oder Herabsetzung des Einfuhrzolles der ausländischen Garne auf ein unbedeutendes Minimum, als sie nicht in toto und auf geregeltem Wege an den eingeschwärzten fremden Garnen participiren konnten. Die Spinner hingegen machten ihre Leistungen geltend, lenkten die höhere Aufmerksamkeit auf Englands Superiorität in technischer Beziehung rücksichtlich ihres vorgeschrittenen Maschinenbaues, in mercantiler und financieller Hinsicht, weil sie wohlfeiler erzeugen und über weit größere Capitalien verfügen können, und prophezeiten ihren Untergang, wenn ihnen der Schutzzoll verringert wird, und Beide, Spinner und Weber nämlich, schienen Recht zu haben.

9) Die Regierung jedoch konnte weder den Einen noch den Anderen vollkommen Genüge leisten, den Webern nicht, weil diese von ihren augenblicklichen Bedürfnissen hingerissen, nicht einsahen, daß eine unbedingte Gewährung ihrer Wünsche, die Herkules-Keule der englischen Spinnereien entfesseln, den dießfälligen inländischen Instituten den Todesstreich versetzen, und damit zugleich das Fundament untergraben würde, in dessen Ermangelung das Fortblüoen ihres Gewerbsfleißes zerstört werden, und in ihren früheren vegetativen Zustand zurücksinken müßte; den Spinnern aber konnte auch nicht willfahrt werden, weil der Fortbestand der Verbote und hohen Zölle, die Unternehmer zu verweichlichen, und sie von den Anstrengungen abzuhalten drohete, welche wohl unerläßlich waren, um allmählich die Ausbreitung und Veredelung ihres Industriezweiges zu jener Reife zu bringen, welche vermögend ist, den Materialbedarf der Baumwollen-Manufactur, wenigstens annäherungsweise zu decken und sicher zu stellen.

10) Die Weisheit der Staatsverwaltung ließ sich daher von keinem, nur den gegebenen Moment im Auge habenden Ansinnen beirren, sondern umfaßte die beiderseitigen Interessen in ihrer weitesten und hellsten Sphäre, hob die Verbote auf und ermäßigte die Einfuhrzölle successive, blieb jedoch bei jenem fixen Puncte stehen, wo der Zollsatz auf den Preis der Gewebe, keine sehr bedeutende Einwirkung äußern, den Spinnern aber immerhin die Aussicht erhalten konnte, bei umsichtigem Fabriksbetriebe nicht ohne einen, ihren Verwendungen und Aufopferungen entsprechenden Vortheil zu arbeiten. Dieser Zollsatz scheint um so zweckmäßiger gewählt, als die leicht ins Gewicht gehenden Luxus-Erzeugnisse der Weberei davon kaum, die für die Mittelclasse erzeugten Stoffe, auf eine dem eigentlichen Consumenten gar nicht fühlbare Weise berührt werden, während die dießfälligen ganz ordinären Gewerbsproducte von den Abfällen der inländischen Spinnereien bestritten, und sohin weit wohlfeiler, als selbst von den ganz zollfreien englischen Garnen erzeugt werden können.

11) Das weitere Bedenken, daß die Ziffer, wobei die Garn-Zollgesetzgebung stehen geblieben, obschon gegen den früheren Ansatz sehr gemäßigt, denn doch auf der Gesammtheit der Weber lastet, den Spinnern aber nicht allein nicht unumgänglich nöthig sein mag, da diese schon früher bei höherem Zolle ihren Ruin verkündeten, sich aber seitdem ausdehnten und vervielfältigten, sondern vielmehr denselben einen übermäßigen und auf Kosten der Consumenten einen unbilligen Gewinn zuführt, dürfte sich in folgenden Betrachtungen auflösen:

a) Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gedeihen der Spinnereien den Aufschwung der Weberei bewirkt, indem, wie bereits erwähnt, das Bedürfniß der Ersteren, ihre Erzeugnisse abzusetzen, sie veranlaßt, die

Letzteren in allen Wegen zu unterstützen und zu befördern; der Aufschwung der Weberei aber hat wieder die Rückwirkung, durch den gesteigerten Begehr der Garne die Spinnerei Etablissements zu vermehren.

b) Da aber Spinnereien nur unter ganz anderen und weit schwierigern Vorbedingungen ins Leben treten können, als Webereien, so erscheint es ganz natürlich, daß die Ersteren auch in der bedeutendsten Vermehrung geraume Zeit brauchen, um die Bedürfnisse der Letzteren vollkommen zu decken.

c) Nichts desto weniger gebietet jede gesunde Staatswirthschaft, der Weberei eine verhältnißmäßige Besteuerung aufzuerlegen, wenn dadurch die Erhaltung der Spinnerei bedingt ist, weil diese, wie bereits ausgeführt, die eigentliche kräftigste Saat bildet, woraus jene als national-ökonomische Frucht emporblühet.

d) Die Blüthe der Spinnerei stehet mit der Bereicherung der Spinner im umgekehrten Verhältniß. So lange nämlich die Spinnerei auf dem weichen Kissen des, obschon nicht gesetzlichen aber doch factischen Monopols ruhet, bereichern sich die Unternehmer, aber man kann nicht sagen, daß ihre Etablissements blühen, denn sie leisten nicht, was sie sollen; werden die Ersteren aber durch Concurrenz gezwungen, jene Opfer zu bringen, welche vermögend sind, ihre Erzeugnisse in Menge, Beschaffenheit und Preis mit dem Bedarf ihrer Consumenten mehr in Einklang zu setzen, so können sie freilich minder gewinnen, aber sie blühen in dem gewerblichen und national-ökonomischen Zustande ihrer Productions-Verhältnisse. Diese ganz praktische Combination mag nun das Phänomen erklären, daß die österreichischen Spinner ursprünglich in dem engen Kreise einer mangelhaften Technik eingezwängt, und so vieler anderer unerläßlicher Hülfsmittel entbehrend, bei dem per fas und nefas eingetretenen Wetteifer der ausländischen Garne, den Boden unter sich schwinden sahen, in Klagen ausbrachen, und einzig und allein in der Höhe des Zollschutzes ihren Rettungsanker erblickten. Als aber die wissenschaftlichen Fortschritte die größere Verbreitung industrieller Intelligenz und ein Conflict zahlreicher Umstände sie in die Lage setzte, den unerbittlichen Anforderungen der Zeit sich zu fügen und kein Risico zu scheuen, um sich intensiv und extensiv zu vervollkommnen, dadurch die Weberei in Flor zu bringen, und eben durch die dießfälligen Rückwirkungen den Garn-Bedarf im Lande zu steigern, reizte der brillante Schein dieser Thätigkeit, die in allen Erwerbszweigen stets lauschende Rivalität, welche in dem, der Selbsterhaltung abgedrungenen Aufschwung nur Symptome eines überströmenden Wohlseins erblickte. Neue, mit ansehnlichen Capitalien und gediegener Sachkenntniß ausgerüstete Unternehmungen traten ins Leben, und so perfectionirten und vervielf-

fältigten sich die mechanischen Spinnereien dergestalt, daß sie, abgesehen von dem Zudrange der englischen Garne, in ihrer eigenen Concurrenz die beste Garantie gegen jede monopolistische Richtung darbieten, zu welcher die eine oder andere Unternehmung sich hinreißen lassen könnte, da der ewig wache und eifersüchtige Brodneid das wirksamste Präservativ ist, um die gewinnsüchtigen Anwandlungen zu mäßigen und im Geleise zu erhalten, und eben in der Heilsamkeit dieser neu ins Leben getretenen großen, wohl ausgerüsteten inneren Concurrenz dürfte der Punct wurzeln, bei welchem die Zollgesetzgebung in ihrer (sub 10) angedeuteten Bewegung stehen geblieben ist, um die Respiration der inländischen Spinn-Industrie auf keiner Seite zu hemmen, die schwächeren Organe nicht durch Entziehung der nöthigen Säfte zu verwahrlosen, und sohin das herrliche Werk dieser so meisterhaft gelungenen Schöpfung zweier sich gegenseitig bedingender und belebender Betriebszweige nicht durch künstlerisches Verbessern zu gefährden.

12) Im Geiste dieser Anschauungsweise ungefähr dürfte die österr. Staatsverwaltung ihr Verfahren eingeleitet haben, und in der That! haben die Folgen nicht auf sich warten lassen. Die Beredsamkeit der Zahlen dürfte hierüber die klarsten Erläuterungen geben.

Die zu Anfang dieses Jahrhunderts in den österreichischen Staaten entstandene Maschinen-Spinnerei zählte noch im Jahre 1828 in ihrer Totalität nicht mehr als Zweihundert Vierzigtausend Spindeln, worauf die in demselben Jahre eingeführten ungefähr fünf und Sechszigtausend Centner Baumwolle versponnen wurden.

Im Jahre 1840 zählte die inländische Spinnerei schon Eine Million Zweihunderttausend Spindeln, worauf die in demselben Jahre ungefähr eingeführten Dreihunderttausend Centner Baumwolle versponnen wurden. Dasselbe Verhältniß zeigt sich beiläufig auch bei der inländischen Baumwollengarn-Weberei ꝛc..

Im Jahre 1828 wurden verarbeitet circa Acht Million Zweihundertfünfzig Tausend englische Pfund Garn, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| im Inland erzeugt . . . . . | 6500000 | engl. Pfund |
| und gegen Verzollung eingeführt circa . . . . | 1750000 | » » |
| | 8250000 | » » |

Im Jahre 1840 wurden verbraucht Sieben und Dreißig Millionen fünfhundert Tausend englische Pfunde, als:

| | | |
|---|---|---|
| im Inland producirt . . . . . | 30000000 | engl. Pfund |
| und verzollte Garne . . . . . | 7500000 | » » |

Im Jahre 1841 haben sich beiläufig dieselben Verhältnisse herausgestellt.

Diese merkwürdige Progression fand also statt in einem zwölfjährigen Zeitraume, wo die inländische Baumwollen-Industrie zu verschiedenen Perioden mit bösen Conjuncturen und mannigfachen Calamitäten der Zeit als Cholera, englischem Speculationsfieber, amerikanischem Bankschwinde, und dergleichen mehr zu kämpfen hatte, und liefert den sprechendsten Beweis von dem scharfen Tacte, womit die österreichische Zollgesetzgebung die gegebenen Zustände zu würdigen, die gegenseitige Wechselwirkung zwischen Spinnerei und Weberei zu benutzen, und Resultate der bezeichneten Art zu erzielen wußte.

Wie ganz anders würden sich diese Zustände gestaltet haben, hätte die österreichische Regierung in den Zollbestimmungen den angedeuteten fixen Punct minder consequent zu bewahren gewußt, unfehlbar hätten auch die österreichischen Spinnereien das klägliche Schicksal jener in den deutschen Vereins-Staaten und in der Schweiz theilen müssen, welche durch Verweigerung des so unerläßlichen Schutzes theils gar nicht emporgekommen, theils durch die recente englische Katastrophe erdrückt und in ihrer Blüthe zertreten worden sind.

Wenn wir dagegen in Erwägung ziehen, daß in Preußen die dießfälligen Verhältnisse von ganz umgekehrter Beschaffenheit sind, daß daselbst eine großartige, auf reichlich ausgestatteten und selbstständigen Unternehmungen gestützte Weberei in Flor ist, welche rücksichtlich ihrer industriellen Mächtigkeit den größten Theil ihres Materials aus England beziehen kann, auch wirklich beziehet, und beziehen muß, da die dermalige preußische Spinnerei nur circa Einhundert Dreißig Tausend Spindeln, also ungefähr den zehnten Theil der österreichischen zählt, so ist es natürlich, daß der ungenannte Herr Verf. für Preußen den möglichst niedern Einfuhrzoll für englische Garne vindicirt, nur hätte er sich enthalten sollen, seine unglückliche Argumentation geltend zu machen, Sachsen, dessen mechanische Spinnerei doch schon fünfhundert Tausend Spindeln zählt, ins Mitleid zu ziehen, und insbesondere der österreichischen Regierung einen Rath zu ertheilen, oder ihr eine Absicht zu unterschieben.

# Miscellen.

## Bibliographische Notizen.

36. Neuer Anhang zu der Auseinandersetzung der k. k. österr. Ein-, Aus- und Durchfuhrszölle. Vom Julius 1841 bis August 1842. Wien (bei Wallishausser).

37. Ofner (Ferd). — Kurzgefaßter und vollständiger Unterricht über das Wechselrecht. Olmütz (bei Neugebauer). 2 fl. 48 kr.

## Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Herr Franz Ritter von Wolfskron erhielt den Titel eines k. k. Regierungsrathes.

Dr. Joseph Berres wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte Edler von erhoben.

Herr Alois Edler von Rößler, Rath des böhmischen Appellations-Gerichtes, erhielt den Titel und Rang eines Hofrathes.

HerrDr. Ludwig Köchel wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Herr Hofkammer-Präsident, Freiherr von Kübeck, erhielt das Großkreuz des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, und wurde zum Kanzler desselben ernannt.

Herr Carl Edler von Adlersburg wurde zum Schatzmeister, Herr Vincenz Pittrich zum Greffier, und Herr Prokop Ekert von Labin zum Herolde des österr. kaiserl. Leopold-Ordens ernannt.

Herr Leopold Graf von Kaunitz erhielt das Ritterkreuz des k. ungarischen Stephans-Ordens.

## Beförderungen.

Befördert wurden:

Herr Joseph Landgraf zu Fürstenberg, und Herr Anton Tschopp zu Rälhen des innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Herr Joseph Giacich zum Rathe des tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes.

Herr Joseph Bruno Fluck von Leidenkron zum Gubernialrathe in Dalmatien.

Herr Dr. Johann Fontana zum Adjuncten der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Herr Emanuel Graf von Hendl zum Präses des Collegialgerichtes in Botzen.

Herr Dr. Anton Hye zum Professor des Natur- und österr. Criminalrechtes an der Wiener Universität.

Herr Johann Lanfranchi zum Hofrathe der obersten Justizstelle mit der Zutheilung bei ihrem lomb. venet. Senate.

Herr Eduard Griez de Ronsé zum Gubernialrathe und Kreishauptmann in Spalato.

Herr Franz Högler zum Cameralrathe und Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltung zu Sanock.

Herr Dominik Kaspar zum Cameralrathe und Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltung in Kolomea.

Herr Joseph Till zum Cameralrathe und Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltung in Brzeczan.

Herr Carl Graf von Wolkenstein zum Präsidenten des mähriſch-ſchleſiſchen Landrechts und Oberſtlandrichter in Mähren.

# Gesetzchronik.

## 170.

Hofkanzleidecret vom 23. October 1842, Z. 31156.

(Ueber die Stämpelbefreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden im diplomatischen Wege nachgesucht werden).

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. August 1842 allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Stämpelbefreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden (also nicht von Parteien) im diplomatischen Wege entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden, in Wien anwesenden Gesandtschaften nachgesucht werden, und welche in Folge der früheren allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1835 gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten stämpelfrei waren, auch unter der Wirksamkeit des dermaligen Tax- und Stämpelgesetzes und unter denselben Bedingungen aufrecht zu erhalten sei, mit dem Beisatze jedoch, daß dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht begründet werden soll, von diesen einer ausländischen Behörde stämpelfrei erfolgten Urkunden im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

In allen übrigen Fällen sind die Tauf-, Trau- und Todtenscheine nach den Bestimmungen des Tax- und Stämpelgesetzes zu behandeln.

## 171.

Hofkammerdecret vom 7. November 1842, Z. 41381 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 19., in Oesterreich ob der Enns am 21., in Tirol und Vorarlberg und in Steiermark am 24. November n. J.)

Die Anwendung des Stämpel- und Targesetzes auf einige Acte des gerichtlichen Verfahrens betreffend.

1.)

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. August l. J. aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 auf das gerichtliche Verfahren, nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Erstens. Ausfertigungen der Wechselgerichte, wodurch der Auftrag der Zahlung binnen 24 Stunden bewilliget wird, unterliegen dem im §. 35, Z. 15, des Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen Stämpel.

Wer um einen solchen Auftrag ansucht, hat daher seinem Gesuche sogleich die zur Ausfertigung des Auftrages erforderlichen Stämpel anzuschließen, welche dem Gesuchsteller, falls der Auftrag nicht erlassen wird, werden zurück gestellt werden.

Zweitens. Wenn zwischen denselben Parteien mehrere Klagen anhängig sind, und die Parteien sämmtliche Klagen durch einen einzigen Vergleich erledigen wollen, so ist der in den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebene Stämpel so oft zu verwenden, als Klagen im Wege des Vergleiches erlediget werden sollen.

Drittens. Den wegen Schulden im Executionswege Verhafteten kömmt für ihre Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes,

oder Ausgleichung, so wie für die die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche die Stämpelfreiheit zu.

2.)

Im Wege des Einverständnisses der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit der hohen k. k. obersten Justizstelle sind aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, auf das gerichtliche Verfahren folgende Entscheidungen erlassen worden: 1. Wenn bei gerichtlichen Vergleichen in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in diese Vergleiche einbezogen werden, so muß für den Vergleich der Vergleichsstämpel nach den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Targesetzgesetzes (§. 43 italienische Text) bezahlt werden, rücksichtlich der übrigen mit dem Vergleich in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Vergleichsprotokoll die Stelle einer Urkunde vertritt (§§. 54, 65, 73 des deutschen, und §§. 45 und 56 des italienischen Textes des Stämpel- und Targesetzes) hat der gesetzliche Urkundenstämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbesondere mit Rücksichtnahme auf den §. 96 des Stämpel- und Targesetzes (§. 79 italienischer Text) zu berechnen ist. 2. Abschriften von Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen sind als Abschriften, ohne Unterschied, ob sie für den Kläger oder den Geklagten ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen. 3. Protokolle über gerichtliche Vergleiche, welche nach geschöpftem Urtheile oder nach Inrotulirung der Acten ad appellatorium oder ad revisorium geschlossen werden, unterliegen der höheren Stämpelgebühr, welche in dem §. 31, Z. 2, des deutschen und in dem §. 32, Z. 2, des italienischen Textes des Stämpel- und Targesetzes für die Vergleiche festgesetzt ist, die nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen.

## 172.

**Hofkammerdecret vom 7. November 1842, Z. 44397 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 17., in Tirol und Vorarlberg am 21., in Steiermark am 20. November 1842).**

Neue Zollbestimmungen für Eisen- und Stahldraht betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 18. October 1842 wird die Einfuhr des unter Post-Nummer 102 des allgemeinen Ein- und Ausfuhrtarifes vom Jahre 1838 vorkommenden Eisen- und Stahldrahtes ohne Unterschied aus dem Auslande allgemein über Hauptzollämter und Legstätten gestattet.

Der dafür zu entrichtende Einfuhrzoll wird mit sechs Gulden Conventions-Münze vom Wiener Zentner Netto festgesetzt.

Zur Vermeidung jeder Ungewißheit über den in der Zollbelegung beobachteten Unterschied zwischen Rundstahl (Tarifs-Post 99 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Tarifes) und zwischen Stahldraht wird noch erklärt, daß jeder runde Stahl, dessen Durchmesser nicht über zwei Linien beträgt, auch in dem Falle, als er nicht in kreisförmige Windungen, sondern in Stangen oder stabförmig, oder in andern Biegungen vorkommen sollte, unter Stahldraht begriffen und als solcher zu verzollen ist.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen hat mit 16. December 1842 zu beginnen, und mit demselben Zeitpuncte hat auch der bisher ausnahmsweise zu Gunsten der Verfertiger von Clavieren, Clavierſaiten und Weberkämmen, in Folge besonderer Bewilligungen angewendete Zollsatz von vier Gulden von einem Zentner unmittelbar außer Gültigkeit zu treten, und zwar ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene unbenützte Einfuhrsbewilligungen.

Der gegenwärtige Ausgangszoll von fünf Kreuzern für den Wiener Centner Sporco und die für den Wechselverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen über die innere Zwischenzoll- und Dreißigstlinie bestehenden gegenseitigen Zoll- und Dreißigstgebühren bleiben unverändert.

## 173.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 18. November 1842, Z. 1249 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 23. und in Steiermark am 27. November 1842).

Betreffend die Bestimmungen für den Vorgang bei den Verhandlungen zum Behufe der Einlösung der für die Staatseisenbahnen erforderlichen Realitäten.

Zu den Comissionen, welche zum Behufe der Einlösung der für den Bau der Staatseisenbahnen erforderlichen Realitäten abzuhalten sind, werden die sämmtlichen Interessenten oder ihre gesetzlichen Vertreter, somit auch die Hypothekargläubiger der erwähnten Realitäten vorgefordert werden.

Es ist jedoch von dem hohen Hofkammer-Präsidium im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß diejenigen Hypothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind, und auch keinen bekannten Bevollmächtigten haben, zur erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorzuladen, sondern daß ihre Rechte durch einen für sie von der Real-Instanz ad actum zu bestellenden und zu der Verhandlung beizuziehenden Curator zu verwahren sind.

Es wird ferner in Folge Einverständnisses der k. k. obersten Justizstelle mit dem k. k. Hofkammer-Präsidium für alle Fälle, in welchen das Landrecht, rücksichtlich landesfürstliches Collegial-Gericht der Provinz, durch welche die Staatseisenbahn laufen wird, nicht schon als privilegirtes Gericht des um die gerichtliche Schätzung einschreitenden Fiscus oder selbst als Real-Instanz zur Vornahme der Realitäten-Schätzung zum Behufe der Einlösung für die Staatseisenbahnen competent wäre, dasselbe hiemit delegirt, wornach die gerichtlichen Realitäten-Schätzungen in allen Fällen bei dem Landrechte, rücksichtlich Collegial-Gerichte der Provinz, durch welche die Eisenbahn laufen wird, anzusuchen sind.

## 174.

Hofkammerdecret vom 26. November 1842.

(Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 2. Dec. 1842.)

Betreffend die Festsetzung der Verzehrungssteuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Runkelrübenzucker-Abfällen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. October 1842 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Runkelrübenzucker-

Abfällen (Melassen), diese mögen allein oder gemengt mit mehligen Stoffen verwendet werden, nach dem Rauminhalte mit neun Kreuzern für den Eimer Maischraum unter Anwendung der Vorschriften für die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen, mit Ausnahme der Bestimmung rücksichtlich der Gährungsdauer, entrichtet werde.

## 175.

Hofkanzleidecret vom 6. December 1842. Z. 50519.

(Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 13. n. M.)

Die gleichzeitige Auflösung des k. k. ob der Ennsischen Gefällen-Obergerichtes zu Linz, und die Bestellung des Nieder-Oesterreichischen Gefällen-Obergerichtes in Wien für Oesterreich ob der Enns mit der bezüglichen Auflösung der ob der Ennsischen Cameral-Gefällen-Verwaltung und Zuweisung ihres Verwaltungs-Gebietes an die Nieder-Oesterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Wien vom 1. Jan. 1843 betreffend.

Da Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. September laufenden Jahres die Auflösung der für die Provinz Oesterreich ob der Enns zu Linz bestehenden Cameral-Gefällen-Verwaltung und die Zuweisung ihres Verwaltungs-Gebietes an die Nieder-Oesterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Wien anzuordnen geruheten, und die letztgenannte Behörde nach den getroffenen Einleitungen ihre auf beide Provinzen ausgedehnte Wirksamkeit mit 1. Januar 1843 zu beginnen haben wird, so ergibt sich hieraus in Gemäßheit des §. 518 des Strafgesetzbuches über Gefälls-Uebertretungen in Bezug auf die Bestellung der an den Amtssitz der Cameral-Landesbehörde gebundenen Gefälls-Obergerichte die Folge, daß gleichzeitig auch das ob der Ennsische Gefälls-Ober-Gericht zu Linz aufgelöst, und das Nieder-Oesterreichische Gefälls-Obergericht in Wien auch für Oesterreich ob der Enns bestellt werden wird.

Das k. k. oberste Gefällsgericht hat demnach die Einleitung getroffen, daß das Gefälls-Obergericht zu Linz mit 31. December 1842 seine Amtsverrichtungen einstelle, und das Gefälls-Obergericht in Wien, vom 1. Jan. 1843 an, auch die Geschäfte des Gefälls-Gerichtes zweiter Instanz für die Provinz Oesterreich ob der Enns übernehme, wornach letzteres von diesem Zeitpuncte an den Titel: „K. K. Gefälls-Obergericht für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg" führen wird.

---

# Nachtrag zur Gesetzchronik.

## 176.

Hofkammerdecret vom 25. März 1842, Z. 11381/1129.

Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes auf

1. Erkenntnisse über die Ordnung bei Befriedigung der Gläubiger;
2. Erkenntnisse über die Liquidität der Advocaten-Gebühren;
3. Verhandlungen über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe.

Aus Anlaß einiger über die Anwendung des allerhöchsten Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 gestellten Anfragen wurde von

der k. k. oberſten Juſtizſtelle unterm 15. Februar 1842, Z. 877, in Folge der, von der k. k. a. Hofkammer am 29. Januar 1842, Z. 50150/5239 an dieſelben gemachten Eröffnung nachſtehendes Decret an ſämmtliche Appellationsgerichte erlaſſen:

1. Erkenntniſſe über die Ordnung, welche bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufpreiſe einer im Executionswege verkauften Realität zu beobachten iſt, ſind ſo wie die damit in Verbindung ſtehenden Zahlungs-Tabellen nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Taxgeſetzes ſtämpelfrei, wenn ſie über bloßes Einvernehmen oder Einverſtändniß der Gläubiger erlaſſen werden. Wird dagegen von dem Käufer der Realität gegen die Tabular-Gläubiger eine förmliche Klage mit der Bitte um Erkenntniß, daß dieſe Gläubiger ſchuldig ſeien, den Kaufſchilling-Ausweis zu genehmigen, eingebracht, und über eine ſolche Klage wegen Nichtzugeſtändniß des einen oder andern Gläubigers ein förmliches Urtheil geſchöpft, ſo unterliegt ein ſolches Urtheil dem Stämpel nach den §§. 35, 36, 46 des genannten Geſetzes.

2. Die gemäß Hof-Decretes vom 4. October 1833, Z. 2633, Juſtiz-Geſetz-Sammlung, über die Liquidität der Advocaten-Gebühren im ämtlichen Wege gefällten Erkenntniſſe ſind nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Tax-Geſetzes ſtämpelfrei. Urtheile über Klagen auf Bezahlung der Advocaten-Gebühr aber ſind dem in den §§. 35, 36, 46 des Stämpel- und Tax-Geſetzes beſtimmten Stämpel zu unterziehen.

3. Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe, wegen der im §. 94 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches benannten Hinderniſſe, ſind von Amtswegen aufzunehmende Verhandlungen ſtämpelfrei, und auch der von Amtswegen aufgeſtellte Vertheidiger des Ehebandes genießt vermöge des §. 84 des Stämpel- und Taxgeſetzes die Stämpelfreiheit. Die Verhandlungen über die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe aus einem Privat-Hinderniſſe, und jene über die Trennung der Ehe nicht katholiſcher Perſonen unterliegen aber gleich jeder andern Privat-Sache der Stämpelpflicht.

Eben ſo ſind bei dem Zuſammentreffen eines öffentlichen mit einem Privat-Ehehinderniſſe alle Eingaben und Schriften, welche auf das Privat-Hinderniß Bezug haben, und in jedem Falle alle Verhandlungen ſtämpelpflichtig, welche nur die Vermögensausgleichung der Ehegatten betreffen.

## 177.

### Hofkammerdecret vom 21. April 1842, Z. 299/25.

**Stämpel-Behandlung der Rubriks-Abſchriften.**

Es ſind von einzelnen Gerichten bei Anwendung des Stämpelgeſetzes vom 27. Januar 1840 Zweifel über folgende Fragen erhoben worden:

1. Wie ſich der Richter zu benehmen habe, wenn in Landtafel- oder Grundbuchsgeſchäften von den Parteien die geſtämpelten Rubriksabſchriften (Rathſchläge) nicht beigebracht werden.
2. Ob Rubriksabſchriften überhaupt, wenn ſie von den Parteien nicht beigebracht, ſondern ämtlich ausgefertigt werden, als Rubriks-Abſchriften ſtämpelpflichtig, oder als ämtliche Ausfertigungen ſtämpelfrei ſind; und
3. ob gerichtliche Abſchriften, deren Anfertigung und Zuſtellung an die Partei mittelſt Decretation von dem Gerichte ohne eine vorausgegan-

Digitized by Google

gene Bestellung von der Partei verfügt wird, dem Stämpel für Abschriften unterliegen, oder als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei sind.

4. Ob die Rubriks Abschriften der Protokolle stämpelfrei seien, welche in Parteisachen der Richter zur Verständigung der Interessenten ausfertiget, wenn anstatt eines Partei-Gesuches ein Protokoll aufgenommen wird, und somit die Protokolls-Rubriken die Rubriks-Abschriften der Eingabe vertreten, welche die Partei im Falle eines überreichten Gesuches hätte beibringen sollen.

Hierüber wurde von der k. k. obersten Justiz-Stelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer den Appellations- und Civil-Justiz-Gerichten folgende Belehrung ertheilt:

Zu 1 u. 2. In allen Fällen des streitigen und adeligen Richteramtes, in welchen von einer gerichtlichen Erledigung mehrere Streitgenossen, Interessenten, oder überhaupt mitverflochtene Personen zu verständigen sind, hat die Partei nach den bestehenden Gesetzen die zur Verständigung der Interessenten nöthigen vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften beizubringen.

Wenn die Partei die Beibringung der Rubriks-Abschriften unterläßt, so hat das Gericht in der Regel die mit den vorgeschriebenen gestämpelten Rubriks-Abschriften nicht versehene Eingabe der Partei zur Supplirung zurück zu stellen.

Werden aber den Eingaben, deren Zurückstellung, wegen Nichtbeibringung der vorschriftsmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften für die Privat-Rechte der Parteien Gefahr eines Nachtheiles besorgen läßt; und insbesondere den Eingaben in Angelegenheiten der Landtafel, des Grundbuches, des vorsichtsweisen Arrestes oder Verbotes, von der Partei nicht die vorschriftsmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften angeschlossen; so sind dieselben von dem Gerichte von Amtswegen auf ungestämpeltem Papier auszufertigen, und den Betheiligten zuzustellen, zugleich aber ist die Eröffnung an die Cameral-Bezirks-Verwaltung zu machen, damit dieselbe den Bittsteller nach Analogie des §. 100, Absatz 2 des Stämpelgesetzes, zur Nachtragung gehörig gestämpelter Rubriksabschriften binnen 14 Tagen verhalte.

Diese gestämpelten Rubriks-Abschriften sind sohin dem Ueberbringer wieder auszuhändigen, damit sie ihm zur Ausweisung über die Befolgung des Stämpelgesetzes und Deckung gegen eine Strafe dienen.

Auf die hiermit bei Eingaben in Landtafel- und Grundbuchssachen vorgeschriebene Weise ist auch bei Eingaben um Bewilligung des vorsichtsweisen Arrestes oder Verbotes vorzugehen. Wenn die Gerichte außer den Fällen des streitigen oder adeligen Richteramtes, in welchen die Parteien vorschriftsmäßig verpflichtet sind, die zur Verständigung der Theilnehmer, oder sonst mitverflochtenen Personen die erforderlichen Rubriks-Abschriften beizulegen, von Amtswegen Erlässe oder Bescheide an die Parteien in der Form der Rubriks-Abschriften erlassen, sind dieselben nach §. 81, Z. 6, zu behandeln.

Zu 3. Was endlich die Abschriften betrifft, welche von den Gerichten den Parteien, ohne daß sie dieselben bestellt haben, zudecretirt werden, so sind dieselben stämpelpflichtig; weil das Gesetz Abschriften ohne Unterschied, ob sie von den Parteien bestellt wurden, oder nicht, dem Stämpel unterwirft.

Zu 4. Daß, so wie die Protokolle, welche die Gesuche vertreten, dem Stämpel unterliegen, auch die Rubriks-Abschriften der Protokolle, welche die Rubriks-Abschriften der Eingaben vertreten, stämpelpflichtig sind, in so fern nach den bestehenden Vorschriften die Parteien verpflichtet sind, die Rubriks-Abschriften zur Verständigung der Interessenten beizubringen.

## 178.

Hofkammerdecret vom 21. April 1842, Z. 8746/896.

Stämpelbehandlung der Schätzungs-Verzeichnisse und der Licitations-Protokolle bei freiwilligen außergerichtlichen Licitationen.

Nach der Instruction für die Commissäre zu den außergerichtlichen freiwilligen Licitationen in Wien, vom 9. Januar 1820, Z. 1803 muß dem Gesuche um die Bewilligung zur Abhaltung einer freiwilligen Licitation, ein von dem Eigenthümer der zu licitirenden Gegenstände eigenhändig unterfertigtes Verzeichniß über die zu veräußernden Gegenstände (Schätzungs-Verzeichniß) beigelegt, von dem Licitationscommissär selbst aber bei der Licitation ein Licitations-Protokoll geführt werden.

Das Schätzungs-Verzeichniß als eine Beilage des Gesuches um Bewilligung der Feilbiethung, unterliegt (§§. 30, 42, 53, 64, 72) dem gewöhnlichen Beilags-Stämpel von sechs Kreuzern, außer es wäre die Abschrift eines gerichtlichen oder ämtlichen Schätzungs-Protokolles, wo es dann nach den für die Stämpelung der Abschriften bestehenden Vorschriften (§§. 32, 33, 34, 44, 45, 53, 64, 74, 75 und 76) zu behandeln ist.

Das Licitations-Protokoll hingegen ist jenem Stämpel unterworfen, welcher im §. 73 des Stämpel- und Targesetzes für alle ämtlichen Protokolle in außergerichtlichen Angelegenheiten vorgeschrieben ist, also in so fern bei derlei Licitationen ein Regierungs- oder magistratischer Commissär einschreitet, und dasselbe von den Erstehern nicht gefertigt wird, dem Stämpel von zehn Kreuzern für jeden Bogen, zumal nach der obigen Instruction Alles, was bei einer solchen Versteigerung erkauft wird, gleich bezahlt werden muß, somit die Unterfertigung des Licitations-Protokolles von den Erstehern um so weniger nöthig ist, als mit der Barbezahlung und der erfolgten Uebergabe der erstandenen Objecte an die Käufer, jedes weitere Rechtsverhältniß erlischt, und daher für dieselben keine weiteren Rechte oder Verbindlichkeiten begründet werden.

Sollte aber (was auch die gedachte Instruction gestattet) wegen der Größe des Kaufschillings oder wegen andern Umständen, die sogleiche Barbezahlung in einzelnen Fällen nicht thunlich sein, so wird allerdings zur Sicherung die betreffende Stelle des Protokolles von dem Ersteher gefertigt, und sodann mit dem classenmäßigen Stämpel nach Maßgabe des Bestbotes versehen werden müssen.

Sollten aber die Schätzungs-Verzeichnisse zugleich die Stelle der Licitations-Protokolle verteten, so müßten dann diese Schätzungs-Verzeichnisse außer dem Stämpel von sechs Kreuzern auch noch mit dem für Licitations-Protokolle in nicht gerichtlichen Angelegenheiten vorgeschriebenen Stämpel, also rücksichtlich des Wiener Magistrates mit dem zehn Kreuzer Stämpel bezeichnet werden, weil sie dann die Stelle zweier Urkunden vertreten, unter Einem Stämpel aber nur eine Urkunde (§. 95) ausgefertigt werden darf.

## 179.

Hofkammerdecret vom 24. April 1842, Z. 13817/464.

Das Erscheinen der beiden Zolltarife vom Jahre 1838 und 1840 hat an den bestehenden Vorschriften über das Zollverfahren und dessen Controlle in der Regel nichts geändert, daher auch die Zoll- und Dreißigstämter, bevor sie die rohe Baumwolle und ihre Abfälle an der Zwischenzoll-Linie zollfrei expediren können, an jene Bedingungen des Verfahrens und der Controlle gebunden sind, welche auf Grundlage der allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1837 mit Hofkammerdecret vom 28. Juni 1837, Z. 24211/1354, für den gebührenfreien Verkehr ausländischer verzollter Waaren über die Zwischenzoll-Linie in sämmtlichen an dieser Linie gelegenen Ländern sowohl des ungarischen, als des gemeinschaftlichen Zollverbandes vorgeschrieben worden sind. Wie nach dem Erscheinen des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1838 bereits mit dem Hofkammerdecrete vom 22. Juli 1840, Z. 24495/848, ausgesprochen wird, so wird nunmehr, mit dem Eingangs erwähnten Hofkammerdecrete dessen Fortbestand auch nach dem Erscheinen des Dreißigstarifes vom Jahre 1840 ausgesprochen.

Es findet daher die zollfreie Behandlung der rohen Baumwolle und derlei Abfälle in der Zwischenzoll-Linie nur dann Statt, wenn die an der Zoll-Linie gegen das Ausland geschehene Verzollung mit der Zoll-Bollete vorschriftmäßig ausgewiesen wird, worüber in den Registern die Anmerkung gemacht werden muß.

Kann diese Ausweisung nicht geleistet werden, so ist der, in der Post 23 des Zolltarifes vom Jahre 1838 bestimmte Zoll von 1 fl. 40 kr. pr. Centner Sporco nachträglich an der Zwischenzoll-Linie einzuheben, abgesehen von den Fällen des rechtlichen Verdachtes einer Gefällsübertretung, in welchen überdieß das Strafverfahren eingeleitet werden müßte; eine Zwischen-Zollgebühr kann dagegen in keinem Falle abgenommen werden.

Indem es jedoch bei kleinen Sendungen von roher Baumwolle oder derlei Abfällen manche Schwierigkeiten haben könnte, jederzeit eine Stamm- oder Ersatzbollete über dieselben beizubringen, so wird versuchsweise und vorläufig nur auf Ein Jahr gestattet, daß bei solchen Sendungen unter 100 Pfund im Gewichte, wenn kein Verdacht einer Gefällsverkürzung obwaltet, von der Verordnung der Verzollungsausweisung abgegangen werde.

## 180.

Hofkammerdecret vom 29. April 1842, Z. 16243/740

Die k. k. a. Hofkammer ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß das als Gegenstand einer Gefälls-Uebertretung in Strafanspruch genommene Pulver während der gefällsämtlichen Untersuchung, in so weit es sich um eine Menge bis zehn Pfund handelt, von den befugten Pulververschleißern in einstweilige Verwahrung genommen werde.

Größere, das Gewicht von zehn Pfund übersteigende Pulverquantitäten sind zu demselben Behufe an die nächste mit Pulverdepots versehene Militär-Behörde abzugeben; wobei jedoch in beiden Fällen die Abgabe einer derlei Pulvermenge jedesmal im wohlverpackten Zustande und mit den, von der Gefällenbehörde ordentlich verfaßten Uebergabs- und Uebernahms-Instrumenten zu geschehen hat.

## 181.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1842, Z. 11180/1127.

Stämpelbehandlung der Reisepässe.

Rücksichtlich der Stämpelbehandlung der Reisepässe wird bedeutet:

1. Daß es, den Fall ausgenommen, wenn mehrere Individuen zur Familie oder Dienerschaft des Paßwerbers gehören, unzuläßig sei, unter einem Stämpel einen Paß für mehrere Personen auszufertigen;

2. Daß die Befugniß, armen Parteien Gratispässe zu ertheilen, der Landesstelle nicht zustehe; indem das Armenrecht nach §. 90 des neuen Stämpel- und Targesetzes nur in Streitsachen und bei Gesuchen, welche auf Erlangung eines Almosens gerichtet sind, Geltung hat; überdieß der dürftigeren Volksclasse durch die Bestimmung des §. 78 des Stämpel- und Targesetzes eine zureichende Erleichterung zugewendet ist.

3. Daß die Reisepässe für Kinder der Dienstboten und Taglöhner, dann für die Findlinge, so lange dieselben nicht einen eigenen Erwerb haben, vermöge welchem sie einer höheren Stämpelclasse zugewiesen sind, gleichfalls dem 6 kr. Stämpel unterliegen.

## 182.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1842, Z. 11244/1137.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: ob bei Auswechslung des verdorbenen Stämpelpapiers die Beibringung eines reinen Kanzleibogens auch nach dem neuen Stämpel- und Targesetze gefordert werden solle, ist entschieden worden, daß die Vorschrift vom 22. Oct 1816, Z. 16473/1328, durch das neue Gesetz nicht aufgehoben wurde, und es somit auch bei der bisherigen dießfälligen Gepflogenheit zu verbleiben habe.

## 183.

Hofkammerdecret vom 17. Mai 1842, Z. 13088/588.

Zur genauen Unterscheidung der Garne von den Zwirnen im zoll- und dreißigstämtlichen Verfahren wird die Erläuterung gegeben, daß alle jene Gespinnste aus Baumwolle, dann aus Flachs, Hanf und Werg, welche aus zwei oder mehreren Fäden bestehend, in einen einzigen Faden zusammengebreht sind, als Zwirn mit der höheren Eingangsgebühr nach Tarifspost 652 bis Tarifspost 654 in Verzollung zu nehmen seien, und daß bei mehrfädigen Gespinnsten der geringere Zoll des Garnes nach Tarifspost 217, dann Tarifspost 219 bis 222, nur dann angewendet werden darf, wenn die mehreren Fäden zwar nebeneinander abgehaspelt oder abgeweift wurden, ohne jedoch zu einem einzigen Faden in einander gebreht worden zu sein.

In zweifelhaften Fällen ist nach §. 21 der Vorerinnerungen zum allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1838 vorzugehen.

## 184.

Hofkammedecret vom 30. Mai 1842, Z. 15830/1349.

Rubriken, womit von den Einreichungs-Protokollen die Uebernahme einer überreichten Eingabe bestätigt wird, sind stämpelfrei.

In Folge eines an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen erlassenen Decretes vom 3. Junius 1841, Z. 11609/1349 sind die certifi-

cirten Rubriken, d. i. jene Rubriken, womit von den Einreichungs-Protokollen die Uebernahme einer überreichten Eingabe bestätigt wird, nach §. 81, Z. 6 des Stämpel- und Targesetzes vom Stämpel befreit.

## 185.

Hofkammerdecret vom 1. Juni 1842, Z. 16417/541,

Ueber die Zollbehandlung der Seide.

Mit Bezug auf die hohen Hofkammerdecrete vom 9. Januar 1827, Z. 1437/98, und 28. October 1827, Z. 37873/2630, dann die Anmerkung zu der Post 528 des Tarifes vom Jahre 1838 wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß nicht jede Seide, welche als Näh-, Strick-, Wirk- oder Spinnseide verwendbar befunden wird, und eine zu diesen Arbeiten taugliche Drehung erhalten hat, deßwegen schon nach der Tarifspost 528 zu einem Zolle von 4 fl. 10 kr. in der Ausfuhr behandelt werden könne; sondern daß vielmehr dieser mindeste Zollsatz nur solchen filirten Seiden der geringsten Qualität vorbehalten sei, welche durch die Rauhheit, Ungleichheit, Glanzlosigkeit oder große Anzahl ihrer zusammen gedrehten Fäden, oder durch die eigenthümliche Art ihrer engen Drehung zweifellos darthun daß dieselben zur Erzeugung von Geweben nicht verwendbar seien, und ausschließlich nur zum Nähen, Stricken, Wirken oder Ueberspinnen gebraucht werden können.

Jede Seidengattung, welche, obschon von geringerer Qualität, dennoch zur Stofferzeugung brauchbar erfunden wird, muß als Tram- oder Organzinseide nach den Tarifsposten 526 und 527 in Verzollung genommen werden.

## 186.

Hofkammerdecret vom 20. Juni 1842. Z. 15553/1511.

Stämpelbehandlung der Licitations-Protokolle der Militär-Verwaltungs-Unterbehörden über die Manipulations-Abfälle oder unbrauchbaren Militär-Effecten.

Bezüglich der Anwendung des Stämpelgesetzes auf die von Militär-Verwaltungs-Unterbehörden aufgenommenen, und ihren Rechnungen zuzulegenden Protokolle über die zur Versteigerung der für den Militär-Bedarf unanwendbaren Manipulationsabfälle oder unbrauchbar gewordenen Militär-Effecten vorgenommenen öffentlichen Licitationen hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 20. März 1842, A. 1258, an die k. k. General-Militär-Commanden die Verordnung erlassen, daß solche Licitations-Protokolle, bei welchen dem ein oder anderen Ersteher die ausgebotene Quantität der licitirten Sache gegen die nach dem zugeschlagenen oder zugesprochenen Bestbote gleich geleistete bare Bezahlung hintangegeben wird, keine Protokolle in Partei-Sachen sind, sondern lediglich im Interesse der Militär-Verwaltung zur Legitimation der amtirenden Rechnungsführer aufgenommen werden, und eigentlich als Rechnungsbelege erscheinen, ohne daß sie die Stelle von Urkunden vertreten, oder irgend weitere Rechte oder Verbindlichkeiten für die Parteien begründen, daß sie mithin dem Stämpel nicht unterworfen sind.

Alle andern, nicht allein im Interesse des Aerars aufgenommenen Protokolle über Licitationen, wo es sich nicht bloß um die sogleiche Hintangabe der schon vorhandenen ausgebotenen derlei unbrauchbaren Gegen-

ſtände an den die Zahlung leiſtenden Beſtbieter, ſondern um Vorrechte für die Abnahme der auch in einer künftigen Zeit ſich ergebenden derlei Abfälle handelt, mit welchen dem Erſteher überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten zugeſtanden worden ſind, dann wenn dieſe Protokolle die Stelle des Contractes vertreten, in dem Sinne des §. 6 des Stämpel- und Targeſetzes eben ſo, wie dieß bei Pachten, Miethen, oder bei Verkäufen einzelner, ein bleibendes Beſitzrecht ſichernder, dem Militär-Aerar entbehrlich gewordener Realitäten zu geſchehen hat, der vorſchriftsmäßigen Stämpelung zu unterziehen.

Jedoch iſt dieſe Anwendung der Licitations-Protokolle zur Vertretung des Vertrages in ſolchen Fällen möglichſt zu vermeiden, und vielmehr ein förmlicher, auf das Licitations-Protokoll gegründeter, und mit dem für die eingegangene längere Verbindlichkeit entfallenden Stämpel zu verſehender Contract zu errichten.

## 187.

Hofkammerdecret vom 7. Juli 1842, Z. 20491/670.

**Spiegel ohne Rahmen oder mit Folien belegte Spiegelgläſer ſind, wenn ſie als Einfuhr- oder Ausfuhr-Gegenſtand vorkommen, in gleicher Weiſe, wie unbelegte Spiegelgläſer in Verzollung zu nehmen, und zwar in ſo lange nicht eine andere Anordnung erlaſſen wird; jedoch ſoll die Einfuhrmenge an ſolchen Spiegeln in beſonderer Evidenz gehalten, und in den zu liefernden Einfuhr-Ueberſichten getrennt erſichtlich gemacht werden.**

## 188.

Umlaufſchreiben der k. k. niederöſterr. vereinten Cameral-Gefälllen-Verwaltung an die derſelben unterſtehenden Behörden, Aemter und Wachanſtalten, vom 22. Juli 1842, Z. 12130/3292.

In Folge einer Eröffnung der k. k. niederöſterr. Landesregierung vom 22. Junius d. J., Z. 370558, werden die Behörden, Aemter und Wachanſtalten verpflichtet, das etwaige Vorkommen der aus dem königlich Sicilianiſchen Gebiete herrührenden literariſchen und artiſtiſchen Producte, ſo fern ſich dieſe als Nachdruck der in Oeſterreich oder in irgend einem mit Oeſterreich durch Verträge zum gegenſeitigen Schutze des literariſchen oder artiſtiſchen Eigenthums verbundenen Staate erſchienenen Original-Werke darſtellen, ſtrenge zu überwachen, und das Einſchwärzen ſolcher Producte mit allen geſetzlich zu Gebote ſtehenden Mitteln wirkſam hintanzuhalten; in ſich dennoch aber ergebenden Fällen ſolcher Art vorſchriftsmäßig nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen das Amt zu handeln.

## 189.

Hofkammerdecret vom 29. Juli 1842, Z. 30037/1023.

Das über die Verzollung der unzubereiteten Federkiele gleich den gemeinen Bettfedern, im Wechſelverkehre zwiſchen Ungarn und den übrigen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie erfloſſene Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1839, Z. 19072/733, iſt durch das Erſcheinen des Dreißigſt-Tarifes vom 1. September 1840 nicht außer Wirkſamkeit geſetzt worden.

## 190.

Hofkammerdecret vom 8. August 1842, Z. 25883/2413.

Stämpelbehandlung der Natural-Deputat-Quittungen.

Quittungen über Natural-Deputate unterliegen, wenn in denselben der Sistemal-Preis dieser Deputate ausdrücklich, oder durch Beziehung auf andere Urkunden oder Schriften (z. B. Lieferungs-Contracte) angegeben ist, vermöge des §. 9 des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem Stämpel nach dem entfallenden Geldbetrage; wenn aber der Geldwerth des Empfangenen weder ausdrücklich noch beziehungsweise angegeben ist, vermöge des §. 23 dieses Gesetzes dem Stämpel von 10 Kreuzern für den Bogen.

## 191.

Hofkammerdecret vom 29. August 1842, Z. 31523/2907.

Stämpelfreiheit der ämtlichen Protokolle a) über die Veräußerung der wegen Gefällsübertretungen beanständeten Waaren; b) dann über die vom Fiscus zur Einbringung von Geldstrafen für solche Uebertretungen veranlaßten gerichtlichen Versteigerungen.

Den ämtlich aufgenommenen Protokollen über die vorgenommenen Veräußerungen der wegen Gefälls-Uebertretungen beanständeten Waaren, dann über die vom Fiscus zur Einbringung von Geldstrafen für solche Uebertretungen veranlaßten gerichtlichen Versteigerungen kömmt nach dem §. 81, Z. 4 des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Januar 1840, die unbedingte Stämpelfreiheit zu, weil dieselben als Urkunden und Schriften angesehen werden müssen, welche sich im Verfolge des Verhandlungsproceßes über Gefälls-Uebertretungen ergeben.

Werden jedoch Abschriften solcher Protokolle aus was immer für einer Absicht verlangt und gegeben; so unterliegen dieselben dem für ämtliche Abschriften vorgeschriebenen Stämpel.

## 192.

Hofkammerdecret v. 3. Sept. 1842, Z. 28441/976.

Die in dem Zoll-Tarife nicht genannten Zink-Fabrikate sind bis auf weitere Anordnung, sowohl im Verkehre mit dem Auslande, als in jenem über die Zwischenzoll-Linie, gleich dem Zinkbleche in Verzollung zu nehmen.

# Alphabetisches Register

zur Gesetzchronik.

(Die beigefügten römischen Zahlen bezeichnen das Heft, die arabischen die Seite des Notizenblattes.)

## A.


Abaichung der Werksvorrichtungen und Gefäße bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen; die Gesuche um dieselbe sind stämpelfrei. I. 49.

Ablegung angewiesener Waaren in Salloch und Gmünd. II. 108. — in St. Veit, Feistritz und Prävald. IV. 207.

Abolitionscontracte, s. Robot-Abolitionscontracte.

Abschreibung von uneinbringlichen Kosten des Verfahrens wegen Gefälls-Uebertretungen steht den Cameral-Bezirksverwaltungen zu. III. 155.

Abschriften von Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen sind stämpelpflichtig. XII. 580.

Actien; s. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wien-Raaber-Eisenbahn.

Advocaten-Gebühren; Stämpelbehandlung der über ihre Liquidität gefällten Erkenntnisse. XII. 583.

Aichung der Segel- und Dampfschiffe der österr. Handelsmarine. I. 52.

Akatholische Gemeinden; Stämpelbehandlung der Eingaben ihrer Vorsteher. VII. 338.

Alimentationsgesuche der Schulden halber Verhafteten sind stämpelfrei. XII. 579.

Amortisationsgesetz; Befreiung der Jesuiten-Collegien von demselben. XI. 538.

Amts-Praktikanten; s. Praktikanten.

Aenderungen unter den Verzehrungssteuerpflichtigen Parteien; die ämtlichen Anzeigen darüber sind stämpelfrei. I. 49.

Angewiesene Waaren; s. Waaren (angewiesene).

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens durch die Bierbrauer. I. 51.

Anstalten; Bezeichnung derjenigen, welche die Stämpelfreiheit genießen. VIII. 383.

Anzeigen wegen eingetretener Hindernisse im steuerbaren Verfahren sind stämpelpflichtig. I. 49. — wegen eingetretener Aenderung unter den steuerpflichtigen Parteien sind stämpelfrei. I. 49.

Aräometer; s. Flüssigkeitsmesser.

Aerarial-Bedürfnisse; Stämpelbehandlung der über deren Beischaffung aufgenommenen Licitationsprotokolle. II. 97.

Aerarial-Steinkohlenbau; Vorschrift darüber. IX. 444.

Arbeitsanstalt; s. Druckfehler. — (freiwillige); Vorschrift über die Zuweisung der in dieselbe abzugebenden Individuen. IX. 444.

Arbeitgeber; die Bestätigungen derselben auf den Gesuchen der jüdischen Handwerksgesellen um Aufenthalts-Verlängerung sind stämpelfrei. II. 99.

Armeninstitut; s. Oberhauzenthal.
Armenrecht; die dadurch begründete Stämpelfreiheit kommt dem Gegner nicht zu Statten. IV. 186.
— bei der montanistischen Verwaltung. III. 159.
Armenstiftung; s. Gronner'sche Armenstiftung.
Armenwesen; in wieferne die Leitung desselben dem Wiener-Magistrate zustehe. V. 248.
Armuthszeugnisse; Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verweigerung derselben. IV. 207.
Arrest-Aufhebungs-Gesuche der Schulden halber Verhafteten sind stämpelfrei. XII. 579.
Artistische Producte; s. Literarische Producte.
Assicurazioni generali Austro-Italiche; Stämpelbehandlung derselben. IV. 189.
Aufenthalts-Verlängerung; die Bestätigungen der Arbeitsgeber auf den Gesuchen jüdischer Handwerksgesellen um dieselbe sind stämpelpflichtig. II. 99.
Aufenthaltszeugnisse für Pensionisten und Provisionisten; die Legalisirungen derselben sind stämpelpflichtig. IV. 187.
— für die Besitzer schlesischer Interessen-Recognitionen und Capitalien sind stämpelpflichtig. VII. 339.
Aufgebots-Dispens-Gesuche; die denselben beigesetzten pfarrherrlichen Bestätigungen sind stämpelfrei. V. 243.
Aufhebung eines Urtheils des untern Richters; hierbei ist eine Stämpelauswechslung unzulässig. III. 159.
Ausgleichungs-Gesuche der Schulden halber Verhafteten sind stämpelfrei. XII. 579.
Ausländische Behörden; wie die Mitwirkung derselben bei Gefällsübertretungen in Anspruch zu nehmen sei. I. 51.
Auswechslung des verdorbenen Stämpelpapiers; Vorschrift darüber. XII. 587.
Auswechslung der Stämpelbogen; s. Stämpelauswechslung.
Avitical herrschaften; in wieferne sie die Stämpelfreiheit genießen. V. 241.
Azienda assicuratrice; Stämpelbehandlung derselben. IV. 189.

## B.

Baiern; Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz dahin. X. 488.
Bairische Gerichte; Vorschrift über die Zustellung und Execution ihrer Urtheile. IX. 442.
— Verordnung über die Beladung der Frachtwägen wird kundgemacht. II. 107.
Baumwolle; das in Ansehung derselben zu beobachtende Controllverfahren ist durch das Erscheinen der neuen Zolltarife nicht geändert worden. XII. 586.
Baumwollbänder; Vorschrift über die Stämpelung derselben. IV. 195.
Beamte; s. Herrschaftsbeamte.
Beamten-Cautionen; Vorschriften über deren Realisirung Behufs der Einbringung von Ersätzen. V. 244.
— Vorschriften über deren Erlag. IX. 437.
Beladung der Frachtwägen; Kundmachung einer bairischen Verordnung hierüber. II. 107.
Belgien; Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit diesem Königreiche. II. 102.
— Vorschrift über die Entschädigung auswärtiger Unterthanen hinsichtlich der ihnen durch die dortigen Revolutions-Ereignisse zugegangenen Verluste. IX. 442.

Berggerichte gehören in Ansehung der Stämpelbehandlung in die Classe der Collegialgerichte. III. 159.

Berggerichtliche Angelegenheiten; Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf dieselben. III. 159.

Berggerichts-Substitutionen gehören in Ansehung der Stämpelbehandlung in die Classe der Singular-Gerichte. III. 159.

Bergleihens-Taxen haben fortzubestehen III. 159.

Bergvorspann wird zwischen Arbesau und Peterswalde bewilligt. V. 250.

Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen die Bezirks-Obrigkeiten; Stämpelbehandlung derselben IV. 185.

Bestätigungen der Arbeitsgeber auf den Gesuchen um Aufenthaltsverlängerung der jüdischen Handwerksgesellen, daß sich diese bei ihnen in Arbeit befinden, sind stämpelpflichtig. II. 99.

Bezirks-Commissäre; Bestimmung ihres Gerichtsstandes. I 50.

Bezirks-Criminalrichter in Kärnten; Bestimmung ihres Gerichtsstandes. I 50.

Bezirks-Insassen; Stämpelbehandlung der Beschwerden derselben gegen ihre Bezirks-Obrigkeiten. IV. 185.

Bezirks-Ortsrichter in Kärnten; Bestimmung des Gerichtsstandes derselben. I. 50.

Bierbrauer; Vorschrift über die denselben obliegenden Anmeldungen eines steuerbaren Verfahrens. I. 51.

Böhmen; Polizei-Reglement für die Elbe- und Moldau-Schiffahrt in diesem Königreiche. I. 55.

Borsten-Vieh; Zollbehandlung desselben. VII. 344.

Brandschad.-Versicherungsanstalt; Stämpelbehandlung derselben IV. 189.

Brucheisen; Zollbehandlung desselben. XI. 538.

Buchhaltungs-Praktikanten; Behandlung derselben hinsichtlich der Militär-Stellung. V. 241.

# C.

Cabannos-Cigarren; s. Cigarren.

Cameral-Herrschaften; Stämpelpflicht derselben. IX. 439.

Cameral-Landesbehörden; Vorschriften über die Aufnahme der Praktikanten bei denselben. IV. 188.

Camerallehenstaxen haben fortzubestehen. III. 159.

Capitalien (vinculirte); die Lebens- und Aufenthaltsbestättigungen für deren Besitzer sind stämpelpflichtig. VII. 339.

Cataster; die Zehent- und Urbarial-Bekenntniße zum Behufe der Steuervertheilung in demselben werden eingesammelt. XI. 540.

Cautionen; s. Beamten-Cautionen.

Cautionsbefreiung der österr. Unterthanen in den bei den polu. Gerichten anhängigen Streitsachen. VII. 352.

Certificate; s. Landtafel-Certificate.

Certificirte Rubriken; s. Rubriken.

Christenlehrbilder; Zollbehandlung derselben. VIII. 398.

Ciambelle; Zollbehandlung derselben. IV. 198.

Cigarren; Vorschrift über deren Verschleiß. VI. 201.

Concurrenz-Beiträge; in wie ferne dem Fiscus bei Durchsetzung derselben im Rechtswege die Stämpelfreiheit zukomme. II. 105.

Concursmasse-Vertreter; die Stämpelfreiheit derselben kommt dem Gegner nicht zu statten. IV. 186.

Confiscation; s. Vermögens-Confiscation.
Controllamt wird in Stockerau errichtet. II. 98.
Controllirung der zur Einfuhr in das Zollgebiet bestimmten Zollbegünstigten Erzeugnisse der Triester-Oelseifen-Fabriken. III. 158.
Controllverfahren in Ansehung der rohen Baumwolle und ihrer Abfälle ist durch das Erscheinen der neuen Zolltarife nicht geändert. XII. 586.
Correspondenz; Bestimmung über die Postportofreiheit derselben. I. 54.
— mit Baiern wird vom Frankirungs-Zwange befreit. X. 488.
Coupons; s. Interessen-Coupons.
Creditanstalt (galizische) wird errichtet. VII. 343.
Cuba-Cigarren; s. Cigarren.
Curatoren; Stämpelbehandlung ihrer Expensnoten. VII. 349.

## D.

Dachflächen; Vorschriften über deren Eindeckung in Innsbruck. V. 251.
Dampfkessel; die Vorschriften wegen Probirung und Signirung derselben werden auch auf die dermal im Betriebe stehenden Dampfapparate ausgedehnt. VI. 304.
Dampfschiffe der österr. Handelsmarine; Vorschrift über deren Aichung. I. 52.
Decrete über die bestandenen Richteramts-Prüfungen; Stämpelbehandlung derselben. XI. 527.
Depositen; Bestimmung des Zeitpunctes zur Edictalvorrufung unbekannter Eigenthümer derselben. II. 101.
Depositenämter; Stämpelfreiheit ihrer Legitimationen. II. 99.
Deputatquittungen; Stämpelbehandlung derselben XII. 590.
Desertion; s. Militär-Desertionsfälle.
Dienstbücher für die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten, sind an der Gränze vorzuweisen. II. 107.
Dienstcautionen; s. Beamtencautionen.
Dispensgesuche; s. Aufgebots-Dispensgesuche.
Domcapitel (triester) ist stämpelpflichtig. III. 155.
Dominien; die Eingaben derselben im Namen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig. IV. 185.
— Die Streitigkeiten derselben mit ihren Wirthschaftsbeamten sind den Gerichtsbehörden zugewiesen. II. 107.
Drosseln; Herabsetzung des Gemeindezuschlags für dieselben. IX. 446.
Druckfehler in dem, wegen Activirung der mährisch-schlesischen Provinzial-Zwangs-Arbeitsanstalt ergangenen Gubernialcirculare, werden berichtigt. I. 55.
Druckformen; s. Model.
Druckplatten (hölzerne); Zollbehandlung derselben VII. 342.

## E.

Edictal-Vorrufung unbekannter Eigenthümer von Depositen; Bestimmung des Zeitpunctes für dieselbe. II. 101.
Ehetrennung und Eheungültigkeits-Erklärung; Stämpelbehandlung der dabei aufzunehmenden Verhandlungen. XII. 582.
Einantwortungs-Decret; Stämpelbehandlung desselben. X. 485.
Eindeckung der Dachflächen in Innsbruck. V. 251.
Eingaben; ihr Stämpel richtet sich nach der Behörde, an welche

sie stylisirt sind, ohne Rücksicht auf die Behörde, bei welcher sie überreicht werden. IV. 291.
Eingaben der steuerpflichtigen Parteien zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheins sind stämpelfrei. I. 49.
— womit um die Bewilligung zur Vornahme der Taufhandlung an Israeliten gebeten wird, sind so wie die Beilagen derselben stämpelpflichtig. III. 158.
— welche auf die Einbringung des städtischen Zuschlages zur Erwerbsteuer Bezug haben, sind stämpelpflichtig. III. 159.
— der Dominien und Gemeinden im Namen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig. IV. 185.
Einlagerung angewiesener Waaren in Salloch und Gmünd. II. 108.
— in St. Veit und Feistritz. IV. 207.
Einlösung der Realitäten zum Behufe der Staatseisenbahnen; Bestimmung über den dabei zu beobachtenden Vorgang. XII. 581.
Einverleibungs-Gesuche; s. Gesuche.
Eisenabfälle; Zollbehandlung derselben. XI. 538.
Eisendraht; Zollbehandlung desselben. XII. 580.
Eisenerz; Zollbehandlung desselben. XI. 538.
Elbe; Mandat gegen das Ankern im Fahrwasser derselben bei Hamburg. VIII. 393.
Elbe-Schifffahrt; Polizeireglement für dieselbe in Böhmen. I. 55.
Empfangs-Bestättigungen über Interessen-Coupons sind stämpelfrei. VIII. 390.
Entschädigung auswärtiger Unterthanen hinsichtlich der ihnen durch die belgischen Revolutions-Ereignisse zugegangenen Verluste. IX. 42.
Entschädigungs-Pauschalien bei Militär-Desertionsfällen werden eingeführt. V. 245.
Erbschaften von Personen, die im Seedienste der Niederlande verstorben sind; Vorschrift über die Geltendmachung der Ansprüche österreichischer Unterthanen auf dieselben. X. 486.
Erdäpfel-Graupe; Zollbehandlung derselben. VIII. 393.
Erhebungen (ämtliche); die zum Behufe derselben aufgenommenen Protokolle sind stämpelfrei. VIII. 391.
Erkenntnisse (politische); Stämpelfreiheit des Fiscus bei der Durchsetzung derselben im Rechtswege. II. 105.
Ersätze; Realisirung der Beamten-Cautionen zum Behufe derselben. V. 244.
Erwerbsteuer; die auf die Einbringung des städtischen Zuschlages zu derselben Bezug habenden Eingaben sind stämpelpflichtig. III. 159.
— Stämpelbehandlung der Vorstellungen oder Recurse wegen Verminderung derselben. VI. 185.
— Stämpelbehandlung der Gesuche und Vorstellungen gegen die Bemessung derselben. IV. 187.
— Ausschreibung für das Jahr 1843. IX. 443.
Execution der Verordnungen und Urtheile bairischer Gerichte. IX. 442.
Expensnoten der Curatoren; Stämpelbehandlung derselben. VII. 349.

## F.

Fahrzeuge, welche mit ausländischem Salze beladen sind; Bezeichnung der Linie, welche sie nicht überschreiten dürfen. X. 484.
Familien-Fonds-Herrschaften; in wie fern sie die Stämpelfreiheit genießen. V. 241.
Färbelack; Zollbehandlung desselben. IV. 198.

Fasern der Krappwurzel; Zollbehandlung derselben IV. 198.
Federkiele; Zollbehandlung derselben. XII. 589.
Fegung der Rauchfänge in Triest. II. 108.
Feldfrevel; Uebereinkommen mit Preußen zur Verhüung derselben. VII. 350.
Ferngläser; Zollbehandlung derselben. IV. 198
Findelhaus-Direction; Stämpelfreiheit mehrerer bei derselben vorkommenden Urkunden. VI. 302.
Fischerei-Frevel; Uebereinkommen mit Preußen zur Verhütung derselben. VII. 350.
Fiscus; Stämpelfreiheit desselben bei der Vertretung der unter dem Patronate des Landesfürsten oder Religionsfondes stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen. II. 105.
— Stämpelfreiheit desselben bei der Durchsetzung rechtskräftiger polit. Erkenntnisse im Rechtswege. II 105.
— Die Stämpelfreiheit desselben kommt dem Gegner nicht zu statten IV. 186.
Fleckkugeln und Fleckseifen; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Flüssigkeiten (gebrannte); Einrichtung der Waaren Erklärung über dieselben. IV. 190.
— Vorschrift über deren Einführung aus Tirol. X. 491.
— siehe auch Verzehrungssteuer-Zuschläge.
Flüssigkeits-Messer; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Focaccie; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Fonde; Bezeichnung derjenigen, welche die Stämpelfreiheit genießen. VIII. 383.
Fondsherrschaften; Stämpelpflicht derselben. IX. 439.
Forst-Frevel; Uebereinkommen mit Preußen zur Verhütung derselben. VII. 350.
Frachtfuhrleute; s. Sachsen-Weimar.
Frachtwägen; Kundmachung einer k. baierischen Verordnung über die Beladung derselben. II. 107.
Frankirungszwang bezüglich der Correspondenz mit Baiern wird aufgehoben. X. 488.
Freizügigkeitsvertrag mit Oldenburg. X. 487.
Frischeisen; Zollbehandlung desselben. XI. 538.
Fruchtnießer von vinculirten Capitalien; die Lebens- und Aufenthaltsbestätigungen für dieselben sind stämpelpflichtig. VII. 339.
Fuhren; Gerichtsbestimmung derselben beim Zollverfahren. VII. 342.

## G.

Galizische Credit-Anstalt wird errichtet. VII. 343.
Garne; Unterscheidung derselben von den Zwirnen im Zollverfahren. XII. 587.
Gebäcke; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Gebäudesteuer-Angelegenheiten; Stämpelbehandlung einiger bei denselben vorkommenden Eingaben. IX. 443.
Gebrannte geistige Flüssigkeiten; s. Runkelrübenzuckerabfälle; Verzehrungssteuerzuschläge.
Gefällen-Obergericht zu Linz wird aufgehoben. XII. 582.
Gefällsämter; Verrechnungsart des denselben zugewiesenen Tabak- und Stämpelpapier-Verschleißes. IV. 194.
Gefällsübertretungen; Vorschrift über das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, wenn sie bei denselben die Mitwirkung ausländischer Behörden in Anspruch nehmen. I. 51.
— Bezeichnung der zur Untersuchung derselben berufenen Gefällsorgane. X. 491.
— s. auch Kosten.
Gefällenwache; Stämpelbehandlung der verschiedenen im Dienste

derselben vorkommenden Schriften. VIII. 387.
— Verrechnung der aus Anlaß ihrer Verwendung bei den ausübenden Aemtern sich ergebenden Auslagen. VIII. 390.
— siehe auch Meilengelder, Zehrungsbeiträge.
Gefällenwache-Individuen; Vorschrift über den Wiedereintritt derselben. VI. 299.
Gemeinden; die Eingaben derselben im Namen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig. IV. 185.
— akatholische; Stämpel-Behandlung der Eingaben ihrer Vorsteher. VII. 338.
Gemüse-Gattungen (frische); Verzollung derselben. VII. 339 u. 342.
Generalhoftaramt in Wien wird in seinem Personalstande vermindert. X. 485.
Gerichtsbehörden; Vorschriften über die Postportofreiheit ihrer Correspondenz. I. 54.
Gerichtsstand der Bezirks-Commissäre wird bestimmt. I. 50.
Geschäftsbriefe der Handels- und Gewerbsleute; Stämpel-Behandlung derselben. IV. 193.
Gesellen; die Klagen derselben gegen ihre Arbeitsgeber sind stämpelpflichtig. IV. 187.
Gesellschaftsspiele; Zollbehandlung derselben. IV. 192.
Gesundheits-Zeugnisse für Pflegemütter sind stämpelfrei. VI. 302.
Gesuche um Eintragung in die Landtafel der im §. 1 des Patentes vom 1. September 1798 angeführten Verträge zwischen Gutsbesitzern und ihren Unterthanen; Stämpelbehandlung derselben II. 96.
— (gemeinschaftliche); in wie fern sie unter Einem Stämpel überreicht werden dürfen. VII. 341.
Getreide; Einrichtung der Waaren-Erklärungen über dasselbe. IV. 190.
Gewerbsantritt; die Eingaben der zu demselben sich meldenden Parteien sind stämpelfrei. I. 49.
Gewerbsleute; Stämpelbehandlung ihrer Briefe. IV. 190.
Gewichtsbestimmung der Fuhren beim Zollverfahren. VII. 342.
Graduations-Erkenntnisse; Stämpelbehandlung derselben. XII. 583.
Gränzwache; Stämpelbehandlung der verschiedenen im Dienste derselben vorkommenden Schriften. VIII. 387.
Gränzwache-Individuen; Vorschrift über den Wiedereintritt derselben. VI. 299.
Grobeisen; Zollbehandlung desselben. XI. 538.
Gronner'sche Armen-Stiftung; die Quittungen über Bezüge aus derselben sind stämpelfrei. II. 98.
Groß-Traffikanten; s. Tabak- und Stämpelpapier-Verschleißer.
Grundbuchstaren; Vorschriften über die Abnahme derselben im Klagenfurter und Villacher Kreise. VI. 301.
Grundsteuer-Angelegenheiten; Stämpelbehandlung einiger bei denselben vorkommenden Eingaben IX. 443.
Gymnasium in Teschen; Stämpelbehandlung der Quittungen desselben. VII. 338.

## H.

Haarfärbemittel; s. Sélénite.
Haarstoffe; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Hamburg; Vorschrift gegen das Ankern in der Elbe daselbst. VIII. 393.
Handel (unbefugter); die Vorschriften zur Beseitigung desselben werden erneuert. VIII. 392.
Handelsleute; Stämpelbehandlung ihrer Geschäftsbriefe. IV. 193.

Handelsmarine (österr.), Vorschrift über die Aichung ihrer Segel- und Dampfschiffe. I. 52.
Handelsverkehr; s. Waarenverkehr.
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien. II. 102.
Handwerksgesellen (jüdische); die Bestätigungen der Arbeitsgeber auf ihren Gesuchen um Aufenthaltsverlängerung sind stämpelpflichtig. II. 99.
Hanfsamen; Bestimmung der Verzehrungssteuer-Gebühren. IX. 445.
Haupt-Eid; Vorschrift über den Beweis durch denselben. VII. 350.
Haufir- und Strazzensammlungspässe; Stämpelbehandlung der ortsobrigkeitlichen Zeugnisse zur Erlangung derselb. II. 98.
Hausthore; Vorschriften über deren Sperrung zur Nachtzeit. V. 249.
Havanna-Cigarren; s. Cigarren.
Herder's Werke; Schutz gegen den Nachdruck derselben im deutschen Bunde. IX. 445.
Herrschaftsbeamte; Behandlung der Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Dominien. II. 107.
Hilfsarbeiter; s. Gesellen.
Hindernisse im steuerbaren Verfahren; die Anzeigen darüber sind stämpelpflichtig, die in Folge derselben ausgefertigten Protokolle und Schriften sind aber stämpelfrei. I. 49.
Holzuhren; Zollbehandlung derselben. VII. 340.
Hülsenfrüchte; Einrichtung der Waaren-Erklärungen über dieselben. IV. 190.

## I.

Industrie-Privilegien; Vorschrift über deren Erwerbung durch Pflegebefohlene. VII. 349.
Innsbruck; Vorschriften über die Eindeckung der Dachflächen daselbst. V. 251.
Interessen-Coupons; die Empfangsbestätigungen über dieselben sind stämpelfrei. VIII. 390.
Interessen-Erhebung; s. Lebens-Zeugnisse.
Interessen-Erhebungs-Anweisungen; s. Legitimationen.
Interessen-Quittungen des Armeninstitutes in Oberhauzenthal sind stämpelpflichtig II. 99.
Interessen-Recognitionen (schlesische); die Lebens- und Aufenthaltszeugnisse für deren Besitzer sind stämpelpflichtig. VII. 339.
Israeliten; s. Taufhandlung.
Istrien; s. Lootsen.
Jagd-Frevel; Uebereinkommen mit Preußen zur Verhütung derselben. VII. 350.
Jesuiten-Collegien in den deutsch. und lombard. Provinzen werden vom Amortisationsgesetze befreit. XI. 538.
Juden-Steuer-Ausschreibung pro 1843. IX. 443.

## K.

Kaiser-Ferdinands-Nordbahn; Entrichtung der Stämpelgebühren für die Quittungen über die Rateneinzahlungen auf Actien derselben. IV. 193.
Kalk (hydraulischer); Zollbehandlung desselben. VIII. 389.
Kämme; Zollermäßigung für die Einfuhr derselben aus Ungarn u. Siebenbürgen. V. 245.
Kanzlei-Praktikanten; Vorschrift über die Aufnahme derselben bei den landesfürstlichen gemischten Behörden. IX. 440.
Katechetik; s. Zeugnisse.
Kehlheimer-Pflastersteine; Zollbehandlung derselben. VIII. 389.

Kinder-Sauggläser; Verbot des Gebrauches von bleiernen Mundstücken an denselben. VI. 303.
Kirchen, die unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religionsfondes stehen; Stämpelfreiheit des Fiscus bei Vertretung derselben. II. 105.
Kirchen-Verwaltungen sind stämpelpflichtig. III. 155.
Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher; s. Sachsen-Weimar.
Knoppern; wie die Waaren-Erklärungen darüber einzurichten seien. IV. 190.
Kosten des Verfahrens wegen Gefällsübertretungen; Bestimmung über die Abschreibung derselben. III. 155.
Kosten-Verzeichnisse der Curatoren; Stämpelbehandlung derselben. VII. 349.
Krammetsvögel; Herabsetzung des Gemeindezuschlags für dieselben. IX. 446.
Krappwurzel; Zollbehandlung ihrer Fasern. IV. 198.
Kremsbruck; Bestimmung über die Umladung angewiesener Waaren daselbst. II. 108.

## L.

Landtafel; Anwendung des §. 50, Z. 4, des Stämpelgesetzes auf die in dieselbe einzutragenden Acte. II. 96.
Landtafel-Certificate sind stämpelfrei II. 100.
Lebenszeugnisse für Pensionisten; die Legalisirungen derselben sind stämpelpflichtig. IV. 187.
— für die Besitzer schlesischer Interessen-Recognitionen und für die Fruchtnießer von Capitalien sind stämpelpflichtig. VII. 339.
— zum Behufe der Interessen-Behebungen von den im Wiener magistratischen Depositenamte erliegenden Capitalien sind stämpelpflichtig. VIII. 390.
Legalisirungen sind genau nach dem Wortlaute des St. G. aufzunehmen. IV. 186.
— der Aufenthaltszeugnisse für Pensionisten und Professionisten sind stämpelpflichtig. IV. 187.
Legitimationen zur Interessen-Erhebung sind stämpelfrei. II. 99.
Lehrlinge; die Klagen derselben gegen ihre Arbeitsgeber sind stämpelpflichtig. IV. 187.
Leinsamen; Bestimmung der Verzehrungssteuer-Gebühren. IX. 445.
Lerchen; Herabsetzung des Gemeindezuschlags für dieselben. IX. 446.
Licenz-Gebühr auf Tabakblätter wird erhöht. VII. 340.
Licitationen (freiwillige); Stämpelbehandlung der dabei vorkommenden Schätzungs-Verzeichnisse und Protokolle. XII. 585.
Licitations-Protokolle der administrativen L. f. Behörden über die Beschaffung von Neararialbedürfnissen; Stämpelbehandlung derselben. II. 97.
— welche von Herrschaften und Gemeinden aufgenommen werden; Stämpelbehandlung derselben. IV. 186.
— bei freiwilligen außergerichtlichen Versteigerungen; Stämpelbehandlung derselben. XII. 585.
Lieferungs-Verträge; s. Militär-Verpflegs-Contracte.
Liqueur-Fabrikanten; Bestimmung ihres Schankrechtes. II. 100.
Literarische und artistische Producte aus Sicilien; wie sie als Nachdruck zu behandeln seien. XII. 589.
Lohnkutscherknechte; s. Sachsen-Weimar.
Lohnrückstände; die Klagen wegen derselben sind stämpelpflichtig. IV. 187.
Lootsen-Ordnung an der Küste von Istrien. I. 35.

# M.

Mandorlato; Zollbehandlung desselben. IV. 198.
Manipulationsabfälle; Stämpelbehandlung der über ihre Veräußerung von den Militär-Unterbehörden aufgenommenen Protokolle. XII. 558.
Meilengelder; Vorschrift über deren Bewilligung an die Gefällenwach-Mannschaft. IX. 440.
Militär-Beamte; ihre Urlaubs- und Reisecertificate sind stämpelpflichtig VII. 343.
Militär-Desertionsfälle; Aufhebung der Vermögens-Confiscation bei denselben. V. 245.
Militär-Effecten; Stämpelbehandlung der über ihre Veräußerung aufgenommenen Licitationsprotokolle. XII. 558.
Militär-Personen; Stämpelpflichtigkeit ihrer Quittungen über die Pensionen des Ordens der eisernen Krone. VII. 343.
Militärstellung; Behandlung der Buchhaltungs-Praktikanten rücksichtlich derselben. V. 241.
Militär-Verpflegs-Contracte; Stämpelbehandlung derselben. II. 95.
Model (hölzerne); Zollbehandlung derselben. VII. 342.
Moldauschifffahrt; Polizei-Reglement für dieselbe in Böhmen. I. 55.
Mündliche Klagen; die Abschriften der darüber aufgenommenen Protokolle sind stämpelpflichtig. XII. 580.
Mundstücke (bleierne) an den Kinder-Saugglässern werden verboten. VI. 303.

# N.

Nachtlichter aus Korkholz; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Nachtzeit; s. Hausthore.
Nachweisungen (zollämtliche) des Waarenverkehres; Vorschriften darüber III. 156, IV. 200, X. 483.
— s. auch Relationen.
Natural-Deputat-Quittungen; Stämpelbehandlung derselben. XII. 590.
Nelkenstiele und Griffel, Zollbehandlung derselben. II. 198.
Neumarktl; Bestimmung über die Controlls-Amtshandlung daselbst. II. 108.
Neuthiergarten; das dortige Hilfszollamt wird provisorisch zu einem Commercial-Zollamte erhoben. I. 51.
Niederlande; Vorschrift über die Geltendmachung der Ansprüche österreichischer Unterthanen auf Erbschaften von Personen, die im Seedienste dieses Königreiches verstorben sind. X. 486.
Normalpreis der Realgewerbe; die Protokolle über dessen Ausmittlung sind stämpelpflichtig. VII. 339.

# O.

Oberhauzenthal; die Interessenquittungen des dortigen Armenstiftes sind stämpelpflichtig. II. 99.
Oder-Fluß; Uebereinkunft mit Preußen, wegen der Beschiffung und Benützung desselben. VIII. 394.
Offerte sind stämpelfrei. VIII. 391.
Officialen-Stellen; Vorschrift über den von den Bewerbern um dieselben auszuweisenden Besitz der Waarenkunde. IX. 438.
Officiere; deren Reise-Certificate sind stämpelpflichtig. VII. 343.
Oel; Bestimmung der Verzehrungssteuer-Gebühren für die zur Erzeugung desselben dienenden Samen. IX. 445.
Oehlseifen-Fabriken in Triest; Controllirung der zur Einfuhr in

das Zollgebiet bestimmten zollbegünstigten Erzeugnisse derselben. III. 158.
Oldenburg; Freizügigkeitsvertrag mit diesem Großherzogthume. X. 487.
Orden der eisernen Krone; Stämpelflicht der Quittungen über die Pensionen desselben. VII 313.
Ordnung bei Befriedigung der Gläubiger; Stämpelbehandlung der darüber gefällten Erkenntnisse. XII. 582.
Ortsgerichtliche Zeugnisse für die Parteien, die sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, sind stämpelfrei. VI. 302.

# P.

Pädagogik; s. Zeugnisse.
Pan di Spagna; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Papier-Fabrication; Zollbehandlung der hierzu erforderlichen Stoffe aus Wolle oder Haaren. IV. 198.
Päße; s. Hausir- und Reisepäße.
Passirscheine; Stämpelbehandlung derselben. IV. 191.
Patrimonial-Herrschaften; in wie ferne sie die Stämpelfreiheit genießen. V. 241.
Pensionen; s. Orden der eisernen Krone; Lebensbestätigungen.
Percipienten-Quittungen; Stämpelbehandlung derselben. IX. 437.
Perspective; s. Ferngläser.
Petita; in wie ferne mehrere unter Einem Stämpel zusammengefaßt werden dürfen. VII. 341.
Pfarren, die unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religionsfondes stehen; Stämpelfreiheit des Fiscus bei Vertretung derselben. II. 105.
Pfarrherrliche Bestätigungen auf den Aufgebots-Dispensgesuchen sind stämpelfrei. V. 243.
Pfarrzeugnisse für Parteien, die sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, sind stämpelfrei. VI. 302.
Pflastersteine; Zollbehandlung derselben. VIII. 389.
Pflegebefohlene; Vorschrift über die Erwerbung eines Industrie-Privilegiums durch dieselben. VII. 349.
Pflegemütter; die Gesundheitszeugnisse für dieselben sind stämpelfrei. VI. 302.
Piaristen; Stämpelbehandlung der Quittungen ihres Provinzials. VII 338.
Piloten; s Lootsen.
Polen; Cautionsbefreiung der österreichischen Unterthanen in den bei den dortigen Gerichten anhängigen Streitsachen. VII. 352.
Politische Behörden; Competenz derselben zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses. IV. 207.
Politische Erkenntnisse; in wie ferne dem Fiscus bei Durchsetzung derselben im Rechtswege die Stämpelfreiheit zukomme. II. 105.
Polizei-Reglement für die Elbe und Moldauschifffahrt in Böhmen. I. 55.
Porto-Regulativ der Staatspostanstalt wird kundgemacht. V. 250 und VI. 286.
Postanstalt; s. Staatspostanstalt.
Postportofreiheit; Vorschrift hierüber. I. 54.
Postrittgebühren werden bestimmt. VI. 300.
Poststationen; Distanzbestimmungen. VIII. 391, 393.; X. 487 und XI. 537, 538.
Prager-Stadtgemeinde; derselben wird der Fortbezug der Verzehrungssteuer-Zuschläge von gebrannten geistigen Flüssigkeiten auf drei Jahre bewilligt. II. 101.
Praktikanten; Vorschriften über deren Aufnahme und über die

Dienstverhältnisse derselben bei den Landesbehörden. IV. 187.
Praktikanten; s. auch Buchhaltungspraktikanten; Kanzleipraktikanten.
Praterhütten-Besitzer; deren Gesuche um die polizeiliche Bewilligung zu irgend einem Erwerbe unterliegen dem Stämpel von 30 kr. II. 106.
Privilegien; s. Industrie-Privilegien.
Probirung der Dampfkessel; s. Dampfkessel.
Protokolle (ämtliche) über eine mündlich behandelte Privatsache sind stämpelpflichtig, wenn auch schon eine gestämpelte Eingabe vorliegt. IV. 187.
— welche der Magistrat als Vertreter der städtischen Renten in seiner eigenen Privatsache aufnimmt, sind stämpelfrei. IV. 187.
— über die Ausmittlung des Normalpreises der Realgewerbe sind stämpelpflichtig. VII. 339.
— über ämtliche Erhebungen sind stämpelfrei. VIII. 391.
— über gerichtliche Vergleiche; Stämpelbehandlung derselben. XII. 580.
— s. auch Licitations-Protokolle.
Protokollsauszüge, die den Findlingen statt der Taufscheine ausgefertigt werden, sind stämpelpflichtig. VI. 302.
Provinzial der n. ö. Pariaten; Stämpelbehandlung seiner Quittungen. VII. 338.
Provinzial-Tarämter werden aufgelöst. X. 485. XI. 527.
Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt in Brünn; Berichtigung einiger Druckfehler in dem wegen Activirung derselben ergangenen Gubernial-Circulare. I. 55.
Prüfungen; s. auch Richteramts-prüfungen.
Pulver; Behandlung desselben, wenn es in Strafanspruch genommen wird. XII. 586.
Pulver- und Salpeter-Verschleißer; Vorschrift über die Verkaufsbücher derselben. IX. 439.

## Q.

Quittungen; Bestimmung über die Stämpelbehandlung derselben. VIII. 383.
— über Bezüge aus der Gronner'schen Armenstiftung sind stämpelfrei. II. 98.
— des protestantisch-theologischen Gymnasiums in Teschen; Stämpelbehandlung derselben. VII. 338.
— s. auch Interessen-Quittungen; Kaiser Ferdinands-Nordbahn; Wien-Raaber-Eisenbahn.

## R.

Rateneinzahlungen auf die Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Wien-Raaber-Eisenbahn; Entrichtung der Stämpelgebühr für die Quittungen über dieselben. IV. 193.
Rauchfänge; Vorschrift über die Fegung derselben in Triest. II. 108.
Rauchmantel-Gewölbe; Verbot des Durchziehens der Sturzträme über denselben. VII. 342.
Rauchtabakmateriale; Verwendung desselben. VIII. 390.
Real-Gewerbe; die Protokolle über die Ausmittlung ihres Normalpreises sind stämpelpflichtig. VII. 339.
Recurse wegen Verminderung der Erwerbsteuer sind stämpelpflichtig. IV. 185.
Regierungen (auswärtige); von denselben Titel anzunehmen wird österreichischen Unterthanen untersagt. VII. 350.
Reise-Certificate der Officiere und Militär-Personen sind stämpelpflichtig. VII. 343.
Reise-Particularien der Beamten; Stämpelbehandlung der-

selben und ihrer Einbegleitungen und Beilagen. IX. 440.

Reisepässe; Stämpelbehandlung. XII. 587.

— für die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar bereten, sind an der Gränze vorzuweisen. II. 107.

Relationen der Wirthschaftsämter und Beamten an den Dienstherrn oder Machtgeber; Stämpelbehandlung derselben. IV. 186.

Religionsfond; s. Kirchen, Pfarren, Schulen.

Reluitions-Contracte; s. Robot-Reluitions-Contracte.

Repphühner; Herabsetzung der Verzehrungssteuer-Gebühr für dieselben. IX. 446.

Richteramts-Prüfungen; Stämpelbehandlung der darüber ausgefertigten Decrete. IX. 527.

Riunione adriatica; Stämpelbehandlung derselben. IV. 189.

Robot-Reluitions- und Abolitions-Contracte; Anwendung des Stämpelgesetzes auf dieselben. VII. 314.

Roheisen; Zollbehandlung desselben. XI. 538.

Rosen-Kränze; Zollbehandlung derselben. VII. 340.

Rosoglio-Fabrikanten; Bestimmung ihres Schankrechtes. II. 100.

Rübsamen; Bestimmung der Verzehrungssteuer-Gebühren. IX. 445.

Rubriken (certificirte) sind stämpelfrei. XII. 587.

Rubriksabschriften; Stämpelbehandlung derselben. XII. 588.

Rückvergütung ungebührlich geleisteter Zollbeträge. IV. 195.

Runkelrübenzucker-Abfälle; Verzehrungssteuer für die daraus erzeugten gebrannten geistigen Flüßigkeiten. XII. 581.


## S.


Sachsen-Weimar; Vorschrift in Betreff der Reisepässe und Dienstbücher für die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche dieses Großherzogthum betreten. II. 107.

Sallach; Bestimmung wegen der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren daselbst. II. 108.

Salz (ausländisches); Bezeichnung der Linie, welche die damit beladenen Fahrzeuge nicht überschreiten dürfen. X. 481.

Samovars; Zollbehandlung derselben. IX. 441.

Sauggläser; s. Kinder-Saugläser.

Schankrecht der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten wird bestimmt. II. 100.

Schätzungs-Gebühren für die bei dem Wiener-Versatzamte verpfändeten Uhren werden aufgehoben. V. 243.

Schätzungs-Verzeichnisse bei freiwilligen außergerichtlichen Licitationen; Stämpelbehandlung derselben. XII. 505.

Schiffe der österreichischen Handelsmarine; Vorschrift über die Aichung derselben. I. 52.

Schifffahrt auf der Elbe und Moldau in Böhmen; Polizeireglement für dieselbe. I. 55.

Schifffahrtsvertrag mit Belgien. II. 102.

Schulen, die unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religionsfondes stehen; Stämpelfreiheit des Fiscus bei Vertretung derselben. II. 105.

Schulgelder; Gesuche der Schullehrer um Einbringung derselben sind stämpelpflichtig. II. 97.

Scorpione; Zollbehandlung derselben. VIII. 389.

Seedienst; s. Niederlande.

Segelschiffe der österreichischen Handelsmarine; Vorschrift über deren Aichung. I. 52.
Seide; Zollbehandlung derselben. XII. 558.
Seidenabfälle; Zollbehandlung derselben. VII. 338.
Sélénite; Verbot der Erzeugung und des Verkaufes, so wie der Einfuhr dieses Haarfärbemittels. VIII. 394.
Seminarienfond; Auflassung der Verlassenschaftsabgabe zu Gunsten desselben. V. 245.
Sensalenordnung; s. Waaren-sensalenordnung.
Siebenbürgen; s. Kämme.
Signirung der Dampfkessel; s. Dampfkessel.
Sittlichkeits-Zeugnisse für Parteien, die sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, sind stämpelfrei. VI. 302.
Sonnenblumensamen; Verzehrungssteuergebühren werden bestimmt. IX. 445.
Sperrung der Hausthore zur Nachtzeit wird angeordnet. V. 249.
Spiegel ohne Rahmen; Zollbehandlung derselben. XII. 589.
Staatseisenbahnen; Bestimmung über den Vorgang bei Einlösung der zum Behufe derselben erforderlichen Realitäten. XII. 581.
Staatspostanstalt; ein neues Portoregulativ derselben wird kundgemacht. V. 250. u. VI. 286.
Stahldraht; Zollbehandlung desselben. XII. 580.
Stämpel; Verfahren in Fällen der unterlassenen Beibringung desselben für Protokolle und Urtheile. V. 243.
— In wie fern unter Einem mehrere Gesuche zusammengefaßt werden dürfen. VII. 341.
Stämpel-Auswechslung bei der Aufhebung eines Urtheils des untern Richters ist unzulässig. III. 159.
Stämpel- und Targesetz; Anwendung desselben auf die Verfachgeschäfte in Tirol. VII. 345.
Stämpel- und Targesetz; Anwendung desselben auf die berggerichtl. Angelegenheiten. III. 159.
Stämpelpapier; Vorschrift üb. dessen Auswechslung XII. 587.
Stämpelpapier-Verschleißer; Stämpelbehandlung ihrer Eingab. n. II. 97.
Stände (galizische), Errichtung einer Credit-Anstalt durch dieselben. VII. 343.
Stechvieh; Abstellung einiger Unfüge beim Transporte desselben. VII. 351.
Steingut; Zollbehandlung desselben. VII. 344.
— (durchschimmerndes); Zollbehandlung desselben. V. 241.
Steinkohlenbau von Seite des Aerars. IX. 441.
Steuerbemessungen; Stämpelbehandlung der Gesuche und Vorstellungen gegen dieselben. IV. 187.
Steuerbezirks-Obrigkeiten; Stämpelbehandlung ihrer Quittungen. IX. 443.
Steuereinhebungspercente; Stämpelbehandlung der Quittungen über dieselben. IX. 443.
Stiftungscapitalien; s. Capitalien (vinculirte).
Stockerau; Errichtung eines Verzehrungssteuer- und Controlamtes daselbst. II. 98.
Strafgelderantheile; Stämpelbehandlung der Quittungen über dieselben. IX. 437.
Strazzensammlungspässe; s. Hausirpässe.
Streckeisen; Zollbehandlung desselben. XI. 538.
Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschaftsbeamten werden den Gerichtsbehörden zugewiesen. II. 107.
Stricke; s. Taue.
Sturzträme über den Rauchmantelgewölben durchzuziehen wird verboten. VII. 342.
Subarrendirungs-Verträge; s. Militär-Verpflegs-Contracte.

# T.

Tabakblätter; Erhöhung der Licenzgebühr für dieselben. VII. 340.
Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß; Verrechnungsart desselben. IV. 194.
Tabak- und Stämpelpapierverschleißer; Stämpelbehandlung ihrer Eingaben. II. 97.
— Festsetzung des denselben zu eröffnenden Credits. IV. 196.
Tagsatzungen in streitigen Rechtsangelegenheiten; in wie fern sie auf einen und denselben Stämpelbogen geschrieben werden können. IV. 186.
Taufscheine, die im diplomatischen Wege nachgesucht werden, sind stämpelfrei. XII. 579.
Taufhandlung an Israeliten; die Eingaben, womit um die Bewilligung ihrer Vornahme gebeten wird, sind stämpelpflichtig. III. 158.
Taxämter; s. General-Hoftaxamt; Provinzial-Taxämter.
Taxgesetz; s. Stämpel- und Taxgesetz.
Taue; unbrauchbar gewordene Stücke derselben sind den Strazzen gleichzuhalten. IV. 198.
Teppiche; Aenderung der Eingangsdreißigstgebühr für dieselben. XI. 527.
Teschen; s. Gymnasium.
Thatbestandserhebung bei Gefällsübertretungen; Bezeichnung der dazu berufenen Gefällsorgane X. 491.
Theekochmaschinen; Zollbehandlung derselben. IX. 441.
Theologen; s. Zeugnisse.
Tincturen zum Fleckausbringen; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Titel von auswärtigen Regierungen anzunehmen, wird österreichischen Unterthanen untersagt. VII. 350.
Todtenscheine, die im diplomatischen Wege nachgesucht werden, sind stämpelfrei. XII. 579.
Trafficanten; s. Tabak-Verschleißer.
Transport des Stechviehes; Abstellung einiger Unfüge bei demselben. VII. 351.
Trauscheine, die im diplomatischen Wege nachgesucht werden, sind stämpelfrei. XII. 579.
Trautenau; Ermächtigung des dortigen Controllamtes zu Ausfertigung von Ersatzbolleten über Specereiwaaren. VIII. 398.
Triest; Vorschrift über die Fegung der Rauchfänge daselbst. II. 108.
— s. auch Oelseifenfabriken.
Triester Domcapitel ist stämpelpflichtig. III. 155.
Tyrol; Vorschrift über die Einfuhr gebrannter Flüssigkeiten aus dieser Provinz. X. 491.
— s. auch Verfachgeschäfte.

# U.

Uebertretungen; s. Gefällsübertretungen.
Uhren; die bei dem Wiener Versatzamte für die Einschätzung derselben abgenommenen besonderen Gebühren werden aufgehoben. V. 243.
— (hölzerne); Zollbehandlung derselben. VII. 340.
Umladung angewiesener Waaren; s. Waaren.
Ungarn; s. Kämme.
Urbarialbekenntnisse zum Behufe der Steuervertheilung im allgemeinen Cataster werden einverlangt. XI. 540.
Urlaubs-Certificate für Officiere und Militärbeamten sind stämpelpflichtig. VII. 343.
Urtheilsaufhebung; s. Aufhebung.
Urtheilsstämpel; wem derselbe zu übergeben sei. IV. 186.

# V.

Verfachgeschäfte in Tirol und Vorarlberg; Unterricht über An-

wendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf dieselben. VII. 345.
Verfahren (steuerbares); Anmeldung desselben durch die Bierbrauer. I. 51.
Vergeoise-Zucker; Vorschrift darüber. IX 440.
Vergleiche; Vorschriften über die Stämpelbehandlung derselben. XII. 579.
— über Klagen der Gesellen und Lehrlinge gegen ihre Arbeitsgeber sind stämpelpflichtig. IV. 187.
Verkaufsprotokolle der Pulver- und Salpeterverschleißer betreffende Vorschrift. IX. 439.
Verlassenschafts-Abgabe zu Gunsten des Seminarienfonds wird aufgehoben. V. 245.
Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen wird aufgehoben. V. 245.
Vermögensfreizügigkeit; s. Freizügigkeitsvertrag.
Vermögens-Zeugnisse für Parteien, die sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, sind stämpelfrei. VI. 302.
Verpflegscontracte; s. Militärverpflegungscontracte.
Verrechnung der aus Anlaß der Verwendung der Gefällenwache bei den ausübenden Aemtern sich ergebenden Auslagen. VIII. 390.
Verrechnungsart bei den Gefällsämtern, denen der Tabak- und Stämpelpapierverschleiß zugewiesen ist. IV. 194.
Versatzamt (Wiener); s. Uhren.
Verschleißer; s. Pulververschleißer; Tabak- und Stämpelpapierverschleißer.
Versorgungshäuser; in wie fern die Leitung derselben dem Wiener Magistrate zustehe. V. 248.
Verträge der Gutsbesitzer mit ihren Unterthanen; Stämpelbehandlung der Gesuche um Eintragung derselben in die Landtafel. II. 96.
Verzehrungssteuer; Stämpelpflicht mehrerer dieselbe betreffenden Schriften. I. 46.
Verzehrungssteuer- und Controllamt wird in Stockerau errichtet. II. 98.
Verzehrungssteuer-Zuschläge von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten werden der Stadtgemeinde Prag auf weitere drei Jahre bewilligt. II. 101.
Verzögerungszinsen; in wie fern sie von Forderungen von Gegenständen, die einen Geldwerth haben, zu leisten sind. IV. 207.
Vögel (kleine); Herabsetzung des Gemeindezuschlages für dieselben. IX. 446.
Vogelfang; Erneuerung der Beschränkung desselben. VI. 208.
Vollziehung; s. Execution.
Vorrufung; s. Edictalvorrufung.

## W.

Waaren (angewiesene); Bestimmung über die außerämtliche Umladung derselben. I. 50. II. 108. u. IV. 207.
— (beanständete); Stämpelfreiheit der über die Veräußerung derselben aufgenommenen Protokolle. XII. 590.
Waarenerklärungen über Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc., wie sie einzurichten seien. IX. 190.
Waarenkunde muß von den Bewerbern um eine Oberamts-Officialen-, oder Amts-Officialenstelle ausgewiesen werden. IX. 438.
Waaren-Sensalen-Ordnung wird eingeführt. V. 252.
Waarenverkehr; Vorschrift üb. die zollämtliche Nachweisung desselben. III. 156. IV. 200. u. X. 483.
Wachserde; Zollbehandlung derselben. IV. 198.
Wachteln; Herabsetzung des Gemeindezuschlages für dieselben. IX. 446.
Wagen; Zollbehandlung derselben. IV. 198.

Wallfahrtsbilder; Zollbehandlung derſelben. VIII. 398.
Wanderbücher; die Verhandlungen über den Verluſt derſelben ſind ſtämpelpflichtig. IV. 187.
Widmungsurkunden; Stämpelbehandlung derſelben. IV. 194
Wien; ſ. Armenweſen.
Wien-Raaber-Eiſenbahn; Entrichtung der Stämpelgebühren für die Quittungen über die Raten-Einzahlungen auf Actien derſelben. IV. 193.
Wildtauben; Herabſetzung der Verzehrungsſteuergebühr für dieſelben. IX. 446.
Wirthſchaftsbeamte; ſ. Herrſchaftsbeamte.
Wollſtoffe, die zur Papierfabrication erforderlich ſind; Zollbehandlung derſelben. IV. 198.

# 3.

Zahlungsauflagen der Wechſelgerichte; Stämpelbehandlung derſelben. XII. 579.
Zehentbekenntniſſe zum Behufe der Steuervertheilung im allgemeinen Kataſter werden eingeſammelt. XI. 540.
Zehrungsbeiträge; Vorſchrift über deren Bewilligung an die Gefällenwachmannſchaft. IX. 440.
Zeugniſſe (ortsobrigkeitliche); zur Erlangung von Hauſir- und Straßenſammlungspäſſen; Stämpelbehandlung derſelben. II. 98.
— für die Theologen über Pädagogik und Katechetik ſind ſtämpelfrei. II. 100.
Zinkfabricate; Zollbehandlung derſelben. XII. 590.
Zollämter betreffende Verordnungen. I. 51.
Zollämtliche Nachweiſung des Waarenverkehrs; wie ſie einzurichten ſei. III. 156. u. IV. 200.
Zollbeträge; Vorſchriften über die Rückvergütung derſelben. IV. 195.
Zuſchlag (ſtädtiſcher) zur Erwerbſteuer; die darauf Bezug habenden Eingaben ſind ſtämpelpflichtig. III. 159.
Zuſchläge; ſ. Verzehrungsſteuerzuſchläge.
Zuſtellungen gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der baieriſchen Gerichte; Vorſchrift darüber. IX. 442.
Zwangs-Arbeits-Anſtalt; ſ. Druckfehler.
Zwirne; Unterſcheidung derſelben von den Garnen im Zollverfahren. XII. 587.

# Chronologisches Verzeichniß der in der Gesetz-Chronik dieses Jahrgangs abgedruckten Verordnungen.

(Die beigefügten römischen Zahlen bezeichnen das Heft der Zeitschrift, die arabischen Zahlen die Nummer der Verordnung).

## 1841.

1. Juli. Hfkmrd. IV. 43.
10. Aug. — II. 12.
12. — — II. 13.
16. — — II. 14.
24. — — IV. 44.
29. — — IV. 45.
30. — — II. 15.
1. Sept. — II. 17.
2. — — II. 16.
3. — — Z. 22665. II. 18.
— — — Z. 28150. IV. 46.
5. — — IV. 47.
9. — — X. 160.
15. — — IV. 48.
17. — — IV. 49.
18. — — I. 1.
30. — — I. 2.
6. Oct. — IV. 50.
16. — — Z. 32707. IV. 51.
— — — Z. 35177. II. 19.
20. — — IV. 52.
23. — — IV. 53.
25. — Convention. II. 28.
26. — Hfkmd. I. 3.
8. Nov. Istzhfd. I. 4.
10. — Hfkmd. Z. 40953. IV. 54.
— — — Z. 43350. I. 5.
11. — — Z. 36291. II. 20.
— — — Z. 43263. I. 6.
13. — Convention. II. 28.
14. — Hfmkd. IV. 55.
15. — — I. 7.
17. — Decr. d. Cam. Gef. Bwltg. IV. 56.
18. — Hfkmd. I. 8.
23. Nov. Istzhfd. I. 9.
25. — Hfkmd. IV. 57.
29. — m. schl. Gub. Circ. I. 10.
30. — Hfkmd. II. 21
2. Dec. böhm. Gub. Circ. I. 11.
— — Hfkmd. Z. 35993 II. 22.
— — — Z. 46521. IX. 133.
5. — — II. 23.
6. — — Z. 47000. II. 24.
— — — Z. 49079. II. 25.
9. — — Z. 44759. IV. 58.
— — — Z. 47844. III. 36.
15. — — Z. 48522. IV. 59.
— — — Z. 39243. IX. 134.
17. — — III. 37.
18. — Dec. d. Cam. Gef. Bwltg. III. 38.
21. — Hfkmd. IV. 60.
22. — — Z. 48311. IV. 61,
— — — Z. 49562. III. 39.
27. — — III. 40.
28. — — III. 41.
30. — — Z. 43225. V. 67.
— — — Z. 50902. III. 42.
31. — — Z. 46533. III. 43.
— — — Z. 48849. V. 68.

## 1842.

2. Jänn. Dec. d. Cam. Gef. Bwltg. IV. 62.
6. — Hfkzld. II. 27.
— — Hfkmd. VIII. 92.
7. — Convention. II. 28.
— — Hfkmd. VI. 48.
13. — Hfkzld. IV. 63.
— — Hfkmd. II. 29

15. Jänn. Decr. d. Cam. Gef. Bwltg. II. 30.
16. — Hffzld. II. 31.
19. — Hffmd. IX. 135.
20. — — VII. 93.
23. — Hffzld. V. 69.
24. — böhm. Gub. Circ. II. 33.
26. — Hffmd. Z. 45581. IX. 136.
— — — Z. 51458. VII. 94.
28. — Hffzld. V. 70.
— — — Z. 2764. IV. 64.
29. — Hffmd. IX. 137.
— — Kdmchg. II. 34.
2. Febr. Hffmrd. Z. 117. V. 71.
— — — Z. 41857. VII. 95.
3. — — V. 72.
4. — ill. Gub. Circ. IV. 65.
5. — Hffmd. IX. 138.
6. — Hffzld. V. 73.
8. — Hffmd. VIII. 117.
9. — — Z. 5124. VIII. 96.
— — — Z. 48453. VIII. 118.
10. — ill. Gub. Circ. II. 35.
— — — — IV. 66.
15. — Hffmd. VI. 85.
22. — — V. 74.
23. — — Z. 4563. VIII. 119.
— — — Z. 7379. VII. 97.
26. — — VIII. 120.
28. — — VII. 98.
— — Hffzld. V. 75.
1. März. Hffmd. VIII. 121.
2. — — VII. 99.
4. — Hffzld. V. 77.
— — — Z. 4897. V. 76.
7. — Hffmd. VIII. 122.
8. — — Z. 6309. VII. 101.
— — — Z. 7062. V. 79.
— — — Z. 10044 VII. 86.
— — — Z. 51908. VII. 100.
— — Polizeikdmchg. V. 78.
9. — Hffmd. VII. 102.
15. — —V. 80. u. VI. 83.
— — Hffzld. Z. 5111. VI. 87.
— — — Z. 6959. VI. 88.
16. — Hffmd. VII. 103.
18. — — VIII. 123.
21. — Convention. VII. 114.
23. — Hffmd. IX. 139.
24. — Hffzld. VII. 104.
25. — — VII. 105.
25. März. Hffmd. XII. 176.
— — tir. Gub. Circ. V. 81.
1. April. — — VI. 89.
4. — Hffmd. VII. 106.
5. — — VIII. 124.
8. — m. schl. Gub. Circ. VI. 91.
— — steir. — VI. 90.
15. — n. ö. — V. 82.
20. — ob. ö. — VIII. 124.
21. — Convention. VIII. 130.
— — Hffmd. Z. 299. XII. 177.
— — — Z. 8746. XII. 178.
24. — — VII. 107.
— — — Z. 13817. XII. 179.
— — Hfkm.-Präf. Dec. X. 152.
26. — Hffmd. VII. 108.
28. — Hffzld. VII. 114.
— — böhm. Gub. Circ. VIII. 125.
29. — Hffmd. XII. 180.
3. Mai. — Z. 8758. VII. 110.
— — — Z. 11180 XII. 181.
— — — Z. 11244. XII. 182.
4. — — VIII. 126.
11. — Hffzld. VII. 111.
15. — — IX. 140.
16. — — VII. 112.
17. — Hffmd. Z. 11319. IX. 141.
— — — Z. 18088. XII. 183.
24. — Hffzld. VIII. 130.
— — steir. Gub. Circ. VIII. 127.
28. — Hffzld. VII. 113.
30. — Hffmd. XII. 184.
— — m. schl. Gub. Circ. VII. 114.
1. Juni. Hffmd. XII. 185.
3. — tir Gub. Circ. VII. 115.
6 — Hamb. Mandat. VIII. 128.
8. — Hffmd. IX. 142.
10. — Hffzld. VII. 116.
12. — Hffmd. VIII. 129.
16. — m. schl. Gub. Circ. VIII. 130.
20. — Hffmd. XII. 186.
21. — — X. 153.
28. — — VIII. 131.
1. Juli. böhm. Gub. Circ. VIII. 132.
4. — Convention. X. 158.
— — Hffmd. IX. 143.
6. — — X. 154.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. | Juli. | Hffmd. XII. 187. | 8. | Sept. | Hffmd. IX. 151. |
| — | — | Hffzld. IX. 144. | — | — | — XI. 162. |
| 8. | — | Kdmchg. X. 155. | — | — | — Z. 28441. XII. 192. |
| 19. | — | Hffzld. IX. 145. | 10. | — | — XI. 163. |
| 22. | — | Dec. d. Cam. Gef. Bwltg. XII. 188. | — | — | o. ö. Gub. Circ. X. 160. |
| | | | 13. | — | böhm. — X. 161. |
| 29. | — | Hffmd. XII. 189. | 16. | — | m. ſchl. Gub. Circ. XI. 164. |
| 30. | — | Convention. X. 159. | 20. | — | Hffmd. XI. 165. |
| 31. | — | Hffzld. Z. 18136. IX. 146. | 17. | Octob. | Hffzld. XI. 166. |
| — | — | — Z. 23573. X. 156. | 18. | — | Hffmd. XI. 167. |
| 3. | Auguſt. | Kdmchg. X. 157. | 19. | — | — XI. 168. |
| 5. | — | Hffzld. IX. 147. | 23. | — | Hffzld XII. 170. |
| 8. | — | Hffmd. XII. 190. | — | — | u. ö. Rggs. Circ. XI. 169. |
| 16. | — | Hffzld. IX. 148. | 7. | Nov. | Hffmd. Z. 41881. XII. 171. |
| 20. | — | — IX. 149. | — | — | — Z. 44397. XII. 172. |
| 27. | — | — X. 158. | 18. | — | Hffm.-Präſ. Dec. XII. 173. |
| 29. | — | Hffmd. XII. 192. | | | |
| 2. | Sept. | — IX. 150. | 26. | — | Hffmd. XII. 174. |
| — | — | Hffm.-Präſ. Dec. X. 159. | 6. | Dec. | Hffzld. XII. 175. |

# Ueberſicht der vorzüglichſten Geſetzesſtellen, welche in den Aufſätzen dieſes Jahrganges erörtert wurden.

(Die röm. Ziffer bedeutet die Nummer mit welcher der Aufſatz bezeichnet iſt.)

---

## Allg. bürgl. G. B.

§. 398. Nr. XIV. 3. Hft.
§§. 458—466. Nr. XI. 3. Hft.
§. 662 Nr. XLVI. 11. Hft.
§. 793. Nr. XL. 10. Hft.
§. 802. Nr. IX. 2. Hft.
§§. 813—816. Nr. IV. 1. Hft.
§§. 902 u. 903. Nr. L. 12. Hft.
§. 1094. Nr. XXXI. 8. Hft.
§§. 1100—1102. Nr. XXXI. 8. Hft.
§. 1445. Nr. XLVI. 11. Hft.
§§. 1451—1502. Nr. XXX. 7. Hft.
§. 1480. Nr. V. 2. Hft., Nr. XXV. 6. Hft. u. Nr. XLII. 10. Hft.
§. 1497. Nr. V. 2. Hft., Nr. XXV. 6. Hft. u. XLII. 10. Hft.

## Allg. Ger. Ordn.

§§. 65 u. 66. Nr. XXII. 5. Hft.
§. 169. Nr. XIX. 4. Hft. u. Nr. XXXIII. 8. Hft.
§. 203. Nr. XXXV. 8. Hft.
§§. 209—211. XLIV. 10. Hft.
§§. 270—274. Nr. XXXVI 9 Hft., Nr. XLI. 10. Hft., Nr. XLVIII. 11. Hft. u. Nr. LII. 12. Hft.
§. 374. Nr. II. 1. Hft.

## Galiz. Ger. Ordn.

§. 145. Nr. VII. 2. Hft.

## Allg. Conc. Ordn.

§§. 5, 11, 12. Nr. XI. 3. Hft. u. Nr. XXIV. 5. Hft.

## Falliten-Ordnung.

Art. 6 u. 7. Nr. XVIII. 4. Hft.

## Wechſel-Ordnung.

Art. 2. Nr. XXXVIII. 9. Hft.
Art. 8. Nr. XVIII. 4. Hft.
Art. 9. Nr. VIII. 2. Hft.
Art. 24. Nr. VIII. 2. Hft.
Art. 32. Nr. VII. 2. Hft. u. Nr. XV. 3. Hft.
Art. 45. Nr. XXVIII. 6. Hft.

## Strf. Geſ. B. II. Thls.

§§. 5 u. 6. Nr. I. 1. Hft.
§. 7. Nr. XII. 3. Hft., Nr. XVII. 4. Hft., Nr. XXVI. 6. Hft., Nr. XLVII. 11. Hft.
§. 29. Nr. XXXII 8. Hft.
§. 78. Nr. VI. 2. Hft.
§. 80. Nr. XXXVII. 9. Hft.
§. 122. Nr. XXIII. 5. Hft.
§. 123. Nr. XXVI. 6. Hft. u. Nr. XXIX. 7. Hft.
§. 136. Nr. XXVI. 6. Hft.
§. 156. Nr. I. 1. Hft.
§. 166. Nr. I. 1. Hft.
§. 176. Nr. VI. 2. Hft.
§. 188. Nr. VI. 2. Hft.
§. 193. Nr. VI. 2. Hft.
§. 229. Nr. VI. 2. Hft.
§. 233. Nr. XXIX. 7. Hft.

Digitized by Google

§. 240. Nr. XXIX. 7. Hft.
§ 396. Nr. XXXII. 8. Hft.

**Strf. Geſ. B. II. Thl.**

§. 182. Nr. XXI. 4. Hft.

**Gefälls-Strf. G. B.**

§. 18. Nr. XXVII. 6. Hft.

§. 27. Nr. XVI. 4. Hft.
§§. 516—519, 837, 838, 843—847, 862, 863 u. 872. Nr. XLIX. 11. Hft.

**Stämpel- u. Taxgeſetz.**

§. 31, Z. 2. Nr. XLIII. 10. Hft.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

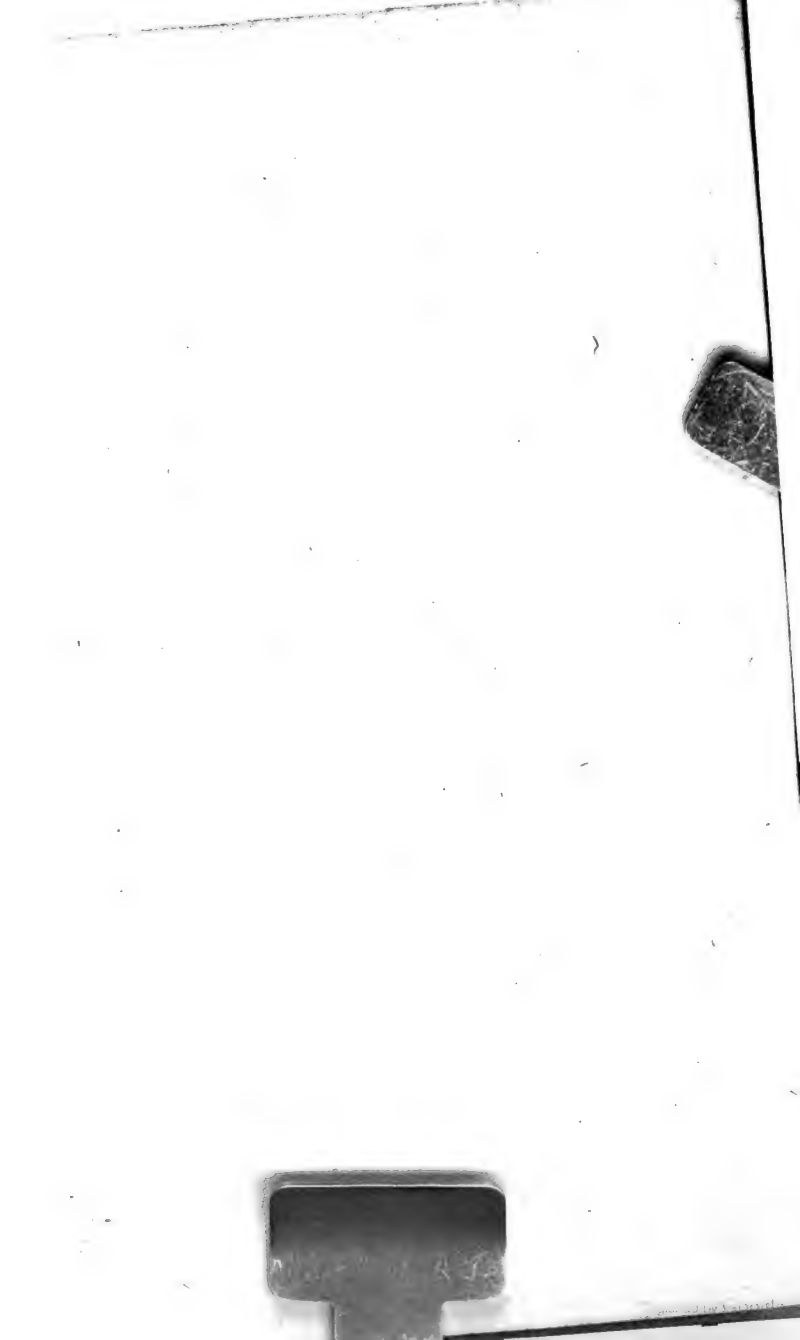

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google